C
I
21

<36605906000017

<36605906000017

Bayer Staatsbibliothek

Bav. ~~jur.~~ ~~179~~. 758.

2° Bav.

758

Fiche

R.

(Von Kreitmayr)

10.4.78

Sammlung

der

neueſt und merkwürdigſten

Churbaieriſchen

Generalien

und

Landesverordnungen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Mit Churfürſtlich gnädigſter Freyheit.

München, Anno 1771.

In Verlag bey Johann Nepomuck Fritz, Churfürſtl. akademiſch- und burgerlichen Buchhandler, nächſt dem ſchönen Thurme.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von GOttes Gnaden
Wir
Maximilian Joseph,

in Ober- und Nieder-Baiern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bekennen öffentlich mit diesen Brief, und thun kund männiglich, nachdeme Uns der hiesige Buchhandler Johann Nepomuck Feitz, unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er des gehoesamsten Erbiethens seye, einer Sammlung Unserer Generalien und Landesherrliche Verordnungen in öffentlichen Druck zu legen, und Uns dahero um gnädigste Ertheilung Unsers Churfüestlichen Privilegii (Kraft dessen sich Niemand in Unsern Churlanden und der obern Pfalz, ersagte Generalien bey Vermeidung schwerer Strafen nachzudrucken unterstehen darf) unterthänigst, bittlich belanget hat, so haben Wir dis (sein bittliches Belangen) in Anbetracht seiner darauf zu verwenden habender vielee Mühe und Kösten nicht allein gnädigst begnehmet, sonderen auch ihme in Kraft dieses Briefs die Gnade also, und dergestalten gethan, daß er Johann Nepomuck Fritz, oberdachte Generalien in offenen Druck geben, hin und wieder feil haben, und verkaufen lassen, auch dieselbe in Unseeen Churlanden zu Baiern und dee oberen Pfalz inneehalb zehen Jaheen Niemand anderer, weder in diesem noch andern Foemat nachdrucken darf; Gebiethen solchemnach all in Unseren Landen ansäßigen Buchdruckern hiermit ernstlich, und wollen, daß weder sie, noch jemand anderer von iheetwegen oftgedacht Unseee Generalien nachzudrucken, zu distrahieren, oder zu veekaufen sich unterstehe, alles bey Vermeidung Unseeer Churfürstlichen Ungnade, und ein hundert Ducaten Geldstraf, wovon di: Helfte Unserer Hofkammer, die andere Helfte aber dem Verleger zufallen solle, auch bey

Verliehrung deſſelben Nachdruckes, welch oftersagter Johann Nepomuck Fritz, mit Hilf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo ſie dergleichen finden werden, aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung Männiglich zu ſich nehmen, und damit nach ſeinen Gefallen handlen, und thun möge, jedoch das dieſes Impreſſorium, anderen zur Nachricht und Wahrnung jedem Exemplar vorgedruckt werde. Gegeben unter Anhängung Unſeres größeren geheimen Kanzley-Inſiegel in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den zwey und zwanzigſten Monats-Tag Decembris des Eintauſend Siebenhundert und Siebenzigſten Jahr.

Ex Commiſſione Sereniſſimi
Dni. Ducis Electoris Speciali &c.

L. S.

Philipp Carl von Delling.

Vor-

Vorrede.

Die Menge der Churbaierischen Generalien und Landsordnungen ist so groß, das nur mit denen, welche in gegenwärtigen Jahrhundert ergangen sind, viele Folianten angefüllt werden könnten.

Bey diesem ungeheuren cumulo, welcher gröstentheils nur in veraltet- abgeschaft- oder vielmal wiederholt und ereuert- mithin überflüßig und unbrauchbaren Dingen bestehet, hat der Collecteur für gut befunden, eine Auswahl hierinn zu treffen, und in gegenwärtiger Sammlung nur das Neueste, oder von dem Aeltern das Merkwürdigste, folglich von beyden das nöthigste und brauchbarste beyzubringen, mithin das Werk so zu fassen, daß es nicht nur jenen, welche sich in der dermaligen Landsverfassung informiert machen wollen, zum gründlichen Unterricht, sondern auch den übrigen, welche schon informirt sind, zum Handbuch dienen möge, um sich dessen bey allen dahin einschlagenden Vorfallenheiten desto geschwinder und bequemer gebrauchen zu können.

Eben deswegen, und damit solches nicht unnöthiger Dingen vergrössert werden möchte, hat man darinn all jenes mit Fleiß übergangen, was dem Codici Maximiliano oder den darüber verfertigten Anmerkungen und Supplementen entweder in extenso oder wenigst quó ad substantiam extractivé schon einverleibt ist. Item die Münz- und Bergwerksverordnungen, welchen bereits eigne, zum Theil schon an das Licht getrettene Sammlungen gewidmet sind, wie auch die mit den benachbarten geistlichen Ordinariaten errichtete Concordata, welche erst vor kurzer Zeit neuerdings aufgeleget, und bey dem Verleger gegenwärtiger Sammlung dato noch vorräthig sind. Ferner die Particulärverordnungen, welche

nicht das ganze Land, ſondern nur einen gewiſſen Ort betreffen, z. E. die Feuerordnung von München oder Landshut, ferner was lediglich inter partes per modum decreti vel reſolutionis ergangen iſt, mithin nicht vim juris ſcripti, ſondern höchſtens nur conſuetudinarii aut interpretationis meré uſualis erlanget hat. Desgleichen die mit Vieh, Getreid, Garn, Hanf, Schmalz, Unſchlitt, Leinöl und anderen vorgenommene Landſperren, weil ſie gemeiniglich von keiner langen Dauer, oder wenigſt, ſo lang ſelbe bey Kräften bleiben, ohnehin jedermann genugſam bekannt ſind. Endlich auch die Beylagen zu den geſammelten Verordnungen, indem ſolche meiſtentheils ſo beſchaffen ſind, das man ſie nunmehr leicht wiederum entbehren, oder, ſo weit man deren anders noch bedarf, aller Orten lediglich habhaft werden kann, zu geſchweigen, daß manche derſelben, z. E. die Landconſcriptionstabellen, Kirchen- und andere Rechnungsformularien, Canzleytaxregiſter, Mauth- und Accistariffa, ꝛc. ꝛc. ſo weitſchichtig ſind, daß ſie die Sammlung über das alterum tantum vergrößert, folglich zwar wohl dem Papierer und Buchdrucker, nicht aber dem Leſer großen Nutzen verſchaft haben wurden.

Die Lexicaliſch- oder Chronologiſche Ordnung iſt zwar ſonſt diejenige, nach welcher dergleichen Sammlungen gern eingerichtet zu werden pflegen: Man hat ſich aber hier die Syſtematiſche noch beſſer als obige gefallen laſſen, und nach dieſer iſt auch das ganze Werk in acht Theile dergeſtalt abgetheilet, daß in dem erſten Theil die Juſtitz- in dem zweyten die Finanz- in dem dritten die Landſchaft- in dem vierten die Mauth- Accis- Commercien- und Manufactur- oder Fabrique- in dem fünften die Policey- und Landcultur- in dem ſechsten die Religions- Kirchen und Geiſtlichkeit- in dem ſiebenten die Militar- und endlich in dem achten Theil die vermiſchte Sachen vorkommen.

Der Nachtrag hält nur das in ſich, was zwar noch vor dem Beſchluß des 1770ſten Jahrs, jedoch erſt alsdann ergangen iſt, da der Theil, wohin es obiger Ordnung nach eigentlich gehörig war, ſchon völlig abgedruckt geweſen iſt, im übrigen ſchlüßet ſich zwar die dermalige Sammlung mit jetzt verſtrichenen Jahrgang: Man gedenket es aber nicht dabey bewenden zu laſſen, ſondern ſolche noch ferner fortzuſetzen, und die weitere Generalien von Anno 1771. & ſeq. jedoch nicht mehr in der Syſtematiſch- ſondern Chronologiſchen Ordnung, und ſo, wie ſie auf einander folgen werden, von Zeit zu Zeit fleißig nachzutragen, ſofort auf dieſe Weis den Wunſch derjenigen, welche gern ein vollſtändiges Werk beyſammen haben möchten, wenigſt pro futuro in die Erfüllung zu bringen. München den 1. Jänner 1771.

Sum-

Summariſcher Innhalt der Sammlungen.

Erſter Theil.

Von Juſtiz-Sachen.

I.

Neu verbeſſerte Hofrathsordnung von Anno 1750. ſammt den Anmerkungen, ſo weit jene reſpectu des Churfürſtlichen reviſorii, und der Regierungen abgeändert iſt. Pag. 1

II. Neu verbeſſerte Hofrathscanzleyordnung von Anno 1766. 22

III. Neu verbeſſerte Advocatenordnung von Anno 1769. 34

IV. Erneuerte Taxordnung von Anno 1735. 40

V. Additionale zu obiger Taxordnung de Anno 1750. 75

VI. Sechszigſter Freyheitsbrief von Anno 1557. 78

VII. Erklärung des ſechszigſten Freybriefs de Anno 1641. 80

VIII. Pragmatic wegen der Fideicommiſſen, Verzicht der adelichen Töchter ſo andre, de Anno 1672. 83

IX. Mandat über die landſchaftliche Gravamina de Anno 1669. 86

X. Mandat wegen Erholung des viſi reperti Anno 1757. 90

XI. Erläuterung des Cod. civil. in Betreff der Beutellehen Anno 1769. 91

XII. Erläuterung des Amortizations-Geſetz Anno 1769. 91

Zweyter Theil.

Von Finanz-Sachen.

I. Hofkammerordnung von Anno 1765. 93

II. Mandat von Anno 1762. in Betref der Generalcaſſa. 115

III. Mandat von Anno 1757. die Kaſtenämter betreffend. 120

IV. Mandat de Anno 1752. puncto der Güterconſcription, V. VI. VII. &c. bis XI. Mandata und Inſtructiones von Anno 1752. 55. 60. 61. in eadem materiâ. 125

XI. Mandat de Anno 1756. die Hofanlagsnachläß betreffend. 166

XII. Mandat de Anno 1763. in Betref der Anlags- und andere Nachläſſen bey Schauerſchäden. Pag. 173

XIII. & XIV. Mandat und Inſtruction de Anno 1762. puncto der Herdſtattanlag. 175

XV. Mandat de Anno 1763. in eâdem Materiâ. 185

XVI. Mandat und Inſtruction de Anno 1756. die Scharwerksanlag betreffend. 186

XVII. Supplement von voriger Inſtruction. 191

XVIII. Mandat de Anno 1733. die Jagdſcharwerk oder Anlag betreffend. 194

XIX. Circulaebefehl von Anno 1748. puncto der Fourageanlag. 195

XX. Mandat de Anno 1736. p. der Vorſpannsanlag. 196

XXI. Mandat de Anno 1759. in eâdem materiâ. 196

XXII. Norma der Vorſpann de Anno 1752. 197

XXIII. Mandat 1765. p. der Mennatanlag. 198

XXIV. Mandat 1752. p. der Mühlbeuteltücheranlag. 199

XXV. Mandat 1724. p. der Tanzanlage. 203

XXVI. Mandat 1748. p. der Schinder oder Roßhaaranlag. 204

XXVII. Mandat de Anno 1766. p. der Recroutenanlage. 206

XXVIII. Circulare de Anno 1756. wegen Beyziehung der Leerhäußler und walzender Stücke zu den Hofanlagen. 206

XXIX. XXX. XXXI. Landſchutz- und Militarbeytragsmandat, Inſtruction und Erläuterung de Anno 1769. 208

XXXII. Circulare de eodem Anno wegen Beyziehung der Geiſtlichkeit zu obigen Beytrag. 212

XXXIII. Circulare de Anno 1751. wegen des Schußgelds der Tagwerker, und Austrägler ꝛc. 213

XXXIV. Mandat de Anno 1740. p. des Freygelds oder der Nachſteuer. 214

XXXV. Mandat de Anno 1750. p. des Siegel- oder Stempelpapiers. 219

XXXVI. Mandat de Anno 1770. p. des Kartenſtempels. 228

XXXVII. Mandat de Anno 1748. p. des Kalenderſtempels. 231

XXXVIII. Mandat de Anno 1747. p. des Sperrkreutzers. 233

Dritter Theil.

Von Landſchaftlichen-Gefällen.

I. Steuerinſtruction von Anno 1612. 235

II. Steuerreviſions-Inſtructions von Anno 1721. 244

III. Letztes Steuermandat von Anno 1770. Pag. 248
IV. Mandat 1734. wegen der Steuer- und Anlagsbüchel. 253
V. Extract von Anno 1711. aus den ältern und neuern Aufſchlagsinſtructionen. 255
VI. Bieraufſchlagsinſtruction von Anno 1723. 267
VII. & VIII. Erſt- und zweytes Additional zu obiger Inſtruction. 284
IX. bis XVIII. weitere Mandata de Anno 1724. 26. 27. 50. 51. 53. 60. 61. in hac materiâ. 291
XIX. Weinaufſchlags-Mandat de Anno 1769. 331
XX. & XXI. Fleiſchaufſchlags-Mandata de Anno 1754. 61. 338

Vierter Theil.

Von Mauth- Accis- Commercien, Manufactur- und Fabriquenſachen.

I. Mauth- und Accisordnung von Anno 1765. 351
II. Additionale. 367
III. Oberpfälziſches Mauth- und Accismandat von Anno 1769. 377
IV. Reſolution de Anno 1770. Die Entſcheidung des Mauthfrevler betreffend. 382
V. Mandat 1770. p. der Appellation in Mauthſachen. 383
VI. Mandat de Anno 1770. die Appellationes in Policey- und Confiſcationsſachen betreffend. 383
VII. Strafmandat von Anno 1769. gegen die Contrebandier in Taback- und andern accisbaren Sachen. 384
VIII. Mandat de Anno 1762. & 63. p. der Woll- und Garngeſpunſt, dann Strümpfmanufactur. 384
IX. & X. Mandat de Anno 1762. 68. p. der Ledermanufactur. 389
XI. Mandat de Anno 1764. p. der Färberey. 396
XII. Mandat de Anno 1770. p. der Schaafwollausfuhr. 397
XIII. & XIV. Mandat de Anno 1767. und 69. p. der Tuch- und Wollenzeugaccis-Erhöhung. 398
XV. Mandat p. 1768. p. des Waarenſtempfels. 402
XVI. XVII. XVIII. & XIX. Mandat de Anno 1768. 69. 70. Die Tabackfabrique und Acciſe betreffend. 403

Fünfter Theil.

Von der Policey- und Landcultur.

I. Hieſige Marktsordnung von Anno 1766. Pag. 415

II. Mandat de Anno 1770. im Bettelweſen. 421

III. Ehehaltenordnung von Anno 1761. 429

IV. Verruf von Anno 1762. wegen des Taglohns. 431

V. Mandat de Anno 1765. p. der Handwerksmisbräuche. 431

VI. Mandat de Anno 1769. gegen die Hauſirer und Handwerksſtümpler betreffend. 432

VII. Mandat de Anno 1768. gegen die Getreidkauderey. 434

VIII. Mandat de Anno 1770. in eâdem materiâ. 436

IX. Mandat de Anno 1731. p. die Getreidmäßerey. 438

X. Mandat de Anno 1770. p. der Baumaterialien. 440

XI. Mandat de Anno 1760. p. des Bierſatz und Verſchleis. 442

XII. Mandat de Anno 1730. gegen die Einfuhr des ausländiſchen Bier, dann Wein und Brandweins. 443

XIII. Mandat de Anno 1756. die Arzten, Apothecker und Baader betreffend. 444

XIV. Mandat de Anno 1766. in eâdem. 446

XV. Mandat de Anno 1770. p. der Silberprob. 447

XVI. Mandat de Anno 1763. gegen die liederliche Hauswirth, Gutsabſchwend und Schuldenmacher. 448

XVII. Mandat de Anno 1723. wegen der öden Gründe. 449

XVIII. XIX. & XX. Mandata de eodem Anno p. der Landscultur. 453

XXII. XXIII. Mandat de Anno 1764. 70. p. des Holz- und Forſtweſens. 465

XXIV. Mandat de Anno 1763. gegen das Pechlen. 469

XXV. Mandat de Anno 1770. p. der Landgärtnerey. 471

XXVI. Mandat de Anno 1770. gegen die Sammlung weltlicher Perſonen. 474

XXVII. Mandat de Anno 1770. p. des Schulweſens. 475

XXVIII. Mandat de Anno 1769. p. der Büchercenſur. 479

XXIX. Erläuterung deſſelben. 483

Sechs-

Sechster Theil.

Von Religions- Kirchen- und Geiſtlichkeitsſachen.

I. Religionspatent von Anno 1738. Pag. 485

II. Mandat de Anno 1769. p. der Kircheneechnung. 490

III. Mandat de Anno 1770. p. concurrentiæ zu den Kirchen- und Pfarrhofbau. 492

IIII. Mandat de Anno 1757. p. der klöſterlichen Schulden und Rechnungen. 500

V. Mandat de Anno 1769. die Schulden der Klöſter und ander geiſtlichen Communitäten betreffend. 501

VI. Mandat de Anno 1769, die klöſterliche Diſciplin, Ordnung und Collectur betreffend. 502

VII. Erläuterungsmandat von Anno 1770. p. der geiſtlichen Collecturen 507

VIII. Mandat de Anno 1769. p. Separationis der inniändiſchen Klöſter von auswärtigen Provinzen. 510

IX. Mandat de Anno 1768. von dem ad Beneficia Eccleſiaſtica erforderlichen indigenat. 512

X. Mandat de Anno 1769. p. der geiſtlichen Bruderſchaften. 513

XI. Mandat de Anno 1769. p. Sponſalium. 514

XII. Verboth einiger Schriften puncto poteſtatis Secularis & Eccleſiaſticæ. 515

Siebenter Theil.

Von Militair-Sachen.

I. Baieriſche Kriegsartickel von Anno 1746. 517

II. Inſtruction bey Militaruntersuchungen, Kriegs- und Standeecht de Anno 1748. 525

III. Inſtruction des Exercitii bey dem Eng- und Weitenausſchuß de Anno 1763. 532

IV. Die Verlegung der Cavalerie betreffend Anno 1769. 539

V. Die Enrollierung der Vaganten und andern betreffend de Anno 1769. 546

Achter Theil.

Von vermiſchten Sachen.

I. Rentmeiſteriſche Inſtruction von Anno 1669. Pag. 547
II. Stadt- und Marktsinſtruction von Anno 1748. 558
III. Mandat de Anno 1749, wegen des gemeinſchaftlichen Schuldenabletigungswerk. 574
IV. Pfandhausordnung von Anno 1754. 579

Nachtrag.

Bis auf das 1770zigſte Jahr inclusivè.

I. Mandat de Anno 1770. Die Pferdzucht, und Landſtutterey betreffend. 585
II. III. & IV. Wegen des Getreidhandels. 589

N. I.

Erſter Theil.

N. I.

Neuverbeſſerte Hofrathsordnung von An. 1750. ſammt den Anmerkungen, ſoweit jene reſpectu des churfürſtlichen Reviſorii und der Regierungen abgeändert iſt.

§. 1.

ART. 1. Von Beſtell- und Verpflichtung des geſammten Hofraths.

Wollen Ihro Churfürſtl. Durchleucht dero Hofrathscollegium jederzeit mit einem anſehnlichen, und zu ſolcher wichtigen Function geſchickten Präſidenten, und Kanzler, dann mit hinlänglicher Anzahl Hofräthen von Geafen, Herren, und Adelichen, auch graduirten oder ſonſt geleheten, bevorab in Rechts- und Policeyſachen wohl erfahrnen, frommen und ehrlichen, der wahren katholiſchen Religion zugethanen Perſonen, guten Namens und Herkommens beſetzen; zu dem Ende auch keinen, welcher nicht entweder mittelſt abgelegter Probrelation, oder ſonſt hinlängliche gute Specimina gegeben hat, dahin kommen laſſen. *)

(* Was in dieſem und folgenden §. von dem Kanzler enthalten iſt, teſſiret bey dem churfürſtl. Reviſorio, weil ſich kein Kanzler daſelbſt befindet, und da dieſes Dicaſterium die höchſte und letzte Juſtizinſtanz iſt, ſo werden Ihro churfürſtliche Durchleucht bey Beſtellung deſſelben auf lauter ſolche Subjecta, welche bereits in ihren Dicaſterien mit Ruhme gedienet, und ſich bey dem Publico groſſes Vertrauen erworben haben, allezeit den vorzüglich gnädigſten Bedacht nehmen; gleichwie im übrigen der Reviſionsdirector Vices Prælidii zu vertreten hat, ſo hat es ſowohl bey dieſem als nachfolgenden §. mit ihme die nämliche Beſchaffenheit, wie bey dem Hofrathspräſidenten, welches auch bey den Vicedomen auf den Regierungen, und bey dem Vicelatthalter zu Amberg zu beobachten kömmt, und zwar, ſo viel den letztern anbelangt, alles in Conformität des churfürſtl. gnädigſten Decrets vom 13ten Febr. An. 1746. worauf man ſich hiermit nochmalen beziehet.

§. 2. Darinn gebühret dem Hofrathspräſidenten der Vorſitz, die Umfrage, der Beſchluß, die Eröffnung und Direction; auch hievonetwegen von ſammtlichen Hofräthen in Rathsſachen der Gehorſam und Reſpect, wo hingegen derſelbe auf ſie eine fleißige Obſorg zu tragen, alle Unordnungen, Misbräuche und Uebertretungen zu verhüten, und die Untergebenen bey ihren Ehren und Würden, der Gebühr und dem Herkommen nach, gegen männiglich zu beſchützen hat.

§. 3. In ſeiner Abweſenheit ſoll deſſen Amt durch den Viepräſidenten, ſofern einer beſtellt und vorhanden iſt, vertreten werden. Wie er dann auch in Gegenwart des Präſidenten vi Decreti vom 8. Julii 1748. pro parte Directorii mitzuhalten, alle Expeditionen von der geheimen Kanzley an den Viepräſidenten und Kanzler zu ſtyliſiren, desgleichen in allen Schreiben an Auswärtige der Viepräſident in der Unterſchrift mit beyzuſetzen; wie auch alle Directorialberichte nach gemeinſamer Ueberlegung von allen dreyen, wenn ſie anweſend, zu unterſchreiben, und endlich demſelben mit Vorwiſſen des Kanzlers, auf Begehren Acta und Inſtrumenta ex Archivo & Regiſtratura, gegen Recognition auszufolgen ſind. Auſſerhalb des Präſidenten Abweſenheit oder Verhinderniß aber, gebühret ihm Viepräſidenten, vi dicti Decreti, weder die Eröffnung, noch die Diſtributio Actorum. *)

*) Weil ſich weder bey dem churfürſtl. Reviſorio noch den Regierungen ein Viepräſident befindet, ſo ceſſiret dieſer §. daſelbſt.

§. 4. Gleichwie die geſammte Hofrathskanzley unter alleiniger Direction des Kanzlers zu ſtehen hat, alſo gebühret ihm in allen Rechtsſachen nebſt dem Prä- und Viepräſidenten die Conditection, wie nicht weniger in Abweſenheit des Prä- und Viepräſidenten, wenn ſie ſich auſſer dem Rathe befinden, die Präſentation, Eröffnung, und Denomination derer Commiſſarien pro illa Seſſione, in welch ſeiner Function er von niemanden gehindert, ſondern von dem geſammten Rathe reſpectiret, und deme die ſchuldige Folge geleiſtet werden ſolle. *)

*) Das churfürſtl. Reviſorium hat weder Kanzler noch eine Kanzley; ceſſiret alſo dieſer §. ebenfalls allort.

§. 5. Obwohl in Abweſenheit des Prä- und Viepräſidenten der Hofoberrichter, oder nächſt vorſitzende Rath auf der Ritterbank, die Umfrage und den Beſchluß zu thun hat, ſo ſoll er ſich doch der Eröffnung, Präſentation, Diſtribution, oder anderweiter Direction anderer geſtalt nicht anmaſſen, es ſey dann nebſt dem Prä- und Viepräſidenten auch der Kanzler mit abweſend, welchen Falls ihm die völlige Direction ohne alle Widerrede zuſtehet, doch mit Vorbehalt der hieſigen Rentamts- und anderer Regierungsexpeditionen, welche dem Herkommen nach allezeit dem Seniori auf der gelehrten Bank verbleiben. *)

*) Weder bey dem Reviſorio noch den Regierungen iſt ein Hofoberrichter vorhanden, dahero dieſer §., ſo viel den Hofoberrichter betrift, gleichfalls ceſſiret.
Im übrigen ſoll es bey dem Reviſorio in Abweſenheit des Directorii hinführo ſolcher geſtalten gehalten werden, daß allezeit der älteſte vorſitzende Rath auf der Ritterbank dirigire, mithin ſowohl die Präſentation, als Oeffnung, Umfrage und Diſtribution vorzunehmen habe; jedoch in wichtigeren Sachen, wie auch bey der Anſage zu extra ordinari Seſſionen jedesmal mit dem Seniore auf der gelehrten Bank vorläufig communicire.

§. 6. Ein jeder, welcher in den Hofrath aufgenommen wird, ſoll hinführo in öffentlicher Rathsſeſſion nicht nur Profeſſionem fidei Catholicæ ablegen, ſondern auch mit einem leiblichen Eyde dahin verpflichtet werden, daß er Ihro Churfürſtl. Durchleucht als regirenden Chur- und Landesfürſten getreu, gewärtig und gehorſam ſeyn wolle, als lang er Rath ſeyn wird, desgleichen den hieſigen Churlanden und Leuten Frommen fördern, und Schaden wenden, in allen Sachen zu den baieriſchen Rechten, auch Landen und Leuten dieſes Churfürſtenthumes zu ihren Gerechtigkeiten, Freyheiten und Erklärungen, dazu nach des Reiches gemeinen Rechten, auch nach redlichen, ehrbaren und leidentlichen Ordnungen, Statuten

und

und Gewohnheiten gemeldten Churfürſtenthumes, dem Mindeſten ſowohl, als dem Meiſten getreulich zu rathen, und zu richten, das getreueſt und beſte, als ihm auf die Zeit, da man Raths pflegt, ſein Gewiſſen, Pflicht und Verſtändniß weiſet; Item, daß er keinerley aus dem Rathe ſagen ſoll, davon Schaden kommen mag, ſondern den Rath, und was darinn beſchloſſen wird, bis in ſeinen Tod verſchweigen, auch keiner ſonderbaren Parthey im Gerichte anhangen, oder ihr zu Gutem einen Beyfall ſuchen, auch die Sachen aus böſer Meynung nicht aufhalten, verziehn helfen, und was er alſo ausrichtet, oder ausrichten hilft, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, daß er das getreulich und ungefährlich thun, in allen Sachen nicht anſehen wolle, weder Lieb, Freundſchaft, Forcht, Neid, noch andere Urſache oder Bewegung, ſondern allein GOtt und die Gerechtigkeit vor Augen haben, auch um das alles von keiner Parthey, noch jemand andern, weder Müthe, Gabe, Schankung, Geheiß, noch etwas anderes nehmen wolle, in einige Weis alles getreulich und ohne Gefährde. *)

*) Denen Reviſionsräthen, welche ſchon vorhero in anderen churfürſtl. Dicaſterien als wirkliche Räthe geſtanden ſind, wird die ehemals abgelegte Pflicht bey ihrer Anſtellung ohne weiterer Beeydigung nur erinnert.

§. 7. Damit nun aber auch dieſem allen nachzukommen deſto weniger Hinderniß im Wege liegen möge, ſo ſollen die Hofräthe weder Inn- noch Auswärtigen mit Dienſten, Pflichten, beſtimmt- oder unbeſtimmten Sold und Penſionen verwandt ſeyn, ſich auch ohne ſpecialer churfürſtl. gnädigſter Erlaubniß keiner Vormundſchaft, Curaterey, ausgenommen bey Anverwandten oder eines Verſtorbenen mit Rathskindern und Wittiben, oder Beyſtandsleiſtung unterziehen, viel weniger mit den Partheyen ſelbſt oder deren Advocaten, Agenten und Gewalthaberen verträulichen Umgang und Familiarität pflegen; am allerwenigſten aber, und bey Vermeidung wirklicher Caſſation, oder anderer exemplariſcher Strafe advociren, procuriren, Rath geben, oder Schriften ſtellen, in Summa ſich jederzeit ihres zu der heiligen Juſtitz geſchwornen leiblichen Eydes, und deſſen ſchwerer Verantwortung vor GOtt und der gnädigſten Landesherrſchaft wohl erinnern, darwider von keinerley Urſache wegen wiſſentlich handlen, ſich auch ſonſt ſowohl inn- als außer Raths eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde gemäßer Beſcheidenheit, ſonderbar aber einer gerechten Einigkeit und Comportement unter ſich befleißen, ſofort der Präſident und das geſammte Directorium ein wachbares Aug hierauf halten, und ſich gegen die Ueberſchreitende ihres Amts gebrauchen; und, wo es vonnöthen, ſolches gar an Ihro Churfürſtl. Durchleucht gelangen laſſen ſollen. Da beynebens befehlen Höchſtdieſelbe, daß ſich keiner dero Hofräthen hinführo ohne churfürſtl. gnädigſten Conſens bey Verluſt ſeines Dienſtes mehr verehliche, verhoffen auch das bey nicht weniger, daß ſich jeder in ſeinem Hausweſen und Privatauffführung dergeſtalt moderat und eingeſchränkt halten werde, damit durch allzugroßen und übermäßigen Aufwand kein billicher Verdacht oder Mißtrauen bey dem Publico gegen ihm erwachſe, und man dagegen gebührendes Einſehen zu thun bemüßiget werde.

Art. 2.

Von dem Rang der Hofräthen inn- und auſerhalb des Raths, dann derſelben Prärogativen.

§. 1. Gleichwie der Hofrath in die ſogenannte gelehrte, und Ritterbank abgetheilet iſt, ſo bleibt es dießfalls bey dem alten Herkommen, daß jene zu des Präſidenten Rechten, dieſe aber zur Linken ſitzen ſollen. *)

*) Nachdeme bey dem churfürſtl. Reviſorio, wie auch bey beyden churfürſtl. Regierungen zu Amberg und Burghauſen, die Ritterbank die rechte Hand hergebracht hat, ſo ſoll es in Anſehen dieſer Dicaſterien noch ferner dabey verbleiben.

§. 2. Auf beyden Bänken wird zwar regulariter, wo nicht ſpecialiter ein anders befohlen wurde, der Rang ſecundum Senium genommen, auf der Ritterbank aber ſoll der bishero übliche Unterſchied zwiſchen wirklichen churfürſtl. Kammerern, dann anderen vom Herren- und Ritterſtande beobachtet werden, mithin nach dem Vicepräſidenten, Hofoberrichter, und Rentmeiſter, die wirkliche Kämmerer in ordine ihrer abgelegten Rathspflichten, ſodann die von dem Grafen- und Herrenſtande, welche mit dem Kammerſchlüßel nicht begabet ſind, ſitzen, und end-

lich der Ritterſtand und Adeliche der nämlichen Ordnung nach, wie ſie ſucceſſive verpflichtet und angeſtellet worden, auf einander folgen. *)

*) Bey dem Reviſorio wollen Ihro Churfürſtl. Durchleucht hinführo den Rang quoad votum & Seſſionem nach dem Senio receptionis obſervirt wiſſen, alſo und dergeſtalten, daß der ſpäter Recipirte allezeit dem Aeltern nachſitze, wenn jener gleich in einem andern Churfürſtl. Dicaſterio eher verpflichtet worden, welches auch auf der Ritterbank jedoch mit Beobachtung des Unterſchieds zwiſchen Cammerern, Baronen und Adelichen, Platz hat.

§. 3. Nachdeme ſich oftermal begiebt, daß von Seiten der Hofkammer jemand in das Hofrathsplenum abgeordnet wird, ſo gebühret demſelben allezeit auf der Ritterbank die dritte Stimm und Seßion, welches hingegen auch bey der Hofkammer in caſu reciproco reſpectu des dahin abgeordneten Hofrathsdeputati zu beobachten iſt. *)

*) Ceſſiret bey dem Reviſorio und den Regierungen.

§. 4. Bey Conferenzen, Commißionen, Deputationen, wo die Hofräthe mit Abgeordneten von der Hofkammer concurriren, gebühret dem Hofrathsdeputato, wenn er nur allein iſt, allezeit nomine Collegii der Vorſitz. Im Falle aber mehrere Deputati ſind, ſo ſitzt der Hofrathsdeputirte von der Ritterbank oben an, rechter Hand der von der Hofkammer, und linker Seits der Hofrath von der gelehrten Bank, welches auch, in Anſehung anderer churfürſtl. Dicaſterien, bey dergleichen Commißionen Platz hat.

§. 5. Außerhalb des Raths, ſowohl bey den öffentlichen als Privatzuſammenkünften, hat es bey dem bisherigen Regulativo ſein bewenden, daß die Hofräthe mit anderen churfürſtl. Räthen nach dem Senio zu gehen haben. Ausgenommen deren von der Ritterbank, welchen, wenn ſie Kämmerer oder Barones ſind, der Rang auch vor den älteren gelehrten Räthen gebühret, wo hingegen die übrige von der Ritterbank, welche weder mit dem Kammerſchlüßel noch dem Baronat begabet ſind, mit denen von der gelehrten Bank außerhalb des Raths ſecundum Senium zu gehen haben.

§. 6. Die Hofräthe haben ſich aller jener Prärogativen und Freyheiten gleichfalls zu erfreuen, welche allen churfürſtlichen Räthen überhaupt, ſowohl in den Landrechten als per Decreta ſpecialia, eingeraumet ſind.

§. 7. Dafern jemand von ihnen Hofräthen ſeiner Dienſte entlaſſen wird, fällt nicht nur der Rang nebſt der Titulatur, ſondern auch alle übrige der Rathsſtelle annectirte Vorzüge von ſelbſten hinweg; es ſey dann, daß ſolche in der Dimißion ausdrücklich vorbehalten werden.

ART. 3.
Von den zum Hofrathe gehörigen Sachen.

§. 1. In dem Hofrathe ſollen alle und jede Sachen, welche in das Juſtizweſen einſchlagen, und entweder per modum ſimplicis querelæ aut appellationis, vel Commiſſionis ſpecialis dahin gelangen, nicht nur angenommen, ſondern auch der Nothdurft nach gerechtfertiget und ausgemacht werden. *)

*) Ceſſirt bey dem Reviſorio, ſo viel den viam ſimplicis querelæ belanget.

§. 2. Doch ſoll hierunter niemanden an ſeiner rechtsbehörigen Inſtanz verkürzet, und den Regierungen, oder anderen Untergerichten vorgegriffen werden; es ſey dann, daß daſelbſt die Juſtiz gefliſſener Weiſe verzögert, oder gar denegiret, oder die Sache aus erheblichen Urſachen immediate zum Hofrathe gezogen und advociret wurde, wie ſolches Ihro Churfürſtl. Durchleucht ſowohl von Landesherrſchafts wegen, als vermög der erklärten Landesfreyheit in allweg zuſtehet.

§. 3. Weil dem Hofrath die Jurisdictio ordinaria nicht nur in Civilibus, ſondern auch in Criminalibus beygeleget iſt, ſo ſind daſelbſt alle Maleſizfälle

zu

zu verhandeln, welche nicht in andere Rentämter oder unter die des Maleſitz berechtigte Stände gehören, oder in das Militare einſchlagen, und was nun einmal in Criminalibus zu Recht erkannt iſt, ſoll ohne weitere Anſtag, auch ohne Geſtattung einer Appellati[illegible], als welche hierinnfalls ohnehin niemals Platz greifet, alſofort ad executionem gebracht werden. Im Fall man ſich auch mit dem Bannrichter nicht jederzeit verſtehen kann, iſt nicht nöthig einen andern Bannrichter darüber zu vernehmen, und den Proceß aufzuziehen, ſondern da der Bannrichter auf gemachte Remonſtration von ſeiner Meynung nicht weichen will, hat es ſodann bey dem per Majora gemachten Schluß ſein Verbleiben, und behalten ſich Ihro Churfürſtl. Durchleucht nichts dabey bevor, außer was in das Jus aggratiandi einſchlaget, deſſen ſich dann der Hofrath weder mit gänzlicher Aufheb- und Nachlaß- noch Moderierung der einmal dictirten maleſitziſchen Straf (es ſeye gleich an Geld, Gut, Leib oder Ehre) In via gratiæ einiger Weiſe anzumaſſen, viel weniger ſolches denen mit dem Blutbann begabten Ständen zu geſtatten hat. Es gebühren auch dieſen letztern keineswegs die Landsverweiſungen ohne vorhero bey dem Hofrath erholten Conſens vorzunehmen, wohl hingegen ſtehet dem Hofrath frey die Relegationes auch ohne Begrüßung der Regierungen, uneracht dieſe demſelben quo ad criminalia nicht ſubordiniert ſind, auf das ganze Land und die Obere Pfalz zu erſtrecken. An Orten und Enden, wo die ſogenannte Recht- und Urtheilſprecher Herkommens ſind, will man es zwar, wenn nicht ſelbſt gutwillig davon abgeſtanden wird, noch ferner dabey belaſſen; Ihro Churfürſtl. Durchleucht gedenken aber auch von der Zeit an, da Selbe an bemeldte Recht- und Urtheilſprecher gelangt ſind, keine Abzungskoſten mehr zu tragen, ſondern ſolche hinfüro ihnen aufzubürden. Die Criminal-Inquiſitiones ſollen auch gegen adeliche oder characteriſirte Perſonen niemals ohne Churfürſtl. Vorwiſſen und Befehl, wie auch gegen Beamte in Juſtiz- und Policeyſachen nicht ohne vorläufiger Einſtimmung der Hofkammer verhengt werden, allermaſſen derſelben auch kein Einhalt zu thun iſt, wenn ſie gegen Beamte, zumal in bloßen Cameralſachen eine Unterſuchung oder Einſicht ex officio per modum domeſticæ proviſionis vornehmen will, welches aber der Landſchaft gegen die Beamte in Anſehung der landſchaftlichen Gefällen vi decreti vom 16 Febr. 1748. anderer Geſtalt nicht als bey vorkommenden genugſamen Verdacht, und auf vorläufige Anzeige bey dem Hofrath oder Regierung auch darüber erhaltenen Anweiſungsbefehl und Gegenrevers, daß dieſe Conceßion zu keiner nachtheiligen Conſequenz angezogen, oder zu weit extendiret werden ſolle, zuſtehet. *)

*) Ceſſirt ebenfalls daſelbſt, weil weder Criminalia noch Politica ad Reviſorium gehören.

Item ceſſirt auch der dritte und nachfolgende achte Fous, ſo viel die Landſchaft hievon berühret, bey der Regierung Amberg, weil in der Oberpfalz keine Landſchaft vorhanden.

§. 4. In Policeyſachen hat der Hofrath ſowohl in hieſigen als andern Rentämtern die Obereaufſicht und reſpective Anordnung, jedoch dergeſtalten, daß von demſelben in den andern Rentämtern außerhalb des hieſigen ohne vorläufiger Vernehmung deren Regierungen gar nichts hierinnfalls verfügt, und in wichtigern Sachen, welche entweder das Publicum oder einen großen Theil, oder wenigſt eine ganze Communität betreffen, oder ſonſt von großer Conſequenz ſind, niemals anders als cumulative mit der Hofkammer verfahren, Bericht ad intimum darüber erſtattet, und die Reſolution von dort erwartet werde.

§. 5. Nachdeme Ihro Churfürſtl. Durchleucht vermög uralten Herkommens und auch kraft habender beſonderer kaiſerl. Privilegien in ihren eigenen Sachen vor dero Räthen Recht zu nehmen und zu geben, ſich auch hierinnfalls entweder durch dero Fiſcalen und Kammeradvocaten, oder durch ihre Beamte vertreten zu laſſen pflegen, ſo hat es zwar noch ferner dabey ſein Verbleiben, und iſt höchſt dero Wille und Meynung, daß auch bey dem Hofrath in dergleichen Sachen unpartheyiſche Juſtiz adminiſtrirt werde, doch ſind in ſolchen Cauſis Domini und Intereſſesſachen die Acta poſt Concluſionem cauſæ ante ſententiam (es ſeye

gleich um eine Definitivam oder Interlocutoriam vim definitivæ habentem oder andern präjudicirlichen Puncten, z. E. um die Admillionem articulorum ad probandum und dergleichen zu thun) ſammt der Appellation und Regierungsrelation um der gewöhnlichen Erinnerungswillen ſub poena nullitatis allezeit ad Cameram zu geben, welche ſodann bey der Relation nicht nur abzuieſen, ſondern auch der Gebühr nach juſtißmäßig zu attendieren, und wann circa factum etwas neues darinn vorkommt, die Gegenparthey vor dem Spruch der Nothdurft nach, darüber zu vernehmen iſt. Sobald nun das Urtheil in einer ſolchen Sache geſprochen, und publiciret worden, ſo ſollen die Acta alſofort ad Cameram gegeben werden, um wo es die Nothdurft erheiſchet, die behörige Remedia Juris allenfalls in tempore dagegen an Hand nehmen zu können. Wie dann die fatalia Appellationis ſeu Reviſionis in ſolchen Fällen nicht à die publicatæ ſententiæ: ſondern von dem Tag der Actenauslieferung, welcher von dem Hofkammer-Regiſtratore fleiſſig vorgemerkt werden ſoll, zu laufen anfangen. Damit aber auch in dero eigenen Sachen keine unnöthige Proceſſen angefangen werden, ſoll man die von den Unterthanen gegen die Churfürſtl. Beamte ſtellende Klagen, ſammt dem Verantwortungsbericht gleich anfänglich, ehe man dieſen letztern ad replicandum communiciret, ad Cameram geben, und alldort überlegen, wie weit das landsfürſtliche Intereſſe mit einſchlage, und was darinn vorzunehmen ſeye. Es ſoll auch kein Beamter in Sachen, welche Ihro Churfürſtl. Durchleucht dero eignes Gut, Intereſſe, Vorrechten und Gerechtigkeiten directè betreffen, weder einen Streit anfangen, noch ſich auf eine Klage einlaſſen, es ſeye ihme dann in dem hieſigen Rennt-amt von der Hofkammer ſelbſt, und in den andern Renntämtern von dem Renntmeiſter der Conſens ad litigandum ertheilet worden, maſſen im Gegentheile die Ausführung des Streits auf ihr der Beamten eigene Gefahr und Köſten ankommet, annebens geſtalten Dingen nach gebührende Ahndung gegen ſie vorgenommen werden ſoll. Wenn auch Städt und Märkt, welche unter dem renntmeiſteriſchen Umritt ſtehen, wider einen churfürſtl. Beamten beſchwert zu ſeyn vermeinen, ſollen ſie vor Anfang des Streits zum Renntamt, worinn ſelbe liegen, berichten, und Reſolution darüber erwarten.

Da nun die Sache von mehrerer Importanz iſt, hat der Renntmeiſter ſolche an die Kammer gelangen zu laſſen, außer deſſen ſoll weder der Hofrath noch andere Juſtißdleaſteria auf ſolche Klagen verfahren, ſondern den amtierenden Burgermeiſtern, Kammerern und Stadtſchreibern die erloſſene Köſten ex propriis zu bezahlen auftragen.

Dahingegen man ſich auch in dieſen und dergleichen Fällen verſiehet, die Hofkammee und der Renntmeiſter werden die Sache nach der Gerechtigkeit überlegen, und die Beamte nicht zu weit gehen: minder in Erbtheil- oder Abſchlagung des Conſens einen gefliſſentlichen Aufſchub zu Schulden kommen laſſen, am mindeſten aber zu Abbruch und Schmälerung der Juſtiß dergleichen Aufzügiichkeiten dem Fiſcalen und Kammeradvocaten, in Verfaſſung der Schriften und anderer Nothdurft hierinn geſtatten, und dardurch zu billigen Beſchwerden Anlaß geben. Was endlich bloße Kammeral- oder doch ſolche Juſtißſachen ſind, welche der Hofkammer privativè zu verhandeln gebühren, wie z. E. die Amtsſtrittigkeiten zwiſchen churfürſtl. Beamten ſind, oder das Rechnungsweſen, und dergleichen ſoll unſer Hofrath derſelben keineswegs vor- oder eingreifen, ſondern ſich deren gänzlich entſchlagen, und in jenen Sachen, welche zwiſchen beeden Collegiis cumulativè tractiret werden müſſen, all möglichen Fleiß dahin verwenden, damit man ſich allezeit entweder eines einhelligen Schluſſes, oder im Fall dieſes nicht zu bewirken, wenigſt eines gemeinſchaftlichen Berichts mit Anführung der beederſeitigen rationum pro & contra miteinander vergleiche, alle Particularabſichten und Paßiones beyſeit ſetze, ſonderbar aber in den Signaturen hitzige Anzüge und Animoſitäten ſorgfältigſt zu vermeiden ſuche, in Betrachtung, daß dardurch ohnehin niemalen etwas ausgerichtet, wohl aber manche gute Sache durch dergleichen unnöthigen Zank und Colliſion zuruck geſchlagen wird. *)

*) Bey dem churfürſtl. Reviſorio werden die Acta in cauſis Domini vor der Reviſionscrkänntniß ad Cameram nicht mehr communiciret, ſondern dieſes liegt nur dem

dem churfürſtl. Hofrath und denen Regierungen, und zwar jenem dergeſtalt ob, daß er auch die bey denen Actis findige Regierungs-Relationes & rationes decidendi nicht davon removire, ſondern zugleich mit denen Actis ad Cameram hinüber gebe.

§. 6. Iſt zwar die Meynung nicht, den Ordinariis in ihrem geiſtlichen Hirtenamt einen Eingriff zu thun, oder durch den Hofrath thun zu laſſen, dieweil aber gleichwohl die landsfürſtliche Obliegenheit erfordert, auf die Vermehrung der Ehre GOttes, Fortpflanzung der wahren katholiſchen Religion, und Verhütung alles Aberglaubens, Ketzereyen und ſchädlichen Irrthums zu ſehen, ſo liegt auch dem Hofrath ob, in obigen Stücken wenigſt ſo weit, als ſie in das externum und den Statum Politicum ihren Einfluß haben, genaue Obſorg zu tragen, und mit möglichem Eifer dahin zu trachten, damit all jenes, was die hierinnfalls erlaſſene vielfältige Landsdecreta, und Verordnungen mit ſich bringen, accurat vollzogen werde, wobenebens ſich auch derſelbe mit gleichen Fleiß zu beſtreben hat, daß die hohe Gerechtſame, welche Ihro Churfürſtl. Durchl. entweder vermög alten Herkommens, oder per concordata in Eccleſiaſticis zuſtehen, jederzeit aufrecht erhalten, denenſelben nichts zuwider gehandelt, auch keine weltliche Sachen an die Conſiſtoria gezogen, vielweniger die geiſtliche Immunität über die Gebühr extendiret, und unter dieſem Vorwand etwann allzuweit in die Churfürſtl. Jura & Regalia eingegriffen werde.

In all dieſen und dergleichen Vorfallenheiten aber hat der Hofrath den geiſtlichen Rath niemals zu übergehen, ſondern, gleichwie dieſem letztern die Incumbenz hierinn hauptſächlich übertragen iſt, alſo auch ſoll mit ſelben fleißig dießfalls communicieret, und in unausgemachten dubioſen Sachen Bericht an Ihro Churfürſtl. Durchl. erſtattet werden. Dieweil auch die Contordata mit denen umliegenden Biſthümern ſich bey den wenigſten Aemtern befinden, ſo ſind ſolche alſogleich im Druck zu legen, und die Exemplaria ſowohl unter den Räthen, als Beamten auszutheilen. *)

*) Ceſſat bey dem Reviſorio, indem dergleichen Sachen alldort nicht vorkommen.

§. 7. Die Gränitzſachen und all andere Irr- und Handlungen mit denen Benachbarten, ſollen wie bishero alſo noch ferner durch den Hofrath, jedoch niemal anders, als mit vorläufiger genugſamer Vernehmung derjenigen Regierungen, worinn ſich dergleichen anbegeben, dann communicato conſilio mit der Hofkammer tractiret und berathſchlaget werden. Und gleichwie derjenigen Irrungen halber, welche entweder bey dem kaiſerl. Reichshofrath, oder Kammergericht zu Wetzlar wirklich anhängig ſind, eine eigne Deputation von Hofkammer- und Reviſions-Räthen unter dem Præſidio des Hofkammerpräſidentens angeordnet iſt, alſo ſoll das Hofrathsdirectorium zu ſothaner Deputation aus ihren Gremio, mit der Abordnung allezeit vorzüglich auf ſolche Räthe antragen, welche entweder bey den höchſten Reichsgerichten ſelbſt practiciret haben, oder ſonſt aus der Erfahrenheit eine mehrere Kundſchaft von dergleichen Sachen beſitzen.

§. 8. In liquiden Kammer- oder Landſchaftsgefällen ſoll der Hofrath keinen Proceß geſtatten, vielweniger denen Beamten in derſelben Einbringung mittels Inhibition oder ſonſt Einhalt erzeigen, ſondern vielmehr ſelbſt auf Erſuchen die Execution befördern helfen.

Wo ſich aber dergleichen Sachen auf den Rechtsweg qualificiren, ſoll zuforderſt mit der Kammer und reſpectivè der Landſchaft daraus communiciret, und ehe dieſes geſchehen, auf die bloße Narrata der klagenden Parthey kein Innſtand, oder ſonſt etwas Verfängliches erkannt werden.

§. 9. In dem Münzweſen gebühret zwar der Hofkammer das Directorium, welche jedoch mit dem Hofrath fleißig hieraus communiciren, und ihre Berichte cumulativè erſtatten ſolle.

§. 10. Iſt dem Hofrath der rennmeiſteriſche Umritt in ſoweit ſubordiniret, als er in das Juſtiz- und Policeywesen einſchlaget, worinnfalls die Umritts-Protocolla alldort nicht nur vorzulegen, ſondern auch auf Begehren, durch mündlich oder ſchriftliche Relation von dem Rennmeiſter ſelbſt zu erläutern ſind.

§. 11. Die Confiſcationsfälle, welche dem Commercieneollegio zur Verhandlung in 1ma vel 2da Inſtantia beygelegt ſind, hat der Hofrath nicht anzunehmen, ſondern die hierinnfalls vorkommende Denunciationes, Appellationes, oder Berichten deren Beamten alſofort dahin zu geben.

Die andere Straffälle aber, ſo in das Policey- Civil- oder Criminalweſen einſchlagen, gehören zum Hofrath, allwo aber ohne churfürſtl. Vorwiſſen keine Minderung oder Nachlaß per viam gratiæ geſchehen, vielweniger mit den Strafgeldern nach eigner Willkuhr diſponiret werden ſoll.

Desgleichen wann von den Ordinariis gegen geiſtliche Perſonen Geldſtrafen vorgenommen werden, ſoll man bey dem Hofrath fleißig beobachten, ob ſothane Strafen nicht zu gering angeſetzt, und auch denen Concordaten gemäß verwendet werden.

§. 12. Dieweil dem churfürſtl. Lehenhof die Jurisdiction und Cognition nicht in allen Lehenſachen, ſondern nur in denen Fällen, wann ſich der Streit um ein bekannt, und kundbarliches Lehen zwiſchen Convaſallen oder einem Vaſallen und Sub-Vaſallen ergiebet, von erſter Inſtanzwegen zukommet, ſo hat der Hofrath denſelben hiebey zu belaſſen, jedoch verſtehet ſich ſolches nur von obigen Fällen, und in ſolchen Lehen, welche zum churfürſtl. Lehenhof rühren, wohingegen in all andern Fällen oder in ſolchen Lehen, welche nicht dorthin ſondern andern Relevieren, denen vorhin ergangnen gnädigſten Befehlen, errichteten Verträgen und dem Herkommen dann den Gemeinen- und Landrechten nach verfahren werden ſolle.

§. 13. Strittige Jurisdictionsfälle mit oder zwiſchen denen Hofſtäben, hat der Hofrath keineswegs für ſich zu entſcheiden, ſondern, wo ein Zweifel dieß falls vorfallet, ſich bey der höchſten Stelle anzufragen, und die Entſcheidung von dort zu gewärtigen.

§. 14. Des Rathscollegii zu Ingolſtadt halber, bleibt es bey der Verordnung vom 10 Junii 1687. kraft welcher alle vom Adel, wie auch Titularräth und zu Ingolſtadt wohnende churfürſtl. Beamte, als der Kaſtner, Mauthner und Salzbeamter immediatè unter dem Hofrath ſtehen, die Unterbeamte aber, als Kaſten- Mauth- Salz- Gegen- und Bauſchreiber, wie auch der Zeugwart, Gejaidsübereeutter, Ballmeiſter, Mauthamtsübereeutter, Salzſtadelmeiſter, Salzträger, im Fall ſelbe keine Burger ſind, ſollen neben dem Kaſtenknecht unter dem Stadthalter und dem Rathscollegio ſtehen, jedoch daß der Salztrager dem Salzbeamten, und der Kaſtenknecht dem Kaſtner in Amtsſachen unterworfen iſt.

§. 15. Wie es mit Confirmirung der burgerlichen Rathswahlen, Ertheilung allerhand Privilegien und Gerechtigkeiten Majoeenitätserklärungen Venia ætatis, Legitimationen, Diſpenſationen, Aufnahm und reſpectivè Immatriculation der Advocaten, Notarien, Comitum Palatinorum, Procuratorn und dergleichen, theils in das Juſtiz- theils Policeywesen einſchlagenden Dingen bishero bey dem Hofrath gehalten worden, ſoll es noch ferner gehalten ſeyn und verbleiben. Was aber

§. 16. Unter obigen Rubriquen nicht begriffen, ſondern entweder unter die bloße Gratialia, Cameralia, Commercialia und Militaria gehört, oder ſchon wirklich an den geheimen Rath oder das Reviſorium gediehen, oder ſonſt jemand ex Commiſſione Speciali zur Verhandlung privativè übertragen iſt, deſſen allen ſoll ſich der Hofrath gänzlich entſchlagen, und im Falle daſelbſt etwas davon einkommt, ſolches unaufhaltlich an ſeine Behörde verweiſen, in caulis mixtis aber

die

die Sache gleichwohl conferencialiter und cumulativè mit demjenigen Departement, wohin es zum Theil gehöret, für einander zu bringen ſuchen. Und endlichen

§. 17. Bey vorfallender Gelegenheit den behörigen Bedacht darauf nehmen, damit weder von Inn- noch Auswärtigen in Juſtitſachen etwas geſchehe, was gegen das dem durchleuchtigſten Churhaus zuſtehende Jus de non appellando aut evocando einiger maſſen laufen möchte; inmaſſen des erſtern halber wohl zu bemerken iſt, daß ſich ſolches nicht nur auf die chur- und oberpfälziſche Lande, ſondern auch alle ſeithero acquirirte und außerhalb derſelben gelegene Herrſchaften und Güter, vermög kaiſerl. Specialprivilegien erſtrecken.

Art. 4.
Von Frequentirung des Raths.

§. 1. Die Rathsſeßiones ſollen regulariter alle Tage, außerhalb Sonn- und Feyer-dann Gala- und Donnerſtägen in dem gewöhnlichen Rathszimmer bey Altenhof, und zwar Vormittag von 9. bis 12. Uhr gehalten werden. Im Falle aber *)

*) Das Reviſorium kömmt die Wochen zwey oder dreymal ohne extra ordinaire Seßionen zuſammen, wobey es ſein Verbleiben hat.

§. 2. Der Präſident außerordentlichen Rath, entweder Vor- oder Nachmittag anſagen laſſen wurde, ſollen die Räthe zu erſcheinen ſchuldig ſeyn, und ſich weder von dergleichen extra noch ordinari Seßionen abhalten laſſen, minder ſich ohne erheblicher Urſache und Erlaubniß von deren Endigung abſentiren.

§. 3. Wann der Präſident oder Kanzler an Beſuchung des Raths verhindert wäre, ſo ſollen ſie zeitlich einander aviſiren, damit die Seßion nicht dardurch aufgehalten werde, und im Falle jener ſich auf eine Zeit von hier zu abſentiren gedenket, ſo hat er ſich dießfalls bey Ihro Churfürſtl. Durchl. vorläufig zu melden, und die gnädigſte Erlaubniß zu erbitten. *)

*) Aviſiret der Reviſionsdirector in ſolchem Falle den auf der Ritterbank vorſitzenden Rath.

§. 4. Soll man, wie bishero, ein ordentliches Rathobiarium halten, und der Präſident, oder wer ſtatt ſeiner dirigiret, ſowohl die Præ- als Abientes fleißig daeinn vormerken, inſonderheit aber bey den letztern annotiren, ob ſie mit oder ohne Erlaubniß ausgeblieben, auch was ſie für Entſchuldigung darbey vorgewendet haben. *)

*) Die Erſcheinung bey Hof eßiret bey den Regierungsräthen.

§. 5. Generalentſchuldigung, daß man verhindert ſeye, oder zu Haus zu thun habe, und dergleichen, ſoll man gar nicht, und die vorgeſchüßte Unpäßlichkeit zumal wenn ſie mehrer Seßiones hindurch andauren ſolle, ohne Beybringung eines Atteſtati Medici oder anderer hinlänglichee Beſcheinigung nicht öfters annehmen, ſondern derley Excuſationes pro non factis halten.

§. 6. Bey den Serovenientibus, wann ſie keine erhebliche Entſchuldigungsurſache vorzubringen wiſſen, iſt die Stunde ihres Erſcheinens in dem Diario zu bemerken.

§. 7. Dieweil aber auch billig, daß einem jeden von dem geſammten Hofrath eine gewiſſe Zeit zu ſeinen Particularverrichtungen oder Ergößlichkeit zugelaſſen werde, ſo ſoll jedem vergönnet ſeyn, ſich das Jahr hindurch 6. Wochen, oder 20. Seßiones von dem Rath zu abſentiren, doch ſoll ſolches allezeit vorhero bey dem Präſidenten oder in ſeiner Abweſenheit jenem, welcher das Directorium zu führen hat, angezeigt, und um Erlaubniß angeſucht, dieſe auch niemals anders geben werden, es ſeye dann, daß der Rath durch die übrige Anweſende dannoch genugſam beſetzt ſeye.

§. 8. Den würklichen Kammerern hingegen sollen über obige 6. annoch weitere 3. Wochen zu ihrer Abstattung gestattet werden, um in dieser Zeit den Hofdienst gebührend verrichten zu können.

§. 9. Wie es mit Bestrafung der Absentium aut Serovenientium zu halten, auch was ihnen deswegen für jede Session an der Besoldung abgezogen, und wohin solcher Abzug verwendet werden solle, ist unterm Artic. 9. §. 6. mit mehrern versehen.

§. 10. Damit aber das Diarium desto richtiger und zuverläßiger gehalten werde, und die Abwesende sich selbst unter der Hand darein zu präsentiren, oder durch andere präsentiren zu lassen, keine Gelegenheit finden mögen, so soll ermeldtes Diarium fleißig in des Präsidentens Pult verwahrt, von dem Rathschreiber währender Session in pleno eingeschrieben weder von ihm noch von andern viel darinn umgeblättert, sondern nach dem Einschreiben alsofort dem Präsidenten ad præsentandum zugestellt, die Präsentation vor Endung des Raths vorgenommen, und bey den Abwesenden ihre Absenz eben so wie bey den Gegenwärtigen ihre Præsenz notirt, nicht aber wie es bishero beschehen, bey jenen nur ein leeres Spatium im Diario gelassen werden.

§. 11. Im Falle nun obige Bestrafung bey den Saumigen keinen Verfang haben, sondern ihre Abwesenheit ein als andern Wegs länger andauren solle, hat das Directorium höchster Orten die behörige Anzeige darüber zu thun, damit anderweite Veranstaltung gegen selbe vorgekehrt werden möge.

§. 12. Sollen die Hofräthe mit vielen Nebendiensten und Commißionen über Lande, so viel immer möglich, verschont, und die letztere vielmehr den Beamten übertragen, die erstere aber auf alle thunliche Art und Weise außerhalb der ordinari Rathssessionen versehen werden, damit sie an fleißiger Frequentirung des Raths destoweniger Hinderniß daraus finden mögen.

§. 13. Weil am Donnerstag blos allein wegen der gewöhnlichen Processions kein Rath gehalten zu werden pflegt, so sollen sich die Räthe fleißig darbey einfinden, wie nichtweniger an Sonn- und Feyr- auch Galatägen, oder wo ihnen sonst darzu angesagt wird, bey Hof erscheinen, inmassen man sie allda beobachten, und zumalen jenen, welche sich öfters absentieren, unbeliebige Erinnerung thun lassen wird.

Doch sind unter obigen keine andere Gala- als die hohe Namens- und Geburtstäge Sr. verwittibten Kaiserl. Majestät, dann beeder Churfürstlicher Durchleuchtigkeiten verstanden, wohingegen an all übrigen Galatägen die Sessiones und andere Rathsverrichtungen hinfüro ihren ungehinderten Fortgang haben sollen.

ART. 5.

Von Einnehmung, Eröffnung, Präsentur- und Austheilung der Sachen.

§. 1. Alles was in den Hofrath kommt, soll durch den Rathdiener dahin eingegeben, einfolglich weder von dem Präsidenten, noch dem Kanzler, vielweniger von den Räthen selbst angenommen, sondern die sich anmeldende Partheyen an den Rathdiener verwiesen werden. Welcher dann *)

*) Bey dem Revisorio wird durch die geheime Kanzley, und bey der Regierung Ambeeg durch die Registratur eingegeben, wobey man es ferner bewenden läßt.

§. 2. Ein ordentliches Einschreibbuch darüber halten, was den ganzen Tag hindurch einkommet, unter dem nämlichen Dato fleißig darein vormerken, sein gewöhnliches Zeichen gegen der hergebrachten Gebühr darauf drucken, sofort solches ohne längern Verzug dem Rathschreiber um der gebührenden Präsentierungswillen zustehen soll. Wobey sich

§. 3. Keiner von beeden unterstehen soll, die eingegebene Schriften, zumal die Appellationen, bey welchen es der Fatalien halber gar vielmal auf ein, oder

welche

welche Tags ankommet, unter einem andern Dato, als wo ſie übergeben worden, zu präſentieren oder einzuſchreiben, vielweniger zuruck zu halten.

§. 4. Soll der Rathdiener keine Schriften annehmen, welche nicht außenher wenigſt mit etlichen Worten bemerkt ſind, wen, und was ſie eigentlich betreffen, anerwogen dieſelbe anſonſt nicht wohl eingeſchrieben werden können.

§. 5. Sobald die Schriften durch den Rathdiener eingegeben, und von dem Rathſchreiber präſentirt ſind, ſoll man ſie dem Präſidenten oder deme der in ſeiner Abweſenheit das Præſidium vel Directorium führet, zur Eröffnung vorlegen.

§. 6. Stehet zwar dem Präſidenten frey die eröffnete Exhibita zur gebührender Einſicht mit nach Hauſe zu nehmen, doch ſoll er ſolche über einen Tag allhort nicht aufbehalten, minder einem Rath ad proponendum zuſtellen laſſen, ehe und bevor ſie nicht ad Regiſtraturam gekommen, allhort in die Regiſtraturbücher eingetragen, und dem Kanzler gleichfalls zur Einſicht nach Hauſe geſchicket worden, damit er auf ſolche Weiſe von allen Sachen die vorläufige nöthige Wiſſenſchaft erlangen, und in dem Rath nichts vorkommen möge, was ihm nicht bereits durch die Hand gegangen iſt.

§. 7. Wie die eingegebene Schriften ſowohl quo ad formam internam als externam beſchaffen ſeyn ſollen, iſt vorhin ſchon meiſtentheils in hieſigen Landſtatutis und den gemeinen Rechten ausdrücklich vorgeſchrieben, worauf dann ſowohl der Präſident als Kanzler wohl Obacht zu geben, und zu verfügen hat, daß keine offenbare Unformlichkeiten darinn geſtattet, ſondern dergleichen Exhibita den Partheyen alſogleich mit gebührender Ahndung wiederum zuruck gegeben werden.

Inſonderheit iſt darauf wohl zu ſehen, daß nichts offen, oder verſchloſſen exhibiret, oder angenommen werde, was nicht leslich, in deutſcher Sprache, und ſoviel die Partheyſachen betrift, auf Sigeipapier geſchrieben, auch bey geringen und unſigelmäßigen Perſonen von einem recipierten Advocaten nebſt Vormerkung der Taxe unterzeichnet, und von den beſtellten Gewalthabern mit hinlänglicher Vollmacht belegt, oder wenigſt einsweilen de rato & grato genugſam von ihme ratificirt worden.

§. 8. Keiner von den Räthen iſt befugt ſich ſelbſt Acta ad proponendum vel referendum zuzueignen, ſondern gleichwie die Austheilung der Acten, und Anordnung der Referenten oder Commiſſarien eine Sache iſt, welche dem Directorio, zuforderſt aber dem Präſidenten gebühret, ſo ſoll man auch ſolche lediglich von demſelben erwarten; in ſeinen eignen Sachen aber ſoll er ſich der Diſtribution enthalten, und ſolche demjenigen, der nach ihm dirigirt, überlaſſen.

§. 9. Alle Quartalzeit ſoll von den Regiſtratoribus eine Liſta über ſammentliche geſchloſſene Acta verfaßt, und ſolche dem Präſidenten vorgelegt werden. Damit die Austheilung derſelben, und zwar mit Zuziehung des Kanzlers behörig geſchehen möge. *)

*) Zu Amberg hat nicht der Regiſtrator, ſondern der Archivarius die Quartalakta in der Verwahr, welchem alſo die Liſta zu verfertigen obliget.

§. 10. Sachen, welche preſſant ſind, und keinen längern Verzug leiden, ſoll man nicht bis zu Ausgange des Quartals verſchieben, ſondern alſogleich einem Rath ad proponendum vel referendum zuſtellen, ſolches aber in der nächſten Quartalsliſta fleißig vormerken laſſen, damit nicht widrigenfalls mancher mit der Extraarbeit gar zu ſehr überlegt, und dardurch mit der Ordinariverrichtung zu folgen, außer Stande geſetzt werde.

§. 11. Obwohl die Currentſachen, welche noch nicht geſchloſſen ſind, ſondern in den Proceß laufen, bishero regulariter nicht ausgetheilt, ſondern gemeiniglich nur ad Separatum gegeben, und alldort kurzum verbſcheidet worden, ſo zeigt

doch die Erfahrung, daß die Sachen gar vielmal allda übereilet, und contra formam Processûs angestossen, oder aber mit Ablesung der ganzen Acten viele Zeit unnöthig zugebracht worden. Ihro Churfürstl. Durchl. befehlen dahero, daß künftighin auch die Currentsachen außerhalb der ersten, welche durch den Kanzler gehen, alle 8. oder längstens 14. Tage in eine Listam gebracht, unter sämmtlichen Räthen von beeden Bänken gleich ausgetheilt: von ihnen zu Hause fleißig durchgangen, und in pleno oder separato vorgetragen, auch über 14. Täg à die Distributionis nicht aufgehalten, wo aber Periculum in mora ist, allezeit in der nächsten Rathssession proponiert werden. *)

*) Separata cessiren in dem Revisorio, massen alles in plena Sessione allda vorgenommen wird.

§. 12. Nachdeme vorkommet, daß sich annoch eine große Menge unausgearbeiter Acten theils bey der Registratur, theils in der Räthen Händen befinden, so sind die erste bey der nächsten Quartalsdistribution förderlich auszutheilen, wegen der andern aber ist den restirenden Räthen ein Terminus congruus, und zwar wo kein Periculum in mora ist, längst von Jahr und Tage zur Ausarbeitung zu präfigieren, nach Ablauf dessen aber all jene, welche in mora sind, höchster Orten anzuzeigen. Zu welchem Ende nicht nur bey der Registratur eine zuverläßige Conscription von all diesen ruckständigen Acten zu verfassen, sondern von den Räthen selbst eine pflichtmäßige Specification von allem deme, was jeder an Actis dermalen in Handen hat, bey dem Directorio zu übergeben ist.

§. 13. In der Austheilung soll zwar auf die Beschaffenheit der Sachen, gesehen und causæ magis arduæ aut intricatæ den qualificirtern Räthen zugestellt, sonst aber so viel möglich eine Gleichheit und Proportion beobachtet, und unter denen von der Ritter- und gelehrten Bank zumal, da beederseits eine gleiche Besoldung genossen wird, in der Distribution kein Unterschied gemacht werden.

§. 14. Causas connexas soll man in der Distribution nicht separieren, auch die bestellte Referenten ohne erheblicher Ursache nicht leicht abändern, wenn aber dieses für nöthig befunden wurde, solle der Referent das Directorium um die Ursache zu befragen nicht befugt seyn, vielweniger sich darüber beschweren, am allerwenigsten aber bey dem Directorio sich gewisse Acta ausbitten, oder durch die Partheyen in Vorschlag bringen lassen, und hierdurch einen Verdacht auf sich laden, so mit der andern Parthey ad recusationem billigen Anlaß geben.

§. 15. Soll zwar hinfüro kein Rath mehr seiner Function begeben werden, er habe dann all ihm zugetheilte Acta wirklich vorhero referirt, was aber dermalen von verstorbenen oder entlassenen Räthen an Actis noch ruckständig ist, soll in förderliche Austheilung kommen.

§. 16. Ist ferner der Churfürstl. Befehl und Willensmeynung, daß die Referenten nach Möglichkeit still gehalten, auf die Propalatores aber genau inquiriret, und dem Befund nach höchster Orten angezeigt werden, damit man ein Exempel statuiren, und dergleichen schädliche Propalationes hinfüro dardurch verhüten möge.

§. 17. Sollen in gar wichtigen oder zweyspaltigen Sachen, sonderbar wo man sich ratione facti nicht recht vergleichen kann, die Acta nicht nur einem, sondern wohl zwey oder dreyen Räthen ad legendum & perlustrandum zugestellt werden, jedoch dergestalten, daß keiner von dem andern vor wirklicher Re- und Correlation Wissenschaft habe.

§. 18. Ist zwar der Hofoberrichter von den Ordinarirelationen dispensirt, und soll er deswegen bey der Quartaldistribution, wie andere Räthe nicht auf die Listam gesetzt werden, dahingegen versichert man sich zu ihm, daß er in andern Sachen, welche in sein Amt einschlagen, in pleno jederzeit fleißig zu proponiren, nicht außer Acht lassen werde. *)

*) Jene,

*) Jene, welche bey den Regierungen bishero ab Ordinariis Relationibus befreyt geweſen, wie z. E. der Rentmeiſter, Landrichter und dergleichen, ſollen bey ihrer Befreyung noch ferner verbleiben, dahingegen aber ſich des Raths ohne erhebli-cher Urſache nicht entſchlagen.

§. 19. Wer über 14. Tage verreißt, ſoll mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Directorii nicht nur einen andern Rath, um in ſeiner Abweſenheit bey unver-ſchieblichen Vorfallenheiten der Nothdurft nach zu vertreten erſuchen, ſondern auch ſämmtliche ihme zugetheilte Acta vor der Abreiſe ſammt einer eigenhändig-unter-ſchriebener Specification ad Regiſtraturam Liſtern, bey ſeiner Zuruckkunft aber ſolche alſogleich wiederum übernehmen. Und da hiernächſt

§. 20. Schon öfters geklagt worden, daß die Acta den Räthen manch-mal ſehr mangelhaft, oder zerſtreuet zukommen, und oft mehrere Mühe und Zeit mit deren Ergänz- oder Regiſtrier- als auch Ausarbeitung verwendet werden muß, ſo ſollen hinfüro keine geſchloſſene Acta ad referendum mehr ausgetheilt werden, ſie ſeyen dann vorhero in præſencia partium inrotuliert der Rotulus von beeden Theilen, oder deren Procuratoribus unterſchrieben, die abgängige Exhibita ergänz-zet ſofort Acta integra ordentlich paginiert, zuſamm geheftet, und in ein oder ge-ſtalten Dingen nach in mehr Volumina mit Pergament eingebunden werden, wel-ches jedoch nur in cauſis graviſſimis zu beobachten kommet, wohingegen es in le-vioribus zu Erſparung der Köſten bey der bloßen Verfaſſung eines Reuners ſein Verbleiben hat.

Art. 6.
Von Referir- oder Propo-nirung der Acten.

§. 1. Wenn jemand mit ſeiner ſchriftlichen Relation oder geſtalten Dingen nach mündlicher Propoſition gefaſſet iſt, ſoll er die Acta auf dem Referen-tentiſch nicht nur zeitlich vorlegen, ſondern in wichtigen Sachen zumal da ſie auf eine Definitivam ankommen, es bey dem Directorio einige Tage vorher melden, damit man allenfalls wo es nöthig zum Rath beſonders anſagen laſſen: oder der Kanzler die Acta ſammt der Relation zur vorläufiger Einſicht nehmen möge.

§. 2. Weil ſich gemeiniglich ſo viele Proponenda und Referenda vor-finden, welche nicht in einer Seßion zugleich ausgemacht werden können, ſo ſoll fol-gende Ordnung unter ihnen gehalten: und erſtlich jene, welche etwann per Decre-tum Speciale vorzüglich zu referieren anbefohlen werden, ſo dann die unverſchieb-liche, wo einige Gefahr ob dem Verzug verhanden, ferner die privilegirte zumal Wittib- und Waiſen, dann arme unvermögliche Perſonen betreffende, ſofort die Maleſitz- und endlich die Churfürſtl. Intereſſeſachen, und Cauſæ Domini vorge-nommen werden. Bey den übrigen aber ſo nicht unter obigen begriffen ſind, ſoll immer die Aeltere der Jüngern vorgehen.

§. 3. In cauſis paupertum ſoll man weder mit der Admiſſione ad Ju-ramentum paupertatis noch mit Beſtellung eines Advocatens ex officio zu diffi-cil, hingegen aber auch in Fällen, wo ſich nach der Hand ein Muthwillen bezeigen ſollte, mit der Strafe gegen dergleichen gemeiniglich ſehr importunen Partheyen nicht zu milde ſeyn.

§. 4. Was unter Churfürſtl. höchſten Handzeichen, oder auch von dem geheimen Rath per Signaturam an den Hofrath hinaus kommt, ſoll allezeit gleich bey Anfang der Seßion abgeleſen, und das behörige darüber verfügt werden.

§. 5. Da an Beförderung der Criminalſachen vieles gelegen iſt, ſo ſoll der Präſident und Kanzler ſonderbar Obacht darauf haben, ein eigenes Buch darü-ber halten, den diem diſtributionis fleißig darein annotieren laſſen, und wenn die Sache über 8. oder höchſtens 14. Tage ohne Propoſition liegen verbleibet, den be-ſtellten Referenten darüber zu Rede ſtellen, auch den fernern Saumſal allenfalls höchſter Orten anzeigen.

Desgleichen ſoll auch über die im Falkenthurn allhier Inhaftirte allezeit ein beſondere Specification in pleno auf des Präſidenten Pult vorliegen, und hierinn

nicht nur der Proponent, ſondern auch der Tag der Inhafſierung bemerket werden, damit man die Moram, wenn anderſt eine zu Schulden gebracht wird, deſto eher verſpüren, und die nöthige Vorſehung dagegen thun möge.

Damit aber die Referenten ſich mit der Menge anderer in pleno vorfallender Geſchäften deſto weniger entſchuldigen, und unter dieſem Vorwand die Maleſitzſachen nicht verſchieben können, ſo iſt wenigſt alle Wochen einmal eine Deputation von 7. Räthen zu verordnen, und hierbey diejenige Criminalia vorzunehmen, wo es weder ad mortem, noch auf eine gar ſcharfe Tortur, oder ſonſt auf Quæſtiones dubias & intricatas ankommet. *)

*) Ceſſat im Reviſorio, und was von dem Falkenthurn hierinn erwehnt iſt, verſtehet ſich bey den Regierungen, auf die daſelbſt verhandene Gefängnuſſen.

§. 6. Die Polleyſachen ſollen zwar vorhero allezeit bey der Ordinaripolleydeputation präpariret, jedoch daſelbſt nichts beſchloſſen oder ausgemacht, ſondern alles in pleno referiert, und concludiert werden.

§. 7. In Separato ſoll man nichts von Wichtigkeit und auch keine Definitivam anderſt verbſcheiden, es ſeye dann, daß ſolches mit Vorwiſſen des Directorii oder in ſeparato majori von 6. oder 7. Räthen, und zwar, wann die Acta pro relatione ordinaria ausgetheilt worden, allezeit ſchriftlich geſchehe, auch der Schluß in ſeparato vorgetragen werde, wie dann das in ſeparato gehaltene Rathsprotocoll ohnehin allezeit in pleno vor Endigung der Rathsſeßion abgeleſen werden ſolle. *)

*) Ceſſat im Reviſorio, ſo viel die Separata betrift.

§. 8. Mit Simplicien und Kleinigkeiten ſoll man das Plenum nicht beſchweren, und dardurch den wichtigern Sachen die Zeit wegnehmen, ſondern jene gleichwohl ad ſeparatum verweiſen, welches wenigſt zweymal in der Wochen ſeinen Fortgang haben ſolle.

Die erſte Sachen aber, wo es auf keine Bedenklichkeit oder zweifelhafte Reſolution ankommt, hat der Kanzler dem bisherigen Gebrauch nach gleich von Hauſe aus zu expedieren.

§. 9. Soll keine Definitiva oder vim definitivæ habens ſonderbar in importantern oder zweifelhaftern Sachen vorgenommen werden, es ſeyen dann mit Einſchluß der Präſidenten wenigſt 7. Räthe verhanden, und in Criminalibus wo es ad pœnam mortis ankommt, ſollen ihrer wenigſt 9. ſeyn.

In rebus levioribus aut ſimplicibus ſind 4. oder 5. erklecklich.

§. 10. Schriftliche Relationes in cauſis definitivis ſollen ad modum ſpirenſem verfaſſet, einfolglich nicht nur das factum kurz und nervosè darinn vorgetragen, ſodann der Extractus actorum fideliter angeführt, die Formalia Proceſſus wohl examiniret, und endlich ad materialia cauſæ & genus actionis, dann die hierüber anzuſtellende gewöhnliche Quæſtiones und ad Votum geſchritten, hierunter aber unnöthige Weitläufigkeit und Wiederholungen, wie nichtminder in Sachen, welche ohnehin ſchon entweder ex Jure plano oder aus dem Vernunftslicht genugſam bekannt ſind, alle Allegationes Triviales und gemeine Brocardica vermieden werden.

§. 11. Ehe mit Ableſung der Relation der Anfang gemacht wird, ſoll der Referent allezeit vorhero mit kurzem mündlich erzählen, wer beede Partheyen ſind, worinn das Objectum litis und cardo controverſiæ beſtehe, auch ob es ſchon auf die Entſcheidung der Hauptſache ſelbſt, oder nur auf einen Präliminarpuncten ankomme.

Im Falle nun das Plenum wahrnehmen wurde, daß ein großer Mangel in Actis oder ſonſt eine andere Nullität und Unförmlichkeit erſchiene, ſo ſoll man

ſich

ſich mit den Materialibus cauſæ gar nicht mehr aufhalten, ſondern gleichwohl den nöthigen Vorbeſcheid geben und die Sache weiter genugſam inſtruiren laſſen.

§. 12. Die angefangenen Relationes ſollen ohne beſonders erheblicher Urſache nicht zurücke geſtellet, noch andere dazwiſchen vielweniger zwo, drey, oder mehr mit einander vorgenommen; ſondern was einmal angefangen, zuförderſt erlediget, und ſofort erſt zur andern geſchritten werden.

§. 13. Damit auch im Rathe deſtoweniger Tumult, Geſchrey oder Unordnung entſtehe, ſoll, ohne Befehl oder Erlaubniß des Präſidenten, Im Referiren oder Proponiren keiner dem andern vorgreifen, und eben ſo wenig einreden, ſondern einer den andern fleißig und ruhig anhören, und, um was er etwann den Referenten zu fragen oder zu erinnern haben möchte, ſich unter der Relation notiren: ſofort die Anſetzge, nach Endigung derſelben, oder bis das Votum an ihn kömmt, verſpahren.

§. 14. Wo nun einer von den Hofräthen in gar wichtigen und dubioſen Fällen, nach geſchehener Vorleſung der Relation, dieſelbe um beſſeres Nachdenkens willen mit den Actis nach Haus begehrte; ſoll ihm ſolches der Präſident nach Ermäßigung und Gelegenheit der Sache, doch in alle Wege, daß hierinn kein unnöthiger Aufzug geſucht, und die Acta über ein paar Tage nicht aufgehalten werden, geſtatten. Und da nun ein ſolcher Rath alsdann etwas mehrers, wenigers, oder gar was anders, als referiret worden, ex Actis befinden, und zur Subſtanz der Sache dienlich, erachten würde; ſo ſoll er ſolches bey ſeinen Pflichten nicht verſchweigen, ſondern in ſeinem Voto anziehen, allenfalls ex Actis vorweiſen, und die anderen darauf gebührend zu attendiren ſchuldig ſeyn.

§. 15. Wer von den Räthen in der Sache, worinn referiret wird, entweders ſelbſt Partheyen, oder derſelben wenigiſt im ſechſten Grade de Jure civili verwandt, oder im vierten Gradu verſchwägert, oder ſonſt einiger maſſen dabey intereſſiret iſt, ſoll nicht nur beym Schluße der Sache, ſondern auch nicht einmal bey der Relation ſitzen, viel weniger mit darin votiren, und, im Falle die Verwandtſchaft oder eigenes Intereſſe dem Directorio nicht bekannt wäre, ſolches demſelben anzeigen, und ſich ſofortb des Rathes pro illa vice enthalten.

§. 16. Im Falle auch die Relation in einer Sache nicht ganz abſolviret, oder etwann anderer vorfallender nöthiger Geſchäften halber, auf eine andere Zeit verſchoben wird, ſo ſollen die Referenten oder Proponenten die Acta, wie bishero gebräuchig geweſen, in der Rathsſtube ferner nicht liegen laſſen, und dardurch zu deren Diſtrahirung oder Entwendung Gelegenheit geben, ſondern ſelbe entweders wiederum mit nach Haus nehmen, oder aber in dem eigentlich dazu deſtinirten Regiſtratuskaſten verwahren, inmaſſen ſolcher von dem Rathsdiener finita Seſſione allezeit verſperret, und nicht eher als bey Anfange der Seſſion wiederum eröffnet werden ſoll. *)

*) Bey den Regierungen, wo dergleichen Käſten dermalen nicht vorhanden, ſollen ſelbe unverzüglich beygeſchaft werden.

§. 17. Obwohl Ihro Churfürſtl. Durchleucht nicht zweifeln, daß ein jeder von den zur Ablegung der Probrelationen und Examinirung der Probreferenten verordneten Commiſſarien ſeiner Pflicht ein Genüge zu leiſten bedacht ſeyn werde; ſo wollen doch Höchſtdieſelbe, daß dergleichen Commiſſiones hinführo allezeit verſtärket, die Examina mit mehrem Rigor, als bishero geſchehen, vorgenommen; und dieſes alles nicht während der Rathsſeſſion, ſondern entweder am Nachmittage, oder ſonſt extra Seſſionem ordinariam verrichtet werde. *)

*) Ceſſiret bey dem Reviſorio, allwo die Probrelationen nicht gebräuchig.

ART. 7. Vom Votir. Umfrage u. Beſchluße der Sachen.

§. 1. Dafern nach abgelegter Relation ſich von den anweſenden Räthen niemand einige Bedenkzeit oder Einſicht der Acten ausbitten wurde; ſoll alsdann ad Votum geſchritten, und nach dem Re- und Correferenten oder Concommiſſarium zu erſt der Hofrathskanzler, ſodann der Vicepräſident mit ſeinem Voto vernommen, und nach ſelben von einer Bank zur andern alternatim dem Range und der Seſſion nach umgefraget werden.*)

*) In jenen churfürſtl. Dicaſterien, allwo mit dem Votiren der Anfang bey der Ritterbank bishero gemacht worden, ſoll es bey dem Herkommen gelaſſen werden.

§. 2. In Sachen, das Ordinarium betreffend, votiret dem alten Herkommen nach die ganze gelehrte Bank voraus, und nach ſelber erſt die Ritterbank, in allen übrigen Cauſis aber bleibt es bey obiger Alternation und Umwechſelung von einer Bank zur andern. Doch ſtehet dem Präſidenten frey, jene voraus zu fragen, welche von der Sache etwann mehr Wiſſenſchaft und Information beſitzen.

§. 3. Der Präſident ſoll niemanden in ſeinem Voto præcipitiren, oder gar übergehen; viel weniger einen Affect für eine aus beyden Partheyen ſcheinen laſſen, oder den Räthen ſub prætextu voci informativi vorgreifen, und ſie dadurch auf eine Seite zu ziehen trachten.

§. 4. Dahingegen ſoll er auch in den Votis keine hitzige oder unbeſcheidene Anzüge jemanden verſtatten, alle Particularitäten, ſo viel immer möglich dabey zu verhütten ſuchen, und beynebens verfügen, daß keiner den andern in ſeinem Voto interrumpire, ſondern gleichwohl die Ordnung erwarte.

§. 5. Die Räthe ſollen ſich hierinn nicht nur aller Diſcretion, ſondern auch der Kürze befleißen, und, im Falle ſie mit einem aus den vorhergehenden Votis verſtanden, und nichts neues attendirens würdiges anzubringen haben, ihre Meinung nur mit etlichen Worten ſagen, und durch unnöthiges Recapituliren und Wortgepränge die Zeit nicht wegnehmen; jedoch die jüngeren Räthe ſich nicht ſchlechterdings mit Ja oder Nein begnügen, ſondern ſo viel äußern, woraus man abnehmen könne, daß ſie die Sache wohl eingenommen haben.

§. 6. Vota ſollen vorhero weder in, noch außer dem Rathe abgeredet, und complotiret werden; den jüngeren Räthen aber ſtehet gleichwohl frey, ſich bey den Aelteren in Sachen, wo ſie Anſtand finden, Raths zu erholen.

§. 7. Eigenſinnige, unbedächtliche und ſingulare Meinungen, oder auch ſolche, welche ſich nicht ſo viel auf die Acta als Privatinformationen gründen, oder das Æquum imaginarium dem Juri ſcripto, oder die gemeine Rechte den ſtatutariſchen vorziehn, ſoll man von Seiten des Directorii wohl beobachten, und, im Falle dergleichen öfter vorkämen, nicht nur demjenigen, der ſie abgiebet, in particulari mit Vorhaltung ſeiner Pflicht erinnern, ſondern auch allenfalls höchſter Orten anzeigen.

§. 8. Die Vota ſollen auch niemalen verbothſchaftet werden, ſondern wann je einer nicht in den Rath kommen kann, und ein ſolches periculum in mora vorhanden wäre, daß es keinen längeren Anſtand leidete, ſolle einer oder zween Räthe in das Haus zu ihm geſchickt, oder aber das Votum von ihm in ſcriptis verſchloſſener eingeſendet werden, welchenfalls jedoch ein ſolches Votum, zumal in Partheyſachen niemal pro deciſivo gehalten werden, ſondern nur pro informatione dienen ſoll.

§. 9. Sollte der Präſident aus den nachfolgenden Votis ſolche Motiva und Umſtände vermerken, welche in den vorhergehenden Contrairmeinungen nicht

berüh-

berühret worden, oder aber ſich in den Votis eine ſolche Diſcrepanz bezeigen, welche ſchwer oder gar nicht zu combiniren ſeyn möchte, ſo ſoll er von neuem Umfrage halten, und die Rationes contrarias vernehmen, ſolches auch dem Gutbefinden nach wohl etlichmal wiederholen.

§. 10. Desgleichen ſoll auch, ohne neuer Umfrage des Präſidenten, jedem Rathe ſeine vorige Stimme zu verändern frey ſtehen, ehe und bevor der Schluß in der Sache gemacht, und von dem Präſidenten der Ausſpruch gethan worden.

§. 11. Contra vota majora ſoll der Präſident keinen Anſpruch thun; wo aber paria vorhanden, giebt er mit ſeinem Voto allerdings den Ausſchlag; und da endlich die Vota gar ſo diſcrepant wären, daß nach etlichmaliger Umfrage weder paria noch Majora per combinationem heraus zu bringen, ſo ſoll der Caſus mit Anführung der verſchiedenen Meinungen und Urſachen an den geheimen Rath einberichtet werden.

§. 12. Die Rathsſchlüße, welche durch den Präſidenten einmal ausgeſprochen worden, ſoll der vorſitzende Secretarius alſogleich dem Rathsprotocolle einverleiben, und am Ende des Rathes ableſen, oder in wichtigen Sachen der Referent ſelbſt zu Hauſe den Beſcheid verfaſſen, bey der nächſten Seſſion in pleno vorlegen, und facta approbatione ad expediendum befördern.*)

*) Im Reviſorio ſetzen die Räthe den Beſcheid ſelbſt auf, und leſen ihn in pleno ab, wo ſohin derſelbe durch die geheime Kanzeley expediret wird.

§. 13. Weil keinem Richter, welcher ſein Amt einmal gethan hat, von Rechts wegen gebühren will, ſeine eigne Erkanntniß und Concluſa, welche cum cognitione cauſæ, das iſt, audita utraque parte, abgefaßt worden, und folglichen vim ſententiæ haben, absque novo Juris remedio ſelbſt wieder umzuſtoſſen, ſo ſoll auch der Hofrath, zumal nach geſchehener Publication, oder expeditione Concluſi, ſich deſſen nicht anmaſſen; ſondern im Falle die Partheyen dadurch beſchwert zu ſeyn vermeinen, ihnen gleichwohl den weitern Weg Rechtens ad Reviſorium bevorſtellen, die angeſuchte Reſtitutionen in integrum, aber niemal anders, als nach vorläufiger Vermehrung des Gegentheils, und wenn alle Requiſita Juris darzu vorhanden ſind, zulaſſen.

§. 14. Es ſollen endlich die Hofräthe nicht allein bey der Stelle, ſondern auch außer dem Rathe, und aller Orten, ſich ihrer geſchwornen Rathsverſchwiegenheit allezeit fleißig erinnern; weder von ihren eigenen noch anderen Votis das geringſte kund machen, und hierunter ſowohl ihre ſchwere Pflicht, als den Schaden und die vielen Feindſchaften, oder andere böſe Folgerungen, welche gemeiniglich aus dergleichen unbedachtſamen Propalationen entſtehen, wohl zu Gemüthe führen. Wie dann endlich

§. 15. Der mehrern Verſchwiegenheit halber, ſowohl der Rathsdiener, als die Kanzeley- und andere ad plenum nicht gehörige Perſonen, ſich unter währendem Votiren und Ausſpruche alles Ein- und Auslaufens in der Rathsſtube enthalten ſollen.

Art. 8.

Von der Expedition, Publication, u. Execut. der Rathsſchlüß.

§. 1. Was im Rathe einmal concludiret und abgeleſen iſt, ſoll von dem vorſitzenden Secretario ohne Aufenthalt expediret, und das Concept dem Referenten ad revidendum zugeſchickt, von demſelben unterſchrieben, ſofort in die Kanzeley zum ſchreiben gegeben, und endlich die Expedition dem Expeditori, die Acta aber ſamt dem Concepte der Regiſtratur zugeſtellet werden.*)

*) Wie es mit dem Reviſorio dießfalls gehalten wird, iſt bereits oben ad §. 12. verſtanden.

§. 2. Die geheime Raths- und Reviſionsberichte, wie auch die Schreibensaufſätze an ausländiſche und benachbarte Stände, ſollen die beſtellten Referenten ſelbſt verfertigen, die erſteren beyde unterſchreiben, und, was in den geheimen Rath gehet, in pleno ableſen.

§. 3. Die Publicationen ſollen allezeit in prima inſtantia mündlich præſentibus partibus aut eorundem Procuratoribus geſchehen, bey dem Hofrathe aber oder den Regierungen durch einen Secretarium in Beyſeyn eines Rathes nach der Seſſion vorgenommen, dies publicationis auf das Concept oder in das Protocoll geſchrieben, die Parthey darzu citiret, und deren Gegenwart vorgemerkt, den ausbleibenden aber die Erkenntniß auf ihre Köſten durch einen eigenen Bothen zugeſchickt, in churfürſtl. Intereſſeſachen aber ſolche hinaus geſchrieben, und die Acta der Hofkammer gegen Recognition communiciret werden.

§. 4. Die Beſcheide und Reſolutionen ſoll man der Auslöſung halber bey dem Expeditionsamte nicht aufhalten, ſondern nach Verlaufe 14 Tagen ex Officio hinaus geben, und die Taxe von der reſtirenden Parthey executive einbringen laſſen.

§. 5. Woferen nun gegen einen ſolchen publicirt- oder inſinuirten Beſcheid kein remedium Juris ſuſpenſivum legaliter und in tempore eingewendet wird, ſo ſoll man ſtracks mit der Execution verfahren, jedoch all jenes hiebey beobachten, was der ſummariſche Proceß, die Landesdecreten, und das gemeine Recht in puncto executionis verordnen.

§. 6. Gegen ſäumige und ungehorſame Beamten ſoll der Hofrath nicht nur mit Verweiſe, ſondern mit Geld- und, geſtalten Dingen nach, mit Schottenſtübelſtrafe, auch wohl gar mit Suſpenſion verfahren, im letztern Falle aber allezeit pro notitia Bericht ad intimum erſtatten; und im Falle die Suſpenſion von Seiten der Hofkammer verfüget wird, dem Hofrathe Nachricht davon gegeben werden.

Art. 9
Von Dieten, Sporteln u. Neglect. der Hofräthen.

§. 1. Von Commiſſionen über Land gebühret einem Hofrathe hinführo des Tages 8 fl.; doch ſoll er ſich ſelbſt verköſten, und von den Partheyen keineswegs deſtatiren laſſen; die Commiſſionen allhier in loco aber ſind gratis zu verſehen, außer was die Probrelationen, Teſtamentsaufnahme und Publicationen derſelben betrift, wofür ein jeder Commiſſarius 5 fl. zu genießen hat. Das nämliche Deputat paſſiret auch von ſolchen Inventuren, welche allhier in loco vorgenommen werden, es ſey dann, daß ſolche über zween Tage andauerten, welchenfalls jedem Commiſſario nur 3 fl. des Tages zu verreichen ſind. Dahingegen ſollen dergleichen Extraverrichtungen nicht unter Rathszeit, ſondern Nachmittage, oder am Donnerſtage nach der Proceſſion vorgenommen werden; außer deſſen aber kein Deputat paſſiret. *)

*) Probrelationen, Teſtamentsaufnahme und Publicationen derſelben, wie auch die Inventuren ceſſiren bey dem Reviſorio; und weil hiernächſt zu Amberg die Inventuren nicht durch die Räthe, ſondern durch Secretarios vorgenommen zu werden pflegen, ſo ſoll dieſes noch ferner alſo geſchehen.

§. 2. Obwohl bey den Juſtizdicaſterien bishero keine Sporteln üblich geweſen, ſo wollen doch Ihro Churfürſtl. Durchl. ſolche hinführo in ſoweit gnädigſt bewilligen, daß für einen jeden Definitivſentenz, oder auch Interlocutoria vim definitivæ habente, nach Gutbefinden des Directorii etwas gefordert werden kann, welches jedoch nicht ſchlechterdings nach den Bögen, ſondern nach der Sache ſelbſt, und den hierunter bezeigten Fleiß mit Moderation ermäßiget, auch in den importanteſten Cauſis niemal über 10 Rthlr. tariret, in Cauſis Dominj aber, auch in Sachen, die Arme betreffen, nichts genommen werden ſoll.

§. 3. Der Kläger ſoll dieſe Sporteln allezeit vorſchießen, doch ihme auf den Fall, wenn der Beklagte in die Koſten condemniret wird, der Regreß deshalb bevor

vor ſtehen, wo ſie aber compenſiret wurden, demſelben von dem Beklagten nur die Helfte reſundiret werden.

§. 4. Alle obige Deputata (außer den Commiſſionen über Lande) wie auch bemeldte Sporteln ſollen ad Caſſam communem genommen, von dem Expeditionsamte eingebracht, verwahret, verrechnet, und alle viertel oder halbe Jahre unter dem geſammten Gremio mit Einſchluße des Directorii und der Supernumerarien, wenn ſie Votum deciſivum haben, und gleiche Dienſte thun, in partes viriles, jedoch excluſive der pro emerito Declarirten, vertheilet werden.

§. 5. Dahingegen verſehen ſich Ihro Churfürſtl. Durchl. zu ſammentlichen dero Räthen deſto mehr, daß ſie in Anſehen deſſen ſowohl als der nunmehro geſchehenen Beſoldungserhöherung ſich ante & poſt ſententiam aller Belohnungen und Geſchänken ſo gewiß enthalten werden, als im widrigen Falle gegen jene, welche ſich deſſen unterfangen, gewahrſame Exempeln ſtatuiret, wie nicht weniger die Partheyen ſelbſt oder die Advocaten, ſo dergleichen Geſchenke oder Verſprechungen unternehmen, empfindlichſt darum würden beſtraffet werden.

§. 6. Damit der Unfleißige nicht mit dem Fleißigen in gleiche Theile partieipire, ſondern ſeines Unfleißes halber vielmehr geſtrafet, und dadurch zur Bezeigung ſeiner Schuldigkeit angetrieben werde, ſo wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. daß jene, welche über die im obigen vierten Artikel beſtimmte Zeit der ſechs und reſpective neun Wochen, das Jahr hindurch ohne churfürſtl. ſpecialer ſchriftlicher Erlaubniß, oder aber ſich ungemeldet oder entſchuldiget des Raths abſentiren, zur Strafe von jeder Seſſion 2 fl. die Serenientes aber, wenn ſie eine halbe Stunde zu ſpäth im Rathe erſcheinen, 1 fl. Abzug pro illa ſeſſione von ihrer Beſoldung zu leiden haben ſollen.

§. 7. Desgleichen ſoll auch jedem Rathe nach Verfließung des Quartales von der Zeit an, da er mit ſeiner Relation oder Propoſition in mora iſt, alle Tage 1 fl., ſo lange die Mora andauret, an ſeinem Solde abgezogen, wie nicht weniger den Partheyen, wenn ſie durch ſolchen Verzug Schaden leiden, allenfalls ex officio zur Indemniſation verholfen, und in Criminalibus die aus Verſchulden des ſäumigen Referentens erloffene Koſten bey ihme erhohlet werden.

§. 8. Ihro Churfürſtl. Durchl. wollen obverſtandene Neglecta nicht dero Ærario zueignen, ſondern dem geſammten Gremio ad Caſſam communem æquis portionibus ſo wie die Sporteln zukommen laſſen, zu welchem Ende das Directorium der Hofkammer von Zeit zu Zeit um ſothanen Abzugs willen die gebührende Notification zu geben hat.

Art. 10. Von den Secretarien u. Kanzleiperſonen, Advoc. Notarien u. dergleichen.

§. 1. Die geſammte Hofrathskanzeley ſtehet ſowohl unter der Direction als Juriſdiction des Hofrathskanzlers, weswegen auch eine beſondere Ordnung und Inſtruction vorhanden iſt, welche demnächſt ebenfalls revidiret und erneuert werden ſoll; im Falle aber gleichwohl der Præſident einen Mangel in der Kanzeley entweder an Zurückhaltung der Expeditionen, Unterſchlagung der Acten, Uebernehmung der Partheyen in der Taxe, oder ſonſt verſpühren würde; ſo ſoll er ſolches dem Kanzler um der Remedur willen erinnern, und, im Falle ſolche nicht erfolgt, alsdann höchſter Orten die gehorſamſte Anzeige darüber thun.*)

*) Ceſſiret im Reviſorio; und zu Ambeeg ſtehet die Kanzeley nur in Dienſtſachen unter dem Kanzler, und zu Burghauſen ſtehen die Secretarii ſowohl als die Advocaten nicht unter des Kanzlers, ſondern der Regierungsjuriſdiction, wobey es in einem ſo andern noch ferner belaſſen wird.

§. 2. Weil die meiſten Proceſſen aus der Menge der Advocaten entſtehen, ſo ſoll ſich der Numerus Advocatorum bey dem Hofrathe nicht über 16 erſtrecken, einfolglich ſo lange und viel kein neuer daſelbſt mehr angenommen werden, bis die Anzahl der dermaligen Advocaten auf obige 16 abgegangen ſeyn wird.

Hiernächſt ſoll man keinen zur Advocatie laſſen, welcher nicht ſeine Probe-lation abgelegt, oder ſonſt von hinlänglicher Praxi und Gelehrſamkeit vorläufige Proben gegeben, auch ſonſt eines ehrbaren Wandels und guten Herkommens iſt. Wo im übrigen auf jenes, was ſowohl in der Gerichts- als Policeyordnung, dann denen erlaſſenen Churfürſtl. Specialdecreten und Reſolutionen von Advocaten und Procuratoren, mithin auch denſelben keine ungebührliche Auf- oder Anzüge in den Schriften, unnöthige Weitläuftigkeiten, geſtiſſene Verdrehungen der Geſchichte, falſche Allegationen, Uebernehmung der Partheyen in der Taxe, viel weniger einige Prævaricationes, und heimliche Verſtändniß mit der Gegenparthey geſtattet, ſondern dieſe und dergleichen ſchwere Exceſſe allen Rigor nach mit Gelde, Verweiſe, perſönlichem Arreſte, Aufhebung der Advocatie, und geſtalten Dingen nach ſchärfer geſtraft werden ſollen.

§. 3. Nachdem auch vieles Unheil aus der groſſen Anzahl und Unerfahrenheit der Notarien entſpringet, ſo ſoll bey dem Hofrathe ſo leicht keiner immatriculiret werden, wenn er nicht vorhero allda examiniret, und ſonderbar in der kaiſerl. Notariatsordnung von An. 1512, dann in dem erſten Buche, ſiebenten Titel der Policeyordnung wohl verſiret zu ſeyn befunden worden. *)

*) Ceſſiret bey dem Reviſorio, weil die Aufnahme der Notarien und Comitum Palatinorum alldort nicht hertommen.

§. 4. Desgleichen ſoll man mit Immatriculirung der Comitum Palatinorum behutſam verfahren, ſolche abſque prævio examine & approbatione niemal vornehmen, und ſie bey ihrer Receyption oder Immatriculation ausdrücklich dahin weiſen, daß ſie ihre Gewalt ſub pœna nullitatis, und bey Vermeidung ſchwerer Ahndung, weiter in hieſigen Landen nicht erſtrecken, als es das Generale vom fünften Junii 1677 zulaſſet.

Art. 11. Von Quartals- u. neuen Jahrsberichten, denn Beobacht. dieſer Rathsordnung.

§. 1. Alle viertel Jahre hat das Directorium ad intimum zu berichten, wie die Rathsordnung ſowohl überhaupt von dem ganzen Collegio, als jedem Rathsgliede ins beſondere befolgt werde, wie ſich jeder in ſeinen Functionen anlaſſe; wer ſich vor anderen mit Fleiße, Integrität und Wiſſenſchaft diſtingutre; auch was für Mängel ſich in dem Juſtiz- und Policeyweſen von Zeit zu Zeit verſpühren laſſen, in welcher Abſicht dann auch die bey den Beamten faſt völlig in Abſchwang gekommene Quartalsberichten wiederum in den Gang zu bringen ſind, damit man durch ſelbe jederzeit deſto geſchwinder und leichter in Erfahrung bringen möge, was etwann wider die Religion, Juſtiz, Policey, und das landesherrliche Intereſſe directe vel indirecte in hieſigen Landen vorgehet.

§. 2. Dieweil auch Ihro Churfürſtl. Durchleucht intentioniret ſind, ſelbſt jedesmal in Compendio einzuſehen, was das Jahr hindurch in dem Rathe ausgearbeitet wird, ſo befehlen Höchſtdieſelbe, daß zu Ende des Jahres nach hiebey liegendem Schemate eine Tabelle verfaſſet, und hierinn bey jedem ſowohl auf der Ritter- als gelehrten Bank ſummarie aufgezeichnet werde, wie oft er das ganze Jahr hindurch in Simplicibus, Definitivis und Criminalibus referiret; wie viele Reviſions- und geheime Rathsberichte erſtattet; wie viele Quartalsacten bekommen; wie viel er von ſelbigen und voeigen Jahren daran rückſtändig ſey, wie oft er mit oder ohne Erlaubniß von dem Rathe ausgeblieben; und was dieſes alles in Summa betreffe, welche Tabelle von dem Hofrathspräſidenten nebſt einem Remiße ſelbſt allezeit ad manus gehorſamſt zu überreichen iſt.

§. 3. Auf daß nun aber dieſe Rathsordnung und Inſtruction deſto genauer beobachtet, und in allen Puncten erfüllet, auch von ihnen, welche es zu wiſſen vonnöthen haben, nicht ſo leicht aus der Gedächtniß gelaſſen werde; iſt ſolche nicht nur mit Eingange des neuen Jahres bey der erſten Seſſion in pleno allemal abzuleſen, ſondern auch jedem Rathe auf Begehren ein Exemplar von dem Directorio unweigerlich zuſtellen zu laſſen, inmaſſen dann die Uebertretere von beſagtem

Dire-

Directorio das erſtemal mündlich oder ſchriftlich zu erinneren, das zweytemal aber bey Ihro Churfürſtl. Durchl. berichtlich anzuzeigen ſind.

Zu mehrerer Bekräftigung deſſen, iſt gegenwärtiges Exemplar unter churfürſtl. höchſten Handzeichen, dann dem größeren Kanzeleyſignet hiermit ausgefertiget worden. München, den 2 Junii, An. 1750.

N. II.

Neuverbeſſerte Hofrathskanzeley-ordnung von An. 1766.

§. 1.

Ein jeder, welcher in die Hofrathskanzeley aufgenommen wird, ſoll von dem Hofrathskanzler, nach Ausweiſe der zu Ende ſtehenden Formeln, mit einem Eide verpflichtet: ſodann in der Kanzeley ordentlich vorgeſtellet werden. ART. I. Gemeine Artikeln, welche einem jeden, ſo der churfürſtlich-Hofraths-kanzeley verwandt, beſchehen.

§. 2. Keiner von ſammentlich Kanzeleyperſonen ſoll anderen mit Dienſte, ferneren Pflichten, oder in andere Wege beygethan ſeyn, noch auch ein burgerliches Gewerb treiben, es würde dann dem ein ſolches von uns ſpecialiter gnädigſt bewilliget; derohalben unſer Hofrathskanzler nicht allein ins künftig genaue Sorge zu tragen, ſondern von den ſammentlichen Kanzeleyperſonen, was ſelbe für Nebendienſtungen, und was für jährlichen Gehalt darvon zu genießen haben: dann was ſie für bürgerliches Gewerbe treiben, ſogleich abzufordern, und mit ſeinem gutachtlichen Berichte der weitern gnädigſten Reſolution willen gehorſamſt einzuberichten.

§. 3. Sammentliche Kanzeleyperſonen ſollen ſich gegen einander aller Einmüthigkeit und Frieden befleißen.

§. 4. Kein Kanzeleyverwandter ſoll den Partheyen in ihren Sachen rathen, Supplicationen und andere Schriften verfaſſen, und gleichſam advociren, oder Beyſtand leiſten, bey Vermeidung ſchwerer Beſtrafung.

§. 5. Alle und jede Kanzeleyverwandten ſollen an Werktägen, und zwar vom Monate März anfangend, bis Monat October; jedoch inclusive Vormittag von 8 bis 12 Uhr. Vom Monatr Novemb. bis Febr. inclusive Vormitt. um halb 9 bis 12 Uhr; dann Nachmitt. von halb 3 bis 6 Uhr in der Kanzeley bleiben, und dero Arbeit verrichten. An Sonn- und Feyertagen aber, wenn wichtige Sachen, Cauſæ Domini, und dergleichen, ſo keinen Verſchub leiden, vorhanden, und ihnen vom Kanzler angeſagt würde, auch zu arbeiten, und zu ſchreiben verbunden ſeyn.

§. 6. Es ſoll auch keiner von der Kanzeley, weder von den Partheyen, etwas fordern, noch von ſelben eine Müthe, Gabe, Schankung, Geheiß, noch etwas anderes nehmen.

§. 7. Damit die Acten nicht ſo leichtlichen zu Verlurſt gehen; und derenſelben Enthalt kund werde, iſt den Secretarien, Regiſtratoren, Kanzeliſten, und

allen anderen Kanzleypersonen verbotten, die Acten in das Haus zu nehmen, sondern alle Befehle, Bescheide und dergleichen müßen in der Kanzley concipiret, geschrieben, ingroßiret und expediret werden; wenn aber gleichwohlen besondere geheime und eilende Umstände ein anderes und so viel erfordern, daß eine Kanzleyperson die Nacht dazu anwenden, und in seiner eigenen Wohnung arbeiten müße, so soll dieses nur allein mit Vorwissen und Erlaubniß des Hofkanzlers geschehen.

§. 8. Wenn aus einer Kanzleyperson Fahr- und Nachläßigkeit einige Acten, oder nothwendigen Producten verlohren, oder aber vorsetzlich und muthwilliger Weise verborgen und vorbehalten werden, soll derselbe nicht allein den daraus entspringenden Schaden Parti læsæ abzuthun schuldig seyn, sondern auch nach Gestalt und Wichtigkeit der vorbehaltenen oder verlohrnen Sachen die Entsetzung des Dienstes zu befahren haben.

§. 9. Und gleichwie die Pflichte einen jeden dahin anweiset, daß jenes, was im Rathe resolviret, und zum Schreiben gegeben worden, vor der Zeit nicht eröffnet, sondern in geheim gehalten werde, so sind sammentliche Kanzleypersonen dahin sonderlich angewiesen. Würde sich jedoch einer auf eine solche pflichtwidrige Propalirung betretten lassen; so hat der Hofkanzler deßwegen solches pflichtwidriges Betragen mit sonderlicher Bestrafung anzusehen, auch allensalls einzuberichten, um damit nach Befindung der Umständen, anderen zum Exempel, mit der wirklichen Cassation könne versahren werden.

§. 10. Es wird auch sammentlichen Kanzleyverwandten aufgetragen, daß keiner aus der Kanzley bleiben soll; wenn aber einer Unpäßlichkeit oder anderer ehehaften Ursachen wegen verhindert wäre, ist selber gehalten, dieses dessen vorgesetzten Kanzler, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Rathe auf der gelehrten Bank, der dessen Stelle vertrittet, zu melden; und wenn dessen vorgegebene Unpäßlichkeit allensalls längers anhalten soll, ein Attestatum Medici beyzubringen.

§. 11. Kein Befehl, Bescheide, so andere Abschriften sollen ohne Bewilligung des Hofrathes, oder des Kanzlers, den Partheyen ausgefolgt, noch weniger aber die Acten communiciret werden.

§. 12. Dem Hofrathstitularbuche ist allerdings nachzukommen, und sollen die darinn vorgeschriebenen Prædicata und Titeln nicht geändert, nichts dazu noch davon gegeben werden; es werde dann in einem oder dem andern etwas weiters angeordnet, wo demnach die Umschreibung in dem Titularbuche zu machen ist.

§. 13. Wider das an der Kanzley angeschlagene Mandat soll nicht gehandlet werden, daß die Partheyen, Advocaten, oder andere fremde Personen, wer sie immer sind, in die Kanzley hinein gehen, noch auch den Kanzleyofficianten gestattet seyn, andere Personen in die Kanzley hinein zu führen.

§. 14. Gleichwie nunmehro einige Hofraths supernumerarii Secretarien und Kanzelisten ohne Besoldung vorhanden sind, als verhoffet man, dieselbe werden sich mittels ihrem Fleiße der churfürstlichen Gnade um so mehr würdig machen, als bey den sich ergebenden Besoldungsvacaturen von Seiten des Hofrathsdirectorii bey Erstattung der Directorialberichten hinführo nicht mehr auf das Senium, sondern lediglich auf den besitzenden mehreen Fleiß, dann die einem solchen Kanzleyofficianten erforderliche Geschicklichkeit, und andere gute Qualitäten gesehen werden sollen. Und da

§. 15. Der Hofkanzler das Haupt der Kanzley ist, dann demselben hierüber die alleinige Direction und Jurisdiction zukömmt; so ist der gnädigste Befehl, daß gesammte Kanzleyverwandte ernstlich dahin angewiesen seyn sollen, ihme Kanzler allen schuldigen Gehorsam zu leisten, und, was derselbe in ein oder andern anbefehlen

befehlen wird, mit schuldigem Fleiße nachzukommen; da aber einer wider diese Kanzeleyordnung handeln, seinen Pflichten nicht nachkommen, oder in der Kanzeley sich ungebührlich aufführen würde, hat er vollkommene Macht und Gewalt, denselben nach gestaltsame seines Unfleißes, Fahrläßigkeit und Ueberteetung an Gelde, mit der Gefängniß, oder in andere Wege zu strafen, auch selben von seinem Amte und Besoldungsgenusse zu suspendiren, in dem letztern Falle aber jederzeit einen unterthänigsten umständigen Bericht zu erstatten, damit die Beschaffenheit der Sache weiters eingesehen, und nach Befund der Umständen, und Schwere des Verbrechens, die Amtsentsetzung möge vorgenommen werden, wie dann über die von dem Kanzler wegen jenen von den Kanzleypersonen in der Kanzeley, oder in ihrem Amte geschehenen Verbrechen und Unfleiß keine Appellation zum churfürstl. Hofrathe oder Revisorium gestattet sondern allein der Recursus ad Intimum zugelassen seyn soll.

Art. 2. Sonderliche Artikel, welche die Hofrathssecretar. betreffen.

§. 1. Nachdem die Erfahrung mehrfaltig bewiesen, daß die Secretarien die Vorsitze keineswegs secundum ordinem, sondern nach selbst eigener Willkur, Tausch, oder umwechslungsweise genommen, woeüber Unordnungen entstanden; als wird solches hiemit gänzlichen abgeschaffet, und weiters angeordnet, daß den ersten Rathstage eines jeden neuen angehenden Jahres der älteste Secretarius in Pleno, und der jüngste im ersten Separato den Vorsitz zu nehmen, und also in Pleno bis auf den letzten der Ordnung nach herunter, dann in den Separatis bis auf den ältesten exclusive (massen dieser von dem Vorsitze der Separaten befreyet ist) der Ordnung nach hinauf zu gehen schuldig ist. Bey Anfange des anderen neuen Jahres aber wiederum auf obstehende Art angefangen werden soll. Wie dann diese Vorsitztabelle allwöchentlich am Samstage auf die andere eintretende Woche zweyfache zu verfassen, eine dem Hofrathsdirectorio in Pleno vorzulegen, und das zweyte in der Kanzeley öffentlich anzuhängen: nicht weniger zu Ende dieser Tabelle, denn für die nämliche Woche die austheilunghabenden Kanzelisten mit dessen Namen anzumerken.

§. 2. Wenn ein Secretarius den ihn betreffenden Vorsitz, wegen einer auf etliche wenige Tage angestossener kleiner Unpäßlichkeit, oder anderer erheblicher Verhinderniß, nicht besorgen kann; so soll selber jedennoch in diesem nämlichen Turno den ihm vorhin betroffenen Vorsitz in Pleno, vel Separato nachzumachen schuldig seyn. Kann sich aber der Secretarius einer längeren Unpäßlichkeit mittelst Beybringung eines Attestati Medici legitimiren, so ist selber von obbesagter Nachmachung der Vorsitzen befreyet, und trittet bey dem nächsten Turno in die alte Ordnung ein.

§. 3. Die Secretarien sollen ihre Protocolle mit Beobachtung aller behöriger Requisiten, Anmerkungen des Jahres, Tages und Monats, dann Anwesenheit der Räthen formiren, und darinnen das ausgesprochene Rathsconclusum in möglichster Kürze, jedoch wohl verständlich eintragen, und zwey separirte Protocolle, eines für das Plenum, und das andere für das Separatum halten, solche nach dem Rathe jederzeit in Pleno ablesen, und von dem Präsidierenden des Directorii unterschreiben lassen; nach Ende des Jahres haben sammentliche Secretarien dero abgehaltene Protocolle dem Hofkanzler einzuhändigen, welcher diese in einen Band zu bringen, und bey der Registratur wohl bewahrlich aufzubehalten hat.

§. 4. Ueber alle erlassene Hofrathsconclusa und Resolutionen, wenn es auch mere Simplicia sind, soll ein ordentliches Concept gemacht werden, und ist keinem Secretario mehr zugelassen mit der Dinte auf das Protocoll zu signiren, sondern, wenn je in dem Pleno, oder den Separatis die Propositionen von den Räthen zu viel auf einander folgen, daß ein Secretarius nicht füglich in instanti das abgefaßte Conclusum in das Protocoll mit behörigen Umständigen eintragen könnte, in solch alleinigem Falle ist erlaubt, damit selbem das Conclusum nicht aus der Gedächtniß falle, solches mit dem Bleyweiße, nicht aber mit der Feder auf das Pro-

buet zu ſigniren, ſodann aber wiederum, wie alle andere Concluſa, in das Protocoll behörig nach- und eingetragen.

§. 5. Die Secretarien dürfen kein Concept zum ſchreiben geben, weniger ausfertigen, ſo nicht vorhero entweder in Pleno abgeleſen, oder doch von dem in dieſer Cauſa angeordneten Commiſſario, oder dem Kanzler revidiret und unterſchrieben worden.

§. 6. Die Concepta, welche von mehrerer Correction, ſollen mundiret, ſohin abermalen ad revidendum & ſubſcribendum dem Proponenten zugeſtellet werden, maſſen wider alle Anſtändigkeit ſeyn will, dergleichen allzuſehr corrigirte, und dardurch unleſsbare Concepta bey den Acten zu laſſen.

§. 7. In Verfaſſung der Concepten und Expedirungen iſt folgende Ordnung zu beobachten, daß vor allen jene Sachen, welche etwann per Decretum ſpeciale vorzüglich zu expediren anbefohlen werden, ſodann die unverſchiebliche, wo einige Gefahr ob dem Verzug vorhanden, ferner die privilegirte, zumal Wittwen und Waiſen, ſo fort die Maleſiz- und endlichen die churfürſtl. Intereſſeſachen, und Cauſæ Domini, hernach aber andere Partheyſachen unter die Hände genommen, concipiret, geſchrieben, und zur Expedition gebracht werden.

§. 8. Jeder Secretarius hat nicht allein ſeinen Vorſitz mit möglichſtem Fleiße und Behendigkeit auszuarbeiten, ſondern nebenbey alle Sorge zu tragen, daß die Sache förderlichſt zur Expedition gelange. Dannenhero ſelber zu deſſen Legitimation in ſeinen abhaltenden Protocollen ad marginem kürzlich die Vornerkung zu machen, quo dato dieſe oder jene Reſolution ad revidendum dem Proponenten, wann ſolche wieder zurück, ſofort dem Kanzeliſten zur Austheilung oder Abſchreiben, und endlichen, an was für einem Tage ſolche zur Expedition der Fertigung willen gegeben worden.

§. 9. Von dem Secretario wird die Entſchuldigung, daß ſelber das Concept von dem Proponenten ſo lange nicht zurücke erhalten, oder der Kanzeliſt die Sache ſchon lange Zeit bey dem Schreiben habe, nicht mehr angenommen, ſondern derſelbe hat um ſolche ſeine Concepten und Expeditionen in ſo lange zu ſorgen und zu repondiren, bis daß ſelbe dem Expeditionsamte der wirklichen Expedirung und Ausfertigung halber überantwortet ſind. Sollte nun der Proponent das ihme zugeſtellte Concept in Zeit zweyer Tagen, von deſſen Empfange gerechnet, nicht zurücke in die Kanzeley ſchicken, hat der Secretarius ihne Proponenten im Rathe darüber zu mahnen, und, wenn er dieſes deme ungeachtet nicht erhaltet, ohne weiteres mittelſt Vorzeigung des Rathsprotocolles dem Hofkanzler zu eröffnen; ingleichen, wenn der Kanzeliſt die ihm zugekommene Geſchäfte in dem behörigen Zeitraume nicht ſchreibet, und des Secretarii Ermahnung nicht nachkommet, dann die behörige Stunden Vor- und Nachmittag dazu anwendet, dem Kanzler gleichmäßig dieſes zu eröffnen, um damit dieſer gegen ſolchen die weitere Einſicht nehmen, und behörige Vorkehr, dann allenfallige Beſtrafung machen könne.

§. 10. Wenn in demjenigen Befehle oder Signatur, worinnen der Secretarius unterſchrieben, und den allda gehörigen Beylagen ein Fehler, in wem ſelber immer beſtehet, unterlaufet, die Acten und ſammentliche Beylagen nach Ausweiſe des Rathsconcluſi mit beygeſchloſſen werden; und ſo weiters hat der Secretarius principaliter darum zu haften, und iſt deſſentwegen zur Verantwortung und allenfalliger Beſtrafung zu ziehen, maſſen ſelber unter ſriner Unterſchrift nichts unförmliches und mangelhaftes hinaus fertigen ſoll.

§. 11. Jeder Secretarius hat Sorge zu tragen, daß deſſen Vorſitz in Zeit längſtens 8 Tagen ausgearbeitet, und ſammentliche Reſolutionen bey dem Expeditionsamte wirklich anliegend ſeyn, wie er dann nach Verfluße ſothaner 8 Tagen dieſes Protocoll dem Kanzler vorzuzeigen, und zu erinnern, ob alles vollkommentlich

mentlich aus deſſen Handen expediret ſey, oder an wen dieſes oder jenes erwinde. Begebete ſich nun, daß dieſe oder jene Reſolution aus erheblicher Urſache, oder daß vielleicht der zu erſtatten kommende Bericht eine längere Arbeit erfördert, oder die abzuſchreiben kommende Relation in vielen Serternen beſtehet; ſo hat dieſer Secretarius in ſo lange alle acht Tage das Protocoll dem Kanzler vorzuzeigen, und an wem noch immer dieſes oder anderes erwinde, zu erinneren, wo hinnach, nachdem alle Reſolutionen zum Expeditionsamte übergeben ſind, der Kanzler dieſes Protocoll mit behöriger Anmerkung zu unterſchreiben hat.

§. 12. Der nämliche Secretarius, welcher bey Verfaſſung des Beſcheides concipiret, hat die gleichmäßige Publication vorzunehmen, und das Publicationsprotocoll ſogleich in inſtanti nach Maßgabe Cod. Jud. tit. 14. §. zu verfaſſen, dann dieſes dem Commiſſario ad legendum zuzuſtellen.

§. 13. Mit Anſetzung der Tagſatzungen, Commiſſionen, Vernehmung der Gegengen, ſo anderen hat der Secretarius den Bedacht dahin zu nehmen, daß den Partheyen die Citation, Communicatio actorum, ſo anders noch eine Zeit vor ſolchem anberaumten Tage füglich zukommen könne, um damit kein Theil in Sachen überſchnellet, oder dieſer angeſetzte Tag fruchtlos verſtreiche, dann dadurch die Partheyen mit Anſetzung eines andern Tages in doppelte vergebliche Unköſten eingeleitet werden. Und gleichwie

§. 14. Die Beförderung der Expedition von darum groſſen Theils gehindert würde, daß die Klage, Exception, Replic: dann Appellationsſchrift, und der Beylagen öfternmalen in vielen Bögen und Serternen beſtehen, und dieſe bey Häufung der Kanzleyarbeit längere Zeit nicht abgeſchrieben werden können; ſo haben Ihro Churfürſtl. Durchl. bereits gnädigſt angeordnet, daß alle obige Schriften ſammt den Beylagen, und was immer dem Gegentheil, oder dem Richter erſter Inſtanz zu communiciren nothwendig, in duplo übergeben werden ſollen, deren das eine als das Original bey den Acten zu behalten, das andere entgegen, welches von der Parthey ſelbſt oben innenher mit dem Worte Duplicat überſchrieben werden ſolle, dem Gegentheil nach Beſchaffenheit der Sachen hinaus zu ſchließen; wenn aber einer oder der andere Theil ſolches in duplo einzugeben außer Acht laſſen würde, iſt ſodann eine Abſchrift in der Kanzley zu machen, und dieſe, wenn es vonnöthen, dem Gegentheil zu communiciren. Alles dasjenige, was eben wegen Uebergebung der Schriften in Duplo gemeldet woeden, verſtehet ſich aber nur allein auf das Rentamt München, dann ſo viel die Beſchwerden und Appellationen betrift, welche wider die Regierungen bey dem Hofrathe eingegeben werden, bleibt es bey dem alten Kanzleyſtyl, daß jene Beſchwerſchriften, weilen dieſe den Partheyen nicht communicabl, den Regierungen in remittirlichen Originalen zugeſchloſſen werden.

§. 15. Wenn von den Gerichten oder anderen erſten Inſtanzien des Rentamtes München die Acten primæ Inſtantiæ eingeſchickt werden, und etwann anbefohlen würde, einen Theil über dieſes noch weiters mit deſſen Verantwortung zu vernehmen; ſo werden nicht die ſammentlichen Acten Primæ Inſtantiæ, ſondern nur der Bericht, und die Nebenverantwortung abgeſchrieben, es wäre dann, daß etwas mehrers zu communiciren im Rathe geſchloſſen und befohlen worden. Wegen den Stadt: und Landcommiſſionen ſoll es unter den Secretarien folgender Geſtalt gehalten werden, daß

§. 16. Bey den Geänzcommiſſionen derjenige Secretarius ad locum Commiſſionis abgehet, welcher vorher zu dieſem Gränzweſen vom Directorio angeſtellet iſt. Was aber

§. 17. Die anderen auf dem Lande vorkommenden Commiſſionen, als Obſignationen, Inventuren, Reſtrationen, Immiſſionen, Extraditionen, Inquiſitionen, und wie ſie immer genennet werden können, anbelanget, ſo iſt dießfalls der Turnus, wie die Secretarien dem Alter nach gehen, zu beobachten. Wenn aber

§. 18. Ein Secretarius zur Obſignation auf das Land abgeordnet würde, und erfolget hienach weiters in dieſer nämlichen Cauſa eine Hofräthliche Inventur, dann Reſeration, ſo reiſet der nämliche Secretarius, welcher die Obſignation angelegt, wiederum allda hin; und würde alles dieſes nur für eine Localcommiſſion angeſehen, und alſo viciſſim, wenn der Secretarius die Obſignation alleinig vornimmt, hinnach aber von Seiten des Hofraths, wegen hervor gekommenen Umſtänden, entweder gar nicht inventiret oder reſeriret, ſondern aus recht erheblichen und billichen Umſtänden entweder des verſtorbenen adelichen Anverwandten, oder aber dem alldortigen nächſten Richter übertragen würde, ſo hat ſich der Secretarius mit der erſten Obſignationscommiſſion begnügen zu laſſen, und wird reſpectu deſſen als eine ganz ordentliche Localcommiſſion angeſehen, dergeſtalt, daß die nächſte ſich ergebende Landcommiſſion auf den nächſten in Turno folgenden fallet. Betreffend nun

§. 19. Die dem vernehmen nach von den Secretarien wegen den Obſignationen, Inventuren und Reſerationen prätendirende jura Cancellariæ, weil dieſes bis anhero von denſelben ganz willkürlich gehalten worden, wodurch verſchiedene Irrungen ſich erhoben, ſo iſt dießfalls wohl zu unterſcheiden, ob vermög Recht und Billichkeit dergleichen Judiciaiobſignationen, Inventur und Reſeration dem churfürſtl. Hofrath zuſtehet, oder nicht? Im erſtern Falle, wenn zu Erſparung groſſer Unköſten die Hofrathsobſignation nachgeſehen, die Inventur einen andern nächſten Gericht oder anderer Perſon zugelegt wird, jedoch einige Media verhanden, ſo ſolle nach geſtaltſame deren Umſtänden dem Secretario, und wem es anſonſten noch gewöhnlich geweſen, wegen ſothanen Sportelentgang ein Douceur ex Maſſa gegeben werden, doch niemals anderſt, als mit Vorwiſſen des Kanzlers, welcher das Quantum auszuwerfen, und der Secretarius ſich mit dieſem begnügen zu laſſen, würde jedoch ſothaner Secretarius ſich anmaſſen nach ſeinem freyen Belieben ohne des Kanzlers Vorwiſſen und Begnehmigung ſothane Jura Cancellariæ zu determiniren, anzufoderen oder einzunehmen, ſoll ſelber nicht allein das Eingenommene der Parthey zurücke zu geben ſchuldig ſeyn, ſondern beynebens wegen deſſen Ungehorſam beſtraffet werden. Ergiebt ſich nun

§. 20. Daß eine Perſon allhier in der Stadt eine Behauſung, und zugleich auf dem Lande ein oder mehrere Güter hätte; ſo hat zwar der nämliche Secretarius, welcher in der Stadt die Inventur vorgenommen, zugleich die Inventur auf den Landgütern vorzunehmen; wenn ſelber aber in dieſem nämlichen Turno bereits eine Landcommiſſion gehabt, ſo wird ſothaner Secretarius in dem nächſten Turno mit dergleichen Landcommiſſionen übergangen: hat er aber in dem erſten Turno noch keine gehabt; ſo hat ſich ſelber in dieſem Turno damit begnügen zu laſſen. So viel entgegen

§. 21. Die in der allhieſigen Stadt vorfallende Obſignationen, Inventuren und Reſerationen, dann andere Commiſſionen anbetrift, weil dieſe unter den Secretarien viele Irrungen und Zwiſpalt bisher verurſachet, ſollen dieſe mittelſt eines ſeparirten Turni verſehen werden, die dießfalls zu erheben ſeyende Sportein aber in eine Caſſam ſammt den Sportelzetteln geleget, und alle Jahre, oder halbe Jahre, nach Befund und Bewilligung des Kanzlers unter die Secretarien gleich getheilet werden.

Art. 3. Sonderliche Artik. welche die Hofrathesregiſtratoren angehen.

§. 1. Alle Rentämter, wie auch die obere Pfalz, dann alle Gerichte im Rentamte München ſollen in ihren ſeparirten Stationen und Schubläden ordentlich eingerichtet und gelegt; alle Schubläden numeriret, und die Criminalia von den Civilibus ſeparirer; dann zwey Regiſtraturprotocolle oder Bücher, als nämlich eines für das allhieſige Rentamt, und ein anders für die übrige Regierungen, und die obere Pfalz gehalten werden.

§. 2.

§. 2. Klag- Exception- Replic- Duplic- ſo andere Schriften, wie auch die Berichte ſind vom Anfange, bis zum Ende des Proceſſes mit der Subſtantialvormerkung in die Regiſtraturbücher einzutragen, und wenn die Acten dem Commiſſario zugeſtellet werden, dann wenn ſelbe wiederum ad Regiſtraturam gekommen, fleißig vorzumerken.

§. 3. Die Cauſæ ſollen der Ordnung nach, wie ſelbe einkommen; mit Laſſung eines hinlänglichen Spatii zur Beyſetzung der hernach folgenden Schriften, und Annotirung der Schubläden, wo ſolche Acten liegen, eingeſchrieben, und zu Ende eines jeden Protocolls ein Index in Ordine alphabetico nach dem Zunamen der Partheyen, und Beyſetzung des Folii, wo jede Cauſa zu finden, gehalten werden.

§. 4. Wenn der churfürſtl. Hofkammer, oder geiſtliche Rath, einen Act oder Product um dero Erinnerung oder vorhabende zu communiciren, oder auch ein in churfürſtl. Intereſſesachen ergangener Beſcheid zu inſinuiren kommet; ſoll von dem Hofkammer- oder geiſtlichen Rathsregiſtratore hierum ein Schein begehret, oder auf die Siegnaturabſchrift der Empfang beſcheinet werden.

§. 5. Die Regiſtratoren haben wohl nachzuſehen, daß, wenn der Kanzeliſt eine Sache geſchrieben, und der Secretarius ſelbe expediret, dann der Protocolliſt dieſe in das Protocoll eingetragen hat, ihnen die völlige Acten durch den Protocolliſten ohne einigen Abgang ſogleich eingehändiget werden.

§. 6. Die Acten ſollen fleißig numeriret und regiſtriret, dann, wenn es möglich, darüber ein ordentlicher Renner gemacht werden. Wenn aber die Nothwendigkeit erforderte, oder anbefohlen würde, ein oder mehrere Producten aus dem Act heraus zu nehmen, und dieſe entweder dem Commiſſario oder der Parthey zu communiciren; ſo iſt alsdenn für jedes ſolches Stück oder Numerum ein Fähl Pappier mit Aufzeichnung des heraus gekommenen Numeri, und in was deſſen Begriff hauptſächlich beſtanden, ad interim dahin zu legen, bis das Abgegebene wieder zurücke kommet.

§. 7. Bey einer angeſetzten Commiſſion ſollen die Regiſtratoren poſt Expeditionem ſogleich wiederum die Acten dem angeordneten Commiſſario zuſtellen laſſen, um damit ſelber des angeſetzten Commiſſionstages Wiſſenſchaft habe, folglichen geſichert ſothanen Tag in den Rath komme, oder in deſſen Verhinderungsfalle einem andern Rathe zu deſſen Informations Willen frühezeitig übergeben könne.

§. 8. Kein Regiſtrator hat einige Acten, Producten oder Extracte ohne Verwilligung des Hofrathes, oder Vorwiſſen des Kanzlers, jemanden zu communiciren, oder einen ſehen zu laſſen. Neben dem haben

§. 9. Die Regiſtratoren die Berichte ad Reviſorium und ad intimum keineswegs den Partheyen in die Hande zu geben, ſondern durch den Kanzleyboten an die Behörde einliefern zu laſſen, um damit eine Verluſtigung oder Hinterhaltung der Acten ſo leichtlich nicht geſchehe.

§. 10. Wenn einige Acten in præſentia Regiſtratoris ad inſpiciendum zu nehmen bewilliget werden, muß der Regiſtrator beſtändig anweſend ſeyn, um damit jene Perſon nichts von den Acten amoviren, oder eine ſonſtige Geverde machen könne; wobey aber jederzeit wohl zu beobachten, daß gewiſſe Produkten, als die Hofraths und Regierungsberichte, dann Relationen, ſo andere, von den Acten vorläufig ſepariret, und ſolche der Parthey einzuſehen nicht geſtattet werden.

§. 11. Die unter die Quartale zur mündlichen oder ſchriftlichen Propoſition, dann Relation ſignirte Akten ſollen ohne längere Zuwarth, mittelſt einer

Deſignation dem Directorio zur Austheilung vorgeleget, und wenn dieſer oder jener Act dem Commiſſario hinnach zugeſtellet worden, in dem Protocoll vorgemerkt werden. Bezeigt ſich nun, daß der Commiſſarius in mora proponendi vel referendi befangen, und die geringere Acten in Zeit 4 Wochen, die einer mehrern oder etwann groſſer Arbeit unterworfene Acten in Zeit 8 Wochen zu der Regiſtratur nicht zurücke kommen, ſo haben die Regiſtratoren eine Deſignation ſolcher in dieſer Zeit nicht proponierten und reſolvirten Acten zu verfaſſen; und wenn dieſer Act dem Commiſſario zugeſtellet worden, anzumerken, dann dieſe dem Directorio zu übergeben, um damit jener in mora ſeyender Commiſſarius von dem Directorio könne ſtimuliret, und das Behörige vorgekehrt werden. Ingleichen haben die Regiſtratoren

§. 12. Die Monitoria, welche in einem ordentlichen Anlangen beſtehen, nicht allein ad acta zu legen, und ordentlich zu regiſtriren, ſondern bey der Expedition jederzeit auf ſothanes Anlangen, nebſt Benennung des Commiſſarii kürzlich vorzumerken, an wem die Sache erwinde, und von welcher Zeit an der aufgeſtellte Commiſſarius mit der Propoſition, Erſtattung des berichts, ſo andern im Rückſtande begriffen, um damit ein Directorium mittelſt der Expedition ſogleich auf den wahren Grund ſehen, und das Behörige verfügen könne.

Art. 4. Sonderliche Artik. welche die Kanzeliſten berührt.

§. 1. Nachdem unter andern eine ſonderliche Zierde einer Kanzeley, wenn die Kanzeliſten mit einer rein- und ſchönen Handſchrift begabet ſind; als haben dieſelbe ſich ſonderlich auf dieſes zu begeben, und darzu ihren Fleiß anzuwenden, wie dann von dem die Austheilung habenden Kanzeliſten unter andern der ſonderliche Bedacht dahin zu nehmen, daß die ad Intimum zu erſtatten kommende Hofrathsberichte, nicht weniger die zu auswärtigen Regierungen aberlaſſende Collegialſchreiben von denjenigen, welche eine beſſere Handſchrift beſitzen, abgeſchrieben werden.

§. 2. Die Austheilung der Arbeit gebühret pur allein den beſoldeten Kanzeliſten in folgender Ordnung. Den erſten Montag in dem neuen Jahre iſt der älteſte beſoldete Kanzeliſt Repartitor, und bleibet es ſothane Wochen; den zweyten Montag der zweyte Kanzeliſt für jene Wochen, und alſo fort das ganze Jahr nach Ausweis des Senii. Iſt nun das Jahr geendet, ſo machet in ſolchem neuen Jahre der Senior wiederum den Anfang mit obiger Continuation, damit nur die Sachen mehrers befördert, und die Kanzeliſten ſelbſt in der Arbeit erleichtert werden; ſo hat der Repartitor die von Tage zu Tage vorfallende Reſolutionen, wie dieſe immer Namen haben mögen, nichts ausgenommen unter die beſoldete und unbeſoldete Kanzeliſten auszutheilen, jedoch dergeſtalten, daß die Supernumerarien jederzeit um einen halben Theil weniger zum Abſchreiben bekommen. Z. Er. Dem beſoldeten Kanzeliſten werden 20 Stücke oder Bögen zugetheilet, ſo betrift dem unbeſoldeten Kanzeliſten 10 Stücke oder Bögen. Jeder Repartitor hat

§. 3. Ein förmliches Austheilungsmanual zu halten, und darinnen anzumerken, wem dieſe oder jene Cauſa, an was für einem Tage, und wie viele Stücke oder Bögen dem zum abſchreiben gegeben worden, um damit man in Bedürfnißfalle gleich wiſſe, wer die Sache zum ſchreiben in Handen, und ob ſelber in mora befangen.

§. 4. Ein Kanzeliſt wann mit einer Landcommiſſion oder Inventur in der Stadt beladen, oder aber mittelſt beygebrachten Atteſtati Medici mit einer ſolchen Unpäßlichkeit überfallen würde, daß ſelber die Kanzeley auf längere Zeit zu beſuchen, und darinn zu arbeiten nicht vermag; ſo hat der Repartitor die für ſolche Tage vorfallende Arbeit mit deſſen gänzlicher Präterirung unter die übrigen alleinig auszutheilen: im Falle entgegen ein Kanzeliſt wegen vorgeblicher Unpäßlichkeit, oder anderer Urſache nur allein auf einen, ſo andern Tag in die Kanzeley zu gehen verhindert iſt; ſo ſoll ſelber nach vorhin erhaltener Erlaubniß des Hofkanzlers einen

andern

andern in ſeiner Arbeit ſubſtituiren. Es will aber hierdurch nicht gemeint ſeyn, daß die beſoldete Kanzeliſten nach dero freyen Willkur faſt die ganze Jahresarbeit um einen kleinen Gehalt hinüber löhnen, und die Hauptbeſoldung alſo frey ohne mindeſte, oder wenigſtens ſehr geringe Arbeit genießen dürfen; dann weil dieſes wi der alle gute Kanzeleyordnung wäre, indeme auf ſolche Weiſe anſtatt zween nur ei ner in der Arbeit ſtehete, ſo hat der Repartitor bey ſeiner Austheilung in dem Ma nual jederzeit ſpecialiter anzumerken, daß anſtatt jenen dieſer deſſen Arbeit über nehmen, und wenn es zum öftern geſchiehet, ſolches mit Vorzeigung ſeines Ma nuals dem Kanzler zu eröffnen, um damit ſelber die behörige Abſtellung, Ahndung oder Beſtrafung gegen ſolchen die Beſoldung nicht verdienenden Kanzeliſten machen könne. Thut aber der Repartitor dieſes mit gleichgültigen Augen anſehen, und dergleichen der Kanzeleyordnung widrige Vorgänge diſſimuliren; ſo handelt ſelber wider ſeine Pflicht: und hat ihn der Kanzler mit der nämlichen Strafe anzuſehen. Betreffend nun

§. 5. Die weitere Verrichtungen mit den Examinibus im Falkenthurn, Arbeitshauſe, Vernehmung der Gezeugen, Hofrathscommiſſionen, Inventuren in und außer der Stadt, dann anderen Loralcommiſſionen; ſo ſtehet dieſes, der bisher rigen alten Obſervanz gemäß, alleinig den beſoldeten Kanzeliſten der betreffenden Ordnung nach zu.

§. 6. Die Kanzeliſten ſind gehalten in den Monaten November, Decem ber, Jänner und Februar, jedes Tages 6, dann in den übrigen Monaten 7 com plete Bögen zu ſchreiben, unverſchiebliche wichtige Fälle ausgenommen, als in wel chen kein gewiſſes Geſetz wegen Anwendung der Stunden, und Schreibung mehr rer Bögen vorhanden, ſondern alles nach Thun- und Möglichkeit zu vollziehen iſt. Damit aber

§. 7. Reſpectu der Kanzeliſten mit den Commiſſionen auf dem Lande, dann in der Stadt eine gleichmäßige Ordnung hergeſtellet werde; ſo ſind ſelbe in dieſen Puncten auf diejenigen §§., welche oben bey den ſonderlichen Artikeln den Secretarien §. 15, 16, 17, 18 und 19 zu leſen durchgehends angewieſen, mit dem alleinigen Unterſchied, daß vermög der alten Obſervanz an jenem Commiſſionsgenuß nur allein die beſoldete Kanzeliſten einen Antheil haben; die unbeſoldete aber dar von gänzlich und in ſo lange ausgeſchloſſen verbleiben, bis ſelbe der Ordnung nach in die Beſoldung einrücken.

Art. 5. Sonderliche Artikeln, den Expeditor betreffend.

§. 1. Wenn der Expeditor von dem Secretario den Act zur Expedition erhaltet, ſo hat ſelber vor allen dahin zu ſehen, ob der Secretarius in dem Be fehle, Signatur, ſo anderen, dann in dem Concepte der Commiſſarius unterſchrie ben, als in welcher ein- oder andere Ermanglung iſt, nichts expediren zu laſſen hat. Wenn auch in dem Befehle, oder deſſen Beylagen ſichtbarliche Fehler, Correctio nen, Radirungen, unleſbare ſchlauderiſche Schriften zu ſehen ſind, hat ſelber die ſe zurücke zu geben, und es in die behörige Form mittelſt neuer Abſchreibung, oder in andere Wege bringen zu laſſen, und bey nichthabender Folge dem Kanzler der Re medirung willen vorzuſtellen.

§. 2. Alle Reſolutionen hat ſelber in das Expeditionsprotocoll mit Vor tragung der beyden Theilen Namen, dann wann und wem ſothane Expedition be händiget, ingleichen was für eine Taxe davor bezahlet worden, genau einzutragen, nicht weniger die Taxe auf die hinausgehende Expedition dem Befehle, Sigille, ſo andern außenhalb beyzuſetzen. Wie dann

§. 3. Mit Anforderung der Taxe ſelber auf die unterm 24ten Jänner An. 1759. in Druck ergangene Taxordnung, und was darüber mittelſt weiteren gnädigſten Reſolutionen anbefohlen worden, allerdings angewieſen wird. Begebete

ſich aber ein Anſtand, ob oder wie in dieſer oder jener Cauſa die Taxe genommen werden ſoll, hat der Expeditor von dem ihm vorgeſetzten Hofkanzler den Ausſpruch zu gewarten.

§. 4. Den Partheyen, die ſich vor der Kanzeley um ihre Reſolutionen ſelbſt melden, ſind ſolche durch den Kanzeleybothen behändigen, oder zutragen zu laſſen. Bey den Interlocutorial und Endsverabſcheidungen entgegen, weil

§. 5. Von den Regierungen Beſchwerden eingelaufen, daß, wenn der verluſtigte Theil den Hofrathsbeſcheid cum Actis erhebet, dieſe lange Zeit zurücke behalten; ſo hat in dieſem Falle der Expeditor den Partheyen, ſonderbar den verluſtigten Theilen, dieſe nicht hinaus zu geben oder zu behändigen, ſondern von Amts wegen zu den Regierungen oder Gerichten directe mittelſt den fahrenden Land- oder gehenden Bothen, oder der Poſt verführen und zuſchließen zu laſſen. Wie er Expeditor dann weiters dahin angewieſen wird, daß ſelber von Zeit zu Zeit, im Falle derley Expeditionen vorhanden, es mittelſt übereichender Anzeige bey dem Hofkanzler melde, auf daß zu deren Verſendung ein ſonderbarer Hofrathsbefehl hierzu erfolge, um von dieſen Orten die churfürſtliche Taxen dagegen richtig zu erhollen und einzuſenden: wie dann auch

§. 6. Wenn ein oder andere Parthey an Auslegung ſeiner Expedition ſäumig ſeyn, oder ſich deſſen gar weigern ſollte, die gleichmäßige Anzeige dem Kanzler zu thun, und daß ſelbe zur gebühenden Ausleſung mit Ernſte und allenfalliger wirklicher Execution angehalten werden mögen. Damit aber

§. 7. Die Partheyen behörige Wiſſenſchaft bekommen, ob in dero Cauſis eine Reſolution erfolget, und ſich um die Expedition melden können; ſo hat der Expeditor genaue Sorge zu tragen, daß die Secretarien die Deſignationen der proponirenden Sachen außer der Hofrathskanzeley affigiren: und da dieſes nicht geſchiehet, ſogleich dem Kanzler zu melden, damit es durch deſſen weitere Anordnung geſchehe. Letztlichen lieget

§. 8. Dem Expeditori noch weiters ob, nach geſchehener Expedition alſogleich dem vom Secretario erhaltenen Act dem Protocolliſten zuzuſtellen, um damit dieſer die Reſolution in das Protocoll behörig eintragen könne.

ART. 6. Sonderliche Artikeln, den Hofratsprotocolliſten betreffend.

§. 1. Der Hofrathsprotocolliſt hat bey den von dem Expeditore empfangenen Acten alle von dem churfürſtl. Hofrathe ergangene Reſolutionen, Beſcheide, Vergleiche, ſo anders von Worte zu Worte getreulich in das Protocoll einzutragen, und einen accuraten Indicem darüber zu formiren, um damit man auf jedmaliges Verlangen bey Abgange oder Verluſte der Acten allda hin den Recurs nehmen, und das Behörige ohne weitere ſonderliche Bemühung, und vieles Nachſuchen, finden könne.

§. 2. Alle Quartale müßen ſothane Protocolle zuſammen gebunden, und in die dazu eigens vorhandene Käſten wohl verwahrlich aufbehalten werden. Sobald der Protocolliſt all obiges förmlich eingetragen, übergiebt ſelber

§. 3. Die Acten den Regiſtratoren.

ART. 7. Sonderliche Artikeln, den Rathſchreiber betreff.

§. 1. Der Rathſchreiber hat täglich ſowohl Vor- als Nachmittag in der Rathsſtube zu erſcheinen, und die täglich einkommende Schriften, Appellationen, Berichte, ſo anders auf den nämlichen Tag, Monat und Jahr wohl ſichtbarlich und leſerlich zu präſentiren, und dieſe ſammentliche eingekommene Stücke nebenbey mit Vortragung der Namen, dann des betreffenden Punctes in ein förmliches Protocoll einzutragen.

§. 2. Der

§. 2. Der Rathſchreiber hat weder von einem Rathe, noch weniger der Partheyen ein Anlangen, Bericht, oder was es immer ſeyn möchte, anzunehmen und zu präſentiren, ſondern jenen mit Eingebung des Product zu dem Rathsdiener anzuweiſen, ſodann erſt von dieſem die Producte zu empfangen, es würde ihm dann ein anderes von Directorii wegen ausdrücklich anbefohlen. Wenn

§. 3. Ueber ein Anlangen, Appellation, oder Bericht, ein ſonderliches Involucrum, welches davon leichtlich ſepariret, oder gar verlohren werden könnte, vorhanden, iſt ſowohl das Involucrum, als das Hauptproduct zu präſentiren: wie dann die in duplo übergebenen Schriften beyde präſentiret werden müßen.

ART. 8.
Sonderliche Artikeln den Rathsdiener betreffend.

§. 1. Der Rathsdiener hat zu ſorgen, daß ſowohl die Rathsſtube, als die Separat- und Commiſſionszimmer in ihrer Reinigkeit erhalten, und niemand den dahin der Zutritt, dem es nicht gebühret, geſtattet werden.

§. 2. Die täglich eingekommenen Anlangen, Berichte, und was immer ſeyn mag, hat derſelbe in ein ordentlich haltendes Protocoll mit der Partheyen Namen, und was es anbetrift, einzutragen, deſſen gewöhnliches Zeichen auf das Anlangen oder Berichte zu drucken, und ſodann dem Rathsſchreiber der weiteren behörigen Präſentirungs willen zu übergeben.

ART. 9.
Sonderliche Artikeln den Kanzleybothen.

§. 1. Der Kanzleyboth hat vor allen Sorge zu tragen, daß die Kanzley reinlich gehalten, und ſelbe ſonderlich in Winterszeit bey Einheizung der Oefen, und Brennung des Lichtes, vor Feuer bewahret werde. Dannenhero ſelber beſtändig nachſehen, und täglich, ſonderlich Winterszeit, Abends der letzte aus der Kanzley ſeyn ſoll.

§. 2. Niemanden, wer der immer ſeye, hat ſelber ohne Specialerlaubniß des Kanzlers in die Kanzley zu laſſen, ſondern ſelbe dieſer gnädigſten Anordnung und des außerhalb der Kanzley anhangenden Mandats zu erinneren; auf Weigerungsfalle aber dieſe Perſon entweder mit Gewalt aus der Kanzley zu führen, oder dieſes dem Kanzler zu melden, damit ſelber das weitere vornehmen, ſonderlich aber die Advocaten und deſſen Schreiber zu behörliger Strafe ziehen könne. Dem Kanzleybothen lieget auch

§. 3. Weiters ob, daß ſelber in der Kanzley fleißig erſcheine, und den anklopfenden, oder außerhalb der Kanzley wartenden Partheyen die Auskunft gebe, ob dero Sachen bey der Expedition anliegend, und wann allenfals dieſe zu erheben ſeyn möchten. Dieſer Urſachen wegen hat ſelber gleichfalls nachzuſehen, ob von allen Rathsſeſſionen die gewöhnliche Zetteln von den Secretarien außerhalb der Kanzley aufgehangen werden: in Entſtehung deſſen hat er dieſes dem Kanzler zu hinterbringen, um damit von deme das weitere ſogleich verfüget werden könne.

§. 4. Alle Reſolutionen, Signaturen, Befehle, ſo anderes, welches ihm der Expeditor übergiebt, ſoll ſelber an die behörige Ortſchaften tragen, oder jenen Perſonen einliefern, und ſolches keineswegs durch andere, ſo ſeiner Churfürſtl. Durchl. nicht geſchworen ſind, verrichten laſſen. Betrift dergleichen Expedition

§. 5. Einen peremptoriſchen Termin; hat ſelber die beſchehene Lieferung, an was für einem Tage des Jahres, und wem ſothane Reſolution behändiget worden, in ſein förmliches Einſchreibbüchel mit ſeinen behörigen Umſtänden deutlich vorzumerken, und dieſes auf obrigkeitliches Verlangen vorzulegen: dann daß er ſeiner Pflichte nachgekommen ſey, ſich darmit zu legitimiren. Neben dem lieget ihm

§. 6. Ob, die gehobenen Taxegelder dem Expeditor gegen richtige Abrechnung zu überantworten.

Der Secretarien Eid.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten, getreu und gehorſam zu ſeyn, Ihro Churfürſtl. Durchl. Frommen nach euren beſten Verſtändniß und Vermögen zu fördern, und Schaden zu wenden, und was im Rathe beſchloſſen, oder euch ſonſten befohlen wird, dieſes getreulich mit möglichſtem Fleiße zu verrichten, auch unverzögentlich zu fertigen; alle Acten, brieflichen Urkunden, und was euch immer, mittelſt der Vorſitze, und in andere Wege zu Handen kömmt, mit gutem Fleiße zu verwahren, auch nichts ohne Verlaub des Rathsconcluſi, oder des Kanzlers jemanden, wer der immer ſeyn möchte, zu communiciren, dasjenige, wes ihr im Rathe, oder der Kanzeley, oder ſonſt in Geheim vernehmen werdet, in guter Geheim haiten, dieſes Niemanden offenbaren, davon Schaden kommen mag, noch jemanden deren Wahrnung machen, ſondern alles dieſes bis in euren Tod zu verſchweigen, und ſonſt alles das, ſo euch als einem Secretario zu thun gebühret, willig und mit gutem Fleiß zu verrichten, auch Hochgedacht unſers gnadigſten Churfürſten und Herrn aufgerichte Kanzeieyordnung in allen Puneten ſchuldgehorſamſt zu haiten. Alles getreulich und ohne Geverde.

Der Regiſtratoren Eid.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten, getreu und gehorſam zu ſeyn, Ihro Churfürſtl. Durchl. Frommen nach eueren beſten Verſtändniß und Vermögen zu fördern, und Schaden zu wenden, die Regiſtratur in guter Ordnung zu halten, in die Regiſtraturbücher und Protocolle, was täglich einkömmt, dann wem es ſodann zugeſtellt wird, und wann es wieder ad Regiſtraturam gekommen, genau vormerken; die Acten, briefliche Urkunden, und anders, ſo euch in die Verwaltung gegeben wird, mit gutem Fleiße zu verwahren und zu beſchreiben; den Partheyen oder anderen Perſonen von den Acten nicht das mindeſte ohne Rathsſchluße oder Erlaubniß des Kanzlers zu communiciren, Abſchriften zu ertheilen, oder Acten einſehen zu laſſen; dasjenige, was ihr in der Kanzeley, oder ſonſt in Geheim vernehmet, und davon Schaden kommen mag, niemanden offenbaren, ſondern alles dieſes bis in euren Tod verſchweigen, und ſonſt alles, ſo euch als Regiſtratori zu thun gebühret, mit getreuem Fleiße zu verrichten, auch Höchſtgedacht unſers gnädigſten Churfürſten und Herrn aufgerichte Kanzeieyordnung in allen Puneten ſchuldgehorſamſt zu halten. Alles getreulich und ohne Geverde.

Der Kanzliſten Eid.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph getreu und gewehr zu ſeyn; Sr. Churfürſtl. Durchl. Frommen zu fördern, und Schaden zu wenden; alles, was euch von unſerm Kanzler befohlen und angeordnet wird, mit größtem Fleiße zu verrichten und zu ſchreiben; niemanden, wer der immer ſey, von den brieflichen Urkunden, Schriften, Befehlen, ſo anderen ohne Vorwiſſen des Kanzlers oder Secretarien, eine Abſchrift zu ertheilen; dasjenige, was ihr in der Kanzeley, oder ſonſten höret, in guter Geheime zu halten, dann niemanden, wovon Schaden kommen mag, zu offenbaren, noch deſſen emige Wahrnung machen, ſondern euren Dienſt allenthalben mit ſchuldigſter Treue, und möglichſtem Fleiße abzuwarten, und euch der Kanzeleyordnung gemäß zu halten. Alles getreulich und ohne Geverde.

Des Expeditoris Eid.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten getreu und gehorſam zu ſeyn; Ihro Churfürſtl. Durchl. Frommen nach euren beſten Verſtändniß zu fördern, dann Schaden zu wenden, das Expeditionsprotocoll förmlich zu führen, die ergangenen Rathsgeſchäfte förderlich zu expediren, und den Partheyen hinaus zu geben, niemanden mit der Taxe zu beſchweren, ſondern der vorgeſchriebenen Taxordnung genaueſt nachzukommen; die eingenommenen Gelder behöriger Orten getreulich zu liefern und zu verrechnen. Was ihr bey dieſen Sachen in der Kanzeley, oder

ſonſt

ſonſt in Geheim vernehmet, in guter Geheim zu halten, ſolches niemanden, wovon Schaden kommen mag, veroffenbaren, noch derwegen einige Wahrnung machen, ſondern euerm Amte in allen, nach Ausweiſe der Kanzeleyordnung ſchuldgehorſamſt nachzukommen. Alles getreulich und ungefährlich.

Des Protocolliſten Eid.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten getreu und gehorſam zu ſeyn; die Hofrathsreſolutionen, ergangene Beſcheide, Vergleiche, ſo anders getreulich in das Protocoll einzutragen, und ſodann die Acten den Regiſtratoren zu übergeben; den Partheyen oder anderen keine Abſchriften von den in das Protocoll eingetragenen Reſolutionen ohne Rathsconcluſo, oder Vorwiſſen des Kanzlers verabfolgen zu laſſen; dasjenige, was ihr in der Kanzeley oder ſonſten höret, niemanden offenbaren, davon Schaden kommen könnte, ſondern in allen euren Dienſten, wie das ſich gebühret, und die Kanzleyordnung answeiſet, ſchuldigſt nachzukommen. Alles getreulich und ungefährlich.

Des Rathſchreibers Eid.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten, getreu und gehorſam zu ſenn; die täglich einkommenden Schriften, Appellationen, Berichte, ſo andere Sachen auf dem nämlichen Tage, an welchem ſelbe bey dem Hofrathe übergeben worden, zu präſentiren, und dieſe Stücke weiters in ein förmliches Protocoll einzutragen; was ihr im Rathe, in der Kanzeley, oder ſonſt in Geheim vernehmen würdet, niemanden, davon Schaden kommen mag, veroffenbaren, oder jemanden dießfalls Wahrnung machen, ſondern alles dieſes bis in eueren Tod zu verſchweigen; und ſonſt alles dasjenige, ſo euch als einem Rathsſchreiber zu thun gebühret, mit möglichſtem Fleiße zu verrichten, dann in allen andern der Kanzleyordnung ſchuldigſt nachzukommen. Alles getreulich und ohne Geverde.

Des Rathdieners Eid.

Ihr ſollt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten getren und gehorſam zu ſeyn; Sr. Churfürſtl. Durchleucht Frommen zu fördern, und Schaden zu wenden; die täglich einkommenden Anlangen, Appellationen, Berichte, ſo andere Sachen in einem ordentlichen Buche auf dieſen Tag vorzumerken, und ſogleich dem Hofrathsdirectorio oder Rathsſchreiber der Eröffnungs und Präſentirungs willen zu übergeben; und ſo ihr etwas im Rathe höret, dieſes niemanden ſagen, davon Schaden kommen möchte; was euch auch durch den Hofrathspräſidenten, Vicepräſidenten, Kanzler und Räthen zu thun befohlen wird, dieſes getreulich auszurichten; die Parthey mit einer mehrern Foderung nicht zu beſchweren, als was die dießfalls vorhandene Taxordnung ausweiſet, ſondern dieſer in allen Puncten getreulich nachzukommen. Alles getreulich und ungefährlich.

Des Kanzleybotens Eid.

Du wirſt ſchwören zu Gott einen Eid, unſerm gnädigſten Churfürſten und Herrn Maximilian Joſeph, als regierenden Landesfürſten, treu und gewehe zu ſeyn, Sr. Churfürſtl. Durchl. Frommen zu fördern, und Schaden zu wenden, und zu wahrnen, auch was dir von Briefen, Befehlen, oder anderen Sachen einzuantworten, oder mündlich zu thun befohlen wird, daſſelbe mit allem Fleiße zu verrichten, und ſonſt niemanden andern, den dahin du Befehle haſt, etwas zu ſagen, oder zu offenbaren; auch ein ordentliches Einſchreibbuch, darinn der Tag der Lieferung des gnädigſten Befehls, und wem es behändiget worden, angemerkt iſt, zu halten. Alles getreulich ohne Geverde.

N. III.

Neuverbeſſerte Advocaten-ordnung von An. 1769.

Ihro Churfürſtl. Durchl. iſt unterthänigſt vorgetragen worden, und haben es auch aus den zur höchſten Stelle gediehenen Proceßacten Seibſt wahr genommen, daß manche Rechtshandlungen blos von darum in die Weitläuftigkeiten erwachſen, weil die Partheyen, hauptſächlich aber einige der beſtellten Gerichtsadvocaten, ſich an die churbaieriſche Landesverfaſſung und deſſen Ordnung in viele Wege nicht binden, ſondern erachten, daß dieſe ſchuldigſte Beobachtung in deren alleiniger freyer Willkur beſtehe.

Da nun Ihro Churfürſtl. Durchl. dieſem Juſtizgebrechen auf das ſorgfältigſte zu ſteuern gedenken; als befehlen Höchſtdieſelbe gnädigſt, daß

§. 1. Die Advocaten ihre Anlangen und Schriften mit geziemender Beſcheidenheit verfaſſen, und darinnen aller anzügiicher Schreibart und Verungümpfung ſowohl gegen dem Richter; als der Gegenparthey, dann anderen in die Rechtsſachen einſchlagenden Ausſchweifungen um ſo gewiſſer ſich enthalten ſollen, als im widrigen Falle dergleichen Anlangen nicht würden angenommen, oder, wenn auch ſelbe anfängiichen angenommen worden, wiederum hinaus gegeben, beynebens ſolche calumnioſe Schriftenverfaſſer nach aller Schärfe beſtraffet, oder wohl gar denſelben nach Befund der Umſtänden die Advocatur niedergeiegt werden. Neben dem ſind

§. 2. Die Advocaten dahin ernſtiich angewieſen, daß ſelbe keine unverſtändige Anlangen verfaſſen, oder unförmliche wider die Rechte laufende Petita ſtellen, ſondern bey Auffichnehmung eines Patrocinii von den Partheyen über die ihnen anvertraute Rechtsſache die wahre und zuverläßige Kenntniß und Beſchaffenheit einziehen, dero Rechtsſchriften in Facto & Jure mit möglichſter Kürze beſtens verfaſſen, förmiiche Petita ſtellen, dann ſich mit dem hierzu erforderiichen behelfen, zu rechter Zeit verſehen, und nicht die Hauptbehelfe insgemein bis auf die letzte Schriften gefliſſentlich verſparen ſollen, als wodurch die Proceſſe zu Schaden ihrer Principalen verlängert werden. Wie dann

§. 3. Die Advocaten ohne genugſam habenden und beyliegenden Gewalt, oder wenigſt, in Ermanglung deſſen, prælita cautione ſpeciali de rato & grato zu Verhütung aller künftigen Nullitäten weder eine Klage noch Exception, und andere weitere Hauptſchriften verfaſſen und übergeben ſollen. Betrift aber die ſtreitige Cauſa

§. 4 Mehrere litis Conſortes, oder ganze Gemeinden, ſo haben ſelbe gleich Anfangs das litis Conſortium in gehörige Forme herzuſtellen, der Klage oder Exception beyzulegen, oder im Falle aus erhebiichen Urſachen dieſes noch zur ſolcher Zeit nicht beſchehen können, auf das förderlichſte nachzutragen. Und zumalen ſich

§. 5. Vielfältig bezeuget, das in den Schriften unnüßige, unförmliche, und zu gegenwärtiger Geſchicht ganz ungegründete leges Juris communis, dann

eine

eine Menge der Authoren, welche vielmals den ſtreitigen Caſum nicht einmal berühren, um nur mehrere Bögen anzufüllen, angeführet; die den ſtreitigen Caſum entſcheidende klare landesgeſetzgiebige Anordnungen Cod. Jur. & Civ. dann weiteren ergangenen gnädigſten Decreten aber gänzlich außer Acht gelaſſen worden; ſo ſind die Advocaten ernſtlich dahin ermahnet, nicht nur allein einer in facto & Jure klarer, reiner und kurzer Schreibart ſich zu gebrauchen, ſondern, wenn das punctum litigii in den Codicibus Bavaricis, oder übrigen Landesordnung enthalten, dieſe alleinig zu allegiren, ad Jus commune und anderen Rechten aber erſt in jenem Falle zurücke zu gehen, wenn die in Streit gezogene Sache aus den churbaieriſchen Landesordnungen nicht entſchieden werden kann.

§. 6. Künftighin ſollen alle und jede von den unſigelmäßigen Perſonen ſowohl zum churfürſtl. Hofrathsreviſorio, als auch höchſter Stelle überreichende Anlangen von einem in Actis & Facto wohl informirten Advocaten unterſchrieben, und anſonſt nicht angenommen werden, wurden aber dergleichen ununterſchriebene Anlangen jedannoch zum Vorſchein kommen, ſoll darüber in ſo lange keine Reſolution erfolgen, bis nicht dieſe gnädigſte Anordnung vollzogen worden. Es iſt zwar

§. 7. Bishero bey den allhieſigen Stäben, und anderen allhieſigen erſteren Juſtizinſtanzien nicht üblich geweſen, daß die Advocaten dero in Proceßſachen alldahin übergebene Anlangen und Schriften unterſchrieben haben. Gleichwie aber den Partheyen alles daran gelegen iſt, daß gleich anfänglich bey erſter Inſtanz ein förmliches Klaglibell übergeben, und eben eine rechtsbündige Exception abgegeben, dann der Proceß alſo weiters behörig inſtruiret werde: ſo iſt bereits mittelſt des unterm 27 Nov. abhin in offentlichen Druck ergangenen gnädigſten Decrets die höchſte Anordnung geſchehen, daß von ſammentlichen allhier befindlichen unteren Juſtizinſtanzien auf gleiche Art nichts angenommen werden ſoll, welches nicht zuvor von einem Gerichtsadvocaten unterſchrieben worden. Und gleichwie

§. 8. Das Hauptabſehen dieſer Unterſchreibung in dem beſtehet, daß die ſammentlichen Juſtizinſtanzien nicht mit unnützen, unförmlichen, und vielmal in der wahren Geſchichte ungegründeten, auch quoad allegationes jurium unſtandhaften Vorſchreiben behelliget werden, als ſollen auf fremde ihnen zugeſtellte Supplicationen oder Beſchwerſchriften jene Unterſchriften ad requiſitionem ſubſcripſi, ſubſcripſi gratis, vel ex miſericordia, und dergleichen, allerdings, und um ſo gewiſſer unterlaſſen werden, als derley unterſchriebene Advocaten um das Anlangen, als wenn ſie es ſelbſt gemacht hätten, zu haften, und um die darum enthaltenen Fehler zur Verantwortung, und auch allenfalliger Beſtrafung zu ziehen ſind. Ferners wird denſelben

§. 9. Aufgetragen, daß ſie auf alle Anlangen die Taxe, ſie mögen von der Parthey eingebracht worden ſeyn, oder noch im Rückſtande haften, bey einem Reichsthaler Strafe jederzeit der Unterſchrift beyſetzen ſollen, um damit die Uebermaß ſogleich erſehen, und ſolche abgeſtellet werden könne. Neben dem iſt

§. 10. Oftmal zu erſehen geweſen, wie übermäßig einige Advocaten ihren Principalen die Expenſaria anſetzen, die Schriften nicht allein nach dero bloſſen unjuſtificirlichen Eigenſinne taxiren, ſondern die im Namen der Partheyen zu dieſen oder jenen Perſonen machende verſchiedene Gänge, welche meiſtentheils unnöthig, auf eine ungemeine Summa anſetzen; als werden ſelbe dahin angewieſen, ihre Principalſchaften mit ſolcher übermäßigen Taxe nicht zu beſchweren, ſondern ſich an die allgemeine billige Landesobſervanz genau zu halten, und, wenn ſe ein dergleichen Extragang zum Nutzen der Parthey geſchehen müßte, für einen nicht mehr als 30, oder höchſtens 45 kr. anzuſetzen. Da aber in dem übergebenen Expenſario dergleichen offenbarer Exceß erfunden würde, ſo ſollen dieſe nicht allein aberkennet, ſondern wegen ſolcher widerrechtlichen Anſetzung der Advocat nebenbey mit einer Geld- oder anderen Beſtrafung, nach Ermäßigung des Richters angeſehen werden. Und da

§. 11. Der Rechtslauf von darum vielfältig gehemmet wird, weil die Advocaten bey den angesetzten Commissionstagen zu ungewisser Stunde nach deren freyen Belieben zu erscheinen sich anmassen, woraus erfolget, daß nicht allein die bestellten Commissarien von anderen Rathsgeschäften abgehalten, und dadurch das Hofrathsdirectorium in der Direction anderer Propositionen gehindert, sondern nebenbey öfters verursachet wird, daß zu nicht geringen Schaden der Partheyen, weil wegen spätern Commissionsanfange, und dieser Andaurung nach 12 Uhr das Commissionsdeputat sowohl bey dem Rathsdiener, als solchen säumigen Advocaten doppelt zu erlegen kömmt, wodurch also die Partheyen geflissentlich aus solchen blossen Eigennutze in unverantwortliche Unkösten gesetzt werden, als wird den gesammten Advocaten in allem Ernste bedeutet, daß diejenigen, welche an dem bestimmten Tage zu erscheinen haben, so gewisser um 9 oder längstens halb 10 Uhr bey dem churfürstl. Hofrathe sich stellen, und durch den Rathsdiener melden lassen sollen, als im widrigen nach Verfluße dieser Zeit sothaner säumiger Advocat nebst Abthuung der Partheyen hierdurch verursachten Unkösten noch sonderlich zu Erlag eines Reichsthalers sollten angesehen werden. Neben dem giebt

§. 12. Die Erfahrenheit, zeigen es auch die Acten zu Genügen, daß die Gandtäge wegen säumiger Erscheinung der Advocaten also lang hinaus gezogen werden, daß, was in einem Tage gar füglich geschehen könnte, in 3, 4, 5 und noch mehr Tagen vollzogen wird, massen sich die Advocaten an keine ordentliche Stund oder Tag halten, sondern in der Meinung, das andere Mandatarii indessen liquidiret, excipiret, oder concludiret haben werden, immer einer auf den andern wartet, und mit dessen persönlicher Stellung, dann Abgebung seines Recesses der letzte seyn will, durch welches dann geschiehet, daß die Hofrathscommissarien oftmals 1 und 2 Stunden bey der Commission fruchtlos sitzen, ohne daß einem Advocaten gefällig seyn will dabey zu erscheinen. Dieser unverantwortlichen und geflissentlichen Verzögerung, wodurch die Justiz ungemein gehemmet, und zugleich den Creditoren wegen Verminderung der Massæ ein grosser Schaden zugefüget wird, gehörige Schranken zu setzen; so sollen bey den drey Gandtagen jederzeit die Commissionen Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden. Alle jene Advocaten aber, welche dabey einige Partheyen zu vertreten, sollen bey jedwelchen solchen Edictstagen jederzeit sothanen ersten Tag Vormittag um 9 Uhr pr. 2 Reichsthaler Strafe in Person erscheinen. Wie sie nun kommen, sind selbe in eine separirte Specification mit deren und deren Partheyen Namen einzutragen, nach welcher Ordnung selbe ihre Liquidations- Exceptions- und Conclusionsrecesse abzugeben; begiebt sich nun, daß ein Advocat diese ihm angewiesene Ordnung nicht haltet, so hat zwar der Nachfolgende zu Gewinnung der Zeit mit Abgebung dessen Recesses zu continuiren, der vorhin abwesende Advocat aber hat jederzeit 2 Reichsthaler Strafe des bezeugten Ungehorsams wegen ex propriis zu erlegen, und sollen wegen vorgeschützter Verhinderniß keine andere, als ehrhafte bescheinte Ursachen in Consideration genommen werden. Gleichwie aber den Curatoren der Massæ hauptsächliches Amt in dem bestehet, allen Schaden der Massæ bestmöglichst abzuwenden, so haben dieselben entweder in Person, oder per Mandatarium bey jedem Gandtage zu erscheinen, und dahin zu sehen, ob dawider nicht gehandelt werde, wo hinnach im Falle eine Mora der Advocaten sich bezeuget, selbe das gehörige Petitum mit Anmerkung der unterloffenen Umständen ad Protocollum zu stellen. Ingleichen ist

§. 13. Eine kündige Sache, daß bey dem zweyten und dritten Edictstage von den Advocaten vielmal keine Exceptions- und Conclusionsrecesse, oder diese so undeutlich, und general abgegeben werden, daß nicht einmal derenselben führendes wahres Intentum abzunehmen, wodurch denn vielmale erfolget, daß, weil die Mandatarii wider die, ihrer Meinung nach, minder privilegirte Creditores specialiter nicht excipiret, ihre Principalschaften an deren rechtmäßigen Forderungen periclitiret worden. Es werden also die gesammten Advocaten zu Beobachtung ihrer Pflicht der Principalen zustehende Jura vollkommen zu vertheidigen, und im Wege rechtens auszuführen, nachdrücksamst angewiesen, und nicht Ursache zu geben, daß selbe von dem Richter angehalten werden, den durch solche offenbare Nachläßigkeit ihren Principalen zugefügten Schaden zu ersetzen. Auf gleiche Wtise bezeiget sich

§. 14. Daß

§. 14. Daß mit angeſuchter Reaſſumirung der Commiſſionen von Seiten der Advocaten zum Nachtheile der Partheyen vieler Muthwillen getrieben wird; maſſen dieſe durch nichtige Ausflüchte der Advocaten zu zwey- drey- und noch öftermalen wiederhollet werden.

Ein churfürſtl. Hofrath iſt demnach in Kraft dieſes befehliget, auf ſolche zur gefliſſentlicher Trainirung einer abzielender Ausflucht bey Verbeſcheidung der Hauptſache jederzeit ex officio behörig zu reflectiren, und den fehligen Theil zur Schadenserſetzung anzuhalten. Indem aber gleichwohl ſolche erhebliche, und nicht wohl vorſehentliche Verhinderniſſfälle ſich ereignen mögen, wegen welchen eine Parthey, oder deſſen Mandatarius zu erſcheinen außer Stand geſetzt werden dürfte; ſo ſoll die Verhinderniſſurſache von dem verhinderten Theile dem Richter behörig angezeiget, und allenfalls beleget, dann, wenn es die vielleicht vorgeſehene Verhinderniß zuläßt, ſolche nicht auf den nämlichen angeſetzten Commiſſionstag, oder nur einen Tag bevor, ſondern alſo frühzeitig angebracht werden, damit die bereits angeſetzte Commiſſion noch leicht könne abgeſchrieben, dann die Expedition dem Gegner geliefert werden: im widrigen die dießfalls erlaufende Unköſten ſolch- fruſtrirter Commiſſion jene ſäumige Parthey oder Advocat allein zu tragen haben ſoll. Und zumal, da

§. 15. Die Erfahenis öfter gegeben, daß einige Advocaten bey den ad inſtruendam Cauſam angeſetzten Commiſſionen nicht nur ohne alle Vollmacht, ſondern auch ohne ſich vorläufig von ihrer Principalſchaft in facto genugſam informiren zu laſſen, erſchinen ſind, ſohin bemüßiget worden, jenes, was dero Gegner angebracht, erſt ad referendum zu nehmen, und einen weiteren Termin zur Abgebung ihrer Rechtsnothdurft zu erbitten, wodurch aber das Hauptabſehen des Richters um dergleichen Cauſam kürzlich durch Abgebung der Receſſen zum Nutzen der Partheyen, und Abſchneidung größerer Köſten, zu fangen nicht erreichet wird; als werden ſammentliche Advocaten dahin alles Ernſtes angewieſen, daß ſelbe bey ſothanen anberäumten Commiſſionen um ſo gewiſſer mit einem förmlichen Mandat ſich verſehen, oder aber wenigſtens ſich mittelſt in Handen habenden Manualacten oder Documenten legitimiren, und zugleich de rato & grato caviren, dann ſich zum Receſſiren und Schließung der Cauſæ ad ſententiam, wenn es immer die Umſtände und Beſchaffenheit der Cauſæ zulaſſet, vorläufig gefaßt machen ſollen, als man im widrigen Falle jene, ſo in ein und andern dagegen handeln, zur Bezahlung ſolcher Commiſſions- und anderer, dann den Partheyen hierdurch gefliſſentlich verurſachten Köſten anhalten wird. Und weil

§. 16. Die zur Recognoſcirung der Documenten, oder zur Tentirung der Güte angeſetzte Tagesſatzung von darum vielmal fruſtriret worden, weil die Advocaten mit keinem Specialmandat ſich verſehen; als wird denſelben hiemit gnädigſt bedeutet, daß in obbenanten Fällen, wenn deren Principalen ſelbſt in Perſon bey ſothaner Tageſatzung nicht erſcheinen wollen, ſelbe pr. 2 Reichsthaler Straf ein Mandatum ſpeciale ad recognoſcendum, vel diffitendum, aut tranſigendum, oder da ſie ſich in einen Vergleich einzulaſſen nicht gedenken, eine ſchriftliche Erklärung ihrer nicht geſinnten Vergleichung ad Commiſſionem beyzubringen ſchuldig ſeyn ſollen. Eine noch weitere Juſtitzhemmung beſtehet

§. 17. In dem, daß die Advocaten die erhobenen Reſolutionen öfters lange Zeit bey ſich behalten, und weder dero Principalſchaften, noch weniger den Gegnern, ſonderlich da dergleichen Reſolutionen für ihren Theil nicht zu günſtig, zurücke halten, wodurch alſo die Proceſſe unigemein erweitert werden; als werden ſelbe ihrer obhabenden theuren Pflichten erinnert, in dieſem Puncte ihres Ortes alles dasjenige mitzuwirken, was immer zur Abſchneidung aller dergleichen unbillichet Rechtsumtrieben abzielend ſeyn möge. Würde jedoch ein Advocat eine erhobene Reſolution aut culpa aut dolo vorenthalten, ſoll ſelber das erſtemal nach Ermäßigung der Obrigkeit um 2, 3, 4, oder noch mehrere Reichsthaler, auf ferneres Betreten aber mit Suſpenſion, oder gar mit Aufhebung der Advocatie unnachläßig geſtraft werden. Und gleichwie

§. 18. Aus vielfältigen sich anbegebenen Acten misfälligst zu ersehen gewesen, daß verschiedene Advocaten zwar die Contumaciam einklagen, jedoch entweder keinen in Cod. Jud. entworfenen 3. wegen procedendi in contumaciam anzeigen, oder aber die benöthigte Lieferung der ergangenen Resolution bescheinter mit beyzubringen, wodurch dann viele Irr- und Veränderungen der Processen erfolgen; als wird sammentlichen Hofgerichtsadvocaten hiemit aufgetragen, daß dieselbe jederzeit, und zwar pr. 3. Reichsthaler Strafe in eben jenem Anlangen, mittelst welchem sie die Contumaciam einklagen, nicht allein die Lieferung bescheinter beybringen, oder in andere Wege erproben, sondern einem dieser in Cod. Jud. vorgeschriebenen, und der streitigen Causæ gemessenen Weg benennen sollen. In Verfassung der Appellationsschriften vergehen sich auch

§. 19. Einige in dem, daß sie darinnen sowohl in facto ganz neue Umstände vorschreiben, auch sogar Documenta, so andere Beylagen dem Appellationslibell beylegen, welche in dem bey erster Instanz abgeführten Processe entweder nicht einkommen, oder der Gegenparthey nicht communiciret worden. Da nun dieses wider die klare gesetzgebige Proceßordnung, so werden selbe bey Vermeidung der Straft zur schuldigsten Beobachtung der Landesgesetzen angewiesen. Ein grosser Abweg von der Justitz erbreitet sich

§. 20. In dem, daß einige Advocaten sich anmassen, contra res judicatas Schriften zu verfassen, und solche nicht allein bey den Justitzdicasterien, sondern sogar bey höchster Stelle zu übergeben. Da nun dieses wider die so vielfältige ergangene gnädigste Resolutionen hauptsächlich aber wider das jüngsthin ergangene gnädigste Decretum de dato 27 Novembris abhin lauffet, und den Partheyen hiedurch nicht geringer Schaden zugehet; als werden selbe alldahin der genauesten Befolgungs willen abermal angewiesen, und unverhalten gelassen, daß die Uebertreter nicht nur zur Ersetzung des allenfalligen erfolgten Schadens werden angehalten, sondern neben dem um 6 Reichsthaler ohne Nachlaß, auf weiters Betreten aber jedesmal schärfer bestraft werden. Noch ein mehrerer Justitzumtrieb ist aber

§. 21. In dem, und erwachset fast zur allgemeinen justitzverderblichen Gewohnheit, daß viele Advocaten zum öftern entweder gleich bey Anfange des Processes das erste Klaglibell mittelst Präterirung aller anderen Instanzien zur höchsten Stelle übergeben, oder aber währendem Proceße über die erfolgende Resolutionen, gegen welche nicht einmal in via ordinaria einige Appellation Statt hat, oder wenn auch selbe Platz findet, sogleich mit Uebersprungung des Judicis intermedii sich directe dahin wenden. Wie nun durch diesen unerlaubten Umweg der Gegentheil in die schwereste Unkösten gesetzet, und dadurch der ordinaire vorgeschrieben Rechtslauf zurücke gehalten wird, so haben sich die gesammte Advocaten dieses widerrechtlichen Umweges um so gewisser zu enthalten, als bey Uebertretung dieser in Cod. Jud. klar vorgeschriebene Ordnung die sehlig erfundene jederzeit mit wohl empfindlicher Bestrafung werden angesehen werden. Ohne ist zwar

§. 22. Nicht, daß jedwelchem, folglich auch den gesammten Advocaten allerdings frey stehet, in puncto denegatæ vel protractæ Justitiæ wider die niedergesetzte Justitzdicasterien höchster Orten dero habende Beschwerde anzubringen. Allein in diesem Puncte haben selbe vorhin jederzeit wohl zu betrachten, ob mit Bestand Rechtens eine wahrhafte Mora diesem oder jenem Justitzcollegio aufzubürden sey, und solche erprobet werden könne? Nicht weniger, ob selbe bey dem Judice, a quo ihre Angelegenheiten behörig betrieben und besorget haben? jedoch dem ungeachtet keine Auskunft in Sachen finden, wo hinnach selbe alles dieses mit Umständen vorzuschreiben haben. Da aber nachgehends ex Actis sich äußerte, daß selbe nicht die mindeste Ursache sich zu beschweren gehabt, sollen jene Advocaten sammt den Partheyen mit Geld- oder anderer Straft unnachläßlich angesehen werden. Damit aber

§. 23. Die

§. 23. Die Advocaten ratione protractæ vel denegatæ Juſtitiæ, ob ſelbe begründete Urſache zu beſchweren haben, ſich dießfalls mehrers erſehen können, ſoll auf jedes zum Hofrath übergebendes Monitorium, an wem die Sache allenfalls haffte, auf das förderlichſte eine Interimsreſolution erfolgen. Neben dem iſt

§. 24. Schon zum öfteren ſchärfſt verbothen worden, daß ſelbe bey 2 Reichsthaler Strafe die Hofrathskanzeley nicht betreten ſollen, auf welches ſie dann abermalen alles Ernſtes angewieſen werden. Damit aber

§. 25. Denſelben der Weg geöffnet werde zu wiſſen, ob dero Cauſa proponiret worden, und ob ſolche bey der Expedition ausgelöſet und erhebet werden könne; ſo iſt bereits die Verfügung geſchehen, daß von allen Rathſitzen, in welchen Cauſis proponiret worden, mittelſt des Aufſchenkzettels außerhalb der Hofrathskanzeley den Partheyen kund gemacht wird, wo hinnach ſelbe bey dem Expeditor, oder Kanzeleybothen der Auslöſe und Erhebungs willen weitere Nachfrage zu machen. Sollte aber nach ſolcher beſchehener Propoſition in behöriger Zeit allenfalls nichts zu erfragen ſeyn, haben ſelbe ein ſolches bey dem Hofrathskanzler, als das Oberhaupt der Kanzeley mündlich anzubringen, wo hinnach derſelbe das weitere behörige zu verfügen wiſſen wird. Und gleichwie

§. 26. Die Erfahrenheit vielmals gegeben, daß einige Hofgerichtsadvocaten jenen armen Partheyen, deren Vertretung denſelben ex officio aufgetragen worden, öftermals ſehr ſchlecht und ſäumig dienen, dieſe währendem Proceſſe verlaſſen, auch ſogar manchmal ungeacht des abgeſchwornen Juramenti paupertatis von ihnen die Bezahlung der Deſerviten expreſſen; als werden ſämmentliche Advocaten dahin ernſtlich ermahnet, jene arme Partheyen, welche in Judicio zu vertreten ihnen ex officio auferladen wird, mit dem nämlichen Eifer, Fleiße und Treu, als wenn ſie ſogleich bezahlet würden, zu dienen, dann derenſelben Cauſas eher nicht, als bis ſolche mittelſt Execution wirklich geendet ſeyn werden, zu verlaſſen, und keineswegs durante Proceſſu die Bezahlung einiger Deſerviten fodern, ſondern ſolche gleichwohl bis zur gänzlichen Verendſchaftung des Streites einsweilen vormerken ſollen, wo ſodann ſeiner Zeit, und daferne ihre Partheyen den Sieg Rechtens erhalten werden, man deren gebührenden Deſerviten jederzeit den vorzüglichen Bedacht nehmen wird: weſſentwegen ſie alſo in Conformität des obigen §. 9. auch in Cauſis pauperum bey Vermeidung obbemeldter Strafe die reſtirende Taxe jedesmal beyzuſetzen haben. Schließlichen werden

§. 27. Ueberhaupts ſämmentliche churfürſtliche Hofrathsadvocaten ihres abgelegten theueren Pflichten, und der ſämmentlichen churbaieriſchen Geſetzen und Ordnungen, dann guten Gewohnheiten, wie nicht minder der von Zeit zu Zeit ergangenen gnädigſten Generalien, beſonders auf jenes, welches erſt jüngſthin unterm 27ten September anni præteriti ratione reſtitutionis in integrum erlaſſen worden, nachdruckſamſt mit dem Anfügen angewieſen, daß, wenn ein oder andere wider dieſen publicirten Verhalt, ihr abgelegtes Juraiment, und die Landesgeſetze in ein oder mehreren Puncten freventlich handeln, dieſelbe nicht allein mit obbemeldten Strafen, Suſpenſion ab Advocatia, ſondern auch mit Perſonalarreſte, oder gar Amovirung von der Advocatie, ja geſtalten Dingen nach mit noch ſchärferer Beſtrafung würden ungnädigſt angeſehen werden. Damit aber für itzo, und ins künftige kein churfürſtl. Hofrathsadvocat ſich mit der Unwiſſenheit ein ſo anderer Puncten halber, oder mit der Einrede, daß er dieſer Publication nicht beywohnen können, oder aber wegen Viele der Puncten ihm dieſer oder jener in die Vergeſſenheit gekommen ſey, nicht entſchuldigen möge; ſo ſtehet jedem frey, ſich bey dem Hofrathskanzler zu melden, welcher jedwelchen Advocaten dieſe Ordnung ad legendum in Gegenwart eines Kanzleyofficianten ohne mindeſten entgelt wird vorlegen laſſen.

N. IV.

Erneuerte Taxordnung von An. 1735.

Vorrede. PP. Was Geſtalten ſich mittelſt von Jahren her vorgenommenen verſchiedenen Inquiſitionen bezeiget hat, und uns mehrfältig unterthänigſt vorgeſtellet; ja auch ſonderbar aus den letzteren Rentmeiſteriſchen Umrittsviſitationen, und anderen Unterſuchungen mehrers vorgelegt worden, wie einige unſere Gerichts- Kaſten- und andere Beamte, ſowohl auch die Hofmarksinhabere, und deren Richtere, die Stadt- und Maektobrigkeiten, oder deren angeſtellte Stadt- und Marktſchreibere in Einhollung und Erfoederung der Taxe und Gerichtsgebühren von der bishero üblicher alten Landes- und Policeyordnung immer mehrer abgewichen, und ſomit die Unterthanen; ſondeeheitlichen in den Inventuren und in Briefereyen wider alle Gebühe in höchſt beſchwer- und betranglicher Uebermaß, und einee ſich ſelbſt vorgeſetzten eigenmächtigen Willkur übernommen haben, wo zwae derley Beamte und Obrigkeiten zue Entſchuldigung dieſes ihres Unfuges immer auf dieſem geſtanden, daß ſie fürwährend ab jener Taxe, welche ſich in gedachter voriger alten Landes- und Policeyoednung vom Jahre 1616. entworfen findet, in Gegenhalt der dortmaligen wohlfeileeen gegen itzt weit theutreen Zeiten, und höhee geſtiegenen Pfennwerthen, iheen Betrag mit mehe zu eereichen, weniger ſich mit Weib und Kinderen, dann den wegen der ſeithero aus der immer angewachſenen Arbeit mehrers benöthigten Schreiberen hinlänglich auszuhalten vermögen.

Wie wir aber ſolcherley Bedruckungen der Unterthanen, und in mehr Wege, aus vorgegebenen alten Herkommen, odee von anderen benachbarten Orten hergeholten Gewohnheit ſich eigenwillig ſelbſt geſetzte Taxen aus landsväterlicher Vorſorge länger auf keine Weiſe verſtatten können; dabey doch auch aus dem, was zue Verantwortung von dergleichen ſällig erfundenen, und ſonſten von vielen anderen recht und redlich handelnden Beamten bisher vielfältig vorgebeacht woeden, in gnädigſten Beteacht nehmen, daß denſelben bey ſo geoffenſeit Errichtung der berüheten alten Policeyoednung gedachter maßen in allen Pfennwerthen und Nothwendigkeiten vorgefallenen Abänderungen, und immer ereignenden mehrern Verrichtungen bey der damals geſetzten Taxe zu veebleiben, billich ſchwer fallen ſolle. Alſo haben wie aus beweglichen beyderley dieſen Urſachen, nach vorher von unſerm Hofrathe, Hofkammer und Regieeungen genauere Berathſchlagung aller Umſtände, auch mit Zuziehung und Einverſtehung unſer lieben und getreuen Landſchaft, nachfolgende in offentlichen Druck gelegte Taxeordnung, neueelich dergeſtalt entwerfen und begriffen laſſen, daß in Zukunft eines Theils der Unteethan wider Gebühr und Billichkeit nicht mehr beſchwert, und nebenbey derſelbe in die Wiſſenſchaft ſeiner zu entrichten habenden Schuldigkeit geſetzt, andern Theils abee auch der Beamte im Stande erhalten werde, ſammt den ſeinigen, und zwar nach Geſtalt ſeines von unſertwegen zu begleiten habenden Amtes hinlänglich beſtehen zu können.

Darum wir dann auch allen und jeden Obrigkeiten, welche auf einerley Weiſe in unſerm Herzogthume Ober- und Niederbaiern einige Jurisdiction oder Niedergerechtigkeit zu verwalten die Befügniß haben, gnädigſt doch allerdings zuverläßig anbefehlen, ob ſolche unſer gnädigſten Verordnung ohne allen Unterſchied genau und unnachläßiich zu halten, dawider unter nachgeſetzt ſchwerer Beſtrafung nicht im wenigſten zu handeln, noch die Unterthanen in Erforderung der Taxe und Gerichts-

gebüh-

gebühren, ferner ungeziemend zu übergreifen, oder auch sich auf die ehemalig vermeintliche Befügniß vorgebend, oder etwann bezeigend altes Herkommen, oder Sprüchbriefe, Recesse, Verträge, erhaltene, obschon richterliche, allgemeine oder sonderheitliche Urtheile, Geschäfte, oder verglichene Ordnungen, unter was immer für Vorwand es geschehen könnte, so weniger weiters mehr zu berufen oder auszulenden, als die Erforderung und Reichung der Taxe, Gerichtskosten, oder Sporteln von der Policey allein abhanget, und nachdem hierinnfalls einige Verjäheung niemal Statt hat, Uns als einig regierenden Landesfürsten zukömmt, nach Beschaffenheit der Zeit und Umständen hierinnfalls eine willkührliche Mehr- oder Minderung, oder sonstige Veränderung vorzunehmen, gleichwie dann zur allseitiger besserer Beobachtung, Sicherstellung, und Hüttung von hinnachfolgenden vest verordneten Bestrafungen, hiemit auch gnädigst wollen, daß zu jeder Amtsregistratur soe wohl von Seiten unserer Beamten, als der Hofmarchsrichtern, von dieser so verneuerten Taxeordnung, einiger Abdruck zu ihrer allmaligen Regel und Richtschnur aufbehaltlich genommen werden; nicht wenigee jedem andern, und den Unterthanen freygestellet seyn soll, gleichmäßig einen solchen Abdruck dessentwegen an sich zu bringen, um in Vorfallenheiten darinnen sich ersehen, auch in einer ungebührenden voa der Obrigkeit erfolgten Uebernehmung bey unserm Hofrathe, Regierungen, oder Rentämtern desto leichter die Zurückgabe und Abstellung suchen und finden zu können.

Damit aber eben diese, leichtern Begriffs wegen, nach dem Buchstaben des A, B, C, eingetheilte Taxeordnung so richtigee und unabläßlicher in allen Punkten befolget, und dawider einige Uebermaß unbesorgter Sachen nicht verübet werde, so setzen und ordnen Wir in Kraft dieses gnädigst, daß, wofern sich jemand einer höhern Einforderung, als sich in ein und anderen hierinn entworfen und bestimmt findet, unterstehen würde, derselbe das erstemal alsogleich zur Wiedererstattung des ungebührend Eingenommenen angehalten, und nebenbey der empfindlichen Bestrafung halben zu unserm Hofrathe oder Regierungen namentlich angezeigt, das andertemal aber zur schärfeen Einsichtnehmung und Abstrafung an Unsee höchste Person selbst von erstermeldtem unserm Hofeathe oder Regierungen mit Vorstellung der erstern gegen ihm schon verhengten Strafe, und geschehenen Ermahnung unfehlbar überschrieben, das drittemal aber entgegen ein solcher fehlig erfundener, und unser Gesetz übertretender Beamter oder Richter ohne alle Gnade seines aufhabenden Dienstes entsetzet werde.

Und wie eben zu diesem Ende unsere Grund- und Vogtunterthanen in unterlaufenden höheren Anforderungen oder Uebermaße mit ihren Beschwerden allfördeerist an unsere Rentmeistere verwiesen, und diese dessentwegen dahin erinnert werden, unsere Beamte, so viel die Uebermaß betrift, alsogleich und unweweilt zur wirklichen Zurückgabe anzuhalten, sofort auch auf obige Weise an unsern Hofrath oder Regierungen, damit selben ein solcher aus den Schranken dieser Verordnung eigenmächtige Beamte bekannt sey, und derselbe zur weiteren Bestrafung gezogen werden könne, berichtlich vorzustellen; Also gehet auch wegen den hofmärkischen Unterthanen Unser gnädigster Willen dahin, daß diese in allen solchen Ueberfoderungen von ihrea Richteren, im Falle, und als oft bey deren Herrschafts- oder Hofmarksbesitzern eine unziemliche Nachsehung oder Verschonung mit unterlauft, sich stracks und geraden Wegs zugedacht Unserm Hofrathe oder Regierungen wenden, daselbst ihre Klage überreichen, und allen nöthigen Beystand suchen sollen, mit der an sie Hofmarksinnhabere zugleich ergehend nachdrucklichen Anbefehlung und Gewarnung, ermeldt deren Richter auf diese verneuerte Taxeordnung verfänglich anzuweisen, ihnen in allen solchen Sachen, so derselben entgegen stehen möchten, nicht das wenigste zu übersehen, noch es darauf ankommen zu lassen, daß wir bey unveehoft vorkommenden drittmaligen Verbrechen ihnen ihre Niedergerichtbarkeit auf eine Zeit aufheben zu lassen, oder wohl gar gestalten Dingen nach einzuziehn unbeliebig bemüßiget werden, worab denn in allen erdeut unser Hofrath und Regierungen anforderist und sonderbar unsere Rentmeistere schuldigst zu halten, auch diese letztere in vorgehendent Umritten, die Beamte darauf allerdings zu verweisen, nicht weniger jedesmal die Unterthanen zu vernehmen haben, ob sie von ihren Beamten auf ein oder andere

Weiſe in ausgeſetzter Gebühr nicht annoch unbillicher Dingen überfahren werden, damit nach Befund der Sache gegen einem ſolchen die behörige Beſtrafung anderen zum Beyſpiele vorgenommen werden könne. Dabey uns ſo lieb als erwünſchlich ſeyn wird, wenn die Hofmarksinhabere, welchen der um ſie liegenden unſerer churfürſtlichen Beamten Aufführung, mithin auch, ob ſelbe aus dieſer Verordnung nicht ſchreiten, und von den Unterthanen ein mehrers, als bewilliget, erpreſſen, allerdings bekannt ſeyn muß, ſolche Fählige an unſere verordnete Stellen öffentlich oder heimlich überſchreiben; hingegen auch ſie unſere Beamten ein gleiches thun, Falls die Hofmarksinhabere, oder deren Richtere, hievon abweichen werden. Wollen wir Uns gnädigſt verſehen, auch alle Obrigkeiten nochmal vor Gefahr oben angeführter Strafen, und Unſerer höchſten Ungnade, ernſtlich gewahrnet haben. Geben und geſchehen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 29ten Jänner, An. 1735.

Vorläufige Anmerkung.

Unter dem Worte Oberbeamter ſollen ſowohl die Pfleger als Landrichter, ſo unſere wirkliche Kämmerer, Räthe, oder Truchſeße ſind; item die Pflegsadminiſtratoren, Pflegscommiſſarien, Verwalter, Verweſer, oder was für Titel ihnen immer zugelegt ſeyn mögen, dergeſtalt verſtanden werden, daß unter dem Vorwande eines begleitend höhern Standes oder Würde ſolcher Perſonen, wenn ſie auch unſere Kämmerer, wirkliche oder Titelräthe ſind, ein mehreres oder höheres in den hinnach entworfenen Deputaten oder Zehrungsgeldern, und anderen Gebührnißen, keineswegs angeſucht oder gefodert werden ſoll, als was ſich in ſeinen Stellen gegenwärtiger Taxeordnung für einen Oberbeamten ausgeſprochen, angeſetzt und beſtimmt findet, mit dem wohlmerklichen Anhange, daß Pfleger oder Landrichter, oder die aufgeſtellte Amtscommiſſarien, Verwalter oder Verweſere nur für eine Perſon gehalten, mithin niemal für beyde, als dem Pfleger oder Landrichter beſonders, und wiederum für den Pflegscommiſſair oder Verwalter ſonderheitlich, ſondern nur einmal das für dem Oberbeamten Ausgeſetzte angerechnet, und eingebracht werden kann.

Ingleichen ſind unter dem Worte Gerichtſchreiber alle Unterbeamte zu verſtehen, ohne daß ihnen ein etwann erhaltener Raths- oder Secretarientitel, in ebenmäßig entworfenen Zehrungsgeldern und Gerichtsgebühren ein anderes oder mehrers zuzulegen hat.

Wo hingegen ein Beamter Zuſtände und Leibesſchwachheiten, dann Herrengeſchäfte, oder anderer ehehaften Urſachen halber bey einiger Verhandlung ſelbſt nicht anweſend ſeyn könnte, mag zwar derſelbe in ſolchen Fällen für gegenwärtig gehalten, und ihm die jeden Orts ausgeworfene Gebühr (außer deſſen jedoch, was hinnach bey den Inventuren im Eingange wegen den Ritt- und Zehrungsgeldern verordnet worden) zugeſtellt, gegenfalls aber, und außerhalb einer ſolchen wahrhaften Urſache, ihm als abweſend nichts erfolget werden.

So haben die ſammentlichen Beamten bey jeder Verhandlung nicht allein über den Betrag der Taxe, oder genommener Gerichtsgebühren den Unterthanen, und ſonderheitlich bey den Briefereyen und Inventuren, dem unterm 20. Auguſt des 1734ſten Jahres ausgefertigten General gemäß, ordentlich ausgeworfene Taxzeteln oder Anzeigen, und zwar für wirkliche Bezahlung (inmaſſen ſie Unterthanen darzu eheunter nicht gehalten ſind) umſonſt und unentgeltlich zu ertheilen, ſondern auch allzeit derley Gerichtsgebührnißen in den Protocollen und Inventursbüchern getreulich anzumerken, und das Blatt aus gegenwärtiger Taxeordnung, wo jeden Orts die einſchlagende Materie befindlich, benanntlich anzuziehn, desgleichen auch auf den zu unſerm Hofrathe, Hofkammer, Regierungen oder Rentämtern erſtattenden Berichten von außenher die eingebrachte Gebühr jedesmal zu bemerken, gleich dann derentwillen ermeldt unſere Regierungsſtellen und Rentämter hiemit befehlt werden, derley Berichten ohne ordentlich darauf geſtellten Taxe niemalen anzunehmen.

Es

Es wird aber jeder Herrschaft, Kloſter, Hofmarch und adelichen Sitzinnhaber, dann Städt und Märkt (für welch letztere beyde nach der Zeit eine besondere Tarordnung noch nachfolgen solle) freygestellt, von denen anjetzt ausgesetzten und geordneten Gerichtsgebührnissen und Taxen dieses oder jenes ihren Beamten und Richtern, auch Städt- und Märktschreibern zuzulegen, wenn nur kein mehrers eingefodert, und dadurch der Unterthann auf einige Weise nicht übernommen wird, inmassen man allerseits, und jeder Beamte insbesonders, lediglich bey mehr gemeldt dieser Tarordnung zu verbleiben, und ein anders oder mehrers unter was Titel oder Vorwand es geschehen möchte, sich zuzuwenden hat, als was darinnen für Ober- und Unterbeamten, dann Procuratores und Amtleut ihren Verdienst nach zugedacht, und entworfen worden ist.

Da übrigens das sogenannte Biball, oder für die Schreiber gehaltene sonderbare Geldbixen, oder wie es sonsten Namen haben mag, hiemit alles Ernstes abgeschaft, und denen Gerichtsschreibern dabey angetragen seyn solle, ihre benöthigte Schreiber, als wegen welcher hauptsächlichen Ursach die Abschieds- und Inventursgelder, auch anders so merklichen erhöhet worden, selbsten und ohne Entgelt deren Partheyen hintänglich, und ihren Verdienst und Verrichtungen nach also zu befolgen, damit sie den Gerichts- und Amtverrichtungen desto mehr und fleißiger obliegen, sich dadurch besser unterrichten und qualificiren, mithin seiner Zeit zu unsern Diensten so fähiger machen; derentwegen, und wie unsern Beamten, auch Hofmatchsrichtern, das zulängliche mittels dieser Tarordnung ausgeworfen worden, also auch hinkünftig weder für einen Schreiber, noch von diesem für sich selbst, bey unmittelbarer Zugab und unausbleiblicher Bestrafung den Partheyen das mindeste aufzuladen, oder von selben anzufodern ist.

A.

Abschiedgelder in Klaghändeln. Künftighin wird in den Klaghändeln zu einem ganzen Abschiedgeld bewilliget, dem Oberbeamten 20. kr. Dem Gerichtschreiber mit Einschluß des Protocollierpatzens, auch 20. kr. Beyden Procuratoribus miteinander 16. kr. Dem Amtmann 10. kr. Sonderbar deme der sogenannte Forderpatzen ab jeder Parthey mit 4. kr. Tarordnung nach dem Alphabeth.

Und ist dieses von beyden Theilen solchermassen zu verstehen, daß, wenn auch ein oder beyde Partheyen von mehr Litis consortibus, das ist, in mehr auf einer Seite im Streit verfangenen Köpfen, so alle nur ein Parthey ausmachen, bestehen, ist nicht mehrers, als von einer sammentlichen Parthey 33. kr. zusammen also von beyden Theilen 1. fl. 6. kr. in obige Vertheilung zu nehmen.

Sonderbar aber wird einem Procuratori Unterricht, oder Informationsgeld, da es wegen mehrer Wichtigkeit der Sache vor wirklichem Vorstand bey der Verhör eine Unterricht, oder Information nöthig hat, und derentwillen die Parthey zu ihme Procuratorn ins Haus kommet, worzu doch diese unnöthiger Dingen, und in geringen Fällen nicht angemuthet, noch ein höhers bey Straf nach Ermäßigung des Richters zu fodern ist, jedesmal zugestanden 6. kr.

So wird auch das völlige Abschiedgeld, wie sich selbes hieob entworfen findet, da die Partheyen einmal für Gericht vorgefodert worden, wenn sie schon darauf sich zusamm vergüchen, nichts destoweniger hiemit zugelassen.

Dahingegen selbes bey allen Termins- Verwillig- und Verlängerungen, oder Prolongationen in mündlichen Processen gänzlich abgeschaft, und nur allein bey solchen dem Gerichtschreiber diese Verlänger- und Verwilligung oder Prolongation in dem Protocoll vorzumerkenden Einschreibgeld verstattet 4. kr.

Werden aber die Verhören und Schrannengerichter nicht im Orte der Beamten Wohnungen gehalten, und derentwillen ihnen Beamten von Alters her in ihren Rechnungen keine Zöhrungen oder Deputata pr. Ausgab bewilliget, oder pas-

ſirt, ſo mögen dieſelbe in Betracht eigner Verköſtung, und daß die Unterthanen den weiten Weg zu Gericht zu gehen erſpahren, zum Abſchiedgeld erodern, als der Oberbeamte von beyden Partheyen miteinander 24. kr. Gerichtſchreiber auch 24. kr. Beyde Procuratores 20. kr. Der Amtmann, wo er nicht am Ort 12. kr. Da er ſich aber am Ort befindet nur 10. kr. Und neben dem allzeit den Forderpatzen mit 4. kr.

Inmaſſen dann dieſe Abfoderung des Abſchiedgelds hauptſächlich auf die an den ordentlichen oder ordinari Gerichts- und Verhörstägen, wo viele Perſonen vorkommen, erledigende Verbſcheidungen ſich verſtehet; allenfalls aber die unterlaufende Sache, wie erforderſt in Grund- und andern Dienſtbarkeiten, Erbſchafts und andern Sachen, welche ein ewiges Recht auf ſich haben, ſich zu mehrmalen ereignen kann, eine längere und etlich Stund anhaltende Zeit erheiſchen, und endlich auf gerichtliche Vermittlung die Partheyen ſich vertragen wurden, ſo mag das Deputat wie bey einer Tagoſatzung zwar genommen, jedoch von den Beamten allzeit nöthiger Dingen vorgeſorget werden, daß die geringe Händel durch die Procuratores in keinen langen Zeitraum und in Tagsſatzungen hineingezogen, oder wohl gar auf noch größere Unköſten der Unterthanen in ſchriftliche Streit oder Proceß ausgeſtellt werden, wie denn ihnen Procuratoribus in ſolch ſchlechten Fällen mit Ertheilung der Protocolloextracten ſo leichter Dingen niemal zu willfahren, noch weniger an Seiten der Beamten es zu einem Eigennütz zu nehmen iſt, daß ſie ſelbſten den Vorſtand der Partheyen muthwillig in mehrere Stunden verlängern, und anſtatt des Abſchiedgelds ihnen hierdurch zu den Tagſatzungsdeputat einen unbilligen Anſpruch machen. Darum denn denenſelben dießfalls eine gezlemmende Beſcheidenheit hiemit ausdrücklich eingebunden, und beyneben gemeſſen bedeutet wird, künftig in Befolg der alten Lando- und Policeyordnung, die ordinari oder gewöhnliche Gerichtsverhören ohne weitere Zurückſtellung unfehlbar anzuberaumen, und an ſolchen derley nicht viel auomachende Händel förderſamſt abzuthun, ohne daß die Partheyen auſſerhalb der Hauptfällen durch die Tagsſatzungen in größere Unköſten, und ſomit in Beſchwerniß geſetzt werden.

Worneben noch der zu den Gotteshäuſern und Kirchen mit ihren Gilt, Stift und Zinnſen in Auoſtand verfangenen Unterthanen halber, ſonderheitlich verfügt wird, daß, wenn die aufgeſtellte Kirchenpröbſt in Güte zur Bezahlung und in Richtigkeit nicht kommen könnten, mithin bemüßiget wurden, dergleichen an den Verhören ihres Ausſtandes wegen verſchaffen zu laſſen, daß von den Vermöglicheren dey erſter Klag ein halbes, nachhero aber dao andert- und drittemal allzeit ein ganzes Abſchiedgeld, von den Unvermöglicheren im Auoſtand begriffenen Unterthanen entgegen dao erſtemal nichts, wohl aber das andert- und drittemal allzeit nur ein halbes Abſchiedgeld ſtatt habe.

Abſchiedgelder in Leichtfertigkeitsfällen.

Obwohlen in der Lands- und Policeyordnung von den Leichtfertigkeitsfällen den Beamten, auſſer des für den Gerichtſchreiber entworffenen Protocolliergelds mit 4. kr. einiges Abſchiedgeld nicht beſtimmet, ſo wird doch wegen ihrer mit dergleichen Verbrechern habenden Bemühung, und daß jetziger Zeiten das Laſter der Leichtfertigkeit ſehr in Schwung gehet, zu mehrerer Abſchneidung deſſen, fürwärts bewilliget.

Dem Oberbeamten von jeder verbrechenden Perſon ein Abſchiedgeld mit 20. thut 40. kr. Und da auf Begehren einer Parthey eine Parthey eingeholt wird, von einem jeden Gezeugen zu verhören 17. kr. Dem Gerichtſchreiber von einer ſolch verbrechenden Perſon auch 20. mithin von beyden 40. kr. Deßgleichen von der Erfahrung ihme ab jeden Gezeugen 17. kr. Dem Amtmann von jeder derley verbrechenden Perſon 10. iſt 20. kr. Dann der Forderpatzen von beyden mit 8. kr. Einer Perſon die Eiſen oder Geigen an und wieder auszuſchlagen, für beyde Verrichtungen miteinander 17. kr. Neben dem auch ihme Amtmann ab jedem Gulden Straf die gewöhnliche Nachrecht mit $8\frac{1}{2}$. kr.

Wie-

Wie zumalen aber vielfältig vorgekommen, daß von einigen Beamten, sonderbar aber, und insgemein von den Hofmarchsinnhabern, oder deren Richtern, in Platz der Leibs-die doppelte Geldstrafe, fürnehmlich in diesem ihren Absehen erfordert worden, um derley leichtfertige Verbrecher, aus Scheu der Schandstrafe, von unsern Pfleggerichtern hinweg, und in ihre Hofmärchen einzuziehen; Also wird dieser Unfug durchgehends unter schwerer Strafe Kraft dieß ernstlich abgeschaft, und darnebens gemessen verordnet, derley Verbrechere allzeit nach denen erlassenen Generalien mit der Schandstrafe richtig anzusehen, auch selbe sogleich im Ort des Gerichts in Eisen und Geigen einschlagen: nicht aber sie in dem Eisenamthaus auf die bestimmte Zeit beybehalten, sondern andern zum Beyspiel mit diesen Strafsinstrumenten gleichwohlen nacher Hause verweisen zu lassen.

Wobey es jedoch die Meynung hat, daß, im Falle solcherley Verbrechern Unvermögenheit halber keine Geldbuß erlegen können, und am Leib die völlige Strafe ausstehen müssen, sie auch der Bezahlung obbeschriebener Gerichtsgebühren zu begeben, und gegen ihnen alle Verhandlungen unentgeltlich, oder umsonst vorzunehmen sind.

Abschiedgelder in Gaudten,

(Siehe unterm Buchstaben G. bey der Gandt.)

Es ist zwar bis anher vermög der Policeyordnung auch in Straffällen einiges Abschiedgeld nicht einzufodern gewesst, nichts destoweniger wollen Wir in Zukunft aus vorgekommenen Ursachen gnädigst geordnet und zugelassen haben, daß forderist in schweren Schlägereyen, wo Blutrunsten und Verwundungen unterlaufen, darumen auch die Mittel der Baader gebraucht werden, von jeder strafbaren Person neben der auferlegten Strafe zum Abschied erholt werden könne, durch den Oberbeamten 20 kr. Gerichtschreiber auch 20 kr. Amtmann 10 kr. Desgleichen von deme der Forderhatzen mit 4 kr. Abschiedgelder in Straffällen.

Da aber das Verbrechen mit einem gemeinen Geräuf, ohne Verwundung abgehet, solle von jedem solchen nur ein halbes Abschiedgeld bewilliget seyn, als für dem Pfleger, oder Oberbeamten 10 kr. Dann für den Gerichtschreiber 10 kr. Und Amtmann 5 kr. Absonderlich der Forderhatzen mit 4 kr.

Hat aber derselbe solcherley Verbrecher nach gerichtlicher Verscheidung, in die Schandsaulen, Stock, Eisen oder Geigen zu schlagen, ist ihme ab jeder dergleichen Person ein- und auszuschlagen zu bezahlen 17 kr.

Dagegen hat ein Procurator, wenn selber nicht gebraucht wird, so wenig der darbey etwas anzubegehren, als der Parthey der freye Willen nicht zu benehmen ist, ihre Nothdurft solchenfalls selbsten ad Protocollum vorzubringen.

Es ist herentgegen in viel Wege vorkommen, daß öfters unter allerhand auch schlechtesten Vorwand, und erfindenden Zumuthungen, die Amtleut die Unterthanen aus hegender Widrigkeit, Eigennutz, und theils der Beamten beflissens unterlaufender Zugeb, wo nicht selbstiger Anleitung, zu Gericht fordern, und aus nichtigen Dingen Geeichts-Straf- und Abwandlungshändeln machen, um sich wenigst das Abschiedgeld zulegen zu können: derley Hervorsuchungen aber, wo sie eines theils nur die Entkräftung des Unterthans, und andern theils den Eigennutz der Beamten zum Grund haben, vorhin allerdings unbillich; Dahero werden dieselbe hiemit ernstlich ermahnet, und befehlt, nicht allein in solchen Fällen den Amtleuten derley Fürforderungen nicht zu gestatten, sondern auch ihrer Seits, da der Unterthan nicht nach Recht fehlig und strafbar erfunden, einiges Abschiedgeld nicht zu erfordern, folglam sich dessen so gewieser zu enthalten, als unsere Rentmeistere Kraft dieß befehlt sind, den vornehmenden Umritten sie Beamte zur Zuruckerstattung nicht allein anzuhalten, sondern auch anbey der Bestrafung willen zu unserm Hofrath, und Regierungen zu überschreiben, dieselbe dabey erinnerent, daß, wenn sie auf

solche Weise fehlig erfunden werden sollen, auch der Verdacht und Muthmassung auf sie komme, daß selbige in mehr andere Wege ihre Eigennutzigkeit vordringen lassen, und folgsam darum der Inquisition oder Untersuchung sich selbst unterwerfen.

Amtszedeln. Von denen Amtszedeln in gemeinen oder Civilfällen, wo dergleichen vonnöthen, ohne Unterschied der Sachen gebühren fürohin dem Oberbeamten 8½ kr. und dem Gerichtschreiber 10 kr. Demjenigen Amtmann entgegen, an dene solcher Amtszedel ausgefertiget wird, wegen aufhabender Verschaffung, von jeder Person, oder Kopf insonderheit, wenn schon einer ganzen Gemeinde auf einmal zugleich bey Gericht zu erscheinen eingesagt wird, jedoch ohne sonderbare Anforderung des Rittgelds, so in diesen Fällen allerdings abgeschaft seyn solle.

Arrest schlagen, und aufheben. Von der alten Policeyordnung ist zwar auch von Schlagung der Arresten eigentliches nichts ausgemacht; Wie aber in derley Fällen die gerichtliche Verrichtung eben nicht außer Belohnung zu lassen; So wollen Wir in das Zukünftige, wenn eine Arrestschlagung in Real-Civilsachen verfügt wird, und davon keine andere gerichtliche Verhandlung mit abhanget, mit Einschluß des derentwegen erforderlichen Arrestzedels, Fertiggeld und Schreibgebühr gnädigst zustehen. Dem Oberbeamten 17 kr. dem Gerichtschreiber 24 kr. und dem Amtmann 8½ kr.

Wenn dieser der Arrestschlagung halber reisen muß, solle ihm zur Zöhrung, und Rittgeld, sonderheitlich des Tags gebühren. Beeltner 1 fl. — kr. unberittner aber — fl. 40 kr.

Mit Aufhebung des Arrests, hat es ganz gleiche Beschaffenheit, also zwar, daß in solchen Fällen eben zur Gebühr dasjenige statt hat, was hieob von Schlagung desselben sich in ein, so anderm füe bewilliget, und entworfen findet.

Aufsuchgeld. Von Aufsuchung der Protocollen, Bscheiden, und andern Schriften, da die Aufsuchung unumgänglich erfordert, oder von den Unterthanen anverlangt wird, darinnen aber niemalen ein Mißbrauch unterlaufen, und die Parthey, sonderheitlichen zu Vermeidung der Uebermaß, um das Jahr und Zeit, wenn die Handlung, wegen welcher man dermalen in Erkanntniß kommen muß, eigentlich vorgegangen, genau untersucht werden solle, wird dem Gerichtschreiber Aufsuchgeld, von jedem Protocoll, Gerichtsact, oder Bscheid, es mögen sodann viel oder wenig Interessenten seyn, wie bishero, noch weiters verstattet 6 kr.

Falls aber die Beamte in einem Proceß in deren Gerichtsregistraturen zu ihrer selbst eigenen Information nothwendig nachsuchen müssen, und es nicht etwann auf vorgängiges Ansuchen der Parthey beschiehet, da ist selbe um eine Bezahlung obiger Gebühr niemalen anzukommen.

B.

Bericht. Weigerungs- oder Appellations- und andere Partheyberichten. Nach überlegten Umständen wollen Wir die Sache dahin gnädigst geordnet haben, daß erstlichen von einem solchen Weigerungs- oder Appellationsbericht, wo die Sache einen Werth bis 50 fl. exclusivè anzeiget, oder sonsten von einer Ringfügigkeit ist, demjenigen, welcher aus beeden Beamten den Bericht absasser, gebühren solle 34 kr. dem Oberbeamten Fertiggeld 20 kr. dann dem Gerichtschreiber solchen Bericht zu ständen zu schreiben 24 kr. Betrift aber die Sache einen Werth von 50 bis 200 fl. ist deme, der den Berichtsaufsatz aus den Beamten begreifen wird, dafür zu erfolgen 1 fl. 8½ kr. zum Fertiggeld dem Oberbeamten 40 kr. dem Gerichtschreiber Schreibgeld 48 kr. In einer noch höhern Summa entgegen von 200 bis 500 fl. dem Verfasser des Berichts 1 fl. 42½ kr. Fertiggeld 51 kr. Schreibgeld 1 fl. 12 kr.

Sollte

Sollte ſich nun aber die Sache noch weiter, und auf eine Summa von 500 bis 1000 fl. auch darüber anbelauffen, oder es um ein auf 200 bis 300 fl. betragendes ewiges Recht, oder Jus perpetuum, oder auch um eine Sache von mehrerer Wichtigkeit zu thun ſeyn, ſo wird dem Berichtverfaſſer hiemit zu nehmen erlaubt 2 fl. 17 kr. dem Oberbeamten zum Fertiggeld 1 fl. 12 kr. und dem Gerichtſchreiber Schreibgebühr 1 fl. 36 kr.

Allzeit aber deme abſonderlich von jedem Blatt der nöthigen Beylagen abzuſchreiben, ſo jedoch nicht weitſchichtig auf den Tax, ſondern wie in rechten Form gewöhnlich, zuſamm zu ſchreiben ſind 5 kr. Mit dem ausdrücklichen Anhang, daß dieſer ſo beſchriebene Tax, und Schreibgebühr allein von den Hauptberichten zum Verdienſt gefordert, von denen in Sachen allenfalls erſtattenden Interimsberichten hingegen allein zu nehmen iſt von dem Oberbeamten 12½ kr. dem Gerichtſchreiber auch 12½ kr.

Unterrichts-Informations- u. Gutachtungsberichten, ſie mögen hernach gleich Nachläß, oder andere Sachen betreffen.

Daß auch derley Arbeit dem Taxe unterworfen, und darumen denen Beamten, welcher Einkünften meiſtens den ungewieſen Gerichtsgebühren zu ihren Unterhalt ausgeſetzt, eine leidentliche Gebühr, weil deren Bemühungen denen Unterthanen zu Nutzen kommen, vorwärts zugehe, finden Wir eben nicht unbillich, und zwar alſo, daß, wenn in Nachlaßſachen wegen Schauer- Waſſer- oder anderer Schäden in einem ſolchen Bericht ein oder auch zehen Unterthanen zugleich einlauffen, hiefür bewilliget ſeye dem Oberbeamten Fertiggeld 17 kr. dem Gerichtſchreiber von Abfaß- und zu Ständenſchreibung deſſelben 34½ kr. Befinden ſich aber der Unterthanen von 10. bis 30. an der Zahl in einem Bericht, ſo kann das doppelte gefordert werden, als von dem Oberbeamten für die Fertigung 34 kr. dann dem Gerichtſchreiber von dieſer Berichts- Verfaß- und Abſchreibung 1 fl. 9 kr. Wurde ſich nun die Anzahl dieſer Suppliranten von 30. bis 100. und darüber erſtrecken, ſolle beeden Beamten das dreyfache zu nehmen verſtattet ſeyn, als dem Oberbeamten 51 kr. und Gerichtſchreiber 1 fl. 43 kr. Abſonderlich ihme Gerichtſchreiber wegen Abſchreibung des Nachlaßlibells, oder anderer Beylagen, jedoch nur ab denen mit dem Bericht einſendenden Originallen, von jedem Blatt 5 kr.

Dabey aber gnädigſt verordnet wird, daß, wann ein gar armer etwann durch Viehfälle, oder andere ſchwere Schäden beunglückter Unterthan einſchichtig ſuppliriren, und auf den Nachlaß ſeinetwillen allein Bericht erſtattet werden wurde, ein ſolcher armer Supplikant aus Barmherzigkeit von ſelbſten aller Anforderung der ſonſtigen Gerichtsgebühr zubegeben ſeye.

Kommet es aber, ſonderbar in Schauer- und Waſſergüßſachen auf einen Augenſchein, und Schätzung eben ſolcher Schäden an, ſo iſt dieſe Schätzung, da es von ein bis zehen Unterthanen anbetrifft, zu Einziehung der Unköſten, allein durch einen Amtmann, und zwey unpartheyiſche Unterthanen zu verfügen, und derentwegen bewilliget dem Amtmann berittner des Tags 1 fl. — kr. unberittner 40 kr.

Beeden Schätzleuten dasjenige, was ſich für ſelbe hinnach unterm Buchſtaben S. entworfen findet.

Sind hinentgegen der verunglückten Unterthanen in der Zahl über zehen, ſo können beede Beamte aus Wichtigkeit der Sache zu Beſichtig- und Schätzung derley Schäden ſelöſten wohl reiſen, und ihr Zöhrungsdeputat nach denen zubringenden Tägen erfordern. Wenn aber in einem Tag mehrere Dorfſchaften, oder Gemeinden abgeſehen und beaugenſcheiniget werden können, alsdann haben ſelbe, ihr bewilligtes Zöhrungsdeputat was ſich an den geſammten Unköſten auf den Gulden des erfolgenden Nachlaß herauswerfen wird, an ſich zu bringen, mithin alſo auf einen Tag zu erfordern der Oberbeamte 5 fl. — kr. Gerichtſchreiber 3 fl. 30 kr. Amtmann 1 fl. — kr.

Und dieſes mit Aufheb- und Abſchaffung andern Geſchenks, oder Recompenſen, wie ſie immer Namen haben mögen, dann der beynebens angehenkt ausdruck-

drucklich gemeſſenen, und ernſtlichen Anbefehlung, in Befolg des unterm 30 Junii Anno 1730. erlaſſenen Generalmandats, denen Unterthanen die erhaltende Nachläß um ſo richtiger allezeit ohne einig weitern Vorbehalt und Abzug, zu vergüten, und angedeyen zu laſſen, als widrigens, da bey den rentmeiſteriſchen Umrittsviſitationen ſich ein anders bezeigen oder anſonſten vorkommen ſollte, Wir gegen einen ſolchen gefähr- und ſchädlichen Beamten, nach dem Behalt erwehnten Mandats, mit wirklicher Dienſtsamotion ohne Gnade verfahren laſſen wurden.

Briefereyen, wie man ſich hierinnfalls in ein ſo andern zu verhalten.

Vor allen Dingen wird wegen Errichtung der Briefen insgemein hiemit angeordnet, daß ſelbe, ſo viel möglich, jedesmals an denen Gerichtstägen, inmaſſen ſolche bey denen Verhören vieler anderer dabey vorfallenden Verrichtungen halber eben nicht wohl füglich vorgenommen werden können, protocollirt und verglichen werden ſollen. Wobey auch nach Geſtaltſame der erforderenden Umſtänden die Conſtitutio Hypothecæ, das iſt, die ausdrückliche Verpfändung, vel reſervatio Dominii, oder Vorbehaltung des Eigenthumes über das verkauffende Stück, als viel nicht bezahlt wird, in dem Hauptbrief wohl deutlichen zu erklären, jedoch Salvo & reſervato jure, nämlichen mit Vorbehalt all gedeylichen Rechts des Grundherrns, als deſſen Beyzieh- und Einwilligung in allen ſolchen Fällen, wo deme ein Nachtheil auf einigerley Weiſe zuſtehen mag, allezeit nothwendig, ſohin von denen Partheyen gebührends zu erholen, und beyzubringen, bis dahin aber, und Erfolg dieſer grundherrlich-ſchriftlichen Einwilligung einiger Briefe nicht zu notiren noch weniger aufzurichten und hinausſchreiben zu laſſen iſt, allermaſſen dann unſere Rentmeiſtere in ihren Umritten darauf ſonderbare Obacht zu nehmen, und in Durchgehung der Briefsprotocollen derley Briefsaufrichtungen nicht zu beangnehmen, ſondern denen Beamten zu bedeuten haben, daß, wenn aus Mangel dieſer grundherrlichen Einwilligungen die Unterthanen in Unköſten und Schaden gerathen, Wir ſie Beamten hierumen, weilen es aus ihrer Verurſachung geſchehen, unmittelbar vernehmen, auch noch anzu gegen ihnen ein anders Einſehen vorkehren laſſen wurden.

Damit aber alle Obrigkeiten und Beamte eigentlich wiſſen, in was für Fällen ein einfacher oder doppelter Brief zu errichten, und was darfür in erſt oder anderer Begebenheit zur Gebühr zu nehmen ſeye; So wollen, und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß erſtlichen in denen Gaudt und andern Käufen, wo keine ſondere Bedingniſſen einlauffen, dann über Erb- und Leibrecht, auch Freyſtiftsgerechtigkeiten, und darüber auszuſtellen kommende Revers, weiters über jede Schankung, oder Donation, Stiftung oder Fundation, Ankunft, Quittung, Schuld- und Borgſchaft, auch Verzicht, nur ein einfacher Brief, jedoch dergeſtalten aufgerichtet und ausgefertiget, daß dieſe letztere, nämlichen die Verzichtbrief, auf die in Mißbrauch gezogene Verzichten, welche bey einigen Gerichtern bishero nach denen Verträgen, und Uebergaben unbillich aufgerichtet worden, maſſen dieſe hauptſächlich in die Verträge oder Uebergaben ſchon gehörig ſind, keineswegs, ſondern allein auf andere außer deren ſich jezuweilen ereignende Begebenheiten verſtanden, und derentwegen denen Beamten von ſolchen einfachen Briefſchaften, nach maſſen deren Summen, in welchen die Handlungen ſtehen, zu ihren Löhnungen zugelaſſen wird, als

In einer Sache, wo es nur um einen Betrag von 1. bis 12 fl. excluſivè zu thun, hierumen lediglich eine Einſchreibung zu machen dem Oberbeamten 8½ kr. Gerichtſchreiber mit Einſchluß des Hinausſchreibgelds 17 kr. deme ſonderbar Botengeld 10 kr. beeden Procuratoribus Zeugengeld jeden 3. thut 6 kr. dem Amtmann 4 kr. Zuſtellgeld aber der geringen Importanz willen — kr.

Erſteiget aber die Handlung eine Summa von 12. bis 50 fl. ſo iſt dieſe in einen halben Brief zu ſtellen, und hiefür bewilliget dem Oberbeamten Fertiggeld 36 kr. dem Gerichtſchreiber zu ſammt dem Hinausſchreibgeld gleichfalls 36 kr. dann deme Botengebühr 16 kr. beeden Procuratoribus als jeden 6. thut 12 kr. Amtmann 8½ kr. und Zuſtellgeld 4 kr.

Betrift

Betrift die Handlung eine Summa von 50. bis 300 fl. ſo iſt ein ganzer Brief aufzurichten, und hierumen zur Taxgebühe zuſtändig dem Oberbeamten 1 fl. 12 kr. Gerichtſchreiber incluſivè der Briefshinausſchreibung 1 fl. 12 kr. deme Notlgeld 32 kr. denen Procuratoribus miteinander 17 kr. dem Amtmann auch 17 kr. von dem Brieſzuſtellgeld 8½ kr.

Ab einem Brief, wo die Summa von 300. bis 1000 fl. zu ſtehen kommet dem Oberbeamten 1 fl. 30 kr. Gerichtſchreiber, allezeit mit Einrechnung des Hinausſchreibgelds 1 fl. 30 kr. deme für die Briefnotlung 54 kr. beeden Procuratoribus miteinander 24 kr. dem Amtmann auch 24 kr. abſonderlich Zuſtellgebühr 8½ kr.

Sollte aber eine Handlung ein oder mehrere tauſend Guiden erreichen, ſo mag für den Brief erfordert werden, von dem Oberbeamten 2 fl. 17 kr. Gerichtſchreiber auch 2 fl. 17 kr. ſonderbae deme für die Notlung 54 kr. beeden Procuratorn 30 kr. dem Amtmann 30 kr. dann deme zum Zuſtellgeld 8½ kr.

Zu allem deme aber, da bey denen Schuldbriefen Bürgen geſtellt und verglieſt werden, hat von jeden ſolchen Bürgen zu erfordern der Oberbeamte 4 kr. und der Gerichtſchreiber Protocollliergeld 4 kr.

So wollen Wir auch denen Procuratoribus über obſtehende ihnen zugedachte Gebühr in jenen Fällen, wann bey denen Schranengerichtern außerhalb der Beamten Wohnungen Briefereyen mit vorfallen, zu einer Beyhilf ihrer Zöhrungsunköſten, obwohlen dieſe Briefereyen nur geiegenheitlich deren Verhören vorgenommen werden, und zwar beeden miteinander ab jedem ſolchen Brief zugelaſſen haben 8 kr.

Und wie zumalen vorkommen, daß um die Gotteshäuſer und dergleichen Geldervorlehen die Schuldbriefe öfters nicht bey des Entnehmers Vogtobrigkeit, ſondern in jenem Orte, wo man die Gelder hergeliehen, aufgerichtet, und nue von einigen unter derſelbigen Vogtobrigkeit entiegenen Unterthanen die Bürgſchaft geleiſtet worden, da hinnach entweders die Kirchen zu Verluſt, oder die Bürgen zu nicht geringen Schaden kommen; Alſo gehet unſer gemeßner Befehl dahin, daß derley Schuldbriefe um die aufnehmende Gotteshaus und andere ſolche Gelder künftighin allezeit bey des Entnehmers ordentlichen Vogtobrigkeit verbethen, auch daſelbſten ſo mehrers errichtet werden, als außer deſſen auf einen ſolchen vor anderswärtiger Vogtobrigkeit aufgerichten Brief von Rechtswegen nicht geſprochen werden wurde, ſondern für null und nichtig allerdings erkennt, und verworfen werden müßte. Und dieſes ſo viel die einfach hinaus zu ſchreiben kommende Briefe insgemein, dann die davon abhangende Umſtände anbelanget.

Was aber die in Duplo, oder zweyfach hinaus zu ſchreiben kommende Briefe mit ihren Taxen betrift, da wollen wir gnädigſt geſchehen laſſen, daß in Fällen, wo die Handlung einen Vertrag, Uebergab, Austrag, Tauſch und Kauf, ſo die Friſtenbezahlungen, Gelderanweiſungen, oder verſchiedene andere Bedingniſſen zugleich in ſich enthaltet, item eine Verſtiftung, oder Beſtand gleichfalls mit ſeinen ſonderbaren Bedingniſſen antrift (immaſſen wegen der Heurathsvertrag ſeines Orts das nöthige hinnach folget) jedesmal zwey gleichlautende Briefe aufgerichtet, und hiervon jeder Parthey, wenn ſchon auf einer Seiten der Intereſſenten mehrer zu Vermeidung ſo vieler vorhero gemachten Briefen, und hiemit den Unterthanen verurſacht mehrern Unköſten nur ein Exemplae zugefertigt, hierum auch die Gebühr für jeden dieſer in Duplo errichtenden Briefen nach vorher ausgeſetzten Betrag gefodert werden möge, jedoch mit allmaliger Beobachtung bey den Ausnahm- oder Austragsbriefen, daß nämlich der Werth dieſes Ausnahms oder Austrags auf 3 Jahr allzeit angeſchlagen, und da ſolcher Schätzungswerth bis 25. fl. exclusivè betragen wurde, darüber nur eine bloſſe Einſchreibung geſtellt, hingegen in einer Summa von 25 bis 50 fl. ein halber, und ſodann von 50 fl. und darüber ein ganzer Brief in duplo gegen vorentworffenen Taxe errichtet werden kann.

Es hat auch wegen der Vertragsbriefen den Verstand nur dahin, daß diese Briefe absonderlich, allein in jenem Falle aufzurichten seyen, wenn außerhalb einer Uebergabe, den Kludern das anerstorbene Vater- oder Mütterliche Erbgut angezeigt wird, wo aber derley Erbschaften bey denen Uebergaben zugleich mit abgemacht, und eingedungen werden, da ist kein sonderbarer Vertragsbrief aufzurichten, sondern, zu allmaliger Erringerung dieser Briefen und Unkosten, dasjenige, was den Kindern zu ihrem Erbe erfolgen solle, dem Uebergabsbrief umständig einzuverleiben; Und wie darüber zwey gleichlautende Briefe gestellt werden; also ist auch hierinnen die Bezahlung auf die Weise, als solche in behandleten Fristen hergehet, nach und nach abzuschreiben, und endlichen auch der mehrern Richtigkeitswillen, zu Vermeidung aller Irr- und Strittigkeiten, vonnöthen, daß nach völlig hindan gerichteter Summa, sowohl in Käufen als andern Verträgen ordentlich quittirt, jedoch aber, daß, wenn schon der Interessenten mehrer, nur ein Quittung, und nicht wie bisher in viel Wege verweißlich geschehen, vor jedem Theil insonderheit eine aufgericht und bezahlt werde.

Begiebt sich hinentgegen, daß, in was derley Fällen es immer geschehen mag, um baar Geld gehandlet, und die pactirte Summa auf einmal sogleich abgestattet wird, so ist darauf eine sonderbare Quittung ganz nicht zu stellen, sondern diese mit der Bekanntniß des Empfangs sogleich dem Kauf, oder andern dergleichen Briefe beyzusetzen, allezeit aber, wo es einer Quittung vonnöthen, diese, aus seinen besondern Ursachen, bey der Obrigkeit des Bezahlers, und nicht des Empfangers gebührend zu erbitten.

Wonebens ferners verordnet wird, daß inskünftig in denen Kauf, Tausch, Gandt, Uebergab, Gerechtigkeits- und all andern Briefen nicht mehr überhaupts, daß nämlichen der Kauf, Tausch, Uebergab, und dergleichen um eine beederseits annehmliche Summa geschehen, sondern die bedungene Summa benanntlich, und deutlich vorgeschrieben und ausgeworfen, übrigens auch von denen Jurisdictions- und Vogtobrigkeiten über obbeschriebene Anzahl Briefe denen Unterthanen, oder andern keine mehrere unbillich aufgedrungen, oder ansonsten aus Eigennutz so viele Briefe, als ehedessen geschehen, mehr errichtet werden, bey Vermeidung der vorausgesetzten schweren Bestraffungen.

Nachdeme aber sich auch mehrmalen geäußert, daß viele Grundherrschaften widerrechtlich sich angemaßt, in vorgefallenen Veränderungen bey all denen ihnen grundbar angehörigen Gütern die Uebergabs- Vertrags- Auftrags- Fristen- Heurathsund andere solche Briefe in ziemlicher Anzahl eigenmächtig aufzurichten, und mit Uebertragung so vieler Briefen die Unterthanen, da derley Briefe vorhin schon von denen Pfleggerichtern und Vogtobrigkeiten, mithin mittels ihrer der Grundherrschaften doppelt errichtet wurden, in unverantwortentlich schwere und sehr verderbliche Unkosten einzuleiten; Nun aber ihnen Grundherrschaften, nach dem Behalt der Landrechten, und in viel Wege bey unsern Regierungen, Hofrath, und Revisorio ausgefallenen Erkanntnissen, bey solch ihnen grundbaren Gütern, da sie siegelmäßig, nur in mere realibus, das ist, als viel allein Grund und Boden mit Ertheilung der Gerechtigkeit, oder erforderlich grundherrlichen Einwilligung anbetrifft, in Contractibus personalibus, & mixtis entgegen, das ist, in persönlichen und vermischten Verträgen, als Kauf, Tausch, Uebergab, Austrag, Vertrag, Schuld, Heurathsund dergleichen Fällen in allweg denen Vogtobrigkeiten die Briefaufrichtung zuständig; Als ergehet Unser ernstlich gnädigste Verordnung hiemit, daß sie Grundherrschaften sich in Zukunft solcherley ungebührenden Briefsaufrichtungen bey Vernicht- und Verwerfung solcher ihrer Briefen, und Vermeidung schwerer Straf, und Ungnade allerdings enthalten, und eines andern nicht mehr unterstehen sollen, als was ihnen gebührt, und in Ertheilung der Gerechtigkeitsbriefen, dann der in obigen Handlungen erforderlich grundherrlichen Einwilligung, wann sie siegelmäßig, bestehen thut.

Da auch aus der Erfahrung sich vielfältig gezeiget, wie die Pfarrer und Beneficiatn sich unternehmen, bey denen Pfarr-Widums- und denen zugestifteten

Bene-

Beneficien gehörigen Gütern nicht allein die Gerechtigkeit, ſondern wohl auch Uebergabs, Austrags, Vertrags und andre ſolche Briefe aufzurichten, und zu fertigen, iſt eine eben ſo bekannte Sache; Wie aber über derley zu den Pfarren und Beneficien gehörige Güter denſelben, weil ſie nur zeitliche Nutznieſſer, und keine eigenthumliche Innhaber, obwohl jene dieſer Geiſtlichen, ſo von adelichen Herkommen, oder auch ratione gradus Doctoratus vel Licentiatus ſiegelmäſig, wo der was dem Gerechtigkeits- noch andre Briefe betrift, einige Aufricht- oder Fertigung ganz nicht, ſondern lediglich den Gerichtern und Vogtobrigkeiten zuſtehet; Alſo auch wird ihnen Pfarrern und Beneficiaten unter allmaliger Vernicht- und Verwerfung ihrer Briefen, und Zurückgebung des unbillig hievor eingenommenen Gelds, dieſer zu Nachtheil der Jurisdictions- und Vogtobrigkeiten bereichende Unfug, wo wir uns allforderſt bey den zu unſern Pfärrern gehörigen Widumsgütern alle Oberherrlichkeiten von ſelbſten vorbehalten, ernſtlich abgeſchaft, und nur allein ihnen die zu den vorfallenden Handlungen benöthigt ſchriftliche Einverſtändniß und Bewilligung zugeſtanden, wo hingegen den Adelichen, oder auf den Univerſitäten ordentlich Graditten ihr Recht der Fertigung über ihre Privatcontract, oder andre ihnen eigenthumliche und zu den Pfarren oder Beneficien nicht gehörige Güter unbekränket verbleibet.

Noch viel weniger kommet den Bruderſchaften, milden Stiftungen, Handwerkszünften und dergleichen, auch gemeinen Bürgern bey ihren grundbaren Gütern ſowohl in actibus mere realibus, als perſonalibus vel mixtis eine Briefesrichte- oder Fertigung zu; Da aber auch dieſe zum Nachtheil der Vogtobrigkeiten in mehr Wege ſich deſſen unterſtanden; So geſchieht hiemit die Abſchaffung eines, und des andern auf obſtehende Weiſe gleichergeſtalten ernſtlich, jedoch mit dem Anhang, daß bey den Jurisdictionsobrigkeiten einigee Brief in das Protocoll niemal eingetelt und ausgefertiget werde, bis nicht von den Unterthanen vorhero die grundherrlich ſchriftliche Einwilligung, welche mit Tag und Jahr anzumerken, ſchon vorbefohlenermaſſen beygebracht ſeyn wird, wornach ſich denn allerdings zu richten iſt.

Brief und walzende Stück.

Wenn bey einem Kauf, Tauſch, Uebergab, Vertrag, oder andern dergleichen Handlung ein oder mehr walzende Stück mit übergeben werden, ſohin universalis alienatio bonorum, oder die Verkauffung des ſämmtlichen Vermögens vorgehet, ſo iſt über jedes ſolches walzendes Stück keineswegs mehr, wie bisher faſt insgemein geſchehen, ein ſonderbarer Brief zu errichten, ſondern alle dieſe walzende Stück, wenn ſchon ſolche nach und nach erſt zum Gut kommen, ſie mögen hernach gleich in dem Gericht, wo das Hauptgut ſich befindet, oder einem andern benachbarten Gericht entlegen ſeyn, in dem Hauptbrief, und zwar ſonderheitlich diejenige Stück, ſo in das nämliche Gericht oder Jurisdiction des übergebend oder verkauffenden Guts gehörig, mit Vortragung eines eigentlichen Werths auch Allegirung der alten Briefen und Beſchreibung deren Entlegenheit und Anſtöſſen ſpecificè darum einzuverleiben, weil meiſtens auf die Summa des völligen Vermögens die Handlung eingerichtet, mithin auch über der Erben Heurath- und Erbſchaftsgüter, oder auch andrer Gläubiger Anfoderungen die Austheilung gemacht, und entworfen wird, wie ein jeder nach und nach zu dem Seinigen kommen ſolle, alſo zwar, daß auch mit Dazuſchlagung des Werths aller dieſer walzenden Stücken von der Summa des völlig verkauffenden oder übergebenden Vermögens die Briefsgebühr auf vorentworfene Weiſe des Vertragswegen genommen: und neben derſelben ſonderheitlichen von jedem ſolchen in der Jurisdiction des Hauptguts befindlichen walzenden Stück (inmaſſen wegen derjenigen, ſo in einer andern Jurisdiction entlegen, und die Partheyen, wie hinnach zu vernehmen, alldahin zu Verbittung des ordentlichen Ankunftsritels verwieſen werden müſſen) verſtandenermaſſen es dem Hauptbrief einzuverleiben gefordert werden mag; Als

Ab einem Stück, ſo etwann nur von 1 bis 12 fl. exclusivè in der Schätzung ſtehen möchte, des geringen Werths willen, ſowohl von dem Ober- als Unterbeamten, oder auch Procuratorn und Amtmann — kr.

In einer Schätzung von 12 bis 50 fl. aber; Von dem Oberbeamten 15 kr. dem Gerichtschreiber, in Ansehung der mit Beschreibung der Anstössen und Entlegenheit dieser Stücken habenden mehrern Bemühung 20 kr. Beeden Procuratorn jeden 3 thut 6 kr. dem Amtmann auch 6 kr.

Von 50 bis 300 fl. entgegen; Von dem Oberbeamten 30 kr. Gerichtschreiber 40 kr. beeden Procuratorn jeden 6 thut 12 kr. Amtmann auch 12 kr.

Und von 300 bis ein oder mehr tausend Gulden. Von dem Oberbeamten 45 kr. Gerichtschreiber 1 fl. — kr. beeden Procuratorn mitrinander 12 kr. und Amtmann 12 kr.

Werden nun auf obgedachte Weise sammt dem Hauptgut auch einige in ein anders Gericht oder Jurisdiction gehörige eigene oder walzende Stück übergeben, oder verkauft, so solle hierüber die Aufrichtung des ordentlichen Ankunftsbrief, weilen diese in fremder Jurisdiction gelegene Stück dem Hauptbrief nur zu Herstellung der Summa des völlig verkaufend, oder übergebenden Vermögens, wovon an die Erben mit ihren Erbschafts- odee Heurathgütern, oder auch sonsten an die Gläubiger mit deren Anforderungen die Anweisung geschieht, einverleibt werden, der ordentlichen Jurisdictionsobrigkeit in allweg, jedoch dergestalten zustehen, daß über diese walzende Stück, wenn deren schon mehrer, oder auch selbe unter verschiedene Grundherrschaften gehörig seyn sollten, gleichwohl nur in einem Brief mit Entwerffung ihres Werths zusammen getragen, und hiefür zur einfachen Gebühr kein mehrers, als dasjenige eingefordert werde, was hievoru nach gestaltsame der Summa ab einem Brief sich bestimmet findet.

Im Fall aber dergleichen walzende Stück dem Haupekäufer nicht alle, sondern eines oder mehrer derselben einen andern oder Nebenkäuffer überlassen wurden, so ist jedem absonderlichen Käufer gleichergestalten ein sonderbarer Brief, um das von ihme angehandelnde Stück in allweg zu ertheilen, und sich mit Erhollung des Tax nach der Summa des Werths von seibsten zu richten, vornämlich und vor allen Dingen aber in solchen Verändetungsfällen jedesmal um diese walzende nicht Ludeigne Stück von der Grundherrschaft die schriftliche Einwilligung zur Veräusserung durch die Partheyen beybringen zu lassen, und außer dessen einiger Brief bey Strafe dessen Vernichtung, und gegen dem Beamten vornehmend empfindlicher sonderbaren Bestrafung niemal od Protocollum zu nehmen. Mit dem weitern sonderheitlichen Anhang, daß, wenn ein anderwärtighin mit der Grundherrschaft gehöriger Unterthan sein vergebend und auch richtig habend eigenes Stück verkaufen wollte, bey der Vogtherrschaft ohne Zuthun des Grundherrns der Brief niemal errichtet, sondern dießfalls demjenigen fleißig nachgelebt werde, was in Landrechten Tit. 21 Art. 19 wegen des Einstandrechts und in andere Wege ausdrücklich verordnet ist.

Wo übrigens in Befolg des unterm 10 Julii An. 1717 erlassenen Generalmandats ernstlich wiederholet wird, bey Aufnahm deren Briefereyen, außer des Notel- uud Zeugengelds, von den Unterthanen die Brief- Fertig- und Schreibgelder nicht mehr, wie es bishero fast durchaus geschehen, sondern erst alsdenn zu erfordern, wenn die Briefe wirklich hinaus geschrieben und gefertigt, auch ihnen Unterthanen zugestellt werden.

Geburts- u. Lehrbrief.

Von einer obrigkeitlich ertheilenden Urkund ehrlicher Geburt, oder Lehr- und dergleichen Briefe solle zu nehmen bewilliget seyn; Dem Oberbeamten 1 fl. 12 kr. dem Gerichtschreiber sammt dem Hinausschreibgeld auch 1 fl. 12 kr. dem Notelgeld 32 kr. dem Amtmann 17 kr. Zustellgeld, weilen die Partheyen dieley Briefe selbsten abhollen — —

Neben deme solle auch bey den Geburtsbriefen von Abhörung der Gezeugen die bey dem Buchstaben Z. ausgeworfene Gebühr statt haben. Jedoch haben die

die Beamte in Ertheilung derley Geburts- und Lehrbriefen, einen Unterſchied bey den unvermöglich und armen Lehrjungen, oder freygeſprochenen Geſellen, welche aus Gutwilligkeit auf anderer Unköſten aufgedingt worden, zu gebrauchen, und in Betracht dieſer ihrer Unvermögenheit, damit dergleichen Leute an ihrem Glücke nicht gehindert werden, geſtalten Dingen nach nur halve Gebühr anzunehmen, oder dieſe Briefe wohl gar unentgeltlich zu ertheilen.

Heurathsbrief bey dem gemeinen Mann.

Allweilen ſich bis anhero öfters gezeigt, daß bey dem gemeinen Mann wegen nicht aufgerichteter Heurathsbriefen vielfältige Strittigkeiten ſich begeben, wodurch denen Theilen gr ße Unköſten verurſacht, ja auch zuweilen in deren Abgang, mithin entgangener Probe, ein ſo anderer des Seinigen gänzlich verlurſtigt worden; Als verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß eben ſolcher Urſache willen, inskünftig durchaus bey dem gemeinen Burgers- und Bauersmann, nach Anweiſung der Landrechten, und alten Gewohnheit, allezeit die Heurathsbriefe in die Protocolla obrigkeitlich eingenotlet, aufgerichtet und gefertigt werden, dabey aber der Unterſchied in deme zu machen, daß, wo es um ein höheres Heurathgut, ſo in Friſten hergehet, und auf den Brief abgeſchrieben wird, zu thun, oder ſonſten der künftigen Todfällen wegen, ſondere Bedingnißen abgemacht werden, dieſe Briefe in Duplo, in geringen Fällen entgegen, bey welchen keine ſo wichtige Bedingnißen unterlaufen, auch der Todfällen halber ſich nur überhaupt auf Erörderung der Landrechten bezohen wird, nur ein Brief geſtellt, ſohin hierum nach geſtaltſame der Summa des hereinbringenden Heurathguts, und alſo mit Ausſchluß der Widerlage, die Gerichtsgebühr eingebracht werden möge, wie ſolche hievorn bey den Briefereyen mit ſeinem Unterſchied ordentlich vorgetragen, und ausgeſetzt worden.

Womit auch dieſes zu merken, daß zu Errichtung deren Heurathsbriefen das gewöhnliche Siegel- oder Stempfelpapier auch nur von der Summa des hergehenden Heurathguts, nicht aber mit Darzuſchlag- und Einrechnung der Widerlage, und dergleichen zu nehmen ſeye.

Von Verhelfung, Verzicht, oder Renunciation der Weiber.

Da ſich zu mehrmalen ereignet, daß die Weiber in einigen Fällen vor Gericht durch gewieſe Anweiſer, denen Rechten gemäß, ihrer weiblichen Rechten, und Forderungen ordentlich erinnert werden müſſen, um ſich darauf in Stand Rechtens ihres Rechts begeben und verzeihen zu können; Als wird für denjenigen Procuratorn, oder einer andern Perſon, reſpective Anweiſer, von welchem ſolche Erinnerung geſchieht (ohne daß hiebey weder die Beamte, noch Amtleute etwas zu begehren haben ſollen) hiemit zugelaſſen 12 kr.

Es hat aber allezeit das Weib in Perſon ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn, und da ſie mit oder für ihren Mann gut ſpricht, iſt ſelbige in deſſen Abweſenheit von der Obrigkeit, ob ſie vorhero durch ihren Anweiſer der weiblichen Sprüchen, und deßwegen ihr zukommenden Freyheit, auch der ihr hingegen durch das Gutſprechen zugehender Gefahr ausdrücklich und klar unterrichtet worden, jedesmals ausführlichen zu befragen, und dieſelbe wiederholter ſolch ihrer Freyheiten, und ſich überburdenden Gefahr genugſam zu erinnern.

Reversbriefe.

Dergleichen Reversbriefe mögen noch weiters, wo ſie biß daher gewöhnlich geweſen, oder von denen Grundherrſchaften anverlangt, nach dem Behalt der Landrechten, bey gehöriger Obrigkeit in allwege errichtet werden; Damit aber die Unterthanen in tragenden Unkoſten um etwas zu recht kommen, ſo ſolle für jeden ſolchen Reversbrief durchaus nur die Hälfte eines in der Summa von 50. bis 300 fl. hievorn tarirten Briefs (außer des Gerichtſchreibers Gebühr pr. 1 fl. 12 kr. ſo er völlig anrechnen kann) bewilliget ſeyn, nebenbey aber auch das Pirament, wenn dergleichen Briefe, oder andere Urkunden darauf zu ſchreiben verlangt, ſammt dem anhangenden Käpſel ſonderbar bezahlt werden.

C.

Sogenanter Caßier- oder Austhuungsgeld.

Von den heimbezahlenden Kirchenpupillen und andern solch ausgeliehen gewesten Geldern, ist für Caßierung des aufgerichteten Schuld- oder auch Fristenbriefs, wo keine Quittung verbrehen, sondern die wiedergeschehene Heimbezahlungen nur auf denen ausgestellt geweßten Schuldbriefen vorgemerkt werden, von dem Schuldner hinfüran zu eefordern, und beeden Beamten in gleiche Vretheilung zu nehmen verwilliget 17 kr.

Comißions- oder Tagsatzungsdeputat am Ort der Beamten Wohnung.

So auf Verlangen der Partheyen außerhalb der ordentlichen Vehörs- und Gerichtstagen einige Tagsatzungen gehalten, oder auch einem Gericht von höherer Stelle eine Sache commißionsweise zu behandeln übertragen wird, und die Partheyen im Orte des Commißionsgerichts dazu sich einfinden. So stehet derentwegen, da das Wesen von keiner sondeen Wichtigkeit und Mühe ist, mithin in einem halben Tage wohl abgemacht werden kann dem Oberbeamten zu 1 fl. 8½ kr.

Allenfalls abee das Werk von meheer Wichtigkeit, und einen ganzen Tag erfordert 2 fl. 17 kr. dem Gerichtschreiber auf den ersten Fall, wie dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr. in anderter Begebenheit auch das Doppelte mit 2 fl. 17 kr. jedem Procuratori ab einem halben Tag 17 kr. auf einen ganzen Tag aber 34 kr. dem Amtmann, so er am Orte, ohne Unterschied eines halben oder ganzen Tags 17 kr. Da er aber in das Ort des Gerichts eigens reisen muß, Tagszöhrung berittner 1 fl. — kr. unberittner 40 kr.

Werden in deeley von höheren Stellen denen Gerichteen übertragenden Commißionen über den Hergang Berichten erfordert, und aberstattet, hat hiefür die Gebühr nach dem Betrag der Sache hievornen bey den Weigerungs- oder Appellations- und Partheyberichten, allschon seine sonderbare Auszeigung.

Comißions- oder Beschaugebühr über Lande.

Wenn auch von höhern Orten aus denen Beamten eine Commißion in ein anders benachbart angelegenes Gericht in Partheysachen zugelegt werden sollte, so hat der Oberbeamte vermög der Landrechten ab jedem zubringenden ganzen Tag für Zöhrung und Rittgeld zu begehren 7 fl. der Gerichtschreiber in solchen Fällen auch des Tags 5 fl.

Inner Gericht aber von jeder Commißion auf dem Lande, worunter auch die Vermärchungen, und deegleichen Verrichtungen ad locum, nämlichen in das Ort der Verhandlung zu verstehen, der Oberbeamte allezeit Beschaugeld oder Commißionsdeputat 1 fl. 8½ kr.

Wenn die Sache nur einen halben Tag erfoedert, für Zöhrung und Rittgeld, mit Einschluß seines Dieners, wofür niemalen sonderbar etwas anzurechnen ist. 2 fl. 30 kr.

Auf einen ganzen Tag aber Zöhrung, inmassen das Deputat pro unico actu, oder für eine Verrichtung allezeit ohne Vermehrung bey dem 1 tt. pf. sein Verbleiben hat 5 fl.

Da aber die Commißion, Augenschein oder Vermärchung einen ganzen Tag erfordert, und man über Nacht ausbleiben muß, also, daß auch die Zurückkehr naher Hause erst den anderten Tag auf Mittag beschehen kann, anderthalb Tagszöhrung und Rittgeld 7 fl. 30 kr.

Der Gerichtschreiber, als welchem weder in diesen noch andern Fällen ein Schreiber besonders geführt, sondern er zu dem Protocoll selbsten gehalten ist, Beschaugeld oder Deputat, gleich der Oberbeamte 1 fl. 8½ kr. Zöheung- und Rittgeld, wo allein ein halber Tag zugebracht wird 1 fl. 45 kr. von einem ganzen Tag 3 fl. 30 kr.

Und

Und ſo er über Nacht ausbleibt, und erſt des andern Tags auf Mittag wieder anheim kommt, anderthalb Tagszöhrung 5 fl. 15 kr.

Jeder Procurator für ſeinen dabey zu führen habenden Receß, falls es nur einen halben Tag bedarf, gleich bey einer Tagsatzung am Orte 17 kr. ab einem ganzen Tag aber 34 kr. dann zur Zöhrung auf einen halben Tag 1 fl. auf einen ganzen Tag 2 fl.

Wenn er aber über Nacht mit ausbleiben muß, und erſt des anderten Tags zu Mittag zu Hauſe wieder eintreffen kann 3 fl. der Amtmann Beſchaugebühr 34 kr. für Ritt- und Zöhrungsgeld den halben Tag 30 kr. den ganzen Tag 1 fl. über Nacht, und wenn man auf Mittag des anderten Tags erſt wieder zu Hauſe ſeyn kann 1 fl. 30 kr. Neben deme er Amtmann von Setzung des erſten Marchſteins 17 kr.

Von denen übrigen aber, es mögen deren viel oder wenig zu ſetzen ſeyn, ab jedem deren 8½ kr.

Es ſind aber dieſe Commißiones und Verrichtungen möglichſt zu beſchleunigen, damit in der Fruhe zu ordentlicher Gerichtszeit längſtens bis 8 Uhr gleich anzufangen, und bis in Abend hinein zu continuiren, mithin denen Partheyen unnöthiger Dingen die Unköſten an Rittgeldern nicht zu vermehren, noch weniger die Zöhrungen in denen Wirthshäuſern über obbeſchriebenes Deputat, unter was Vorwand es immer beſchehen mag, aufzuſetzen.

Im Falle auch in verſchiedenen Handlungen, oder unterſchiedlichen Partheyen auf einmal zwey beſchauen, oder Commißiones an einem Tage vorgenommen wurden, ſo gebührt zwar das Commißionsdeputat, oder Beſchaugeid denen Beamten, Procuratorn, und Amtleuten von jeder inſonderheit, das Zöhrungs- und Rittgeld herentgegen, iſt von beeden abgeſönderten Theilen, oder Partheyen nur einmal, und zwar von jeder mit der Häifte, und nicht inſonderheit ganz anzubegehren.

Ereignet ſich übrigens neben deme, daß das Gericht nicht als Richter, ſondern etwann von Grundherrſchafts wegen, oder als Parthey bey einer Commißion, oder Tagsfahrt, auch außer deſſen Gerichtsdiſtrict, erſcheinen, und bey ſolcher Commißion anweſend ſeyn müßte, hat in derley Begebenheiten nach voriger Entwerfung allezeit zur Zöhrung und Rittgeld auf einen Tag an ſich zu bringen der Oberbeamte 5 fl. und der Gerichtſchreiber 3 fl. 30 kr.

Von einem jeden dergleichen Compaß oder andern Schreiben, es mag hernach ſolches in einem kurz oder langen Enthalt beſtehen, auch in- oder außer Landes hin verſendet werden, es betreffe gleich die Sache eine Strittigkeit, Raufferey, oder andern Händel, ſolle künftig, wenn auch bey einer Compaßierung allenfalls von ein bis drey Perſonen inclusivè zu verſchaffen begehrt werden, verlaubt ſeyn dem Oberbeamten 12½ kr. dem Gerichtſchreiber 12½ kr. dem Amtmann ab der Perſon 4 kr. Compaß- und andere Amtsſchreiben.

Wären aber der Compaßierenden von 4. bis 9 Perſonen inclusivè, kann die obige Gebühr an Seiten der Beamten doppelt von 10. und mehrer Perſonen entgegen, oder auch wenn ein ganze Gemeinde kompaßiert werden ſollte, wohl dreyfach abgerechnet und eingebracht, vor den Amtmann aber allezeit ab der Perſon die entworffene 4 kr. zugelaſſen werden.

Wobey angemerkt wird, daß die Beamte zur Erſcheinung eines Compaßierenden zulängliche Zeit, ſonderheitlichen darum ausſetzen ſollen, damit ſie in rechter Zeit vorhero verſchaft, und mit Wiederholung der Schreiben in unnöthige Unköſten nicht geſtellt werden.

Erſcheint herentgegen der Compaßierende aus ſeinem Verſchulden nicht, ſo hin um ihne das andert- und drittemal geſchrieben werden müßte, trift es allezeit ihn ſo andern obſtehende Gebühr.

Zum Einſchließgeld aber in das Schreiben an das Ort, wo die Verſchaffung geſchehen ſolle, ſind hiemit ab jeder Perſon 25½ kr. geſetzt, und hiervon in Vertheilung zufällig dem Oberbeamten 8½ kr. dem Gerichtſchreiber auch 8½ kr. dann dem Amtmann ab zuthun habender Verſchaffung 8½ kr.

Und gleichwie in dem Falle, wo der compaßierende Unterthan aus eigenem Verſchulden nicht erſcheint, auf weiter einlauffende Compaßſchreiben, derſelbe das andert- und drittemal verſchaft, und derentwegen allezeit an den Amtmann der Amtszettel ausgefertiget werden muß, alſo iſt auch in ſolcherley Begebenheiten der Einſchluß obiger Gebühr jedesmals billich, unbillich aber wäre ſolcher in deme, da der Unterthan allzuſpat, oder wohl gar nicht verſchaft worden: oder etwann die Jurisdiction ſtrittig wäre, oder anderer Urſachen halber nicht verſchaft werden könnte, wo niemalen die einſchließende Gebühr anzunehmen, ſondern jederzeit richtig wiederum unfehlbar zuruck zu ſtellen iſt.

Conſens oder Einwilligungen deren Grundherrſchaften.

Als hievoen bey denen Briefereyen des mehrern umſtändig zu erſehen, ſo iſt gnädigſt verordnet worden, daß von denen Grundherrſchaften bey allen vorgehenden Veränderungen und Handlungen in perſonalibus, & mixtis, wo ein Burde auf die ihnen grundbar gehörige Güter immer fallen mag, deren ſchriftliche Conſens oder Willen vor wirklicher Briefsaufrichtung bey ordentlicher Jurisdictions- oder Vogtobrigkeit erholt und beygebracht werden ſolle, wobey es dann auch in allweg ſeyn verbleiben; Damit aber dieſe Conſens deren Grundherrſchaften denen Unterthanen allzuhoch in Unkoſten nicht aufgerechnet werden mögen, ſo wollen Wir hiemit gnädigſt, daß, wenn die Handlung bey einem Unterthan ſchon ein oder mehrer grundbare Güter, oder auch walzende Stück, ſo ſammentlich unter einem Grundherrn gehörig, antrift, darüber doch nur ein Conſensbrief errichtet, und hiefür, ohne Unterſchied des Werths deren Gütern, dasjenige zum Tax und Schreibgeld eingefodert werden ſolle, was hievorn ab einem Brief in einer Summa von 50. bis 300 fl. abgeworfen worden.

Welchen Verſtand eines dergleichen Briefes es auch mit der Gebühr bey jenen grundherrlichen Conſenſen haben ſolle, welche denen Grundunterthanen zu Verpfändt- und Verſchreibung deren Gütern, um aufnehmende Kirchen- oder andere Capitalien, und zwar auf unbenannte Jahre, und bis zur wieder Anheimbezahlung, ertheilt werden; Wo aber gewieſe und etwann nur 3, 6, 10. oder auch mehrere Jahre in dem Conſens benanntlichen einkommen, iſt allein ſoviel, als hievorn ab einem halben Brief von 12. bis 50 fl. excluſivè beſtimmet worden, zum Taxe zugelaſſen.

D.

Depoſitionsgebühr vom hinterlegten Geld.

Hierimfalls wird die theils Orten bishero gebrauchte Uebermaß ernſtlich abgeſchaft, und in das künftige die in der Polieeyordnung 1. Buchs 3. Titl 2. Art enthaltene Depoſitionsgebühr zu nehmen folgender Geſtalten gnädigſt beſtätiget, nämlichen

Da ein Depoſitum oder hinterlegtes Geld 50. bis 100 fl. excluſivè erreicht, inmaſſen unter 50 fl. etwas zu nehmen nicht zugelaſſen 1 fl. von 100. bis 500 fl. 2 fl. von 500. bis 1000 fl. 3 fl. Sodann von eintauſend Gulden, und ſoviel es immer darüber ſeyn mag 6 fl.

Wovon dem Oberbeamten, oder Hofmarchsinnhaber, und Obrigkeit zwey dem Gerichtſchreiber aber, oder Hofmarchsrichter ein Drittl folgen ſolle.

Jedem Procurator, welcher ſowohl bey der Erlag, als Hinausbezahlung anweſend ſeyn, auch mit Hand und Pettſchaft alles atteſtiren muß, von jeder Erlag oder Hinauszahlung, es geſchehe ſolche gleich unterſchiedlich oder auf einmal, zum Zeugengeld 6 kr.

Dem

Dem Amtmann, wann er derentwillen vonnöthen, und etwann die Procuratores einhohlen, oder sonsten hierbey aufwarten muß 4. kr.

Dahingegen solle die an etwelchen Orten bisher eingeführt gewest, vielmehr aber eigenmächtig sich angemaßte Erforderung der Zollgeldern in das künftige alles Ernst abgeschafft seyn.

Neben deme, wo die Gerichter von den Depositionsgeldern von jedem hundert Gulden des Jahrs ein Gulden auf gleiche einwillige Weis innzubehalten, und an sich zu ziehen sich unterstanden, solle dieser so neuerlich als sträfliche Unfug unter ebenmäßigen schweren Verboth stehen, und niemals mehr seinen eigennutzigen Angang haben.

E.

Einfahrt- oder Einzuggelder.

Die sogenannte Einfahrtsgelder können den Beamten allein von den Innleuten nur in jenen Begebenheiten zukommen, da ein solcher Inmann von einer Jurisdiction in die andere sich begiebt, und einzieht, auch hiermit diese vorige Jurisdiction abändert; Derentwegen dann ihrer der Beamten Gebühr bey jeder solcher Jurisdictionsveränderung abmachen, und unter ihnen in gleiche Vertheilung gebracht werden solle 17. kr. Dann des Amtmanns 8. kr.

Die Ausfahrtgelder aber, wo nämlich ein Unterthan oder Inmann von der Jurisdiction ausreitt, sollen hiemit völlig abgestellt, und abgeschafft seyn.

Und wie etwelche Gerichter sich erfrechet, bey den vorgegangenen Gutsveränderungen ab einem ganzen, halben, drittel, und Viertelshof, denn Bau- und leeren Sölden von den darauf gestandenen neuen Mayren zum Einzuggeld für sich, dann die Procuratores, und Amtleut zu 3. 4. 5. 6. 7. und noch mehr Gulden unbillig einzufordern, und unter sich auszutheilen. Also solle auch diese Ungebühr hinfüran durchgehends bey der Wiedererseßung und empfindlicher Strafe ausdrücklich abgeschafft, und ernstlich verbothen seyn, die Unterthanen mit derley widerrechtlichen Auflagen weiters mehr zu übergreifen.

Wo nur allein dem Gerichtschreiber von Einschreibung eines solchen neuen Mayrs Namen in das Steuer- oder andere dergleichen Regiſter, und zwar ab jedem Regiſter insonderheit, zugelassen wird 6. kr.

Extract, Abschrift, und Attestationes aus den Verhörs- und Briefsprotocollen.

Wenn von einem Abschied, oder Bescheid, der ein Hauptsach, Jus perpetuum, nämlich ein beständiges Recht, oder auch eine Summa über 50 fl. betrift, ein Extract aus dem Protocoll von der Parthey verlangt würde, kann darfür in gleiche Vertheilung beeder Beamten eingefodert werden. 40. kr.

Da entgegen die Summa unter 50. fl. stehet, für beede, auch zu gleichem Theil nur 20. kr.

Ist der Extract mehr als einen Bogen, und etwann zwey, drey, und mehr Bögen lang, mag dem Gerichtschreiber sonderbar ab jedem Blatt folgen 5. kr.

Desgleichen ihme dieser Schreibtax von allen anderen Abschriften, nämlich ab dem Blatt 5. kr.

Wird nun auch von einer Klag, Antwort, Re- und Duplir ohne beyruckenden Bescheid ein Extract, oder dergleichen Recesabschrift abgesondert anverlangt, und ertheilt, so wird bewilliget Fertiggeld dem Oberbeamten 8½. kr. Dem Gerichtschreiber, wann der Extract nur einen Bogen ausmacht 17. kr. Noch darzu bey stärkern, und längern Extracten ab jedem Blatt zu schreiben 5. kr.

F.

Friſten ein- und abſchreiben.

Von den Friſten in den Protocollen ein, auch auf denen Briefen abzuſchreiben, wo die Erlagsſumma von 10. biß 50. fl. excluſivè abwirft, iſt zu reichen dem Oberbeamten $8\frac{1}{2}$. kr. Dem Gerichtſchreiber mit Einſchluß des Auſſuchgelds, und anderer in dieſem Falle habender Bemühung 17 kr. Den Procuratorn als Protocollsgezeugen miteinander 11 kr. Dem Amtann 4 kr.

In einer Summa von 50 bis 100 und mehr Gulden entgegen dem Oberbeamten 17 kr. Dem Gerichtſchreiber mit Einſchlagung des Auſſuchgelds, und anderer Bemühung 34 kr. Beeden Procuratorn miteinander 12 kr. Und dem Ammann 4 kr.

G.

Gandinventurn, und Schätzung des Vermögens.

In derley Begebenheiten iſt vorhero allezeit zwiſchen dem Schuldner, und Gläubigern eine gütliche Handlung zu tentiren, und möglichſt dahin zu ſehen, damit etwann durch einen Nachlaß, und Eingehung leidentlicher Zahlungsfriſten auf den Ueberreſt, die wirkliche Vergandtung abgehoben werden möge. Hat nun auf ſolche Weis die Güte ſtatt, mag es für ſich ſelbſten darbey bewenden, widrigenfalls aber iſt die den allen Vergandtungen erforderliche Unterſuchung des überſchulden Vermögens- und Schuldenſtands, mit der Beſichelgung zu Dorf und Feld, im Ort des Schuldners, und zwar wegen Wichtigkeit des Werks, von dem Oberbeamten, und Gerichtſchreiber zugleich, mit Beyziehung des Amtmanns, und der Schatzleuten, allerdings verläßlichen vorzunehmen, und wird alſo von dieſer Inventur, und Beſchreibung des Vermögens, mit der Schätzung, auch geſtalten Dingen nach verfügender Sperr, Gerechtsgebühr zugeſtanden. Dem Oberbeameen Deputat, oder Beſchaugeld 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Für Rittgeld, wann es nur einen halben Tag erfordert 2. fl. 30. kr. Da es einen ganzen Tag erfordert 5 fl.

Soferne man aber über Nacht ausbleiben muß, und erſt den andern Tag Mittags wieder nach Haus kommet, ab $1\frac{1}{2}$ Tag 7 fl. 30 kr. Dem Gerichtſchreiber, welchem ohnedem kein Schreiber bewilliget, ſondern ihme die Haltung des Protocolls ſelbſten obgelegen, Deputat auch 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Zum Rittgeld den halben Tag 1 fl. 45. kr. Den ganzen Tag 3 fl. 30. kr.

Wann man aber über Nacht ausbleibt, und erſt den anderten Tag zu Mittag anheim kommen kann, von $1\frac{1}{2}$ Tag 5 fl. 15. kr. Dem Amtmann Beſchaugeld 34 kr. Zehrung oder Rittgeld auf den halben Tag 30 kr. Den ganzen Tag 1 fl.

Anderthalb Tag, wann man erſt den anderten Tag auf Mittag zu Haus eintreffen kann 1 fl. 30 kr. Mit dem Unterſchied, daß, wann er unberiteen, ihme des Tags allein 40. kr. zugedacht ſind. Ferners gebührt von Fertigung des Amtszettels wegen Verſchaffung der Schätzleuten dem Oberbeamten $8\frac{1}{2}$ kr. Von Verpflichtung der zwey Schätzleuten 24. kr. Dem Gerichtſchreiber von dem Amtszettel um die Schätzleut zuſchreiben 10 kr. Von Protocollierung beeder Auſſagen 28 kr. Dem Amemann die Schätzleut zu verſchaffen, ab jedem 4 kr.

Aufſtellung der Gandcuratorn.

Indeme eine Nothwendigkeit, daß bey denen Vergandtungen Curatores Bonorum, oder Aufſeher über die Güeer zeitlichen aufgeſtellt, und, nachdeme ſie von den Gläubigern, oder mit deren Vorwiſſen von der Obrigkeit als tauglich auserwählt, ordentlich verpflichtet werden müßen. Als iſt von ſolcher Verpflichtung der zweyen nöthigen Curatorn zuſtändig dem Oberbeamten 24 kr. Dann von Fertigung des um ihre Verſchaffung hinausgehängten Amtszettels $8\frac{1}{2}$ kr. Dem Gerichtſchreiber von Protollieren der Curatorenverpflichtung 28 kr. Für den Amtszettel 10 kr. Dem Amtmann von Verſchaffung jeden Curatoris 4 kr. Und da er deshalb eigens

zu

zu Gericht reisen muß, nach Gestaltsame der weiten Entlegenheit auf einen halben Tag berittner 30 kr. Auf einen ganzen Tag aber 1 fl. Unberittener entgegen der ganzen Tag nur 40 kr. Den halben aber 20 kr.

Belangend den Verdienst deren Curatoren, da ist nachmaßen ihrer weniger, oder mehrer hiermit habenden Bemühung, erzeigenden Fleiß, und Eifers, von Obrigkeits wegen mit Vorwissen, und Genehmhaltung deren Gläubigern ein billig mäßige Verehrung, oder Recompens auszumachen.

Gand-Curatorenrechnung.

Von Verfaß- und Stellung, auch Aufnahm einer Gandcuratorenrechnung, wo sich das Vermögen auf 100 fl. exclusivè hinan erstreckt, kann hiemit zugehen Dem Oberbeamten 17 kr. Da das Vermögen aber von 100 biß 500 fl. sich anbelaufft 34 kr. Von 500 biß 1000 und mehr Gulden 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtschreiber von Abfassung der Rechnung, und Schreibung derselben, ab der ersten Gattung 34 kr. Von Herablesung der Rechnung bey der Aufnahm ihme 12½ kr. Von der anderten Gattung solche zu verfaßen, und abzuschreiben 1 fl. 8½ kr. Diese bey der Aufnahm abzulesen 25½ kr. Von der dritten Gattung, die Rechnung zu stellen, und zu verfassen, auch abzuschreiben 2 fl. 17 kr. Bey der Aufnahm, diese abzulesen 34 kr. Dem Amtmann die zwey Curatores vorzuruffen, von jedem 4 kr.

Da er aber deswegen eigens zu reisen, solle ihme auch, wie hievorn bey Bestellung der Curatoren, nach Gestaltsame der weiten Entlegenheit, ein halb oder ganze Tagszehrung folgen berittener mit 30. kr. oder 1 fl., unberittener aber mit 20 oder 40 kr. Bey der Rechnungsaufnahm aufzuwarten von erster Gattung des Vermögens 8½ kr. Der anderten 17 kr. und der dritten 25½ kr.

Hat er sich deswillen eigens zu Gericht zu begeben, ist das Reisdeputat auf obstehende Weise mehrmalen billich.

Edictsproclamats, oder Gandzettel, in Gandsachen.

Von einem solchen Gandzettel, oder Edictsproclamate in das Hauptort zu fertigen, wird bestimmt dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr. Von jedem der anderen, so ausserhalb des Gerichts versendet, oder auch in andern Orten des Gerichts angeschlagen werden, aber 34 kr. Für ein darzu gehöriges Schreiben, oder Remiß 12 kr. Vor ein Amtzettel aber 8½. kr. Dem Gerichtschreiber ab einem Edictsproclamate im Hauptort 42½. kr.

Von den übrigen aber, so ausser Gericht anderwärtighin verschickt, oder in einigen Orten des Gerichts ausgesteckt werden, ab jedem deren 34. kr. Für ein dazu gehöriges Schreiben oder Remiß 12½. kr. Von einem Amtszettel 10. kr. Dem Amtmann von Aussteck- und Anhettung eines Edictsproclamatis im Hauptort 34. kr. Wo er dergleichen in andern Orten seines Gebiehts anzuhesten, von jedem 17. kr.

Ferners das gewöhnliche Rittgeld nach Gestaltsame der weiten Entlegenheit zu halber Tagszehrung, indeme es bey den mehresten eine längere Zeit nicht erfordern kann, jedoch ohne sonderbare Bothenlohnsaufrechnung 30. kr.

Es sind aber hierinnfalls einige Gefährde nicht zu gebrauchen, noch mit Errichts- und Fertigung unnöthiger Edicten die Gandmassen, zu Schaden deren Creditoren eigennutzig zu verringern, inmassen bey unseren Hofrath, Regierungen, und Rentmeisterischen Umritten darauf sonderbare Obacht zu haben, die Uebermaß zur Zuruckgab zu bringen, ein solcher Beamter, seines Eigennutz wegen, allezeit gebührend zu überschreiben, und zu bestrafen ist.

Und damit das verschickende Proclama im andern Ort ordentlich affigirt- und ausgesteckt werde, sind jedesmal 34. kr. einzuschiessen, und hiervon zugehörig dem Oberbeamten 17. kr. Dem Gerichschreiber 8½. Dem Amtmann auch 8½. kr.

Gandtag selbſt.

Ab jedem von denen drey Gandtägen, womit aber allezeit früher Tagszeit in den Anfang geſetzt werden muß, da die Sache einen halben Tag andauret, hat wie bey denen Tagsatzungen zu begehren der Oberbeamte 1 fl. 8½. kr. Auf einen ganzen Tag aber 3 fl 17. kr. Der Gerichtſchreiber im erſten Fall 1 fl. 8½. kr. Auf den anderten Fall 2 fl. 17. kr Item mag von jeder Parthey zum halben Abſchiedgeld jeden Tags genommen werden, als von dem Oberbeamten 10. kr. Gerichtſchreiber 10. kr. Amtmann 5. kr.

Da aber hierunter etlich klagende Perſonen eines oder mehrer Sprüchen wegen unverſchiedentliche Mitverwandte, ſind ſelbe nur für ein Parthey zu halten, und mit keinem mehrern, als dem ausgeworfenen halben Abſchiedgeld anzuſehen. Dem Amtmann bey denen drey Edictstägen aufzuwarten allezeit 17 kr. Nichtweniger das Reis- oder Zehrungsgeld zu Gericht, nach Beſchaffenheit der Weite des Wegs, ein ganz- oder halbes Tagsdeputat mit 30. kr. oder 1. fl.

Verfaſſung des Gandurtheils.

Von Abfaſſung des Gand- Prioritäts- oder Vorzugurthells zwiſchen denen Gläubigern, in Anſehung der großen Bemühung, und der auf mehrere Bögen Papier erforderlichen Arbeit, wird zugedacht bey einem biß 300. fl. exclusivè erreichenden Vermögen dem Oberbeamten 2 fl. 17. kr. Wann die Gandmaſſa mehr dann 300. fl. beträgt, entgegen 4 fl. 34. kr. Dem Gerichtſchreiber von Schreibung des Gandurtheils, und anderer habenden Bemühungen, in dem erſten Fall 51. kr. Auf den andern Fall bey beſtehender Maſſa von 300. fl. und darüber 1 fl. 42. kr.

Eröff- oder Publicirung des Gandurtheils.

Wegen dieſer Eröffnung oder Publication des Prioritäts- oder Vorzugurthells zwiſchen denen Gläubigern, iſt, in dem Fall das Vermögen auf 300. fl. anreichet, zur Gebühr bewilliget Dem Oberbeamte 34. kr. Wo aber die Gandmaſſa ſich über 300. fl. belauft 1 fl. 8½. kr. Dem Gerichtſchreiber in dem erſten Vermögensſtand 25½. kr In dem andern 51. kr.

Allezeit aber den Procuratoribus miteinander, weil ſie bey derley Publicationen insgemein als Gezeugen gegenwärtig 24. kr. Dann dem Amtmann Aufwartgeld 17 kr. Von Ausfertigung des Citationspatents, oder Beruffung, zu Publicirung verſtandnen Gandurtheils dem Oberbeamten 17. kr. Dem Gerichtſchreiber von ſolchem Patent, oder Beruffung, zu Eröffnung des Gandurtheils zu ſchreiben 34. kr.

Oeffentliche Licitation oder Feilbietung.

Allenfalls die Sache zur öffentlichen Licitation, oder Feilbietung, und endlich zum Glockenſtreich ankommet, kann jedesmals zufallen dem Oberbeamten, wenn es einen halben Tag erfordert 1 fl. 8½ kr. Den ganzen Tag aber 2 fl. 17 kr. Dem Gerichtſchreiber ab einem halben Tag 51 kr. Auf einen ganzen Tag 1 fl. 42 kr. Beeden Procuratorn, da ſie hierbey gebraucht werden, miteinander, es mag hernach ein halber oder ganzer Tag fürüber gehen 34 kr. Dem Amtmann jedesmals Aufwartgeld, ob es ſchon einen halben oder ganzen Tag anhalten wird 17 kr. Sonderbar ihme jeden Kauffers geſchlagenes Anboth zu verruffen 17 kr. Dann wann er herbey reiſen muß, nach Weite des Weegs Zehrung auf einen halben Tag 30 kr. Den ganzen Tag herentgegen 1 fl.

Deponier- oder Hinterlegung des Kaufſchillings.

Da ein Gut durch Gand, oder Gerichtshanden verkaufft, und hierum das Geld vor Eröfnung der Prioritätserkänntniß, oder auch nach derſelben, zu Gericht hinterlegt wird, in ſolchem Fall ſoll das hievorn angezeigte unter dem Wort Depoſitionsgebühr allſchon den Summen nach abgeworfene Hinterlaggeld denen Beamten zu ſtatten kommen, in dem Fall aber der Käufer, oder Einthuer des Guts, den Kaufſchilling alſogleich in des Richters Gegenwart aus ſeinen Händen an die Gläubiger ſelbſt hinaus bezahlete, da hat ſothanes Hinterlaggeld für die Beamte niemals Angang, welches denn auch für allezeit zu beobachten iſt.

Ver-

Von Vertheilung der Gandkaufſumma, oder deren Friſtenerlagen, und zwar von 25 biß 100 fl. maßen darunter niemalen etwas anzubegehren iſt. Dem Oberbeamten 17 kr. Dem Gerichtſchreiber von Protocollirung der Bezahlungen 25½ kr. Von 100 bis 500 fl. aber: Dem Obeebeamten 34 kr. Gerichtſchreiber 51 kr. Weiters von 500 bis 1000 fl. und darüber: Dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr. Gerichtſchreiber 1 fl. 34 kr. Dem Amtmann von einer ſolchen Gelderthellung ohne Unterſchied der Summa Aufwartgeld 8½ kr. Item, da er deswegen eigens ſich zu Gericht verfügen muß, ab einem halben Tag 30 kr. Auf einen ganzen Tag herentgegen 1 fl. Vertheilung des Gandkaufſchillings

Hiervon haben die Beamte kein mehrers, als die hiervorn bemerkte unter denen Briefereyen ſchon ausgeſetzte Gebühr, den betragenden Summen nach, an ſich zu bringen, und zu erfordern. Gandkaufbrief.

Wegen des Patrociniern, und Beyſtandsleiſtung in vorgehender Gand haben die Parthenen die Procuratores, deren ſie ſich bedienen, über jenes, was für ſelbe allbereit beſtimmet woeden, billichen Dingen, oder allenfalls auch nach Ermäßigung jeden Orts Obeigkeit, gleichwohl ſelbſten zu bezahlen, und derley Gebührnißen auf die Gandmaſſa niemals hinüber zu ſchieben. Verdienſt der Procuraten bey den Vergandungen.

Bey der Geiſtlichkeit.

All dergleichen Verrichtungen haben hinführo unſere Beamte ſelbſt, und perſönlich, ohne entgeltliche Zuziehung ihrer Oberſchreiber, allzeit vorzunehmen, und da mit Errichtung des Inventarii, und Execution des Teſtaments mehrere Täg erforderlich, ſo ſolle zu Gebühr des Tags paßierlich zukommen dem Oberbeamten 7 fl. Dann ab jedwederem Act der Obſignation, item Reſeration und Inventur, doch daß dieſe beede leztere, nämlich die Reſeration, und Inventur, weil ſie miteinander vorgehen, nur pro uno actu zu halten, Deputat 3 fl—kr. Dem Gerichtſchreiber des Tags Ritt- und Zehrungsgeld 5 fl.—kr. Zum Deputat von der Obſignation, denn Reſeration, und Inventur, wo leztere zwey ſchon verſtandenermaßen nur für einen Act zu nehmen, jedesmal 2 fl.—kr. Von der Abſchrift des Inventarii für die Erben ab jedem Blatt 5 kr. Dem Amtmann Tagszehrung, oder Rittgeld täglich 1 fl. Denn Deputat von der Obſignation, und Inventur allezeit 1 fl. 8½ kr. Auf gleiche Weis iſt es auch bey den Inſtallationen, und Beſitzgebungen der Pfarren zu halten; und derentwegen anzuſetzen vor dem Oberbeamten des Tags für Zehrung und Rittgeld 7 fl. Zum Deputat 3 fl. Dem Gerichtſchreiber Zehrung täglich 5 fl. Und Deputat 2 fl. Dem Amtmann für Deputat 1 fl. 8½ kr. dann des Tags Zehrung und Rittgeld 1 fl. Obſignationes, Inventuren, Reſerationes, item Inſtallationes, oder weltliche Poſſeß-Geb- oder Ertheilungen.

So in ein und anderer Begebenheit auch auf die Hofmarchsinnhabere, und ihre Richter, mit obverſtandener Unterſcheidung, allerdings zu verſtehen iſt.

Hingegen werden die Mahlzeiten, und Freyhaltungen bey den Begräbnißen, und Dreyßigſten, als Sachen, ſo über obſtehende Zehrungsdeputaten der Erbſchaft zu unziemlichen Laſt kommen, mit all anderen gänzlich und ernſtlich abgeſchaft.

Wo auch die Pfarrer bey den Inſtallationen, und Poſſeßerthellungen, zu einem mehrern, als der obausgeſetzten Gebühr, ganz nicht gebunden ſeyn ſollen.

Gleichwie dieſe Rechnungen in mehrerley Gattungen abzuſetzen, und zwar erſtlich in die Bettelrechnungen. Zweytens, in jene Rechnungen, wo außerhalb des Bettelweſens Gemeinsanlagen eingebracht werden. Und drittens, wo bey den Dorfſchaften einige Gemeindsgründ, Holzwachs, und andere gemeinſame Nutzungen Gemeindsrechnungen.

gen verhanden, die jährlich in gewißen Einnahmen, Stiftungen, und dergleichen Ertragnißen beſtehen, wovon hinwieder auch die gemeinſame Auslage beſtritten werden müßen. Alſo wird auch hiemit gnädigſt verordnet: daß, was erſtens die Bettelſachen anbelangt, derley Rechnungen von den Beamten durchaus, nach denen vorhin erlaſſenen Mandatrn, ohne alle Gebühe, und Erforderung, von Zeit zu Zeit abgefaßt, und Ständen gerichtet, und alſo derentwegen die Unterthanen mit einer neuerlichen Auflag, bey unmittelbarer Zuruckgab, und empfindlichem Einſehen, nicht beſchweret werden ſollen.

In der zweyten Gattung gehet unſer gnädigſter Befehl zum voraus dahin, daß, wie den Unterthanen niemals zukommt, ohne Vorwiſſen ihrer eigenen Obrigkeit, in rigenwillige Zuſammenkünfte, und gemeinſchafſliche Unterhandlungen ſich zu verſammeln, alſo auch, und noch vielweniger ihnen zuſtehet, unter ſich ſelbſt einige Gemeinsanlagen auszuſchreiben, und einzubegehren, ſondern ſie haben die Notherforderniß einer ſolchen Anlage mit ſeinen Umſtänden allezeit ihrer vorgeſetzten Obrigkeit gebührend anzuzeigen, dieſe ſodann zu unſerm Rentamte, unter welchem ſich das Gericht befindet, Berichte zu erſtatten, und mittelſt deſſen darauf die Bewilligung auszuwirken. In allem Falle nun dieſe Bewilligung erfolget, ſo iſt gleichswohl in die Einholung der Anlagr geſtalten Dingen nach zu ſezen, und davon das obliegende mit mäßiger Billichkeit zu beſtreiten, nachhero aber über Einnahm und Ausgab ordentliche Rechnung zu leiſten, und von deren Stell- und Verfaſſung zur Gebühr erfolgen zu laſſen dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſcheeiber eben ſoviel, das iſt 1 fl. 8½ kr. Sonderbar ihme ab jedem Blatt zu ſchreiben 5 kr. Dem Amtmann Aufwartgeld 17 kr.

Nun aber auf die dritte Gattung der Rechnungen über der Gemeinde gewiße jährliche Einkünften an Stift, und Gülten, ſo anderen zu kommen, da wollen wir es bey deme allem noch ferners gnädigſt gelaſſen haben, was darfür In ein und andern bißhero gewöhnlich geweſen, und bey den vorgegangenen Rentmeiſteriſchen Umritsviſitationen für billich befunden worden, mit dem Bedeuten jedoch, daß alle derley Gemeindsrechnungen, von was Gattung ſie immer beſtehen mögen, in den Umritsviſitationen unſeren Rentmeiſteren der Aufnahm und Ratification willen jedesmal vorgelegt, die verbleibende baare Geldreſten ausgezeichnet, und darüber dasjenige geziemend vollzogen werden ſolle, was etwann befindenden Dingen nach zu gemeinſamen Nutzen verfügt werden möchte.

H.

Handwerksſachen.

Von einem jeden, ſo ſein ihme aufgetragenes Meiſterſtück machet, und vorleget, wird des Orts Obrigkeit, ſo von Alters her daebey gegenwärtig zu ſeyn pflegt, vor Beſchaugeld und andere habende Bemühung bewilliget dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber 34 kr. Dem Amtmann 17 kr.

Wo auch die Obrigkeit bey Aufding- und Ledigzählung der Lehrjungen auf Begehren der Handwerkszünften, oder wo es ſonſten von Alters Herkommens geweſen, ſich einfindet, und hierinnfalls Bemühung hat, mag weiters erfordert werden von dem Oberbeamten 34 kr. Gerichtſchreiber 17 kr. Amtmann 8½ kr.

Darbey die unmäßig, und unnöthige Gaſtereyen, alles Ernſts abgeſchaft werden.

Holzanſchaf- und Bewilligungen.

An Ort und Enden, wo die Beamte den Unterthanen das jährliche Brennholz in Gemeinds- oder auch andern Gehölzen anzuſchaffen, und auszeichnen zu laſſen haben, ſoll ihnen für die Ertheilung des Willens, und des Amtszettel, oder Signatur an den Holzförſter, Jäger, oder Ueberreuter, wo dergleichen vonnöthen, ab jeder Klafter in gleiche Vertheilung zu fallen 1 kr.

Ge-

Geſchieht aber eine Anſchaffung auf Bau- oder eine wichtig mehrere Anzahl Zaunholz, hat für den Zettel oder Signatur zu begehren der Oberbeamte 8½ kr. Der Gerichtſchreiber 10 kr.

Da aber es nur um 6. 8. biß 10. oder 12. Stämm zu thun, iſt hiervon jedem nur die Hälfte bewilliget.

Was hingegen der Jäger- Forſter- und Ueberreutergebühren, und Stammgelder anbetrift, ſolle es bey deme, was ihnen aus alter Obſervanz zugegangen, noch ferners, jedoch dergeſtalten verbleiben, daß ſie darwider niemals handeln, noch ſonſten die Unterthanen, wie zu mehrmalen vorkommen wollen, auf einigerley Weiſe hart mitnehmen, wie dann dießfalls unſere Beamte fleißige Obſicht zu tragen, und die allenfalls vorgehende Beſchwerden an gehörige Orte der Abſtellung willen alſogleich gebührend zu berichten haben.

Heyraths-conſens, oder Attestata.

Demnach aus täglicher Erfahrung ſich genugſam darleget, wie zahlreich die Inn- und Tagwerkerleut, ſowohl auch anders müßiggehendes Geſindel, wider die ſo heilſam erlaſſene Mandaten, und geſchärfte Verordnungen, ſich zuſamm verheyrathen, und hiermit den ohnedeme ſehr im Schwunge gehenden Bettel immer mehrer anhäufen. Als wollen wir die Beamte generaliter auf die ergangene Landgeboth- und Generalien, ſondeebar von Anno 1726. und darüber weiters in Anno 1729. ausgefertigte Additionalien, Krafft dieß nachdrucklich angewieſen, und beyneben gemäßen befehlen haben, daß ſie dergleichen Geſindel vor wirklicher Copulation um ihr Vermögen und Habſchaft, auch auf was Weiſe ſie ſich mit der Handarbeit zu nähren beglauben, allezeit genau examiniren, ihren Willen, oder Conſens darzu ſo lei hterdings nicht ertheilen, ſondern ſolche Leute, da ſie ihren Unterhalt nicht hinlänglich genug vor- oder anzeigen könnten, und gleichwohl ſich zuſamm geſegnen laſſen würden, alſogleich nach geſchehener Copulation auf einen Karn ſchmieden, und außer Lands verführen laſſen ſollen. Wo entgegen aber die vorſchlägige Mittel, oder Handarbeit vor Gefahr des Bettels für erklecklich geachtet, oder wohl auch die Gemeinde ſich zu dem künftigen Unterhalt dergleichen Inn- oder Tagwerckerleuten ad Protocollum anheiſchig machen wird, da mag der obrigkeitliche Conſens wohl ertheilt, und hiefür gefordert werden, von dem Oberbeamten 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber mit Einſchluß des Protocolliergelds, für alles 17 kr. Amtmann 4 kr.

Wie aber auch vorkommen, daß einige unſere Beamte, und Hofmarksinnhaber, bey Zuſammenverheyrathung der angeſeßenen Unterthanen in viel Weg für den ſogenannten Heyrathswillen ſich einer Einforderung unterenommen. Als wird dieſe Ungebühr der Heyrathswillengelder, als eine neuerlich aufgebrachte Sache unter Straf, und Wiedererſtattung durchaus alles Ernſts abgeſchaft.

J.

Inſtallation, oder weltliche Poſſeßertheilungen bey der Geiſtlichkeit.

Dißfalls iſt die Gebühr vornan allbereit bey dem Buchſtaben G. befindlich.

Inventur, Obſignation, und Reſeration.

Anforderiſt, und vor allem wird dieß Orts ausdrücklich befohlen, und geordnet, daß in Befolg der Lands- und Policeyordnung 5ten Tittels, 2. Art. von den Obrigkeiten einige Inventur aus eigennützigen, oder andern ihren ungebührenden Abſichten, mithin in jenen Fällen, niemals vorgenommen werde, wo des abgeſtorbenen Erben ihr völliges Alter, und Verſtand erreichet, und etwann Hausgeſeßen, oder ſonſt ihrer Güter freye Verwaltung haben. Es wäre denn eine Sache, daß die Inventur von ihnen Erben ſelbſt anverlangt würde. Da en-

gegen bey denjenigen, wo die Unvogtbarkeit, auch zweyerley Kinder, oder ſo die Erben nicht all vor der Hand, ſondern einestheils abweſend, oder wo es ſonſt die rechtliche Nothdurft erfordert, die Inventursvornahm, nach Anweiſung der Landrechten, in allweg billich, anbey aber auch nöthig iſt, daß bey jedem errichtenden Inventario im Eingang umſtändlich angemerkt werde, aus was Urſachen die Inventur vorgenommen, wie viele Stunden an das Ort zu reiſen geweßt, und was ſodann hiervon durchgehends zur Gebühr eingebracht worden ſeye, damit bey vorgehenden Umritten, darnach das nothige beobachtet werden könne.

Es gehet auch unſer gnädigſte Meynung abſonderlich noch dahin, daß die Inventuren nach Erforderlichkeit von den Beamten jederzeit in Perſon ſelbſten, und nicht durch die Schreiber, als bißhero verweißlich geſchehen, vorgenommen werden müßen, außer es würde einer der Beamten aus Krankheit, oder ſonſt wichtigen Urſachen, herrſchaftlicher Verrichtungen von perſönlicher Gegenwart abgehalten, auf welchen Fall er einen qualificirten Schreiber an ſeiner ſtatt zwar gebrauchen kann, dem Inventario aber die Urſach ſeiner nicht ſelbſtigen Erſcheinung beyzurucken, und wegen des Schreibers er Beamte, nebrn dem Inventursdeputat, nur das halbe für ihn entworffene Ritt- und Zehrungsgeld, und kein mehrers zu begehren hat.

Wie zumal aber bey den Inventuren, in Erforderung der Tax, und Gerichtsgebühren, auch Zehrungs- und Reisdeputaten, eben die allergrößte Ungebühr zu mehrmalen unterloſſen, und gar wenig, oder faſt gar kein Unterſchied gemacht, ob die Inventur zu Hauſe, oder über Land vorgenommen worden. Alſo wollen wir für das Künftige, zu Hebung aller dieſer Ungebührn die Taxen hirrinnfalls nach dem Vermögensſtande auf nachſtehendr Weis geordnet: und anbey in billichen Unterſchied geſetzt haben, was von einer ſolchen Inventur zu Haus, oder über Land, in ein oder anderer Begebenheit, nach Geſtaltſame des Vermögens für die Beamte, und Amtleut eigentlich anfalle, und zwar anfänglich von den Inventuren zu Hauſe.

Inventuren zu Hauſe.

Wo die Inventur im Orte der Beamten Wohnung vorgehet, und die Verlaſſenſchaft, ohne Abzug der etwann verhandenen Schulden hinaus (ſo in dieſem Punkte der Inventurrn haiber biß auf die Summa der 3000 fl. inclusivè alſo zu verſtehen) ſich von 20 biß 50. fl. anbelauft, gebührt dem Oberbeamten zum Deputat 17 kr. Dem Gerichtſchreiber auch 17 kr. Dann deme von Eintragung des Inventarii in das Inventurbuch $8\frac{1}{2}$ kr. Dem Amtmann $8\frac{1}{2}$ kr. In einem Vermögensſtande von 50 biß 150 fl. Dem Oberbeamten Deputat 34 kr. dann für ſeine Bemühung jeden Tags 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Dem Gerichtſchreiber Deputat 34 kr. Für deßen Bemühung tägiich 51 kr. Von Eintragung des Inventarii in das Inventurbuch 17 kr. Dem Amtmann Inventursgebühr 17 kr. Für ſeine Mühe auch 17 kr. Von 150 fl. biß 300 fl. Vermögen Dem Oberbeamten Inventursgebühr 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Für Bemühung des Tags 2 fl. 17 kr. Dem Gerichtſchreiber gebührt von der Inventur 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Vor ſeine Arbeit tägiich 1 fl. 42 kr. Wegen Einſchreibung des Inventarii in das Inventurbuch 24 kr. Dem Amtmann Inventursdeputat 34 kr. Für ſeine Mühe 30 kr. Von 300 biß 1000 fl. aber: Dem Oberbeamten Deputat von der Inventur 1 fl. 41 kr. Für Bemühung auf einen Tag 3 fl. 25 kr. Dem Gerichtſchreiber Inventursdeputat 1 fl. 42 kr. Vor Bemühung tägiich 3 fl. 34 kr. Von Eintragung in das Inventurbuch 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Dem Amtmann Inventursdeputat 51 kr. Für ſeine hierbey habende Mühe tägiich 1 fl. Von 1000 biß 3000 fl. Dem Oberbeamten zum Inventursdeputat 3 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. Vor habende Bemühung des Tags 5 fl. Dem Gerichtſchreiber Deputat von der Inventur 3 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. Für deſſen Arbeit tägiich 3 fl. 30 kr. Das Inventarium in das Inventurbuch einzuſchreiben 1 fl. 52 kr. Dem Amtmann Inventursgebühr 1 fl. 34 kr. Für ſeine Mühe des Tags 1 fl.

Sollte nun das Vermögen noch höher hinauf ſteigen, ſo hat von jedem obige 3000 fl. Vermögenſchaft überſteigenden 1000 fl. noch ſonderbar, zu deme, was ſchon hieob entworffen worden, jedoch bey dieſer letzten Claß nicht anderſt, als über

Ab-

Abzug der Schulden, zu erfordern der Oberbeamte Inventursgebühr 1 fl. 8½ kr. Für deſſen Arbeit täglich 2 fl. 17 kr. Der Gerichtſchreiber Inventursdeputat 1 fl. 8½ kr. Für Mühe und Arbeit des Tags 1 fl. 25½ kr. Sonderbar von Eintragung der Inventur in das Inventurbuch 34 kr. Und der Amtmann für deſſen Mühe des Tags 25½ kr.

Mit der Anmerkung, daß, wann eine dergleichen Inventur in einem Tage nicht vorgenommen werden könnte, und hierzu mehrere Täg gebraucht werden müßten, dasjenige, was für Arbeit und Mühe beſtimmt worden iſt, zwar für jeden Tag insonderheit, das Inventursdeputat hingegen nur für einmal genommen werden könnte.

Inventuren über Land.

Wenn die Verlaſſenſchaft in einem Betrag nur von 20 biß 50 fl. beſtehet, ſo iſt außer ſonderer Noth, über Land gar keine Inventur, oder, da es je unvermeydentlich nothwendig, etwann nur zufälliger Weiſe mit einer andern vorfallenden Amtsverrichtung, wie ſich für den Ober- oder Unterbeamten die Gelegenheit ergeben wird, vorzunehmen. Derentwegen dann, es möge hernach weit oder nahe entlegen ſeyn, und mithin ein ganz oder halber Tag dabey zugebracht werden, für beyde Beamte des geringen Vermögens willen, allein bewilliget wird, als dem Oberbeamten Deputat 17 kr. Dann ihme Ergötzlichkeit 17 kr. Dem Gerichtsſchreiber Inventursdeputat, weil ihn dieſe Verrichtung wohl betreffen mag, auch 17 kr. Für Zehrung und Rittgeld 45 kr. Von Einſchreibung des Inventarii in das Inventurbuch 8½ kr. Dem Amtmann Deputat 8½ kr. Zur Zehrung 20 kr.

Bey einem Vermögen von 50 biß 150 fl. hat der Gerichtſchreiber zu Einziehung der Unköſten nur allein zu reiſen, und gebührt davor dem Oberbeamten Deputat 34 kr. Abſonderlich zu einer Ergötzlichkeit, indeme er nicht zu reiſen 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber Inventursdeputat 34 kr. Zehrung und Rittgeld, den halben Tag, wann er zu Mittag nach Haus kommt 1 fl. 45 kr. Den ganzen Tag aber 3 fl. 30 kr. Und ſo er über Nacht ausbleiben muß, und erſt des andern Tags wieder anheim kommen kann 5 fl. 15 kr. Von Einſchreibung der Inventur in das Inventurbuch 17 kr. Dem Amtmann Inventursdeputat 17 kr. Zehrung und Rittgeld den halben Tag 20 kr. Auf den ganzen Tag 1 fl. anderthalb Tag aber 1 fl. 30 kr.

Stehet daß Vermögen in Betrag von 150 biß 300 fl. ſo reiſen zur Inventursvornahm beede Beamte miteinander, und kann derowegen gebühren dem Oberbeamten Inventursdeputat 1 fl. 8½ kr. Zum Reisgeld und Zehrung auf den halben Tag, wenn man nämlich zu Mittag wieder nach Haus kommen kann 2 fl. 30 kr. Vor einen ganzen Tag 5 fl. Auf anderthalb Tag aber, da man erſt des andern Tags zu Mittag wieder zu Haus ankommen kann 7 fl. 30 kr. Dem Gerichtſchreiber Inventursdeputat 1 fl. 8½ kr. Zehrung und Rittgeld auf den halben Tag wie vor 1 fl. 45 kr. Den ganzen Tag 3 fl. 30 kr. Anderthalb Tag 5 fl. 15 kr. Die Inventur dem Inventursbuch einzuverleiben 42 kr. Dem Amtmann Deputat 34 kr. Zehrung und Rittgeld den halben Tag 30 kr. Den ganzen Tag 1 fl. Auf anderthalb Tag 1 fl. 30. kr.

In einem Vermögen von 300 bis 1000 fl. folget zur Gebühr dem Oberbeamten Deputat 1 fl. 42 kr. Dem Gerichtſchreiber dergleichen Deputat 1 fl. 42 kr. Sonderbar deme von Einſchreibung der Inventur in das Inventurbuch 1 fl. 8½ kr. Dem Amtmann Inventursdeputat 51 kr.

Die Zehrung und Rittgelder paßieren inſonderheit nach dem zubringenden halben, ganzen, oder handerthalb Tägen, wie ſie hievor benanntlich ausgeſetzt worden.

Von 1000 biß 3000 fl. Verlaſſenſchaft. Dem Oberbeamten Inventursdeputat 3 fl. 25½ kr. Gerichtſchreiber auch 3 fl. 25½ kr. Ihme von Eintragung des Inventarii in das Inventurbuch 1 fl. 52 kr. Dem Amtmann Deputat 1 fl. 34 kr.

Für die Zehrungen und Rittgelder iſt gleichfalls das Vorentworffene auf die zubringende Täg, und Zeit durchaus bewilliget.

Da aber das Vermögen über 3000 fl. zu ſtehen kommt, ſo wird von jedem 1000 fl. darüber, jedoch bey dieſer ietzteen Claſſe nicht anderſt, als über Abzug der Schulden, zu den hieobbeſtimmten Gebühreniſſen, noch ſonderbar zugeſtanden dem Oberbeamten Deputat 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber dergleichen 1 fl. 8½ kr. Das Inventarium dem Inventursbuch einzuverleiben 34 kr. Dem Amtmann Deputat 25½ kr.

Jedoch mit dem mehrmaligen Anhang, daß dieſe und all vorausgeſetzte Deputate nicht wie die Zehrungs- und Rittgeider auf die Täg, ſondern auf jedwedern ganzen Inventursact verſtanden, und nur einmal, wie hievorn bey den Inventuren bey Haus angemerkt worden, genommen werden ſollen.

Dabey ſolle auch von Verfertigung der Amtszettel um die bey den Inventuren benöthigte Schätzleut verlaubt ſeyn dem Oberbeamten 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber 10 kr. Von Verpflichtung der zweyen Schätzleuten. Dem Oberbeamten 24 kr. Dem Gerichtſchreiber beeder Ausſagen zu protocolliren 28 kr. Dem Amtmann beede Schätzleut zu verſchaffen, ab jedem 4 kr.

Wie aber bißhero theils Beamte, dem Vorkommen nach, auch von den Zubaugütern, wo keine Fahrniß verhanden, die Inventursdeputata zu nehmen ſich unterſtanden: Alſo werden ſolche Deputata ſonderheitlich zu erfordern, um ſo mehrers für das künftige alles Ernſts hiemit abgeſchaft, als der Werth derley Gütern, welche in dem nämlichen Gericht des Hauptguts entlegen, dem Werth ſothanen Hauptguts in der Schätzung ſchon beygeſchlagen, und von geſammter Verlaſſenſchaftſumma (welcher jedoch, wann ein Unterthan nur Leibsgerechtigkeit gehabt haben ſollte, und dieſe gänzlich heimfällig worden, ſolche nicht beyzurechnen, und ebenfalls die Inventur blos von der Fahniß, und andern etwann verhandenen ſeinen Vermögen vorzunehmen iſt) die Inventursgebührniß, jetztmaliger Verordnung nach, erfordert wird. Da aber ein Unterthan auch in einem andern Gericht, oder Hofmark, oder auch ein Burger in einer gerichtlichen Jurisdiction ein Zubaugut beſitzete, ſo iſt die Inventur, wann auch darbey keine Fahrniß, oder wohl gar keine Behauſung und Hofſtaat ſich befinden, jedoch dieſer Zubau das Corpus eines ganzen, halben, viertl- oder Achtlhofs ausmachen ſollte, und zwar in dieſem letzteren Falle mit alleiniger Beſchreib- und Schätzung deren Feld- Wißmath- und Holzgründen, von ordentlicher Jurisdictionsobrigkeit in allweg vorzunehmen, und derohalben die Gebühr nach Beſchaffenheit der Schätzung, auch ob man reiſen, und nicht reiſen muß, auf hievorbemelte Weiſe einzuſodern.

Hingegen, wo ein Burger, oder Unterthan nur ein Wieſen, Acker, oder einſchichtige Stücke, ſo niemals in einem Corpore geſtanden, innen hätte, hat man hiefür einige Inventursgebühreniß niemals anzuſuchen.

Abkommung wegen der Inventurs-Gerichtsgebühr.

Es iſt eine bekannte Sache, daß bißhero viele Beamte zu Vornehmung der Inventuren ſich öfters in des Verſtorbenen gehabtes Wohnungsort nicht begeben, noch weniger ſelbſten die Inventur verrichtet, ſonder faſt insgemein um ihre Inventursgebühr mit den Unterthanen, unter beſchwerlich und außerordentlichen Anforderungen, ſich abvertragen haben. Dieweil aber auf ſolche Weiſe von den Beamten vieles eingenommen, was durch ſie nicht verdient worden iſt, und eben darum derley gütliche Abmach- oder Abkommungen ganz nicht zu geſtatten ſind. Als werden ſolche hinführo, und zwar unter der Straf der Reſtitution, oder Zurückgab, auch andern ſchweren Einſehen, hiemit allerdings abgeſchaft, und die Beamte auf ſchuldigſt genaue Beobachtung gegenwärtig neuerrichteter Tarordnung, und ſonderheitlich desjenigen, was zu Eingang dieſer Rubric der Inventuren außer der Landa- und Polliceyordnung vorſorglich fürgeſetzt worden, mit Ernſt und Nachdruck angewieſen.

Die

Die Inventuren bey den Weibern werden hiemit abgeſchaft; doch aber, wo ſich begeben möchte, daß ein Wittib, ſo gehauſet, verſturbe, und nach ihr minderjährige, aus zweyerley Ehen erzeigte Kinder verließe, oder einige Erben abweſend wären, da ſolle, als nothwendig, die Inventur in allweg vorgenommen werden. Inventuren bey den Weibern.

Auf gleiche Weiſe auch in jenen Fällen bey Verabſterbung eines Weibs, wo entweders der Mann ſich zu ihr hinein verheurathet, und dieſe letztere hauptſächlich Mayrin geweſen, oder bey ihrer Hineinheurathung derſelben halbes Gut und Vermögen angeheurathet worden, oder auch zweyerley und minderjährige Kinder, oder ſonſt unvertragene Erben verhanden ſind.

Bey den Austräglern wird die Inventur in jenen Begebenheiten zugeſtanden, wo ein Vermögen hinterlaſſen wird, und Kinder abweſend ſich befinden, jedoch allezeit gegen der, nach Maß des Vermögenſtands, hievor enthaltenen Gebühr. Inventuren bey den Austräglern.

Inventuren bey der Geiſtlichkeit. Dafür findet ſich der Tag hievorn unter dem Buchſtaben G. angezeigt.

Bey erfolgten Todesfall eines vermöglichen Landbräu, Würth, Müllers, und dergleichen, wo eine importante Fahrniß, oder viel baares Geld vermuthet, oder auch aus andern Umſtänden eine Obſignation erfordert wird, kann ſolche Obſignation, jedoch allezeit, zu Erleichterung der Reisunköſten, nur von dem Gerichtſchreiber allein vorgenommen werden, dafür in derley Begebenheiten (wo bey den übrigen und nicht bemittelten Unterthanen dieſe Obſignation für unnöthig geachtet wird) abzureichen, und zu erfordern erlaubt wird Dem Oberbeamten Obſignationsdeputat 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber 15 kr. Denn ihme, da er reiſen muß, Zehrung- und Rittgeld den halben Tag 1 fl. 45 kr. Den ganzen Tag aber 3 fl. 30 kr. Dem Amtmann Deputat 25½ kr. Item Zehrung- und Rittgeld den halben Tag 30 kr. Auf den ganzen Tag 1 fl. Obſignation.

Von einigen Beamten iſt zur Zeit auch das Deputat vor die Reſeration, oder Verlaſſenſchaftseröfnung ſonderheitlich anbegehrt, und eingenommen worden; Zumal aber eine derley Reſeration insgemein bey oder mit der Inventur, ſohin als ein beſonderer Act nicht vorgenommen wird, ſo ſolle auch angeregte Deputatlonserforderung niemals mehr Platz finden, außer, es würde von einem Verſtorbenen, in Lebszeiten eine Teſtamentsexecution angeordnet, und auf ſolche Weiſe die angelegte Obſignation ſonderheitlich abgehört, und mithin auch den Teſtamentariis, nämlich denen von dem Erblaſſer benamſten Executoren, das weitere ad Executionem ausgeantwortet, in welchem Falle die Gebühr, wie bey der Obſignation, gleichfalls zu erfordern kommet. Reſeration, oder Verlaſſenſchaftseröfnung.

So ſich jemand einer Inzicht entſchlaget, und deßen einen Gerichtsbrief anverlanget, wird hiefür zur Gebühr zugelaſſen Dem Oberbeamten 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtſchreiber 34 kr. Dem Amtmann 8½ kr. Inzicht.

Da öfters zu geſchehen pflegt, daß ein ſelbſt ſtreitende Parthey zu Ausführung ihres Rechts ad Juramentum, oder einen Eyd zugelaſſen wird, ſo ſolle ab jedem ſolchen Jurament, oder Eyd, welches gerichtlich abgeſchworen wird, in das künftige verſtattet ſeyn. Dem Oberbeamten von Aufnahm deſſelben 17 kr. Dem Gerichtſchreiber von Aufſetz- und Protocollierung deſſen auch 17 kr. Jurament, oder Eyd.

M.

Malefizuntergebühr. Wenn ein Uebelthäter oder Malefikant in die Unkösten verfallen wird, soll unser Hofrath, oder Regierungen, nach Gestaltsame der bey dem Gerichte gehabten Bemühung, zur Gebühr zu determiniren haben Dem Oberbeamten 3 biß 6 fl. Dem Gerichtschreiber 2 biß 4 fl. Sonderbar ihme ab jedem Blatte der mit dem Bericht einsendenden abschriftlichen Beylagen Schreibgeld 5 kr. Der Amtmann hat vorhin sein gewöhnliches Eisengeld, und Atzungsunkosten zu erfordern.

Mühlbschau Dem Vorkommen nach, haben einige Beamte bey den vorgenommenen Mühlbeschauen über das ihnen in ihren Rechnungen pr. Ausgab zu bringen bewilliget gewöhnliche Zehrungsdeputat, noch sonderbar von jedem Müller etwas gewißes an sich gezogen, und selbe sogar mit Ausspeisungen, und in anderweg beschwerlichen Dingen mitgenommen. Alldiewell aber diese Zumuthungen als unbillliche Neuerungen, von selbst nicht zu gedulden sind. Als wird eines mit dem anderen hiemit ernstlich abgestellt, und denen Beamten dabey bedeutet, sich mit dem bißher bewilligt gewestem Deputat so mehrers zufrieden zu stellen, als ihnen bey Abwandlung der erfindenden Mühlmängeln ihr Gebühr mit dem Abschiedgelde sonderbar zufällt.

Zahlgelder der Amtleuten bey den Hochzeiten. Ob zwar bishero diese Mahlgelder für die Amtleut bey den Hochzeiten immer unter dem Verbothe gestanden. So wollen wir doch in Zukunft gnädigst geschehen lassen, daß dieses Mahlgeld, da aus fürgebrachten seinen Ursachen sie Amtleut bey den Hochzeiten gegenwärtig seyn sollen, und zwar allezeit derjenige, in dessen Gebiethe die Hochzeit gehalten wird, erfordern könne, doch daß dabey die Mahlzeit nicht zugleich, sondern aus beeden nur das, entweder nämlich das Geld, oder die Ausspeiß allein genoßen werde.

Mäßerey-Eich- und Markbrennung. Wird eine Getreidmässerey vor gehöriger Obrigkeit gericht, gemarkt, oder gebrennt, so solle ab jedem Stücke dieser Mäßereyen gebühren Dem Oberbeamten 8 kr. Dem Gerichtschreiber 6 kr. Dem Amtmann 4 kr.

Von Ey- und Brennung einer Ehlen Dem Oberbeamten 3 kr. Gerichtschreiber 2 kr. Amtmann 1 kr. Desgleichen von Rechtsätz- und Fertigung einer Getränkmäßerey, und Gewicht Dem Oberbeamten 3 kr. Dem Gerichtschreiber 2 kr. Amtmann 1 kr.

N.

Nachricht. Nachdeme zu mehrmalen zu vernehmen gestanden, wasmassen sowohl theils Gerichtsbeamte, als Hofmarksrichter, und Amtleut von den angefallnen Freygeldern, und Nachstellern einige Nachricht sich selbsten gesetzt und eingebracht haben, diese Einbringung aber als unbillich niemals gestattet werden kann. Als wird selbe bey schwerem Einsehen hiemit allerdings abgeschaft, und nur allein in den strafbaren Fällen den Amtleuten die von Alter hergebrachte Nachricht, nach gestaltsame der Geldbestraffungen zugestanden.

So sind eben auch, in Erforderung der Nachrichten, von den Laudemien die Uhrbars- und Gotshausunterthanen sowohl an Seiten der Gerichtsbeamten, als Hofmarksrichtern, und beyderseitigen Amtleuten in viel Weg außerordentlich beschweret, und erst einige Jahre her hierinnfalls den Unterthanen neuerlich so vieles zugemuthet, und aufgebürdet worden, was sie weder erschwingen, noch möglich erhausen können. Wie aber auch dieses ein besonders Gesatz, und gewieße Einziehung zu Aufrechthaltung der Unterthanen unumgänglich nothwendig erfodert; Also ordnen, und befehlen wir hiemit gnädigst, und zuverläßig, daß hinführo weder von einem

Gotts-

Gotteshaus, noch uns angehörigen, oder auch einem hofmärkiſchen Unterthan, bey vorgehender Veränderung ab den behandelten Laudemien einiges Nachrecht weder für Beamte, noch Amtleute anderer geſtalten mehr angeſucht, und eingebracht werde, wann ſie ſich von Alters her deren nicht berechtiget finden, da dann dieſes Nachrecht wohl noch weiters, jedoch allein von jedem Gulden des Laudemii nur mit einem Schilling Pfenning, und keinen mehreren genommen, ſohin, wo bißher Ober- und Unterbeamter bey den Nachrechten nicht im Genuß geſtanden, nach Mäßigung deßen, was ſie genoßen, ihrerſeits mit dem Amtmann in Vertheilung gebracht, allwo aber weder Ober- noch Unterbeamter anvor etwas gezogen, hievon auch ihnen in das künftige nichts zugewendet, ſondern ſolches Nachrecht dem Amtmann allein zugelaſſen werden kann, alſo zwar, daß, wann auch dieſer von Alters nichts, oder etwann nur etliche Kreutzer hergebracht, demſelben noch fernerhin kein anders und mehrers zu begehren, noch weniger aber, wo ſolche Nachricht für Beamte und Amtleute zugleich Herkommens geweſen, für alle ein mehrers, als allein obbeſtimmter ein Schilling Pfenning einzufordern erlaubt wird, ohne neuerlicher Dingen ſchon obgemeltermaßen den Unterthanen in derley Fällen unter unmittelbarer Zurückgab, und empfindlichen Beſtrafung zulaßt, etwas aufzudringen.

P.

Paß, Föden, und dergleichen.

Dießfalls wird den Beamten, und Obrigkeiten anbefohlen, daß ſie mit Ertheilung der Päßen, wo dergleichen vonnöthen, und verlangt werden, ſonders behutſam gehen, und nicht einem jeden hergeloffenen, ſondern nur den wohlbekannten, ehrlich, und ſonſt redlichen Perſonen mit Ausſtellung ſolcher Päßen zu willfahren haben, darum erfolgen kann dem Oberbeamten 6 kr. Dem Gerichtſchreiber ingleichem 6 kr.

Von Unterſchreibung eines von einem andern Orte herkommenden beglaubten Paß ihnen beeden miteinander 4 kr.

Jedoch wollen wir die arme Handwerksburſch, und dergleichen unvermögliche Perſonen dieſer Gebühr gänzlich begeben: und den Beamten aufgetragen haben, denſelben die benöthigte Päß unentgeltlich jedesmal erfolgen zu laſſen.

Bey ſich ergebend gefährlichen Krankheiten werden dieſe Päß insgemein Föden benamſet, mit welchen Ertheil- und Unterſchreibung deren anderwärtig anher bringenden, all mögliche Sicherheit, und Sorgfalt bey Leib- und Lebensſtraf zu gebrauchen, vorhin befohlen iſt, von Ausſtellung aber einer deegleichen Föden iſt zu nehmen von dem Oberbeamten 6 kr. Dem Gerichtſchreiber 6 kr. Von Unterſchreibung einer Föden hingegen, beyden Beamten miteinander 6 kr.

Es ſind aber auch dießfalls die arme Handwerksburſch, und andere unvermögende Perſonen, wenn man deren geſichert ſeyn kann, aller Gebühr aus Barmherzigkeit zu befreyen.

Pönfall.

Indeme ein und andersmal ſich geäußert, daß etwelche Beamte, und bevorab die Amtleute, von Seß- und Schlagung der Pönfällen ihnen mit Einforderung eines gewießen Geld etwas beſonders gemacht. Als wird dieſe unanſtändige Erforderung, bey Zuruckgab, und empfindlichen Einſehen, aufgehebte und befohlen, die Unterthanen in derley Fällen, wo ihnen von den vorkommenden Verhandlungen die Abſchiedgelder, oder andere Gebühr ohnedeme zufallen, wider Gebühr und Billichkeit niemals zu beſchweren.

Bürgenerſetzung nach Abſterben eines vorigen.

Da ſich zu mehrmalen ereignet, daß ein verglibter Bürg mit Tode abgeht, und an ſeiner Statt ein anderer aufgeſtellt, und verglibt wird, ſolle derowegen jedesmal zugehen dem Oberbeamten für das Verglibn 10 kr. Dem Gerichtſchreiber für das Eintragen in das Protocoll 12 kr. Dem Amtmann 4 kr.

Ansonst ist wegen Aufstellung der Bürgen, wo ihre Bürgschaft sogleich dem Schuldbrief mit einkommt, hievorn unter den Briefereyen die Gebühr allschon abgemacht worden.

Presentirbatzen.

Diese nur an einigen Orten neuerlich herfürgesuchte Anforderung der Presentierbatzen, wollen Wir aller Orten, als eine unzuläßige Sache, mit Ernst abgeschaft haben.

Publication, oder Eröffnung der Bescheid.

Von Publicier- oder Eröffnung einer Hofrathsregierung, oder einer bey Gericht ausfallender schriftlichen Erkänntniß, wann es ein definitiva Sententia, das ist, ein Endsbescheid, oder interlocutoria ist, welche vim definitivæ, oder die Kraft eines Endsbescheids hat, ist bewilliget ein Abschiedgeld, als vor den Oberbeamten 20 kr. Dem Gerichtschreiber auch 20 kr. Beeden Procuratoren miteinander 16 kr. Dem Amtmann 10 kr.

Diese so entworffene Gebühr, wann nicht ein Thril allein in die Unkosten condemniert wird, ist sowohl von dem Kläger, als Beklagten, jedem zur Hälfte, wann schon einerseits mehrer in litis consortio, oder ihrer mehr unverschiedene Strittsmitverwandte wären, mithin nur einfach, nämlich ab jeder Parthey zur Hälfte 33 kr. zu bezahlen.

Es haben zwar auch theils Gerichter von Publicierung eines Commißionsbefehls etwas absonderlich eingebracht. Dieweil aber solche Verrichtung in die Tagsatzung, oder Commißonsverhandlung von selbsten schon einschlägt, als hat dafür weiters absonderlich nichts mehr statt.

Allenfalls aber von unsern Hofrath, Hofkammer, Regierungen, oder andern Dicasterien ein Befehl eines Geschäfts, oder dergleichen, item eine Nachlaßresolution, oder Commißion, ohne weiter nachfolgende Verricht oder Verhandlung publiciert werden müßte, hat dießfalls zu halben Abschiedgeld zu erfordern. Der Oberbeamte 10 kr. Der Gerichtschreiber auch 10 kr. Beede Procuratores 8 kr. Amtmann 5 kr.

Eben soviel auch von einer Interlocutoria simplici; doch daß solcherley Beyabschied eigennutzig nicht vermehrt, dann auch bey etwann ertheilenden Gerichtsterminen ad excipiendum, Re, & Duplicandum die Prolongationes, oder Verlängerungen der Terminen nicht mißbraucht, oder allzuweit hinausgesetzt werden.

Pfandungen

Nachdeme verlauten wollen, daß theils Beamte von jedem Stück des abgepfändrt, und in die Pfandstelle eingetriebenen Viehs etwas gewießes an Geld für sich eingenommen, die Amtleut auch mit ihrem Pfandgeld vielfältigen Eigennutz verübet haben. Nun aber den Beamten von den Pfändungen, außer dem bey vornehmender Abwandlung fallenden Abschiedgeld, Vorwurfs nichts gebühret, die Amtleute auch eine billige Einziehung in dem Pfandgelde wohl bedörfen; Als wird ihnen Beamten diese von theils deren ungereimte Erforderung, wo sie sich mit dem Abschiedgeld wohl vergnügen können, durchgehends ernstlich abgestellt, den Amtleuten aber ihr Pfandgeld dahin ernennet, daß sie künftighin, neben den Nachrichten ab der verdienten Strafe, von einem in die Pfandtung verfallenden Ochsen, Pferd, Kühr, und Kalben 2, von einem Kalb, Schwein, Schaaf, Geiß, und Ganß aber nur 1 kr. zu begehren haben sollen.

Q.

Quittungen.

Wenn, und wo solche zu errichten, ist hievorn bey den Briefereyen unter dem Buchstaben B. befindlich.

R.

R.

Restanten, oder Ausständler, in Steuerscharwerks- und andern Gefällen.

Es begiebt sich öfters, daß zu Erlag der Steurscharwerksanlag, und anderer derley Gefällen die Unterthanen an dem erst und anderten Tag nicht erscheinen, auch sonst in Güte zu Abführung ihrer Schuldigkeiten nicht zu vermögen seyn, mithin sie im Ausstand hinausgeschrieben, und weiters durch die Amtleute öfters gebothen werden müßen. Wenn demnach ein Unterthan zu Erlag obiger Gefällen an dem erst und zweyten Tag nicht kommet, und also in den Ausstand herausgeschrieben werden muß, so gebührt dem Gerichtschreiber ab jedem 4 kr.

Dem Amtmann aber, da er einem solchen im Ausstand verfangenten widerspänigen Unterthan das dritte vierte und fünftemal ansagen, und zu Hause gehen muß, allezeit 4 kr.

Jedoch mit dem Bedeuten, daß die Unterthanen, und sonderheitlich die Arme, oder wegen ausgestandenen Unglücksfällen etwann um Nachläß im Supplicieren begriffene, mit unnöthiger Vorschreibung im Ausstand, und Zusagungen deren Amtleuten verschont, und derowegen aus Eigennützigkeit nicht um das Geld gebracht werden.

Reversbrief.

Diese kommen hievorn unter den Briefereyen, und dem Buchstaben B. ein.

S.

Schätzleut.

Wenn bey einer geringen, etwann nur biß 50 fl. hinansteigenden Vermögenschaft eine obrigkeitliche Schätzung erfordert wird, gebührt einem jeden gebrauchenden Schätzmann zum Verdienst zu nehmen 8 ½ kr.

Bey einem stärkern Vermögen aber, nach Proportion, mit Einschluß der Zehrung, und Bemühung des Tags 30 biß 40 kr.

Was hingegen der Beamten Gebühr von Verpflicht- und Abhörung der Schätzleuten, auch Ausfertigung der Amtszettel um ihre Verschaffung, dann allenfalls zu erstatten habenden Bericht belangt, da ist jedes seines Orts allschon entworffen und ausgesetzt, und dieß Orts alleinig nur dieses noch erforderlich anzumerken, daß, gleichwie bisher viele Beamte zu Besicht und Schätzung des Uhrbars- und Gottshäuseegütern ostermals selbst eigene Reisen vorgenommen, und hiemit in den Deputaten unnöthige Unkösten gemacht, also auch sie in das künftige, zu Ersparung dieser Unkösten, in derley Fällen einige Reise für sich selbst anderergestalten nicht mehr zu machen haben, als wann es, wegen Wichtigkeit des Vermögens, von den Partheyen selbst begehrt, oder von höhern Stellen aus sonderheitlich angeordnet, und befohlen wird, doch hat allezeit bey den Güterschätzungen der Kastenbereiter, oder Amtmann gegenwärtig zu seyn, denen dann auch das entworfene Deputat zu bezahlen ist.

Schuldbekänntniß.

Kommt zwischen ein oder mehr Unterthanen ein Schuldbekänntniß um aufnehmendes Geld ad Protocollum, und darinnen die verglichene Wiedereheimbezahlung in einer kurzbestimmten Zeit, oder sonsten solche Handlung unter den Theilen ein, daß eben kein Brief nothwendig, oder verlangt wird, und die Summa biß 50 fl. exclusive ersteiget, hat darfür zu fordern Der Obeebeamte 8½ kr. Gerichtschreiber 17 kr. Beede Procuratores miteinander 12 kr. Der Amtmann 4 kr.

Kommt aber die Summa auf 50 fl. und so viel immer darüber, ist ein ordentlicher Brief aufzurichten, und dafür die entworfene Gebühr, wie hievorn bey den Briefereyen zu ersehen, zu nehmen.

Signaturen. Von jeder in Partheysachen auszufertigen kommenden Signaturen hat sich zum Tax zuzuwenden der Oberbeamte 12 ½ kr. Und der Gerichtschreiber 12½ kr.

T.

Tagsatzung. Diese Tagsatzungen sind hievorn 19, 20, und 21 unter den Commißionen, und dem Buchstaben C mit ihren Taxen befindlich.

Testamentsaufnahm. Wenn ein allschon verfaßtes Testament, Codicill, oder letzter Willen zu Gericht gebracht, und allda ad Acta judicialia, oder zu Gerichtshanden und Verwahrung übernommen wird, gebührt hievon dem Oberbeamten von der Auf- oder Uebernahm 1 fl. 8½ kr. Dem Gerichtschreiber für Verfassung des Protocolls 34 kr. Beeden Procuratoren als Testamentsübernahmsgezeugen, und zwar jedem 6. ist dem Amtmann Aufwartgeld 8½ kr.

Da aber die Testamenta erst bey Gericht verfaßt werden, und sodann ad Acta judicialia, oder in die gerichtliche Verwahr kommen, ist bey einem nicht, sondern etwann über 300 in 400 fl. sich anbelaufenden Vermögen hiervon zuständig dem Oberbeamten 2 fl. 17 kr. Dem Gerichtschreiber mit Einschluß des Scheeibgelds 1 fl. 42 kr. Den Protokollierungsgezeugen jedem 6 thut 12 kr. Dem Amtmann Aufwartgeld 17 kr.

Betrift hingegen das Testament einr größerr Vermögenschaft, und rine mit vielen Umständen des Testaments erfoderliche Bemühung an, kann obenentworfene Gebühr doppelt gefodert werden. Denn sonderbar, da man wegen Unpäßlichkeit des Testirers zu Aufnahm eines Testaments, Codicill, oder letzten Willens reisen muß, das hievorn bey den Inventuren bestimmte Reis- und Rittgeld.

Publication, oder Eröffnung des letzten Willens, oder Testament. Von Publication oder Eröfnung eines Testaments, oder letzten Willens folget dem Oberbeamten 1 fl. 8½ ke. Dem Gerichtschreiber 34 kr. Beeden Procuratorn 12 kr. Dem Amtmann Aufwartgeld 8½ kr. Denn Verschaf- oder Vorforderungsgrbühr, ab jeder Parthey 4 kr.

Tisch- oder Weingelder. Zu Vermeidung aller Ungebühren, und damit zwischen dem Vermöglichern und Unvermöglichern ein Unterschied gemacht weede, hat bey einer dergleichen Gerechtigkeitsverleihung, anstatt der vorher an vielen Orten eingefoderten Leykaufen, Abbruch- und Handlungs- dann Tisch- und Viertel Weingeldern der Oberbeamte, und zwar nach der Summa des pactirten Laudemii, oder An- und Abstands zu erfordeern ab einem Betrag solchen Laudemii von 1 biß 15 fl. exclusivè 15 ke. Von 15 biß 30 fl. 30 kr. Von 30 biß 50 fl. 50 kr. Von 50 biß 100 fl. 1 fl. 30 kr. Von 100 biß 150 fl. 1. fl. 50 kr. Von 150 biß 200 fl. 2 fl. 20 kr. Von 200 biß 300 fl. 2 fl. 40 kr. Von 300 biß 500 fl. 3 fl. Von 500 biß 1000 fl. und darüber 4 fl. Dem Gerichtscheelber, weil er in dergleichen Fällen dem Oberbeamten gleich zuhalten ist, gebührt zum Tischgeld eben soviel. Dem Amtmann aber wegen Zusammberuffung der Paetheyen, dann für das Aufwartgeld bey einer Summa des Laudemii von 1 biß 50 fl. exclusivè 12 kr. Von 50 fl. und darüber aber ohne Unterschied 24 kr.

Begebete sich auch, daß um Gotteshäuserzehenden, und Grundstücker auf 1. 2. 3. und mehr Jahr bestandsweis gehandelt wurde, ist nach Gestaltsame des abwerfendrn Bestandgelds obige Gebühr sowohl von den Beamten, als Amtleuten, auf gleiche Weise zu erfordern.

Alles dieses haben auch die Pfarrer und Beneficiaten, sowohl bey Ertheilung neuer Gerechtigkeit, auf die zu den Gotteshäusern und Beneficien gehörige

Stück

Stück und Güter, als auch bey den Zehendverſtiftungen, wo ſie vorhero ſchon mit den Tiſchgeldern im Genuß geſtanden, auf Maß und Weiſe, als es für die Beamte hieoben entworffen worden, anzubegehren, denen dabey jedoch bedeutet wird, daß ſie darüber nicht weiter hinaufgehen, mithin Urſache geben ſollen, durch unſere Beamte ſie an gehörige Stellen ihrer ungebührlichen Anforderung wegen, namentlich überſchreiben, und allenfalls ſelbſten vorgreifen zu laſſen.

V.

Visitation, oder Beſichtigung der Ehlen, Maß, und Gewicht.

Indeme mehrmals zu vernehmen geweſen, daß auf den gefreyt- und ungefreyten Jahr- und Wochenmärkten an jeder Kramer, Weber, und dergleichen, ob er ſchon den Markt öfters gebauet, jedannoch alle Marktzeit einen neuen Maßſtab zu erkauffen, und hiermit Unkoſten zu machen angehalten werde, dieſes aber an ſich ſelben eine unbillige Zumuthung iſt. Als wird zu Hebung deßen, hiemit gnädigſt angeordnet, daß, wenn ein dergleichen Kramer, und andere, zu vorigen Marktszeiten einen Maß, oder Ehlenſtab allbereit an ſich gebracht, und bezahlt, auch ordentlich gemarkter noch bey Handen haben, ſie weiters nicht mehr ſchuldig, noch anzuhalten ſeyn ſollen, zu einer andern Marktzeit einen neuen beyzulegen. Darob dann zu halten, vornämlich aber gute Obſicht zu beſtellen iſt, damit im ganzen Lande die Ehlen in gleicher Maß beybehalten, und hiermit kein Betrug und Gefährde geſpielet werde, deßentwillen dann ſonderbar von Gerichts- und jeden Orts Obrigkeits wegen alle Jahr zweymal zu unvermerkten Zeiten nicht nur die Ehlen, ſondern auch das Getrank, wie auch Getreid, Maß und Gewicht bey den Wirthen, Bräuern, Metzgern, Webern, Kramern, und wo es ſonſten vonnöthen, fleißig zu viſitiren, und die fällig erfindende zu gebührender Beſtrafung zu ziehen ſind.

Von dieſen aber, weil es von Amts wegen bey den Ehehaften, oder andern dem gemeinen Weſen zum beſten angeſetzten Tägen insgemein zu geſchehen pflegt, haben die Beamte nichts zu begehren. Der Amtmann hingegen, als welchem dieſe Viſitation, und Nachſicht einzig und allein aufgetragen wird, kann von jedem Kramer, Wirth, Bräu, Metzger, Weber, und dergleichen, was Ehlen, Maß, und Gewicht führet, jedesmal zwey, und alſo von zweymaliger Viſitation, oder Beſchau des Jahrs zu ſeinem Verdienſt erfordern, ab jedem Kopf 4 kr.

Vormünder und Schätzlent zu verpflichten.

Außer der Amtszettel, wovon die Gebühr vorhergehend ſchon entworfen, wird von Verpflicht- und Verglibung eines Vormunds, oder Schätzmanns bewilliget dem Oberbeamten 12 kr. Dem Gerichtſchreiber zu protocollieren ab jedem 14 kr. Dem Amtmann von jedem Vormund, oder Schätzmann zu verſchaffen 4 kr.

Vormundſchaftsrechnungsdeputat.

Zumal die Vormundſchaftsrechnungen insgemein von 3 zu 3 Jahren pflegen verfaßt, und abgelegt zu werden, dabey aber, nach dem Betrage der den Puppillen anfallenden Intereſſen, oder Zinnſungen ein billicher Unterſchied in den Gerichtsgebühren zu machen. Als wollen wir eben aus Billichkeit der Sache, hiemit künftighin verordnet haben, daß die Beamte, anſtatt aller bißher in vielerley Weg ſehr übermäßig angeſetzter Taxen von Stell- Abfaß- und Aufnahm einer jeden Vormundſchaftsrechnung, ab einem Gulden der auf 3 Jahr anfallenden Interreſſe zu ihrer Gebühr 5 kr. in Anſatz bringen können, wovon der Oberbeamte ab deme, was ſolche 5 kr. von dem Gulden der Intereſſen ausmachen werden, wegen Aufnahme der Rechnung ein, der Gerichtſchreiber hingegen von Verfaß- und Eintragung derſelben in das Vormundſchaftsbuch, in Betracht dieſe Rechnungen insgemein eine beſondere Mühe verurſachen, zwey Drittel ſich antheilig zu machen hat.

Sonderbar gebührt ihme Gerichtſchreiber ab jedem Blatt der Abſchrift von der Rechnung, oder Reſtzettel, wo dergleichen von den Vormündern anbegehrt werden 5 kr. Den Procuratoren, weil ſie darbey nicht nothwendig, nihil. Dem Amtmann Aufwartgeld, wann die Intereſſe auf 20 fl. beyläufig zu ſtehen kommen 17 kr. Erreichen aber die Interreſſe einen höhern Betrag, allezeit 10 kr.

Und dieſes alles, und kein mehrers iſt auch bey den letztern, oder Schluß-Vormundſchaftsrechnungen, in ein, ſo andern anzubegehren.

Beiangend hingegen die Vormünder mit ihrer Gebühr, da iſt bekannt, daß ſelbe zu Ablag ihrer Rechnungen bey Gericht allezeit erſcheinen, öfters einen weiten Weg reiſen, und zu Hauſe das Ihrige in Verabſäumniß ſetzen müßen, darum denn auch ſie außer Belohnung nicht gehalten werden können. Es wird daher dieſer ihr Verdienſt in Ermäßigung jeden Orts Obrigkeit geſtellt, und befohlen, daß, weil ſich ſolcher in gegenwärtiger Taxordnung eben nicht eigentlich entwerfen läßt, die Obrigkeiten gleichwohl ihnen dasjenige zugehen laſſen ſollen, was ſie, nach Geſtaltſame ihrer Bemühung, und zu machen habenden Reiſen, in Gegenhalt des vormundſchaftlichen gering, oder größeren Vermögens, für recht und billich achten werden.

Urkund und Spruchbrief.

Von einem förmlichen Urkund- oder Spruchbrief, ſo mit dem größern Signet zu beſiegeln, wo von Seiten der Partheyen deren Errichtung, deßen ſich in allen Vorfallenheiten zu gebrauchen, verlangt wird, es ſeye hernach die Strittſach in Summario, oder Ordinario verfangen, gebührt dem Oberbeamten 1 fl. 30 kr. Dem Gerichtſchreiber 1 fl. worunter aber das Piament nicht verſtanden iſt. Dem Amtmann 17 kr.

Urtheil, und Gerichtsbrief.

Von einem Urtheil oder Gerichtsbrief in ordentlichen Rechten dem Oberbeamten 1 fl. Dem Gerichtſchreiber 45 kr. Dem Amtmann 17 kr.

Z.

Zeugenverhör und Zeugengeld.

Von Abhörung eines Gezeugens in Partheyſachen, iſt, wie hievorn bey den Fornications- oder Leichtfertigkeitsfällen ſchon entworffen worden, dem Oberbeamten 17 kr. Dem Gerichtſchreiber vor Protocollierung ſeiner Ausſag auch 17 kr.

Indeme ſich aber die Zeugen zuweilen gleich im Orte der Abhörung befinden, bißweilen aber auch einige Stund weit herbeygehen, oder wohl gar von ander Gerichtern verſchaft werden müßen, dieſe Zeugen auch nur theils gemeine Bauersleut, zu Zeiten aber auch Bürger ſind, die in Geſchäftsverrichtungen zu Hauſe um das Ihrige in Verſaumung kommen. Als wird hiemit einem ſolchen Zeugen, wenn er anderſt etwas anverlangt, für Zehrung und Verſäumniß ausgeworffen, wenn er ein Bauersmann 15 kr. Da er aber ein Burger, ſo von einer Handthierung, wegen mehrerer Verſäumniß 24 kr. Dem Amtmann, wenn der Zeug in ſein Amtmanns Wohnort verhanden, den Verſchafbaßen mit 4 kr. Aufwartgeld, den Zeugen nämlich aus und einzulaſſen 4½ kr.

Zählgelder.

Dieſe ſind hinfüro durchaus abgeſchaft, wie vornen bey dem Buchſtaben D. der Depoſitionsgebühr halber zu erſehen iſt.

Zuſatz, oder Anhang wegen des Siegelpapiers.

Das Siegelpapier iſt durchaus nach mehrer Anweiſung der erlaſſenen Siegelmandaten zu gebrauchen, und daſſelbe mit dem Betrage in allen Fällen über obſpecificirte Targebührnißen von den Partheyen abſonderlich bezahlen zu laſſen.

N. V.

ADDITIONALE

über obige Taxordnung de Anno 1750.

Von GOttes Gnaden ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſeren Hofrathspräſidenten, Vicedomen, Kanzlern, Rentmeiſtern, Hauptleuten, Pflegern, Forſt- und Wildmeiſtern, dann Pflegscommiſſarien, Pflegsverweſern, Richtern, Kaſtnern, und allen andern unſeren Beamten, wie nicht weniger denen von allen dreyen Ständen Unſerer lieb und getreuen Landſchaft, und insgemein all Unſeren Unterthanen Unſerer Churländen zu Baiern Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denenſelben hiemit zu vernehmen, welchergeſtalt Wir Uns zwar gnädigſt erinnern

1mo In Unſerer unterm neun und zwanzigſten des Monats Jänner im ein tauſend ſiebenhundert fünf und dreyßigſten Jahr in dem Druck gelegten neuen Taxordnung Fol. 14. §. da auch aus der Erfahrung ꝛc. verordnet zu haben, daß den Pfarren und Beneficiaten, ob ſie gleich von adelichen Herkommen, oder ratione gradus, Licentiatus, oder Doctoratus ſiegelmäßig ſeyn möchten, bey ihren Pfarrwidums, und zu den geſtiften Beneficien gehörigen Gütern nicht nur die Uebergabs- Austrags- Vertrags- und andern dergleichen Briefereyen, ſondern auch die Gerechtigkeitsbrief aufzurichten, und zu fertigen unter allmaliger Vernichts- und Verwerffung derer ſelben, und Zurückgebung des hievor eingenommenen Gelds, ernſtlich abgeſchaft, und nur allein Ihnen die zu den vorfallenden Handlungen benöthigte ſchriftliche Einverſtändniß und Bewilligung eingeſtanden. Wie nicht weniger auch

2do. Fol. eod. Daß den Bruderſchaften ſowohl in actibus mere realibus, als auch perſonalibus vel mixtis einige Brieferichts- und Fertigung nicht zukommen ſolle, ſtatuirt zu haben. Uns nun aber von derer beeden Herren Ordinarien zu Freyſing und Paſſau Liebden Liebden hierüber ſolch triftige Concordaten, und reeeßmäßige Vorſtellungen gemacht worden ſind, daß Wir denſelben unſern Beyfall nicht haben verſagen, oder weigern wollen. Als erklären Wir ſothane Taxordnung in den erſt angezogenen Punkten weiters dahin, daß Wir quoad

1mum. Dem Clero ſæculari an deſſen Befugniß, ſo viel die Gerechtigkeitsbriefe, wo der Grundherr, und Grundhold einzig und alleine um Grund und Boden miteinander handeln, und die jährliche grundherrliche Präſtationes austragen, durch ermeldt Unſere neue Taxordnung keineswegs bekränken zu laſſen intendiret, mithin dieſelbe hiermit dergeſtalten dahin gnädigſt modificirt haben wollen, daß dem ermeldten Clero ſæculari die Ertheil- und Fertigung der Gerechtigkeits- als Erbrechts- Freyſtift- Leibrechts- oder Neuſtiftbriefen, wie die errichtete Concordata enthalten, und an den meiſten Orten der geruhige Gebrauch bis anhero geweſen iſt, noch ferners verſtattet, all andere Vertragsübergab- Kauf- Austrags- und übrige Briefereyen aber, weil es Jurisdictionsbrief, da die Jurisdiction dem Grundherrn, qua tali, ohnedem nicht zuſtehet, doch ſolche Negotia andertreffen, wo mit mehreren unterlaufenden Perſonen unumgängliche Handlung gepflogen werden muß, Unſern Beamten, und Vogtobrigkeiten, jedoch mit jedmaliger vorläufigen Erholung der grundherrlichen Einwilligung privative zugewendet ſeyn und verbleiben ſolle. So viel nun aber ad

2dum. Die Bruderſchaften und milde Stiftungen anbetrift, da behalten Wir, Kraft des Uns als Landesfürſten unwiderſprechlich zuſtehenden Juris ſupremæ Advocatiæ allerdings bey derenſelben Cumulativadminiſtration, es wäre denn in Unſern Städt- und Märkten, oder auch auf dem Lande aus ſähigen Membris ordentliche Formata Conſilia vorhanden, ſo wollten Wir, daß in dieſem Falle die

Administration und Fertigung der Gerechtigkeitsbriefen, dem solchen Orte aufgestellten Magistrat zustehen, jedoch daß unsere Beamte oder Hofmarksinnhaber solch administrirenden Consilio zugezählet, auch mit der allmaligen Zuziehung die Vorfallenheiten verhandelt werden sollen; Und weil auch

3tio. Von den Herren Ordinariis wider gedacht Unsere neue Taxordnung bißanher verschiedentlich auch zugleich nachdrücklichste Beschwerden eingelaufen sind, also, daß man solche mehrmals nicht wohl anders, als in reife Ueberlegung ziehen können, auch derley Gravamina an sich selbst um so mehrers wohl gegründet ansehen müßen, als man nach Absterben eines Pfarrers, oder andern Expositi bey den gerichtlich- und hofmarksseits verfaßt, und zu Unsern geistlichen Rath eingesendeten Inventariis ganz wohl wahrgenommen, auf was für eine excessive Weise man die Billichkeit zu überschreiten keinen Scheu getragen, da doch Unsere gnädigste Intention keineswegs dahin gehet, die Geistlichkeit Unsern gemeinen Landsunterthanen gleich zu halten, und solchemnach nicht so fast nützlich, als absolute nothwendig zu seyn befunden, übee dit bereits ratione præteriti speciatim beschehene Abschaffung der Ungebühr noch ein anders Expensarium punctatim zu untersuchen, und mit dieser Gelegenheit pro futuro eine allgemeine Normam Sportularum, so in dergleichen Calibus paßielich seyn möchte, um so mehe abzusassen, als zwar in der voralegirten neuen Taxordnung schon enthalten ist, was auf Absterben der Pfarrer, Expositorum und andeeer sub rubrica von der Geistlichkeit zu uehmen verwilliget seye: Hierinnen aber unterschiedliche Posten sich expresse nicht vorgetragen befinden, so doch ex post facto in praxi mittelst eingesenter Expensarien zu verschiedenenmal vorgekommen, und angerechnet worden sind. Als haben wir sowohl zu Abhelfung der Ordinariatsbeschwerden, als auch zum Behuf derer hierunter zu leiden und Schaden kommenden Erbsmassen, dann piarum causarum, und deren Erben die Sach, in eine Generalregel bringen, und dießfalls nach zweyfachen Fällen den Unterschied machen lassen. Wenn nämlich in

Casu primo ein ordentliches Testament vorhanden, auch darinnen ein- oder mehrere Executores benamset sind.

In casu secundo, da ein Geistlicher zwar Testatus, jedoch ohne Benennung eines oder mehren Executoren verstirbt, mithin die Verlassenschaftsverhandlung in die Cumulativam einschlaget.

Auf den ersten Fall nun sollen dem Oberbeamten bey der Obsignation für seine Bemühung, Reis, und Zehrung täglich 7 fl. — kr. Und einmal das Deputat per 3 fl. — kr. Den Unterbeamten aber täglich 5 fl. — Wie auch das Deputat mit 2 fl. — Und dann dem Amtmann täglich 1 fl. — Und das Deputat per 1 fl. 8. kr. 4 hl.

Dann bey der Reseeation auf gleiche Weise, wie oben, nachdem ein oder mehe Täg erforderlich, jeden Tag dem Oberbeamten 7 fl. Und einmal das Deputat mit 3 fl. Dem Unterbeamten 5 fl. Deputat 2 fl. Dem Amtmann 1 fl. Und Deputat paßiren 1 fl. 8 kr. 4 hl.

Wo sich abee bey einem Unserer Pfleggerichtern nur ein Beamter befindet, da solle die Sache in dergleichen Fällen nach Ausweisung des in der neuen Taxordnung: es gehöret auch ꝛc. gemachten Entwurfs genommen, und gehalten, einsolglich dem mitnehmenden Schreiber nur die Hälfte des Ritt- und Zehrungsdeputats verreichet werden.

Die Schätzung der Baufälligkeiten, auch Deputaten der Beamten und des Amtmanns betreffend.

Gleichwie diese bey dee Reseration vorzunehmen, und derentwillen vorhero alle erfordeeliche Anstalt hierzu zu machen ist. Also solle füe all dieses, das ist, wegen Beywohnung, oder selbst voenehmenden Testamentspublication, der collationirenden Abschrift, Reseration, und Schätzung der Baufälligkeiten ein Tags- und Zehrungsdeputat nach der oben entworfenen Ansetzung, und sonsten weiter nichts paßiren.

So

So können solche, obschon die Beamte die Beeidigung derselben, Führung des Protocolls, Erstattung derley Berichten, und alle dergleichen Vorfallenheiten, mithin auch die Amtszettel, Abhörung der Gezeugen, so anders gegen Ziehung der täglichen 7 fl. (ohne hiecüber etwas weiters, aus was immer hervorsuchenden Prätext zu erfordern) gratis zu verrichten, und unter die Diäten, das ist, täglich ihnen per 7 oder 5 fl. ausgeworfenen paßirlichen Bemühung, und Zehrungsdeputaten um so minder etwas weiteres zu nehmen haben, als die Rubrie der neuen Tarordnung ihnen ohnedem kein mehrers zulegt, nach Proportion ihrer Bemühung, Unterschied ihrer Fähigkeit, und Condition, dann Entlegenheit und Versäumniß täglich 30 kr. 45 kr. oder 1 fl. paßiren. Anlangend um die Schätzleut.

1mo. Wenn er den Todtenfallbericht überbringt, und 2do, wenn er Amtsschreiben ad Decanum liefert, kann ihm sein Bothenlohn bezahlt werden, jedoch ist dabey zu vermeiden, daß in derley Fällen ohne Noth nicht allezeit eigene Bothen geschickt werden, dagegen liegt dem Beamten ob, den ersten Todtenfallsbericht an unsere Regierungen, oder in unsern geistlichen Rath, wie nichtweniger auch die Correspondenzschreiben ad Decanum gratis zu expediren. So viel nun aber den zwischen den Erben des verstorbenen Pfarrers, dann dem Pfarrsuccessore zu errichtenden Contract, wie nämlich von einem Theile gegen dem andern die Pfarrhofbaufälligkeiten angenommen werden wollen, anbelangt, so solle die Errichtung desselben, indeme solche gleich in loco defuncti, & in uno continuo vorgenommen wird, und die tägliche respective 7, 5, und 1 fl. zu diesem Ende fortlaufen, gratis vorgenommen werden: und dieses quoad Casum primum. Das Bothenlohn betreffend.

2do. Da es aber auf die Cumulativam ankommt, solle dem Ober- und Unterbeamten, wie auch dem Amtman eben dasjenige zugelassen werden, wie oben in Casu primo schon specialim entworfen ist, außer, daß die Diätä, oder täglich 7, 5, und 1 fl. nach Beschaffenheit der nothwendig, auch nutzbaren Arbeit, womit täglich 6 Stunden anzuhalten, fortlaufen, und von Verfassung des Inventarii nichts zu nehmen, sondern die Verreichniß pro Diæta zu ziehen ist, wohl aber solle die Bezahlung der Abschrift eines Inventarii, wenn solche von den Erben anverlangt wird, ingleichen auch die Communication ad Decanum (wenn er es nicht selbst verfassee) bewilliget seyn. Wie denn auch von jedem Blatte der zu Unserm geistlichen Rathe einsendenden Copiä 5 kr. Schreibgeld paßirt werden.

Derowegen mögen den Schätzleuten nach Ausweisung der neuen Tarordnung täglich 30 biß 45 kr. gestattet werden, die Beamte aber sollen diese Verrichtung gratis über sich nehmen, und wegen Beeidigung der Gezeugen nichts erfordern, wie denn denenselben für die Inventuren, wenn sie zu Haus, das ist, wo Unsere Beamten wohnhaft, geschehen, nur dem Oberbeamten die Hälfte mit 3 fl. 30 kr. dem Unterbeamten 2 fl. 30 ke. und dem Amtmann täglich 30 kr. gebühren sollen. In Casu aber, da es nicht ad Cumulativam Executionem, sondern nur auf die Obsignation, Testamentspublication und Resolution ankommt, wird für jedem Act 3 fl. und 2 fl. also respective 9 und 6 fl. zu nehmen verwilliget. Die Verlassenschafts-schätzung betreffend.

Gebiethen demnach allen und jeden Obrigkeiten hiermit gnädigst, zumalen ernstlich, und zuverläßig, den Clerum sæcularem, und die Bruderschaften an dem auf die limitirte Weise ihnen wiederum zugestandenen Jure Sigillandi keineswegs zu beschweren, oder beschweren zu lassen, sondern solche vielmehr darbey kräftigst zu handhaben, und zu schützen, auch für sich selbst Unsern verfaßten Regulativ bey den darinn enthaltenen Fällen, und Vorfallenheiten in allen Punkten, und Clauseln dergestalt gehorsamst nachzuleben, damit Wir gegen die Uebertretter mit exemplarischen Strafen zu verfahren, nicht Ursach zu nehmen haben. So geschehen München den 14 November 1750.

N. VI.

Sechzigſter Freyheitsbrief von Anno 1557.

Von GOttes Gnaden ꝛc. Bekennen als einiger regierender Fürſt, für Uns, all Unſere Erben, und Nachkommen, regierende Fürſten, mit dieſem Unſerer offenen Brief, und thun kund männiglich, als Wir auf jetzigem Unſerm Landtag allhier, an die würdigen und Ehrſamen in GOtt, wohlgebohrnen, Edeln, Veſten, auch Fürſichtigen, Ehrſamen, Weiſen, Unſer Lieb getreu, der drey Ständ, gemeiner unſer getreuen Landſchaft, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Adel, auch Städt und Märkt, zu Ablegung und Ringerung Unſers anererbtrn Schuldenlaſts eine anſehnlich ſtattliche Hülf begehrt, darauf ſie ſich gegen Uns ganz gehoeſam und willfährig erzeigt, gleichwohl dagegen Mehrung und Beſſerung ihrer Freyheiten, ſonderlich der Hofmarksgerechtigkeit, auf allen ihr der Ständ einſchichtigen Gütern unterthäniglich gebethen, darauf Wir Uns aus gnädiger Zuneigung und Dankbarkeit gegen ihnen den Ständen, ſammt und ſonders in Handlung eingelaſſen. Uns mit den Prälaten, auch Städt und Märkten, zum theil alſobald gnädiglich verglichen, zum theil auf weitere gnädige Handlung und Vergleichung alſo eingeſtellt, daran ſie ihrestheils unterthäniglich zufrieden geweſen.

Aber mit dem Stande der Ritterſchaft und Adel, welche vorher auf ihren einſchichtigen Landgerichtsgütern allerley Freyheit und Oberkeit gehabt, Uns dießfalls mit allen Gnaden noch weiter eingelaſſen, vereint, und verglichen, wie folgt.

Nämlich: daß Wir ihnen den vom Adel und Ritterſchaft, die Wir für rittermäßig und Adelsperſonen halten und erkennen, auch hinfür halten, und erkennen werden, ſonderlich denen, die es hievor nicht gehabt, noch von Alters hergebracht, die Hofmarksfreyheit, und Obrekeit, auf allen ihren landgerichtiſchen Sitzen, Erdlhöfen, Taſernen, und allen andern ihren einſchichtigen Gütern, die ſie jetzt haben, oder in künftigen Zeiten überkommen, aus Gnaden bewilliget, geben, und zugelaſſen haben, bewilligen und geben ihnen, auch ihren Erben und Nachkommen, dieſelbe für Uns, all Unſern Erben und Nachkommen, hiemit in Kraft dieß Briefs, freywillig, mit zeitigem Rath, und guter Wiſſenſchaft ſich ſolcher Hofmarksfreyheit hinfüran, auf obgemelten ihren einſchichtigen Gütern, in Unſern Landgerichten gelegen, nichtweniger als andern ihren alten Hofmarken, vermög der erklärten Landsfreyheit, ohne Unſer, Unſern Pflegern, und Amtleut, oder männiglichs Verhindern, zu gebrauchen, doch nachfolgendermaßen und Geſtalt. Nämlich auf den Gütern, ſo ihnen mit der Stift und Eigenthum zugehören.

Was aber des Adels, Lehen, Vogt oder gemeine Güter, mit Prälaten, Bürgern und Bauern, darauf ſie kein Stift, oder doch nicht allein, ſondern mit Prälaten, Bürgern, oder Bauern in Gemein haben, dahin ſoll ſich dieſe Unſere mugegebene Freyheit nicht erſtrecken, auch Uns an dem Umgelde, ſo Wir in Unſerm Fürſtenthum, auf den Landgerichtiſchen Taſernen allenthalben haben, ohn allen Nachtheil und Schaden ſeyn. Zum andern, nachdeme die vom Adel und Ritterſchaft ſolchen ihren einſchichtigen Gütern etwa weit entſeßen.

Damit nun von wegen des Hofmarksgerichts kein Mangel erſcheine, ſoll ein jeder über ſolche ſein Landgerichtiſche, und jetzt hofmärkiſche Güter, ſolche Verordnung, mit einem tauglichen Richter thun, damit deeſelbe in drey Meil Wegs zum weiteſten mit ſeiner häuslichen Wohnung zu finden, dann, wo das nicht geſchehe, und die Hofmarksherren, denſelben ihren Gütern, auch über die drey Meil Wegs entſeßen, ſoll alsdenn auf der Kläger, oder wer deshalb zu ſolch ihren Unterthanen um perſönliche Sprüch, oder bürgerlicher Verbrechen nichts zu fordern, oder zu ſpre-

chen

chen hätte, Macht haben, daſſelbe vor Unſern Landgerichtern fürzunehmen, um gleichmäßiger Urſach willen, des Adels zu Zeiten weiten Entſeſſenheit, daß ſie auch bey ſolchen ihren einſchichtigen Gütern, mit Thüren und Gefängniß in der Nähe nicht gefaßt, oder die gefangen über die landgerichtiſche Gründ führen müßten, haben Wir Uns alle maleſitziſche Handlungen und Verbrechen, dergeſtalt vorbehalten, daß Unſere Pfleger, Landrichter, und Amtleut, gegen ſolche maleſitziſche Verbrecher und Unterthanen, wie von Alters her und ſonſt zu handeln Macht haben.

Und damit aber das Uebel deſto mehr geſtraft, haben Wir den vom Adel und Ritterſchaft aus Gnaden zugelaſſen, daß ſie durch ihre Amtleut, nach ſolchen Uebelthätern, auf ihren einſchichtigen Gütern auch wohl greifen, und zur Verhaft bringen, alsdenn, vermög der erklärten Landsfreyheit, wie aus andern ihren alten Hofmarken, in Unſere Landgerichter überantworden mögen, und alſo, welcher Theil, das iſt, Unſere, oder die Hofmarksamtleut, dem andern dießfalls fürkomme, der ſoll von dem andern unverhindert und unbeſchwert bleiben, doch daß die vom Adel die maleſitziſchen Verbrecher wohl verwahren laſſen, damit ſie nicht davon kommen, und Wir Urſache haben, nothwendigs Einſehen zu thun.

Hingegen wollen Wir bey Unſern Pflegern, Landrichtern und Amtleuten darob ſeyn, damit durch ſie kein Gefahr gebraucht, und die armen Unterthanen mit unbillicher Gefängniß nicht beſchwert, ſondern der Landsfreyheit, ſo viel die Maleſitz betrift, durchaus gelebt werde, die beyde, das iſt, da durch den Adel die Gericht, wie obſtehet, nicht beſetzt, oder durch Unſere Amtleute von der Maleſitz wegen, erſten eingegriffen, ihnen ſonſt, und in anderweg an dieſer Unſer Hofmarksbegnadung unvergriffen ſeyn ſollen.

Zum dritten haben Wir Uns auch bedingt, und vorbehalten, da ſolche des Adels und Ritterſchaft einſchichtige Güter, gegenwärtige oder künftige, hernach in der Prälaten- Bürger- oder Bauern Hand kommen, daß die Innhalt der Landsfreyheit wiederum landgerichtiſch werden.

Item, und zum Vierten, wollen Wir, daß zu Verhütung allerley Zerrüttlichkeit, auch Erhaltung guter Ordnung, es mit den Ehehaften, Ob- und Hauptmannſchaften und Gemeinden allerdings bey alten Herkommen und Gebrauch verbleibe. Desgleichen ſoll es Uns an den geſetzten und geordneten Scharwerchen, Stroh- Korn- und Futterſammlungen, Holzferten, vermög alten Herkommens, und der erklärten Landesfreyheit, auch den Ständen an ihrem alten Herkommen, Gebräuchen, Recht und Gerechtigkeiten allerdings unabbrüchig ſeyn.

Darauf gebiethen und befehlen Wir Unſeren Hofmeiſtern, Vitzdomen, Hauptleuten, Räthen, Pflegern, Rentmeiſtern, Richtern, Amtleuten, und Amtsdienern, denen von uns die Gerichtsverwaltungen allenthalben in Unſerem Fürſtenthume befohlen ſind, daß ſie obbemelten Stand bey ſolcher Unſer neugegebenen Gnad und Freyheit allerdings unbeſchwert, ungehemt, und ungeirrt verbleiben laſſen, und darwider bey Vermeidung unſerer ſchweren Straf und Ungnad, nichts handeln, noch vornehmen in keinerley Weiſe. Und deß zu mehrerer Verſicherung, haben Wir denen vom Adel, und Ritterſchaft, um ſolche Unſer neue Begnadigung, dieſen Brief mit eigener Hand unterſchrieben, und unſer Secretinnſiegel daran hängen laſſen. Geben und geſchehen in Unſer Stadt Landshut, den zwey und zwanzigſten Tag des Monats December, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im fünfzehen hundert und ſieben und fünfzigſten Jahre.

N. VII.

Erklärung des sechzigsten Freybriefs An. 1641.

Entbiethen allen und jeden unsern Gruß und Gnade zuvor. Nachdem Wir bißher wahrgenommen, auch im Werke selbst mit Unserem Schaden erfahren, daß die Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit, sonderlich auf denen in Unsern Landen liegenden einschichtigen Gütern, von etlichen, welche selbiger entweders gar nicht, oder doch nur mit gewißer Maß fähig und befugt seyn, mißbraucht, weiter als sich gebührt, extendirt, und an sich gezogen worden. Also, und damit diesem je länger je mehr einreißenden Schaden einsmals vorgebaut, und hierinnfalls nothwendig remedirt werde, haben Wir eine unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet, nachfolgende Erläuterungspuncten, welche vornämlich in dem sechzigsten Freybrief fundirt, und gegründet, verfaßen und in Druck zu jedermanns Nachricht verfertigen zu lassen.

Anfänglich und vor allem wird der sechzigste Freybrief, welcher in Anno 1557. ertheilt worden, als das Fundament der Edelmannsfreyheit, oder Niedergerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern vor Augen gestellet, in deme soll man sich der Nothdurft nach wohl informirt machen, den buchstäblichen Verstand, und Innhalt selbiger Conceßion fleißig in Obacht nehmen, und keinem, bey welchem die darinn angezogene Requisiten, und Qualitäten nicht sämmtlich zu finden (zumal eines ohne das andere nicht genug ist) die Jurisdiction oder Niedergerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern verstattet werden.

Wie dann zu Behauptung der Niedergerichtbarkeit, nicht genug ist, daß durch einen vorigen Besitzer eines einschichtigen Guts, die Niedergerichtbarkeit exercirt worden, sintemal etwann der vorige Besitzer entweders seiner Person halben, oder aus sonderbarer Begnadigung der Edelmanns Freyheit, oder Niedergerichtbarkeit, fähig gewesen, dessen Privilegium auf einen Successor, welcher der Niedergerichtbarkeit nicht fähig ist, keineswegs devolvirt wird, zumal die Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit ein Personal- und kein Realgerechtsame ist, und es darmit keine solche Beschaffenheit hat, wie mit den Hofmärken und Sitzen.

Und obwohl fürs zweyte derjenige, welcher sich, in Kraft des sechzigsten Freybriefs, der Niedergerichtbarkeit bedienen will, unter andern auch dieß als das vornehmste Requisitum haben muß, daß er schon seit Anno 1557. für einen Baierischen von Adel erkennt, und damals keinen andern Stand, als dem Ritterstande zugethan gewesen, so ist doch dieß allein nicht genug, sondern es müßen verstandenermaßen alle andere in gemeldtem sechzigsten Freybrief begriffene Requisiten concurriren, und sämmtlich in demjenigen, welcher die Niedergerichtbarkeit auf seinen einschichtigen Gütern prätendiert, zu finden seyn.

Gleicherstalt denn fürs dritte fleißige Obsicht gehalten werden soll, ob diejenige, welche die Niedergerichtbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern prätendiren, mit einem Landgute, nämlich mit einer Hofmark oder Sitz, welche der Landtafel einverleibt, versehen sind, denn, welcher dieses Requisitum nicht hat, wenn er auch schon sonsten seiner Person halber der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit fähig, der ist kein Landstand, und also von diesem Privilegio so viel und lang ausgeschloßen, biß er mit einem Landgute oben verstandenermaßen versehen ist.

Viertens solle die Niedergerichtbarkeit allein denjenigen, denen die einschichtige Güter eigenthümlich zugehörig sind, gestanden, und daheco den Erbrechtern, Freystiftern, Leibgedingern, und andern dergleichen, welche nur Gerechtigkeit auf den einschichtigen Gütern, und nicht das völlige Eigenthum haben, nicht verstattet werden.

Wie

Wie denn auch Fünftens keinem die Gerichtbarkeit zu gestehen, welcher von seinen einschichtigen Gütern kein Stift und Gült hat, dadurch denn die Lehenherren von der Jurisdiction auf denjenigen Gütern, welche sie andern zu Lehen verliehen, ausgeschloßen werden, zumal ihnen solche Güter und Unterthanen nicht stiftbar, sondern allein die Lehenschaften zugehörig sind, welches aber auch allein von den rechten Grundgülten zu verstehen ist; denn, da jemand nur ein bloße Gattee- oder eingelegte Gült, auf einem Gute hat, deme soll derentwillen einige Jurisdiction auf solchem Gut, weil es ihm mit dem Eigenthum nicht zugehört, nicht verstattet werden.

So viel aber Sechstens diejenige Güter belangt, deren einer nicht selbst Lehenherr ist, sondern weiche er von einem andern zu Lehen hat, soll es also gehalten, und denjenigen, welche solche Güter von Uns als Landsfürsten zu Lehen haben, kein Jurisdiction bestanden werden, es könnte sich denn einer, oder anderer durch genugsame rechtmäßige Prob darzu legitimiren, solle ihm ein solches bevorstehen, denjenigen aber, welche ihre einschichtige Lehengüter nicht von Uns, sondern von jemand andern zum Lehen tragen, solle die Niedergerichtbarkeit auf solchen ihren Lehengütern (wofern sie anders selbiger nicht sonsten fähig, biß auf künftigen Landtage verstattet werden.

Siebentens solle forderist auch fleißige Aufsicht gehalten werden, ob nicht die einschichtige Güter von etlichen insgesammt innengehabt, und genutzt werden, wenn nun selbige sämmtliche Besitzer alle der Edelmannsfreyheit fähig sind, hat es dabey sein Bewenden, und soll ihnen sämmtlich die Niedergerichtbarkeit sowohl, als wenn es einer allein innen hätte, bestanden werden, wenn aber in solcher Gemeinschaft jemand begriffen, welcher der Edelmannsfreyheit nicht fähig, auf solchen Fall soll den sämmtlichen Besitzern und Innhabern, ob auch schon die übrige der Edelmannsfreyheit fähig, die Niedergerichtbarkeit so viel und lang nicht verstanden werden, diß solche Güter von denselben zertheilt, und die Communion aufgehoben wird.

Fürs Achte, wenn ein Weibsperson, welche für sich selbst der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit fähig, sich zu einem, welcher der Niedergerichtbarkeit nicht fähig ist, verheurathet, durch solchen Heurath thut sie auf ihren einschichtigen Gütern ihr vorher gehabtes Privilegium der Niedergerichtbarkeit dergestalt verlieren, daß sie solche Niedergerichtbarkeit weder in Lebzeiten ihres Manns, noch auch in ihren Wittibstand gebeauchen darf.

Jedoch ist fürs Neunte solches allein von denjenigen Gütern, welche den Weibern selbst zugehörig, zu verstehen, und auf diejenige Güter, welche die Kinder von ihren Vätern, oder in anderweg ererbt, und ihnen eigenthümlich zugehören, nicht zu extendiren. Dahero denn, wenn eine Weibsperson, welche vorher einen solchen Mann gehabt, bey dem sie der Edelmannsfreyheit auf ihren einschichtigen Gütern fähig und befugt gewesen, und sich heenach zu einem andern, welcher der Edelmannsfreyheit nicht fähig, verheurath, ob sie zwar verstandenermaßen auf denen ihr selbst zugehörigen Gütern die Niedergerichtbarkeit verlieren thut, so verbleibt doch ihren Kindern erster Ehe, wenn sie von ihrem Vater, oder anderwärtig einschichtige Güter ererbt, die Niedergerichtbarkeit übrig.

Herentgegen, und fürs Zehente, wenn einer, welcher der Edelmannsfreyheit oder Niedergerichtbarkeit fähig ist, sich zu einer solchen Person, welcher der Niedergerichtbarkeit nicht fähig ist, verheurath, so thut solche Weibsperson durch solchen Heurath die Niedergerichtbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern erlangen, und ist nicht allein befugt, die Niedergerichtbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern in Lebzeiten ihres Manns zu gebrauchen, sondern sie thut solches Privilegium auch nach Absterben ihres Mannes, so lange sie im Wittibstande verbleibet, behalten.

Und sintemal fürs Eilfte es mit den Hofmarktspertinentien, und Zugehören gar ungleich hergehet, solche Wort in widerwärtigen Verstand gezogen, und daher gar viel einschichtige Güter, welche zu den Hofmarken erkauft, und nur der Gelt-

genheit wegen darzu genoßen werden, für rechte, und ſolche Pertinentien und Zugehör, als wenn ſie den Hofmärken einverleibt wären, wollen gehalten werden, dadurch dann diejenige, welche ſonſten der Edelmannsfreyheit auf ihren einſchichtigen Gütern nicht fähig, unter dieſem Präterte und Vorwand, als wenn es rechte Pertinentien, Ein- und Zuſehören zu den Hofmarken oder Sitzen wären, die Niedergerichtbarkeit an ſich ziehen wollen, da doch ſolche Güter durchaus nicht für rechte Pertinentien, und Zugehören, ſondern nur für einſchichtige abgeſonderte Güter zu halten, als ſolche den Innhabern ſolcher außer der Hofmarken geiegenen einſchichtigen und für Pertinentien angegebenen Gütern, wenn ſie nicht ſonſt der Edelmannsfreyheit fähig, kein Jurisdiction oder Niedergerichtbarkeit darauf verſtattet werden, ſie könnten den rechtmäßigen und ausführlichen Beweiß und Anzeige thun, daß es rechte Formalpertinentiä, Ein- und Zugehören, und den Hofmarken einverleibt ſind, ſoll ihnen ein ſolches zu thun bevorſtehen.

Dieweil auch fürs Zwölfte, theils einſchichtige Höf für befreyte Sitz, und theils befreyte Sitz für rechte Hofmarken prätendirt, und angeſprochen, auch dadurch Uns die Jurisdiction wollen entzogen werden, dahero ſolle hierinn ebenmäßiges fleißiges Aufmerken gehalten, und keinem weder Hofmark, noch Sitz geſtanden werden, es ſeye dann ſelbige Hofmark oder Sitz in der Landtafel begriffen, und einverleibt, oder es könnten die Prätendenten ſich ihr Vorgeben anderwärtig genugſamlich beweiſen.

Und weil auch fürs Dreyzehente bey den gefreyten Sitzen, und Sedlhöfen dieſe Mißbräuch einſchleichen, und die Jurisdictiones darauf weiters, als ſich gebührt, extendiert werden wollen, als ſolle hinführo auf ſolchen Sitz und gefreyten Sedeln die Jurisdiction, und Niedergerichtbarkeit weiter nicht, als ſo weit der Dachtropfen gehet, beſtanden werden, es hätte denn einer oder anderer ein mehrers rechtmäßig hergebracht, und zu beweiſen.

Wie denn auch fürs Vierzehente der Unterſchied zwiſchen den geſchloßenen, und ungeſchloßenen Hofmarken fleißig ſolle obſervirt, und keinem, der nur eine unbeſchloßene Hofmarkt hat, die Jurisdiction auf denjenigen Gütern, welche ihm mit dem Eigenthum nicht zugehörig, verſtattet werden.

Und weil fürs Fünfzehente etlichen die Jurisdiction und Niedergerichtbarkeit nicht durchgehend, und auf allen ihren einſchichtigen Gütern, ſondern theils nur auf gewießen, und ſpecificirten Gütern, theils nur auf iebenslänglich, theils auf die abſteigende Linie männlichen Stamms, theils auch nur in gewießen Acten und Handlungen, oder mit vorbehaltener Scharwerk und andern bewilliget; dahero ſollen die Beamte alle dieſe Umſtände in gebührende Obacht nehmen, und keinem ein mehrers als ihme bewilliget worden, verſtatten, zu dieſem Ende denn den Beamten von allen Gnadenverſchreibungen, und Bewilligungen Nachricht und Communication gegeben wird.

Nachdem Wir Uns zum Sehszehenten auf dem jüngſten in Anno 1612. gehaltenen Landtag der emigrirenden Landſtänden halber, dahin gnädigſt reſolviert, wenn einer der Landsfreyheit fähiger von Adel, Dienſt, oder anderer Güter, erheblichen Urſachen halber, ſich außer Land begiebt, hernach aber er, oder die Seinige wiederum in das Land begeben, er ſich auch bey einem regierenden Fürſten anmelden wird, daß ihm alsdann die Niedergerichbarkeit vergönnt werden ſolle. Alſo laſſen Wir es bey ſolch Unſerer Reſolution und Erklärung nochmals allerdings verbleiben.

Und ſintemal auch fürs Siebenzehente auf den vorigen Landtägen wegen der Privatweg und Steg, ſo zwiſchen den Hofmarksgründen, und deren von Adel einſchlichtigen Gütern durchgehen, und aber keine ordentliche und gemeine Haupt- und Landſtraßen ſind, reſolvirt worden, daß auf ſolchen Weg und Stegen die Jurisdiction denjenigen, ſo die Hofmarken und einſchichtige Güter zugehörig, zuſtändig ſeyn ſolle. Als laſſen Wir es hiemit ebenfalls bey dieſer Erklärung verbleiben.

Ob-

Obwohl fürs Achtzehente, und ſchlüßlich unter den Worten (einſchichtige Güter) auch theils diejenige einſchichtige Gründ und Stück, welche von den rechten einſchichtigen Gütern abgeſondert ſind, als Wißmader, Aecker, Holzwachs und dergleichen, wollen verſtanden werden, ein ſolches auch vor dieſem in Zweifel gezogen worden, ſo iſt doch dieſe Sach bereits dahin veebeſcheidet, und erläutert, daß jetzt bemeldte einſchichtige Gründ und Stücker, nämlich Wißmader, Aecker, Holzwachſen und deegleichen, für keine rechte, und ſolche einſchichtige Güter, darauf in dem ſechzigſten Freybrief die Bewilligung geſchehen, zu halten, und daher die Niedergerichtbarkeit auf ſolchen Stückern und Gründen nicht den Eigenthumsherrn, ſondern Uns und Unſerm Landgericht zuſtändig ſeyn ſollte, bey welcher Erläuterung Wir es denn auch alleedings veeblelben laſſen.

Iſt demnach Unſer gnädigſter Will und Meynung, daß hinführo Unſere Beamte nicht allein dieſe anjetzo vermeldte Punkte in gebührende Obacht nehmen, ſondern auch alle Unſeee nachgeſetzte hohe und niedere Obrigkeiten und Beamte auf ſolche Punkte handeln, richten, und allen Fleiß darob halten ſollten. Geben, und geſchehen in Unſerer Stadt München, unter Unſerm fürgedruckten Churfürſtlichen Secret den 1. Martii Anno 1641.

N. VIII.

Pragmatik wegen der Fidei-Commiſſen, Verzicht der adelichen Töchter, ſo anders Anno 1672.

Entbiethen Unſern ꝛc. ꝛc. Demnach Unſern Landen, und des gemeinen Weſens Wohlfahrt, neben andern, abſonderlich auch an deme gelegen iſt, daß der Adel in guten Flor und Vigeur eehalten, und zu mehrern Aufnehmen gebracht werde, damit Wir und Unſere Churfürſtl. Succeßion, und deßen nicht allein in Friedens- ſondern auch in Kriegszeiten zu Unſern Hof- und andern Dienſten mit Reputation bedienen und gebrauchen mögen.

Indeme aber die Erfahrung gezeigt, daß in vorbey gegangenen wenigen, und darunter gleichwohl eingelauffenen Kriegsjahren ſo viele adelliche Güter in unbefreyte, unadeliche Hände gekommen, als vorhero in keinen ganzen Säculo geſchehen, und daher die Nothdurft eeſordet, daß zu des gemeinen und unſers Churhauſes Dienſten eine recht beſtändige Vorſehung und Verordnung geſchehe.

Als haben Wir aus Landsfürſtlicher Begierde und Antrieb, zu dem gemeinen Nutzen, ſondern auch auf mehrmaliges, und inſonderheit bey letzterem Landtage beſchehen unterthänigſtes Bitten Unſer Lieben Getreuen, des Stands der Ritterſchaft und Adels, nach eingeholten Bericht und Gutachten von unſerm Hofrath und Regierungen, Uns gnädigſt entſchloßen, folgende Sätz- und Ordnungen ergehen, auch zu jedermanns Nachricht, damit ſich mit der Unwiſſenheit niemand entſchuldigen möge, in öffentlichen Druck ausfertigen zu laſſen.

Nämlich, und für das erſte thun Wir nicht allein die von theils Familien bereits angeſetzte Majorat, Fideicommiſs, und dergleichen zu Conſervation des Geſchlechts und männlichen Namen und Stammens gemachte Diſpoſitiones, wenn ſelbige den Rechten gemäß aufgericht ſind, allerdings confirmiren, ſondern da auch andere Familien dergleichen Majorat, Fideicommiſs, und Diſpoſitiones, über beweg und unbewegliche Hab- und Güter, oder Zinnsbrief machen würden, wollen Wir dieſelbe ebenermaßen nach Anweiſung der Rechten handhaben, und darob halten, daß

der Instituenten, oder Fideicomitenten gute Intentiones allerdings vollzogen werden.

Jedoch, und zumal für das andere, die Erfahrenheit einige Zeit her ebenfalls bewiesen, daß die Majorat Fidei Commissa, onera Fideicommissaria, und dergleichen Dispositiones in solcher Stille, und Geheim gehalten, daß selbige nicht ruchtbar werden, und in andere Wissenschaft kommen könnten, wodurch erfolgt ist, daß verschiedene Gläubiger, welche nahmhafte Capitalia auf derley bereits vorher mit solchen Oneribus behafte Güter, unwissend dieser Bürden, mit guten Glauben geliehen, hernach in prioritate zurückgetrieben, und in merklichen Verlust gesetzt worden. Damit derohalben das Creditwesen in Unserm Churfürstenthume und Landen desto beßer erhalten, auch niemand durch dergleichen heimliche Dispositiones gefährdet werde; So statuiren, ordnen, und befehlen Wie hiemit gnädigst, daß, und hinfüran all und jede bereits aufgerichte, und künftige Majorat, Fideicommissa, onera Fideicommissaria, und dergleichen Dispositiones bey Unserm Hofrath, oder Regierungen, darunter die mit solchen Oneribus afficirte Güter gelegen, denen dazu deputirten Commissarien mit Vorweisung der Originalien, oder glaubwürdigen Vidimus angezeigt, und in absonderliche hierzu gerichte Protocolla, oder Bücher, die in besonderer Verwahrung aufgehalten, mit Jahr und Tag, auch allen solchen Umständen immatriculiert werden sollen, wodurch ein jeder Creditor, und Interessierte, welcher bey diesen Güter oder Possession jetzt oder künftig etwas zu prätendiren haben möchte, sich der Nothdurft nach informiren, und vor Schaden conserviren, auch die so langwierige und kostbare Proceß abgeschnitten werden könnten, dabey gleichwohl nicht vonnöthen, daß denen Commissariis der ganze Innhalt des Testaments, oder Disposition, sondern nur so viel communiciert und protocolliert werde, als in so viel den Creditoren wegen deren, den Fideicommiss-Bürden unterworffenen Gütern, zu wißen nöthig seyn mag.

Es soll auch die Anzeige, und Immatriculation, so viel die bereits angesetzte Majorat, Fideicommissa, und Dispositiones anbelangt, von Zeit der Publication diese Ordnung inner Jahresfrist, die künftige aber in sechs Monathen, von der Zeit an zu rechnen, da solche Haab und Güter in der Qualität der gemachten Disposition besetzen werden, geschehen, auch die Gültigkeit der Künftigen ihren Anfang erst von der Immatriculation nehmen, also zwar, daß, wenn unter solcher Zeit die Anzeigung und Immatriculation nicht erfolgen würde, dergleichen Disposition in Kraft dieß (außer den in Fideicommiss begriffenen Erben und Successoren) allerdings nichtig und kraftslos seyn, und in keinen Tribunali darauf erkennt werden solle.

Und ob zwar drittens in Unserm Churfürstenthume, und Landen zu Baiern, bey theils Familien bisher gebräuchig gewesen, daß die Töchter gegen einer adelichen Aussteuer und Fertigung, sich des übrigen vätter- und mütterlichen Guts verziehen, und nicht darauf gesehen worden, ob solche Aussteuer die Legitimation und Nothgebührniß erreiche, allermaßen in Unseren Landrechten hievon mehrere Anregung geschieht, bey welchen Particularherkommen und Gebrauche es auch ins künftige sein Verbleiben hat. Jedoch, und weil die Verzichten nicht bey allen, sondern nur etlich wenigen Familien observirt, und dadurch den Adel insgemein nicht geholffen, sondern bey den mehrern die durchgehende Gleichheit zwischen Söhnen und Töchtern, außer etwann bey theils derselben eines unergiebigen schlechten Mannsvortl, gehalten, wodurch die Erbschaften erschöpft, und der adeliche Mannsstamme an Vermögen gleich Anfangs dergestalt geschwächt worden, daß sich derselbe hernach nicht mehr, oder schwerlich erschwingen könnten. Damit derohalben auch deme gesteuert, und der Adel mehrers conservirt werde: So statuiren und ordnen Wir gnädigst, daß zwar forderist der Eltern Dispositiones und letzte Wille, wenn einige verhanden, zwischen den Söhnen und Töchtern beobachtet, und vollzogen werden sollen, wenn schon die Töchter hiedurch ihr Legitimam, oder Nothgebührniß so genau nicht bekommen würden Im Falle aber die Eltern wegen füreilenden Tods- oder anderer Ursachen halber nichts disponiren könnten, oder wollten, so sollen nun hinfüran, kraft dieser Unser gnädigsten Verordnung, und Statuts, bey den wenigen Adel, welcher der

Lands-

Lands- und Edelmannsfreyheit fähig ist, alle Töchter, ohne weitere Verzicht von der väter- mütter- und brüderlichen Erbschaft, ipso jure für verzichen gehalten, und ihnen eine ehrliche, ihrem Stande gemäße Aussteuer, und Fertigung, nach gestaltsame des völligen Vermögens durch die Brüder, oder deren männliche Descendenten (darauf sich diese Ordnung ebenfalls verstehet) mit Zuziehung der nächsten Befreundten aßigniret, und ausgezeigt werden, also zwar, daß sich die Töchter damit zu befriedigen schuldig seyn, wenn schon die aßignirte Quota die Legitimam, oder Nothgebührniß nicht völlig erreichen würde.

Da sich aber die Brüder, oder deren männliche Descendenten und Befreundte, ratione des Quanti nicht vergleichen könnten, oder die Töchter, so hart gehalten werden wollten, daß sie sich deßen zu beschweren billich Ursache hätten, und über allen angewendten Fleiß sich in der Güte mit ihren Brüdern und Befreundten nicht vergleichen kunten, noch einigen compromislichen Ausspruch durch beederseits beliebige Bescheidsmänner, und von ihnen, da es vonnöthen ist, erkiesenen Obmann (welche Weg man am ersten zu ergreifen, und zu beobachten hat) annehmen, und daben verbleiben wollten, so solle auf solchen Fall das Quantum, oder die Quota von Unserm Hofrath, oder Regierung nach Beschaffenheit des Standes, Vermögens, und anderer mitlaufender Umstände determiniret, auch zu solchem Ende von den Brüdern und Befreundten eine vertrauliche, aufrechte, und summarische Anzeige der Verlassenschaft übergeben werden, damit man cum cognitione causæ den Ausspruch thun könnte. Sofern aber zu Versicherung der Töchter Heurathgütter, und ehrlichen oder erkennten Portionen keine andere, als mit obbemelten Fideicommiß Bürden beladene Güter vorhanden wären, so verordnen Wir, daß dieselbe auf erstgedachten Gütern dergestalt versichert werden mögen, daß auch ein künftiger Besitzer, und Fideicommiß-Erb, von den Nutzungen der Fideicommiß-Güter, solche abzustatten schuldig und verbunden seyn solle.

Damit aber viertens auch den Töchtern auf den ledigen Anfall, wenn nämlich der Mannsstamme, als zu dessen alleinigen Faveur und Conservation diese Verordnung abzielt, und angesehen ist, bey oberwehnten adelichen Personen erloschen, und also ratio Legis aufhören, oder nachlassen würde, des Regeeß halber gebührend vigilirt werde. So ist Unser Meynung, Will, und Ordnung hiemit, daß gleich zu Anfang, da die Renuntiation geschieht, ein gewießes Quantum ausgeworffen, und dasselbe Quantum zugleich, in eben dasjenige Buch, worinnen die Majorat, Fideicommiß, und andere derley Dispositiones, obverstandenermaßen begriffen, eingetragen werden, und dessen Effect seinen Anfang von der Zeit der Immatriculation nehmen solle.

Ebenermaßen, und da bey einer der Edelmannsfreyheit fähigen Familie keine andere als Allodialgütter verhanden: auch von den Eltern keine Disposition gemacht worden wäre, welchergestalten es zwischen den Söhnen und Brüdern gehalten werden solle, so verordnen und statuiren Wir, daß auf solchen Fall zu mehreren Aufnehmen der Familie, den älteren Mannserben von seinen Brüdern ein ehrlicher Mannsvortheil nach Gestalten des Vermögens gelassen, oder, da sie sich derentwillen nicht vergleichen könnten, durch die nächste Befreundte oder erkieste Scheit- und Obmänner, oder endlich durch die Obrigkeit determinirt werden solle, allermaßen oben wegen der Töchterausstever ꝛc. da sich aber, ꝛc. gemelt worden.

Wir statuiren, ordnen, und befehlen auch hiemit fünftens, daß, und hinfüran kein adeliche Landgüter, als Herrschaften, Hofmarken, Siß und Sedl, ohne Unsern Specialbefehl, und Bewilligung, per Contractus seu actus inter vivos in andere Händ sollen, mögen, oder könnten veralienirt werden, als welche der Edelmannsfreyheit fähig sind, auch Wir darfür erkennen, oder noch künftig erkennen werden.

Es solle sich auch sechstens die erstbemelte Verordnung, in nächstvorgehenden fünften Punkt, nicht nur auf die extra Judicial-Kauf- und andere Alienationes, son-

dern auch auf die Judicial- und Gandkauf verſtehen, alſo daß, wenn einer, welcher der Lands- und Edelmannsfreyheit nicht fähig iſt, ein dergleichen Landgut auf öffentlicher Gand einthun, und käuflich an ſich bringen, oder an ſeinen Schuldenſpruch mit Hindanrichtung der voegehenden Creditoren annehmen wollte, ſolches doch anderergeſtalt nicht als mit Unſerm Conſens geſchehen: auch denen, welche des Einſtandrechtes, vermög Unſerer bey letztern Landtage gethanen Begnadung, bey der ex ratione præventionis, und in anderweg ſein Verbleiben hat, daſſelbe Recht, auch in dieſen Gandfällen, inner der beſtimmten Zeit, frey, und bevorſtehen ſolle.

Ferners, und weil ſiebentens durchgehends die Conſervation Unſerer weltlichen Landsunterthanen, abſonderlich auch an deme gelegen, damit die unbewegliche Güter bey demſelben verbleiben, ſo geben Wir ihnen hiemit, und in Kraft dieß Gewalt, daß ſie in den unbeweglichen Gütern, nach Geſtaltſame und Proportion ihres Erbtheils, in leidentlichen Anſchlag den Vorzug vor allen andern ſonſten aus, oder inwärtigen Erbsgenoßen, und wenn der weltlichen mehr wären, jederzeit der ältere Mannserb haben: jedoch ſolche ihre Miterben in Mobilien, und andern Erbſchaftsmitteln der Gebühr nach ab und hinaus richten mögen.

Befehlen hierauf Unſern Hofrath, und Regierungen gnädigſt, daß ſie nicht allein dieſe Unſere Verordnungen förderlich zu männiglichs Nachricht publiciren, ſondern auch derſelben allerdings nachgeleben, und darob halten ſollen. Geben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den zwanzigſten April Anno 1672.

N. IX.

Mandat über die landſchaftliche Gravamina Anno 1669.

Unſern Geuß zuvor ꝛc. Unter dem letztgehaltenen Landtage ſind Uns von Unſern lieb und getreuen Landſtänden unterſchiedliche Gravamina voegetragen worden, welche Wir folgendergeſtalt gnädigſt reſolviet, und darob gehalten haben wollen.

Und zwar erſtlich haben die Ständ der Prälaten und Stifter, item von der Ritterſchaft und Adel, auch der Städt und Märkten, herkommen laſſen, ob ſollte durch Unſer Hofkammer und nachgeſetzte gerichtliche Obrigkeiten, ein oder anderer Stand, ſeiner Poſſeßion und Gerechtſame de facto entſetzt worden ſeyn. Demnach aber dießfalls ſowohl in der erklärten Landsfreyheit, als dem ſummariſchen Proceße, ſchon genugſame Voeſehung geſchehen; Als haſt du ſolche ſchuldigſtermaßen zu beobachten, und wider Recht und Billichkeit nichts vorzunehmen, noch den Ständen zu einer rechtmäßigen Beſchwerung Urſache zu geben, widrigenfalls gedenken Wir nach klarem Innhalt angeregt erklärter Landsfreyheit, nicht allein die den Ständen dergeſtalt widerrechtlich verurſachte Unköſten und Schäden von dir einzuheiſchen, ſondern auch mit alſobaldiger Entſetzung deines Dienſts unmittelbar verfahren zu laſſen.

Obwohl in der Gejaidsordnung ausdrücklich zu erſehen, daß den Jägern, Uebereitern, Forſtern, und ihren Jungen das kleine Weidwerk allerdings verehrthen, desgleichen etlichen Unſerer Beamten jetztgedachtes kleine Weidwerk ihrer Perſon halber nicht zuſtehet, derentwegen auch unlängſt Generalia ausgefertiget worden; ſo haben ſich jedoch die Stände bey dem übergebenen 7. und 8ten Generalgravamine beſchwert, daß ſolche Verbiethung und Abſchaffung der Gebühr nach nicht beobachtet, ſondern das kleine Weidwerk von den unfähigen Beamten, wiederum von den

den Jägern, Förſtern und Ueberreitern exerciert, auch wohl gar andern gemeinen und Bauersleuten um ein gewießes verlaſſen werde, welches nun an ſich ſelbſten eine ungebührliche Sache iſt, und ſolchemnach Wir dich auf obangezogenes General zu deßen unfehlbaren Odſervanz wollen angewieſen haben; geſtalten Wir gegen dem Uebertretter dieſes unſers wiederholten Generals, ſolche Demonſtration vorkehren zu laſſen gedenken, daß ſich andere darob zu ſpiegeln, und dieſer ungeziemenden Anmaſſung zu enthalten, Urſach nehmen werden. Und weil uns nicht weniger vorkommen, daß unterſchiedliche von Unſern Landſtänden ſich ſelbſt, der angezogenen Gejaldsordnung zuwider, in deme ganz unweidmänniſch und ungebührlich erzeigen, daß ſie nicht gebrödte und eigends darauf beſtellte Amtleute halten, ſondern das Weidwerk Wirthen, Schergen, und andern hiezu nicht Beſtellten und Unterhaltenen, befehlen und geſtatten, auch zu mehrerer Nachhängung um das doppelte Jägerrecht verlaſſen. Als haſt du dießfalls die bedürftige fleißige Obſicht zu halten, und diejenige, welche das Weidwerk auf ſolche Weiſe verwüſten, Uns gehorſamſt nahmhaft zu machen, damit Wir weitere Verordnung können ergehen laſſen. Was Wir ſonſten des kleinen Weidwerks halber, und wer ſolches, auch wie weit zu exerrieren berechtiget, den 29 December Anno 1667, für ein Decret ergehen laſſen, iſt aus der gleichfalls in Druck gegebenen Beylage zu erſehen, und allen Hofmarksinnhadern zu communicieren.

Wegen unzuläßiger, und in der Polieeyordnung verbothener Verkaufung der Pferde bey den Ställen, iſt Uns von den Ständen bey dem eilften Gravamine vorgetragen worden, daß Unſere Beamte hierinnen nach ihrer Willkühr diſpenſieren, und hierdurch nicht nur die gewöhnliche Roßmärkt verſchlagen, ſondern auch verurſachen, daß die beſte Pferd heimlich außer Lands gebracht werden, und daran Abgang erſchiene. Demnach Wir aber dießfalls auf der Polieeyordnung in allweg gehalten haben wollten. Alſo ſolle dir auch keineswegs eingeräumt ſeyn, hierinnen nach Gefallen Erlaubniß zu geben. Sollte jedoch in gewießen Zufällen, die Wohlfahrt des Vaterlands und der armen Unterthanen, ſo die Prineipal- und Hauptregel iſt, darauf alle gute Polieeyordnung gegründet, geſtalten Umſtänden nach, ein anders erfordern, haſt du es Uns gehorſamſt zu berichten, und Beſcheids zu erwarten.

Gleichwie Wir niemanden, ſo durch Unſer verordneter Viſitationsräth gethane Verhandlungen beſchwert zu ſeyn vermeint, nach ungleichen Anzug des 14 Gravamens das Recht zu benehmen gedacht, ſondern wie Unſerem Hofrathe und den Regierungen bekannt, gnädigſt verordnet, daß jedes Orts auf einlangende ordentliche Klagen und Beſchwerden pro Juſtitia verfahren, und die Gebühr verfügt werden ſoll. Alſo hat es dabey annoch ſein Bewenden.

Wir hätten uns gnädigſt verſehen, es würde dasjenige beobachtet worden ſeyn, was die Policey, wegen Loszehlung der Lehrjungen und Zulaſſung der Geſellen zu den Meiſterſtücken in ſich halte, indeme aber die Stände für ein Gravamen zum 16 angezogen, daß die Lehrjungen blos wegen des Gelds, wenn ſie ſchon das Handwerk nicht recht ergriffen, losgezählt, die Geſellen auch, wenn ſie gleich von den Lehrjahrn hergehen, zu Meiſtern angenommen werden, welches denn dem gemeinen Weſen eine ſehr ſchädliche Sache, und keineswegs zu gedulden iſt. Als wollen, und befehlen Wir dir gnädigſt und zuverläßigſt, in deinem anvertrauten Gericht bey den Zünften oder Handwerkern, dergleichen Mißbräuche und Verſtümplung der Handwerker keineswegs zu geduiden, ſondern mit Nachdruck abzuſtellen, und auf die Polieey mit Ernſte und Eifer zu halten. Und zwar, daß auch den Lehrjungen nur blos im Lande herumzuziehen nicht geſtattet, ſondeen dahin ermahnet, und angehalten werden ſollen, daß ſie ſich zu deßerer Ergreifung ihres erlernten Handwerks in die Fremde hinaus begeben, damit man nicht Urſache habe, wie bißher geſchehen, fremde Geſellen zu befördern, und zu den Meiſterrechtrn kommen zu laſſen.

Denn iſt Uns durch den Stand der Prälaten, Stift und Klöſtern, abſonderlich bey dem dritten Punkte demüthigſt geklagt worden, das etliche Vogt- und Gerichts-

richtsherren ihre Unterthanen mit den Scharwerken und andern Bürden merklich überlegen, an theils Orten die Scharwerk und das Geld zugleich einfordern, anderwärts aber der Stifter und Klöster Unterthanen gegen ihrer eigenen, nicht in gleiche Verrichtung ziehen, sondern einen vor den andern cum excessu zur Scharwerk anhalten. Dieweil aber solches nicht recht, sondern wider alle Billichkeit lauft. Also haben Wir auch die gnädigste Verordnung gethan, daß auf dergleichen einlangende Klagen die Gebühr und Billichkeit auf das schleunigste und ohne allen Respect verhandelt werde.

Eben eine solche Meynung hat es in den Fällen, wenn die Grundherren an richtigen grundherrlichen Forderungen, die Verschaffung eines oder mehrer Unterthanen begehren, daß solche ihnen keineswegs verweigert, oder aufgezogen werden solle; allermaßen es denen dießfalls hiervorn ergangenen ernstlichen Generalien ohne das gemäß, welche Wir allhier wollen wiederhohlt, und befohlen haben, den Prälaten und Klöstern, wie sie es beym vierten Gravamen special gebethen, nachrichtliche Communication ertheilt werde.

Es sind auch etliche Unsere Beamte dahin beym fünften Gravamine speciali beschuldiget worden, ob sollten sie über die Stift und Klöster eigenthümliche Güter, Austrags- oder Nahrungs-, ja wohl gar Grund- Kauf- und Eigenbrief ohne der Grundherren Willen oder Erklärung aufrichten, und denselben hierdurch in etwas mehr Nachtheil zuziehen. Dieweil aber dießfalls in Landrechten und der Policeyordnung die Nothdurft nach Genügen ausgeworffen. Als hat es dabey sein Bewenden, und du sollst hierauf mit schuldigstem Fleiße halten.

Wir wollen dir auch hiermit gnädigst aufgetragen haben, alle ergehende General- und gemeine Landgeboth, denen in deinem gnädigst anvertrauten Gerichte gelegenen Städt- Märkt- und Hofmarksinnhabern, durch eine vollständige Abschrift zu communiciren, wie solches ohnedas den ergangenen Decretis und der Ritterschaft gehorsamsten Suchen bey dem fünften Specialpunct unterthänigst erinnert, daß die unbefreyte Personen je länger je mehr nicht allein gemeine Güter, sondern auch befreyte adeliche Sitz und Hofmärke erkaufen, und sonsten an sich bringen, und daher gebethen, die Erkaufung dergleichen Güter entweder nicht mehr zuzulassen, oder durch das Einstandrecht, auf Einschätzung des billichen Werths der Ritterschaft, da die Befreundte nicht einstehen wollten, oder könnten, ohne Restriction einiger Zeit gnädigst zu gestatten. Und Wir Uns nun zu Erhaltung der adelichen Güter bey dem guten Adel, daran dem gemeinen Wesen, wegen Leistung der Ritterdienste, sonders daran gelegen, mittelst eines Landgeboths allbereits gnädigst erklärt, wie beygeschlossene gedruckte Exemplarien geben. Als weißt du solche allen Hofmarksinnhabern, wie auch Städt und Märkten zu deren Wissenschaft gebührend zu communiciren.

Und obwohl in der Lands- und Policeyordnung wegen Tractirung der Gäst im Lande gute Verordnungen begriffen, werden doch selbige mit der Reisenden Beschwer merklich überschritten. Ist derowegen unser gnädigster Befehl, nach Gestaltsame jetziger Zeiten und Pfdnwerth, wie nichtweniger nach Gelegenheit der Orte und Landstrassen (zumal sich eben nicht alles auf einen Form pactiren läßt) mit mehrerem als biß dato geschehen, zu beobachten, und darob zu halten, was verstandenermaßen nach Gestaltsame dieser Umständen ein oder andern Orts, sowohl in deinem anvertrauten Gerichte als Hofmarken, wie auch Städt und Märkten sich thunlich und billich erzeigen wird. Inmaßen an den Wirthshäusern und andern Orten öffentlich zu affiziren, wenn einer seinem Gaste über Mittag oder Nachts, wider dessen Willen und Begehren ein anders und mehrers aufsetzen, und also sowohl in quantitate, als qualitate tractiren und speisen würde, daß er ein Gast zu bezahlen nicht schuldig seye; der Wirth auch noch darzu mit empfindlicher Strafe angesehen werden solle, welches denn über der Ritterschaft 15 Gravamen solchergestalt zu exequiren, und anzustellen.

So wollen Wir, nach Anleitung des 18. Specialbeschwerdspunkt befohlen haben, in vorkommenden Fällen die rentmeisterische Verschreibungen weiters nicht

zu

zu extendiren, denn wie es die erklärte Landsfreyheit in den specificirten Fällen nach sich führt.

Wir erinnern Uns zwar gnädigst, aus was guter Meinung die vorherigen Decreta der Titulaturen halber ausgefertiget worden. Dieweil aber der Adel bey dem 21 Punkte gebethen, ihme ein mehreres Prädicat zu bewilligen. So wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß deme hinführo von den Privatis Wohledel und Gestreng zugeschrieben, auch deßen Töchter Fräulein tractirt werden. Dabey Wir jedoch, zu Erhaltung des alten Adels Respect, noch dieses gnädigst bewilliget, daß Unsere Beamte, so nicht von dem alten Adel sind, wenn sie schon auch den Rathstitel haben, in den öffentlichen Zusammenkünften vor denselben keinen Vorzug haben sollen.

Wegen der Ehehalten und Taglöhner Belohnungen sind hievorn gewieße ernstliche Mandata und Ordnungen publiciert worden. Es haben sich aber die Stände Gravamine 29. beklagt, daß durch Unsere Beamte darauf schlecht gehalten werde. Derowegen dir wiederholt und zuverläßig anbefohlen seyn solle, in dieser und andern Policeysachen die behörige Nothdurft vorzukehren, und gegen den Uebertretter geziemendes Einsehen und Strafe vorzunehmen.

Gleiche Meinung hat es auch, zu Abhelfung des 39. Gravamine, daß du auf der Policeyordnung mit verfänglichen Nachdruck halten, und weder die Winkelwirthshäuser, noch auch den Geistlichen die Ausschenkung des Getranks, oder daß sie bey ihnen Kindertauf, Stuhlfest, Verträg und anders vorgehen lassen, gestatten, sondern gegen denen gebührende Strafe vornehmen solleſt, welche außer der Nothfälle Wein oder Bier an dergleichen Orten abholen.

Obwohl auch die Ritterschaft um gnädigste Verwilligung das Bier auf die obere Gier zu sieden, unterthänigst angelangt, wollen Wir es jedoch bey dem vorigen, aus gewießen Ursachen gemachtem Verboth gelassen: hierdurch aber an den Orten, allwo dergleichen aus Nothwendigkeit unverwehrt bleiben, nichts geändert haben. Es sollen gleichwohl diejenige, welche auf der oberen Gier zu sieden verlangen, und im Rentamte München seßhaft, mit Anzeigung der Ursachen, hierum bey Unserem Hofrathe sich anmelden, welcher alsdenn mit Zuziehung Unserer Hofkammer die erforderliche Nothdurft in Acht zu nehmen wißen wird.

Wir wollen Uns auf der Städt und Märkt unterthänigstes Anlangen, Insonderheit auf derselben bey dem dritten Punkte gestelltes Begehren in Gnaden resolviert haben, daß derselben Privilegien und Freyheit, auch alt gut Herkommen und Gewohnheit, wenn solche nicht zuweit extendirt, und mißbraucht werden, in allweg ungeschwächt sollen erhalten, und sie darbey manutenirt werden.

Welches alles du in schuldigste Obacht zu nehmen, und zu vollziehen, auch hierwider das geringste zu gestatten, oder zuzusehen. Wir verlassen Uns auf eine richtige Vollbringung alles obangeführten. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 27ten Augusti, Anno ein tausend sechs hundert neun und sechzig.

N. X.

Mandat wegen Erhohlung des Visi Repperti von An. 1757.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph tc. tc. Entbiethen allen und jeden Unseeen Hofraths- und Hofkammerpräsidenten, Statthaltern, Vicedomen, Kanzlern, Rentmeistern, Pflegeen, Pflegscommissarien, Mauthnern, wie nicht weniger denen von Unserer lieb und getreuen Landschaft von allen Ständen in Unseeen Landen zu Baieen, und der Oberpfalz, auch in all andern Unseen Herrschaften und Ländereyen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denenselben hiemit zu vernehmen:

Nachdeme bey Unseren hohen Stellen sich mehrmals zwischen den Pfleggerichtern und Mauthämtern Irr- und Strittigkeiten über die Frage erhoben haben, weme aus beeden bey denen in Wasser gefundenen, oder an das Gestatt ausgeworffenen todten Körpeen das Vilum repertum einzuhohlen, von rechtswegen gebühre? Indeme von beeden Theilen auf die unterschiedlich hergebrachte Observanz oder Actus Possessorii sich belendet, und hiernach die in Unserem neuen Codice Criminali Parte 2. Cap. 3. §. 10. dießfalls generaliter gesetzte Verordnung auch unterschiedlich zu interpretiren unternommen worden: Wir hingegen deegleichen unnöthige Amtsstrittigkeiten zwischen solch beederseitigen Unseren Gerichts- und Mauthbeamten, längers zu gestatten, noch hiermit Unseee Dicasteria ferners beschweren zu lassen, keineswegs gedenken, sondeen vielmehr eine durchgehende Gleichheit beobachtet wissen wollen. Als verordnen, und declariren Wir hiemit gnädigst, daß bemerkte Stelle des neuen Codicis Criminalis gegenwärtig und künftighin in keinen anderen Verstand zu nehmen seye, als daß in dergleichen Umständen (es möge gleich die Muthmassung einer auch nur zufälliger Weise beschehenen Ersäufung bey einer solch todterfundenen Person obwalten) die Inspectio Cadaveris jederzeit und ohne Unterschied Unseren Pfleggerichteen, oder jenen, welchen in solcher Gegend die Criminaljurisdiction zustehet, allein und mit Ausschluß deren Mauthbeamten zustehen solle, allermaßen Wir die von Seiten dieser letzteren vorgebliche Actus Possessorii und allenfalls eingeführt widrige Observanz in Kraft dieß gänzlich wollen aufgehebt haben.

Damit aber auch wegen Abführung jener Kosten, welche nach vorgegangenem Viso reperto auf die Begräbniß dergleichen todten Körper erforderlich sind, all weiteren Zweifel und Anstand ebenfalls abgeholffen werde. So befehlen Wir ferners gnädigst, daß, wenn die Befreundte, und Erben einer solchen in Wasser umgekommener Person nicht zu erfragen: oder allenfalls nicht solvendo seyn sollten, sodann die Begräbnißunkosten, wie bißher, also auch noch fernerhin aus den Mauthgefällen bezahlet, und seines Orts Uns in Vereechnung gebracht werden mögen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenstadt München den siebenzehenten Monatstag Junii, im ein tausend, siebenhundert, sieben und fünfzigsten Jahr.

N. XI.

Erläuterungsmandat über den Cod. Civil. in Betreff der Beutel-Lehen, von An. 1769.

Entbiethen männiglich Unſeren Gruß und Gnade bevor. Demnach Uns ſowohl von Unſerem Hofrathe, als Oberſtiehenprobſtamte, mit mehreren gehorſamſt vorſtellig gemacht worden iſt, was die in Cod. civ. P. 4. C. 18. §. 10. n. 1. & 44. n. 3. enthaltene Paſſage, Kraft welcher auch in Beutellehen kein anderer, als a primo Acquirente abſtammender zu ſuccediren haben ſolle, für Anſtöß und Schwierigkeiten veranlaſſet; So nehmen Wir an Wiederaufhebung derſelben um ſo weniger Anſtand, als ſich der hierunter begangene Verſtoß ſeithero ganz klar aufgedecket hat; mithin Unſere Meinung ſelbſt niemals geweſen iſt, eine den Beutellehensinnhabern und ihren rechten Succeſſoren ſo beſchwerlich als präjudicierliche Neuerungen machen zu wollen.

Wir befehlen daher gnädigſt, daß von Unſern nachgeſetzten Dicaſterien, und Obrigkeiten, auf obige Stelle keineswegs attendiert, ſondern vielmehr den ältern Landesſtatuten, und der gemeinen Obſervanz hierinn nachgegangen, ſohin der modus ſuccedendi civilis & allodialis in gedachten Beutellehen noch ferner beybehalten, und niemand unter dem Vorwande, daß er a primo acquirente nicht abſtamme, davon ausgeſchloßen werden ſolle. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 11. Auguſt 1769.

N. XII.

Reſolutio ex intimo de 7. Auguſt. 1769. in Betreff des Amortizationsgeſätz.

Höchſter Orten hat man ſich ſchon öfters gehorſamſt angefragt, wie es mit den Friſtengeldern, welche ein Kloſter oder anders Corpus eccleſiaſticum, in Kraft der allſchon voe dem Amortizationsgeſetze (a) beſchehener Erbvertheilung annoch fordert, auf dem Falle, wenn ſolche etwann Summam pragmaticam überſteigen, gehalten werden ſolle.

(*) Die in Puncto Amortizationis ergangene Ordnungen ſind den not. ad Cod. civ. P. 2. c. 2. §. 4. n. 4. & P. 5. c. 19. n. 11. 12. bereits in extenſo einverleibt.

Da nun die Erbvertheilung an ſich ſelbſt ſchon ein ſolcher Actus iſt, wodurch ſich cohæredes ſammt und ſonders ipſo facto in poſſeſſionem hæreditatis ſetzen; ſo ergiebt ſich ex §vo 1omo pragmaticæ von ſelbſt, daß ſich ſelbe auf die aus einer ſolcher vorhin ſchon erlangt und vertheilter Erbſchaft herrührende rückſtändige Friſtengelder, wenn gleich Summa pragmatica dadurch überſtiegen iſt, nimmermehr erſtrecken möge.

Welches alſo der Churfürſtliche Hofrath in dergleichen Fällen nicht nur ſelbſt zu beobachten, ſondern auch den Regierungen zu gleichmäßiges Nachachtung zu bedeuten hat.

Zweyter Theil.

N. I.

Hofkammerordnung
de Anno 1765.

Nachdeme Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc. beobachtet, und befunden, daß Dero Hofkammer von den in vorigen Jahren, sowohl dem gesammten Rathscollegio, als denen dabey aufgestellten Secretarien, Expeditorn, Rechnungskommissarien, Registratoren, Protocollisten, und all übrigen dahin gehörigen Kanzleyverwandten, und Dienern vorgeschriebenen Instructionen, aus Anlaß der bißherig zu verschiedenenmalen merklich veränderten Zeitläuften in allweg abgewichen, und in Unordnung gerathen, und dahero die Nothdurft erfordere, nicht nur dieselbe zu wiederholen, sondern auch nach dermaligen Zeitumständen theils neue Verordnungen zu machen, wie ein und anderes nachfolgend des mehrern zu vernehmen ist. Als wird Dero Hofkammerpräsidenten, Directori und Räthen, denn denen besagt sämmtlichen Kanzleyverwandten, allem deme mit möglichsten Fleiß und Treue gehorsamst nachzukommen, und in allen Punkten wirklich zu halten, und zu vollziehen hiemit gnädigst befohlen.

§. 1. Und zwar zum voraus wird ernanntes Collegium, und die dahin bestellte Subalternen, und Kanzleyverwandte genießenst angewiesen, auf die den 15 Julii Anno 1640 sehr umständlich und ausführlich vorgeschriebene Kammerinstruction: wie auch auf das hinnach den 10 April Anno 1649 erlassene Nachtragdecret: dann nicht minder auf die sonderbare sub dato letzten December 1646 denen zur Rechnungsaufnahm verordneten Kammerräthen ertheilte Instruction, und derselben abermaligen Nachtrag von dato 27 May Anno 1652 in soweit solch ein und anderes durch die bißher gnädigst erlassene weitere Decreta, und absonderlich die besagt vormalige Rechnungsaufnahmsinstruction, durch das kurz abhin wegen neuerrichteter Generalcassa,

und der darzu gnädigst verordneter Cassadirection ausgefertigte Generalmandat von Dato 10 September 1762 nicht abgeändert ist. Was hingegen, und weiters die nunmehro neuerliche Verordnung, und unterschiedliche Verhaltungspunkten anbetrift, bestehet solche in nachfolgenden:

§. 2. Wie nämlich Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. gnädigst wollen, und befehlen, daß alles und jedes, was bey dem Churfürstl. Hofkammercollegio vor und einkommt, alle Berichten und Anlangen, auch die von höchster Stelle, von Churfürstl. Hofrath, und anderen Churfürstl. Collegiis ad Cameram gelangende Resolutiones, Signaturen, Bescheid, Notificationes, und so all anderes, wie es Namen haben mag, durchgehends dem Hofkammerpräsidenten zue Eröffnung ordentlicher Annotierung des Præsentati, und so anderer behöriger Verfügung überliefert werde. Nach diesem ist alles in ein Protocoll einzutragen, nach Maaß und Vorschrift, wie von solchem Protocoll die weitere Instruction zu vernehmen kommet.

§. 3. Alle solchergestalt dem Hofkammerpräsidenten zugestellte Exhibita kommen nachgehends dem Hofkammerdirector zu überliefern, damit durch denselben alles und jedes, gemäß der hierauf befindlichen voegängigen Präsidialdisposition, oder (wenn von da aus specialiter nichts disponiert) der von selbst bekannten Ordnung, und erforderlichen Umständen nach an seine Behörde entweder zur wirklichen Expedierung, oder anderweiten Besorg- und Verfügung, besonders, da priora hierzu aufzusuchen sind, alsobald dirigiert, und möglichst befördert werde.

§. 4. Im Falle der Präsident abwesend, so hat Kammerdirector dieß besagte von selbsten zu beobachten, und zu vollziehen; doch daß bey des Präsidenten Zurückkunft demselben nicht nur von allem deme, was während seiner Abwesenheit in dem erwehnten Protocollo Exhibitorum vor- und einkommen, sondern auch was anonst verfüget, und interim geschehen, behörig referiert werde.

§. 5. Hiemit kommt von den ad Cameram gelangten Sachen nichts mehr ad Plenum, um allda mit der Eröffnung, Signirung und Protocollierung, wie bißhee sich geäußert, nicht ferners gehindert, und aufgehalten zu werden; indeme daselbst künftig, nur allein die Proponenda zu proponieren, und Resolvenda zu resolvieren sind. Mithin ist alles, was zur Hofkammer und alldortigen Kanzley gelanget, oder auch dem Rathdiener eingeliefert wird, Tags täglich durch den Rathdiener, so wie es von Zeit zu Zeit, von Stund zu Stund einlauset, in einem Kanzleysack verwahrter dem Hofkammerpräsidenten zu überbringen, und so weiters verstandermaßen zu besorgen, und zu dirigieren.

§. 6. Würde aber allensalls etwas vorkommen, wobey periculum in mora, und Kammerpräsident nicht zu Hause, oder etwa bey Churfürstl. Conferenzen beschäftiget, alsdenn mag die Eröffnung eines solchen Exhibiti durch den Director, oder von Seiten des Pleni wohl geschehen, doch daß daraufhin die Eintragung in das besagte Protocollum Exhibitorum nicht außer Acht gelassen, wie auch von solchen Vorgang ihme Präsidenten ebenfalls behöriges Wissen beygebracht werde.

§. 7. Nach solch beschehener Dirigierung sind jene Resolutiones, welche von höchster Stelle ad Cameram erlassen worden, und der Nachricht, und gehorsamsten Befolgungs willen in Pleno zu publiciren kommen, am nächsten Rathtag dahin unfehlbar zu überliefern, und nachgehends zu Besorgung der weiteren Nothdueft jenem Hofkammerrath, nebst denen allensalls hiervon bereits verhandenen Actis prioribus per Registraturam zuzustellen, welchem gemäß des ihme committirten Cameraldepariement die Proposition, und sonstige Beobachtung der Sachen obliegt, wenn anderst die Wichtigkeit, oder andringende andere Umstände kein anders, und etwa ein ungesäumte Befederung erforderen, als in welchem Falle auf dem nächsten Rathstag keinesweg zuzuwarten, sondern das nothwendige alsobald zu verfügen, und gestalten Dingen nach gleichwohl nach der Hand in dem Pleno die geziemende

Ab-

Ableſung reſpective Publication zu beobachten iſt: jenes hingegen, was zum Aufſuchen, und dem Proponenten zuzuſtellen ſignieret wird, iſt künftig ebenfalls nicht mehr ad Plenum, ſondern immediate ad Regiſtraturam zu überſchicken, um allda priora hierzu aufſuchen, und eines mit dem andern, ohne allen Anſtand, es mag gleich Rathtag, oder Feyertag ſeyn, dem beſtellten Proponenten förderlich, ſicher, und verſchloßener ad ædes zuſtellen zu laſſen.

§. 8. Wenn das vorkommene Exhibitum ſo beſchaffen, daß eine vollkommene Propoſition und Reſolution nicht abgefaßt werden kann, ſondern allenfallo um Bericht und Inſtruirung anderweit hinausgeſchloßen werden muß: ſo hat ſich der Proponent niemals aufzuhalten, um das Vorgekommene der erforderlichen Hinausſchließung halber auf nächſten Rathtag in Forma Propoſitionis in Pleno vorzutragen, ſondern ſelber hat anſtatt deßen der mehreren Beförderungs willen alſobald, nachdem er die Sachen eingeſehen, das Erforderliche, wie, und wohin nämlich das Exhibitum ad inſtruendum um Bericht hinauszuſchließen kommet, auf ein beſonderes Blatt in forma Voti zu ſetzen, oder endlich auch mit Bleyerz (weil die wirklich förmliche Signirung mit Dinten und Feder dem vorſitzenden reſpective expedierenden Secretario hiernach oblieget) das Exhibitum eventualiter zu ſignieren, und ſelbes ſodann alſobald nebſt ſolch ſeiner Meynung ohne Zuwarth, es mag Rath oder Feyertag ſeyn, ad Directorium zu überſchicken, damit daſſelbe der Expedirungs willen unterzeichnet, und von jenem Secretario, welchen an ſolchen Tag der Vorſitz, oder deßen Continuation von vorhergegangenen Vorſitz betrift, ſeinem Vorſitzprotocolle eingetragen, und ohne weitern Aufenthalt expediret werde.

§. 9. Wie denn dieſes auch zu beobachten, und auf gleiche Art zu verfahren, wenn in Caulis Domini, und ſolchen Sachen, da das Churfürſtl. höchſte Intereſſe vel directe, und plenarie, vel indirecte, oder nur pro parte darunter verſiert, die abgeforderte Berichten, in behöriger Zeit, oder präfigierten Termin nicht erſtattet, und dahero hierum zu arctieren erforderlich, daß ſolche Arctierungen ohne beſondere Propoſition in Pleno auf die gleichverſtandene Art mit auch Androhung der Generaldecretmäßigen Reichsthaler Straf, und eignen Bothenabſchickung zu erlaſſen, und zu expediren.

§. 10. Wäre es aber, daß wirklich eigene Bothen auf Koſten des in mora befangenen Amts abgeſchickt, und die decretmäßige Reichsthaler Straf erholet werden ſollen (es mag hernach ſolches gleich ob Intereſſe Domini, oder auf Implorieren deren Partheyen erforderlich ſeyn) ſo iſt hierüber vorhergehend in Pleno deßentwegen ordentlich zu proponieren, auch ſolch eigene Bothenabſchickung, und Straferholung niemals werkthätig zu expedieren, es ſeye denn, daß der Hofkammerpräſident hievon behörige Wiſſenſchaft, und das Expeditionsconcept mit dem Expedition ſelbſt unterzeichnet habe.

§. 11. Im Falle hingegen das dem Proponenten zugeſtellte Exhibitum eine Hauptpropoſition, und Reſolution erfordert, und Proponent zu ſolcher genugſam gefaßt, ſo kommet derſelbe hiemit ad Plenum, allwo alle Propoſitiones ordentlich, desgleichen auch bey den Deputationen per Turnum vorzunehmen ſind. Wobey jedoch wiederum nicht außer Acht zu laſſen, daß allezeit vorzüglich über jenes am erſten proponieret werde, woran periculum in mora zu beſorgen ſtehet.

§. 12. Es ſoll aber jeder Proponent ſeine Propoſitiones, das iſt, die Hauptumſtände ſchriftlich, und zwar geſtalten Dingen nach entweder mit kurzen, oder erheiſchender Nothdurft nach, wohl auch ausführlich, beſonders aber das Votum vollkommen, und in extenſo zu Papier bringen, und folglich dem zu reſolvieren kommenden Exhibito beylegen, damit, wenn ſondeebar hierüber Bericht ad intimum zu erſtatten, und ſolchen der Proponent nicht ſelbſt verfaßt, wie es doch in wichtigen Angelegenheiten wohl ſeyn ſollte, der vorſitzende Secretarius ſich um ſo mehr hernach zu verhalten wiſſe, und demſelben von dem Schluße abzugehen, oder irrige Expedition zu concipieren kein Anlaß übrig ſeye.

§. 13. Im Falle es nun bey dem Schluße und Voto des Proponenten verbleibet, so hat es hiebey von selbsten sein Bewenden: würde aber der Schluß per majora anderergestalten ausfallen, so hat der anwesende Peäsident, oder Director, oder der sonstig vorsitzend und dirigierende Rath den Ausspruch und Schluß öffentlich, und mit lauter Stimme zu eröffnen, damit der vorsitzende Secretarius selben dem Protocolle behörig eintragen möge.

§. 14. Wenn solchergestalt anerst nach abgefaßten Conclusi einige Bericht ad intimum verfaßet werden, und hiebey besondere beträchtliche Umstände obwalten, oder einkommen, so sind dieselbe um der Sicherheit willen, da sie der Meynung der Votanten und dem Conclusi gemäß wirklich abgefasset, am nächstfolgenden Rathtage nochmals öffentlich abzulesen, und alsdenn erst zu mundieren, und expedieren zu lassen.

§. 15. In dem Pleno hat in Zukunft nur allein der dem Turno nach bestimmte Secretarius den Vorsitz, und das Protocoll zu halten, weil daselbst nichts anders, als Propositiones vorkommen, und auch der Rathschreiber zu einen andern Protocoll, als er bißher über die allda vor und eingekommene Sachen gehalten, angewiesen ist: er Secretarius protocolliert demnach alles, was proponiert, und resolvieret wird, wohl umständlich und ausführlich, und hat über all solches auch die Expeditiones zu formieren, und zu concipieren.

§. 16. In Pleno kommen in Zukunft alle und jede Cameralsachen zu proponieren, welche nicht sondeebar ausgenommen, als da pro Exceptis überhaupts sind die Salz- und Beädeputatssachen: die Kriegsdeputations-Angelegenheiten, und jene Particulaeien, welche zur Rechnungsdeputation gehörig: sohin allhorten sonderbar abzuschließen, und zu resolvieren sind: bey welchen Deputationes jedoch es mit der Proponieeung, Protocollierung, und Expedierung eben so, wie gegenwärtig von dem Pleno gemeldet, gehalten werden solle.

§. 17. Die Rathtäge werden gehalten die ganze Woche hindurch, außer der Feyerträgen von selbsten: denn der Hauptgallatägen, und des Donnerstags.

Die Zusammenkunft der Räthe geschiehet in den acht sommerlichen Monaten, nämlich im März, April, May, Junii, Julii, August, September, und October um halb neun Uhr, und in den vier Wintermonaten um neun Uhr.

Die Räthe kommen sämmtlich, und alle in dem Pleno unausbleiblich zusammen.

Die Salzdeputation wird alltäglich gehalten.

Die Kriegs- und Rechnungsdeputationen hingegen werden gehalten Montag, Mittwoch, und Freytag.

§. 18. Es haben aber auch die zu diesen Deputationen bestellte Räthe bey ihrer Ankunft auf der Hofkammer nicht immediate in die den Deputationen angewiesene Zimmer, sondern wie verstanden, in das Zimmer des Pleni sich zu verfügen, und alsdenn anerst mit Vorwissen des vorsitzenden Präsidenten, oder Director, den Austritt auf die Deputation zu nehmen, und solle ein solches auch observiert werden, wenn einer von solch deputirten Räthen allenfalls später, als zu voegeschriebener Stunde eintreffen thäte, wo derselbe die Hindeeniß oder Ursache seiner späteren Eintreffung dem in Pleno vorsitzend dirigirenden Oberen gezlemend zu melden, und somit nachgehends an das Ort der Deputation sich zu begeben hat.

§. 19. Insonderheit kommt anzumerken, daß zur Rechnungsstuben mehrere Räth nicht, als etwa nebst dem Rentmeister 3 biß 4, und nur jene abteetten, welche einige Propositionen allda abzulegen haben, damit hauptsächlich das Plenum sodann wohl besetzt verbleibe.

§. 20.

§. 20. Wie denn jene von den Rechnungsdeputirten, welche ihre Proponenda daſelbſt bereits proponiert, ad Plenum wiederum zurück zu kommen gehalten ſind, damit die andere Räthe, welche ebenfalls etwas zu proponiren haben, ingleichen dahin abgehen mögen.

§. 21. Im Falle bey den ernennten Deputationen ſo viel, und mehrere Vorfallenheiten und Proponenda ſich aufhäufen würden, daß die determinierte drey ordinari Seßionstäge nicht erklecketen, oder auch ſonſt etwas dahin einſchlagendes eine beſondere Beförderung erforderte; ſo iſt ſolches dem Präſidenten oder Director ohne Anſtand zu melden, damit auch zu andern Tägen und Stunden aus dem Pleno abzutretten, und ſolchen Vorfallenheiten abzuwarten verfüget werden kann.

§. 22. Gleichwie das Plenum ſich angelegen ſeyn zu laſſen, in der Seßion ſolang, und wenigſt biß 12 Uhr beyſammen zu verbleiben, als es die Nothdurft, und die Proponenda erfordern; alſo auch ſollen die auf die Deputationen abgetrettene Räthe, im Falle deren Seßion und Verrichtungen perendſchaftet, vor Schluß des Pleni niemals, und weder auch anſonſt, ohne es dem vorſitzenden Directo zu inſinuiren, von da ſich hinweg nach Hauſe verfügen, ſondern allezeit wiederum ad Plenum obangezogenermaßen zurück kommen, biß das geſammte Rathscollegium den Rathsſitz in Pleno ebenfalls vollkommen geſchloßen hat.

§. 23. Dabey übrigens Ihro Churfürſtl. Durchleucht ꝛc. von ſämmtlichen Räthen all rühmlicher Conduite: des pflichtmäßigen Silentii: unter währender Proponierung all emſiger Aufmerkſamkeit, denn beſcheidener Votierung, Entäuſſerung des voreiligen Einredens, oder ſonſtigen Geſchwätzes, und ſonderbar der Beyſeitiegung aller unanſtändigen Animoſität ſich gnädigſt verſehen.

§. 24. Neben andern wird inſonderheit nachdrücklich anerinneret, daß das Aus- und Einlaufen des Rathdiener, Secretarien, Regiſtratoren, Kanzeliſten, und ſo auch all anderer obſchon in Kameralpflichten ſtehenden Perſonen in das Plenum, und auf die Deputationen währenden Seßionen nicht zu geſtatten, ſondern alles Ernſts abgeſtellet werden ſolle.

§. 25. Sollten aber einige Umſtände erfordern, daß etwa der Rathdiener, oder jemand anderer in Pleno, oder auf einer Deputation eine Ausrichtung zu thun, oder etwa eine ſonſtige Verrichtung währenden Rathsſitz jemanden vorfallen, alsdenn mag ſolches wohl zugegeben werden, jedoch, daß es mit behöriger Achtung und Beſcheidenheit geſchehe, und hat die dahin kommende Perſon währenden Proponieren, oder Votieren, auf der Seite in ſolang in Verwarth zu ſtehen, biß daß der Dirigirende derſelben das aufhabende Geſchäft auszurichten, das Zeichen gegeben haben wird.

BIBLIOTHECA REGIA SAXONICA

§. 26. Hiemit gebühret ſich auch keineswegs, und iſt nicht zu geſtatten, daß von einem Secretaire, Regiſtratore, Repartitore, oder Kanzeliſten in der Rathsſeßion einiges Exhibitum, oder Reſolutionsconcept (außer es wäre eine andringende Urſache, oder periculum in mora vorhanden) ad revidendum, oder um das Legit zu unterſchreiben vorgelegt werde; indeme zu dieſer Zeit auf die Propoſitiones die Attention zu haben, hauptſächlich erforderlich iſt.

§. 27. Nachdeme de facto verordnet, daß die Propoſitiones, und Departementen, reſpective Commißiones nicht mehr in ſo vielerley Abtheilungen beſtehen, ſondern zu Evitierung deren öfters widrig gegeneinander abgefaßten Reſolutionen von jenem Rathe, deme etwa von einem ganzen Rentamte, von ein ſo andern Pfleg- und Ländgerichte, nebſt darinnen liegenden Kaſtenämtern, Forſtämtern, und andern inclavierten dergleichen Nebenämtern die Vorfallenheiten zu beſorgen, und zu proponiren committieret, durchgehends all und jedes, was immer in ſolches Departement einſchlägt, und vorkommt, und beſonders die Verrechnungsbeſorgung tangiert, durch ihne beſtellten Commiſſarium hauptſächlich und allein proponiert werden ſolle. Dar-

BIBLIOTHECA REGIA SAXONICA

bey jedoch auch ſich wohl ergeben mag, daß das Vorgekommene zugleich in die Commißionsgeſchäften eines andern Raths mit einſchlagen dörfte, als da ſeyn kann, wenn dem Rentamts- oder Pfleggerichtsproponenten von Herſtellung eines Churfürſtl. Amtsgebäu, eines Waſſereinbruchs, eines Bruckenbau, einer Holzabgab halber zu ſolchen Gebäuen, oder zu einem Churfürſtl. Bräuhauſe etwas zu proponieren zukommet, ſo hat alsdenn, und in ſolchen Fällen der Proponent dieſer ſeiner Propoſition halber ſich nur mit dem andern dießfalls in einer Correlation ſtehenden Mitrath, reſpective Commiſſario vorhergehend behörig zu vernehmen, ſondern auch dahin bedacht zu ſeyn, daß beſagter Mitrath der Propoſition ebenfalls mit bey und anweſend ſeye, als wornach nicht minder dieſer zweyte Mitrath nach dem Proponenten das nächſte Votum vor andern abzugeben hat.

§. 28. Wäre aber ſolcher Mitrath, und reſpective Conproponent, oder Concommiſſarius mit anweſend zu ſeyn gehinderet, ſo ſolle derſelbe ſeine Meinung und Votum ſchriftlich, und eigenhändig unterſchriebener abgeben, als welches folglich nach des Actualproponenten abgegebenen Voto ingleichen öffentlich abzulieſen, und darauf hin den Actis beyzulegen iſt.

§. 29. Und dieſes ſolle vice verſa auf gleiche Art in jenen Fällen beobachtet werden, da ein ſpecialiter beſtrilter Commiſſarius, in Jagd- Forſt- und Holzſachen, in Kuchenamtsſachen, in Policey- oder Bauſachen, und ſo auch der Fiſcal, oder die Kammeradvocaten in Cauſis Domini, oder Jurisdictionalibus eine Propoſition, und ſchriftliches Votum abzugeben, oder eine Relation abzuſtatten, daß alsdenn ingleichen jener Commiſſarius zu- und beygezogen werde, deſſen Rentamt, Pfleggericht, oder Kaſtenamt, daß in die Propoſition kommende eigentlich betreffen thut.

§. 30. Da ſich oftermals ergiebet, daß einige wichtige, und eine beſondere Ueberlegung erforderende Urſache in Vortrag zu bringen, und Relationes hierüber abzulegen, als es in Cauſis Domini, circa Regalia, circa Jurisdictiones, und mehr andern dergleichen beträchtlichen Vorfällen vielfältig geſchiehet, ſo iſt ein ſolches allezeit einige Täg vorhero von Seiten des Commiſſarii, oder Proponenten, dem Präſidenten und Director geziemend, und zwar allenfalls ſchriftlich in Forma eines pro Nota zu melden, damit dieſe nicht nur allein ſelbſt anweſend zu ſeyn, ihren Bedacht nehmen, ſondern auch ſolche Propoſition vorkehren können, auf daß der Wichtigkeit, und erforderenden Umſtänden nach, eine hinlängliche Anzahl, und ſolche Räthe dabey zu erſcheinen angewieſen werden, welche in Sachen vorzügliche und nothwendige Wiſſenſchaft, und Information beſitzen.

§. 31. Wie denn nicht minder in ſolchen Fällen der Antrag auch dahin zu machen, daß allenfalls, um in denen ordinari Rathtägen keine Hinderniß, oder Aufenthalt zu verurſachen, entweder ein beſonderer Ort, oder beſondere Zuſammenkunft Stunden hierzu determiniert werden.

§. 32. Wenn ein Rath der Rathsſeßion beyzuwohnen verhinderet, ſo hat derſelbe ſolches ſchriftlich, oder mündlich anzuzeigen, und nebſt der Urſache ſolch ſeiner Abweſenheit, oder Hinderniß ad Plenum dem Dirigierenden melden zu laſſen.

§. 33. Alle Rathtäge, und bey jeder Rathsſeßion iſt ein ordentliches Diarium zu halten, in welchen jederzeit alle und jede Räthe namentlich verzeichnet ſind, hierinnen werden die Anweſende jeder als Präſens notiert. Wer nicht anweſend, oder auch eine Excuſation nicht melden läßt, wird als abſens, & non excuſatus notiert. Demjenigen hingegen, welcher ſich excuſiren läßt, wird ſolches ebenfalls nebſt der Urſache ſeiner Abweſenheit beygeſetzt, und nach geendigtem Rathsſitze überliefert jedesmal dieſes Diarium der in Pleno vorgeſeßene Secretarius in einem Involucro verſchloßener dem Hofkammerdirectori.

§. 34. Deme lieget nachgehends ob, alle Monat einen Auszug zu machen, und hierinnen ſpecifice anzuzeigen, wenn, und welche Räthe von den Rathsſeßionen

mit

mit oder ohne Excuſation, und auch aus was für Urſachen abweſend geweſen ſind, welcher Auszug darüber dem Kammerpräſidenten zu behändigen, damit dieſer hierüber, gemäß gnädigſter Specialanbefehlung, und voriger Hofkammerinſtruction de Anno 1640 §. 43 verbis: Inſonderheit auch, und damit ꝛc. ꝛc. Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gezimend referieren könne.

§. 35. Hat aber ein Rath auf zwey, drey, oder mehrere Täge eine Ausreiß in ſelbſt eigenen Angelegenheiten, oder auch in Churfürſtl. Commiſſionsgeſchäften vor ſich, ſo ſolle derſelbe ſolch ſeine vorhabende Reiſe allezeit vorher dem Präſidenten anzeigen, und um Erlaubniß anſuchen, wie nicht minder bey dem Director ſich deßentwegen zu melden, auch den Tag der Abreiſe zu eröffnen, im Falle einer längeren Abweſenheit aber hierzu die Erlaubniß von höchſter Stelle zu erholen.

§. 36. Und neben deme bey jedmaligen Verreiſen nicht außer Acht zu laſſen, daß er vorhergehend die allenfalls bey Hauſe habende Acta entweder alle ad Regiſtraturam zurück übeliefere, oder doch ſolcheregeſtalten in Ordnung zuſammen richte, und mit dem Kanzleyſigner verwahrter hinterlaſſe, daß auf ergebenden Vorfalle dieſelbe durch die Hofkammerregiſtratores zu nothwendigen Gebrauch ohnfehlbar erholet werden können.

§. 37. Nebſt deme iſt ſolch verreiſender Rath ſchuldig, und gehalten, dem Präſidenten und Director geziemend zu inſinuiren, und zwar ſchriftliche Anzeige zu thun, was vor einen Mitrath derſelbe während ſeiner Abweſenheit zu denen ihme committierten Cammeralgeſchäften, und Propoſitionen mit Genehmhaltung zu ſubſtituiren gedenke.

§. 38. Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. ꝛc. declariren hiemit auch gnädigſt, daß Höchſtſelbe jedem Dero Hofkammerräthen das Jahr hindurch ſechs Wochen, oder 20. Seßiones von dem Rathe ſich zu abſentiren geſtatten wollen, deren ſich dieſelbe abgetheiltermaßen zu willkührlichen Verreiſen, oder Diverſion, jedoch jedesmals mit vorherig von dem Präſidenten erhaltenen Erlaubniß, und Beobachtung der gleich verſtandenen Obliegenheiten gebrauchen, und bedienen mögen.

§. 39. Uebrigens aber werden, und ſollen die Räthe zu keiner Zeit die Freyheit unternehmen, einige denenſelben von wegen des durch den Hofkammerpräſidenten ihnen übertragenen Departement, und Propoſitionen zukommene Acta, ohne vorhergehend erholter und ſchriftlich beygebrachten Erlaubniß vor ſich ſelbſten einen andern Mitrath wirklich hinüber zu gehen, um ſie zu vertretten, und anſtatt ihrer deren Proponierung zu übernehmen.

§. 40. Die Secretarien haben wechſelsweiſe in einen ordentlichen Turno den Vorſitz zu nehmen, und auszuarbeiten; ſie ſollen alle Monate hierüber eine ordentliche Tabell verfaſſen, was vor ein Secretarius von erſten Monatstag anfangend jeden Tag den Vorſitz auf ſich habe, wie denenſelben das Formular hierüber bereits vorgeſchrieben iſt.

§. 41. Dieſe Vorſitztabell haben ſie vierfach zu verfaßen, wovon eines dem Hofkammerpräſidenten, und das zweyte dem Director zuzuſtellen, von den übrigen zweyen aber iſt eines in Pleno, und das andere in der Secretariatsſtube öffentlich zu affigieren.

§. 42. Von ſolchen Vorſitze ſind allein ausgenommen die zwey Secretarien, welche zur Salz- und Bräudeputation beſtellt ſind, welche jedoch ebenfalls all dasjenige zu vollziehen haben, was gegenwärtig in ein und anderen von der Obliegenheit der Secretarien verordnet iſt.

§. 43. Kein Secretarius ſoll ſich unterfangen, zu dem ihme betreffenden Vorſitze einen andern zu ſubſtituiren, ohne daß er nicht hierum vorher um deſſen

Verwilligung bey dem Hofkammerpräſidenten und Director die Erlaubniß ſchriftlich erſuchet, und erhalten hat, und ſtringiert dieſe Verordnung auch dahin, daß ein ſolches in allen Fällen, als etwa bey vorkommenden Commißionsreiſen, bey anſtoßender Unpäßlichkeit, oder ſonſtigen Zufall durchgehends beobachtet, und ſo folglich eine allenfalls auf längere Zeit erſuchende Diſpenſierung ſolchergeſtalt unmittelbar eeholet werden muß; wie denn das nämliche nicht minder auf all übrige Kameral-kanzleyverwandte ſich erſtrecket, und zu verſtehen iſt.

§. 44. Jeder Secretarius hält über die in ſeinem Vorſitze kommende Propoſitiones und Relationes: wie auch von demjenigen, was während ſogenannter Vorſitz aushalt, in denen Intercalartägen zu expedieren vorfallet, ein ordentliches wohlanſtändig, und ausführlich verfaßtes Protocoll.

§. 45. Dieſe Protocolla werden zu jedem Rathſitz ſeparierter, doch durchgehends auf gleiches Papier, und in gleichem Formate, auch wohl reinlich und correct verfaßt, damit ſelbe in jedem Monate, und vor jedes Quartal vorläufig zuſammen geheftet, und ſchließlich am Ende des Jahres ſämmtlich dieſe Vorſitzprotocolla in einen Band zuſammen geſetzet, und eingebunden werden können.

§. 46. Jedoch wiederum mit der Abtheilung, daß die Protocolla des Plenis die Protocolla der Kriegsdeputation: die Protocolla der Rechnungsdeputation, und die Protocolla der Saiz- und Bräudeputation, jedes in ſeinen ſonderbaren Band zuſammen komme.

§. 47. Wobey ſolchemnach zur Sicherheit und Evitierung aller Confuſion, und Ungebühr einer der wichtigſten Verhältnißpunkten iſt, daß kein Secretarius ſich unterfange, über ein Product oder Exhibitum, was das auch immer ſeyn, oder betreffen mag, ein Concept zu verfaßen, mindee zu expedieren, welches dem hievor §. 2. verbis: Nach dieſem iſt alles ꝛc. verordneten erſten Protocollo Exhibitorum nicht wieklich allſchon eingetragen worden, und mit dem behörigen Numero bezeichnet zu finden iſt.

§. 48. Von welch gegenwärtigem Geſchäft, und Verordnung nur allein ausgenommen jene Fälle: ſoferne Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. ſpecialiter gnädigſt anbefehlen, oder Dero Hofkammerpräſident von aufhabenden Präſidii wegen, eine Nothwendigkeit zu ſeyn finden würde, daß entweder wegen erforderlicher Geheimde, oder anderer Urſachen halber, ohne vielen Umſtänden, und ohne die Sache dieſem Einſchreibprotocolle einzuverleiben, eine Anbefehlung erlaſſen, und expediert werden ſolle, oder da auf mündlich Churfürſtl. gnädigſte, oder Präſidialanſchaffung, mithin ohne ſchriftliches Vorkommen von Seiten eines Raths etwas zu proponieren, und eine Reſolution expedieren zu laſſen erforderlich.

§. 49. Wie denn dergleichen Vorfälle ſich auch ergeben, wenn von denen Regiſtratoren einig vorherig expediete Concepten wegen erforderlich und ausſtändigen Berichten denen Proponenten der weiteren Urgierungswillen vorgeleget werden, und folglich darüber weitere Monitierung- und Aretierungsbefehl zu expedieren ſind, in welch letzteren Falle jedoch ſodann mittelſt Marginalnota auf jenen Numerum ſich zu beziehen iſt, welchen das erſtere Berichtabforderungsconcept enthalten thut; wo dieſemnach ſolch und dergleichen Expedienda gleichwohl in des Secretari Vorſitzprotocoll, und neben deme in des zur Repartition beſtellten Expeditionsprotocolliſten, reſpective Annotation einzuverleiben kommen, doch hat alsdenn, und in ſolchen Fällen der expedierende Secretarius an demjenigen Ort und Platze, den Umſtand der ſogeſtalten Specialanbefehlung, oder mündlichen Geſchäfts unumgänglich per modum notæ vorzuſchreiben, und beyzurucken, allwo er anſonſt das Numer des Products, oder Exhibiti, über welches proponiert, und das Concept abgefaßt wird, beyzuſetzen ſchuldig iſt, damit man bey der Revidierung des Concepts, und Beyſetzung des Legir, und des Expediatur hierob ein Bedenken, und Anſtand zu nehmen nicht veranlaſſet ſeyn möge.

§. 50.

§. 50. Nach genommenen Voesitze hat sich der Secretarius die Beförderung und Ausarbeitung der Concepten und Expeditionen möglichst angelegen seyn zu lassen. Es ist sich hieben zu bestleißen auf einen klaren anständigen Stylum, und auf solche Worte oder Ausdrückung, als es einem Churfürstl. Collegio gezlemet, und zustehet, indeme zu consideriren, daß die Befehle und Geschäften im Namen des Landesfürsten ausgefertiget werden, mithin sich aller unziemlicher Expreßionen, unschicklicher Worten, und unanständiger Weitschichtigkeit zu enthalten ist.

§. 51. Die verfertigte Concepte hat der Secretarius zu besorgen, und darob zu seyn, daß selbe alsobald dem Proponenten, sodann dem Director, wie auch jenem Rathe, welcher allenfalls in der Rathssetzion das Directorium geführet, ad revidendum, und Beysetzung des Legit, und nachgehends dem Präsidenten um das Expediatur zugestellet werden.

§. 52. Er hat zum Beweißthume der seines Orts beobachteten Beförderung den Tag beyzusetzen, an welchem das Concept dem Kanzleybothen der Herumtragung willen zugestellet worden.

§. 53. Neben diesen hat der Secretarius die weitere Schuldigkeit auf sich, zu sorgen, daß solche Expedition dem Repartitori, und nachgehends, da das Concept originalisiert, anwiederum dem Secretario zu Händen kommt, ingestalten Secretarius um solch seine Concepten und Expeditionen in solang zustehen, und zu reponderen, biß daß selbe dem Expeditionsamte der wirklichen Expedier- und Hinaussetzung halber überantwortet sind: wie es denn auch die Anschließung der dazu gehörigen Beylagen oder Acten, sowohl zu den Concepten und Expeditionen, als auch die Zurückstellung der ad Registraturam gehörigen Acten ebenfalls mit und nebst dem Registratore zu besorgen hat.

§. 54. Weiters hat der Secretarius den Bedacht zu nehmen, daß diejenige Expeditiones, welche allenfalls durch seine Ueberlesung allenfalls nicht genugsam sicher zu seyn, seines Ors erkennet, oder noch fehlerhaft erachtet werden können, und zwar besonders die Relationes, die Berichten ad Intimum, die Geld- und Getreidnachlaßresolutionen, die Hofzahlamtsordonanzen, oder andere dergleichen Geld- und Naturalienanschaffungen, mit dem zur Collationierung bestellten Kanzellisten wohl gesichert collationieet weeden.

§. 55. Wie oben bereits verstanden, haben die Registratores zu beobachten, und Fleiß anzuwenden, daß alle die Exhibita, und eingekommene Sachen, welche ihnen per Directorium zukommen, alsobald wiederum, nebst denen darzu erforderlich aufgesuchten Actis prioribus denen Räthen, und bestellten Proponenten sicher und förderlich zukommen. Diesemnach haben sie nicht minder zu ihrer selbst eigenen Dienstsicherheit über solche Zustellungen ordentliche Diaria, und respective ebenmäßige Protocolls zu halten; welchergestalt daraufhin bey solch ihrer Dienstschuldigkeit, und Pflichtbeobachtung ihnen andurch dieses zu guten, und zu statten kommet, daß solche ihre Diaria ihnen einen vollkommenen Glauben verschaffen, im Falle sich ergebe, daß einige Acta & Exhibita vorloren giengen, daß dieserwegen derjenige responsabel, und haften muß, welcher durch der Registratoren selbst eigene Handschrift aus dem Diario, respective Protocoll der Zustellung halber angegeben, und respective convinci.et werden kann, so, daß einem solchen dritten Rathe, oder Secretär, oder wer derselbe immee ist, von deßen Schuld- und Lastlegung nichts anders zu entledigen vermag, als da derselbe einen ordentlichen Beweißthum ausführen könnte, wie oder welchergestalt das ihme per Registraturam zugekommene, wiederum aus seinen in ihre Hände kommen seye.

§. 56. Und weil denn einige Zeit hee mit Verlustigungen der Acten so viele unanständige und nachtheilige Casus sich eegeben; so wird darum das gesammte Hofkammercollegium, nebst allen Subalternen, Kanzleyofficianten, und Dienern, gnädigst, zugleich abee auch ernstlich gewaenet, hierinnfalls eine beßere Obsicht, und

Aufmerkſamkeit zu tragen, als im widrigen Falle zu ſchwerer Ahndung, und anderen Einſehen fürgeſchritten werden müßte.

§. 57. Dieſem aber vorzuſehen, und folglich ſich um ſo ſicherer außer Schuld zu ſetzen, iſt unter andern das ſicherſte Mittel, daß in jenen Fällen, wo ein Rath, ein Secretarius, oder anderer einige ihme zugeſtellte Acta, oder Exhibita, jemanden Dritten zu übergeben hätte, daß ſolche Zuſtellung nicht durch ihne Rath, oder Secretär, ſondern mit vorheriger Zurückgab ad Regiſtraturam durch den Regiſtrator ſelbſt geſchehe.

§. 58. Von den Regiſtratoren wird erfordert, daß dieſelbe in Zukunft, (gleichwie zwar dermal gröſten Theils in Uebung kommen) alle und jede Acta, occaſione des Tags täglich ſich ergebenden Hervorſuchung zu deren beſſern Conſervierung in das Folium geleget, und durchgehends ordentlich numeriert, auch mit förmlichen Titelblättern verſehen werden, bey welcher Numerierung jedoch allweg guter Fleiß anzuwenden, und die Ungeſchicklichkeit nicht mehr zu unternehmen, daß theils Producten, bald poſt, bald ante, bald wiederum mit $3\frac{1}{2}$ oder $5\frac{1}{4}$ und mehr dergleichen ungeſchickten Adnumerierungen bezeichnet werden. Und ſoferne aber doch in etwa erſt nach langer Hand hervorkommenes dergleichen Product, oder Exhibitum nicht wohl anderſt, als auf verſtandene Art beynumeriert werden kann, ſo iſt hiebey zugleich dieſes von Seiten des Regiſtrators zu beobachten, daß auf das vorgehende Product, und aufgezeichnete Nummer mit angemerket werde, wie das nachfolgend anerſt nach der Hand hervorkommenes Exhibitum nachgetragen, und beygefügter ſich befinde, damit nämlich dieſer ſolchergeſtalt zugelegter, und extraordinarie beynumerierter Pars Actorum unvermerkterdingen ab Actis nicht mehr removieret werden könne.

§. 59. Weiters, wenn einige Nummer viel oder wenig, oder theils halb oder ganze Acta hievon herausgenommen, und anderweit hinüber geben, beygelegt, oder verſendet werden müßen; ſo iſt alsdenn vor jedes ſolches Stück, oder ſämmtliche Nummern ein Fehlpapier mit Aufzeichnung der herausgenommenen Nummern, und da ſelbe von verſchiedenen Gattungen, in was dieſelbe beſtanden, ad interim dahin zu hinterlegen, biß daß das abgegebene anwiederum zurück kommt, gleich auch auf deßen Zurückſtellen die Obſicht nicht zu unterlaſſen.

§. 60. Zu ordentlicher Regiſtrirung iſt auch ein weſentliches Stück, daß die Beylagen, auf welche ſich das Exhibitum beziehet, ebenfalls nicht verloren gehen, und dahero nicht nur mit Seitenſtrichen angedeutet, ſondern mit behörigen Nummern, oder noch beßer mit förmlichen Lit. A. B C. D. &c. allegieret, und adliteriret werden, welches alſo, wenn die Parthey, oder der Berichtgeber nicht ſelbſt beobachten, von Seiten der Regiſtratur beobachtet, und ſuppliert werden ſolle.

§. 61. Wenn die Acta, welche von einer Beträchtlichkeit, auf 10 Nummern, und hinnach fortan weiters anwachſen, ſo iſt hierüber von Anfang des erſten Nummer eine ordentliche Deſignation Actorum mit kurzer Ueberſchrift des Innhalts zu formieren, und hiemit folglich, ſo oft ein neuer Nummer darzu kommt, ſolchergeſtalt zu continuiren.

§. 62. Auch iſt nicht außer Acht zu laſſen, im Falle einige Reſolutiones wo immer abgefaßet werden, deren Begriff und Innhalt in mehrere Acta und Materien einſchlägt, daß hievon pro re nata mehrere Abſchriften vel in totum, vel pro parte gemacht, und denen anderweitigen Actis, um deren Completierung halber ordentlich beygelegt, und adnumeriert, und zugleich vorgemerket werde, bey was für ein Act die Haupt- und Originalreſolution anliegend zu finden.

§. 63. Ergiebt ſich der Umſtand mit den Acten, daß ſolche allzugroß anwachſen, ſo werden die Regiſtratores von ſelbſt wiſſen, und darauf denken, daß ſelbe mit behörigen Titelblättern und combinierten Zeichen in mehrere Theile abgetheilet werden.

§. 64.

§. 64. Wiederum, ſo wird auch anſtändig ſeyn, und wohl geſchehen, wenn theils geſchloßene Hauptacta, oder theils bis auf gewieße Jahr angewachſene, in einem ordentlichen Band zuſammen geheftet, und reſpective eingebunden, ſolchenfalls aber zugleich ordentlich foliert, und mit einem Repertorio, oder Indice verſehen werden.

§. 65. Hiemit alſo haben die Regiſtratores überhaupts ſchuldigen Fleiß anzuwenden, daß nicht nur derenſelben anvertraute Regiſtraturen in gute Ordnung hergeſtellet, und fortan alſo wohl erhalten, ſondern auch alle diejenige Acta, Exhibita, und Producta, welche ſie vorzulegen, und abzugeben haben, anwiederum richtig zurück geliefert werden.

§. 66. Sie haben auch ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Hofkammerpräſidenten und Directors niemand einige Abſchriften und Extracten zukommen zu laſſen, weder auch Acta ad Statum videndi vorzulegen, ohne daß nicht ein ſolcher in Sachen ſelbſt Proponente, oder ſeiner aufhabenden Pflichten und Dienſten gemäß nothwendig, und zu erfordern hat.

§. 67. Nach allem deme aber, iſt noch ſonderbar eine weſentliche Obliegenheit deren Regiſtratoren, wenn Acta und Concepten zurück ad Regiſtraturam ihnen zukommen, worüber nach einer Zeit entweder Berlcht, oder Verantwortung abgeſtattet, und folglich nach der Hand wiederum weiters proponiert werden muß, daß alsdenn alle ſolche Acta, in einen hierüber haltenden ſonderbaren Regiſter vorgemerket, und den Umſtänden nach inner behörigen Termin und Zeit dem beſtellten Commiſſario und Proponenten wiederum vorgeleget, und zugeſtellet werden.

§. 68. Gleich auch die Proponenten ſelbſt die Schuldigkeit auf ſich haben, da ihnen das um Beriche, oder Verantwortung hinausſchließende Concept, um das Legit zu unterſchreiben, vorgelege wird, nebſt dem Legit die Anmerkung, und reſpective Auftrag beyzuſetzen, daß ihnen ſolche und dieſe Concepten in dieſen und jenen Termin per Regiſtraturam unfehlbar weiters vorgelegt werden ſollen.

§. 69. Endlich, ſo wird ſämmtlichen Regiſtratoren noch dieſes gnädigſt anbefohlen, daß ſie ſchuldig und gehalten, von allen denjenigen Exhibitis und Acten, welche durch die Regiſtratores den Räthen der Beſorgniß und Protocollierungs willen zugeſtellet worden, jedoch nach der Hand mit dem behöeigen Propoſitionsconcept ad Regiſtraturam nicht wiederum zurück kommen, oder, da auch ſelbe wirklich zurückkommen ſind, nach Verfluß 40 Tägen eine ausführliche Anzeigt mit Benennung des Proponenten: des Zuſtellungstags, und des Exhibiti, oder Acten: was ſolche betroffen: ob hierüber proponiert worden: oder was zurück geblieben iſt, dem Hofkammerpräſidenten und Director zu übergeben, und hiemit fortan, und ſo lang mit Vorſchreibung des zueück gebliebenen von 40. zu 40. Tägen das ganze Jahr hindurch zu continuiren, als lang ein Proponent mit ſolchen Actis in Ruckſtand bleibet, damit geſtalten Dingen nach gemäß Churfürſtl. gnädigſten Specialbefehl, gleich bey denen andern Rathscollegien gnädigſt verordnet, auch hievor von Frequentierung der Rathsſeßionen, oder Ausbleiben das nämliche verſtanden, denen Quartalsberichten, von Fleiß, oder Unfleiß das Erforderliche ebenfalls gehoeſamſt beygerücket werden könne.

§. 70. Was überhaupt die Kanzley anbelangt, iſt allſchon untee dem 14 Februarii 1762 ein einsweiliger Kanzleyauftrag, welcher zum Theil anmit hiehero repetiert wird, dahin geſchehen, daß die ſämmtliche Kanzeliſten, und all übrige Kanzeleyverwandte, in der Kanzley zu erſcheinen haben, in den Monaten Jennee und December Vormittag um 8 Uhr, im Februarii, und Merz, denn October, und November, um halbe acht Uhr, die übrige Monate hingegen um 7 Uhr, und verbleiben im Jenner und Deeember biß halbe 5 Uhr, im Februarii, Merz, October und November biß 5 Uhr, ſodann alle übrige Monate biß 6. Uhr.

§. 71. Die Kanzeliſten ſollen künftig in einem Zimmer beyſammen ſich befinden, und ihre Schreibarbeiten denenſelben durchgehends gemeinſchaftlich vertheilet werden, wovon nur allein die Salzdeputationsexpedition ausgenommen iſt.

§. 72. Jeder beſagter Kanzleyverwandter hat bey ſeiner Ankunft, und zwar in Gegenwart des beſtellten Repartitoris die Stund ſeines Ankommens dem Diario ſelbſt einzuſchreiben, und keiner wird ſich unterſtehen, während vorgeſchriebenen Stunden von der Arbeit, und Kanzley ſich zu abſentieren: auch hat ſich jeder Kanzeliſt in der Hauptkanzleyſtube in ſo lange ruhig aufzuhalten, biß ihme die betreffende Arbeit zugetheilet worden, wo ſodann jeder bey dem ihm aßignirten Schreibplatze ſolch ſeinem Dienſte und Arbeit fleißig und friedſam abzuwaren hat.

§. 73. Im Monate Jenner und December werden jedem täglich zum Schreiben pro ordinario zugetheilet 5 biß 6 complete Conceptbögen, in den übrigen Monaten aber täglich 6 biß 7 Bögen.

Bey preſſanter Arbeit iſt auch die Schuldigkeit, geſtalten Dingen nach 8. 9. bis 10. Bögen eines Tags zu Ständen zu ſchreiben.

§. 74. Und geſchiehet die Austheilung ſolcher Schreibart durchgehends von dem hierzu beſtellten Repartitore dergeſtalten, daß derſelbe fortan alles, was in die Kanzley zum Abſchreiben, und zum Expediren überbracht wird, alſogleich, und ohne Anſtand unter die Kanzeliſten austheile.

§. 75. Jeder Kanzeliſt iſt ſchuldig, das jeden Tag gemäß verſtandener Ordnung ihm zugetheilte, und ſo viel einer vorgeſchriebenermaßen an einem Tag zu ſchreiben capabel, richtig, und unfehlbar an dem nämlichen Tag vollkommen zu Ständen zu ſchreiben, und dem Repartitori wiederum zuzuſtellen. Es iſt aber dabey ſpecialiter verbothen, nichts hievon zu Hauſe, ſondern alles in der Kanzley zu ſchreiben.

§. 76. Anſtatt der bißher zu der Repartition beſtellt geweßten Hofkammerſecretarien, haben in Zukunft dieſe Stelle die 3 Hofkammerprotocoliſten umwechslungsweiſe zu vertretten, und zu verſehen, und zwar jeder hievon ein ganzes Monat, nebſt deme, daß dieſelbe zugleich auch das Eingangs angezogene Einſchreibprotocoll von denen ad Cameram gelangenden Exhibitis, und das ſogenannte Expeditionsprotocoll zu halten haben, dergeſtalten, daß jeder aus ihnen eines von beſagten 3 Protocollen ein Monat lang auf ſich zu nehmen hat.

§. 77. Der Repartitor hält, wie bißhero introdutiert, ſein ordentliches Diarium, reſpective Protocoll, in welches, wie vorbeſagt, ein jeder Canzleyofficiant die Stunde ſeines Erſcheinens eigenhändig, und in Angeſicht des Repartitoris der Wahrheit gemäß einzuſchreiben hat, auch annotiert derſelbe die Zahl der jeden Tags einem jeden Kanzeliſten den Bögen nach zugetheilten Arbeit, denn ob dieſelbe romplet verfertiget, und ihme wiederum ſelben Tag zurück behändiget worden.

Sobald das verfertigte dem Repartitori zurück zu Handen kommet, behändiget, oder überſendet derſelbe ſolches verſchloßener mit behöriger Ueberſchrift alsbald jenem Secretario, von welchem das Concept verfaſſet worden, auch zeichnet er Repartitor das Concept mit dem Monatstage, an welchem ſelbes dem Secretario zurück eingehändiget, oder zugeſendet wird.

§. 78. Von den Kanzeliſten haben allwöchentlich 5 derſelben die ſogenannte Aufwart zu leiſten, und dergeſtalt zu verſehen, daß dieſelbe allezeit vor den übrigen in der Kanzley frühzeitiger einzutreffen, auch länger, und beſondes biß 12 Uhr Mittags zu verbleiben, vorzüglich aber allezeit in ſolang daſelbſt abzuwarten haben, als ſo lang die Seßiones in Pleno, und auf denen Deputationen, oder einigen Commiſſionen andauern, wie ſich dann dieſelbe auch während ihren Aufwarttägen die übrige Zeit fleißig zu Hauſe zu halten haben, damit ſie auf jedmaliges Erfordern in der Kanzley ſogleich erſcheinen, und der vorfallenden Extraarbeit gehorſamſt abwarten können.

§. 79.

§. 79. Weiters ſoll auch jede Woche ein Kanzeliſt als Collationator der Ordnung nach Dienſte leiſten, da nämlich die Secretarien das Abgeſchriebene gegen die Concepten zu collationieren haben, welcher Collationator zugleich dem Repartitori, und dem vorbeſagten zweyten Protocolliſten, deme das Expeditionsprotocoll zu führen oblieget (da es die Zeit und Umſtände zugeben) mit Dictieren, und in anderweg Hilf zu leiſten, und an Handen zu gehen hat.

§. 80. Das beſagte Expeditionsprotocoll führet der Protocolliſt in ganz gleichen Format, dergeſtalten, daß ſolches vor jedes Monat zwar abgetheilet, am Ende des Jahrs aber vollkommen zuſammgeheftet, aufbehalten werden kann.

§. 81. Der Repartitor führet ſein Diarium, oder Repartitionsprotocoll ebenfalls, und durchgehends in gleichen Format, wie ſolches im beſagten 1762 Jahre bereits vorgeſchrieben, und zwar gleichfalls von Monat zu Monate zuſamm geheftet, damit am Ende des Jahres daſſelbe gleichmäßig in einem Bande zuſamm gebunden werden könne.

§. 82. An Sonn- und Feyertägen wird die Kanzley frequentiert Vormittag von 8. biß 10. Uhr, Nachmittag von 2 biß 4 Uhr, und wird dabey die Arbeit und Dienſtleiſtung durchgehends beobachtet, wie an Werktägen, alſo, und dergeſtalt, daß, was zum Schreiben verhanden, ebenfalls den Stunden nach zu vertheilen iſt, und zwar auf jede Stunde wenigſt einen Bogen.

Die Aufwärter hingegen haben an Sonn- und Feyertägen in der Kanzley ſich einzufinden, und anweſend zu verbleiben, in denen acht Monatern, März, April, May, Junii, Julii, Auguſt, September, und October Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr in den Monatern Jenner, Februarii, November, und December hingegen Vormittag von halbe 9 biß 12 Uhr, und Nachmittag von 2 biß 4 Uhr.

§. 83. Wenn eine Extrarbeit, wie ſchon zum Theile verſtanden, über das Ordinarium vorfällt, ſo iſt ſolche den Aufwärtern über ihre ohnedeme in der Austheilung betroffene Arbeit noch beſonders zu theilen. Soferne aber dieſe hierzu nicht hinlänglich wären, alsdenn ſind die ſämmtliche Kanzeliſten auch an Sonn- und Feyertägen nach Erforderniß und Andringen ohne Ausnahm darzu anzuhalten, und außer denen hievor verſtandenen Ordinariſtunden fortan Dienſt zu leiſten ſchuldig.

§. 84. Hievorn iſt zwar erwehnet, daß die Salzdeputationsexpeditionen ihren ſonderbaren Lauf haben: es iſt aber ein ſolches dahin nicht zu extendieren, als ob dieſes Departement auch in anderweg reſpectu der Kanzleygeſchäften von gegenwärtigen Verordnungen eine Ausnahm vor ſich hätte, ſondern es iſt in allweg all obſtehendes von denen dahin beſtimmten Kanzleyverwandten in gleicher Maß genau zu beobachten, und zu vollziehen.

§. 85. Uebrigens ſollen alle und jede der Churfürſtl. Hofkammerverwandte, und zugethane Secretarien, Expeditor, Rechnungscommiſſarien, Regiſtratores, Protocolliſten, und Kanzeliſten ſich durchgehends einer beſcheidenen Aufführung und Lebensart befleißen, ſie ſollen auch bey ihren abgelegten Eid und Pflichten, von allen denen Sachen indiſtinctim, ſo ihnen von Hofkammer- und ihres Dienſts wegen anbefohlen, oder vertraut werden, oder ſie ſonſten in der Kanzley ſehen, hören, oder erfahren mögen, ſolche Sachen ſeyen auch gleich von keiner, oder auch mehr oder weniger Importanz, weder ſchriftlich, noch mündlich, oder durch andere Weg nichts eröffnen, davon weder zu Hauſe, oder andern Orten nichts reden, ſondern alles in pflichtmäßiger Geheimde bey ſich behalten, mithin ihren Verrichtungen in der Kanzley, ohne andern Sachen nachzugehen, getreulich abwarten, fremder Sachen hingegen, und was ihnen nicht, ſondern andern in der Kanzley anbefohlen, ſich nicht annehmen, weder ſolche aus Vorwitz, oder ſonſtigen Abſehen aufſuchen, und erkundigen, wie auch denen vorig ſo vielmaligen Warnungen, wegen verbothener An-

nehmung einiger Privatsporteln, und Schankungen unfehlbar nachkommen, und folglich in keine Weg ihren Pflichten zuwider handeln, wie sie denn vorbenannt gesammte Kanzleyverwandte nebenbey alles Ernsts dahin angewiesen werden, daß sie mittelst Beobachtung dieser ihrer vorgeschriebenen Obliegenheit, und Dienstschuldigkeiten dem besonders ihnen vorgesetzten Kammerdirector allen Gehorsam leisten, und was derselbe in einem, oder andern anbefehlen wird, mit schuldigen Fleiß nachkommen: da aber einer wider gegenwärtige Verordnung handeln würde, hat der Kammerdirector solchen Uebertretter dieserwegen nach Gestaltsame des Unfleiß, Fahrlosigkeit, und Ungehorsams entweder an Geld, oder mittelst Besoldungssuspension, und auch gestalten Dingen nach mit der Gefängniß, und in anderweg zu straffen, oder aber nach Größe des Verbrechens an Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. seinen unterthänigsten Bericht zu erstatten, damit allenfalls auch wohl gar die Dienstentsetzung vorgenommen werden möge.

§. 86. Gegenwärtig ist nun verstanden, was zur Verfertigung der Expeditionen, und deren Beförderung hauptsächlich erforderlich ist, so, daß es demnach nur noch auf das Expeditionsamt selbsten ankommt, daß dieses auch seines Orts die Sache sich wohl angelegen seyn lasse, und unter andern einen besondern Bedacht nehme, und fleißig vormerke, wenn, und bey was für einer Gelegenheit, mittelst Post, oder ordinari Bothen die Expedition versendet, oder wem selbe anvertrauet, und behändiget worden, dabey nicht leichtlich zu gestatten, daß die Parthey selbst, da es auf Erstattung eines Berichts, Vollziehung eines Geschäfts, oder anders dergleichen ankömmt, solche Expedition an sich bringe, nachdeme die Erfahrenheit so vielfältig bewiesen, was vor Unanständigkeiten, Verlustigungen, Hinterhaltungen, ja wohl gar sträfliche Gefährden hiemit öfters unterlossen.

Dabey lieget auch dem Expeditionsamte ob, daß selbes überhaupt über die sämmtliche Kanzleyverwandte, und Bothen, im Falle von selben Unordnungen und Ungebühren verübet würden, genaues Aufsehen trage, solches nicht gestatte, sondern alsobaldige ernsthafte Abstellung verschaffe, gleich nicht minder auch das Aus- und Einlaufen fremder, oder sonsten in die Kanzley nicht gehörigen Personen mit nichten zu gestatten ist.

Und hiemit versehen sich Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. gnädigst, daß durch genaue Beobachtung, und gehorsamste Vollstreckung dieser vorstehenden Anweisung, und Instructionspuncten, dero Cameral- und Finanzstatus zu jenen guten Umständen wiederum gelangen werde, in welchen sich selber unter beglückter Regierung dero durchleuchtigsten Voreltern vor 100. und mehr, wiewohl bekanntermaßen in vielerley äußerst betrübten Jahren zum Nachruhme des dortmaligen Kammercollegii befunden hat.

§. 87. Nun ist aber noch verschiedenes anderes übrig, dessen Verbesserung zum Wohlstande des Churfürstl. Kammerwesen ebenfalls wohl nothwendig ist; daher haben mehr höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. gnädigst befohlen, daß einsweilen dieser gegenwärtigen Instruction annoch nachstehendes der ebenmäßig gehorsamsten Beobacht- und Darobhaltungs willen beygesetzet werden solle.

§. 88. Es ist nämlich bekannt, wenn ein Churfürstl. Beamter, oder auch sonst ein Churfürstl Officiant und Diener ein ihm gnädigst verliehenes Amt, oder Dienst antritt, daß zwar üblich seye, daß selber von dem Renntamte, oder einer sonstig darzu bestimmten Commißion installieret werde; so ist aber bißhero hiebey vielfältig dasjenige nicht beobachtet worden, was der wahre Wohlstand eines Amts, und das hierunter verflerende Churfürstl. höchste Interesse erfordert hätten. Diesemnach befehlen Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. gnädigst, in Zukunft bey allen neuen Amts- und Dienstanstellungen ununterbleiblich zu verfügen, daß nach vorgangener Verpflichtung jedem neuanstehenden Beamten, und Churfürstl. Diener, von was Gattung dieselbe immer seyn mögen, der Dienst, und Amt alsobald in guter und richtiger Ordnung mit Verfassung behöriger Abrechnungen, und Haltung eines ordentlich

deutlich ausführlichen Aus- und Einantwortungsprotocoll durch die Rentmeistere, oder sonstig darzu bestimmte Commissarien, bey geringern Aemtern und Diensten hingegen, als da etwa ein Nebenbeamter, oder Gegenschreiber auf- und angestellt wird, durch die zugegebene Rentschreiber, oder andere vorgesetzte Obere förmlich eingeantwortet, und mithin vorhergehend von Seiten des abgeleibten vorigen Dienstträgers Wittib, und Erben alle vollkommene Amtsrichtigkeit sowohl von wegen sämmtlichen Churfürstl. Gefällen und Interessesachen, als auch deren landschaftlichen Gefällen, denn Kirchen- Vormundschafts- Pupillen- und Depositionsbesorgung inner gewiesen etwa 4 oder 6 wöchentlichen, oder längstens vierteljährigen Termin, von Zeit der Vacatur hergestellet werde, ohne daß jedoch in jenem und solchem Falle, wo die Unrichtigkeit des Amts eine vierteljährige, oder noch längere Zeit, alles vollkommen zu berichtigen erfordern würde, dessentwegen die Einantwortung verschoben werden solle.

§. 89. Dabey es mit, und von wegen der Diäten, respective Commißionsdeputaten folgendergestalt gehalten werden solle. Nachdem verstandenermaßen der von dem Amte abtrettende Beamte oder Diener, und so auch deren allenfallige Erben schuldig und verbunden, des aufgehabten Amts- und Diensts halber, vollständige Richtigkeit von selbst zu pflegen, und herzustellen. Also auch gedenken Ihro Churfürstl. Durchl. keineswegs zu gestatten, daß diejenige Diäten und Commißionsdeputaten, welche bey sich äußerenden Unrichtigkeiten auf die Untersuchung und verlängerte Herstellung der Amtsrichtigkeit erforderlich, aus dero Aerario bestritten, sondern nur allein in soweit, als allenfalls auf 2, 3 biß 4 oder höchstens 5 biß 6 Täg paßiert, und verrechnet werden, nachdeme viel, oder weniger Zeit die Wichtigkeit, die Entlegenheit, und die von dem Amte, oder Dienst selbst abhangende Umstände erfordern mögen: außer deme aber, und bey widriger Beschaffenheit sind die weiters verlängerte Commißionsdeputaten, sowohl in denen Amts- und Dienstsvacatursfällen, als auch bey andern Untersuchungen allezeit von der Habschaft, und dem Vermögen, des hinterstelligen, oder in culpa, vel mora befangenen Beamten, und Diener ohne Anstand zu erholen, und abzuführen.

§. 90. In welchen Umständen dahero das sämmtliche Vermögen eines solch unrichtigen Beamten auf Ansinnen der Churfürstl. Hofkammer, durch die Churfürstl. Justizcollegia alsogleich ohne weiters mit Arrest, und mit dem Sequestro zu belegen, zugleich jedoch hiebey dieses zu beobachten ist.

Wenn auf Entsetzung, oder Absterben eines dergleichen Beamten unter dessen Vermögenschaft, solche Sachen und Mobilien, oder auch Immobilia begriffen, welche gestalten Dingen nach ohne Schaden, und Verderben, oder Verlustsgefahr nicht wohl aufbehalten, hingegen aber auch von demselben, oder seinen Erben, entweders mittelst baarer Gelderlag, oder mittelst genugsamer Caution von dem Arreste, und Sequestro inner einem peremptorischen präfigierten Termine nicht entlediget werden können, daß alsdenn solche Habschaft durch das Justizforum mit Beobachtung desjenigen, was in dem Cod. jud. cap. 13. §. 7. statuiert, ex officio verkauft, und das hieraus gelößte Geld, biß zu Ausgang der Sache, als ein Depositum Judiciale aufbehalten werde.

Jedoch solle solche Handlung und Verkaufung, da dergleichen bey einem Landbeamten sich ergiebet, keineswegs durch Abordnung eines Hof- oder Regierungsrathe noch Secretarii, oder Kanzelisten unternommen, sondern gleichwohl zu Evitierung der andurch erwachsenden mehrern Kösten, einem nächstentlegenen Beamten committiert werden, wie wegen dergleichen Commißionen über Land bereits ohnehin in der Hofrathsordnung vom 2 Junii Anno 1750. art. 4. §. 12. verordnet worden ist.

§. 91. Auch solle in allen solchen und deeglelchen Unrichtigkeitvorfällen, da von Zeit der Dienstvacatur, oder Dienstsuspension inner Verfluß 6 Monat die Amtsrichtigkeit von Seiten des unrichtigen Beamten, oder seiner Erben nicht vollständig

hergeſtellet, einiges Intereſſe von dem Borgſchafts-capital mit nichten weiters paßieren, ſondern nach Verfluß ſolch halben Jahrs ipſo Facto vollkommen ceſſiren, und verluſtiget ſind, mithin ein ſolches zu vermeintlichen Gutmachung und Abtilgung des Hinterſtands in Zukunft keineswegs mehr angerechnet, vielweniger acceptiert werden kann.

§. 92. Weil auch bey Erſetzung der Aemter, und Bedienungen ſehr vieles daran gelegen, daß anſtändige Subjecta hierzu angeſtellt: zugleich aber auch der Ueberfluß der unnothwendigen Beamten, Officianten, und Dienern abgeſtellt, und evitiert werde; ſo hat die Churfürſtl. Hofkammer bey allen ſich ergebenden Dienſtvacaturen hierauf jederzeit den fleißigen Bedacht zu nehmen, und in denen abzuſtatten kommenden Berichten und Gutachten, ſowohl ihres Orts ſelbſt darauf zu reflectiren, als nicht minder die Rentämter, Pfleg- und Landgerichter, ſo andere einigen Bericht abzugeben habende Obere dahin anzuweiſen.

Daß jedesmal in ſolch ihren Berichten beygerucket werde, ob die vacante Bedienſtung mit einem beſondern Subject anwiederum zu beſetzen nothwendig, oder ob nicht ſelbe einem anderen Dienſte beygelegt, und mithin ſupprimiert werden könne.

Wo beynebens in Zukunft bey Abfaß- und Erſtattung ſolcher Berichten und Gutachten, zugleich nachfolgende Umſtände allezeit ſicher, unausbleiblich, und ausdrücklich anzuführen ſind.

1mo. In was das Amt, und deſſen Dienſtsſchuldigkeit beſtehe?

2do. Was für eine Fähigkeit ſolchem Amte vorzuſtehen erforderlich ſeye?

3tio. Ob der, oder die Competenten ſolch erforderliche Fähig- und Anſtändigkeit beſitzen? auch ob ein ſolches durch ein Examen Camerale practicum alſo erfunden worden, oder in anderweg dargethan, und unwiſſend ſeye?

4to. Wie hoch ſich die Amtserträgniß, und Dienſtgenuß belaufe?

5to. Ob von dem vormaligen verſtorbenen, oder letztvorgeweßten Amtsträger, und Diener das Amt, und der Dienſt in guter, und vollkommener Richtigkeit hinterlaſſen, oder in was allenfalls eine Amtsunrichtigkeit verhanden ſeye? als welches beſonders bey denenjenigen zu erinnern, und anzuzeigen iſt, wenn eine Dienſtadjunction, oder Cedierung von des vorgeweßten, oder noch exiſtierenden Beamten Eheweib und Kinder, oder anderweiten Befreundten und Competenten geſucht, und erbethen werden will.

§. 93. Damit in Zukunft bey der Hofkammer der Sachen Beförderung mit Erſtattung der Berichten, und Abfaßung der Reſolutionen, und ſo in all anderweg ſo viel als es immer möglich, und zwar ſowohl in Cauſis Domini, als in Cauſis partium verſchafft werde. So befehlen und verordnen Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. hiemit gnädigſt, daß, wenn von einem Rentamte, von einem Pfleg- oder Landgericht, und ſo auch von andern Churfürſtl. Aemtern, ein Bericht abzufordern, und neben deme das Rentamt, das Pfleggericht, Landgericht, oder anderes Amt darüberhin von einem dabey intereßierten anderweiten Theil ebenfalls einen Bericht, eine Auskunft, oder reſpective Verantwortung anzubegehren hat, daß alsdenn hierzu allzeit aufs längſte, und überhaupts ein 4. wöchentlicher Termin geſtattet, und hiemit präfigiert ſeyn ſolle, und zwar zu dem Ende, und in der Abſicht, daß 2 Wochen oder 14 Tag jedem Amt zugemeint, und zu Verfaſſung ſeines Berichts, oder Verantwortung anberaumet ſind.

Der Urſachen halber die Rennt- oder ſonſtige Aemter von, und durch welche ab dem zweyten Ort, oder Theil die bedörfende Auskunft abbegehrt wird, ſich wohl angelegen ſeyn zu laſſen haben, daß ſie das um Bericht und Auskunft ihnen zugeſchloßene Exhibitum nicht lang liegen laſſen, ſondern alſobald a die præſentat. mit

erfor-

erforderlichen ganz kurzgefaßten Signato in ein Involuerum eingeſchloſſener an die weitere Behörde expedieren.

§. 94. Soferne aber von Seiten der Hofkammer von jemand ein Bericht anzufordern kommt, ohne daß hierüber ein noch anderer Theil zugleich mit ebenmäßigem Bericht oder Verantwortung zu vernehmen iſt; ſo hat in Folge der gegenwärtigen Verordnung der berichtgebende Theil von ſelbſt hierzu den Termin nicht länger als 14 Tage.

§. 95. Doch wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. dabey gnädigſt, daß, wenn die Umſtände und Wichtigkeit der Sache zur Berichtserſtattung, und Beybringung etwa weitſchichtigerer Auskunft allenfalls eine mehrere Zeit erforderte, als welches der Proponent, und Kammercollegium geſtalten Dingen nach leicht erkennen und judicieren mögen, daß alsdenn ein ſolch berichtgebender Theil, oder Amt nicht präcipitiert, ſondern denenſelben ein erforderlich längerer Termin von 3, 4, auch 6 Wochen ſogleich in erſter Berichtabforderungsexpedition buchſtäblich exprimierter präfigiert werde.

§. 69. Läuft nun der Bericht inner den präfigierten Termin ein, ſo hat es hierbey von ſelbſten ſein Bewenden. Kommt aber hiervon nichts zum Vorſchein, ſo iſt ſolcher Amtsbericht ſub Termino arctiori ſowohl von Seiten des Rentamts, als von der Hofkammer, und zwar von dieſer bey Androhung zwey Reichsthaler Straf, und eigener Bothenabſchickung zu betreiben.

Laufet ſolcher Termin aber fruchtlos vorbey, ſo erequiret die Hofkammer mit Abſendung eines eigenen Bothens auf Koſten des morosen Amts, und wirklicher Einkaßierung der zwey Reichsthaler Straf.

Fruchtet dieſes wiederum nicht, ſo iſt mit Duplierung der Straf, und endlich wohl gar mit militariſcher Execution vorzuſchreiten.

§. 97. Wo denn aber jener Ort reſpective jenes ſubordinierte Amt, von welchem gemäß Cameralbefehls zum Rent- oder ſonſtig vorgeſetzten Amte eine berichtliche Auskunft zu geben abbegehrt worden, ſolch ſeine berichtliche Auskunft, oder Verantwortung an die vorgeſetzte Stelle überſendet, ſo hat ſelbes hievon zugleich, wenn es eine Cauſa Domini, oder auch mixta, da nämlich das Churfürſtl. Intereſſe hierunter verbeſſert, zur Hofkammer die Anzeig in ganz kurzen Terminis zu übermachen, daß heut dieſen Dato in der Sache N. N. der abgeforderte Bericht zum Rent- oder ſonſtig vorgeſetzten Amt N. erforderternaßen gehorſamſt überſendet. Und ſolche Nachrichtsanzeig iſt ohne all ſonſtiger Tittelinnſchrift in einem Involuero blos mit der Ueberſchrift zur Churfürſtl. Hofkammer ohne weiters zu ſpediren.

§. 98. Im Falle hingegen die Sache eine Cauſam partis allein betrafe, ſo mag dieſe Anzeige ad Cameram wohl unterbleiben, dagegen aber iſt jeder Berichtgebender Ort, und mithin auch die Rentämter ſchuldig, und gehalten, der Partheyen, wenn ſich dieſelbe von wegen ſolchen Berichts halber mit Sollicitationsvorweiß, oder auch nur mündlich meldet, in ſolchem Vorweiße, oder mit anderer kurz gefaßter Sollicitationsbeſcheinung, und zwar allwegen ohne einer hierum erforderenden Taxe die ſchriftliche Notification zu ertheilen, unter was für einem Dato der mehr verſtandene Bericht an die Behörde bereits abgeſchickt worden, damit nämlich geſtalten Dingen nach ſowohl die Hofkammer, als die Partheyen die fernere Beſorgung und Nothdurft vorzukehren wißen.

§. 99. Was hievor §. 93. damit in Zukunft ꝛc. wegen Arctier- und Betreibung der Sachen, mittelſt präfigierten vier wochentlichen oder 14 tägigen Terminen gemeldet, und verordnet, ein ſolches hat ebenfalls den Verſtand dahin, daß hiebey ingleichen ein Unterſchied zu beobachten zwiſchen denen Cauſis Domini, & mixtis, und zum Theil zwiſchen denen Cauſis, welche bloß und allein eine Parthey ohne

darunter verſtehenden Churfürſtl. Intereſſe tangieren mögen, daß nämlich die inhe verſtandene Arretierungen ex Officio nur in denen Cauſis Domini, & mixtis vor zukehren ſind.

§. 100. In andern Cauſis partium herentgegen ſolle zwar voriger modus arctandi ebenfalls Platz greiffen, jedoch anderergeſtalten nicht, es ſeye denn, daß die Partheyen hierum ordentlich eingelanget, und zugleich aber auch mittelſt ſchriftlichen Sollicitationsſchein ſich legitimiret, daß ſie um Verfaß- und Expedierung des erforderten Berichts bey dem Amte ſich gemeldet, und ſollicitieret, und folglich ihrer Seits in nichts ermangelt habe; der Urſachen halber auch die Rentämter, und die einen Bericht zu erſtatten habende untere Stellen ſolchen Sollicitationsſchein bey ſchwerer Straf keiner Parthey abzuſchlagen, ſondern auf jedmaliges Sollicitieren ohne Anſtand, und zwar ohne geringſten Tax vollkommen gratis zu ertheilen haben, indeme außer deßen, und ohne Beylegung ſolcher Sollicitationsbeſcheinung denen Partheyen bevor ſtünde, daß bey der Churfürſtl. Hofkammer ihre Arretierungsanlangen nicht acceptiert, noch minder mit einem vorbeſagten Arretierungspaſſu vorgeſchritten werden würde.

§. 101. In Folge dieſer vorgeſchriebenen Verordnung eröffnen, und äußern ſich zwey Hauptumſtände, welche um dieſes Geſchäfts wirklicher Vollſtreckungs willen der Hofkammer vorzüglich zu bewerkthätigen zukommen, und obliegend ſind.

Erſtlich, daß ſowohl in Cauſis Domini- als in Cauſis partium jederzeit, und durchgehends jenem Theile, welchen daran gelegen, daß die Sache zur Richtigkeit gelange, von dem Geſchäfte, und der erlaſſenen Anbefehlung durch die Kanzley eine ſchriftliche Nachricht ertheilet werde, als worauf daher ſowohl die expedierende Secretarien, als nichtweniger die in Sachen beſtellte Proponenten den Bedacht zu nehmen, damit in Zukunft ſolche Notation nicht unterlaſſen werde.

§. 102. Mit welcher Notification jedoch wiederum ein Unterſchied, und einiger beſonderer Modus beobachtet werden kann, und ſolle, daß nämlich von allen denjenigen Berichtabforderungen, oder Geſchäften, welche ohne einen ſonderbaren Befehl hierüber zu expedieren, nur bloß durch die Signierung des Exhibiti an die Rentämter, an die Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichter, und ſo andere der Churfürſtl. Hofkammer ſubordiniert, oder zugethane Aemter, wie auch geſtaltendingen nach an die Hofmarksgerichter, denn Städt, und Märkt erlaſſen, und expediert werden, denen Partheyen die Notification mittelſt einer beſonderen Kanzleyexpedition zu ertheilen nicht nothwendig, ſondern es ſollen in Zukunft alle dieſe, und dergleichen Erlaß allenfalls auf ein ſonderbares Blatt, reſpective in ordentliche Monat- oder Wochenlibell eingetragen, und ſomit zunächſt der Hofkammerkanzley an die allda verhandene Gewölbſäulen zu jedermanns Einſichtnehmung öffentlich affigiert werden, damit die Partheyen durch ihre Advocaten, Agenten, Procuratores, oder andere ihre beſtellte Sachen Nachricht, und Information erholen können.

§. 103. Anderteus iſt von Seiten der Hofkammer ein Haupt- und Univerſalſchema, reſpective ein Poſt- und Landbothenkarten, das iſt, eine geſicherte Anzeig von den Poſten, Landbothen, und ſonſtig mit zuverläßiger Tagsordnung abgehend und ankommenden verpflichten Bothen zu errichten, und feſt zu ſetzen, aus welcher man von allen Städten, Märkten, denn Pfleg- und Landgerichtern, in ganzem Lande mit Verläßigkeit erſehen, und verſichert ſeyn kann, an was für einem Tage von der Zeit an, da durch das Expeditionsamt einiges Paquet auf die Poſt, auf eine Landkutſche, oder an einem anderen ſeine gewieße ausgeſteckte Täg zum Abgehen, und Eintreffen auf ſich habend verpflichteten, fahrenden, oder gehenden Bothen aufgegeben werden, ſolches Paquet, oder Expedition in loco der Beſtimmung eintreffen, ſo folglich an ſeine Behörde richtig ausgeliefert werden kann und ſoll.

§. 104. Ueber alles wird die durch dieſe ſo ſonderbare Verordnung zu erzielen vorhabende der Sachen Beförderung, ja viel mehreres eine Erleichterung ſich weiters

ren ganz unfehlbar auch mit deme ergeben, wenn künftig unter andern auch bey Abfassung der Berichten selbst überhaupts eine andere, und nicht so weitschichtige Methode wird beobachtet werden, indeme weder nothwendig, noch in etwas dienlich, daß die von einer subordinierten Stelle, oder Amt erstattete Berichten, ja dann und wann noch mehrere, uno schier ganze Acta von Wort zu Wort abgeschrieben werden, wo endlich nachgehends zum Schlusse und Gutachten lediglich nichts anders darauf folget, als daß man hiemit verstanden seye, indeme in Gegenstand bekannt, daß die höhere Collegia, und die Referenten oder Proponenten ohnehin nicht bloß dergleichen letzteren Bericht allein zu lesen, und auf den sich zu verlassen, sondern die ganze Acta, und deren subordinierten Stellen Originalberichten selbsten zu durchgehen, und zum Grunde ihres abfassenden Schluß und Voti zu nehmen haben, mithin solch undienlich weitschichtiges Abschreiben wohl unterbleiben, und dagegen die Zeit zu anderer Arbeit verwendet werden kann.

§. 105. Wäre aber allenfalls in solch von denen subordinirten Stellen erstatteten Berichten eine Sach ungleich vorgeschrieben, oder in anderweg dem Rentamte bekannt, und wissend, daß die Umstände dem Vorschreiben zugegen anderst beschaffen, folglich dergleichen Bericht irrig, und unstatthaft, alsdenn liegt dem Rentamte ob, mit Extrahierung des irrigen, und unstatthaften Vorschreibens, denn Anziehung deren in contrarium stringierenden Rationen, und des widrigen Facti die Sache recht vollkommen ins Klare zu setzen, mithin hierinnfalls nichts zu übersehen, minder mit Stillschweigen zu umgehen, sondern ein wie anders in Extenso vorzutragen, und gründlich auszuführen, auch wohl pro re nata durch den Churfürstl. Kammeradvocaten behörig ausführen zu lassen.

§. 106. Die Erstattung der Quartalsberichten ist eine Zeit her theils völlig in Abgang und Vergessenheit kommen; daher in Zukunft auf deren Erstattung dergestalt strictè zu halten, daß, wenn von denen Aemtern, nach wirklich geschlossenen Quartal, und darüber weiters verfloßenen 10 Tägen die sämmtliche Quartalsberichten nicht werden eingelauffen seyn, alsdenn jedes in mora befangene Amt 2 Reichsthaler Straf ipso facto verworcht, und neben deme durch eignen Bothen exequiert werden solle.

Und ist dabey auch gegen die Rentämter ein gleiches zu beobachten, und zu vollziehen, im Falle von denenselben die ihres Orts einzuheischen habende ebenmäßige Quartalsberichten, nebst darüber abgefaßten Erinnerungen in Zeit 20 Tägen nach Verfluß des Quartals nicht würden zur Hofkammer eingesendet seyn.

§. 107. Nach diesem werden aber auch die sämmtliche Räthe gleichfalls dahin angewiesen, solche Berichte alsobald unter die Hände zu nehmen, ihre gutachtliche Meynung zu Papier zu setzen, und auf beschehene Proposition in Pleno, oder bey behöriger Deputation zur Verabscheidung, und folglich auch zur wirklichen Expedition zu beförderen, nebst deme, daß dieselbe zugleich schuldig, und gehalten, in Zeit 30. Tägen a die des verfloßenen Quartals dem Hofkammerpräsidenten, und Directori jedem insonderheit zu Beyliegung der vorerstandenen quartalichen Rathsberichten eine specificierte Anzeige zu übergeben, ob von jedem Orte solch mehrbesagte Quartalsberichten richtig erstattet, oder per Executionem erhoiet, auch ob darüber proponiert, und Resolution ertheilet, und ob solche Resolutiones wirklich an die Behörde expediert worden: Wie denn mit den Saiz- und Bräuertracten, auch mit den Churfürstl. Gefälleneinsendungszieten, und andern das nämliche auf gleiche Art zu beobachten ist.

§. 108. So hat es auch eine gleiche Beschaffenheit mit denen Rechnungsbedenken, mit denen Bescheidspuncten, und mit denen Bedenken, oder Resolutionen über die Umsturz- und Nachlaßlibellen, daß diese auf all mögliche Weise zu befördern, unverlängt hinauszuschreiben, derenselben Beantwortung, und Vollstreckung mit Präfigierung eines positiven Termins fest zu setzen, und also durchgehends ebenfalls zu berichtigen sind.

Dabey jedoch ſolch ein und anderes nicht bloßhin der Rechnungsjuſtificationsſtube zu überlaſſen, ſondern es liege denen Räthen ſelbſt ob, die Rechnungen, die von den Rechnungscommiſſarien voräufig projectierte Bedenken, und Beſcheidspunkten, die Umſturz- und Nachlaßtabellen, und ſo all anderes genau einzuſehen, und zu examinieren, und mithin das allenfalls überſehene, oder ſonſt noch bedenklich erfindende beyzuſetzen, und zu ſupplieren.

§. 109. Wenn ſich hiebey äußert, daß es etwa bey einigen Aemtern an Ausmachung einiger Differentien, oder Vollziehung ſchon vorheriger Beſcheidspunkten erwindet, ſo iſt es keineswegs genug, nur blatthin einen abermaligen Beſcheidspunkt, oder Auftrag zu machen, daß der Beamte allenfalls mittelſt beſonderer Berichterſtattung die Sache betreiben ſolle, ſondern es iſt hiemit der Churfürſtl. gnädigſte Specialbefehl, daß durch die Rechnungsjuſtificanten ſolch und dergleichen in den Rechnungen und Beſcheidspunkten einkommene Vorfälle von noch unausgemachten Sachen alſogleich ſchriftlich notiert, und extrahieret dem Rechnungsaufnahmscommiſſario anerinnert, durch dieſen aber die Aufſuch- und Vorlegung deren Actorum priorum veranſtaltet, und gemäß der hieraus entnommenen Umſtänden die Differenz wo möglich, entweder gleich währender Rechnungsaufnahm in Anweſenheit des Beamten zur Richtigkeit zu bringen getrachtet, oder doch nächſtfolgend, da es an der Hofkammer ſelbſt erwindet, ohne längeren Anſtand alles daſelbſt zum Ausgang beförderet, da es aber bey den Juſtizcollegiis des Hofraths, oder Regierungen erwindet, durch ſchriftliche und mündliche Vorſtellungen allhier durch das Cammeraldirectorium, und Proponenten, und in den auswärtigen Rentämtern durch die Rechnungs-Aufnahmscommiſſarien und Rentmeiſtere der Ausmachung halber bey den Directoriis betrieben werde.

Hiebey iſt jedoch zu merken, und der Unterſchied ſowohl reſpectu gegenwärtig angezogener obwaltender Differentien, als auch in all andern Amts- und Fiſcalſtrittigkeiten zu beobachten, daß in jenen Fällen, wo Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. in Poſſeſſione der in Stritt gezogenen Sache, oder Gerechtſame ſich befinden, und auch ſonſt durch ſolche Differenz, oder Strittigkeit einiges Nachtheil und Schaden Höchſtdero Intereſſe nicht zugehet, alsdenn die Monitierung und Betreibung wohl unterbleiben, und ein ſolches gleichwohl dem Gegentheile überlaſſen werden möge, dagegen aber in allen denen Fällen, wo dem Churfürſtl. höchſten Intereſſe im geringſten einiges Nachtheil widerfahren, oder auch ſonſt ein Amt in Unordnung, und Unrichtigkeit vorfallen, oder entwickelt werden dörfte, die Behebung und Ausmachung der Sachen unnachläßig betrieben werden ſolle.

§. 110. Bißher iſt öfters, und beſonders von den Ständen, wie nicht weniger von vielen andern Partheyen die Beſchwerde wider die Hofkammer vorkommen, daß in Sachen, wo jemand daſelbſt einer Gerechtſame, oder Beeinträchtigung halber, wider ein Amt, oder in anderweg Vorſtellung machet, und geſtalten Dingen nach deßwegen ein Petitum ſtellet, worüber nachgehends das Hofkammercollegium von der accuſierten, oder ſonſtig hierunter intereßierten Stelle Bericht und Information zu erhoien, ſich veranlaſſet befindet, durch ſolche Bericht aber circa Factum zugegen dem von der Parthey geſchehenen Vorſchreiben eines ganz andern informiert wird; folgiich hierauf nach dem Vorſchreiben des Berichtgebers (obſchon ſolches, wie nach der Hand ſich öfters aufgedecket hat, nicht eben auch in ſo vollkommener Richtigkeit beſtehen mag) ohne von der Parthey die weitere Erläuterung, oder Rechtfertigung des vorher anerſt vorgetragenen Facti zu erfordern, eine dem Petito ganz widrige Reſolution ertheilet, wodurch alſo vielfältig ſowohl die Hofkammer, und Churfürſtl. Aemter, als die Stände und Partheyen in mißliche Weiterungen, und Proceſſe verleitet werden, da entweder der quereilende Theil, wenn der ſelbe des anderſt befundenen Facti verſtändiget wäre, oder auch die Hofkammer ſelbſt, wenn ſolche circa Factum von der Parthey eine weitere Erläuterung, und die wahre Umſtände erholet hätte, ſich eines andern entſchloßen haben würde. Als wollen, und befehlen Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt, daß zu Entäußerung ſolcher bloß auf die wahre Beſchaffenheit des Facti ankommenden Anſtößigkeit, Irrung, und der

folg-

folglich hierüber zu höheren und höchsten Stellen gelangten Querelen, oder wohl gar entſpringenden Proceſſen, künftighin in dergleichen Fällen nicht zwar die vollkommene Amtberichten, wohl aber jenes, worinnen beyde Theile in ihren Vorſchreiben differrent, dem anderen Theile annoch vor Abfaſſung und Ertheilung eines poſitiven Cameralſchluſſes, um deſſen weitere Aeußerung, oder Erläuterung extractive communicieret, oder wenigſtens in der ertheilenden Reſolution per modum cauſalis, warum man zu widriger Reſolution, oder Abweiſung veranlaſſet ſeyt, beygeſetzt, und unverhalten gelaſſen werde.

Gleich Anfangs iſt in gegenwärtiger Vtrordnung angeführet, und verſtanden, wie daß alle Exhibita, welche zur Churfürſtl. Hofkammer gelangen, in ein ordentliches Protocoll eingetragen werden müßen, zu Erleichterung und Beförderung dieſer Protocollierung wird demnach auch vieles beytragen, wenn die von den Partheyen überreichende Anlagen, wie auch die erſtattende Berichten, und ſo all anders anſtatt der bißher angewöhnten bloßen Ueberſchrift, Cauſa Domini, oder ut intus, nach dem eigentlichen Innhalte in kurzen Terminis behörig überſchrieben werden; welche ſolchergeſtalten mit kurzen begriffene Beſchreibung daher in Zukunft in allen, und durchgehends unfehlbar zu beobachten, auch ein ſolches der ſicheren und ununterbrechlichen Darobhaltungswillen denen Churfürſtl. Collegiis, allen innländiſchen Ständen, allen Aemteen, den ſämmtlichen Advocaten, Agenten, und Gerichtsprocuratoren, und hiemit reſpective dem ganzen Lande mit dem Unverhalt per Mandatum generale zu bedeuten, und aufzutragen, daß außer deſſen dergleichen dieſer Anbefehlung gemäß nicht überſchriebene Exhibita von den Landsvaſallen, Ständen, und Unterthanen nicht aceeptiert, ſondern ohne Reſolution verliegend gelaſſen, oder uneröfneter remittiert würden.

§. 112. Nachdeme aber ſich auch wohl äußern mag, daß dann und wann einige Vorfallenheiten, und ſolche Sachen zu berichten, und anzubringen, welche beſonderer Umſtände halber in Geheim zu halten, mithin dieſelbe auswendig zu überſchreiben billicher Anſtand zu nehmen, ſo will man in ſolchen Fällen hiemit geſtattet, und verwilliget haben, daß dieſe und dergleichen Exhibita, Berichten, Anlangen und Anbringen in ein ſonderbares Involucrum eingemacht, und alſo ſonderbar verſchloſſen eingegeben werden mögen, und zwar mit der bloß alleinigen Ueberſchrift, zur Churfürſtl. Hofkammer zu überliefern; dabey aber nicht außer Acht zu laſſen, daß in ſolchen Fällen ſolches dem Involucro eingeſchloßene Product, oder Exhibitum auf die nämliche Art und Form mit Churfürſtl. Tittel, und Ueberſchrift, wie ſonſt üblich, und ſchuldig, wie auch mit dem kurzen Begriff, und Anzeig des Innhalts jedennoch unfehlbar überſchrieben werde.

§. 113. Unter andern Uhanſtändigkeiten hat ſich bey der Hofkammer öfters auch dieſes geäußert, daß vielfältig von verſchiedenen Privatperſonen ſowohl, als unter dem Namen ganzer Gemeinden allerhand Anlangen, Suppliquen, und zum Theil auch verſchloſſene Exhibita vor- und einkommen, in welchen nicht nur ſehr unſchickliche, und unlautere Erzählungen, und Vorſchreibungen, ſondeen auch theils boßhafte Calumnien, ſträfliche Anzüglichkeiten, und ungegründete Beſchwerden enthalten, nach deren Examinierung die hierinnen unterſchriebene, und deſſentwegen zur Verantwortung gezogene Partheyen ſich öfters mit deme exculpiert, als ob der Verfaſſer ohne ihren Wiſſen und Willen ein ſolches alſo vorgeſchrieben, ja theils wohl gar von dem ganzen Anlangen, und dergleichen Anbringen nicht die geringſte Wiſſenſchaft gehabt, noch minder einiges Mandatum hierzu gegeben zu haben ſich vernehmen laſſen.

Um nun auch dieſem Unfug abhelfliche Maße zu verſchaffen, ſo befehlen und verordnen Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt, daß hinfüro, und in Zukunft einiges Exhibitum, Beſchwerdsanlangen, oder Bittſchrift verſchloſſen, oder offner bey der Kammer nicht mehr angenommen werde, es ſeye denn, daß ſolches Exhibitum, oder Anlangen von bekannter Handunterſchrift, oder daß ſelbes mit dem Beyſatze, und Conteſtation der ſelbſt eigenhändigen Unterſchrift, und Verfaſſung, oder aber nebſt dem

Namen des Anbringers auch von dem Conciſten, oder Mandatario, mit Allegierung, und Conteſtation des ertheilten Mandats unterſchrieben ſeye.

§. 114. Damit aber hierinnfalls reſpectu der Verfaſſer, und Mandatarien (als welche ihres Vorſchreiben haiber zu aller Zeit reſponſabel ſeyn müßen) eine gewieſe Ordnung, auch Sicherheit, und nichtweniger zugleich eine Erleichterung vor die ſämmtliche Landesunterthanen und Partheyen verſchaffet werde; ſo ordnen, und admittieren Ihre Churfürſtl. Durchl. weiters in Kraft dieß zu ſolcher Gewalts- und Vollmachtsübernehmung, reſpective Advocatie, als ordentliche Agenten, oder Kammerprocuratores, nicht nur die ohnedeme bey den Churfürſtl. Juſtizcollegii, Hofrath und Regierungen verpflicht, und immatriculierte ſämmliche Advocaten, ſondern auch alle von Seiten der Rentämter zu München, Landshut, Straubing, Burghauſen, und der Obernpfalz vor die Pfleg- und Landgerichter, auch derenſelben inclavierte Städt und Märkt aufgeſtellte, und verpflichtete Gerichtsprocuratores, wenn dieſelbe mittelſt rentmeiſteeiſchen Atteſtaten ihrer durch ein ordentliches Examen bewieſenen Fähigkeit, und darauf geleiſteſten Pflicht haiber bey der Hofkammer ſich werden legitimiert haben; desgleichen ſollen auch admittiert werden die von denen Hauptſtädten, München, Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg, wie auch zu Ingolſtadt, und Brauau, von denen daſeibſtig bürgerlichen Magiſtraten ſonderbar aufgenommene Stadtprocuratores, jedoch dieſe Gattung aisdenn, und mit dem Bedinge, daß ſelbe ſchuldig und gehalten, deßwegen, und hierzu bey der Churfürſtl. Hofkammer ſelbſt ſich ordentlich examinieren, und behörig verpflichten zu laſſen, gemäß deme alſo die Hofkammer über ſolch ſämmtliche an- und aufgenommene Kammeragenten und Procuratores hinfür, und allezeit ein ordentliches Matrikelbuch zu halten, und hingegen von einigen andern, welche nicht wirklich Churfürſtl. Advocaten, oder auf verſtandene Art bey der Hofkammer nicht ordentlich immatriculiert, die in Namen einer Parthey verfaßte Anlangen, und Erhibita nicht mehr anzunehmen hat.

§. 115. Endlich und ſchließlich iſt neben allen deme, und überhaupt Ihrer Churfürſtl. Durchleucht ꝛc. gnädigſter Befehl, und Willensmeynung, daß nicht nur die in gegenwärtig neuen, und augmentierten Hofkammerraths- und reſpective Kanzleyordnung vorſtehende Artikel und Punkten durchgehends allen Fleißes genau und gehorſamſt beobachtet, und vollzogen, ſondern auch nebenbey die Eingangs allegierte ältere Hofkammerinſtruction von Anno 1640. nebſt den nachgefolgten Cameralverfaſſungsdecreten, und weiteren Inſtructionsnachträgen von Anno 1646, 1649, und 1652. mit gleichen Augenmerk, und Fleiß fortan beybehalten, und beſolget, und daher zu ſolchem Ende, und der um ſo mehrers geſicherten Darobhaltungs willen in dem Pleno Cameræ, und in Anweſenheit der ſämmtlich frequentierenden Actuaihofkammerräthen alljährlich, und jeden Jahrs insbeſondere zweymal, als nämlich in den Monaten Januarii, und Julii durch ein ſo anderer Täg abgetheilter (damit zu den übrigen Rathsgeſchäften gleichfalls Platz und Zeit übrig verbleibe, öffentlich und wohlverſtändig abgeleſen werde.

Womit mehr höchſtgedacht Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. Dero Hofkammerpräſidenten, Director und Räthen, mit Churfürſtl. Hulden, und Gnaden wohl, und gewogen. München, den 30. Auguſti 1765.

N. II.

Mandat von Anno 1762 in Betreff der Generalkaſſa.

Entbiethen unſern Status, und Hofkammerpräſidenten ꝛc. Unſern Gruß und Gnade: Und fügen denenſelben hiemit gnädigſt zu wißen, welchergeſtalt Wir, um Unſere verſchiedene Einnahms- und Ausgabsſtatus, zu Unſerer und des gemeinen Weſens mehrern Wohlfart, in einen Hauptſtatum bringen, dieſen in eine gute Ordnung ſetzen, folglich denſelben wie im ganzen, alſo auch in ſeinen Theilen deſto klärer überſehen, combinieren, und in beſtändiger guter Richtigkeit erhalten zu können, Uns nach reifer Ueberlegung gnädigſt entſchloßen haben, ſowohl all Unſeren Chur- und Landsfürſtl. Gefällen und Einnahmen (nur die Cabinetseinflüße davon ausgenommen) als auch Unſern gnädigſt verordneten Zahl- oder Ausgabsämterns mit erſten October nächſtkünftig in Unſerer Reſidenzſtadt zu München eine Haupt- oder Generalkaſſa vorſehen zu laſſen, und die Direction derſelben Unſerm Conferenzminiſter, Obriſtſtallmeiſter, und Statuspräſidenten, Joſeph Franz Maria, Grafen von Seinsheim, nebſt Unſerm Conferenzminiſter, und Hofkammerpräſidenten Emanuel, Grafen von Törring zu Jettenbach, und Unſerm wirklich geheimen Rath, Joſeph von Erdt, in Churfürſtl. Gnaden zu übertragen.

Wir wollen und verordnen dieſemnach hiemit gnädigſt, daß neben allen andern Unſern Fundis, auch alle und jede ſowohl alte als neue unter der Direction Unſerer Hofkammer befindliche Cameral- Militar- und Schuldenwerksgefälle, von erwehnten 1ſten October an, in der jetzifolgenden Zeitordnung zu ermeldt Unſerer Hauptkaſſa, als zu ihren Centrum richtig und zuverläßig einfließen ſollen, nämlich

Alle Monat:

Die Salz- und Bräugefälle ſammt ſelbigen beyderſeitigen Aufſchlägen.

Die Siegelpapiersgefälle von derſelbigen Einnahmskaſſa.

Die Mauth- Zoll- Taback- Oel- und alle andere Accisgefälle Rennamts München.

Durch die drey äußere Rennämter, Landshut, Straubing, und Burghauſen, derſelben Rennt-Gerichts- Kaſten- Ungeld- Forſt- Lehen- Mauth- Zoll- Accis- und Aufſchlagsgefälle, ſammt deme, was an den fünferley Hof- item Mühl- und Danzanlagen, wie auch an Caſſenſervice und Steuren von Städt- und Märkten, denn an denen jährlichen Pferdgeldern und Conditionsſteuern der dortigen Beamten eingegangen ſeyn wird, inmaſſen Wir gnädigſt verordnet haben, daß alle dieſe Gefälle von Anno 1763 an, denen rennämtiſchen Hauptſeardeken und Rechnungen einverleibt werden ſollen, wie derentwegen Unſere Hofkammer das Gehörige ſonderheitlich verfügen wird.

Von dem Rennzahlamte Amberg die ſämmtliche Oberpfälziſche, item die Tylliſche, und Landgrafſchaft Leuchtenbergiſche Gefälle, welche alle (nur die Siegelpapiersgelder ausgenommen) ſammt denen Ambergiſchen Thorgeldern, ebenfalls von Anno 1763. an, bey ermeldtem Rennzahlamte zuſammen fließen, und der dortigen Verrechnung, jedoch mit Beybehaltung der Leuchtenbergiſchen Hauptkaſſa, zugelegt werden ſollen, wie dieſes ermeldt Unſerer Hofkammer, von Unſertwegen zu verfügen, beſonders übertragen worden iſt.

Ingleichen sollen allmonatlich zur Hauptkassa einfließen, die Thor- und Einlaßgelder von denen Commendantenschaften in Baiern, und von dem Einlaße zu München.

Quartaliter.

Die Gerichts- Kasten- Ungeld- Forst- und Holzgeförth, und andere dergleichen Gefälle: item die fünferley Hof- dann Mühl- und Danzanlagen, sammt dem Cassenservice Rentamts München.

Die Pflegnutzungsgefälle dieses Rentamts.

Die Gefälle von denen Herzog-Marischen Gütern.

Und die auswärtige herrschaftliche Gefälle von Wiesensteig, Sulzbürg, Pirnbaum ꝛc.

Item die Kanzlentaxgelder, als welche vor jedes Quartal in Gegenhalt der davon zu bezahlen stehenden Kanzleybesoldungen, mit der Hauptkassa zu berechnen sind, wie derowegen Unser Hofkammer die Taxationsämter besonders unterrichten wird.

Jährlich.

Die Lehenhofs-Gefälle.

Die Stadtsteuern und Recognitiones Rentamts München.

Desgleichen auch die Pferdgelder und Conditionssteuern von denen Beamten dieses Rentamts.

Woraus denn erhellet, daß in Zukunft neben der Hauptkassa keine andere Einnahmskassen existiren werden, als allein die derselben nachgesetzte Unterlagskassen, nämlich die Rentzahlamtskassen zu Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg, mit der Boutiquenkasse vom Siegelpapier, welche sämmtliche Kassen alle Monate das, was sie eingenommen, der Hauptkassa zu liefern haben.

Die gesammte Einnahme, und die Führung dieser Unserer Hauptkassa haben Wir, unter der vorerwehnten Direction, Unserm wirklichen Rath und Pfleger zu Hartenstein, Georg Erasmus Wöhrl, gnädigst anvertraut, der denn folgbar von der Hauptkassa wegen vor alle und jede dahin geschehene Erlagen ordentlich zu bescheinen hat, womit sich von selbst ergiebt, daß auch dort alle und jede mit ihren Erlagen unmittelbar zur Hauptkassa angewießenen Einnahmämter, und hiemit nichts minder die Salz- und Brändämter, gleichwie es Unsere gnädigste Willensmeinung ist, mit dem Rechnungsjahr 1763. anfangend, alljährliche Abrechnungen zu pflegen, und darüber ihre Hauptquittungen, jedoch gratis, zu empfangen haben.

Hingegen wollen Wir gnädigst, daß die von Unsern Hof- und Kriegszahlämtern, benanntlich die sogenannte Hofämter, item die Zeugmagazins- und Cassern-Aemter bey ermeldten Hof- und Kriegszahlämtern wie bisher, also fernerhin ihre jährliche Abrechnungen berichtigen, und hierum die Quittungen von dort erheben sollen.

Da, wie oben gemeldet, vom 1 October an alle sowohl alte als neue Gefälle zur Hauptkassa einfließen müßen, haben Wir, um den gesammten alten Rechnungslauf bis 1762. inclusive in seiner Verfassung und Richtigkeit zu erhalten, die Vorsehung auf diese Weise gnädigst machen lassen, daß nämlich alle noch eingehende alte Gefälle bey der Hauptkassa nur als durchlaufende Posten angesehen, mithin von dort, so wie sie einlaufen, mit Liefer- und Münzzetteln, gleich zu jenen Kassen, wohin sie noch in die alte Verrechnung gehören, hinüber gegeben werden, welche Kassen

sodann

hierum auf den alten Fuß beſcheinen, und dieſe Beſcheinigungen mit dem unterſchriebenen Lieferzettel wieder zur Hauptkaſſa geben ſollen, damit daſelbſt das beſcheinte Quantum vom 1 Jenner 1763. an, a Conto des dem Hof- oder Kriegszahlamt hinaus zugebenden nächſten Monatsbetrags notiert werden könne, ſo, daß demnach alle äußere Einnahmsämter noch bis 1762. incluſive bey denen bißherigen Stationen wie ehehin Abrechnung und Richtigkeit zu leiſten haben.

Ermeldte alte Gefälle ſind daher vor die obenerwehnte alte Einnahmsſtationes noch bis zu ihrem Ende in der vormaligen Abſonderung zur Hauptkaſſa einzuſenden, mit denen neuen Gefällen aber bedarf es keiner seenern Abſönderung, indem dieſe allemal zuſamm geworfen, und eben ſo gegen einen Schein zur Hauptkaſſa einzuſenden, mit denen neuen Gefällen aber bedarf es keiner ferneen Abſonderung, indem dieſe allemal zuſamm geworfen, und eben ſo gegen einen Schein zur Hauptkaſſa geliefert werden mögen.

Gleichwie nun, nach ſolchergeſtalt die Hauptkaſſa das Centrum des hieoben geordneten Ein- und Zuſammenfluſſes aller Unſerer Gefällen, hiemit auch jene Verfaſſung iſt, worinn Unſer Hauptſtatus mit der Einnahme ruhet, ſo iſt ſie auch der ordentliche Ausfluß zu allen Unſeren gnädigſt verordneten Ausgabsämtern, und demnach der Generalpunkt all Unſerer übrigen Verfaſſungen.

Wir eignen daher erwehnter Hauptkaſſa, nach ſolcher derſelben Wichtigkeit, Unſere vorzügliche gnädigſte Sorgfalt, und ſetzen auf dero genaueſte und beſtändige Richtigkeit Unſere unabläßige höchſte Aufmerkſamkeit, deſto mehr, als die allerſeitige jedesmals richtige Beybehaltung mit denen künftighin ſämmtlichen regulirten Bezahlungen an Unſerm Landsväterlichen Herze ſo nahe lieget, daß Wir eben dadurch zur Zuſammenziehung Unſers geſammten Einnahms- und Ausgabsſtatus, ſomit auch zu Anordnung und Niederſetzung dieſer Hauptkaſſa in der Abſicht bewegt worden, damit nämlich Unſere gnädigſt verordnete Ausgabsämter in keine Verlegenheit fallen, wodurch Unſere Landsväterliche Verfaſſungen, anmit aber auch der öffentliche Credit und die gemeine Wohlfahrt verletzet werden würden, wie es ehemals geſchehen iſt, da nämlich Unſer Einnahmsſtatus zertheilt geſtanden, und hierau, wie Uns die Erfahrniß überzeuget, ein ſolch erglebiger Theil durch Nachläßigkeit, und Unordnung zurück geblieben, daß außer anderer Vorſehung eine neue Landsauflage nothwendig zu ſeyn angeſchienen hat.

Dieſen Uns und dem gemeinen Weſen ſo nachtheiligen Uebeln nun nach Möglichkeit vor die Zukunft abzuhelfen, legt Uns Unſere Regierungspflicht auf.

Wir gebiethen, ermahnen, und verordnen dannenhero zur allzeitigen Sicherſtell- Feſthalt- und Berichtigung Unſers künftig in der Hauptkaſſa ruhenden Einnahmsſtatus, daß

I. Alle und jede Unſere Einnahmsbeamte fernershin die ihnen von Uns anvertraute Gefälle mit jener Maaß des Fleißes und der Treue einheiſchen, verrechnen, und zur gehörigen Richtigkeit bringen ſollen, wie es ihre Uns abgeſchwoene, und beynebens jene Pflichten erfodeen, welche ſie, vermög des natürlichen und göttlichen Geſetzes, in des Nächſten Liebe, auch dem gemeinen Weſen, zu Verhütung der hieoben erkannten Uebeln, in der That zu erweiſen ſchuldig ſind.

II. Sollen ſie Beamten nach ſolch von ihnen gnädigſt erwartenden Fleiß und Treue, die eingebrachte Gefälle in der ihnen hieoben gnädigſt angezeigten monatllchen, quartalweiſen, und jährlichen Ordnung, wie es jedem betrift, und ſie Unſere vorige gnädigſte Generalien anweiſen, zu denen ihnen hieoben vorgeſetzten Kaſſen allemal ſo zeitlich als möglich einſenden, und haben anbey

III. Jene Unſere Gerichts- Kaſten- Forſt- Mauth- Zoll- Accis- Ungelds- und andere Beamte, wie ingleichen die Städt- und Märkte, denn alle übrige, welche

che zu denen Rennt-zahlämtern Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg mit ihren Erlagrn angewiesen sind, als oft sie eine Erlag zu ihrem Renntzahlamte machen, von dem dahin übergebenden Münzzettl ein unterschrieben und verpetschier-tes Duplicat mit innhaltlichen Dato durch den mit solcher Erlag zu erwähnten Rennt-zahlamte abschickenden Bothen, jedesmal bey dem von dort, nämlich von Landshut, oder Straubing, oder Burghausen, oder von Amberg ordinari nach München abfah-renden Bothen, welcher den Empfang dirses Münzzettels auf den Lieferzettel schrei-ben soll, zur Hauptkassa einzuschicken, und zwar bey Vrmeidung rines Reichsthal-lers Straf vor jeden daselbst ausbleibenden solchen Münzzettel, welche Straf jeder fählige Beamter, Stadt oder Markt, oder anderer unnachläßlich zu seinen Renntamt gegen einer Bescheinung zu bezahlen hat, damit Wir dadurch die Richtigkeit und den schuldigen Eifer in Einsendung derer Gefällen von jedem Beamten zur Bestraf- oder Belohnung erkennen mögen. Und nachdeme Wir

IV. Biß daher so viele Amtsunrichtigkeiten und endlichr Hinterstelligkeiten derer Beamtrn wahrgenommen, beynebens auch bemerket haben, daß diese aus dem Unfleiß in Haltung der Manualien, item durch die Vermischungen verschiedener Ge-fällen, und Unterlassung der so öfters auf das schärfst anbefohlenen gleichen Kassa-sperr derer Ober- und Unterbeamten, zu empfindlichen Nachtheil Unsers Landsfürstl. Ærarii und des gemeinen Wesens entstanden seyen, so schärfen Wir die anbefohlene gleiche Kassasperr hiemit ferner, und verordnen, daß forderist dir Gerichts- und Kas-tenbramten über die daselbst zusammenlaufende vielerley, sowohl Unsere Kamsral- als Landschastliche Gefälle, item Depositions- und Gottshausgelder, jeden Orts, um der beßern Ordnung und beständigen Richtigkeit willen, über selbige sämmtlichr jeden Orts besonders vorhandene Gefälle, dann Depositions- und Gottshausgelder ein nach der Beylag sub Lit. A. mut. abgefaßtes Hauptbuch, oder Manual, von An-no 1763. anfangend, halten, der Ober- und Unterbeamte miteinander gleiche Kassa-sperr beobachten: hernach alle Quartal das Hauptbuch unter jeder Rubric sowohl in Einnahm als Ausgab richtig schließen, und, um der Richtigkeit willen, dasselbige bey jedem Quartalschluße beyderseits eigenhändig unterschreiben sollen, und das ge-biethen Wir unter der Straf von zwanzig Reichsthalern, welche von jedem fälligen Beamten zu seinen Renntamte unnachläßlich zu erlegen sind, wenn solch anbefohlener quartaliche richtige Schluß des Hauptbuchs und die Unterschreibung 6 Wochen nach Verfluß des Quartals zum rrstenmal unterlassen wurde, und soll davon nichts ent-schuldigen, als allein GOttes Gewalt. Das zweytemal soll jeder das Duplum, das ist vierzig Reichsthaler erlrgen. Das drittemal aber jeder seines Amts und Diensts, in Kraft dieser Unsrrer Verordnung entsetzet seyn. Wo aber nur ein Beamter allein bestellet ist, der soll in obigem Unterlassungsfall das erstemal dreyßig, das zweytemal aber sechzig Reichsthaler zur Straf entrichten, und das drittemal eo ipso ebenfalls amoviert seyn, und nach gestaltrn Umständen, wie ingleichen die obige beyde, der Justitz übergeben werden. Dabey

V. Weisen Wir sie Beamte auch gnädigst an auf die genaue Beobachtung der in obiger Beylage findigen Anmerkungen, und wollen besonders, 1mo. die Ge-richtsrechnungen auf dieselbige Wrise abgekürzt wißen, so, daß dagegen, zu Justifi-cirung der Gerichtswändeln, und Strafen, die Verhörsprotocoll, sammt der Amt-leuten Wandelbüchlen: ingleichen auch 2do die Briefsprotocoll zu Ajustirung der Briefssieglungen zur Amtsrechnungsaufnahm eingesendet: 3tio die Landschaftliche Steuer- und Fleischaufschlags-Hauptquittungen, item das jährliche Hauptbuch Unserer Rechnungsaufnahms-Commißion vorgewiesen: 4to. Die landschaftliche Gefälle mit den Cameralgefällen durch Antieipationes, zu künftiger Vermeidung der eben auch dadurch rntstandenen vielen Unordnungen, nimmermehr vermischet: und 5to anstatt zweyen alten Kirchenrechnungen, angemerktermaßen im Jahre 1763. die pro 1762. und 1763. mithin eine neue und ein alte unter der ausgesetzten Straf von zehen Reichsthalern verfaßt und abgelegt werden sollen.

VI. Die Salz- und Bräu- wie auch all übrige Unsere Beamten wollen Wir nicht minder in einer dergleichen Verfassung zu ihrer beständigen Richtigkeit sehen,

und

und haben derohalben gnädigſt verfüget, daß von Unſerer Hofkammer dieſen Beamten bey Gelegenheit ihrer nächſtkünftigen Rechnungsaufnahm eine ebenmäßige Verfaſſung, um der guten Ordnung und Richtigkeit willen, mit mündlichen Eindruck zugeſtellt werde. Worauf Wir ſie dann ſammt und ſonders mit der gnädigſten Eröffnung angewieſen haben wollen, daß Wir hinführo nicht nur die ſich ergebende Gelegenheiten von denen in Unſerm anderweiten höchſten Dienſt ausgehenden Commiſſionen zur genauen Einſicht und Unterſuchung gemeldten Hauptbuchs verwenden; ſondern auch ſolchen Endes willen von Quartal zu Quartal eigene Abſchickungen, ſo, wie es Unſere Hauptkaſſadirection veranlaſſen wird, gnädigſt verfügen laſſen werden. Und weil

VII. Die gute Richtigkeit erwehnt Unſerer Hauptkaſſa ſelbſten, auf die beſtändige Richtigkeit der ſämmtlichen dahin einſchlagenden Beamten, beſonders aber auf ihre allhährliche Rechnungs- Ablege- und zu pflegen habende Abrechnungen ſich gründet, folglich ohne ihre, und Unſerer übrigen Verfaſſungen, Verletzung, keine Unrichtigkeit, noch Rechnungshinterſtand jemal gedulden kann; Als ſehen und verordnen Wir zur Vorſorg, daß, wenn wider alle bisher verſtandene Unſere gnädigſte Vorſehungen jedennoch einer oder der andere Unſerer Beamten (nur den Hauptcaßier, wie nicht minder den Hof- und den Kriegszahlmeiſter davon ausgenommen, als wegen welcher Wir nach derſelben Umſtänden eine beſondere Vorſorg gnädigſt verfügen laſſen) gegen der von Unſerer gnädigſt verordneten Rechnungsaufnahmscommißion künftig machenden Aufnahmsanſtellung mit Ablegung ſeiner jährlichen Amtsrechnungen nach Verfluß des ihme angeſetzten Rechnungsaufnahmstags, im Rückſtande ſich finden laſſen würde, derſelbe vermög dieſes Unſeres Geſetzes ohne weiters ſeines Amts entſetzet ſeyn ſolle. Welches ſo zu verſtehen iſt, daß imo die ſämmtliche äußere Aemter, welche bey denen Rennt-zahlämtern, wie ingleichen jene Rennt-amts München, ſo bey der Hauptkaſſa vor ſich ſelbſten abzurechnen haben, nach den Tägen, wie ſie die vor jedes Rennt-amt verordnete Rechnungsaufnahmscommißion eintheilen, und beſtimmen wird, vom 1 Jenner bis letzten Merzen, das iſt im 1 Quartal eines jeden Jahrs: ſodenn 2do im anderten Quartal bis Ende Junii die 4 Rennt-zahlämter Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg, item die ſämmtliche unter den Hof- und Kriegszahlämtern zu beſtreiten ſtehende Ausgabsämter, nach deren ebenmäßig gut findenden Eintheilung alle ihre Rechnungen abgelegt: auch darüber behörige Abrechnung und gänzliche Richtigkeit gepflogen haben ſollen, welches eben ſo, und förderſt auf die ſämmtliche Salz- und Bräuämter nach eines jeden derſelben Rechnungsjahrlauf gemeint iſt. Wer nun aus allen dieſen der obigen Ordnung zugegen ruckſtändig erfunden werden würde, auf den ſoll die ausgeſetzte Straf ſeiner Dienſtentſetzung ohne weitern Ausnahm unnachläßlich fallen, nämlich auf die Bräu- und äußere Beamten nach verfloßenen erſten Quartal, auf jene aber der Rennt- Zahl- Salz- und Hofämter nach dem mit Ende Junii ausgeloffenen zweyten Quartal. Damit aber

VIII. Ermeldte Unſere ſämmtliche Beamten ihre pflichtmäßige gehorſamſte Schuldigkeit in allweg mit mehrerm Eifer thätig bezeigen mögen, wollen und verfügen Wir anmit gnädigſt, daß ihnen an ihren Beſoldungen, und wohlhergebrachten Amts- oder Dienſtemolumentis von nun an ferner nichts benommen, noch geſchmälert, beynebens auch zu Abkürz- und Erleuchterung ihrer Rechnungen und Richtigkeitsdarſtellung von Seiten Unſerer Hofkammer bey nunmehr zuſammgezogenen Gefällen alle mögliche Hülfe gereicht werden ſolle, gleichwie Wir von ermeldter Unſerer Hofkammer ihre dießfällige unterthänigſte Vorſchläge zu Unſerer Beangenehmung gnädigſt haben abfordern laſſen.

IX. Haben Wir Unſern geſammten Ausgabsſtatum in eine ſo geartete Ordnung zu ſtellen, verfügt, worinn Wir ſeinen Beauf von Monat zu Monat ſowohl in ordinario als beſonders in extraordinario von Rubric zu Rubric klärlich einſehen, alle wider Verhoffen gegen der Verfaſſung dieſes Status unterlaufen mögende Bezahlungen zur Beſtraf- und Abſtellung finden, folgbar das wahrhafte Verhältniß der Ausgab gegen der Einnahm forthin vor Unſern Augen haben mögen. Nach ſolcher Ordnung wollen Wir nun gnädigſt, daß Unſers Gerichts- Kaſten- Salz- Bräu-

Mauth- Zoll- Accis und alle andere äußere Aemter zwar die ihnen nothwendig anhangende, und in selbige Amtsrechnungen gehörige ordinari Ausgaben fernerhin entrichten: dahingegen aber von nun an, bey Straf des hiemit in solchem Falle aussezenden und von denen Beamten zu ersetzen forderenden Betrags, keine anderweitige Anweisungen von Deputaten, Bewilligungen, und anderen, wie die immer gestaltet seyn mögen, bezahlen, und in obige ihre Amtsrechnungen einschalten sollen, inmassen Wir zu Unseren gesammten Ausgaben allein Unsere Hof- und Kriegs- item die vier Rentzahlämter Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg, vor die Kanzleyen aber die Taxationsämter gnädigst bestimmet, und deren Bestreitungen so geordnet haben, daß ihnen ihre Statusmäßige Quotas pro ordinario monatlich und quartaliter von der Hauptkassa zum voraus richtig abgefolgt: vor das Extraordinarium aber das erforderliche nur alsdenn von dort besonders hervorgegeben werden solle, wenn nämlich dasselbige zuvor specifice angezeigt, examinirt, und von Uns gnädigst ratificiert, sofort im Statu ingroßirt seyn würde. Wo übrigens

X. Das Schuldenwerk vor seine zur Hauptkassa fließende Fundos, hinführo den baaren Ersatz per aversum, nach den mit Unserer lieben und getreuen Landschaft abschließenden Verständniß allemal richtig zu beziehen, und einer gleichmäßig standhaften Regulierung sich ehestens zu erfreuen haben wird.

Gebiethen diesemnach wiederholter, allen und jeden Unseren vorerwehnten Beamten, daß sie über diese Unsere gnädigste Verordnungen steif und fest halten, hiermit Unsern höchsten Dienst, und die gemeine Wohlfahrt fördern, dadurch Unserer Churfürstl. Hulden und Gnaden sich mehr würdig machen, und auf solche Weise keiner deren hierinn vorgesetzten Strafen aussetzen sollen.

Das meinen Wir ernstlich, es geschiehet auch hieran Unser gnädigster Will, dessen gehorsamste Vollziehung Wir mit besonderer Aufmerksamkeit gnädigst gewärtigen. Geben in Unserm Pallast zu Nymphenburg den 10. Sept. 1762.

N. III.

Mandat von Anno 1757. die Kastenämter betreffend.

Entbiethen Unseren Hofkammerpräsidenten, Directori ꝛc. Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben denenselben zu vernehmen: Wasmaßen Uns vorgebracht, und referirt worden, daß bey verschiedenen Unseren Kastenämtern an Einbringung, Verwaltung, und Verrechnung der Kastengefäll, und besonders des Getreidmaterials jener Fleiß, Aufsicht, und Sorgfalt nicht beobachtet, und vollzogen werde, als es die Pflicht, die Bestallungen, und Amtsinstructionen erfordern, und auch von selbst die natürliche schuldige Aufmerksamkeit jeden getreuen Diener anweisen thut, woraus denn Unserm höchsten Ærario immer größerer Schaden zugehen wollte.

Da Wir nun die gnädigste Intention führen, und gegenwärtig solche Veranstaltung gemacht, daß nicht nur dergleichen Ungebühr und Nachtheil entäußeret, und abgestellt, sondern entgegen, und vielmehr durch den guten Fleiß, aufmerksamere Sorgfalt, und durch eine wohl beflißene Industrie Unsere Kammergefäll verbesseret, und vermehret werden sollen; So finden Wir Uns veranlasset, zu einstweiligen dessen Vorgang in Betreff des Kastenwesens, und zwar vor andern zu Effectui-

ſecutirung einer beſſeren Aufſicht in Beſorgung des Getreidmaterials, und theils anderer dahin correlativen Kaſtenamtsobliegenheiten nachfolgende Verordnung zu machen.

§. 1. Von Anno 1731. als in Unſern Landen die Getreidmäßerey Münchner Maaß, im Handel und Wandel durchgehends zu brauchen anbefohlen worden, wurde zwar ein gleiches auch bey Unſern Kaſtenämtern zu beobachten verordnet. Wie nun aber zu vernehmen, daß hierinnen wegen vorgeblichen Beſchwerden die Folge annoch nicht aller Orten geleiſtet; ſo wird in Kraft dieß hiemit befohlen, daß allwegen Unſere vorig hierinnfalls gefaßte gnädigſte Intention gehorſamſt vollſtreckt werden ſolle, und dermal zwar dergeſtalten, obſchon an theils Orten (als da in ſpecie ſind Unſere Oberpfälziſche Lande, dann Unſere in Schwaben und anderer Orten entlegene ſonderbare Reichsherrſchaften) die Unterthanen ihre Dienſt- und Giltgetreider, gemäß denen ertheilten Gerechtigkeitsbriefen, in ihrer alt hergebrachten ganz anderen Mäſſerey annoch einzudienen, und zu lieferen haben, auch obſchon an theils Orten wegen Angränzung auswärtiger Länder (als da ſind Oeſterreich, Tyrol, Schwaben, Würtenberg, Franken, und Böhmen) Unſere alldahin benachbarte Unterthanen, auch Unſere ſelbſtige Kaſtenämter durchgehends nicht vermeiden können, in Kauf und Verkauf mit Beyſeitlaſſung der Münchner Mäſſerey des alt hergekommenen und denen fremden Unterthanen allſchon lang angewöhnten Getreidmaßes ſich zu bedienen, und folglich hiernach nicht minder in den Getreidrechnungen die Einnahm und Ausgab zu entwerffen: Daß alſo, und dagegen in allen kaſtenämtiſchen Getreidrechnungen, wo der Gebrauch eines vorigen älteren Getreidmaß nicht völlig zu evitiren, wenigſt bey jeder Summa nach der bey Unſerer Hofkammer bereits abgefaßten, und bey jedem Kaſtenamte zweifelsohne vorhin ſchon verhandenen Getreidmaßreduction zugleich beygeſetzet, und angezeigt werde, wie hoch jede Summa der Einnahm und der Ausgab in die Mäſſerey reducirter ſich belauffe. Wie denn auf ſolche Weiſe, ingleichen künftighin in denen nach Schluß des Rechnungsjahr jedesmal zu verfaſſen, und einzuſenden ſchuldigen Umſturzlibellen, auch denen (wie hinnach zu vernehmen) in Zukunft erforderenden Quartals-Getreidmaterialextracten der verhandene Reſt, der Zugang, und der Abgang bey all Unſeren Kaſtenämtern univerſaliter, und ohne Ausnahm nach dem Münchner Getreidmaße zu entwerffen und anzuzeigen iſt.

§. 2. Bey denen nach geſchloſſenen Rechnungsjahre einzuſendenden ſchuldigen Getreidumſturzlibellen, wird dem Vernehmen nach nicht nur eine ſchlechte Aufmerkſamkeit gebraucht, ſondern es werden auch dieſelbe ſo ungleich und unförmlich verfaßet, daß man keineswegs dasjenige hieraus erſehen kann, was durch deren Abforderung intendirt wird, um nämlich zu wißen, ob der Getreidrechnungsreſt richtig ſtehe, oder behörig ausgezeigt: Und ob alſo der Beamte und Rechnungsführer nicht etwann mit Hangenlaſſung der Getreiddienſten, oder Getreidausſtänden nachläßig, oder mit ſelbſtigen Materialhinterſtand ſich fällig erfinden laſſen? deme alſo zu remediren, und die dabey vorhabende Abſicht zu erreichen, ſind dem gegenwärtigen Mandate ein Formular, und die Puncta obſervanda beygelegt, welchergeſtalt künftighin bey allen Unſeren Kaſtenämtern, und Verwaltungen, allwo einige Getreider zu verrechnen kommen, die Getreidumſturzlibellen, und reſpective Berichten durchgehends gleichförmig, und mit denen erforderlichen Umſtänden verfaßt, und in Duplo eingeſendet werden ſollen; Wie denn auch zu Beybehaltung einer künftigen durchgehenden Uniformität, und theils zu Erleichterung ſolcher Umſturzverfaſſung die dem Formular gemäß tabellirte Papier gedruckter bey Unſerer Hofkammerkanzley vorräthig erholet werden können.

§. 3. Und weilen in dieſen Umſturzlibellen principaliter der Getreidrechnungsreſt zu entwerffen, auch folgends mit wirklich verhandenen Materialien, oder doch mit wahren liquidirten Ausſtänden auszuzeichnen iſt. Als haben ſich die Kaſtenbeamte ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen, ihre Getreidrechnungen am Ende des Jahrs dergeſtalten ſicher und gewieß zu ſchließen, daß inner der Zeit vom letzten December bis darauf folgenden 14. Januarii, der Umſturz richtig vorgenommen, und folglich nach dieſem die Rechnungen, und der Umſturz eheſtens zu Unſerer Hofkammer und

Rentämtern behörig eingesendet werden könne, da indessen bey Unserer Hofkammer die Verordnung dahin gemacht, daß die Aufnahm der Kastenrechnungen vor den 10 Monatstag Februar niemal vor sich gehen solle.

§. 4. Hiebey ist zu Beförderung des ein und andern auch nothwendig, daß die Getreid- und Zehendgilten zu rechter Zeit auf die Churfürstl. Kästen geliefert, wie nicht weniger die auf Seiten des Kastenamts allenfalls selbst gehoben und eingeführte Zehenden, durch förderlich und continuirlich fleißiges Ausdreschen an sauberen Körnern vollkommen auf den Kasten überbracht, und richtig abgemessen, und also die sämmtliche Getreidgefäll vor Ausgang des Jahrs zuverläßig erholet, und aufgeschüttet werden.

§. 5. Zu dem Ende ist denen Unterthanen zu Lieferung ihrer Getreiddiensten die Zeit zu bestimmen, und hierunter nach Thunlichkeit einige gewieße determinierte Täge vorzuschreiben, daß benanntlich jeden Jahrs bis den letzten November die Getreid- und Zehendgilten unmittelbar geliefert, und eingedienet werden sollen.

§. 6. Wurde ein so anderer Unterthan inner solchen Termin seine Schuldigkeit nicht geleistet haben, alsdenn ist denenselben alsogleich durch den Kastenamtseinspänniger oder Kastenamtmann bey Haus der Stadel zu visitiren, und die schuldige Eindienung bis den 9 December unmittelbar zu leisten, bedeuten zu lassen. Wenn dieser neuntägige Termin abermal fruchtlos verstrichen, und der Unterthan nicht etwann in offenbarer Unvermögenheit, daß derselbe, gemäß des Generalmandats da dato 7 Septembris hujus anni, dem Nachlaßlibell eingetragen werden müßen, so ist darauf hin solcher Ungehorsamer mit der Ausdreschung ohne weiters executive anzuhalten.

§. 7. Mit der Ausdreschung hingegen, damit der Unterthan nicht ungebührlich hergenommen, und in unbillichen Schaden gesetzet werde, ist es also zu halten, daß ein anständiger ehrlicher Taglöhner erkiesen, und mit einem gerichtlichen Executionsvorweis an den refractaren Restanten zur Ausdreschung abgeschickt werde, welcher Taglöhner solchemnach selbsten mitarbeiten, und mitdreschen solle, wofür ihme der Unterthan die gleich andern Taglöhnern jeden Orts gewöhnliche Kost und Lohn, und noch sonderbar zur Exeeutionsgebühr, und wegen Aufsicht auf das auszudreschende Getreid, bis selbes auf den Churfürstl. Kasten überliefert, täglich 8 Kreuzer, und zwar auch an Sonn- und Feyertäg zu verreichen.

Ist es nun, daß der exeeutierte Unterthan nebst dem Executanten mit eigener Handarbeit, und anderen seinen Dienstleuten und Taglöhnern der Ausdreschung abwartet, und solche erforderlichermaßen befördert; so hat es hiebey sein Bewenden.

Geschähe aber ein solches nicht, so hat der Kastenbeamte sogleich zu veranstalten, daß dem erwehnten Executanten nach Beschaffenheit, und Erforderniß des viel oder wenigen ausständigen Getreiddienst annoch so viel andere Drescher obrigkeitlich zugeselle, und beygeschaft werden, damit alltäglich und insgesammt 5 bis 6 Drescher auf dem Stadelthennen sich befinden, und forthin dem Ausdreschen abwarten mögen; in welch anderen Fall sodann nicht minder denen übrigen von dem Kastenamte Obrigkeits wegen angestellten Dreschern neben dem ordinael Kost- und Taglohn sowohl Werktag, als Sonn- und Feyertäge jedem noch extra täglich 4 Kreutzer Executionsgebühr von dem ungehorsamen Unterthan zu bezahlen ist.

Und dieser Executionsmodus solle auch bey Eintreibung anderer Getreid- und Geldausständen, sofern dergleichen durch vorräthiges Getreid zu erholen thunlich, jederzeit beobachtet werden.

§. 8. Wenn ein Unterthan, nebst der jährlichen Getreidgild noch weiters allenfalls zur Speis oder Saamen vorgeliehenes, oder einen vorjährigen Getreiddienst schuldig und ausständig, so ist bey leistenden seinen Getreidlieferungen jederzeit zum

vor-

voraus das zur Speis oder Saamen Vorgeliehene: andertens die diesjährige Getreiddienstschuldigkeit: und drittens anerst das vorjährig Ausständige, und zwar allezeit hieran der längste und älteste Ausstand abzuschreiben, und in Empfang zu bringen.

§. 9. Die Getreidlieferungen und Eindienungen sollen jederzeit von denen Beamten, gleich es bey denen Gelderlagen anbefohlen, dem Unterthan in desselben sogenanntes Einschreibbüchel getreulich, und zuverläßig eingetragen und bescheint werden.

§. 10. Bey Aufschüttung, Eindienung, und Abmessung der Getreider solle allezeit ein Kastenbeamter persönlich anwesend seyn; Auch ist einiges Getreid nicht anzunehmen, welches unsauber, ungebutzt, oder feicht, derb, und übel ruchend, und folglich nicht kastenmäßiges Gut wäre, da in solchem Fall der Unterthan mit dem unsauberen, und nicht genugsam gebutzten, alsogleich in Instanti zu beßerer dessen Herstellung auf die bey jedem Churfürstl. Kastenamte verhanden seyn sollende Windmühl, oder Getreidsieb anzuweisen, und anzuhalten. Das feuchte und nicht genugsam ausgetrocknete hingegen an ein sonderbares Ort ad interim, und in so lang verwahrlich auf den Churfürstl. Kasten aufzuschütten, bis selbes behörig ausgetrocknet, und zu einer andern Zeit in Gegenwart des Unterthans, oder anderer zween ehrlichen Männern zu den Churfürstl. Getreidhaufen abgemeßen werden kann; Das derbe und übel ruchende hingegen, und absonderlich, wenn allenfalls der höchst schädliche schwarze Wurm sich hierunter zeigete, ist ganz und gar nicht zu acceptiren, sondern alsogleich vom Kasten hinweg zu schaffen, folglich der Unterthan auf vorverstandene Art zur Lieferung einer beßern Getreidsorten allenfalls executive anzuhalten. Dabey jedoch Wir gnädigst wollen, daß in dem Falle, wo das Getreid auf den Churfürstl. Kasten erst gebutzt werden muß, der Unterthan von jedem Schäfl gebutzten, und nachgehends erst abgemeßenen Getreid, dem Kastenknecht, nebst dessen sonstigen Gebühr, noch sonderbar 3 Kreuzer zu bezahlen schuldig seyn solle.

§. 11. Weil nun durch diese Verordnung genugsame Vorsehung gemacht, daß durchgehends ein kastenmäßiges Gut auf die Churfürstl. Kästen geliefert werde, wie zwar ohnedem eines jeden Kastenbeamtens Schuldigkeit ist, daß hierauf der Bedacht und gute Obsicht genommen werde. Also auch bleibet allen Churfürstl. Beamten und Verwaltern hiemit unerhalten, sofern bey dem Umsturze oder Abgab, und Verkaufung der Getreider ein widriges, und schlechte unkastenmäßige Getreidsorten vorgefunden wurden, daß alsdenn der durch minderen Preis, oder in anderweg Unserm höchsten Ærario zugehende Schaden bey ihnen Kastenbeamten unmittelbar, und ohne Nachsicht ex propriis werde erholet werden.

§. 12. Bey beschehener Abgab, und sonderheitlich bey Verkaufung der Getreider solle jedesmal der Tag der Abgab, der Namen und Condition des Käufers, die hierzu ertheilte Hofkammerresolution, der pactirte Kaufspreis und eine Gegenbescheinung, oder Attestation, daß dieser Preis, und kein höherer bezahlt, wie auch der Schranenzettel in dem Manual und Abgabsregister, und somit nachhin in der Rechnung unausbleiblich vorgeschrieben, und beygelegt werden, und zwar bey Strafe ab jeder Getreidabgabspost, da dieses Unser ernstliches Geschäft nicht befolgt wäre, per 6 Reichsthaler.

§. 13. Kein Beamter, oder Kastenverwalter solle sich unterstehen, einige Churfürstl. Getreider, ohne vorher erholt- und beygebrachten Hofkammerconsens, oder Anschaffung weder jemanden zur Speis und Saamen vorzuleihen, noch zu verkaufen, noch minder in anderweg abzugeben, außer denen angeschaften Besoldungen, Pensionen, und sonstig vermög Kastenrechnungen beständigen Abgabsposten, welche allwegen unaufhaltlich abfolgen zu lassen sind.

§. 14. Dahingegen gedenken Wir keineswegs, daß von wegen dieser Abschaffung der willkührlichen und selbst eigenmächtigen Abgaben Unsere bedürftige Urbars-Unterthanen sollen zu leiden haben; Sondern wollen gnädigst, daß denenselben Un-

ſern vormalig gnädigſten Entſchlieſſungen gemäß mit Getreidvorlehen erheiſchender Nothdurft nach, gutwillig an Handen gegangen, dabey jedoch allezeit, und durchgehends dieſes beobachtet werde, wenn ein Churfürſtl. Urbarsunterthan in ſolchem Nothſtand, oder Bedürfniß ſich befindet, daß demſelben zu ſeinem häuslichen Fortkommen, und anhoffender Wiedererholung mit Speis oder Saamen eine Hilf zu leiſten pflichtmäßig eingerathen, und erkannt werden mag; So ſolle ein ſolcher gleichwohl gehalten ſeyn, ſeine andringende Umſtände bey dem Kaſtenbeamten gebührend, und zu rechter Zeit anzuzeigen, ſohin die Bitte um das bedürftige Vorlehen zu ſtellen, welches Anbringen dieſemnach der Beamte in ein zu dem Ende haltendes Protocoll zu annotiren, und daraufhin directe zur Churfürſtl. Hofkammer mit nachfolgenden, jedoch ganz kurz abgefaßten Umſtänden, und Requiſiten zu überſchreiben hat. 1mo, wie der Unterthan im Hoffuß ſtehe? 2do, was für grundbare Gerechtigkeit gaudire? 3tio, in wem deſſen grundbare Dienſt und Giltſchuldigkeit beſtehe? 4to, ob Supplicant ein guter Hauswirth, und bisher ſeine Präſtanda präſtiret, oder ob er hieran viel oder wenig ruckſtändig ſeye? Und 5to, ob nicht derſelbe in anderweg mit vielen Schulden beladen, wornach ſolches Vorlehen der Verluſtsgefahr unterworffen, und vielleicht ohnedem fruchtlos wäre. Und auf ſolche Art können auch mehrere bedürftige Unterthanen in einen Bericht und in einer Deſignation mit marginaliter beygedruckt, dieſen Umſtänden zuſammen geſetzet, und expediert werden, ohne erforderlich zu ſeyn, daß ſelbe vorhergehend bey Unſerer Hofkammer ſupplicando einlangen, und eine Berichtsabforderung beybringen.

§. 15. Wenn die Verkauffung der Churfürſtl. Getreider reſolviert, und angeſchaft; So ſind ſelbe in Gegenwart des Kaſtenbeamtens, dem Käufer alſobald vorzumeſſen, und zu überantworten, mithin ferners nicht mehr (wie es dem Vernehmen nach verweislich bisher vielfältig geſchehen) in der Schwandung zu Nachtheil Unſers höchſten Ærarii, auf denen Churfürſtl. Käſten liegen zu laſſen.

§. 16. Auf gleiche Art ſollen nicht minder alle Beſoldungen, Getreidpenſionen, und andere jeden Jahrs beſtändige Getreidabgaben nach Verfluß eines jeden Quartals denen Percipienten vorgemeßen, und ohne all längeren Aufenthalt von dem Kaſten abgefolgt, mithin keineswegs bis zu Ende des völligen Jahrs aufbehalten werden.

§. 17. Nachdem durch die hievor §. 2do anbefohlene ausführliche Umſturzverfaſſung, neben anderen das Augenmerk auch dahin gehet, daß Wir bey allenfalls vorkommenden Umſtänden wiſſen, und erſehen können, was für ein Getreidvorrath bey jedem Unſeren Kaſtenamt verhanden, und vorfindig ſeyn möge, dieſe Intention und Abſicht hingegen, von wegen deren im Umlauf des Jahrs hindurch mit Verkauf, und in anderweg zufällig anbegebenden verſchiedenen Abgaben, durch das alleinige Getridumſturzlibell nicht vollkommen zu erreichen, ſondern nothwendig wäre, daß die Abgabsreſolutionen bey Unſerer Hofkammerregiſtraturen nicht ohne große Mühe anerſt hervorgeſucht, und zuſammen getragen, und nebenbey noch ſonderbare Berichten von denen Kaſtenämtern abgefordert wurden; Als iſt Unſer ferner weiter gnädigſter Befehl, daß von allen Unſern Kaſtenämtern und denen Verwaltungen, welchen einige Churfürſtl. Getreider zu verrechnen committiret iſt, alle Quartal vom Jenner, Februar und Merz anfangend nach dem Vorgang des Umſturzlibell, ein Getreidsvorrathsbericht, reſpective Extract zu Unſerer Hofkammer eingeſendet, und darinnen zuverläßig angezeigt werde, was ultimo zum Reſt beſtanden, was allenfalls durch fernere Einnahm darzu kommen, was hingegen davon abgegeben, und was an Ausſtänden annoch anhangend, und folglich, was wirklich auf dem Kaſten an Körnern vorräthig verhanden ſeye. Zu welchen Berichten die hievor §. 2do angezogene gedruckte Tabellpapier ebenfalls appliciert werden können.

§. 18. Und iſt dieſer Bericht, oder Vorrathertract um ſo gewißer, und ſo zuverläßiger nach jedmaligen Verfluß des Quartals bis längſtens den 6 Tag des nächſt darauf folgenden Monats von jedem Amt aus, gleich directe zu Unſerer Hofkammer einzuſendon, als im widrigen, und bey deßen nicht gehorſamſter Befolgung jeden

Tags,

Tags, ſo viel deren vom beſagt ſechſten Monatstag zuruck bleiben, der ſaumige Beamte ipſo facto täglich 2 Reichsthalee Straffe verworcht, und unnachläßig zu Unſerem Hofkammertaxatoramt zu bezahlen ſchuldig, und nebenbey ſowohl um erwehnten Vorrathsbericht, als um die verworchte Straſe durch eigenen Bothen auf ſeine Koſten wird exequirt werden.

§. 19. Welche gleiche Beſtraffung auch allen Umſturzcommiſſarien Kraft dieß hiemit in ſolcher Maas präſigiert wird, daß ſelbe ſchuldig ſeyn ſollen, nach Verfluß des §. 3tio determinierten 14 Jemer bis 20 dito incluſive den Umſturzbericht an ſein Behörde, nämlich im Rentamte München zur Hofkammer, in denen Rentämtern Landshut, Straubing, und Burghauſen, an die Rentmeiſtere, und in Unſerer Pfalz zue ambergiſchen Rentdeputation, bey anſonſt ebenfalls verworchten gleichen Beſtrafung, und gleichmäßig zu erwarten habender Execution mit behöeigen Vorweiß, gehorſamſt zu übermachen, als wornach die Rentmeiſtere, und Rentdeputation, nebſt ihrer allenfalls dabey habenden Erinnerung, ſammentlich dieſe Umſturzlibell innert achttägigen Termin zu Unſerer Hofkammer richtig und ſicher einzuſenden haben.

Und an deme nun ein und anderen wird vollzogen Unſer gnädigſter Willen und Befehl; Deßen Wir Uns auch gnädigſt verſehen, und nicht hoffen wollen, hierwieder dergleichen Mißhandlung und Ungehorſam zu erfahren, daß deſſentwegen mit Straffe verfahren zu laſſen ſollten veranlaſſet ſeyn. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1 December 1757.

N. IV.

Güterconſcription von Anno 1752.

Unſeren Gruß zuvor ꝛc. Wir haben von Zeit Unſer angetrettenen Churfürſtl. Regierung, bisanher mehrfältig zu vernehmen gehabt, wie daß bey Einforderung deren landesfürſtlichen Präſtationen, von wegen der bey dem Hoffuße obwaltenden allzugroßen Ungleichheit, und in mehe anderweg, Unſere Landesunterthanen ſich einer gegen dem anderen ſehr nachtheilig und hart prägraviret zu ſeyn empfinden, und daß hingegen der Steuerfuß, wo nicht allerdings, doch gleichwohl mehrentheils in einer Zuverläßigkeit, und beſſeren Proportion beſtehe; wiewohl zwar auch von dieſem beklagt wird, daß eine vollkommen geſicherte Juſtitzmäßige Belegung durchgehends nicht zu finden, ſondern hierunter ebenfalls theils von ſträflicher Verhaltung deren Güter und Grundſtücker: und deren wahren Beſchaffenheit, und theils durch andere unerlaubte Nebenweg verſcheidentliche Gefährden und Ungleichheiten unterlauffen thun. Welcher Urſachen wegen wir Uns alſo gnädigſt entſchloßen, hierinnfalls ſo viel möglich auf den Grund ſehen, und ſomit andurch vorfindenden Dingen nach, eine abhefliche Maß verſchaffen zu laſſen.

Da nun aber ein ſolches anderergeſtalten nicht geſchehen kann, es ſeye denn, daß die bisherige Belegungen einerſeits nach dem Hoffuße, als wornach vorzüglich die landesfürſtliche Präſtationes, wie auch die in mehr anderweg ſich anbegebende gemeinſame Onera de facto reguliert, und anrepartirt worden, und andererſeits nach dem Steuerfuße, mit der jeden Orts ſich äußerenden Proportion oder Diſproportion gegeneinander gehalten werden.

Als haben Wir bereits in dieſer Abſicht an Unſere ſämmtliche Pfleg- und Landgerichter, mit ausführlicher Inſtruction die Anbefehlungen dahin ergehen laſſen, daß ſelbe eine genaue und zuverläßige Beſchreibung aller ihrer gnädigſt anvertrauten pfleggerichtiſchen Jurisdictionsunterthanen, nebſt Anzeigung deren beſitzenden Güter

und Grundſtücker, und denn mit Entwerfung ſowohl des Hoffußes, und der hiernach regulierten Fourageanlag, als auch der ab jedem Gut, und zum Theil ſonderbaren Grundſtückern aufhabenden Steuerſchuldigkeit ungeſäumt verfaſſen, und zu Unſer Hofkammer gehorſamſt einſenden ſollen.

Und weil ſolchemnach die Nothdurft weiters erfordert, daß nicht wenigee von ſämmtlichen Unſern lieben und getreuen Ständen, bey ihren Hofmärken und Edelſitzen, reſpectu deren mit der Jurisdiction unterhabenden Unterthanen ein gleiches beobachtet werde: hierinnfalls aber unter anderen nothwendig ſeyn will, daß dieſe Conſcriptionen nach gleichem Forme eingerichtet und verfaſſet werden. Als laſſen Wir zu Facilitirung, und deſto mehr geſicherten Gleichhalung ſolcher Beſchreibung hiemit beyliegende Stuck gedruckte Tabelbögen, nebſt einer Inſtruction und beſonderen Formular, wie die Tabellen ordentlich einzurichten ſeyn, der gehorſamſten Beobachtungs willen ertheilen.

Und wie nun in allen deme Unſere gnädigſte landesväterliche Abſicht vorzüglich dahin gehet, daß mittelſt ſolch der Sachen gründlicher Beſchreibung, Unterſuchung und Herſtellung, die bisherige Beſchwerden wegen theils geklagter ungleichen Belegung, an denen gemeinſamen Landespräſtationen nach Möglichkeit gehoben, und damit auch eben andurch zu Behebung deren bishero immer von Seiten deren angeblich prägravierten Unterthanen geſuchten, und theils dem Vernehmen nach öfters ſehr ungleich zu ſtatten gekommenen Nachläſſen, einige abhelfliche Mittel ausfindig gemacht werden mögen, alſo auch verſehen Wir Uns gnädigſt, nachdeme noch über das durch die gemelte Tabellen, Inſtruction, und beygefügte Formular, die Arbeit in Verfaſſung ſolch gnädigſt erforderenden Conſcriptionen um ein merkliches faeilitiret, daß nicht allein die mehrerholte Anzeigen und Beſchreibungen, innerhalb 60 Tägen, als hiemit und all Unſern lieben und getreuen Ständen gegen anſonſt zu gewärtigen habenden Abſchickung eines Kanzleyverwandtens (welcherwegen Ueberbringern dieß ein förmliches Recepiſſe zu ertheilen) univerſaliter vorgeſchriebenen Termin zu unſeren ſelbſt eigenen gnädigſten Händen unmittelbar weede eingeſendet, ſondern auch hiebey alle Arcurateſſe und gebührende ſichere Zuverläßigkeit beobachtet werden; damit Wir nicht Urſach haben mögen, bey etwann widrig vorkommenden, der Sachen Beſchaffenheit, auf Koſten eine Commißion ad locum abzuſchicken, und den wahren Grund anerſt hierdurch erholen zu laſſen; anbey gnädigſt unverhaltend, daß, im Falle ſich äußern und zeigen ſollte, daß in ein oder anderen gefährlicher Weiſe, oder auch ſonſt wiſſend und gefliſſentlich, eine unſtandhafte oder ungleiche Vorſchreibung geſchehen, oder etwas verhalten worden wäre, alsdenn mit unmittelbarer Confiſcation, und Einziehung eines ſolchen Guts oder Grundſtücks, oder auch wohl gar geſtalten Dingen nach, mit Aufhebung der völligen Jurisdiction wurde verfahren werden. Wobey übrigens noch anzumerken kommet, daß, wenn bey ein oder andern Edelſitz (wie ſich ein ſolches ex natura ſtatus alſo wohl äußern mag) einiger in dieſe Conſcription zu bringen kommender Unterthan, und anders nicht verhanden, deſſen ungeacht jedennoch ſolche Anzeig, als ein reſpective Fählbeſchreibung, und daß nichts verhanden unterſchrieben, und gefertigter einzuſenden ſeyen. In ſoweit aber mit mehreren Hofmärken odee Edelſitzen verſehen, ſo iſt von jeder Hofmark und Sitz die Conſcription ſeparirter zu verfaſſen, und gemeltermaßen zu Unſeren gnädigſten Händen einzuſenden. Deßen Uns alſo in ein und anderen gnädigſt verſehen. München, den 1752.

N. V.

N. V.

Instruction wegen obiger Conscription.

Imo.

Solle zum Grund dieser Conscription, der dermalige actuale Steuerstatus nach dem abgewichenen 1749 Jahr vorgesetzt, und in soweit pro Norma genommen werden, daß vorzüglich bey all und jeden Unterthanen die Steuergebühr, wie solche gemäß der Landesfürstlichen Beylegungsmatrikel in ersagten 1749 Jahr in den Steuerregistern, und denen Einnahmsmanualien eingetragen, und eingefordert worden, oder doch ohne Nachlaß auch ohne Abschreibung eines oder mehr öden und depauperirten Gütern eingebracht werden sollen, angesetzt, und entworfen werde.

IIdo. Ist bey jedem Unterthan, nebst Beysetzung seines Stands, oder Condition, und allenfalls Profeßion durchgehends anzuzeigen, wem desselben Gut mit dem Eigenthum, oder Grundschaft zugehörig, was für Gerechtigkeit hierauf verliehen, wie auch der Betrag des Hoffuß, und der hiernach regulierten Fourageprästation, gleich der Hoffuß in der Landesfürstlichen Steuerbelegung, und Beschreibung ebenfalls entworfen, und angesetzet ist.

IIIcio. Im Falle ein Unterthan neben seinem Hauptgut, noch mehrere andere Güter, oder einschichtige und walzende Grundstücker in Besitz haben, und allenfalls zu Bauweis dergleichen genießen sollte, so sind solche Güter, und waizende Grundstücker, mit ordentlicher Anzeig in weme selbe bestehen, auch wie hoch sich deren Größe oder Quantität an Tagwerken, oder Jaucherten belaufle? Ebenermaßen, und zwar gleich nach dem Hauptgute unausbleiblich, und dergestalten zuverläßig mit einzutragen, daß man versichert seyn möge, all und jede von unseren Landesunterthanen innhabende Güter, und Grundstücker allerdings richtig angezeigt, und beschrieben worden zu seyn; Gleich denn sohin ab jeden dergleichen Gut oder Stück sowohl die darauf gelegte Steuergebühr, als auch wie hoch, und weichergestalten dieses oder jenes dem Hoffuße nach angesetzt, und soichermaßen, gemäß der Fourageanlag respectu soich und dergleichen Landesherrlichen, oder anderen gemeinsamen Prästationen in der Beiegung stehe, specifice anzuzeigen ist. Wurde aber dergleichen einschichtig, und walzendes Grundstück der Zeit her, und vorhin dem Hoffuß nach noch niemal in die Ansetzung kommen seyn, so mag es hiebey vor dermalen ingleichen sein Bewenden haben, und wäre alsdenn ein soiches mit deßen Steuerschuldigkeit allein, dahingegen in der Hoffuß- und der Fourageaniagsrubrik gleichwohl mit — zu entwerffen. Weich gleiche Beschaffenheit es auch hat, und zu beobachten ist, bey denen Unterthanen und ihren Gütern: wenn diesen oder jenen, entweder vor sich, vor sein Weib, Kinder, und Erben, oder aber auf seinem Gut und Behausung realiter exempli gratia eine Kramersgerichtigkeit, Wein, oder Bierschenk respective Wirthsgerechtigkeit, Bierzäpflerey, Brandweinverleitgebung, Mezgerey, Eisenhandei, Beckengerechtigkeit, Tuchschnitt, Lederhandei, oder anderes, wie es immer Namen haben mag, noch extra verliehen wyre. Daß alle solche sonderbar gaudirende Jura, und Gerechtigkeiten auf gleiche Art bey jeden Unterthan, oder Gut vorgeschrieben, und dabey angezeigt werde, welchergestalten der Innhaber einer solchen Gerechtigkeit hievon in denen gemeinsamen Oneribus respective dem Hoffuß nach sowohl, als auch mit der Besteurung sich belegter, oder allenfalls unbelegter befinde. Doch hat dieser dritte Instructionspunkt den Verstand und Meynung nur dahin, daß derley Neben- oder Zubaugüter, denn einschichtige, und walzende Grundstücker, item die gleich besagte sonderbar gaudirende Recht und Gerechtigkeiten allein in jenem Fall der Conscription gleich nach dem Hauptgut mit eingetragen, und inserirt werden sollen, wenn selbe in dem nämlichen Pfleggericht, und Dorfschaft zutreffen, und entlegen, in welchen das

Hauptgut ſich befinden thut: und wenn alſo ſolchemnach die Steuergebühr hievon auch von Seiten der dießortigen Jurisdictionsobrigkeit eingebracht, und eingeſendet werden muß.

Allermaßen im widrigen, und bey obwaltend anderer Beſchaffenheit dergleichen ſeparirte Güter, Grundſtücker, und Gerechtigkeiten, in der Conſcription gleichwohl von jeden Orts aufgeſtellten Jurisdictionsobrigkeit, oder Richter, und unter jenen Hofmark, oder Dorfſchaftsbegriff vorzutragen, in welchen Diſtrict ſich ſelbe wirklich befinden, außer daß noch dieſes hiebey zu beobachten, daß bey denen Unterthanen, welche mehrerley diſtinguirte, und allenfalls in mehrerley Churfürſtl. Gerichtern, oder Hofmärken, und Dorfſchaftsdiſtricten entlegene Güter, Grundſtücker, und Gerechtigkeiten in Beſitz haben, bey jeden Orts zutreffenden ſolchen Unterthansvortrag mit deßen Hauptgut, oder Zubau und Nebengüteen ſogleich darnach mit einem Nota beygeſetzt, und vorgemekt werde; wasmaßen dieſer Unterthan, oder Gutsbeſitzer in dem Rennramte, Pfleggericht, denn Hofmark, oder Dorfſchaft, N. noch weiters exempli gratia einen halben Hof, ein Holzwachs, einige Kirchen, oder eigne Aecker, eine eigene Painth, Wißmath, Fiſchweiher, item Wirths- oder Beckengerechtigkeit, und dergleichen mehr anders innen habe, und beſitze, damit nämlich ſolcher Vormerkung gemäß jedem Orts um ſo leichter hierauf behörig reflectirt, und nachgeſucht werden möge. Zu dem Ende dannenhero

IVto. Damit ſolche Hauptbeſchreibung um ſo mehrers befördert, und durchgehends gleichförmig eingerichtet werde, ſo iſt hiebey kommend ein projectirtes Formular nebſt einer Anzahl in Vorrath gedruckten Tabelbögen zu empfangen, damit hierinn das hievor, und hinnach noch weiters anbefohlene vorgeſchriebenermaßen eingetragen, und denn ein Exemplar hievon bey der Regiſtratur verwahrlich aufbehalten, das andere aber reſpective das Original (welches von dem Hofmarksinnhaber zu unterſchreiben, und zu fertigen iſt) zu Unſeren ſelbſt eigenen gnädigſten Händen inner dem peäfigirten Termin gehorſamſt eingeſendet, und überliefert werden möge. Weiters und

Vto. Iſt zu merken, daß diejenige einſchichtige Unterthanen, welche denen der Edelmannsfreyheit fähigen, in Kraft des bozigſten Freyheitsbrief von Unſeren Pfleg- oder Landgerichtern mit der Jurisdiction abgetretten, und überlaſſen, unter und mit denen wirklichen hofmärkiſchen Unterthanen keineswegs zugleich, und reſpective vermiſchter, ſondern mit einer ordentlichen Abtheilung nach dem Schirße deren Hofmärkiſchen Güter, und Grundſtückern ſeparirter eingetragen werden ſollen. Gleiche Beſchaffenheit hat es

VIto. Auch mit jenen Unterthanen, welche zufolge bekannter Behandlung, und zwar meiſtentheils verſchiedenen Klöſtern, theils aber auch anderen gefreiten, und adelichen Ständen, ſowohl mit den Scharwerksgeldgenuß, als nicht minder mit der Jurisdiction biß auf bevorſtehend, und erfolgende Reſoluition überlaſſen, und eingeraumt worden ſind, daß dieſelbe ebenfalls behörig abgetheilter, und von denen anſonſtig innhabenden hofmärkiſchen Unterthanen ſeparirter vor und einzutragen ſind.

VIImo. Iſt nicht unbekannt, daß viele Hofmärk, und Edelſitzinnhabere bey ihren gefreyten Gütern und Schloßwohnungen zugleich eigenthümliche Hofgebäu, oder auch zum theil andere mit der Jurisdiction und Eigenthum ihnen zugehörige Bauerngüter (die allenfalls vorhin durch einige mit einer Gerechtigkeit verſehen geweßte Unterthanen gepfändet, und gebauet worden) in Beſitz haben, welche de facto von ihnen Hofmarksinnhabern ſelbſten (ohne mehr einem ſonderbaren Meyer hierauf eine Gutsgerechtigkeit verliehen zu haben) durch gebrette Diener gehauen, gebauet, und gepfändet worden: wo mithin in Kraft des denen geiſtlich und adelich gefreyten Ständen zuſtehenden Privilegii, ſolche und dergleichen Hofgebäu und Güter deren denen anderen gemeinen Unterthanen obliegenen Präſtationen, und Steuerſchuldigkeiten in gewießer Maß entäußert, und entledget ſind.

Nun

Nun gedenken wir zwar nicht, ihnen gefreyten Ständen hierinnfalls etwas widriges, oder einen Einhalt zu erzeigen, wenn anderst bey Einthuung solcher Güter, wegen Entäußerung deren hierauf vorhin uns zu verreichen schuldig gewesten, so anderen gemeinsamen Präſtationen die erforderliche Genehmhaltung geziemend erholt, und ertheilet worden, und in solang hiebey einiger Mißbrauch, Ungebühr, oder Exeß nicht vorkommen wird.

Dahingegen aber erfordert gleichwohl der Sachen Wohlſtand, und unſere Eingangs anerinnerte gnädigſte Abſicht, daß jedannoch auch dieſe durch eigene gebrachte Güter einſendende Güter und Hofgebäu der gegenwärtig mehrbeſagten Hauptbeſchreibung nach denen hievor angezeigten jeden Orts Unterthanen ebenfalls, wiewohl mit dieſem Unterſchied vor- und eingetragen werden, daß nämlich ſolche Hofgebäu, Güter, und Grundſtücker, auch allenfalls Zehenden, Holzwachs, und anders, im Fall dieſelbe von den 1680. Jahr in ſolcher Qualität, und der gegenwärtig vorfindenden Beſchaffenheit beſtanden, noch allerdings, ohne hiebey etwas vorzumerken, ihe Bewenden haben mögen, ſollten aber dergleichen Gut- oder Grundſtücker anerſt in Anno 1680. oder die hinnach bißhero verfloßene Jahr eingezogen, ſohin reſpective zu einem Hofgebäu gemacht, oder zum Theil mit viel oder wenig Feld, Wißmath, Holz, oder anderen dergleichen Gründen vergrößert, augmentirt, und erweitert worden ſeyn, ſo ſind alsdenn dieſelbe dergeſtalten, und mit dem Annexo vorzutragen, daß nämlich angezeigt werde, in was für einen Jahr, und ſub quo dato & anno erhaltenen Conſens die Abſchreibung und Entäußerung deren ehe vormals hierauf beſtandenen landesfürſtlichen Präſtationen als Steuern, ſo anders erſtenmals unternommen und geſtattet worden ſeyen. Nebſt deme, daß

VIII. In ſolchem Falle nicht minder auch dieſes (wiewohl zwar nicht in denen entworffenen Linien, ſondern gleich immediate in contextu bey der Gutsanzeig) vorzuſchreiben, wie und welchergeſtalten ſolches Grundſtück, oder Zehend vorhin dem Hoffuß nach in Anſatz geweſen, und wie hoch ſich hievon die ehemalige landesfürſtliche Steuerſchuldigkeit beloffen habe? Wie denn

IX. Ein gleiches bey denjenigen Gütern, item Zehenden, und all anderen Grundſtückern ebenfalls alſo zu beobachten, welche abhin durch Kauf, Tauſch, Schankung, Vermächtniß, oder Erbſchaft, vel ſub quocunque alio titulo, allenfalls einem Kloſter, denn andern geiſtlichen privilegierten Stand, oder milden Stiftung zugegangen ſind, und wovon alſo unter dem Titel eines Privilegii, oder Immunität, dieſe oder jene landesfürſtl. Präſtationen nicht mehr entrichtet werden wollen; daß ſowohl der hierzu erforderliche Conſens allegiert, als auch die ehemals hievon betroffene Schuldigkeit nach dem Vortrage des Guts ſelbſten immediate beyzuſetzen kommen. München den Anno 1752.

N. VI.

Mandat de anno 1755. in eadem Materia.

Unſern Gruß zuvor ꝛc. Welchermaßen Wir aus höchſterheblichen Urſachen bewogen worden, eine Univerſalconſcription aller und jeder, in Unſeren Churlanden zu Baiern angeſeſſener Unterthanen, mit ihren beſitzenden Gütern, denn des hiebey ſtehenden Hoffußes, und abzureichenden Steuern: ſo anderens, ſowohl von Unſeren Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichtern, als auch von ſammentlichen Unſeren lieben und getreuen geiſt- und weltlich gefreyten Ständen, und ſonſtigen Hofmarksinnhabern, gnädigſt zu erfordern; Ein ſolches hat Unſere derowegen die gleichwie allen Ständen bereits unterm 27 Julii 1752. zugefertigte Anſchrey

ſchreibung mit der beygefügten Inſtruction und Formularien des Mehreren ganz ausführlich zu vernehmen gegeben.

Da nun ſeithero zu deſſen gehorſamſter Befolgung die mehreſte Beſchreibungen wirklich eingeſendet worden ſind, ſo haben wir zu deſſen Durchgeh- und Unterſuchung eine ſonderbare geheime Hofcommiſſion aus Unſeren Churfürſtl. Conferenzminiſtern, denn geheimen Reviſions- Hof- und Hofkammerräthen gnädigſt angeordnet, welche auch bereits hiermit den Anfang gemacht, und mit dieſen übertragenen Commiſſionsverrichtungen unausgeſetzter fortfahren werden.

Nun thun Wir zwar gegen dir gleichwie gegen all Unſere liebe und getreue Stände das gnädigſte Zutrauen hegen, du werdeſt einestheils von der Uns ſchuldgehorſamſten Pflicht und Treue angetrieben, anderſeits aber zur gebührenden Befolgung Unſerer Eingangsbemeldter Generalausſchreibung von dir erforderte Conſcription dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung und Willensmeynung gemäß nach der ertheilten Inſtruction, und Conſcriptionsformularien ganz richtig, und zuverläßig ohne einigen Verhalt- oder anderer hierunter intentierter unerlaubter Abſicht ſolchergeſtalten getreulich verfaßet, und eingeſendet haben, daß ſelbe bey deren Durchgeh- und Unterſuchung deme in allem gemäß befunden werden möge, wie die in Druck emaniete ausführliche Inſtruction hierinnfalls die deutliche Anweiſung giebet.

Wir wollen aber jedennoch zu Bewehrung Unſerer Chur- und landesfürſtlicher Milde: denn Unſeren lieben und getreuen Ständen zutragender huldreicheſter Neigung geſchehen laſſen, daß, wenn etwa aus Ueberſehen, oder einen andern Verſtoß die von dir eingeſendete Beſchreibung ſo genau, und richtig, als es erfordert worden, nicht gefaßt ſich findete, oder wohl auch einige Güter, und Grundſtück, ſo anderes gänzlich wären verhalten worden, du das abgängige mittels einer weiteren umſtändigen Anzeige noch nacheragen, und erſetzen, oder auch ſonſten den unterloffenen Fehler verbeſſeren mögeſt: Zu deßen Bewirk- und gehorſamſter Vollziehung Wir dir einen Termin von zwey Monaten beſtimmen, und anbey gnädigſt unverhalten laſſen, daß, ſo viel die etwa bisher unverſteuert, oder unbeiegt gebliebene Hof, Güter, Zehent- und andere ſteuerbare Stück belanget, Wir den für das Vergangene an der unterblieben ſonſten ſchuldigen Abreichung ſich bezeigenden Betrag und Ausſtand (wenn man ſich nicht vorſehlich fremdes Gefäll zugeeignet, oder andere gefliſſentliche Gefährden zugeeignet, oder andere gefliſſentliche Gefährden hiebey unterloſſen) nicht mehr nachzuholen verlangen, ſondern ſolchen in Churfürſtl. Gnaden nachſehen wollen. Wohingegen aber, und da nach dieſer Unſer mildeſten Erklärung jedennoch ferners was ſollte verhalten, und die weitere Anzeig innerhalb verſtandenen Termins nicht eingeſendet, mithin gegenwärtige landsväterliche gnädigſte Warnung, wie Unſere vorgegangene ſo gemeßene Verordnung, abermal außer Acht gelaſſen werden, jeder, ſo dieſer nicht nachkommet, ſich ſelbſten die Schuld wird beyzumeßen haben, wenn Wir mit der, in öfters beſagt Unſerem erſteren Generalmandat ad finem angedroheter Confiſcation, und Einziehung eines dergleichen gefährlich- und ſträflich verhaltenen Guts, oder andern ſteuerbaren Stucks, oder auch wohl gar, geſtalten Dingen nach, mit Aufhebung der völligen Jurisdiction wirklich wurden verfahren laſſen, und hierauf unnachläßig beſtehen, wofür du dich alſo, wie alle übrige von ſelbſten werdeſt zu hüten wiſſen, und Wir ſind anbey mit Gnaden gewogen. München den 13. November 1755.

N. VII.

N. VII.

Mandat de Anno 1760. in eadem materia.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Und laſſen denenſelben gnädigſt unverhalten, daß wir aus landesväterlich churmildeſter Fürſehung jene Beſchwerlichkeit des Unterthans beherziget, welche demſelben zu Laſt kommen, da er es hieanher wegen der 5. Hofanlagen zu allerhand oft ungelegenſten Zeiten mit vielfältiger Verſäumniß ſeiner Haus- und Feldarbeit für Gericht berufen, bald um dieſe, bald um jene Anlag mit militariſchen Executionen gequälet, auch ſonſt vielfältig nach Willkühr der Amtleuten in die Wege, und faſt in ſo viele Unköſten geſprenget worden, daß hiemit jezuweilen die Anlage ſelbſt in Richtigkeit geſtellet werden können.

Nebſt all dieſem aber auch Unſeren, und allen ſtändiſchen Jurisdictionsbeamten der ſo verſchiedentliche An- und Ueberlauf einzelnerweiſe mit denen Aniagszahlungen ſich meldender Unterthanen nicht nur allein beſchwerlich, ſondern auch denenſelben in anderen vorfallenden Amtsverrichtungen nicht wenig verhinderlich, ja wohl gar bey bisherig ſeparierter Rechnungs- und Anzeigsverfaſſung, und in allerhand doppelten unnöthigen Schreibereyen, reſpectu eines mehreren erforderlichen Schreibers, denen Beamten zur merklichen Bürd geweſen. Bey allem deme jedannoch Unſeren Hof- und Hofkriegszahlämtern der langſame, ungleiche und unrichtige Einlauf der fünferley Hofanlagsgefällen um ſo empfindlicher zu Entgeld gekommen iſt, als einige die Richtigkeit nicht ſelbſt liebende Beamten bald bey dieſem, bald bey jenem Gefäll mit denen Erlagen entweders zurück geblieben, oder zu jener Caſſation, von wannen ſie zur Zeit betrieben wurden, von allerley vermiſchten Gefällen die Gelder hergeſchoßen, und (wie man zu ſagen pflegt) ſo lang eine Lucke auf, und die andere zugemacht, bis ſelbe am Ende, wo nicht wirkliche Hinterſtände, doch manche ſchwere Verwirrungen und Unordnungen hinterlaſſen haben.

Dieſe verhoffende, und von jedermänniglich als remedirungs- bedärfende anzuſehende Umſtände haben Uns zu jenen Entſchluß bewogen, welchen wir durch das sub dato 12. December abgewichenen Jahrs in Druck erlaſſene Proviſionalmandat ſchon vorläufig zu vernehmen gegeben, daß nämlich von dem Eintritte gegenwärtigen Jahrs die 5. Hofanlagen, als Fourage, Vorſpann, Herdſtadt- Ordinari und Geziaidſcharwerk bey jedem Unterthan zuſamm geſchlagen, ſodenn der Betrag in 4. Theil abgeſondert, und in 4. Friſten, als im Monat Januari, Marti, September und November eingebracht, und folglich zuſammengeſetzter, mit einer einzigen tabellirten Hauptrechnung an ſeine verordnete Behörde verrechnet werden ſollen.

Zu Erreichung dieſes Entzwecks aber ſind ſo mehrfältig wichtige Puncten zu beobachten, daß Wir ſolche nach vorgängig reifer Ueberlegung, in einer förmlich und umſtändlichen Hauptinſtruction ſammt Formularien ausführlicher zu erklären, und in Druck legen zu laſſen vor gut gefunden haben.

Wollen demnach gedachte Inſtruction hiebey gewiedmeter allen und jeden Jurisdictionsobrigkeiten mit dem gnädigſten Auftrag hiemit ertheilt haben, daß ſich dieſelbe in allen hierinn begriffenen Puncten genau hiernach achten, und das gemäß dieſer Inſtruction einmal für allezeit abzufaſſen ſtehende Univerſalhofanlagsbuch ſammt denen hierzu gehörigen Libellen auf die vorgeſchriebene Art nach denen Formularien a die præſentati, in drey Monat in duplo (einmal zu Unſerer gnädigſt verordneten Statuscomiſſion, und das andermal zu Unſerer Hofkammer) verläßig einſenden, ſonderlich aber die in bemeldtem Aniagsbuche bey der letzten Rubric verordnete Begmerkung des Steuerbetrags, obſchon Wir dieſen aus der Conſcription von Anno 1752. erſehen könnten, jedoch von darum nicht unterlaſſen ſollen, damit, wenn

bey denen Hofanlagen eine oder mehrere Unterthanen durch den Hof- gegen den Steuerfuß beſchwert zu ſeyn ſich beklagen ſollten, denen Beſchwerden in ſo gleicher Gegeneinanderhaltung des Hof- und Steuerfuß die billiche Hilf deſto förderlicher angedeihen zu laſſen.

Uebrigens, da Wir in dem ganzen Lande bey dem Anlagsbuche ein gleiches Format eingeführt wiſſen wollen; So ſtehet zur Gleichförmigkeit, auch zur Erleichterung der Aebeit bey Unſerer Hofkammerexpedition das in mitteren Format mit gedruckten Linien und Rubriquen verſehene Regalpapier nach Nothdurft jedermänniglich zu haben. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1. Februarii Anno 1760.

N. VIII.

Die zu obigen Mandat gehörige Inſtruction.

Erſter Punkt.

Ein Univerſalanlagsbuch betreffend.

§. I.

Der gnädigſt intendierte eigentliche Innhalt dieſes Univerſalanlagsbuch beſtehet in einer tabellirten Beſchreibung über alle Güter und Unterthanen, wie das ſub Lit. A. hinnach beygewiedmete Formular die ganz klare Anleitung giebt. Jedes Gut und jeder Unteethan wied untee behörigen Numero hierinnen vorgeſchrieben, und benennet. Dabey iſt in dee zu dem Ende formirten Linie zu allegieren, unter was für einem Numero, odee aber quo Folio dieſes Gut in der Hauptconſcription von Anno 1752. einkommen. Desgleichen dee Eigenthumsherr, und die gaudierende Gerechtigkeit. Auch iſt beyzuſetzen, wenn bey dem Gut noch etwas ſonderbaees obhanden, als zum Exempel, wenn auf dem Haus und Gut eine Becken- Fleiſchhacker- Keamee- Baders- Schmied- Bierzäpflerey- Wirthsſtafern, oder andere dergleichen Realgerechtigkeit verhanden.

Wenn ein Unterthan nebſt ſeinem Hauptgut, worauf er wohnhaft, noch ein oder anders, und alſo mehrere Güter, welche dem Hoffuß beygethan, in dem nämlichen Ort und Dorf in Beſitz hat, und alſo zubauweis genießet, ſo ſind ſolch mehrere von einem Mayr beſitzende Güter gleich nacheinander, jedoch jedes Gut ſeparirt, und unter ſeinem ſonderbaeen Numero zu ſetzen und vorzutragen. Wäre es aber, daß ſolch und dergleichen Zubaugüter nicht in dem nämlichen Ort und Dorf entlegen, in welchem der Beſitzer mit ſeinem Hauptgut einkommet; ſo verbleibet das Zubaugut in ſeinem behörigen Ort und Dorf vorzuſchreiben und einzutragen, in welchem daſſelbe entlegen iſt; Jedoch iſt alsdenn in ſolchem Falle zu merken, und zu beobachten, daß an dem Orte, wo der Beſitzer mit ſeines Wohnungshauptgut einkommet, zugleich mit einer kurzen Nota angezeigt werde: wie daß dieſer Unterthan nachfolgend annoch unter dieſem und jenem Numero in dem Dorfe N. ein noch anderweites Gut zubauweis innhabe. Neben dem iſt wohl zu bemerken, daß dieſes nue zu verſtehen, von denen wahren Gütern und Corporibus, welche dem Hoffuß einverleibt, nicht aber von denen walzenden Grundſtückern, als wegen welchen hinnach folgend eine ſonderbaee Verordnung zu vernehmen iſt. Im übrigen ſind gemäß der Anleitung des mit dem Lit. A. allegierten Formular hierinn weiters einzutragen, die Fomage, Vorſpann, Herdſtätt- Ordinari- und Jagdſcharwerksanlagen, ſo, wie ſelbe bis dato ausgeſchrieben worden, und Herkommens ſind. Dieſe werden alsdenn in eine Summa zuſammengeſetzt, die Summe aber wiederum in 4. Theil ausgeſchlagen, wie nämlich dieſe ſämmtliche 5. Hofanlagen in 4. Ziehlen eingebracht, und erlegt werden ſollen. Neben deme endlich nicht minder eines jeden Guts Steuerbetrag, jedoch nur zur diemlichen Wiſſenſchaft, und vormerkungsweis nachzutragen, und zu entwerfen kommt.

§. II.

§. II. Gleichwie aber die Errichtung dieſes Anlagsbuchs auf den effectiven Stand der Geldpräſtation von vorgedachten Anlagen abzielet; ſo ſind die bisanher in denen Anlagsrechnungen nur Durchlaufſungsweiſe in Einnahm und Ausgab eingekommene Poſten und Unterthanen hierinn um ſo weniger zu vermiſchen, als wegen denenſelben im dritten und vierten Punkte hinnach ſonderheitlich und umſtändlich fürgeſehen iſt.

§. III. Wie gleich hievor §. 1mo verſtanden, ſind in dieſem Anlagsbuche die benannte 5. Hofanlagen, ſo, wie ſelbe bis dato Herkommens, und ausgeſchrieben worden, hauptſächlich dem Hoffuße gemäß vorzutragen. Nachdeme aber bekannt, daß von Anno 1666. (als damals unter Regierung Sr. Churfürſtl. Durchleucht, Ferdinand Maria glorwürdigſt- und höchſtſel. Angedenken, occaſione der Scharwerkstractaten ordentliche Hofbeſchreibungen verfaſſet, und deren Abtheilung nur auf 1. ganzen $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, und endlich am mindeſten auf $\frac{1}{16}$. Theil reguliert worden) viele Beamte und Jurisdictionsverwalter ab dieſem Hofabtheilungsregulativ ohne Ihrer Churfürſtl. Durchl. Vorwiſſen und gnädigſten Conſens, nach bloßer Willkühr, auf ſo unerlaubt, als unformliche, und zum Theil exorbitante Zergliederungen verfallen, und abgewichen ſeyen: Und dahero, wie gleich nachfolgend zu erſehen, hierinnfalls ein neues Regulativum zu verordnen die Nothdurft erfordert. So wird hiemit zur Richtſchnur vorausgeſetzt, daß, was anbelangt die Fourage, die Vorſpann- und die Jagdſcharwerkanlagen, dieſe 3. Gattungen nach jener Hoffußabtheilung entworfen, und eingedracht werden ſollen, wie dermal und gegenwärtig der jetzmalige Hoffußanſatz jedes Gut ſeiner Proportion nach betrift.

Die Ordinari-Scharwerk-Geldpräſtation hingegen hat bey deme ſein Verbleiben, wie ſelbe bey denen angezogenen in Anno 1666. errichteten Scharwerkstractaten, nach Beſchaffenheit eines jeden Pfleggerichts denen Unterthanen gemäß dortmaliger Hoffußabtheilung aßignirt und feſtgeſetzt worden.

§. IV. Stehet bey dieſem Anlagsbuch ferner zu beobachten, daß zu Vorbeugung verſchiedener bisanher befahrner Irrungen, jedem Gut ein zwiger Hausnamen, z. E. das Hubergut, Mayergut, Moſergut, oder anderes dergleichen, geſchöpfet, und in das Anlagsbuch mit beygerucktem Namen des jetzigen Innhabers alſo eingetragen, wie auch ein gleiches in zukünftigen Ereignißen bey Manualien, Regiſtern, Protocollen, Briefereyen und Unterthansbüchlein wohl obſerviert werden ſolle.

§. V. Wenn von künftig 1760. Jahr an, ein wie immer Namen habender Zugang ſich ergiebt, e. g. wenn ein aus Edelmannsfreyheit fähigen Händen hinweggekommenes Gut wiederum an das Churfürſtl. Pfleggericht gelanget: oder im Fall neue Unterthansgüter oder Häuſer errichtet werden; ſo werden ſolche, und andere dergleichen Zugänge von Zeit zu Zeit dem Anlagsbuch mit einem continuirend neuen Numero nachgetragen, und auf gleiche Art die aus Edelmannsfreyheit fähigen Händen wieder in die gerichtliche Jurisdiction übergehende Güter tractirt: wovon Exemplum N. 11. & 12. in vorallegirten Formular Lit. A.

§. VI. Belangend die Abgänge hingegen, ſo wird wegen der alten verfloßenen Abgängen puncto 3tio & 4to, die Nothdurft ſonderbar verordnet. Wegen der von nun an, fördershin ſich ergebend neuen Abgängen aber, iſt es mit denenſelben in dem neuen Anlagsbuch dahin zu halten, daß ſolche nicht, wie die Zugänge nach denen Obmannſchaften eingetragen, ſondern blos in Margine bey dem Numero und Namen des Guts v: g: daß vermög Befehl vom Dato ::: in das Ordinari- oder Extraabgangslibell :: übertragen worden: beygemerkt werden ſollen, welchergeſtalten zu dieſer und anderen Beymerkungen in dem Anlagsbuche ante Numerum eine Hand breites Spatium zu laſſen iſt. Wornach ſomit derley neue Abgänge in denen Präſtationsrubriquen mit kleinen Strichlein durchſtrichen werden ſollen, damit ſelbe nicht unter anderen in die Einnahmsmanualien, Zielextracts und Rechnungen in die Summam irrig, und wider die Intention des dritten Paragraphi, hievorn eingezogen werden dörften, nachdem im Formular Lit. A. bey dem Gut Num. 9. findigen Exempel.

§. VII. Gleichwie nun all vorſtehendes ſich auf die ordentliche Güter und Corpora beſtehet, weiche dem Hoffuße in mehr oder minderen Anſchlag wirklich beygethan, und nicht bloße, waitende, ſeparirte, und einſchichte Grundſtücke ſind, als von weich letzteren gleich hinnach §. 10mo ſonderbare Erwähnung geſchiehet; So will man hierinnfalls eine durchgehends gleichförmige Beobachtung der zu Ausmachung eines ganzen Hofs zu benennenden Theilen der Güter dahin eingeführet wiſſen, daß von nun an, bey dem Hoffuß keine andere, als 1. ganzer, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{16}$, und ſchüßlich zum mindeſten Theil $\frac{1}{32}$. Hof anerkennet, all andergeſtaltige noch mindere, oder auch höhere Hofstheile aber (weiche ſeithero meiſtens nur durch unzuläßige Güterzertrümmerungen und Ausbrüche zur Präſtationsbeſchwerde des ein oder des anderen Guttheils aufgebracht, auf $\frac{1}{64}$, $\frac{1}{72}$, $\frac{1}{96}$, $\frac{1}{128}$, und noch weiter zergliedert, oder nach dem unförmlichen $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$. Theile an einigen Orten eigenmächtig vergliechen worden) gänzlich abgeſchaft ſeyn, und hiernach bey Verfaſſung des neuen Anlagsbuch ſich dermaßen geachtet werden ſolle, daß, wenn denen Verfaſſeen des Anlagsbuch ein dergleichen abgeſchafter unförmlicher Gutstheil begegnet, ſelber nach Ermäßigung des dabey verhandenen Grund und Boden, denn nach der mehr oder weniger Viehhaitung, ſo anderen differenten Gutsqualitäten, entweders zu der höhern, oder zu der niederen, von obgedachten erlaubten Claße, oder Hofeintheilung zu ziehen, und alſo auch gemäß ſolcher Proportion bey denen nach dem Hoffuß gehenden Anlagen, doch mit Ausnahm der ordinari Scharwerksanlag (als weiche, wie §. 3. hievon gemeldet, ohne Ruckſicht auf dieſen jetzigen Hoffuß bey der bisherigen Präſtation zu verbleiben hat) mit der Beylegung anzuſehen iſt.

Bey dieſer Verordnung, daß in Zukunft ein Corpus, oder Hoffußmäßiges gutentheils minder nicht, als auf ein $\frac{1}{16}$, oder $\frac{1}{32}$, angeſetzt, und alſo auch zwiſchen dem $\frac{1}{16}$, und dem $\frac{1}{32}$. einig andere Neben- oder Mitteleintheilung nicht gemacht, und geſtattet werden ſolle, iſt ſomit weiters zu beobachten, daß dasjenige Gut vor $\frac{1}{32}$. zu halten, und zu achten, welches in nichts anders, als in einer bloßen Wohnbehauſung beſtehet, wovon dem Innhaber keine andere Nutznießung und Einkunft zugehet, als daß derſelbe hierinnen blos ſeine Wohnung und Unterkommen zu genießen, und übrigens ſeine Lebensnahrung und Unterhalt durch anderweite Handarbeit und Tagwerken ſuchen muß. Wäre aber bey einer ſolchen Wohnbehauſung einiger Garten, oder ein ſo anderes dazu gehöriges Tagwerk, Wißmad, oder Ackergrund verhanden, ſo iſt ſelbe gleichwohl nach mehr oder mindern, oder auch beßeren, oder ſchlechteren Erträgniß eines ſoich nebenbey habenden Grund und Bodens, als ein $\frac{1}{16}$, oder $\frac{1}{32}$, zu achten, und zu belegen.

§. IX. Nachdeme auch vorkommen, daß auf dem Lande in den Pfleggerichtern und Hofmärken viele Häuſer verhanden, weiche zwar mit Garten und Wießgrund, oder auch mit einem Ackerbau wenig oder gar nicht verſehen, herentgegen nebenbey die Beſitzer eine Wirthstafern, eine Mühle, eine Beckenſtatt, eine Metzgerey, eine Kramerey, ein Baad, oder auch Papiermühl, Eiſenhammer- Kupfer- Nagel- Waffen- und Hueſchmied, und theils ſo andere Gerechtigkeiten, und zwar jure reali hierauf zu ererecieren befugt und berechtiget, die Beamte und Verwalters herentgegen jedennoch ſoiche Häuſer und Unterthanen von wegen nicht habend beſonderen Grund und Boden als bloße Häusler zu $\frac{1}{16}$, oder wohl gar zu $\frac{1}{32}$, und noch minder vorzuſchreiben, und in die Belegung zu ziehen, nicht das geringſte Bedenken genommen, wo doch auf die reale Nutzbarkeit und Genuß, welcher ab dem Innhaben des Guts oder Haus, und der darauf gaudirenden Gerechtigkeit dem Beſitzer zufließet, bey Commenſurirung des Hoffußes, und deßen Präſtationsbelegung, de Billichkeit nach, allwegen mehrer Bedacht, als auf die bloße Lage oder Größe, und Kleine des Grund und Bodens, oder Hauſes zu nehmen iſt.

So wollen und befehlen demnach Ihro Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß die ſämmtliche Jurisdictionsobrigkeiten bey nunmehrig neuer Einrichtung, und Verfaſſung des verſtandenen Anlagsbuch auf die angezogene Umſtände gebührend reflectieren, und ſpiglich die Einhöfung ſoich und jener Behauſungen nicht bloshin auf $\frac{1}{16}$, ſondern geſtalten Dingen nach, wenigſt als $\frac{1}{32}$, oder $\frac{1}{64}$, oder auch als ein Viertelgut regu-

lieren

lieren und eintragen, zugleich aber nicht minder in dieſem neuen Anlagsbuch in contextu mit kurzen die Anmerkung machen ſollen, wie? und woher ein ſolches mit einer Realgerechtigkeit verſehenes Corpus oder Gut gegen der in Anno 1752. verfertigten Güterconſcription dem Hoffuße nach höher angeſetzet, und alſo auch in etwas höher belegt worden ſeye. Gleich deßen ein Exempel in dem mit Lit. A. allegirten Formular ſub Num. 10. zu erſehen iſt.

Gleichwie aber dieſer, und vorgehender Paragraphus auf die Integrität, pflichtmäßigen Eifer, und auf eine unpartheyiſche Beurtheilung der Churfürſtl. und ſtändiſchen Jurisdictionsobrigkeiten ſich gründet; ſo verſehen ſich Ihre Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß derley Obrigkeiten nicht minders auf derſelben unterwürfigen Unterthan, als auf das Churfürſtl. höchſte Intereſſe das Augenmerk nehmen, und bey der ſo betittelten Fourageanlag, als einen in der That, und eigenſchaftlich das Land betreffenden gemeinſamen Militairbeytrag auf den weſentlichen Stand des Nutzen von dem Gut, oder der zu ſelbigem Jure reali perpetuirlich gehörigen Nahrungsgerechtigkeit pflichtgemeßenſte Acht haben, folglich hiernach die verordnete Reduction zu der höheren oder niederen Gattung des Hoffuß, ohne aller Paßion, Faveur, oder anderen Privatabſicht um ſo mehr getreulich beſorgen werden, als im widrigen, und da ein oder der andere Beamte hierinnfalls einer Partheilichkeit, oder anderer ungleicher Abſichten überzeugt werden ſollte, Ihre Churfürſtl. Durchl. gegen ſelbe ein ſolches (nebſt Indemniſirung der wider die Billichkeit beſchwerten Unterthanen) auch mit ungnädigſter Ahndung würden anſehen laſſen.

§. X. In öfters gedachtem neuen Anlagsbuch ſind durch einen onderheitlichen Nachtrag ad finem noch ferners einzuverleiben, alle, wie immer Namen habende einſchichtig walzende Grundſtücke (ſo nicht wirkliche Corpora und Güter, dahero hierunter, nämlich unter die walzende Stücker die $\frac{1}{15}$. und $\frac{1}{32}$. keineswegs zu vermiſchen ſind) es mögen derley ſeparirte, uneingeheſte walzende Stück beſtehen, in was ſie immer wollen, als da ſind, Gärten, Felder, Wieſen, Holzwachs, Fiſch- Wäſſer- Weiher- und Fiſchteuche, nebſtdeme auch die, wie immer Namen habender groß und kleine Zehenden, welche nicht unmittelbar pfärrliche Zehenden ſind, ſondern in anderweg erlanget, und ex alio tituio eines Eigenthums, oder einer landsüblichen Erb- Leib- Beſtands- oder anderer Gerechtigkeit von geiſtlichen oder weltlichen, bürgerlichen oder ſonſt gemeinen inn- oder außer Lands wohnhaften Perſonen genoßen werden.

Sämmtliche derley einſchichtig walzende Stücke und Zehenden ſind in der nämlichen Ordnung, wie vorhin die Güter von Gebiet zu Gebiet, von Obmannſchaft zu Obmannſchaft, von Dorf zu Dorf, genau und zuverläßig, jedes mit ſeinem eigenen Numero in dem neuen Anlagsbuch ad finem nachzutragen, auch ſofern es möglich, und etwa in denen Innhabungs- oder Ankunftsbeiefen ausfindig, die Umſtände bey jedem beyzuſetzen, in wie viel Tagwerk jedes Stück beſtehe, oder wenigſt, wie groß es allgemeinem Erachten nach gehalten werde, weme es mit Eigenthum, oder ſonſt mit Grundherrſchaft zugehörig, und was für Gerechtigkeit darauf verliehen ſeye? Wornach in ein jede Rubrie des tabellirten Anlagsbuch behörig einzuſtellen iſt, was ſelbe entweders nach dem Generalmandat vom 10. Januarii 1756. mittelſt der auf jeden Steuergulden zur Fourageanlag verordneten 12. kr. oder ſonſt vor- oder nachhin belegter bey jeder Anlag, und an Steuern zu präſtiren haben. Sollten aber wider Verhoffen ein oder mehrere derley walzende Stücke, und weltliche Zehenden noch mit keiner Steuer, und verfolglich auch mit keiner Anlag belegt ſeyn; ſo iſt bey Anlagen und Steuern die Rubrie offen- auch unterſtrichener zu laſſen, wie deßen ein Exempel in dem Formular Lit. A. ad finem gegeben wird.

§. XI. Von dieſer ſo geſtalten Ein- und Nachtragung in das Anlagsbuch, ſind nicht ausgenommen, die zu Churfürſtl. Kaſtenämtern, Schloß- und Hofgebäuden gehörige, und etwann denen Pflegern und Kaſtnern, oder ihnen Jurisdictionsbeamten ſelbſten, auch anderen Churfürſtl. Dienern in partem Salarii nutznießlich verlaſſene dergleichen einſchichtige Grundſtück und Zehenden: Ferners ſind auch nicht ausgenommen die Churfürſtl. eigenthümliche Waldungen, Fiſchwäſſer, Fiſchteuche, Zehenden

heuden, ſo andere walzende Stücke, obgleich ſelbe aller Steuer und Anlagen befreyet, und zum Theil zu denen Churfürſtl. Hofämtern ſelbſt gewiedmet ſeyen; doch verſichet man ſich von der ſelbſtigen Geſchicklichkeit Churfürſtlicher Beamten, daß ſelbe die gleichen Gattungen deriey Chuefürſtl. eigenthümlichen Stücken, als Waldungen zu Waldungen, Zehend zu Zehenden zuſammen zu tragen bedacht ſeyn werden.

§. XII. **Wegen walzenden Stücken deren Städt- und Märkten, iſt hinfür das Augenmerk dahin zu nehmen, ob ſelbe im Burgfried, oder außer demſelben entlegen; ebenfalls iſt zu wiſſen, daß ſich das in Anno 1756. auf dem Steuergulden per 12. kr. angeordnete Fouragegeid nicht auf ſelbe, im Burggeding entlegene Stücke verſtehe; da entgegen letzterenfalls die außer dem Burgfried im Gericht entlegene, obſchon einigen Bürgeren walzende Stücke von dem Churfürſtl. Pflegegericht, welches das vorverſtandene Fouragegeld ſelbſt hiefür einbringen ſolle, dem Anlagsbuch mit anderen nachzutragen ſind.**

§. XIII. **Nun, ein deriey nach vorgedachten Maßregeln einzurichtendes Univerſalhofaniagsbuch hat nicht nur ein jeder Churfürſtl. Jurisdictionsbeamter, Pfleger, Landrichter, Pflegsverweſer, Kaſtner und Verwalter, ſondern auch ein jeder Herrſchafts- denn deren Churbaieriſchen, adeiich und geiſtlichen Ständen Verwaltere, Hofmarks- Kloſter- und Probſtrichter, deme die Churfürſtl. Hofanlagen von denen ſeiner Jurisdiction untergegeben Unterthanen einzucaßiren übertragen ſind, gieich dermal abzufaßen: Als ein obſchon gegenwärtig mühſames, doch ewiges Werk mit erforderlichem Bedacht, guter Standhaftigkeit, und genauer Befolgung vorgedachter Obſervandorum in triplo herzuſtellen: Wie die Conſceiption von Anno 1752. beſitzen zu laſſen. Das Originale, oder Matricem bey ſeiner Regiſtratur wohlverwahrend aufzubehalten, ſodenn ein Exemplar zur geheimen Churfürſtl. Statuscommißion, und eines deriey zur Hofkammer unter obrigkeitlicher Fertigung a die præſentati inner halb 3. Monat einzuſenden, woſelbſt dieſe behörig examiniret, geſtalten Dingen nach rectifitirt, und endlich ad Conſervatorium genommen weeden ſollen.**

§. XIV. **Ueber welches diejenigen Hofmarksinnhaber, welche in Kraft der Edelmannsfreyheit bey einſchichtigen Unterthanen die limitirte, oder illimitirte Jurisdiction gaudiren, auch diejenigen Klöſter, oder andeee Theile, welchen außer denen Hofmärken bey gewißen einſchichtigen Gütern und Unterthanen, und welche ordentliche Corpora, aber nicht walzende Stücke ſind, aus Gnaden, oder auch durch Kauf die Jurisdiction verwilliget, und überlaſſen worden, zu beobachten haben, daß ſelbige dergleichen einſchichtige Güter und Unterthanen in gedachtem Anlagsbuch keineswegs unter ihren hofmärkiſchen Gütern und Unterthanen vor- und eingetragen, ſondern deriey einſchichtige Güter und Corpora, weil ſelbe keine Pertinentien zu denen Hofmärken ſind, erſt nach den walzenden Stücken mit inſeribirt ſonderbaeen Tittel auf die nämliche Art und Weiſe, wie die hofmärkiſchen, und mit Beobachtung all deßen, was in vorigen Paragraphis verordnet iſt, einverleiben ſollen, wie das hofmärkiſche Formular Lit. C. den Fingerzeig giebt.**

§. XV. **Worüberhin bey ſo geſtalteter Verfaſſung des Anlagbuchs, die Herrſchafts- Hofmarks- und Kloſter, denn Probſtrichter den Bedacht dahin zu nehmen haben, daß, wenn deren einige mehrere Hofmärken walzende Stücke und einſchichtige Unterthanen in verſchiedentlichen Gerichtern haben, dieſe nicht in ein Anlagsbuch von allen Gerichtern untereinander, und zuſammen geworfen, ſondern für jedwederes Gericht ein abſonderliches Anlagsbuch, jedes in ſonderen Haft geieget, dermaßen abgefaßt werde, daß vor allem mit Beobachtung des von §. I. bis IX. inclusive hievon verordneten, die in das eine Gericht gehörtge ſämmtliche Hofmärken, und deren Güter und Unterthanen voraus: ſodenn die über all dieſe Hofmärken vorfindlich in dieß Gericht gehörig walzende Grundſtücke (ut §. IX.) nachgetragen: Und endlich die in dieſem Gerichtsdiſtrict entlegen einſchichtige §. XIV. verſtandene Güter inferiert werden ſollen.**

§. XVI.

§. XVI. Wenn aber ein Edelmannsfreyheit fähiger, ein Kloſter, oder anderer mit der Jurisdiction von einſchichtigen Gütern begnadigter Stand, ſeine Hofmark, oder das Haupteorpus in dem Gericht A. Da entgegen ein oder mehrere einſchichtige mit der Jurisdiction gaudirende Unterthanen in dem Gericht B. hätte, ohne daß er in letztgedachten Gericht B. ein Corpus Hofmarchiale beſitzet; Ein ſolcher hat dergleichen in einem andern Gericht ohne Haupteorpore entlegene Unterthanen nicht in das Anlagsbuch ſeiner in dem Gericht A. liegenden Hofmark einzumiſchen, ſondern für ſolche im Gericht C. liegende Unterthanen und ſeparirte Güter, ein ſonderbares Anlagsbuch zu formiren und einzuſenden, aus Urſache, weil von dieſen im Gericht B. liegenden einſchichtigen Unterthanen die Churfürſtl. Anlagspräſtanda auch der Jurisdictionsherr oder ſeine Verwalter, wie von denen Hofmärkiſchen einzubringen, und dieſe ſodenn zum Bericht B. ohne Haupteorpore entlegenen Unterthanen ſein Hofmarksverwalter oder Richter nicht, ſondern davon zu weit entlegen wäre, die Einbringung derley Anlagen von ſolch entfernten Unterthanen, entweder dem Gerichte B. ſelbſten, oder einem daſigen Procuratori, oder auch einem anderen entlegenen fremden Hofmarksrichter ſeiner gaudirenden Jurisdiction unpräjudicirlich übertragen werden möchte; damit nicht die Unterthanen vergeblich in weite Wege geſprengt, und das Geld reſpective hin und her getragen werden dörfe.

XVII. Die Städt und Märkte, welche nur allein die in das Anlagsbuch mit eingeſchaltete Heedſtättanlage betrift, ſollen ihre Herdſtättsbeſchreibungen neuerdings pflichemäßig und zuverläßig abfaſſen, dieſelben ſowohl den Pfleggerichtern, als auch zur Wiſſenſchaft und Beobachtung des weitern zur gnädigſt verordneten geheimen Statuscommißion einzuſenden, und im übrigen dasjenige fürwärts beobachten, was wegen denſelben Puncto 5. §. VIII. verordnet iſt.

XVIII. Da vorkommt, daß in ein ſo anderen Gericht das Herdſtättgeld nicht nach den Häuſern, oder Innhäuslern, ſondern nach den brauchbaren Herden, mithin vier und fünffach eingebracht, alſo nach Geſtalt der Herdgebrauch alle Jahr geändert werde. So ſollen dergleichen Gerichter ſonderbare Berichten förderlich ad Cameram erſtatten, damit in Gegenhalt des Generalmandati derley Herdſtättsprästation auf ein Beſtändiges regulirt, ſo hinnach dem Anlagsbuche als beſtändig einverleibt werden möge.

§. XIX. Weil bey der in dem Anlagsbuche über zuſammgeſchlagen ſämmtliche Anlagen eines jeden Unterthans gezogenen Summa (woraus die vier Zielen reguliert werden) jezuweilen ein ſo anderer Pfenning über die Kreutzer ſich ergeben, welche Pfennig ſich ohne Bruch in die Häller, und noch minderen Fractionen auf das Ziel nicht ausſchlagen laſſen. So iſt Ihro Churfürſtl. Durchl. gnädigſter Wille, daß gleich in dem Anlagsbuche bey der zuſammgeſchlagenen Summa der fünf Anlagen jeden Unterthans (falls ſich einige Pfenning über den glatten Kreutzer herauswerfen) derley Pfenning in der Summa nicht ausgeworfen werden ſollen. Dabey aber wohl zu bemerken iſt, daß derley Pfenning nur bey der Summa aller Anlagen, und nicht bey jeder Anlag in ſpecie wegzulaſſen ſeyen, geſtalten die Churfürſtl. gnädigſte Abſicht blos dahin zielet, daß weder ein Unterthan bey derley mit hieländiſcher Münz nicht zu bezahlenden Geldbrüchen ein Schaden, noch auch ein Rechnungsführer hiebey in der Verrechnung einen Entgeld haben ſolte. Wornach ſich alſo alle Jurisdictionsbeamte, denen die Verfaſſung ſolcher Anlagsbücher zukommet, um ſo mehrers zu achten wiſſen, als man mit Beyſeitigung ſolcher Geldbrüchen auf die Pfenning bey der Anlagsſumma auch der gar kleinen impracticablen Beüchen in den Zielextracten und Rechnungen von ſelbſten entübriget wird.

Zweyter Punkt.

Ein nach dem Anlagsbuche zu formirendes zehenjähriges Einnahmsmanual oder Regiſter.

§. I.

Gleichwie das vorgedachte Anlagsbuch ein Werk, ſo gegenwärtig das erſte für allemal zu verfaßen, und als die Grundregel zu den Hofanlagen anzuſehen iſt, davon die Matrix bey jedee Jurisdictionsregiſtratur unverſehrt, uncorrigiert, und unabgeändert zu verwahren ſtehet; ſo muß unausweichlich zu der Geldeinnahme ein anders eigenes Manuale oder Regiſter mit Zugrundnehmung des Anlagsbuchs von jedem Jurisdictionsbeamten abgefaſſet weeden. Damit aber ſolches nicht nach eines jeden Beamtens eigenen Einfall zu beſchwerlicher Einſicht in vorkommenden Anſtandsfällen allzuverſcheidentlich ausfalle; wird allfoderſt verordnet, daß dieſes Einnahmsmanual, als der Grund der Rechnungen, und der Zeuge eines richtigen und getreuen Beamtens, in dem ganzen Lande gleichförmig, nach dem ſub Lit. C. hiebeykommenden Formular (auch nicht Trümmer: oder Bögen, ſondern Aemterweis in ordentlichen Band gelegter) um ſo gewießer errichtet werden ſolle, als außee deßen bey einer ſich ereignenden Difficultät oder Unrichtigkeit, zuvorderſt die Unterlaſſung eines ſo geſtalten Manuals, gegen den betreffenden Beamten zur ſchweren Schuld genommen, und die verurſachend längeren Einſichtskoſten, auch bey ſich befindender Richtigkeit, von ſelben erholet weeden würden.

§. II. In dieſes Einnahmsmanual wird linkerhand jeder Unterthan mit dem Namen relative auf das Folium des Anlagbuchs eingetragen, doch nur ſein Beſitz, und die Summa ſeiner Anlagen alle in Contexr geſetze, und das Zielratum ausgeworffen, ſomit das Blatt zu beeden Seiten, damit es mindeſtens auf 10. Jahre dienen könne, für jedem Unterthan freygelaſſen.

§. III. Rechterhand muß nicht mehr das bisher gewöhnlich geweßte, und vielen Gefährlichkeiten exponirte, ſogenannte bloße Debet, ſondern von Ziel zu Ziel das Datum der Erlage, mit der Quota des Zielbetrags) wie ſolches auf gleiche Weiſſe in des präſtieenden Unterthansanlagsbüchel einzuſchreiben iſt) durch des einnehmenden Beamtens Handſchrift eingetragen werden.

§. IV. Gleich denn auch nach Eintragung der von einem oder anderen Unterthan allenfalls erhaltene Nachlaß, ſo deme an ſolchen Ziel abgeſchrieben worden, in dieſem Einnahmsmanual, ſo, wie in des Unterthans Anlagsbüchel anzumerken iſt.

§. V. Damit aber kein Beamtee bey Verfaſſung der Rechnungen einige von denen erlegten Zielgeldern effective, und baae beſtrittenen Ausgaben überſehen, oder bey Verraumung einiger Zielerlagsſcheinen von denen betreffenden Caßieräintern in Verlegenheit gerathe; ſo ſind ad finem dieſes Einnahmsmanuals, die in jedem Ziele beſtrittene Ausgaben, ſo wie die Caſſaerlagsſcheine, mit dem Dato anzumerken.

Dritter Punkt.

Ein ordinari Abgangslibell betreffend.

§. I.

Dieſes zu dem Anlagsbuche als eine reſpective Beylage nothwendige Libell, iſt nichts anders, als eine Deſignation, Beſchreibung, oder Vormerkung ad perpetuam rei Memoriam derjenigen Ordinariabgängen an Gütern und Präſtationen, welche, gleichwie ſie ſchon dermal in das Anlagsbuch nicht mehr einkommen, alſo auch ewig und beſtändig Abgänge verbleiben, deren bisherige durchlaufende Verrechnungen eine alljährliche vergebliche Schreiberey verurſachet, und nach dieſem einmal formirten, und zum Anlagsbuche gelegten Libell, von nun an, zu unterbleiben hat. In dieſes Ordinariabganslibell gehören denn in Exemplo

§. II. Wenn manches Gut per Injurias belli & Temporum entweder durch Vertrümmerung, Verödung Verwüſtung und Verwachſung, oder ſonſt durch Verwechslung der Gutsnämen in älteſten Zeiten reſpective zu Verluſt gegangen, alſo, daß ſelbes bishero in Rechnung, zwar in Einnahm, doch weil es über all angewendeten Fleiß nicht zu erfragen geweſen, wieder in die Ausgab oder Abſchreibung gekommen.

§. III. Wenn ein Gut allſchon vor vielen Jahren entweders wegen zu geringen Feldbau, oder ſonſt vor unzureichend anerkennten Qualitäten von einem ganzen auf einen halben, von einem halben auf einen viertel: ſofort von einem höheren auf einen minderen Hoffußtheile auf ewig und beſtändig moderirt, und reduciert worden; wie zu ſehen Lit. D. bey der 2ten Poſt.

§. IV. In ſolches Ordinariabgangslibell ſind auch ein- und vorzutragen diejenige Güter, welche zwar, vermög den Scharwerkstractaten von Anno 1665. und 1666. ein determinirtes Scharwerkgeld zu bezahlen hätten, aus ſeinen ſonderbaren Umſtänden und Urſachen aber deßen völlig, oder pro parte gelaßen worden ſind.

§. V. Aus deme erhellet ſattſam, daß in dieſes Anlagslibell nicht hinein zu vermiſchen ſeyen, die zur Zeit öde, oder wenigſt unbemeyrte Güter, noch auch die auf ein unbeſtändiges, oder auf ein oder zwey Mayrſchaften, oder gewieße benennte Jahr, wegen deren Abſchleif in præſtandis moderirte Güter, als welche mit der Zeit wiederum ihre vorige Hoffuß- und Präſtationsgeſtalt erlangen, dahero mit ihren completen Schuldigkeiten in das Anlagsbuch einzutragen, und derſelben auf eine Zeit abſchießende Moderationsbetrag, wie die Temporal- und jährliche Nachläß (das von in dem ſechſten Punkte §. VI. das mehrere abgehandelt wird) tractiert, und Jahr für Jahre abgeſchrieben werden ſollen.

§. VI. Derley Ordinariabgangslibell haben denn all jene Jurisdictionsobrigkeiten, welchen Puncto 1mo §. XIII. das Anlagsbuch herzuſtellen aufgetragen iſt, ſogleich zu formiren, und wenn auch keine derley beſtändige Abgänge verhanden, doch eine Fällanzeige zu verfaſſen, und mit dem Anlagsbuche ſogleich zu gnädigſt verordneten geheimen Statuscommißion, und zu der Churfürſtl. Hofkammer einzuſenden, die Matrix hievon aber ebenfalls bey der Regiſtratur zu verwahren.

§. VII. Wie es in Zukunft mit derley Abgängen bey dem Anlagsbuche zu halten, iſt Puncto 1mo §. VI. ſchon enthalten, darüberhin nur annoch verordnet wird, daß derley neue Abgäng auch in der Matrix dieſes Anlagslibell nachgetragen, wie ein gleiches bey der geheimen Statuscommißion, und Churfürſtl. Hofkammer bey expedirenden derley Reſolutionen beobachtet werden ſolle.

Vierter Punkt.

Ein extraordinari Abgangslibell betreffend.

§. I.

In dieſes extraordinari Abgangslibell ſind extractive aus denen bisherigen Rechnungen zu Erſparung der alljährlichen wiederhole vielen unnöthigen Schreiberey, für allezeit einzutragen jene Güter, bey welchen einem Edelmannsfreyheit fähigen von Adel, oder etwa einen Kloſter, oder auch einer andern dritten Perſon aus ſonderheitlichen Churfürſtl. Gnaden die Jurisdiction abgetretten, ordentlich extradiert, und anmit das Ordinari, oder nebſt dieſem auch das Gejaide Scharwerkgeld als ein Fructus Jurisdictionis Baſſæ ſolch neuen Jurisdictionsherrn überlaſſen worden.

§. II. Dergleichen extraordinari Abgangslibell aber haben nur allein die Churfürſtl. Beamten, in deren Gebiet derley extradirte Unterthanen vorhin gehörig waren, abzufaßen, und mit zurückbehaltener Matrix zur geheimen Statuscommißion und Hofkammer mit dem Anlagsbuche einzuſenden, dahingegen dergleichen extraordinari Abgänge auf extradirte Unterthanen nicht mehr in die künftige oder nachfolgende Rechnung zu bringen. Geſtalten durch dieſes Libell, ſo als die zweyte reſpective Beylage zu dem Anlagsbuche kommt, auf jene Fälle, ſo ſich, vermög des 1560ſten Freybriefs, und deßen Erklärungen ergeben, wo derley Unterthanen wiederum in die landgerichtliche Jurisdiction revertiren dürften, ſchon fürgeſehen iſt.

§. III. Doch haben bey dieſem extraordinari Abgangslibell die Churfürſtl. Beamten noch weiters anzumerken, und in keine Vergeſſenheit zu ſetzen, wenn allenfalls bey einem derley extradirten Unterthan, neben vorentworffenen Anlagen, noch eine andere, anſonſt dem Churfürſtl. Pfleggerichte erlegte Unterthansſchuldigkeit, oder ſogenannte Vogteygülten zugleich entgangen, und dem neuen Innhaber mit überlaſſen worden wären; Als da etwa eine May- und Herbſtſteuer, Holzgefährtgeld, Faßnachthennen, Käs, Schmalz, oder andere derley vogteyliche Präſtationes, gleich ein ſolches (obſchon dieſe Präſtationes unter die Churfürſtl. Jura reſervanda gehören) leicht geſchehen mögen, und abſonderlich bey denjenigen Alienationen dem Vernehmen nach ſchon öfters geſchehen iſt, welche nicht in Kraft der Edelmannsfreyheit, ſondern theils andern Perſonen gewiſſer Umſtände halber zugeſtanden worden, und daher mit ſeinen Umſtänden in dieſem extraordinari Abgangslibell zu ſeiner zeitigen Erſehung und Beobachtung vorzumerken ſind.

§. IV. Was hingegen die künftige dergleichen extraordinari Abgänge an extradierten Unterthanen anbelangt, ſo ſtehet hiebey über jenes, was wegen der künftigen Abgänge in genere Puncto 1mo §. VI. bey dem Anlagsbuch verordnet, und gleichmäßig auf dieſe Abgäng zu verſtehen iſt, nur annoch ferners auch bey dem gegenwärtigen extraordinari Abgangslibell zu beobachten, daß künftig dergleichen neue Abgänge in der bey der Gerechtsregiſtratur verbleibenden Matrix dieſes Libells mit Allegierung der gnädigſten Reſolution umſtändlich nachgetragen, und ein gleiches bey Expedierung der gnädigſten Reſolutionen in denen zur geheimen Statuscommißion und Churfürſtl. Hofkammer gelangenden zwey Exemplarien bewirket werden ſolle; wegen welchen, damit die ebenmäßige Nachtragung bey der Churfürſt. Hofkammer in keine Vergeßenheit gelange, die Churfürſtl. Jurisdictionsobrigkeit die beſchehene Anmerkung in ihrer Matrix des Libelli zur Nachricht zur Churfürſtl. Hofkammer ſowohl, als zugleich zu dem behörigen Rentamte einzuberichten hiemit angewieſen wird.

§. V. Im übrigen, da man wegen gar verſchiedentlichen Eigenſchaften und Umſtänden dergleichen extradirten Unterthanen, und derenſelben mit übergangenen Präſtationen nicht wohl ein durchgehendes Formular dieſes Libells ertheilen kann.

So

So will man ſich von der Dexterität der Churfürſtl. Jurisdictionsbeamten ſelbſten gnädigſt verſehen, daß ſelbe die ſchon beſchehene Extraditionen an die Edelmannsfreyheit fähige, denn an die klöſterliche und andere aus bloßen Gnaden, oder ſonderen Urſachen und Umſtänden hierzu gelangten Privatperſonen, nicht untereinander werfen, ſondern eine Gattung nach der andern in ſolcher Ordnung vortragen werden, daß man den entgangenen mit Gulden und Kreutzer auswerfenden Betrag literiren, und bey jeder Gattung deren Innhabern ohne ſondere Beſchwerde eine Summa ziehen möge.

Fünfter Punkt.

Ordentliche Zahlungsziele, und andere bey der Einbringung zu beobachtende Umſtände betreffend.

§. I.

Zu Eincaßierung dieſer Hofanlagen, welche bisher ganz unterſchiedlich, jezuweilen zu Beſchwerde der löbl. Landſchaft, ein andersmal zu Beklagung der Grundherrſchaften, an einigen Orten auch zur Unzeit, und mit manchmalig harten Entgeld des damals mit andringlichſten Hausausgaben überhäuft geweſenen Unterthans eingetrieben worden, wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. von beſtehendem Jahre an, 4. Ziele, als die Monate Jenner, Merz, September und November dergeſtalt hiemit beſtimmt haben, daß mit Eintritt ſolch jeden Monats der vierte Theil der zuſammen geſchlagenen Hofanlagen (ſo von einem Churfürſtl. Pflegsgerichtlichen ganzen Hof in Summa circiter 18. bis 19. fl. folglich auf ein Ziel ungefährlich 4. fl. 30. bis 45. kr. abwirft, und bey ſolch abgetheilt leidentlichem Erlagsquanto dem Unterthan eben nicht ſo ſchwer kommen wird) verläßig, und eifrigſt incaßiert werde; zu dem Ende

§. II. Allen, wie immer Namen habenden Puncto 1mo §. XIII. hieoben recenſirten Jurisdictionsbeamten hiemit aufgetragen wird, daß ſelbe denen ihrer Jurisdiction unterwürfigen Unterthanen mit öffentlichem Verruf kund und zu wiſſen thun ſollen, daß die Erlag des vierten Theils ſeiner ihme zuſammen geſchlagenen Hofanlagspräſtationen, dem erſt- oder anderten, oder endlich den dritten bis vierten Tag eines jeden vorgedachten vier Zielmonaten bey Vermeidung der hinnach zu vernehmenden, und dem Unterthan im voraus unzuverhaltenden Execution beſchehen müße.

§. III. Sollte ein Unterthan mit ſeinem Anlagsbetrage an dem ausgeſteckten Tage zu erſcheinen gehindert ſeyn, mag er das Geld ſeinem Dorfsführer, Obmann, oder einem andern Nachbarn, ſammt dem Anlagsbüchel der Uberlieferung willen, auf ſeine Gefahr anvertrauen; doch daß nicht, wie bisher mit Entgeld der Unterthanen geſchehen, dergleichen Anlagsgelder und Büchel durch die Amtleute zur Obrigkeit gebracht werden ſollen.

§. IV. Eine jede Jurisdictionsobrigkeit iſt ſchuldig und verbunden, daß ſie an den erſten vier Tägen gedachter Zielmonaten der Anlangseincaßirung perſönlich abwarten, dem Unterthan ſeine Zielerlag eigenhändig mit dem Betrag und Dato, folglich nicht mit bloßer Dedirung, welche Puncto 2do §. III. auch im Manual ſchon abgeſchaft worden, in ſein Anlagsbüchel (ohne Mitbringung deßen er die Erlage nicht anzunehmen) getreulich einſchreiben, und denſelben hiedurch um ſo verläßiger beſcheinen ſolle, als außer deßen ein derley die Einſchreibung in das Büchel unterlaſſender Churfürſtl. oder Landſtändiſcher Beamter von jedem einzuſchreiben unterlaſſenden Erlagsgulden dem Fiſco in eine unnachläßige Straffe von 3. Reichsthaler verfallen ſeyn ſolle.

§. V. Dahingegen iſt auch bey vorhin §. II. angeordnet öffentlichen Verruf, allen Unterthanen wohl deutlich zu eröffnen, daß, wer ſeine Erlag mit Einſchreibung in das Enlagsbüchel nicht dociren könnte; ein ſolcher bey ſich ereignenden Differenz und Contradiction die Bezahlung unmittelbar nochmal zu leiſten haben würde, außer er könnte dieſelbe mittelſt zween unverwerflichen Zeugen beweiſen, und beſtätigen.

§. VI. Bey allem deme wird ſämmtlichen Jurisdictionsbeamten wiederholt gemäßenſt eingebunden, daß ſelbe bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung und empfindlicher Straf ſich mit der Eincaßierung der Anlags-Zielbeträge, und Eintreibung der allenfalligen Ausſtänden genau an die 4. Monater halten, und hiemit in andern Monaten denen Eincaßirungen der landſchaftlichen Steuern, oder deren grundherrſchaftlichen Präſtationen im geringſten nicht im Wege ſtehen ſollen. Auch ſollen die Unterthanen ſpecialiter in denen Monaten Julii und Auguſt, da der Bauermann mit der Erndte beſchäftiget, mit Einbringung der Anlagen, und noch minder alſo mit Auspfänden und Executionen angegangen, ſondern hierinnfalls die Erndezeit hierdurch billich verſchonet werden.

§. VII. Diejenigen, ſo von walzenden Stücken derley Anlagen zu präſtiren haben, ſollen dieſe, als einen wenigen Betrag bey dem dritten Ziel September miteinander erlegen. Gleich denn

§. VIII. Auch Städt und Märkte ihre wenige Herdſtättanlag auf einmal bey dem zweyten Ziel Merzen zu Gerichtshanden zu liefern haben.

§. IX. Die Hauptſtädte hingegen, und jene Herrſchaftsverwalter, welche bisanher ihre Anlagsgefäll nicht zu den Churfürſtl. Gerichtern, ſondern zu den höhern Stellen oder Caßierämteen recta eingeſchickt haben; ſollen bey ihren Herkommen auch ferners verbleiben, und Rentamts München recta zu den Caßierämtern, in den untern Rentämtern aber directe zu dem betreffenden Rentamte ihren Zielbetrag unter dem gleich oben, auf das Monat Merz gegebenen Termin, und mit denen in nachfolgenden Punkten verordneten Zielextracten unfehlbar einſenden.

§. X. Weil zu vernehmen geweſen, daß bey einigen Gerichtern die Austräglер anſtatt des Schutzgeldes, ein weniges Scharwerkgeld geben, dieſes aber in dem Anlagsbuche, Zielextract und Rechnungen, indeme dermalen die Austräglер keinem Hoffuße mehr beygethan ſind, nur Irrung geben dörfte. Als wird verordnet, derley bloßer Austräglер Scharwerkgeld, ſo in effectu ohnehin nichts als ein Schutzgeld iſt, (wo derley Herkommens) nicht unter dem Scharwerkgeld einzuſenden, ſondern in der Gerichtsrechnung unter denen Schutzgeldern künftig zu tractiren.

Sechster Punkt.

Richtige Zielextracte, ſo nach jedem Ziele mit dem betreffenden Geldbetrage, über Abzug der Ausgaben, Ausſtänden und Nachläßen an die verordnete Behörde einzuſenden ſind.

§. I.

Nachdeme von jeder Jurisdictionsobrigkeit die dem Unterthane puncto prioris §. I. II. & IV. anberaumte Erlagstäge jeden Ziels beobachtet worden; ſo kommt es hierauf an, wie die baar eingegangene Gelder an ſeine Behörde geliefert werden ſollen; wobey vor allem verordnet, daß durch die Hofmärkiſche, und all ſonſtige, denen Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichtern inclavirte Jurisdictions-

dictionsbeamte, das von ihren unterwürfigen Unterthanen eincaßierte Geld mit einem solch nämlichen Extract, als §. V. hinnach den Churfürstl. Grichtern angeordnet ist, längst bis den zwölften Tag des betreffenden Zielmonats sicher zu dem Churfürstl. Pfleggericht eingesendet werden sollen.

§. II. Sollte aber ein Hofmarksjurisdictionsbeamter den vorbesagten Termin verstreichen lassen. So hat das Churfürstl. Pfleggericht ohne einer weiteren Zuschrift, oder anderen Anfrag auf Unkosten des säumigen Hofmarksbeamtens, von der nächstentlegenen Militz eine, nach Gestalt des Anlagsimportanz, wohlproportionirte Executionsmannschaft mit eigenen Bothen zu requiriren, und ohne alle Nebenabsicht, oder machenden Privategarde in Churfürstl. höchsten Namen sogleich, recta in des säumigen Hofmarksbeamtens Wohnung, auf seinen und mithin keineswegs auf der ihme zu verwalten anvertrauten Unterthanen Unkösten hinzuschicken, und derley exequirter Beamte solle bey Vermeidung anderen unerwartenden Einsehens, sich nicht anmaßen, die Exequirer auf den Unterthan hinaus zu schieben, gestalten über den Modum, den Unterthan zu exequiren, in nachfolgenden Punkten bereits ein anders verordnet, und diese Militarexecution nur für deren Beamten Saumseligkeit, oder allenfalligen Renitenz gewiedmet ist. Welcher Modus Executionis Militaris gegen die säumigen Beamten (da derselbe von den höheren Stellen, wie bisanher mehrfältig von der Landschaft geschehen, auch gegen die morose Churfürstl. Beamte auf gleiche Art gebraucht werden wird) sich jedoch nicht auf die Exequirung der Landstände selbst, oder auf die landständische Prästationes, als welche, wie bisanher, also auch fernerhin durch Kanzelisten und eigene Bothen eingetrieben werden sollen, verstehet, sondern allein auf die Hofanlagen, als immediate landsherrliche Unterthansprästationen gemeynet ist, bey deren Eincaßirung die hofmärkischen Beamten von übergebener Gerichtsbarkeitswillen respective die Stelle der Churfürstl. Beamten vertretten, und durch allenfallige Saumseligkeit um so mehr sich für ihre Person schuldig machen, als Ihro Churfürstl. Durchl. sich zum voraus von deren lieb und getreuen Landständen persuadiert halten, daß selbe an dergleichen, in der Folge landschädlichen Morositat keinen Theil zu nehmen gedenken könnten.

§. III. Dahingegen solle nicht minder die Churfürstl. Jurisdictionsobrigkeit schuldig und gehalten seyn, den 18. Tag jeden Zielmonats, die eingegangene Gelder zur verordneten Cassa um so gewieser einzuschicken, als sich selbe durch die über den 22ten Tag ausbleibende Hofmarksbeamte nicht aufhalten zu lassen, sondern die säumige derley Hofmärke mit ihrem Anlagsbetrage in Ausgab des Zielextracts, wie die Ausstände der Gerichtsunterthanen, mit kurzer Anmerkung abzuschreiben, daß man den säumigen Hofmarksbeamten gemäß vorgehenden Paragraphi militarisch zu exequiren, die ausständigen Unterthanen aber, nach dem folgend siebenden Punkt um den Ausstand auszupfänden in Begriff stehe.

§. IV. Bey der Einsendung der in dem betreffenden Ziel, von den Gerichtern, und den Incorporationsorten eingegangenen Anlagsgeldern ist ein Zielextract in Duplo abzufaßen, und mit einem Remiß, denn hierinn angemerkten allenfallig besonderen Um- und Anständen von den Gerichtern Rentamts München recta zur Hofkammer, und in den untern Rentämtern zu dem gehörigen Rentamte einzusenden; von wannen aus das eine Exemplar, nach vorgegangener Examinirung, mit oder ohne movirten Bedenken, zum Gerichte remittirt werden wird. Dergleichen Extracte jedoch die Hofmarksbeamten nur einfach und zwar mit dem Gelde gleich recta zum betreffenden Pfleggericht einzusenden, doch solches um so weniger außer Acht zu lassen, als ohne derley mitkommenden Extract, das Churfürstl. Pfleggericht das Geld nicht zu übernehmen, sondern den Hofmarksbeamten als einen Restanten vorverordneter maßen anzusehen hätte.

§. V. Wie dieser Zielextract eingerichtet seyn solle, giebt zu leichteren Begriff das Formular sub Lit. F. hiebey all nothwendige Anleitung, und gehet die Churfürstl. gnädigste Hauptabsicht dahin, daß in der Schuldigkeit 1mo der ganze Anlagsschuldigkeitsbetrag des Ziels, nach dem Anlagsbuche von denen gerichtlichen

Unterthanen: hinnach 2do ein in dieſe ſich allenfalls ergebender Zugang, 3tio die ganze Schuldigkeit von dem ſpecifice vorzutragenden Incorporationsorten, 4to die eincaßirt vorige Ausſtände, auch 5to der Betrag von walzenden Stücken, und endlich 6to der Betrag der Herdſtättanlag von Städt- und Märkten eingeſtellt werde.

§. VI. In die Ausgab oder Abgänge hingegen kommen vor allem die Temporalabgänge, auf Oede, Abbrändler, Unbemayrt, und auf gewiße Jahre nur moderirte Güter, ſodann die Ausſtände, welche Namen für Namen um ſo mehr zu ſpecificiren ſind, als man verhoffet, es dörften nach ſo leidentlicher Eingleichung der Anlagspräſtationen, auf verhoffentlich obrigkeitlichen Pflichtseifer, wenige Anlagsausſtände in Zukunft zu befahren ſeyn. Sollten jedoch aber wider Verhoffen bey den gar großen Gerichteen: oder auch bey den großen Hofmärken ſo viel Reſtanten ſich bezeigen, daß deren namentliche Specificirung mehr, als einen oder andern Bogen Papier erforderen ſollte; So will man geſchehen laſſen, daß von dergleichen Gerichtern, und dergleichen Hofmärken die ſolchergeſtalt auch größere Anzahl Ausſtände nur ſummariter von Gebiet zu Gebiet zuſammen geſchlagener, dermaßen angezeigt werden mögen, daß jedoch im Contert eines jeden Gebiets wenigſt der Numerus des Reſtanten (wit welchem Numero derſelbe im Anlagsbuche, wie in dem Manual eingetragen iſt) ohne Namen, auch ohne Ausſtandsbetrag angemerkt, ſodenn blos die Summa des Gebiets ausgeworffen werden ſolle, nach klaren Anweis Num 1. & 2. zum Formular ad Lit. F. Worauf folgen die in eine Anzeige zu bringende, von denen Geldern dieſes Ziels zu bezahlende Quartalsausgaben, von welchen man in der Beylage des Formulars N. 3. ad Lit. F. die wiſſentliche derley Ausgaben zum Exempel geſetzet, zur Hauptregel aber gegeben haben will, daß die gegenwärtig einzuſtellende ſolche Ausgaben ſeyn müßen, welche bisanher ſchon allezeit aus denen Hofanlagsgefällen zu beſtreiten verordnet waren; Doch können, wie zu Beſtreitung der andringlichſten Extrakriegsunköſten, aus den Fouragegeldern, alſo auch zu Maleſizwasserbau ſo anderen unverſchieblichen Gerichtsköſten, ein ſo anders hundert Gulden aus den Scharwerksgefällen anticipiert, und mittelſt der Beylage dicto Num. 3. ad Lit. F. in dem Zielextract dermaßen ad interim eingeſtellet werden, daß jedoch ſolche nicht in der Rechnung per Ausgab, ſondern mit den Zahlämtern durch Abrechnung gewöhnlichermaßen füreinander gebracht werden ſollen.

Nach dieſem ſind die Bothenlöhner, und zwar, weil ſolche bisher allwegen von Fouragegeldern beſtritten worden, in der Fourageanlagsrubric einzuführen, hinnach die allenfallig neue ordinari oder extraordinari Abgänge, von welchem Puncto 3tio & 4to gedacht worden, mit angemerkten Umſtand, ob ſelbe perpetuirlich, oder nur auf gewiße Zeit angeſchaft ſeyen, einzuführen. Aus welch ſämmtlichen Ausgabsposten die hofmärkiſche Beamten nichts, als die Ausſtandsausſchreibung concerniret.

§. VII. Bey dem Reſte zeiget ohnehin das Formular, daß ſolcher baar, Ziel für Ziel zur verordneten Caſſa gleich eingeſchickt werden müße, und kein derley Reſt im künftigen Zielextract mehr zu tractiren ſtehe.

Siebenter Punkt.

Den Executionsmodum belangend.

§. I.

Demnach die Churfürſtl. gnädigſte Intention zum voraus nicht iſt, daß ein Unterthan, welcher zu Präſtirung ſeiner Anlagsſchuldigkeit in notoriſcher Unvermögenheit ſtehet, vergeblich mit Executionen gequälet, ſondern derſelbe mit andern durch Brand, Schauer, Schneedruck, Viehfall, und in anderweg Verunglückten in das Nachlaßlibell gebracht werden ſolle; So verſtehet ſich allforderſt gegenwärtig verordneter Executionsmodus auf jene Reſtanten, welche bezahlen

zahlen können, doch auf andere Ausgaben das Geld verwenden wollen, oder vermög angewöhnter Saumseligkeit in Abrichtung ihrer Schuldigkeiten allwegen der Execution erwarten, wo nicht gar jezuweilen eine gestissentliche Zahlungsrennitenz, wenn sie auch das Geld im Hause haben, sich in Kopf setzen.

§. II. Doch ist der positive höchste Willen und gnädigste Befehl Ihrer Churfürstl. Durchl. selbsten, daß von nun an, bey Eincatirung dieser Hofanlagen absolute keine militarische Execution gegen dem Unterthan gebraucht werden solle, anerwogen der Unterthan durch militarische Hand in neuen öfters den Anlagsbetrag selbst übertreffenden Unkosten versetzet, und in fine doch gezwungen wird, ein Getreid oder Vieh zu verkaufen, folglich respective verdoppelte Auslage mit Entgeld anderer Praestandorum zu ertragen.

§. III. Es solle dahero in Zukunft anstatt der militarischen Execution in Hofanlagsschuldigkeiten ein jedwedere Pfleggerichts- oder Hofmärkische Jurisdictionsobrigkeit gegen die Anlagsrestanten ihr pflichtmäßiges Aufmerken dahin wenden, ob nämlich der Restant blos aus Eigensinnigkeit, Malitz, und sträflichen Renitenz nicht bezahle, oder ob selber angewöhnter Morosität, und etwann ungleicher Wirthschaft willen sich um das zu Entrichtung des Anlagsziel erforderliche Geld zu bewerben verabsaume.

§. IV. Gegen den ersteren malitiosen und renitenten Unterthan, der da notorie die Vermögenheit zu Entrichtung des eben nicht so beträchtigen Ziels besitzet, solle nach Churfürstl. gnädigst positiven Befehl mit Personalarrest, geringer Ahnung, auch allenfalligen Verschärfung des Arrest verfahren, hierdurch derselbe zum Gehorsam getrieben, und wenn sich selber auch auf dieses incorrigibel erweisen sollte, in das Arbeitshaus nach München, oder auf die Straßenarbeit geliefert werden.

§. V. Wenn aber entgegen dem Restanten lediglich sein Saumsal, und Sorglosigkeit in Abrichtung der Anlagen zu Schuld kommet; so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß, wie an mehr Orten bisanhero ohnehin geschehen ist, dem Restanten, gericht- oder hofmärkischen Unterthan von seiner Jurisdictionsobrigkeit an Getreid oder Vieh pro rato des Zielbetrags dermaßen ausgepfändet werden solle.

§. VI. Daß deme keineswegs an nothwendigen Hausgeräthschaften, auch nicht das nothwendige Mennath, oder das zu sein und seiner Kinder Nahrung erforderliche Kühevieh abgenommen, sondern ein so anderer Metzen Getreid, allenfalls auch ein Kalb, Schaaf, Geflügelwerk und dergleichen abgepfändet werden solle, gestalten derjenige, so auch dergleichen Venalia, und Pfennwerthen nicht mehr besitzet, Vorwurfs unter jenen Armen, unvermögenden Unterthanen zu verstehen, welche ihre Churfürstl. Durchl. mit vergeblicher Exequirung ut §. I. verschonet wißen wollen.

§. VII. Es versehen sich dahero hiebey mehr höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. von der Bescheidenheit und pflichtmäßigen Verhale jeder Jurisdictionsobrigkeit dermassen gnädigst, daß solche Abpfändung bisherig mehrfältigem Gebrauch nach, so viel möglich, ohne neue Unkösten des Unterthans besorget, und was dem Restanten über das schuldige Ziel, und geringen Auspfändungskosten verbleibet, getreulich zugestellet werden solle.

§. VIII. Daentgegen wollen Ihro Churfürstl. Durchl. auch nicht, daß von denen Churfürstl. Justitzcollegiis den Gerichtern und hofmärkischen Beamten in derley Arrestirung oder Auspfändungen der Anlagsrestanten der geringste Einhalt erzeiget werde; wie denn, wenn wider Verhoffen dergleichen zu Beschwerde der Anlagserholung gereichende Innstandsbefehl von Justitzdicasterien erfolgen sollten, sich durch selbe der gerichtisch oder hofmärkische Jurisdictionsbeamte an gegenwärtig verordneten nicht irre machen lassen, sondern derley Befehl originaliter zur geheimen Statuscommitzion einsenden: unterdessen nach Pflicht und Gewissen verordnetermaßen verfahren solle.

Achter Punkt.

Die endliche Verrechnung, und die bey Einnahm und Ausgab bevorſtehende Beobachtungen betreffend.

§. I.

Die Wirkung aller vorgeſetzten Verordnungen, ſonderlich des Univerſalanlagsbuch, verläßigen Mantals, der ordinari und extra Libellen, Zahlungsziellen, und Zielextracten, denn neuen Anlagsexecutionsmodi, muß gegen eine nicht nur allein fahrläßige, ſondern auch gegen der vormalig ſehr weitläufigen Verrechnungsart, merklichen abgekürzte Rechnung von welcher zwar ſub Lit. G. hiebey ein Formular communiciert, die Churfürſtl. gnädigſte Intention aber des mehreren dahin erkläret wird, daß

§. II. Die Einnahm dieſer reſpective ſummariſchen Rechnung über die fünferley Hofanlagsgefäll in 5. reſpective unterſchiedlichen Poſten beſtehe: als da

Erſtlich in der Einnahm, was vermög des Anlagbuchs von den gerichtiſchen Gütern, und wirklichen Corporibus die ganze Schuldigkeitsſumma von denen 5. Hofanlagen wirklich in dieſem Jahre betrift, davon der Betrag jeden Orts in ſeine Rubric oder Linie einzuſtellen dabey jedoch der aufmerkſame Bedacht dahin zu nehmen iſt, daß, weilen in dem Anlagsbuche ſelbſten wegen ſeiner zeitigen beſtändigen Ab- oder Zugängen, kein Latus oder Summa gezogen werden kann, alſo die neuen Zugänge mit in die Schuldigkeit genommen, entgegen die marginaliter angemerkte, allenfallig neue Abgänge nicht mehr in die Univerſalſchuldigkeitsſumma gezogen werden ſollen.

Zweytens, in der Einnahm der gerichtiſchen walzenden Stücken.

Drittens in der Einnahm von den Hofmärken, bey welchen die Summa der Hofmarkspertinentien voraus, ſodenn die Summa von derſelben walzenden Stücken, und endlich von derenſelben mit der Jurisdiction genießenden, aber nicht als Pertinentien zu den Hofmärken gehörigen, doch in dem nämlichen Gerichte, wo die Hofmarkt liegt, entlegenen einſchichtigen Gütern und Unterthanen; welche bey den Hofmärken zu betrachten kommende dreyfache Beſchaffenheit, Hofmark für Hofmark auf ſolche Art in Einnahme vorzutragen, und jede Summa in ſein betreffende Anlagsrubric einzuſtellen iſt.

Viertens kommet in dieſe Rechnung die Einnahme der Städt und Märkten von ihren im zweyten Ziel auf einmal zu erlegen habenden Herdſtättgeld; Und

Fünftens endlich die Anlagspräſtation von ſolchen einſchichtigen Unterthanen, welche in dem Rechnungsführenden Gericht entlegen, und zwar einigen Edelmannsfreyheit ſähigen Klöſtern, ſo andern mit der Jurisdiction begnadigten Perſonen, doch ſolchen extradiert ſind, welche in dieſem Gerichte keine Hofmärk- oder Edelſitz innhaben, und welche derentwillen von ſolch einſchichtigen, obſchon mit der Jurisdiction extradierten Unterthanen in Kraft gnädigſter Generalien ihre Hofanlagen jedennoch wie hievor puncto 1mo XVI. gemeldet zu jenem Pfleggericht, wo ſie entlegen, abzuführen haben, nach welchen auch von deren allenfalls habenden walzenden Stücken die betreffende Präſtationes in Einnahm vorzutragen ſind.

§. III. Die Ausgaben betreffend, weilen dieſe bey ein- und anderen gegenwärtigen Anlagsgefällen nicht gar vieles importiren; ſo ſind ſelbe in ein Anzeige, wie die Beylage ad Lit. G. zum nämlichen Rechnungsformular weiſet, zuſammen zu

ſchrei-

ſchreiben, jedoch dergeſtalten, daß für jede Anlage die dahin gehörige Ausgaben, worunter die Nachiäß, und die Puncto 6to §. VI. gedachte Temporalabgänge Beweis der Beylage ſchon begriffen ſind, in bemeldter Anzeige ſeparirter vorgetragen, auch in der Rechnung bey jeder Claße oder Rubric ſummariter eingeſtellt, und alſo gegen jeder Caſſa effective in Abzug gebracht werden, worüber, weil man gar alle Species der Ausgaben nicht vorſehen kann, das Formular der Ausgabsanzeige verſchiedene Gattungen enthalt.

§. IV. Und dieſe Ausgabsanzeige iſt ſodann gleichwohl in der Hauptrechnung als eine Beylage zu adnumeriren, ja wohl gar ad finem beybinden zu laſſen, auch

§. V. Ueber die beſtehende Reſten bey der verordneten Behörde, ordentliche Hauptabrechnung zu pflegen, dabey jedoch wohl zu beobachten, daß gleichwie Ziel für Ziel für jede Anlag ſonderbar beſcheinet wird; alſo auch über jedes der 5. Anlagsgefällen ſonderbare Abrechnungen gepflogen, zu dem Ende, und zu Vermeidung der Ordonanzen 5. ſeparirte Scartecken formiret, und Einnahm, Ausgab und Reſt von dem Churfürſtl. Rechnungscommiſſario, ſo die Rechnung aufzunehmen hat, eigenhändig erſetzet werden ſolle.

§. VI. Dieſe Rechnung iſt zu juſtificiren aus denen zu dem Ende bey der Hofkammer verwahrlich aufbehaltenden Anlagsbüchern, auch denen Abgangslibellen, in welchem der Urſachen halber zu aller Zeit bey jedem ſolchen Ort die Zugänge und Abgänge, wenn ſich einige anbegeben unfehlbar einzutragen, und vorzumerken, auf die nämliche Art, wie dieſelbe von den Churfürſtl. Gerichtsbeamten eingetragen, vorgemerket, und eingeſchrieben werden, ingeſtalten wie ſolche Einſchreibung, oder Abſchreibung beobachtet, und deſſentwegen behörig berichtliche Anfügung durch die Gerichter zur Hofkammer unfehlbar gemacht werden ſolle, bereits hievor Puncto 4to §. VI. Meldung geſchehen iſt.

N. IX.

Mandat de Anno 1761. in eadem materia.

Und geben denenſelben zu vernehmen: Nachdem zwar zufolge Unſers gnädigſt erlaſſenen Generalmandats de dato 1ſten Februarii jüngſtabgewichenen Jahrs der Zeit her von den mehreſten Unſeren Pfleg- und Landgerichtern, wie auch von denen Hofmarksinnhabern, und ihren Richtern die Hofanlagsbüchee verfaßet, und gehorſamſt eingeſendet, theils aber wegen obwaltend verſchiedenen Anſtänden annoch in Ausſtand zuruck, und neben deme auch derenſelben Durchgehung, Examinirung, und Richtigſtellung um ſo mehrers eine noch längere Zeit erfordern als mit ſolchen Büchern Unſere gnädigſte Abſicht dahin gehet, wie andurch nicht nur allein ein proportionirter Anlagsfuß, und äquitätsmäßige Gleichſtellung der gemeinſamen Landspräſtationen einzuführen, ſondern auch dieſes Werk in ſo weit dienen, und einen Nutzen verſchaffen ſollte, daß jede Jurisdictionsobrigkeit ſich hierinnen zu aller Zeit erſehen, und fußen möge, was, und wie viel in eines jeden Orts niedergerichtbarlichen Diſtriet, ſowohl an großen, und kleinen Gütern, Mayrſchaften, und Coroporibus, als auch an waizenden Grundſtückern, und Pertinentien hier und da verhanden, und alſo dieſem oder jenem zugehörig ſind.

Unterdeſſen aber bey denen alſo dermalen noch unberichtigten Anlagsbüchern die Anſtößigkeit ſich äußeret, daß nach der Intention und Vorſchrift des in der dem

erſagten Generalmandat beygefügten Inſtruction befindlichen achten Punkt ſechſten Paragrapho aus dem Innbegriffe dieſer Anlagsbücher die vor das nunmehr zu End gegangene 1760ſte Jahr abzulegen kommende Anlagsrechnungen eigentlich nicht juſtificiret werden können.

So haben Wir zwar an Unſere Cameralrechnungsdeputation, und die Rentämter, welchen die Rechnungen zu durchgehen, und aufzunehmen obliget, die Verordnungen dahin erlaſſen, welchergeſtalten dieſelbe in Gegeneinanderhaltung der vorjährigen Rechnungen, und beſonders der letztern Rechnung de Anno 1769, und deren vor das verfloßene Jahr eingeſendeten vier Zielextracten juſtificiret werden ſolle. Gleichwie aber der Sache mit dieſem Interim nicht vollkommen vorgeſehen, ſondern neben deme von wegen Veſtſetzung, und Begründung deren vier Ziel- und Anlagsextracten dermalen zugleich vorzüglich zu wiſſen, nothwendig, ob, wie, und welchergeſtalten dasjenige beobachtet und vollzogen, was in der Generalmandatsinſtruction am erſten Punkt ſiebenten Paragrapho wegen künftig ganz andern neuen Ab- und Eintheilung des Hoffuß in ganze $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ verordnet iſt.

So befehlen Wir demnach hiemit gnädigſt, daß von allen Unſeren Pfleg- und Landgerichtsbeamten, wie auch allen anderen Niedergerichtbarkeitsobrigkeiten, und Hofmarksrichtern, welchen über einige Unterthanen die Niedergerichtsbarkeit zu verwalten, und folglich von denenſelben die mehrverſtandene Anlagen einzueaßiren, und zu den behörigen Caſſaſtationen einzuſenden committirt, und zukommet, alſobald ordentlich ſummariſche zuverläßige Anzeigen verfaßt, und längſtens bis Ende nächſtfolgenden Monats Februarii an Ort und Ende, wie gleich zu vernehmen, gehorſamſt eingeſendet werden, in welchen enthalten, wie viel nach dem Austheilungsfuße, und gemäß der klaren Anweiſung des angezogenen ſiebenten Paragraphus jeden Orts Hofgüter oder Mayerſchaftscorpora vorhanden, und wie hoch ſich alſo jeden Orts das Anlagsquantum nach ſolchen Hoffußanſatz belaufe, und erſtrecke.

Dabey haben die der Edelmannsfreyheit fähige Stände, und ihre Richter oder Verwalter, welche außer den Hofmärken einige einſchichtige Perſonaljurisdictions-Unterthanen unter ſich haben, inſonderheit ſich zu erinnern, was in der Generalmandatsinſtruction im erſten Punkte, 14. 15. und 16. §. vorgeſchrieben, und verordnet, wie nämlich die, vermög der Edelmannsfreyheit extradierte einſchichtige Güter mit den Hofmarksunterthanen nicht zu vermiſchen, auch, wenn die Hofmark in jenem Gericht, und die einſchichtige Unterthanen hingegen in einem anderen Gericht entiegen, daß ſolch letztere zu dem erſteren Gericht, worinnen die Hofmark inclavirt, nicht gezogen, ſondern jeder Unterthan in ſeinen wahren und eigentlichen Pfleggerichtsdiſtrict vorgeſchrieben, und gelaſſen werden ſolle, daß alſo eben dieſes in Verfaſſung der verſtandenen Anzeig gleichfalls richtig, und unfehlbar zu beobachten ſeye.

Und ob zwar dieſer Punkt, dieſe Obſervanz, und dieſes Unſer gnädigſtes Geſchäft nach Innhalt verſchiedener der Zeit her eingekommenen Berichten ein und anderen adelichen Ständen nicht bequemlich zu ſeyn anſcheinen will; ſo iſt doch nicht abzuſehen, was hierbey einen ſolchen zu einer widrigen Geſinnung ſolle verleiten mögen. Da andurch weder dem Unterthan, noch dem Jurisdictionsherrn mit nichten etwas zu nach abgehet, und neben deme in dem angezogenen §. 16. die Vorſehung gemacht, wie zu guten des Unterthans, und mit Evitierung alles Präjudiz deſſen Thunlichkeit bewirket werden möge, ohne zu melden, wie auch überhaupts von einem jeden Vaſallen und Unterthan ſelbſt vernünftig und billich in Bedacht genommen werden ſolle, daß eine allgemeine Landsverfaſſung wegen eines Dritten bloßer Convenienz zuruckzuſtellen, und umzuſtoßen nicht geſtattet werden möge.

Hiemit alſo haben Unſere Pfleg- und Landgerichter, ſo andere Unſere Jurisdictionsbeamte die erwähnte Anzeige in der Maaß zu verfaſſen, wie der Hoffuß gemäß allegierter Verordnung in der vorgeſchriebenen Individualabtheilung juxta §. 7. & 8. ordentlich ſich ergiebet, und zutrift, als wornach nicht minder die Hofanlagsſchul-

schuldigkeit, wie selbe von dem Unterthan zu erfordern, einzucaßiren, und schlüßlich zu verrechnen ist, ihren Grund und die Richtschnur ebenfalls herzunehmen hat; ausgenommen die alleinige Herdstätt, und ordinari Scharwerkgeldprästation, als welch beede bey dem bisherig in jeden Pfleggericht hergebrachten Prästationsfuß vor dermalen zu verbleiben haben.

Die Hofmarksinnhabee, und ihre Richter verfaßen gleichfalls ihre Anzeigen, wie in mehrwiederholter Instruction das Universalnormativum vorgeschrieben ist; Und ein gleiches ist zu beobachten, und zu vollziehen mit den einschlichtigen Jurisdictionsunterthanen, mit dem alleinigen besondern Umstand, daß diese Gattung schon erinnertermassen unter die hofmärkische Realjurisdictionsunterthanen nicht zu vermengen, sondern separirter vorzutragen, und daß diese an dasjenige Pfleggericht zu gelangen, weichen dieselbe ihrer Lage nach inclaviert sind.

Die Ständische, und Hofmarks-Richter-Rennt amts München verfaßen diese ihre Anzeigen in duplo, und senden dieselbe an jene Churfürstl. Pfleggerichter, denen die Hofmark, oder die Unterthanen inclaviert.

Die Churfürstl. Pfleg- und Landgerichter dieses Rennt amts originalisiren solch ihre Anzeigen einfach, und übersenden dieselbe Retenta Matrice, nebst einer einfachen hofmärkischen oder ständischen besagten Anzeige zu Unserer Hofkammer.

Die Ständische und Hofmarksrichter in denen Rennt ämtern Landshut, Straubing, und Burghausen verfassen ihre Anzeigen in triplo, und communiciren dieselbe, wie vorgemeldet, denen Pfleggerichtern.

Die Pfleg- und Landgerichter in diesen Rennt ämtern verfassen hingegen ihre Anzeigen in duplo, und übermachen dieselbe, nebst zweyfacher hofmärkischen, oder ständischen Anzeige, zu ihren vorgesetzten Rennt amt, von welchen endlich dieselbe sämmtlich ingleichen einfach zu Unserer Hofkammer zu gelangen haben.

Dieses um so leichter zu begreiffen, und um solche Anzeigen im ganzen Land vollkommen gleichförmig zu erhalten, so ist gegenwärtig ein Formular beygelegt, nach welchem sich jede Jurisdictionsobrigkeit zu achten, und solche Anzeig zu verfaßen hat.

Es ist dabey insonderheit wohl zu beobachten, was gegenwärtig durch diese Anzeige anverlangt wird, nämlich: daß jeder Jurisdictionsrichter anzeige, wie viel er in seinem Jurisdictionsdistricte abgetheilte Güter, respective Mayerschaften, oder Corpora (es mögen dieselbe dem vorgeschriebenen Normativo gemäß gleich groß oder klein seyn) zu verwalten habe, welchen Endswillen auch keineswegs geschehen solle, wie dergleichen in denen 1752. eingesendeten Gütereonscriptionen von ein und andern geschehen zu seyn beobachtet worden, im Falle ein Unterthan mehrere Güter in Besitze hat, als pro Exemplo, im Fall ein Unterthan einen halben Hof, und nebenbey ein Achtlgütel, und zwey Sechszehntelgütel zubauwelse besitzet, daß solchemnach dieser Unterthan in der Anzeige nicht als ein drey Viertelgütler angerechnet, sondern mit jedem Gut separirter, als nämlich: Mit dem ersten Gut unter die halbe, mit dem andern unter die Achter, mit dem dritten unter die Zehntler, und mit dem vierten wiederum unter die Sechszehntlee, mithin in dieser Claße mit zweyen Sechszehentel angesetzt und gerechnet werde, als wodurch sich sodann recht wahrhaft ergiebet, wie viel abgetheilte Hofgüter oder Corpora werkthätig in jedem Pfleggerichte, oder Hofmark verhanden sind, daher könnte also auch um so minder in der gegenwärtig anverlangten Anzeig gestattet werden, im Fall etwann bey derselben Extrahirung aus den Einnahmsregistern und Anlagsbüchern, oder Manualen, und folgiicher Entwerfung dieser Anzeig, einige $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, oder $\frac{1}{4}$. Güter zusammengesetzt, und also nach deren Zusammensetzung in eine pro re nata größere Hoftheilclaße wollten eingerechnet werden.

Wie nun in Erforderung dieſer Anzeige Unſere gnädigſte Abſicht vorbeſagtermaßen dahin gehet, daß, bis zu vollſtändiger Herſtellung und Rectificeation deren Anlagsbüchern, ad interim gleichwohl die 1760. Jahrrechnung nebſt den Zielextracten mit erforderlichen Grund juſtificirt, und die Anlagsſchuldigkeit nach dem eigentlichen Betrag eingebracht, und erhalten werden möge; Alſo auch iſt nicht minder nothwendig, weil unter dieſen Anlagen zugleich von den walzenden Grundſtückern eine gewieſſe Fouragebeytragsſchuldigkeit mit einkommt, daß ein ebenmäßiger Bedacht genommen, und eingeſehen werde, ob und wie weit auch dasjenige beobachtet, und in Vollzug gebracht, was von denen walzenden Grundſtückern vor jeden Steuergulden mit 12. kr. zu bezahlen, in mehrwiederholter Inſtruction verordnet worden, daß demnach die weitere Nothdurft erfordert, daß neben Entwerffung der Anzahl deren Hofgüter auch ſummariter angezeiget werde, wie viel in jedem Unſeren Pfleg- und Landgericht, und alſo auch in jedem Hofmarksdiſtriet (weil außer den realen Jurisdictionsdiſtricten bey den einſchichtigen Gütern auf denen waltenden Grundſtückern eine Jurisdiction nicht zugeſtaoden wird, walzende, und ſolche Grundſtücker, oder ſeparirte Eigenthümer verhanden, von welchen die beſagte 12. kr. Anlag erfordert werden.

Es iſt Uns zwar dieſer Zeit her öfters gehorſamſt referirt worden, wie daß von verſchiedenen Orten die berichtliche Vorſtellung geſchehen, daß bey vielen Hofgütern einige dergleichen walzende Grundſtücker verhanden wären, von welchen vorgeben werden wolle, als ob die Steuer hievon eigentlich zu dem Steuerquantum des Hofgut zu rechnen, und alſo dieſelbe hievon mit denen 12. kr. nicht ſonderbar belegt werden könnten, wo zumalen neben deme zu conſideriren kommet, daß reſpectu deßen, und hauptſächlich von wegen ſolcher Zuſammlage dieſe, und dergleichen Güter als ganze, halbe, oder Viertelhofgüter in Anſatz genommen worden.

Nachdeme aber auf dergleichen bloßes Vorgeben, ohne hierüber einen gegründeten Beweisthum beyzubringen, von unſern mit vollkommenen Vorbedacht einmal gefaßten gnädigſten Entſchluße, und Hauptſyſteme abzugehen, ſo leicht nicht zugegeben werden kann; ſo wollen wir jedoch gnädigſt geſchehen laſſen, daß, wenn ein dergleichen Unterthan von unſer lieben und getreuen Landſchaft, und deroſelben Kanzleyfertigung beybringen, und doeiren wird, welchergeſtalt in den landſchaftlichen Steuermatrickelbüchern, oder gemäß auch allenfalls neuer Steuerregulierung bey dieſem und jenem Gut, und Grundſtückern ſich vorgefunden habe, daß das Steuerquantum ab dem Hofgut, und den ſeparirten walzenden Grundſtückern bisher zuſammen geſetzter erfordert und präſtirt worden.

Und wenn es ſich dieſemnach äußern und zeigen wird, daß in Betracht des ſolchergeſtalten von Hofgut und walzenden Stücken zuſammgeſetzten Steuerbetrag ſolcher Unterthan mit andern in ſeinem Gerichtsdiſtrict ihme gleichkommenden Unterthanen in dem Hoffuße gleich geſetzt, daß alsdenn dieſe, und ſolche Unterthanen mit der 12. kr. Anlag ab den walzenden Grundſtückern unangelangt gelaſſen, und mithin blos nach dem betreffenden Hoffußantheile mit der Fourage, Vorſpann, oder andern ſolchen dem Hoffuße gemäß ſchuldigen Präſtationen in die Belegung genommen werden, in welchem Fall und Umſtänden jedoch ſodann jeder ſolcher Unterthan, wie auch ſeine Grundherrſchaft ſich gefallen laſſen müßen, daß ihnen von wegen nothwendiger Evitierung einer fernerweiten Conſußion bey dem Hoffuße, und deßen Feſtſetzung nicht mehr geſtattet werden möge, wenig oder viel von ſolch walzenden Grundſtückern ab ihrem Hauptgute verkauffen, und abtrümmern zu dörfen; wurde aber ein ſolch beſagt angeblicher Unterthan die angezogen erforderliche Umſtände mittelſt landſchaftlichen Beweis nicht beybringen, und darthun können; ſo hat es hiebey allwegen ſein ausgezeigtes Verbleiben, daß von jedem Steuergulden des walzenden Grundſtücks die 12. kr. Anlag unmittelbar bezahlt werden muß, wie denn die ſämmtliche ſowohl pfleg- und landgerichtiſche, als auch die hofmarkiſche Gerichtsbeamte mit Einbringung ſolcher 12. kr. Anlag in ſo lang unfehlbar, und unnachläßig zu verfahren, bis daß nicht der hievorgeſetzte Beweisthum durch den Unterthan hervorgebracht, und von Unſerer höchſten Stelle die Ratification hierüber ertheilt worden.

Die-

Dieſes nun vorausgeſetzt, ſo hat denn nach entworffenen Hoffuß, und ſämmtlichen Hoftheilen jeder Beamter weiters auch die waizende Grundſtücker ebenfalls ſummariter mit dem alleinigen Unterſchiede, und Beyſatze anzuzeigen, und zu entwerffen, daß einerſeits die Gattungen benennet, und andererſeits zu erſehen das Quantum: reſpective die Summa der Steuer, wie viel ab ſämmtlichen ſolchen Grundſtückern dieſelbe betrage, und endlich, auf wie viel, und wie hoch auch das Quantum, und die Summa der 12. kr. Anlag jeden Orts ſich beiauffe? Gleich deßen ein und anderen die Weiſung und Vorſchrift in dem vorangezogenen beyliegenden Formular des mehrern ebenfalls zu erſehen iſt.

Würden ſich aber einige walzende Grundſtücker ein ſo anderen Orts vorfinden, welche de facto mit einer Steuer nicht belegt (wie von dergleichen in den Hauptconſcriptionen de Anno 1752. eine große Anzahl ſich vorgefunden hat;) ſo ſind dieſelbe bey Unſerer lieben und getreuen Landſchaft mit den behörigen Umſtänden alſobald vorzuſchreiben, damit ohne allen Anſtand derenſelben Beſteurung beobachtet, und vorgekehret, oder nachgeſucht, und gründlich dargeiegt werde, was für eine Beſchaffenheit etwann hierinnfalls in anderweg obhanden ſeyn möge, als worüber behörige Auskunft und Reſolution bey erwehnter Landſchaft zu erholen, und, was in Sachen geſchehen, und erfolget, zu Unſerer höchſten Stelle gehorſamſt einzuberichten iſt.

Uebrigens, und ſchließlich, weil bey allen deme die Vollkommenheit, und der Wohlſtand der Sache, worauf mehr angezogenes Unſer gnädigſtes Generalmandat vom 1ſten Februarii Anni præteriti abzielet, in ſo lang nicht erreichet, weder auch mit der Rectification fortgefahren werden kann, bis daß nicht von allen Orten die mehrbeſagte Anlagsbücher völlig zuſammen gebracht, und alſo jedes Rentamt mit den ſubordinirten Pfleg- und Landgerichtern, nebſt den auch jeden Orts dahin inclavierten ſowohl hofmärkiſchen, als einſchichtigen Jurisdictionsunterthanen in completen Stand ſich befindet; ſo verſehen Wir Uns gnädigſt, daß dieſes Werk, und das noch Abgängige von denen, welche hiemit noch in Mora befangen, ohne Erwartung einer andern unangenehmen Aretierung um ſo mehr werde befördert werden, als einem jeden Unſeren Landsvaſallen, und Unterthan von ſelbſten beygehen ſolle, wie unthunlich, und wohl gar ſtrafbar ſeye, da Wir Uns aus höchſter Gnad und Huld gegen Unſere Lande und Unterthanen ſo vleie Mühe geben, eine beßere Verfaßung der Sachen herzuſtellen, wenn ſolch Unſere gnädigſte Geſinnung aus bloßen ungegründeten Mißtrauen, und ungleicher Ausdeutung immer gehemmet werden ſollte. München, den 23. Jenner Anno 1761.

N. X.

Mandat de anno 1761. in eadem Materia.

Wie Wir während Unſerer Landsregierung bereits zu mehrmalen Unſere mildeſte Sorgfalt, und gnädigſte Verwendung an Tag gelegt, um Unſeren Unterthanen die Beſchwerden, welche ihnen bey Abreichung der allgemeinen jährlichen Landsanlagen zugehen, und empfindlich fallen, ſo viel immer möglich, zu erleichtern. Wasgeſtalten Wir in dieſer gnädigſten Abſicht, und zu dem Ende die Generalmandaten de dato 27. Julii 1752. den 1. Februarii 1760. und 23. Jenner heurigen Jahr erlaſſen:

Nachdeme durch die von Uns ſelther in Cameral- und Landsverfaſſungsſachen gnädigſt genommene Einſicht ſich veroffenbaret, daß hierinnen viele Unordnungen, und unter andern inſonderheit bey Einbringung deren zum Unterhalte des Staats, und alſo zu den ſelbſtigen, des Lands allgemeinen Angelegenheiten erforderlichen Landsanla-

gen nicht nur mehrfältig eine sehr unbillliche Ungleichheit, sondern auch die noch weitere Ungebühr unterlaufe, daß sowohl eine beträchtliche Anzahl der Hofgüter, als auch die einschichtige sogenannte walzende Grundstücker dieser Schuldigkeit, und der ebenmäßig geziemenden Gleichbelegung wider alle Billichkeit bis dato sich entzogen haben. Da allwegen in die Augen fallen muß, höchst unbillich zu seyn, daß ein geringes Achtel- oder Sechszehentlgütel, und so auch ein armer Leerhäusler, welcher bloßhin ein weniges Stückl Feld, Wißmath, oder Hausgrund besitzet, daß dem Hoffuße nach anreparirte Anlagsquantum alljährlich zu erlegen. Ein anderer Unterthan hingegen, und Besitzer eines weit größerrn, in mehreren Jauchartacker, oder Wießgrund, auch nahmhaften Gehölz, oder Waldung, oder auch in einem importanten Zehend, oder Fischwasser bestehenden walzenden Stücks deßen gänzlich übergangen, und unbelegt durchkommen solle; so, daß also hierinnfalls zu remediren, und eine beßere Gleichhaltung herzustellen, nothwendig befunden worden.

Wie nun aber dieses ins Werk zu richten anderergestalten nicht wohl möglich wäre, es seye dann, daß man wisse, eines theils, wie viel Güter oder Corpora, und anderntheils, wie viel walzende Grundstücker im ganzen Land verhanden; so wurden anfänglich die Universaleonscriptionen aller Güter: und nachgehends die Errichtung ordentlicher Anlagsbücher anbegehret. Bey welch anbegehrten Anlagsbüchern zugleich dieses veranstaltet, daß mittelst Zusammziehung der dermaligen Hofprästationen und Ansetzung ordentlicher in 4. unterschiedenen Terminen abgetheilter Zahlungszieler dem Unterthan in gewießer Maaß gleich jetzo, und zum voraus eine etwelche Erleichterung verschaft worden.

Diese vorausgegangene Dispoſition, und besonders die Gegeneinanderhaltung deren auf die Hofgüter gelegten Steueen, und Hofanlagen haben in Bälde nicht nur die Disproportion an denen beederseitigen Präſtationen, sondern unter andern auch dieses mit mehreren aufgedeckt, daß zu Herstellung eines äquitätmäßigen Anlagsfußes die dermalige Steuerbelegung so wenig zum Grund, und zur Richtschnur zu nehmen, als wenig thunlich, und practicabel anscheinet, daß bey so unterschiedenen Umständen des Grund und Bodens, auch sonstig allzusehr unterschiedenen Beschaffenheit der Güter und Grundstücker eine beßere und zuverläßigere Hoffußeintheilung weder nach der Quantität der Aecker, oder Wißgründen, noch durch andere Weg und Mittel sollte können reguliert oder determiniret werden. Indeme besonders bey denen Steuren sich zeiget, daß eine große Anzahl Güter annoch bey dem abgewichenen Seculo de Anno 1612, andere hingegen von der bey dem letzten Landtage veranlaßt, und begnehmigten, und daraufhin in Anno 1671. in Druck erlaſſenen, mit ganz besondern Bedacht von vorig älterer Instruction merklich abgeändert, und wohlüberlegten Verfassung: Und wiederum andere nach der letzthin in Anno 1721. vorgehabten neuen Steuerrevision besteuret, und belegt, folglich sowohl respectu des hundert und fünfzigjährigen Alterthum, und deren inzwischen unterloſſenen Krieg, Pest, und sonstigen Unglücksfällen, als auch von wegen mehr andern Umständen in ebenmäßig- und fast eben so bedenklicher Ungleichheit, als wie der Hoffuß, befangen seyn. Ohne zu melden, wie über dieß wider die Steuerrevision von Anno 1721. viele Beschwerden sich äußern, und absonderlich bey den mehresten Hofmarksgütern die Steuerbelegung gegen Unsere Churfürstl. Pfleg- und Landgerichtsunterthanen, so ungleich herabgesetzet, und so unterschieden sich bezeigt, daß letztere gegen die erstere ungemein prägraviert sind. Da doch die Steuerinstructionen, und Belegungsnorma einem Theil, wie den andern zu beobachten gleich verbindlich vorgeschrieben. Und mithin bey so widrigen der Sachen Verhalt zu Tag lieget, wie ein so andere Stände dasjenige Zutrauen in die Erfüllung nicht gedracht, welches in der 1612. emanierten Steuerordnung an dieselbe wohlmeynend gesetzt worden, da §. 46. und 47. hierinnen zugegeben, daß die Prälaten, und die vom Stande der Ritterschaft und Adel, gemäß der den sämmtlichen Landsunterthanen gleichhalrig vorgeschriebenen Richtschnur ihre Hofmarks- und Vogtleute selbst belegen sollen.

Diese sämmtliche Umstände also, und hauptsächlich die schon so lang und oft beklagte, und in der That auch so befundene, der Justitiæ distributivæ allerdings

dings zugegenlaufende Ungleichheit in Einbringung deren Anlagen, welche bis jetzo dem Hoffuße nach eingebracht, und welche jedoch auch bey dermaligen Zeitläufen nicht entrathen, sondern zu der allgemeinen Landsnothdurft de facto noch beybehalten werden müßen, haben Uns veranlasset, daß Wir in Zukunft solch mehr besagte Prästationen mit gänzlicher Umgehung des Hoffußes nach dem Werthe und Schätzung einer jeden Gut eintheilen, und einbringen zu lassen gnädigst resolviert: Und zwar dergestalten, und mit dem weitern Zuthun, weil, wie schon verstanden, eine große Unbillichkeit wäre, wenn nue die Hofgüter, und Mayerschaftscorpora allein, wie dieselbe auch immer nur in kleinen, und mehresten theils sehr schlecht und wenigen Innhaben bestehen mögen; hiemit belegt bleiben, und angehalten wurden, daß also gleichfalls alle und jede walzende Grundstücker hierzugezogen, und der ebenmäßigen Schätzung nach mit solch allgemeiner Landsbürde, hauptsächlich aber von darum um so mehr belegt werden sollen, damit duech solchen Beytrag, welcher nach der nur bisherig vorläufigen Einsicht ein merkliches importiet, denen sowohl in groß, als kleinen, und mindern Abtheilungen bestehenden Hofgütern, und Mayerschaften die bisherige Militaranlagen mitteist Einführung solch verstandener Gleichheit erleichteret werde.

Und gleichwie also durch die Einführung dieser neuen Anlagsverfassung Unser gnädigstes Augenmerk überhaupts auf den Wohlstand Unserer Lande und Unterthanen gerichtet. Also wollen Wir nicht minder gnädigst, daß dieses Schätzungswerk auch noch in anwerweg zu guten Gebrauch dienlich und verträglich seyn solle.

Es ist bekannt, und besonders bey Unserer höchsten Stelle öfters die Beschwerde vorkommen, wie daß viele Gotteshäuser, milde Stiftungen, Pupillenvormündere, und auch privati durch Geldausleihen, auch ungeachtet obrigkeitlicher Briefserrichtung, und grundherrlicher Consenserhohlung jedennoch sehr vielfältig von darumen in Verlustgefahr gerathen, und wirklichen Schaden erlitten, weil einestheils die Aufnehmere deren Capitalien den Werth ihrer besitzenden Güter, und Grundstücker immer hoch angegeben: dabey die vorhergehende darauf liegende Capitalien, hineingebracht. Heuerthgüter: annoch ruckständig väterlich: und mütterliche Erbtheil: und so auch andere anhaftende Schulden verschwiegen, und verhalten. Anderntheils aber der hauptsächlichste Umstand, wie hoch nämlich das Gut in Werth und Schätzung stehe, so leicht nicht in eine hinlängliche Erfahrung zu bringen ware, indeme bisanher bey den gemeinen Unterthansgütern, und Grundstückern ein eigentlicher Schätzungsfuß nicht bestimmet.

So hat sich ingleichen vielfältig ergeben, daß, wenn es mit obberührten Unterthanen ihres Schuldenlast halber zum Streit kommen, und dieselbe entweder von ihren Grundherrschaften, oder andern Glaubigern mit Pfand und Gandt denen Rechten gemäß, haben wollen angegriffen werden, daß sodann diese, und dergleichen Schuldner sich noch fortan mit deme auszubeifen, und der Vergandung, sohin auch der Entsetzung von ihren Güteen zu enthalstern getrachtet, als ob ihr Gut und Vermögen annoch gar wohl eckleckich, und in solchen Werth stehe, daß die Schulden dasselbe noch nicht übersteigen, wo es demnach öfters auf nachtheilige Proceßverlängerung, ungebührliche Difficultierung deren anerst währenden Proceß vorgenommenen Schätzungen, und Superschätzungen, und endlich in fine finali auf schwere Unkosten, und allseitigen Schaden und Verlust ankommen ist.

So verordnen, und befehlen Wir dahero hiemit gnädigst, wenn jemand wegen vorhabender Daelehensvorstreckung bey eines Unterthans Jurisdictionsobrigkeit der Gutsschätzung, und deren allenfalls auf dem Gut vorher schon haftenden Schulden halber sich erkundigen will, daß ein solches demselben allwegen unweigerlich und getreulich eröffnet, und in jenen Vorfällen aber, wo es auf Streie und Proceß mit dem Schuldner ankommt, und er der Schuldner wegen vorgeblich annoch hinlänglichen Vermögen von Gut sich nicht entsetzen lassen wollte, je und allezeit die jetztmalig erholt und festgesetzte Schätzung von jeder Gerichtsobrigkeit, mithin sowohl von erster Instanz, als in Appellatorio, & Revisorio ad ferendam sententiam, und zur Erkänntniß, ob das Gut obärirt, oder nicht? durchgehends zur Richtschnur ge-

nommen, dem Schuldner hierwider einige Einwendung, und Anfüglichkeit nicht gestattet, sondern den Schuld- und Ganderechten gemäß, die prompteste Justiz ohne weiters administriret werden solle. Als wodurch, mittelst gegenwärtiger Verordnung und Einführung der Güterschätzungen, auch an deme des Landes Wohlfahrt befördert, da der Credit hierdurch erhalten, und vermehret wird, nachdeme jedermännigslich durch die verstandene Sicherheitserholung sich nothdürftig vorsehen, und gestalten Dingen nach auch zu förderſamen Justiz, und Execution gelangen kann.

Wie Wir denn auch insbesondere weiters gnädigst befehlen, daß vor anderen, und specialiter die Vorsteher, Administratores, Kirchenpröbst, und Verwalter der Gotteshäuser, milden Stiftungen, und unter obrigkeitlicher Obsorg und Aufsicht stehender Communitäten, wie auch ingleichen die Vormundere und Curatores der Pupillen, und anderer denselben gleichkommenden Personen in Kraft dieser Verordnung auf die hievor verstandene Sicherstellung und Präcaution, mittelst Beobachtungen der Schätzungen, um so mehrers angewiesen seyn sollen, als im widrigen, und bey Uebergehung deßen, wenn dieselbe in Zukunft nach Verfluß drey Monat a die der Unseren Pfleg- und Landgerichteen, dann sämmtlichen Hofmarken, und niedergerichtbarlichen Jurisdictionsobrigkeiten communicierten, sohin allgemein kundbar wordenen Schätzungs-Rectification auf ein Gut, oder Grundstück von denen ihrer Obsorg, und Verwaltung anvertrauten Geldern etwas vorstrecken, oder ausleihen würden, ohne sich legitimiren zu können, daß sie sich bey des Debitoris gerichtlicher Obrigkeit, über die auf den Gut judicialiter hypotheciert haftende vorgehende Schulden, und des Guts in Kraft gegenwärtigen Mandats bestimmten Werths, und Schätzung behörig erkundiget, und hierüber eine wirkliche obrigkeitliche Auskunft erhalten, und beygebracht. Alsdenn aller Schaden und Verlust von ihnen Vorstehern, Administratoren, Kirchenpröbsten, Verwaltern, Vormundeen, und Curatoren gegen Vorbehalt des Regreß an den Principalschuldner ipso facto erholt, und ersetzt werden sollte.

Weiters so giebet auch die Erfahrenheit, wie verschiedene Unsere Unterthanen sich anmaßen, wenn sie ihre Güter noch bey Lebszeiten einem ihrer Kinder übergeben, und abtretten: oder aber auf Absterben der Aeltern die Kinder und Erben sowohl wegen Uebernahm des Guts, als auch der angefallenen Erbtheil halber sich miteinander vergleichen, und obrigkeitlichen Vertrag errichten, daß dieselbe in solchen Fällen allzugroße Heurathgüter, und Erbschaftstheil sich bedingen, und aussprechen. Wodurch vielmalen, wenn sonderbar bereits vorhergehende Schulden verhanden, das Gut, und alles Vermögen gänzlich obsorbiret, und mithin der neue Gutsbesitzer gleich bey dem Antritt seiner Mayrschaft wegen unerträglichen Schuldenlast in sehr hart und üble Umstände gesetzet wird. Welches abermalen von demr seinen Herfluß nimmt, weil diese unbesonnene Leute ihre Habschaft und Güter von selbsten durch einbildende hohe Schätzung in allzuhohen Anschlag bringen, und öfters aus blos neidsichtigen Absichten, untereinander soweit hinauf treiben, als es immer möglich, und aber ein anderer vernünftiger Hausmann keineswegs eingehen, und acceptiren würde.

Diesemnach wollen, und verordnen Wir auch hierinnfalls gnädigst, daß nicht minder in solch und dergleichen Fällen die gegenwärtig introducirende Judicialschätzung ebenfalls, und dergestalten zur Richtschnur dienen solle, daß in Umständen, da es auf Auszeigung, und Anweisung der Heurathgüter, oder Erbschaftstheil ankommet, und nicht allenfalls baar Geld, oder andere namhafte Mobilien verhanden, auf die Güter und Grundstücker einig mehrere, und größere Theil anzuweisen keineswegs gestattet werden solle, als höchstens der Werth des Guts, gemäß der Schätzung, und die etwa vorhin schon verhandene Schulden zugeben, und zulassen mögen: und zwar mit dem noch weiteren sonderbaren Anhang, daß jederzeit derjenige Antheil, welcher dem Gutsübernehmer zu seinem Heurathgut, oder Erbsportion selbst betreffen, ebenfalls dergestalten hierunter einzurechnen, daß solche Portion unter den Gutsschätzung ingleichen frey begriffen, und deßen Ansatz nicht übertreffen solle. Wie denn auf diese Unsere gnädigste Specialverordnung, und deren genau gehorsamste Beobachtung, und Vollziehung all und jede Gerichtsobeigkeiten hiemit um so mehr ernstlich angewiesen werden, als viel daran gelegen, daß die neu angehende Mayr nicht gleich

im

im Anfange mit widerrechtlichen Zumuthungen ungebührend überladen, und beſonders zu empfindlichen Nachtheil der Grundherrſchaften, die vorzügliche Laudemial, und ſo andere grundherrliche Schuldigkeiten bey dem Antritt des Guts abzuführen außer Stand geſetzet werden.

Und weil denn bey ſolchen Umſtänden die Erholung der Schätzung ein beſonderes Aufmerken: eine ſo gerecht als billiche Vorſichtigkeit, und überhaupts einen gewiſſenhaften Verhalt erforderet, wobey zu bedenken, daß bey einer allenfalls aus Bosheit oder Unbeſonnenheit von Seiten der Grundherrſchaften, oder einer geeichtlichen Obrigkeit (welche erſtere die Schätzungen geſtalten Dingen nach anzuzeigen, denen andern aber ſolche vollſtändig zu berichtigen zukommet) unterlaufenden Gefährde nicht ſo ſehr Unſerem höchſten Ærario Schaden und Nachtheil, als vielmehr dem Publico, und jeden andern Unterthan in particulari eine unverantwortliche fortwährende Ungerechtigkeit, Prägravirung und Bedruckung zugefüget wird, ingeſtalten die nothdürftig erheiſchende Anlagsquota durch gemeinſame Belegung doch allezeit erholt, und erhalten werden muß. Durch Verheimlichung alſo eines Guts hingegen, oder Grundſtücks, oder auch durch ungetreue Anzeige des billichen Werths, und Verhaltung der wahren Schätzung gleichwohl deßen Betrag den übeigen Gütern, und Unterthanen zu Laſt fallet, und ungerechtermaßen aufgebürdet wurde.

So haben Wir zu Entäußerung ſolchen Unfugs gewieße Obſervanda verfaßen, und dem gegenwärtigen Generalmandat beyſetzen laſſen, nach welchen ſich unſere Stände, unſere Beamte, ſämmtliche gerichtliche Obrigkeiten, auch Grundherrſchaften, und jeder Unterthan bey Erholung, und Berichtigung der Gutsſchätzungen gehorſamſt zu achten, und zu verhalten haben. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 22. October Anno 1761.

N. XI.

Obſervanda bey nächſtvorhergehenden Mandat.

§. I.

In dem Generalmandat vom 1. Februarii 1760. iſt neben mehr andern gnädigſt anbefohlen, und verordnet, daß alle und jede Unterthanen, Güter, und Grundſtücker in ein ordentliches Libell, unter dem Namen eines Anlagsbuch zuſammen getragen, und dergeſtalt beſchrieben werden ſollen, daß einestheils, und zum voraus die Güter, oder Corpora zu ſetzen, welche bisher als ein Hofgut angeſehen, und in ſeiner Maaß entweder als ein ganzer, halber, viertel, oder auch mindeter Theil eines Hofs zu den allgemeinen Landsanlagen gezogen, und hiemit der Proportion nach belegt worden; und anderntheils auch all übrige einſchichtige ſogenannt walzende Grundſtücker, welche bald dieſer, bald jener Unterthan, mit, und und nebſt ſeinem ganzen, halben, viertel, auch ſechszehentl Hof, oder bloßen Häusl noch ſonderbar beſitzet, und genießet, und unter welche auch unumgänglich gehörig, und beyzuziehen alle denen Gemeinden zuſtändige ſogenannte Gemeingründe, als da ſind die gemeinſchaftliche Felder, Wismaden, Fiſchwäßer, Waldungen, Holzgründ, und andere dergleichen von den Landsunterthanen ins Commune genießenden Nutzungen und Stücker, von denen aber derenſelben Eigenthümer, Beſitzer, oder Nutznießer zu den gemeinen Landspräſtationen, als da ſind die Fourage und Vorſpannsgelder, außer, was einsweilen in Folge des Mandat von 10. Jenner Anno 1756. eingefodert wird, bisher noch nichts beygetragen haben: obſchon ſolch ſonderbare Grundſtücker ſowohl in Mehrheit des Grund und Boden, als auch dem Werth, und davon bezie-

henden Nutzen nach, gar wohl so viel als ein sonstiger achtel- viertel- halber oder ganzer Hof importiren mögen.

Diesemnach wird also auch gegenwärtig respectu der anverlangenden Schätzung aller dieser Güter daß nämliche verordnet. Und weil Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Intention und gemessener Befehl ist, daß die mehrbesagte allgemeine Anlagen wegen der bey dem Hoffuße vor Augen liegenden allzugroßen Ungleichheit in Zukunft nach der Schätzung eines jeden Guts sollen erfordert und eingebracht werden, daß also sowohl alle und jede Hoffußgüter, und Corpora, als auch die sämmtliche einschichtige walzende Grundstücker, wie dieselbe in den Anlagsbüchern einkommen, und in was immer dieselben bestehen mögen, ebenfalls in einen ordentlichen Anschlag und billiche Schätzung gebracht werden sollen.

§. II. Das Anlagsbuch hat zufolge des allegierten Generalmandats vom 1. Febr. 1760. diejenige Obrigkeit zu verfaßen, welcher die Niedergerichtbarkeit über das Gut, und über das Grundstück so zu beschreiben, und vorzutragen ist, berechtigtermaßen zustehet: mithin hat auch die Schätzung eines jeden Guts und Grundstücks diejenige Obrigkeit vorzukehren, und zu berichtigen, unter welche das Gut und Grundstück mit der Niedergerichtbarkeit gehörig ist.

§. III. Wenn ein Gut verkauft, übergeben, durch Erbschaftsanfalle übernommen, oder in anderweg veralienirt, und an einen neuen Besitzer gebracht, und überlassen wird, so wird bey allen solchen Veränderungen dem Gut oder Grundstück ein gewießer von den contrahirenden Theilen beliebter, und anerkannter Werth und Anschlag bestimmet, und die Grundheerschaften, da denenselben in Veränderungsfällen die Laudemien, ein Lehengebühr, ein Ab- und Anstand, ein Leibgeld, oder so andere dergleichen Reichniß zu erfordern zukommet, bringen ebenfalls solch ihre grundbare Güter in einen gewießen Anschlag und Schätzung. Dabey nicht zu vermuthen, daß eine Grundherrschaft über die Gebühr und Billichkeit seinen angehenden neuen Mayr- und Grundunterthan mit unbillich und übermäßigen Gutsschätzung übernehmen, und bedrucken werde. Diese Fälle und Veränderungen geben demnach einen hinlänglichen Grund, nach welchen einem solchen Gut, oder Grundstück ein billichmäßiger Werth, und Schätzung bestimmt werden kann. Da bevorab mehrere solch anbegebene Fälle in Ansatz gebracht, und hiernach in einen proportionirten Ausschlag genommen werden, wie am Ende dieser Instruction sub Lit. A. durch einige Exempel die Anleitung hierzu zu entnehmen.

§. IV. Zu dem Ende aber, und damit gleichwol in Ansetzung solcher Veränderungsfällen eine gewieße Maaß und Ordnung beobachtet werde, so verordnen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß zum Anfang der Anrechnung, und Ansetzung der Veränderungsfällen das in vorigen Säculo abgewichene 1760. Jahr hiemit vorgeschrieben, und beobachtet werden solle. Indeme nicht zu hoffen, daß von solch zwey und neunzigjährigen Zeitumlauf einiges Gut oder Grundstück übrig seyn werde, bey welchen sich, wo nicht mehrer, doch am wenigsten ein oder zwey Besitzveränderungen sollten anbegeben haben.

§. V. Wenn 3. oder 4. oder noch mehrere der Zeit her vorgangene verständenermaßen billiche Gutsschätzungen zum Ansatz zu haben, so hat es hiebey sein richtiges Bewenden, das gemäß dem angezogenen sub Lit. A. vorfindigen Formular hieraus ein proportionirt und äquitabler Gutsanschlag ausgezogen, und festgesetzet werden kann, wäre es aber, daß wegen etwa zu Verlust gegangenen gerichtlichen Protocollen, Inventarien, und nicht verhandenen grundherrlichen Abhandlungsbüchern einige vorhergegangene dergleichen Veränderungen nicht, oder allenfalls nur ein einziger solcher Casus ausfindig zu machen. Oder auch im Falle wider Verhoffen von einigen Grundherrschaften bekannt, und wissend, daß dieselbe ihre Unterthanen bey Antrettung der Güter auf einen kenntbar allzuhohen Schätzungsanschlag hinaufgetrieben.

Der

Desgleichen, wenn etwa bey den erbschaftlichen Gütertheilungen, oder Gutsübergaben ein Ungebühr, ein Exceß durch Steigerung, oder Verminderung der Schätzung unterloffen, woraus einer pflicht- und gewissenhaften Gerichtsobrigkeit nicht ohne Grund ein Anstand, und billiches Bedenken zugehen mag, ob solch und dergleichen Veränderungsexcess zu attendiren, und zu gegenwärtiger Schätzungsbestimmung, und Rectification zu gebrauchen, und zu adhibiren? so ist sich hiebey nicht aufzuhalten, sondern zur obrigkeitlichen Schätzung zu schreiten, nach Maß und Ordnung, wie gleich §. 15. 16. 17. und 18. des mehreren ordinirt ist. Und ein gleiches ist auch zu beobachten, und die obrigkeitliche Schätzung zu Hilf zu nehmen: wenn etwa vorbeschriebenermaßen nur allein zwey vormalige Schätzungen sich vorfinden würden; jedoch alsdenn mit dem Unterschied, daß in solchen Fall die obrigkeitliche Schätzung mit denen vorigen besagten zweyen Schätzungen zusammen zu setzen, und hieraus das Quantum in solcher Maß zu entwerfen, wie in vorher angezogenen Exemplar sub Lit. A. bey dem sub Num. 2do pro Exemplo gesetzten Unterthan, Mathias Gürtner die ebenmäßige Weisung zu entnehmen.

§. VI. Wenn sich ergeben sollte, daß zwar ein, zwey, oder mehr Veränderungen inner den vorgeschriebenen bisherigen Zeitverlauf vor sich gangen, bey welchen ungütckliche, und solche Umständ unterlauffen, daß die dabey sich geäußerte Gutsanschläge, und dortmalige Werthsbestimmung für äquitable nicht zu halten, als da seyn mag, im Fall ein Gut und Grundstück durch Krieg, Pest, Feuersbrunst, oder andere dergleichen Verunglückung, oder auch durch einen verschwenderischen, liederlichen und nachläßigen Gutsbesitzer dergestalten herabkommen, verödet, und in Unwerth versetzet, daß selbes gegen ansonst einen neuen Mayr um einen merklich geringeren Anschlag und Werth, oder wohl gar umsonst überlassen werden müßen, auch daß dasselbe von Grundherrschaftswegen, zur sonst billichen Schätzung um Einbekommung der Laudemien, oder Lehen- und Leibgeld nicht gebracht werden können, so sollen solche und dergleichen Veränderungsfälle von dem Grundherrn zwar allwegen in der von ihme an den Jurisdictionsrichter einzusenden schuldigen Anzeig vorgetragen, und angedeutet, von dem Jurisdictionsrichter aber zu gegenwärtig vorsehenden Schätzungsausschlag nicht, außer nur in gewießer Maß angesetzet, und angerechnet werden, gleich hievon §. 11. und 12. nachfolgend das mehrere annoch zu vernehmen.

§. VII. Nachdeme ordentlichermaßen über die Kauf- Tausch- Uebergaben- Erbschaftstheilungen, und so allr andere Alienationen der gemeinen Unterthansgütern, und Grundstückern dir Ankunftstittel, und briefliche Urkunden zu errichten, den Gerichts- und Jurisdictionsobrigkeiten zukommen, so ergiebt sich von selbst, daß zu Assequirung der Churfürstl. gnädigsten Intention, und Erhoiungen der Schätzungen nach den bisherigen Veränderungsfällen vor allen die gerichtliche Briefsprotocolla, und die in den Händen der Unterthanen befindliche Briefsinstrumenta, die gerichtlichr Inventaria, und zusammengesetzte Inventursbücher zu dem Ende einzusehen, um die hierinnen enthaltene Gutsanschläge, oder obrigkeitliche Schätzungen, was über Abzug der Fahrniß das Gut eigentlich betrift, in Ansatz zu bringen.

Diejenige Schätzungen, oder Gutsanschläg hingegen, nach welchen dir Gutseigenthümer von Grundherrschaftswegen die Laudemienlehenfälle, oder Leibgelder bisher so oft sich von Zeit Anno 1670. einige Gutsveränderungen anbegebrn, angefordert, und eingebracht, haben diese der gerichtlichen Obrigkeit, unter welcher der Unterthan, oder das Grundstück entlegen, in der Art und Form, wie die Beylage Lit. B. zum Theil dir Vorschrift giebt, zuverläßig zu communiciren, und anzuzeigen. Zu dem Endr ist den sämmtlichen Grundherrschaften durch die Gerichtobrigkeiten, mittelst offenen Patents; deme zugleich die gegenwärtige Instruction nebst dem gnädigsten Generalmandat mit anzuschließen, behörige Nachricht zu ertheilen; nach welch erhaltener Nachricht (die durch Unterschreibung des Patent, und Ausstellung eines Recepisse förmlich zu verificiren) jeder Grundherr schuldig, und verbunden, a die recepti inner 4. Monat die ersagte Anzeig der von Zeit Anno 1670. anbegebenen Veränderungen, und der dabey jedesmalen observirten Schätzung, so viel als ihme wissend, oder zu erkundigen möglich, der mehrverstandenen Jurisdictionsobrig-

keit unfehlbar zu übermachen: oder wenn allenfalls von Seiten der Grundherrſchaft nichts zu erfinden, gleichwol, daß nichts communiciert werden könne, mit einer Fehlanzeig die Notification zu ertheilen.

§. VIII. Die Grundherrſchaften haben dieſen Churfürſtl. gnädigſten Befehl immer präſigiert 4. monatlichen Termin um ſo gewiſſer gehorſamſt zu befolgen, als in Unterbleibung deßen (im Fall nicht dagegen eine billiche Exculpation indeſſen beygebracht) jeder Gerichtsobrigkeit hiemit, und in Kraft dieß übertragen, und anbefohlen wird, nach ſolchen Verfluß zu Erſetzung des Abgang dieſer grundherrlichen Anzeig auf Koſten des Grundherrn ohne weitees mit wirklicher obrigkeitlicher Schätzung zu verfahren: und ſich der Tarordnungsmäßigen Schätzungsgebühr ab der dem Grundherrn zu verreichen kommenden Geld, oder Getreidgilt zahlhaft zu machen.

§. IX. Es verſehen ſich auch Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt, daß jeder Grundherr den Anſchlag, und die Schätzung, nach welcher in denen Veränderungsfällen die Laudemien- Ab- und Anſtand, Leibgeld, oder Lehengebühr angefordert, und eingebracht worden, um ſo gewiſſer, und zuverläßiger gemäß der einem Landsvaſallen und Unterthan obliegenden natürlichen Pflichten, und Huldigungsverbindlichkeit anzeigen, und aufrichtig vorſchreiben werde: als bey vorkommend widrigen Verhalt, und Beſchaffenheit Höchſtdieſelbe den ernſtlichen Entſchluß gefaßt: und vorläufig gnädigſt anbefohlen, daß gegen jene Grundherren, welche nicht zugleich über ihre Grundunterthanen die Jurisdiction gaudiren, ſondern einer anderweiten Niedergerichtbarkeit unterworfen, nach erfahener ungetreuen, oder verhaltenen Anzeige alſobald, wie gleich hievor §. 8. verordnet, mit obrigkeitlicher Judicialſchätzung fortgefahren, bey jenen Grundherrſchaften aber, denen über ihre Grundholden die Niedergerichtbarkeit ſelbſt zuſtehet, auf begründeten Verdacht die Unterſuchung und Schätzung ſolcher Güter, und Grundſtücker durch ſonderbare aus den Churfürſtl. Juſtiz- und Hofkammercollegien abgeordnete Commiſſaeien vorgenommen werden ſolle. Nebſt deme, daß ſich Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gegen ſolch, und dergleichen unredliche Vaſallen, und Landsunterthanen den erfindenden Umſtänden nach, die auch noch weiters verdiente Beſtrafung, und zwar wenigſt um ſo viel, und um dasjenige Quantum an Geld, als viel die commißionaliter vorgenommene Schätzung mehrers importiret, oder wohl gar die völlige Confiſcation beſonders vorbehalten.

§. X. Die Grundherren ſowohl, als die Jurisdictionsobrigkeiten haben insbeſondere auch dieſes zu beobachten, gleichwie in den Generalmandaten de Dato 1. Februarii anni præteriti, und 23. Jenner dieß Jahrs wiederholter angeführt, und gnädigſt anbefohlen: im Falle ein Unterthan etwa 2. 3. oder noch mehrere Güter und Corpora, oder allenfalls auch mehrere einſchichtige walzende Grundſtücker in Beſitz hat, wie alsdenn ſolch jedes Gut in ſeiner behörigen Claße, und die Grundſtücker ebenfalls jedes unter einen ſonderbaren Numer ſeparirter dem Hofanlagsbuche einzutragen ſeyn: daß alſo bey gegenwärtig anverlangenden Entwerfung, und Anzeig deren Schätzungen ein gleiches beobachtet, und mithin dieſe von den Grundherrſchaften ebenfalls ſeparirt und auseinander getheilter angezeigt, und angeſetzet werden ſollen.

§. XI. Wenn in denen zu Ausfindigmachung deren Veränderungsfällen beſtimmten 92. Jahren ein Grundherr ein, zwey oder öftermalen mit ſeinen Grundunterthan in denen Umſtänden, und in dem Caſu ſich befunden haben, oder noch befinden würde, wovon hievor §. 6. bereits Meldung geſchehen: daß er deßentwegen, nach anſonſt billich höheren Schätzung zu ſeinen gebührenden Laudemienleibgeld, oder Lehengebühr nicht gelangen können, ſo hat er Grundherr darum die Einſendung ſolcher Anzeig eines ſolch ſchlechteren Veränderungsfall nicht zu unterlaſſen, oder zu verhalten, wohl aber dieſes dabey zu beobachten, daß er alsdenn eine Marginalanmerkung beyſetze, oder in Contexr anführe, welchergeſtalten der Unterthan aus dieſen, oder jenen Urſachen damalen zur Zeit ſolcher Mayrſchaftsänderung in ſchlechten, oder übleu Umſtänden ſich befunden habe: damit hiernach der Jurisdictionsrichter in Feſtſetzung und Berichtigung der eigentlichen, und wahren Schätzung nach Maßgab, und

Ver-

Verordnung des allegirten §. 6. und gleich nachfolgenden 12. Paragraphi ſich zu achten, und zu verhalten wiſſen möge.

§. XII. Und wird demnach allen Gerichtsobrigkeiten, welchen die Herſtellung, und Berichtigung des eigentlichen Schätzungsausſchlag oblieget, in dieſem ſowohl hievorn ſchon §. 6. enthaltenen, als auch jetzo §. 11. verſtandenen Umſtänden die Norma, oder Richtſchnur, ob und wie weit dergleichen herabgeſetzte Güter in Anſatz zu bringen, oder nicht? dahin beſtimmet, und vorgeſchrieben, daß vor allen zu beobachten, und einzuſehen, ob allenfalls zwey oder drey, oder auch mehrere bereits vorher, oder nachgegangene äquitable Veränderungsfälle ſich vorfinden, gegen welche von wegen der ad Caſum gekommenen, und in Quæſtione ſtehenden merklichen Abänderung und Verminderung eine Commenſuration ſich entnehmen, und als begründet erkennen laſſet. Sind nun dergleichen vor- oder nachgegangene in einer billichen Schätzung beſtehende Veränderungsfälle wenigſt 3. oder 4. und denn auch mehrere vorfindig, und verhanden, ſo iſt aus dieſen 3. oder 4. und ſo auch aus denen allenfalls noch mehreren verhandenen Gutsſchätzungen oder Anſchlägen derjenige zum Augenmerk und zur Richtſchnur zu nehmen, welcher hierunter in dem höheren, oder reſpective höchſten Quanto beſtehet: und denn wird dagegen derjenige Caſus angeſehen, und angeſetzet, welcher verſtandenermaßen, wegen Unglück, oder Liederlichkeit des Beſitzer in ſo ſchlechte Umſtände verfallen, daß ſolches Gut gegen anſonſt von d Grundherrn, und ſo auch von dem Jurisdictionsrichter in merklich geringeren Anſchlag, und Schätzung zuſtehenden Vorwurfs erkennt werden müßen.

Iſt es demnach, daß die Anſchlagsſumma des alſo herabgeſetzten Guts allenfalls nur zwey Drittel, oder noch minder importiret von derjenigen Summa, welche unter den übrigen 3. oder 4. oder noch mehreren ſonſtigen Veränderungsfällen die höchſte iſt, und welch höchſte Summa folglich gegenwärtig beſagtermaßen zur Richtſchnur vorgeſchrieben, und beſtimmet, ſo wollen, und befehlen Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. daß Caſus, und herabgeſetzter Gutswerth, und Anſchlag zur Calculation, und zur Ausrechnung des eigentlichen Schätzungsausſchlag nicht angeſetzt, und nicht applicirt, ſondern mit — entworfen werde. Wäre es aber, daß das Quantum, und die Summa deß (wie gemeldet) durch fatale Umſtände alſo abgewürdigten Gut die zwey Drittel von der zur Richtſchnur vorgeſchriebenen, und beſtimmten Summa mit mehreren, oder auch nur etlichen Gulden überſteiget, alsdenn kann und ſolle gemäß Churfürſtl. gnädigſter Willensmeynung ſolch, wiewohl zum Theil noch geringbeſtehendes Anſchlagsquantum zur Ausrechnung, und Entwerfung des Schätzungsausſchlag noch wohl appliciret, und angeſetzt werden. Gleich hievon zu deßen mehreren und leichteren Begriff, in dem wiederholt angezogenen Formular Lit. A. bey 5. Unterthanen ſub Numero 3. 5. 6. 10. und 14. einige Exempeln mit Umſtänden zu erſehen ſind.

§. XIII. Weil die Eigenthümer der Güter und Grundſtücker, auf welchen dieſelbe ihren Grundholden eine landsgebräuchliche Gerechtigkeit, und hiemit das Dominium utile verliehen, und überlaßen, von verſchiedener Gattung der Stände. So wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Regulirung deßen, wie, und wo jeder Eigenthümer oder Grundherr ſeinen Umſtänden gemäß die mayerſchaftliche Veränderungsfälle mit denen dabey beobachtenden Schätzungen behörig und ordentlich in Anzeig zu bringen, hiemit nachfolgendes gnädigſt verordnet haben.

Und zwar erſtlich, was die Grundherren geiſtlichen Stands anbetrift, dieſe ſollen und mögen die mehr angezogene Anzeigen von denen zu ihren Stiftern, Klöſtern, Fundationen, Pfarreyen und Beneficien, oder auch ihrer ſelbſt eigenen Perſon angehörigen Grundunterthanen unter eigener Handunterſchrift ſub fide Sacerdotali von ſich geben, und ausſtellen. Von denjenigen grundbaren Gütern und Grundſtückern hingegen, welche den Pfarrgotteshäuſern, andern Kirchen, milden Stiftungen, Spitäleen, Waiſenhäuſern, Bruderſchaften, und dergleichen piis Cauſis angehörig, und welche daher auch unter einer behörigen cumulativ- oder privaten Verwaltung, oder Adminiſtration ſtehen, von dieſen ſind die Anzeigen unter der Fertigung der geiſtlich und weltlichen Verwaltern und Adminiſtratoren einzuſenden.

Bey dem Adelſtande, und denen, welche dem Adel gleich geachtet, auch welche von wegen ihres Amts, und Karacter halber ſiegelmäßig ſind, hat es von ſelbſten ſeine Richtigkeit, daß dieſen ihre Anzeigen unter eigener Fertigung einzuſenden zukommet. Dahingegen aber erfordern die Umſtände, daß mit jenen Eigenthümern, welche dem Burger- und Bauernſtand beygethan, und allenfalls einen Grundholden auf einen ihren eigenthümlichen Gut, oder Grundſtück unter ſich haben, ein anderes beobachtet werde: und wollen demnach Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſt, daß alle ſolche dem Burger- oder Bauernſtande beygethane Grundherren, ſo bald denenſelben die hievor §. 7. verordnete Nachricht mittelſt gerichtlichen Patents zukommen iſt, ſich eheſtens zu ihrer eigenen bürgerlichen, oder nirdergerichtbarlichen Jurisdictionsobrigkeit verfügen, und alldort von wegen ihrer angehörigen Grundholden die Anzeig in ſolcher Maß umſtändig zu Protocoll geben, wie ſelbe von den andern Grundherrſchaften in vorſtehenden Paragraphis mit mehrern erfordert wird, ingeſtalten ſodann hierauf ſolch protocollirte Anzeige unter obrigkeitlicher Fertigung alſobald an denjenigen Jurisdictionsrichter gratis zu überſchicken, deme des erwehnten Burger- oder Bauerngrundunterthan unterwürfig iſt. Und dieſes iſt auf gleiche Art ebenfalls alſo zu beobachten, und zu bewerkſtelligen, im Fall eine bürgerliche Handwerkszunft, oder andere dergleichen Communität einen der Zunft, und Communität angehörigen Grundunterthan oder walzendes Stück in Beſitz, und zum Genuß haben würde, daß die mehr wiederholte Anzeige bey ihrer der Communität vorgeſetzten Obrigkeit zu Protocoll zu nehmen, und von dieſer an des Grundunterthans Gerichtbarkeit communicieret werde.

§. XIV. Wenn nun durch die vorgeſchriebene Mittel und Wege, entweder durch die gerichtliche Briefsprotocolle, vormalige obrigkeitliche Schätzungen, und Inventursbücher, oder durch die grundherrliche Abhandlungsbücher, und folglich um ſo mehrers auch derenſelben beederſeitige Zuſammenſetzung nach Form deren ſub Lit. A. & B. allergirten Exemplarien eine äquitable Schätzung erholt, und beſtimmet werden kann, ſo hat es hirbey von ſelbſten, und allwegen ſein richtiges Bewenden: würde aber hierinnfalls wie zum Theil im Vorgehenden ſchon erwehnet, ein Mangel, und ſolcher Abgang ſich äußeren, daß allenfalls einig mißlicher Zufälligkeiten, oder anderer Bedenklichkeiten halber weder durch gerichtliche, noch grundherrliche Erforderniſſen eine hinlängliche billiche Schätzung zu erhalten, ſo iſt nichts anderes übrig, als daß gleichwohl zur ordentlichen obrigkeitlichen Judicialſchätzung geſchritten werde, in welchem Fall ſodenn zu eines jeden Theil beßeren Sicherheit die nachfolgende Punkte in aufmerkſamen Bedacht zu nehmen, und durchgehends mit guten Fleiß zu obſervieren ſind.

§. XV. Nachdeme Ihre Churfürſtl. Durchl. bey Anbegehrung der Schätzungen keine andere Abſicht führen, als hauptſächlich, und allein den Werth zu wiſſen, welcher ſecundum arbitrium boni viri nach dem Vernunftſchluße eines ehrlichen, verſtändigen, wirthſchaftlichen Hausvater, Burger, oder Bauerns einem Gut, oder Grundſtück beſtimmet werden mag, um die Ungleichheit abzuthun, da ein ſchlechter etwa 6. bis 800. fl. in Werth, und in der Schätzung ſtehender ganzer Hof zum Fouragegeld 7. fl. und Vorſpanngeld 1. fl. eben ſowohl als wie ein pr. 3. und 4000. fl. käuflich übernommener anderer Hof bis dato zu präſtiren hat.

Und da alſo mehr höchſtgedacht Ihre Churfürſtl. Durchl. die denen Höfen nach eingetheilte Anlagen, anſtatt nach dem bisherigen Hoffuß, gemäß der von allen Gütern im ganzen Lande ſich heraus werfenden Schätzungsſumma anfordern, und eintheilen zu laſſen gnädigſt intentionirt; ſo hat demnach jede richterliche Obrigkeit, durch welche ſolch erforderlicher Schätzung tractirt und erholet wird, vor allen das Augenmerk dahin zu nehmen, den Schatzmännern wiſſend, und begreiflich zu machen, wasmaßen der Status quæſtionis, die Hauptfrag: und die von ihnen anbegehrende Auskunft dahin gehe, in was für einen Werth das Gut (jedoch mit Ausſchluß der Fahrniß) zu Dorf und Feld beſtehe? auch wenn allenfalls bey einem ſolchen Gut eine reale in einer Taſern, Zapfenrecht, Bäckenſtatt, Baad, Schmirden, Krameren, ſo andern beſtehende Gerechtigkeit verhanden, in wie weit eine dergleichen Gerechtigkeit

keit das Gut in Werth erhöhern möge? Und daß nebenbey sie Schätzmänner unter andern auch den Bedacht dahin zu nehmen haben, was sie glauben, und erachten, daß um solch Gut, oder walzendes Grundstück, im Falle dasselbe zu freyen Kauf feil stunde, ein verständiger, wirthschaftlicher Hausmann in Anbetracht der davon zu hoffen habenden Nutzbarkeit zum Kaufgeld offeriren, und bezahlen würde, und könnte. Ohne daß dabey von wegen der bey solchen Gut gaudirenden landsherkommlichen wichtigern, oder geringern Gerechtigkeit, als da sind Erbrecht, Lehen, Leib, Freystift, oder nur Bodenzinnsigkeit, so anderes, ein Ausnahm, oder Anstand zu nehmen, indeme darauf bestanden wird, daß in künftig anbegebenden Veränderungsfällen die Nachsoiger bey der nämlichen Gerechtigkeit beharren, und somit den nämlichen jetztmaligen Genuß und Benutzung continuiren werden, wie bisher und de facto ihre Vorfahrer diese Güter innegehabt haben.

Sollte aber ein jetztmalige geringere Gutsgerechtigkeit, als da seyn mögen Leibrecht, Bodenzinnsigkeit, bloße Freystift, und dergleichen, nach der Hand in eine beßere, zum Exempel, in Lehen, oder in Erbrecht verändert werden, so erfodert von seibst die Pflicht und Schuldigkeit, daß eines solchen Unterthans vorgesetzte Gerichtsobrigkeit hievon alsobald zur Churfürstl. Cameralstelle die behörige Anzeige zu thun, und eine anderweitr Schätzung und Prästationsberichtigung zu bestellen habe.

§. XV. Weiters ist zu merken, und zuverläßig darobzuhalten, im Falle ein Gut oder Grundstück von wegen Nachläßigkeit, Sorglosigkeit, übler Wirthschaft, und schlechter Haushaltung, oder auch anderer zufälligen, allenfalls ineulpablen Ursachen und Umstände halber bey dem dermaligen oder vorherigen Besitzer, in Abschleipf, Abschwendung und Verderben gerathen wäre, und folglich auch darum der Werth, und die Schätzung deßen auf ein geringeres herabgesetzet werden wollte, daß bey solchen Vorfall ein dergleichen in Abnahm gerathenes Gut keineswegs nach der gegenwärtig vorfindenden schlechten Beschaffenheit, sondern in solcher Maß zu schätzen, und in Ansatz zu bringen seye, was die Schatzmänner erachten, und erkennen können, und aussprechen würden, in soferne dasselbe von einem fleißigen Unterthan, und guten Hauswirth mit behöriger Mühe und Arbeit besorget, und in gut baulichen Stand unterhalten worden.

§. XVI. In gestalten bey widrigen oder unglücklichen Umständen, da ein Gut entweder aus Nachläßigkeit, oder durch zufälligr Verunglückung wegen Krieg, Feuersbrunst, Schauer, Viehfall, oder andere Fatalität ins Verderben und Abschleipf verfallen, vor jetzo, und ins künftige allbereit solche Verordnung gemacht, daß ersteren Falls ein dergleichen liederlicher Gutsbesitzer hierauf länger nicht mehr geduldet, sondern dasselde an einem andern anständigen neuen Mayr gegen billichen allenfalls durch Nachläß- und Freyjahr zustehenden Conditionen, wie immer thunlich, und möglich, überlassen, im andern Falle aber, und bey nicht vorwaltenden eigenen Verschulden, einem solch commiserationswürdigen Unterthan mittelst ebenmäßigen Nachlaß, und Freyjahren unter die Arm gegriffen, und also so viel mitleidige Hilf geleistet werde, damit solches Gut zu behörigen Genuß und Nutzbarkeit, folglich auch zu seinen wahren Werth am wiederum gelangen möge.

§. XVII. Eine fast gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Zubaugütern, welche bisher, und zu der Zeit noch zu Dorf entweder mit gar keinen Haus, Stadel, Stallungen, und andern dem Baugut nach proportionirt erforderlichen Gebäuden und Unterkommen versehen, oder doch hiermit so schlecht bestellt, daß ein Mayr, und eigener sonderbarer Gutsbesitzer hierauf nicht bestehen kann, so, daß der Ursachen halber diese, und solche Güter zu einen andern mit behörigen Gebäuen, und sonstiger Erforderniß versehenes Gut zubauweis genoßen werden: daß solchemnach alle diese Güter nicht blos, und allein nach dem Werthe des Grund und Boden, sondern in solcher Maß, und nach dem Begriff geschätzt, und in Anschlag gebracht werden sollen, was ein solch Gut wirklich in Werth wäre, und wie hoch selbes von einen verständigen, und wirthschaftlichen Hausvater geachtet, erkauft, und verkauft werden könnte, sofern dasselbe mit behöriger Behausung, Stadel, Stallungen, Schupfen, und

andern nothwendigen Gebäuen versehen wäre. Wasgestalten Ihre Churfürstl. Durchl. nicht gedenken, noch gestatten können, daß wegen Abkommung solcher Güter, und Nachläßigkeit derenselben Eigenthümern, und Besitzern die übrige Unterthanen um so viel als hierdurch an der Landschätzungssumma eine Abminderung sich ergiebt, von den Anlagen mehrers auf sich nehmen, und folglich unbillichermaßen wiederum prägraviert werden sollten. Daher auch hiemit sämmtliche Gerichtsobrigkeiten, und Grundherrschaften in gemeßenen Ernst aufgetragen, und befohlen wird, dahin bedacht zu seyn, daß zu allen solchen Gütern in Zeit von 2. bis 3. Jahren die erforderliche Behausungen, und andere zur Landökonomie nothwendige Gebäu unfehlbar hergestellt, und andurch dieselbe in solchen Stand gesetzet werden, damit bey anbegebenden Veränderungen ohne Anstand ein neuer sonderbarer Gutsbesitzer dasselbe übernehmen, und dabey daß nothwendige Unterkommen finden möge. Gleich solches durch mehrfältig erlassene Churfürstl. gnädigste Generalmandata allschen längstens gnädigst anbefohlen worden, und auch der Wohlstand des Landes ein solches von selbsten erforderet.

§. XVIII. Zur Schätzung sollen auserkießen, und gebraucht werden 4. oder wenigst 3. Mann von guten Leymuth, welche dem Gutsbesitzer nicht verwandt, noch in anderweg einen Verdacht einer Gefährde, oder eines Mißtrauens auf sich haben, sondern dergestalten anständig, auch verständig, und deßen zuverläßig kundig, und erfahren, über was sie ein Erkänntniß, und Schätzung zu schöpfen haben.

Nach wohl erinnerten Meyneid, und wirklich abgeschwornen Eid ist ihnen zu melden, und vorzutragen, in was das Gut bestehe, welches sie zu schätzen haben, ob nicht allenfalls eine besondere Realgerechtigkeit hiebey verhanden, wie viel Tagwerk, Wißmath, oder Holzgrund, und anderes sich dabey befinde, als welches entweder der Grundheer selbsten, oder der Gutsbesitzer getreulich, und bey ansonst zu gewarten habenden exemplarischen Bestraffung, auch gestalten Dingen nach des verhaltenen wirklichen Confiscation unfehlbar umständlich anzuzeigen haben. Sie die Schatzmänner, haben hiernach das Gut zu Dorf, und Feld genau zu besichtigen, auch dessen Fruchtbarkeit, oder Unfruchtbarkeit, nebst all sonstig zufälligen Umständen in aufmerksamen Bedacht zu ziehen, und folglich den Werth des Guts solchergestale abzuschließen, und auszusprechen, wie gleich hievor §. 15. 16. und 17. wegen deßen billichmäßigen Anerkänntniß, und Schlußfassung schon etliche Meldung geschehen ist. Dabey ist ihnen Schätzmännern zu verstatten, daß sie sich der Umstände halber gemeinschaftlich untereinander vernehmen mögen, und wenn also jeder der Sachen Begriff vollkommen gefaßet, alsdenn hat die richterliche Obrigkeit dieselbe nicht insgesamt, und zugleich miteinander, sondern einen jeden insonderheit, und in Abwesenheit der andern um den Ausspruch der Schätzung zu befragen. Und folglich dasjenige Schätzungsquantum zu protocolliren, was die mehrere Stimmen gleichlautend ausgesprochen haben: im Falle aber die Schätzmänner mit ihren Meynungen und Stimmen so different auseinander stunden, daß hieraus ein gleichstimmiger Schluß nicht zu faßen, so ist ein solches denenselben zu eröffnen, und ein nochmaliger Umgang vorzukehren, bis daß sich ein Schluß durch die Mehrheit der Stimmen ergiebet.

§. XIX. Daß die solchergestalt sowohl mittelst der gerichtlichen Briefsprotocollen, und grundherrlichen Abhandlungsbücher, als durch die Schätzmänner auf so verstandene Art erholende Schätzungen so viel als immer möglich getreu, pflichtmäßig, aufrichtig, und gewissenhaft, und ohne aller Nebenabsicht werden zu Stande gebracht, und berichtiget werden, versehen sich deßen Ihre Churfürstl. ꝛc. um so mehr gnädigst, als dabey dem sämmtlichen Publico groß, und viel daran gelegen ist: indeme wiederholt erinnertermaßen die Churfürstl. gnädigste Intention dahin gehet, daß andurch vorzüglich die so verderbliche und hart empfundene Ungleichheit in Einbringung deren noch immer unentbehrlichen Anlagen nach dem bisherigen Hoffuß abgestellet, und dagegen eine so viel nach menschlicher Beflissenheit thunlich äquitablere Gleichheit eingeführet werde. Wo demnach derjenige, welcher wissentlich vel committendo, vel omittendo eine Untreu, eine Gefährde und Ungebühr spielet, sich nicht nur gegen Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. und gegen das Vaterland der natürlichen Pflicht zuwider höchststräflich vergehet, sondern auch ein nicht geringes Laster mit deme aus-

über, da ein solcher durch unerlaubt anmaßliche Gunst, oder Haß und Paßion verursachet, daß ein Unterthan gegen den andern mehrmalen auf eine ungerechter Weise beladen, und prägraviert wurde.

§. XX. Wenn denn die Schätzungen über alle Güter und Grundstücker zusammen gebracht, und durch das respective Hauptprotocoll (wie hievon §. 3. mit Lit. A. ein Formular vorgeschrieben) in vollkommene Richtigkeit gestellet, so ist hieraus das neue Belegungslibell dergestalt zu formiren, und in der nämlichen Ordnung herzustellen, wie bereits das Anlagsbuch mit Entwerfung der bisherigen Anlagen zu formiren den 1. Februarii anni præteriti anbefohlen worden, und wie hievon dem gegenwärtigen Mandat ein gleichmäßiges Formular sub Lit. C. anliegend ist.

Als zu welchem Ende auch, damit diese Bücher der mehreren Anständigkeit halber durchgehends abermal gleichförmig verfasset werden, bey dem Churfürstl. Hofkammererpeditionsamte so viel, als zu denen in duplo zu verfassen kommenden zweyen Belegungslibellen, nämlich zu den bey Gericht pro matrice aufbehaltenden, und dann deme zur höchsten Stelle einsendenden Originallibell, die vorläufig in Druck gelegt tabellirte Papier gratis zu erholen sind.

§. XXI. Und weil aber die Zahl, und die Quota, wie viel der Schätzung noch in Zukunft zur Anlag zu tragen, und zu prästiren, alsdenn anerst ausgerechnet, und bestimmet werden kann, wenn gemäß der unterm 23ten Jennee heurigen Jahrs erlassenen gnädigsten Andefehlung die erforderte summarische Anzeigen vollkommen zusammengesetzt, und gegen den nunmehrig erholenden sämmtlichen Schätzungen calculiert werden können, so wird gleichwohl nach solch vollständig hergestellter dieser Berechnung, daß sich hieraus werfende Quantum, was ab jeder Schätzung zur Anlag betrift, allen Gerichts- und Jurisdictionsobrigkeiten, denen die Anlagen von den untergedenen Unterthanen einzucaßiren zukommet, per Generale notificiret werden. Wo mithin dieselbe bis auf erhaltene diese Notification in den Belegungslibellen die Rubriquen, oder Claßen zur Fourage, und Vorspannanlage durchgehends offen, und leer zu lassen, und alsdenn anerst zu ersetzen haben, wenn ihnen die besagte Quota zum Anlagsansatz wird communiciert, und vorgeschrieben seyn.

§. XXII. Durch die bisherige Hofanzeigen, und Beschreibung der walzenden Grundstücker hat sich unter andern entdecket, wasmassen viele sowohl Churfürstl. Beamte, als Hofmarksverwalter der Meynung sind, daß die Güter und Grundstücker, welche an einen eigenen beständigen Mayr mit einer landsüblichen Gerechtigkeit nicht verliehen, sondern allenfalls nur auf 1. 2. 3. oder mehrere Jahr zur bloßen, nach Willkühr veränderlichen Freystift überlassen, in denen Anlagsbüchern nicht einzutragen, und vorzuschreiben, und folglich auch zu den gemeinen Landsanlagen nichts beyzutragen hätten. Wie denn diese Gattung bishee fast durchgehends unbelegt geblieben ist.

Nachdeme aber zu der allgemeinen Landsnothdurft alle, und jede gemeine Unterthansgüter, und Grundstücker, aller Billichkeit gemäß gemeinschaftlich zu concurriren, ex natura status verbunden sind, so wollen und befehlen Ihre Churfürstl. Durchl. ꝛc. gnädigst, daß die erwehnt auf bloße ein oder mehrjährige Freystift überlassene Güter, und walzende Stücker sowohl denen Anlagsbüchern eingetragen, und denn ebenfalls geschätzt, als auch mit der mehrverstandenen allgemeinen so betittelten Fourage, und Vorspanngeldprästation an sich selbst aber eigentlichen Landanlage belegt, und anmit hievon nichts ausgenommen, oder unbelegt verbleiben solle, als allein die bey denen Hofmarken und Edelsitzen hergebrachte, oder auch in Zukunft noch mit Churfürstl. gnädigsten Vorwissen und Consens errichtende Hofgebäu, als welche in Kraft gegenwärtiger Erläuterung, und respective gnädigster Declaration auf ein oder mehrjährige bloße Freystift ohne landsherkommliche Gerechtigkeit einem Partieularstifter frey, und ohne zu denen gemeinen Unterthansanlagen zu concurriren, überlassen werden können.

Bey welchen Hofgebäuen es jedoch in anderweg gemäß der Landsverfaſſung, ſein beſtändig, und unabänderliches Verbleiben noch fernershin an deme hat, wenn außer der verſtandenen bloßen Freyſtift ein Hofgebäu jemand auf landsherkommliche Gerechtigkeit (wie dieſe in dem Codice Maximilianeo 4. Theil 7. Cap. §. 3. 29. 30. & 31. mit mehreren angezeigt ſind) übergeben, und abgetretten wird, daß alsdenn von derenſelben Beſitzern, und Nutznießern die hergebracht allgemeine Landsprästanda ohne Anſtand, und unnachläßig präſtirt werden müßen. Als in welchem Falle ſolche Güter, und Unterthanen auf die nämliche Art in Zugang zu bringen, wie von dergleichen Zugängen in dem Generalmandat de Dato 1. Febr. 1760. und der beygeſetzten Inſtruction Puncto 1. §. 5. Meldung geſchehen iſt.

§. XXIII. Belangend hingegen die Beobachtung und Formirung der Schätzung über die vorbeſagte bloße Freyſtiftsgüter, und Grundſtücker iſt ſolche nach Art, und Weiſe zu tractiren, und vorzunehmen durch Schätzmänner, wie in den §. 15. und 18. hievor ſtatuirt, und wie allenfalls eine ſonſtige Leibrecht- oder Neuſtiftgerechtigkeit geſchätzet wird, oder zum Theil, wie auch in anderweg ein Unterthan vernünftigen Dingen nach dergleichen Gut, welches ad dies vitæ nutznießlich verliehen, von einem dritten käuflich an ſich bringen möchte.

§. XXIV. Und da nun jedermännlglich ſonderheitlich daran gelegen, daß nach verſtandenen dieſen neuen Anlagsfuß mit der Eincatzierung ſo bald, als möglich, den Anfang gemacht, ſofort der bishero angedauerten Ungleich und Unbillichkeit hiemit geſteuert werde; ſo verſehen ſich Ihre Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, es werden die ſämmtliche Stände, Beamte, Richter, Verwalter, und Unterthanen die Beförderung dieſes Werks ſich in ſowelt beſtens angelegen ſeyn laſſen, damit das neue Belegungslibell gleichwohl a die Recepti inner 8. bis 10. Monat, nach dem ſchon angezogenen ſub Lit. C. beyliegenden Formular in vollkommenen Stand hergeſtellter jeden Orts erhalten werden möge. Wo unterdeßen die Beamte, welche dieſes Libell gemäß mehr, oder minder dabey unterlaufenden Arbeit, oder auch von ſelbſt bezeugenden mehreren Dienſteifers etwas frühzeitiger zu Ständen gebracht haben werden, daſſelbe alſobald zu der gnädigſt aufgeſtellten Churfürſtl. geheimen Statuscommißion der Durchgehungswillen gehorſamſt einzuſenden, und nach der hierüber erhaltenen Rectification nichts anders übrig haben, als daß nach der Hand gemäß der (wie §. 21. gemeldet) zu erwarten habenden Ratification, das betreffende Anlagsquantum in der offen belaſſenen Fourage, und Vorſpannclaße richtig eingetragen, und folglich nicht minder die ebenfalls bis dahin unbeſchloßene neue Summa der völligen Präſtationsſchuldigkeit auf ein beſtändiges erſetzet werde.

Wohingegen nachgehends in Anſehung der mit denen vornehmenden Schätzungen, und Ausarbeltung dieſer neuen Einrichtung aufhabenden beſonderen Mühewaltung jeder Gerichtsobrigkeit ſowohl der ſtändiſchen Hofmarksinnhabern, als Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichter, ſo viel nach ſolch neuen Anlagsfuße das Fourage- und Vorſpanngeld betrift, und wirklich eingebracht wird, auf drey Jahr einen Recompens, jedes Jahr mit zwey und einen halben Gulden ab jeden hundert in Händen behalten zu dörfen gnädigſt reſolvlret: nebſtdeme, daß auch die Bothenlöhner, und der Koſten, ſo denen gebrauchenden Schätzmännern vor ihre Zeit- und Tagverſäumniß der Taxordnung gemäß zu entrichten kommet, und welcher nicht etwa, wie in §. 8. und 9. gemeldet, von der Refractarität der Grundherrſchaften, oder andern ſträflichen Verſchulden cauſieret worden, aus dem Churfürſtl. Ærario zu bezahlen, und zu verrechnen iſt.

§. XXV. Schließlich kommt noch anzumerken, und zu beobachten, weilen ungeacht zwar aller guten Vorſorg, und Befliſſenheit jedennoch ſich ergeben mag, daß einige Unterthanen über die formirte Schätzungen gravirt zu ſeyn vorgeben dörften, und folglich dieſelbe anzuhören, auch geſtalten Dingen nach bey höherer Stelle darüber eine Einſicht zu nehmen, die Billichkeit erfordert, daß alſo alle, und jede Gerichtsobrigkeiten die zu Herſtellung, und Berichtigung deren Schätzungen, abgehaltene Acta, communicierte grundherrliche Anzeigen, die nach denen Lit. A. & B. formirte

mirte Entwurftabellen, und ſo auch die ſämmtliche Protocolla in guter Ordnung behörig regiſtrirter vor- und aufbehalten, damit bedörffenden Falls, oder andern ex Officio zu unterſuchen vorkommenden Umſtänden nach, ſolche Papier und Acta auf jedmaliges Begehren zur Einſicht gehoeſamſt eingeſendet, ſohin das ganze Werk ohne anderweiten aufzüglichen Gegenſtand mit Grund ſtandhaltig examinirt, und rectificiert werden kann. Allermaßen wegen Pflicht und gewiſſenhafter Herſtellung dieſer mehr angezogenen Schätzungen, als in einer zum Wohlſtand des ganzen Lands abzielenden Sache mehr höchſtgedacht Ihre Churfürſtl. Durchl. auf Dero geteeue Stände, dann derenſelben Richter und Verwaltere, wie auch Dero ſelbſtige Churfürſtl. Beamten das vollkommene Zutrauen gnädigſt ſetzen, und hiemit in anderweg zu Berichtigung dieſes Werks nichts andees weiter zu eefoedern gedenken, als die ohnehin ſchon im Monat Februarii anni præteriti eefodeete wohlhergeſtellte Anlagsbüchee, da auf derenſelben aufrichtig- und ſtandhaften Verfaſſung das ganze Week ſich hauptſächlich zu begründen hat. Und denn nicht minder die mit denen Anlagsbüchern nothwendig concordirende ſummariſche Anzeigen des Hoffuß, und der walzenden Grundſtückern, wie ſelbe ſub Dato 23. Jenner hujus anni gnädigſt anbegehet worden. Indeme zum voraus nach dieſen ſummariſchen Anzeigen aller in ganzen Land verhandenen Churfüeſtl. Pfleggerichter, denn hofinärkiſchen, und all übrigen Jurisdictionsgütern und Grundſtückern (wie bereits gemeldet) die eigenrliche, und pro ſtatu fixo in Zukunſt erforderliche Anlagshauptſumma gezogen, und folglich auch auf den Schätzungsgulden berechnet, und determinirt werden muß.

Wornach übrigens all dasjenige, was in dem mehr allegirten Generalmandat vom 1. Febr. anni præteriti, und in der dabey angeſchloßeneu Inſtruction von Einnahmsmanualien, oder Regiſteen: von ordinari Abgangslibellen: von extraoedinari Abgabslibellen: von ordentlichen Zahlungszielern: von richtigen Zielerteacten: von dem Executionsmodo: und endlich von dee Verrechnung ſelbſt, und vollſtändigen Richtigkeitspflegung verordnet, und ſtatuirt iſt (bis auf die nunmeheige alleinige 2. Claßenabänderung) in allen, und durchgehends ſein voriges Beebleiben hat, und alſo fortan genau zu beobachten, und gehorſamſt zu vollziehen iſt. München, den 22. Ortober 1761.

Poſt Scriptum.

Nachdeme zu Berichtigung der hievor mehrverſtandenen Schätzungen faſt jeder Unterthan in Perſon zu ſeinee Jueisdictionsobrigkeit vorgeruffen wied, ſo ergiebet ſich die Gelegenheit, auch in die Erfahrung zu kommen, ob, und welcheegeſtalt die ſchuldige Herrengültſteuern ebenfalls richtig beſtellet, und gemäß der jährlichen Steuerausſchreibung erlegt und eingebracht werden.

Ihee Churfürſtl. Durchl. wollen und befehlen demnach gnädigſt allen dero Pfleg- und Landgerichtesbeamten, wie auch Herrſchaftsgerichtern, Hofinarksinnhabern, und ihren Verwaltern, daß jeder derenſelben über all jene Güter, Stücker, Zehenden, und anders, wovon nach Anweiß und Verordnung dee in Anno 1612. errichr und in Druck erlaſſenen Steuerinſtruction eine Herrengültſteuer zu peäſtiren ſchuldig: Es mögen nachgehends ſelbe weltlich, oder geiſtlich, inländiſch, oder ausländiſchen Eigenthümeen zugehöeig ſeyn, eine tabelliete Verzeichniß verfaßen, und gehorſamſt einſenden, darinnen aber inſonderheit bey jeden ſolchen Gut, Zehend, oder Grundſtück herkommen laſſen, und ſpecifice entwerfen ſolle, was dem Eigenthümer hievon an Stift, Gült, Kuchendienſt, Getreiddienſt, allenfalls auch geundherrlichen Scharweek, und ſo in anderweg an Geld- oder Naturalien verreicht: denn wie viel hievon deemalen zur Herrengültſteuee eingebracht, und ob ſolche Steuer von dem Eigenthumsherrn ſelbſt eeholt, und entrichtet, oder aber duech den Unterthan, reſpeckive Nußnießer, nebſt deſſelben ordinari Unterthansſteuer abgeführet werde: welch letzteren Falls ſodann auch von dem Unterthan die Anzeige und Auokunſt zu eefor-

dern, ob ihme Unterthan hierum, und deßentwegen von Seiten ſeines Grundherrn der Erſatz anwiederum geſchehe.

Wie denn dieſe Anzeig ingleichen von jenen Gütern, und Unterthanen nicht zu umgehen, ſondern ebenfalls umſtändig ſpecificer zu verfaßen, und einzuſenden, deren Eigenthümere etwa auch eine componirte Summam vor ſoich ihre Herrengültſteuer zu den landſchaftlichen Steuerämtern zu erlegen haben.

Weiters iſt auch eine Verzeichniß zu verfaſſen, und einzuſenden von allen zu den Pfarreyen gehörigen Wittumgütern mit Beyſetzung und Anzeig, ob das Witumbgut von dem Pfarrer ſelbſt durch gebrötte Diener, und Bauleut gehauen, und gebauet werde? oder aber ob ſelbes einem Unterthan auf Gerechtigkeit, oder Freyſtiftsweis überlaſſen? Nebſt deme daß zugleich herkommen zu laſſen, was für eine Wittumſteuer hierauf angelegt, und ob ſelbe auch richtig präſtirt werde: oder im Fall das Wittumgut jemand andern überlaſſen, ob alsdann von Seiten des Pfarrers anſtatt der Wittumſteuer die ſolchenfalls ſchuldige Herrengültſteuer, und von Seiten des Unterthans die allgemeine Land- und Unterthansſteuern verreicht, und abgeführt werden.

N. XI.

Mandat de Anno 1756. Die Hofanlagsnachläße betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor. Nachdeme bekannt und erinnerlich, daß ſub Dato 30. Junii An. 1730. und 3. Octob. An. 1763. mittelſt in Druck erlaſſenen ausführlichen Generalmandaten, und denenſelben beygelegten Formularien gnädigſt verordnet worden, welchergeſtalten ſowohl über die von denen Gerichts- als Hofmarksunterthanen erlittenen Schauer, Schneedruck, Viehfall, Waſſer- und andere Unglücksſchäden die Beſchreibungen, oder Nachlaßlibellen verfaſſet, und zu Unſerer Hofkammer mit pflichtmäßig deren Begutachtung längſtens jedes Jahr bis medio Octobris eingeſendet werden ſollen. Nun aber deßen ungeachtet Uns unlieb zu vernehmen gekommen, daß von Seiten verſchiedener Gerichtsbeamten bey Erſtattung dieſer Nachläßgutachten nicht nur einige Ungleichheiten, ſondern wohl gar theils auch einig Partheylichkeiten und andere Ungebühren unterlauffen; anbeynebens von obig Unſern allegirten Verordnungen faſt gänzlich abgewichen, auch von den Grundherrſchaften einige Atteſtationes, was ſie denen Unterthanen intuitu ihrer Schäden in denen grundherrlichen Schuldigkeiten nachgelaſſen, nicht mehr beygelegt: ſohin ſo vielerley Anſtände und Conſuſiones in Weg gelegt worden, daß man mit deren Durchgehung viele Zeit conſummiren: ja ſolche der Urſachen öfters gar wieder remittiren müßen; zu geſchweigen, daß dieſe zugleich erſt meiſtens mit Ausgang des Jahrs zum Vorſchein gekommen; wodurch erfolget, daß die Nachläßreſolutiones wider Unſere gnädigſte Intention, welche auf die nothwendige Beförderung abzielte, um die übrige Schuldigkeiten von denen Unterthanen noch in tempore einbringen, folglich bey Unſern Aemtern die Richtigkeit zeitlichen pflegen, und herſtellen laſſen zu können, allzuſpat zur Ausfertigung gelanget, und alſo weder mit denen Aemtern, noch Unterthanen hierüber mehr abgerechnet, und Richtigkeit gepflogen: minder dieſe Nachläße in dem Jahrslauf, wie ſich doch gebühret, in Rechnung abgeſchrieben werden mögen; einfolgbar dieſe Unterlaſſungen in mehr Weg große Irrungen veranlaſſet, und anbey verurſachet haben, daß Uns derenthalb große Geld- und Getreidausſtänden angewachſen ſind.

Dieſemnach haben Wir zu Steuerung dieſer Unſerm höchſten Ærario zu nicht geringen Schaden gereichenden Unordnungen und Ungebühr, zum theil die vorig

beſagte Generalmandata hieher wiederholen, und zum theil aber ein weiters Regulativ hierinnfalls einzuführen, und anmit die vorherige Punkte in ein und anderen etwas mehrers ins Klare zu ſetzen für nothwendig befunden.

Verordnen und ſetzen dahero zukünftig gehorſamſter Nachachtung hiemit gnädigſt, und zwar

Erſtlich, daß in Zukunft alle und jede Nachlaßlibellen, und Berichten zu keiner andern Zeit, denn allein im Monat September und October bey Unſerer Hofkammer überreicht, und mithin ſowohl von Unſern Pflegerichtern Oberlands, als von denen drey Rennkämtern Landshut, Straubing, und Burghauſen alljährlich vom 1. September bis längſtens zu Ende Octobris erſtattet, und eingeſendet: dagegen aber weder zuvor, noch darnach mehr angenommen werden ſollen. Allermaßen Wir nicht minder bey Unſerer Hofkammer die Verordnung und Veranſtaltung gemacht haben, wie dießfalls alle und jede Nachlaßberichten und Gutachten, was immer ſolche an denen uns ſchuldigen landsfürſtl. oder kaſtenamtiſchen Präſtationen, und Dienſt- oder Gültſchuldigkeiten betreffen mögen, ebenfalls in denen beſagten zwey Monatern September und October, mittelſt weiteren Hauptberichten und Gutachten zu Unſerer höchſten Stelle der gnädigſten Reſolution und Ratification willen gehorſamſt zu begleiten, und zu übergeben; und denn endlich die von Uns darüber ertheilte Reſolutiones theils während denen wiederholten zwey Monatern, September und October, oder doch längſtens, und zuverläßlichen bis Ende November an Unſere Rennkämter, denn Pfleg- und Landgerichter, und ſomit weiters an alle Gerichts- und Hofmarksobrigkeiten hinaus ſchreiben, und expediren zu laſſen habe. Dabey wir zwar annoch fernerohin gnädigſt geſchehen laſſen wollen.

Zweytens, daß ſämmtlich ſowohl Gerichts- als Hofmärkiſche Unterthanen der obbeſagt- allenfalls erlittenen Unglücksfälle und Schäden halber anhero zu Unſerer Hofkammer nicht ſupplicieren dörffen, jedoch denenſelben durch offenen Verruf kund gemacht, und bedeutet werden ſolle: im Falle ſie eine billich und rechtmäßige Urſache, um einen Nachlaß zu bitten, zu haben vermeynen, daß ſelbe alsdenn bey Unſern Pflegerichtern und Kaſtenämtern, und ſo gleichfalls die Hofmärkiſche bey ihren Obrigkeiten, wohin ſie gehörig, in denen Monatern Junii und Julii, oder doch längſtens bis Ende Auguſti perſönlich erſcheinen: ihre Schäden mit Umſtänden angeben, und ſo mit geſtalten Dingen nach, des Nachlaſſes halber die mündliche Bitte ſtellen ſollen.

Drittens, ſollen ſie Gerichts- und Kaſtenbeamte, wie auch die Hofmarksrichter, und Verwaltere hierauf die angebrachte Unglücksfälle in ein zu dem Ende haltens des ſonderbares Protokoll einteagen, und annotiren, und nicht minder über ſolch vorgebliche Schäden geſtalten Dingen nach, in loco jederzeit ſelbſt, doch wo zween Beamte verhanden, nur einer aus ihnen die Beſichtigung vornehmen, folglich ſolches keineswegs denen Schreiberen, oder wohl gar denen Amtleuten committiren. Worzu von Ortſchaft zu Ortſchaft zween benachbarte anliegend unpartheyiſche andere Unterthanen vorzuberuffen, und auf Gelübde an eydsſtatt ad Protocollum zu vernehmen, wie hoch ſich bey jedem Supplicanten der Schaden inſonderheit an Geld belauffe? Da denn folglich ſie Beamte, wenn ſie in einem Ort wohnen, ſich geſamme zuſamm zu ſetzen, und nach Anweiſung der vorjährig ausgefertigten Formularien die Beſchreibung alſo zu verfaßen haben, wie ein und anders in denen angezogenen Generalmandaten de Dato 30. Junii Anno 1730. und 3. October Anno 1736. des mehreren verordnet worden. Dabey ſich aber dießfalls

Viertens all und jede Beamte und Berichtgebere wohl vorzuſehen wiſſen werden, daß ſie keinen, der es ſeines erlittenen Schadens halber nicht allwegen billich meritiret, in die Beſchreibung einverleiben, weniger für einen Unbedürftigen wider die Pflicht ein Gutachten abgeben, folglich derley des Nachlaßes unwürdige Unterthanen nicht anhören, ſondern mit ihren Geſuch von ſelbſten gleich abweiſen, inſonderheit aber Unſere Pfleg- und Landgerichter von wegen der hofmärkiſchen Supplicanten ſich genau erkundigen ſollen, ob die von denen hofmärkiſchen Unterthanen angezeiget, und

von den Richtern zu Gericht überschriebene Schäden sich in Wahrheit befunden, und nicht etwann der Vermöglichere, welcher einen kleinen Schaden wohl übertragen kann, dem Unvermöglichen aus strafbarer Gunst vorgezogen worden, oder sonst dabey eine Gefährde unterloffen seye? Allermassen Wir, da von einem Beamten oder Berichtgeber, wer der auch immer seyn möge, dergleichen verdächtige Conscriptiones und Berichten einlaufen sollten, mittelst Zulegung der Commißion einem benachbarten Gerichte, oder durch rigene Abordnung von hieraus ad locum der Sache alsobald auf den Grund sehen, und nach Gestaltsame des Befunds, gegen solch ungetreue Berichtgebere, Beamten, Richter und Verwaltere das Behörige der Schärfe nach unfehlbar vorkehren lassen würden.

Fünftens, haben Unsere Beamte jene Unterthanen, welchen ihre besitzende Güter mit dem Eigenthume nicht selbsten angehörig, oder Uns urbar, sondern jemand andern, wer es immer seyn mag, als etwa zu geist- oder weltlichen Ständen, Stiftern, Bißthümern, Collegiaten, Klöstern, Gotteshäuseen, Spitälern, Städt und Märkten, Pfarren, Beneficien, so andern grundbar sind, in die Nachläßconscriptionen keineswegs einzutragen, vielminder selbigen ein Gutachten abzugeben, oder einen Nachlaß angedeyen zu lassen; es seye denn, daß selbe zugleich von gedacht ihren Grundherrschaften über nachfolgende Umstände eine schriftliche Contestation (welche dem Hauptlibell beyzulegen, und behörigen Orts beyzunumeriren ist) entweders in Form eines Berichts, oder eines Attestats, gefertigter beybringen. 1mo. Wie hoch jedes Gut in der Schätzung stehe? als welches jeder Grundherr nach dem letztmals abhin abgereichten Laudemien, Stift- oder Leibgeld am sichersten anzugeben weiß. 2do. Was solcher Unterthan an Geld, oder Getreidgülten, und auch anderen Schuldigkeiten, wie solche immer Namen haben mögen, seinen Grundherrn jährlich zu prästiren habe? Was für Umstände und Ursachen obwalten, wegen welchen dem Unterthan ein Nachlaß angedeyen zu lassen? auch von was solche Ursachen und Umstände herrührend seyen? 4to. Was intuitu deren von Seiten des Grundherrns dem Unterthan wirklich nachzulassen bewilliget worden? welches gleichmäßig in Geld und Getreid, so andern behörig, und bey jedem Insonderheit auszuwerfen, und anzuzeigen ist. Dabey aber zugleich, all und jeden Grundherrschaften unverhalten gelassen wird, daß solcher grundherrlich entschloßene Nachlaß dem Unterthan um so gewißer zum wirklichen Genuß, und zu Gutem kommen solle, als außer deßen der an Unsern landsfürstlichen Anlagen aus höchsten Gnaden zugestandene Nachlaß anwiederum revociert, und derselbe gestalten Dingen nach, auch mit Zurückstellung der dem Grundherrn zustehenden Foderungen bey dem Gut völlig, und vorzüglich erholet werden wurde. Welcherwegen sich dießfalls Unsere Beamte genau zu informiren, nichts anders zu gestatten: sondern den allenfalls widrigen Befund sogleich einzuberichten haben. Wo dahingegen

Sechstens, die wiederholt sämmtliche Grundherrschaften sich allwegen versichert halten mögen, daß gegen werkthätiger deßen Aeusserung, und also beygebracht grundherrschaftlicher zuverläßiger Contestationen, welche sie Grundherren, oder im Namen derselben ihre aufgestellte Vermalter jedesmal auszustellen haben, denen vorfindenden Umständen nach, und nach Ermäßigung des selbstig grundherrlichen Nachlasses, sowohl Unsere Beamte, als die Rentmeistere in ihrem abzugeben habenden Gutachten, und zuförderist Unsere Hofkammer bey Resolvirung der Nachläßen dahin angewiesen worden, daß selbe gegen dergleichen Unterthanen bey Begutachtung Unsers landsfürstlichen Nachlaß in allen für Uns zu erholen kommenden Gefällen und Anlagen die ebenmäßige Billichkeit beobachten, und hierauf geziemends reflectiren sollen.

Siebentens wird verbothen, und abgeschaft, wenn ein Unterthan vor Hinausschreibung des Nachlasses an seinen Schuldigkeiten entweder alles, oder einen Theil hievon erlegt, und entrichtet, und herentgegen nachgehends die Nachlaßresolution so viel enthält, daß solchem Unterthan von dem wirklich erlegten Quanto anwiederum eine Hinaus- und Zurückbezahlung geschehen müßte (gleich ein solches die vergangene Jahr her sich öffters also geäußeret, da der Erfahrung nach, einige Beamte, aus intreßirter Absicht auf den andurch zugehenden Spottelprofit, viele Unterthanen in

die

die Nachlaßlibellen, und in ſolche Claſſen [illegible] welche ſie Unterthanen zu bitten ſelbſten niemalen gedenkt haben) daß in ſolchen Fällen künftighin deegleichen Zurück und Hinauszahlung mit nichten mehr geſchehen, ſondern nur jenes allein zum Nachlaßgenuß zugeſtanden, und abgeſchrieben werden ſolle, was der Unterthan wirklich noch ausſtändig, und an ſeiner Schuldigkeit abzuführen nicht vermögend ware.

Und dieſes nun, was von grundherrlicher Conteſtirung, auch von Zurückzahlung der bereits erlegten Schuldigkeit, und in mehr anderweg gegenwärtig gemeldet, hat ingleichen den Verſtand dahin, daß all ſolches auch von den Herrſchafts- und Hofmaeksgerichtern bey denen mit der Grundbarkeit ihnen nicht angehörigen Gütern und Unterthanen auf gleiche Art durchgehends beobachtet, und vollzogen weeden ſolle. Und weil denn alſo

Achtens, Unſere gnädigſte Intention in der Hauptſache dahin gehet, daß die Nachlaßlibell und Gutachten gänzlich, und nur allein von jenem Beamten ſollen abgegeben und erſtattet werden, welchem über den Unterthan, deme ein Nachlaß zu vergönnen iſt, die Niedergerichtbarkeit competiret und zuſtehet. So haben ſich nicht minder allem deme, was hievor wegen Abgebung einer von Seiten dee Grundherren ſchuldigen berichtlichen Conteſtation, oder eines Atteſtats, gemeldet woeden, Unſere Kaſtenbeamte zu Evitirung doppelter Nachlaßlibellen, oder Berichten, bey jenen Unterthanen, übee welche ihnen zugleich die Niedergerichtbarkeit nicht zuſtehet, ebenfalls gehorſamſt dergeſtalten zufügen, daß ſolch angezogene Nachlaßconteſtation durch beede Caſtenbeamte gefertigter der beteeffenden Jueisdictionsobeigkeit, jedoch mit dem Beyſatze zeitlich überſendet, und zugeſtellet werde, daß ſolche Anzeige und Aeußerung blos als eine pflichtmäßige Meynung odee Gutachten anzuſehen, und folglich an ſich ſelbſt von höchſten Orts gnädigſten Ratification abhangend ſeye; welch nämliche Aeußerung, ingleichen all diejenige Beamte denen reſpective geundherrlichen Conteſtationen beyſetzen können und ſollen: die im Namen eines Gottshauſes, oder milden Stiftung die mehrwiedeeholt grundherrliche Conteſtation und reſpective Nachlaßanzeige, nebſt denen Pfarrern oder geiſtlichen Vorſtehern von Verwaltungswegen abzugeben, dabey aber anerſt der höheren geiſtlichen Obrigkeit Genehmhaltung hierüber zu erwarten haben.

Neuntens, befehlen und verordnen Wir weiters, wenn Unſere Kaſtenamtsunterthanen an ihren Getreidfrüchten, odee in anderweg einen des Nachlaß würdigen Schaden erlitten, und ſolchen zu rechter Zeit ſowohl bey ihrer Jurisdictions- als Urbarsobrigkeit, dee erforderlichen Beaugenſcheinigung halbee angezeiget: daß alsdenn und in ſolchen Falle die Jurisdictionsobrigkeit von dem daraufhin wirklich vorgenommenen Augenſchein und erfundenen Schaden dem Kaſtenamte alsbald, mittelſt Communicirung des Augenſcheins- und Schädenſchätzungsprotocoll vollkommene und wahee Auskunft: wie nicht weniger die Meynung vorläufig eröffne, und mittheile, in was für eine Nachlaßclaße reſpectu Unſerer landsfürſtlichen Anlagen man von Seiten des Gerichts den Unterthan zu ſetzen gedenke, damit das Kaſtenamt hierüber geſtalten Dingen nach, ſeine reſpective grundherrliche gutachtliche Conteſtation dieſem ebenfalls in rechter Zeit, und förderlich zurück ertheilen könne. Wobey nachgehends die Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichtee inſonderheit noch dieſes ihres Oets zu beobachten, daß all jenes, was der Unterthan zu dem Churfürſtl. Kaſtenamte zu präſtiren ſchuldig, auf die nämliche Art ſeinem pfleggerichtiſchen Nachlaßtabell in extenſo inſeriret, und eingetragen weede, gleich es das Pfleggericht einzutragen gehabt hätte, im Fall demſelben über ſolchen Unterthan die kaſtenamtliche Verwaltung ſelbſt zuſtändig wäre.

Zehentens, haben in dieſem Nachlaßweſen ſowohl die Hofmarksgerichter gegen die Pfleggerichter, als die Pfleggerichter gegen die Rentämter, und alſo zurück reciproce dieſe gegen jenen, ſonderbar aber die ſämmtliche Grundherrſchaften die Beförderung und nothwendige Beſchleunigung mit Einſendung und Communicirung der von dieſen zu jenen zu übeegeben ſchuldigen Nachlaßlibellen und anderen verſtandenen Nothdürften um ſo mehrers ſich angelegen ſeyn zu laſſen, als Wir abſolute gnädigſt

wollen, und Unſere Hofkammer gemeßenſt darauf angewieſen haben, daß ex parte Cameræ, und auch bey Unſerer höchſten Stelle zu keiner andern Zeit, als allein (wie oben §. Erſtlichen ꝛc. gemeldet) in denen Monaten September und October die Nachlaßberichten ſollen angenommen, und reſolviret werden; Wo hernach die Reſolutionen innerhalb den 3. Monaten October, November und December an die Rentämter, Pfleggerichter, und Hofmarksgerichter gar füglich hinausgeſchrieben, und denn bey denen ſämmtlichen Aemtern und Rechnungsſtationen über jeden Jahrsgang ganz ohne Aufenthalt, vollkommene Abrechnungen und allſeitige Richtigkeiten gepflogen werden können.

Allermaßen Wir hiemit zugleich unverhalten laſſen, daß, wenn ſich auf vorkommendes Beſchweren äußern und erfinden laſſen würde, daß ein Unterthan wegen Saumſal eines Dritten an Erhaltung eines unmittelbar bedürftigen Nachlaß verkürzet worden, und mithin die landsfürſtl. Präſtanda von dem Unterthan nicht zu erholen wären, daß ſolchenfalls und alsdenn die zurückgebliebene landsfürſtliche Anlagen von jenem Theile, wer der auch immer ſeyn mag, unfehlbar und executive werden erholet werden, welcher hierinnfalls in mora oder culpa geweſen iſt. Zu deßen Evitirung alſo gleichwohl alle und jede Beamte, Grundherren, Richter und Verwalter all jenes, was dieſes Nachlaßweſens halber mit Umſtänden gnädigſt verordnet, genau zu beobachten, und ſonderbar keine ſolche Nachlaßtibellen und Berichten, welche von wegen Ungeſchicklichkeit oder eines Mangels inacceptabel, und zurückgeſchickt werden müßten, einzuſenden wißen werden. Nebſtdeme daß ſich jeder Theil auch an deme vorzuſehen hat, daß jedesmal bey Ueberſendung der Berichten, und Zurückſendung und Einlieferung der erlaſſenen Nachlaßreſolutionen ordentliche Botzenzettel mit beygefüget, und ſomit der richtig beſchehenen Einlieferung willen, Recepiſſe dargegen ertheilet, und erholet werden.

Eilftens, weil dieß gegenwärtige gegen die vorige Generalmandaten in etwas abgeänderte Regulativ, unter andern auch die Abſicht führet, daß ſowohl einestheils alle und jede Nachlaßgeſuch, von was für Præſtandis oder anhaftenden Schuldigkeiten dieſelbe immer herrühren, hierunter begriffen, und nach verſtandener Maß und Ordnung, auch imer den präfigiert zwey monatlichen Termin abgemacht, und reſolviert werden ſollen, als nicht minder andurch, und anderntheils dieſes zum Stand gebracht werde, damit Uns, mittelſt einer Haupttabell (wovon Wir Unſerer Hofkammer einen beſondern gnädigſten Befehl, und wie daſſelbe eingerichtet werden ſolle, die Anweiſung gegeben haben) gegen Ende des Jahrs zur gnädigſten Einſicht gehorſam vorgelegt werden möge, was, und wie viel in jedem Jahre an Unſeren ſowohl allgemeinen landsfürſtl. Anlagen, als auch andern Uns zuſtehenden kaſtenamtlichen und Domaniaigefällen, wie ſolche immer benennet werden mögen, entweder deren obangezogenen Unglücksfällen halber, oder wegen andern Umſtänden und Unvermögenheit des Unterthans, als ein billich mitleidiger Nachlaß zuruck, und dahinten bleibe. Hingegen iſt erinnerlich, daß die vergangene ſeither vielfältig auf ein, zwey, und mehrere Jahre einigen Unterthanen die ſchuldige Anlagen, auch Gült- und Dienſtreichnißen um ein nahmhaftes moderirt, oder unter dem Nahmen als Freyjahre völlig nachgelaſſen worden.

So wollen und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß alle diejenige Nachläße und Gütermoderationes oder Freyjahre, welche der Zeit her reſolviret, und alſo noch auf gegenwärtiges, oder noch andere mehrere nachfolgende Jahr ſich extendiren, denen Nachlaßtibellen mit dem betreffenden Quanto ſpecifice in ſo lang, als es bereits reſolviret, ebenfalls und ſonderbar eingetragen, und angezeigt werden. Dagegen aber ſind in Zukunft dergleichen Freyjahr oder einig auf mehrere Jahr andauren ſollende Gutsmoderationes und Nachläße weder von Seiten der Beamten zu begutachten, noch von Seiten Unſerer Hofkammer mehr zuzuſtehen; ſondern es können gleichwohl die Beamte ſolche und dergleichen Unterthanen, denen auf ein, zwey oder auch mehrere Jahr ein Nachlaß billich und nothwendig anzugönnen iſt, in dem jeden Jahrs abzugeben kommenden Nachlaßtibell mit der Pflichtmäßigen Begutachtung in ſo lang vorſchreiben, als lang ſie dieſelbe zu Abführung ihrer Schuldigkeit unvermögend, und

außer

außer Stand zu seyn erkennen werden. Hiebeynebens aber ist in diesem Falle alsdenn bey dergleichen Unterthanen jedesmal mit wenigen Worten beyzumerken, wie dieser und jener Unterthan von der Gattung, welcher seiner allzugroßen Armuth halber, oder wegen etwa auf der Gandt erkauften, abgenutzten, oder völlig öd gelegenen Guts, einige mehrjährige Moderation, oder völlige Prästationsbefreyung nothwendig habe, und meritire. Und denn nicht minder von Jahr zu Jahre beyzusetzen, was für, und wie viel Jahre derselbe solchen Nachlaß seither wirklich genoßen habe, um darüberhin gestalten Dingen nach, die behörige Reflexion, oder Einsicht deßentwegen Unsers höchsten Orts ebenfalls nehmen zu können.

Wie denn ein gleiches zu beobachten mit denen, welchen wegen einer erlittenen Feuersbrunst, und dadurch zugestossenen Hauptschaden, die denen Generalien gemäß zustehende drey Freyjahr angedeyen zu lassen, daß solche mit behörig gleicher Anmerkung dem Nachlaßlibell in drey nacheinander folgenden Jahren solchergestalten einzuverleiben sind.

Und endlich, so kann und soll es nicht minder mit denen sowohl bey Unseren Pfleg- und Landgerichtern, als auch bey den Hofmärken verhandenen öden Gütern, welche über allen angewendeten Fleiß nicht zur Bemayrung gebracht, und also sowohl Unsere als auch die grundherrschaftliche Prästanda hievon noch zumalen nicht erholet werden können, dergestalten gehalten werden, daß dieselbe, wenn sie zu Dorf und Feld völlig öd liegen, und dieses Unsere und die Hofmarksbeamte bey ihren obhabenden Pflichten von selbstiger Wissenschaft contestiren können, am Ende und Schluße der Nachlaßconscriptionen, mithin a parte vorgetragen, und Unsere landsfürstliche Anlagen hievon, auch ohne Beybringung eines Attestat von dem Grundherrn, als welchem solchenfalls ohnedem nichts zugehen kann, ab jedem specifice angezeigter, als uneinbringlich zum Nachlaß abgeschrieben werden.

Wäre es aber, daß bey derley Gütern einige Aecker, Wismader, und anders allenfalls jedennoch von Jemand angebaut, und genutzt, oder verstiftet, und verlassen, und folglich nicht völlig öd seyn würden, alsdenn sind von selben, so weit es die Proportion importiren wird, Unsere Prästationen ohne Anstand, und vorzüglich zu erholen, und solchemnach nur jenes zum Nachlaße in dem Libell vorzuschreiben und einzutragen, was wegen nicht angebauten Grundstückern, mit Billichkeit also auch nicht gefordert werden kann.

Wie nun hingegen die perpetuirliche Güter, oder Gült- und Dienstmoderationes von einer ganz andern Beschaffenheit; also auch ist von selbsten begreiflich, daß solche unter dieses gegenwärtige, nach den Umständen eines jeden besondern Jahrs zu reguliren kommende Nachlaßwesen nicht gehörig, noch in den Nachlaßlibellen vorzutragen, sondern als eine für beständig resolvierte Sache hiebey ihr vollkommenes Bewenden haben. Der Ursachen halber in denen Fällen, wo ein Unterthan um eine beständige Moderation einzulangen, billigen Anlaß zu haben glauben mag, derley Anlangen auch außer und vor dem mehr wiederholten zwey monatlichen Termin wohl angenommen, deßwegen von behörigen Ort Bericht erforderet, und erstattet, und folglich hierauf zu aller Zeit die billich erachtende Resolution ertheilet werden kann. Dagegen ist es

Zwölftens, mit denen noch anderweiten suchenden Nachläßen, als etwa an Laudemien, Nachsteuer, Freygeld, Umgeld, und was sonst dergleichen Schuldigkeiten sind, welche nicht alljährlich, oder doch für jedes Jahr nicht gleich und beständig, sondern ungleich anfallen, desgleichen auch, sofern ein und anderer Unterthan an seinen vorjährigen Anlagen oder Dienst- und Gültschuldigkeiten in unvermutheten Ausstand verblieben, folgendermaßen zu halten: daß nämlich alle diese Nachlaßgesuch ebenfalls zu keiner andern Zeit, als in den oftbesagten zwey Monaten September und October sollen ausgemacht, und verbescheidet werden, doch mit dem Unterschied, daß von dem Unterthan oder Partheyen hierum ordentlich suppliciret, und von

Seiten der Beamten hierüber ausführlicher pflichtmäßiger Bericht erſtattet werde, und zwar nach Maß und Ordnung, wie ein ſolches bisher Herkommens geweſen iſt.

Zu welchem Ende dann die Supplieanten ſich ſollen angelegen ſeyn laſſen, daß ſelbe in denen Monaten Junii, Julii, und Auguſt, oder längſtens im September ihre Anlangen ad Cameram übergeben, und nachdeme dieſe um Bericht hinausgeſchloßen, ſolchen ſodann inner dieſer Zeit ebenfalls richtig dahin einliefern, damit darauf inner den mehrbeſagten zwey Monaten, nebſt andern Nachlaßlibellen, dergleichen Berichten ebenfalls reſolviert, die Reſolutiones hinausgeſchrieben, und folglich auch dieſe Nachläße durch Unſere Hofkammer dem Uns zu Ende des Jahrs vorzulegen kommenden Hauptnachlaßtabell eingetragen werden können.

Die berichtgebende Beamte ſollen auch inſonderheit den Bedacht nehmen, und nicht außer Acht laſſen, wenn ein Unterthan um Nachlaß oder Moderirung der Laudemien, Nachſteuer, Freygeld, Ungeld, item vorjährig oder alt anhangenden Ausſtands einlanget, daß alsdenn in dem Berichte die Erinnerung und Auskunft mit angeführt werde, ob nicht vorhin bereits bey der Behandlung desjenigen, um deßen Moderirung oder Nachlaß gebetten wird, ein gar leidentliches oder minderes, als ſonſt Herkommens ware, erforderet: auch ob nicht dem ſupplicirenden Reſtanten alſchon vorhero hieran, und wie viel nachgelaſſen worden? Endlich und

Dreyzehntens, iſt von ſelbſten begreiflich, wasmaßen durch die Verwilligung und Ertheilung der Nachläßen in Betracht deren von denen Unterthanen erlittenen Schaden und Unvermögenheit Unſere landsfürſtl. gnädigſte Hauptabſicht eigentlich dahin gehe, damit die arme Unterthanen anwiederum ſich erholen, und gleichwohl künftighin ihre Präſtanda um ſo ehender präſtiren ſollten können; Dieſe Unſere gnädigſte Intention aber keineswegs erreichet wird, ſofern ihnen Unterthanen das Nachgelaßene nicht wirklich in Handen verbleibet, und zu gutem gehen thut.

Es iſt Uns auch hierinnfalls mehrmalig ungnädigſt und mißfällig zu vernehmen gekommen, wasmaßen ſowohl von denen Beamten, Procuratoren, Schreibern und Amtleuten, als auch von Unſern Renntämteen und Hofkammer von Verfaſſung der Nachlaßberichten, und Conſcriptionen, denn Hinausſchreibung der Nachlaßreſolutionen, auch vorgeblichen Berechnungen und Abrechnungen, und unter ſo mehr andeen Prätexten, ſtarke und ungebührliche Sportl und Schreibtaxe, und zwar dergeſtalten übermäßig erfordert worden, daß denen armen Unterthanen an ſolch ihnen gnädigſt zugemeyntem Nachlaß ein gar weniges, und öfters faſt gar nichts zum Genuße übrig verblieben, ſondeen der mehreſte Theil hievon denenjenigen zugegangen, welche doch ohnedem durch Uns mit Beſoldungen, und durch Unſere Unterthanen mittelſt anderweiten Taxen und Sportelgenuß ehrlich ſolarirt ſind.

Als verordnen, befehlen, und vrblethen Wir hiemit in all geſchärften Ernſt, daß ſich in Zukunft alle und jede Beamte, Richter und Verwalter, ſowohl Churfürſtl. als hofmärkiſchen, deßgleichen die Procuratores, die Schreiber und Amtleute, weder auch Unſere ſelbſtige Hofkammerkanzley und Renntämter mit nichten mehr unterſtehen ſollen, von Verfaßung der Nachlaßberichten, Hinausſchreibung und Expedierung der Nachlaßreſolutionen, und auch von wegen der auf zugekommenen Nachlaßexpeditionen allenfalls erforderlichen Signaturen, Citationen, Formirung der Abrechnungen, unter was für ſonſtigem Präterte und Namen es immer ſeyn möchte, das Geringſte als ein Commißionsdeputat, Schreibtaxe, Gerichtsſportel, Zehlgeld, Recompens, oder anders anzufordern, und einzubringen, oder anzunehmen, außer der alleinigen Tag- und Reisdeputaten, wenn ein Augenſchein eines erlittenen Schadens halber vorgenommen, oder zu einen ſolchen Bericht (von der Gattung als hievorn §. Zwölftens gemeldet worden) einige Extracte und Abſchriften gemacht, und beygelegt werden müßen, wo alsdenn gleichwohl jene Reisdeputaten und Schreibgebühr, ſo in der Taxordnung enthalten, und ausgeworffen iſt, und kein mehrers anzufordern erlaubt, all anderes und weiteres entgegen per Expreſſum abgeſchaft ſeyn ſolle.

Nebſt

Nebſt deme iſt nicht weniger zu merken, und ſtricte darauf zu halten, im Falle die Schadenbeſichtigungen gelegenheitlich in einem Tage an mehreren Orten, und bey mehreren Unterthanen zugleich vorgenommen werden können, daß alsdenn, und deßwegen nur ein Tagsdeputat, und keineswegs mehrere, anbegehret, und eingebracht werden; bey anſonſt zu befahren habender unmittelbaren Beſtraffung, und dem Unterthan zu reſtituiren ſchuldigen Dupli. Wie denn ein ſolches der geſicherten Darobhaltungs willen, denen Unterthanen duech offenen Verruf kund zu machen, und zu publiciren iſt. Wornach alſo Unſer gnädigſter Befehl, daß hauptſächlich denen Unterthanen die erhaltene Nachläße jedesmal getreulich zu Gutem kommen, ſohin ſelben hieran nichts entzogen, auch Unſere Nachlaßreſolutiones ihnen allezeit in Beyſeyn deren Gerichtsprocureatoren, oder andern ehrlichen Gezeugen ſogleich publiciert werden ſollen.

Sollte ſich aber über kurz oder lang etwann bey dem vorgehenden renntmeiſteriſchen Umritt (wie Wir Unſere Renntmeiſter hierauf ſonderbar inſtruiren laſſen) oder in anderweg erfinden, daß ein ſo anderer Beamter einiges Berichtgeld oder Tax gleichwohl einzufordern, oder wohl gar denen Unterthanen den Nachlaß klein zu machen, und auf ſolche Weiſe unverantwortlich vorzuenthalten, und zu entziehen, unterſtanden hätte. So gedenken Wir gegen einen ſolchen nicht allein neben der Reſtitution eine exemplariſche Strafe unnachläßig vorzunehmen, ſondern auch mit wirklicher Dienſtsamotion, oder geſtalten Dingen nach mit maleſitziſcher Proceßirung ohne weiters verfahren zu laſſen.

Woenach ſich alſo Unſere Beamte, auch Hofmarksrichter, und Verwalter gehorſamſt zu richten, und dieſe Unſere gnädigſte Anbefehlung und Verordnung ihren aufhabenden Pflichten nach, durchgehends unterthänigſt nachzukommen haben. München, den 7. September Anno 1757.

N. XII.

Mandat von Anno 1763. Anlags- und andere Nachläße, wegen Schauerſchäden.

Nachdeme Uns durch vielfältige Berichte die Vorſtellung geſchehen, welchergeſtalt durch die mehrfältig, und außerordentliche Schauer- und Hagelwetter die heurige Feldfrüchte an den meiſten Orten, und auf viele Meile Wegs dergeſtalt zu Grund gerichtet worden, daß viele Unterthanen nicht allein ihre Felder zu beſaamen nicht vermögen, ſondern zugleich in ſolche Noth und Armuth verfallen ſind, daß ihnen die Speis und Lebensmittel größtentheils ermangeln, mithin, wenn ihnen nicht anderwärtig eine Hilf ſollte geleiſtet werden, bey vielen neben Erödigung und Verwüſtung der Güter viele andere Ungelegenheiten, und allgemeine Uebel entſtehen könnten. So haben Wir aus landsfürſtlich treuer Sorgfalt nicht entſtehen wollen, ſo viel immer möglich, durch folgende gnädigſte Generalverordnung einestheils dieſen ſchädlichen Folgen vorzukommen; und anderntheils den ſolchermaßen bedrangten Landmann Unſere landsväterliche Hilf gnädigſt zuzuwenden.

Erſtens, iſt zwar allbereits die Verfügung geſchehen, daß durch Unſere Hofkammer dieſen damnificierten Unterthanen an ihren für gegenwärtiges Jahr zu verabreichen ſchuldigen Hofanlagen, ingleichen Unſeen Kaſten- und Urbarsleuten, an ihren Stift- und Gültreichniſſen ein ergiebiger Nachläß, und zwar nach Anweiſung des in Nachlaßſachen den 7. Sept. Anno 1757. gnädigſt emanirten General §. 18. ohne Abzug

zug eines Sportl- oder Targeld, sohln allerdings ungeschmälert zu Guten gelassen: wie nicht minder eben diesen letzteren von Unseren Kastenbeamten an Speis- und Saamgetreid ein hinlängliches Quantum vorgeliehen werden.

Sollte hingegen ein oder der andere von Unseren Beamten zugegen diesem wiederholten Verboth sich unterstehen, unter was immer vor einem Vorwand von dergleichen verunglückten Unterthanen für sich, oder füe die Schreiber, Procuratores, und Amtleute etwas einzufodern, so sollen dieselbe das Duplum zu restituiren, und noch anbey mit weiterer Straf unnachläßig angesehen werden, worauf genaueste Aufsicht zu nehmen, nicht allein Unsere Hofkammer und Rennmeister, sondern auch alle Justizcollegien hiemit angewiesen, und in Casum Casus, da ein dergleichen Ungebühr auch in anderweg ohne einer ordentlichen Klag vorkäme, solchen Unfug von selbsten ex Officio abzustellen, oder an die Behörde einzuberichten wißen werden.

Wir versehen Uns aber ingleichen gegen Unsere liebe und getreue Landschaft, es werde nicht allein dieselbe in Verwilligung der Steuernachläßen auf solch damnificierte Unterthanen den billichen Bedacht nehmen, sondeen auch all übrige Grundherrschaften für anheuer ihren Grundholden, welche in dergleichen Umständen sich finden, ebenmäßig an ihren Forderungen die hinlängliche Nachsicht mitzuseyn nicht entstehen, indeme nach Anleitung Unseres Codicis Civilis Parte 4. Cap. 6. §. 6. & Cap. 7. §. 9. sämmtliche Grundherrschaften vorhin hierzu gehalten, und angewiesen sind.

Bey allem deme, weil diese sowohl Unsere, als auch landschaftlich, und grundherrliche Nachläße jedennoch nicht erklecklich sind, die durch Totalschauer betroffene Unterthanen in Stand zu setzen, auf ein ganzes Jahr lang sich, und den Ihrigen den nothwendigen Unterhalt zu verschaffen, zugleich auch ihre verheerte Winter- und Sommerfelder erforderlichermaßen bauen, und beschlagen zu können. So verordnen Wir feeners, und

Zweytens, daß gleichwie einem jeden Grund- und Hofmarksherrn selbst am mehresten daran gelegen ist, daß seine Unterthanen bey den Güteen erhalten, und in Stand gesetzet werden, hinfüro wiederum ihre Stiften, Gülten, und Laudemien, so anders richtig abreichen zu können. Also auch wollen Wir alle Hofmarksinnhabere, und Grundherrschaften dahln ermahnet haben, ihren Zinno- und Gültunterthanen, welche anderergestalten ihrer Noth nicht zu steuern wißen, in behöriger Zeit mit Speis- und Saamgetreid hilfreiche Hand zu biethen, und mit der Rückbezahlung wenigstens bis auf die künftig von GOtt anhoffende, und mehrers glücklichere Erndte aus dem Weg zu halten. Und soferne hingegen

Drittens, einige Grund- und Hofmarksherren die Mittel selbst nicht hätten, ihren Unterthanen, wenn sie auch gerne wollten, unter die Arm zu greifen, oder aber, (so Wir zu geschehen nicht verhoffen) wenn ein und anderer pur aus Kargheit dergleichen Getreidvorlehen seinen nothleidenden Unterthanen versagen sollte.

So erinnern Wir jedermänniglich, wer solches zu thun vermag, daß sie ihrem Nebenmenschen, Nachbarn, und Landsinwohner in dieser Noth nicht hilflos lassen; soudern einer dem andeen getreulich beyspringen sollen, darzu männiglich aus christlicher Liebe, und Gesatz der Natur um so mehr gehalten ist, weil doch ein und andern Orts der Getreidmangel so gar groß nicht ist, und den armen Leuten allein das Geld, und die Mittel selbiges zu erhandeln, und an sich zu bringen abgehen.

Und ob zwar der Credit bey den Unterthanen einigermaßen gefallen, daß keiner dem anderen ohne genugsamer Sicherheit trauen, oder auf Borg etwas geben will, thun Wir auch zu Abhelfung dieser Hinderniß aus höchstlandsherrlicher Vollmacht hiemit statuiren.

Viertens, daß all diejenigen, welche außer den Grund- und Hofmarkoherrschaften, denen armen bedrangten Unterthanen entweders mit Speis- und Saamgetreid,

treid, oder zu Erkauffung deßen mit einem Geldvorlehen an die Hand gehen, nicht nur wegen des Saamgetreides bey denen Früchten des nachfolgenden Jahrs (ſo den Gandrechten ohnedem gemäß iſt) ſondern auch wegen des zur Lebensnothdurft und Unterhalt ſeines Mitgemeiners, und Mitburgers vorgeliehenen Getreids, oder anderen Nahrungsmitteln, auch zu dieſem Ende vorgeſtreckten Geld, wenn ſie dieſe ihre machende Vorſtreckung ſowohl bey des überkommenden Schuldnersgrund, als Vogtherrſchaft bey der beſchehenen Vorſtreckung angezeiget haben werden, und ad Protocollum bringen laſſen, vor allen anderen Verpfänd- und Unterpfänden, Schulden, wie dieſe immer privilegiert ſind, mithin auch vor allen grundherrſchaftlichen Forderungen bey deſſen, deme geholfen wird, Haab und Gütern, liegenden und fahrenden den Vorzug, oder das Privilegium prælationis für ſolchen Fall, und zwar inſonderheit reſpectu des vorgeliehenen Saam- und Speisgetreides dergeſtalten ihre Sicherheit bey den künftigen Feldfrüchten, da nämlich ſolche vorbemeldtermaßen dem Grund- und Vogtherrn bey der geſchehenen Vorſtreckung angezeiget worden iſt, haben ſollen, daß ein jeder ſolcher Vorleiher, im Falle ein Unterthan bis Ende Octobris des nachfolgenden Jahrs mit der Ruckbezahlung nicht zuhielte, ſodann befugt ſeyn ſolle, dergleichen moroſen Zahler ſelbſt ausdröſchen, und auspfänden zu laſſen, worzu ihme Unſere Gerichtsbeamte, und Amtleute keineswegs eine Hinderniß zu machen, ſondern vielmehr auf die nämliche Art und Weiſe an Handen zu gehen haben, wie der Modus wegen Erhaltung Unſerer landsherrlichen Getreidgülten in dem unterm 1. December Anno 1757. gnädigſt in Druck erlaßenen Generalmandat §. 7. umſtändig enthalten ſich findet.

Weil denn ein jeder bey ſo geſtalten Dingen ſeiner leiſtenden Beyhilf halber genugſame Sicherheit hat, ſo zweifeln Wir keineswegs, es werde jedermännlglich, der ſolches zu thun vermag, in ſolcher extraordinari Noth ſeine Hand denen armen Unterthanen willigſt darbiethen, ſohin die anſonſt dem geſammten Publico zur Laſt fallende üble Folgen einer allgemeinen Landsnoth, welche der Hunger und anſteckende Krankheiten (ſo GOtt in Gnaden abwenden wolle) nach ſich ziehen dörften, zeitlich abzuwenden aus wahrem Chriſtlichen und patriotiſchen Eifer von ſelbſten befliſſen ſeyn. Wie denn ſolches Generalmandat in allen derley künftigen Fällen auf gleiche Weiſe ſtringiren ſolle. Deßen Wir Uns denn gnädigſt verſehen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 7. Sept. 1763.

N. XIII.

Mandat von Anno 1762. die Herdſtättſteuer betreffend.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. ꝛc. Und laſſen ihnen hiemit unverhalten, wie uns gehorſamſter Vortrag geſchehen, wasgeſtalten nach dem ſub dato 22. Sept. abgewichenen Jahrs erlaßenen Generalmandat wegen zuverläßigeren Einbringung der Herdſtättanlag, abermal verſchiedene Anſtände, und ſomit hieraus fernerweite Zurückſtehung dieſes Gefälls ſich ergeben habe. Da nämlich theils die erforderte Beſchreibungen der Häuſer, und beſonders aber der in Zims hierinnen befindlichen Innwohnersfamilien vieler Orten gänzlich außer Acht gelaſſen, oder doch ſo mangelhaft und unverläßlich eingeſendet worden, daß hieraus die Richtigkeit und Sicherheit des wahren ſchuldigen Betrags keineswegs erſehen, und erkennet werden können: theils Hausinnhabere, Innwohnungsfamilien, und Particularperſonen hingegen (ungeachtet des in erwähnten Generalmandat ſo klaren und ausführlichen Innhalts) dieſer Anlagsentrichtung freventlich ſich zu entziehen, wohl

gar unterſtehen wollen; überdieß auch bey, und mit denen vorgenommenen Beſchreibungen, an deme einige Anſtößigkeiten, und Hemmung der Sache ſich geäußert, da bey ein und andern Städt und Märkten zwiſchen Unſeren Land- und Pfleggerichtsbeamten, denn denen bürgerlichen Magiſtraten von wegen der Jurisdiction über die Häuſer, und deren Innhabere, einige Irrungen entſtanden, und folglich die davon abhangende Eincaßierung dieſes Gefäll zum Theile völlig zurück, oder doch ausgeſtellt geblieben.

Worzu endlich noch weiter kommen: Nachdeme das Herdſtättgefäll von den gemeinen Landsunterthanen in den Pfleg- und Landgerichtern, auch Hofmärken, und andern auf dem Lande faſt den mehreſten Theil ausmachet, dieſen aber ſowohl, als auch den Städt und Märkten, vermög des Generalmandats vom 1. Febr. An. 1760. in der beygeſetzten Inſtruction occaſione der neuen Einrichtung, wie die ſämmtliche allgemeine Anlagen in gewiſſen abgetheilten beſtändigen vier Zieler miteinander, und denn hierunter inſonderheit auch das Herdſtättgefäll eingebracht, und an ſeine Behörde eingeſendet werden ſollen, die ordentliche Weiſung und Vorſchrift ertheilet.

In dem jüngſteren Generalmandat von 22. Sept. anni præteriti hingegen zu Einbringung des Heerdſtättgeld die vormals in den älteren Generalien beſtimmt geweſene zwey Ziel, Georgii, und Michaelis vorgeſchrieben worden; daß ſolchemnach viele unſere Pfleg- und Landgerichter, auch Hofmarksverwalter auf den Irrwahn verfallen, als ob mehrbeſagtes Heerdſtättgeld bey erwähnten gemeinen Unterthansgütern unter denen verſtandenen zuſammgezogenen Anlangen, und Eelagszielern nicht mehr: ſondern wie vorhin ſeparirter wiederum einzubringen und einzuſenden wäre.

Bey welch ſo widrigen Umſtänden alſo Wir uns abermal veranlaſſet befinden, in Conformität des wiederholt allegiert jüngſteren Mandats von 22. Sept. zu Beyſeitſetzung aller dieſer Anſtände, und wie es mit Einbringung der mehrbeſagten Herdſtättanlag um ſo geſicherter durchgehends geleich gehalten werden ſolle, eine noch weitere umſtändige Inſtruction verfaßen, und in Druck legen zu laſſen.

Wir befehlen demnach allen unſeren Ständen und Unterthanen, denn unſeren Pfleg- und Landgerichtsbeamten, Hofmarksrichtern, auch ſämmtlichen Stadt- und Marksobrigkeiten gnädigſt, jedoch auch ernſtlich, und gemeßenſt, dieſe Inſtruction in allen genau gehorſamſt zu befolgen, und nicht zu verurſachen, daß mit denen theils in der Inſtruction enthaltenen, und noch ſchärferen fürgeſchritten werden müße. Gegeben in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 11. May 1762.

N. XIV.

INSTRUCTION.

Wie es mit Einbring- und Berichtigung der Herdſtättanlag gehalten werden ſolle.

§. 1.

Die Herdſtättanlage von jährlichen 25. kr. bezahlet jedermänniglich: wer in Ihrer Churfürſtl. Durchl. Landen anſäßig, oder auch als bloßer Innwohner ſeinen Aufenthalt nimmt, mithin haben ſelbes alle und jede, geiſtliche, adeliche, auch alle in Civil- oder Militairdienſten und Aemter, unter was immer vor einen Titel und Charakter ſtehende, denn bürgerlich, und ſonſtig hohe, oder nie-

niedeen Standspersonen ohne Ausnahm zu bezahlen, welche entweder als selbstige Eigenthümer einige Häuser, und Güter imen haben, und besitzen, oder bey jemand andern in Zinns und Herberg sich befinden, so daß auch hievon nicht ausgeschloßen, weder die in Churfürstl. Gebäuden, Schlößeen, Amts- und Dienstwohnungen befindliche Churfürstl. Räth, Rennemeister, Pfleger, Landrichter, Mautner, Pflegverwalter, und all sonstige Churfürstl. Beamte, Officianten, und Diener, wie auch die in andern herrschaftlichen Schlößeen und Nebengebäuen, oder Wohnungen, dann bey denen Klöstern verhandene Herrschaftsbeamte, Verwaltere, Klosterrichter, Kasten- oder Amtsschreiber, Bräumeister, Gärtner, Jäger, Thorwart, Handwerks- und Baumeisterleut, Tagwerker, und alle übrige dergleichen in einer eigenen Familie bestehende, und sich selbst durch eigene Haushaltung in anderweg ihren Unterhalt verschaffende, verheurath und unverheurathete Personen, und Innwohner.

§. 2. Nur allein wollen Ihre Churfürstl. Durchl. diese Anlagsschuldigkeit noch zumalen aus höchsten Guaden begeben, und freygelaſſen haben, die Klöster, nämlich die wirkliche geistliche Ordensfamilie, nebst ihren von dem Klostertische unterhaltenden unverheuratheten gebrötten Dienern, desgleichen die Pfarrer, und ihre Kapellanen, die Canonici und Beneficiaten, sowohl in Städt und Märkten, als auf dem Lande, welche eigene Pfarrhöf, eigene Kapellanhäuser, und eigene a primæva Fundatione zu den Canonicaten, und denen dem Beneficio gewiedmet angehörige Häuser selbst bewohnen, nebst gleichmäßig ihren zu Tisch unterhaltenden Dienstbothen; würden aber einige Canonici, Beneficiaten, Pfaerer, und Kapellän, mit eigenen zu deeen Stiftungen, und Pfarreyen gehöeigen Häuseen nicht versehen sind, oder auch in solch ihnen von Stiftungswegen zuständigen Wohnungen iheen Aufenthalt nicht nehmen, sondeen bey jemand andeen in Zinns und Herberg wohnen, alsdenn sind dieselbe gleich anderen Innwohuern, und Herbergsleuten anzusehen, und folglich ihre Hausherren schuldig, und gehalten, wie von andern sowohl geistlich, als weltlichen Hausinnwohnern das Herdstättgeld einzucaßiren, und an die Behörde zu erlegen.

Nebendeme ist auch zu wißen, und zu bemerken, im Falle in einem Canonicat, Beneficiat, Pfarrhof, und Kapellanhaus, und deren Nebengebäuden, jemand anderer seine Wohnung, und Aufenthalt nehmen würde, daß diese, und solche anderweite Personen das Herdstättgeld durchgehends, und ohne Anstand gemäß gegenwärtigen Regulativ zu präſtiren schuldig sind.

Weiters sind deßen auch gnädigst begeben, und eximiert, die auf dem Lande befindliche alte Schlößer, und derenselben Nebengebäude, jedoch nur vor die Person, und Familie deren Eigenthümer, mithin allwegen mit Ausschluß eines allenfalls darinnen wohnenden Pflegers, Verwalters, Hausmeisters, auch Stifters, oder Beständners: denn weiters die in Städt und Märkten, sowohl als auf dem Lande verhandene arme Familien, und Peesonen, so von dem alleinigen Allmosen, entweders von den Allmosenkaſſen, oder den Gemeinden unterhalten werden.

Und endlich diejenige Austräglee, und Austräglerinnen, welche sich bey ihren abgeschloßenen Austragsgeding die Kost bey dem Gutsübeenehmer vorbehalten, und mit diesen zu Tisch gehen, sohin keine eigene sonderbare Haushaltung führen.

Wo übrigens aus dem jüngsten Generalmändat von 22. Sept. anni præteriti auch dasjenige bisher wiederholet wird, was allda §. 5. zur Erläuterung des Anstand, da zweyerley Hauswirthschaften sich mit einee einzigen Feuerstatt behelfen, bereits angeführt, daß alle und jede Personen, so eine eigene Familiam mittelst habend eigener Haushaltung constituiren, sie sind alsdenn verheurathet oder ledig, oder verwittibten Standes; das ist, all jene, welche für sich von iheer Hand, oder andeen Arbeit leben, mithin unter denen in wieklichen Diensten stehenden unverheuratheten Dienstdothen nicht begriffen sind, obschon selbe übrigens auch mit andern ihren Bekannten und Verwandten, oder wohl gar mit ihren Aeltern sich nur einer

Feuerſtatt gemeinſchaftlich miteinander bedienen, das Herdſtättgeld jeder Theil vor ſich in ſæparato mit den 25. kr. zu bezahlen haben.

§. 3. Was die Erlagszieler anbetrift, in welchen dieſes Herdſtättgeld eingebracht werden ſolle, ſo iſt erinnerlich, daß in dem Generalmandat von 1. Febr. 1760. und der beygefügten Inſtruction unter andern gnädigſt verordnet worden, wasmaßen bey den Pfleg- und Landgerichtern, Hofmarksgerichten, und ſämmtlichen auf dem Lande befindlichen niedergerichtbarlichen Jurisdictionsobrigkeiten das Herdſtättgeld von allen Unterthansgütern, welche dem Hoffuße einverleibt, zu den übrigen Hofanlagen beygeſetzt, und ſomit in denen 4. Anlagszielern 1. Jenner, 1. Märzen, 1. September, und 1. November eingetheilter erholt, und erlegt werden ſolle. Bey dieſen hat es nun fortan ſein unänderliches Verbleiben.

§. 4. Den Städt und Märkten hingegen iſt in dem nämlichen Mandat von 1. Febr. und beygefügter Inſtruction puncto 5. §. 8. aufgetragen worden, daß dieſe ihre Herdſtättanlag zu 25. kr. auf einmal, und zwar bey dem zweyten Ziel im Monat März einzutaßiren, und an die Behörde überſenden ſollen.

Hierinnfalls befehlen Ihre Churfürſtl. Durchl. die Sache dahin abzuändern, daß in Städt und Märkten, und auch an allen denen Orten auf dem Lande, wo jemand von ſeinem Hauſe, vor ſeine eigene Familie, oder auch Innwohner ein Herdſtättgeld zu erlegen, und welches Haus aber dem Hoffuße nicht einverleibt, und mithin auch den gemeinſamen Hofanlagspräſtationen nicht beygethan iſt: dieſe Herdſtättanlag ſowohl von dem Hausinnhaber, wenn ſolcher ſein Haus ſelbſt bewohnet, als denen übrigen ſeinen Innwohnern in zweyen Zielern, und zwar anſtatt Georgi und Michaelis, künftighin den 1. März und 1. Sept. jedesmal zur Hälfte mit 12½. kr. unfehlbar eincaßiert, und an die Behörde erlegt werden ſolle.

Desgleichen befehlen Höchſtdieſelbe weiter gnädigſt, wenn auch ein Unterthan auf dem Lande bey ſeinem dem Hoffuße einverleibten, und den gemeinſamen Hofanlagen unterwürfigen Gut einen oder mehr Innwohner neben ſich in ſeinem Hauſe hat, welche das Herdſtättgeld ſäparirter als Innleut zu präſtiren, daß alsdenn ſolches ebenfalls in den zwey Zielern, 1. Märzen, und 1. September jedesmal zur Hälfte mit 12½. kr. bey dem Gutsinnhaber erholet, und folglich an ſeine Behörde, wie bey den Städten und Märkten, und anderer Orten eingeſendet werden ſolle.

Und hiemit alſo werden, in Kraft dieß, jedermänniglich, anſtatt der vormaligen Zieler Georgi und Michaelis vors künftig univerſaliter beſtimmet, und verordnet, der erſte Tag deren Monaten Märzen, und Sept. mit alleiniger Ausnahm derjenigen Hof- und Bauerngüter, Söldner, Häusler, und ſo andern, welche zufolge des vorallegirten Generalmandat von 1. Febr. Anno 1760. nebſt den ſonſtigen Hofanlagen das Herdſtättgeld in 4. Zielern eingetheilter zu entrichten haben.

§. 5. Die Bezahlung, und baare Entrichtung dieſer Anlagsſchuldigkeit iſt jedesmalen, und durchgehends von dem Hauseigenthümer oder Poſſeſſore ſowohl für ſeine darinn wohnende eigene Familie, als auch vor alle ſeine übrige Innwohner, weßen Standes oder Würde dieſe auch immer ſeyn mögen, zu erfordern, und zu präſtiren.

Und weil denn die Hausinnhaber, und Eigenthümer in Städt und Märkten, entweder bürgerlichen Stands, und mithin die bürgerl. Magiſtraten, als ihre Obrigkeit zu erkennen haben, oder aber von ſolchem Stande, daß ſelbe ihrer Perſon halber den bürgerl. Magiſtraten (obſchon ihre beſitzende Häuſer in dem Burggeding begriffen) nicht unterwürfig, ſo ſolle es auch mit der Eincaßirung dieſes Herdſtättgefäll dergeſtalten gehalten werden, daß jeder Eigenthümer, oder Hausinnhaber die Erlag ſowohl für ſich als ſeine Innwohnungsfamilien durchgehends, und insgeſammt zu jener Obrigkeit zu machen, dero derſelbe für ſeine Perſon unterwürfig iſt. So, daß alſo deßwegen, wenn allenfalls der Hauseigenthümer bürgerlichen, und deſſelben Innwohner geiſtlich, oder adelichen Standes, oder aber vice verſa der Eigenthümer

mer adelichen, und der Innwohner bürgerlichen Standes wäre, eine anderweite Abtheilung, oder abgetheilte Einbringung und Erlegung deren Herdstättgelder keineswegs Platz greifen solle, dagegen aber jedem Hauseigenthümer nicht nur deßen unmittelbare Erholung von den Innwohnern zustehet, sondern auch der Regreß, das Jus recentionis, und die selbst Zahlhaftmachung, wie bey dem Hauszinnse, Stift, oder Bestandgeld Rechtens ist, in Kraft dieß ausdrücklich zugestanden wird; mit dem weiteren Beyfügen, daß ihnen Hausinnhabern im Falle eines Widerspruchs, oder Gegenstands, hierzu von allen Churfürstl. Civil- und Militairinstanzien ohne Gestattung des geringsten Proceß oder Einwendung schleunigst, und executive verholfen werden solle.

§. 6. Die Einforderung und Einzahlung selbst betreffend, wollen hierinnfalls Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß solche nach gegenwärtiger Instruction den 1. Sept. anno dieß ihren Anfang nehmen, und in Kraft dieses committirt, und übertragen seyn solle. Von denen dem Burgerstande nicht unterwürfigen Hausinnhabern in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München dem Churfürstlichen Hofrath.

In denen Haupt- und Regierungsstädten Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg den daselbstigen Regierungscollegiis.

In der Vestung Ingolstadt dem alldortig aufgestellt Churfürstl. Rathscollegio.

In den übrigen Provincialstädt und Märkten denjenigen Churfürstl. Pfleg- oder Landgerichteen, welchen diese Städt und Märkt inclaviert sind.

Was hingegen den Burgerstand anbelangt, diese haben bereits verstandenermaßen von ihren Behausungen und Innwohnungsfamilien solch ihre Schuldigkeit an ihre bürgerliche Obrigkeiten zu erlegen, und zu entrichten.

Und auf dem Lande kommt sowohl bey den Pfleg- und Landgerichtern, als auch bey den Hofmärken und Edelsitzen die Einbringung dieses Gefälls von selbsten denenjenigen zu, welchen über die jeden Orts befindliche gemeine Höf, und Unterthansgüter, denn deren Innhaber und Innwohner ohne Egard von was Chaeacter, oder Stand dieselbe auch seyn mögen, die Niedergerichtbarkeit zustehen thut.

§. 7. Damit nun aber zugleich die Unverläßigkeit, und Sicherheit an richtiger Ueberkommung dieses Gefälls hergestellt, und erhalten werde, so ist nothwendig, und befehlen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß in sämmtlichen Städten, und Märkten die bereits wiederholt anverlangt neue Beschreibungen von allen, jeden Arts verhandenen Behausungen dermaleins in rechten und vollkommenen Stande hergestellet, und denn längstens bis Ende des Monat Julli dieß laufenden Jahrs dey ansonst unausbleiblich zu befahren habender Execution, an die Behörde eingesendet werden. Dabey auch erinnert wird, daß hierinnfalls mit besonderer und mehreren Aufmerksamkeit; als man bisshero verspühret, zu Werke zu gehen seye. Indeme sich geäußeret, daß die bisherige Häuserbeschreibungen, absonderlich in den geringern Städten, und Märkten auf vielerley Art mangelhaft, und so, wie es doch seyn soll, nicht vollkommen verfaßt, und zu Stande gebracht woeden: Es müßen demnach jeden Orts alle Häuser, unter was für einer Jurisdiction dieselbe, oder derselben Eigenthümer und Possessores auch immer gehörig sind, beschrieben, und zwar unter einen beständigen, und unabänderlichen Numero vorgetragen werden, dergestalten, daß, wenn auch eine Behausung über kurz oder lang durch Unglück, oder andere Anbegebenheit in Abgang kommete, daß alsdenn deßen Numerus oder die anderweite Numer der übrigen Häuser darum niemal ab oder umgeschrieben, sondern fortan die Beschreibung in dem nämlichen Stande beybehalten, und gleichwohl nur die Anbegebenheit, oder der Zufall der Abkommung, und Abänderung der Catastro beygemerket werde.

Und zumal auch bekanntermaßen in den Haupt- und deren minderen Städten sowohl seibstiges Churfürsti. Schloßgebäu, Rathscollegiengebäu, Churfürstl. Amts- und Dienstwohnungen, magistratische Rathhäuser, desgleichen auch landschaftliche Gebäu, und Häuser, und theils sonstige specialiter privilegirte sogenannte Freyhäuser, item Klöster, Pfarrhöf, Canonieaten, Beneficiaten, und Kapellanhäuser, und so mehr andere Wohnungen verhanden sind, so hat es auch bey allen diesem die nämliche Beschaffenheit, und den Verstand dahin, daß alle solche Gebäude, Klöster, Amts- und Dienstwohnungen publicke und Privathäuser ebenfalls dem angezogenen allgemeinen Beschreibungscataſtro unsehibar und unnachläßig unter betreffenden Numero einverleibet werden müßen, ingestalten von denenjenigen, welche hievor berührtermaßen noch zumalen von Präſtirung des Herdstättgeid eximirt sind, wie die Abschreibung anwiederum sonderbar zu beobachten, in nachfolgenden, und hauptsächlich in den Zielanzeigformuiarien, und Notis zu vernehmen kommt, von allen andern hingegen, wie bereits gemeidet, diese Anlagsschuldigkeit ohne Ausnahm, und durchgehends verreicht werden muß.

§. 8. Um aber sogleich dieses Beschreibungsgeschäfte in gewießer Maße um so mehr zu erieichtern, und aller Anstößigkeit und Contradiction zu entäußern; so verordnen, und wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß jeden Orts, allwo hievor gemeidtermaßen von zweyerley, als nämlich von Churfürstl. und magistratischen Jurisdictionsobrigkeiten das Herdstättgeld einzubringen ist, die erwähnt beederseitigen Obrigkeiten sich zusammen thun, und die gnädigst anbefohlene Beschreibungen gemeinschaſtiich errichten sollen, dergestaiten, daß hiebey durchgehends der Bedacht dahin genommen, und bey jeden Hausinnhaber sogleich beygesetzt werde, ob derselbe der Churfürstl. oder magistratischen Jurisdiction beygethan, und soiglich zu dieser, oder jener Stelle vor sich und die Seinige das Herdstättgeld abzuführen habe. Wie denn zu diesem Ende diese Beschreibungen nach beysolgenden Formular sub Lit. A. in Duplo ganz gieichiautend zu versaßen, und von beeden Theilen gefertigter gegeneinander auszuhändigen, und zu communieiren sind.

§. 9. Gleichwie nun in Städt und Märkten die ernannt Churfürstl. und bürgerliche Obrigkeiten die Beschreibungen ganz umständiich ohne einiges Gebäu, oder Haus zu umgehen, zu versaßen haben. Aiso auch ist ein gieiches auf dem Lande von allen Churfürstl. Beamten, denn denen geistlichen und weltlichen adelichen Ständen zu beobachten, und zu vollziehen, welchen bey Pfleg- und Landgerichtern, Hofmärken, Edelsitzen, und sonstig in Kraft der Edelmannsfreyheit besitzenden einschichtigen Unterthanen die Niedergerichtbarkeit committirt, und verliehen ist: daß nämiich dieseibe ebenfalls alle Churfürstl. Gebäude, Amts- und Dienstswohnungen, Mößners Schul- und Gemeinshäuser, die Klöster ihre klösteriiche Wohnungen, die Hofmarksinnhaber ihre Schlößer, nebst dabey verhandenen anderweiten Häusern und Bauhöfen, denn Richter, Bräumeister, Jäger, Gärtner, und so all übrigen dergleichen Dienstwohnungen mit denen darinnen befindlichen gesreyt, oder ungesreyt, hoch- oder niedern Stand, Famiiien, und Innwohnern allen Fieißes zu beschreiben, und in ein förmliches Cataſtrum, nach Anleitung des Formulars sub Lit. B. hieben, ordentiich numerirter zusammen zu tragen haben, mit dem Unterschied jedoch, daß in diese Beschreibungen einerseits die Gebäude und Häuser, und deren Innhabere, andererseits aber diejenige einzutragen, welche in solchen Schiößeen, oder Herrschasts, auch Klosterwohnungen, und Häusern als Innsäß- und Herbergsieute wohnhaft, und folglich das Herdstättgeld nicht minder auch zu präſtiren schuldig sind.

Bey diesen Hauptbeschreibungen verstehet sich demnach von selbsten, daß jeden Orts auch alle und jede Nebeninnwohner, und Herbergsfamilien, wenn diese auch schon hievor besagtermaßen Ihres Standes, oder Armuth halber das Herdstättgeld besreyet wären: in soich dermaien erforderenden neuen Beschreibung mit Tauf, und Zunahmen, deren Stand und Condition, und neben deme, von was sie sich ernähren, und unterhalten, oder ob selbe ohne Profeßion von eigenen Mitteln sich im Stande befinden, mit angezeigt, und um so mehrers sicher und genau annotiert weede, als jeder Obrigkeit, und dem Publico in Anbetracht verschiedener Ursachen, und vorzüglich

um

um der guten Policeywillen ein solches zu wißen, und hievon wohl informirt zu seyn daran gelegen ist.

Nachdeme aber auf dem Lande bey den Pfleg- Land- und Hofmarksgerichtern in dem wiederholt angezogenen Generalmandat von 1. Febr. Anno 1760. bereits verordnet, daß alle und jede Unterthansgüter, auch Häuser, welche dem Hoffuße beygethan, und bisher dem Hoffuße nach die Prästanda, worunter das Herdstättgeld ebenfalls begriffen, zu prästiren haben, durchgehends beschrieben, und in ein Hofanlagsbuch zusammgetragen werden müßen, so hat es bey diesen von seibsten zum voraus sein Bewenden, und ist daher hiervon eine besondere Herdstättbeschreibung über deren Eigenthümer und Besitzere zu verfaßen weiters nicht mehr nothwendig, wohl aber ist erforderlich, und wird hiemit gnädigst befohlen, daß eine sonderbare Beschreibung und zweyte Gattung, wie gleich hievor bey denen Churfürstl. Schlößern und Gebäuden, dann denen hofmärkischen Herrschafts- und Klöstergebäuden und Nebenwohnungen davon gemeldet, aller bey denen angezogenen, bereits beschriebenen Hof- und Unterthansgütern in der Herberg befindlichen Innleuten, und Innwohnern gegenwärtig ebenfalls nach hiebey gehenden Formular sub Lit. C. verfaßt und eingesendet werde.

Bey welch sonderbarer Innleutbeschreibung demnach hauptsächlich dieses zu beobachten, daß, gleichwie in dem Anlagsbuche jedes Gut mit seinen gewiesen Numero, und neben deme mit seinen vors künftig auf beständig geschöpften Gutsnamen vor und eingetragen, also auch, und ingleichen in der nämlichen Ordnung mit Beschreibung der Innwohner, und Herbergsleuten verfahren werde: wo mithin weiter nicht anders nothwendig, als daß von Obmannschaft zu Obmannschaft, von Dorf zu Dorf, und sofort an, von Ort zu Ort jenes Gut und Haus allein, in welchen sich gegenwärtig ein und mehr Herbergsleute, und Innwohnungsfamilien befinden, und aufhalten, mit dem in dem Anlagsbuche begriffenen Numero, und beständigen Gutsnamen voraus gesetzt, und folglich die hierinn sich aufhaltende Innleut genau, und umständig beschrieben, und angezeigt werden.

§. 11. Nach so erholt, und zu Stand gebrachten Beschreibungen erforderten die Umstände weiters, weilen von Zeit zu Zeit sowohl mit denen Hauseigenhümern, also noch mehrers, und größtentheils mit denen Herbergsleuten, und Innwohnungsfamilen Abänderungen sich anbegeben, und weil die Einbringung, die Verrechnung und die Berichtigung dieses Herdstättgefäll gegenwärtig, und vors künftig einestheils von jetztmalig erforderenden Beschreibungen, und andertheils von denen künftig in gewieser Maaß und Ordnung bedörffenden Umschreibungen anhanget, daß also die verstandene Abänderung sowohl bey denen Hauseigenthümern, als derselben Innwohnungsfamilien und Herbergsleuten von Zeit zu Zeit ebenfalls genau beobachtet, und annotiret werden.

Ihre Churfürstl. Durchl. befehlen demnach allen und jeden vorbesagt obrigkeitlichen Stellen, und sämmtlich dero Unterthanen, daß, wennn eine Behausung von einem Eigenthümer, oder Innhaber bürgerlichen Standes an jemanden geianget, welcher nicht büegerlich, sondern der landesfürstlich höhern Jurisdiction unterwürfig ist: und also auch vice versa, wenn einer von der Churfürstl. Jurisdiction unterwürfigen Person eine Behausung an ein andere dem Burgerstande beygethane, durch Kauf, Tausch, oder anderen Titel übergehet, daß alsdenn solche Abänderung unfehlbar von beederseitigen Obrigkeiten der erforderlichen Umschreibung willen gegeneinander notificiert werde.

Desgleichen sind auch alle und jede Hauseigenthümer, was Standes dieselbe auch immer seyn mögen, schuldig, und gehalten, so oft sich in ihren Häusern mit den Innwohnern und Herbergsleuten eine Aenderung begiebt, da die beschriebene aus- und etwa andere neue Innwohner einziehen, daß solche Abänderung ebenfalls, und zwar längstens 3. Wochen vor dem darauf folgend nächsten Erlagsziel bey jener Obrigkeit, mit Beyfügung der vorig angezogenen Umständen angezeigt werde, zu welcher

der Hauseigenthümer vor ſich und ſeine Innwohner das Herdſtättgeld zu erlegen hat. Jedoch ſolle ſich keine Obrigkeit unterſtehen, von wegen ſolch und dergleichen Umſchreibungen weder von den Hausinnhabern, noch denen neu eingezogenen Herbergsleuten und Innwohneen die geringſte Gerichtsgebühr, Schreibtax, oder Sportelgeld deßwegen zu begehren, und einzubringen, weder auch denen Schreibeen oder Gerichtsdienern und Amtleuten dergleichen Einforderung geſtatten.

§. 12. Dieſe Anzeig deren von Zeit zu Zeit ſich anbegebenden Veränderungen iſt durchgehends ſicher, und um ſo mehr gewieß, und unfehlbar zu beobachten, als in Widrigen, und bey Unterlaſſung deſſen der Hauseigenthümer in ſolang dieſes Geſchäft vorhergehend nicht befolget, vor ſolche auch nicht mehr in ſeinem Hauſe befindliche Innwohnungsfamilien das Herdſtättgeld unnachläßig zu bezahlen, vor jene aber, die er ohne beſchehene Anzeige aufgenommen, und einziehen laſſen, von jeder Familie 3. Reichsthaler Strafe zu erlegen gehalten wäre. Wie denn demjenigen, welcher einen ſolchen hinterhaltigen Hausinnhaber, und nicht angezeigten neueingezogenen Innwohner denuncciren wird, nebſt Verſchwelgung ſeines Namens von den Strafgeldern durchgehends ein Drittel zukommen, von den übrigen zwey Drittel hingegen eines jener Obrigkeit, durch welche das Herdſtättgeld eingebracht wird, verbleiben, das übrige aber dem Churfürſtl. höchſten Ærario verrechnet werden ſolle.

Würde ſich aber wohl gar einige Jurisdictionsobrigkeit, welcher die Beſchreibung und Einbringung der Herdſtättgeld obleget, erfrechen, und mit ſo ſchändlicher Niedrigkeit betretten laſſen, daß ſelbe an Beſchreibung der Häuſer und Innwohner, auch künftig fortwährenden Umſchreibung und Anzeig derenſelbe eine Gefährde ſpielete: einiges Haus oder Innwohner verhalte, und in denen ſowohl erſteren, als künftigen Beſchreibungen und Zielanzeigen etwas umgehe, und hinterhalte, alsdenn ſolle ein ſolch, deßen überwieſene ehrloſe Obrigkeit von dero vorgeſetzten höhern Inſtanz von jeder dergleichen befundener Hinterhaltung und Verheimlichung nicht nur verdoppelt, nämlich per 6. Reichsthaler unnachläßig geſtraft werden, ſondern auch gegen derſelben die noch anderweite Beſtrafung mit Dienſtamotion, oder geſtalten Umſtänden nach, Aufhebung und Abnahm der Jurisdiction ſelbſten hiemit insbeſondere vorbehalten ſeyn.

§. 13. Mit Einſend- und Verrechnung der Herdſtättgelder iſt es folgendermaßen zu halten.

Die geiſtlich und adellche Stände auf dem Lande, die Hofmark- und Edelſitzinnhabere, auch die Provincialſtädt und Märkt überſenden dieſe Gelder, was nicht unter den gemeinſamen Hofanlagen mit einkommt, in den vorgeſchriebenen zwey Zielen an die Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichter, denen ſie incorporirt ſind. Die Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichter hingegen übermachen ſowohl das von Seiten des Pfleggerichts eingebrachte, als auch das beſagt von Inclavirten Orten ihnen zugeſendete, und zwar die in Rentamte München directe zu den gnädigſt aufgeſtellten Herdſtätteaßieramt, und die in den übrigen Rentämtern Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg, zu den jeden Orts beſtellten Renntzahlämtern.

Der Churfürſtl. Hofrath zu München, das Churfürſtl. Rathscollegium in Ingolſtadt, und die an dieſen beeden Orten verhandene bürgerliche Magiſtraten, wie auch die Herrſchaftsgerichter Rentamts München überſenden ihren Betrag ebenfalls directe zu erſagten Herdſtätteaßieramt. Die übrige Regierungen Landshut, Straubing, Burghauſen und Amberg hingegen, wie auch die dießortigen bürgerliche Magiſtraten zu denen angezogenen Renntzahlämtern, welche erwehnte Renntzahlämter endlich das ſämmtlich erhaltene gleichfalls dem Herdſtättseaßieramte nach jeden Ziel alſobald einzuſenden haben.

§. 14. Damit nun aber dieſe Gelderlagen, nebſt denen darzu erforderlichen Erlagsregiſteen, oder Anzelgen behörigen Orts, nämlich von Seiten der Churfürſtl. Hofkammer, und bey den Churfürſtl. Renntzahlämtern ordentlich calculirt, verlſi-

cirt,

cieret, und juſtificiert werden mögen: ſo iſt zum voraus erforderlich, daß, gleichwie die vor mehrangezogene Herdſtättbeſchreibungen durchgehends von ganzen Land zur Churfürſtl. Hofkammer einzuſenden kommen, alſo auch von denen wiederholt benannten vier Regierungen, von alldortigen Hauptſtädten, von denen Herrſchaftsgerichtern, von denen Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichtern, von denen Hofmarks- und Edelſitzinnhabern dieſe nämliche dermalige neue Beſchreibungen denen Churfürſtlichen Rennt-meiſtern eines jeden Regierungsdiſtriet in gleichlautend gefertigten Duplicaten communiciert werden müßen.

§. 15. Im Rennttamte München wird von denen Stellen und Orten, von welchen die baare Erlag gleich directe zum Caßieramte geſchiehet, mit und nebſt dem Gelde ein Remiß dahin erlaſſen, in welchen weiter nichts zu inſeriren, als in wie viel der Betrag des verfallenen Ziel, und alſo der wirklich baare Empfang, gemäß der Münzliſte beſtehe: deme kommet beyzufügen ein Lieferzettel, welchen Lieferzettel der Herdſtätteaßier, mit Entwerfung der empfangenen Summa zu unterſchreiben, folglich pro hoc inſtanti den Empfang mit deßen Remittirung ad interim zu beſcheinen hat. Zu der Churfürſtl. Hofkammer hingegen iſt zugleich bey ſolch jedmaligen zum Herdſtättcaßieramt geſchehenden Geldlieferung eine Anzeig, reſpective Deſignation des vor ſolches Ziel betroffenen Geldbetrags zu überſenden, und zwar auf ſolche Art, und Weiſe, wie hinnach ſub Lit. D. & E. zwey Formularien entworfen, und vorgeſchrieben ſind. Damit nämlich daſelbſt, wie gleich nachfolgend mehrees zu vernehmen, über die Zielerlagen die Juſtificirung und Rectification darauthin vorgenommen werden kann.

Bey denen übrigen Regierungsdiſtricten hat es einr gleiche Beſchaffenheit, daß nämlich ſolch ebenmäßige Anzeigen denen Rennmeiſtern, jedoch mit und nebſt denen dahin übermachenden Geldern, denn Remiß- und Lieferzettel ebenfalls anzuſchließen, und folglich die Zielerlagen nur in ſo weit ad interim mittelſt Unterſchreib- und Remittirung des Lieferzettels zu beſcheinen, bis daß die Juſtificiruug und Rectification über dir verſtandene Anzeigen nach der Hand von da aus gleichergeſtalten erfolgen kann.

§. 16. Die erſte Zielanzeigen, oder Erlagsregiſter, welche nach richtig hergeſtellten Hauptbeſchreibungen der gegenwärtigen Inſtruction gemäß das erſtemal eingeſendet werden, haben ſich nach Anleitung der angezogenen Formularien, auf die öfters wiederholte Hauptbeſchreibungen zu begründen. Die übrige weiters nachfolgende Zielanzeigen, oder Erlagsregiſter hingegen beziehen ſich auf die weitere ehemalige Einnahmsmanualien, welche eine jede Jurisdictionsſtelle, und ſo auch jeder Beamter nothwendigermaßen nach den Umſtänden der von einem Ziele zu dem andern ſich unbegebenden Ab- und Zuſchreibungen von Zeie zu Zeit neuerdingen zu verfaßen, und herzuſtellen hat: gleich auch von dieſer Gattung der Manualien zu beßeren Begrif einige Formularien ſub Lit. F. G. H. & I. anliegend ſind. Wobey jedoch ausdrücklich vorbehalten bleibt, im Falle der Churfürſtl. Hofkammer, oder einem Rennttamte ein bedenklicher Umſtand, oder begeündeter Verdacht vorkommen ſollte, ob ein oder andern Orts das in den erwähnten Erlagszielregiſter gemachte ſummariſche Vorſchreiben und Vorgeben zuverläßig, oder ob nicht wohl gar ein Gefährde geſpieler, und mithin zu Herſtellung und Rectificirung des Scartekl (wovon gleich nachfolgend das Weitere zu vernehmen) ſolch mehr beſagte Anzeig, oder Regiſter nicht hinlänglich anſchiene, daß alsdenn ſie die Hofkammer und Rennttämter allezeit befugt, und bewältiget, von jeder Orts Obrigkeit das Angezogene von Amts wegen zu halten ſchuldige jedmalige Zieleinnahmsmanual in Originali abzufoedern, um einzuſehen, und gründlich verſichert zu ſeyn, ob das Vorſchreiben übereins komme, und alſo nichts verhalten worden ſeye.

§. 17. Zu Formirung und richtiger Haltung ſolch weiterer Einnahmsmanuallen hingegen ſind nachfolgende Punkten hauptſächlich wohl zu beobachten: Erſtlich das einestheils alle bey denen Häuſern mit denen Hauseigenthümern ſelbſt ſich anbegebene Veränderungen, wenn dieſe von Churfürſtl. Jurisdictions unterwürfigen,

an bürgerl. Standesinnhabere, oder ſo auch vice verſa an neue Poſſeſſores gelangen, nach obrigkeitlichen gegeneinander gepflogenen Notification hierinnen ſicher eingetragen werden. Anderntheils aber, und zugleich, daß alle und jede Hausinnhabee, welche bisher einige Innwohnungsfamilien, oder einen Herbergsmann in Haus gehabt, und welche heeentgegen der Zeit hee wiederum aus, und anderweit eingezogen, ein ſolches ſodann, wie zum Theile hievor ſchon verſtanden, längſtens 3. Wochen vor dem nächſt betreffenden Erlagsziel bey ihrer Obrigkeit, dero das Heedſtättgeld zu erlegen iſt, unfehlbae anzeigen, damit ſolch ausgezogenee Innwohner mit Tag, und Jahe ſeines genommenen Auszug notiert, und folglich ſein bis dahin in der Hauptbeſchreibung, oder nachgefolgten anderweiten Ziel Einnahmsmanual enthaltene Namen und entworffene Herdſtättſchuldigkeit unterſtrichen, deliert, und abgeſchrieben weeden könne; indeme außer deßen der Hauseigenthümer auch anſtatt eines ſolch ausgezogenen Innwohners das Herdſtättgeld ſoetan zu bezahlen ſchuldig wäre. Und iſt ſolche Anzeige und Abſchreibung auch bey jenen Innwohnern nicht zu unterlaſſen, welche allenſalls etwa Armuth und dergleichen Umſtände halber in Kraft dieſer Inſtruction das Herdſtättgeld befreyet ſeyn mögen.

Voes zweyte, ſo ſind ingleichen alle Hausinnhaber ſchuldig und verbunden, wenn von der Zeit her des letzt verfloßenen Erlagsziel ein neuer Innwohner, oder Herbergsmann einziehet, daß ſolcher ebenfalls längſtens 3. Wochen vor dem nächſtens folgenden Erlagsziel mit vorerwehnten Umſtänden ſchriftlich oder mündlich bey der behörigen Obrigkeit der Einſchreibung willen angezeigt werde, ingeſtalten außer deßen dee Hauseigenthümer vor jeden ſolch verhaltenen Innwohner, und voe jedes Ziel, als ſo lang derſelbe verhalten verbleibt, die obbeſagte 3. Reichsthaler Straf verworchet, jener aber, ſo allenſalls ſelbſtiger Armuth halbee die Straſe an Geld nicht würde erlegen können: anſtatt jeden Thaler eine Wochen lang in Arbeitshaus abzubüßen wäre. Und iſt dieſe Anzeige und Einſchreibung wiederum, und ingleichen bey allen denenjenigen neueinziehenden Innwohnern, und Herbergsleuten zu beobachten, und bey anſonſt unmittelbar incurrieenden angezogenen Straf nicht außee Acht zu laſſen, welche auch Armuth halbee des Herdſtättgeld eximieet, oder wohl gae obeigkeitlich in die Herberg eingeſchaft ſeyn mögen.

Drittens haben die Haltung und Verfaßung dieſer jedmaligen Einnahmsmanualien auch diejenige Obrigkeiten unfehlbar zu beobachten, welche allenſalls als ſelbſtige Schloßherrſchaft, und Hofgebäubeſitzee, odee Amtswohnungsinnhabere einen andern Innwohnee, einen Baumeiſter, Gärtner, Jäger oder dergleichen Herbeegperſonen bey ſich aus- und einziehen laſſen.

§. 18. Wornach endlich, und ſodenn die Churfürſtl. Hofkammer, und Rennt-zahlämter gemäß vorgenommener Juſtification über die beede Zieleinnahmen, und wahren Geldbetrag einen ordentlichen Scartekl zu formiren, und eine gefertigte Abſchrift hievon dem wiederholten Caßieramte zu communiciren haben, damit hierauf daſſelbe in Conformität deßen, am Ende des Jahrs jeden Ors vollkommene Abrechnung, und Richtigkeit pflegen, auch denen Theilen über die vorbeſagte nur ad interim unterſchriebene, und remittirte Lieferzettel, ordentliche Kaſſaquittungen ausſtellen, und ausfolgen laſſen kann.

§. 19. Würden allenfalls bey Examinirung dee mehrbeſagten Erlagszielanzeigen einige Bedenken, oder Defecten ſich äußern, ſo ſind ſolche alſobald dem ſehligen Ort, oder Obrigkeit um Verantwortung und Erläuterung hinauszuſchließen, daß dieſelbe annoch voe, odee längſtens bey dem nächſtfolgenden Ziel eeſetzt, und berichtiget werden können.

§. 20. Und damit aber auch Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. von allen dieſen, und über die vollkommene Beſchaffenheit und Erträgniß dieſes Gefälls ausführlicher Bericht jeden Jahrs gehorſamſt abgeſtattet werden könne: ſo haben die Churfürſtl. Renntzahlämtee Landshut, Straubing, Burghauſen, und Amberg von ihren Scartekeln, welche, wia gemeldet, dem Herdſtättcaßieramte zu communicieren ſind, nicht

mit-

minder zur Churfürſtl. Hofkammer gleichlautende Duplicata gefertigter gehorſamſt zu überſenden.

§. 21. Zum Beſchluße kommet noch anzumerken, weil Ihrer Churfürſtl. Durchl. ꝛc. gnädigſte Willensmeynung und ausdrücklich gemäßenſter Befehl iſt, daß von dieſen Herdſtättgefäll nichts in Abgang kommen, und folglich auch die ejweilige Nachläß an Herdſtättgeld, welche bisher zufolge des ſub dato 7. Sept. An. 1757. in Druck erlaßenen Nachlaßgeneralmandat denen um Nachlaß einkommenen Unterthanen, neben anderen eingetheilter zugeſtanden worden, in Anbetracht des geringeren Betrags künftighin nicht mehr paßirt, und abgeſchrieben werden ſollen: daß alſo die Churfürſtl. Hofkammer, die übrige Churfürſtl. mehr angezogene Rathscollegia, die ſämmtliche Stände, Jurisdictionsobrigkeiten und Beamte iterato gnädigſt, jedoch gemäßen, und ernſtlich dahin angewieſen werden, außer denen hievor Eingangs benanntlich angedeuten nochzumalen befreyten Theilen, und endlich denen Abbrändlern, welchen in Anſehen ihres erlittenen Brandſchaden, Kraft vorigen Generalien, die gewöhnliche 3. Freyjahr von allen Präſtationen ohnehin gnädigſt verwilliget ſind, an dieſer Herdſtättanlag und Schuldigkeit niemand andern das geringſte nachzulaſſen, oder zu überſehen. München den 11. May 1762.

Poſt Scriptum.

Nachdeme Ihre Churfürſtl. Durchl. ꝛc. ſpecialiter gnädigſt wollen, daß die ſämmtliche Hauptherdſtättbeſchreibungen ſowohl in Baiern, als der Obernpfalz durchgehends denen Formularien ſub. Lit. A. B. & C. gleichförmig hergeſtellt werden ſollen, und zu dem Ende die Nothdurft des Papiers von dieſen dreyerley Gattungen mit Linien und Rubriquen vorgedruckter verhanden iſt. Als haben die ſämmtlichen Jurisdictionsobrigkeiten ein ſoiches, ais viel jede derſelben hierzu erforderlich zu ſeyn dafürhaltet, bey dem Hofkammererpeditionsamte gratis zu erholen.

N. XV.

Mandat de anno 1768. in eadem Materia.

Entbiethen unſern Gruß und Gnade zuvor. Und geben denenſelben hiemit zu vernehmen: Wasmaßen wir zwar wegen Beſchreibung der in unſern Landen zu Baiern und der obern Pfalz ſowohl auf dem Lande als in Städt und Märkten ſich befindenden unbeſtändigen Innwohnungsfamilien, denn Einbring- und Berichtigung des Herdſtättgelds allbereits untern Dato 11. May 1762. eine ſolch gnädigſte Verordnung und Inſtruction in Druck haben ausfertigen laſſen, und uns hierdurch gnädigſt verſehen, es würde dieſer unſer gnädigſten Generalverordnung nicht allein durchgehends die ſchuldigſte Folge geleiſtet, ſondern auch dieſes Gefäll fortan nach der ertheilten Inſtruction richtig erhoit, und verrechnet, ſofort in aufrechten Stand erhalten werden.

Gleichwie aber in Gegenhalt der in Anno 1762. verfaßten Herdſtättbeſchreibungen, und der nunmehr von Ziel zu Ziel einlaufenden Herdſtättgeldanzeigen an einſo andern Orten ſich ein ganz anders, und ſo vieles erziehet, daß dieſes Gefäll von Zeit zu Zeit wiederum abnimmt, und hierdurch in den alten Verfall geräth, mithin die ertheilte Inſtruction nicht genugſam befolget, ſondern die Beſorg- und Einbringung dieſes Gefälls ſchlechterdings beobachtet werde, wodurch unſerem höchſten

Ærario ein nahmhaftes entgehet. Als befehlen Wir hiemit weiter gnädigſt, daß das vorallegiert unſer gnädigſte Generalmandat in allen Punkten genau beobachtet, und hierunter vorzüglich die von Zeit zu Zeit abwechslende Innwohnungsfamilien, mittelſt der angeordneten Manualien, von Ziel zu Ziel richtig beſchrieben, und hernach die Zielanzeigen zuverläßig verfaßet, ſofort von Entrichtung dieſes Gefalls niemand befreyet gelaſſen, ſondern in allen nach der Inſtruction verfahren, und ſich außer allen ſchweren Verantwortungen geſetzet werden ſolle.

Und weil ſich über dieſes auch bey denen in unſern ſämmtlichen Pfleg- und Landgerichten, denn Hofmärken und Edelſitzen entlegenen Unterthans Hoffußgütern, und davon hergehenden ordinari Herdſtättgeldern aufgedecket hat, daß an theils Orten von jenen Hoffußgütern, welche von einigen Unterthanen zubauweis genoßen werden, kein Herdſtättgeld eingefordert wird, in Anſehung ſich dabey kein Haus befindet, oder keine Familie hierauf wohnet.

Solchemnach befehlen Wir auch dießfalls gnädigſt, daß in Zukunft, und alſo pro Anno dieß anfangend von all dergleichen Zubaugütern, es möge ſich dabey ein Haus, oder Innwohnungsfamilie befinden, oder ohne alle Ausnahm die Herdſtättgelder auf Art und Weiſe, wie von den andern Unterthanshoffußgütern erholt, und in denen Hofanlagsrechnungen als ein beſtändiges unter dem Ordinario verrechnet, mithin mit denen extraordinari Herdſtättgeldern nicht vermiſchet werden ſollen.

Wir verſehen uns dahero gnädigſt, es werde dieſer unſer gnädigſten Verordnung allenthalben die ſchuldigſte Folge um deſto ſicherer geleiſtet werden, als vorläufig zu einer Gewahrnehmung hiemit unverhalten bleibet, daß wir gnädigſt entſchloßen ſind, ganz unvermuthet eine Commißion zu Unterſuchung der Herdſtättbeſchreibung abzuordnen, wo ſodann die fällig erfindende nicht nur die Commißionskoſten zu bezahlen haben, ſondern auch von denenſelben die in der allegierten Inſtruction §. 12. vorgeſetzte Straffen unnachläßig erholt werden würden. Gegeben in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 11. Monatstag Martii Anno 1768.

N. XVI.

Mandat de Anno 1756. In Scharwerksſachen.

Unſern Gruß zuvor. Nachdeme Unſer landsfürſtliches Scharwerksregale, wie Wir mißfällig zu vernehmen gehabt, ſeit einigen Jahren theils durch Connivenz einige Unſerer Gerichts- und Kaſtenbeamten, theils durch eine von ſolchen Scharwerksgefällen allzufrey gepflogene Beſtreitung verſchiedener mit ſelber keine Connexion habender Ausgaben in merkſamen und unſerem höchſten Ærario empfindlichen Verfall gerathen. So haben Wir in ſolcher Verachtſame, um deme für das Künftige verfängliche Schranken zu ſetzen, und gedachtes Scharwerksregale wieder empor zu bringen, der unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn erachtet, gegenwärtiges Regulativ, oder Generalinſtruction verfaßen zu laſſen, welches hiebeykommend mit dem gnädigſt- und zugleich Ernſt gemeßenen Auftrag zugeſchloßen wird, daß von heurig Anno 1756. Jahr anfangend, bey Vermeidung des für ſich ſelbſt richtig bevorſtehenden Anſatzes, denn anderweit zu befahren habender Straf und Ungnad hiernach gehorſamſt achten, und von dergleichen in berührter Generalinſtruction ausgeſetzt- oder gänzlich abgeſchafften Poſten hinfüro in der Scharwerksrechnung nichts mehr pr. Ausgab, oder in Abgang bringen, ſondern gleichwohl jene Partheyen, ſo bisher bey dem gnädigſt anvertrauten aus denen Scharwerksgefällen bezahlt: oder

in-

intuitu ihrer Verrichtung mit dem Scharwerkgelde in Abgang geſchrieben worden, mit ihren Verdienſten an die vermög wiederholter Generalinſtruction angewieſene Aemter, welchen sub hodierno der künftigen Beobachtung willen der ebenmäßige Auftrag beſchehen, behörigermaßen verweiſen. Deßen zu geſchehen Wir Uns gnädigſt verſehen. München, den 10. Februarii Anno 1756.

Generalinſtruction,

oder

REGULATIVUM,

Was von anheuer laufenden 1756. Jahr anfangend, ſowohl ſämmtliche Gerichts- und Kaſtenbeamte der Churlanden in Baiern in Betref des Landsſcharwerkswesen, und deßen Einbring- und Verrechnung, als die Churfürſtl. Kameralrechnungs-Aufnahmscommiſſarii, und Juſtificanten, vor und bey Aufnahm derley Rechnungen auf das beſte zu beobachten haben.

Verfaßt bey der gnädigſt verordneten geheimen Status-Commiſſion den 10. Febr. An. 1756.

Erſtlich ſollen alle Söldner und Lährhäusler von ein Sechszehntel- und Zweyund Dreyſigſtel Hof, wenn es nicht wirklich ſchon durchgehends geſchehen, mit dem jeden Orts herkommenden Scharwerkgeld belegt: und

Zweytens, von denen neuhervorgekommenen Höfen nicht minder die Scharwerkgeldsſchuldigkeiten ein, und in Rechnung behörig pr. Einnahm gebracht werden.

Drittens, wird gnädigſt verordnet, daß alle bisher in der Scharwerksrechnung vorgekommene Fuhr- und Taglöhner auf Gebäu, und anders indistincte in denen Gerichts- oder andern Amtsrechnungen, wo die übrige Unkoſten einkommen, die bey denen Brück- und Waſſergebäuden ergehende derley Unkoſten aber in denen Mauth- oder Zollrechnungen: denn weiters

Viertens, daß zu denen Wildpretſulzen erforderliche Salz in der Wildpretsgewölbs, da hingegen das Fuhr- und Taglohn hiefür, denn über Beyführung des Laims, und Machung der Gerämter in der Gejaidſcharwerksrechnung: Wohin auch

Fünftens, die Fuhrlöhner von Lieferung des gepürſchten Wildprets außer deren Jägerdeputaten (welche aus der Wildpretgewölbscaſſa zu bezahlen) gehörig ſind, pr. Ausgab geſtellt werden ſollen. Gleichergeſtalten ſind

Sechstens, die Fuhrlöhner auf Lieferung der Maleficanten nicht mehr in denen Scharwerks- ſondern in denen Gerichtsrechnungen, allwo auch deren Amtleuten Deputata, und ergehende Aetzungskoſten mit einzuführen ſind, pr. Ausgab zu ſtellen, jedoch haben die Beamte mit derley Fuhrlöhnern in Zukunft ringezogener zu gehen,

hen, und jene Maleſtranten, oder Vaganten, ſo zu Fuße zu gehen im Stande ſind, zu Fuß, und nicht wie bisher in ein und andern Orten unnöthig geſchehen, auf Wägen liefern zu laſſen. Nicht minder ſind

Siebentens, die Fuhrlöhner, ſo bey denen Churfürſtl. Reiſen über Transportirung deren Bagage, Meublen, und Vivres, und was ſonſt immer Namen haben mag, erlauffen, in der Scharwerksrechnung nicht mehr, ſondern in der Futtermeiſteramtsrechnung pr. Ausgab zu bringen, jedoch ſind auf Verlangen des Churfürſtl. Hoffuttermeiſteramts die benöthigte Fuhren gegen billicher Bezahlung zu verſchaffen, welchen Verſtand es auch nicht nur

Achtens, hat mit denen Fuhrlöhnern, ſo auf Beyführung der herrſchaftlichen Fiſchen erlauffen: ſondern auch

Neuntens, mit denen auf Reparier- und Raumung der herrſchaftlichen Weyhern ergehenden Fuhr- und Taglohnsunkoſten, welche ſämmtlich hinfüran anſtatt in der Scharwerks, allzeit in der Hoffiſchermeiſteramtsrechnung pr. Ausgab geſtellt werden müßen.

Zehentens, mit denen Brunnwerksausgaben iſt das nämliche zu beobachten, was vornen §. 3. von denen Gebäuausgaben geſagt worden, und ſollen ſolche ebenmäßig nicht mehr in die Scharwerks- ſondern in der Gerichts- oder andern Amtsrechnung pr. Ausgab gebracht werden. Welche Beſchaffenheit es auch

Eilftens, hat mit denen auf Unterhaltung der Hofgärten ergehenden Unköſten an erforderlichen Fuhr- und Taglöhnern, ſo in der Gartenamtsrechnung: dann

Zwölftens, mit den Unkoſten, ſo auf die Fürſtenwegsreparationen ergehen, ſo in den Gerichts- oder Kaſtenamtsrechnungen in Aufrechnung zu bringen. Weiters ſollen

Dreyzehentens, all jene Unterthanen, welche intuitu der Brücken oder Weg- und Straßenherſtell- oder Unterhaltung bisher Scharwerk frey gelaſſen worden, in Zukunft das Scharwerkgeld bezahlen: hingegen die Kaſten- Mauth- und Zollämter die Brücken, Weg und Steg nothdürftig herſtellen laſſen, und die Unköſten hierüber in ihren Rechnungen pr. Ausgab bringen.

Vierzehentens, wird denen Beamten bey Vermeidung des Ausſatz verbothen, künftighin mehr auf Beyführung des Amtsnutzungsholz, Scheiter- oder Scheitens denn auf die hierzu nöthige Taglöhner eine Aufrechnung zu thun, ſondern haben ſelbe ſolche Unkoſten ex Propriis zu beſtreiten, jedoch mit Ausnahm der Pflegern, bis ſich mit denen Pflegen eine Abänderung ergiebet. Und wollen die Beamte

Fünfzehentens, zur Reis auf die Amtsrechnungsabtag die Reisdeputate ohnedem ſchon zu genießen haben, ſo paßirt denenſelben in Zukunft auf derley Reiskoſten, oder Fuhrlöhner auf Beyführung der Rechnungen und Amtsgelder auch keine Aufrechnung mehr.

Sechszehentens, bezeiget ſich bey einigen Gerichtern, daß deren Beamte und Amtleute, Felder und Wieſen in landsherrſchaftlicher Scharwerk gearbeitet, und der Geldbetrag hiefür in Rechnung abgeſchrieben werde, welches in Zukunft (außer der denen Pflegern verwilligten Scharwerksrecompens) nicht mehr paßiren, und derentwillen denen Unterthanen kein Naturalſcharwerk zugemuthet werden ſolle.

Siebenzehentes, werden in einigen Scharwerksrechnungen Unterthanen vorgeſchrieben, ſo an andern Orten vogtbar ſind: Dahero die Gerichtsbeamte, wo ſich dergleichen befinden, zu erläutern haben, ob dieſelbe mit der völligen Jurisdiction, und allen ihren Effecten dahin gehören, und mit der Scharwerk dahin extradiert worden?

Acht-

Achtzehntens, sollen die Schulmeister und Mößner von ihren eigenen Häusern, wenn sie Gerechtigkeiten darauf haben, hinfüran nicht nur das Scharwerkgeld, sondern auch alle andere landsherrschaftliche Oblagen entrichten. Welchen Verstand es auch

Neunzehentens, hat mit denen Jägern und Weyherhütern, item mit denen Beamten, und andern Churfürstl. Bedienten, wenn selbe mit Gerechtigkeiten auf ihren Häusern versehen sind. Weiters werden

Zwanzigstens, die Abschreibungen des Scharwerksgeld von jenen Unterthanen, so Zubaugüter in Besitz, hiebey aber kein Haus haben, nicht mehr paßirt. Gleich auch

Ein und zwanzigstens, die für die Amtleut von denen an die geistliche Stände extradirten Gütern und Unterthanen unter dem Namen Brodbauerngeld, oder wie immer in Aufrechnung kommende Vergütung hinfüran abgeschaft seyn solle. Welche Meynung es

Zwey und zwanzigstens, auf die Beamten hat, welche bisher dergleichen Vergütung wegen der aus dem Gerichte hinweggekommenen Unterthanen genoßen, und in Aufrechnung gebracht haben.

Drey und zwanzigstens: Sollen die Interesse von jenen Capitalien, so die Unterthanen hergeschoßen, wenn nicht von denen Darleihern die leibliche Erben oder Descendenten verhanden, und die dermalige Gutsbesitzer sind: oder denen jetzigen Besitzern bey denen Käuffen, Vergandungen, oder andern Contracten diese Capitalien wirklich nominatim mit eingeschlagen worden, nicht mehr in Ausgab paßirt, folglich auch aus solcher Ursach diese Capitalien in Rechnung deliert werden.

Vier und zwanzigstens: Ist verläßig einzuberichten, was die Pfarrer an Wittumgütern, und Gründen besitzen? denn ob, und was selbe hievon an Scharwerkgeld prästiren? wobey auch die Beamte gutachtlichen Herkommen zu lassen, wie hoch jene, so kein Scharwerkgeld reichen, nach Proportion anderer Güter jeden Orts zu belegen seyn möchten.

Fünf und zwanzigstens: Solle weiters alljährlich von denen Beamten einberichtet werden, ob die in Rechnung für öd und abgebrennt vorgeschriebene Höf annoch öd, und in unbemayrt oder in unbaulichen Stande sind? allenfalls auch die gnädigste Ratification hierüber zu erholen, außer deßen einige Abschreibung des Scharwerkgelds nicht mehr paßiren solle.

Sechs und zwanzigstens: Wird bey einigen Gerichtern wegen der Ansagung bey denen Gerichtsunterthanen für die Hofmarksamtsleute eine Aufrechnung gemacht. Gleichwie aber diese Ansagung denen gerichtischen Amtsleuten allein, und nicht denen hofmärkischen obliget: also auch paßirt für letztere künftighin nicht mehr pr. Ausgab. Nicht minder paßirt

Sieben und zwanzigstens für die sogenannte Brief- oder Trücheltrager, so von denen Beamten und Amtleuten, die Amtsschreiben und Zettel hin und wieder bringen, in der Scharwerksrechnung nichts mehr in Abgang.

Acht und zwanzigstens: Weil die Herdter- Gemeins- und Abdeckerhäuser nur zum Nutzen der Gemeinden angesehen, so ist in Zukunft das Scharwerkgeld von jenen dergleichen Häusern, so mit einigen Gerechtigkeiten nicht versehen, von denen Gemeinden, wo aber Gerechtigkeiten darauf sind, von denen Innwohnern zu erholen, und nichts mehr pr. Abgang zu bringen.

Neun und zwanzigstens: Haben die Beamte künftighin in denen Scharwerksrechnungen bey denen einschichtigen, und als ein Pertinens zu einiger Hofmark nicht

gehörigen Gütern, jederzeit die wirkliche Besitzer, sie seyn gleich der Edelmannsfreyheit fähig oder nicht, namentlich anzuzeigen, und nicht immer die alte schon längst Verstorbene vorzutragen.

Dreyßigstens: Sollen jene Unterthanen, so zu denen Gotteshäusern, Beneficien, Hospitälern, und ad alias causas pias grundbar sind, und keine Titeln zu produciren haben, welche sie von der Schuldigkeit des Scharwerkgelds zu liberiren vermögen, hinfüran das Scharwerkgeld entrichten. Welters ist

Ein und dreyßigstens, von denen Beamten der pflichtmäßige Bedacht dahin zu nehmen, daß, falls einige Güter und Unterthanen von gefreyten in ungefreyte Hände fallen (wie sich bey manchen Gerichtern deßen viele Exempel zeigen) die Jurisdiction alsogleich hievon mit allen Effecten eingezogen, und die Prælanda sowohl pro Præterito, als in Futurum erholet werden, widrigensalls, und da sich einige Verhaltung oder Connivenz bezeigen, selbe nebst anderweit schwerer Bestraffung den Entgang aus den Ihrigen gut zu machen haben sollen.

Zwey und dreyßigstens: Sollen die Schreibmaterialia künftighin nicht mehr in der Scharwerks- sondern sämmtlich in der Gerichtsrechnung pr. Ausgab gebracht, auch ein und andern Orts mit selben eingezogener gegangen werden: worbey noch zu beobachten kommet, daß die für Kirchen und Gotteshäuser erforderende Nothdurft an derley Schreibmaterialien hinfüran nicht mehr gnädigster Landsherrschaft aufgerechnet, sondern in denen Kirchenrechnungen pr. Ausgab gestellt werden sollen.

Drey und dreyßigstens: Solle künftighin bey allen Kanzleyen, und Schreibstuben der Gebrauch des spanisch- und grün- oder rothen Siegelwachs hiemit abgeschaft seyn, und statt deßen, zu Eluziehung der Unkosten durchgehends die rothe Oblaten gebraucht werden. Und da man

Vier und dreyßigstens: Viele aus denen Scharwerks- und andern Rechnungen bisher ziemlich undeutlich, obscur, und zum Theil in unpracticablen, oder gar undeutschen Terminis, zum Theil auch sonderbar in denen beständigen Posten dergestalten schlauderisch verfaßt gefunden, daß oftermals kein Sensus auf den andern, so mithin der Vortrag so schlecht zusammen gehe, daß nicht daraus zu kommen. Als haben die Beamte bey Vermeidung wiederumigen Zurückschickens künftighin auf Verfassung sothaner Rechnungen mehrern Fleiß anzuwenden, auch deren Collationirung, woran es hauptsächlich fehlet, beßer als bisher geschehen zu seyn scheinet, sich angelegen seyn zu lassen.

Fünf und dreyßigstens: Indeme denen Innleuten, so in Fine der Scharwerksrechnungen vorgeschrieben werden, obgelegen ist, das Schutzgeld, jeder mit 30. kr. jährlich zu bezahlen, so haben die Beamte ein solches, wenn es nicht bereits schon geschehen, von selben unnachläßig ein und in denen Gerichtsrechnungen pr. Einnahm: hingegen gleichwohl in Ausgab zu bringen, was sie Innleut allensalls bey der Weg- und Stegmachungsarbeit oder in anderweg in das Verdienen bringen werden.

Sechs und dreyßigstens: Und schließlich wird denen Beamten befohlen, die Fuhrlöhner von jenen Getreidern, welche von den Kasten- zu den Salzämtern geliefert werden, in Zukunft von den Scharwerksgesällen nicht mehr zu bezahlen, oder allensalls ein solches auch geschehet, sich dieselbe von denen Salzmayrämtern, wo solche Fuhrlohner hinfüran pr. Ausgab verrechnet werden sollen, wiederum refundiren zu lassen.

Welchem allem bey Vermeidung der Churfürstl. höchsten Ungnad und Strafpflichtschuldigst und gehorsamst nachzuleben, mithin ihme selbst ein jeder vor Unheil und Schaden zu seyn wißen wird.

§. XVII.

N. XVII.

SUPPLEMENTUM

Zu der unterm 10. Febr. dies Jahrs in ordinari Scharwerkssachen ergangenen Generalinstruction, was über das die sämmtliche Churfürstl. Gerichts- und Kastenbeamte der Churlanden zu Baiern sowohl bey Verfaßung der Gerichts- und Kastenrechnungen, als in anderweg, nicht minder die Churfürstl. Rechnungsaufnahmscommissarii und Vorwurfs die Justificanten noch sonderbar zu observiren haben.

Verfaßt bey der Churfürstl. gnädigst verordneten geheimen Cameral-Status-Commission den 24. May Anno 1756.

Erstlich: Ist der Churfürstl. gnädigste Will und Befehl, daß bey jenen Urbarsgütern, welche höher, als die Hälfte der Schätzung ist, übergeben, oder gar verkauft werden, von denen Beamten Bericht erstattet werde, was ein dergleichen Gut an sämmtliche grundherrlich und vogteylichen Prästationen sowohl an Geld als Naturalien jährlich verreiche, und was es in der Schätzung über Abzug der Fahrniß werth seye?

Zweytens: Sollen all jene Generalien und Instructiones, welche gemeiniglich in denen Rechnungen von Jahr zu Jahr per Extensum vorgetragen zu werden pflegen, benanntlich das Baumandat, Laudemial- und Confiscations, item die Freygeldmühlamtleut- denn Scharfrichters- und dergleichen Instructiones in Zukunft von denen Beamten in ein Libell zusammen getragen, und der Churfürstl. Rechnungsaufnahmscommißion jederzeit vorgelegt, in denen Rechnungen aber künftighin ausgelassen werden. Jene Mandata, oder Instructiones aber, so bey ein oder dem andern Amte etwas Absonderliches in sich haben, sind, wie bisher noch ferners von Wort zu Wort denen Rechnungen einzuverleiben.

Drittens: Weil in Sr. Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Willkühr stehet, den Kucheldienst entweders in Natura, oder in Geld zu nehmen, folglich auch solchen nach Unterschied der Zeiten zu erhöhern, als haben die Beamte denselben an Orten, wo es nicht schon wirklich beschiehet, künftighin in dermalig mittleren Geldanschlag pr. Einnahm, hingegen, wo derley Kucheldienst ihnen Beamten in Partem Salarii zukommet, nur nach dem alten bishero verrechneten Werth pr. Ausgab zu bringen.

Viertens: Bezeigt sich in denen Kastenrechnungen, daß in manchen Ortschaften die herrschaftliche Wiesen, und Feldgründe, denn Holzwachs, Fischwäßer, Almen, Zehenden, und dergleichen, nach der Gewohnheit uralter Zeiten um ein ganz Geringes verstiftet sind: Wie aber selbe Zeiten von denen jetzigen weit unterschieden, als haben die Beamte pflichtmäßig dahin zu sehen, daß solche Stück zu einer proportionirlich höheren Verstiftung gebracht werden, und den Erfolg sodann zur geheimen Statuscommißion einzuberichten.

Fünftens: Solle hinfüran das bisher von den Kastenämtern, ab denen theils zum Verkauf gebracht, theils zu denen Churfürstl. Hof- Kasten- und Hoffudermeisters

ämtern nach München anher gelieferten Getreidern bezahlte Abmeſſerlohn dergeſtalten aufgehebt, und abgeſchaft ſeyn, daß ab denen zu ernannten Hofämtern lieferenden Getreidern ein derley Meſſerlohn gar nicht mehr bezahlt, von denen zum Verkauf beingenden hingegen die Kaſtenknechte mit ſolch zu verdienen vermeinenden Meſſerlohnsforderniß an die Käuffer verwieſen werden ſollen.

Sechstens: Will ſich nicht geziemen, daß von denen Churfürſtl. Rentämtern denen Amtleuten gleich eigenmächtig eine Geld- oder Naturalbeſoldung, ohne vorher von einer Churfürſtl. Hofkammer erholt gnädigſte Conceßion ausgeworffen, und bey denen Gerichtern und Kaſtenämtern angeſchaft werde. Daher ein ſolches hiemit verbothen, gleich auch denen Gericht- und Kaſtenämtern derley Geld- und Naturalſold ohne vorherige Hofkammerverwilligung in Aufrechnung zu bringen ebenmäßig abgeſchaft wird. Nicht minder ſollen

Siebentens: Die Churfürſtl. Gerichts- und Kaſtenbeamte ſich ſine prævio Conſenſu Cameræ keineswegs in einige Strittigkeit einlaſſen. Und zumal ſich

Achtens: Aus denen Rechnungen bezeigt, daß bey manchen Aemtern die ad Tempus verwilligte Penſiones, Additiones, denn auch Moderationes über die Verwilligungsjahr extendiert werden, ſo ſollen auch dieſe dem höchſten Ærario ſehr ſchädliche Gnadenantheilungen hiemit alles Ernſts inhibiert, und außer Beybringung neuer gnädigſter Bewilligung hinfüran nicht mehr paßirlich ſeyn.

Neuntens: Gereichet zu ungnädigſten Mißfallen, daß von einigen Beamten das Brenn- und Bauholz faſt in allen Sorten um ſo geringen Preis verkauft, und hierinnfalls das landsherrſchaftliche Intereſſe ſo ſchlecht beobachtet werde, wo doch bekannt, daß von den in der Reſier entlegenen Adel und Klöſtern ſowohl eins als das andere in höhern Preis angebracht wird. Als haben ſich ſothane Beamte bey ermelten Benachbarten von Adel und geiſtlichen Stand mit mehreren Amtseifer des dortigen Holz, Preis, und Tax halber zu erkundigen, und denſelben nicht nur allein ſpeciſice zur gnädigſt verordneten geheimen Kameralſtatuscommißion gehorſamſt einzuberichten, ſondern auch allerdings mit dem Verkauf ſich hiernach zu reguliren.

Zehentens: Haben die Beamte und Amtleute, denn andere theils Gerichts- Forſt- Kirchen- ſo andere Bediente verſchiedentlich aus höchſten Gnaden hinlängliches Holz zu ihrer Hauswirthſchaftsnothdurft zu genießen; und will über das noch der Fuhr- und Hackernlohn deſſelben gnädigſter Landsherrſchaft aufgebürdet werden: Gleichwie ſich aber dieſelbe mit dem verwilligten Naturali und andern Emolumenten neben ihren Amts- und Dienſtgehalt wohl begnügen laſſen können, als wird in Futurum ſolcher Fuhr- und Hackerlohnsgenuß allen und jeden, ohne Ausnahm hiemit abgeſchaft, und hinfüran weder in denen Gerichts- Kaſten- oder Scharwerksrechnungen mehr in Aufrechnung paßirt, welche Beſchaffenheit es auch hat

Eilftens: Mit dem Kaminkehrerlohn in denen Amts- oder Dienſtwohnungen der Beamten, denn Forſt- und Amtleuten, ſo andern Bedienten, ſo derley zu genießen haben, welche ſolchen Unkoſten hinfüran, da ſie den Nutzen von der Wohnung haben, gleichwohl ex Propriis zu beſtreiten wißen. Nicht minder ſollen

Zwölftens: Nach bereits ſchon generaliter ergangenen Abſchaffung ſämmtlicher Beamten und Amtleuten, die wegen der denen gnädigſten Landsherrſchaften auf Jagden und Durchreiſen leiſtender Aufwartung und Vorreiten bisher in Aufrechnung gebrachte Deputaten künftighin wiederholtermalen um ſo mehr abgeſchaft, und nicht mehr paßirlich ſeyn, als ſolche Dienſte ohnedem in ihre Amtsſchuldigkeiten einſchlagen.

Drenzehentens: Iſt zwar in der unterm 10. Febr. a. h. in Druck ausgefertigten Generalinſtruction §. 36. gnädigſt befohlen worden, daß alle Fuhrlöhner von jenen Getreidern, welche von den Kaſten zu den Salzämtern geliefert werden, in Zukunft von den Scharwerksgefällen nicht mehr bezahlt, oder allenfalls ein ſolches auch

ge-

geſchiehet, von den Salzmayrämtern, wo ſolche Fuhrlöhner hinfüran pr. Ausgab verrechnet werden müßen, wiederum refundirt werden ſollen. Wie zumal man aber Inſieder bey ein und andern Amt wahrgenommen, daß auch die Zehrungsdeputata der Beamten, Schreibern, und Amtleuten mancher Orten, wo das Getreid abgegeben worden, in Aufrechnung gebracht werde. Als will man auch ein ſolches hiemit abgethan, und mit ſolchen eben alſo, wie mit denen Fuhrlöhnern hinfüran gehalten wiſſen.

Vierzehentens: Solle in Conformität deren vorhin erlaßenen gnädigſten Generalien keinen Beamten noch Amtmann mehr zugelaſſen, noch bewilliget ſeyn, einiges Bauerngut noch Grundſtück, unter was Vorwand es auch immer ſeyn kunte, in dem ihme gnädigſt anvertrauten Gerichtsdiſtrict, und Gezirk mehr zu erkaufen, anzutaſchen, und bey Vermeidung wirklicher Einziehung zu beſitzen.

Fünfzehentens: Iſt von ſämmtlichen Beamten der pflichtmäßige Bedacht zu nehmen, daß von denen Unterthanen, wo derley mit Vorbehalt der Gejaidſcharwerk, in Edelmannsfreyheit fähige Hände gekommen, das Gejaidſcharwerkgeld nicht in Abgang gebracht, ſondern getreulich verrechnet werde. Worbey ratione dieſer Scharwerk

Sechszehentens: noch angemerkt wird, daß, was in denen unterm 10. Febr. heurigen Jahrs hinausgegangenen Generalinſtructionspuneten von der ordinari Scharwerk geſagt, an und abgeſchaft worden, ſich durchgehends auch auf die Gejaidſcharwerk verſtehe: Und weilen

Siebenzehentens: vorgekommen, daß einige Beamte einen Anſtand nehmen, in welcher Gejaidſcharwerksrechnung die in obgedachter Generalinſtruction §. 4. enthalten, auf Beyführung des zu denen Wildpräthſulzen benöthigten Salz und Laims, denn über Machung der Geränter erforderliche Fuhr- und Taglöhner verrechnet werden ſollen? ſo wird zu Erläuterung ſothanen Punktens hiemit angeführt, daß hierunter die bey dem Churfürſtl. Obriſtjägermeiſteramt zu führen kommende Hauptgejaidſcharwerksrechnung, und nicht die, ſo bey jedem Gericht in Particulari geführt wird, zu verſtehen ſeye.

Achtzehentens: Iſt zwar in wiederholter Generalinſtruction §. 6. gnädigſt anbefohlen worden, die Fuhrlöhner auf Lieferung der Maleficanten hinfüran in denen Gerichtsrechnungen nebſt deren Amtleuten, Deputaten, und ergehenden Atzungskoſten einzuführen: Es werden aber auch die Beamte hiemit an die ſub Dato 9. Jenner Anno 1727. emanirte Generalinſtruction angewieſen, Kraft welcher für ein zu derley brauchendes Pferd nur 10. kr. von der Meil zu bezahlen, und in Aufrechnung zu bringen paßiret wird.

Neunzehentens: Und ſchließlich hat ſich bey einigen Beamten geäußert, daß ſelbige der ihnen von denen Unterthanen ſchuldigen Gerichtsſporteln, und Antheil der ihnen Beamten gnädigſt bewilligten Laudemien (wo ſolch letztere Herkommens ſind) vorzüglich, oder wohl gar von denen in der Caſſa habenden andern landsfürſtlichen Gefällen dergeſtalt bezahlt machen, daß ſie die Churfürſtl. Gebühr nicht dagegen in Ausſtand hangen laſſen: Welch ſträfliches Verfahren hiemit ernſtlich verbothen, und ſie Beamte dahin angewieſen werden, daß ſie ihre bey denen Unterthanen rückſtändige Sporteln und Laudemien alleinig nach Proportion der dem Landsfürſten bezahlenden Ausſtänden einheiſchen ſollen.

Welches alles die Churfürſtl. Gerichts- und Kaſtenbeamte bey Vermeidung höchſter Ungnad und Beſtraffung pflichtſchuldigſt und gehorſamſt zu beobachten, mithin ſich ſelbſt ein jeder vor Unheil und Schaden zu hüten wißen wird.

N. XVIII.

Mandat von Anno 1733. die Jagdscharwerksanlage betreffend.

Unſern Gruß zuvor ꝛc. Wir haben nach vorher erholt gutachtlichen Berichten von unſerem Hofrath, und Hofkammer, dann denen ſämmtlichen Regierungen, und Rentämtern über die von unſerem Obriſtjägermeiſteramt allhier beſchehene Vorſtellung, wegen Ausgleichung der Jagdſcharwerk, und anders gnädigſt reſolviert, daß, weil bey der Anno 1665. und 1666. mit unſern gerichtiſchen landsherrlichen Unterthanen vorgegangenen Scharwerksbehandlung uns die Jagdſcharwerk benanntlich vorbehalten: und bisher von jenen, welche dem Gezirke, wo die Jagden angeſtellet waren, am nächſten entlegen, unwiderſprechlich präſtiert worden, auch andern in oballegierten Berichten angeführten Umſtänden halber, durch unſere Beamte mit denen gerichtiſchen Unterthanen, wegen ſolch bey ermelter vorgegangener Behandlung ſpecialiter reſervierten Jagdsſcharwerk zu einer künftigen Geldreichniß ordentlich, und mit Beſcheidenheit, auf jährliche zwey Gulden von einem ganzen Hof, und ſohin nach Proportion deren beſitzenden Güter tractiert, und zur voenämlichen Bewegurſach vorgeſtellet werden ſolle, daß, wie denen bey den bisher angeſtellten Jagden nächſt an gelegenen gerichtiſchen Unterthanen die Fortſetzung der Naturaljagdſcharwerk, welche mannigsmal auf längere Täg, und wohl etwelche Wochen angelaufen, mit perſönlicher Ihrer und der nothwendigen Pferden, auch Fuhrenſtellung allzuſchwer, und faſt unmöglich falle, folglich alle Billichkeit begehee, daß ihnen auch von weiters, und weitentlegenen Gerichtern ohne Ausnahm abwechslungsweiſe, und zwar dieſen letztern um ſo mehr zu Hilf geſtanden werde, als ſolchen dieſe Jagdſcharwerk eben ihrer weiteren Entlegenheit willen, mittelſt der Reiskoſten, ihrer Verzehrung und Verſäumniß zu Haus viel beſchwerlicher und koſtbarer kommen müßte, Wir alſo dieſer mitleidlichen Urſach wegen uns zur Annahm beſagt jedem Hof mit 2. fl. betreffenden Scharwerkgeld entſchloßen hätten, um die geſammte Unterthanen ihrer Perſonen, Pferden, und Fuhren in ſoweit zu verſchonen, daß künftighin jeden, der hierzu gebraucht wird, für ſich ſelbſt, denn für die Pferd und Wägen eine gezlemende Beloh nung in Geld geſchehe, und alſo hierdurch ſowohl der nahe, als der von den gewöhnlichen Jagden weit entfernte Unterthan erleichtert werde.

Wie denn unter dieſe Jagdſcharwerk die Hofmarken, welche Jure Reali, aut Perſonali aus dem Privilegio der Edelmannsfreyheit die Scharwerk von ihren Unterthauen zu fordern haben, nicht, wohl aber jene gezogen werden ſollen, die in An. 1687. 1694. 1695. und 1696. mit der Jurisdiction auf ewige Wiederloſung dem Adel, und andern Perſonen mit dem Specialreſervat der Landsnoth, und Jagdſcharwerk überlaſſen, und verkauft worden, alſo, daß dieſe Sorte der Unterthanen auf die jährliche zwey Gulden mit zu behandeln, und annebens die Erforderung in die jetztmalige bereits aßignirte Ordinari, theils 4. theils 2. Ziel für geſammte dieſe und gerichtiſche Unterthauen auszuſetzen; bey allen gericht- und NB. hofmärkiſchen Unterthanen die Jagdſcharwerk auf die Wolfsjagen, wie zuvor, alſo auch jetzt und inskünftig benanntlich vorzubehalten iſt.

Und gleichwie unſere Beamte das bedungene ordinari Scharwerkgeld einzubringen, und zu verrechnen haben, alſo auch dieſer abzureichen habende Jagdſcharwerksbetrag von erſagt unſeren Beamten jeden Orts eingeholet, und in deren ohne das jährlich ablegenden Scharwerkgeldsrechnungen nach deren Schluß, auch über dieſe Jagdſcharwerksſchuldigkeit eine weitere Rechnung angehenkt: die Gelder aber, welche zu keinem andern Ende, als zu Beſtreitung der Jagdunkoſten, weder von unſerer Hofkammer, noch ihnen Beamten jemals angewendet werden mögen, zu allhieſiger Scharwerkscaſſa ohne Geſtattung eines hievon zu decourtieren kommenden Recompens, nach

der

der Verfallzeit erwehnter Zielen jedesmal eingeschicket werden sollen. Und ob schon vorzusehen, daß der Jagdscharwerkskosten jährlich höher steigen, als dieser a 2. fl. vom Hof angesetzte Betrag ausmachen möchte. So wollen Wir doch unverhalten lassen, daß Wir in jenem Fall, da solche Kosten abnehmen, auch die Geldreichniß darnach gnädigst moderieren wurden.

Derowegen Wir hiemit gnädigst und anbey ernstlich befehlen, ein und anders auf das genaueste gehorsamst zu besorgen, und also ohne Zeitverlust mit denen hievob angezogenen in dem — gnädigst anvertrauten — — eneigenen Unterthanen auf hievob verstandene Weise die Behandlung zu unternehmen, sohin die jährliche 2. fl. von einem ganzen Hof, und der Propottion nach von andern Gütern in denen bestimmten Zielen, für dieß laufende Jahr aber die halbe Jahrschuldigkeit, und zwar zu unmanglicher Abführung derley auf die bevorstehende Geisenfeiderjagd erforderlichen Unkosten, annoch vor Michaeli nicht nur einzuheischen, sondern auch wirklich einzuschicken, jenen Unterthanen aber, welche sich etwann weigern dörften, unverhalten zu lassen, daß soweit und fern sie auch in unsern Landen, als unserm Territorio entlegen, selbige zu Verrichtung der reservierten Jagdscharwerksschuldigkeit auf ihre Kösten, wo selbe vorgehen, in so weit, als es unsere Befugniß mit sich bringt, beruffen werden: und folgsam ihnen dießfalls die freye Wahl vorgestellt seyn solle, darbey unverhalten, daß Wir einen zum Klopffen angestellten Mann des Tags 15. Kr, vor ein Pferd 30. Kr., den darzu erforderlichen Mann auch 15. Kr., und für den gebrauchenden, und von dem Unterthan selbst herbeyschaffenden Wägen gleichfalls 15. Kr. gnädigst paßiren: denn diesen ins Verdienen bringenden Betrag durch obvermelt unser Obristjägermeisteramt von Tag zu Tag werden richtig bezahlen lassen, zu welch ordentlicher Einrichtung dieser Jagdscharwerksverlöhnungssach erwehnt unser Obristjägermeisteramt nach Gestalsame der jeden Orts eintreffenden Jagdzeiten vorläufig jemanden abzuordnen hat, dem — sodann hierinn alle mögliche Beförderung zu geben — Wie nun erwehnte Behandlung vorgegangen, gewärtigen Wir von — längstens innerhalb 14. Tägen umständig gehorsamsten Bericht. München den 22. August 1733.

N. XIX.

Circularbefehl von Anno 1748. die Fouragean-lage betreffend.

Gleichwie die vorjährige Umstände annoch obwalten, und die allzuheftig an uns tringende Kriegsausgaben erfordern, unser Kriegsärarium mit denen zu sothaner Bestreitung nothwendigen Geldmitteln hinlänglich versorgen zu lassen. Also auch wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß mit Einbringung der auf jeden ganzen Hof mit jährlich 7. fl. ausgeschriebene Fouragegeldanlag für das vorstehende 1749. Jahr, und so fortan künftige Jahr, bis von Uns dießfalls keine weitere gnädigste Resolution erfolget, auf die Art und Weise, wie unser bereits in verwichenen und vorigen Jahren ergangen gnädigste Verordnung enthäle, und bisher observiert worden ist, ununterbrüchlich fortgesetze: und von Zeit zu Zeit zu Unserm Hofkriegszahlamte eingesendet werden solle. Unter welche Anlagsprästation aber die öd liegend, vergandt und abgebrannte Güter, der Uneinbringlichkeit wegen nicht zu ziehen, und daher, wie ehedem, in eine getreue Anzeige zu bringen sind, welche unserer vorigen ernstlichen Einbindung gemäß, ohne aller Nebenabsicht pflichtmäßig zu verfaßen, und anher zu Unserer Hofkammer, jedoch nicht mehr, wie bisanher geschehen, einfach, sondern in Duplo gehorsamst einzusenden ist. München, den 18. December Anno 1748.

N. XX.

Mandat von Anno 1736. die Vorspannsanlage betreffend.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. Aus denen bisanher von verschiedenen unseren Pfleggerichtern so lamentabel als an sich selbsten wahrhaft vorgebrachten Umständen haben Wir mehr als zu Genügen beweglichst ermessen, wie einseitig und ungleich der Last deren einige Jahr her vorgefallenen Kriegsvorspannsstellungen nur von theils unserer Dorfschaftsunterthanen beständig, und häeriste getragen worden, auch in was für Unkösten und Schäden dieselbe hierdurch zu ihrer äußeristen Empfindung verfallen seyn.

Wie nun die vorwaltende Billichkeit, und unumgänglicht Nothdurft erfordern will, daß in diesem Vorspannwesen, weilen die Märsche, denn die Verschaffung der Fuhren vornämlich nur einige Gerichter, ihrer Situation, und Entlegenheit willen, bisher betroffen, und diese hiedurch unschuldiger Weise gar und völlig zu Grund gericht wurden, eine durchgehende Gleichheit eingeführt, und kein Unterthan vor dem andern gehalten, sondern denen hiermit belegten unter die Arm gegriffen, und also ein jeder in seine respective eigene Erleichterung, mithin das ganze Land in eint ganz billich, und durchgehende Conurrenz gezogen werde.

Als haben Wir gnädigst resolviert, eine allgemeine Vorspannsanlag pr. 1. fl. von jedem ganzen Hof, und sohin, nach Proportion deren andern geringern Gütern, jedoch mit Ausschluß der Söldner, und Läbhäußler, dergestalten ausschreiben, und förderlich einbringen zu lassen, daß von dato des Empfangs inner Verfluß vier Wochen die Hälfte mit 30. Kr. die andere Hälfte aber inner darauf nachfolgend weitern 4. wöchentlichen Termin gewiß, und unfehlbar eingebracht, und zu unserem Hofkriegszahlamt, gegen Schein erlegt werde. Worauf denn mit Eifer zu trachten, und ein solches unseren in dem gnädigst anvertrauten Gerichtsdistrict entlegenen Unterthanen, durch gewöhnlich offenen Verruf denen sämmtlichen Klöster, und Hofmarken aber durch Patent förderlich anzudeuten wißen werde. Deßen versehen Wir uns zu geschehen gnädigst. München, den 12. Julii Anno 1736.

N. XXI.

Circularbefehl von Anno 1759. in eadem Materia.

Ob Wir uns zwar ohnehin gnädigst versehen, es werde mit Einbringung der einige Jahr her, und auch vorhin, anstatt der sonst zu stellen schuldigen Naturalkriegsvorspann, zu Vermeidung aller Beschwerden, ausgeschriebenen Voespannanlag ab jedem ganzen Hof 1. fl. 15. kr., und sofort nach Proportion der geringeren Güter (doch mit Ausschluß der bloßen Söldner, und Läbhäusler, welche mit keinem Mennath versehen sind) durchgehends um so mehr ohne einigen Anstand, auch für anheuer noch fortgefahren werden, als es die dermalige noch immer fortdaurende Umstände mehr als jemalen erfordern, mithin gleichsam für unnöthig erachtet hätten, sothane Anlag für gegenwärtiges Jahr sonderbar auszuschrei-

ſchreiben. So wollen Wir doch die Einbringung angeregter Vorſpannsanlag vom 1. fl. 15. kr. hiemit abermal gnädigſt geſchaft, und dahero euch befohlen haben, ſolches unſeren ſämmtlich gnädigſt euch anvertrauten Gerichts- und incorporirten Hofmarksunterthanen durch offenen Verruf und per Patent kund zu thun, ſohin dieſe Kriegsvorſpannsanlag in denen bisherig ordentlich beſtimmten Terminen in Zukunft alle Jahr, und ſolang keine andere Ausſchreibung geſchieht, richtig einzubringen: und zu unſerem gnädigſt aufgeſtellten Vorſpannsanlagscaßieramt allhier getreulich einzuſenden, auch hierüber gewöhnliche Rechnung zu leiſten; deßen Wir Uns gnädigſt verſehen. München, den 28. May Anno 1759.

N. XXII.

NORMA

Ueber die Vorſpannsſtellungen, was bey vorfallenden Marſchen jedem Infanterie- und Cavallerieregiment, denn reſpective jeder Battaillon und Eſcadron an Wägen, denn angeſchirrte und Reitpferden paßire.

Verfaßt München den 9. September Anno 1752.

	4ſpännige Wägen.	angeſchirrte Pferd.	Reitpferd.
Infanterie.			
1. Obriſt	3	4	—
1. Obriſtlieutenant	2	4	—
1. Obriſtwachtmeiſter	2	4	—
1. Hauptmann	1	3	1
1. Lieutenant, und 1. Fähndrich miteinander	1	3	2
1. Regimentsquartiermeiſter	1	3	1
Für den übrigen kleinen Staab, als Adjutanten, Auditor, und Regimentsfeldſcherer	2	—	3
Für jede Compagnie	1	—	—
Für jede Bataillon zum Brod	1	—	—
Dann jeder Bataillon zu Führung der Requiſiten	1	—	—
Cavallerie.			
1. Obriſt	3	4	—
1. Obriſtlieutenant	2	4	—
1. Obriſtwachtmeiſter	2	4	—
1. Lieutenant und 1. Cornet miteinander	1	3	—
1. Rittmeiſter	1	3	—
1. Regimentsquartiermeiſter	1	3	—
Dem übrigen kleinen Staab, als Adjutanten, und Auditor, denn Regimentsfeldſcheerer miteinander	2	—	2
Für jede Compagnie	1	—	—
Für das ganze Regiment zum Brod mitführen	1	—	—
Denn für das ganze Regiment Zuführung der Requiſiten	1	—	—

Außer benannten Militairpersonen ist niemand ohne Beybringung einer sonderbaren Verwilligung einige Voespann zu verabfolgen, und sind die Ablösungsstationes niemals mehrers als auf 1. Tag, und wenigstens auf 5. bis 6. Stund weit auszustecken, wie denn auch jeder Beamter nach vorheeig produtierten hofkriegsräthlichen Ordre denen Officiers, und andern, welchen einige Voespann nach Enthalt dieser Norma gebühret, eine ordentliche Marschroute mit Anzeigung der Stationsortschaften, sammt dem Vorspannspatent zu behändigen haben solle. Es haben sich sodann hiernach sowohl das gesammte Militair, als auch die Civilbeamte auf das genaueste zu achten.

N. XXIII.

Mandat von Anno 1765. wegen der Menatanlage.

Unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue! Uns ist vorhin bekannt, daß Wir zu Beförderung des freyen Handels und Wandels in Unsern Churlanden zu Baiern, denn zu Erspahrung der vielen unnöthigen Amtsbestellungen, die Mittelmauthen und Wegzollstätte allenthalben abgethan, und es in die Wege eingeleitet haben, daß nunmehr jedermann von einem Orte zum andern im Lande frey, und des ehemaligen Aufenthalts entlediget handeln kann, ohne das geringste mehr an Mittelmauth- oder Wegzollgebührnißen bezahlen zu müßen.

Nachdeme nun aber die Unserm Ærario solchergestalten ganz allein zur Last fallende Unterhaltung der Commercialstraßen, und Chaussees mit jenem Betrag alein nicht wohl bestritten werden kann, welcher da von dem Transito- Consummo- und Eßitoführwerke als ein Weggeld noch ferner eingehoben wird; indem, wie leicht zu erachten, die erfoderliche Kösten zur Straßenreparation sothane ohnedem ungewieße Einnahme um gar vieles übersteiget; so ist es der Billichkeit gemäß, daß Wir von Seiten Unserer lieben und getreuen Unterthanen durch ein Surrogatum vor dem Genuße der Mittelmauth- und Weggeldesbefreyung hierunter subleviert werden; gestalten die Unterhaltung der Commercialstraßen im Lande ohnedem ein solches Bonum Publicum ist und bleibet, wovon jedermann sive directe, sive indirecte Antheil zu nehmen, und wozu jedermann bisher mittelst Abreichung der Mittelmauth- und Weggeldgebührnißen das Seinige wo nicht selbst in Person, doch per Indirectum ohnedem schon beyzutragen gehabt hat.

Wir haben demnach gnädigst resolviert, dieses Surrogatum noch mit dem heurigen letzten Hofanlagsziele erholen zu lassen: Und weil Wir dabey die letzthin eingesandte Beschreibung über sämmtliche in dem ihnen anvertrauten Gerichtsdistrict vorhandene Mähnstücke zu einem in seiner Maß beständigen Belegungsfuß angenommen haben; dergestalten, daß vor anheuer ein jedes Mähnstück ohne Unterschied 16. kr. mithin das ganze Gericht fl. kr. zu erlegen betreffen solle: Wie dieselbe aus der gefertigten Anzeige hieneben zur Norma zu ersehen haben.

So ist Unser Befehl hiemit, gleich nach Empfang dieß den sämmtlichen Incorporationsorten diese Ausschreibung mittels durch eigene Bothen herum zu sendenden Patents behörig zu insinuiren, und einem jeden das nach der Mähnstückbeschreibung, und der heurigen Rata auf jedes ad 16. sich heraus werfende Surrogatsquantum zu bestimmen: damit dieselben, wie — Orts, wegen des Unsern Gerichtsunterthanen betreffenden Betrags, sogleich eine Subrepartition herstellen, und die Einbringung selbsten uneinstellig bewirken sollen; mittelst welcher Subrepartition jedoch weder —

noch

noch die Incorporationsorte ad individua, oder auf jeden Unterthan in ſpecie zu gehen, ſondern allein jeder Gemeinde: die ſie nach der Beſchreibung und dem Anſatze der 16. kr. vom Mähnſtücke vor heuer treffende Gebühr auszuſetzen, auch die weitere Eintheil- und Einbringung ſolchen Betrags unter ſich ihr der Gemeinde gleichwohl zu überlaſſen haben. Geſtalten Wir die Beſchreibung, wie ſchon erwähnt, für den Belegungsfuß annehmen, und hinfüro, ob der Mähnſtücke hier und da mehr oder weniger ſeyn möchten, nicht mehr weitläufig unterſuchen, noch es auf Ab- oder Zuſchreibungen ankommen laſſen wollen.

Die Einſendung des ganzen das — anvertraute Gericht betreffenden Surrogati muß Unſerer Verordnung gemäß, zu Unſerm Hauptmauthamte — — und zwar mit dem heurigen letzten Anlagsziele, unter Begleitung der gewöhnlichen Münzzettel gegen Quittung unausbleiblich erfolgen, und — — gegen die Saumige dießfalls, wie bey den Anlagen der verordneten Executionsmitteln ohne weiters gebrauchen: Im Fall einer Seits zu Schulden bringenden Verſäumniß aber die Execution auf eigene Köſten zu gewärtigen.

Uebrigens ertheilen Wir ſämmtlich Unſern lieben und getreuen Unterthanen hiemit die gnädigſte Zuſicherung, daß Wir ſowohl über den Ertrag des Weggeldes vom Tranſito- Conſummo- und Eßitofuhrweſen, als über den Koſten, welcher auf die Unterhaltung der Commercialſtraßen ergehen mag, alle Jahr einen Calculum ziehen, und zum Surrogat kein mehrers erholen laſſen werden, als was nach Verwendung der vom Tranſito- Conſummo- und Eßitofuhrwerke angefallenen Weggeldseinnahme annoch erforderlich ſeyn wird. München, den 25. October 1765.

N. XXIV.

Mandat von Anno 1752. die Mühlbeuteltücheranlage betreffend.

Nachdeme der ſeit einiger Zeit her wider den vor Jahren in Unſern Landen zu Baiern angeordneten und gnädigſt privilegirten Mühlbeuteltuch-Appaldo, denn die dabey auch geſchehene Abſchaffung der Einfuhr fremder ausländiſcher Beuteltücher mehrmalige Beſchwerden eingelauffen, hierunter aber ſonderbar die beträchtliche Vorſtellung in deme beſchehen, daß mit den inländiſchen Beuteltüchern das Mauter und Mehl ſo anſtändig, auch in ſolcher Feine und Weiße, als mit denen ausländiſchen in beßerer Qualität fabricierten derley Tüchern nicht hergeſtellt, und abgemalen werden könne, ſo, daß ſolchemnach ſowohl einigermaßen dem Publico, als nicht minder und hauptſächlich den Müllern in ſo weit hart geſchehen ſeyn mag, daß der Mahlgaſt vollkommentlich nicht begnüget, weder auch anſonſt thunlichermaßen befördert werden mögen: Und dannenhero von verſchiedenen Müllern das Offertum dahin gemacht worden, um die Abſicht des durch die angeordnete inländiſche Fabricatur intendirten Wohlſtands in anderweg zu erſetzen, gegen Aufhebung des bisherigen Verbotts, und Geſtattung, künftighin wiederum fremde Beuteltücher unaufhaltig einführen zu dörfen, mittels einer allenfalls thunlichen Mühlenanlag, ein billichmäßiges Surrogatum zu präſtiren. Als haben Wir, nach reifer der Sachen Ueberlegung, gnädigſt reſolvirt, daß

Erſtens: Der erwehnt inländiſche Appaldo, und das demſelben gnädigſt ertheilte Privilegium von nun an gänzlich aufgehoben, ſo folglich die Einführung der ausländiſch fremden Beuteltücher, jedoch gegen Entrichtung der je und allezeit herge-

bracht schuldigen Zoll- und Mauthgebühr, durchgehends wiederum frey gestattet werden solle. Wie Wir nun aber hiebey

Zweytens: gnädigst wollen, daß gegen wiederumiger Gestattung solch freyer Einfuhr fremder ausländischer Beuteltücher, in Ansehung der den Müllern andurch zugehenden Wohlthat, ab jeder Mühl eine leidentliche determinirte Anlag zu präsiren. Also auch giebt die hiebey anliegende gedruckte Norma Lit. A. des mehrern umständig zu ersehen, wie, und welchergestalten solche Anlag nach denen verhandenen Mahlgängen bey jeder Mühl reguliert. Worauf denn strictr zu halten, und sothane Anlag alljährlich in zwey Terminen, als nämlich zu Georgi die eine, und die andere Hälfte zu Micharli, durch jeden Ortsjurisdictionsobrigkeit einzueaßiren, und auf Art und Weise, wie hernach zu vernehmen kommt, gehorsamst einzusenden ist. Ingestalten auch

Drittens: annoch vor anheuer hiemit der Anfang dergestalten zu machen, daß die Hälfte dieser Anlag ab jeder Getreidmühl fyr das bereits verfloßene Ziel Michaelis in Zeit drey Wochen, von Tag der Einlieferung dieser Generalausschreibung (welcher wegen Recepisse auszustellen ist) unmittelbar, als das erstemal eingebracht, und eingeschicket werden solle, und zwar, nach dem Behalte, wie allbereits auf Unsere gnädigste Anbefehlung de dato 23. December Anno 1750. von all und jeden Unseren Land- und Pfleggerichtern, dann denen Hofmärken, auch Städt- und Märkten, die Beschreibungen der Mühlen, und deren bey jeder verhandenen Mahlgängen eingesendet worden. Wobey jedoch unverhalten bleibt: Nachdeme man beobachtet, und zum Theil vorläufig in Erfahrung gebracht, wasmaßen an verschiedenen Orten theils Mühlen gänzlich verhalten, und bey theils die wahre Anzahl der Mahlgäng nicht getreulich angezeigt worden, daß also jeden Orts Obrigkeit sich hierinnfalls sicher zu stellen, und weder eine Getreidmühle, noch einigen Getreidmahlgang zu umgehen, sich nicht mehr unterfangen, sondern alle und jede, allenfalls auch in der besagt ersteren Conscription, und Anzeig noch nicht enthaltene, getreulich beschreiben, und denn nach der vorbesagten Norma das determinirte Anlagsquantum unnachläßig einzusenden gehalten seyn sollr; und dieses bey Straf ab jedem verhaltenen Getreidmahlgang pr. zehen Reichsthaler von einer gänzlich verhaltenen Mühl aber 50. Reichsthaler, nebst noch extra ab denen bey einer solch gänzlich verhaltenen verhandenen Mühlgängen, ab jedem ebenmäßig 10. Reichsthaler, allermaßen dieser Anlagsschuldigkeit die Eigenthümer und Mühlinnhabere, von was Stand und Condition derselbe immer seyn: auch ob ein solcher dir Mühl verstift, verpachtet, selbsten innhaben, oder etwann durch gebrötterr Diener versehen lassen mag, ja sogar Unsere selbst eigene Pfistermühl allhier sich zu entziehen keineswegs befugt seyn sollen.

Viertens: Solle es mit Einbring- und Einschickung dieser Anlage folgendermaßen gehalten werden:

Erstlich: was anbelangt die gefreyt geistlich und adeliche Stände, welchen über ihre allenfalls eigene Mühlen, wie auch etwann in anderweg unterworffene Müller und Mühlinnhaber die Niedergerichtbarkeit zustehet, dergleichen die bürgerliche Magistraten in Städt- und Märkten, unter deren burgerlichen Jurisdiction einige Mühlen entlegen seyn mögen, und welche Städt und Märkt aber unter einem Unserer Rentämter stehen: sohin die landsfürstliche Prästanda zu Unseren Land- und Pfleggerichtern einzusenden haben, diese sollen schuldig und gehalten seyn, von Jurisdictionsobrigkeits wegen, bey denen obpräfigiert zwenen Terminen jedesmals vierzehen Täg zuvor die betreffende hälfte Anlag ab jeder Mühl richtig einzueaßiren, so folglich innerhalb denen, nach dem Ziel Georgi, oder Michaeli nächst darauf folgenden 14. Tägen mit einer ausführlichen Designation in Form einer Tabell wie die Beylage Lit. B. weiset, solche eincaßirte Anlagsgelder zu denjenigen Land- oder Pfleggericht, worunter die Mühl entlegen, gebührend einzusenden. Dabey insonderheit zu beobachten, daß denen gefreyten geistlich und weltlichen Ständen mit nichten zukomme, noch zu gestatten, im Fall dieselbe einige und mehrere Mühlen unter sich haben, worauf ihnen die Jurisdiction competirt, und welche aber in mehrern Unseren Pfleggerichtern auseinander

der entlegen ſind, daß von einem ſolchen Stande, und deßen Jurisdictionsrichter die Mühlanlage an das ihme am anſtändigſten zu Handen ſtehende Pfleggericht gleich miteinander eingeſendet werde, wie ein ſolches mit mehrern andern Unſern landsfürſtlichen Präſtationen an vielen Orten unternommen wird, und aber als eine nur Confuſion und Nachtheil cauſirende Unförmlichkeit von Unſeren Rentmeiſteen, und Pflegsbeamten alſo ſtillſchweigend niemal hätte geduldet werden ſollen, ſondern jeden Orts Richter und Obrigkeit ſollen ſchuldig ſeyn, den betreffenden Geldbetrag durchgehends demjenigen Land- oder Pfleggerichte zuzuſchicken, in deßen Diſtrict die Mühl ſich eigentlich befindet.

Zweytens ſollen Unſere Pfleg- und Landgerichtsbeamte gehalten ſeyn, dieſe Anlage von denen der gerichtiſchen Jurisdiction untergebenen Mühlen ebenfalls 14. Täg vor Georgi und Michaeli unmittelbar einzueaßiren, und denn, nachdeme inner denen nächſt darauf folgenden 14. Tägen die ſtändiſche reſpective Hofmarksmühlanlagsgelder, nebſt denen dazu gehörigen Deſignationem zum Pfleggericht auch werden gekommen ſeyn, mit einer gleichmäßigen Deſignation ſolch ſämmtliche Gelder längſtens bis vier Wochen, nach denen verſtandenen Erlagsterminen anher zu Unſer Hofkammer gehorſamſt einzuſenden, wo nachgehends von Uns bereits die Verfügung geſchehen, daß dieſe Deſignationes mit Gegenhaltung der über die ſämmtlich in Unſeren Landen verhandene Mühlen gnädigſt anbefohlenen Haupteonſcription behörig examinire: auch die Pfleg- und Landgerichter mit Einſchluß deren jeden Orts inclavirten hofmärkiſchen Mühlen, denn Hauptſtädt- und Herrſchaftsgericheer, um den dabey mit eingeſchickten baaren Geldbetrag ordentlich beſcheint: dieſe Anlagsgelder hingegen gleichwohl zu jener Auslag geeeulich verwendee werden ſollen, wohin Wir dieſelbe zum Beſten Unſerer Landen gnädigſt deſtinirt, und angewieſen haben.

Und wie zumalen verſtandenermaßen die Hofmarken, und Edelſitzinnhabere, auch die den Renntämtern beygethane Städt und Märkt, ab denen ihrer Jurisdiction unterwürfigen Mühlen dieſe Anlag durchgehends den Pfleg- und Landgerichtern einzuſenden haben, alſo auch haben dieſelbe um ſolch ihre baare Gelderlag die Beſcheinungen von jedem Pfleg- und Landgericht unter deren beeden Beameen (wo zwey Beamte verhanden ſind) als nämlich des Pflegers, oder Pflegscommiſſarii, und Gerichtſchreibers Namens Unterſchrife und Fertigung zu empfangen.

Was hingegen drittens Unſere Hauptſtädt als München, Landshut, Straubing, und Burghauſen, desgleichen auch die Hauptveſtung Ingolſtadt, und die den Pfleggerichten nicht incorporirte, ſondern extra befreyte Herrſchaftsgericht anbetrift, dieſe haben zwar auf die nämliche Art, und zu der nämlichen Zeit, wie andere Hofmarken, die Eineaßirung und Deſignations Verfaſſung zu beobacheen, jedoch ſolch ein ſo anders innerhalb denen ebenmäßigen nach Georgi und Michaeli nächſtfolgenden 14. Tägen gleich immediate anheuer zu Unſer Hofkammer zu überſchicken. Nach welch allen noch weiters unverhalten bliebe, daß, ſofern ein oder anderer Theil inner den präfigierten Einſendungstermin die ſchuldige Folge nicht leiſten würde, alsdenn von Seiten des Pfleggerichts gegen die in mora verfangene Stände, oder Hofmarksrichter: von Seiten Unſerer Hofkammer aber gegen die moroſe Pfleggerichtsbeamee, Hauptſtädt, und extra befreyee Herrſchaftsgericheer, mittelſt Abſchickung eines eigenen, auf die wirkliche Richtigkeit zu warten habenden Boehens, oder auch, geſtalten Dingen nach, mit der miliearſchen Execueion, und zwar durchgehends auf Unkoſten der ſaumigen Beamten ohne weiters zu verfahren ſeye.

Fünftens: Iſt Uns zu vernehmen kommen, daß, ob zwar in der Lands- und Policeyordnung klar ſtatuirt, daß die Müller über das berechtigte Mueß in Natura eine weitere und noch andere Belohnung von dem Mahlgaſt zu erfordern ſich nicht unterſtehen ſolleen, deßen ungeacheee an ſehr vielen Orten nebſt dem Mueß zugleich entweder von dem Müller ſelbſten, oder dem ſogenannten Zumüller, und Mühlknecht noch etwas an Geld zu begehren, der Mißbrauch eingeriſſen, ja hiemit ſo weit kommen ſeye, daß einige Müller bey ihrer Zunftladen ſogar in den Artickelsbriefen ſolche Geldserforderung als eine berechtigte Gebühr erwirket, theils auch in judicio contradicto-

rio ein solches zuerkannter erhalten, theils aber nach gemachten Anfang unter dem Titel eines Trinkgelds sich endlich dessen vermeyntliche Befugnisse als eine alte Observanz arrogieren, und zwar noch zudeme in solcher Uebermaß, daß von einem Schäffel Getreid vieler Orten 12. bis 15. Kr. zum wenigsten aber 6. 5. oder 4. Kr. anbegehrt werden. Zumal dann hingegen dergleichen den offenbaren Landstatuten zuwider laufende und überhaupt verbothene Exactionen weder durch Artickelbriefe, noch per Res Judicatas, noch minder per Usum & Observantiam eine Bestärkung überkommen, und gerechtfertiget werden mögen.

Als sollen alle solche widerrechtliche und eigenmächtige Gelderforderungen, auch alle Trinkgelder, oder wie es immer betittelt werden mag, bey Straf ab jeden Kreutzer einen Reichsthaler (welcher sowohl von deme, so ein dergleichen Trinkgeld, oder ungebührliche Forderung abreichet, als auch dem Müller, so es empfängt, und einnimmet, durch jeden Orts Obrigkeit unmittelbar einzusodern, und ohne einigen Nachlaß einzubringen ist) hiemit gänzlich verbothen, und abgeschaft seyn.

Dahingegen aber wollen Wir auf Versuchen und Widerrussen so viel gnädigst zugeben, und geschehen lassen, daß gegen Abstellung vorbesagt exceßiven derley Gelderactionen, und in Ansehung der nunmehrigen Anlagsverfassung ab jedem Schäffel abgemahlenen Waitzen, oder Korn 3. Kr., ab der Gersten und Haber, so andern derley geringeren Getreidgattungen hingegen jedem Schäffel 1. Kr. 2. Pfenning durch dem Müller von dem Maßgaste möge anbegehrt, und eingebracht werden.

Sechstens ist bereits hievor verstanden, daß auf die sub dato 23. Decembr. Anno 1750. erlaßene Generalanbefehlung die Conscriptionen der Mühlen und Mahlgängen zwar allschon eingeschickt, dieselbe aber jedoch nicht allerdings zuverläßig, auch theils Mühlen noch gänzlich umgangen, und verhalten zu seyn erfunden worden sind, dieserwegen also ergehet unser gnädigste Willensmeynung, und Befehl dahin, daß nicht nur von allen Unseren Pfleg- und Landgerichtern, sondern auch Hofmarken, denn allen Städt- und Märkten, wie nicht weniger von denen Hauptstädten eine nochmallge Conscription, deren jeden Orts verhandenen sowohl Getraid, als all anderer Mühlen, und Mahlgängen, weme solche immer zugehörig seyn mögen, nach dem Begriff des hievor sub Lit. B. beyliegenden Formulars, jedoch mit Unterlassung der Rubric, worinnen der Geldbetrag enthalten, und nebst genauer Beobachtung deßen, was hievor puncto Tertio §. und dieses bey Straf bereits angefüget, als eine in Zukunst bey der Registratur aufzubehalten komuende Hauptbeschreibung immediate ad Cameram einzusenden.

Und wie nun nicht minder nothwendig seyn will, daß von deme, was hievor puncto Quinto wegen unbillicher und unzuläßiger Anforderung des Mahlgelds, und dahingegen auf Versuchen, und Widerruffen der nunmehrigen Verwilligung ab einem Schäffel Waitz und Korn 3. Kr. und ab einem Schäffel Gersten und Haber 1. Kr. 2. Pf. ersordern zu dörfen, gnädigst statuirt, alle Unsere Landesunterthanen, und respective das gesammte Publicum, der Nachachtung, und unmittelbaren Darobhaltungs willen, vollkommene Wissenschaft überkomme, also auch haben Wir zu dem Ende quoad passum concernentem einen besonderen Verruf, respective ein fernerweltes Generalmandat sub Lit. C. anliegend hievon abfaßen lassen, welches dannenhero sogleich an gewöhnlichen Orten und Enden öffentlich zu publiciren, zu offigiren, und nichtweniger auch dessen Publication sortan alljährlich jedesmal zu Georgi und Michaeli zu wiederholen, und zu continuiren ist.

Uebrigens, und gleichwie diese Unsere gnädigste Verordnung in seinen unterwaltenden Umständen klar und deutlich vermag, wie einestheils durch eine getreu und pflichtmäßige Beschreibung die Zuverläßig- und Richtigkeit deren in unseen Landen verhandenen sämmtlichen Mühlen, und dabey stehenden Mahlgängen erreichet, und allen ungleichen Nebenabsichten vorgebogen, mithin diese mit Beylegung aller voriger Beschwerden gerechtigst introdurirte Anlag auf einen sicheren Fuß sowohl der proportionirlichen Belegung als ordentlichen Einbringung willen, zu Behuf Unsers höchsten

Ærarii

Ærarii festgesetzet: andern Theils aber mit Vorkehrung der wider die Uebertretter statuirt, und Uns getreuiich zu verrechnen seyenden Straffen der schuldigste Diensteifer bezeigt werden solle. Also auch — — derselben in allem gehorsamst nachzukommen, und auch ein solches denen inrporirten Ortschaften der gleichmäßigen gehorsamsten Befolgung willen, unverzüglich zu notificiren. Deßen versehen Wir Uns zu geschehen. München, den 31. Octobet Anno 1752.

N. XXV.

Mandat von Anno 1724. die Tanzanlage, betreffend.

Demnach Wir specialiter gnädigst resolviert, daß zu gewießem Ende alle in Städt und Märkten, auch auf dem Lande sich befindende Wirthshäuser, in denen das Jahr über getanzet wird, oder deßen berechtiget sind, mit einer Anlage und zwar solchergestalten beleget werden, daß die vornehme Weinwirthe in den 5. Haupt- und Regierungsstädten jeder das Jahr über von solch haltenden Tänzen vier, die in andern Städt und Märkten, und auf dem Lande sich befindende Weinwirth zwey, jeder Bierbräu und Weißer Bierzäpfler aber durchgehends ein Gulden, denn die Land- und Geywirth auch gemeine Bierschenk auf dem Lande 45. Kr. abzurechnen, und sich hingegen dieses Betrags nach und nach von den Spielleuten wiederum zu erhohlen haben sollten; unsere gnädigste Intention auch dahin ist, daß die Anlage sowohl für anheuer als künftig allezeit bis Ende des Jahrs richtig eingebracht, und mit Eintritt des andern unsern Rath und Renntmeistern zu Straubing ohne Abgang erleget werde.

Also befehlen Wir dir hiemit gnädigst, gleich nach Empfange dieß, nicht allein von den in unsern dir gnädigst anvertrauten Gericht gelegnen Städt und Märkt, da sich deren einige darinn befinden, denn Klöster und Hofmärken über oben angeführte Classen allen deren bürgerlichen und hofmärkischen Weingastgeben, Bräuern, Zäpflern, und Geywirth, bey denen das Jahr über getanzet wird, oder welche Tänz zu haiten berechtiget sind, die ordentliche genaue und zuverläßige Repartition mit Beysetzung jeden Wirths, Bräu und Zäpflers Tauf- und Zunahm, auch Vorbeschreibung des Orts und Auswerfung des Gelds dergestalten abzufodern, daß sie dir solche längst bis haiben künftigen Monats October bey 30. Reichsthaler Straf, und denn den Betrag in Geld, darnach bis Ende dieß Jahrs allweg überschicken sollen, sondern auch ingleichen über die in ersagt Unsern dir gnädigst anvertrauten Gericht vorhandene Wirth, Bräu und Bierzäpfler auf obige Weise die Repartition zu machen, sohin eine solche Hauptspecifieation zu verfaßen, daß anfänglich jeder Stadt- und Marktwirth, Bräu und Zäpfler, denn die gerichtische, und drittens die hofmärkische, wie die andern specifice mit Nahm, Ort, und dem Geldbetrag vorgetragen werden, und verstandene Repartitionen und Hauptspecification hast du nicht weniger bey Vermeidung obiger 30. Reichsthaler mit Ausgang gedachten Monats October nebst deiner etwann habenden Erinnerung zu unserer Hofkammer, den Betrag in Geld aber zu Ausgang dieses Jahrs, und fernerhin alljährlich also zu berührt unserm Rath und Renntmeister gegen deßen Bescheinung einzusenden.

Deßen Wir Uns um so mehr gnädigst versehen wollen, als Wir gegenfalls von den Säumigen oberwähnte Strafe wirklich einheischen lassen wollen. Wir verbleiben dir anbey mit Gnaden gewogen. München, den 20. Aug. 1724.

N. XXVI.

Mandat von Anno 1748. die Schinder- oder Roßhaaranlage betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor. Aus denen zufolge Unſers Generalmandats de dato 2. Januarii dieſes Jahes an Uns eingelauffenen häufigen Berichten erſehen wir mit vieler Befremdung, wie hoch die Anzahl der Schindersleuten in Unſeren Landen bereits angewachſen, und wie nöthig es dahero ſeye, ſolche Mittel und Wege zu ergreifen, wodurch der höchſtſchädliche Ueberfluß dieſer Leute in die behörige Schranken geſetzt werde, damit ſie dem Publico fernerhin nicht mehr ſo ſchwer zur Laſt fallen mögen.

Dieſes zu bewerkſtelligen, befehlen Wir hiemit fürs erſte, daß hinfüro ohne Unſer ſpecial gnädigſte Bewilligung keine neue Waſenſtätt oder Schindersgerechtigkeiten weder in dem landgeeichtiſchen, noch hormärkiſchen, und eben ſo wenig auch in Städten und Märkten bey Vermeidung ſchweren Einſehens und willkührlicher Straf mehr errichtet werden.

Zweytens hat es zwar bey den dermaligen Waſenſtätten in ſoweit ſein Verbleiben, daß jedoch jene, welche nicht wenigſt fünf und zwanzig Höf zu verſehen haben, auf Abſterben der jetzigen Beſitzern nicht mehr erſetzet werden ſollen, es wäre dann, daß der weiten Entlegenheit des Orts odee anderer Umſtänden halbee die Nothdurft ein anderes erfordern wollte, welchenfalls Wir Uns nach vorläufigen Bericht, und der Sachen genommener genugſamer Einſicht die gnädigſte Diſpenſation voebehalten.

Drittens wird den Schindersleuten, welche nicht eine Waſenſtatt, oder Abdeckersgerechtigkeit wirklich beſitzen, das Heurathen hinfüro auf das ſchwereſte, und bey unausbleiblicher Verwiekung unten dictirter Straf hiermit verbothen.

Viertens bringen zwar bereits die ältere Landsverordnungen, inſonderheit die vom 16. May 1695. mit ſich, daß die herumvagierende, oder ſonſt verdächtige Freyleut und Schinder allenthalben aufgehoben, und den Venetianern auf die Galeeren übergeben weeden ſollen. Wir präſeeieen aber noch zur Zeit den gelindern Weg, und ſind entſchloßen, dieſe Leute hinfüro ſelbſt, und zwar nach Gelegenheit den Sommer hindurch in dem Veſtungbau und andern dergleichen Operibus publicis, zur Winterszeit aber in dem hieſigen Arbeitshaus, oder dem für ſie eigends gewiedmeten Zuchtthurn zu gebrauchen; ſolchemnach wollen Wir dieſelbe in Kraft dieß öffentlichen Patents zuförderſt nochmals ernſtlich gewarnet haben, daß ſie ſich von nun an außer allen Veedacht halten, und guten Leumuths befleißen, beſonders aber die vacirende und anſäßige Schindersleute beyderley Geſchlechts alſofort um Dienſt, Arbeit, und zuläßige Naheung in oder außer Lands vigiliren ſollen. Worzu Wir Ihnen auch hiemit ein für allemal einen peremptoriſchen Termin bis nächſtkünftige Mariengeburt als den 8. Sept. dieſes Jahrs anberaumen, zugleich aber allen und jeden Obrigkeiten in omnem Eventum mit all geſchärftem Ernſt anbefehlen, daß ſie auf mehr gedachte Schindersleut ein wachtſames Aug halten, und jene, welche ſich nach Ablauf obberührten Termins entweder ohne Dienſt, oder Arbeit und zuläßiger Nahrung in Unſeren Landen betretten laſſen, odee auf dem Bettel und Müßiggang herumwageeen, oder in andere Weg böſen Verdacht auf ſich laden, oder hinfüro gegen den 3. Svum dieſer Unſeeer Verordnung zuſamm heurathen, alſogleich handfeſt machen, und in das hieſige Aebeitshaus oder den daſigen Zuchtthurn wohl verwahrter in Eiſen und Banden überliefern laſſen. Wo beynebens Wir auch

Fünftens

Fünftens weiter verordnen, und befehlen, daß dergleichen dienstlos verdächtig müßig gehenden, oder wider das Verboth copulierten Schindersgepack weder von den übrigen anſäßigen Waſenmeiſtern, und Abdeckern, noch von andern Unſern Unterthanen bey Vermeydung der nämlichen Strafe irgendwo der geringſte Unterſchleif oder Aufenthalt mehr geſtattet, ſondern dieſelbe allenthalben abgewieſen, und im Falle ſie ſich in Güte nicht abtreiben laſſen wollten, der nächſten Obrigkeit, oder denen Amtleuten alſogleich angezeiget werden ſollen, und wie nun

Sechstens auf dieſe Art die übrige mit wirklichen Gerechtigkeiten und Waſenſtätten angeſeßene Schinder in Zukunft des beſtändigen Anlaufs, welchen ſie bis dato von den varirenden, oder ſogenannt herumfliegenden Schindersleuten mit nicht geringer Beſchwerde und großen Köſten haben ertragen müßen, völlig befreyet werden; ſo iſt mehr denn billich, daß ſie zu beßerer Beſtreitung und Unterhalt mehrberührten Zuchthurns, welcher Unſeren Ærario bey ſo vielen Leuten gar zu beſchwerlich fallen würde, einen jährlich doch leidentlich und proportionirlichen Beytrag thun. Allermaßen Wir dann ſolchen auch hiermit gnädigſt dahin determiniert haben wollen, daß ſelber nicht in baarem Geld, ſondern zu mehrer Bequemlichkeit und Erleichterung der Concurrenten in einer gewießen jährlichen Naturalpräſtation an Roßhaaren, und zwar nach Proportion der Höfen, welche jede Waſenſtatt dermalen zu verſehen hat, beſtehen ſolle, alſo und dergeſtalten, daß von zehen Höfen allezeit jährlich ein Pfund Roßhaar zu dem hieſigen Arbeitshaus geliefert, auch mit ſothaner Lieferung gleich jetzo auf nächſt künftige Mariengeburt der Anfang gemacht, ſofort in folgenden Jahren um dieſen Termin jederzeit fleißig damit continuiret werde. Wobey jedoch den Concurrenten freygeſtellet wird, ob ſie die anverlangte Quantität Roßhaare in Natura entrichten, oder ſtatt ſelber das baare Geld, und zwar für jedes Pfund 8. Kr. jährlich erlegen wollen. Damit aber auch

Siebentens dieſe Unſere Verordnung deſto genauer befolget werde, und in der Concurrenz nach obigen Fuß niemand zu viel oder zu wenig geſchehe, ſo wollen Wir bey Unſerem Commercienrollegio von ſämmtlich Unſeren Land- und Pfleggerichtsbeamten in denen vier Renntämtern, und der oberen Pfalz auf das längſte inner drey Wochen bey 24. Reichsthaler Strafe über alle und jede ſowohl in ihrem Landgerichtsdiſtrict immediate als den inclavirten Hofmärken, Städten und Märkten (die Hauptſtädt allein ausgenommen, mit welchen Wir dießfalls ein beſonderes zu machen gedenken) liegende Waſenhütten, wie nicht weniger über die Anzahl deren zu jeder Abdeckerey gehöriger Höfen eine vollſtändig und accurate Liſte gewärtigen. Zu welchem Ende denn gedacht Unſere Beamte ſich des wahren richtigen Beſunds mit all gebührendem Amtsfleiß nochmal wohl zu erkundigen, und nicht nur von jedem Waſenmeiſter insbeſondere eine verglübde Anzeige darüber abzufordern, ſondern auch denenſelben bey Verkündigung gegenwärtigen Patents ernſtlich zu bedeuten haben, daß diejenige, welche in ihrer Anzeige zu wenig Höf angeben, und die Obrigkeit auf ſolche Weiſe zu hintergehen ſuchen, zur Straf mit dem Duplo oder Triplo belegt, jene aber, welche ſich mit der ausgeſchriebenen jährlichen Lieferung etwann ſäumig bezeigen, und den vorgeſetzten Termin verſtreichen laſſen würden, von Unſerem Commerrienrollegio alſofort executive darzu angehalten werden ſollen, deßen Wir Uns jedoch um ſo weniger von jemand verſehen wollen, als dieſer an ſich ſehr geringe Naturalbetrag mit demjenigen, was die Concurrenten in andere Weg dadurch profitiren, gar weit in keine Vergleichung kommt, und denſelben auch um ſo leichter fallen muß, weil ſie bekanntermaßen mit den Roßhaaren in Unſern Landen ohnehin großen Gewinn, und ein rechtes Monopolium treiben. Im übrigen iſt Uns zwar

Achtens concominanter aus Eingangs gedachten Berichten der ſchleunige Vollzug Unſerer in Bettelſachen ergangener Verordnungen ſehr lieb zu vernehmen geweßt, und würde Uns noch weit vergnüglicher gefallen ſeyn, wenn Wir ſolchen auch in der Continuation von allen und jeden Unſeren nachgeſetzten Beamten und Obrigkeiten auf gleiche Weiſe zu verſpühren gehabt hätten.

Nachdem Wir aber von verſchiedenen Orten her glaubwürdige Nachricht haben, wasgeſtalten der öffentliche Bettel und Müßiggang da und dort ſowohl auf dem Lande als in Städten und Märkten von neuem einzuſchleichen beginne, ſo werden die Obrigkeiten und Beamte, bey welchen der erſte Eifer ſchon wiederum zu erkalten anfängt, nicht nur ihrer Pflicht und Schuldigkeit, ſondern zugleich auch derjenigen Strafen hiermit erinnert, welche Wir ihnen auf den Fall ihres bezeigten Unfleiß und Fahrläßigkeit in Unſern vorigen und letztern Generalmandat ſchon ſo oft commiuiert haben, und demnächſt auch ganz gewiß und unfehlbar ohne alle Begnadigung wahrmachen laſſen werden.

Letztens und neuntens laſſen Wir es zwar bey denen auf dem Lande gegen die innländiſche Bettler und Vaganten bisher beobachteten Mandaten mäßigen Graden noch ferner bewenden, wollen aber jedoch, daß ſtatt des letzten Grads (nämlich der Landsverweiſung, das hieſige Arbeitshaus gebraucht werde, allwo Wir mit den dahin gelieferten Perſonen weitere Diſpoſition machen, und ſie entweder alldort oder nach Befund ihrer Leibsconſtitution in dem Feſtungsbau zu Ingolſtadt oder anderwärts zur Arbeit anſtellen laſſen werden. Wegen der ausländiſchen Bettler und Vaganten hingegen bleibt es durchgehends bey Unſerer vorigen Verordnung, worauf mit allem Ernſt zu halten iſt. Geben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 20. Julii 1748.

N. XXVII.

Mandat von Anno 1736. die Recroutenanlage betreffend.

Dieſes Mandat iſt ſchon den Annotationibus ad Cod. civ. P. 5. c. 21. §. 39. Litt. E. in extenſo einverleibt, worauf man ſich alſo dieß Orts beziehet.

N. XXVIII.

Circularbefehl von Anno 1756. die Beyziehung der Lehrhäusler, und walzenden Stücke zu den Hofanlagen betreffend.

Uns iſt gehorſamſt beygebracht worden, und bezeigen es auch die abgelegte Rechnungen, daß von einigen Gütern und Lährhäuslern zu denen von Uns ausſchreibenden Landsanlagen nichts entrichtet werde, obſchon ſelbe ſich mit der Steuer belegt finden, und ſolche von deren Innhabern nach dem Betrage allwegen abgeführt werden müßen.

Wie nun aber erſtgedachte Landsanlagen, gleich ſelbe hauptſächlich auf den Gütern und Gründen haften, intuitu des Beſitzes jederzeit angeſetzt werden, mithin jeder Poſſeſſor nach Proportion ſeines Innhabens ſolche abzureichen ſchuldig iſt, und keiner, ſo hiervon die Steuern zu bezahlen hat, von ſolchen ſich entſagen kann.

So wollen Wir gnädigst, daß gemeldte Güter, und Lährhäusl künftighin nach ihrer Qualität mit der Hofanlage gleichermaßen belegt, und nach Beschaffenheit des sich zeigenden Besitzes, dem Hoffuße einverleibt werden. Welche Meynung es nicht weniger mit den einschichtigen und sogenannten walzenden Stücken sowohl an Aeckern, Wisgründen, und Gärten, als auch Zehenden, Weyeen, Hölzern, Angereuth, und dergleichen Besitzthumen, die zu den Gütern keine Pertinentien sind, und darum auch sondeebar versteuert werden, ebenfalls, doch in der Maß hat, daß solche zu Entrichtung der Landsanlagen nach Proportion der hievon in Simplo abreichenden Steuer zwar beygezogen, und bis zu Nachfolg eines vollkommenen Regulativs, von jedem zue einfachen Steuer zu bezahlen habenden Gulden zu der Fouragehofanlage der fünfte Theil mit 12. kr. entrichtet. Dieser Betrag aber, wenn auch schon mehrere Steuern ausgeschrieben werden, für verstandene Anlagen (gleich der, dem Hoffuße nach ausgeschriebenen 7. fl. Foueagehofanlag) jeden Jahrs nur einmal, und zwar an Georgii eingebracht, und anbey dieses Simplum der 12. kr. in keine kleinere Abtheilungen als den fünften Theil gebrochen, und deegestalt verrechnet werde, daß, wenn e. g. die Steuer eines walzenden Stücks 5. kr. oder auch einige kr. darüber betrift, hievon r. von completen 10. kr. hingegen 2. und sofort von 5. zu 5. kr. bis zu einen ganzen Gulden, und was die Steuer noch darüber betreffen mag, allwegen der 5te Theil, folglich von jedem ganzen Gulden die 12. kr. mit und nebst der sonstigen Fourageanlag zu präsiren, und einzubringen sind.

Nicht minder ist die Fourageanlage von jenen Höfen und Lehrhäuslen zu erheischen, welche nach der in Anno 1752. gnädigst abgesonderten Güterconscription sich geäußert, bis dahee mit einiger Steuer noch niemal in Belegung gebracht worden zu seyn, also zwae, daß von solchen Höf und Häuslen für dermalen, bis zu Vestsetzung des Hoffußeregulativs, wie von andern eingehöften Unterthanen zu sothaner Fourageanlag den Höfen nach, so viel zu nehmen, als sie zu den Gemeindsbürden bis dahee zu conenreiren gehabt haben mögen. Wohingegen wegen der — der Menge nach, auch noch in keiner Steuerbelegung stehenden walzenden Stücken von Unsee lieb- und getreuen Landschaft auf die dahin ergangene Verfügung eewehnter Steuerbrlegung noch abzuwaeten, nachher aber auch mit Erholung der Fourageanlag hievon ab jedem Gulden Steuer mit 12. kr. nach obigee Norma fürzugehen ist.

Darum Wir denn hiemit gnädigst anbefehlen, gemäß dieser Unser gnädigsten Verordnung, diejenige Güter und Lährhäusler sowohl, als auch die einschichtig walzende Stück, die bis auf diese Zeit zu den Anlagen, wie es sich aus denen von dir geführten Einnahmsregistern, in Gegenhalt vorangezogener Güterconscription de Anno 1752. klärlich entdecken muß) nichts contribuirt, auf obverhandene Weise dem Hoffuße einzuverleiben, sohin über diese neue Belegung, respect i des dir gnädigst anvertrauten Pfleggerichts, denn deren darinnen verhandenen Hofmärken, Sitz, und einschichtigen Unterthanen ein ordentliches Zugangregister, mit ausführlicher Benennung deren Pollessorum, und innhabenden Gütern, oder walzenden Stücken zu verfaßen, solches dem bisher gehaltenen Anlagsregister jederzeit beyzufügen, und also nach der jeden Jahrs erforderenden Fourage, respective Hofanlage mit dem betreffenden Geldquanto, nebst denen Fouragesällen zu Unserm Hofkriegszahlamte anhero einzusenden. Wie du denn auch gedacht denen in dem die anvertrauten Pfleggerichts situirten Hofmärken, und Sitzen von dieser Unser gnädigsten Verordnung der schuldigsten Nachachtungs willen, mittels Patent, fordersamste Nachricht zu ertheilen, und darob zu seyn hast, damit auch ihrer Seits von den bisher unbelegt verbliebenen Höfen, und Gütern, wie nicht weniger denen walzenden Stücken die Foueageanlag richtig erhollt, und in getreue Verrechnung gestellt, auch darüber die Zugangsregister, zu Einhebung der Gelder, und Belegung der Rechnungen jährlich zu rechter Zeit zu Gericht übermacht werden, allermaßen Wir Uns gnädigst und verläßlich versehen, du werdest solch Unsere landsfürstliche gnädigste Verordnung mit genauester Beobachtung getreu und gehorsamst erfüllen, und hierinnfalls weder einander verschonen, noch wider die Gebühr beschweren, darauf Wir dich auch hiemit angewiesen haben wollen. Und sind dir anbey ic. München den 10. Jenner 1756.

N. XXIX.

Landschutz- und Militarbeytragsmandat von Anno 1769.

Wasmaßen die unumgängliche Erhaltung der sowohl äußer- als innerlichen Landessicherheit männiglich die unausweichliche Nothwendigkeit vor Augen lege, ein ansehnlich und stärkeres Militare zu unterhalten, damit ein jedweder das Seinige in Fried und Ruhe genießen möge, worauf die damit verknürfte Wohlfahrt Unser getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen fürnämlich gegründet ist.

Da aber diese Unsere landsväterliche Absicht, ohne merklichen Aufwand nicht zu erreichen stehet, so haben Wir für gut befunden, einen gemäßigten Landschutzbeytrag, und zwar nach dem Beyspiele anderer auswärtiger Landen, nicht allein von allen denenjenigen, welche in Rucksicht des in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann andern Unsern Ländereyen genießenden Landschutzes, bisher pro bono Publico entweder gar nichts, oder doch nicht proportionierlich beygetragen haben, sondern auch von allen denjenigen, die aus Unserer höchst Churfürstl. Milde mit Characters und Titel begnadet sind, nach der in hierbey liegender Instruction enthaltenen Claßification zu erfordern.

Wir wollen, und befehlen dannenhero hiemit gnädigst, daß von allen in bemeldter Claßification sich befindenden derley Personen, solch betreffend jurisdictionsmäßige Landschutzbeytrag, für heuriges Jahr, auf bevorstehenden Michaelis, in Zukunft aber allwegen bis Ende Märzen, und zwar, so viel den Adel und sonsten characterisierte Personen, und deren Domestiquen betrift, in dem Renntame München, zu Unserm Hofrath, und den übrigen Renntämtern aber an Unsere Regierungen, jedoch der Unsern Hofstäben competierenden Gerechtsamen ohne Präjudiz eingesendet: von besagt Unserm Hofrath aber directe zu Unserer Hauptcassa, hingegen von denen Regierungen zu Unsern Renntämtern, respective Renntzahlämtern mit einer umständigen Anzeige überliefert werde.

Was die Klöster, dann Hofmärke, auch Städt- und Märktsobrigkeiten anbetrift, so haben selbe den schuldigen Landschutzbeytrag von denen bürgerlichen und Unterthansbedienten und Ehehalten, an jene Gerichter, wohin sie incorporiert sind, mit einer ebenmäßig umständigen Anzeige zu übermachen, und so folglich die sämmtliche Gerichter solchen, nebst deme, was in jeden Gerichtsdistrict gleichfalls instructionsmäßig einzuheischen ist, und zwar Unsere Gerichter und Aemter, nebst denen Hauptstädten in dem Renntamte München zur Hauptcassa, dagegen die Gerichter und Aemter, auch Hauptstädte in denen übrigen Renntämtern zu jeden Orts Renntzahlamte, und endlich von alldort ebenfalls zu wiederholter Hauptcassa, mit Beylegung einer ordentlichen Designation dergestalten zu überschicken, daß jedoch sothane Landschutzbeytragsgelder, mit andern zur angeregten Hauptcassa gehörigen Gefällen niemals vermischt, sondern a parte gehalten, und separiert um so sicherer eingesendet werden sollen, als Wir bey unvermuthend verspührenden Saumsal, oder Verhaltung deßen, solchen Beytrag nicht allein unnachläßig vierfach erholen, sondern auch den Schuldigen noch anbey mit andern empfindlichen Strafen belegen lassen würden. Datum in Unser Haupt- und Residenzstadt München den 18. Julii Anno 1769.

N. XXX.

Instruction zu obigen Mandat.

Vorläufig kommet anzumerken, daß es bey denen in wirklicher Besoldung stehenden churfürstl. Ministern, Räthen, Beamten, und andern Dienern, welche bereits einen Abzug an ihrer Besoldung leiden, oder eine Conditionssteuer zu entrichten haben, noch fernershin sein Verbleiben habe. Jene, so einen besondern, deren ordinari Bedienstung ansonst nicht anklebenden Character begleiten: oder aus besondern churfürstl Gnaden erhalten, haben das hinnach entworfene Quantum alle Jahr in der bestimmten Zahlungszeit zu entrichten. Begleitet aber jemand 2. oder 3. unterschiedene von Sr. Churfürstl. Durchl. verliehene, jedoch mit keiner hierauf gewiedmeten Besoldung begnadigte Characters, so zahlet nur der Vornehmere das in dieser Instruction ausgeworfene Quantum in seiner Classe.

Erstens: haben die Churfürstl. Conferenzminister, dann die 4. Hofstäb, wenn selbe den Besoldungsabzug nicht vorhin leiden, oder eine Conditionssteuer bezahlen müßen, jährlich zum Landschutzbetrage zu erlegen 100. fl.

Zweytens: Alle Churfürstl. wirkliche geheime Räthe, sie mögen nachgehends emploirt seyn oder nicht: auch in anderweg intuitu deren Bedienstungen, welchen ansonst der geheime Rathscharacter gemeiniglich nicht anhängig, eine Besoldung genießen, oder nicht, auch geist- oder weltlichen Standes seyn, wie auch jene, so außer Lands sich befinden, und mit einem Genuß begnadet sind, jährlich 75. fl.

Drittens: Alle Churfürstl. Titular geheime Räthe auf obige Weise 50. fl.

Viertens: Alle Churfürstl. Kammerherren, wenn solche nicht schon in einer der obigen Claßen begriffen sind, 40. fl.

Fünftens: Die sämmtliche Churfürstl. Truchsesse, denn wirkliche Räthe, welche nicht schon einen Abzug leiden, es mögen selbe nachgehends bey denen churfürstl. Dicasterien wirklich angestellet, oder als wirkliche Räthe nur ausgeschrieben seyn, wenn selbe nur einmal in einem Dicasterio Possession genommen, jährlich 25. fl.

Hievon aber werden jene ausgenommen, welche die Churfürstl. Dicasteria wirklich frequentiren, und bey selben in der Besoldung stehen, mithin den Besoldungsabzug vorhin schon zu ertragen haben.

Sechstens: Die sämmtliche mit was immer Churfürstl. Rathstittel begnadete Räthe 20. fl.

Siebentens: Die sämmtliche Churfürstl. wirkliche Secretarien 15. fl.

Achtens: Die mit dem bloßen Titel begnadete Secretarien, und andere Kanzleyverwandte, welche dermalen keinen Abzug zu leiden haben 10. fl.

Hievon werden abermalen nur jene ausgenommen, welche in den Kanzleyen als wirkliche Secretarien arbeiten, und hievor besoldet sind, folglich den Besoldungsabzug schon zu ertragen haben.

Neuntens: die sämmtlich Churfürstl. Medici und Advocaten, nämlich die Churfürstl. Leibmedici, und Hofrathsadvocaten 15. fl.

Die Churfürstl. Hofmedici, und Regierungsadvocaten 10. fl.

Die übrige Städt- Märkt- und Landphysici aber 7. fl.

Würde aber einer aus diesen Personen mit einem sonderbaren Character, als etwann Churfürstl. Raths- oder Secretairtittel, so deßen Officio nicht anhängig, begnadet seyn, hätte selber von dem höheren Character nach obigen Classen seine Gebühr zu entrichten, und fällt der hier entworfene Beytrag in diesem Falle hinweg.

Zehentens: Die sämmtlich klösterlich und stiftische, denn Hofmarks- und andere Grundherrschafts milden Stiftungs- und dergleichen Beamte und Verwalter, diese haben nach denen unterhabenden sowohl Jurisdictions- als Grundunterthanen von jeden Hof 10. kr. die bloße Wirthschaftsbeamte aber nach dem Ertrag ihrer Bedienstung vom Gulden 6. Pfenning zu entrichten.

Eilftens: Nachdeme auch Se. Churfürstl. Durchl. sich gnädigst entschloßen haben, Dero Landschaftssecretarien, und Canzellisten, und übrige Canzleyverwandte, im Rang und Gang nach Maß deren Anstellungsdecreten, den Churfürstl. Secretarien, Canzellisten, und Canzleyverwandten aus sondern höchsten Gnaden gleich zu stellen: so haben dieselbe das in gegenwärtiger Instruction in seiner Claß betreffende, zu diesem allgemeinen Landschußbeytrag nicht minder zu entrichten.

Zwölftens: Ein jeder Gerichts- Raths- und Hofmarksprocurator hat jährlich zu seiner vorgesetzten Obrigkeit 1. Gulden zu erlegen, und diese sodenn den abwerfenden Betrag gehörigen Orts einzusenden, id est: 1. fl.

Dreyzehentens: Die sämmtliche Schreiber, sowohl bey Churfürstl. klösterlich Hofmarks- als andern Beamten, denn in Städt- und Märkten, oder wo sie sonst angestellet seyn mögen, haben von jenem, was selbe außer der Kost an Besoldung, oder anderwärtigen Sporteln genießen, vom Gulden 6. Pfenning zu verreichen, so die ihnen Vorgesetzte, oder andere, so dergleichen brauchen, von ihnen einzucaßiren, und an die Behörde zu erlegen haben.

Vierzehentens: Die sämmtliche Hausofficiers bey denen Cavaliers, auch Prälaten, und andere, welche sich dergleichen bedienen, haben jährlich zu erlegen 3. fl.

Eben solch jährlicher Erlag ist auch von denen sämmtlichen in herrschaftlich oder klösterlichen, denn andern Diensten stehenden Bräumeistern und Oberjäger zu prästiren, und von denenselben zu erholen.

Nichtweniger haben die Kammerjungfern, wie Officiers, jährlich zu bezahlen 3. fl.

Die übrige Herrschaftsbediente weiblichen Geschlechts aber jährlich 30. kr.

Fünfzehentens: Die sämmtliche Sprach- Fecht- und Tanzmeister, item Präceptores bey denen Schulmeistern, und Waisenhäusern, sowohl als welche sonsten stundenweis die Jugend instruiren, auch sämmtliche Stuhlschreiber, jährlich 2. fl.

Sechszehentens: Die sämmtliche Libreebediente, worunter auch die Schloß- und andere Jäger, denn Gärtner, wie nicht weniger die ordentlich besoldete Binder bey den Bräuhäusern begriffen sind, wie sie immer Namen haben, oder von wem gehalten werden, diese haben jährlich zu bezahlen 30. kr.

Siebenzehentens: Die sämmtliche Hofschuzverwandte, wo selbe immer in den churfürstl. Landen gesezen, müßen jährlich entrichten 4. fl.

Diejenige aber, so als Schuzverwandte Bierzäpflern, oder Caffeehäuser halten, in und um die Stadt München 15. fl.

Die auf dem Lande hingegen 10. fl.

Achs-

Achtzehentens: Von allen übrigen Ehehalten, sowohl bey Hofleuten, als Bürger und Bauern, männ- und weiblichen Geschlechts, wie sie immer Namen haben, welche nebst der genießenden Kost einen Lohn, oder Besoldung von 10. Gulden, und darüber genießen, ist zu bezahlen jährlich 15. kr.

Neunzehentens: Die sämmtliche sowohl Churfl. als klösterl. und Hofmarksamtleute, denn Kastenbereiter, Lehenknecht, und dergleichen sollen ebenfalls ab jeden ihnen untergebenen und zu besorgen habenden Hof jährlich bezahlen 5. kr.

In soferne sich über alle vonspecificirte Personen noch weiters einige befinden, welche hierunter nicht begriffen, noch sonsten an Steuern, oder in anderweg was verreichen, und blos von ihren Mitteln leben: diese sind gleichfalls von jenen Obrigkeiten, worunter selbe sitzen, in eine besondere Specification zu bringen, und nach Proportion dieses zu prästiren kommenden allgemeinen Landschutzbeytrags halber leidentlich zu begutachten, und diese Specificationen der erforderlichen Resolutionsabfassungs willen zur höchsten Stelle immediate einzusenden.

Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. versehen sich demnach gnädigst, daß alle diejenige, denen sowohl die Einbringung, als die selbstige Abreichung dieses classificierten Landschutzbeytrags oblieget, die Vollstreckung dieses gnädigsten Geschäfts und Anbegehrens sich so willig, und pflichtschuldigst, als gehorsamst werden angelegen seyn lassen. München den 18. Julii Anno 1769.

N. XXXI.

Leuteration über obige Instruction.

1mo.

Gehet von Puncto 1mo bis inclusive die Churfürstl. gnädigste Intention dahin, daß diejenige, welche Conditionssteuern oder Gnadenhausabzug schon vorhin prästiren, von denen ihren Diensten anklebigen Charaktern zum voraus nichts mehr zu verreichen haben.

Bey Charaktern aber, welche die, schon Conditionssteuer oder Gnadenhausabzug prästierende gaudieren, ohne daß diese dem Dienst anklebig sind, kommet es darauf an, ob die Conditionssteuer mehr, als der betreffende Landschutzbeytrag von dem begleiteten Charakter auswerfe oder nicht? Im ersteren Fall, und in Exemplo: die Conditionssteuer seye 75. fl. folglich mehr, als die 50. fl. von geheimen Rathscharakter: als die 40. fl. von Kammerherren: die 20. fl. von Rathscharakter, so bezahlet solcher nur die Conditionssteuer allein, und vor den, oder die Charakters nichts sonderbares.

Im Gegensalle aber, und da die Conditionssteuer oder Gnadenhausabzüge nur 15. fl. betragen, folglich wenlger als ein anderer dem Amte nicht anklebiger Nebencharakter, z. E. des geheimen Raths per 50. des Kammerherrens per 40. oder des Rathscharakters per 20. fl. so bezahlet solcher das Superlus auf die Conditionssteuer oder Gnadenhausabzug darauf, folgends vom geheimen Rathscharakter 35. von Kammerherrencharakter 25. und vom Rathstitel 5. fl. noch über die 15. fl. Conditionssteuer oder Gnadenhausabzug.

Hat aber jemand kein Conditionssteuer oder Gnadenhausabzug, und doch mehrerley Charakters, so zahlet er nur von dem höhern allein, z. E. ein geheimer Rath, so zugleich Kammerherr, von dem erueren 50. fl. von dem andern nichts.

Der aber ohne Conditionssteuer nur einen Charakter, und auch diesen ohne Sold besitzet, bezahlet nach dem Betrage in der Instruction. Nur allein haben

2do. Ihro Churfürstl. Durchl. jene Räthe, und Secretarien, so andere Kanzleyofficianten, welche in den Collegiis, oder Kanzleyen sitzen, und den, ihren Charaktern anklebenden Raths- und Kanzleyverrichtungen, ohne in Salario zu stehen, wirklich obliegen, des Landschutzbeytrags, in gnädigster Consideration ihrer ohne Entgeld verrichtenden Arbeiten in höchsten Gnaden specialiter beygeben. Wie denn auch

3tio. Jene des Landschutzbeytrags von ihren begleiteten Charakter frey sind, welche sich außer Lands befinden, und mit einem Genuße nicht begnadet sind, so viel aber

4to. Die klösterlich- und stiftische, denn hofmarks- und andere grundherrschaftmilden Stiftungs- und dergleichen Beamte und Verwaltere anbetrift: diese haben nach denen unterhabenden sowohl Jurisdictions- als Grundunterthanen, in was immer vor einem Land- Pfleg- oder Hofmarksgericht sich selbe befinden mögen, nach dem zehenden Instructionspuncten von jedem Hof indistinctim 10. Kr. die bloße Wirthschaftsbeamte aber nach dem Ertrag ihrer Bedienstung, mit Darzuschlagung deren in mittleren Preis anzusetzen kommenden Naturalien, welche selbe als ein Dienstemolument genießen, vom Gulden 6. Pfenning zu entrichten.

5to. Kommet bey dem 18. Instructionspuncten wegen denen Ehehalten sowohl bey Hofleuten, als Bürgern und Bauern, mann- und weiblichen Geschlechts dieses zu erläutern, daß die denen Dienstbothen, sonderheitlich auf dem Lande, neben dem Jahrslohn in Geld, verreichende Naturalien, wie die immer Namen haben mögen, in mittelmäßigen Preis zu Geld angeschlagen, und zu den ordentlichen Jahrslohn gerechnet, mithin wenn dieser dadurch die instructionsmäßig gesetzte Summa von 10. fl. erreichet, von den Dienstbothen der Landschutzbeytrag per 15. Kr. erholet werden solle. Was hingegen

6to. Die Genießer bloßer Taglöhnung, und Schichten anbelangt, welche nicht wirkliche Besoldung, und sonsten außer dem der Wochen nach bezahlten Taglohn nichts genießen, worunter die Handwerksbursche, denn Salzarbeiter, Maurer, und Zimmerleut bey denen Aemtern, item Bergleute, Schif- Holz- und Münzknechte, ferners die angestellte Pirenmacher bey dem Churfürstl. Obristlandzeugmeisteramte, und deme subordinierten Zeug- und Armaturswerkämtern, und dergleichen verstanden werden, diese sind des Landschutzbeytrag frey. Jene entgegen kommen mit dem Landschutzbeytrag, und zwar nach den Gulden per 6. Pfenning zu belegen, welche nebst stricten Wochenlöhnungen noch mitbey einige in mittelmäßigen Ueberschlag zunehmende Accidentien haben, als da die Subalternen bey denen Salz- Bräu- Berg- und dergleichen Aemtern. München, den 6. October 1769.

N. XXXII.

Circularbefehl von Anno 1769. wegen Beyziehung der Geistlichkeit, zum Landschutz und Verstärkung des Militars.

Unsern Gruß zuvor, würdiger lieber Getreuer! Die unumgängliche, jedermann vor Augen liegende Nothdurft, ein ansehnliches und verstärktes Militare, zu Erhaltung der äußerlichen sowohl als innerlichen Landssicherheit, und zu Abstellung des so sehr überhandnehmenden, und besonders der Landgeistlichkeit beschwerlich fallenden Müßiggangs, Vagirens, und Bettels herzustellen, erfordert einen

solch

ſolch wichtigen Aufwand, welcher dem weltlichen Stande unſerer Unterthanen allein zu tragen in die Länge allzuhart und beſchwerlich fallen will, und den Wir andreer geſtalt nicht zu beſtreiten vermögen, ohne unſer Ærarium mit unerſchwinglichen neuen Büeden zu beiaden. Dieſes ſetzet Uns in die unvermeydliche Nothwendigkeit, von der geſammten Geiſtlichkeit unſerer Churiande und der obern Pfalz einen ſehr gemäßigten Beytrag anzuverlangen, in dee ungezweifeiten Zuverſicht, daß, gleichwie dieſeibe unter dem gemeinſamen Landsſchuße alle Annehmiichkeiten des Lebens und zeitliche Emolumente in Ruhe und Frieden genießt, ſie aiſo auch die natürliche Billigkeit nicht mißkennen werde, die ſie an ſich ſeibſt ſchon verbindet, zu allen Bürden des gemeinen Weſens, weiche der Würde und Weſenheit ihres Standes nicht *abſolutè* widerſtreben, nach dem Maaß ihree aus dem Staat beziehenden anſehnlichen Nutzungen, *ſalvâ tamen congruâ*, das Ihrige beyzutragen; ſondern daß ſie viel mehr, durch ihre Bereitwilligkeit, die *onera concivium* erleichtern zu heiſen, unſern übrigen weltlichen Unterthanen mit einem rühmlichen Beyſpiele der von GOtt verordneten Snbmiſſion gegen die Landsherrſchaft, und ihrer Liebe zum Vaterland, vorleuchten werde, ſo Wir auch gegen ſie mit beſondern churfürſtlichen Gnaden anzuſehen nicht entſtehen werden.

Da Uns nun die Facultates euer Pfarrey oder Beneſirii bekannt ſind; ſo haben wir dieſelbe per averſum in ſumma auf 15. fl. beleget, damit das treffende Averſum, ohne unſer mindeſtes Entgeit, zukünftigen Michaelis dieſes laufenden Jahrs, zu unſrer Hauptcaſſa anhero geliefert werde.

Wir laſſen euch nebſtbey unverhalten, daß Wir ſub hodierno an euers Ordinarii des Herrn Biſchofs zu N. N. ein Schreiben erlaſſen und deroſelben freygeſtellet haben, ob ſie die Bemühung der Collectation und Anheroſendung auf ſich zu nehmen belieben, oder ſeibige beeviori manu den Decanaten allein überlaſſen wollen? Nach eingelangter derſelben Entſchüeßung übee dieſen ießtern Punct werden Wir euch weitere Verhalts-Reſolution zukommen laſſen, wie es mit Einſendung dieſer Anlage zu halten ſey? Indeſſen habt ihr euch an der Einſendung bey Vermeydung der Tempoealſperr (weiche Wir auch gegen alle renitirende Pfarrer und Beneficiaten uneinſtellig vornehmen zu laſſen entſchloſſen ſind) im geringſten hindern zu laſſen. Wir ſind euch anbey mit Gnaden und landsfürſtl. Hülden wohl beygethan. München den 30. Junii 1769.

Ex Commiſſione Sereniſs. Dni. Dni. Ducis
Electoris ſpeciali.

N. XXXIII.

Circulare von Anno 1751. das Schutzgeld der Tagwerker, Austrägler ꝛc.

Demnach Wie aus beſonders erheblichen Urſachen gnädigſt reſolvieret, daß von Unſern ſammentl. Pfleg- und Landgerichtern die bey denen Gerichts Unterthanen in der Herberg ſitzende Tagwerker, Austrägler, auch ledige Leute, welche ſich mit der Handaebeit alleinig fortbringen, und denen erſtern gleich zuhalten pflichtmäßig beſchreiben, und von jeder ſolcher Parthey jährlichen 30. Kr. Schutzgeid, und zwae dergeſtalten erholet, daß ſolche künftig 1752ten Jahrs anfangend, in denen 4. Quartalszeiten, als zu Judica, Johanni, Michaeli, und Nicolai jedesmalen nach dem betreffenden Ziei ad 7½. Kr. einraßiert, und der abwerffende jährliche Betrag in der Amtsrechnung getreulichen pr. Empfang verrechnet werden ſolle.

Als befehlen Wir hiemit gnädigst in dem euch anvertrauten Gerichtsdistrict, von Obmannschaft zu Obmannschaft mit Vortragung deren Dorf, und Ortschaften über die darinnen befindlichen Tagweeker, Austräglet, und ledige Leute, welche mit selbstiger Haushaltung mittels ihrer Handarbeit sich fortbeingen, sohin in keinem gebrötten Dienst sich befinden, mit Benamsung ihrer Tauf- und Zunamen eine ordentliche Beschreibung oder Deßignation zu verfassen, und Uns solche zur gnädigsten Wissenschaft sobald möglichen anhero gehorsamst einsenden, ingestalten ihr dann mit künftigen Jahr anfangend, in denen obgemeldten bestimmten 4. Quartalszeiten die Eincaßierung sothaner Schutzgelder, und die getreue Verrechnung derenselben mit jedermaliger Beylegung einer solchen accuraten Deßignation in der Amtsrechnung zu thun habt. München den 26. October anno 1751.

N. XXXIV.

Mandat von anno 1740. das Freygeld oder Nachsteuer betreffend.

Unsern Gruß, und Gnade zuvor, und geben ihnen hiemit zu vernehmen, daß nachdeme Uns nicht allein durch die jäheliche Rechnungsaufnahmen bekannt worden, wasmassen ab dem außer Lands bringenden Vermögen, das Uns zuständige Frey- oder Abzuggeld fast völlig hinterschlagen werde, und je länger je weniger zur Verrechnung komme, sondern sich auch bey denen bishero vorgegangenen Rentmeisterischen Visitationen erstaunlichen geäußert, was Uns an diesem Landsherrlichen Vorrecht- und Regalgefäll theils aus Beflissen- theils aus Nachläßigkeit der Beamten, burgerlichen und anderen Obrigkeiten sträflich dem Tausend nach, verhalten worden, und zuruck gebliben seye.

Wie wir nun für eine Nothdurft angesehen haben, die von Uns und unsern Durchleuchtigsten Voraltern ehedessen hierinnfalls ausgegangene Mandata de an. 1600. 1618. 1620. 1644. 1654. & 1730. duech gegenwärtige Generalausschreibung zu wiederholen, und zu Abwendung all solch bishero zum Vorschein gekommener Verhaltung solch ehemalige Verordnungen zu schärfen, auch ein solches Ziel zu setzen, womit wir hoffen mögen, daß in Zukunft mit solch Uns zuständigen Frey- und Abzuggeld ein mehrers gesicherter Weg gebahnet seyn könne, folglich durch Abschreckung der gegenwärtig statuirten Strafe, dieses Gefäll besser besorget bleibe.

Nun hat es zwar bey deme allerdings sein ungeändertes Beharen, daß von allen denen, wer die auch seyn mögen, und mit ihren Gütern oder Vermögen am Geld, Faheniß, Aussteuerung, oder wie dieß sonst den Namen hat, aus dem Land ziehen, oder dieselben durch Erbfälle, Heirath, und andere dergleichen Wege hinaus bringen, ab jeden hundert Gulden Werth 10. pro Cento zum Frey- oder Abzuggeld: und insgemein sogenannten Nachsteuer eingebracht, auch jenen Städt und Märkten unsers Churfürstenthums Baiern, welche eine burgerliche Nachsteuer bey denenjenigen, so mit ihren Gütern oder Vermögen, aus ihrer Stadt- oder Marktburggeding ziehen, und aus dem Lande zugleich sich begeben, dann Güter oder Vermögen nicht allein aus dem burgerlichen Gezirk, sondern beynebens aus dem Lande, durch Erbschaft, Heurath, und auf andere dergleichen Art hinaus zu bringen, mit gnädigst Landsherrlicher Verwilligung hergebracht, von solchen 10. fl. Freygeld der gnädigst zugestandene Antheil verbleiben, das übrige aber der behörigen Verrechnungswillen zu unserm Hof- und Rentzahlämtern, auf dem Lande aber zu Gericht erlegt, und gut gemacht werden solle. Gleiche Meynung hat es, wenn ein Ausländer ein unbewegliches Gut, oder verbriefstes Capital im Lande verkauft, oder ablösen lässet,

und

und das Geld wirklich hinaus bringet, daß von jedmaligen Betrag solch aus dem Land gehender Geldern vom hundert zum Freygeld 10. fl. einzufordern, und Uns auf die erstbesagte Weise abzuführen, dann zu verrechnen seyen, jedoch wollen Wir nicht abändern, was durch einig sonderbare Verordnung, dann auch durch Vertrag; oder Receß verscheidentlich angränzenden Ländereyen, mit zum theil völlig, zum theil zur Hälfte, theils gegen Reciprocation, und theils sub distinctione personarum gestatteten Freyzügigkeit bishero in Uebung gewesen.

Gleich aber im Werke sich äußert, daß besagte Städt und Märkt vornehmlich dieses Landsherrliche Regale am wenigsten besorgen, sondern meistentheils diejenige seyen, welche sothanes Gefäll am merklichsten hinterschlagen, und entweders aus Freundschaft, Eigennutzigkeit, oder andern unbillichen Absichten, den hinausgehenden Vermögensbetrag vertuschen, auch sogar, damit man leichter Dinge nicht darauf kommen möge, die einbringende Nachsteuer verschweigen, nachlassen, oder denen Rathsfreunden vertheilen, mithin nichts zur Verrechnung bringen, wodurch folglich denen Pfleggerichtern das Wissen benommen wird, ob, und was an solchen Vermögen hinausgezogen worden, da man nämlich vorzugeben keinen Scheuh traget, es seye entweder das mehreste auf Abzahlung der Schulden im Land verblieben, oder nur ein solch geringer Betrag erhebt worden, welcher weder unter die Abreichungen des Freygelds, noch zu Bezahlung der Nachsteuer gezogen werden können, dessen jedoch die Probe jederzeit bey denen Rentmeisterischen Visitationen ermangelt hat, und endlich die Verantwortung dahin ausgeloffen ist, es seye dieser oder jener Burgermeister, oder Amtskammerer, der dieses Gefäll eingebracht, oder wenigst erfordern sollen, schon vorlängst mit Tod abgegangen, und von denjenigen, so das Vermögen außer Lands gebracht, nichts mehr zu bekommen, wodurch denn Uns forderst an dem Freygeld ein nicht geringes bishero zurück geblieben, und in Nachfolge auch Städt und Märkte mit der hergebrachten Nachsteuer namhaft gefährdet worden; Also auch sind Wir bewogen, zu mehrerer Sicherstellung dieß Regulis hiermit per Generale zu verordnen, daß

Erstlich, besagte Städt- und Märktsobrigkeiten nach denen bereits schon vielfältig erlassen gnädigsten Decreten und Rentmeisterischen Aufträgen über das Freygeld- und Nachsteuerwesen ein ordentliches Buch halten, selbes gewöhnlichermaßen bey den Umritten behörig vorlegen, und darein alle Freygelds- und Nachsteuerfäll getreulich und pflichtmäßig einschreiben, jede Parthey mit Tauf- und Zunamen, auch an welches Ort selbe das Vermögen gezogen, entwerfen, und entweders die um solches Vermögen errichtete Quittungen theils Libell, Verträg, Vergleich, oder was immer bey solchen ad Protocollum gebracht worden, allegiren: folglam, wenn die Vermögenschaft außer Lands gegangen, in solchen Buch neben der Nachsteuer, daß Uns zuständige Freygeld vollständig ansetzen: in der Cammerrechnung jährlichen das anfällig gewordene, alles zugleich pr. Einnahm, das Freygeld aber, mit Beylegung eines Scheins vom Pfleggericht, respective soviel unsere Hauptstäde betrift, unserm Hof- oder Rentzahlamt, daß solches alldahin gehörig gut gemacht worden, wieder in Ausgab bringen sollen. Ereignete sich dann

Anderteus, daß von einen auf obige Weise quittirt, vertragen oder vertheilt, und verglichenen Vermögen, etwas inner Lands zu Abführung der Kirchencapitalien, oder anderwärtigen Schulden zuruck verbleibete, mithin der obwohl völlig quittiert und verglichene Betrag nicht gänzlich außer Lands gebracht wurde; So haben Burgermeister und Rath dieses inner Lands gebliebene Vermögen, von dem Empfanger desselben bescheinen zu lassen, und solcherley Urkunden dem Nachsteuer- und Freygelds buch pro Verificatione beyzulegen, oder aber die selbst obrigkeitlichen errichtete Quittungen behörig zu allegiren, damit dem Grund der Waheheit, durch die Umrittsvisitation nachgeforscht, und das widere Verhoffen zu verhalten gesuchte noch in rechter Zeit mit hinnachgesetzter Strafe eingefordert werden könne. Neben deme gewarnen Wir

Drittens ermeldt burgerliche Obrigkeit, daß selbe keineswegs aus freundschaftlicher Zuneigung, oder anderer eigennutziger Nebenabsicht, an dem wahren

Vermögensentwurf, wider Pflicht und Gewissen, etwas verhalten, hinterschlagen oder vertuschen, folgsam nicht verursachen sollen, daß bey in Tagkunft solcherley Verhalt- und Hinterschlagung seibe ihrer Aemter nicht allein entsetzet, sondern auch mit nachfolgender Straft belegt werden müssen; Inmassen, da ohne deme das ihnen zugestandene Recht der Nachsteuereinforderung, obbesagtermassen aus landsherrschaftlicher Gnad herfliesset, Wir nach Befund einiger Verhaltung, dieses sogleich aufheben, und unserm Pfleggericht und Beamten die selbstige Einbringung der Gebühr- niß gänzlichen übertragen wurden.

Viertens stehet keineswegs in Mächten eines burgerlichen Magistrats in einer Nachsteuersache, wo zugleich das Frey- oder Abzuggeld concomitanter mit einlauset, und darvon abhanget, weder mit wenig noch viel einen Nachlaß mit zu seyn, oder wie bishero höchst-verweißlich beschehen, hierinnfalls eigenmächtig zu verfahren, sondern, wenn je einig erhebliche Ursachen zu einem Nachlaß verhanden zu seyn anscheinen, haben dieselbe die Partheyen zu unserer Hofkammer, oder gar unserm geheimen Rath zu suppliciren anzuweisen, und bis auf erfolgend gnädigste Resolution von dem gesammten Vermögen nicht das geringste abfolgen zu lassen, solch gnädigste Befehl aber dem Freygeld- und Nachsteuerbuch behörig beyzuliegen.

Fünftens ist vorgehends schon erwehnet, daß Wir einige Aenderung in deme nicht vorzunehmen gedenken, was durch einig sonderbare Verordnung, auch durch Verträg oder Receß mit verscheidentlich angränzenden Ländereyen zum theil völlig, zum theil zur Hälfte, theils gegen Reciprocation, und theils sub distinctione personarum, der Freyzügigkeit willen bishero in Uebung gewesen; Da aber ab Seiten gemeldter Nachbarschaften, und Ländereyen die Reciprocation von jenem Vermögen, welches von dortaus in unsere Churlande gebracht wird, nicht gehalten, sondern das Abzug- oder Freygeld, oder die Nachsteuer hievon ersordert werden sollte, und dieses durch wahrhaften Grund erforschet, und verprobt werden könnte, werden Eingangs- bemeldte sammentliche Obrigkeiten, und folgsam auch Burgermeister und Räthe in denen Städt und Märkten hiemit ernstlich und zuverläßig angewiesen, alle dergleichen in Erfahrenheit bringende reciprocirliche Unterbrüch, ohne Anstand zu unserer Hofkammer oder Rentämtern zu überberichten, und von dortaus des künftigen Verhalts willen, Resolution zu erholen. Von diesem nun

Sechstens auf unsere Pfleggerichter und selbige Beamte und Unterthanen zukommen, so wird denen erstern widerholter gnädigst anbefohlen, daß, wenn die Uns anfallende Frey- oder Abzuggelder in einem Fall sich nicht über 100. fl. belaufen, dieselbe inskünftig, und bis auf ferner weitere Verordnung nicht mehr pro ratificatione einzuiangen, sondern erwehnte Gefäll denen ergangenen Generalien und Instructionen gemäß, ihren obhabenden Pflichten nach, einzusordern und zu verrechnen, bey sich ergebend mehrern Betrag aber, die vorhin durchgehends gewöhnlich gewesste Ratifications-Erholung nicht zu unterlassen: und soigends auf derselben Erhaltung diese denen Rechnungen behörig beyzulegen haben, ansonst wird zwar ihnen Beamten bey vorgehend jährlichen Rechnungsaufnahm jederzeit nachdrucksamst bedeutet, daß, wenn über kurz oder lang in Erfahrung zu bringen, oder sich sonst bezeigen sollte, daß Uns an solch zuständigen Gefäll etwas hinterschlagen, oder veruntreuet worden, oder aus der Beamten- und Amtleuthconnivenz und Nachläßigkeit was zurück gebliebeu wäre, Wir gegen derley entweders pflichtvergessen, oder nachläßigen Bedienten nebst der Ersetzung des rückgebliebenen Betrags mit der wirklichen Dienstamotion, und wohl noch anzu anderer exemplarischen Bestraffung verfahren lassen wurden; Es hat aber zu dato dieses Geschäft und Bedrohung bey den wenigsten den gehoften Frucht erreichet, sondern wie die Rentmeisterische Visitationes bezeigen, sind durch sie Beamte und Amtleut selbst mit ihren für die Kinder, Befreunde oder Erben außer Lands gegebenen Vermögen in dem verhaltnen Freygeld merkliche Defraudationes erfolgt, und hat man mit Beyseitssetzung der theuren Pflicht, auch folgsam weder auf der eigenen Gerichtsunterthanen Vermögen, so außer Lands gebracht worden, noch auch auf Städt, Märkt und incorporierte Hofmarchen, nicht die geringste Sorge getragen, sodann aus einer Vorstellung, daß ihnen Beamten

und

und Amtleuten von diesem Gefäll kein Antheil zukommet, alles mit Gleichgültigkeit angesehen, und sich, ohne Erforschung nähern Grunds, nicht bekümmert, ob die Freygeldsanzeig von obigen Orten leer eingelauffen, oder das wenigere für das mehrere hierinnen voegetragen worden. Derohalben Wir denn obigen Auftrag und Wahenung hiemit alles geschärften Ernsts wiedeeholen, folgsam sie Beamte und Amtleut gemessen ermahnen, hierinnfalls ihre geschwoene Pflicht in Zukunft besser vor Augen zu nehmen, Uns von ihren selbst außer Lands gebenden Vermögen nichts zu verhalten, noch weniger durch sträfliche Nachläßigkeit bey Städt, Märkten, Hofmärken, und denen eigenen Gerichtsunterthauen durch die Finger zu sehen, sondern auf dieses landsherrliche Regale solch genaue Obsicht zu tragen, daß darunter nichts verhalten, oder hinterschlagen, und Wir einsolglich bemüßiget werden, das zurückgebliebene von Ihnen Beamten unnachläßig zu erholen, und die nebenbey daraufgeschlagene Dienstamotion wahrzumachen. Daegegen Wir

Siebentens: wenn sie Beamte, oder auch die Amtleute in eifriger Sorgtragung dieses Gefälls, ihren pflichtschuldigen Dienstaufmerksamkeit und Fleiß bezeigen werden, die gnädigste Erkänntniß zu tragen nicht abseyn wollen, und Uns derselben Sorgfalt und Beeiferung so mehrers versichert halten, als Wir diese, obwohl an sich selbst unterthänigste Obllegenheit, mit jenen noch sonderbar zu vergelten geneigt, was hinnach ab denen von verhaltenen und aufbringenden Defraudationen gesetzten Strafen, einen jeden Aufbringer und Beamten zum Antheil gewiedmet worden ist.

Achtens: Haben die den jährlichen Amtsrechnungen beygelegte Freygeldsverzeichnißen dargethan, daß von vielen Jahren her bey den Geistlichen und Adelstands Hofmark und Gütern, am mehresten Orten von dem eingegangenen Freygeld keine Anzeige geschehen, sondern nur ein Fählregister ohne Ziffern zu Gericht übergeben worden seye, welches bey den geringeren Hofmarken und Edelmannssitzen von darum erfolgt seyn mag, weil dergleichen Richtereyen öfters schlechten Leuten anvertrauet, oder wohl gar keine aufgestellt werden, mithin selbe entweders von denen gnädigsten Mandaten keine Notiz haben, oder endlich auch glaubwürdig angenommen werden muß, das hieran nichts angefallen. Wie zumalen aber die nämliche Verzeichnißen gleichmäßig erweisen, daß auch von denen importanten Hofmarken, und des geistlich oder adelichen Stands Güteen, woselbst vorige Umständ keineswegs obwalten, gleichfalls am Freygeld nichts eingeschickt werde, oder zum Vorschein komme, mithin nichts anders zu präsumiren seyn will, als daß von ein oder dem anderen Fall solches Freygeld zwar eingebracht, aber anstatt der Einschickung zu Gericht wider Verhoffen entweders dem Hofmarksinnhabee, oder dessen Verwalter in Säckel gefallen seye: maßen Uns bekannt, daß die in dem 60. Freybrief vorenthaltene Jura und Regalia sich einige wirklich zuzueignen, oder anzustreiten, und darunter das Freygeld auf seine Weise zu zählen suchen.

So verhalten Wir ersagt geistlich und adelichen Ständen in keine Weis, daß, wenn durch ihr selbstiges Bezeigen, oder aus derselben Geheiß, ihre Richter, Diener, und Amtleute ein dergleichen Uns immediate zuständiges Freygeld, unberechtigter Weise an sich ziehen, verhalten, und zu Gericht die Anzeig nicht geben, oder aber den wahren Betrag nicht einsenden sollten, Wir auf erfindende Gefährde, oder Vernachläßigung die Schmäller: oder gar Einziehung der Jurisdiction wahrmachen: und jenem, so sich mit der Defraudirung erfinden lassen, ein solches Exempel darstellen würden, hierob sich andere zu spiegeln Ursach nehmen müßten. Zu deme gieber

Neuntens: die fast tägliche Erfahrenheit, und ist richtig, daß, obschon öfters auch bey dem Adel, Unserer Churlande, erbschaftlich und andere Gelder an auswärtige Stifter, nicht minder an derselben außer Lands sich befindende Befreunde verabfolgt, und hinaus bezahlt werden, jedennoch von denselben zu Unserer Hofkammer oder subordinirten Aemtern keine Anzeig geschehe, um die Freygeldsgebühr, ehe und bevor solche Gelder an die unfreyzügige Ort oder Personen gelangen, gebührends erfordern zu können, inmaßen dann auch Eingangs eitirte Generalia, niemand, mithin auch solchen Geldern, welche von Standspersonen herfließen, weder ein Privi-

legium, noch eine Exemption zu liegen; So erinnern Wir gedachte Stände, der Uns hierinnfalls zuſtändigen Gebühr und Befugniß nachdrucksamſt, und wollen, daß von allen Vermögen, welches durch ſie auswärtige Perſonen, Stifter, oder andere Ort an Erb- und Vermögenſchaften, mittelſt extra judicial und freundſchaftlichen Conventionen, Contract, oder in anderweg, wie die Namen haben mögen, außer Lands gegeben, und gebracht wird, Uns das gebührende Freygeld abgeſtattet werden ſolle, um ſo mehr, als darauf gleichfalls hinnach geſetzte Straf, bey einig deßen Verhaltung, geſchlagen iſt.

Zehentens: Beſagtes Freygeld zu erholen, hanget auch von dem ab, wenn bey Unſerm Reviſorio, Hofrath, denn drey Regierungen, Landshut, Burghauſen, und Straubing, denn bey den Staatsobrigkeiten allhier zu München erbſchaftliche Handlung vorgenommen, denn einige Judiciatvergleich, um ein außer Land gehendes Vermögen tractiert, und getroffen werden, derohalben Wir denn ſämmtlich benennte Ort, und Obrigkeiten hiemit Ernſt zuverläßig ermahnen, gemeldter Freygeldsſchuldigkeit wegen allforderiſt zu Unſerer Hofkammer, in den Regierungsdiſtrieten aber zu Unſern Rennämtern, hiervon umſtändige Nachricht zu geben, und die Partheyen zu deren Abrichtung anzuweiſen, oder da es die Umſtände zulaſſen, das treffende Quantum gleich innzubehalten: und zu Unſerm Hofzahlamte, die Regierungen aber zu den daſelbſtigen Rennzahlämteen, gegen Schein liefern zu laſſen. Wie denn

Eilftens Unſer Hofkriegsrath, und die übrige in Militar aufgeſtellte Obrigkeiten angewieſen werden, daß, weil bisher den Militair, Erb- und Vermögenſchaften, welche aus Unſern Churlanden kommen, einige Exemption nicht ertheilt worden, jedoch wiſſend iſt, daß einige Gelder und Verlaſſenſchaften von dem Statu Militari, ſonderbar von den unter Unſern Trouppen ſich befindenden Ausländern, hinausgehen, den Uns gebührenden Freygeldsbetrag abzuziehen, innzubehalten, und ſolgſam entweders zu Hof- oder Rennzahlämtern einzuſenden. Und wie zumal

Schließlich all bisher in gegenwärtigen Generalmandat gemachte Verordnung einzig auf Eingangs allegierte ehemalige Decreta ſich voenämlich gründen, und Unſer ernſtliche Befehl, Will, und wohlüberlegte Meynung iſt, daß denſelben unter ſchon vorberuffener Straf, fleißig, getreu, und pflichtmäßig nachgelebt werden ſolle.

Als ordnen, ſchaffen, und wollen Wir gnädigſt, und Ernſt zuverläßig, daß all Unſere Collegia, Stände, Staabs- und insgemein alle Obrigkeiten in Unſerm Churfürſtenthume Baiern hieranf ſtricte, und unabbrüchlig halten, auch nebſt den Amtleuten, Gerichts- und Burgerdienern, auf die Defraudatores ein beſtändig wachtbares Aug nehmen ſollen, im Fall nun ein dergleichen Uebertretter von eins oder dem andern, ſeye dieſer auch wer er wolle, aufgebracht werden kunnte. So ſtatuieren Wir, auf dem verhaltenen und aufbringenden Betrag, hiemit zu gebührender Straf eben ſo viel als dieſer, oder jener wirklich zu unterſchlagen geſucht, und befehlen dahero gnädigſt, daß alsdenn mit dem hinterſchlagenen Freygeld die geſetzte Strafe ohne weiters jeden Orts ſogleich eingebracht, und von ſolch letzterer dem eigentlichen Aufbringer ein Drittheil, desgleichen den Obrigkeiten und Beamten, unter deſſen Diſtriet ſich ſolche angegeben, ebenfalls ein Drittel zugehen, und vertheilt, das dritte aber Uns gebührend verrechnet werden ſolle. Worauf denn allerdings zu halten, und gegenwärtiges Generalmandat aller Orten zu jedermanns Wiſſenſchaft, auch fürwärts jährlich einmal zu publicieren iſt. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 14. Monatstag Junii im 1740. Jahr.

N. XXXV.

N. XXXV.

Mandat von 1750. das Siegel- und Stempelpapier betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. ꝛc. Und geben euch hiemit zu vernehmen, daß Wir zwar nichts mehrers gewunſchen, als Unſere Landen, Ständ und Unterthanen dee denenſelben in vorig und jetzigem Säculo aufgelegt beſonderen Bürden, mithin auch des in Anno 1690. introducirten Stempelpapiers zu entledigen. Gleichwie aber diejenige Urſachen, weiche Unſeren in GOtt ruhenden Herrn Großvatern, Churfürſten Maximilian Emanuel, chriſtmildeſten Angedenkens, nach denen von Geiſt- und Weltlichen eingeholten Conſiliis, zu deſſen Anordnung bewogen, nicht nur allein nochzumalen nicht gehoben, ſondern über ſoiche von dem mit Ende letztverganganen Säculi glücklichſt ausgeführten Türkenkrieg noch unbezahlter vorhandene große Summen Gelder weitere Schulden in dieſem Säculo contrahieet, mithin Wir, und Unſere Landen fernerhin in dem bedauelichen Fall verſenket worden, daß Wie von ſoich aageordneten Stempelpapier Unſere Churfürſtenthum und Landen nicht befreyen können, ſondern Uns viel mehrers bemüßiget ſehen, um denen hierbey bisher eingeriſſenen Unordnungen, und ſtrafbaren Hinterhaltungen abzuhelfen, auch hierbey mehrere Maaß und Ordnung zu ſetzen, die ſolchen Siegelpapiers halber in Annis 1690. und 1693. dann hauptſächlich in Anno 1717. erlaſſene gnädigſte Generalien und Landsgeboth zu hiemit wiederholen, und zu erneueren; Wobey Wir vorläuffig gnädigſt anmerken, und zu jedermanns gehorſamſt, und ſchuldigſten Nachachtung dienen ſolle, daß es bey dem unterm 10. Julii Anno 1717. dießfalls erlaſſenen gnädigſten Generalmandat, ſowohl wegen Gebrauchung des Siegelpapiers, und deſſ in jedem Decret, Brief, Schein, und Memorialien entworffenen Geldquanti, als auch bey denen auf die Uebertretter geſetzten Straffen, dergeſtalt ſein unabänderliches Verbleiben habe, daß nach ſolchem hiemit wiederholten allgemeinen Landsgeboth all und jede Obrigkeiten, auch Stände und Unterthanen, dann insgemein alle in Unſeren Churfürſtenthum und Landen ſich ergebende Vorfallenheiten pflichtmäßig und genaueſt in all denenjenigen Sätzen und Punkten, welche in dieſem Unſeren erneuerten Generali nicht ſpecialiter werden, zu halten hiemit angewieſen ſeyn ſollen. Setzen und wollen demnach vor das

Erſte, daß weder bey Unſerem geheimen, noch Hof- Kriegs- und geiſtlichen Rath, auch bey Unſer Hofkammer, Commertienecollegio, und Regierungen, wie nicht weniger bey dem gemeinſamen Schuldenabledigungswerk einige Memorialien (außer der um Allmoſen ſupplicirend und zum Armenrechte gelaſſenen Partheyen, auch jener dreyen geiſtlichen Orden und Vorfallenheiten, derentwegen hinnach, wie Fvo. So gedenken Wie ꝛc. zu erſehen, all weiters enthalten iſt) künftig mehr angenommen, ſondern denen Partheyen ſogleich wieder zuruck gegeben werden ſollen, ſelbige ſeyen denn wenigſt mit einem Kreutzerpapier, und zwar jeder Bogen inſonderheit, ſo viel deren zu ſolchen Memorialien, ſchriftlichen Vorſtellungen, und denen beyſügenden unvidimirten Beylagen (maßen die Vidimus ſeinen ausgezeigten Weg haben) gebraucht werden, behörig geſtempelt.

Zweytens hat es bey deme noch allerdings ſein Verbleiben, daß zu allen Unſeren, denn landſchaftlichen Stiftscollegien, Klöſter, Städt und Märkt, auch all übrigen obrigkeitlichen, geiſt- und weltlichen, Civil- und Militarverſchreibungen, denn Heurathsbriefen, und dergleichen Quittungen; Item Legaten, Spaltzetien, Donationen, Fideicommiß, Borgſchaft, Kauf, Tauſch, Vertrag, Uebergab, Ankunft, Lehen, Leiberbrechts, veranleite Freyſtiſe, Bodenzins, Revers, Jahrstag, Gand- und dergleichen Briefen, auch Lehenzetteln, ſo anſtatt der Brief ertheilt werden, Kirchenaulehen, Beſcheid in Schuldſachen, Vidimus, welche bey den Kanzleyen,

und Notarien aufgerichtet werden, weiters zu den Päſſen auf Getreid, Pferd, allerley Vieh, Woll, Flachs, Schmalz, Unſchlitt, Leinöl, und all derley außer Lands gehende Sachen das Siegelpapier nach Geſtaltſame der Summa, welche jeden Orts getreulich zu entwerffen iſt, denn folgender Norma gemäß annoch weiters applicieret, bey den errichteten Heurathsbriefen, jedoch nur allein um das Heurathsgut, mithin exclusive der Wiedererlag das betreffende Siegelpapier genommen; nicht weniger in Kaufsſachen, wenn der Kaufſchilling ſogleich baar erleget, und keine ſeparirte Quittung derentwegen aufgerichtet, ſondern dieſe dem Kaufbrief mit den Formularien, gegen baaren Erlag, einverleibt wird, weder das doppelte Siegl- noch dergleichen Briefgeld, ſondern allein das einfache erfordert werden ſolle. Ingleichen zu allen Leben (außer der ungeſchätzten Ritterlehen, bey welchen das Stempelpapier nach billichen Gutbefinden, damit kein Vaſall beſchwert, und überlegt werde, anzuſetzen iſt, und eben auch bey Verleihung der Erbämter zur Sieglungsgebühr für den Lehenbrief 12, denn für den Revers ebenmäßig 12. mithin zuſammen 24. fl. anzurechnen ſind) wie auch Erbrechts, veranleiten Freyſtifts, Bodenzinnß, und dergleichen Reversbriefen, das Siegelpapier hinfür nach der Gutsäſtimation, oder, da ſolche in Veränderungsfall nicht vorgenommen worden, nach Proportion des nehmenden Laudemii, nicht aber nach dem Betrage der beſchehenen Abkommung, oder der erlegten Erbrechtsſummen, wie bisher von theils Orten ungleich obſerviret worden, jederzeit gebrauchet. Nicht weniger wegen der Päſſen auf Getreid und anders bey all Unſern Mauth- und Zollſtätten das durchgehende Quantum fleißig notiret: und ſelbe nach der völligen Abfuhr, ad Regiſtraturam genommen werden ſolle.

Ueber dieſes wollen Wir auch, daß bey dem landſchaftlichen Zinnßzahlamte, und dem gemeinſamen Schuldenabledigungswerk, um alldaſelbſtig wirklichen Geldempfang mit dem betreffenden Siegel verſehene Quittungen abgegeben, nicht minder die Transport- und Einantwortungsbrief um die bey ein wie dem andern Schuldenwerk anliegende Capitalien nach der ſich bezeigenden Summa noch fernerhin geſiegelt, die in dem dermalig geminderten Weinaufſchlag gebrauchende Conſummo- und Tranſitopoliten, nebſt denen Atteſtaten hingegen, nur mit einem Kreutzerſiegel, es mag hierinnen das abreichende Quantum in viel, oder wenig beſtehen, ohne Unterſchied verſehen, im übrigen aber überhaupts zu allen Conten- und Bezahlungszetteln der betreffende Siegel nach der gleich hinnach ſtehenden Norma zu nehmen, jedoch dergeſtalten, daß, da ſchon einmal zu einem Conto- oder Waaren- und gemachten Arbeitsauszügl der erforderliche Siegel gebraucht worden, zu deren Einbring- und Erholung aber ein Duplicat, oder Conticopia, weiters ausgeſtellet werden müßte, ſolch mehrmalige Conticopia nur mit einem Kreutzerſiegel bey jedem Bogen verſehen werden können, und ſollen. Welch nämlicher Siegel auch in denen zu Unſeren Militare, oder auch Hofkammer beſchehenden Lieferungen, und hierüber ausſtellenden Conten, und Beſcheinungen nach der jedmaligen Betragsſumma ſowohl in denen hierzu allenfalls ertheilenden Päſſen, als Mauthzetteln, und all übrigen durchgehends zu beobachten, und von den Lieferanten getreu und unweigerlich zu bezahlen.

Norma der Summen, und hierüber geſetzten Stempels.

Von 1. bis 10. fl. exclusive	1. kr.
Von 10. bis 50. fl.	3. kr.
Von 50. bis 100. fl.	6. kr.
Von 100. bis 300. fl.	15. kr.
Von 300. bis 500. fl.	30. kr.
Von 500. bis 1000. fl.	1. fl.

Würde ſich aber die Hauptſumma von 1000. bis 5000. fl. erſtrecken, alsdenn wäre hierzu das 2. fl. Papier zu nehmen, und ſofort von jeden 5000. fl. bis wieder 5000. fl. zu verſtehen, allzeit um 2. fl. zu ſteigen, es komme hinnach die Summa auch auf 100000. fl. oder darüber. Und ſolle zwar auch zu den Teſtamenten, und dergleichen Codicillen der nach der Summa betreffende Siegel in Conformität der eben entworffenen Norma, jedoch mit dieſer ausdrücklichen Reſtriction und Maß genommen

wer

werden, daß künftighin nicht mehr, wie bisher geschehen, solcher Siegel auf die sich anfänglich in denen Inventariis bezeigende Summam, sondern auf denjenig eigentlichen Vermögensstand anzurechnen, welcher sich deducto ære alieno finaliter ergiebet, unter welchen Abzug der Schulden hinaus aber, weder die Legata, so sich nicht auf 150. fl. belauffen, noch die Wiederlag, sondern bloß diejenige Passiva gehörig sind, so der Erblasser, oder Erblasserin in Zeit deren Ableibens schuldig geweßt zu seyn, vermög eines richtigen Inventarii sich darleget. Und ist dieser Siegel in allen Testamenten, Codicillen, und Verträgen, oder Testamentsexecutionslibellen, wo ein Erb in ab- oder aufsteigender Linie vorhanden, oder eingesetzet ist, nach solcher Norma allerdings zu nehmen.

Im Falle aber die Erbschaft auf eine Nebenseiten, außer des dritten Grads secundum Computationem Juris Canonici inclusive, oder einen andern, wer der immer seye, außerhalb erstbemerkter Verwandschaft, entweders per Testamentum, oder ab intestato devolviret wird, oder fallet, so ist in diesem eben angezeigten Casu der zweyfache Siegel zu gebrauchen, folglich auch doppeltes Siegelgeld dergestalt zu entrichten, daß, gleichwie zum Exempel von einem über Defalcation der in Abzug gebührenden Schulden hinaus verbleibenden Vermögen pr. 10000. fl. da der Erb in ab oder aufsteigender Linie succediret, zu denen Testamenten, dann denen Verträgen, und Testamentsexecutionslibellen, der Siegel auf 4. fl. betrift, sodann in dem Falle, wo die Erbschaft ad collateralem außer des dritten Grads, oder anderen gebracht wird, das doppelte nämlich 8. fl. Siegelgeld zu denen Testamenten, Verträgen und Testamentsexecutionslibellen zu gebrauchen, worbey Wir aber noch weiters verordnen, daß, weilen öfters die Erbschaften, durch die in denen Testamenten machende viele und ansehnliche Legata denen vorhandenen Notherben, oder weiteren Hæredibus ungemein geschwächt werden, mithin unbillig wäre, daß die Legatarii zu der in denen Testamenten, Codicillen, Verträgen, und Testamentsexecutionslibellen gesetzten einfachen, oder doppelten Siegelgebühr nichts concurriren, in dieser Anbetrachtung von denen Legaten, so 150. fl. und darüber im Geld oder Geldswerth importiren, nach Proportion des übrigen Vermögens zu Entrichtung der Siegelpapierschuldigkeit bey denen Testamenten, Codicillen, Verträgen, und Testamentsexecutionslibellen, die betreffende Quota beygetragen werden solle.

Und nachdeme Wir vernommen, daß zu Unserem allhiesigen Obersiegelamt fast gar von keinem Ort, Stadt, Markt, Gericht, oder Hofmarkt, außer allhiesiger Haupt- und Residenzstadt die Inventaria zum Siegeln eingeschickt, sondern anstatt deren denen Partheyen nur bloße Protocollsextract zugefertiget, ja sogar in denen Landsten simple Verschreibungen verfasset, dagegen aber von jedortigen Obrigkeiten deßen ungehindert die Inventursdeputaten, Schreibgebühren ein als anderwegs eingebracht, mithin das Siegelpapier allein wider die klare Verordnungen vorig gnädigster Generalien sträflich unterlassen werde. So gedenken Wir dergleichen ungebührliche Verhaltungen nicht mehr zu gestatten, sondern befehlen hiemit ausdrücklich, daß, so oft ein Inventarium, oder ansonstig ordentliche Vermögensbeschreibung nach Ausweiß der Landrechte, und der letztern Taxordnung erforderet, und verfasset, sohin die Inventursdeputata hierüber eingebracht werden, solches Inventarium, und Beschreibung nicht eben zu Protocoll allein genommen, und denen Partheyen simple Extract auf deren Verlangen hiervon ertheilet, oder wohl gar die Verträg, oder Testamentsexecutionslibell gleich ohne förmlicher Ausfertigung derley Inventarien errichtet, sondern jedesmal ebenbesagte Inventarien errichtet, sondern jedesmal ebenbesagte Inventarien durchgehends auf ein Kr. Papier zu Ständen geschrieben, und aus solchen ordentlich gesiegelt, und zusammen gelegte Originalinventarien in das Inventurbuch künftighin gefasset, im übrigen aber sodann denen Partheyen auf deren Ansuchen hiervon die auf 1. Kr. Bögen gesiegelte Abschriften ausgefolget, und selben die hierüber verfassende Verträg, Einantwortungs- und Uebergabsbrief unfehlbar zu Handen gestellet werden sollen, als Wir hierauf Obsicht tragen, und diejenige Beamten, auch allenfalls die Hofmarksinnhaber selbst auf den sich bezeigend widrigen Fall zur exemplarischen unnachläßlichen Bestraffung, wie hinnach mit mehreren enthalten, und in vorigen Mandaten bereits entworffen ist, nehmen lassen werden.

Wir wollen auch sie Unsere Beamte alles Ernsts angemahnet, und Uns des gehorsamsten Vollzugs allerdings versehen haben, daß sie ein pflichtschuldigstes Aufmerken tragen werden, die über den Vermögensstand errichtete Testamente, Codicillen, Vertrag, und Testamentsexecutionslibell hiernach mit dem gebührenden Siegel bekräftiget, im übrigen aber auch die vorhandene Activa, so nicht als eine gänzlich verlohrene Post einlauffen, und in der That verlohren sind, getreulich im Ansatz gebracht werden.

Wie Wir denn gleichergestalten verordnet haben wollen, daß, weil die Einschickung der Originaltestamenten, und andeen dergleichen Documenten allzugefährlich, und bey deren Verlust denen hierbey interessirten Theilen ein unwiderbringliches Präjuditz zugehen könnte, weder die Testamenta noch auch dergleichen ad probandum unmittelbar gehörige Documenta in originali zum Siegeln eingesendet werden müßen, sondern nach beschehener Publication solcher Testamenten, und Codicillen, oder auch bey Gebrauchung anderen dergleichen Originaldocumenten das Siegelpapier nach dem Quanto, welches der Innhalt, Quantum, und das Vermögen erforderet, von dem Richter, woselbst das Testament hinterlegt, und publiciret wird, oder dem Testamentsexecutor, oder endlich auch, da bey denen vom Adel, denn Unsern Räthen, denen Doctorn und Licentiaten, und den Patritlen in Unseen Hauptstädten die Publication der von solchen hinterlassenden letztwilligen Dispositionen von denen in ebenmäßig dergleichen privilegirten Qualität stehenden Befreundten vorgenommen wird, von demjenigen, deme solche Testamentspublication betrift, von Unserem allhiesigen Obersiegelamt, oder denen in Unseren Hauptstädten bestellten Siegelpapiersverwaltern, jedoch unter der Erinner- und Benennung, daß es zu diesem Testament, oder jenem Document gehöre, erholet, und die auf solche Weise erkaufte leere Siegelbögen der publiciert letztwilligen Disposition, oder anderen Document, mit einer durchziehenden Schnur und beyfügend ihren Innsiegeln, damit solche Siegelbögen von berührt letztwilligen Dispositionen, oder anderen Documenten nicht separiret werden können, getreulich anheften, mithin vielbesagt letztwillige Dispositiones, bis entweders selbe gehörig gesiegelt, oder das Siegelpapier auf obverstandene Weise erholet seyn werde, denen Erben, oder jemand anderen um so weniger extradiret: Als unfehlbar von demjenigen Richter, Testamentsexecutor, oder privilegierten Befreundten, welcher ein ungesiegelte letztwillige Disposition nach der Publication nicht alsogleich siegeln, oder die Siegelbögen erholen lasset, und auf die angezeigte Weise beyfüget, in solchem Betrettungsfalle 100. Reichsthaler, In jenem Falle aber, wo der gebührende Siegl nicht gebraucht worden, das Quadruplum durch Unser allhiesiges Obersiegelamt eingebracht, und verrechnet, zugleich von jederley vorfallenden Casu zur gemeinsamen Schuldenabledigungscommißion, welches deme all hüfliche Hand hierinnfalls zu leisten, und in diesen vorkommend strafbaren Fällen nicht zu dispensiren hat, unverweilter Bericht erstattet werden solle.

Drittens, lassen Wir es gleichfalls noch bey voriger Verordnung weiters ungeändert verbleiben, daß nämlich zu jenen gedruck oder geschriebenen Ladschreiben, Prolongationsterminen, Innstand, und Nachrichtsbefehlen, Mauth- und Waggetteln, welche nicht unter dem Kreutzerpapier begriffen, sondern anstatt einer Attestation, oder Testimonii dienen, das Siegelpapier zu nehmen, ad 3. kr.

Viertens, auch zu allen Leibeigenschaftsbefreyungen, Handwerksordnungen, Geburts- Lehr- und Ledigzehlungsbriefen, Todtenschein, Gerichtsurkunden, Proclamata, Edicta in Gandsachen importanten Vidimus, wo keine Capitalia transportiret werden, sondern nur loco Testimonii dienen, Geflügel, Eyertrager, Saliter, Pöchler, Fischkäufl, und dergleichen Patenten, nicht weniger auch zu allen Abschieden, oder was mehr unter obigen Sachen begriffen, das Siegelpapier, wie vorhin zu gebrauchen seye, per 15. kr.

Fünftens, zu allen Gewalts- und derley Vollmachtsertheilungen, dann Rathswahlen bey gemeinen Märkten. Item auch Cautiones, welche de judicio sisti, & judicatum solvi, nicht weniger permanere usque ad finem Litis, ingleichen in

casum succumbentiæ judicialiter erforderet und verordnet werden 30. kr. Jedoch mit dem Unterschied, daß, falls in einer Sache der Gewalt schon einmal ertheilet, sohin selber bloß zu den Fristensetzeb- und Bezahlungen wiederholet respective erneuert werden sollte, solche Gewaltsbrief nur mit 15. kr. zu siegeln.

Sechstens: zu den Rathswahlen bey denen respective Pannmärkten und Städten, Verwilligung der Landkramerey in den Dorfschaften, Nachsehung der Caducität, Ertheilung der Veniæ ætatis, restitutionis honorum comitivæ seu Diplomatis für einen Comitem Palatinum, Doctorn, Licentiaten, Tituli mensæ, Judengeleitsbriefen, Professionsbefehlen, und all anderen dergleichen Sachen, und Ausfertigungen, indistincte das Siegelpapier pr. 1. fl.

Siebentens, damit zwischen den hohen, mittleren und niedern Diensten, Militarchargen, und importanten Gnadensachen ein Unterschied. Als wollen und befehlen Wir hiemit weiter, in zuvereläßigen Ernst, daß zu jenen geistlichen Stellen, worüber Wir das Jus præsentandi haben, desgleichen zu den Confirmationen der Probsteyen, und Decanaten, Privilegien Unser 6. Hauptstädten, geheimen Räthen, Obristhofmeister, Obristhofmeisterin, Obristkammerer, Obristhofmarschall, Obeistallmeistern, Präsidenten, Vicedom, Statthaltern, Obristjäger- und Kuchelmeistern, auch Silberkammerern, und Falkenmeistern, denn derley Viceämtern, item Kammerherren und Hofdames, ferners von der Leibgarde Hauptmann, und Lieutenantscharge inclusive, item Directoren, Kanzlern, Landschaftsverordneten, und deren Kanzler allda, nichtweniger zu den Militairschargen vom Feldmarschall an bis auf dem Obristen inclusive, ebenfalls zu Grafen, Freyherren, Standserhöhungen, Edelmannsfreyheit, Blutbann, und Bräugerechtigkeitsurtheilungen, Gnadenpflegen, und derley Promotiones, oder Expectanzien, das Siegelpapier gebraucht werden solle, pr. 30. fl.

Und, da öfters die auf obbenannte Chargen, oder deren Titel und Prärogativen ertheilende, absonderlich aber jene Decret, worinnen einiger Besoldungsgehalt nicht entworffen, noch begriffen, zu Unserer Hofkammer, woselbst erst bisanhero deren ordentliche Besieglung besorget worden, nicht pflegen eingeliefert zu werden, sondern solche diejenige, welche obbenannte und die hinnach stehende Chargen, und Titteln aus Unseren Gnaden erhalten, gleich zu Handen empfangen, so sollen künftighin derley ungesiegelte Decret aus Unserer geheimen Kanzley, oder wohl gar Cabinet, auch der Hofkriegsrathskanzley denen Partheyen nicht mehr ausgefolget, sondern der Siegel, und die hievor ausgeworffene Gebühr bey Erhebung all jener Decreten, so nicht an Unsere Hofkammer directe hinaus gefertiget werden, durch den geheimen, und Hofkriegskanzleyexpeditorn besorget, und die Decreta, bis nicht sowohl ein als das andere wieklich beschehen, nicht abgefolget, das hievor eingebrachte Geld aber zu Unserem allhiesigen Obersiegelamt sammt dem zu siegeln habenden Decret durch einen geheimen, oder Hofkriegsrathkanzleybothen geschickt werden, wobey Wir Uns gegen Unserer lieb- und getreuen Landschaft allerdings gnädigst versehen, sie werde das nämliche in denen bey ihrer Kanzley kommenden Ausfertigungen getreuiich beobachten lassen.

Achtens: Zu den Hofräthen, Hof- Kriegs- Hofkammer, geistlichen Commercien- und Regierungsräthen, wie ingleichen den Churfürstl. Truchsessen, Stiftschorherren, erträglichen Pfarren, Beneficien, und Officieren, auch all Unseren Hofbedienten, deren jährlichen Gehalt 400. fl. und daeüber betrift, item in Militaribus vom Obristlieutenant an, bis auf den Hauptmann oder Rittmeister inclusive, Generalstab, Artillerie, Commissariat, bis auf den Zahlmeister inclusive, denn Landrichter, Wild- und Forstmeister, Kastner, Mauthner, Salz- und Bräubeamten, Zollnern, weiche Nebenbeamten haben, auch zu den Landschaftschargen, und deren Beamten, bis auf den Aufschläger inclusive, desgleichen den Secretarien, Rechnungscommissarien, Expeditoren und Registratoren bey Unseren Dicasterien, Rentschreibern, Pflegscommissarien, Pflegsverwaltern, oder Verwesern, Hofzahlamts- und andere Cassier, wohlerträglichen Gerichts- und Gegenschreibereyen, auch sämmtlichen dieser Titulaturen, nicht weniger, wo etliche Dienst beysammen, Burgermeister, Oberrichter, und Stadtschreibern in Unseren 6. Hauptstädten, ebenfalls zu den Adeistands-

erhöhungen, Wappenbriefen, Prädicaten, Confirmationen, aller Städt, Privilegien (außer der bereits benannten 6. Hauptstädten) und dergleichen 10. fl.

Neuntens: Zu denen geistlichen, weltlichen, Civil- und geringern Beneficien, und Offirien, item Kanzley- und Landschaftsbedienten, und Unterauffschlägeen, schlechten Gericht- und Gegen- dann Städt- und Marktschreibern inclusive Confirmationen der Marktsprivilegien, ebenfalls zu denen Stifts- Collegiat- und Hofmarktsverwaltern, Richtern, Kastnern, Schaffnern, oder Pröbsten, auch in Militaribus von Capitainlieutenant zu Pferd und Fuß, Commissariat, und Regimentsstaab, Artillerie und Provlantofficier bis auf dem Wachtmeister, und Feldwebel exclusive, und was immer derley Beneficien und Officien und Confirmationes sind, zu nehmen 3. fl.

Zehentens, welche aber noch von geringeren Diensten und Einkünften, außer der Militairpersonen, nämlich von Wachtmeister und Feldwebel an, so ohnedem von dem Siegelpapier befreyt zu lassen sind, zu deren Expedition hat man zu gebrauchen das Sieglpapier pr. 30. kr.

Eilftens: Daß die Conto, Auszüg, und dergleichen Schuldzetteln, nach Affigierung dieser gedruckt neuen Information, und Mandats, wann, und wohin künftig emig dergleichen hinaus zu geben vonnöthen, oder gegeben werden, das erstemal, gleich es auch vorhin bereits also zu beobachten befohlen worden, auf das darzu erforderliche Siegelpapier geschrieben werden müßen. Im Falle aber die Bezahlung daeauf nicht gleich geschehen, sondern eine Zeit anstehen würde, sodann mögen die Creditores wohl dergleichen nur mit einem Kreutzer gesiegelte Copienconti, so oft es die Nothdurft erforderet, hinausgeben, gestalten Unsere sämmtliche Instanzien, auch die Hofmarksobrigkeiten sowohl in obberührt als jenen Vorfallenheiten, da nämlich einige inner Lands errichtete Conti auf ausländische Orten datirt: oder sonsten Gefährde auf vielerley Weise gegen diese Unsere Verordnung begangen werden, es komme auch sothaner Betrug über kurz oder lang hervor, solches in keiner Zeit zu gestatten, sondern zur gemeinsamen Schuldenabledigungscommißion, welcher Wir diesen Fundum zu Bezahlung der vorhandenen Schulden, folglich zu demjenigen Ziel und Ende, zu welchem solche erhoben worden, angewiesen, die bey ihnen vorkommende Conto der gebührenden Bestraffung willen, (worunter aber jene, welcher wegen Lis pendens obwaltet, nicht verstanden) jedesmals gleich einzuschicken, dergleichen doch künftighin nicht mehr anzunehmen haben. Und wie nun

Zwölftens, mittelst der bisherigen Untersuchung, sich bereits geäußert hat, daß bey mehrern Unsern Pfleg- und Landgerichten, dann Klöster- Hofmärken, Städt- und Märkten sehr viel Brief, und zwar dem hundert und tausend nach, von den abgewichenen Jahren zuruck, in Ausstand erfunden worden, sohin auch nicht zu zweifeln ist, daß bey all anderen, welche dato her nicht untersucht werden können, ein gleicher Hinterstand sich zeigen werde.

Also ist Unser ernstlich und gemeßener Befehl hiemit, daß all dergleichen ausständige Briefereyen, von was Jahren selbige immer seyn mögen, von dem Tage der Publication dieses Unsers Generalmandats, in der darauf folgenden halben Jahreszeit, neben dem Geldbetrag, und in duplo verfaßter Specification, damit eine hiervon unterschriebene remittirt werden könne, zu Unsern Obersiegelamt hieher der Sieglung willen um so gewisser eingeschickt, und die Briefereyen ohne ferneren Aufenthalt denen Partheyen zugestellet werden sollen, als im widrigen Falle wir gemüßiget seyn würden, gegen die Nachläßige, und Uebertretter dieses Geboths, mit der unmittelbaren Straf wirklich verfahren zu lassen, welche Meynung es voenämlich mit denen in wirklichen Diensten stehenden, und angehenden Beamten hat, respectu der letzteren doch die halbe Jahresfrist zu Hinausschreibung von ihren genommenen Amtsanstand zu rechnen ist, wohingegen, was die von einem Amtsvorfahrer unausgefertigter zurückgebliebene Briefereyen anbelangt, man es solchergestalten zu halten hat, daß, wann von selben die Briefgelder von denen Unterthanen wirklich eingebracht worden, und von ihme ein Vermögen noch vorhanden, sowohl der Betrag des Siegelpapiers, als auch

die

die Schreibgebühr von einen solchen, oder allenfalls von seinen Erben erholet, da aber dergleichen Gutmachung nicht zu erhalten, sodann die ausständige Brief gratis geschrieben, und gesiegelt, folglich denen Unterthanen ohnentgeltlich zugestellet werden sollen. Gestalten auch künftighin die sich ergebende Briefereyen in jeden halben Jahr zu Ständen geschrieben, und zusammt der hierzu gehörig doppelten Designation der Sieglung willen zu öfters gedachten Unserm Obersiegelamte, wie oben bereits gemeldet worden, einzusenden sind. Würde sich aber ein oder anderer unterstehen, diesem Unsern gnädigsten Geschäft widrig zu seyn, und in seiner Nachläßigkeit zu verharren, gegen diesem oder dergleichen solle alsdann auch nach Gestaltsame der Umständ, mit der wohl empfindlichen Strafe ohne Nachsicht verfahren werden. Damit also

Dreyzehentens die Uebertreter dieses Unsers neuen Mandats um so ehender entdeckt werden mögen, so versprechen und verordnen Wir anmit gnädigst, daß jedem, welcher dergleichen entweder bey Unserm Obersiegelamt allhier, oder denen bey Unseren Regierungen aufgestellten Siegelverwalteren, auch rentmeisterlichen Umritt nahmhaft machen werde, von der eingehenden Strafe Versicherung ihne nicht kundbar zu machen, alsobald ein Drittel richtig abgefolget, die übrige zwey Drittel aber, mittelst Berichts gegen Schein, zu gemeldt Unsern Obersiegelamt eingeschickt werden sollen.

Vierzehentens, ist Uns weiters mißfällig zu vernehmen gewest, wasmaßen nicht allein von Unseren Beamten, sondern auch bey denen Klösteen, Hofmärkten, Städt- und Märkten, da bey selben an ordinari Gerichts- oder auch Extratägen, Kaufübergab und derley Briefereyen vorkommen, und protocollirt, von denen Partheyen, neben dem Notl auch das Schreib- Fertig- und Siegelgeld dato her alsogleich eingefordert, mit Expedirung deren aber lange Zeit, ja wohl gar einige Jahr lang (gleichwie sich bisher durch die vorher gewesste Untersuchung gezeigt hat) zurück gehalten, mithin erst nach der Beamten Gelegenheit, wo indessen jedoch denen Partheyen in vielerley Weg Schaden zugehet, hinausgeschrieben worden, daher Wir diese Unordnungen mit deme wiederholter ernstlich abgeschaft haben wollen, daß von nun an alle Unsere Beamte dahin gehalten seyn sollen, bey Ablegung der Amtsrechnungen allhier, und bey den Regierungen die Briefs- und mundierte Inventursprotocoll, nebst einer von Unserm Obersiegelamt allhier unterschriebenen Specification jederzeit vorzulegen, damit hieraus ersehen werden könne, ob die angefallene Briefereyen in jedem halben Jahr richtig hinausgeschrieben, und die Testamenta, und Codicillen, denn Verträg, wie auch all andere Briefereyen behörig gesiegelt worden, mithin die sich bezeigende Unterlassung gedachtem Unserem Obersiegelamte der weiteren Beobachtung willen zu bedeuten seye, allermaßen hinfüro jeder Unser auch hofmarkischer Beamter bey Ausnahm der Briefereyen auch gleich das Siegelgeld zu erforderen, und die in jedem halben Jahr unmittelbar zu Ständen geschriebene Briefereyen zu Unserem Obersiegelamte der Sieglung willen, zusammt der hierzu gehörig doppelten Designation ungesäumt einzuschicken, und sodann denen Partheyen ausfolgen zu lassen, mithin mit jedem halben Jahr dießfalls vollständige Richtigkeit herzustellen hat.

Sollte aber deßen ungeacht ein oder anderer dieser gemeßenen Verordnung nicht nachkommen, und nach der Hand, wie an mehr Orten bereits geschehen, weiters salchergestalten fällig erfunden werden, solchenfalls werden Wir alsdann von einem solchen, er seye ein Unserig- oder anderwärtiger Beamter, das erstemal die vorher schon decretirte 100. Reichsthaler, das anderemal aber noch so viel Strafgelder einbringen, und vors drittemal Unsere fällige Beamte deren Diensten allerdings entsetzen lassen, darob nicht allein die Klöster, und Hofmarksinnhaber, sondern auch Städt und Märkt ihres unterthänigsten Orts um so mehr zu halten wissen, als außer deßen sie sich der gleichmäßigen Bestrafung unterwürfig machen würden, und diese allenfalls auch jenes, was anderley Gefällen von deren Richtern und Marktschreibern vorenthalten worden, auf Betretten unnachläßig zu entrichten hätten, ihnen anbey unverhaltend, daß derentwegen von Zeit zu Zeit die unvermuthende Visitationen, wie diese bereits vorhin angefangen worden, ihren beständigen Fortgang haben werden.

Fünfzehentens, befehlen Wir all Unſern Amts- Kriegs- und Kirchenrechnungsaufnahmscommiſſariis, denn Unſeen Rentmeiſtern, ſowohl bey Aufnahm der Rechnungen, als in denen Umritten genau zu beobachten, und zu erforſchen, ob zu denen Verificationen das behörige Siegelpapier genommen, die alt und neue Briefereyen in der angeſetzten Zeit hinausgeſchrieben, und dann neben denen Notl zugleich auch das Schreib- Fertig- und Siegelpapiergeld eingefordert, und wirklich bezahlt worden ſeye, maßen ſodann, da ſie befunden wurden, daß dieſer Unſer gnädigſten Verordnung in einerley Weiſe mehrmalen nicht nachgelebet worden, ſolches alſobald zur gemeinſamen Schuldenabiedigungscommißon zu berichten wäre, um dieſe daraufhin mit der unnachläßigen Beſtraffung gegen ſelbe verfahren könne.

Sechszehentens, wollen Wir auch all Unſere Hof- Kriegs- Hofkammer- und Regierungsexpeditores hiemit ihrer Pflicht wiederholter eeinnert, und ihnen annebens mit Ernſt aufgetragen haben, daß ſie zu all- und jeden von ihren Handen hinausgehenden Expeditionen das in dieſem Mandat und Information vorgeſchriebene Siegelpapier richtig gebrauchen ſollen, abſonderlich aber veroednen, und befehlen Wir gnädigſt, daß in dieſem Siegelpapierweſen bey Unſern Juſtitzcollegien einiger Proceß nicht verſtattet werden, ſondern ein und anders zu entſcheiden berührt gemeinſamer Schuldenabiedigungscommißion lediglich allein, mithin das völlige Werk überlaſſen, und committirt ſeyn ſolle. Und weilen

Siebenzehentens, die bey Unſeren Juſtitzcollegien öfters vorkommene Proceß bezeiget, daß wegen unterlaſſenen Siegelpapier in denen zu produciren gehabten von inn- und auswärtigen Orten hereinkommenen Gewaltsbriefen und Documenten mannigfaltig ſchwere und langwierige Proceß durch alle Inſtanzien abgeſtritten, und hierdurch denen Partheyen vieler Schaden, Unkoſten, und Verweilung verurſachet, benebens dir Juſtiz mit willkührlicher Diſpenſier- oder Condemnirung merklich gehemmet worden.

So wollen Wir all ſolchen hiemit auf einmal abgeholffen, mithin ſtatuirt, und alle Inſtanzien und Obrigkeiten dahin angewieſen haben, daß in jenem Fall, wo an dem unterlaſſenen Siegelpapier nicht die Parthey, ſondern ein Richter, da zum Exempel dieſer ein publiciertes Teſtament ungeſiegelter extradieet, oder andere Brief und Vidimus, nicht mit dem beteoffenen Siegel verſehene ausgefertiget, die Principalſchuld traget, die Parthey zu alsbaldig oedentlicher Siegeilaſſung judicialiter angehalten, der in Schuld ſtehende Richter aber in die unnachläßliche Straf, und zwar bey den letztwilligen Diſpoſitionen der 100. Reichsthalee auf die obangemerkte Weiſe bezeigtem Mangel, in denen übrigen Briefſchaften aber ad Duplum von dem anſonſt betroffenen Siegel verfället, und angehalten weeden ſolle. Und ob Wir nun zwar in jenem Falle, wo die Parthey ſelbſt in dem unterlaſſenen Siegelpapier Schuld traget, genugſame und überflüßige Urſach hätten, von Unſeren Juſtitzcollegien gegen ſelbe ſogleich mit der in allen vorgehenden Generalmandaten beſtimmt und confirmirten Beſtraffung der Nullitätserkanntniß, ohne all weiters wirklich verfahren zu laſſen, ſo wollen Wir doch aus angebohener Milde ſolch von Unſeren Duechl. Vorfahren geſetzte Pön dahin gnädigſt gemildert haben, daß ein ſolchermaßen fällig gefundene Parthey von ermeldt Unſeren Juſtitzcollegiis das erſtemal ſogleich zu unweigerlicher Bezahlung des Dupli, und das zweytemal des Quadrupli des vorhin betroffenen Stempelgelds unnachläßig alles Ernſts angehalten werden ſolle, wo Uns anbey bey noch ferneren Vorfall gegen dergleichen ſo vielfältig ungehoeſame, und widerſpenſtige Parthey die weiters vorzunehmen ſeyende geſchärfte Beſtrafung nach ſelbſtiger Willkühr allerdings vorbehalten verbleibet. Damit aber

Achtzehentens ſich jedermänniglich nach dieſer Unſer gnädigſten Verordnung gehorſamſt achten, und ſich vor Schaden und Straſe ſeyn könne. So wollen Wir hiemit gnädigſt, jedoch gemeſſen und geſchärften Ernſts gebothen haben, daß in Zukunft alle und jede letztwillige Diſpoſitiones, auch all andere Documenta und Inſtrumenta, ſortan inner Jahr und Tag, von deren Errichtung, reſpective Publication anzurechnen, allwegen mit dem behörigen Siegel gebührend, und ſo gewiſſer verſehen

wer-

werden, als widrigenfalls, nach Verfluß des anberaumten Jahrstermin mit wirklicher Erholung der gesetzten Straf, nämlich des Dupli, Quadrupli, und allenfalls verhängten arbitrarischen Straf unfehlbar verfahren werden würde. Wohingegen jene Documenta, welche seit des in Anno 1690. introducierten Siegelpapiers, (massen es mit denen Vorgängigen vorhin seinen ausgemachten Weg hat, errichtet worden, allezeit ante productionem ad probandum ebenmäßig gestempelt, und anderer gestalten keineswegs von Unseren Justizcollegien angenommen, sondern allezeit mit ernstlicher Verweisung zu erforderlichen Siglllierlassung zurück gegeben werden sollen.

Wie Wir denn auch überdas Unseren sämmtlichen Justizcollegien gemessen, und bey ihren Uns zutragenden Rathspflichten weiters aufgetragen haben wollen, daß sie nach diesem Unseren gnädigsten Generalgeboth in allen und jeden obangezeigten Punkten unverbrüchlich auf das genaueste verfahren, und auf die hierinnen ausgedruckte Strafen durchgehends unfehlbar, und unnachläßlich halten. Weswegen Wir auch aus Chur- und Landsfürstlicher Macht und Gewaltsame ernstlich befehlen, daß all solchem von jedermänniglich, und absonderlich Uns mit Eid und Pflicht zugethanen Räthen, Ständen und Unterthanen gehorsamst, und pflichtschuldigst nachgelebet werde.

Nebst deme gedenken Wir keinen, was Stands oder Ordens er immer seyn mag, des Siegelpapiers (außer die P. P. Cajetaner, Franciscaner, und Capuciner, dann diejenige Personen, welche zu dem Armenrecht nach Ordnung Unserer Landrechten gelassen worden. Nichtweniger die Berichten und Anfragen, so von den Aemtern und Beamten in causa Domini seu ex officio erstattet werden. Item die Taglöhner, und jene, welche um Allmosen, dann wegen Wasser- Schauer- Brunst- und dergleichen Unglücksfällen einlangen thun) zu befreyen, darum Wir eine weitere Normam des von 1. fl. bis auf 100000. fl. eingetheilten Siegelpapiers beysetzen lassen.

Und damit jeder Theil, deme es angehet, sich vor Straf und Schaden seyn, sohin niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne.

Als wollen, und befehlen Wir anmit gnädigst, jedoch zuverläßig, daß dieses Generalmandat nicht allein mit Anfang des eintrettenden 1751sten Jahrs alsogleich publiciret, sondern auch nachmals bey den jährlichen Ehehaften jederzeit repetiret, die gedruckte Information aber zu jedermanns Wissenschaft, und selbstiger Ersehung willen gehöriger Orten affigieret. Deßen allen dann zu geschehen Wir Uns gnädigst versehen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 16. November 1750.

Ex Commissione Serenis. Dni. Dni. Ducis Electoris speciali.

NORMA.

Nach welcher die ordinaire Sieglung geschehen solle.

Von	1. fl.	inclusive bis	10. fl.	exclusive	;	;	1. kr.
Von	10. fl.	inclusive bis	50. fl.	exclusive	;	;	3. kr.
Von	50. fl.	inclusive bis	100. fl.	exclusive	;	;	6. kr.
Von	100. fl.	inclusive bis	300. fl.	exclusive		;	15. kr.
Von	300. fl.	inclusive bis	500. fl.	exclusive		;	30. kr.
Von	500. fl.	inclusive bis	1000. fl.	exclusive		1. fl.	; ;
Von	1000. fl.	inclusive bis	5000. fl.	exclusive		2. fl.	; ;

Von	5000.	fl.	inclusive	bis	10000.	fl.	exclusive	4.	fl.
Von	10000.	fl.	inclusive	bis	15000.	fl.	exclusive	6.	fl.
Von	15000.	fl.	inclusive	bis	20000.	fl.	exclusive	8.	fl.
Von	20000.	fl.	inclusive	bis	25000.	fl.	exclusive	10.	fl.
Von	25000.	fl.	inclusive	bis	30000.	fl.	exclusive	12.	fl.
Von	30000.	fl.	inclusive	bis	35000.	fl.	exclusive	14.	fl.
Von	35000.	fl.	inclusive	bis	40000.	fl.	exclusive	16.	fl.
Von	40000.	fl.	inclusive	bis	45000.	fl.	exclusive	18.	fl.
Von	45000.	fl.	inclusive	bis	50000.	fl.	exclusive	20.	fl.
Von	50000.	fl.	inclusive	bis	55000.	fl.	exclusive	22.	fl.
Von	55000.	fl.	inclusive	bis	60000.	fl.	exclusive	24.	fl.
Von	60000.	fl.	inclusive	bis	65000.	fl.	exclusive	26.	fl.
Von	65000.	fl.	inclusive	bis	70000.	fl.	exclusive	28.	fl.
Von	70000.	fl.	inclusive	bis	75000.	fl.	exclusive	30.	fl.
Von	75000.	fl.	inclusive	bis	80000.	fl.	exclusive	32.	fl.
Von	80000.	fl.	inclusive	bis	85000.	fl.	exclusive	34.	fl.
Von	85000.	fl.	inclusive	bis	90000.	fl.	exclusive	36.	fl.
Von	90000.	fl.	inclusive	bis	95000.	fl.	exclusive	38.	fl.
Von	95000.	fl.	inclusive	bis	100000.	fl.	exclusive	40.	fl.
Von	100000.	fl.	inclusive					42.	fl.

Und ſo weitres fort von 5000. fl. zu 5000. zu ſteigen.

N. XXXVI.

Mandat von Anno 1770. den Kartenſtempel betreffend.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnade männiglich zuvor: Ob Wir ſchon in Kartenſtempelweſen vielfältige Generalia gnädigſt erlaſſen, und in ſelbem alle Vorſorge und Maaßregeln gebraucht zu haben vermeynten, daß die heimliche Einſchwärzung fremd- ausländiſcher Karten gänzlich der Weg abgeſchnitten ſeyn möchte. So müßen Wir doch in Erfahrenheit bringen, daß aus Verſehen der Obrigkeiten, und deren untergebenen Gerichtsdienern und Amtleuten, als welche auf die eingeſchwärzte Karten die pflichtſchuldige Obſorg nicht tragen, und die Uibertretter Unſer Gebothen zur generalmäßigen Beſtraffung nicht behörig anzeigen, ſehr viele ungeſiegelte, auch Unſerm Siegel nachgeamte falſche Karten in Unſern Churlanden zu Baiern, und der obern Pfalz hin und wieder verkauft werden, wodurch nicht nur allein Unſer Siegelgefäll merklich gemindert, ſondern auch der Burger und Landmann in Schaden und Straf verleitet, der redlich und ehrlich handlende aber vor einem andern mit unerlaubten Unterſchleif ſich behelfenden Mitburger und Unterthanen beſchweret wird.

Wie Wir nun aber zu Abſtellung dieſes Unfugs, und Unterſchleifs entſchloſſen ſind, mit Aufhebung des bisherigen Kartenniederlags den freyen Kartenverſchleiß der Profeßion deren Kartenmachern ſelbſt-, dahingegen den Kartenſiegel in ein andere, und ſolche Verfaſſung ſetzen zu laſſen, vermög welcher fremd eingeſchwärzte Karten gleich von denen recht geſiegelten erkennet werden mögen.

Als haben Wir allen Obrigkeiten die eigentliche Erkänntniß der nach Unſern Befehl recht geſiegelten hiemit kund thun laſſen wollen, und zwar

Erſtlich die ordinaire deutſche Eichel, Winzi, und breite Karten betreffend, ſo müßen in ſolchen der Herzkönig, welcher in allen Karten das geſiegelte Hauptblatt

ist, mit Unser churbaierischen Wappen gesiegelt seyn, welche Wappen in der Rundung die Worte enthält: Churfl. Kart. Siegelamt München: und so ferners ist auch auf dem Herzsiebner das Sieglungsdatum zu lesen, mit den Worten: Churbaierische Ordinari Eichelkarten gesiegelt (E. g.) den 1. Julii 1770. Weiters findet man auf dem Herzachter des Kartenmachers Tauf- und Zunamen: diese ordinaire Karten sind auch mit einem extra hierzu gesiegelt papiernen Bändlein zusammen gebunden, auf welchen Bändlein ebenfalls das churbaierische Wäppel zu ersehen ist, und befinden sich jene Wort des Sieglungsdati darauf, wie solche auf dem Herzsiebner stehen.

Es ist aber hierbey wohl zu merken, daß in dem Papier dieses Bändlein unter den Worten Churbaierische ordinaire Eichelkarten sich durch des Papiermachers Hand eingedruckter die Buchstaben C. B. K. S. M. befinden, die man anderst nicht wahrnimmt, außer wenn man das Bändlein gegen den Licht hält, als welches das eigentliche Zeichen der recht gesiegelten Karten ist, und eben auf gleiche Weise sind

Zweytens die feine deutsche Karten gesiegelt, und gezeichnet, außer das bey dieser Gattung anstatt des Herzsiebners auf den Grassiebner die Worte Churbaierisch feine Eichelkarten gesiegelt den 1. Julii zum Exempel sich befinden. Zudeme wird diese feine Karten mit keinen gesiegelten Bändlein, sondern mit einem Einschlagdeckelpapier versehen, auf welchem Papier die churfürstl. baierische Wappen groß, und in selber untenher eine kleinere ist, worauf obenher zu lesen stehet, feine blau oder rothe deutsche Karten gesiegelt E. g. den 1. Julii 1770. und unterhalb der Wappen die Worte E. g. verfertiget von Benedict Göbl in München.

Das Papier dieser Einschlagblätter enthält obenher auf der Wappen, wo die obbesagte Worte gedruckt sind, gleichermaßen die nämlich durch des Papierers Arbeit eingedruckte, und gegen den Licht zu lesende Buchstaben C. B. K. S. M. als das Kennzeichen unverfälschter Sieglung in sich, wie solche auf dem ordinaire Karteneinschlagbändlein zu ersehen sind, wohingegen

Drittens bey den Französischen und Tarockkarten der Grasskönig, und der Grasober gezeichnet sind, und zwar ersterer mit den Worten Churbaierisch Französische oder Tarockkarten gesiegelt E. g. den 1. Junii 1770. Der Grasober aber mit des Kartenmachers Namen. Diesemnach soll

Viertens der neue Siegel den 1. Julii dieses Jahrs seinen Anfang nehmen, bis auf diese Zeit hat sowohl die bisher gewesste Kartenniederlag von den Kartenverlegern die Karten zuruck zu ruffen, und den ganzen Vorrath mittels einer Anzeig zu Unserem Hofkammersiegelamt einzuschicken, welches auch die sämmtlich im Land sich befindende Kartenmacher zu thun haben, und ein gleichrs von denen Pfleggerichtern, und allen Obrigkeiten mit dem Beysatz zu observieren ist, daß sie die bey denen Städt- oder Märkts- und Landkrämmern, dann Wirthen sich vorfindend niemals gebraucht wordene Karten (was sie immer vor eine seyn mögen) mittelst einer in Duplo verfaßten Anzeig zu obgedacht unsern Siegelamt übersenden sollen, welches sodann

Fünftens die eingeschickte Karten umzusiegeln, und mit einem beygelegt gesiegelten Bändlein, oder Einschlagpapier ohne mindeste Siegelgebühr wiederum ad locum unde zuruck zu versenden, nach Verfluß des ersten Junii aber keine mehr anzunehmen hat. Was aber

Sechstens von denen Karternmachern weiters verfertiget wird, dießfalls haben sie ihre Bögen von Siegelamt gesiegelter auf obbeschriebene Art mit dem Bändlein, oder Einschlagpapierdecklen abzuholen, und die Siegelgebühr also gleich zuvor Zug vor Zug zu entrichten, worüber das Siegelamt ein ordentliches Manual und Rechnung zu führen hat. Dabey man das Siegelgeld aus höchsten Gnaden, jedoch auf allmaliges Widerruffen dergestalt gemindert haben will, daß sie Kartenmacher von denen deutschen ordinaire Eichel- dann Winzi- und sogenannten breiten Karten

nur 2. Kr. von Gespiel Siegelgeld zu bezahlen, von denen sammentlichen feinen deutschen, französischen und Tarockkarten aber die vorige Siegelgebühr zu entrichten haben. Diejenige Karten hingegen, so außer Land spediret, und verkauft werden, geben, obschon sie auch alle ohne Ausnahm gesiegelt seyn müssen, doch zum Siegelgeld gar nichts, wohl aber muß hievon die herkommlich wenige Mauth- oder Accisgebühr abgeführet werden, und von verstandener Zeit an dann sollen

Siebentens alle andere von unserm Siegelamte nicht gestämpfelte, und mit der beschriebenen Zugehör nicht versehene Karten hiermit vor confiscabel erkläret seyn, und ist von denen Obrigkeiten ein jeder, wer der immer seyn mag, und wobey ein ungesiegelt falsche Karten erfunden wird) von jedem Kartenspiele um zwey Reichsthaler unnachläßig zu straffen, daß angefallene Strafgeld davon zu unsern Siegelamte die Hälfte einzuschicken, die andere Hälfte aber unter der Obrigkeit, und Aufbringern zu vertheilen.

Achtens wollen Wir ferners gnädigst, daß alle Obrigkeiten diejenige, welche sich Karten anzuschaffen verlangen, mit der Erkauffung an die Kartenmacher zu München, Landshut, Ingolstadt, Stadt am Hof, Deggendorf, und Ried anweisen sollen, als welchen man obverstandenermaßen zu den besseren Mannsnahrung den freyen Verkauf der Karten gnädigst wiederum überlassen, und von der Einlieferung zur Kartenniederlag in der zuversichtlichen Hoffnung befreyen wollen, daß sie ein solche gute Waare machen werden, damit das Publicum versehen ist, und man nicht Ursach haben möge, entweders ihre Gerechtigkeit einzuziehen, oder andere Kartenmacher aufzustellen, oder wohl gar dießfalls eine eigene Manufactur auf Unsere Rechnung errichten zu lassen. Uebrigens und

Neuntens hat es bey der wegen des Scholderens, dann der Glückshäfen und andern Spiels erlassenen Generalien von Anno 1765. und 67. zwar noch ferner, jedoch dergestalt sein Verbleiben, daß bey Vermeidung der hierinn dictirten Straf hinfüro das Würfel- Dreher- Trieb- Reiter-Thuen und alle andere Hazard oder bloßes Glücksspiel ganz und gar verbothen, bey dem Kunst- oder vermischten Spiel hingegen nur die ungebührliche Uebermaß im Setzen, Wetten oder Scholdern nicht mehr gestattet seyn solle, wodurch also die weitere Erhol- oder Ertheilung der bisherigen Verwilligungszettel in Zukunft von selbst gänzlich wegfällt. Wo im übrigen nicht nur das Freycorps, sondern auch alle Confinwächter, Gerichtsdiener, und Amtleute wegen Erkänntniß der rechtgesiegelten und gezeichneten Karten mit dem Unverhalt zu informieren, und zu instruiren sind, daß sie auf die falsch eingeschwärzte, oder ungesiegelte Karten den pflichtschuldigsten Bedacht nehmen, und die Uebertretter Unsers Gebothe bey jeder Obrigkeit zur Straf anzeigen, sofort nicht verlassen sollen, daß man sie wegen der bisherig in Kartenwesen erzeigter Nachläßigkeit Unser höchste Ungand empfinden, und etwann gar von Diensten amovieren lassen müßte.

Wir versehen Uns allenthalben guter Obsicht, welche hauptsächlich auf den Gränitzortschaften und Mauth, dann Zollämtern zu nehmen, und Unser Willen in all obigen Punkten gehorsamst zu vollziehen ist. Geben in Unser Haupt- und Residenzstadt München den 16. May Anno 1770.

N. XXXVII.

Mandat von Anno 1748. den Kalenderſtempfel betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Wir befinden aus ſonderbar erheblichen Urſachen für gut und nöthig, daß der an ſo vielen Orten inn- und außer Deutſchland gebräuchige Kalenderſtempfel hinführo auch in Unſeren Chur- und ſämmtlich dazu gehörigen Landen auf nachfolgende Art und Weiſe eingeführet werde.

Erſtens ſoll der Anfang der Stempflung mit denen Kalendern nächſtkünftigen 1749. Jahr gemacht, ſofort in folgenden Jahren beſtändig damit continuiret werden, dergeſtalten, daß niemand mehr in Unſeren Landen einen inn- oder ausländiſchen Kalender, welcher nicht mit dem dazu eigends verfertigten Stempfel, und zwar mit rother Farb bezeichnet iſt, bey Vermeidung unten dictirter Straf, heimlich oder offentlich bey ſich zu führen, zu kaufen, zu verkauffen, zu vertauſchen, zu verſchenken, oder in anderweg damit zu handeln und zu wandeln erlaubt ſeyn ſolle. Zu dieſem Ende ſind

Zweytens alle und jede ſowohl inn- als ausländiſche Kalender pro Anno 1749. ohne Unterſchied (ſie mögen Namen oder Format haben wie ſie wollen) noch vor Ausgang gegenwärtigen Jahrs an Unſer Commerciencollegium, allwo der Stempflung halber bereits die nöthige Vorſehung geſchehen iſt, frühzeitig, und ehe noch der wirkliche Verkauf ſeinen Anfang nimmt, anhero einzuſchicken, welches denn auch in den folgenden Jahren jedesmal alſo zu beobachten kommt, jedoch ſolchermaßen, daß denen Buchdruckern und andern entweder die Kalender ganz, oder zu Erleichterung des Porto nur die Tittelblätter anhero einzuſenden freygeſtellt wird.

Drittens iſt die Stempfelgebühr, ſo viel die innländiſche Kalender betrift, folgendergeſtalten reguliret: Große Wandkalender mit Kupferſtichen das Stück 1. Kr. mittere Wandkalender ohne Kupfer 2. Pfenning, Bauernwandkalender 1. Pfenning, Kalender in 4to, 8vo, von allerley Namen 2. Pfenning, kleinere Format in 12. 16. 32. 64. das Stück 1. Pfenning, große Stifts- Hof- Ehren- und Galakalender, von was für Format ſie immer ſind, das Stück 3. Kr.

Viertens die außer Land gedruckte Kalender, welche in Unſere Landen hereln kommen, iſt obige Stempfelgebühr dreyfach zu fordern, und gleich bey der Einfuhr auf der erſten Gränzmanth zu entrichten, dagegen ein Mauthzettel abgefolgt, und ſolcher ſodann bey dem Stempfelamt ſtatt baar Geld angenommen, von dem Mauthner aber die eingenommene Stempfelgebühr allezeit immediate zu Unſeren Commerciencollegium eingeſendet werden ſolle.

Fünftens, denen innländiſchen Buchdruckern wird mit baarer Erlegung obiger Stempfelgebühr in ſo weit Nachſicht gegeben, daß ſie die Erlag nicht gleich bey der Stempflung, ſondern erſt auf die nächſtfolgende Heil. drey Könige, wo die Kalender meiſtentheils ſchon verfloßen ſind, jedoch alsdenn ohne weitere Nachſicht, und bey Vermeidung der bereiteſten Execution zu thun haben.

Sechstens im Fall ein innländiſcher Buchdrucker drey Monat vor Ausgang jeden Jahrs bey dem Collegio authentice darzuthun vermag, daß er nicht alle geſtempfelte Kalender für ſelbiges Jahr verkauft habe, ſollen ihm bey dem Stempfelamt gegen Einſendung ſothaner übrig gebliebener Kalender ſo viel andere neue für folgendes Jahr gratis geſtempflet werden.

Siebentens sind die Directoria, deren sich die Geistlichkeit bedienet, von dem Stempel eximiret, alle übrige Kalender aber, sie mögen herkommen, wo sie wollen, unter dieser Verordnung begriffen.

Achtens, wer sich unterstehet, ungestempfelte Kalender zu kauffen, zu verkauffen, zu vertauschen, zu verschenken, oder in anderweg damit zu handeln, oder zu wandeln, dergleichen heimlich oder öffentlich bey sich zu führen, oder etwann gar fremde ohne Erlegung obgedachter Stempfelgebühr bey der Gränitzmauth hereinzubringen, soll nebst der Confiscation für jedes ungestempfeltes Stück um 4. Reichsthaler gestraft, und hievon dem Aufbringer ein Drittel, der Obrigkeit, wo der Fall verhandelt wird, gleichfalls ein Drittel gelassen, und der Ueberrest zum Commercicumcollegium eingeschickt, jene aber, welche die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermögen, mit Gefängniß, oder gestalten Dingen nach, sonderbar im Falle öfterer Uebertrettung, mit empfindlicher Leibsstrafe angesehen werden.

Neuntens, wird allen Buchbindern im Lande hiermit ernstlich verbothen, keine ungestempfelte Kalender mehr zu binden, sondern wann ihnen dergleichen zu Handen kommen, sollen sie solche alsogleich bey dem Commercriencollegio allhier, oder anderer Orten bey ihrer ordentlichen Obrigkeit anzeigen, alles bey Vermeidung obiger Confiscation und Geldstrafe, auch unausbleiblichen Verlust ihrer Gerechtigkeit. Die Buchdrucker und Buchführer aber sollen unter der nämlichen Strafe ihre Kalender bey keinem andern Buchbinder, als welcher selbiger Orten ein wirklicher Stadt- oder Landmeister ist, einbinden, heften, oder falzen lassen. Und wie nun

Zehentens hieraus ein jeder von selbst leicht erkennet, wasgestalt die Einführung des Kalenderstempfels eine solche Sache seye, welche nicht auf Unser Particularinterresse, sondern lediglich auf das Bonum publicum, und dahin angesehen ist, damit die große Summa Geldes, welche jährlich um ausländische Kalender unnöthigerweise hinausgehen, hinfüro in Unsern Landen conserviret, und der in großen Verfall sich befindender innländischer Buchdruckerey dadurch wiederum einigermaßen aufgeholfen werde, so verhoffen Wir, daß sich auch jedermann dieser Unserer Verordnung desto williger fügen, und es durch muthwillige Uebertrettung auf obige Straf und Ahndung nicht ankommen lassen werde.

Eilftens, nachdeme Wir auch mißfälligst vernehmen, daß fast keine andere als auswärts gedruckte Catechismus- Evangelien- Namen- Gebeth- und Lesbüchlein in Unseren Landen gebraucht werden, uneracht bey den innländischen Buchdruckereyen hieran kein Mangel erscheinet, so ist Unser ernstlicher Befehl hiemit an alle untergebene Obrigkeiten, daß sie in dergleichen zwar nur gering anscheinenden, aber in sich wegen der großen Menge gar viel importirenden Dingen beßere Aufmerksamkeit bezeigen, und jetztgedachte ausländische Sorten Büchlein weder in den Schulen mehr zu gebrauchen, noch denen Krammern, Kräxenträgern, Buchbindern und andern solche zu führen, zu verkauffen, oder zu binden, bey Confiscation und anderer willkührlicher Straf mehr gestatten sollen. Dahingegen wollen Wir auch

Zwölftens sämmtlich innländische Buchdrucker hiermit ermahnet haben, daß sie sich besten Fleiß dahin bestreben, das Publicum sowohl was gedachte kleinere Büchlein als die Kalender betrift, mit genugsamen Verlag und sauberen Formaten, in wohlfeil und leidentlichen Preiß um so gewisser zu versehen, als Wir im widrigen Fall bey verspührenden Abgang mehrere Buchdruckereyen anzuordnen, und denen Fremden dergleichen Gerechtigkeiten gratis zu ertheilen Uns unfehlbar entschließen würden. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 17. Julii Anno 1748.

N. XXXVIII.

N. XXXVIII.

Mandat von Anno 1747. den Sperrkreutzer betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. ꝛc. Und fügen ihnen hiemit zu wiſſen, welchergeſtalten Wir den gnädigſten Entſchluß gefaßt haben, daß von nun an, und in Zukunft, um all bisher eingeſchlichenen Uebeln zu ſteuern, und deren dem Diebſtahl, Mord, ſo andern höchſtverbannten Frevelthaten ergebenen liederlichen Leuten ſich zugewendeten Vortheilen, dann im Gegenſtand allen und jeden von Unſeren lieb und getreuen Burger- und Bauernſtand ihres in viele Weg gehemten Handel- Wandel- und Fuhrweſens halber eingelauffen mehrfältigen Beſchwerden die gänzlich abhelfliche Maß zu verſchaffen, die unterm 18. Julii ſertigen Jahrs introduciert, und in öffentlichen Druck gelegt, dann mittelſt ordentlichen Verrufs durch den Trompetenſchall publicierte Sperrordnung nunmehr folgendergeſtalten eingeleitet, und hierauf fleißigſt gehalten werden ſollte: und zumal allerforderiſt

Erſtens in Unſer allhieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt, die vier Haupt- als nämlich das Schwäbing- Iſaar- Sendling- und Neuhauſerthor Winters bis 9. Sommerszeit aber bis 10. Uhr nach dem Ave Maria, und ſonſt gewöhnlichen Sperrzeichen offen zu bleiben haben. Dahingegen

Zweytens, ſobald obiges Sperrzeichen vollendet, niemand mehr, außer die vor der Stadt wohnhafte Arbeits- ſo andere ihres ehrlichen Handel- und Wandels wegen hinaus gehörige Leut, jedoch gegen Erlag des bisher üblich geweſenen Betrags, als nämlich vor eine Perſon 1. dann vor ein Pferd 2. kr. paßiren zu laſſen. Deme noch anzu kommt, daß im Fall

Drittens, über obige ein und andere auch characteriſiert und diſtinguirte Perſonen, wer ſie immer ſind, nach gehörter Zeit hinaus oder herein verlangen, bey ſolcher Bewandtniß aber nicht ein jedweder unter verſchiedene Prätext, oder ſonſt platterdings, gleich bis daher unbedenklich geſchehen, ſich hin und her zu praeticieren vermöge, fort damit durch einig ſchlechtere Aufſicht all entſtehenden Uebeln der zügelfreye Weg gebahnet, und verſtattet, ja hierzu nicht ſelbſt Anlaß gegeben werde. So ſind alle dieſe, und deren jeder inſonderheit ſowohl hinaus- als heringehende, an den bey jeden obiger Thoren Wachthaltenden Oberofficiers anzuweiſen; durch ihne allſoderiſt die Fremde in genauen Augenſchein zu nehmen, und letztere ihres Thun und Laſſens wohl zu beſprechen: ſolche herein paßirende Fremdling ihres ſicher nehmenden Quartiers wegen zu conſtituiren, und ordentlich aufſchreiben, ſodann fruher Tagszeit darauf, oder in Erforderungsfall ſogleich dem Platzmajor melden, und ſolchergeſtalten nach ehrlichen Befund der Sachen, dann abgeführten Taxes paßiren zu laſſen. Ueber dieſes, und gleichwie es

Viertens bey der bereits vorhin angeſetzten Gebühr noch zumal ſein unabänderliches Verbleiben hat, kraft welchen diejenige, welche während dieſer Halbſperr bey ein oder dem anderen Thor von obigen vieren herein, oder hinaus zu gehen begehren, und zwar die herein paßirende bey denen ausgeſtellten äußeren Thorſchreibern, die hinausgehende aber bey den innern Thorzollnern, die ſolchen Ends willen ordentlich geprägte Zeichen zu erholen, und hieoor vorermeldtermaßen eine Perſon 1. vor ein Pferd hingegen 2. kr. (wovon zwar vor ſich ſelbſt die PP. S. Franciſci & Capucinorum Ordinis ausgenommen) paar zu bezahlen haben, und dieſe Gelder jederzeit ſogleich in Gegenwart der dabey ſtehenden Wacht in die ſolcherwegen eigends verhandene Büchſen ungeſäumt eingelegt werden ſollen. Dieſemnach, und ſobald nun

Fünftens dieſe obgeſetzte Zeit der determinirten Halbſperr verſtrichen ſeyn wird, ſo iſt alsdenn völlig zu ſchließen, und niemand weiters außer in beſonderen Zufälligkeiten, worüber von Unſeren Stadtcommendanten allhier der Officier eines jeden Thors,

jederzeit besondere Ordre empfangen wird, weder hinaus, noch herein zu lassen, sondern durchgehends zu den ordinari Einlaß zu verweisen, woselbst

Sechstens: damit nicht jedes, und zwar das nächste beste liederliche Gesindel unter verschiedene Vorwand und falschen Angebungen nächtlicher Zeit sich hereinschleiche, die herein Paßirende, und zwar insbesondere die Fremde, durch den aufgestellten Einlasser ihres Namens und Charakters, dann in der Stadt hier nehmenden Quartiers, oder Einkehr genau zu befragen, und fleißig auf die gewöhnliche Nachtzettel zu setzen, sofort nach bezahlt des vorhin herkommlich geweßten Einlagsgeld von Kopf zu Kopf, wovon niemand ausgenommen, einzulassen. Wobey weiters, und

Siebentens zu beobachten ist, daß bey ermeldten Einlaß niemand mit oder ohne Paß, außer eines von Unsern Obristhofmeisteramt erholt sicheren Vorweiß, gleich auch ohne diesen einige Postpferd nicht abfolgen zu lassen, hinaus paßiert werden solle. Wie und welchergestalten es solchemnach

Achtens auch letztlich mit oberwehnter Sperr zu halten, von was Zeit Monat zu Monat diese halbe Sperr vorzunehmen, sodann, wenn gänzlich zu schließen seye, ist aus nachfolgender Norma mit mehreren zu ersehen.

NORMA.

Im Jenner.

Vom 1. bis 15. inclusive um halbe 5. Uhr, vom 16. bis letzten um 5. Uhr.

Februario.

Vom 1. bis 15. inclusive um 5. Uhr, vom 15. bis letzten um halbe 6. Uhr.

Martio.

Vom 1. bis 15. um halbe 6. Uhr, vom 16. bis Ende dessen um 6. Uhr.

April.

Vom 1. bis 14. inclusive um halbe 7. Uhr, vom 15. bis letzten um 7. Uhr.

Und wird sodann die ganze Sperr durch obige 4. Monaten um 9. Uhr vorgenommen.

May.

Vom 1. bis 14. um 7. Uhr, vom 15. bis Ausgang dessen um halbe 8. Uhr.

Junio.

Durchgehends um 8. Uhr.

Julio.

Bis zur Hälfte um 8. Uhr, die andere Hälfte um halbe 8. Uhr.

Augusto.

Vom 1. bis 15. um 7. Uhr, vom 16. bis Ende dessen um halbe 7. Uhr.

In welchen 4. Monaten um 10. Uhr ganz gesperret wird.

September.

Vom 1. bis 15. um halbe 7. Uhr, vom 16. bis letzten um 6. Uhr.

October.

Die Hälfte um halbe 6. Uhr, die übrige Hälfte aber um 5. Uhr.

November.

Durchgängig um halbe 5. Uhr. Dann

in December.

Eben also.

Und werden in denen 4. Monaten die sämmtliche Thor um 9. Uhr gänzlich gesperret.

Und nachdeme auch ein gleiches in den übrigen 4. Hauptstädten Unserer Regierungen, als Landshut, Straubing und Burghausen, dann Unsers Herzogthums der obern Pfalz zu Amberg, wie nicht minder daselbst zu Neumark, denn der Vestungsstadt Ingolstadt, und nachfolgenden Gränitzstädten, nämlich Donauwörth, Braunau, Wasserburg, und Landsperg, nach Beschaffenheit dieser Orten observiert werden solle; Als verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, zumalen all- und jedermänniglich sich hiernach allerdings genau zu achten, und hiergegen im geringsten bey Vermeidung schwerer Verantwortung nicht zu handeln.

Damit nun sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und möge; so haben Wir solch gnädigstes Specialmandat in öffentlichen Druck befördern, und an denen gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft ordentlich affigiren lassen. Dessen zu geschehen Wir Uns gnädigst versehen. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20. Tag des Monats Merzen des 1747. Jahrs.

Dritter

Dritter Theil.

N. I.

Steuerinſtruction von Anno 1612.

1. Es iſt beſchloſſen, und bewilliget, daß in den neun nächſt aufeinander folgenden Jahren, ſechs gemeine durchgehende Landſteuern, vom Pfund Vermögen 12. Pfenning, dergeſtalt ſollen angelegt und eingebracht werden, daß allemal in drey Jahren zwey Steuern eingefordert, darauf ſoll ein jeder Landſeß, dergleichen auch die fürſtlichen Pfleger und Landrichter, in ihren Amtsverwaltungen in dieſem 1612. Jahr, alsbald zu ſolcher Anlag, aller ihrer zugehörigen Unterthanen greifen, auch das Einbringen zur Hand nehmen, damit, wenn ſie von den verordneten Steuern beſchrieben und erfordert werden, daß ſie allerdings gefaßt erſcheinen, Rechnung, Bezahlung, und Ueberantwortung ohne Abgang gegen gebührlicher Quittung auf die beſtimmte Täg thun mögen.

1. Es ſollen auch die fürſtl. Pfleger und Landrichter in ihren Amtsverwaltungen, desgleichen ein jeder Landſeß den Unterthanen bey Verkündung der Steuer mit Ernſt befehlen, und auferladen, daß ſie die brieflichen Schein und Urkunden, ſo ſie ihrer Güter und Innhabens halber fürzuweiſen haben, mitbringen, und fürlegen ſollen, damit ein jeder dieſer Ordnung gemäß belegt, und niemand wider die Gebühr beſchwert werde.

2. Wofern denn ein Pfleger, Landrichter, Kaſtner, Landſeß, oder jemand anderer, der die Steuern einzubringen, und zu erlegen ſchuldig, auf das erſte Erfordern, ſo von den Steuern geſchieht, mit der Bezahlung, aus erheblichen und ehehaften Urſachen nicht erſcheinen möchte, ſoll er dieſe Urſachen den Steuern alſobald zuſchreiben. Im Falle aber deren einer, außer Ehehaften Urſachen, auf erſtes Erfordern der Bezahlung, ausbleiben, oder aber die Verhinderung ſeines Ausblei-

bleibens, den Steurern nicht zeitlich zu wissen machen, und hierunter Zehrung und Unköſten auf die Steurer, Steuerſchreiber und Boehenlohn aufgehen würde, der ſoll um ſolcher Verſäumniß willen dergleichen Zehrung und Unkoſten nach billichen Dingen zu bezahlen ſchuldig ſeyn. Wie ſich dann deßen Ihre Fürſtl. Durchl. gnädigſt reſolviert, und darum an dero Fürſtl. Regierungen allbereito gemeſſene Befehl ausgehen laſſen, daß ein ſolches, von jedem auf bedeuten Fall, wirklich und unfehlbar ſollte erfordert werden.

4. Es ſollen auch die Fürſtl. Pfleger und Landrichter die Namen und Güter aller in ihrer Amtsverwaltung, ſeßhaften landgerichtiſchen Unterthanen in ein ordentliches Regiſter verzeichnen, und dann ſowohl den ausländiſchen Herrſchaften, als auch denen vom Adel, ſo einſchichtige im Landgericht gelegene Güeer, Stück und Gründe haben, um ein ordentliche Verzeichniß derſelben zu ſchreiben, ſolche Verzeichniß gegen ihren Ehehaftobüchern conferiren und gegeneinander halten, desgleichen ſich mit ihren Gerichtsprotocollen, ſo viel die Schuldſachen und zwiſchen den Unterthanen abgeredte Kauf und Verträge antrift, oder doch ordentlichen Extract und Auszügen derſelben gefaßt machen, und denn ſolches gegen ihrem Zugangregiſter mit Fleiß conferiren, und was nicht einkommen, ordentlich, und bey ihren Pflichten einführen, und verrechnen. Auch ſollen ſolche Ab- und Zugangregiſter, und ihr und des Gerichtſchreibers Pettſchaft und Handſcheift, und anders nicht, übergeben und angenommen werden.

5. Und eben alſo, wie in dieſer jetztfolgenden Inſtruction von Artickel zu Artickel begriffen iſt, ſoll es auch mit dem Einbringen hernach Anno 1613. 1615. 1616. 1618. 1619. durch die Fürſtl. Pfleger und Landrichter, auch einem jeden Landſäßen, den Steuer- oder Reformation oder Mehrungsbüchern nach gehalten werden. Es hätten ſich dann inzwiſchen Aenderungen zugetragen, oder da gemeiner Landſchaft Verordnete unterdeſſen für rathſam angeſehen würde, das Umreiten und neue Beſchreibung zur Hand zu nehmen. Dieſe Inſtruction ſoll ſowohl mit der Erlegung als allem andern behörig vollzogen werden.

Wasgeſtalt die drey Stände gemeiner Landſchaft belegt, und angeſchlagen werden.

6. Damit die Bürden dem gemeinen Mann nicht alleln aufgetragen werden, haben die Stände (doch in allweg ihren Freyheiten ohne Abbruch) gewilligt, ſich ſelbſt auch anzugreifen, und ſollen derowegen dieſelben in obgemelten neun Jahr, ſich ſelbſt allemal im dritten Jahr mit hundert tauſend Gulden anſchlagen, und zu dieſem Werk erlegen. Damit nun auch zu ſolchem Geld deſto eher gelangen, und dagegen des gemeinen Manns um ſo mehr verſchonen möge, ſolle der Stände erſte Anlag in dieſem laufſenden 1612. Jahr ihren Anfang haben, und hernach wiederum im dritten und ſechoten Jahr, als 1615. und 1618. continuirt und fürgenommen werden.

Landſteuer betreffend.

7. Was durch landgerichtiſche und hofmärkiſche Unterthanen, niemand ausgenommen, durch unrecht, falſch, oder betrüglich Anſagen, an der gebührenden Steuer verſchwiegen, oder verhalten wird, das ſolle gemeiner Landſchaft zu Abtrag und Bekehrung des zugefügten Schadens und Abgangs, von einem jedwederem Steuerjahr, darinnen ſolche Gefahr gebraucht worden, zweyfach erſtattet, und davon ein Drittel demjenigen, ſo ſolche Ungebühr anzeigen wird, jedesmal gericht werden. Es ſolle auch nichts deſtoweniger einer jeden Obrigkeit die gebührende Straf gegen ſolchen eigennützigen und betrüglichen Unterthanen fürzunehmen, hierdurch unbenommen, ſondern vorbehalten ſeyn.

Wer in den ſechs Landſteuern begriffen ſeyn ſoll.

8. Ferner ſollen die Fürſtl. Räth und Secretarien in den vier Rentämtern, auch die vom Adel, am Fürſtl. Hofe, oder ſonſt im Lande wohnen, und nicht Landſaßen ſind, von ihren Beſoldungen und Dienſtgeldern in dieſe Anlagen nicht geben, was ſie aber für Rennten, Zehend und Gülten von liegenden Gütern, oder angelegtem Gelde im Lande haben, von demſelben ihrem Einkommen ſollen ſie den zehenten Pfenning zu erlegen ſchuldig ſeyn, aber auf diejenige Zinns und Gült, ſo ſie bey unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn, oder gemeiner Landſchaft Jährliches fallend haben, nicht belegt werden.

9. Des-

Fürstl. Diener und Hofgesind.

9. Desgleichen sollen alle andere unsers gnädigsten Herrn, auch der Ständ- und Dienstleut, Pfleger, Richter, Kastner, Mauthner, Zollner, Ungelder, Gericht- und Gegenschreiber, Forstmeister, Jäger, Forster, Ueberreiter, Vorsprecher, Einspänninger, Büchsenmeister, Reisigknecht, auch Provisioner, so unserm gnädigsten Fürsten und Herrn mit ihren Pferden und Rüstungen gewärtig seyn müssen, Trabanten und reisende Bothen, Fronbothen, und derselben Unterknechte. Desgleichen auch insgemein alle andere Diener und Hofgesinde, so nicht Landsaßen, oder den dreyen Ständen gemeiner Landschaft zugethan und verwandt seyn, von ihren jährlichen Einkommen im Lande den zehenten Pfenning, aber von ihrem Dienstgelde und Belohnungen kein Steuer geben, sondern unangelegt bleiben, doch was die obengemelten außer Lands, oder in Städten und Märkten, im Lande von Alters her versteuert haben, oder noch versteuern, davon sollen sie jetzt weiter nicht belegt werden.

10. Und ob gleichwohl diese der Fürstl. Räth, Secretarii, und vom Adel, wie auch anderer Fürstl. Diener und Hofgesinds Landsteuer an etlichen nicht wenigen Orten die verflossene Jahr nicht eingebracht, so ist jedoch anjetzo mit sonderbarem Ihrer Fürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn und Landsfürsten Vorwissen und Verwilligen, allen und jeden Landsteurern aller Rentämter und Bezirk, hiemit und bey ihren Pflichten anbefohlen, und eingebunden, diesem Absteuern hinfüro wieklich und unfehlbar nachzukommen, und da sich deßen einer oder mehr weigern sollten, dieselben ordentlich zu beklagen, und die Klagen zu vollführen.

Innwohner und Ausländer, welche den Beysitz in Städt und Märkten haben.

11. Die Innwohner dieser Fürstenthümer, wie auch diejenigen, so sich eines Beysitz bey Städt und Märkten gebrauchen, nicht geistlichen Standes sind, sollen, woseen sie im Lande adeliche Güter, Hofmarken, Sitz oder Södl haben, und derowegen mit der Ritterschaft contribuiren, auch unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, mit Erbhuldigung verpflicht, wegen der übrigen einschichtigen Güter, Gülten, oder Zehenden im Land, auf den zehenten Pfenning, da sie aber keine adeliche Güter im Lande haben, derowegen sie in der Rittersteuer begriffen wären, auf den sechsten Pfenning des Einkommens, durch die Landsteurer, oder weme es der Orten einzubringen gebührt, belegt werden, also solle auch den Ausländern, so im- oder außer Lands wohnen, wo sie keine Hofmarken oder adeliche Sitz auf dem Lande haben, und also Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeit, mit Erbhuldigung nicht verwandt sind, auf ihren Gütern, derselben Gülten oder Zehenden im Lande, ein Drittel, da sie aber ihrer adelichen Güter halber in die Rittersteuer belegt, und unserm gnädigsten Herrn und Landsfürsten, mit der Erbhuldigung verbunden sind, auf ihre übrige einschichtige Güter, Gülten und Zehenden im Lande, ein sechster Theil des Einkommens gelegt und aufgehebt werden: Dieweil man auch im Werk so viel befindt, daß der Beysitz bey Städt und Märkten zu viel, und je länger je mehe mißbraucht wird, soll er anderst nicht verstanden oder zugelassen seyn, als dergestalt, daß die so nicht eignen Rauch in den Städt und Märkten ein halb oder viertel Jahr haben, für keine Burger gehalten werden, und demnach, was sie jedes Orts im Burkgeding liegend haben, den Städt und Märkten, das übrige aber jedes Orts Obrigkeit fleißig und treulich versteuern. Jedoch dieß alles denen wegen der Fürstl. Räth, und derselben Wittib aufgerichten Verträgen unabbrüchig.

Ausländer, so Pfandschaften im Lande haben.

12. Item alle Ausländer, so Pfandschaften im Lande zu Baiern haben, soll auf ihr jährlich Einkommen im Lande der zwanzigste Theil gelegt, und zu dieser Anlag eingebracht werden.

Der drey Stände, Räthe, Secretarien, Adeliche, und Ehehalten.

13. Der dreyer Ständ, wie auch der Fürstl. Räth, Secretarien, und deren vom Adel, so nicht Landsaßen sind, Ehehalten, von Peälaten, Stifften, Grafen, Freyherren, Ritterschaft und Adel, auch Städt und Märkt, Diener und Dienerinn, sollen aus beweglichen Ursachen auf ihre Dienst, Sold und Belohnungen dießmal nicht angelegt, sondern ihrer verschonet werden.

Bauerschaft.

14. Item alle und jede Bauerschaft, Hausäßige, und Innwohner außer Städt und Märkt, auf dem Lande in dem Bezirke der Fürstenthumen Baiern sitzend, es seyen Hof- oder Södlbauern, Widem, oder insgemein alle Bauersleute, Feonbothen, Schergen, und ihre Knecht, was Standes dieselben der Landschaft zugehörig sind; und ob gleichwohl dieselben hievor in gemeinen Landsteueren und Anlagen freygelassen worden, auch darfür sonderlich gefreyt, und deßen briefliche Urkund haben, niemand ausgenommen, die sollen aus beweglichen wichtigen Ursachen jetzt nicht gefreyet seyn, sondern von dem Werth ihrer eigener Haab und Güter, zu dieser bewilligten Anlag heuriges Jahrs vom Pfund zwölf Pfenning geben werden.

Der Bauersleut Gült und Zins halben.

15. Darauf ist beschlossen, daß aufs fürderlichst solche zwölf Pfenning vom Pfunde durchaus in den Fürstl. Landgerichten und Hofmarken, durch die Fürstl. Pfleger und Landrichter, auch die Präiaten von ihren Gerichten und Hofmarken, die Landsaßen vom Adel, und ihre zugewohnte von ihren Unterthanen, wie diese Instruction vermag, eingebracht, und aisdann gemeiner Landschaft verordneten Steurern geantwort werden.

16. Welcher Bauersmann im Lands Baiern wohnhaft ist, Zinns oder Gült hat, davon solle ihm der sechste Theil, das ist vom Pfund 40. Pfenning, in dem Gericht, oder Obrigkeit, darinn derselbe Bauersmann solch Gült oder Zinns hat, aufgehebt werden.

17. Desgleichen sollen hinfüro von dem Bestandvieh jederzeit derjenige, deme das Vieh eigenthümlich zugehört, ohne Entgeld des Bestehers die Steuer (nämlich von jeder Kuhe anderthalb Schilling) bezahlen, aber die Ständ hierinnen nicht gemeynt sind, jedoch solle kein Bestandvieh frey von der Steuer paßiret werden: Es könnte denn der Bauer eine Urkund von des Eigenthumsherrn Obrigkeit gefertigter fürlegen, daß solches Bestandvieh durch den Eigenthumsherrn gegen seinem Stande allbereits versteuert worden seye.

18. Item desgleichen, welcher Bauersmann oder andere, so nicht vom Adel, oder Burger in Städten und Märkten sind, Hofmarken haben, die sollen ihnen wie andere Hofmarksherren selbst anzulegen frey gelassen, aber auf all ander ihr Haab und Gut soll die Steuer gelegt und eingebracht werden.

19. Es solle auch den Würthen und andern, so auf dem Lande Wein legen, ihr Fahrniß insonderheit geschätzt, und angeschlagen werden.

Innleut.

20. Item die Innleute, Manns- und Frauenspersonen, die an den Herbergen sitzen, und ob dieselben gleichwohl sonst nichts anders haben, denn ihre Haiskleider, und sich allein mit der täglichen Arbeit ernähren, die sollen nach ihrem Vermögen ziemlicher Weise angelegt werden.

Ledige Gesellen und Knecht.

21. Item, es sollen auch alle ledige Gesellen und Knecht, auch Diener, so bey ihren Aeltern, oder in anderweg sich auf dem Lande, oder in den Hofmarken enthalten, und der Bauersarbeit oder andern Gewerben, hin und wieder außer Lands nachziehen, auch Fürkäuflern und Höckern aus beweglichen guten Ursachen zweyfache Steuer zu geben auferlegt, und eingebracht werden.

Schauerschäden und Viehfäll betreffend.

22. Wosern sich an einem oder mehr Orten der Fürstenthumen Baiern Schauer, Hagel, Brunst, Viehfall, Wassergüß, Beseß, oder anderer dergleichen Schaden zutragen, deswegen die beschädigte und arme Leute um Nachlaß oder Ringerung der Steuer anhalten würden, sollen sie gleich alsbald, und nicht erst zu der Gelderlag, dann sie anderst nicht angenommen wurden, von den Fürstl. Pflegern und Landrichtern, oder Landsaßen ihres erlittenen Schadens halber schriftliche Bericht, die ihnen auch umsonst, und ohne einigen Unkosten, Zehrung, Beschaugeld, und Entgeldniß mitgetheilt werden sollen, erheben, und dieselbige zu der Steuerstuben

jedes

jedes Rentamts, darunter sie gehörig, überantworten, darüber die Steurer in Nachlaß oder Ringerung nach gestaltsame der Sachen, und ihrer Discretion sich mitleidig halten, oder da die Sachen so wichtig, bey gemeiner Landschaft Commissarien sich weitern Bescheids erholen sollen.

Unvogtbare Kinder.

23. Desgleichen, wo Vormundschaften verhanden, sollen sich die Steurer mit Fleiß erkundigen, was der Kinder Vermögen sey, und wo das Hauptgut nicht über hundert Gulden beläuft, dasselbig mit der Steuer allerdings unangelangt lassen, befände sich aber, daß das Vermögen hundert Gulden übertrift, auch über der unvogtbaren Kinder nothwendige Unterhaltung, in den jährlichen Einkommen und Zinsungen was überbleibt, davon soll der sechste Theil, aber sonst bey der Straf nichts aufgehebt, sondern der unvogtbaren Kindern verschonet, und in allweg hierinn nach Gnaden mehr, dann bisher etwa beschehen seyn möchte, und mitleidig gehandelt werden.

Der Stadt Regenspurg.

24. Der Stadt Regenspurg, und ihrer Büeger, Zins und Gülten betreffend, sollen dieselben in diesen Anlagen, vermög des aufgerichteten Vertrags also gehalten werden, dieweil die Stände im Lande zu solcher bewilligter Anlag dreymal, als nämlich Anno 1612. 1615. und 1618. belegt werden, sollen den Bürgern zu Regenspurg, in solcher Zeit ihre jährliche Gülten und Zins, mit dem sechsten Theil auch belegt, und eingebracht, doch das Schaf allerley Getreides, es sey Regenspurger, Landshuter, oder Straubinger Maß, wie es einem jeden gedient wird, um drey Gulden Münz, und der Berkheimer baieeisch Wein um vier Schilling, und nicht höher angeschlagen, aber die Bauersleut und Besitzer ihrer Grundgüter, sollen wie andere Innwohner gesteuert werden.

Jedoch sollen alle jährliche Gülten und Einkommen, so nicht deren von Regenspurg angesessenen Bürgern, sondern den Spitälern, Blattern- Siech- oder andern Almosenhäusern daselbst zugehörig sind, auch in diesen Anschlag kommen, und von solchen Gülten der sechste Theil aufgehebt und eingebracht werden, wann die Ständ im Lande belegt werden, wie von den Burgern.

Pfalz.

25. Item der jungen Pfalz, Kasten, Urbargüter, die sie in Unsers gnädigsten Herrn Herzogs Maximilians ꝛc. Fürstenthumen zu stiften hat, noch auf derselben Kastenleut, Eeb- oder Leibrecht, soll, vermög der Verträg kein Anschlag geschehen, was aber derselben Urbat und Kastenleut, außer solchen Urbar von sondern, eigenen oder fahrenden Gütern haben, die sollen angelegt, und vermög dieser Instruction gesteuert werden.

Der Geistlichen, vom Adel, und der Büegerschaft, in der alten und neuen Pfalz.

26. Den Geistlichen, dergleichen denen vom Adel, auch Bürgerschaft, so in der alten und neuen Pfalz gesessen seyn, und in diesem Fürstenthume Güter haben, dieweil die Innwohner dieser Landen bey ihnen freygelassen, soll an ihren Gütern dießmals auch nichts aufgehebt, aber ihre Hintersässen, wie andere im Landgerichte belegt werden.

Salzburg.

27. Item, der Anlagen haben, in den Salzburgischen Vogt- und Urbarsgerichten, soll es, vermög der Fürsten Verträg, zwischen dem Stift und Fürstenthumen Baiern ꝛc. aufgericht, besonders in diesen Anlagen also gehalten werden, daß des Stifts Salzburg Uebar, Vogtleut, Innwarzaigen, Freysessen, Händler, wo die im Lande zu Baiern gesessen, wie andere des Fürstenthums Landgeeichtsleut auch sollen angelegt, und hierinn allein ausgenommen seyn, des Stifts rechte alte in dem Fürstlichen Anno 1527. aufgerichten Vertrag begeiffene Urbar, ohne Mettel im Vogtgericht gelegen, wie dann den Steurern ein Verzeichniß aus obangezogenem Vertrag, darinnen gedachte Uebar specificiert, deßwegen zugestellt werden solle. Aber die Hofmarken im Vogtgericht gelegen, wie denn auch die Zehend- eigenen und Lehengüter, so nicht in mehrgedachten alten Urbarn specificiert und begriffen, sondern außerhalb gelegen, ob sie gleich in die rechte Urbar gesengt, und genützt werden, solle man keineswegs auslassen, sondern auch in die Absteuerung bringen. Doch sollen die Anlag

lag, Innhalt der Steuerinstruction, und in derselben verordneten Beyseyn, durch die Salzburgischen Anuleute gesteuert, auch die Anleger derselben Ort, von solchem Anschlag, und Anlag in der Fürsten von Baiern ꝛc verordneten Steurer Beyseyn, ein Gegenschrift und Verzeichniß nehmen und behalten, auch darnach solche Anlag, Innhalt des Anschlags, von den Salzburgischen eingebracht, und den Verordneten überantwortet werden.

Dom- und andere Stift-kapitel.

28. Die Dom- und andere Kapitel und Schlößer der Bißthümer Salzburg, Regenspurg, Passau, Freysing, sollen für Ausländer nicht gehalten, sondern von ihrem gemeinen jährlichen Einkommen und Gülten, dergleichen von ihren inrorporirten und unirten Benesicien und Pfarren, so sie im Fürstenthum Baiern haben, in denen sechs Jahren, darinnen die Landsteueen eingebracht werden, einen sechsten Theil geben.

29. Aber von der Geistlichkeit, Domkapitel, Stift und Klöstern, außer vorermeldter vier Bißthümer, so in den Fürstenthumen Baiern nicht gelegen sind, aber doch jährlich Einkommen und Güten im Land haben, darauf soll auch in obgehörten sechs Jahren ein dritter Theil geschlagen, und darvon genommen werden. Und dieweil sich in abgewichenen Jahren allerhand Veränderungen zugetragen haben möchten, sollen demnach alle Landsteurer, wie ihnen befohlen worden, mit ordentlicher Beschreibung verfahren, und hernach solche gemeiner Landschaft Commissarien überschicken.

Doch solle das Domstift Eichstätt, auf die mit Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. gepflogene Handlung, von seinem jährlichen Einkommen, auch incorporirten Benesicien und Pfarren, so in diesem Fürstenthum liegen, sofern anderst jetzt gemeldtes Stift seines Theils, auch also ungeweigert darbey beruhet) nicht mehr denn auf den sechsten Theil dießmals belegt, und beschrieben, und wie erst verstanden, gemeiner Landschaft Commissarien zugestellt werden.

30. Nachdeme sich die Societät Jesu, wegen der Güter, welche sie in diesen Fürstenthumen Baiern hat, zu dem Stande der Prälaten (doch exceptis omnibus oneribus personalibus, so derselben nicht aufgedrungen werden solle) und nachfolgendergestalt in der Steuer, jedoch ihren Freyheiten unabbrüchig, mitleidig zu seyn verwilliget. So sollen demnach diejenige Klöster und Güter, welche berührte Societät im Lande hat, und vor diesem dem Stande der Prälaten angehörig, und incorporirt gewesen, bey demselben Stand und deßen Anlag nochmalen bleiben, aber ihre übrige in den Fürstenthumen Baiern gelegene hofmarkische und andere Güter, sollen gleichwohl durch vorgemeldten Stand der Prälaten verordnete Einnehmer, in denen Jahren, darinnen sich die drey Stände selbst, mit völliger Anlag angreifen werden, auf den zwanzigsten Pfenning belegt, aber solches Geld unter gedachter dreyer Ständ Anlaggebührniß nicht gerechnet, sondern gemeiner Landschaft Vorrath absonderlich überantwort werden.

Reservat, Absent, Location und Pension.

31. Aber auf alle Absent, Location, Reservat und Pension, die Unsers gnädigsten Fürsten Herzog Maximillans ꝛc. Klöstren, Stift und Universitäten nicht uniert seyn, von Aus- oder Innländern gegeben werden, es sey von Probsteyen, Pfarrern, Pfründten, oder Capplaneyen, solle in den sechs gemeinen Landsteuern, so viel die im Jahr ertragen, der halbe Theil aufgehebt werden.

Pfarrer und Altaristen.

32. Dergleichen die Pfarrer und Altaristen, die selbst residieren, um so ungefährlich die Schätzung des dritten Theils, so sie die verließen, ertragen möcht, angelegt werden.

Vicarii und Verweser der Pfarreyen.

33. Item die Vicarii und Verweser der Pfarren, sollen von allen ihren Gütern, allweg von ein hundert Gulden werth, ein Gulden geben.

34. Die

Verweſer der Altär und geſtiften Meſſen.

34. Die Verweſer der Altär und geſtiften Meſſen, ſollen den zwanzigſten Theil ihrer jährlichen Gülten, die ſechs Jahr auch geben, aber die Pfarrgeſellen, und andere dienende Prieſter, die kein Pfarr, Capplanen, Erb noch eigene Güter haben, ſollen von ihren Beſoldungen und Fahrniß dießmals zugeben, nichts ſchuldig ſeyn.

Vacierende Pfründ und Meſſen, die confirmiert ſeyn.

35. Es ſollen auch von allen vacirenden Pfründen und Meſſen, die confirmiert ſeyn, an jeder Landſteuer der halbe Theil aufgehebt, und bezahlt, und demnach außer der Städt und Märkten überſchickten Steuerregiſtern erſcheint, daß ſie die gefreyte Perſonen, nicht der Inſtruction gemäß, ſondern ringer abgeſteuert, ſolle hinfüran dieſer Inſtruction allerdings wirkliche Vollziehung geleiſtet, und bey Vermeidung der Straf, daraus keineswegs geſchritten werden.

Der Prieſter eigen Güter.

36. Auch welche geiſtliche Perſon oder Prieſter, neben ihren Pfründen und Gottesgaben ererbte, oder ſonſt beſonder eigene Güter, Baarſchaft, Silbergeſchirr, Gülten, Zinns, oder erkaufte Leibgeding in Fürſtenthumen haben, die ſollen vom hundert Gulden werth drey Gulden geben, doch ſoll ihnen derſelben Werth anders nichts, denn auf Herren Gült angeſchlagen werden.

Bethelorden

37. Item alle Bethelorden in Fürſtenthumen, außer derjenigen Parfüſſer, ſo Fratres de obſervantia genennt werden, ſollen angelegt, und von ihrem jährlichen Einkommen den zwanzigſten Pfenning geben.

Kirchengüter, Zechen, Bruderſchaft ꝛc.

38. Von der Gotteshäuſer und Kirchengütern, Kuſtereyen, Fabriquen, und derſelben Gülten, Vorrath, Gottesberath, und jährlich Einkommen, ſoll man über die Unterhaltung den dritten Theil zur Anlag nehmen.

Spital-Sunderſiech- und andere Allmoſenhäuſer.

39. Aber die Spitäler, Sunderſiechen, Blatterhäuſer, und die reichen Allmoſen (doch was hieoben, deren von Regenſpurg halben, in einem beſondern Artickel verordnet iſt, ausgeſchloſſen) ſollen frey gelaſſen werden.

Der Prälaten und Adel, auch Burger, ſteuerbar Güter halber.

40. Item, welcher von Prälaten oder Adel, in Städt und Märkten Gülten haben, die ſoll man über die gewöhnlich, der Städt und Märkt Steuer, die ſie für ſich ſelbiges jährlich anlegen, nicht beſchweren, dergleichen, welcher Burger aus den Städten oder Märkten, in andern Burgfrieden, auch Landgerichten und Hofmarken, Zins und Gülten haben, die ſollen, wie billich, dieweil es ein jeder in der Stadt, darinnen er häuslich ſitzt, verſteuern muß, daſelbſt jetzt auch unbelegt bleiben, aber ihre Unterthanen, mit ihrem Vermögen und Fahrniß, wie andere dieſer Inſtruction gemäß abgeſteuert werden.

41. Item, nachdem ſich bisher mehrmals in nachfolgenden Sachen Irrung zugetragen haben: Nämlich, dieweil bey etlichen Städten jährlich nicht geſteuert wird, deshalben in gemeinen Landſteueen, auf der Prälaten und Geiſtlichen, auch deren vom Stande des Adels und Bürgern jährlich verſchriebenen Gült und Zins, ſo ſie auf derſelben Städt und Märkt, Häuſern und Gründen in ihren Burgfrieden liegen haben, übermäßige Landſteuer, oder Hülfgeld geſchlagen wird, und zu dieſer Anlag auch geſchlagen werden möcht, iſt darauf beſchloſſen, daß jetzt die Städt und Märkt der Enden, da jährlich nicht geſteuert wird, und hievor Landſteuer geben haben, aufs Pfund ihrer Gülten allein ein achter Theil dießmals gelegt und genommen werde.

42. Und dieweil in Erfahrung befunden wird, daß in den Zinsverſchreibungen und Gültbrieſen ſich die Verkäufer zu Zeiten verpflichten, dem Käuffer oder Gültherren ihr jährlich Zins und Gülten, aller Anlag und Steuer frey zu halten, und dieſelben für ſie zu bezahlen. Dieweil aber dieſe und dergleichen Bürden, der Käufer von Billichkeit wegen allein tragen, und auf ſich nehmen ſoll, ſoll in Einbringung jetziger Anlag, unangeſehen der aufgerichten brieflichen Urkunden, auch mit was bedingten, oder ausgedruckten Worten dieſelben geſtellt ſeyn, die Anlag auf den

Käufer geſchlagen, und ihme der ſechste Theil der Gült darvon aufgehebt werden, auch der Verkäufer nicht ſchuldig ſeyn, Ihn den Käufer hierinn zu vertretten oder zu entheben.

43. Gleichergeſtalt ſollen auch hinfüran alle Revers, dadurch die Unterthanen ſich verbinden, ihre Grundherren inn- und außer Lands ſeßhaft, der Herren Giltſteuer zu entheben, und zu vertretten, für nichtig und kraftlos gehalten werden, und ein jeder Grundherr die gebührende Steuer von ſeinen Gülten und Zehenten im Land, aus ſeinem eigenen Gut, und ohne der Hinderſäſſen Entgelt zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

44. Nachdem auch glaublich fürkommt, daß die Burger in Städt und Märkten, dasjenige, ſo einmal in ihr Burgerſteuer kommen, nicht mehr daraus laſſen wollen, ob es gleich auſſerhalb Burgfrieds in eines andern, ſo der Orten nicht Burger iſt, Hand und Gewalt kommen, ſoll es hinführo nicht mehr geſchehen, ſondeen die Steuer von den Landſteurern, oder deme es ſonſten zu ſteuren gebührt, geſordert und eingebracht werden.

45. Desgleichen ſoll den Burgern in Städt und Märkten, die Ausländer, ſo nicht im Burgfrieden ſeßhaft, ob ſie gleich ein Behauſung, oder liegends Gut innerhalb des Burgfriedsgeding an ſich gebracht, mit den andeen Gütern, ſo außer Burgfrieds liegen, in ihre Burgerſteuer zu ziehen, nicht verſtattet, oder zugelaſſen werden.

Wie die drey Stände ihre Unterthanen zu belegen haben.

46. Die Prälaten ſollen ihre Gerichts- und Hofmarksleute ſelbſt anlegen, aber die Unterthanen, ſo in den Fürſtl. Landgeeichten angeſeſſen ſeyn, ſollen durch die geordnete Landſteurer geſteuert werden.

47. Die vom Stande der Ritterſchaft und Adels, ſollen ihre Hofmarken und Vogteut, auch alle Unterthanen, wo dieſelben allenthalben in den Fürſtl. Landgerichten ſitzen, wie von Alter herkommen iſt, ſelbſt belegen, die Steuer jetziger Bewilligung und Ordnung gemäß, einbringen, auch folgends auf Zeit und Tag, darauf ſie von den Steurern beſchrieben werden, bey Vermeidung obangedeuten Saumgelds, ſammt ihren Regiſtern, auf ihre eigene Koſten in das Rentamt, dahin ſie gehört, zuſchicken und antworten.

48. Ob denn einer oder mehr das von ſeinen Unterthanen gefallene Steuergeld in ein ander Rentamt, dann dahin es billich gehört, antworten würde, ſoll es von den Steureen nicht angenommen, ſondern der oder dieſelben an das gebührliche Ort abgewieſen werden.

49. Die geiſtlichen und gefreyten Perſonen, Zünften, Bruderſchaften, und dergleichen, ſollen in Städten und Märkten von denen angelegt werden, die es in dergleichen Anlag von Alters hergebracht haben.

50. Nachdem auch glaublich vorkommen, daß etliche Hofmarksherren und andere Landleut, denen zu ſteueen von Alters gebührt, iheer Unterthanen zu viel verſchont, und den vorigen Inſtructionen nicht nachkommen, ſoll nicht allein den Hofmarksherren, und andeen Landleuten, ſo zu ſteuern von Alters hergebracht, ernſtlich befohlen und auferladen ſeyn, dieſer Inſtruction in allen und jeden Punkten und Artikeln, ſo viel ſie antrift, wirklich und ſteif nachzuſetzen. Ins beſondere aber iſt auch hiemit den Steurern bey ihren Pflichten eingebunden, in Uebeeantwortung und Ueberlegung dergleichen Steuer und Regiſter fleißig Acht und Aufmerkens zu haben, dieſelben gegen den nächſten zurück überreichten Steuerregiſteen mit Fleiß halten und conſerieren, und wo ſie einige Ungleichheit ſpühren, der Sachen eigentlich nachzufragen, inſonderheit abee gute Nachforſche zu haben, in was Gewalt der Abgang oder die Güter, ſo nicht mehr verſteuert werden, kommen ſey, und ob derſelbe, ſo die Güter von neuem an ſich gebracht, die Steuer davon entrichtet, oder vieleicht

unver-

unversteuert inhändig behalte, und es dann an die verordnete Commissarien und Landleute gelangen zu lassen, damit die Verordnete solches alsdann ihrer Pflicht nach, wo sonderlich der Mangel auf erste oder andere Warnung nicht gewendet werden sollte, an Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeit bringen. Wird sich demnach ein jeder von daraus entstehenden Schaden und Spott selbst zu hüten, und der Instruction hinfüro allerdings zu geleben wissen. Aber mit der Ueberantwortung der Steuer und Register bleibt es bey oben in dieser Instruction einverleibten Artickel.

Die Getreyten in ein sonder Register zu schreiben.

51. Es sollen auch alle geistlich und weltlich gefreyte Personen, sammt allen andern, so in ein gemeine Landsteuer nicht gehörig sind, in ein besonder Register geschrieben, und verrechnet werden.

Denen, so gesteuert, sollen Zettel gegeben werden.

52. Auch sollen alle und jede nachgesetzte Fürstliche und andere Obrigkeiten, dergleichen die Prälaten, und die vom Adel, sammt anderen, so die Ihren zu steuren Macht haben, einer jeden geistlichen und weltlichen Person, mit einverleibter Jahrzahl ein Zettel gegeben, was, und wie viel eines jeden Steuer betrift, damit keiner dagegen beschweret, noch angezogen werde, welche Zettel auch ein jeder nach Abzahlung seines Steuergelds wohl behalten mag, und dieselben Zettel sollen auch einem jeden ohne allen Entgeld frey und umsonst gegeben und zugestellt werden, bey Vermeidung unnachläßiger Straf.

Münz halber.

53. Sollen in Einbringung aller dieser Anlagen, die öffentlich verruffene Münzen, nicht genommen werden, sondern alle, so die Steuer einfordern, sich dahin befleißen, grobe Münzen, so viel immer möglich, zu bekommen, jedoch den armen Mann, damit auch nicht gar überworffen, aber ringere Münz, als halbe Batzen, sollen in großer Summa nicht angenommen werden.

54. Wo dann unterdessen eine Münzordnung und Ediet im Reich publiciert wird, dem soll man alsdenn auch mit Einbringung der Steuer wirklich nachkommen.

55. Insonderheit aber, soll bey Vermeidung ernstlicher und schwerer Straf unsers gnädigsten Herrn und Landsfürsten, hiemit männiglich eingebunden, und auferladen seyn, die guten goldene und silberne Münzen, an Kronen, theirnschen, oder andern Gold, auch Batzen, Zehner, Sechser, oder wie die sonst Namen haben, nicht auszuwechseln, sondern dieselben, wie sie von den Ständen oder dem gemeinen Mann bezahlt, also auch unverändert und unausgewechselt gewieß überantwort werden.

56. Und dieweil man nicht umbreiten wird, sollen die Pfleger, Landrichter und Castner, den Zugang, der sich vieler Ursachen halber begeben mag, sowohl als den Abgang fleißig, und der Instruction gemäß, in acht nehmen, damit gemeine Landschaft hierinnen nicht vernachtheilt, auch der arme Mann über die Gebühr nicht beschweret werde.

57. Schließlich, was die Schatzungen und Anschläg alles Vermögens, auch Fahrniß und anders betrift, wie auch in allen und jeden andern Punkten und Artickeln, so in dieser Instruction nicht geändert, lasset man es bey den jüngsten Instructionen von Anno 1594. und 1606. verbleiben.

N. II.

Steuerrevisionsinstruction von 1721.

Demnach sich mit Gelegenheit der bey einigen unseren Gerichtern untersuchten Landhybernaisberechnungen gründlich an Tag gelegt hat, wasmaßen bey seibigen sowohl, als denen Hofmarken, in den Steuergefällen sich sogenannte Zugäng oder Ueberschuß bezeiget, die sich in der letztern Steuerbeschreibung von Anno 1612. oder selbigen Registern, nach welchen, als der ausgesetzten Schuldigkeit, die Collectation jeden Orts geschieht, nicht befinden, beynebens eine fast durchgehende Beschwerde ist, daß mit der bisherigen Steuerbelegung eine ungemeine Ungleichheit unterlaufe, in Erwegung theils der gerichts- und hofmarkischen Unterthanen in Gegenhalt ihrer Besitz und Genuß, viel zu hoch, theils aber viel zu gering mit dem einfachen Steuerbetrag sich beleget bezeigen. Nichtweniger sich auch in vorgemeldter Untersuchung wirklich geäußert hat, daß sowohl bey Unseren Gerichtern, als in den Hofmarken etweiche Güter und Unterthanen verschwiegen, von theils derselben die Steuern zu Privatnutzen verwendet, einige aber nicht besteuret worden. So hat die unumgängliche Nothdurft erfordert, daß Wir Uns, um dieser Ungleich- und Zerfallenheit des Steuerwesens auf seine Weise vorzukommen, mit Unserer lieben und getreuen Landschaft vernommen, und gnädigst resolviert, seibiges in Unseren Churlanden auf eine so viel mögliche Gleichheit, mittelst einer durchgehenden Steuerrevision, und genauen Untersuchung, um so mehrers zu setzen, als von selbsten bekannt, und offenbar ist, was an Einführung soicher Gleichheit, in derley dem gemeinen Mann zu tragen habenden Burden, gelegen, und dieselbe solchenfalls, desto leichter, und mit wenigerer Beschwerde erschwungen werden können.

Damit aber sowohl Unsere Gerichtsbeamte als Hofmarksinnhabere, in dem vorstehenden Besteurungswerk, sich nach dieser Unserer gerechten und gnädigsten Intention zu richten wissen. So solle allsorderist ihnen, als eine vorhin richtige Sache, unverborgen seyn, daß die bisherige Steuerbelegung, die in Anno 1612. errichtete Steuerinstruction zum Fuß habe, und jeder Unterthan nach solcher besteuert seyn solle. Wie aber gleich nach derselben Errichtung die schwedische Kriegsunruhen und leidige Contagion Unsere Churbaierische Lande zu tragen gehabt, und welchen viele Unterthanen solchergestalten erlegen sind, daß sie von Haus und Hof gewichen, verstorben, und verdorben, folglich die Güter, aus Mangel der Baumannschaft, öd gelassen werden müssen, seither auch keine neue Steuerbelegung vorgegangen. So mag dieses, ob schon von dieser Zeit her die meiste Güter zu häulichen Würden wiederum erhoben, eine der Ursachen seyn, daß deren Steuerschuldigkeit, welche in gemeldt vergangenen Sterbs- und Kriegsläufen abgeschrieben, bey deren Wiederbemayrung nach Billichkeit, wieder in Zugang zu nehmen unterlassen, darüberhin seither noch durch Ausbruch und Ausreutung der Gehölz, und Riedenzurichtung der Moßgründ, und in anderweg, bey vermehrter Mannschaft, an Gründen den Unterthanen vieles zugelegt worden, welches doch alles außer der schuldigen Besteurung verblieben ist, also, daß in der von Uns gnädigst resolvierten jetztmaligen durchgehenden Steuerrevision und Untersuchung, die in Zeit dieses schwedischen Kriegs und der Contagion öd gemachte, seither aber wiedererhobene, oder auch vertheilte, und bisher hinterhaltene Güter und Gründ einen, den andern Theil aber jene ausmachen, so von neuem, mittelst neuer zugerichter Moß, und ausgeödigter Holzgründ, in Aecker, Hauet, und nutzbaren Stand gebracht worden, denen die dritte Art der eigenen und walzenden, bisher ebenfalls gutentheils unbesteuert oder verschwiegenen Stücken hinzukommt, welche, und alle diese, der Besteurung nach obgemeldt alten Landsteuerfuß von Anno 1612. und in selbigem sich bezeigender Theurung (unter welchem Wort die Schätzung und Genuß jedem seine Gerechtigkeit und habenden lebendigen Fahrniß verstanden wird) mit dem Unterschiede jedoch unterworfen sind, daß, weil diese letztere die walzende Stücke, nämlich, theils aus andern Gütern ausgebrochen, oder als Eigenthum von denen Unterthanen an andere

here verkauft worden, hauptſächlich, und ſo viel möglich zu ſehen, ob ſie dem erſten Verkäufer ab und dem jetzigen Innhaber mit der treffenden Steuerverzeichniß zugeſchrieben worden, wo im widrigen, wann ſelbe in der ordinari Steuerbelegung nicht zu finden, derley walzende Grundſtück, ſie ſeyen unter gerichtiſch oder hofmärkiſchen Innhabern nach Proportion des Betrags der jährlichen Nutzung, auf den alten Werth von Anno 1612. zu ſchätzen, und von ſolchem Anſchlag, gleich anderen Gütern den vierten Theil mit dem zwanzigſten Pfenning zu verſteuern, annoch billich zu belegen ſind.

Und wie zumal dieſe vorſtehende neue Unterſuchung zum Hauptendzweck hat, daß künftighin jeder Gerichts- und Hofmärkiſcher Unterthan, auch jeder unprivilegierter, Unſerer drey Ständen nicht zugethaner Beſitzer, welcher eigenthümliche, oder mit Landsgerechtigkeiten verſehene Bauerngüter, Grund- Zehend- und andere Stücken, auch lebendige Faheniß genießet, und beſitzet, das Seinige nach denen Rechten billich verſteure, und hierinnfalls vorberührtermaßen eine durchgehende, ſo viel möglliche Gleichheit eingeführt werde. Beynebens aber auch außer Zweifel und Anſtand iſt, daß faſt in allen Unſeren Pfleg- und Landgerichtern, dann denen Hofmarken, ſich ſolche Unterthanen finden werden, welche entweders gegenwärtig mit der Steuer, reſpectu ihres Beſitz, zu viel oder zu wenig belegt, ſeener deren einige bisher gar in keine Beſteurung genommen, hinterhalten, und denen Steuerregiſtern die zu deren Gütern gekommene Neu- und Ausbruchzehend, eigene und walzende Grund und Stück weder zu noch abgeſchrieben, niche minder auch ſolche Steuerbücher und Regiſter, ſo incomplet und unauskünftig eingerichtet zu ſeyn gefunden worden, daß hierinnen öfters weder der eigentliche Beſitz des Unterthans ſeiner Gerechtigkeit, noch die Faheniß ſolchergeſtalten entworffen, daß hieraus zu ſehen, wie ein und anders in die Theurung kommen, folglich ſich unumgänglich ergiebet, daß die Steuerbücher und Regiſter in einem beſſern und förmlichern Stande umgeſetzt, und gebracht werden mögen, damit ſelbige einestheils von Seiten unſerer Pfleg- und Landgerichter, auch denen Hofmarken durchgehends gleichförmig, und aus dieſem anderntheils jeden Unterthan und Beſitzers ſteuerbares Vermögen, und in wem ſelbes beſtehe, benannter vor Augen liegend ſeye.

So kommt zu jedermanns Nachricht und Direction, daß in der jetzt vorſtehenden Veeneuerung und Unterſuchung, mit Beſteurung des Unterthans, und darnach einzurichten habenden Steuerbücher, oder Regiſtern vorgedacht alte Steuerinſtruction von Anno 1612. das Fundament, und die eigentliche Norma um ſo mehrers ſeyn und verbleiben müſſe; als Unſere gnädigſte Intention nicht iſt, daß ſolche, wie ſie mit Unſern Durchl. Vorfahrern, und Unſerer lieben und getreuen Landſchaft verglichen worden, überſchritten, und die Güter und Gerechtigkeiten, (obſchon ſelbe, nichtweniger auch die lebendige Faheniß, und alle Venalien von Jahren zurück allzuwitzlich viel höher geſtiegen, und in Anſchlag, Kauf und Handel gebracht worden ſind) im jetzigen Werth, mithin reſpectu deßen, in viel höhere Beſteuer, ſondern in der alt voeigen Theurung genommen werden, um hierdurch eine ſo viel möglliche Gleichheit herzuſtellen, und den ſteuerbaren Unterthan ſowohl als deßen Grundherrn, außer Beſchwerde zu halten. Zu dem Ende Wir dann, auf daß jedweederer Unſerer Pfleger- und Gerichtsbeamte, Hofmarksinnhaber, und deren Richter, denen etwann die in Anno 1612. gedruckte Steuerinſtruction nicht bey Handen, dieſe Unſere gnädigſte Intention deſto leichter begreifen, und die Gleichförmigkeit in denen unterſuchenden Steuerbüchern, oder Regiſtern beobachten, weiters auch wiſſen mögen, wie die Beſteurung jeden Unterthans geweſen, und noch ſeyn ſolle, ſub N. 1. einen Extract aus allen alten von Uns, und Unſeren Durchl. Vorfahreen gnädigſt conſirmierten, und auf eines abzielenden Steuerinſtructionen beylegen, woraus klar zu erſehen, in was ſteuerbaren Anſchlag jeden ſein Vermögen, eigene Güter, und Gerechtigkeiten, Fahrniß, und anders zu bringen, und wie hoch ein jeder belegt ſeyn, oder noch werden ſolle.

Nachdeme aber ſchon Anno 1612. glaublich vorkommen, und es ſich auch diesmal bey jenen Gerichtern, welche unterſucht worden ſind, in der That wahr zu ſeyn befunden hat, daß theils Hofmarksinnhaber, und andere Landleute, die damals

ihre Unterthanen, wie es gegenwärtig noch geschehen sollr, selbst mit Steuren belegt, und betheuret haben, selbige zu viel verschonet, und die vorige alte Instruction nicht befolget, maßen die Erfahrenheit giebet, daß zwischen Unseren gerichtisch und theils solchen hofmarkischen Unterthanen eine große Ungleichheit unterlaufe, da die ersteren, ob sie schon kein mehrers als die Hofmarkische besitzen, und respective gleichen Nutzen tragenden Grund und Boden innhaben, jedoch solchem ungeachtet, viel höher in der Steuer, als die andere stehen, und gegeneinander in riner einfachen Steuer, um einige und mehr Gulden unterschieden sind, welches hauptsächlich daher rühret, daß die Hofmarksinnhaber ihre Unterthanen, zu ihrem Vortheil, und leichterer Abreichung ihrer desto höher angelegten Stift und Gülten verschonet, wohingegen die mehreste Unsere Gerichtsbeamte die Besteurung, nach dem wahren Genuß der Unterthanen gehabten liegend und lebendigen Habschaft, weil ihnen dießfalls an Stiften und Gülten nichts zugehen können, redlich gemacht, und solche Belegung ringeschickt haben.

Als wird hiemit allen Hofmarksinnhabern und Landleuten, welche ihre Unterthanen zu besteuern haben, ernstlich befohlen, und auferladen, mit Beyseitsetzung aller vorgangenen Eigennützigkeiten, der alten Steuerinstruction von Anno 1612. worauf sich sonderheitlich vorermeldter Extract striset, in der jetztmalig vorstehenden Uebergeh- und Erneuerung, in allen und jeden Punkten wirklich und vest nachzusetzen, ihnen unverhaltend, wie Wir Uns mit Unserer lieben und getreuen Landschaft verstanden, daß die von den Hofmarksinnhabern errichtete neue Steuerbücher und Register, durch eigene Commissarien, in Loco, nach habender weiteren Instruction, genau untersuchet, und gegen jene, welche in der jetztmaligen vornehmenden Betheurung des Unterthans so leicht dardurch gegangen, daß selber entweder wider Billichkeit verschont, oder einige Güter und Stück gar verschwiegen worden, mit Einziehung des Eigenthums, und aller Nutzung an Unseren Fiscum unmittelbar verfallen, und dießfalls, wann und wo nur ein Gefährde unterlassen zu seyn, mit einiger Zuverläßigkeit anscheinen sollte; der Sache, mittelst ihr der Hofmarksinnhabern Kosten, auf den weitern Grund sehen lassen würden; maßen keinem zustehet, oder verantwortlich seyn will, daß dieses Unser fürst- und landherrliches Regair ihme jemand zulegen, in rigenen Nutzen verwenden, oder in so gemeinschaftlichen Bürden einen Unterthan für den andern halten, oder auch solchen darum ringer belegen solle, damit derselbe ihne mit denen Heeren- und Grundforderungen desto höher hinantreiben möge. Worzu man, nämlich, zu vorangeführter Verschonung um so weniger Ursach hat, als Wir allein in dieser Beobachtung auf der alten Steuerinstruction von Anno 1612. und in selbiger Zeit gelauffnen Theurung der Gerechtigkeiten und lebendigen Fahrniß beharren, ob es schon einr bekannte Sachr ist, wie hoch seither die Güter gestiegen, und in was großen Werth deren Gerechtigkeiten von denen Hofmarksinnhabern und Grundherren angeschlagen werden, als das, wann Wir in Unserer Befugniß die Thrurung der Güter sowohl, als des Unterthans lebendigen Fahrniß, nach jetzigen wissentlichen Höherung und Werth ausetzen lassen sollten, der einfache Steuerbetrag sich wohl hoch vermehren würde.

Um daß aber weder Unsere Pfleger und Gerichtsbeamte, noch die Hofmarksinnhabere, und deren Richter, die neue Steuerbelegung und Uebergehung nicht für fremd ansehen, sich mit der nicht genugsam habenden Wissenschaft entschuldigen, und aus solcher Ursach dir Formierung der neuen Steuerbücher, und Register auf lange Zeit hinaus verziehen, in dem Hauptwesen aber selbe durchgehend in riner Gleichheit und Form, woran nicht wenig gelegen, eingerichtet werden mögen. So folgen hiebey vier andere gedruckte Anlagen, sub N.ris 2. 3. 4. & 5.

Nro. 2. Ist eine Vorbereitung, aus welcher der Unterthan über seinen jetztmaligen Besitz seiner habenden Gerechtigkeit, und wie solche letztens in Anschlag gefallen, zu befragen kommet, deme der Aus- und Einbau in denen Feldern, dann deßen Wiesen und Holzgründ, auch deren Nutzen darum zu deßen Befrag- und Erläuterung, neben seiner lebendigen Fahrniß vor und beygefügt worden, damit all sein Vermögen und Nutzung kund hieraus auch zu ersehen seye, wie ein Gut gegen dem ande-

ren

ten in beßer oder schlechteren Gründen bestehe, folglich der Ab- oder Zngang, Minderer oder Höherung desto gründlicher geschlossen werden könne, in Erwegung nur allzubekannt, daß ob schon diese und jene Unterthanen einen ganzen, haiben, drittel, viertel, halbviertel und noch ringern Hof oder Gütel beßitzen, diese öfters gegeneinander wegen der beßrer und schlechteen Baustadt in der Nutzung sehr unterscheiden, welcher Unterschied aus dem Ausbau und Einfernen (womit man sich durchgehends nach der Münchner Mäßerey zu richten, und wo die Reduction nicht bekannt, man solche nach gestaltsame jeden Orts Unterschied und Gegenhaltungserforderniß von Unseen Regierungen, oder Rentämtern zu begehren hat) sich hauptsächlich zeigen muß.

Was weiters den in obiger Beylage N. 2. angeführten Gutsanschlag, oder Kaufschilling betrifft, muß selbiger anzumerken nicht umgangen werden, ob Wir schon Uns bereits eröffnet, daß Wir die Theuerung wegen der jetzigen Zeiten vorgangenen Höherung, eben nicht nach selben Begehren, sondern von der Zeit, wie Anno 1612. dergleichen Gerechtigkeiten gestanden, der Fuß genommen werden solle. Wie Wir hingegen wohl glauben mögen, daß unter vielen Hofmarksinnhabern, wegen vorgegangenen Veränderungen die Rottl, oder gar alte Steuerbücher nicht zu haben, folglich seye auch mit aus solchen nehmender Zuverläßigkeit, und Grund die Besteurung nicht werden zu richten wissen, wo sonderheitlichen in theils eben die erste Verschonung, die allzugeringe Belegung verursachet hat. So haben selbe, auf solchen Fall, dergleichen anderer ihrer nächst angelegener Unterthanen alte Gerechtigkeiten und Steuern entgegen zu haiten, und da sie auch solche bey ihnen nicht finden, sich bey Unsern Gerichtern um dergleichen Unterthanen und Güter, welche mit ihrigen fast gleiche Baustädt genießen, zu informiren, und den Grund einer proportionirten Belegung aus selben alten Steuerbüchern zu erholen, oder allenfalls bey Unserer Churfürstl. Commißion anzufragen, wovon ihnen in diesem und andern Anständen die Auskunft unverzüglich gegeben werden solle;

Die dritte Anlage giebet die Modalität an die Hand, wie die jetztmalige neue Steuerbücher und Register, nachdeme des Steuerbaren Unterthans Vermögen auf verstandene Weise untersuchet worden ist, von jenen Hofmarksinnhabeen eingerichtet werden sollen, bey deren Handen die alte Steuerbücher und Register entweders schon stehen, oder von den landschaftlichen Steuerämtern zu haben seyn werden. Und ist wohl zu beobachten, daß bey jedem Unterthan die Zehend- dann am Ende der Registern sowohl die alte Steuerzugäng, so sich diese Zeit her ergeben, und bereits verrechnet worden, als auch die neue, so sich den jetziger Untersuchung erst herfür thun, in Gütern eigen walzenden und neugereuten Stücken nebst den Widumen und Herrngültssteuern specifice, und unterschidner angemerkt werden.

Die vierte Beylage hingegen zeiget den Weg zu Foemirung gedachter neuer Steuerbücher und Register auf jenen Fall, wo keines Orts die alte ordentliche, sondern nur solche specificationes zu finden, woraus überhaupt ohne Ausweerffung der Gerechtigkeit und Faheniß allein der einfache Steuerbetrag abzunehmen ist. Und wie in allen Unsern Gerichtern, dann den darinnen entlegenen Hofmärken, Inn- und Handwerksleute aufsitzen, auch viele Unterthanen und andere aufliegende Capitalien genießen, mit solchen Inn- und Handwerksleuten auch denen Capitalien aber sich immer Aenderungen ergeben, und seibe nicht so oft, als die gültbare Unterthanen, Steuern und versteuert werden. Haben Wir, auf daß die Hauptsteuerregister nicht respectivè jährlich geändert werden dürfen, über diese unbeständige Besteurung einen Form in der 5ten Beylage zu jedwederns Direction und Befolgung verfaßen laßen, welch all obige Form aber in der Belegung den Extract sub N. 1. zum Grund haben, wo, was in denen übrigen angezeigt, nur Exempelweis zur Gleichheit und beßerer Begreiffung ausgeworffen worden ist.

Wie nun aus dieser Unser gnädigsten Verordnung und Instruction jedwedern Unsern Pflegern, Gerichtsbeamten, Hofmarksinnhabern, und deren Richtern der gerade Weg vorgezeigt, und ins klare geßetzet wird, welchergestalten einestheils die Besteurung der Unterthanen, nach Unterschied ihrer beßitzenden Güter, lebendigen

Fahrniß, und andern steurbaren Vermögens, seyn, oder noch hergestellt, anderntheils aber die gerichtische, und hofmärkische Steuerregister und Bücher eingerichtet werden sollen. Als wollen und gebiethen Wir hiemit gnädigst, daß von all besagt Unseren Pfleggerichtsbeamten, Hofmarksinnhabern, und deren Richtern, in das Werk unverzüglich mit Ernst gesetzt, und hierüber einige Zeit um so weniger versäumt werde, als Wir Unsern Pflegern und Gerichtsbeamten, wegen der ihrer Verwaltung anvertrauten weitschichtigern Gerichtern zu Ausarbeitung dieses Werks, und Einrichtung der neuen Steuerbücher, und Registern drey, denen Hofmarksinnhabern, und zwar jenen, bey denen der Besitz nicht so weitläuffig, ein, denen andern aber 2. Monat Ziel setzen, nach Verfließung deren sie solche Steuerbücher, und Register jeden Orts gefertigt und unterschriebener in wirklicher Verfassung, und Bereitschaft zu dem Ende zu halten, daß selbige, weil nach Verfließung dieser Zeit eine eigene Churfürstl. und landschaftliche Commißion zur eigentlicher Revision derselben, in alle Unsere Gerichtsdistrieten abgeordnet wird, derselben sohin, ohne Anstand, Verzögerung oder Mangel überreichet, und vorgelegt werden können. Inmassen dann, wann hieran es von Seiten Unserer Pfleger, und Gerichtsbeamten ermangeln sollte, auf deren, Unsere Churfürstliche, die Landschaftliche Commissarii aber, auf der so säumigen Hofmarksinnhabere, oder Ständen Kosten in Loco so lang verharren werden, bis dieser Unserer Verordnung vollständige Ausrichtung geschehen.

Alle Unsere Pfleger, Gerichtsbeamte und Hofmarksinnhaber werden anbey erinnert, daß sie sich deren anvertrauten und angehörigen Unterthansgüter, Eigenthum, Gerechtigkeiten, auch lebendigen Fahrniß genau erkundigen. Wie ingleichen die auf Zinsung anliegende Gelder mit Fleiß durchsuchen. Ueberdieß auch an Orten, wo man sich getrauet, diese Sachen noch mehrer in Erfahrung zu bringen, selbst unvermerkte Nachfrag halten, folgends das Erfundene an gehörigen Orten anmerken, den Unterthan aber über seinen Besitz, sonderlich die eigene walzende Stück und lebendige Fahrniß genau vernehmen: darüber von denen Ob- und Amtleuten fernere Nachrichten und Kundschaften einholen: und damit sie Unterthanen nichts verhalten, bey Verlust ihrer Gerechtigkeiten und Confiscation der eigenen Stücken, selbe erinnern, folgsam in Sachen weder aus Freundschaft, noch Feindschaft, Lieb und Leid, Gut, oder Muth, sondern solchergestalten getreulich verfahren sollen, wie es auf Erfordern mit einem körperlichen Eid zu betheuren seyn würde, massen bey widrig sich bezeigenden Fall Wir gegen Unseren Pflegern, und Gerichtsbeamten die unfehlbare Dienstsamotion, nebst anderen ungnädigsten Einsehen, gegen die Hofmarksinnhabere aber, denen ihre Richter zu vertretten oblieget, mit der ob- resolvierten Confiscation, und Verworchung der verschweigenden, oder so sehr verschonten Güter und Stück, vorkehren lassen werden. Deßen allen Wir Uns genädigst zu geschehen versehen. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 27. Martii Anno 1721.

N. III.

Letztes Steuermandat von Anno 1770.

Entbiethen Unsern Gruß und Gnade zuvor: Und geben denenselben zu vernehmen, nachdeme sich mit dem nunmehr eingetrettenen 1770. Jahr die Nothwendigkeit ergeben, zu Berichtigung der heurigen Landsprästation, Unserer lieb- und getreuen Landschaft Ober- und Unterlands Verordnete, Commissarien, und Rechnungsaufnehmere, deren alt hergebrachten Frey- und Gewohnheiten gemäß, hieher zu beruffen, und in der mit denenselben hierüber gepflogenen Handlung unter ander uns auch bewegliche Vorstellung geschehen, wie empfindlich viele Unserer Gerichts- und Hofmarksunterthanen durch Anserten erfolgte Wassergüsse, große Ueberschwemmungen der Feld- und Wißgründen, dann mancher Orten wiederholter nie-

der-

dergangener Schauerwetter, und verderblichen Viehfall verunglückt worden sind. In mitleidiger Erwegung deßen, und um sie Unterthanen gleichwohl einigermaßen zu subleviren, Wir einen Theil Unserer Kammergefällen beyzusetzen übernommen haben. Als ist der endliche Schluß dahin ausgefallen, zu denen erforderlichen Hofstaabs- und Militairausgaben, denn weiterer gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerk hernach vermeldte Stand- und Landsteuren einheben zu lassen. Wie dann

Erstens die drey geistlich- und weltliche Stände, und deren Verordnete, für sich und ihre Mitstände, jedoch mit Vorbehalt- und ohne Nachtheil deren Freyheiten, einen freywilligen Beytrag zweyer ganzer Anlagen, und zwar die erste auf künftigen ersten Monatstag Junii, und die zweyte ganze auf St. Michaeli an die Behörde entrichten werden. Dahingegen

Zweytens, die sämmtliche Gerichts- und Hofmarksunterthanen mit uns neben der durch Unsere Hofkammer (nach vorher geschehener landschaftlichen Vernehmung) unterm 19ten abgewichenen Monats Jenner anticipando bereits ausgeschriebenen ganzen, annoch weitere zwey ganze, und drey Viertelsteuer, und benanntlich auf den ersten Junii, wiederum eine ganze, dann zu St. Jacobi die drey Viertheil, und auf St. Michaeli die ganze ordinaire Herbststeuer abführen sollen, und müssen.

Drittens, in Betreff der inner- und außer Lands liegenden Dom- und Collegiatstiftskapitel, Klöster, Spitäler, und anderen dergleichen Grundherrschaften, so dem hieländisch gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, und wegen ihrer aus hiesigen Landen ziehenden grundherrlichen Gefällen mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft um die von Alters hergebrachte instructionsmäßige Herrengültsteuer eine gewiese Composition getroffen haben; wird von Uns dem nächstens ein besonderes Generale, mit beygefügter Instruction nachfolgen. Welches sich

Viertens auch auf alle übrige geistlich- und weltliche Grundherrschaften, die unter gemeldte gefreyte Stände nicht gehörig, sondern deren Herrengültsteuerbetrag von ihren genießenden Geldstiften, dann Grund- und Zehendgülten an Geld, oder Getreid ꝛc. bisher nach den alten Anschlag abführen müssen, gleichermassen verstehet, also daß weder von diesen, noch jenen bis auf gehörte anderweite Verordnung bey denen Pfleggerichtern, und Hofmärkten etwas zu erfordern kommet. Wohl aber

Fünftens, bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vicarien, Gesellpriesteen und Beneficiaten, die altübliche Widemsteuerschuldigkeit im heurigen Jahre auf St. Jacobi wiederum zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig zu erholen ist, und gegen jenen, welche die Bezahlung ungebührlich verweigern, sowohl Gerichts- als Hofmärkischerseits die in Unserm Mandat von 16. May 1754. vorgeschriebene Verfangsmittel ohne weitere Anfrag zu gebrauchen sind. Wie denn auch

Sechsteus durch erstgedachte Pfleggerichter und Landsassen über die in deren Bezirk befindliche Handwerks- und Innleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einen zum andern Ort wechseln, und mit Handwerken, und Taglohn, neben dem Landschutze ihre Nahrung genießen, auf den ersten Junii und St. Michaeli eine zuverläßige Specification zu verfassen, und von jeden dergleichen Innwohner 1. also füe beyde Zieler 2. Schilling Pfenning, oder zusammen 17. kr. 1. hl. einzubringen, und so gewisser zu verrechnen, als bey sich über kurz oder lang bezeigenden Verhalt, oder vermessener Unterschlagung, die Ungehorsame mit Ungnaden, und gebührenden Bestraffungen angesehen würden.

Siebentens, sind die bloße Freystifter und Beständner der adelichen Sitz- und Schloßbau sowohl, als der gemeinen Güter und Grundstücken (bis diese letztere mit allezeit zu nehmen schuldigen Bedacht wiederum bemahrt, und auf Gerechtigkeit verlassen, sohin die vormalige Landsteuern eingebracht werden) ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig, dessentwegen Unsere Gerichtsbeamte, und die Hofmarkts-

maeksrichter, wenn, und wo sich dergleichen bloße Stifter, und Beständer befinden, deeselben eigenthümliches Hues- und Klovieh zu bescheeiben, und davon die Instructionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf den ersten Junii, und St. Michaeli einzubringen, und zu vereechnen.

Achtens, hat es bey Unseeer vorigen gnädigst und ernstlichen Verordnung sein Verbleiben, daß Unseee Pfleggerichter, und die Landsassen nicht allein von denen Vormundschasten, sondern auch all anderen geistlich- und weltlichen Personen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren sowohl bey ihnen Ständen selbst, odee in ihren Gerichtszwang anliegenden Capitallen, anheuee auf den 1. Junii eine, und zu St. Michaeli auch eine, also zwey Steuern, und zwar bey jedem Ziel den 20ten: mithin auf beydemal den zehenten Theil des Zinsbetrags einbringen, und mit Beylegung geseetigtee Registern zu denen landschaftlichen Landsteuerämtern übersenden sollen; dabey jedoch jene Pflegkindee, deeen Hauptgut für jedes nicht 100. fl. erreichet, gänzlich, wie auch jene zum Theil, odee auch völlig zu verschonen sind, deren Veemögen zwae größer, annebens abee andere mitleidenswürdige Umstände zu erwegen kommen, wegen welcher dann die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu dispensieren, sondeen bey unseeer lieb- und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und deren Verbescheidung hierübee zu vollziehen haben; mit beyfügend weiterem gnädigsten Speeialbefehl, wie bey Unseren Hofrath, und denen Regierungen, also auch anderen minderen Geelchtsstellen allen deme, was wegen vorseßlichen Verhalt der zinstragenden Capitallen, und folglichee Hinterschlagung der Interessesteuee in unseren vorigen Mandaten de annis 1765. 1766, & 1767. sub puncto 8vo in extenso enthalten, eben so genau, und gestießen nachzuleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Woet angeführet worden wäee, widrigenfalls Wie die Uebertretter mit denen gesetzten Strafen unnachläßig ansehen wüeden. Womit es auch

Neuntens mit denen bey allen unseren Städt- und Märkten, dann deren Burgerschaft verzinslich anliegenden Capitalien, so denen unbefreyten geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahm gleich zu halten, sofort erwehnte zwey Interessesteuern auf den ersten Junii, und St. Michaeli deegestalten zu erholen, daß von jedem Magisteat der Betrag mit einer separieet gefertigten Speeification zu dem betreffenden Landsteueramte eingeschicket werden solle, welches nach dem küezeren Weg zeitlich und süglicher geschehen kann, wenn die Steueegebühe, es möge solche inn- oder ausländische Gläubigee anbetreffen, von denen düegerlichen Debitoeen unmittelbar eingebeacht, und alsdann dem Gläubiger der Schein statt baareem Geld hinausgeben wird, wo abee nichts zu verrechnen angefallen, dennoch ein Fehlregistee einzusenden, und da einige Ort in Moea, die Nothdurft von denen Landsteuerämteen zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Säumigen Unkosten abzufordern wäre.

Zehentens, nachdeme die Steuergefälle auf die ausgesteckte Zieler, und an gehörige Ort so richtig einlauffen müssen, als mit deren Austheil- und Zahlungen hierauf der gänzliche Antrag gemacht ist, und diese keinen Verzug leiden. So versehen Wir Uns gegen denen 3. gefreyten Ständen, daß sie mit ihren Erlagen jedesmal in gehöriger Zeit zu halten, und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht ankommen lassen weeden. Unseeen Gerichtsbeamten, und denen Landsaßen aber wird hiemit ernstlich aufgetragen, denen Unterthanen die Steuerträge allwegen zeitlich, damit sich selbe gefaßt machen können, zu verkündigen, und solcheegestalten anzustellen, daß für jedem Termin der Betrag in gangbaeee Münz zu denen Landsteueeämtern geliefert werde; hingegen sich zu keiner Zeit anmassen sollen, diese Gefälle unter einigen Vorwand nur im mindesten anzugreifen, und auf andere Ausgaben, odee auf andere Amtsbestreitungen etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters allzuspat einsendende Finalabeechnungen gestissentlich zurück zu halten, noch auch willkührlich und soeglos so lang im Aucstande, bis die Restanten nicht mehr solvendo, hangen zu lassen, sondern gegen denen wissentlich halsstarrigen Unterthanen anfangs die geeichtliche Zwangsmittel zu gebeauchen, da aber solche nicht verfangen, alsdenn mit der militarischen Execution (welche die Landsteueeämter, nach erfindenden Umständen bey jeden

Orts

Orts Regimentscommendanten entweder ſelbſt begehren, oder die Gerichts- und Hofmarksbeamte zu Gewinnung der Zeit hierum anſuchen können, und ſollen) nothdürftig zu verfahren. Beyneben auch die Einnahm der Steuergelder unter einer ergiebig unfehlbaren Geldſtraf, oder nach Geſtaltſame wirklich zu gewarten habender Dienſtesentſetzung ſo wenig denen Schreibern, als denen Amtleuten, und deren Knechten anzuvertrauen; Maſſen auf jenem Fall, wenn und wo ein Saumſal, Verdacht, und Unrichtigkeit erſcheinet, unſere lieb- und getreue Landſchaft in Kraft unſeres Specialdecrets von 16. Februarii 1748. vo ſelbſten befugt und begwaltet iſt, durch deren Abgeordnete auf Koſten der hauſäßigen Beamten und Landſaſſen, der Sache in loco ein- und auf den Grund ſehen zu laſſen. Wie dann denen Landſteuerämtern hiemit aufgegeben wird, nach jeden verfloßenen Termin an die moroſe Beamte, und ſonderlich jene, welche die Steuerſchuldigkeit aus Eigennuß oder eingewurzelter Gewohnheit noch immer auf 2. und 3. Zieler zuſammen wachſen laſſen, ſogleich eigene Bothen auf deren Unkoſten abzuſchicken, und wenn es an der gebührenden Folgleiſtung gleichwohl ermangelt, uns ſelbe der verdienend empfindlichen Correction willen ohne alle Ruckſicht berichtlich nahmhaft zu machen. Zumalen auch

Eilftens in denen vorjährigen Mandaten gleichmäßig deutliche Verfügung geſchehen, wie unſere Pfleggerichter und die Hofmärken über die von Zeit zu Zeit abgebrannt, oder von denen Unterthanen gänzlich verlaſſen, mithin zu Dorf und Feld ödliegende Güter (inclulive jener, welche zwar kürzlich neu bemayet worden, hierauf aber die von unſerer lieb- und getreuen Landſchaft verwilligte Steuerfreyjahr noch nicht ausgelauffen ſind) eine eigene, oder beſondere Deſignation mit Entwerffung des Hoffuß, und einfachen Steuerbetrags zu verfaſſen, und dieſe, neben denen ordinari Nachlaßbeſchreibungen zu denen Landſteuerämtern einzuſenden haben. Hingegen hierunter andere, entweder gandtmäßig, oder überhäuſter Schulden halber abhauſende Unterthanen (weil ſelben mit Verluſt des alleinigen Steuergefälls ohnedem nicht mehr aufzuhelffen) keineswegs einmiſchen, ſondern dieſe letzte, ſammt deme, was ſie über bezahltes an Steuern noch reſtirend verbleiben, zu denen Landſteuerämtern ebenfalls ſpecificiert, und von Jahr zu Jahr ſeparierter, jedoch nur zur blöslichen Auszeigung des endlichen Steuerabrechnungsreſt in ſo lang übergeben ſollen, bis bey nächſten Verkauf, Uebergab, oder Vergandtung der Güter der völlige Ausſtand erholet: und in gebührende Verrechnung gebracht werden könne. Als haben die Landſteuerämter in dieſer vorgeſchriebenen Ordnung den mindeſten Unterbruch nicht zu geſtatten, und ſofern ein oder anderes Pfleggericht, oder Hofgericht, oder Hofmark in Zukunft, wie ſerten zu gröſten Mißfallen mehrmalen geſchehen, jedennoch hiewider handeln, und beynebens die von unſerer Hofkammer allein in denen Hofanlagen, oder von denen Hofmarksinnhabern und andern grundherrlichen Foderungen bewilligte 2. 3. oder mehrjährige Befreyungen zugleich auch auf das Steuergefäll (ohne vorher zu unſerer lieb- und getreuen Landſchaft geſchehene Berichtserſtattung, und darauf erfolgte Reſolution) eigenmächtig erſtrecken wollten, geringſtes paßiren zu laſſen, ſondern all dergleichen mit oberwehnten ordinari Schadenbeſchreibungen unrichtig einſendende Freyjahrsdeſignationes zur unvermeidentlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft ſchleunig zuruck zu ſchicken, und wegen des ſich hiedurch bey der Finalſteuerabrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinreſts ſowohl, als auch jener Unterthans Steuerausſtänden, ſo nach berührten vergangenen Gandt- oder anderen Gutskauffen, unerachtet wiſſentlicher Prälation, aus Unachtſamkeit und Saumſal der Gerichter und Hofmarken in gehöriger Zeit nicht erholet, und zu denen Landſteuerämtern gut gemacht worden, unmittelbar an Unſere Beamte, und die Hofmarksinnhabere zu halten; Wo indeſſen von denen Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunſtſchaden die zuläßige 3. Freyjahr bereits genoßen, die Steuern wiederum, wie zuvor, einzubringen kommen, ob ſelbe ſchon ihre Häuſer, und anderes nochzumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

Zwölftens, wenn im heurigen Jahr einige Gerichts- und Hofmarksunterthanen an denen Feldfrüchten durch Schauer, Waſſergüß, und auf andere Weiſe ſo nahmhaft und empfindlich beſchädiget wurden, daß ſie die ſämmtliche Steuern zu entrichten, außer Stand geſetzet worden, und daher eines Nachlaß würdig, und bedürftig

dürftig wären; Hätten selbe ohne unnöthig vorhin schon abgeschaftes Supplicieren, noch daß sie von denen eigennützigen Amtleuten, oder jemand andern, auch bey nur gering erlittenen Verlust zum Anhalten verleitet werden, sich bey ihren Obrigkeiten persönlich zu melden, diese aber, da auf solche Anzeig der Augenschein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich, und ohne Kosten nicht vorgenommen werden kann, den angegebenen Schaden durch 2. oder mehrer eidlich verpflichte Nachbarn, mit Zuziehung der Ob- und Amtleuten besichtigen zu lassen, sofort hierüber nach pflichtschuldiger Ermäßigung ohne kennbare, und eben darum gar nicht vorträgliche Ueberspannung der Schäden (die Wir mit jenen, so in Hofanlagswesen von Gericht- und Hofmarkswegen vorgeschrieben worden, conferiren lassen werden) eine in 2. oder 3. Classen abgetheilte Conscription unter Anmerkung des Hoffuß, und de einfachen Landsteuer zu verfassen, und solche mit beygesetzten Gutachten längstens bis St. Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einschichtige Memorialien angenommen, sondern die Versäumniß einer wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet würde) zu gedachten Landsteuerämtern der Examination und weiteren Begutachtungs willen einzuschicken, damit die Nachläß bey Unserer lieb- und getreuen Landschaft resolviert, und hinausgeschrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarksbeamte alsdann vor denen Kirchen ohne geringsten Aufschub verrufen, jedem Unterthan das Seinige getreulich genießen zu lassen: und hierauf neben sothanen Nachlaß, zugleich auch das, was in dem erloffenen Schadensbesichtig- und Schätzungskosten nach dem Gulden abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Bestraffung in die Steuerbüchlein einzuschreiben wissen.

Dreyzehentens, in Bedenkung, daß wegen der sogenannten Armuthsabgängen bey denen Unterthanen der in dem Hoffüße höher stehenden Gütern, wann nur theils Gerichts- und Hofmarksbeamte ohne Rucksicht des schon öfter ergangenen Verboths noch immer aufgezogen kommen, durch die im vorigen 11ten Punkt gemachten Vorseh- und Verfügung abhelfliche Maaß verschaffet worden; Haben die Landsteuerämter dergleichen nicht mehr zu paßiren, wohl aber mit denen beihelarmen Häusleen, welche keiner Arbeit vorstehen können (falls unter solchen Vorwand ein und andern Orts nicht zuviel, oder wohl gar alle abgeschrieben werden wollen) dergestalten zu dispensieren, daß die hierüber mit Anzeig des Hoffuß, und Steuergeld et ags verfaßte Specificationes keineswegs erst bey denen Finalabrechnungen, sondern sogleich mit denen Gerichts- und hofmärkischen Schadens, und Nachlaßbeschreibungen längstens bis St. Michaeli eingesendet werden sollen, um selbe vorher nothdürftig examinieren, und das erfundene Steuerquantum bey denen Landsteuerämtern dem ordinari Nachlaßprotocon einverleiben zu können.

Vierzehentens, wird gegen denen Pfleggerichteen und Hofmärken, in welchen die baumäßig und andere nußbare Grundstücke der ℔ oder von denen abhausenden Unterthanen nicht mehr zu beschlagen vermögenden Gütern um ein gewisses jährliches Bestandgeld verlassen worden sind, und zur künftigen Cultivirung noch weiter verstiftet werden möchten, das in dem 1768. Mandat sub eodem punkto enthaltene gnädigste Geschäft gemessenst wiederholet, bey Vertheilung sothanen jährlich pactirten Bestandgelds die privilegierte Landsteuern keineswegs auszuschließen, sondern zwischen selbigen, dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdessen, bis derley Güter wieder zu Bemayrung gelangen, einen gleichmäßigen Ausschlag zu machen, sofort jenes, was nach den Gulden auf die Steuern hinüber zu nehmen kommet, unserer lieb und getreuen Landschaft allwegen in gebührende Verrechnung zu bringen: Worauf die Landsteuerämter gleichwohl gehörig Bedacht zu bleiben, und bey entstehenden Zweifel, ob da, oder dort in denen Steuern nicht mehrere Güter, weder in denen Anlagen abgeschrieben worden, von unsern Pfleggerichtern ordentlich specificiert und gefertigte Extract aus denen von unserer Hofkammer ratificierten Hofanlagsnachlaßlibellen, von denen Hofmärken aber gleichmäßig gerichtliche Attestata abzufordern wissen werden. Und damit

Fünfzehentens erwehnte Landsteuerämter in Verfaß- und Schließung deren Hauptrechnungen zur bestimmten Zeit nicht gehindert seyn möge, haben unsere Pfleg-

gerich-

Fünfzehenmes, erwähnte Landsteuerämter in Verfaß- und Schließung deren Hauptrechnungen zur bestimmten Zeit nicht gehindert seyn mögen, haben Unsere Pfleggerichter, und die Hofmärken, sobald ihnen die resolvierte Nachläß zukommen, in Einbringung der bestehenden Resten mit allem Eifer zu setzen, und da es bey saumigen Orten öfters noch im spaten Jahr an denen Registern, und andern Nothwendigkeiten ermangelt, wornach doch, wenn sonsten nichts unpaßirliches einlauset, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, selbe in gehöriger Zeit einzuschicken, folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Abrechnung zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Termin eine ordentliche Endsquittung an sich zu bringen, ohne daß Unseren Pfleg- und Landgerichtsbeamten zugestanden wird, sothane Restserlagen und Richtigkeit bis auf die Zeit, wo sie erst in nächstfolgenden Jahr zur Rechnungsaufnahm bey Unserer Hofkammer, und denen Renntämtern persönlich erscheinen müssen, unter einigen Vorwand verschieben zu dürfen: im Widrigen, und da sich jemand dießfalls, wie überhaupts im Steuerwesen, als einer Unserm höchsten Dienst betreffenden Sache, und Gebühr, etwas zu Schulden kommen lassen, und denen landsteueramtlichen Erinnerungen und Stimulationen zu fügen Anstand nehmen, oder auch mit Beyseitsetzung der gebührenden Achtung gar widerspenstig erzeigen sollte, Wir auf ihre der Beamten Unkosten eigene Untersuchungscommißiones ad locum abordnen, und nach erfindener Beschaffenheit die Amotion, und andere exemplarische Bestraffungen verhängen: Unsere lieb- und getreue Landschaft aber sich an die Landsassen, als welche ihre Richter vertretten, dafür stehen, und hasten müssen, halten würde.

Wir befehlen demnach Eingangs ermeldten unsern Beamten, Landsassen und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch denen sämmtlichen Städt und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst und ernstlich, diesem Unserm Landesgeboth und Ordnung, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und angedroheten Bestraffung, in einem wie dem andern geziemends nachzukommen. Zu dem Ende dann unser Hofrath und die Regierungen auf jedmaliges Belangen unserer lieb- und getreuen Landschaft, und deren Steuerämtern, gegen denenjenigen, welche dießfalls in mora, oder sich widerspäßig erzeigen, die Hand biethen, und weil selbe schon vorhin stimuliert, und gewarnet worden, keine weitere Termin, oder Dilation mehr ertheilen, sondern sogleich executive verfahren sollen, und zwar so mehr, als Wir im Steuerwesen, und dahin einschlagenden Steuergeldverhalt, als einer zwischen uns, und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegt, ab- und ausgemachten Sache, keinen Verzug, Disput, oder Proceß, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer gesucht werden möchte, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- oder Innstand ab- und an erwähnte Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommende Zweifel, und Anstände zu erklären, und zu entscheiden, oder auf nöthigem Fall an Unsern geheimen Rath gelangen zu lassen wissen werde. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. April im Jahr 1770.

N. IV.

Mandat von Anno 1734. die Steuer- und Anlagsbüchel betreffend.

Unsern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Nachdeme sich bey denen in unseren Landen zu Baiern und der obern Pfalz vorgangenen Landberechnungscommißionen, insonderheit aber bey denen vorgenommenen Inquisitionsproceſſen vielfältig bezeiget, daß unsere Landsunterthanen die für ihre Erlagen erhaltene Steuer- und Anlagszetteln verloren, und also ihre Vorgeben, aber von denen Inquisiten, so gemei-

meiniglich unrichtige Manuatien halten, widersprochene Bezahlungen, wie sich geziemet, nicht belegen können, wodurch dann vielfältig, entweders ihnen Unterthanen, da sie zu doppelter Erlag angehalten, oder unserem höchsten Ærario Unrecht oder Schaden zugefügt worden ist, Wir aber solch gefährlich bisherigen Unrichtigkeiten länger zuzusehen keineswegs gedenken; als haben Wir mit vorgängiger Berathschlagung unserer lieb- und getreuen Landschaft, die theils Orten schon in dem Schwung gehend, auch in andern Ländern übliche Büchel nunmehro generaliter in unseren Landen zu Baiern und der oberen Pfalz, auch Landgrafschaft Leuchtenberg einzuführen, und dadurch aller künftiger Unordnung und fernerer Unsicherheit unserer getreuen Unterthanen von Grund aus zu steuern gnädigst entschlossen, welche zum theil durch unsere Rentmeister in deren vorgenommenen Umritten schon eingeführter Verordnung sich die Richtig- und Gerechtigkeit liebende Beamte willig und schuldigst ergeben, dawider sich aber nur jene gesetzet haben, welchen mit der Unrichtigkeit, um die Sache in der Dunkle bestissener zu lassen, mehrer gedienet ist, Wir lassen demnach gnädigst unverhalten, daß, wo sich jemand solche Büchel denen Unterthanen zu verschaffen, und zuzustellen im geringsten sammen, oder solch heilsame Verordnung außer Acht zu lassen sich erfrechen würde, gegen einen solchen, bey allen künftigen sich anbegebenden Anlagsausständen alle Präsumption widrig: hingegen diese für den Unterthan obwalten, mithin ein solcher unser Beamte oder Hofmarksrichter, und keineswegs der im Rest vorgeschriebene Unterthan haften, sondern auch seines erzeigten Ungehorsams willen wider ihne mit einer empfindlichen Straf, und nach Gestaltsame der Umstände wohl gar mit der wirklichen Amotion verfahren werden solle.

Wir gebiethen demnach allen unseren Pfleg- Gerichts- Kasten- Forstbeamten, Städt- und Marktsobrigkeiten, auch all unseren Hofmarksinnhabern der gesammten Landen zu Baiern, der obern Pfalz, und Landgrafschaft Leuchtenberg hiemit gnädigst, doch ernst- und zuverläßig, und wollen

Erstens, daß einem jedwederen unserer Burger und all übrigen Landsunterthanen ein Büchel von 8. Bögen mit einem Band in Octav, so gegen 20. Jahr lang dauern kann, mit Anfang des 1735. Jahrs zugestellet, diese Büchel auf die Steuren, Scharwerks- Fouräge- Herdstätt- Gejaid- Anlag- Militair- Vorspann- Quartiersanlagen, und deren Vergütung, dann alle Kirchenstiftgülten und Interessen rubricieret, darein durch Gerichtshände alle Steueranlagen, und Nachläß fleißig und treulich eingeschrieben, und auf dieses (sogleich ohne sondere Mühe geschehen kann) sodann folglich in gleicher Zeit der Unterthan oder Burger zur Erlag seiner obhabenden Schuldigkeit angehalten werden solle; Welch alles mit viel leichterer Mühe gegen denen nun aufgehebten Steuerzetteln, oder anderen Bescheinungen, und dabey alle gute Richtigkeit um so mehr sorgsamst zu beobachten ist, als diese Büchel hinfüro bey allen Ausständsuntersuchungen, Berechnung, und Inquisitionen die alleinige Richtschnur ab absolvendum vel condemnandum seyn, und verbleiben muß, so daß darwider niemand einige Ausred mehr zu machen, sondern darnach strackshin bey unseren Dicasterien und Commißionen nach den eingeschriebenen Erlag oder Ausstand zu erkennen, und zu urtheilen ist. Wie nun

Zweytens der Unkosten auf die Anschaffung dieser Büchel ein geringes beträgt, als hat unsere lieb- und getreue Landschaft deren Beyschaffung der durchgehenden Gleichgültigkeit willen, solchergestalten übernommen, daß sie die erforderliche Anzahl für das ganze Land verfertigen, und solche zu denen Steuerämtern versenden lassen wird, von welchen dann die auf ein ganzes Gericht mit Einschluß der Städte, Märkte, und Hofmärken bedürftige Nothdurft durch unsere Gerichtsbeamte abholen, und für jedes Büchel mehr nicht als 4. Kreutzer, 2. Pfenning, dann 2. Pfenning Botenlohn, zusammen 5. Kreutzer erlegen zu lassen, und kein mehrers bey schweren Einsehen und Straf von denen Unterthanen einzubringen ist, welche geringen Unkosten ein jeder seiner davon gänzlich abhangenden Sicherheit wegen, willig und gern zu tragen hat; welch alles sich

Drittens auch auf unsere Kastenämter, sie mögen gleich unseren übrigen Gerichtsbeamten beygelegt, oder insonderheit verwaltet werden, gleichförmig verstehet,

so

so daß auch für solche derley Büchel zu errichten, diese auf alle Stift, Getreidgülten, Laudemien, Leibgelder und Nachrechten zu rubricieren, und alle Erlagen sammt denen Nachlässen darein getreu und fleißig einzuschreiben sind. Da aber

Viertens mit denen Gemeinsanlagen, welche hin und wieder von denen Obleuten eingebracht worden, nicht minder viele Unrichtigkeiten, Hinterschlag- und Vertreuung sich ergeben, und öfftres einer in Abgang des rechtlichen Beweisthuns in Steueranlagen, und anderen seinen Schuldigkeiten doppelt hergenommen wird, so solle zwar die Ansag zu derley Gemeinsanlagen noch, wie vor, bey den Obleuten, die Geldeinnahm aber, einig und allein auf gewiese bestimmte Täg (an welchen die Beamte allezeit gegenwärtig beym Amt zu seyn, und keine andere Verrichtungen, damit der Unterthan nicht umsonst um die Weg gesprengt werde) bey Gericht verbleiben, und solche gleich all anderen, denen Büchlein durch treue Gerichtshand eingeschrieben werden.

Fünftens gedenken Wir mit der künftig neuen Taxordnung der gesammten Gerichtssporteln wegen, zu Behuf unserer Unterthanen genugsame Vorsehung zu thun, bis dahin einen jedwedern Unterthan um alle Gebühren ein schriftlicher Taxzettel jedesmal auszuhändigen, und derselbe eher unter Vermeidung schwerer Straf zu keiner Erlag anzuhalten ist, weilen derley Gerichtsgebühren auch denen Büchlein einzuverleiben zu weitläuftig, und der Raum dazu zu eng seyn würde.

Befehlen demnach allen und jeden Eingangs benannten unseren Beamten, Landsässen, Städt, und Märkten, insonderheit unseren Hofrath, Regierungen, und Rentmeistern hiemit gnädigst, und ernst zuverläßig, daß all und jede ab diesen unsern Geboth und Verordnung genauest halten, und darwider auf keinerley Weise, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnad und angedroheten Bestraffung handlen, die Uebertretter oder Renitenten alsogleich an unsere höchste Stelle anhero berichten, und dieses Mandat, wornach sich jedermänniglich zu richten, denen Gemeinden vor der Kirchen ordentlich publicieren, auch solches behörigen Orts öffentlich anheften lassen sollen. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20. August 1734.

N. V.

Extract, welcher aus den älter und neuern Aufschlagsinstructionen verfertiget, und An. 1711. in öffentlichen Druck herausgegeben worden.

Was gestallen der Wein- Bier- und Methaufschlag bereits Anno 1543. seinen Anfang genommen, Anno 1565. gleich wiederum verdoppelt, und dann Anno 1612. 1620. 1634. und 1676. weiters vermehret worden, auch was hierzu vorig gnädigste Landesfürsten und Herren bey denen derentwillen gehaltenen Landtägen vor Ursachen bewogen, das ist sowohl aus denen zu jedermanns Wissenschaft in Druck gegebenen Landsfreyheiten, als unterschiedlichen, sonderlich der letztern Anno 1612. verfaßten Aufschlagsinstructionen, und seither emanirten landsherrschaftlichen Generalmandaten des mehrern, und neben andern zu befinden, daß zu Ergreifung solcher extraordinaire Mitteln, die zu Bestreitung der bey unterschiedlich entstandenen Türken und andern Reichskriegen erforderlich gewesste fast unerschwingliche Ausgaben und Unkosten, und derentwillen dem 100000. fl. nach, von denen Durchl. Herzogen und Churfürsten contrahirte Schulden das hauptsächliche Motivum und Anlaß gegeben haben. Und gleichwie dannenher an der ganz billichen Anmerkung.

Befugniß ſolch ausgeſcheibener Foederungen und Aecis einiger Zweifel nicht zu machen, deßen Continuation auch ſo lang in geiſt- und weltlichen Rechten allerdings begründet, als lang dieſer aus verſtandener zu Rettung der in Gefahr geſtandenen Land und Leut gemachte Schuldenlaſt nicht abgeführt, und geringert werden können, und deßen Verintereßirung dem Lande und der Landſchaft annoch in ſo weit obliegt, als ſich dieſes Gefäll erſtrecket, alſo thun ſich diejenige, welche in die Meynung verfallen, ſammt dieſe ſolchergeſtalten und zu dieſem Ziel und Ende angeordnete Auflagen, und derentwillen ausgefertigte Inſtructionen und Befehl nur naturam mandati pœnalis in ſich halten, mithin in onſcientia nicht binden ſollen, und alſo ohne Verletzung deren leichtlich hintergangen werden mögen, welt, und um ſo mehr irren, und durch ſtrafbare eigennützige Hinderſchlag- und Verhaltung ſothaner optimo Jure eingeführter Aufſchlagsgefäll deco Gewiſſen beſchweren, als ſie immittelſt verurſachen, daß man mit Bezahlung der von berührten Capitalien verfallenen Zinſungen widerwillig ins Stecken gerathen, und nicht zu folgen vermag, zu größter Damniſicirung der Glaubiger und zwar ſo vieler Gotteshäuſer, Beneficiaten, Spitäler, Stipendiaten, Wittwen, Waiſen, milde Stiftungen, und andere in großer Bedürftigkeit ſtehende Privatperſonen, welche hierunter empfindlich zu leiden kommen, und das Ihrige, ſo ſie der Zeit höchſtens nöthig, entbehren müſſen; allermaßen dieſes, und mehr anders das jüngſt ausgefertigt allergnädigſte Mandat de dato 14. October Anno 1710. ausführlich anweiſet, anbey die fleißige Bezahlung der Aufſchläg wiederholter befiehlt, auch allen Gerichts- und Hofmarksbeamte alles Ernſts einbindet, daß ſie hinfüro es mit mehrerem Eifer und Fleiß, weder ſie bisanher ſpüren laſſen, in die Eintreibung des bewilligten ſo lange Zeit her gebrachten Wein- und Fleiſchaufſchlags, der ehedeſſen ergangenen Inſtruction, und ſeither öfters wiederholten Landsheerſchaftlichen Befehlen gemäß, und zwar bey Vermeidung wirklich empfindlicher Beſtraffung, oder nach Geſtaltſame bezeigende Eigennützigkeit der Dienſteamotion pflichtmäßig ſetzen, und denn zu dem Ende berührte Beamte ſolche Gefäll nicht, wie es dem ſichern Vernehmen nach bis dato faſt allenthalben praeticiert worden, durch die Schreiber, oder wohl gar durch die Amtleute einfordern laſſen, und denenſelben es anvertrauen, ſondern, gleichwie bey Einheiſchung der Steuern, alſo auch des Aufſchlags, ſie ihre Einnahmstäg, etwann von zwey oder dreyen dergleichen, oder ſo viel ſie deren nöthig zu ſeyn erachten, zu gewöhnlichen halben Jahrszeiten Heil. Weihnachten, und Heil. Pfingſten beſtimmen, auch wenigſt 8. Täg vorher ſolche in eines jeden Landgerichts- oder Hofmarksdiſtrict öffentlich publiciren laſſen ſollen, auf daß ſowohl Wirth, und Metzger, als andere Privatunterthanen die Aufſchlagsſchuldigkeit abführen können.

Damit ſich aber niemand, weder von denen drey Ständen, noch unbefreyten geiſtlichen und weltlichen Perſonen, auch Burgern und Unterthanen, auf eine ermangelte Information der landſchaftlichen Aufſchläg zu entſchuldigen habe, nicht weniger die Obrigkeiten und Unteraufſchläger deren Einbring- und Verrechnung deſto richtiger zu thun wiſſen. So iſt gegenwärtiger Extract der alt und neuen Aufſchläg von Anno 1612. 1620. 1634. und 1676, welche der Zeit nach gereicht, und verrechnet werden müſſen, aus der Inſtruction, und reſpective Mandaten in beliebter Kürze verfaßt: im Hauptwerke aber männiglich auf ermeldte Inſtruction und Mandata angewieſen, und denenſelben hierdurch um ſo weniger etwas derogiert worden, als man alleinig die insgemein zu wiſſen nöthige Punkten verſtandeemaſſen in kurzem Begriff herausziehen, und anmerken wollen, folgt demnach

Weinaufſchlagsordnung.

1. Innhalt des erſten Artikels ſolle ab jedem Emmer ausländiſchen Wein, nach Münchnerviſier zu 64. Maß gerechnet, ſo in Baiern herein oder durchgeführt wird, von männiglich (ſogar die Fürſtl. Hofhaltung nicht ausgeſchloſſen) zum Gränitzaufſchlag 5. Schilling Pfenning von ſchwarzer Münz, das iſt 42. kr. 6. hl. bey denen Gränitzaufſchlagsämtern bezahlt, und darüber ordentlich gedruckte Pollten gegeben werden. Und weilen die Oeſterreicher Weinſaß des Gürrens halber nicht voll ſeyn können, ſo iſt unterm 26. Februarii Anno 1698. und hinnach unterm Dato 8. December, 1703. alſo zu zwey unterſchiedlichenmalen reſolviert worden, auf jeden Dreyling öſterreicher Wein (ſo 30. kurze oder öſterreicher Emmer haltet, und dieſe nach Münchner Mäſſerey 24. Emmer ausmachen) für den Füllwein, und reſpective

ſpective die Wehnne, ſo in dem alten als neuen Wein durchgehends drey Münchner Emmer, dahero ein ergiebig mehrers in der Viſirr nachzulaſſen, weder in der Inſtruction ſonſten enthalten ſtehet.

2. Der andere Artickel vermag, daß ſowohl die inn- als ausländiſche Fuhr- und Karrenleute bey denen ordentlichen Landſtraſſen bleiben, keinen Abweg nehmen, ſondern denen fürgeſetzten Aufſchlagsgränitzorten und Weinmärkten geradenwegs nachfahren ſollen, wie dann das ſchädliche Hauſieren und Abladen der Weine, außer der ordentlichen Weinmärkt, oder an was Oeten es mit gewiſſer Maß und Condition ausdrücklich erlaubt, und zugelaſſen, nochmal abgeſchaft, und befohlen worden, auf die Ueberfahrer dieſes Punkteno gute Obſicht und Nachfrag zu haben, damit ſowohl der Erkauffer, als der Verkauffer, durch gemeiner Landſchaft Verordnete, von Aufſchlagabtragswegen der Gebühr und Nothdurft nach, möge geſtraft werden.

Auf gleiche Weiſe iſt denen Ulmer und andern Schif- und Floßleuten, ſo die Weine auf denen Waſſerſtrömen führen, deren Abladung außerhalb, oder inzwiſchen der ordentlichen Weinmärkt allerdings Kraft des 8. Artickel verbothen worden, die Weinmärkt aber ſind in folgenden Städten, als München, Landshut, Ingolſtadt, Landſperg, und Aicha.

3. Denen Standsverwohnten wird die Abladung der Weine zugelaſſen, wo Landſchaftviſierer denſelben, vor und ehe er in den Keller kommt, ordentlich viſieren, und verpflichte Aufſchäger darauf Politen ertheilen, nach Sag des 4ten Artickels.

NB. Woraus für ſich ſelbſt zu ſchließen iſt, daß, wenn ſich jemand, er ſeye von den Ständen, oder Beamten, Pfarrern, und andern unbefreyten Perſonen, unterſtehen würde, den Wein heimlicher Weiſe einzuführen, man denſelben ſolchen Wein mit Faß und Geſchirr, laut des Steuermandats de dato 24. Merzen An. 1684. wirklich confiſciren: derentwillen auch durch die Appaltoüberreiter, und in anderweg die Spech halten laſſen wird.

4. Von allen ausländiſchen, auch roth und weiſen baieriſchen Wein, item von aus und innländiſchen Brandwein, ſo im Lande Baiern von den Wirthen, Gaſtgeben, oder andern um das Geld ausgeſchenkt wird, ſind ab jedem Emmer 6. Maß in dem Werth, als man den ausgiebt, aufzuheben, und ſollen diejenige, ſo ihr eigeneo Gewächs, oder erkauften Baierwein ihren Wirthen fürlegen, oder auch ſelbſt auoſchenken, was Standes oder Würden die auch ſeyn, nochmals nicht ausgenommen, noch freygelaſſen werden, laut des 15. und 16. Artickels. Die 6. Maß betreffend.

NB. Was den Meth anbelangt, wovon ebenfalls die 6. Maß zu reichen ſind, geſchieht hernach bey der Rubrikmeth beſondere Meldung darvon.

Wie denn auch wegen des innländiſchen braunen Bierbrandweins bey der Rubrikbrandwein mehrere Erläuterung zu finden iſt.

Und dieſe 6. Maß vom Emmer verſtehen ſich nach Münchner Mäſſeren, wornach ſich andere Mäſſereyen reguliren, in ſpecie werden um Straubing (allwo 85. Köpfl für einen Münchner Emmer zu 64. Maß, vermög des Aufſchlagmandats de dato 6. Martii 1613. paßieren, anſtatt der 6. Maß, als des zehenten Theils 8. Köpfl genommen.

5. Kraft des 17. Artickels iſt bey denen Wirthen und Gaſtgeben, wegen obgemelder 6. Maß der Saß und Riß zu beobachten, und weilen ſich etliche Verwalter und Richter, item Pfarrer auf dem Gey, desgleichen die Bauersleute unterſtanden, die Wein zu 1. 2. 3. oder mehr Emmer in dieſe Lande zu bringen, und auf angeſtellte Hochzeiten, Stuhlfeſten, Kirchtäg, und Kindstauffen, auch an-

dere Gastereyen in ihr- oder ihrer Herren Siß, Häuser, Pfarrhöf und Wohnungen, einzulegen, folgends auch den Partheyen nach gehaltenen Verhören und Verträgen, oder wer dene sonst von ihnen begehrt, zu vertreiben, und Leut zu setzen, aber die schuldigen 6. Maß gemeiner Landschaft zu entziehen, zudeme sie des Weins, Bier, und andern Getranksausschenkens nicht berechtigt, noch befugt sind, welches auch den Städten und Märkten, Gey- und andern dergleichen Wirthen zu Abbruch ihres Gewerbs gereicht; Als hat man sie der landsfürstlichen gnädigsten Mandaten und Landschaftsordnung erinnern, und sich versehen wollen, sie werden sich selbsten dergleichen Anmassungen, Vertrieb und Ausschenkung des Weins enthalten, und auf angedeute ihre Unterseßen, und Gerichtspersonen, durch ihre untergebene Amtleut, und andere gebührendes Aufsehen gebrauchen, damit solcher vortheilhaftiger Gesuch und gebrauchte Renk abgestellt, und andern zu einem Exempel von Aufschlagsabtrag wegen gestraft werden.

6. Desgleichen sollen auch, gemäß des 18. Artickels die landesfürstliche Officier, Dechant, Pfarrherren, Kaplan, und Gesellpriester, so kein geistlicher Landstand, auch andere Personen und Innwohner dieser Fürstenthümer (welche den drey Ständen nicht zugethan, und was den Ritterstand betrift, der Edelmannsfreyheit nicht fähig, oder landsfürstl. Räth seyn, und den Rath wirklich besuchen) von jedem Emmer erkauften Weins, sowohl die 5. Schilling Pfenning, als die 6. Maß, wie ihnen derselbe in Keller kommt, zu veraufschlagen schuldig seyn.

7. Nichtweniger nach Innhalt des 32. Artickels ist denen Bürgern in Städten und Märkten, landsfürstl. Hofgesind, und allen andern, wie die auch Namen haben mögen, die nicht öffentliche Wirthe seyn, einigen Wein vors Geld weiter zu verkauffen, oder auszuschenken, unter was Prätext oder Schein dieß gleich geschehe, außerhalb des eignen Gewächs baierischen Landweins, allerdings verbothen worden.

NB. Also ist auch denen Geistlichen und Pfarreen weder anständig noch zuläßig, mit dem Weine einige Wirthschaft zu treiben, selbigen denen weltlichen Beamten und andern Personen, Maß, Köpfl, oder kandelweis abzugeben, und dardurch denen berechtigten Wirthen ihr Gewerb zu schmälern, es wäre dann eine Sache, daß in der Nähe derley Weinwirth nicht verhanden wären, so könnte freylich der Opfer- und Speißwein zu denen Gotteshäusern von denen Geistlichen abgefolgt: jedoch solle sowohl von diesem als dem übrig eingelegten Wein der Geistlichen obgehörtermaßen der sechsmäßige Aufschlag bezahlt werden.

8. Laut des 44. Artickels soll auch kein Tafern, wie die Namen hat, im ganzen Fürstenthum, was Freyheiten sie sich darauf zu behelffen vermeynen, und fürgeben möchten, sonderlich diejenigen Hoftafernen, deren Nutznießung der landsfürstlichen Beamten in ihre Bestallungen geschlagen worden, von darinn ausschenkendem Getrank der 6. Maß wegen ebenmäßig nicht eximirt, noch befreyt seyn.

9. Vermög des 23. Artickels sind zwar die Stände der 6. Maß von unausgeschenkten Trank, wie im vorigen Articulo 6to erwehnt, befreyt (id est, was sie zu ihrer Nothdurft selbst unter den Raisen Emmer weiß einlegen thun, darbey aber ist der Abzug dieses sechsmäßigen Aufschlags auf folgende Weise verbothen, wenn sie den Wein Maßweis oder sonst aus einem Wirthskeller abholen lassen, auch da ihrer zween, oder mehr miteinander einen Wein erkauffen, und aus eines andern Keller abholen wollen, sondern ihren Kostgehern und andern ums Geld verspeisen.

Baierwein. 10. In dem 19. Artickel versiehet man sich sowohl gegen denen Ständen, als unbefreyten Personen, es werden sich all diejenige, so den Baierwein nach der Maß um das Geld ausschenken, ihrem Gewissen nach mit Bezahlung der 6. Maß treulich, und also erzeigen, die Register mit ihren Innsiegeln verfertigen, mit eigener Hand unterschreiben, und wie viel sie deßen zu ihrer Hausnothdurft verbraucht,

und

und bey ihren Wohnungen ausgeſchenkt, ihren Wirthen fürgelegt, oder in anderweg verkauft haben? dermaßen ſpecificiren, damit man ſpühren mag, daß der Inſtruction nicht zuwider gehandelt, oder dem bewilligten Aufſchlag etwas entzogen worden ſeye.

11. Neben denen 6. Maßen iſt laut des 20. Artickels vom Baierwein ab dem Emmer 1. Schilling, oder 8. kr. 4. hl. zu reichen, und zwar dieſer ſogenannte Bergſchilling von allen denjenigen, ſo unter den Ständen, Bauersleuten, Weinzierlen, oder Weinhauern, denſelben einfernen laſſen, (ſie mögen ſolchen hinnach ſelbſt zur Hausnothdurft brauchen, oder ums Geld Faß und Maß weiſe verkauffen) ja ſogar von dem landsfürſtlichen Weingewächs zu entrichten. Und ſollen die Obrigkeiten, oder Unteraufſchläger von dem in denen Preſſen verzeichneten Wein, denen Landaufſchlägern gleichlautende Abſchrift alſobald überſchicken, damit dieſelbe, ſo es vonnöthen, in den Kellern viſitieren, und zuſehen können, ob ſolcher Wein der Gebühr gemäß verauſſchlägt worden ſeye, oder nicht.

NB. Die gehörte Abrichtung des Bergſchilling, und der 6. Maß vom Baierwein thut auch das gnädigſte Steuermandat de dato 10. April 1685. ausführlich ſtatuiren, und auf den Verhalt die Abtragsſtraf dictiren.

Man iſt doch von Seiten der löbl. Landſchaft, in Anſehung der zu Zeiten mißräthigen Jahr, und des Unkoſtens über Hauung der Weinberg nicht ungeneigt, mit denen Weinbergsinnhabern, und Weinzierlen auf ihr Anmelden eine leidentliche Compoſition nach denen Mannsarbeiten, oder ganzen Weinbergen wegen des Bergſchillings auf gewiſſe Emmer und Geld abzuhandeln, wornach ſich von dem verleytgebenden Baierwein der ſechsmäßige Aufſchlag ebenfalls reguliren kann.

Wenn aber ein Baierwein zu Eßig gemacht, oder zu ſolchem Ende denen Eßighändlern verkauft wird, iſt derentwillen Atteſtation zu nehmen, und der ſechsmäßige Aufſchlag in Abgang zu bringen, hingegen der Bergſchilling jedennoch zu reichen.

12. Nach Anzeige des 21. Artickels ſollen die Obrigkeiten und Herrſchaften in ihren übergebenden Aufſchlagsregiſteen die Mannsarbeiten und Ertragniß des Weins ſpecifiteren, und darbey melden, ob die Weinbergsinnhaber ſolch ihren Wein ſelbſt eingelegt, oder wohin und wem, auch wie hoch an Geld verkauft; item, wer den Zehrnd davon nehme, und ferne, und was an dieſem Getrank auf der drey Ständ ſelbſt Hausnothdurft übers Jahr verſpeißt, und verbraucht worden iſt.

13. Die Wirthe, und andere, welche den Baierwein erhandeln, ſollen gebührende Polliten erheben, dieſelbe ihrer Obrigkeit vorlegen, und dieſe die 6. Maß nach Innhalt des 22. Artickels einbringen.

14. Weilen den drey Ständen in ihrer Juriſdiction nicht eingegriffen wird, ſollen ſie den bewilligten Wein- und Bieraufſchlag auf ihren Koſten einbringen, und zu denen Landaufſchlagämtern auf beede Ziel Pfingſten und Weyhnachten unverlangt einſchicken, auch die Regiſter ſelbſt unterſchreiben, und fertigen, beynebens, da ſie einen Verwalter gebrauchen wollten, ſolch getreu und qualificirte Perſonen fürnehmen, worbey keine Gefahr zu beſorgen ſeye, dann da was vernachtheilt, entzogen, verſchlagen, verſchwiegen, oder ſonſt der Landſchaft zum Nachtheil, auch dieſer Inſtruction zuwider gehandelt werden ſoll, würden diejenigen, ſo ſie hierzu geordnet, ſelbſt darum ſtehen, und den Abgang erſtatten müſſen, nach Innhalt des 24. 25. und 26. Artickels. Sonderbare Anordnung.

15. An was Ort und Enden aber bey denen Landgerichten, item in Hofmärken, bey den incorporirten Tafernen, es ſeye in was Getrank es wolle, nichts gefallen, ſollen ſolches die verordneten Landaufſchläger einen Weg als den andern berichten, vermög des 38. Artickels.

16. Bey welchen Städten und Märkten Wein verkauft wird, darauf die 6. Maß allbereito geſchlagen, und bezahlt wären, und der Abkauffer derentwillen ein ordentliche Politen ſeiner Obrigkeit fürlegen würde, die ſolle ihne der 6. Maß halber weiter nicht belangen, doch ſolches in denen Aufſchlagsregiſtern mit Beylegung der Politen, und Benamſung der Anzahl Weins zur Nachricht vorſchreiben, Kraft des 29. Artickels.

17. Damit auch alle Gefahr vermieden bleibe, ſolle dem Anſagen nicht geglaubt, ſondern die Weinfäſſer ſelbſt beſichtiget, und bey den Tafernen auf dem Lande, ſonderlich in Städt und Märkten, ſo oft es Noth thut, viſitiert, und geeicht werden, nach Innhalt des 35. Artickels.

Brandwein. 18. Laut des 1ten Artikels iſt vom Brandwein, er komme anderer Orten herein, oder werde in dieſem Lande aus Wein- oder Biergeläger gebrennt, vom Emmer 10. Schilling, und alſo von einſchichtigen Maßen die Gebühr, ſammt dem ſechsmäßigen Aufſchlag zu reichen, und ſind diejenige, ſo im Aufſchlag verbrechen, durch Hilf der Obrigkeit von jeden Orts verpflichten Aufſchlägern in gemeiner Landſchaft Namen abzuſtraffen, davon ſolle der halbe Theil Aufſchlagsſtrafen ihnen den Aufſchlägern und Erkundigern, der übrige halbe Theil aber mehr wohlermeldter Landſchaft verrechnet werden.

NB. Betreffend den innländiſchen Brandwein, ſo aus dem Biergeläger gebrennt wird, iſt in dem Aufſchlagsmandat de dato 15. December Anno 1635. geordnet worden, daß an Orten, wo deswegen mit gemeiner Landſchaft eine gewiſſe Compoſition getroffen worden, (wie denn für ordinari unter der Bräuſchaften, und anderer Bräuhäuſer um den Bieraufſchlag abgehandlete Compoſitionen derley Brandweinaufſchlag ſchon verſtanden iſt) es annoch bey derſelben verbleiben: an Orten aber, wo man derentwillen nicht abſonderlich componirt, jedoch ſich des Brandweinbrennens gebrauchen thut, von jeder Sud Bier für den alt- und ſechsmäßigen Brandweinaufſchlag 1. Schilling, jedoch auf Widerruffen erſtattet werden ſolle.

19. Wenn ein Brandwein Faßweiſe durchs Land unverkauft geführt wird, ſoll er an der Gränitz vom Emmer die 10. Schilling entrichten, aber der 6. Maß befreyt gelaſſen werden, laut des 8. Artickels.

20. Die Stände ſollen gleicherweiſe ab dem aus ihrem eigenen Bier- und Weingeläger gebrennten Brandwein die Gebühr zu bezahlen ſchuldig ſeyn, vermög des 11. Artickels.

Meth. 21. Von allen Methſiedern und Lebzeltern ſolle für den Methaufſchlag entweders von jedem Emmer $7\frac{1}{2}$. Schilling, das iſt 1. fl. 4. kr. 2. hl. und die 6. Maß in dem Werth, wie der Meth verleytgebt wird, oder aber anſtatt deßen von jeder Tonnen inn- und ausländiſchen Hönig 5. fl. 1. Schilling 9. Pfenning, dann in kleinen Geſchirren von der Maß Hönig 1. Kr. und 2. ſchwarz Pfenning gegeben werden.

Wo aber um gehörten Methaufſchlag ein gewiſſe Compoſition getroffen worden, darbey hat es auf Verſuchen und Widerruffen ſein Bewenden.

Braunbier. 22. Die drey Stände, ſo beſtehen erſtens von Prälaten und Stiftern, zweytens von Grafen, Freyherren, Ritterſchaft und Adel, dritteno der Städt und Märkt angeſeſſen und verpflichten Burgern, geben vom braunen Bier, ſo ſie zu ihrer oder ihrer Hauogenoſſen Nothdurft ſelbſt bräuen laſſen, oder erkauffen, vom Emmer 1. Schilling oder 8. kr. 4. hl. und iſt niemand auogenommen, denn allein die Bettelorden, ſo nicht eigene liegende Güter haben, laut des 1. Artickels Fol. 21. zurück.

Nach

23. Nach Anzeige des 2. und dritten Artickels haben zwar sonsten bey allen Bräustädten vom ersten, andern, und dritten Guß Biersiedens der Emmer 2. Schilling oder 17. kr. 1. hl. gereicht. Es sollen aber mehrerer Richtigkeit willen von jedem Sack Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugericht, und einer 15. Münchner Viertel haltet, 8. Schilling eingenommen werden.

NB. Auf solche Weise thut ein dergleichen Sack Malz 4. Emmer à 2. Schill. verauffschlägen, dieses aber noch besser zu erläutern, ist zu wissen, daß ein Münchner Viertel in alldortiger Mässerey ein halben Metzen enthaltet, und 6. Metzen ein Schäffel ausmachen. Wenn nun zum Exempel entweder 4. große Säck zu 15. oder 5. kleinere Säck zu 12. Viertel, zusammen aber 60. Viertel, das ist 5. Münchner Schäffel Malz zu einer Sud Bier geschüttet werden, so betrift eine solche Sud 16. Emmer, à 2. Schill. mit 4. fl. 34. kr. 2. hl. zu verauffschlägen, wornach andere Mässereyen reduciert werden können.

Oder man hält sich an das landschaftliche Ausschreiben de dato 15. December Anno 1635. worinnen bey damaliger Aufhebung der Compositionen vom Emmer braunen Bier 2. Schilling zu reichen verordnet worden, wegen der gefreyten Ständ aber bey dem halben Aufschlag des ersten Schillings verblieben ist: zu verstehen von jenem Bier, so sie Stände zu ihrer und ihrer Hausgenossen unentbehrlichen Nothdurft selbst bräuen, und verspeisen, zumalen das übrige zum Verschleiß gebräute Bier ebenfalls dem völligen Aufschlag der 2. Schilling unterworffen ist, gleichwie denn die Bräuschaften in Städt und Märkten, auch die Landbräuen reichen müssen, welche aber der Zeit mehrentheils eine gewisse Composition mit beyderseits vorbehaltener halbjähriger Aufkündung getroffen, und also dieselbe anstatt des Aufschlags zu reichen haben.

24. Wie es mit Visier- und Sperrung der Bräukesseln, auch Ertheilung der Positen auf die Mühl, dann Beeidigung der Müller, und in anderweg gehalten werden solle, ist in der Aufschlagsinstruction von Folio 23. biß 26. des 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 16. 17. und 18. Artickel mehrers enthalten, worauf man sich Kürze halber allda beziehet.

25. Das Gerstenbier auf die weiße Art, so einige Ständ mit gnädigst landsherrschaftlichen Consens zu ihrem Trunk sieden lassen, ist gleichermaßen zu gehörten braunen Bieraufschlag verbunden.

Das Mischlingbier aber zu bräuen, auszuschenken, oder zu verkauffen, ist in dem 19. Artickel verbothen, und

26. Bey dem 20. Artickel geordnet worden, daß alle Obrigkeiten das eingesottene Merzenbier uneutrauter, und unverwarnter Sachen von einem Jahr zum andern in den Kellern visitieren: und beschreiben sollen, damit die Aufschläger, wenn sie hinnachkommen, und auch visitieren, sehen könnten, ob es gleich aufeinander stimme, und nichts dahinten blieben, oder übersehen worden seye.

27. Von einem Emmer weiß Bier 6. Schilling Aufschlag, so die Gränitzbeamte, da dergleichen ausländisches Bier durchgeführt wird, zu beobachten haben. Zumal die weiße Bräuhäuser im Lande der gnädigsten Landsherrschaft überlassen, und der Aufschlag mit Deroselben verglichen worden. **Weiß Bier.**

Von dem Münchner Emmer ausländischen Wein, er bleibe im Lande, oder werde durchgeführt : : : : : 5. Schilling.
Baierwein : : : : : : 1. Schilling.
Brandwein : : : : : : 10. Schilling.
Oder aber von einem Sud Bier für den Brandweinaufschlag : 1. Schilling.
Meth : : : : : : 7½. Schilling.
Braunes Bier insgemein : : : : 2. Schilling.
Die Stände aber von ihrem Haustrunk halb so viel, id est : 1. Schilling.
Weiß Bier : : : : : : 6. Schilling.

Summa des alten Aufschlags von Anno 1612.

Der ſechsmäßige Aufſchlag wird ſowohl von allen ausländiſchen Weinen, als auch vom Baierwein, item allen Brandwein, und vom Meth gereicht, ſo viel nämlich im Lande verleyt geben wird, maßen der Stände, auch wirklichen Herren Räthe Haustrunk deßen befreyet iſt.

Neuer Guldenaufſchlag von 1620.

28. Kraft landsfürſtlichen gnädigſten Mandats de dato 22. Februarii An. 1620. iſt ſtatuirt worden, daß auf jedem Emmer ausländiſchen Wein (der Baierwein ausgeſchloſſen) aus was Landen ſonſten er gleich ſeye, der herein in das Land Baiern geführt, allda verſpeißt, oder ausgeſchenkt, und verleyt gegeben wird, über den hievorigen Aufſchlag der 5. Schilling und 6. Maß noch ein Gulden neuer Aufſchlag geſchlagen.

Von jedem Emmer Brandwein aber, der auch aus andern in die baieriſche Landen hereingebracht wird, zwey Gulden bezahlt.

Und beede Poſten von allen geiſt- und weltlichen befreyten und unbefreyten Perſonen eingefordert, und getreulich verrechnet werden ſolle.

Extraordinaire Aufſchlag von An. 1634.

29. Innhalt ſelbigen Mandats iſt auch zu dieſem Aufſchlag, gleichwie erſt vorſtehet, nochmalen 1. fl. von jedem Emmer ausländiſchen Wein, der in Baiern geführt, verſpeißt, und verleyt gegeben wird.

Und von dem ausländiſchen Brandwein auf vorige Weiſe nochmalen 2. fl. zu entrichten beſtimmt worden.

NB. Im Jahre 1667. haben ſich Ihro Churfürſtl. Durchl. in Baiern ꝛc. mit denen tyroliſchen Abgeordneten dahin verglichen, daß man die tyroliſche Weine, ob ſie ſchon im Baierland verbleiben, des Anno 1634. angeſetzten Aufſchlags befreyt laſſen wolle, hingegen der vorſtehende Aufſchlag von Anno 1612. und 1620. hiervon eingebracht werden ſolle.

Der Emmer Brandwein, ſo im Lande Baiern gebrennt wird, iſt belegt auf							15. kr.
Ein Emmer Meth	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	30. kr.
Ein Emmer Bier	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	15. kr.

Und dieſer Bieraufſchlag verſtehet ſich auf alle Bräuhäuſer, und Bränſchaften indifferenter, ſie mögen denen drey Ständen, oder den gemeinen Bränſchaften in Städt, Märkten, und auf dem Lande angehörig ſind, auch das Bier zum Verſchleiß oder Hausnothdurft geſotten werden.

NB. Jedoch, was die Prälatenklöſter anbelangt, ſind dieſelbe ab jenem Bier und Fleiſch, ſo viel ſie zur Nothdurft des Kloſters bedörfen, dieſes 1634. jährigen Bier- und Fleiſchaufſchlags per ſpeciale Privilegium hievon eximirt worden.

Was aber ermeldte Prälatenklöſter ihren Wirthen und Unterthanen zum Verſchleiß und deren eigenen Gebrauch vorlegen, oder auch andern um das Geld verkauffen, davon müſſen ſie ebenfalls den vorſtehenden Bieraufſchlag, nach dem Emmer 15. kr. oder die hiefür getroffene Compoſition entrichten.

Fleiſchaufſchlag.

30. Dieſer iſt ebenfalls Anno 1634. introduciert, ſeither auch in denen gnädigſten Aufſchlags- und Steuermandaten de datis 29. Jenner Anno 1672. und 2. Merz Anno 1700. ſolchergeſtalten wiederholet worden, daß nämlich bey denen Städt- und Märkten, allwo die Fleiſchbeſchau iſt, von jedem Pfund ein Pfenning weißer Münz, auf dem Lande aber, in Gerichtern und Hofmärken von jedem Stück klein und großen Vieh ein benanntes zum Aufſchlag bezahlt werden ſolle. Als:

Von einem gemäſten Ochſen von 2. fl. bis 1. fl.	ſ	ſ		40. kr.
Von einem Stier, oder Kuhe von der Weid	ſ	ſ	ſ	1. fl.

Von

Von einem jungen Rind oder schlechten Kuhe : : : 40. kr.
Von einem Kalb : : : : : : 10. kr.
Von einem Schaf : : : : : : 6. kr.
Von einem Lamm : : : : : : 4. kr.
Von einer feist und abdeckleten Schwein : : : 30. kr.
Und von einer Magern der Proportion nach.

NB. Wiewohl hierinnen das Gaisvieh specialiter nicht benennt worden, so sind doch die Böck und Gais, sie mögen ins Haus oder zum Verschleiß geschlachtet werden, zu diesem Aufschlag gleich dem Schafvieh ebenfalls zu ziehen.

Belangend hingegen die vorgebrachte Beschwerde, daß nämlich jenes Vieh, so die Unterthanen in ihr Hauswesen schlachten, ordinaire zum Schlögel nicht gemastet, sonder von der Wend hergenommen werde, und also schlecht seye, daß manches Kühel oder Jungrind nicht viel über ein Centen Fleisch auswieget, in dergleichen Fällen will man ein solches Stück Rindvieh von obstehenden 40. auf 30. kr. moderiert haben.

31. Auf den Fall auch von denen Quartiersuätern einiges Vieh bloß und alleinig für die im Quartier haltende oder durchmarschierende Soldaten geschlachtet, und dahin verbraucht würde, kann hiervon der Aufschlag dieser Zeit auf Versuchen und Widerruffen dissimulirt werden, jedoch, daß weder für ihr Hauswesen, noch weniger zum Verschleiß nichts eingemischt, oder verhalten, sondern von diesem der Aufschlag redlich bezahlt werden solle.

32. Wird anhero extradiert, was in dem jüngsten allergnädigsten Aufschlagsmandat de dato 14. October Anno 1710. enthalten ist, nämlich solle das heimliche Schlächteln weder auf dem Lande, noch in Städt und Märkten nicht mehr verstattet werden, sondern wo gelernte Metzger in Städt und Märkten, Gerichtern, und Hofmarken verhanden, alle Burger und Unterthanen, deren Vieh alleinig von denen verpflichten Schlächtlern, oder Metzgern schlächtein zu lassen, diese aber verbunden sind, denen landschaftlichen Unteraufschlägern in Städt und Märkten, auf dem Lande aber der respective Gerichts- und Hofmarksobrigkeiten die Anzeige solch schlächtlenden Viehes zu thun, damit diese es vormerken, auch seiner Zeit den gebührenden Aufschlag einbringen, und verrechnen mögen.

33. Ist bereits im Eingange angezogen, daß die Gerichts- und Hofmarksbeamte selbst in die Einbringung des Aufschlags setzen, und hierzu gewisse Täge bestimmen sollen, damit sowohl Wirth und Metzger, als andere Privatunterthanen die Aufschlagschuldigkeit abführen können. Gestalten, und da sie ohne nahmhafte Ursach ausbleiben, oder bey deren Erscheinung weniger, als sie zu erweisen schuldig, ansagen würden, jedem Orts Obrigkeit gegen ihnen mit der andictirten Straf des Dupli unfehlbar zu verfahren hat.

34. Ist man von Landschafswegen erbietig, den Wirthen und Metzgern auf deren Anhalten einige billiche Composition mit zu seyn, worzu aber nöthig ist zu wissen, wie viel Wirth und Metzger in dieß oder jenem Pfleg- und Land- oder Hofmarksgerichtern, auch wo und welcher Orten entlegen sind? Dewillen in obigem Mandat allergnädigst befohlen worden, daß die Gerichts- und Hofmarksbeamte eine ordentliche Specification zu denen Landaufschlagsämtern einsenden sollen.

35. Man möchte zwar gegenseits die Meynung schöpfen, daß bey diesen noch länger anhaltend mühseligen Zeiten das Schlächtein und Fleischessen je mehr und mehr von selbsten gefallen seye, gleichwie aber bekannt ist, welchergestalten schon bey vorigen noch guten Jahren eine löbl. Landschaft die schon damals sehr hart empfundene Schmälerung der Aufschlagsgefäll öfters beklagt, und geahndet, auch genugsam erfahren habe, daß es bereits zu selbigen Zeiten nicht allzugetreulich hergegangen seye. Also hat auch anjetzo die vorgenommene Untersuchung zu Genügen

gezeigt, und an Handen gegeben, daß an der jetzmaligen schiechten Verrechnung des Aufschlags nicht so sehr die jetzige harten Zeiten, als vielmehr die unterlauffende Untreuen und strafmäßige Verhaltungen die Schuld tragen, maßen an deme ohne das nichts gelegen, noch hinderlich ist, ob der Unterthan das erzielgte, und zum Schlögel taugsame große oder kleine Vieh, von welchem unerachtet der jetzigen Zeiten, gleichwohl nichts übrig verbleibet, entweder selber verspeiset, und verauffschläget, oder jemand andern, deme es verkauft wird, solche Schuldigkeit entrichten lasset.

36. Will man denen bürgerlichen Obrigkeiten in Städt und Märkten, gemäß der Auffschlagsinstruction Artickel 13. eingebunden haben, daß sie denen landschaftlichen Unterauffschlägern zu wirklicher und unverzögerlicher Einbringung der Auffschlagsgefäll auf jedes Anlangen die obrigkeitliche Hilf leisten, gegen den Widerspenstigen guten Schutz halten, und nichts Widerwärtiges verstatten, noch weniger diejenige Unterauffschläger, welche zugleich ihre Stadt- und Marktschreiber sind, mittelst einer Paßion von denen selbst im Rath sitzenden Wirthen, Bräuern, Metzgern, und deren Verwandten verfolgen lassen, oder zu einer strafmäßigen Connivenz Ursach geben, sondern ohne allen Respect verfahren sollen, damit eine löbliche Landschaft im Gegensall nicht bemüßiget werde, auf der Fälligen Unkosten eine Commißion auszuwirken, und das Alte mit dem Neuen untersuchen, auch das Strafoctroy einfordern zu lassen.

37. Welches letztere bey verspührender Connivenz, oder Auffschlagsverhaltung sich auch auf die Pfleggerichter und Hofmarken ebenmäßig verstehet, wofür sich ein jeder zu hüten, und seine Pflicht zu beobachten wissen wird.

Weiterer extraordinaire Auffschlag von Anno 1676.

38. Dieser Auffschlag rühret her von demjenigen, welcher bereits unterm 29. Jenner Anno 1672. angeordnet, nachgehends aber aufgehoben, jedoch kraft des gnädigsten Steuermandats de dato 30. Martii Anno 1676. wiederum introducieret worden, und bestehe in deme, daß von jedem Emmer Bier, so in dem Lande Baiern eingesotten, und getrunken wird, es seye bey Städt- und Märkten, oder auf dem Lande in Gerichtern oder Hofmarken, durchgehends, und ohne Unterschied 15. kr. neuer Auffschlag erlegt, oder welche Compositiones haben, eben so viel, als zum Auffschlag von Anno 1634. gereicht werden solle, und zwar von allen sowohl geist- als weltlichen Ständen, Unterthanen, und Innwohnern ohne Unterschied, es möge das Bier zum Haustrunk, oder Verschleiß gesotten werden.

Summa all obiger Auffschlag von Anno 1612. 1620. 1634. 1674. Von ausländischt Wein.

Vom ausländischen Wein giebt der Münchner Emmer zum alten Gränitzauffschlag 5. Schilling oder 42. kr. 6. hl

Dann die neue Guiden de Annis 1620. und 1634. jeden 1. fl. 2. fl.

Wiederum von Emmer 6. Maß in dem Werth, wie solcher verschliffen wird, von unbefreyten Personen zu bezahlen *).

*) Dieser Auffschlag solle sowohl von denen Inn- als Ausländischen, welche fremde Weine durch Baiern führen, bezahlt werden. Verstehet sich allemig von denen Innländern, was im Lande verspeist, und verleyt geben wird. Deßen sind die drey Ständ, wie Art. 6. und wirkliche Räthe von ihrem selbst einlegenden Wein befreyt.

Vom Weinbrandwein.

Vom Weinbrandwein giebe der Münchner Emmer zu Gränitzauffschlag 10. Schillings, oder 1. fl. 25. kr. 5. hl. Von Anno 1620. 2. fl. Und Anno 1634. auch 2. fl. Item die 6. Maß vom verleytgebenen Brandwein. *)

*) Hat obig unterschiedene Meynungen.

Bierbrandwein.

Hätte der Emmer auch 10. Schilling, und die 6. Maß zu geben, wird aber mehrentheils von der Sud Bier für den alten und sechsmäßigen Auffschlag ab dem Brandwein gereicht 1. Schilling, oder 8. kr. 4. hl.

Dann

Dann zum 1634. jährigen Aufſchlag vom Emmer Brandwein 15. kr. Von Anno 1676. aber nichts.

Solle der Emmer 1. Schilling, und 6. Maß geben, des leßtern aber ſind die drey Stände ab ihrer Hausnothdurft befreyt. Baierwein.

Vom Meth reicht der Emmer zum alten Aufſchlag 7½. Schilling: oder 1. fl. 4. kr. 2. hl. Sammt. den 6. Maßen. Und de Anno 1634. 30. kr. Meth.

Vom braunen Bier zum alten Aufſchlag die drey Ständ ab ihrem eigenen Hausstrunk vom Emmer 1. Schilling, oder 8. kr. 4. hl. Braunbier.

Was ſie aber zum Verſchleiß richten laſſen, ſollten ſowohl ſie als die gemeine Bräuſchaften vom Emmer 2. Schilling geben, machen 17 kr. 1. hl.

Abſonderlich zum extraordinaire Aufſchlag de Anno 1634. ſowohl die drey Stände, als gemeine Bräuſchaften durchaus vom Emmer 15. kr.

NB. Deßen ſind die Prälatenklöſter ab ihrer Hausnothdurft befreyt.

Und zu dergleichen extraordinaire Aufſchlag de Anno 1676. auch 15. kr.

NB. Allda aber ohne Befreyung.

Zum Fleiſchaufſchlag iſt vom Pfund ein Pfenning weißer Münz, oder denen Stücken nach, wie hievorn beym Aufſchlage de Anno 1634. angemerkter zu finden, treulich einzubringen, und zu verrechnen. Fleiſch.

39. In der Aufſchlagsinſtruction de Anno 1612. iſt zwar bey der Rubrick Straf ſo viel enthalten, daß gleichwohl die gnädigſte Landsherrſchaft Gemeiner, und Dero getreuen Landſchaft, was im Aufſchlag verbricht, inmaßen in vorerzehlten Punkten vielmals angedeutet wird, die Strafe gnädigſt zu laſſen, jedoch an dem landsfürſtlichen Fiſco nichts benommen ſeyn ſolle. Straf.

So iſt aber in dem gnädigſten Steuermandat de dato 24. März An. 1684. die weitere Verwilligung geſchehen, daß, weilen vermerkt worden, daß ſich etliche des angeordneten Aufſchlags ganz unverantwortlicherweiſe entziehen, allerhand unzuläßige Mitteln ſuchen, und die Weingeſchier in verdeckten Fuhren in das Land herein bringen wollen, vorige gnädigſte Landsherrſchaft Urſach genommen, die vorige Strafen auf ein mehrers zu extendiren, und dahin zu declariren, daß, wenn jemand ſich unterſtehen würde, den Wein heimlicherweiſe hereinzubringen, ohne daß derſelbe bey denen landſchaftlichen Granitzbeamten wäre angemeldt, daſelbſt viſitiert, und darüber Politen erhoben worden, ſolle alsdann der verhaltene Wein mit Faß und Geſchier der Landſchaft für verworcht zugefallen ſeyn, ob man es ſchon über lang oder kurz aufbringen würde.

Nachdeme ſich aber zwiſchen denen Landsfürſtlichen Mauth- und Zoll- dann denen landſchaftlichen Aufſchlagsämtern der Weinconfiſcationen halber unterſchiedliche Difficultäten und Strittigkeiten ereignet haben, wodurch die delinquirende Parthey ſelbſt lang aufgehalten, und das confiſcirte Gut nicht beßer worden; ſo iſt ſolches Mandat dahin limitirt, und geändert, daß dergleichen confiſcirtes Gut, wo die Mauth- Zoll- und Aufſchlagsgefäll defraudiret; zwiſchen beeden, das iſt denen landsherrſchaftlichen Mauth- oder Zoll- dann denen landſchaftlichen Aufſchlagobeamten getheilt, und ſowohl der allergnädigſten Landsherrſchaft, als der Landſchaft jedem die Hälfte, jedoch über Abzug der denen Beamten und Erfinder zuſtehende Gebühr, (welche in dem halben Theil des confiſcirten Guts beſtehet, und hiervon ein Drittel denen Mauth- oder Zoll- dann ein Drittheil denen Aufſchlagobeamten, und ein Drittheil dem Erfinder zukommet) verrechnet werden ſollen. Welchem dann beederſeits Beamte in

nachbarlicher Verſtändniß und Correſpondence nachzukommen hiemit angewieſen, und befehliget ſind.

40. Was hingegen die Contrebandfälle und Straſe des Dupli, welche das jüngere gnädigſte Aufſchlagsmandat vom 14. October Anno 1710. enthält, daß hiervon 2. Drittel der Obrigkeit, und das dritte dem Erfinder, es geſchehe wo es wolle, und wer der auch ſeye, zukommen, jedoch ſie dieſes in denen Aufſchlagsregiſtern ſpecifice vormerken, und alſo dem Landaufſchlagamte communiciren ſollen, thun ſich dieſe Contrebandfälle und Straſen pur und alleinig von dem verhaltenen oder zu wenig angeſagten Fleiſchwerk verſtehen, um dadurch den eingeriſſenen Mißbrauch abzuſtellen, und die untergebene Unterthanen zur ſchuldigen Abrichtung des Fleiſchaufſchlags zu vermögen, auch die Obrigkeiten zu mehrerem Fleiß und Eifer anzufriſchen.

Im Falle aber die Erfinder ſolcher Contrebanden ſowohl bey Gerichtern, als Hofmarken bekannt zu ſeyn, und ſich öffentlich zu ſtellen Bedenken hätten, ſo wird einem ſolchen bevor geſtellet, die Anzeige bey dem Landaufſchlagamte zu thun, allwo er zu ſeinem dritten Antheil ohne ſein Vermehrung gelangen wird.

41. In den übrigen Strafen aber, als vom Bier, Brandwein, Meth, und Baierwein, zumalen wegen des ausländiſchen Weins, in fine des vorſtehenden 39ſten Punktens bereits die Andeutung geſchehen, verbleibet es bey deme, was in der Aufſchlagsinſtruction de Anno 1612. in unterſchiedlichen Artickeln, ſonderlich im 40ſten, wie denn auch ein gleiches im 1., 6. und 7. Artickel geordnet, und denen Erfindern beſtimmt worden iſt.

Deputata. 42. Was die Unteraufſchläger in Städt und Märkten betrift, dieſe haben ihre gewiſſe Beſoldungen, im übrigen aber wird von dem alten Aufſchlag de Anno 1612. denen Obrigkeiten, Gerichtsbeamten und Richtern einiges Deputat nicht paßirt, ſondern iſt Amtshalber zu verrichten, wie es von Alters herkommen.

NB. Damit aber auf die Einbringung des ſechsmäßigen Weinaufſchlags mit mehrerem Eifer und Fleiß gedrungen weede, iſt in dem jüngeren Aufſchlagsmandat vom 14. October 1710. denen Gerichtsbeamten und Hofmarkrichtern von jedem Gulden 1. Groſchen, und dem Amtmann 1. Kreuzer verwilliget worden.

43. Der neue Guldenaufſchlag de Anno 1620. gehet hauptſächlich durch die Gränitzaufſchlagsämter, als womit es ſeine ausgemachte Sache hat.

44. Hingegen vom Aufſchlage de Anno 1634. haben alle Obrigkeiten, oder Unteraufſchläger, welchen dieſer Aufſchlag einzubringen, und zu verrechnen obliget, ab jedem hundert Gulden eingehenden Gefäll zu Deputat 1. fl. 30. kr.

NB. Jedoch, was das Fleiſchwerk anbelangt, iſt ſolches Deputat in dem jüngeren gnädigſten Aufſchlagsmandat de dato 14. October Anno 1710. dahin vermehret worden, daß denen Beamten, und Hofmarksrichtern, conſequenter auch denen Unteraufſchlägern, welche derley Einnahm zu verrichten haben, von jedem eintreibenden fl. Fleiſchaufſchlag 1. Groſchen; dann dem Amtmann, oder Stadt- und Marktdiener, welche die Unteraufſchläger gebrauchen, ein kr. vom fl. zuſammen aber 4. kr. per Ausgab zu bringen, paßiren ſolle, des Verſehens, ſie werden entgegen alles getreulich verrechnen, und außer dieſem Deputat weder für ſie, noch ihre Schreiber und Amtleute heimlich etwas abziehen, und dadurch die Einnahm ſtümpeln, ſondern ſelbige vermehren, und in richtigen Stande bringen helffen.

45. Von dem Bieraufſchlage de Anno 1676. wird gleich dem 1634. jährigen derley Aufſchlag ab jedem 100. fl. zu Deputat 1. fl. 30. kr. paßirt.

NB. An Orten aber, wo die Bräuhäuſer denen Hofmarksherrſchaften ſelbſten gehören, wird in allem Bieraufſchlagsgefällen einiges Deputat nicht aufgerechnet.

N. VI.

N. VI.

Bieraufſchlagsinſtruction von Anno 1723.

Es iſt eine bekannt und allzurichtige Sache, wasgeſtalten von Unſern in GOtt ruhenden Vorfahren, die auf inn- und ausländiſches Getrank, auch Fleiſchwerk, nach und nach von Jahren zurück eingeführte Aufſchläg, Unſerer lieben und getreuen Landſchaft zu Bezahlung übernommener, vorhin bey dem Fürſt- und Churfürſtl. Ærario, wegen zu Beſtreitung gehabten gemeinſamer Bürden angehaften ſchweren Anſchuldigungen überlaſſen, und hiemit, wie es der Inhalt der alt und jüngeren Aufſchlagsinſtructionen, inſonderheit der beygedruckte Extract de Anno 1612. unter der Rubrick Braunbier §. 2. nach dem Buchſtaben vermag, nicht weniger auch die ſelbſtige Eigenſchaft derley von dem Publico erforderenden Auflagen mit ſich bringet, jederzeit das vornämliche Abſehen geführet worden, daß ſolche gleichförmig ohne eines oder des andern Verſchon- oder auch mehreren Beſchwerung, um zwiſchen allen Ständen eine unzweifelhafte, unzertrenniche, und durchgehends billiche Gleichheit zu erhalten, eingeführet werden ſollen. Wie zumalen Wir hingegen ganz zuverläßlich berichtet worden, wasmaßen mit Einführung des innländiſchen Bieraufſchlags von vielen Jahren her aus angeregt Unſern Durchl. Vorfahrern Verordnung, und erlaſſenen heilſamen, und wohl vorgeſehenen Inſtructionen allzuweit abgewichen, und dieſes Gefäll nach ſolchem nicht eingefordert worden, wo mehrentheils Unſerer Stände der Klöſter, Ritter- und Burgerſchaft, weiche Bräuhäuſer innen haben, und ſolche Gewerbſchaft führen, von ihren Sudwerk, und geführten Bierverſchleiß bisher ein ſolch ringe Compoſition überhaupt verreichet, daß reſpectu ihres Verſchleiß und jährlichen Verbräuung, ſie das Ærarium publicum dießfalls in einen ſehr hoch anbringenden Entgeld, oder Abgang, nicht weniger auch jene Bräuſchaften, welche nach mehrerer Proportion ihrer Suden in der Compoſition geſtanden, in empfindlichen Nachtheil darum geſetzet, weil die erſteren, mittelſt zugegangenen ſo großen Vortheils den größeren Verſchleiß von denen Gewirthen, und andern an ſich zu ziehen, und auf ſolche Weiſe denen letztern abzuſpannen, das Heft, ſo zu ſagen, in Handen gehabt haben.

Um nun aber hierinnen, über die Uns beygebrachte Information, deſto ſicherer zu ſeyn, und den eigentlichen Grund zu wiſſen, iſt männiglich abermal unverborgen, weichermaßen Wir mit Zuziehung obgedacht Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft eigene Commiſſarien abgeſchicket, und der Ständen Bräuſchaften an ihren Orten unterſuchen laſſen, wordurch ſich im Werk, weßen man Uns vorläufig berichtet, thätiich bezeiget hat, daß nämiich von keinem, wer der auch immer ſowohl geiſt- als weltlichen Stands geweſen, der obhabenden Schuldigkeit ein Genügen geleiſtet; gleichwohi aber von ſelbigen der nur in Anſehung der Aufſchlägen erhöherte Bierſatz, aller Orten, mit ſelbſt unbillicher Zueignung ohne Scheu genoßen, und anbey nicht bedenkt worden, daß bey denen in gegenwärtigen Jahreläuften öfters wohlfeilen Gerſten- und Hopfenkauf, anſonſt die Maß braunes Bier kaum den Werth von 5. bis 6. Pfenning erreichet hätte, ſoigiich die von 9. 10. und noch mehr Pfenning ſich ergebene Satzhöherung ſie bräuende Stände ihnen ſelbſt zugeeignet, und dardurch in das Klare geſetzet haben, wie ſchwer entgeldlich reſpectivo Unſer, und das landſchaftliche Ærarium von ſo vielen Jahren zurück zu leiden kommen, wo doch gedachter Aufſchlag keiner fähig, und jedweder ſoich bräuender Stand dieſer ſeiner ihm anhaftend geweſenen Schuldigkeit aus ſeinen eigenen bey Handen habenden Bräuconceßionen und Confirmationen ſich klärlich zu belehren gehabt, als in weichen jeden Orts das landherrſchaftliche Aufſchlaggefäll mit deutlichen Worten ausgenommen, und reſerviert iſt; wobeynebens abermal richtig, daß über angeregte, ſo geringe der Bräu und Stände Abreichung ſich weiters bezeiget, wasmaßen bey damalig erſterer Unterſuchung, ungehindert aller geſchehener Erinnerung, die vorgelegte Anzeigen ihrer Suden und Verſchleiß gleichwohl nicht zuverläßig geſchehen.

Wie es aber die Beschaffenheit hat, daß die Bieraufschlagsgefäll meisten nicht aus des bräuenden privaten Stands eigenen Säckel, sondern von dem gemeinen Mann, und jenen herfließen, welchr zu ihrer Nothdurft und Labung das Bier trinken, und kaufen, also, daß die Bräuschaften im Gegenhaltr solcher Aufschläge, nicht anderst, als zeitlich und getreue Einheischer und Behalter, oder depositarii fremden: ad publicum Ærarium gewiedmet, und als ein gehöriges Gut anzusehen sind, und allen Rechten zugegen lauset, daß selbigen der gemeine Mann contribuiren, sie deren Beytrag ihnen zulegen, und hingegen das Publicum Ærarium, wohin die Aufschläg, aus ihrer Natur und Eigenschaft von Anfang deren Einführung vermeint worden, so sehr und unzuläßlich geschmälert werden sollte, maßen auch von allen Zeiten her man bey jährlicher Ertheilung des Winter- und Sommerbiersatzes die Aufschläge gleich Anfangs in die Ansetzung oder Ausgabe des bräuenden Stands gebrachr, folglich den Satz dergestalt eingerichtet hat, daß über Abreichung solcher Aufschläg und gebührlichen Vergeltung eines jedwederen Pfennings, demselben ein zuläßig ehrlicher Gewinn verbleiben müssen, also ist die Ursach, daß Wir bey begründt erlangt notorischen Wissenschaft diesem eingeschlichenen unverantwortlichen Unwesen (da, wie oben gemeidt, man des Publici Beytrag verbothenerweise unter sich auf einer, auf der andern Seite hingegen andern das Gewerb und Brod unbillich abgezogen) nicht länger mehr mit gutem Gewissen zusehen können noch wollen, sondern den gnädigsten Schluß gesaßt, daß, nachdem allen Bräuschaften ohne Unterschied, ihre bisherige Geldcompositiones, welche alle ohnedas vorsichtiglich auf Versuch und Wiederruffung ertheilet sind, bereits aufgesagt worden, die Aufschläg künftighin, gemäß der alten Instruction, von den Suden und Emmern solchergestalten entrichtet, bezahlet, und eingeheischet werden sollen, als in nachfolgenden nicht allein zu der Bräuschaftrn, sondern auch männiglichen Wissenschaft mehrers enthalten. Und zwar

Erstlich ist in dem beygedrucktrn Aufschlagsinstructionsextract de Anno 1612. unter der Rubrick braunes Bier §. 1. 2. und 3. deutlich ausgeworffen, daß die Aufschläg schon vormals von den Emmern verreicht werden sollen, welche dazumal von dem ersten, zweyten, und dritten Guß bey allen und jeden Bräustätten angesetzet, weil aber diese Art nach den Güssen der eingezogenen gewissen Erfahrung nach, zu höchsten Schaden und Abgang der Gefäll gelangt, ist selbe auf dir Säck, jeden auf 15. Müchner Viertel eingesprengt, uneingeriegelt, und uneingestossenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet, umgeändert worden, deren vier obige Säck, gleich es der ebenfalls anliegend gedruckte landschäftliche Extract, und Erläuterung de Anno 1711. vermag, fünf Münchner Schäfel Malz ausmachen, nach welchem gedachtr Instruction de de Anno 1612. erläutert, und selbige auf 16. Emmer angeschlagrn worden, mithin dann die Aufschläg in respectu der abreichenden Geldschuldigkeit, als im erstgedachten Extract summariter enthalten ist, von aller Zeit an, die Emmer zum Grunde gehabt, und annoch haben.

Wie zumal aber von vielen Zeitrn her die Erfahrung gegebrn, und sowohl bey der Anno 1719. vorgewesten Untersuchung, als auch erst letzthin mit den Unserigen, und der lieben und getreuen Landschaft vorgegangener Commißion, sich herausgeworffen hat, zum Thril auch dir bräuende Stände selbst an die Hand gegeben, bekennet, und erinnert, daß sir aus 5. Schäffel Malz, Münchner Mäßerey, 24. Emmer angerührt, gut, kräftig, beschaumäßig und Pfenning vergeltlichen Trunks erzeigt haben, folglich dergleichen Trunk von allen erzeiget werden mag, und kann, so bekräftiget sich aus diesem von selbstrn, was großen Schaden und Nachtheil, wann auch die Compositionrn nach Proportion der 16. Emmer, wie es doch nicht geschehen, geschlossen worden, dem Ærario durch diesen Weg zugangen, mithin denn, weil die erste Intention mit gesicherter Abreichung dieses Gefälls bisher auf keine Weise erreichet worden, die Nothdurft zu Beybehaltung vorangeregt nöthigen Gleichhalt- und aufrichtiger Entrichtung eine andere Veranstaltung erfordert hat, und zwar hat es

Zweytens bey den alten in angeregten, des landschaftlichen Extracts de Anno 1711. specificirten Aufschlägen, nicht weniger dem neuen sogenannten Caserm- oder Servisaufschlag sein ungeändertes Verbleiben, nach welchen von jedrn vrrschleißenden

Em-

Emmer ein Gulden, zwey Kreutzer, ein Häller, auch künftig abzureichen kommen, wie denn

Drittens es auch bey der alten Instruction, und deme sein Verbleiben hat, daß zu einer Sud fünf Münchner Schäfl gesprengt, uneingeriegelten und uneingestoßenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, noch künftighin sollen genommen werden. Gleichwie aber

Viertens vorverstandenermaßen sich geäußert hat, daß aus diesen fünf Münchner Schäfl Malz 24. Münchner Emmer, jeder zu 64. Maß gerechnet, gut, kräftig, beschaumäßig, und Pfenning veegeltlichen Trunks erbräuet werden; als sollen und werden anstatt der in der alten Aufschlagsinstruction angesetzten 16. nunmehr, und ins künftige von nächst vorstehenden Fest Michaeli, und der neuen Biereinsiedung anfangend, im Schenk- oder Winterbier 24. im Sommer- oder sogenannten Merzenbier aber 22. Münchner Emmer zu bräuen gnädigst bewilliget. Hingegen, und ob zwar

Fünftens die völlige Aufschläg der landschaftlichen Instruction nach, von jedem erbräuenden und in Verschleiß fallenden Emmer einzuheischen, und abzureichen wären; jedoch, wie in dem landschaftlichen Extracte von 1721. gleich summariter zu ersehen, und zu lesen, der Haustrunk auf seine Weise in mehreren oder minderen Aufschlag kommt, weßwegen sondere Irrungen und Unterschlagungen, wie bisher geschehen, einlauffen könnten. Als haben Wir zu deren Behebung und mehrerer Sicherheit eines, anderntheils aber zu mit Anfang der Aufschlägen, Introduction, allezeit vorgesuchten Gleichförmigkeit, nicht weniger auch zu der gesammten bräuenden Ständen beßern, und solchen Behuf, daß keiner beschweret zu seyn, oder wegen nicht genugsam zugehenden Vortheils zu klagen Ursach haben solle, gnädigst entschlossen, all vorberührte Aufschläg, ungeacht die Bewilligung auf Bräuung 22. und 24. Emmer geschiehet, allein von 20. Emmern, doch solchermaßen zu erfordern, daß

Sechstens denen bräuenden Ständen, welche das Bier verleyt geben, und verschleissen, die respective 4. und 2. Emmer Nachsicht für ihren Haustrunk vermeynt; folglich solchen alle Sude zu zwanzig Emmer angerechnet, und in die Verauffschlagung ohne weitere Aufschlagsmoderation genommen werden. Womit sich alle berührt sowohl geist- als weltliche Stände um so mehr vergnügen können, als über den bisher gebräuchlichen Haustrunk, fall allen ein mehrerer Zugang verbleibet, und nur ein oder anderes Kloster sich findet, gegen welche wegen gar starken Kirchfahrten, und Hospitälern in particulari die Nothdurft beobachtet werden kann. Jene bräuende geist- oder weltliche Stände aber, die

Siebentens keinen Verschleiß des Biers haben, sondern allein für ihre eigene Hausnothdurft, und zwar die Weltliche, mittelst sonderbarer habender Conceßion bräuen, selbige geben für jeden Emmer indistinctim, ohne weitere Dareinlassung, benanntlich die Geistliche, den mit Einschluß des Casermeupfenning per drey und zwanzig Kreutzer, vier Häller, und fünfzehen Kreutzer, thut 38. Kreutzer, 4. Häller. Die Weltliche aber, weilen sie des 1643igsten Aufschlag in dem Haustrunk nicht befreyet, drey und fünfzig Kreutzer, 4. Häller ausgeworffenen Aufschlag, welchen geist- oder weltlichen Ständen jedoch in Ansehung sie keinen Verschleiß führen, sondern nur zur eigener Hausnothdurft bräuen, frey stehet, ob sie aus denen 5. Schäfl Malz 24. oder weniger Emmer schütten wollen, weilen der Aufschlag allein nach denen Emmern erfordern wird. Wozumalen aber

Achtens, einige bräuende Stände, so des Biersverschleiß berechtiget, theils stärker, theils minderes Sudwesen, als vorhin mit 5. Schäfel Malz gedacht worden, führen thun, so wird erläutert, und ergehet hiemit die Anweisung, deren Bräuwesen also einzurichten, daß sie halb, ganze, anderthalb, oder doppelte Suden thun, und nach Respect deren, entweders zwey und ein halb, fünf, sieben und ein halb, oder zehen Schäfel Malz nehmen, hierüber doch weder minder, noch stärkere Bräuen machen mögen. Indeme man auch

Neuntens in erst vorgestandenen 6. Punkten denen bräuenden Ständen, welche des Verschleiß berechtiget, für ihren Haustrunk respective 2. und 4. Emmer frey ohne allen Aufschlag in Handen lasset, wo deren doch die Geistliche bisher mit Einschluß des Servis- und Casermenpfennings, von jedem Emmer 38. Kreutzer, 4. Häller, die Weltliche aber, weilen selbige des Aufschlags de Anno 1634. erst vorberührtermaßen nicht befreyet sind, 53. Kreutzer 4. Häller verreichen müssen. So gehet ihnen diese Moderation der Aufschlägen durch die Nachsicht dergestalten zu Gutem, daß dießfalls, wer der Ständen auch seyn mag, außer allen Entgeld, und respective im größeren Vortheil, als vorhin, wo er den Haustrunk gleichwohl zu verausschlagen sich gehalten gesehen hat, stehen thut. Damit man übrigens

Zehentens mit Einheischung der Gefäll seine Sicherheit haben, und denen bisher eingeschlichenen allzubekannten Mißbräuchen und Ueberschreitungen auf ein beständiges vorbiegen, mithin bey gesammten bräuenden Ständen in diesem bürgerlichen gemeinschaftlichen Gewerb ein durchgehend von Anfang der Aufschlag abgezielte Gleichheit wieder einführen, und künftighin vorsichtiglich erhalten möge, ist über abermal vielfältig hin und wieder der Sachen Nachdenken, kein beständigeres, nützlicheres, und zuverläßigeres Mittel zu ersinnen geweßt, als daß inskünftige nachstehende Vorsorg und Ordnung genau von allen bräuenden Ständen, ohne Distinction und Ausnahm, beobachtet, und derselben schuldigst nachgelebt werde, als nämlich

Eilftens ehe und bevor von denen Bräuern oder Biersiedern das gesprengte Malz nach gestaltsame ihres oben Puncto 3. und 8ten eingerichten Sudwesen auf die Mühl, es seye denn Roß- Ochsen- oder Wassermühl geführt wird, hat jede Landsgerichtsobrigkeit oder Gerichtsbeamte, in deßen District selbige entlegen, wie viel jes der Bräu oder Biersieder Malz wolle brechen lassen, vorher in ein ordentliches Register mit seinen Numeris einzuzeichnen, und denselben darauf hierinn insonderheit in einen dem Register gleichem Numero eine gedruckte Polliten, worinnen des bräuenden Stands Tauf- und Zuname, der Betrag des Malz, die Mühl, auch Tag und Jahr, benanntlich zu ersehen, und mit ersagter Landgerichtsobrigkeit, oder der Churfürstl. Gerichtsbeamten Pettschaft zu verfertigen, zu ihr der Obrigkeit gefälligen Stund, als ungefährlich zwischen 12. und 1. Uhr im Tag, auszugeben und zuzustellen, zu welchen Ende sich der bräuende Stand, so offt er sieden will, um solche Zeit alldorten selbst, oder durch jemanden anderen anzumelden, und berührte Polliten zu erfordern, diese aber die gerichtliche Obrigkeit ohne Entgeld und Aufschub alsogleich zu ertheilen, welche Polliten man von Zeit zu Zeit von Unserer lieben und getreuen Landschaft nach Nothdurft zu begehren, beykommend aber eine Anzahl zu empfangen hat, Sodann

Zwölftens der Bräu- oder Biersiedet, dem Müller, Zugmüller, Handknecht, Mühlkehrer, oder andern, wie sie Namen, oder bey solchem Malzbrechen zu thun haben, zu behändigen, und in Handen zu lassen, dieser hingegen solche hinwieder an sein behöriges Ort, als gemeldet werden solle, zu überliefern hat. Derowegen

Dreyzehentens jede Landgerichtsobrigkeit alle in deßen Gericht- und einverleibten Hofmarken entlegene Müller, Zugmüller, Handknecht, Mühlkehrer, oder andere, wie sie Namen, oder bey solchen Malzbrechen zu thun haben, gleich nach Empfang dieser Unserer Verordnung durch respective ordentliche Verschaffung auf einen Tag vor sich zu fordern, und ihnen, weilen sie alle, und jede insonderheit beeidiget werden, den deut- und wohlbegreiflichen Vortrag dahin nachdrücklich zu thun, daß sie nämlich

Vierzehentens, keinen bräuenden Stand, wer der auch seyn mag, in denen Mühlen einiges Malz nicht messen, abstreichen, oder brechen sollen, ehe und bevor ein solcher ihnen ein dergleichen obrigkeitliche gefertigte Polliten vorgewiesen, und behändiget habe. Nachdeme sohin und folgends

Fünfzehentens ein solch obrigkeitliche Polliten verhanden, und ihnen Müllern sofort dieselbe von dem bräuenden Stand zugestellt worden, hat Müller alsdann erst

das

das zur Mühl gebrachte Malz in die einem jedem zugeordnete obrigkeitliche gerichte Brendten, deren eine ein Münchner Schäfl, die andere einen dergleichen Metzen hält, zu schütten, und über den derselben angehängten gleichfalls gebrendten Abstreicher, genau ohne einig lassendes Uebermaß abzustreichen, mithin auch nur so viel abzumessen, als in ermeldt obrigkeitlichen Polliten enthalten ist. Wobey insonderheit

Sechszehentens der Müller keineswegs gestatten, oder zulassen solle, daß nirgends die Bierbräuer, oder jemand von denenselben an die Eichbrendten stosse, noch auch dieselbe riegle, oder irgend darein lange, welches von Seiten des Müllers keineswegs zuzugeben. Weil aber

Siebenzehentens zu einem ordinari Sud allein 5. Schäfel Malz, wo man aber die Sud nach den Pfannen doppelt oder um die Hälfte höher oder mindec führet, 10. $2\frac{1}{2}$. $7\frac{1}{2}$. derley gesprengtes Malz auf die Mühl zu führen gewilliget, und nach solchem Betrag in den Polliten das Malz dem Münchner Schäfel nach ausgeworffen wird, also hat er Müller keine mehrere Ausmessung nicht zu thun, und da allenfalls ein mehreres, als in der Polliten enthalten, geliefert würde, solches wieder zurück zu geben, folgsam bey dem Abmessen fleißige Acht und Obsicht zu nehmen, damit weder durch ihne oder Seinige, noch durch der Bräuen oder ihrigen Zuthun, gefährlicherweise mehrer Malz, als obgemeldet, abgemessen, oder gebrochen werde, darzu er sich auf einigerley Art nicht bereden zu lassen, sondern jedesmal, wie vor stehet, das zu viel erfundene ungebrochener zuruck zu geben, auch keine geschriebene, sondern allein gedruckte Polliten anzunehmen, und, da von einem bräuenden Stand öfters ein merklicher Ueberschuß an Malz, als in der Polliten enthalten, in die Mühl gebracht wurde, es der Gerichtsobrigkeit in Zeiten, der Bestraffung willen anzudeuten hat. Weil aber theils Müller des Schreibens und Lesens nicht kündig, haben unsere Beamte zwar die angezelgte Nothdurft des Malz, nach Gestaltsame der Sueden verstandenermaßen buchstablich zu entwerffen: zu solch der Müller gesicherten Wissenschaft und Begreifung hingegen beysündige Zeichen I— am Ende der Polliten zu setzen, darvon das Ablange ein ganzes, das Zwerchzeichen aber ein halbes Münchner Schäfel bedeuten solle. Wenn also solchenfalls

Achtzehentens die Polliten ihme Müller in seinem richtigen Stand übergeben, und von selbigem hierauf das Malz gebrochen worden, hat er Müller berührte Polliten, nach welchen sie die Wochen hindurch die Brendten abgestrichen, und das Malz gebrochen haben, nicht mehr der Gerichtsobrigkeit, sondern nach Ausgang jeder Wochen, denen in nächst, jedoch im selbigen Gericht entlegenen landschaftlichen Aufschlägern, die bey allen Städt- und Märkten bereits aufgestellt sind, zu überantworten, diese aber solche Polliten zu den Aufschlagsämteen ihrer Wissenschaft halber, und um nachzusehen, ob die Aufschlagsgefäll mit selbigen Polliten zusammen treffen, einzuschicken. Solchemnach jede Churfürstl. Gerichtsobrigkeit alle und jede Müller, Zugmüller, Handknecht, Mühlkehrer, oder andere, wie sie Namen, oder bey dem Malzbrechen zu thun haben.

Neunzehentens, nach über vorgedachte Punkten gethanen deutlichen Vortrag und Erinnerung des Meineyds, auch daß sie diesen Vortrag seinen Punkten nach, wohl verstanden haben, in den wirklichen Eyd zu übernehmen, und diesen nach der Formul, welche am Ende beygedruckt ist, abschwören zu lassen, über welche in Beysetzung zweyer Gerichtsprocuratoren, also vorgehende Beeydigungen die Churfürstl. Beamte ein ordentlich besonders Protocoll zu halten, und in solches alle Tauf- und Zunamen der Beeydigten, wie auch Tag und Jahr fleißig einzuverleiben haben. So viel aber die bräuende Stände betrift, welche keinen Verschleiß haben, denen oben Puncto 7mo bewilliget worden, aus 5. Schäffel Malz die 24. oder wenigere Emmee zu schütten, haben selbe bey Erholung der Polliten, jedesmal einen gefertigten Zettel der Landsgerichtsobrigkeit zu überreichen, auf welchen vorgemerkt, wie hoch, oder mit wie viel Emmer von ersagten 5. Schäffel Malz der Guß oder Sud geführt werde, welchen Zettel die Gerichtsobrigkeit, nachdem der Behalt in dem Pollitenregister angemerkt worden, sodann den Landaufschlägern zuzustellen, damit sie hernach wegen

Einforderung der Gebühr die Vormerkung thun können. Und wie nun solchergestalten von denen Gerichtsbeamten die Polliten dem bräuenden Stand zur Mühl, von den Müllern aber zum Aufschlagsamte ausgehändiget worden sind. Also haben

Zwanzigstens beederley als Gerichts- und Aufschlagsbeamte, sowohl wegen der hinausgegebenen, als wieder zurückkommenden Polliten, wochentlich gegeneinander zu communiciren, wie sowohl das Einschreibregister bey Gericht wegen der hinausgegebenen, als das Aufschlagsbuch der zurückkommenden Polliten halber, sich gegeneinander vergleichen, um nach Gestaltsame des Befunds, zu Behuf des landsherrlichen Interesse, daß weitere Nachsehen vorkehren, und allenfalls durch behörige Anbringung remediren zu können, gleich aber auf diese Weise sowohl Gerichts- als Aufschlagsbeamte zu Genügen begreifen, wie es mit dem Maizwesen sowohl von Seiten des bräuenden Stands, als Müllers, in einem so andern gehalten werden solle. Also, wenn auch an theils Orten die Roß und Ochsen, in Ermangelung der Wassermühlen gebrauchet, und das Malz sogleich durch die Bräumeister, oder auch andere gebrochen wird, so will nicht weniger eine unumgängliche Nothdurft seyn, daß der Einschleichung aller Gevärde, oder unzuläßigen Vortheils mit Verschlagung der Aufschläg, auf das möglichste vorgebogen werde, der Ursachen unsere Gerichtsbeamte gleichfalls indistinctim, ob und wo man sich der Roß- Ochsen- oder Wassermühlen gebrauchet.

Ein und zwanzigstens, alle Bräumeister, Bräuknecht, oder Mithelfer bey denen bräuenden Klöstern, und weltlichen adelichen Ständen, gleich nach Erhaltung dieser Unser gnädigsten Verordnung, von selbigen auf einen gewissen Tag vor sich verschaffen zu begehren, und ihnen, vor dem hinnach abschwörenden Eyd den Vorhalt zu thun haben, daß, gleichwie sie in Kraft erneidten Eyds, so viel die getreuliche Aussag, Führung des Sudwesens, und Nehmung der Polliten betrift, in unsere Pflichten übernommen werden, selbige künftighin zu einem ordinari Sud nicht weniger, oder mehrer, dann fünf, wo aber die Pfannen größer oder minder, jedoch weder weniger, noch mehrer, dann nach deren Behalt, zehen, zwey und ein halb, oder sieben und ein halb Münchner Schäffel gesprengt, uneingeriegeltes, uneingestossen, zum Brechen auf die Mühl zugerichtes Maiz gebrauchen, solchemnach auch nach Betrag der fünf Münchner Schäffel, als ordinari Sud, keine andere, dann ganze, doppelte, halb oder anderthalbe Suden, jede im Winter- oder Schenkbier zu vier und zwanzig, im Sommer- oder Merzenbier aber zu 12. mithin ein halbe Sud zu 11. und 12. anderthalbe zu 33. und 36. und ein doppelte zu 44. und 48. Emmer führen, und gießen mögen, und können, zu dem Ende dann jedwederer Bräumeister, oder in Abgang des ersteren, der Bräuknecht monatlich mit seiner Unterschrift ein Anzeig, wie viel Suden, und wie hoch an Emmern diese geschehen, in Duplo unseren Gerichtsbeamten zu überreichen, und, um all diesem ohne anderwärtige Aufsicht nachzukommen, einen leiblichen Eyd, über gleichmäßige Erinnerung des Meineyds, nach anliegendem weiteren Formular abzuschwören, welche Anzeig sodann jedee Unser Gerichtsbeamte gegen die hinaus gegebene numerirte Polliten zu halten, solche zu controiiren, und eine hiervon, über Anmerkung des Befunds, unverweilt denen Landaufschlagsbeamten zu communiciren, bey Abschwörung des Eyds aber, über der Bräumeister, Bräuknecht, und Zubeiser Vor- und Zunamen des Tags und Jahrs, auch des Orts, wo sie in Diensten, Anmerkung zu thun, und abermal, wie bey denen Müllern, ein ordentlich und förmliches Protocoll zu führen, jene Bräumeister und Bräuknecht aber, welche des Lesens und Schreibens unkündig, haben vorangeführte Specification durch jemand andern ihnen anvertraut, und gesichert verfassen zu lassen, und zu überreichen. Dahingegen, und damit sie Bräumeister, wegen sonderbar habender Bemühung, und obtragend unserer Pflicht, gleichwohl eine Ergötzlichkeit genießen, wollen wir ihnen von jedem Sud zehen Kreutzer gnädigst bewilliget, welche denenselben die Aufschlagsbeamte monatlich nach ausgehändigter Anzeig, gegen Schein verabfolgen zu lassen haben. Indeme aber

Zwey und zwanzigstens sich Bräumeister, Bräuknecht, Zubeiser, Müller, Zumüller, Handknecht, Mühlkehrer, oder andere, wie sie Namen, oder bey dem

Malz

Malzbrechen und Sudweſen zu thun haben, öfters ändern, und von ihren jetzigen Orten dann und wann hinwegkommen können, iſt all obligen bey Vorhaltung des Eyds nachdrücklich aufzutragen, daß, wann und ſo oft einer aus dem Dienſt, oder ſelben Orts ausſtehet, oder mit ihme eine Veränderung vorgenommen wird, ein ſolcher ohne Anſtand ſich bey dem Landgerichte an und vorſtelle, und angebe, damit von deme die Nothdurft erholet, und wohin deßen Nachfolger, wie der abgeſtandene, ebenermaßen in Pflicht und Eyd übernommen werden könne, worauf man von Seiten Unſerer Beamten ſonderbare Acht zu tragen, die neue Anſtehende ihnen verſchaffen zu laſſen, und, wie gemeldet, über beſcheheuen Vortrag, ſelbige zu beeydigen. All obligen nicht minder

Drey und zwanzigſtens jetzo ſogleich bey ihrer Verſchaf- und gerichtlicher Vorruffung deutlich und mit klaren Worten nicht zu verhalten hat, daß, wann über kurz oder lang hervor kommen, und ſich bezeigen ſollte, daß einer ſeinen wohlverſtandenen Vortrag, und darüber leiblich abgeſchwornen Eyd in ein oder anderen nicht nachkommen, und in wenig oder viel fällig, treulos, betrüglich, und meineydig gefunden, ein ſolcher mit darauf gehöriger Straf, als Abſchlagung der Finger; Undichtigkeit, auch nach Geſtalſame, mit der Landsverweiſung unmittelbar angeſehen werden ſollte, inmaßen Wir dann in Kraft dieß alle unſere Juſtizcollegien auf dieſe unſere Verordnung und derſelben Vollziehung gnädigſt verwieſen. Und wie auch in denen vorigen alten Aufſchlagsinſtructionen ausführlich bereits enthalten, daß, ungehindert der damals gemachten vorſorglichen Verordnungen jedannoch denen gebrauchten betrüglichen Vortheilhaftigkeiten, und Gebothsüberſchreitungen man nicht genugſam ſteuern können, als haben Wir über verſtandene obige Präcautionen noch weiters gnädigſt verordnen, und anbefehlen wollen, daß

Vier und zwanzigſtens Unſere Beamte bey denen in ihren anvertrauten Diſtricten entlegenen geiſtlich- adelich- und weltlichen Bräuſtätten, derowegen wir keinem einige Exception, Freyheit, oder Ausnahm zuſtehen laſſen, ſowohl in dem Falle eines etwann habenden Argwohn und Verdachts, als auch, wo es ihrer Verrichtungen halber unverhinderlich, oder ſonſten gelegentlich ſeyn kann, ingleichen auf denen Mühlen da und dorten unerwarteter Sachen, eine unvermuthliche Viſitation, gleich die alte Inſtruction vermag, vornehmen, ſowohl von den Suden, als auch dem führenden Guß ſich erkundigen, und allenfalls eine Beſchreib- und Viſierung bey den Keſſeln, Klehl und Kellern, mit Anhandnehmung der gewöhnlich verpflichtet, jedes Orts ſindigen Viſierer oder Aufſchläger vornehmen, ſodann den Befund an Unſere Hofkammer, auch liebe und getreue Landſchaft allſchuldigſt berichten, und die Fällige dahin überſchreiben. Beſorderſt aber iſt das geſottene Merzenbier nach Verordnung der alten Aufſchlagsinſtruction de Anno 1612. vor deſſelben Ausſchenkung, von Jahr zu Jahr, in denen Kellern richtig zu beſichtigen, zu viſieren, und zu beſchreiben, wie dann, bis ein ſolches geſchieht, keinem bey nach vermeidender Straſe erlaubt ſeyn ſolle, an dem Sommerbier wenig oder viel aus und abzugeben, damit auf ſolche Weiſe Unſere Beamte den Befund gegen ihren Regiſtern abermal halten, und nach geſtaltſame der Umſtände, oder unterloſſenen Gefährde, die weitere Nothdurft anbringen, und verfügen können. So haben auch

Fünf und zwanzigſtens ſie Unſere Beamte allen ſowohl gerichts- als hofmärkiſchen Tafernen, Gewirthen, oder Schenken, welche braunes Bier abgeben, mitteiſt all deren Vorruffung und Verſchaffung ernſtlich zu befehlen, daß ſie mit Ende eines jeden viertel Jahrs eine zuverläßige Specification, oder Anzeige zu Gericht einſenden, worinnen enthalten, von weme, auch wie viel Emmer braunes Bier, und in was Preis ſelbige eingelegt, und verſchliſſen haben, welcher Anzeig dann ſie Unſere Beamte ſich zu beyhülflicher Adjuſtirung ihres Regiſters zu gebrauchen, und falls hieraus eine unterlauffene Gefährde erſcheinen ſollte, es ebenfalls zu unſerer Hofkammer, auch lieben und getreuen Landſchaft berichtlich vorzuſtellen, quartaliter aber an beede Ort, ob ſich in dem ganzen Werk etwas, oder nichts widriges bezeigt, ihre Berichten bey Vermeidung eigener, auf ihre Koſten ſonſt abſchickende Bothen zu erſtatten, und in ſelbigen gutachtlich nach Pflichten herkommen zu laſſen haben, was ſie zu Be-

förderung oder Beſſerung unſers Churfürſtl. Intereſſe und Dienſts, oder dieſer Verordnung immer an Hand zu geben wiſſen. Jene Gerichts- oder Hofmarksgewirth aber, welche weder Leſens oder Schreibens kündig, haben ſie unſere Gerichtsbeamte über ihre braune Bierseinlegung, und deſſen Preis mündlich ad Protocollum zu vernehmen; welche Meynung es auch hat, wann ſie der anderen überreichte Anzeigen dunkel oder nicht zuverläßlich eingerichtet finden ſollten.

Sechs und zwanzigſtens, erſehen unſere ſowohl gerichts als landſchaftliche Aufſchlagsbeamte, was maſſen die Vollziehung dieſer unſerer gnädigſten Verordnung, und hierunter einlauffenden ſo hohen Intereſſe auf ſie, und ihre abgeſchworne Pflicht meiſtentheils ankomme; mithin deren Negligenz um ſo unverantwortentlicher fallen werde, als ſchwer in uns, und in das Publicum ærarium der hieraus entſpringende Entgeld, und andeen zugehende Nachtheil dringen wurde, der Urſachen dann Wir ſie insgeſammt und ſonders ihrer Dienſtſchuldigkeit, geſchwoenen Pflicht und Treu, auch deßen erinnern, daß ſie dem Werke ſelbſt Hand anlegen, und nicht etwann ihrer Gelegenheit nach, ein oder anders denen unverpflichteten Schreibern überlaſſen, und committiren, denenſelben anbey unverhalten laſſen, daß wir, falls ein oder anderer über kurz oder lang, in dieſer uns ſo tief anliegenden Sache nachläßig, gefährlich, von anderer Auf- oder Abſicht übernommen zu ſeyn, oder daß er die Bräuſtände mit Abreichung der Polliten beſchwerlich aufhalte, befunden werden ſollte, deßen wir ihne hiemit gnädigſt und alles Ernſt waenen, gegen einem ſolchen, nach Geſtaltſame des Befunds, die unmittelbare unnachläßige Straf, ſelbſtige Reſtitution des verurſachten Entgangs, Suſpenſion, und wirkliche Amotion vorkehren, und ihne in einige unſere Dienſt weiter niemal mehr übernommen werden; So viel hingegen

Sieben und zwanzigſtens die in Städt- und Märkt, auch auf dem Lande ſich befindende verbürgerte Bierbräu betrift, hat es mit ſelbigen in Ordine des Sudweeks ſowohl, als Löſung der Polliten zu vornehmender Malzbrechung und andern, außer deren und deren Bräuknecht Beeydigung ſolchergeſtalten vorbemeldte Beſchaffenheit, daß unſere Landgerichtsbeamte gegen ſie alles, was in vorſtehenden Punkten des mehrern erwehnt, vorzunehmen, ſo bey ſelbigen, beforderſt mit Viſitierung deren Keller und Mühlen, um ſo leichter ſeyn kann, als ſolche in Städt und Märkten beyſammen ſich finden, folglich ſo vielen Weitläufigkeiten, und Umgang nicht unterworffen ſind; dabey allein die Churfürſtl. Haupt- und jene Städt und Märkt, welche Unſern Landgerichtern nicht incorporirt, und mit der Jurisdiction nicht unterworffen ſind, ausgenommen werden, deren Obrigkeiten, neben denen ohne das verhandenen Land- und Unteraufſchlägeen, und reſpective Viſierern, ihrer verburgerten Bräuen, und zum Malz brauchenden Mülleen halber, all obiges ebenfalls genau und ſtricte zu beobachten, und in Vollzug zu ſetzen, hiemit gnädigſt und ernſtlich mit dem Beyſatz befehliget werden, daß, wo ſich einig verbürgerte Bräuen in Städt und Märkten, oder auf dem Lande der Roß- oder Ochſenmühlen gebrauchen, zwar von ihnen die Polliten, wie obſtehet, bey Unſerer Gerichtsobrigkeit erfordert, aber auch ſelbigen zu Abſchneidung ſonſtig beſorglichen Gefährde, alle Suden viſiert, und auf ſie ſondere Obacht genommen werden müſſe. Mit Einheiß-, Einforder- und Erlegung des Aufſchlags und Servis- oder Caſermenpfenning aber hat es

Acht und zwanzigſtens die Meynung, daß ein ſo anderes Gefäll, wie bisher, einraßiert, und zu den Aemtern, jedoch anſtatt der jährlichen zwey, in vier Zielern, als nämlich zu Weihnacht, und Georgii, ſo viel aber das Sommer- oder Merzenbier betrift, zu Jacobi und Galli unfehlbar erlegt, auch hierüber mit der Verrechnung es gehalten werd, wie beederſeitige Beamte derowegen vorhin ſchon befehliget, und inſtruirt ſind. Inmaßen Wir dann

Neun und zwanzigſtens hiemit alle bräuende, geiſt- und weltliche Stände zu ſchuldigſter Beobachtung dieſer Unſer gnädigſten Verordnung, getreuen Anzeig und Abführung der Aufſchläg, um ſo nachdrücklicher verwieſen, als unbillich, und wider Recht lauffet, daß, nachdeme ſelbigen mittels des jährlichen Satz, über alle auf das Bierſieden erlauffende Unkoſten ein wohl ehrlicher Gewinn, wie noch weiters zu

ver-

vernehmen, zugegeben wird, sie das Ærarium publicum, wohin diese Gefälle destinirt sind, in weitern, bey GOtt und Uns unverantwortlichen Endgelt setzen, folglich ihnen des gemeinen Manns Beytrag unbillich zueignen sollten, wo zumalen, als in dem landschaftlichen Extract de Anno 1711. sich beygemeekt findet, an der ganz billichen Befugniß solch von alten Zeiten her ausgeschriebnen Forderung und Aufschlag einiger Zweifel nicht zu machen, dessen Continuation auch, biß zu erlangtem Ziel in geist- und weltlichen Rechten allerdings begründet ist, und sich diejenige, auch geistliche Stände, welche in die Meynung verfallen, sammt diese angeordnete Auflagen, und derentwillen ausgefertigte Instructionen und Befehl nur naturam mandati pœnalis in sich halten, mithin in dem Gewissen nicht binden sollten, und also ohne Verletzung dessen leichtlich hintergangen werden mögen, weit und um so fälliger irren, als sie verursachen, daß selbe das Ærarium publicum mit denen dahin überlegten Ausgaben in das Stecken setzen, ulemalen aber sich ein solcher Privatstand berechtiget findet, daß ihme der inn- und ausländig gemeine Mann, von deme die Aufschlag um das erkauffende Bier, wie obverstanden, meistens herrühren, und bezahlet werden, contribuiren, und respective zusteueren solle, dessen Beytrag, allen Rechten nach, alleinig dem publico ærario zukommen kann. Solchemnach dann Wir an alle bräuende Stände die schuldigste Beobachtung dieser gnädigsten Verordnung, und getreue Verreichung der Aufschlag nochmal gnädigst wiederholen, und ihnen nicht bergen, daß, im Fall nicht erfolgend gebührender Nachgelebung, riniger Hinterschlagung, oder höhereu Gießung, Wir, wie es die alte Aufschlagsinstruction ausweiset, gegen einen solch fälligen Beaustand nicht allein mit der Restitution des Dupli setzen, was durch ihne entzogen worden, sondern auch Confiscirung der etwann verschlagenen oder höher geführten Suden, Aufheb- und Einstellung der Bräugerechtigkeit, welche die mehrere der Stände ohne das nur aus Unsern Gnaden genießen, verfahren lassen wurden, von welchen Confiscationen Wir Unsern Beamten ein Drittel, dem Aufbringer oder Ansager aber eben so viel zugehen zu lassen, hiemit gnädigst bewilligen, und wollen, daß das dritte Drittel in der Aufschlagsrechnung per Einnahm gebracht werde. Wie nun aber

Dreyßigstens sich bisher befunden, daß von den Beaustätten das Bier nicht nach dem von Unserm Hofrath jährlich gegebenen Satz, sondern fast nach jeden sein Gefallen, theils in mindern Werth, nach Respect ihrer ring zu reichen gehabten Compositionen abgegeben worden, wo einige die Maß um 5. und 6. andere um 8. 9. und 10. Pfenning in Verleyt gebracht, und verkauffet, dadurch aber anderen das Gewerb zum theil abgespannt, und in Schaden gesetzet, zum theil auch, und solcher Ursachen wegen selbsten den sonst gebührenden satzmäßigen Vortheil und Gewinn aus dem Beauwesen nicht erreichet haben, worinnen nämlich solcher Ungleichheit, und daraus entspringenen schädlichen Folge halber, bey vorgewesten Commißionen, eine sondere Beschwerde der Ständen bestanden ist; so haben Wir nach reiser Ueberlegung der Sachen, in diesem gemeinschaftlichen Gewerb, allezeit höchstnöthiger Gleichhaltung bereits gnädigst veranstaltet, daß hinführo die Trankmäßerey in Unsern Churbaierischen Landen durchaus gleich, und nach hiesiger Münchner Mässerey, wornach ohnes das schon die Emmer eingerichtet sind, gehalten, und bis zu neuer heurigen Bräuzeit umgeändert werden, wie Wir dann ferners wollen, daß künftighin das Bier nach ermeldter Münchner Mäßerey, ingleichem durchgehenden Satz durch das ganze Land Verleyt geben, und von keinem Bräustande, er mag sodann wo immer situiet seyn, und meheern Behuf, oder mindern Vortheil haben, in höher oder mindern Werth, als der alljährliche Satz vermag, verschlissen werde. Zu dem Ende dann, und wie zumalen

Ein und dreyßigstens von denen bräuenden Ständen bey vorgewesster Untersuchungscommißion die weitere verscheidene und hauptsächliche Beschwerde dahin gangen, daß sowohl wegen der Aufschlag, als auch zu dem Sudwesen erfordeerlichen großen Kosten, dann wegen der, gegen dem Münchner Scheannenkauf theils Orten höher, anderee Orten aber minder kommenden Gersten, Hopfen, und Holzkauf, nicht wenig unterlauffenden Wagniß und Gefahr, den jetzig vorhabender Verordnung und Einrichtung im Sudwesen, ohne ihren Bräuständen zugehend empfindlichen Schaden,

entweder nicht fortzukommen seyn, oder bey einem höher ertheilenden Satz der Verschleiß sehr gehemmet, und folglich mittelst deßen das Publicum vernachtheiliget würde, Wir hingegen considereiren, daß bey Machung des Satz von allen Jahren zurück nicht allein der sich ergebende höher- oder ringere Gersten- und Hopfenkauf, sondern auch die über das Bräuen erlaufende verschiedene Kosten in billiche Ansetzung und Ausgab gebracht, darüberhin aber erst die Aufschläg, neben dem Caserm- oder Servispfenning, wie sie sind, ohne Beobachtung einiger Composition, in die Anrechnung gesetzet, solglich mit all deßen Beobachtung der Satz billichmäßig und Pfenning vergeltlich solchergestalten gegeben worden, daß beynebens dem bräuenden Stande, über allen Abzug der einschlagenden Unkosten, ein geziemend zulänglich und vergnüglicher Gewinn in Handen verblieben. So werden wir es auch künftig auf solche Weise bey Machung des jährlichen Satz observiren, und mittelst deßen dem Bräustande und Publico zeigen, daß weder der erste widere zu geringen, noch der zweyte wider zu hohen Satz sich zu beklagen Ursache habe; also, und weil hierdurch vorangeregt der bräuenden Ständen vermeynte Beschwerden allerdings gefallen, als hat man in dieser gemeinsamen Verordnung eben nicht dahin eine sondere Absicht zu machen, ob diesem oder jenem entweder ein geringer, oder höherer, allein aus einigen mehrern, oder mindern vortheilhaftigen Situation, oder vornehmenden Einrichtung, und Wirthschaft sich ergebender Nutzen oder Gewinn zugehen möge. Uebrigens sind

Zwey und dreyßigstens die Bräuhäuser, Seefeld, Niederschönenfeld, Fürstenstein, Titling, Haßlbach, und Piernbach, Gerichts Pfarrkirchen, des bräuenden Gerstenbiers auf die obere Gier, deren aber sonsten in Unsern Landen von uns keine berechtiget; also, und weil man vernommen, daß mehrere auf die obere Güter zu sieden, sich unternehmen, ein solches allen und jeden hiemit mit allem Ernst, gleich es die ergangene Generalien vom 27. Augusti 1669. 7. December Anno 1690. 6. Augusti 1691. 27. Augusti 1707. und 1. Junii 1715. vermögen, abgeschaft, und verordnet wird, daß obig berechtigte Bräuhäuser zwar auch 5. Schäffel Malz nehmen, die Suden aber nicht höher, als zu 28. Emmer führen sollen, mögen, und können, dergestalten, daß nach deren jährlichen durchgehend gleichen brauneu NB. Winterbiersatz, jedoch jede Maß allezeit um 1. Pfenning minder Verleyt geben, dahingegen jede Sud per 20. Emmer unabläßlich verausschlagt wird; da sich aber einig bräuender geist- oder weltlicher Stand außer obig berechtigten Bräustätt, wer der seye, niemand ausgenommen, dieses Bräuens auf die obere-Gier, oder nach weiser Art, sowohl unter dem Schein einer Nothdurft für die Religiosen, oder etwann zur Medirin vorwenden, oder solchergestalten zugerichten Trunks, oder aber gar einer freyen Verleytgebung deßen unterfangen, und wider vorgedachte Generalien mit Anfang künftigen Monats Octobers unterstehen würde, bleibt es bey angeregter unterm 27. Augusti 1727. erlassenen Resolution, daß nämlich ein solcher das erstemal mit 300. fl. das anderemal mit 600. fl. Straf, das drittemal aber ohne einige Gnad, mit Aufhebung seiner braunen Biersgerechtigkeit unfehlbar angesehen werde, von welcher Geldstrafe Unseren Beamten ein, denen Angebern eben so viel, und der dritte Theil Uns in Verrechnung zugehen solle; Sie Beamte dießfalls auf Observirung vorangeregter Generalien strikte verwiesen. Und wie es nun

Drey und dreyßigstens mit dem Satze auf das braun und auf das weiße Gerstenbier der oberen Gier auf vorverstandene Weise sein Beständiges künftighin hat, und unter oder über selben das Bier, Maß oder Emmerweis zu verleyt geben, niemand verwilliget, sondern ein solcher, wie hernach vermeldet werden solle, strafbar und schuldig; also auch ist bereits unter der Regierung Unsers in GOtt ruhenden Anherrn, Churfürsten Maximilian mildseligster Gedächtniß, den 23. Junii Anno 1618. statuirt, seither öfters, und zwar unterm 14. October 1669. 21. Augusti 1699. und 22. Augusti 1708. wiederholet, und geordnet worden, daß, wenn das Sommer- oder Merzenbier die bräuende Stände ausgeschenkt, dieselbe nicht sogleich nach eigenem Gefallen wiederum in die Bräuung und Verleytgebung neuen Schenkbiers setzen, sondern hiemit der gewöhnlichen Zeit Michaelis zu warten, und gleichwohl vorher bey der Einsimmerung, als es jeden Bräuens Schuldigkeit erfordert, und dieses Gewerb mit sich bringt, den Antrag machen sollen, damit von Georgi bis auf ersagte

Mi

Michaelis an guten braunen Bier niemal ein Mangel erscheine, worauf Wir dann noch gnädigst beharren, und alle Unsere nachgesetzte Dicasterien, Unsere und bürgerliche Obrigkeiten die Obacht zu nehmen befehlen, daß vor Michäeli (außer Unserer Specialconreßion) keinem, bey Confiscation der Sud, und noch darüber 50. Reichsthaler Straf, die Verleytgebung des Schenkbiers, wohl aber deßen Einsiedung etwann 8. Tag vorher gestattet, und zugelassen werde. So giebt nicht weniger

Vier und dreyßigstens die Erfahrenheit, daß theils Bräuschaften das Bier an die Geywirthe und Zäpfler mit sondern andern Vortheilen abgeben, ihnen große Vorlehen oder Nachsichten der gewöhnlichen Interessen, gegen Nehmung des Biers ihun, auch selbigen dieses vor die Thür und das Haus nachführen, nicht weniger denen einige beym Emmer über den ordinari Behalt der 60. Maß eine große Aufgab darinnen lassen, oder ihnen mit Zugebung Brandwein, Taigs und Tröbern starken Vortheil verschaffen, mithin auf diese unerlaubte, in so vielen Generalien allezeit verbothenerweise den mehrern Verschleiß an sich ziehen, und hierdurch dem etwann nächst entlegenen Bräustand das sonst genoßene Gewerb entnehmen, und abwerben, wo doch ihnen Geywirthen und Zäpflern nach Unserer wohl vorgesehenen Policeyordnung 3. Buch, 2. tit. 3. art. wenn sie das Bier über Land führen müssen, über den hinausgeschriebenen Satz bereits bey jeder Maß in der höheren Verleytgebung 2. Pfenning Gewinn uneydgelich des Bräustands zukommen, und die Ausgab bey jedem ordinari obigen Münchner Emmer der 60. gewöhnlichen von 4. Maß paßirt wird; Es werden solchemnach hiemit in Conformität vorig hierinnfalls erlassenen Churfürstl. Generalien alle solch und andere Vortheil, höher, oder mehrere Dareingab durchgehends abgeschaft, sie Landwirth und Zäpfler ihrer aufgenommenen Geldanlehen ungehindert, so viel die Annahm des Biers betrift, in vollkommene Freyheit, und außer allen Hofmärkischen Zwang gesetzet, und unsere Regierungen sowohl, als Churfürstl. Beamte specialiter befehliget, und ermahnet, daß mittels öfter und fleißiger, öffentlich, oder heimlicher, durch die Amtleute und andere führende Nachforschung, auf dieser Unserer, zu gemeinsamen Besten erlasseuen Verordnung und Inhibition gehalten, und nachgesehen, ob jeden Orts das Bier nach dem durchgehenden gleichen Satz Verleyt geben, dieser weder gehöhert, noch gemindert, oder ob und was für verbothene Vortheil gebrauchet, denn, ob auch durch die Geywirth und Zäpfler, oder Bierführer das Bier ungefälscht gelassen werde; inmassen, da ein bräuender Stand entweder der obigen Punkten fällig, oder durch verschiedene verbothene Mittel die Landwirthe an sich zu ziehen, beflissen gefunden, derselbe das erstemal mit 50. Reichsthaler Straf, das anderemal mit einjähriger Niederlegung des Bräuhaus, das drittemal aber mit deßen gänzlicher Aufhebung unabläßlich, ein das Bier verfälschender, oder den Satz mit der Policey mäßigen Daraufgab vorgedachter 2. Pfenning überschreitender obig Verbothener Vortheil sich gebrauchender Geywirth oder Zäpfler hingegen eben auch entweder mit 24. Reichsthaler Geld, oder nach Gestalisame, Leib- und Schandstraf, angesehen werden solle, mit welcher Geldstrafsvertheilung es obige, wie mit denen Confiscationen im 29. Punkte enthaltene, aber auch diese Meynung hat, daß dießfalls von denen gerichtischen Amtleuten mittels sonderbar ihnen ertheilender Verordnung beflissene Aufsicht bestellt werde, denen in Entdeckungsfall ein Drittel der Straf hiemit zugeeignet wird. Nachdeme aber

Fünf und dreyßigstens gegen solch jährlich von hier gebenden durchgehenden gleichen Satz jeder Bräu schuldig ist, einen Satz- und beschaumäßigen guten Trunk zu machen, und dadurch dem gemeinen Mann seinen Pfenning zu vergelten; so wird eine jede ordentliche Obrigkeit, der es zustehet, sonderlich in denen Städt- und Märkten hierinnfalls auf unsere Policeyordnung verwiesen, und hat selbige in Folge deßen die ordentliche Bierbeschauer, welche öfters gegen die Bräuschaften mit Freundschaft versiptschaftet sind, ihres Eids zu mehrmalen das Jahr hindurch zu erinnern, und, da ein unbeschaumäßig, das ist, ein den Satze im Werthe nicht erreichendes Getrank von den Bräuschaften gebräuet würde, deßen Verleytgebung, forderist da das Bier verdorben, und der Gesundheit schädlich, einweders gar nicht zu gestatten, und den Fässern den Boden einzuschlagen, oder das Bier mit der in Unserer Policeyordnung vorgesehenen Einhängung des Zeigers, auf einen solchen Werth herabzusetzen, daß

der Bräuende in Gegenhaltung der erlauffenen Bierunkosten und Aufschläg, um so mehr außer allen Gewinn seye, als hierüber ee ex natura negotii ihme den Schaden selbst zuzumessen hat, wodurch dann auch die Gelegenheit benommen, daß ein solcher, mittelst ringerer Verleytgebung, das mehrere Gewerb an sich ziehen, und hierdurch ihme etwann größeren Vortheil, wie disher geschehen zu seyn, observiert worden, zulegen möge, worinnfalls gegen jene, so etwann durch höhee führenden Guß den Satz nicht erreichen, ohne das schon mittelst der Confiscation solchee Suden vorgesehen ist. Und dieses, so viel die Beschauung des Biers bey den bürgerlichen und Landbräuen betrift; wohingegen Wir zu den Ständen, so des Bierverschleiß berechtiget, Uns gnädigst versehen, sie werden, weil die Vergeltung des Pfennings eine Gewissenssache, und jeder dahin verbunden ist, von selbsten auf einen solchen Trunk anzutragen wissen, welcher beschaumäßig, und Pfenning vergeltlich seye; es bleibt aber denenselben unverhalten, daß, wenn sie dießfalls ihre Obliegenheit wider besseres Verhoffen, selbst nicht beobachten sollten, hiemit unsere Churfürstl. Beamte befehliget sind, hierinnfalls vorzugreifen, und das Bier, wie oben gemeldet, abzusetzen, auch in keine höhere Verleytgebung bringen zu lassen. In deßen Folge, und wie Uns ferners vorkommet, daß

Sechs und dreyßigstens theils von denen Bräuen, und sonders Klöster und adelichen Ständen einige Wirth, Zunehm- und Verschleissung ihres Biers, es mag sohin dieses, wie es immer wolle, Satz- und beschaumäßig, oder verdorben, unbeschau- und unsatzmäßig seyn, anhalten, und sie Nothwirth tauffen wollen, dergleichen Wir in Unseren Landen, wider die natürliche Freyheit, nicht, obschon wissen, daß theils Stände einige Wirth zu Nehmung des Biers aus Gnaden verlaubt seyn; so hat es aber mit selbigen die Beschaffenheit, daß, so lang sie von einem solchen Bräustand mit einem Satz- und beschaumäßigen guten Trunk versehen werden, selbige das Bier von ihnen noch ferner nehmen, und verschleissen können und mögen, da dieses aber die erforderliche Güte nicht hat, ist auch in solchem Fall keiner gebunden, das liederliche unbeschau- und nicht satzmäßige Getrank von dergleichen Bräuhäuser zu nehmen, also folglich bey solch so getauften Nothwirthen die unhinderliche Wahl stehet, sich, wo sie wollen, um einen haltbaren Trunk umzusehen, und selbigen weiters zu verschleissen, derentwegen, weilen Wir annebens auch mit sonderen Befremden vernehmen, daß einige bräuende Stände ihren Wirthen das Bier bey denenselben nothwendig, oder auch das Jahr hindurch eine gewisse Quantität zu nehmen anferladen, und in ihre ertheilende Gerechtigkeitsbrief einverleiben lassen, dergleichen Pacta abee der natürlichen Freyheit, und Unserer Policey entgegen stehen, auch keinem gebühret, die Freyheit einzuschrenken; als werden alle derley Pacta und Bedingniße, durch welche die gemeinsame Rechte sich nicht abändern lassen, Kraft dieß für null, nichtig, und unhaltbar, sowohl de præterito, als in futurum, erkennet, und hierdurch jeder Geywirth und anderer in seiner natürlichen Freyheit gelassen, auch auf Manutenirung dieser Unserer gnädigsten Verordnung bey aller Vorfallenheit Unsere Collegien gemessen verwiesen. Gestalten denn auch wie mit dieser Gelegenheit

Sieben und dreyßigstens vernachrichtet werden, wie theils Obrigkeiten, und Hofmarksinnhabere, geist- und weltlichen Stands, sich unternehmen, ein jeder die Seinige, und seinem Zwang unterworffene mit der Strafe zu dringen, und zu nöthigen, ihre Heurathstäg, Haftelwein, Tagwerk, oder wie sie genennt werden, sammt der Hochzeit, oder deren eines, bey ihren angehörigen Tafernen, oder doch auf das wenigste Nachhochzeiten, und Zechen zu halten, welches alleedings eigennützig, und ein solches ebenmäßig bereits in der Policey 3. Buchs, 6. tit. 15. art. ausführlich enthalten, dann, vermög mehrerer Generalien, sonderbae unterm 14. October 1702. abgeschaft, und in dem 16. art. ermeldter Policey voegesehen ist, wie es mit denen Tauf- und Kindelmal, auch Todtenbesingnißen gehalten werden solle. Als wiederholen Wir diese Abschaffung gnädigst hiemit dem wortlichen Innhalte nach: allen und jeden Prälaten, Amtsverwaltern, Hofmarksinnhabern, und Landsässen Unserer Churbaierischen Landen ernstlich gebiethen, hinfüro einen jeden, er seye ihrer Verwaltung oder Zwang unterworffen oder nicht, seinen Haftelwein, Hochzeit, oder anderes, außer, oder in ihren Verwaltungen, Hofmarken, und Obrigkeiten, auf dem

Lande,

Lande, in Städt oder Märkten, wo es ihme gefällig und gelegen, und man der Wirthschaften berechtigt, wenn es nur inner Lands ist, unverhindert, und frey halten zu lassen, und ihne weder vor, noch darnach, zu einiger Zech, Zehrung, oder Ladschaft mit nichten zu dringen, oder zu nöthigen, auch derenthalben nichts von ihme zu begehren, oder zu nehmen, bey Vermeydung Unserer Ungnad und schweren Strafe.

Acht und dreyßigstens, anlangend diejenige Städt und Märkt, denen ein Bierpfenning zu Abstoßung ihrer in abgewichenen Kriegsjahren gemachten Kammerschulden auf einige Jahr verwilliget worden, kann und soll solch höherer Pfenning auf den Satz zwar noch hinführo paßiren, und verbleiben. Weil aber solch höheren Satzes willen das Gewerb an manchen Orten zu einigem Abschwung gebracht werden könnte; als werden die verbürgerte Bräuer selbst dahin gedenken, und bedacht seyn, daß sie, wie bereits bey einigen Orten eingeführt worden, sich mit Vorwissen, und unter der Direction der Churfürstl. Rentämter, mit ihrer Stadt- und Marktsobrigkeit auf ein solch gewisses Capital- oder Schuldenquantum vergleichen, welches sie von der Stadt- oder Marktskammer übernehmen, nach und nach, wie es ihre Gelegenheit leidet, heimzahlen, und inzwischen verintereßiren mögen, ohne das sie selbst verlangen sollen, den ihrem übrigen Gewerb schädlichern höhern Satz mit einem Pfenning zu genießen, bey welch pflegender Handlung jedoch Unsere Räth- und Rentmeister auch insonderheit das Absehen zu fassen haben, daß der Bränschafe mit derley Vergleichung nicht zu hart gesthehe; zumalen es keineswegs die Meynung hat, daß alle Städt- oder Marktskammerschulden durch derley Bierpfenning alleinig, sondern auch mittelst anderwärtiger Kammergefäll, oder Belegung der sowohl von den Bräuern, als andern besitzenden Grundstückern abgestoßen, und heimgezahlt werden sollen.

Neun und dreyßigstens giebt die Aufschlagsinstruction von Anno 1611. sowohl, als auch der landschaftliche Extract von Anno 1711. zu vernehmen, wasmaßen die bräuende drey Stände zu Abreichung mehrberührter Aufschläg gehalten, und allen die Bettelorden, so nicht eigen liegende Güter haben, ausgenommen sind, bey deme es noch allerdings sein Verbleiben, also, daß jene Bettelorden, welche eigene Landgüter besitzen, von ihrem Haustrunk die entworffene Gebühr ebenmäßig, und unnachläßlich abzuführen haben. Gleich aber theils derley nur des Haustrunks berechtigte Klöster, aller öfterer Abschaffung ungehindert, als ob sie an keine landsherrliche Gebothe gehalten wären, das Bier Maß und Fäßl weis verleyt geben, auch so gar einige Leute in ihren Klöstern setzen, dardurch sie der berechtigten Bräustätt Verschleiß, als mehrmalen beklagt worden, nicht wenig verhindern, und hemmen, wo beynebens dem klösterlichen Wandel, guter Disciplin, und geistlichen Wesen entgegen lauffet, daß in selbigen Leute zum Zechen gesetzt werden sollen, als wiederholen Wir Unsere in Sachen erlassene Generalien, sonderbar jenes vom 1. Septemb. 1719. und haben gnädigst resolvirt, daß, wenn sich einige Klöster, oder andere, denen gemeldtermaßen nur für ihren Haustrunk zu bräuen verwilliget ist, ferners unternehmen sollten, riniges Bier, Maß- oder Emmerweis, wie es seyn mag, außer ihres Klosters, unter was vorley Vorwand zu verleyt zu geben, oder darinnen Zechleut zu setzen, man sich nicht mehr allein an diejenige, welche das Bier abholen, oder darinnen zechen, sondern an sie Klöster selösten halten, ihnen ohne Gnad die Gerechtigkeit ihres eigenen Haustrunks aufheben, und die Bräukeßel herausreissen lassen würde. Ingestalten Wir dann Unsern Hofrath und nachgesetzte Regierungen auf unfehlbare Vollziehung dieser Unserer gnädigsten Verordnung gemessen verweisen, und wollen, daß dieser ernstliche Auftrag ermeldten Klöstern, mittelst deren Verruffung, als die letztere Gewarnung, intimiert, und ihnen unverhalten werde, daß ohne weitere Anfrag, besagt unsere Collegien zu obgedachter Vollziehung verwiesen sind, übrigens aber wollen Wir gnädigst, daß dasjenige Bier, so denen Mendicantenorden gratis, und als ein Allmosen von denen Ständen und gemeinen Bräuhäusern gereichet wird, gegen eine, von dem Superiore solcher Ordensklöster beybringend gefertigt, und unterschriebene Attestation alles Aufschlags frey gehalten, und solche mit Beylegung erstgemeldter Attestation in der Rechnung jeden Orts per Abgang geschrieben werde. Weilen aber

Vierzigſtens bey vorgeweßt letzteren Commißion über obiges von theils unſern bräuenden Ständen, ſowohl wegen Einfuhr des ausländiſchen Biers, als auch über dieſes ſondere und mehrfältige Beſchwerden eingelauffen, daß viele Unſer Landsunterthanen außer Lands bey fremden Bräuhäuſern zechen, wordurch dem innwendigen Verſchleiß, und vornämlich denen an der Granitz entlegenen Bräuſtätten und Tafernen großer Einhalt geſchieht, ſelbigen die ſonſtige Loſung entzogen, und denen Ausländiſchen zugemuthet wird, hingegen ſowohl in mehrers erlaſſenen Generalien, ſonderbar jenem, ſo bereits ſchon unter Regierung Unſers hochermeldt in GOtt ruhenden Durchl. Anherrn, Churfürſtens Maximilian höchſtſeligſter Gedächtniß, unterm 25. Januarii 1628. abgefaßt, und aller Orten publiciert worden, nicht allein die Hereinſchwärzung fremd ausländiſchen Biers, ſondern auch das Hinauslauffen und Zechen der Landsunterthanen, und zwar unter Confiſcation des erſteren, und Beſtraffung der letzteren, verbothen worden, wo auch verſchiedene fremde anliegende Herrſchaften bey ihren Unterthanen weder die Einführung des innländiſchen baieriſchen Biers, noch auch ihnen geſtatten, daß ſie in Unſeren Landen innwendiges Bier zechen mögen; als werden alle Unſere Gerichtsbeamte ernſtlich ermahnet, auf die Einfuhr ſolch ausländiſchen Biers gute Spech, durch die Amtleute, und in anderweg zu halten, und ſelbiges denen Generalien gemäß unabläßlich zu confiſciren; damit aber auch der Hinauslauf der Unterthanen, ſo viel nur möglich, abgeſtellt, und geſperret werde, ſind ſie, auf betrettenden Fall, von jedwederer Obrigkeit, worunter ſelbige gehörig, mit ordentlicher Geldſtrafe, und zwar der Vermöglichere, Enthalt vorgedachten Generals, mit 20. Reichsthaler, der Unvermögliche 10. Reichsthaler, diejenige aber, ſo es in Geld nicht vermögen, mit öffentlicher Ausſtellung auf die Schrägen, Anſchlagung der Schellen und andern dergleichen Schandſtrafen unnachläßlich anzuſehen, und dieſes Unſer Verboth ſelbigen an denen Gränitzorten vor der Kirchen zu ihrer jetzt und künftigen Waenung wieder zu publicieren, auch hierauf bey Vermeidung Unſerer unausbleiblichen Straf und Ungnade alles ſchuldigſten Eifers zu halten. Was nun

Ein und vierzigſtens Unſer weißes Bier anbelangt, haben Wir Unſerer Hofkammer befohlen, daß ſolches forthin in erforderlicher Güte gebräuet, und eines in Pfenning vergeltlich gewöhnlichen ſolchen Satzes jedesmal verlent geben werde, daß die das braune Bier bräuende Stände außer Beſchwerde ſeyn ſollen und mögen. Wir wiederholen aber ſolchen weißen Biers- und deßen freyen Einlegung wegen die bereits von vor wohlgedacht Unſeren in GOtt ruhenden Anherrn und Herrn Vatern unter dem 29. Januarii, und 6. Auguſti Anno 1643. 6. Februarii 1656. 16. September 1696. erlaſſene Generalien, Kraft deren, weil vorkommen, daß theils Unſere Landſtände, ſowohl von Prälaten, als Ritterſchaft, ſich ganz unbefugt angemaßt, nicht allein gleichſam zu ihrer Willkühr zu nehmen, ob und wann ihnen unſer weißes Bier in ihre hofmärkiſche Diſtrict, Tafernen, Wirthshäuſer ꝛc. einzulaſſen, eben und gefällig, ſondern auch den ſchuldigſten unterthänigſten Reſpect in ſo weit zu verlieren, daß theils das weiße Bier ihren Wirthen bey hohen Strafen und Bedrohungen öffentlich verbiethen, theils aber, damit ſie das weiße Bier ausdrucken, darauf ein ſogenanntes Zu- oder Ungeld heimlich ſchlagen, oder denen Wirthen den Verboth der Zulegung des weißen Biers in ihren Gerechtigkeitsbriefen neuerlich obtrudiren, und hineinſetzen, alle derley ganz ungewöhnlich, dem landsherrlichen Reſpect, und ſeinem Gut entgegen lauffende Unternehmung geſchärften Ernſt, mit wohl empfindlicher ſcharfer Ahndung ein für allemal verbothen, abgeſchaft, und allen und jeden Unſeren ſowohl geiſt- als weltlichen Ständen, und Hofmarksinnhabern ohne Unterſchied zuverläßig aufgetragen worden, ihren Wirthen fernershin, ohne einige Ausnahm der Zeit, im ganzen Jahre an Einleg- und Verlentgebung des weißen Biers den geringſten Einhalt, mit dieſem ausdrücklichen Zuſatz, nicht zu erzeigen, daß, wofern ſich einer hierinnen wider beßere Zuverſicht, noch ferner zu widerſetzen gelüſten, und das weiße neben dem braunen Bier beyzulegen, nicht geſtatten laſſen, gegen deme mit wirklicher Anſetz- und Einbringung wohlgiebiger Geldſtrafe, und wohl auch gänzlicher Aufhebung habenden braunen Biersgerechtigkeit verfahren werden ſollte. Inmaßen denn ein gleiches die weitere Generalien vom 9. Januarii 1712. 27. May 1718. und 1. September Anno 1719. in ſich halten, auf deren genaue Obſervirung Wir ſie

ge-

gesammte Stände, und Unsere Churfürstl. Beamte ohne Ausnahm verweisen, ihnen letzteren aber specialiter gnädigst auftragen, bey vorherstenden 25. Punkten anbefohlene quartalichen Vernehmung der Land- und Gewirth sie sonderbar zu befragen, was, und wie viel ganze, halbe, oder viertel Faß vom weißen Biee selbige verschlissen, und ob ihnen von ihren Hofmarksinnhabern keine Hinderung in dessen Zulassung gemacht worden, derentwegen sie Unsere Beamte, als es bereits im vorgedachten General vom 1. September Anno 1719. anbefohlen worden, in ihren zu erstatten habenden Berichten ausführliche Vorschreibung zu thun haben, wie zumalen aber auch

Zwey und vierzigstens die Erfahrenheit bisher, und von vielen Jahren zuruck gezeigt hat, auf was unverantwort und schädliche Weise das weiße Bier insgemein durch die Bierführer, und Bierzäpfler verderbet, und, wenn sie auch einen guten Trunk von Unsern Bräuhäusern empfangen, dieser theils aus Frevel, und Muthwillen, theils aus Eigennützigkeit, mit Zuschüttung des Wassers geringert werde, der Ursachen eben auch schon in verschiedenen Generalien, als unterm 26. Octobet 1643. 4. Dezember 1658. 30. September 1669. und 9. Januarii 1716. vorgebogen, und sonderbare Bestraffungen ausgeworffen, hierdurch jedoch noch zumalen nicht vermöcht, daß solch eingerissenen verderblichen Unwesen abgeholffen worden, wo sonderbar die weiße Bierführer, so von denen Churfürstl. weißen Bräuhäusern das Bier denen Wirthen in die Städt und Märkt, auch auf das Land zu führen, solches unterwegs auf eine höchstschädliche Weise versälschen, aus denen Fässern nach Belieben trinken, oder andern zu trinken geben, das unterwegs von ihnen da und dort genoßene braune Bier, und also die gemachte Zech und Futter für ihre Pferd mit weißen Bier wiederum ersetzen, und gut machen, auch wohl gar aus einer mit Halbfassen beladenen ganzen Fuhr eine Achtl abziehen, und Beuth machen, die geleerte Fässer aber hinnach wiederum aus einem unterwegs ausfindig gemachten nächst besten Bach odee Pfitzen anfüllen, und also einen dreyfachen Betrug begehen, daß sie nämlich Unser Churfürstl. Interesse schwächen, dem Biertrinkenden aber, neben dem niemal recht vergolten Pfeming auch die Gesundheit abnehmen und verderben. Als wird hiemit allen Unsern Churfürstl. Beamten, auch geist- und weltlichen Hofmarks- denn bürgerlichen Obrigkeiten ernst- und zuvereläßig befohlen, und aufgetragen, daß sie nicht nur durch die Amtleute, bey Verlust deren Diensten, auf solche freventliche Bierführer ein wachtbares Aug bestellen, sondern auch vor den Kirchen alle Quartal gewiß und unfehlbar öffentlich verruffen, und jedermänniglich kund machen lassen sollen, daß auf einen jedwedern solch sauffend oder Bier versälschenden Bierführer, oder deren Knecht 4. Reichsthaler geschlagen, und deme, der solches bey Gericht andeuten wird, von Unserm Beamten gleich baar gegen Scheln bezahlet, ihme Unserem Beamten aber, wenn er den Regreß an den fälligen Knecht, oder deßen Committenten nicht findet, von derjenigen Bräuverwaltung, wo das Bier abgeholt worden, gegen Ueberschickung der Bescheinung, wiederum alsogleich gut gemacht werden solle. Dahingegen diejenige Amtleute, welche einer offenbaren Connivenz oder Nachläßigkeit zu überzeugen, alsogleich Unsern Rentmeistern zu überschreiben, und von denenselben ihres Diensts ohne alle Gnade zu entsetzen seyn sollen. Die fällig erfundene Bierführer, oder ihre Knecht aber sind auf Betretten alsogleich zu schließen, und ohne alle weitere Anfrag oder Berichtserstattung auf ein halbes Jahr hieher nach München ins Zuchthaus überbringen zu lassen; nachdeme denenselben vorher auf offenen Platz, anderen zum Exempel, 30. bis 40. wohlgemessene Karwatschstreich durch den Gerichtsamtmann vor der Abführung versetzt seyn werden. Vor allem aber sind durch die Amtleute alle Bierführer, und ihre Knecht auf der Strassen öfters genau zu visitieren, und ihnen die bey sich habende Röhrl, oder Bierpippen, womit sie zu ihrem verbothenen Sauffen das Bier auszuziehen pflegen, abzunehmen, auch denen Schlossern, Spänglern, und Schmidten eines jeden Gerichts und in Städt und Märkten, bey schwerer Straf, die Verfertigung derley Instrumenten in geschärften Ernst zu inhibiren, wo beynebens, und insonderheit alle Obrigkelten, bey denen auch nicht wenniger Bier verderbend, und fälschenden Bierzapflern ein mehrers wachsames Aug durch die ordentliche Beschau und in anderweg zu bestellen, und sich selbst außer aller Verantwortung zu setzen wissen. Zumalen man auch bey denen weißen Bräuhäusern selbsten alle möglichste Obsicht und Précaution zu machen unvergessen, und sich das

beſſere ergeben, wenn nur dieſer nimmermehr verantwortliche Mißbrauch und Unfug bey denen Bierführern hinführo auf ein beſtändiges abgeſtellt, und verbeſſert ſeyn wird, welch obige Verordnung ſich ebenfalls, und nicht minder auf die braune Bier-verfälſcher, wenn ſolche in Erfahrung zu bringen, zu verſtehen hat, anerwogen die gnädigſte Intention einig und allein dahin abzielet, daß einem jedwedern ſein Pfenning um einen gerechten Trunk vergolten, und aller Betrug verhindert werde. Solchemnach und

Letztlich es bey allem deme, was die Aufſchlagsinſtruetionen in ſich begreiffen, in allen Punkten, wo ſolche durch dieſe Specialverordnung nicht buchſtablichen Tenor nach geändert worden, ſein ungeändertes Verbleiben; inmaßen Wir dann allſorderiſt Unſere bräuende Stände zu aufrichtig durchgehender Beobachtung dieſer Unſer gnädigſten Verordnung nochmalen alles Ernſts um ſo mehr ermahnen, als alle dieſe hierinn begriffene Aufſchläg keine neue, ſondern ſolche Auflagen ſind, die bereits von Unſern Durchl. Vorfahrern mit gemeinſchaftlich landſchaftlichen Einverſtehen, zu Abthuung der dem landſchaftlichen Ærario aufgebürdeten noch anhaftenden ſchweren Schulden mit beſtem Fug eingeführt, auf das braune Bier gelegt, und eben von ſelbigem erſchwinglich erachtet, und erſunden worden; mithin dann, da Wir das Unſerige, welches reife Rathſchlagung und gemeinſamticher Conſens zu erſagtem Ende nützlich, gut und nothwendig ermeſſen, begehren, und einfordern, ſich kein Stand einigen Unrechts, oder harten Begegniß, um ſo weniger zu beklagen Urſach hat, weilen jedem mittelſt des jährlichen Satz ein ehrlicher und genugſamer Gewinn zugehet, und, was unbillich, widerrechtlich, und wider Gewiſſen um ſo weniger keiner verlangen ſolle, als richtig, wann ſolche Aufſchläg über billiche Abthuung der Koſten und Gewinn nicht erſchwinglich, ſelbe, wie leicht zu erachten, auf das Bier Unſere Durchl. und landſchaftliche Vorfahrer, aus der zum Vaterland getragenen und verpflichteten Liebe, niemal überlegt haben würden, Unſern Hofrath, alle Unſere Regierungen, ſonderlich aber Rentmeiſter, Pflegee, Richter, und Beamte, auch andere nachgeſetzte Obrigkeiten an dieſe Unſere wohlüberlegte Verordnung ſolchergeſtalten verweiſen, daß ihnen bey ihren Pflichten oblieget, hierob als einer durchgehenden Pragmatik mit allem Fleiß zu halten, und ſelbiger zugeben, bey ſchwerer Verantwortung, in judicando, oder exequendo den wenigſten Einhalt zu erzeigen, fernershin auch, was hierinnen der Confiſcationen und Beſtraffungen wegen beſchloſſen worden, auf Vorkommen jedesmal ſummariſſie, blos auf eingeholte und eingeſchickte Erfahrung ehrlicher, oder ratione officii beglaubter Perſonen zu verhandeln. Ingeſtalten dann auch vorermeldt Unſere Rentmeiſter, wie dieſer Unſer Verordnung nachgelebt werde, ſich bey ihren Umritten und in anderweg öfters ſpecialiter, und beſtens zu erkundigen, alle Unordnungen nach derſelben Enthalt nachdrücklich abzuſtellen, die Fällige zu gebührender Beſtraffung zu ziehen hiemit ſonderheitlich befehliget werden. Deßen Wir Uns in ein ſo andern zu geſchehen gegen alle und jede gnädigſt verſehen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den ſechszehenten Monatstag Julii im ein tauſend ſiebenhundert drey und zwanzigſten Jahr.

Eid eines Bräumeiſters, und deme Zugegebenen, geiſt- und weltlicher Stände, ſo neben dem Haustrunk auch den Bierverſchleiß haben.

Ich ſchwöre zu GOtt einen Eyd, daß ich allem demjenigen, was mir ſowohl wegen Abhol- und Wiedereinlieferung der Politen, als auch wegen des Malz und Führung des Guß fürgehalten worden, und ich zu Genügen wohl verſtanden habe, nämlich, und daß ich nicht nur niemal ſieden werde, ehe und bevor ich die darauf gehörige Polliten zu Handen gebracht, ſondern auch, und daß ich zu einer ordinari Sud nicht mehr als fünf Münchner Schäffel geſprengt, uneingeriegeltes, uneingeſtoſſenes Malz gebrauchen, auch hieraus nicht mehr als vier und zwanzig Emmer, oder, weil ſich der Guß eben ſo genau etwann nicht treffen laſſet, gegen einem viertel oder höchſtens halben Emmer darüber, jeden zu vier und ſechszig Maß Münchner Mäſſerey Schenk- oder Winterbier gerechnet, dann an Merzen- oder Sommerbier nicht mehr als zwey und zwanzig Emmer, oder verſtandener Urſachen wegen gegen einem viertel- oder halben Emmer darüber, jeden zu 64. Maß Münchner Mäſſerey ſchütten, oder gießen, auch durch andere kein mehrers geſchehen zu laſſen, geſtatten, oder zulaſſen, und allem deme getreuen Fleißes, aufrecht, und ehrbar nachkommen, auch mich keiner Gefährde weder ſelbſt zu gebrauchen, noch durch andere gebrauchen laſſen

laſſen werde, noch wolle, weder Müth, Gunſt, Gaab, Freund- oder Feindſchaft angeſehen, alle Argliſt ausgeſchloſſen, ich will auch die mir zukommende Polliten wöchentlich an ſein gehöriges Ort wiederum ausliefern; Alſo helffe mir GOtt, und ſeine Heilige.

NB. Dieſer Eid iſt auch auf jene Bräumeiſter zu verſtehen, deren Sudwerk auf zwey und ein halb, ſieben und ein halb oder zehen Schäffel Malz, oder auch auf das weiße Gerſtenbier per 28. Emmer eingerichtet, nach Reſpect deßen ſelbe mutatis mutandis mit eben dieſem Eyd zu belegen ſind.

Eyd der Bräumeiſter und deren Gehülfen einer geiſt- und weltlichen Stände, ſo ohne Verſchleiß allein den Haustrunk bräuen.

Ich ſchwöre zu GOtt einen Eyd, daß ich allem demjenigen, was mir ſowohl wegen Abhol- und Wiedereinlieferung der Polliten, als auch wegen des Malz und Führung des Guß fürgehalten worden, und ich zu Genügen wohl verſtanden habe, nämlich, daß ich nicht nur niemal ſieden werde, ehe und bevor ich die darauf gehörige Polliten zu Handen gebracht, ſondern auch, und daß ich nicht mehr als 5. Münchner Schäffel geſprengt, uneingeriegeltes und uneingeſtoſſenes Malz nehmen, und daraus nicht mehr als — Emmer, jeden zu 64. Maß Münchner Mäſſerey zum Haustrunk erbräuen, auch die derentwillen zu Handen bekommende Polliten wöchentlich an ſein gehöriges Ort wiederum ausliefern, und allem deme getreuen Fleiß aufrichtig und ehrbar nachkommen, mich keiner Gefährde weder ſelbſt gebrauchen, noch durch andere gebrauchen laſſen werde, oder wolle, weder Müth, Gunſt, Gaab, Freund- oder Feindſchaft angeſehen, alle Argliſt ausgeſchloſſen; alſo helffe mir GOtt und ſeine Heilige.

NB. Der den alleinigen Haustrunk bräuende Ständ hat ſich zu erklären, wie hoch er den Haustrunkguß führen zu laſſen entſchloſſen, nach Geſtalt deßen der Bräumeiſter darauf zu beeydigen.

Müller, und deren Angehörigen Eyd.

Ich ſchwöre einen Eyd, daß ich allen demjenigen, was mir ſowohl wegen Abmeß- und Brechung des Malz, als auch wegen Einnahm und wöchentlicher Wiederauslieferung der darauf gehörigen Polliten, vorgehalten worden, und ich zu Genügen wohl verſtanden habe, nämlich daß ich das auf die Mühl zugericht bringende Malz, ehe und bevor mir, oder denen Meinigen berührte Polliten vorgewieſen und eingehändiget worden, nicht meſſen, abſtreichen, und brechen, auch, und daß ich nicht mehr geſprengt, ungeriegeltes, und uneingeſtoſſenes Malz, als in wiederholter Polliten enthalten, nach dem obrigkeitlich gebrennten Maß, und nach der Münchner-Mäſſerey eingerichten Eichbrennten, weder ſelbſten meſſen und abſtreichen noch duech andere meſſen, und abſtreichen laſſen, nichtweniger bey und unter der Abmeſſung weder ſelbſten an die Brennten ſtoſſen, ſchlagen, riegeln, oder darein greifen, noch ein ſolches von anderen geſtatten, ſondern das bey dem Abſtreichen ſich etwann bezeigende Uebermaß dem Bierſieder wiederum mit ſich zu nehmen, zurückgeben, hierauf ſonderliche Acht haben, und alſo deme getreuen Fleißes aufrecht und ehrbar nachkommen, auch mich keiner Gefährde, weder ſelbſt gebrauchen, noch durch andere gebrauchen laſſen wolle, wedee Müth, Gunſt, Gaab, Freund- oder Feindſchaft angeſehen, alle Argliſt ausgeſchloſſen; ich will auch die mir zuſtellende Polliten wochentlich an ſein gehöriges Ort wiederum getreulich aus- und einliefern: Alſo helffe mir GOtt, und ſeine Heilige.

N. VII.

Erſtes Additional zu obiger Inſtruction.

Unſeen Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Und verhalten nicht, wasgeſtalten ſelbige aus Unſerem wegen aufgehebter braunen Biereompoſitionen unterm 16. Julii abhin erlaſſenen gedruckten Generalmandat vernommen haben werden, wie Wir es bey jetzt anfangenden neuen Sudweſen ſowohl, als künftighin mit Verreichung der Aufſchläg und Einrichtung der Suden gnädigſt gehalten haben wollen, wann nun aber ſeither theils von Unſeren Beamten, theils von denen bräuenden Ständen verſchiedene Anfragen, Anſtände und Beſchwerde eingelauffen, ſo haben Wir nöthig erachtet, durch dieſes weitere Additionalmandat Unſeren gnädigſten Willen, und ein ſo andern wegen geſaßte Reſolution kund zu thun, und zu erläutern, wie folgt und zwar

Erſtlich werden in vorangeregt gedruckten Verordnung Puncto tertio zu einer Sud fünf Münchner Schäffel geſpeengt uneingeriegelten und uneingeſtoſſenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, angeſetzet, zumalen aber dieſe fünf Müncher Schäffel auf erſtgedachte Weiſe zugerichteten Malzes, die auf jede Sud vermeinte, und bey Ertheilung des Satzes angerechnete vier und ein halbes Schäffel Gerſten, nach geſtaltſame des Guts nicht allezeit erſetzen dörften, neben deme vorkommet, daß, weil die Geeſten in der Güte öfters ungleich, und eben auch aus vorangezogenen vier und ein halben Schäffel Gerſten, der in obigen Mandat enthaltene Pfenning vergeltlich und beſchaumäßige Trunk von jedem bräuenden Stande jederzeit nicht erzeigt weeden möge. Als haben Wir gnädigſt reſolvirt, ihnen bräuenden Ständen zu vorigen viee und einem halben Schäffel Gerſten noch einen Metzen, mithin viee Schäffel vier Metzen Gerſten auf eine Sud paßiren zu laſſen, woraus dann füglich 5. Schäffel Malz erzeigt werden können, welche durch die Einſprengung fünf und ein halbes Schäffel hieſiger Mäſſerey ausmachen: Folgſam verwilligen Wir, daß auf ein Sud fünf ein halb Münchner Schäffel geſprengt uneingeriegelt und uneingeſtoſſenes Malz, wie es zum Brechen auf die Mühl zugerichtet wied, künftighin genommen, auf die Mühl gebracht, allda gemeſſen, abgeſtrichen und gebrochen, woraus alſo, wie im vierten Punkte enthalten, in Schenk- oder Winterbier vier und zwanzig, in Sommer- oder ſogenannten Merzenbier aber zwey und zwanzig Münchner Emmer, jeden zu vier und ſechszig Maß ohne geringſte Beſchweede gebräuet werden können, wovon

Zweytens die Aufſchläg nebſt dem Caſſarmenpfenning ſowohl von denen geiſt- als bürgerlichen Bräuſtänden nach dem Enthalt oballegiert Unſern gnädigſten Mandats 2. und 7. Punktens abgereicht werden, und es darbey ſein ungeändertes Verbleiben haben ſolle. Was aber die adeliche Beäuſtände betrift, wollen Wir ſie aus ſonderen Conſiderationen, und hauptſächlich darum, weil ſie eigene Bräumeiſter halten müſſen, und meiſtens auch wegen Unſerer Hofdienſt ihrer Wirthſchaft ſo genau nicht nachſehen: folglich des Bräugewinns eben nicht auf ſolche Weiſe, wie andere ſich zu verſichern haben mögen; nichtweniger und in ſonderer Erwägung, daß die bey Unſerm Hof letzt vorgangen öffentliche Gepräng ſelbige hochgeſtanden, des Caſſarmen- oder Serviſpfenning auf Verſuchen und Widerruffen, aus Churfürſtl. Gnaden begeben haben, jedoch, daß ſie mit der Verleutgebung, um hierdurch anderen keinen Nachtheil zuzuziehen, an den gleichen Satz durchgehend gehalten ſeyn, und bey Conſiſcation des im Keller vorſindigen Bier, wohl auch Verluſt deren Bräugerechtigkeiten keines unter ſolchen Satz, oder mit denen bereits in dem mehr angezogenen Generalmandat unterſchiedlich verbothenen Vortheilen ausſchenken ſollen noch mögen, welch Unſere gnädigſte Nachſehung aber ſo wenig bey dem Prälaten- als Burgerſtande in einige Folge nicht zu ziehen, weilen vorverſtandene Urſachen ſelbige beede Stände keineswegs berühren, und wegen nöthigen Haustrunk und großer Wirthſchaft der erſtere

ohne

ohnedas schon mit Bräumeister und Leuten versehen ist, der andere aber aus Eigenschaft seines Handwerks dem Bräuwesen selbst vorzustehen hat, und beynebens mit der Gastierung seinen ferneren Frommen ihme zu verschaffen vermag.

Drittens hat sich geäußert, daß einige Bräuschasten mit Nehmung der Polliten der Ursach sich beschweren wollen, indeme nicht allein und der andere Gerichtsbeamte, von deme bemeldte Polliten ertheilet werden, zu weit entlegen, sondern auch auf jede Sud die einsältige Polliten abholen zu lassen sehr ungelegentlich, und mit öfterer eigenen Bothenschickung endgeltlich. Wir verwilligen dannenhero auch hierinnfalls gnädigst, daß, jedoch nur auf so viel Suden, als ein bräuender Stand auf eine Wochen, oder höchstens ein Monat zu thun im Stande ist, die Polliten abgeholt, und von Unseren Gerichtsbeamten mit denen im 11. Punkte enthaltenen Umständen selbigen ertheilet werden dörfen, darbey aber jeder Stand gewarnet wird, nicht mehr deren Polliten, als er Suden die Wochen oder das Monat hindurch zu machen in zuverläßigen Stand sich findet, darum zu erfordern, weilen solche Polliten in die monatliche Extract durch Unsere Beamte vorgeordnetermaßen eingetragen, untersuchet, und nach selbigen die Aufschläg abgereichet werden müssen, mithin zu Vermeidung Gefährde und schädlichen Confusionen sich diese nicht ändern lassen, weil aber, wie obgedacht, anjetzo zu einer ganzen Sud a 24. und 22. Emmer vier Schäffel vier Metzen Gersten, oder fünf und ein halbes Schäffel gesprengt, uneingeriegelt und uneingestossenes Malz zu nehmen erlaubt worden, und es nach Gestaltsame der führenden minder oder größern in erwehnten 11. Punkt entworffenen Suden auf einen ganzen, oder halben Metzen ankommen wird, so sind auf denen Polliten über die anbefohlene Zeichen der Schäffeln auch der jedesmal betreffende ganze oder halbe Metzen, und zwar der erstere mit dem Zeichen O der andere aber mit ⊖ anzumerken, derowegen nöthig ist, daß Unsere Gerichtsbeamte der Ständen Bräumeister, Bräuknecht und Zuhelfer, nichtweniger die Müller, Zumüller, und Mühlknecht wiederum zu Gericht unverweilt vorfordern, ihnen die mehrers bewilligte Gersten- und Malzquantität eröffnen, dann auch obgedachter Zeichen, folglich sie insgesammt ihres abgelegten Eids, daß die erstere kein mehrers verbräuen, die andere aber kein höhers abmessen und brechen sollen, und mögen, ausführlich erinnern, inmaßen denn auch sich annun von selbsten hierauf die Eydsformuln verstehen thun, es hat aber mit denen Polliten die Meynung, daß deren so viel, als man Suden zu machen verlangt, und zwar solche besonders auf jedwedere halbe, ganze, anderthalb, oder doppelte Sud mit jedesmaliger Anmerkung des Quanti von dem gesprengten Malz,

als zu einer halben Sud —⊖⊖
zu einer ganze —
zu anderthalb ⊖⊖
doppelte

ertheilet, und keineswegs, wie von einigen Unseren Beamten geschehen zu seyn vorkommet, ein Polliten überhaupt auf eine benanntliche Quantität Malz, oder mehr als zum Exempel 3. 4. 5. 6. 8. Suden, sondern wie gedacht, auf jedwedere Sud eine besondere hinausgegeben werde; inmassen dann auch an Unsere Regierungen die Verfügung geschehen, daß jene bräuende Stände, welche von der Gerichtsobrigkeit zu weit entfernet, und hingegen einem andern Gerichte näher angelegen sich finden, in dieser Bräusache solchem letztern zugeleget, und mithin von selbigen zu ihrer mehrern Bequemlichkeit die Polliten fordern, und nehmen können, und wie zumal

Viertens der Müller ihnen beyzulegen habende Münchner Mässeren, wovon gemäß des 15. Punktens eine in einem ganzen Schäffel, und die andere in einem dergleichen Metzen bestehen solle, nebst dem gebrennten Abstreichholz lediglich zu dem Ende angesehen, um hiemit das von denen bräuenden Ständen zur Mühl bringende Malz nach denen obrigkeitlichen Polliten genau abmessen, und ohne einig lassendes Uebermaß abstreichen zu können, folglich sothane Mässerey jene Müller bey denen ihrer Entlegenheit halber niemal einiges Malz gebrochen zu werden pflegt, nicht zu gebrauchen wußten. So mögen Wir hiemit gnädigst geschehen lassen, und wollen, das wiederholt allhiesige Mässerey ihnen allein jene Müller, welche einiges Malz zu brechen haben, beylegen, die übrige aber von deren Beyschaffung für dermalen jedoch mit

dem Anhang enthebt seyn mögen, daß sie sämmtlich, und darunter auch vorig letztere mit keiner Mässerey versehene Müller nichts destoweniger mit der vorgeschriebenen Eidspflicht um so mehr belegt werden, als sich nach der Hand ergeben dörfte, daß auch zu selbigen einiges Malz gebracht, und gebrochen werden müßte, derentwillen Unsere Gerichtsbeamte dergleichen Müller bey ermeldter Beeidigung den Vorhalt dahin zu machen haben, daß sie bey Vermeidung der in Unserer oballegierten Verordnung Punkto 23. enthaltenen Strafe, weder jetzt noch inskünftige einiges Malz keineswegs annehmen, vielweniger aber brechen sollen, ehe und bevor sie ihnen nicht auch ersagte Mässerey abgeeicht, und gebrennter beygelegt haben werden, auf welchen Fall sie dann wiederholt Unsere ihnen deutlich zu eröfnen stehende Verordnung ebenfalls genau zu observiren hätten. Wobey Wir

Fünftens sonderheitlich gnädigst befehlen, daß von denen bräuenden Ständen einiges Malz außer Lands der Berechnung willen, unter keinerley Vorwand gegeben, sondern all dasjenige, so selbe zu ihrem Bräuwerk erforderlich, inner Lands und bey solchen Müllern, welche von Unseren Gerichtsobrigkeiten zur Beeidigung gezogen worden, gebrochen werden solle, wo annebens nicht anzusehen kommet, ob der Bräustand in diesem, und hingegen der Müller etwann in einem anderen Gerichte, oder Rennamte entlegen, gestalten es auf solchen Fall also zu halten, daß nämlich die Müller, die von dergleichen in andern Rennämtern oder Gerichten entlegenen Bräuständen erhaltende Polliten wöchentlich oder höchstens monatlich denenjenigen Aufschlägen zurückgeben, und überbringen sollen, welche in denen Gerichtern, worinnen der Bräustand entlegen, und incorporirt sich findet, aufgestellet sind, die Aufschlagsgefäll zu empfangen, und zu verrechnen haben, derentwillen, und damit die Müller wissen, wohin sie gedachte Polliten eigentlich zu liefern, Unsere Beamte auf selbige ermeldter Aufschläger Namen und Ort jederzeit beyzusehen haben. Ueber dieß ist

Sechstens vorangeregt Unsere Generalverordnung bey dem 27. Punkt vorhin des klaren Innhalts, daß es mit denen in Städt und Märkten sich befindend verburgerten Bierbräuen in Ordine des Sudwerks sowohl, als auch Lösung der Polliten zu vornehmender Malzbrechung und andern, eben die Beschaffenheit, wie bey denen geist- und adelichen Ständen haben; außer daß selbe und ihre Bräuknecht zu keiner Eidspflicht gezogen, oder hiemit belegt werden sollen, darbey es dann auch sein unverändertes Verbleiben hat.

Gleichwie sich aber annebens in Unsern Landen an verschiedenen Orten auf dem Lande einige Bräu bezeigen, die bey ihren Wirthschaften zugleich das braune Bier zu bräuen hergebracht, und theils deren ihr benöthigtes Malz gleich selbsten entweders durch eigene Wasser- oder Roß- und Ochsenmühlen zu brechen pflegen. Also ordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß all dergleichen in keiner Stadt oder Markt, sondern auf den platten Land entlegene Bierbräu sowohl als deren Bräuknecht und Zuhelffer indistinctim, und ohne einige Ausnahm, gleichwie der andern Stände Bräuleut, in die vorgeschriebene Bräu- und respective Müllereidspflicht übernommen, und selbige auf die genaueste Beobacht- und Vollziehung Unserer gnädigsten Verordnung mit allem Nachdruck angewiesen werden sollen; Nächstdeme und weilen

Siebentens sich einige Städt und Märkt, welche die niedergerichtliche Jurisdiction zu gaudiren anmassen wollen, nicht allein gegen denen in ihren Burgfried entlegenen Mülleen und deren Mühlknechten die Beeidigung vorzunehmen, sondern auch ihren verburgerten Bierbräuen die Polliten zu ertheilen, solches aber allerdings wider Unsere gnädigste Intention, und annebens wider den Enthalt mehrberührt Unserer Generalverordnung Punkto 27. lauffe Dannenhero wollen und erklären Wir hiemit weiters gnädigst, daß sothane Beeidigung und Austheilung der Polliten allein Unsere Hauptstädt, München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt, und Wasserburg, gegen denen ihren Burgfried zugethanen Bräuern und Müllern vornehmen: bey denen übrigen Städt- und Märkten aber diese Unsere gnädigste Verordnung durchgehends und ohne einigen Unterschied, durch Unsere Gerichtsbeamte vollzogen,

und

und exequirt werden solle, Uns dabey gnädigst versehen, daß derley Städt- und Marktsobrigkeiten, ersagt Unsereen Gerichtsbeamten hierinnfalls den geringsten Einhalt erzeigen, sondern vielmehr denenselben in dieser Unser Interesse und das Publicum concernirenden Sache, wo sonsten in anderweg ihnen ihre hergebrachte Jurisdictionalien unberührt, und dießfalls unpräjudiciert verbleiben, alle hilfliche Hand zu leisten, von selbsten geflissen seyn werden; sonsten haben Wir

Achtens in oftangeregter Verordnung bey dem 24. Punkten geordnet, daß Unsere Beamte bey denen in ihren anvertrauten Districten entlegenen geist- und adelich weltlichen Beäustätten, sowohl in dem Falle eines etwann habenden Argwohns und Verdachts, als auch wo es ihrer Verrichtungen halber unverhinderlich, oder sonst gelegentlich seyn kann, ingleichen auf denen Müllen da und dorten unerwarteter Sachen eine unvermuthete Visitation, gleich die alte Instruction vermag, vornehmen sollen, dabey Wir es zwar, so viel die Mühlen betrift, annoch allerdings verbleiben lassen, es hat aber eben die Intention nicht, daß Unsere Beamte bey den Klöster- und adelichen Beäuhäusern solche Visitationes nach ihrer leichter Ding nehmender Gefälligkeit und Belieben, um nur widrige Aeußerungen und obtragend gerichtlichen Gewalt zu bezeigen, vornehmen, und dadurch ihnen Ständen unnützliche Verdrießlichkeiten verursachen sollten, der Ursachen halber Wir gnädigst ordnen, daß, wenn ihnen bey gedachter Ständen Bräuhäusern, entweder wegen Verschlagung einer Sud, oder auch führenden mehreren Guß, als in der gedruckten Verordnung bewilliget worden, ein vernünftiger billicher Verdacht vorkommen, sie sich deßen zuförderest eines mehreren Grunds zu erkundigen: folgsam mit Beylegung eingeholter Erfahrung die Sache vor und ehe sie eine Visitation vornehmen, anhero zu Unserer Churfürstl. Hofkammer gehorsamst zu berichten, und von daselbst der Resolution zu erwarten hätten; inmaßen dann es eben auch die Meynung hat, daß mit Visitirung der bürgerlichen, und Landbeäustätt sie Beamte eine erfoederliche Bescheidenheit gebrauchen, und nicht eben ihnen Bräuen unnöthig, oder wohl auch aus Paßion und Uebermuth herrührende Beschwerden verursachen, was aber die Visitation der Merzenkeller vor Ausschenkung des Sommerbiers anbelangt, bleibt es durchgehends bey der mit und nebst denen Ausschlägern Puncto 24. verordneten Besichtigung und Visitirung. Demnach aber

Neuntens ferner vorkommt, daß theils Pfarrer und Geistliche ganz ungescheut Wein, weiß und braunes Bier ausschenken, Kindelmahl, Versprechen, und deegleichen Gastereyen halten, ja wohl auch theils das Bier selbsten sieden; alles dieses aber sowohl in Unserer Policeyordnung dritten Buchs 1. Tittel 17. Artickels, als auch in mehrers erlassenen Generalien, sonderlich dem unterm 27. Augusti Anno 1669. bereits abgeschaft, und um so mehr verbothen ist, als dergleichen Unternehmungen bey dem geistlichen Stande ungebührend und unanständig sind, und eben darum in vielweg nicht gut, noch zu gedulden ist, daß solcher durch weltliche Gewerb außer der geziemenden Decenz gesetzet werde, so haben Unsere Beamte all obiges, mithin weder Biersieden, noch deßen Verleyt geben zu gestatten, daß zu solchen unanständig verbothenen Gewerb zuführende Bier abzunehmen, nichtweniger gegen jene die gebührende Strafe vorzukehren, welche an solchen Orten das Bier abholen, trinken, und zechen thun.

Letztlich, und damit Wir wissen mögen, wie mehrgemeldte gedruckte Hauptverordnung vom 16. Julii seinen Punkten nach volljogen worden, befehlen Wir hiermit all Unseren Beamten gnädigst, längstens inner 8. Tagen nach Empfang dieß, zu Unserer Hofkammer umständigen Bericht zu erstatten, in selben auch herkommen zu lassen, ob die von uns anbefohlene Münchner, sowohl Trank- als Malzmässerey aller Orten bereits verschaffet worden, wann, und wo es aber nicht geschehen, haben sie Unsere Beamte bey schwerer ihrer Verantwortung ohne einige Verzögerung auf derselben Beyschaffung zu dringen, und die Morose hierzu mit all verfänglichen Ernst anzuhalten, nichtweniger auch anhero in einem abgesonderten Bericht vorzuschreiben, wer vor der anheuer auf Mariä Geburt bewilligten Einsiedung, wieklich, wie oft, und wie viel Emmer gebräuet, der Uesachen sie die Müller wegen gebrochenen Malz, denn

auch die Bräumelſter wegen geführten Guß, bey Erinnerung ihres abgelegten Eids zu vernehmen, deren Ausſagen anhero einzuſchicken, und zu denen landſchaftlichen Aufſchlagsbeamten gleichmäßige Communication zu thun, in obgedacht ihrem Hauptbericht aber zugleich, wenn ſie einige Punkten öfters berührten General, oder auch dieſes Mandats nicht genugſam begreifen mögen, unterthänigſte Anfrag zu thun haben, verſehen Wir Uns in allen zu geſchehen gnädigſt. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 23. Monatstag September im 1723ſten Jahro.

N. VIII.

Zweytes Additional zu obiger Inſtruction.

Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. In Unſerer letzthin unterm 23. Sept. erlaſſenen gedruckten Additionalverordnung iſt §. Erſtlich des mehrern zu erſehen, wasgeſtalten eine ganze Sud braunen Biers zu 22. und 24. Emmer 5. Münchner Schäffel gedörrtes Malz zum Grund habe, welche mittelſt der Netzung an geſprengten Malz fünf und ein halbes derley Schäffel, wenigſt, und unwiderſprechlich abmachen. Wie nun an Uns unterthänigſt gebracht worden, daß berührte 5. Schäffel gedörrtes Malz, nach Geſtaltſame jeden Bräu ſeiner Einrichtung, und führenden mehr oder ringeren Dörr- oder Netzung, auch nach Beſchaffenheit der Gerſtengüte mehrmal durch die Sprengung einige Metzen mehr als die obangeſetzte fünf und ein halbes Schäffel abwerfen, welcher Urſach wegen theils den bräuenden Ständen ſchwer falle, durch die Netzung eben gerad die angeſetzte fünf und ein halbes Schäffel geſprengten Malz zu erzeigen, wo ihnen die, ſich wider eigenes Verſehen, öfters etwann hierüber mehrers herauswerfende Metzen, an ſolch geſprengten Malz von denen Müllern, als unpaßirlich zurückgegeben werden, und dieſe folgſam einestheils nothwendig zum Verderben und Schaden kommen müßten; andertheils aber auch, weil auf ſolche Weiſe die bewilligte 5. Schäffel gedörrtes Malz nicht völlig in die Verbräuung falleten, der Trunk von erforderlich beſchaumäßig, und Pfenning vergeltlicher Güte, ihr der Bräuen Vorgeben nach nicht gemacht werden könnte, ſo haben wir, um nur alle Beſchwerde und Ausflüchten aus dem Wege zu räumen, und abzuthun, in hauptſächlicher Erwegung auf eine ganze Sud vorerdeutermaßen ohnedas 5. Schäffel gedörrten Malz bereits geordnet, und vermeynt ſind, ferner gnädigſt bewilliget, daß, was dieſe 5. Münchner Schäffel an gedörrt, uneingeſtoſſen, und uneingeriegelten Malz durch die Sprengung jeden Orts immer geben, zur Verbräuung unhinderlich genommen, und verwendet werden möge, dabey Wir aber zu Verhütung ſuchend und gebrauchender Vortheil gnädigſt wollen, und befehlen, daß, gleichwie es bisher mit dem geſprengten Malz geordnet geweſen, künftighin ſolche 5. Schäffel gedörrtes Malz von allen bräuenden Ständen auf die Waſſer- Roß- und Ochſenmühlen gebracht: und dieſes daſelbſt von denen beeidigten Müllern, oder auf das Ochſen- und Roßmahlwerk verpflichten Bräumeiſtern und Bräuen meingeriegelt, und uneingeſtoſſen abgemeſſen, anbefohlenermaßen geſtrichen, hiervon aber nach Reſpect der Führenden halb, ganz, anderhalb, oder doppelten Suden, kein mehrers paßirt, und angenommen, folglich, ſodann erſt auf erſagten Mühlen geſprengt, und ſolches, es mag hinnach durch die Sprengung ein mehrers oder wenigers, als die vorhin ausgeworffene fünf und ein halb Schäffel ausmachen, von ihnen Müllern ohne weitere Abmeſſung gebrochen, und denen Bräuern zum Verſieden zugeſtanden werden, wo übrigens es bey deme ſein durchgehendes Verbleiben hat, daß hieraus zum Verſchleiß im Winterbier nicht mehrer denn 24. und im Sommerigen 22. Münchner Emmer, wie es in der gedruckten Haupt- auch in der Additionalverordnung bey dem 4. Punkte enthalten, gebräuet werden dörfen, und mögen.

Gleich-

Gleichwie aber auf eben diese nämliche Weise und Art von dem Betrag der fünf Münchner Schäffel gedörrten Malz in unserem Churfürstl. braunen Bräuhaus allhier täglich gewöhnlichermassen gebräuet, und wie allerdings kündig ist, ein gut, haltbar, beschaumäßig und Pfenning vergeltlicher solcher Trunk erzeiget würde, deme der von den Bräueen mehrentheils bisher nicht gleich kommen, als lieget dießfalls die Prob dergestalten an Tag, daß künftig kein bräuender Stand wegen nicht zu erzeigen vermögend, haltbar, beschaumäßig, und Pfenning vergeltlichen Biers einige Ausred nicht machen kann. Derowegen alle Unsere Beamte und Obrigkeiten, denen es zustehet, ernstlich zu genauer Observirung dessen, was sowohl wegen höherer Gießung, als wegen bräuend unbeschaumäßig, den Satz nicht erreichenden Biers in der Hauptverordnung Puncto 24. und 35. dann in dem Additionalmandat Puncto 8. statuirt, und vorgesehen ist, um so mehr verwiesen werden, weilen voenämlich der gesammten Bräuen Absehen nicht dahin gehet, aus mehreren Malz einen beßeen Trunk zu machen, wohl hingegen mehrere Emmer, als bewilliget, zu gießen, solche ohne Aufschlag durchzubringen, und mithin hierdurch ihnen wiederum jenen Vortheil beyzulegen, welchen selbige unverantwortlich schon so viele Jahr an sich gezogen haben; wobeynebens durch diese neue Veranstaltung mit Sprengung des gedörrten Malzes auf der Mühl eben auch einiger nicht beschwert seyn, anerwogen rr ohnedas die Mühl nicht umgehen, und wie von denen Becken das Getreid in selbiger genetzet werden muß, es auch mit dem Malz sprengen, als Wir Uns genugsam erkundiget haben, gar füglich und unhinderlich geschehen kann.

Wie zumal aber auf diese Weise in den Polliten anstatt des gesprengt vor das künftige das gedörrte Malz, nach gestaltsame der führenden halb, ganz, anderthalb, oder doppelten Suden, mit zwey und einen halben, fünf, sieben, und einen halben, und 10. Schäffel angemerkt werden muß, also auch haben Unsere Beamte gleich nach Empfang dieß die Bräumeister, und Müller, auch deren Zuhelfer vorzuruffen, ihnen diese neue Verordnung deutlich kund zu thun, und sie annebens bey ihren abgelegten Eid zu erinnern, daß von einem weder mehrer gedörrten Malz, als vorerdeutet, gebrochen, noch von den andeen ein mehr oder wenigeres, als solches, mittelst der Sprengung gegeben, versotten, und verbräuet werden. Immaßen dann sie Unsere Beamte die anliegende Exemplarien dieser Unser jetztmaligen Verordnung an die in ihren anvertrauten Gerichtsdistrict entlegene bräuende Klöster, adelich und verburgerte Stände, zu jedermanns Wissenschaft, Nachgelebung und Einrichtung ihres Sudwesen, unverweilt zu communiciren haben.

Indeme aber seeners berichtlich vorkommet, daß, weil Wir in Unseen Landen einen durchgehenden gleichen Satz, Kraft des ausgefertigten mehr angezogenen Hauptmandats geordnet haben, dieser auch auf die Geywirth und Zäpfler solchergestalten extendiert, und ausgelegt werden wolle, daß dieselbige, wenn sie das Bier über Land führen, solches unter denen ihnen bey jeder Maß, Enthalt Unserer Polliceyordnung, und vorgedachten Generalmandats angegönnten zwey Pfenning nicht verleyt geben sollen und mögen, welches theils derley Geywirtheu und Zäpfleen, die denen Städt, Märkten, und andeen Bräustätten nahe anliegen, darum an ihrem Gewerbe hinderlich, anerwogen wegen dieser Höherung von 2. Pfenning bey jeder Maß ihre Wirthschaften umgangen, und dem Trunk um so leichter gleich bey denen Bräustätten nachgezogen wird. Hierinnfalls hingegen indeme ein billicher Unterschied zu machen, ob sie Geywirthe nahe oder weit von den Städt- und Märkten, oder andern bräuenden Ständen entlegen, deren keiner verbunden, eben um solche 2. Pfenning die Maß Bier höher zu verleyt geben, wann er ihme mit wenigeen seinen Nutzen verschaffen kann, so von jenen gar wohl geschehen mag, welche mit Beyführung des Biers, der nahen Entlegenheit willen entweders keinen, oder gar geringen Unkosten aufzuwenden haben. Als erklären Wir dießfalls obangedeut Unsere gnädigste Verordnung dahin, daß nämlich kein Geywirth, oder Zäpfler, er habe auch das Bier weit oder näher beyzuführen, gehalten seye, jede Maß um 2. Pfenning höher, als er selbes von dem Bräustande empfängt, verleyt zu geben, sondern es solle jedem freygestellet seyn, ob er sich mit ein Pfenning Gewinn vergnügt halten, oder die ihme vermög Unserer Polliceey auf jede Maß nach gestaltsame der Weiten über Landführung angegönnte und zu-

gelaſſene zwey Pfenning genießen wolle, doch daß von den Obrigkeiten ſonderbare Obſicht beſtellt, und getragen werde, damit alle unzuläßige Vortheil ſowohl zwiſchen denen Bräuen, als ihnen Gewirthen und Zäpflern, Ausweis vorverſtandenen Generalmandats Puncto 34. unterbleiben, auch ſelbige den Trunk keineswegs verfälſchen, und hierdurch dem Mann ſeinen Pfenning unvergeltlich machen ſollen, inmaßen dann, weilen geklagt worden, daß das weiße Bier faſt durchgehends auch auf dem Lande gegen dem braunen in nicht höheren Werth ſtehe, die Verfügung geſchehen, daß ſolches weißes Bier künftighin von Unſeren Bräuhäuſern unter denen Raiffen in einem dem braunen Bierſatz gleichen Werth jederzeit abgeben werde, wodurch ſich hinnach von ſelbſt ergiebt, daß ſolch weißes Bier, weilen dem Ausſchenkenden über gedachten Werth nicht allein ein billicher Gewinn und Genuß gebühret, ſondern auch daß ſelbe mehrer Meilweg verführet werden muß, der hierüber erlauffenden Verführungskoſten halber nach geſtaltſame näherer oder weiterer von gedacht Churfürſtl. Bräuhäuſern ſich ergebender Entlegenheit, allſchon um 1. 2. 3. oder auch mehr Pfenning, wie in Unſers in GOtt ruhenden Durchl. Anherrn unterm 27. Junii An. 1646. erlaſſenen Generalverordnung enthalten, höher gegen dem braunen in die Verleytgebung kommet, welches hingegen, wegen ſo vieler und nahe aneinander befindlichen deren braunen Bräuſtätt der ſo weiten Einführung und hierüber erlauffenden Frachtkoſten, nicht unterworffen, und folglich auf dieſe Weiſe der weiße dem braunen Bierſatz allerley Orten überſteigend iſt.

Letztlich laſſen Wir zwar denen geiſt- und adelichen Bräuſtänden frey, ob ſie bey dieſer Unſerer Verordnung, und aus dem Bräuweſen wohl ehrlich ziehenden Gewinn ſelbſt bräuen, oder ſolches gegen Unſeren ſondern Vorbehalt eingeſtellt laſſen wollen. Nachdeme aber dieſes Gewerbe an ihme ſelbſten bürgerlich, und auf die angedeute Weiſe darum thunlich, weil in Unſerem braunen Bräuhaus auf keine andere Art täglich gebräuet wird, Wir annebens berichtet ſind, daß in theils Städt- und Märkten die verbürgerte Bräuer aus Halsſtarrigkeit nochzumalen nicht, oder allein wegen höchſter Nothdurft Umwechslungsweiſe, auch ſehr ſchlechtes, unbeſchaumäßiges Bier zu bräuen angefangen haben, um hierdurch den gemeinen Mann in den irrigen Wahn zu ſetzen, daß ungeachtet des heurigen Satzes ſie wegen der aufgehobenen Compoſition und erforderenden Aufſchlagsgebühr kein beſchaumäßig und Pfenning vergeltlichen Trunk ſieden und verleytgeben könnten, ſo verhalten Wir ihnen verbürgerten Bräuen und ihren Obrigkeiten nicht, daß, wann ſie nach Empfang dieß nicht alſogleich in die gewöhnliche Bräuung, mit Erzeigung haltbar, gut, und Pfenning vergeltlichen Trunks greifen, oder hierzu durch ſie Obrigkeiten ungeſäumt mit Eifer angehalten werden ſollten: Wir andere, und zwar ſolche Mittel gegen ſelbige vorkehren, daß ſie ſich ihrer eigennützigen Widerſetzigkeit für allezeit, aber darum zu ſpat gereuen, weil wir Unſere in ſolchen Falle gefaßte Verfügungen nicht mehr änderen, und ihnen hierüber ſelbſt die Schuld übelaſſen würden.

Wir erinnern hierdurch alle Unſere Beamte und Obrigkeiten, und befehlen, dieſe Unſere Verordnung ſeinen Theilen unverweilt kund zu thun, hierüber genau zu halten, und ferners all jenem nachzukommen, was in vorigen Mandaten ausführlich enthalten, und inmittelſt weiter nicht geändert worden iſt. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 19. October im ein tauſend ſiebenhundert drey und zwanzigſten Jahr.

N. IX.

N. IX.

Mandat von 20. Julii Anno 1724. in Bier-aufſchlagsſachen.

Unſern Gruß zuvor ꝛc. Wie Uns umſtändig unterthänigſt berichtet worden, ſo zeigt ſich, daß fertigen Jahrs, in Einſiedung des Winter- oder Schenkbiers, nach Unſerer dießfalls neuerlaſſenen Verordnung von den mehreſten Bräuſtänden ganz ſpat im Monat December, und wohl gar des darauf gefolgten Monats Jenner Anno dieß geſetzt worden, alſo, daß ſich in der erſten Zeit faſt durchgehends ein beſchwerlicher Mangel an braunen Bier befundea, und dieſer auch vor die Sommermonater in kurzem darum anſcheinen will, weil das Sudwerk gegen andern Jahren von gar vielen Bräuſtänden in Sommer ſehr gering geführet worden, obſchon mittelſt des ertheilten heurigen Satz, jedem der ſeine Wirthſchaft beobachten wollen, ein billich und ehrlicher, jedoch nicht jener übermäßig unbillliche Gewinn verblieben, den ſelbiger vorhin wegen der allzuleichten Compoſitionen genoſſen hat.

Wie Wir nun mit Einbringung der Uns zuſtändigen, von ſo vielen Jahren zurück auf das Bier gelegten Aufſchlägen nach dem Betrag der Suden und Emmern, von Unſerer abgefaßten Reſolution abzuſtehen keineswegs gedenken, oder hierzu Urſach haben, wozumalen Uns jeder Bräuſtand an ſelben abreichet, was er ſchuldig, und ihme ſeiner unentgeltlich von dem gemeinen feend und inniändiſchen Mann, folglich all jenen, welche das Bier trinken, als ein Beytrag ad publicum bezahlet wird. Dahingegen geſchehen dörfte, daß theils Bräuſtände mit der neuen Einſiedung abermal lang zurückhalten, und befliſſener es dahin ankommen laſſea möchten, daß in ſeiner Zeit nach jeden Orts ausgeſchenkten Sommerbier ein Mangel an neuen ſich bezeigen ſolle; ſo Uns um ſo weniger zu geſtatten gemeynt iſt, als das Abſehen derley des Bräuens berechtigten Ständen leicht erachtlich, annebens aber ihnen unverborgen ſeyn ſoll, daß ſie ſolche Gerechtigkeit von Uns und Unſern Vorfahrern mehrentheils aus Gnaden, nicht allein zu Beförderung ihres billichen und wohlgönnlichen Nutzens, ſondern auch zu dem Ende erhalten, daß der Landmann in der Nähe mit Bier verſehen werden möge, alſo, daß hierunter neben ihrigen des gemeinen Weſens Forderniß einlauffet, zu deßen Verſchaffung all ſolch bräueade Stände ſich verbunden wiſſen ſollen.

So bewilligen Wir aus Urſach der vorgangenen ſo geringen Einſimmerung, und beſorglich frühen Biermangels hiemit gnädigſt, daß jeden Orts, nach ausgeſchenkten Merzen- oder Sommerbiers, mit Einſiedung des Schenk- oder Winterbiers anheuet der Anfang ſolchergeſtalten gemacht, daß dieſes ſohin mit Eintritt künftigen Monat September nach vorgangener Auskielung ad interim in dem heurigen Satz jede Maß zu 10. Pfenning verleyt geben werde, than auch ſolches durch dieſe offene Ausſchreibung kund, damit jeder, ſowohl von dem Interimsſatz, als der auf vorernannte Zeit bewilligten neuen Bräuung zeitliche Wiſſenſchaft habe, und ſich nicht entſchuldigen möge, wenn von Uns wegen, aus bekannten Abſehen, etwann unterlaſſender Einſiedung ein ſolcher auf unbeliebig nicht erwartende Weiſe angekommen werden ſolle, wo es übrigens in allen bey Unſerem in dieſer Bräu- und Aufſchlagsſache erlaſſenen gedruckten gnädigſten Verordnungen ſein Verbleiben hat; außer daß die in dem Generalmandat Puncto 28. zu Erlegung des Aufſchlags für das Sommer- oder Merzenbier geſetzte Ziel Jacobi und Galli geändert, und anſtatt des erſtern Johanni, des andern aber Mariä Geburt beſtimmt ſeyn ſolle, zu welchen Zielen jeder ſeine Schuldigkeit ſo unfehlbar abzurichten weis, als Wir Unſer lieben und getreuen Landſchaft bedeutet, daß gegen die Moroſe vorenthalter Unſern Gefälls executive verfahren werde. Deßen Wir Uns gnädigſt verſehen. München, den 20. Junii Anno 1724.

N. X.

Mandat von 6. October 1724. in eben dieſer Materie.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Gruß ꝛc. Ob Uns ſchon einestheils ſeither Unſer in braunen Bräu- und Aufſchlagsſachen unterm 16. Julii 23. September und 19. October abgewichenen Jahrs erlaſſenen Verordnungen, von mehrern bräuenden Ständen die mehrmalig flehentlich unterthänigſte, und gehorſamſte Vorſtellungen geſchehen, wasgeſtalten der von einer ganzen Sud Bier bey denen in offenen Verſchleiß ſtehenden Klöſter und bürgerlichen Bräuſtätten mit 20. fl. 42. kr. 6. hl. angeſetzte Aufſchlag darum faſt nicht erſchwinglich, weil über deſſen Abführung dieſelbe kein ſo billich und wohlgönnlichen Gewinn, als Wir ſelbigen insgeſammt zugedacht hätten, betreffen könnte, ſich dagegen aber anderntheils im Werk bezeiget hat, daß ſolche Vorſtellungen nicht wohl begründet, und jedem nach Proportion ſeines geführten Sudwerks und ſeiner Bräuſtatt Entlegenheit ein gleichwohl gar ehrlicher Vortheil verbleiben mögen. So haben Wir doch aus puren Gnaden, um nur geſammt bräuenden Ständen, ſonderlich jenen, denen der Gerſtenkauf der Zufuhr wegen ſchwerer kommet, zu zeigen, daß Wir ihre Beſchwerde all thunlichen Dingen nach zu verringern verlangen, gnädigſt reſolviert, daß künftighin von der heurig neuen Bräuung anzufangen, ihnen geſammten bräuenden Ständen, ſie ſeyen des Verſchleiß oder allein des Haustrunks berechtiget, der ſogenannte Caſarm- oder Servispfenning gnädigſt nachgeſehen, und ihnen reſpective in Handen gelaſſen ſeyn: alſo, daß außer der adelichen und all anderen klöſter- und bürgerlich des Verſchleiß berechtigten Bräuhäuſern die Aufſchlagsgebühr von jeder Sud Sommer- oder Winterbier mit 15. fl. 24. kr. 6. hl. eingehelſchet, und bezahlet werden ſolle.

So viel aber ſolch adellche Bräuſtände belanget, welche Wir, vermög obangezogenen Unſers gnädigſten Mandats de dato 23. September fertigen Jahrs, von Abreichung gedachten Servis- oder Caſerpfenning bereits gnädigſt enthoben, werden ſelbe alle, ſo viel deren die Gerechtigkeit, den offenen Bierverſchleiß zu führen haben, auf daß gleichwohl ſie aus denen im erſtberührten Mandat angeführten Urſachen eine Unterſcheidung von andern genießen mögen, noch von ſeenern 5. fl. Aufſchlag befreyt, folglich deren Schuldigkeit von jeder ganzen Sud auf 10. fl. 42. kr. 6. hl. determiniert iſt, all jene Klöſter und adeliche Bräuſtände aber, ſo nur den bloßen Haustrunk bräuen, und einigen Verſchleiß nicht führen, verreichen, und deren zwar jeder vom Emmer 23. kr. 4. hl. Wobeynebens auch die jetztmalige Moderation des Aufſchlags, auf daß von denen ſonderbar befreyten Ständen bräuende weiße Gerſtenbier auf der Oberngür ſowohl des Aufſchlags als Verſchleiß halber, ſich gleichmäßig verſtehet.

Wie Wir nun dieſe Verringerung des Aufſchlags aus puren Gnaden gnädigſt bewilliget, Uns aber zu jeder Zeit den Widerruf vorbehalten, folglich künftighin ein jedweder das braune Bier Sudweſen auf die verordnete Weiſe mit wohlerglebigen Gewinn führen, und außer aller Klag ſeyn kann. So ſind Wir des gnädigſten Verſehens, jedweder bräuende Stand werde vor das abgewichene Jahr die ihne betroffene Schuldigkeit, worauf dieſer Nachlaß keineswegs vermeynt iſt, ohne weitern Anſtand, und zwar längſtens von Lieferung dieß inner 8. Täg, künftighin aber in denen angeſetzten Zielen Weihnachten, Georgi, Johanni, und Mariä Geburt unfehlbar entrichten, wo im widrigen er ihme ſelbſt die Schuld beyzumeſſen, daß um ſolche Gebühr, nach Verfließung obiger 8. Täg, und dann reſpective angeregter Zielen auf ihre Unkoſten executive, gleich die Verordnung geſchehen, ohne weitere Anfrag um ſo mehr verfahren werde, als nicht zu gedenken, daß über jetztmalige Aufſchlagsringerung Wir einigen einen weitern Nachlaß bewilligen werden.

Uebri-

Uebrigens hat es in all weitern bey dem Enthalt unſer erlaßnen Verordnungen ſein unveränderliches Verbleiben, und ermahnen Wir alle bräuende Stände ernſtlich, daß von ihnen das Bier durchgehend, nach dem jedesmal von unſerm Hofrath ertheilenden Satz, ohne die vorhin verbothene Ein- und Aufgab, andere ſuchende Vortheil, oder in einen mindern Werth verieyt geben, folglich keinem ſein Gewerb auf unzuläßige Weiſe abgenommen, ſondern durchgehends ein beſchaumäßig- pfenningvergeltlich kräftiger Trunk gebräuet, und das Sudweſen nach ſolchen Verordnungen, ſowohl mit dem bewilligten Malz als Guß, bey den enthaltenen unausbierbüchen Beſtraffungen geführt, und hierüber nicht geſchritten werde, worauf Wir dann mit genauer Obſicht und Nachforſchung alle unſere Regierungen, Renutmeiſter, und Gerichtsbeamte abermaien verweiſen, und ſolch letztern nicht verhaiten, daß, wenn Wir über kurz oder lang deren Connivenz in Erfahrung bringen, Wir gegen ſie die wirkliche Dienſtsemotion vorkehren würden.

Wie zumal aber auch vorkommt, daß bisher theils bürgerliche Bräuſchaften mit Aufſtellung überflüßiger Bierbeſchauer, ſchweren Depueaten, aufgedrungenen Ausſpeiſungen und andern Köſten ſehr graviert worden, wo doch ſogar in hieſiger Hauptſtadt allein zwey Bierbeſchauer, ſamme einem Schreiber angeordnet ſich finden, und ihrem Amte vorzuſtehen allerdings erklecklich ſind. So wollen Wir, daß die mehrere ſogleich ab und an keinem Orte deren mehr denn höchſtens zwey aufgeſtellet verbleiben, der Urſachen Wir, falls durch die bürgerliche Obrigkeiten künftighin denen Bräuſchaften mehrere Deputaten und Ausſpeiſungen, weiche Wir durchgehends in Kraft dieß verbothen haben wollen, oder auch in anderweg ſo unbilliche, und unnöthige Koſten, dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung ungehindert übertragen werden ſollten, Wir ſie Bräuſchaften nicht gehaiten haben wollen, über berührte 2. Bierbeſchauer und deren gewöhnliches Deputat ihnen ein mehrers überbürden zu laſſen. Deſſen allen zu geſchehen Wir Uns gnädigſt verſehen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 6. October Anno 1724.

N. XI.

Mandat von 24.. December 1726. in eadem.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Es iſt jedermänniglich bekannt, was für umſtändliche Verordnung Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Churfürſtl. Durchl. chriſtmildeſten Angedenkens untern 19. October des abgewichenen 1723. Jahrs in Bräu- und Aufſchiagsſachen gnädigſt erlaſſen haben, in welcher §. 1mo, und §. 4to ganz ausführiich einkommet, daß gleich in der alten Anno 1612. in Druck erlaſſenen Aufſchiagsinſtruction deutlich enthaiten, die von einigen Jahren zurück eingeführte Aufſchiäg von denen Suden und Emmern abgereichet, ſolche jedoch, obſchon eine ganze Sud, wozu man hunach 4. Schäffei und 4. Metzen Gerſten hieſiger Münchner Mäſſerey bewilliget, in Schenk- oder Winterbier 24. im Sommer- oder ſogenannten Merzenbier aber 22. Münchner Emmer, jeden zu 64. Maß gerechnet, gut, kräftig, beſchaumäßig und pfenningvergeltlichen Trunks, aus und abmachen, zu mehreren Behuf des bräuenden Stands und Einrechnung ſeines Haustrunks allein von 20. Emmer Winter- und Sommerbier, ſoigſam von jedem verſchleiſſenden Emmer mit 1. fl. 2. kr. 1. hl. bezahit, und verabfoiget werden ſollen, ſo von einer ſolchen ganzen Sud, mit Einſchiuß des damaligen Caſſarmpfennings 20. fl. 42. kr. 6. hl. abgeworffen.

Wann nun vor hochgemelt Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters, Churfürſtl. Durchl. an ſolcher Aufſchiagsſchuldigkeit untern 6. October 1724. denen Adelichen 10. fl. und dann denen geiſt- und bürgerlichen Ständen 5. fl. ab jeder ſo verſtan-

dener Sud nachgesehen, und fernerhin Wir gnädigst bewilliget haben, daß jedweder deren, in Respect seines habenden jährlichen Bierverschleiß und Aufschlagsschuldigkeit mit Unser lieben und getreuen Landschaft, nun von der Beschwerde mit Ansagung der führenden Suden und Nehmung der Polliten bey unseren Gerichtsbeamten enthoben zu seyn, überhaupts eine thunlich und billiche Composition und Handlung, auf Versuchen und Widerrufen treffen könne, wozu sich bisher kaum die Hälfte der bräuenden Stände eingelassen; Wir aber mit vorgedacht Unser lieben und getreuen Landschaft bisher Uns verstanden, daß zu Ablesung der Uns von unseren Durchl. Vorältern und Herrn Vater überbürdeten schweren Schulden, darum Wir ein sonderes Werk errichtet, auf jede Maß braun- und weißes Bier einen Pfenning auf das neue geleget, und dieser ohne Unterschied von dem bräuenden Stande, der solchen von dem Bier trinkenden Mann, mittelst seines Verschleiß empfängt, in denen §. 28. ausgesetzten Quartalszielen zu den landschaftlichen Aufschlagsämteen bezahlet, von selbigen aber zu obigen Ende separat eincaßiert, und gehalten werde, also daß künftighin vom 10. Jenner des eintrettenden 1727. Jahrs anfangend die Schuldigkeit des bräuenden adelichen Stands von jeder Sud 15. fl. 42. kr. 6. pl. abtraget. Als werden hiemit alle und jede bräuende Stände eenstlich befehliget, und ermahnet, daß sie künftighin diese ihre Schuldigkeit von Emmeen und Suden treulich um so mehr entrichten, als mit dem jährlichen Biersatz, damit diese Aufschläg ihrer unentgeltlich sind, hierauf angetragen wird, und keinen gebühret, aus des gemeinen Manns Beytrag, von welchem diese Aufschläg hauptsächlich herfließen, sich zu bereichern.

Dabey dann, weil vorangeregtermaßen der wenigste Theil der bräuenden Stände mit ersagt Unser lieben und getreuen Landschaft, die ihnen angegönnte Composition getroffen, dieser neue Pfenning jetzt zumal denen Suden nach auch von jenen Ständen, die solche eingegangen, zu entrichten kommet, ob sie schon übrigens der vorgehenden älteen Aufschläg wegen in ihrem Sudwerk und Composition unhinderlich verbleiben. Derowegen Wir zu Verhütung der unterlaufenden Gefährde und Verschlagung gnädigst zugeben, daß die Klöster ihre thunliche Suden monatlich sub fide sacerdotali eines jeden Prälaten und Vorstehers; dann die vom Adel unter ihren adelichen Ehren, und eigenen Hand Unterschrift, zu Unser lieben und getreuen Landschaft berichten, und specificieren, die Land- und bürgerliche Bräu aber die Polliten von jeder Orts Obrigkeit, wie in mehr angezogenem Generalmandat mehrers ausführlich verordnet, fernerhin erholen, und so wenig den Genuß über einen beschaumäßig- und pfenningvergeltlichen Trunk zu führen sich unterfangen sollen, als Wir gegen jene, welche wider diese Unsere gnädigste Verordnung scheeiten, einen unbeschaumäßig- oder nicht pfenningvergeltlichen Trunk sieden, und dann die Suden mit Prostituirung ihrer geist- und adelichen Trauens und Würden nicht redlich specificieren, oder die in Städt- und Märkten, auch auf den Land befindende Bräu die Polliten zu nehmen unterlassen; im ersten Falle mit würdiger Herabsetzung des Getranks, oder nach Gestaltsame dessen völligen Verbiethung, und anderusalls mit Aufhebung der Beäugerechtigkeit unmittelbar verfahren lassen würden, davor Wir dann alle und jede hiemit ernstlich gewarnet haben wollen.

Gleich übrigens der Satz von Unserm Hofrath und Regierungen auf die Maß braun- beschaumäßig und pfenningvergeltlichen Biers fernerhin erhellet, und bey dessen Formierung sowohl der Gersten und Hopfenkauf, als die über das Bräuwesen erlaufende Kosten und abzureichen kommende Aufschläg mit Gegenhaltung eines billichen Gewinns in gerechte Erwägung gezogen werden. So ermahnen Wir alle Unsere Dicasterien und Obrigkeiten, zuförderst aber die bräuende Stände selbst, daß in Beyleytgebung des Biers eine durchgehende Gleichheit gehalten, und durch geringere Werthsabgebung, oder andere gebrauchende schon so oftmal verbotheue Vortheil keiner dem anderen das Gewerb, auch die Wirth, und zwar mit erstmaliger Erheischung bey der Strafe einjähriger Niederlegung des Bräuhaus, das anderemal aber mit dessen unabläßlich gänzlicher Aufhebung abspanne; dabey Wir den 36. Artickel Eingangs gemeldter Hauptverordnung de Anno 1723. weil solcher von einigen ungleich eingenommen werden, dahin erläutern, daß diejenige Wirthe, welche einigen Unseen Ständen zu Nehmung des Biers zugelegt worden, oder selbigen mit der Gerechtigkeit, Grund,

und

und Boden, oder auch der Jurisdiction zugethan sind, so lang von solchen fernerhin selbiges zu nehmen sollen, so lang sie nämlich von dem Bräustande mit einem Satz beschaumäßig und pfenningvergeltlichen Trunk versehen werden können, die in gedachtem Artickel enthaltene Pacta aber, welche der natürlichen Freyheit, mit Nehmung unbeschaumäßigen verdorbenen Trunks, oder ausgesetzter gewisser Quantität entgegen lauffen, bleiben fernerhin aufgehoben, und wiederholter verbothen, daß die inländische Gey- und andere Wirth, oder Unterthanen sich mit anderen als von inländischen Bräustätten herkommend und bräuenden Bier versehen, oder ein solches verleyt geben mögen. Derowegen alle unsere Gerichtsbeamte und Hofmarksinnhaber ernstlich ermahnet werden, auf die Einfuhr solch ausländischen Biers gute Spech durch die Amtleute und in andere Weg zu halten, und selbiges auf Erheischen ohne nehmenden Anstand zu confisciren.

Inmassen Wir dann mehrberührte Hauptverordnung, in so weit selbe in gegenwärtigem Generali nicht geändert sich findet, durchgehends anhero wiederholen, solche gnädigst bestättigen, und zu Haltung derselben alle Unsere Obrigkeiten und bräuende Stände, unter denen hierinnen enthaltenen Bestraffungen gnädigst verweisen und befehlen, daß von Städt- und Marktsobrigkeiten dieses gegenwärtige General, welches Wir auch an alle unsere Gerichter, Klöster, und adeliche Beäustänbr insonderheit hinausschreiben lassen, alsogleich denen Bräuschasten publiciert, und ein solches auch von unsern Gerichtsbeamten, respectu der Landbräuee, damit sich niemand mit dee Unwissenheit entschuldigen könne, beobachtet weede. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24. December 1726.

N. XII.

Mandat von 20. October 1727. in eadem.

Unsern Gruß und Gnade zuvor. Und fügen zu vernehmen, wasmassen Wir Uns allerdings gnädigst versehen hätten, dasjenige gemäßnes nach denen alt und jüngeren Aufschlagsinstructionen verfaßtes bereits aus Verordnung Unsers in GOtt ruhenden geliebtesten Herrn Vaters Durchl. christmildester Gedächtniß, wegen des braunen Biersudwesens, und all deme, was darvon abhanget, sub dato 16. Julii 1723. im Drucke erlassenes Geboth, auch die darüberhin, und seither weiters geschehene Erklärungen, nach all deren, mit Zuziehung Unser lieben und getreuen Landschaft wohl überiegten Begriff so mehrers durchgehends observiert werden sollen, weil selbige einestheils die Verschaffung eines gerecht haltbaren, und pfenningvergiltigen Trunks, anderntheils aber der bräuenden gesammten Ständen Wirthen und Unterthanen in diesem Werke unterlauffende natürliche Freyheit zum Zwecke haben, darum dieselbe auf die gleiche Haltung des von Unserem Hofrath und Regierungen jährlich ertheilenden Winter- und Sommersatz so ernstlich verwiesen, auch unter sonderen Bestraffung verbothen worden, daß mittelst Verleytgebung des Biers in ringeren Satz nnd andern gebrauchenden Vortheilen keiner dem andern das Gewerb und die Wirth abspanne, folglich mehrer Gewinnsucht wegen merklichen Entgang und Schaden zufüge.

Wie aber rinr Zeit her, als es die eingelauffenr Klagen, Beschwerde, und und Erfahrung mehrers an Tag gelegt, ungemeidt mehr anderer Abweichungen, sonderlich der 30. 34. und 36. Punkt obangezogener Hauptverordnung in deme sträflich übrfahren worden, daß man vieler Orten sogar auch mitten in Unseren Landen an dem so ernstlich befohlenen gleichförmigen Biersatz keineswegs sich gehalten, und ein so andern Orts, wo nicht öffentlich, doch per indirectum solche andere Vortheilhaftigkeiten gebrauchet, daß denen Wirthen ihr nöthiges Bier entweder gratis vor die

Thür geführet, oder ein Uebermaß darauf, darzu noch Teig, Tröbern, Brandwein, ꝛc. darein gegeben, dann auch theils selber von ihren Jurisdictionsherrschaften in etwas an der Scharwerk befreyet, nichtweniger bey denen neuen Leibrecht und Freystiftshandlungen die Biernehmung als ein Obligation eingedungen worden, worüber ferners theils bräuende Stände den Trunk befliſſener so ringhaltig gemacht, daß das, obschon nicht verdorbene, sondern noch trinkbar verbliebene Bier in ringeren Preis obrigkeitlich herabgesetzt werden müssen, wodurch sie bräuende Stände aber ihr Absehen erlanget, und auf solche Weise, mittelst wohlfeiler Abgab, weilen viele den ringeren Preis nachgehen, den Verschleiß anderen ab und hingegen an sich gezogen. So haben Wir ein so anders, so mehreres zu Unserem ungnädigsten Mißfallen vernommen, als dergleichen Anmaſſungen der natürlichen Billichkeit, und dann denen in oballegiert gnädigster Landsverordnung de Anno 1723. ausdrücklich enthaltenen schon angezogenen dreyen Parageaphis zuwider lauffen, nichtweniger durch längere Verstattung derley Unfugs jenen Bräuſtänden, so in gehoesamſter Vollziehung Unserer gnädigſten Generalien ihre Schuldigkeit bisher willig beobachtet, großer Nachtheil und Endgelt an ihrem Gewerbe, welches keineswegs zu geduldet iſt, unverschuldeter zugezogen wird.

Wir erinnern und warnen demnach alle bräuende Ständ- und Landbräu noch, und zwar zum letztenmal, gebiethen und befehlen gnädigſt, daß hochgedacht Unſers Herrn Vaters Durchl. chriſtſeligſter Gedächtniß erlaſſenen Verordnung zufolge, nicht allein aller Orten in Unseren Landen zu Baiern ein durchgehend gleichförmiger Biersatz auf Maß und Weis, als solcher von Unserem Hofrath, und Unseren Regierungen jährlich ertheilt wird, ſtricte beobachtet, ſondern auch ob deme gehalten werde, daß keiner, weder aus dem geiſtlich, adelich noch bürgerlich, und anderen bräuenden Ständen, seinee Conveniens willen ſich unterfange, derley ungeziemende Vortheil, zu Abſpannung der Wirth und Benehmung der Freyheit zu gebrauchen, weniger auf vorerineldte Weiſe, mittelſt ringerer Bräuung des Trunks, mithin befliſſenen ſuchenden Abſetzung und minderen Satzes den Verſchleiß an ſich zu ziehen; unverhaltend, daß jener Bräuſtand, ſo dieſem in einem ſowohl als dem andern zuwider handeln würde, anfänglich mit einer ergiebigen, nach Proportion der vorhin geſetzten weiters erhöhrten Geldſtraf unnachläßlich, auf ferneres Betretten aber, mit wieklicher Niederleg und Aufhebung ſeiner Preisgerechtigkeit unmittelbar angeſehen werden ſolle.

Wie Wir dann all Unſeren Regierungen, Pflegern, Gerichtsbeamten, und bürgeelichen Obrigkeiten befehlen, daß, wenn ein geiſt- odee adelich bräuender Stand das Bier ſo ringhaltig bräuen, daß ſolches in minderen Satz verleyt geben werden ſolle, ſelbigee alſogleich zu Unſeren geheimen Rath berichtlich voegeſtellet, gegen einen bürgerlichen und Landbräu aber die Verſchleiſſung deßen ohne weiters verbothen, und ſtracks niedergelegt werde, woran jemanden um ſo weniger ein Unrecht geſchehen kann, als in dee Beſchau ſich zeigen müß, ob einem ſolchen Bier es an genugſamen Malz und Hopfen gebrochen, oder deme in anderweg aus Verunglückung und überſehenen Schaden oder Mangel zugeſtoſſen ſeye.

Worüber Wir noch ferners, als Wir Uns mit Unſer lieben und getreuen Landſchaft verſtanden, gnädigſt ſchaffen und wollen, daß die bräuende Stände, und zwar die Geiſtliche unter ihren prieſterlich, dann die Adeliche unter ihren Adelichen Trauen und Glauben ihr ſchriftlich gefertigt und unterzeichnete Verſicherung, und reſpective reverſales nach anſchlüßigen Formularen zu Unſeren Gerichten, worunter ſelbige entlegen, von dato dieſes Unſers gnädigſten Mandats inner 4. Wochen mit einer getreuen Specification, wie viel Winter- und Sommerſuden ſie vor das reſpective abgewichene Bräujahe 1727. verrichtet, und was deren Aufſchlagsſchuldigkeit betreffe, einſenden, wohingegen Unſere Pfleger, und Pfleggerichtsbeamte die bürgerliche gemeine Land- wie auch die adeliche Beſtandbräu, nichtweniger all übrige ſowohl gericht- als hofmärkiſche Wirth ohne Ausnahm und Unterſchied, auf einen gewiſſen Tag (doch der hofmärkiſchen Jurisdiction und in anderweg ohne Präjudiz) verſchaffen zu laſſen, und mit einem wirklichen Eid, nach dem weitern Anſchluß dahin zu belegen haben, daß ſie bräuende Stände insgeſammt das Bier weder wohlfeiler,

ler, als der Saz ist, verschleissen, noch auch denen Gewirthen vorverstandene, oder andere Vortheil, wie diese immer Namen haben mögen, zugestehen, oder auch sie Gewieth von ihnen Bräuständen, mit dem Vorwande ihrer Ausstehung zu geniessen, erfordern sollen, und wollen, mit welcher Gelegenheit jeder Unseree Pflegern, und Gerichtsbeamten von jedem bürgerlichen und Landbräu eine gleichmäßige getreue Anzeig über die für das abgewichene Beanjahr von ihme verrichtete Winter- und Sommersuden, und dessen Aufschlagsschuldigkeit abzufodern hat, es mögen sohin die Städt und Märkt, oder auch Landbräu mit Unser lieben und getreuen Landschaft eine Composition, wobey es sein Verbleiben hat, und Wir sie hierüber nicht zu erhöheren verlangen, getroffen haben oder nicht.

Allermaßen Wir Unseren Gerichtsbeamten hiemit ernstlich befehlen, daß sie nicht allein erwähnte von den Klöstern und adelichen bräuenden Ständen abgebende Reversales, und der Büegern Anzeigen innerhalb gedachten 4. Wochen zu Unserem geheimen Rath einschicken, oder jene, welche hiermit in mora überschrieben, sondern auch über die beeidigte adeliche Bestand, item die bürgerliche und gemeine Bierbräu, und sämmtliche Wirth, ordentliche und separirte Specificationes verfassen, folgends uns solche, neben ihrem Bericht, welchergestalt sie Unserem gnädigsten Befehl vollzogen haben, einsenden, zugleich auch Unserer lieben und getreuen Landschaft abschriftlich übermachen, ansonst aber wohl beobachten, daß die bürgerliche und Landbräuer, welche nicht componiert haben, ohne von Gericht ertheilte Polliten vorigen Verordnungen gemäß, weder Malz brechen, noch sieden, darauf sie genaue Obsicht, auch diese in das künftige dahin zu nehmen, daß diesem, und vorigen Unseren gnädigsten Mandaten schuldigst nachgelebt, und die Uebertretter von nun an, ohne Respect und weitere Gewarnung, sowohl von ihnen Beamten, als denen Particularpersonen der unmittelbar und exemplarischen Bestraffung wegen immediate Unserem geheimen Rath angezeigt werden. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20. Octobr 1727.

N. XIII.

Mandat de 31. Augusti. An. 1750. in eadem.

Entbiethen Unsern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Nachdeme Wir seit Unserer mit GOttes Gnaden angetrettenen Churfürstl. Regierung befunden, was gestalten die sämmtliche von Unseen in GOtt ruhenden Durchl. Vorältern, auf inn- und auswendiges Getränk, auch Fleischwerk nach und nach von Jahren zuruck mit Zuthuung Unseeer lieben und getreuen Ständen bey denen vorgewesten Landtägen und Universalversammlungen eingeführt und vermehrte, sofort Unserer lieb und getreuen Landschaft zu Bezahlung der wegen Bestreitung gehabt gemeinsamer Büeden und zu allgemeinen Lands Besten aufgenommenen Schulden übertassene Aufschläg immerhin in mehrers Abnehmen gerathen, nebstdeme auch viele bürgerliche und Landbräuhäuser in einen ungemeinen Verfall gelanget, dessen allen Ursach hauptsächlich von dem duech vorgewest verdeebliche Kriegsläufe erarmten Landsmann, und hiedurch merklich abgeminderten Verschleiß des wegen theueen Ankauf der Materialien in hohen Preis zu stehen kommenden Biers, nicht mindee auch von deme sich hernehmen will, daß in dem ertheilenden braunen Biersatz dasjenige nicht im Ansatz paßieret worden, welches der bräuende Stand zu Bestreitung des von jeder Sud betroffenen braunen Bieraufschlags, dann erforderlichen Kosten, und zugleich einer billichen Mannsnahrung unumgänglich nöthig gehabt, wo folglich sich solch bräuender Stand entweder mit einem verbothenen, zu Abtrag des schuldigen Aufschlags beschehenen Uebergus, und ausgeübten heimlichen Defraudationen auszu-

helfen geſuchet, und mit ſolchen verhaltenen Suden und ſträflichen Ueberguß zum Theil auch denen bey jeguweilen nach und nach vermehrten Sudwerk zu gering abgereichten Aufſchlagscompoſitionen der Aufſchlagsfundus ſich von Jahren zu Jahren immerdar verminderet, oder aber der Stadt- und Landbräu wegen nicht gehabter hinlänglicher Mannsnahrung ſich allgemach aufgezehret hat. So haben Wir alle ſolche Umſtände zu Gemüth, und mit Unſerer lieb und getreuen Landſchaft bey der letzthin angedauerten Univerſalverſammlung in reife Ueberlegung genommen, und in deren ſelbſtig gepflogener Einſicht und genauer Durchgehung befunden, daß, wann in dermaliger Zeit, wo die Gerſten in einen ziemlich hohen, der Hopfen aber in einem übertheuren Preis zu ſtehen gekommen, der von jeder Sud zu entrichten ſchuldige Aufſchlag per 20. fl. 42. kr. 6. hl. continuiret, und dem bräuenden Stande ſeine in der Biererzeigung auszulegen habende Koſten erſetzet, zugleich deme ein billicher Nutzen, und Mannsnahrung geiaſſen werden ſollte, das braune Bier in einem ſehr hoch und ſolchen Preis hinaufſteigen wurde, wodurch der Verſchleiß merklich vermindert wäre.

Dahero haben Wir aus der gegen Unſere Ständ und Unterthanen insgemein tragend landsväterlichen Liebe und Vorſorg den gnädigſten Entſchluß gefaßt, daß in dem Aufſchlage ſelbſten bey der vorerläuterten der Sachen dermaligen Bewandtniß eine Minderung gemacht, mithin vor das

Erſte von einer ganzen Sud Bier, ſo in dem Winter- oder Schenkbier nach dem bisherigen Reglement auf 24. Emmer, und in dem Sommer- oder Merzenbier auf 22. Emmer, jeden Emmer zu 64. Maß zu beſtehen hat, anſtatt der vorhin gereichten 20. fl. 42. kr. 6. hl. nur 15. fl. 42. kr. 6. hl. gereichet werden ſollen, welchen nunmehrigen Anſchlag Wir für das

Zweyte um Unſern lieb- und getreuen Ständen die Uebermaß Unſerer landsväterlichen Hulden verſpühren zu laſſen, auf die von dem verſammelt landſchaftlichen Univerſali wiederholt demüthigſt gehorſamſte Vorſtellungen und Bitte dahin noch ferners gnädigſt gemildert, daß denen bräuenden Ständen in denen nächſtfolgenden 2. Sudjahren, ſo von Michaeli dieß Jahrs ihren Anfang nehmen, und mit Georgii des aus GOttes Gnaden verhoffenden 1752. Jahrs das Ende erreichen, auch die 42. kr. 6. hl. aus Gnaden, und in der ſonderbaren Zuverſicht und Vertrauen nachgelaſſen ſeyn, folglich in dieſen 2. Jahren, anſtatt der vorhin geſetzt geweßten 20. fl. 42. kr. 6. hl. nur 15. fl. zu bezahlen haben ſollen, daß jeder bräuender Stand ſich dargegen beiferm werde, und ſolle, nicht nur allein einen gut und pfenningvergeltlichen Trunk zu erbräuen, ſondern auch dieſes nunmehro blos zu Erleichterung des bräuenden Stands und des Publici auf vorverſtandene Weiſe herabgeſetzte landsherrliche Aufſchlagsgefäll um ſo williger und getreulich zu verreichen, als ſolches noch ferners zu Bezahlung deren von Unſeren Durchl. Voraltern hinterlaſſenen Schulden, mithin zu Erledigung der hierauf haftenden Landsbürden, und Erquickung der bedrangten Creditoren, und gröſtentheils milder Stiftungen und Landsunterthanen gewiedmet verbleibet. Wie Wir denn für das

Dritte Unſerem Hofrath und Regierungen bedeutet, daß nach dieſem nunmehrigen Aufſchlagsquanto, und zwar in denen erſteren 2. Sudjahren auf 15. fl. der braune Bierſatz angerechnet, für die ſämmtliche Unkoſten ab jeder Sud 8. fl. paßirt werden ſollen, denen zugleich, wie es wegen Anſetzung der auf eine ganze Winter- und Sommerſud betrenden Emmern zu halten, eine beſondere Anweiſung gegeben worden. Wormit ſich nun von ſelbſten ergiebet, daß für das

Vierte der Aufſchlag nach bereits aufgehobenen Compoſitionen platterdings nach denen Suden gereichet werden müße; in deſſen Verfolg Wir ferners gnädigſt wollen, daß gleichwie für das

Fünfte künftighin das Bieraufſchlagsmandat von Anno 1723. nebſt denen in ſolchem Jahr hinnach gefolgten Additionalien noch weiters, und in ſolcher Maß

pro

pro norma gehalten werden ſolle, kraft deſſen eine ganze Sud auf 6. Schäffel geſprengt uneingeriegelten und uneingeſtoſſenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, beſtehet, und hieraus zum Winter- oder Schenkbier 24. Emmer, und zum Sommer- oder Merzenbier 22. Emmer in einem guten, und pfenning vergeltlichen Trunk erbräuet werden könne, alſo auch das künftige Sudweſen auf keine andere Weiſe geführet, ſondern zu einer halben Sud 3. Schäffel, zu einer ganzen Sud 6. Schäffel Malz, zu einer anderthalben Sud 9. Schäffel Malz, und zu einer doppelten Sud 12. Schäffel Malz genommen, mithin heenach zu einer halben Wintersud 12. Emmer, zu einer ganzen Sud 24. Emmer, zu anderthalben Sud 36. Emmer, und zu einer doppelten Sud 48. Emmer gegoſſen, in dem Sommerbier aber der Guß zur halben Sud auf 11. Emmer, zur ganzen Sud auf 22. Emmer, zur anderthalben Sud auf 33. Emmer, und zur doppelten Sud auf 44. Emmer gemacht, ſofort das Bräugeſchirr um ſo gewiſſer hierauf zugerichtet werden ſolle, je mehrers Wir bey dieſer Minderung Urſach haben, die genaueſte Vorſorg anzuordnen, daß weder dieſem zu Bezahlung der Schulden gewiedmeten Aufſchlagsgefäll in der richtigen Aufſchlagsabführung das mindeſte entgehe, noch auch das Publicum mit einem durch allzuſtarken Guß gering erzeugenden Bier beſchweret, und dem bräuenden Stand über den ihme nunmehro zufliessend hinlänglichen Profit ein unerlaubt und ſündhafter Gewinn geſtattet werde. Von ſolch führenden Sudweſen nun haben für das

Sechste die bräuende geiſt- und bürgerliche Ständ, und zwar von der erſteren Gattung, nämlich dem Prälatenſtand diejenige, welche aus Churfürſtl. Gnad und Conceßion ein Verſchleißbier zu erbräuen berechtiget ſind, und ſich ſolchen Bierverſchleißes wirklich bedienen, in denen folgenden 2. Sudjahren von einer halben Winter- oder Sommerſud 7. fl. 30. kr von einer ganzen Sud 15. fl. von anderthalb Sud 22. fl. 30. kr. und von einer doppelten Sud 30. fl. auf die hinnachſtehende Weiſe zu bezahlen, der bräuende adeliche Stand aber hat für das

Siebente in dieſen folgenden 2. Sudjahren von jeder ganzen Sud um 5. fl. von einer ganzen Sud 10. fl. von anderthalb Sud 15. fl. und von einer doppelten Sud 20. fl. zu entrichten, weilen Wir die von Unſerm Herrn Großvatern Churfürſten Maximilian Emanuel chriſtmildeſten Angedenkens demſelben beſchehene, und in dem Additionalmandat vom 23. September Anno 1723. mit mehrern enthaltene Gnad und Befreyung eines Pfennings aus denen in ermeldtem Mandat enthaltenen, und zum Theil noch fürwaltenden Urſachen in beſondern Churfürſtl. Hulden, jedoch mit denen nämlichen hierinnen begriffenen Conditionen, dann je und allezeit auf Verſuch und Widerruffen continuirt haben wollen, Uns anbey gegen dieſem Stande nochmalen gnädigſt verſehen, er werde die ihme hiermit wiederfahrend beſondere Gnad, und Diſtinction niemal zu Unterdruckung ſeiner übrigen zwever Mitſtänden mißbrauchen, ſondern ſolche als eine Churfürſtl. Gnad, welche zu mehrern Flor und Conſervation des Adels angeſehen iſt, mit genauer Beobachtung desgleichen Satzes, und deſto getreuern Vermeidung aller Nebenvortheilen ruhiglich genießen, folglich ſich dieſer Gnad noch ferners würdig machen. Was aber für das

Achte diejenige geiſt- und adeliche Stände anbetrift, welche entweders keines mehrern, als des bloßen Haustrunks berechtiget, oder aber mit vollkommener Beyſeitſetz- und Unterlaſſung des ihnen ſonſten zuſtehenden Bierverſchleiß das Bier lediglich zu ihren Haustrunk erbräuen laſſen wollen, hierinnfalls hat es zwar bey dem ſiebenten Punkt des Generalmandats und braunen Bierreglements vom 16. Juli An. 1723. ſein ungeändert, und ſolch ausgemachtes Verbleiben, daß ſolch bräuender Stand jeden erbräuenden Emmer indiſtinctim ſowohl in Winter- als Sommerſudweſen zu verſchlagen, zugleich aber auch noch ferners die Freyheit zu genießen haben, daß ſie mit der zu einer ganzen Sud ausgezeigten Gerſtenquantität, aus ſolchen 6. Schäffel Malz die nämliche reſpective 24. und 22. Emmer, oder weniger nach ihrer findenden eigenen Hausnothdurft ſchütten laſſen können. Damit aber auch dieſe bräuende Ständ ebenfalls Unſere beſondere Churmilde in der That befahren mögen So wollen Wir dermalen das bisher gereichte Aufſchlagsquantum dergeſtalt herabgeſetzet haben, daß der nur den Haustrunk erbräuende geiſt- und adeliche Stand vom künftigen Sudjahr

anfangend ab jedem Emmer Winter- oder Sommerbier, anſtatt der lehthin zu verreichen gehabten reſpective 38. kr. 4. hl. dann 53. kr. 4. hl. künftighin 20. kr. zu entrichten haben ſolle, jedoch in dem gnädigſten Verſehen, und mit dem ausdrücklichen Beyſatz, daß ſolch bräuender Stand dieſen geminderten Aufſchlag denen Emmern nach getreulich vereichen, mithin ſich in Verhaltung dieſer zu allgemeinen Landsbeſten kommenden Schuldigkeit nicht betretten laſſe, nochweniger aber ſich dieſer Gnad, und der Bräuconceßion ſelbſten, mit Geſtattung einiger Zechſtuben, oder Verleytgebung des Biers Maßweis, oder auch anſtatt des gewöhnlichen Lohns ſeinen Bedienten, noch minder gebrauchenden Tagwerkern unwürdig mache, ſondern ſolchen Hausrunk für ſich und ſeine Familie, reſpective die im Kloſter befindliche Conventualen und nöthige Bediente gebrauche; maſſen in jenem Fall, da ein ſolcher des Bierverſchleiß anſonſten berechtigter geiſtlich- oder adelicher Stand ſich eines Bierverſchleiß nebenbey prävaliret, die in dem 6. Punkt entworffene Aufſchlagsſchuldigkeit zu entrichten hat, er mag ſodann von dem erbräuenden Bier viel oder wenig zum Hausrunk verwenden. Es iſt zwar auch für das

Neunte in wiedeeholtem Generalmandat und braunen Bierreglement de Anno 1723. mit mehreren und ganz klaren Worten enthalten, daß von dieſem braunen Bieraufſchlag allein die Bettelorden, ſo nicht Landgüter, Unterthanen, und eigene liegende Stück haben, befreyet ſeyn ſollen, gleich auch ſolches die ältere Aufſchlagsinſtructiones de Annis 1605. & 1612. zuruck ſowohl, als der landſchaftliche Extract von 1711. mit wohl deutlichen Innhalt bezeigen, und verordnen.

Nachdeme man abee aus denen braunen Bieraufſchlagsrechnungen befunden hat, daß dieſen wiederholt, und jederzeit ganz gleichförmigen Verordnungen die Folge nicht geleiſtet worden, und im Gegenfalle andere und ſolche Klöſter, welche nicht nur eigene liegende Güter haben, ſondern auch aus dem ſogenannten Zinnszahlamte, dann dem neuen Schuldenwerk anſehnliche Zinſen beziehen, ſich immerhin dieſer Schuldigkeit zu entziehen gewußt, und hierdurch denen Schuldenwerkern eine nicht geringe Summe wider die vorig gemeſſene Verordnungen empfangen. So repetiren Wir ſolche ältere und neuere Verordnungen nochmals, und wollen allerdings gnädigſt, daß diejenige Klöſter, ſo Landgüter, Unterthanen, und eigene liegende Stück haben, obſchon ſie eines wirklichen Bettelordens ſind, den Aufſchlag von ihren Haustrunk ebenfalls ab jedem Emmer mit 20. kr. ohne ferners geſtattender Ausflucht abführen, und ſich anbey des ihnen ohnehin niemal gebühenden Bierverleytgebens, unter was Vorwand auch ſolches immer beſchehen möchte, gänzlich, und um ſo gewiſſer enthalten ſollen, als Wir anſonſten gegen ſelbe ohne ferneren mit völliger Aufhebung ihres Sudweſens geſtracks, und ohne weiteren deeen Anhör- und Begnadigung verfahren laſſen werden. Da nun, wie oben vermeldet, und für das

Zehente bereits erläutert iſt, daß künftighin, und zwar von dem nächſt angehenden Winterſudweſen an, keine Aufſchlagscompoſitiones mehr ſtatt haben, ſondern all und jedes Aufſchlagreglement mäßig zu bezahlen iſt. Alſo auch erforderet die Nothwendigkeit, daß zu Beybehaltung einer wahren Ordnung und Verhütung all ungebührlicher Aufſchlagshinterſchlagung förmliche und jedesmalige Polliten ertheilet, und erhoben, auch deeen Betrag in der gebührenden Zeit bezahlet werden.

Wir verordnen demnach, und wollen, daß jeder bräuender Stand, und derjenige, deme das braune Biereinſieden verwilliget, und geſtattet iſt, ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, ehe und bevor er mit dem Malz auf die Mühl fährt, bey dem ihme nächſt entlegenen Aufſchlagamte (jedoch daß ſolches Aufſchlagamt in des bräuenden Stands Renntamte und Diſtriet entlegen) eine odee mehrere Polliten auf das erbräuende winter- und ſommerige Emmer, oder Sudquantum zu nehmen, welche Polliten ſodann, und für das

Eilfte der bräuende Stand dem Müller bey Zuführung des Malzes zum Brechen auszuliefern, der Müller aber hierbey wohl zu beobachten hat, ob die zur Mühl gebrachte Anzahl Malz mit denen ihme extradierten Polliten, oder Sudzetteln übereinſ-

einstimme, oder nicht, und da er die Richtigkeit befindet, hat er das Maiz zu brechen, und die zu Handen genommene Polliten nicht mehr von sich zu lassen, sondern selbe all monatlich dem landschaftlichen Aufschlagamte, wovon die Polliten abgegeben worden, auszuliefern, in jenem Falle aber, wo selbee siehet, oder befahret, daß das auf die Mühi geführte Malz mit der Polliten nicht gleichförmig, sondern in größerer Anzahl seye, das Uebermaß nicht gebrochen, soudern anwiederum zuruck gegeben werden solle, es komme dann bey einer ganzen Sud wegen Güte der Gersten auf einen halben, oder höchstens einen ganzen Metzen an, so noch mitzubrechen, all vorstehendes aber um so gewisser gehorsanst und getreulich zu beobachten ist, als für das

Zwölfte denen sämmtlichen Müllern hiemit unverhalten bleibet, daß falls sie auf derley befindende Ungebühe, und mehrere Anzahi des Malzes, so ihnen aus der Erfahrung und genauer Beobachtung der Säcken, dann der in der Mühi verhandenen Prendten, oder Schäffelmaß, worinn das Malz noch ferners zu schütten, und ohne gebrauchenden Vortheil abzumessen ist, nicht unbekannt seyn kann, das Malz ungehindert brechen lassen, mithin ipso facto zu soichen Aufschlagsdefraudationen mithelfen wurden, gegen selbe mit der nämlichen Straf, wie hinnach respectu des bräuenden Stands mit mehreren sich verordnetee bezeiget, unnachläßiich verfahren, hierbey einige Entschuldigung, daß sie Müller nicht zu Haus, oder in der Mühi gewesen, nicht angenommen, und von Unseren auch landschaftlichen Beamten, mit öfterer und unvermerkter Visitierung der Mühlen währender Sudzeit hierauf sonderbare, und pflichtschuldigste Obsorg getragen werden solle. Worbey Wie für das

Dreyzehente Unseren sämmtlichen iieb und getreuen Ständen und Unterthanen sonderbar zu Gemüth führen, daß, weil Wie aus deme gegen seibe zutragend gnädigsten Vertrauen, und sonderbaren iandsväterlichen Liebe, hauptsächlich aber auch zu Vermeidung der vieien Meineydsgefahren und anderen Inconvenientien weder die Bräumeister, Bräulent, noch auch die Müller, und Mühlknecht ferners beeidigen zu iassen gedenken, sondern Uns auf deren ohnehin Uns zutragende Unterthanspflicht, Schuldigkeit und Treu gnädigst veelassen, selbe dieses Unser landsfürstiiches mildestes Zutrauen, zugleich abee auch in schuldigste Erkänntniß nehmen werden, daß nicht nur der Aufschiag dermalen, und um nur Unseren Landen und Unterthanen desto mehr ausgeholfen werden, und eine durchgehende Erieichterung und Aushülf zu statten kommen möge, ungemein geminderet, sondern auch in sich selbsten also beschaffen seye, daß mit und von demselben die zue allgemeinen Landsbürd aufgelastete Schulden abgedilget werden müssen, mithin dem Lande, und hiemit ihnen sämmtlichen Ständen und Unterthanen anwiederum so nützlich als nothwendig verwendet werde, ingestalten Wir süe das

Vierzehente denenselben hiemit allerdings unverhaiten lassen, daß Wir auf einem widrig unverhoffenden Fall bemüßiget wären, nicht nur gegen die Strafbare mit unnachläßlichen und wohl empfindiichen Coreectionen und Rucknehmung dee aus Unseren Churfürstl. Gnaden genießenden Bräueoneßionen zu verfahren, sondern auch überhaupts, da die wiederhoite Straffen keinen Verfang nehmen, und die dermalige Minder- und Milderungen den suchenden Effect nicht erlangen sollten, eine soiche Verordnung ergehen zu lassen, wordurch der Aufschiag in mehrere Sicherheit gestellet, das Ziei und Ende hiervon erreichet, und dem Publico, welches nicht in dem bräuenden Stand allein bestehet, noch minder dessen Eigennutz exponiert seyn kann, sein auslegender Pfenning vergolten werden möge. Was aber für das

Fünfzehente die Bezahlung der Polliten vielmehrers bes Aufschlags anbetrift, haben Wie Uns auf die von Unserer iieb- und getreuen Landschaft gestellt demüthigst gehorsamste Vorstellung gnädigst resolviret, daß auch eine so viei mögi als thunliche Erleichterung denen bräuenden Ständen hierbey zugehe, und wollen dahero gnädigst zugeben, daß die um das Winterbier von St. Michaeii bis Weyhnachten erhebende Polliten zu eben bemeldeten Weyhnachten, als dem ersten Ziel, und die von Weyhnachten bis St. Georgii auf das nämliche Winter- oder Schenkbier nehmende

Polliten zu St. Georgii, als dem zweyten Ziel, die auf das Sommer- oder Merzenbier gebrauchende Polliten aber, obschon solche in denen 2. Winterzieleen abgefolget worden, erst mit einer Hälfte zu St. Johannis Baptistä, als dem dritten Ziel, und mit der zweyten Hälfte zu Mariä Geburt, als dem vierten und letzten Ziel bey demjenigen Haupt- oder Unteraufschlagamte, worvon selbe abgeholet worden, baar und unweigerlich entrichtet, und für das

Sechszehente hierinnfalls um so weniger einige Fristen, noch auch wegen des denen Mendicantenklöstern, und Armenhäusern Allmosenweis abgegebenen Biers einen Abzug, es seye denn, daß von jenem, so dergleichen Allmosenbier abziehet, die Anzeige deshalben bey dem Aufschlagamte sogleich beschehe, daselbst ein Vorweis- oder Lieferzettel genommen, und solcher des richtigen Empfangs willen von dem Vorsteher des Klosters, oder Armenhaus unterschrieben, und zu gedachten Aufschlagamt zurückgegeben werde) fernershin gestattet, sondern gegen die in mora verfangene bräuende Ständ auf Imploration der Aufschlagsämter von Unserem Hofrath, Regierungen, und denenjenigen Stadt- und Hofmarksobrigkeiten, worunter solch bräuende Ständ gehörig, gestracks, und ohne Zulassung eines besonderen Proceß mit der Execution verfahren werden solle, als dem gesammten Land sonderheitlich daran gelegen ist, daß bey dem landschaftlichen Zinnszahlamte sowohl, als dem neuen Schuldenwerk, zu deren Bestreitung die Aufschläg angewiesen sind, und den Hauptsummen ausmachen, mit Abführung der Interessen, und anderen versicherten Bezahlungen von Zeit zu Zelt beygehalten, und hierdurch der nothwendige Landscredit, beynebens auch die in Ermanglung der richtigen Zinnsabführung in großen Verfall gerathene viele caulæ piæ anwider erhoben, und conserviret werden. Wir haben auch für das

Siebenzehente in obenthaltenem 8. Punkt verordnet, daß diejenige bräuende geist- und adeliche Stände, welche zwar des Biervertschrißs aus Churfürstl. Gnaden und Concessionen berechtiget, sich aber solchen Verschleiß nicht bedienen, sondern den bloßen Haustrunk erbräuen lassen, den geringen Aufschlag von jedem Emmer 20. kr. abzuführen haben, damit also hiermit desto sicherer und zweckläßlicher fortgeschritten werde, so sollen derley bräuende Stände anvor, nämlich ehe selbe das Sudwesen anfangen, bey Uns, und Unserer höchsten Stelle die unterthänigst und demüthigste Anzeig dieserhalben machen, auf daß hiervon an die gehörige Ort zeitliche Nachricht gegeben werden könne, wo unterdessen, bis nämlich der bräuende Stand solche Nachricht beygebracht hat, deme einige auf das bloße Haustrunkbier lautende Polliten nicht zu ertheilen, sondern der ordinari Aufschlagsbetrag von einem solchen unachläßlich zu erholen ist. Nicht weniger und für das

Achtzehente ist oben vermeldet, daß die Aufschlagspolliten bey denen Landschaftlichen Haupt- und Unteraufschlagsämtern, welche ohnehin in allen Städt- und Märkten aufgestellet sind, erholet werden sollen, bey welchem es dann von selbsten sein Verbleiben hat, also, daß weilen Wir, um Unserer lieb- und getreuen Landschaft Unser gnädigstes Zutrauen huldreichst erkennen zu geben, derselben, respective deren aufgestellten Aufschlagsbeamten solche Pollitenertheilung überlassen, diese Aufschlagsbeamte in deren Ersolglassung allerdings sicher, und, wie es deren theure Pflichten anweisen, genauest verfahren, sofort demjenigen bräuenden Stande, welcher in deren Renntamtsdistriet entlegen, und die Polliten bey ihnen erholet, die auf eine halbe, ganze, anderthalb, oder doppelte Sud anverlangende Polliten unaufgehaltener ertheilen, hierinnen den Namen des bräuenden Stands, das Ort oder Bräustatt, die Anzahl der Suden, oder die Zelt oder Datum der abgegebenen Polliten, denn auch die Mühl nach denen hinnachstehenden auf das Verschleiß- oder bloßen Haustrunkbier lautenden Exemplarien ertheilen, und zu Ende derselben die Anzahl der Schäffelmalz, wie in dem Bräureglement von Anno 1723. bey dem 17. Punkt mit denen ein ganz dann halbes Schäffel exprimirenden Zeichen I— enthalten, deutlich ausdrucken sollen, damit der Müller, welcher öfters nicht lesen kann, die Schäffelanzahl ersehe, und hiermit wisse, wie viel er Malz einsprengen, und brechen zu lassen habe. Dieser Aufschlagsbeamte aber muß für das

Neun-

Neunzehente zugleich wohl beobachten, daß die von ihme ertheilte Polliten in dem nämlichen Monat, in welchem er solche ausgestellet, anwieder ruckgebracht, oder wenigstens die Abgängige bis Ende jeden Quartals (bey deßen Ausgang jeder bräuender Stand ohnehin Richtigkeit zu pflegen, und die noch in Handen habende unverbrauchte Polliten dem Aufschlagamte zurück zu geben hat) a Conto gehalten werden, gestalten er, da solche in der gebührenden Zeit nicht rücklauffen, den bräuenden Stand hierum schriftlich anzukommen, und bey nicht alsobald habender Folge diesen Saumsal an Uns selbsten und Unsere liebe und getreue Landschaft, damit unverzügliche Richtigkeit durch einen auf des morosen bräuenden Stands Unkosten abschickenden Kanzleybothen hergestellet werde, unterthänigst, und pflichtmäßig einzuberichten, dem in mora befindenden bräuenden Stand aber einige weitere Polliten nicht mehr erfolgen zu lassen hat. Ueber solch all monatlich ausgefolgte Polliten nun hat für das

Zwanzigste jeder solch landschaftlicher Aufschlagsbeamter eine getreue Anzeige zu verfassen, hierinnen die bloße Haustrunks- dann Verschleißbierpolliten, ingleichen, ob solche auf Sommer- oder Winterdier erholet worden, wohl separierter anzumerken, und nach Verlauf jeden Quartals an das ihme angewiesene Landaufschlagsamte einzuschicken, welches sodann über diese Anzeigen eine doppelte Hauptanzeig zu verfassen, und zu Unser lieb- und getreuen Landschaft ohne Aufenthalt einzusenden, damit sodann eine solche förmliche specificierte Hauptanzeige zum gemeinsamen Schuldenwerk alsobald hinüber gegeben werden könne. Den Betrag von denen erholten Polliten aber hat für das

Ein und zwanzigste er landschaftlicher Beamter in denen oben im 15. Punkte ausgezeigten 4. Zahlungszielern, Weyhnachten, Georgii, Johannis Baptistä, und Mariä Geburt an sich zu dringen, und zum Landaufschlagamte, nebst einer ebenmäßiger Anzeige ungesäumt einzuschicken, auch die Restanten daselbst damit sodann ermeldte Landaufschlagämter solche bey gehöriger Instanz vorschreiben, und selbe alldort zur Bezahlung gehörig angehalten werden mögen, anzuzeigen, und immittelst denenselben keine weitere Polliten mehr erfolgen zu lassen. Wie Wir denn für das

Zwey und zwanzigste Hofrath, und Regierungen gemessen aufgetragen, in derley richtigen, und ad ærarium publicum gehörigen Ausständeintreibungen nicht den geringsten Proceß zu gestatten, sondern, da der im Ausstande verfangene bräuende Stand innerhalb dem ihme höchstens auf 3. Wochen ertheilenden Termin nicht bare Richtigkeit gemacht haben würde, auf Anmahnung der Landaufschlagämter alsogleich mit der Execution, ohne Präfigierung eines weiteren Termins, noch minder aber Zulassung einer Appellation gegen dem in Ausstand befangenen bräuenden Stand zu verfahren; es komme dann ihme Landaufschlägern von Unser lieben und getreuen Landschaft aus seinen erheblichen Ursachen eine andere Resolution zu. Wir wollen auch, und verordnen für das

Drey und zwanzigste, daß auf die nämliche Weise bey denen Hofmarks- Stadt- und Marktsobrigkeiten gegen die im Ruckstande betrettende Bierbräu um so gewisser verfahren werde, als Wir bey nicht habend, und leistend schuldigster Folge durch Unseren Hofrath und Regierungen auf Unkosten der Hofmarksinnhabern, Stadt- und Marktsobrigkeiten fürgreifen, und die Aufschlagsschuldigkeit, welche in eines bräuenden Stands Handen und Willkühe nicht verbleiben kann, ohne fernershin in der gebührenden Zeit beytreiben lassen würden. Allermassen Wir uns für das

Vier und zwanzigste mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft unter anderen wegen der machend und vorkommenden Nachläß dahin sonderbar verstanden, daß die hierüber einreichende Anlangen und abforderende Berichten noch ferners bey derselben übergeben, und sodann das weitere, wie es die bey der vorgewesten letzteren Universalversammlung abgemachte Behandlung des mehrern enthaltet, an Uns demüthigst gehorsamst gebracht, von Uns aber die Resolution anwiederum an ermeldte Landschaft erlassen, und von selber an seine Gehörde ausgefertiget werden solle. Und weil für das

Fünf und zwanzigste alle Compositiones als oben erwehnet worden, gänzlich aufgehoben, mithin das braune Bierreglement in denjenigen Stand gesetzet ist, wie aus dem hierüber in Anno 1723. erlassenen Regulativ und Generalmandat mit mehreren zu ersehen. Also auch wiederholen Wir solches gnädigst landsfürstliches Generalgeboth, in so weit solches respectu der Bräuleut- und Müllerbeeidungen, dann dem Aufschlagsbetrag selbsten, und dermaliger Ertheilung der Polliten durch die landschaftliche Aufschlagsbeamte nicht sonderbar abgeändert ist, allerdings anhero, und wollen für das

Sechs und zwanzigste, daß in Conformität des 24. Punkts berührten braunen Bierreglements das Merzenbier bey jedem bräuenden geist- und adelichen Stande ohne Unterschied, vor dessen Ausschenkung durch Unsere Pfleggerichts, und die jedem Pflegsbeamten nächst entlegene landschaftliche Aufschlagsbeamte mit Anhandnehmung eines verpflichteten Visiers, oder in dessen Ermanglung eines dießfalls erfahrnen Schäflers in denen Kelleen besichtiget, visiert, und beschrieben, in denen Städt- und Märkten aber von denen daselbstig bürgerlichen Obrigkeiten, und dem hierbey befindlichen Aufschlagsbeamten, auch Beyziehung des verpflichteten Visiers, oder in dessen Abgang eines erfahrnen Schäflers die genaueste Kellervisitationes, dann Visier- und Beschreibungen des daselbst verhanden und erfindenden Merzenblers vorgenommen, und von solchen Beschreibungen eine Anzeig an Unseren geheimen Rath, und die andere an Unsere Landschaft unverweilt eingeschicket, und bis solche Kellerbesichtigungen, Visier- und Beschreibungen des daselbst verhanden- und erfindenden Merzenbiers vorgenommen, und von solchen Beschreibungen eine Anzeige an Unseren geheimen Rath, und die zweyte an Unsere Landschaft unverweilt eingeschicket, und bis solche Kellerbesichtigungen, Visier- und Beschreibungen wirklich geschehen, einiges Merzenbier nicht ausgeschenket, ansonsten aber, und für das

Sieben und zwanzigste unterm Jahr, oder im Winterbier zu dergleichen Visitationen ohne habend gegründeter Ursach nicht geschritten, in jenem Falle hingegen, wo sich dergleichen fundirter Verdacht aus richtigen Umständen, oder der That selbst äusseren würde, nicht nur mit ebenmäßigen Visitationen, Visier- und Beschreibungen durch Unsere Pflegsbeamte nebst dem nächst entlegenen landschaftl. Aufschläger, und auf erforderlichen Fall mitnehmenden Visier fürgefahren, sondern auch der sich hiermit ergebene strafbare Fall alsobald an Unseren Hofrath und Regierungen, wohin nämlich der betrettend bräuende geistlich- oder adeliche Stand mit dem Bräuhause gehörig, pflichtmäßig gebracht, und hiervon zugleich an Uns selbst, und die Landschaft die unterthänigste und betreffende Anzeig gemacht werden solle, ohne das Wir von einem bräuenden geistlich- und adelichen Stand vermuthen wollen, daß selber sich unterstehen werde, denen bisher Ames halber, und zu schuldigster Befolgung ihrer obhabenden Pflichten kommenden Unseren und landschaftlichen Beamten weder in Visitirung der Keller, Pfannen und Kühlen, auch anderen Brägeschirrs, noch in Visier- und Beschreibung des erfindenden Biers den mindesten Einhalt zu bezeigen, und hiermit die unnachläßlich zu befahren habende Bestraffung, und Unsere höchste Ungnad noch weiters zu vermehren. Wenn also für das

Acht und zwanzigste bey Unseren Hofrath und Regierungen durch die beederseitige Beamte der strafbare Fall angebracht seyn werde, haben selbe zwar nach der diesen Unseren Collegiis hierüber besonders ertheilend gnädigsten Anweisung diese Sach überhaupts zu tractiren, jedoch dergestalt mit genugsamer Vernehmung des angezeigt bräuenden Stands, auch Einholung eidlicher Kundschaften zu instruiren, damit sodann in forma gesprochen werden, und sich der verdächtig, oder strafbar Erfundene mit Fug nicht beklagen könne, in Sachen nicht genugsam gehöret zu seyn, gestalten Wir über die erfolgte Erkänntniß keine Appellation, sondern bloß den unterthänigst und demüthigsten Recurs an Uns selbsten zu gestatten gedenken; mit den Bestraffungen aber ist für das

Neun und zwanzigste folgendermassen zu verfahren, daß derjenige, welcher einen mehreren Guß, als die oben angezeigte Emmer zur halb, ganz, auderthalb, oder

doppel-

doppelten Sud, und seine erhobene Polliten bezeiget, erweißlichermassen geführet, oder wohl gar sich vermessen, ohne erholender Polliten zu süden, oder eine Sud zu verschweigen, das erstemal nebst Confiscirung der Sudbier in die Bezahlung des doppelten Aufschlags verfället, das anderemal, da nämlich diese erstere Correction ihme noch nicht zur genugsamen Gewarnung gewesen, um 100. Reichsthaler, nebst ebenmäßiger Confiscirung der Sudbier, und, falls auch diese Bestraffung keinen Verfang hätte, mithin dieser bereits zweymalen corrigierte bräuende Stand das drittemal in einem der vorstehenden Defraudationsfällen betretten würde, zur baaren Erlegung 300. Reichsthaler, nebst gleichmäßiger Confiscation der erfundenen Sudbier angehalten, dann endlich, da er sich auch diese Straf nicht zur Gewaenung seyn lassen, folglich sich Unserer Gnaden wegen seines wiederholten Ungehorsams und Frevels von selbsten unwürdig gemacht, deme die Bräupfannen und erfindendes Bier abgenommen, und confisciert, sofort das Biersüden auf einige Jahr inhibiert, oder wohl gar nach befindenden Umständen die Bräuconceßion völlig abgenommen werden solle. Im Fall aber für das

Dreyßigste in einer vornehmenden Visitation sich keine mehrere Bieranzahl, wohl aber die Pfannen, und absonderlich die Kühlen auf ein höheres Quantum, denn der bräuende Stand auf solches die Polliten zu erholen gepflogen, eingerichteter, und nebst solcher noch weitere Kühlwändlein bezeigen würden, sollen nicht nur die Kühlwändlen (da er anderst diese letztere nach Erkänntniß des Aufschlägers nicht unumgänglich nöthig hätte) alsogleich abgenommen, und confisciert, anbey der bräuende Stand zu alsbaldiger Herstellung der Pfannen und Kühlen nach seinen abnehmenden Polliten gemessen angewiesen, und, da diesem nicht unverweilte Folge geschiehet, solch bräuende Stände bey nochmaliger Betrettung um 150. Reichsthaler gestraft, endlich aber, und falls auch auf diese Straße nicht die umeingestellte Remedur beschiehet, auf das dritte Betretten selber mit 300. Reichsthaler Straf unnachläßlich hergenommen, die Kühlen und Pfannen herausgerißen, und confisciert werden, doch wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß zu Anfang des Sudjahrs, und bis das Bräugeschirr anwiederum den rechten Geruch und Geschmack annimmt, zwey, drey, bis höchstens vier geringere Suden geführt, und die Polliten auf solche genommen, und gegeben werden könnten. Wo im übrigen das machende sogenamte Nachbier von selbsten allerdings verbothen ist, und der bräuende Stand nunmehr einen wohlerklecklichen Haustrunk in dem dermaligen Biersatz für seine gebrauchende Bräuleute zu genießen hat.

Auf welche Weise auch gegen denenjenigen zu verfahren, welche in deren Klöstern, Schlößern, oder Häusern heimliche Roßmühlen und Stampf zum Malzbrechen haben, und gebrauchen wurden. Und hat es diese nämliche Meynung für das

Ein und dreyßigste mit denen in denen Städt- und Märkten, auch auf dem Lande, und in denen Hofmarken ansäßigen Bierbränen, also, und dergestalten, daß deren bürgerlich, gerichtisch, und hofmärkische Obrigkeiten mit und nebst dem in loco befindlich- und nächst entlegenen landschaftlichen Aufschlägen, und allenfalls auch verpflichteten Visier, nicht nur das Merzenbier vor dessen Ausschenkung in denen Kellern besichtigen, visieren, und beschreiben, sondern auch unter dem Jahr öfters in denen Bräuhäusern, und auf denen Mühlen nachsehen lassen, und die fällig Befundene nach Anweisung vorigen Artikels bestrafen, zugleich den sich ergebenden Fall jedesmal, wie auvor, unterthänigst und behörig einberichten sollen. Im übrigen aber, und für das

Zwey und dreyßigste ist es mit Vertheilung der Strafen dermassen zu halten, daß sowohl von dem confiscirten Bier, Pfannen, Kühlen, und Bräugeschirr, als der Geldstraf dem Aufbringer, ohne dessen Namen zu benennen, ein Drittel unaufgehaltener abgefolget, das andere Drittel demjenigen Justitzcollegio, oder Obrigkeit, welche den strafbaren Fall abzuwandeln gehabt, gelassen, und das letzte Drittel von dem landschaftlichen Aufschläger in seiner Rechnung ordentlich in Einnahm gebracht werden solle. Zum

Drey und dreyßigſten iſt zwar ſowohl in all bisherigen Aufſchlagsinſtructionen, als in Unſerer Lands- und Polliceyordnung klar enthalten, daß das Bier weder von dem brauenden Stande ſelbſt, noch von dieſen denen Wirthen unter dem Satze gegeben, noch auch berührten Wirthen zugeführet, und mehrfältige ſolch unerlaubte Vortheil, wordurch mit Dareingab, Tröbern, Teig, und dergleichen ein bräuender Stand ſeinem mit gleicher Bräuconceßion verſehenen Mitſtand die Wirth, und das Gewerb abſpannet, ausgeübet, ſondern das Bier durchgehends nach dem alljährlich ſich ergebenden Bierſatz ſowohl in denen Bräuhäuſern, als denen Wirthen verkauft, und gleichwohl von denen Wirthen nach Proportion deren Entlegenheit, und mit Beyführung des Biers habenden Unkoſten, 1. oder 2. Pfenning auf die Maß Bier geleget werden ſollen. Nachdeme aber die bisherige Erfahrung gegeben, daß dieſer landsherrlichen zu guten jeden bräuenden Stands in particulari gereichenden Verordnung nicht nachgelebet worden, ſo wiederholen Wir ſolche Landsgeſätz und Inſtructiones nicht nur allein anhero mit deren völligen Innhalt, ſondern befehlen gemeſſenſt, daß jeder bräuender Stand bey dem alljährlich ausgezeigt, und treffenden Bierſatz um ſo gewiſſer verbleibe, und ſich zugleich aller ohnehin verbothenen Nebenvortheilen, als da ſind die außer dem Bräuhaus anderwärtig machende Niederlagen und habende Keller, wie auch all andere ungebührliche Conventiones, gänzlich enthalte, als im Widrigen von Unſerem Hofrath, Regierungen, dann denen hofmarkiſchen Stadts- und Marktsobrigkeiten die Uebertretter vor das erſtemal mit ein hundert, und das zweytemal mit zwey hundert Gulden unabläßlich, und wohl empfindlich abgeſtraft, beynebens ſelbe ſowohl Uns zu Unſerem geheimen Rath unterthänigſt einberichtet, als auch bey der gemeinen Landſchaft von ihrigen angezeigt werden ſollen, damit man allerſeits dieſe Ungehorſame namentlich wiſſen, und das weitere ſelben empfinden laſſen könne. Ingleichen iſt für das

Vier und dreyßigſte ſowohl in Unſeren Landsſtatutis, als denen wiederholten gnädigſten Generalmandaten, und ſonderheitlich dem letzten Mandat vom 27. Julii Anno 1748. klar verordnet, daß ſich kein bräuender Stand unterſtehen ſolle, vor der ordentlichen Sudzeit, nämlich vor Michaeli, ohne Unſerer hierzu habenden gnädigſten Specialverwilligung das etwann 8. Täg anvor erbräute Bier auszuſchenken, noch auch das Sudweſen länger, als bis Georgi hinauszutreiben, wobey es dann von ſelbſten ſein ausgezeigtes Verbleiben hat, ſolchermaſſen, daß bey dergleichen ſtraßbaren Fällen (in ſo weit es die bräuende geiſt- und adeliche Stände betrift) zu Unſeren Hofrath und Regierungen, wie nicht minder zu Unſer Hofkammer umſtändiger Bericht zu erſtatten ſey, damit bey gemeldt Unſeren Hofrath und Regierungen die Sach befindender Nothdurft nach weiters unterſucht, und inſtruiret, folgſam bey erwähnten Juſtizcollegien gebührends verbeſcheidet, dieſer ſtrafbare Vorfall auch von ſelber an Uns, zugleich auch, da einig bräuender Stand von Prälaten, und der Ritterſchaft in ſeinem Diſtrict, Tafern, und Wirthshäuſern an Beyführ- und Verleytgebung des weißen Biers hinderlich ſeyn, oder wohl gar ſeine Wirth zu Abnehmung einer gewiſſen jährlichen braunen Biersquantität anhalten würde, dieſe ebenmäßige Ungebühr der hinlänglichen Remedier- und Beſtraffungswillen unterthänigſt einberichtet werden ſolle. Ueber dieſes iſt auch für das

Fünf und dreyßigſte in mehrmals erwähntem Generalmandat und braunen Bierreglement von Anno 1723. ausgedrucket, daß blos die 6. Bräuhäuſer zu Seefeld, Niederſchönenfeld, Fürſtenſtein, Titling, Haslbach, und Biernbach Gerichts Pfarrkirchen die Conceßion des Gerſtenbiers auf die obere Gier, und ſonſten keine in Unſeren Landen genießen, auch von 6. Schäffel Malz 28. Emmer erzeigen laſſen, dargegen nur ſolche ganze Sud von 20. Emmer verauffſchlägen, und ſolches Gerſtenbier jederzeit um einen Pfenning wohlfeiler als das braune Bier im winterlichen Sudweſen geſetzt iſt, verleyt geben, außer dieſen 6. benannten Bräuhäuſern aber ſich ein bräuender Stand, unter was Vorwand es auch immer ſeyn möchte, nicht unterſtehen ſolle, dieſes Bräuens auf die obere Gier, oder nach weißer Art ſich anzumaſſen, bey welcher öfters wiederholten Verordnung es auch allerdings ſein ungeändertes Verbleiben, und Unſere Hofkammer hierüber eine ſonderbare Obacht tragen zu laſſen, anbey zu verfügen hat, daß derjenige, welcher ſich derley Bierſiedens außer obſtehender 6.

Bräu-

Bräuhäuser und denen es seither aus Churfürstl. Gnaden verwilliget worden, unterziehen würde, das erstemal mit 300. fl. Straf, das zweytemal mit 600. Straf, und auf den dritten Betrettungsfall einig zu gewarten habende Ungnad mit Aufhebung seiner braunen Biersgerechtigkeit unfehlbar angesehen, und von der Geldstraf Unseren Beamten, in dessen Gerichtsdistriet solcher strafbare Casus abgehandelt worden, ein, dem Angeber, ohne daß sein Namen jemalen zu benennen, der zweyte, und der dritte Theil in der Aufschlagsrechnung in Verrechnung gebracht werden solle. Und weil für das

Sechs und dreyßigste das meiste auf den Fleiß und genaue Beobachtung der Beamten ankommt, also auch, und obwohl Wir Uns gegen die sämmtlich bräuende Stände allerdings gnädigst versehen, daß sie die ihnen mit Minderung des Aufschlags, mehreren Unkostenpaßirung, und Uebergehung der respective 4. Emmer in Mach- und Berechnung des alljährlichen Biersatzs, auch effective verbleibenden hinlänglichen Bräugewinn zugehende besondere Gnaden und Erleichterung mit schuldigster Dankbarkeit erkennen, sohin sich beeifern werden, mittelst getreuer Beytragung dieses landsheerlichen zu Abtilgung der Schulden gewiedmeten Aufschlagsgefäll dem Land und sich selbsten desto richtiger und schneller auszuhelfen, wollen Wir doch sowohl Unsere, als die landschaftliche Beamte hiemit alles Ernsts ermahnet haben, an ihrem schuldigsten Diensteifer und Pflichten nichts zu ermangeln, noch sich von dem vielleicht gegen ein oder anderen bräuenden Stand habenden Achtung, und Privatabsicht abschröcken zu lassen, sondern all Obstehendes um so zuverläßiger gehorsamst zu befolgen, als es Unser, mithin ihres Landsfürstens gnädigster Befehl, Will, und ernstliche Meynung ist, Wir auch auf befahrenden Saumsal gegen die Unserige mit alsbaldig exemplarischer Bestraffung, und nach Gestaltsame der Umständen, wirklicher Dienstamotionen unmittelbar verfahren lassen würden, ein gleiches auch Unser liebe und getreue Landschaft gegen derselben Aufschlagsbeamten ebenfalls vorzukehren hätte. Insonderheit haben auch selbe für das

Sieben und dreyßigste genaue Obacht zu tragen, daß in Unsere Landen einig fremdes Bier nicht hereingeschwärzet werde, noch auch die Unterthanen sich zum Zechen in die nächst angränzende Landschaften hinausbegeben sollen, sondern sie haben das betrettend fremde Bier nicht nur alsbald zu confisciren, und diejenige, so solches herein bringen, mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, sohin das confiscierte Bier, und die Geldstrafe in die sub Puncto 32. exprimirte 3. gleiche Theil zu vertheilen, annebens auch die zum öfteren und muthwilligen Zechen sich außer Lands begebende gerichtische Unterthanen, und zwar die vermögliche mit 20. Reichsthaler, die unvermöglichere mit 10. Reichsthaler, und diejenige, so es im Geld nicht vermögen, mit exemplarischen Leibs- und Schandstrafen alsbald herzunehmen, und die einhebende Geldstrafen unter denen übrigen gerichtischen Strafgeldern zu verrechnen. Wir versehen uns auch für das

Acht und dreyßigste gegen sämmtliche Hofmarksinnhabere, dann Städt- und Marktsobrigkeiten, sie werden auch ihres Orts auf diese bereits von weiland Churfürsten Maximilian dem Ersten, christmildester Gedächtniß in Anno 1628. erlassene, und von Unserem Heren Großvater in oft wiederholten Generalmandat de Anno 1723. Puncto 40. repetirte gnädigste Verordnung um so fleißiger, und schuldigst darob halten lassen, als ihnen selbsten allerdings daran gelegen seyn will, daß vom fremden Biee der hiesige Landsconsummo nicht verminderet, beynebens der Unterthan sein Geld im Lande verzehren, und dem Landmanne zu guten gehen lassen solle. Und gleichwie für das

Neun und dreyßigste die sämmtlich bräuende Stände bey diesem nunmehrigen Regulativo ein solch ergiebiges Quantum effective genießen, daß ihnen über das erforderliche Materiale und Kosten ein wohl erklecklich und nahmhafter Gewinn übrig verbleibet. Also auch ermahnen Wir die geistlich und adeliche Bräustände hiemit sonderbar, daß sie einen guten und pfenning vergeltlichen Trunk erbräuen, und dem gemeinen Mann sein auslegendes Geld billich vergnügen lassen, sohin hiermit ihr Sudwerk selbsten befördern, und nicht Ursach geben sollen, daß man bey befahrend

ſchlecht und geringen Bier ein Einſehen vornehmen, vorzüglich aber wegen deren habenden ſogenannten Nothwirthen, welche nur in jenem Falle, da ſie einen guten und gerechten Trunk überkommen, an ihre Bräuhäuſer angewieſen ſind, ein anderes, und zu Guten des Publici erforderliches Abhülfsmittel vorkehren müſſe. Den bürgerlichen und Landbräuen aber bedeuten Wir in geſchärften Ernſt, daß ſie bey ihren Bräuſtädten einen geſchmacken, und ſolch gerechten Trunk erzeigen ſollen, mit welchem dem gemeinen Mann ſein Pfenning vergolten wird, auf welches die Hofmarks- und ſonderheitlich die Stadts- und Marktsobrigkeiten genaue Obacht zu halten, und die aufgeſtellte Bierbeſchauer dahin mit ergiebigen Ernſt anzuweiſen haben, daß dieſe ſowohl das Sommer- als Winterbier ordentlich beſchauen, ſolches, wie es innerlich die Güte ergiebet, pflichtmäßig anzeigen, und bedenken ſollen, daß dem Bräu nunmehr kein erheblicher Vorwand mehr zu Erzeigung eines geringeren Biers gelaſſen, ſondern deme ein wohlergiebiger Gewinn im Satz gegeben worden, und daß ſie nicht zu unbillicher Conſervierung des Bierbräus, ſondern pro Publico beſtellet, und verpflichtet ſind. Allermaſſen, wenn ein ringhaltig oder ſchlechtes Bier angetroffen würde, ſolches nicht nur um 1. oder 2. Pfenning, wodurch der Bräu in Anſehung des zu ſolcher Sud Bier zu wenig genommenen Materiallen, oder geführten Ueberguß jedannoch hiebey noch einen Vortheil oder Gewinn hätte, herabgeſetzt, ſondern dergleichen Abſetzung jedesmal noch über den innerlichen Gehalt zur Strafe vorgenommen, und anbey der nächſt im Loos folgende Bierbräu den Keller eröfnen, mit ſolcher Eröfnung auch fortan in ſo lang continuiret werden ſolle, bis ein gut, gerecht, und pfenningvergeltlicher Trunk dem Publico verſchaft werden mag.

Letztlich wollen Wir nochmals zu jedermanns Wiſſenſchaft erinnert haben, daß all dasjenige, was in denen vorigen Generalien und älteren Aufſchlagsinſtructionen, auch Leuteration geſetzet, und mittelſt dieſes gegenwärtigen Generalgeboths nicht ſonderbar abgeändert, oder erläutert iſt, bey ſeiner völligen Kraft verbleibe, und hierauf genau gehalten werden ſolle. Deſſen Wir Uns in ein ſo anderen zu geſchehen gegen alle und jede gnädigſt verſehen. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 31. Auguſti 1750.

N. XIV.

Mandat von 17. October 1750. in eadem.

Unſern Gruß und Gnade zuvor. Wir haben bereits aus Unſerem im braunen Bieraufſchlagsweſen unterm 31. Auguſt. abhin erlaſſenen gnädigſten Generalmandat des mehreren gehorſamſt erſehen, wie Wir hierbey das landsväterliche Abſehen dahin genommen, daß einerſeits der bräuende Stand in dem bisher zu verreichen gehabten Aufſchlag eine wohlergiebige Erleichterung, und hiemit Unſere Gnad verſpühren, beynebens einen erklecklichen Nutzen, und abſonderlich der bürgerliche und Landbräu ſeine Mannsnahrung hiebey genießen, anderntheils aber auch das Publicum mit einem gut und gerechten Trunk verſehen, und dem gemeinen Mann mit einem pfenningvergeltlichen Bier ſein hievor auslegendes, und öfters mit harter Arbeit verdienendes Geld vergütet werden ſolle. Derohalben Wir das braune Bierreglement von Anno 1723. und das hierinnen ausgezeigte Sudweſen in berührt Unſerm erneuerten gnädigſten Generalmandat wiederholet, zugleich das bisherig gereichte Aufſchlagsquantum merklich vermindert, in den Unkoſten ein mehrers, als vorhin geſchehen, dem bräuenden Stande zu Guten paßiren laſſen, und endlich nach der Unſerm Hofraths- und Hofkammercollegien zugeſchloſſener Anweiſung, in Anrechnung des Satzes, und Belaſſung des Gewinns eine noch niemals geſtattete Vermehrung verordnet haben.

Nach-

Nachdeme aber sich aus denen frither eingekommenen Nachrichten bezeigen will, daß solch Unser gnädigstes Generalmandat gleich in deme bey den bräuenden Ständen einen merklichen Zweifel und Anstand erreget, da in selben auf die von Unserer lieb- und getreuen Landschaft geschehene demüthigst gehorsamste Vorstellung, laut des fünften Artickels verordnet ist, daß eine ganze Sud auf 6. Schäffel gesprengt, uneingeriegelten und uneingestossenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, bestehen solle, wo es doch niemals hiermit eine andere Meynung gehabt, als das zu einer ganzen Sud 5. Schäffel gedörrt- und uneinsprengtes Malz genommen werden sollen, welches, nachdeme es zu Haus gesprenget, und auf die Mühlen gebracht seyn wird, nach Proportion dessen Güte in die fünf und ein halb, wohl auch 6. Schäffel ergeben könne und werde.

Also auch wollen Wir solch Unsere gnädigste Generalverordnung, zu Benehmung allen Anstand und Zweifels, dahin erkläret und erläutert haben, daß zu einen ganzen Sud braunen Biers die 5. Schäffel gedörrtes Malz gebraucht, und hinnach auf den Mühlen die vorhin anbefohlene Abmessung in solcher Maaß vorgenommen, daß solches Malz, es mag sodann nach der geschehenen Spreng- und Einweichung fünf und ein halb, oder auch sechs Schäffel auf der Mühl ergeben, eins als anderwegs in den Mühlen hernach abgemessen, und gebrochen, sofort den bräuenden Ständen paßiret werden solle. Und, gleichwie übrigens eine an sich selbst ganz richtige Sache ist, daß aus solchen fünf Schäffel gedörrten Malz ein mehrerer, anbey haltbarer gut und pfenningvergeltlicher Trunk erzeiget werden könne, als bisher in dem Winterbier zu einer hiervon machenden ganzen Sud a 24. Emmer, und in dem Sommer- oder Merzenbier a 22. Emmer angesetzet worden.

So wollen Wir denenselben hiemit aus landsfürstlicher Milde gnädigst verwilliget, und gestattet haben, daß aus solchen 5. Schäffel gedörrten Malz, der Guß zu einer ganzen Sud in dem Winter- oder Schenkbier auf 26. Emmer, und in dem Sommer- oder Merzenbier auf 24. Emmer geführet, und hiernach sowohl die Polliten ertheilet, als auch bey denen vornehmenden Visier- und Visitierungen gehalten, von solch weiteren 2. Emmern aber bey Unseren Collegien in der Ertheilung des Satzes weder im Winter- noch Sommerbier, und zwar um so weniger eine Anrechnung gemacht werden solle, als Wir sothane aus obberührten fünf Schäffeln gedörrten Malz sich der Erfahrenheit nach wohl ergebend- und pfenning vergeltliche Mehrung lediglich denen bräuenden Ständen zu deren desto besseren Conservation, und Erholung zugemeinet, anbey auch verordnet haben, daß von solchen weiteren 2. Emmern in dem heurig- und künftigen Sudjahr einiger Aufschlag nicht erforderet werde.

Damit aber auch diejenige geist- und adelich bräuende Stände, welche entweder blos des Haustrunks allein aus Unseren Gnaden berechtiget sind, oder aber sich Ihrer auf das Verschleißbier habenden Concession nicht gebrauchen, sondern den Haustrunk allein erbräuen lassen wollen, diese Unsere höchste zu Erquickung sämmtlich bräuender Stänb vermeinte Churmilde genießen, so wollen Wir, daß, wann selbe aus mehrbemeldten fünf Schäffel gedörrten Malz zu einer ganzen Winter- und Sommersud die 26. und respective 24. Emmer erzeigen lassen, von ihnen ebenfalls in berührten 2. Sudjahren diese weitere 22. Emmer Aufschlagsfrey paßirt, und auf diese Weise mit ihnen abgerechnet werde.

Und da über dieses vorgekommen, daß einig bräuende Stände ihre Pfännen und Bräugeschirr noch zumalen nach der in Anno 1723. anbefohlenen Sudart nicht eingerichtet haben, mithin Wir allerdings Ursach hätten, gegen selbe mit denen vorhin verordneten Bestraffungen zu verfahren, bey dem dermaligen Sudwesen aber solche Pfannen und Bräugeschirr gar nicht mehr zu gestatten. So wollen Wir doch Unser Gnad dergestalten vorwalten lassen, daß selbe zwar dermalen noch solch ihre Bräupfannen und Bräugeschirr beybehalten können, vor allem aber schuldig seyn sollen, bey denen ihnen nächstentlegenen landschaftlichen Aufschlagsämtern die Anzeig hierüber zu machen, und auf ihre der bräuenden Ständen Unkosten die Abeichung vornehmen zu lassen, damit der Aufschlag der Gebühr nach, und wie sich das Bräu-

geſchirr zeiget, entrichtet, und dafern in der Pfannen oder Kühlen eine Hauptrepa-ration geſchiehet, ſolche alsbald nach dem jetzigen Reglementmäßigen Sudweſen um ſo gewiſſer zubereitet und verfertiget werde, als ſodann gegen einem ſolchen bräuenden Stand, welcher den ſchuldigſten Gehorſam nicht bezeigen würde, mit Herausreiſſung der Pfannen und Kühlen, auch Abnehmung des übrigen Bräugeſchirrs und weiter vorhin verordneten Beſtraffungen geſtracks, und unnachläßlich zu verfahren iſt.

Endlich haben auch verſchiedene bräuende Stände vom Adel die unterthänigſte Anzeige gemacht, was geſtalt bey ihren innhabenden Schlöſſern und Bräuſtätten ſolche Roßmühlen verhanden, welche von ihren Vorfahrern der Urſachen angerichtet worden, weil ſelbe anſonſt Winterszeit öfters in Brechlaſſung des Malzes, ſofort dem Sudweſen ſelbſt gehlndert, und ohne ihr Verſchulden in großen Schaden gebracht wären.

Gleichwie Wir nun aus angebohrner Milde jederzeit dahin beſorgt ſind, damit jed Unſerer lieb- und getreuen Ständen ſolche verführen ſolle, nichtweniger Unſer letzthin ergangenes gnädigſtes Generalmandat lediglich zu Abthuung der heimlichen Roßmühlen und Stampfen gemeynet iſt. Alſo auch wollen Wir zwar ſolche alt verhandene Roßmühlen noch fernershln geſtattet, denen mit ſolchen Roßmühlen verſehenen bräuenden Ständen aber anbey ernſtlich aufgetragen haben, daß ſie bey den betreffenden Landaufſchlagämtern die ungeſäumte Anzeig mit förmlich- und ausführlicher Vorſchreibung der Umſtände und Urſachen, warum nämlich, und in was Zeit ſolche errichtet worden, machen, und darüberhin, da ihnen auf die an Uns von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft gelangende Einberichtung berührte Roßmühlen belaſſen werden, alljährlich nach geendigten Sudweſen eine ſub Fide Nobili bekräftigte Specification der gemachten Winter- und Sommerſuden zu jenem Aufſchlagamt, von welchem ſelbe die Polliten erholet, um ſo gewiſſer abgeben ſollen, als im widrigenfall gegen ſelbe die alsbaldige Abthuung ſolcher Roßmühlen vorzukehren, beynebens während Sudzeit öftere und genaueſte Viſitationes, wider welche ſich einig bräuender Stand im geringſten zu moviren, bey der zu befahrend habend Unſerer höchſten Ungnad nicht unterſtehen ſolle, vorzunehmen ſind.

Welch nämliche Meynung es mit dergleichen bey denen Klöſtern, dann denen bürgerlichen und Landbräuſtätten allenfalls verhandenen Roßmühlen haben ſolle, jedoch mit dem wohlmerklichen Unterſchied, daß die Klöſter nach der hierzu auf obverſtandene Weiſe von Uns erbethenen gnädigſten Verwilligung die alljährlich abzugeben habende Specification ſub Fide Sacerdotali beſtättigen, die bürgerliche und Landbräu aber ſolche Specification von ihren vorgeſetzten Obrigkeiten, worüber ſelbe ihrer bürgerlichen und Unterthanspflichten jedesmal zu erinnern ſind, bekräftigen, zugleich auch dieſe Obrigkeiten an der öfteren Viſitirung und genau haltenden Beobachtung deren führenden Sudweſens an ihrer obtragenden Amtsſchuldigkeit nichts ermangeln laſſen.

Und, wie nun mit dieſer Unſerer Leuteration die über vielbeſagtes Generalmandat vorgekommene Anſtände gehoben, und die bräuende Stände mit der nunmehr weiters erhaltenen Sudvermehrung, und Unſerer höchſten Churmilde in vielen vollſtändig conſoliret ſind. Alſo auch verſehen wir Uns gegen ſelbe insgeſammt, und jeden inſonderheit gnädigſt, ſie werden ſich möglichſtens beeifern, einen gut gerecht, und pfenningvergeltlichen Trunk erbräuen, und den hiervon betreffend, zu ihrem ſelbſtigen und des Landes Beſten gewiedmeten Aufſchlag mit gänzlicher Verhüt- und Vermeidung aller vorhin, und öfters verbothenen Nebenvortheilen, und höchſtſtrafbaren Defraudationen getreulich, und in der gebührenden Zeit entrichten, ſofort ſich Unſerer höchſten Gnad noch ferners, und mehrers hiemit würdig machen. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 17. October Anno 1750.

N. XV.

N. XV.

Mandat von 3. Februarii 1751. in eadem.

Unſer Gruß und Gnade zuvor: Liebe Getreue! Wir geben euch zu vernehmen, wasmaſſen wir zwar aus tragend landsväterlicher Obſorg geſuchet, wie Unſere lieb- und getreue Stände, auch insgeſammt Unſere Unterthanen in mög- und thunlichſter Verminderung der Unſeren Landen, wegen denen in vorig und jetzigen Säculo eingefallenen ſchweren Türken- und andern Kriegesläufen, auch weiteren ſonderbaren Vorfallenheiten aufgebürdeten Schulden, und beſchwerenden Funden immer mehrers erleichteret werden, und hiermit Unſere Gnad und Churmilde deſtomehr verſpühren, derowegen Wir auch den braunen Bierauffſchlag, vermög des im Druck erlaſſenen Unſers gnädigſten Generalgeboths vom 31. Auguſti des abgewichenen 1750. Jahrs, und der unterm 17. October ſolchen Jahrs hinnachgefolgten Leuteration nicht nur allein gegen vorig letzteren Zeiten von jeder ganzen Sud um 5. fl. 42. Kr. 6. Heller dermal wirklich herabgeſetzet, ſondern auch das Sudweſen, mit Zuthuung Unſer lieb- und getreuen Landſchaft, nach dem Reglement von Anno 1723. angeordnet, und hierauf auf das genauſte zu halten anbefohlen.

Nachdeme ſich aber ſowohl aus denen hierauf bey verſchiedenen bürgerlichen Bräuſtätten vorgenommenen Viſitier- und Abeichungen deren Bräupfannen, Kühlen, und übrigen Bräugeſchirrs, als auch aus andern eingeholten Nachrichten, und eingelauffenen Berichten bezeiget hat, daß die Pfannen, und Bräugeſchirr keineswegs nach dem Regiement von An. 1723. eingerichtet ſind, mithin es dahin ankommen ſollte, daß entweder faſt durchgehens die Bräupfannen und Kühlen herausgenommen, und nach ſolchem Reglement umgearbeitet, oder aber das Auffſchlagweſen in ferneree Unrichtigkeit gelaſſen; beynebens aber die bräuende Stände wegen oftermallgen Viſitationen vielen Beſchwerden ausgeſetzt werden müßten, welch erſteres allzugroße, und denen meiſtbräuenden Ständen unmögliche Unkoſten verurſachete, das letztere aber theils ungebührlich, und längers nicht mehr zu geſtatten, theils aber wider Unſere angebohrne Churmilde lauffet.

Alſo haben Wir Uns auch, nachdeme Wir zuvor die zu Abhelfung vorſtehender Beſchwernißen erkleckliche Mittel durch Unſere Miniſter und Räthe, mit Unſerer Lieb- und getreuen Landſchaft überlegen zu laſſen, gnädigſt entſchloſſen, auf eine ganz andere, vor mehr dann einem Jahrhundert in Unſeren Churlanden zum Theil üblich geweßte Art, als das Bräureglement von Anno 1723. und alle in dieſem Säculo eriaſſene Mandata und Inſtructiones verordnen, den braunen Bierauffſchlag anſetzen, und einbringen zu laſſen, jedoch in dem gnädigſten Verſehen, daß ſämmtlich bräuende Stände dieſe Unſere Churmilde treudevoteſt erkennen, ſohin den betreffenden Auffſchlag ohne geringſten Ruckhalt entrichten, und in einem von ihrem patriotiſchen Eifer und Schuldigkeit nicht verhoffend widrigen Fall Uns nicht bemüßigen ſollen, daß Wir, da die gegen einigen Freveren vornehmende Beſtraffungen keinen Verfang haben, ſondern dieſes Auffſchlagsgefäll an deſſen richtig und erkleckliche Einfluß Uns, ihnen Ständen, und insgeſammt Unſeren Churlanden und Unterthanen merklich geiegen iſt, mitteiſt verbothener Entziehungen, in ferneren Mangel verfallen würde, den erforderlichen Ernſt gebrauchen, und ohne weiters das in dem Sudreglement von Anno 1723. enthaltene bey ihren Pfannen, Kühlen, und übrigen Bräugeſchirr in die längſtens ſchuldige Vollſtreckung bringen laſſen. Setzen, und ordnen derohalben für das

Erſte, daß von nun an der braune Bierauffſchlag weder bey dem Haustrunk von den Emmern, noch das Verſchleißbier von den Suden, ſondern vom Metzen Malz, wie ſolches eingeſprengter auf die Mühl zum Brechen gebracht wird, abgereichet werden ſolle. Alſo und dergeſtalten, daß für das

Zweyte derjenige bräuende geistlich und adeliche Stand, welcher dem Haustrunk allein zu erbräuen berechtiget, oder aber solchen Haustrunk mit vollkommener Beyseitsetz- und Unterlassung des ihme sonsten zustehenden Bierverschleiß lediglich zu ihrer Hausnothdurft erzeigen lassen wollen, von jedem Metzen eingesprengten Malz 13. Kreutzer für den Aufschlag zu geben habe. Was aber für das

Dritte diejenige geistliche Stände anbetrift, welche aus Unseren Gnaden und Conceßion des Bierverschleiß berechtiget, und sich deßen bedienen, diese geistlich bräuende Stände auch ersehen können, wie Wir auf deren Conservation sondervar bedacht sind. So wollen Wir, daß jeder derselben längstens innerhalb einer Monatszeit von Erhaltung dieses Unseres Generalmandats gerechnet, an Unsere lieb- und getreue Landschaft eine ausführliche Anzeig demüthigst übergebe, und hierinnen die Anzahl der Conventualen, und nöthiger Bedienten, zugleich auch deren erforderliche Consumption in Sommer- und Winterbier, nebst einem Anschlage des auf die Hospitäler erforderenden Biers oroentlich anmerke, und endlich die habende Wirth, und den Verschleiß specifice beyfüge, welche Anzeige sodann berührt Unsere Landschaft genau zu überlegen, selbige gegen den vorigen Rechnungen zu halten, und sodann an Unsere höchste Stelle mit ihren unmäßigen Gutachten demüthigst und gehorsamst einzusenden hat. Worüber Wir folglich wegen Abtheilung des Haustrunks von dem Verschleißbier an sie Unsere Landschaft die gnädigste Resolution erfolgen lassen werden, in der gänzlichen Zwersicht, sie geistliche Stände werden hiemit so sicher gehen, damit man niche bemüßiget seye, bey einem sich bezeigenden Uebermaße des Haustrunks, Ansatzes, oder wohl gar Verhaltung der Wirth, und deren Verschleißbiereabnahms durch eigene Commissarien auf Kosten derley bräuenden Stands abzuordnen, dergleichen ungeziemende Anzeigen auch mit eidlicher Vernehmung der Wirth grundmäßig untersuchen, und nach Befund der Sachen gegen selben mit unnachläßig ergiebigen Geldstrafen, und wohl gar Aufhebung des bis dahin aus Unseren Gnaden genießenden Verschleiß verfahren zu lassen. Was also für das

Vierte der bräuende geistliche Stand zu dem Haustrunk nöthig, und hierüber Unsere gnädigste Resolution erhalten haben wird, hievor hat selbee von jedem auf die Mühl bringenden Metzen eingesprengten Malz dreyzehen Kreutzer, von dem zum Verschleiß gehörig übrigen Sommer- und Winterbier hingegen ab jedem Metzen 27. Kreutzer zu bezahlen, und auf diese Weise bey dem Aufschlagamte, woselbst er die Polliten erholee, abzurechnen, und baare Richtigkeit zu pflogen. Der bräuende adeliche Stand aber hat für das

Fünfte, im Fall er des Bierverschleiß aus Unserer landsfürstlichen Conceßion berechtiget ist, und sich deßen gebrauchet, von jedem zu seinem führenden Sudwesen auf die Mühl bringenden Metzen eingesprengten Malz ohne Unterschied 18. Kreutzer (weilen Wir diesem Stand die in Unserem letzten gnädigsten Generalmandat vom 31. Augusti Anno 1750. bey dem 7. §. aus Churfürstl. Hulden enthaltene Gnad, auch in dieser Umänderung, jedoch auf jedmaliges Versuchen und Widerruffen mildest wiederholet haben) zu entrichten, und endlich für das

Sechste der bürgerliche und Landbräu ab jedem in die Mühl bringenden Metzen eingesprengten Malzes sieben und zwanzig Kreutzer zu bezahlen. Wobey es für das

Siebente diese weitere Meynung hat, daß zwar je und allezeit auf das zur Mühl von jedem bräuenden Stand führende Malz nach der eingesprengten Anzahl Metzen die Polliten von den Aufschlagämtern, wie in vorberührt Unseren gnädigsten Generalmandat vom 31. Augusti 1750. mit Umständen an, und ausgezeigee ist, erholet, und in denen hierbey §. 21. determinirten 4. Zahlungszielern, als Weyhnachten, St. Georgii, St. Johannis Baptistä und Mariä Geburt sowohl über das Winter- als Sommerbier nach denen hierzu gebeauchenden Metzen eingesprengten Malzes baare Richtigkeit gepflogen werden solle. Nachdeme aber nicht nur allein der erste Termin Weyhnachten wirklich verstrichen, sondern auch das Monat Jenner bereits verflossen. So wollen Wir zu Vermeidung all künftiger Irrung, daß von dem auf solch erstes Ziel Weyhnachten erzeigten Winterbier von allen dreyen bräuenden

den

den Ständen zugleich, und ohne Unterſchied, oder Ausnahm der Aufſchlag nach den Suden, und dem in vielbeſagten Generalmandat ausgeworffenen Betrag eingebracht, von dem obſchon in ſolchem Ziel noch erzelgten Sömmer- und dem ſeit Weyhnachten gemachten Winter- und Sommerbier aber, über die Aufſchlagsſchuldigkeit nicht nach denen Suden, ſondern nach dem hierzu gebrochenen Metzen eingeſprengten Malzes abgerechnet werden ſolle: Welche Meynung es auch mit denen geiſtlichen und jenen bräuenden Ständen in ſolcher Maß hat, daß mit ſelben reſpectu des Haustrunks, und in anderweg nach Maßgab Unſerer erhaltender Reſolution vom Anfang dieſes Sudjahrs die Abrechnung und baare Richtigkeit gepflogen werden ſolle, welch alles um ſo leichter geſchehen kann, als in dem vorig Unſerem gnädigſten Generalund dem hinnach gefolgten Leuterationsmandat umſtändig entworfen iſt, wie viel Schäffel und Metzen eingeſprengten Malzes zu einer halb- ganz- anderthalb- und doppelten Sud, als auf deren jede inſonderheit die Polliten ertheilet werden müſſen, genommen werden mögen. Künftighin aber, und für das

Achte ſind die ertheilte Polliten gleich immediate nach denen Metzen, und derjenigen Anzahl, wie ſolche der bräuende Stand zu ſeiner Nothdurft anverlangen wird, von denen Aufſchlagämtern zu ertheilen, und die Metzenanzahl mit wohl ausgedruckten romaniſchen oder altdeutſchen, dem gemeinen des Leſens und Schreibens unkündigen Müllern erkanntlichen Ziffern, als e. g. XXXIII. hierinnen zu entwerfen, damit hierbey ſich einiger Zweifel oder Irrung nicht anbegeben möge. Welche Polliten für das

Neunte der bräuende Stand dem Müller bey Ueberbringung des eingeſpeengten Malzes auf die Mühl aushändigen zu laſſen, und ſodann der Müller ſolch eingeſprengtes Malz, ehe und bevor ſolches aufgeſchüttet wird, fleißig und getreulich abzumeſſen, und, da ſich in der Abmeſſung eine mehrere Anzahl Metzen, als in der Polliten enthalten iſt, ergeben wurde, dieſes Uebermaß (außer es kommete etwann nur auf einen Metzen an, ſo er Müller annoch mitbrechen, doch aber ſelben auf die Polliten anzumerken hat) zurück zu geben, hiermit aber um ſo ſicherer zu gehen, als man ſelben, falls er entweder die Abmeſſung nicht veenommen, oder hierbey ein mehreres Uebermaß paßiren, oder auch vorgemeldte ſich in der Abmeſſung bezeigende Mehrung eines Metzens auf der Polliten nicht vormerken wurde, ſowohl von Unterlaſſung der Abmeſſung und Geſtattung eines Uebermaß, oder Aufhauffens, als auch von dem auf der Polliten nicht vorgemerkten Metzen, das erſtemal um 12. Reichsthaler, das zweytemal um vier und zwanzig, und das drittemal um fünfzig Reichsthaler, und da alle dieſe Beſtraffungen nicht verfangen würden, mit Aufhebung des Handwerks unnachläßig zu beſtraffen hat, welche nämliche Straf auch gegen demjenig bräuenden Stand, deme ſolches unabgemeſſen, aufgehäuft, oder mehreres Malz angehörig ſeyn wird, ohne alle geringſt weiteren Anſtand vorzunehmen, und dieſe Strafgelder auf die nämliche Weiſe, wie in erneut Unſerem Generalmandat vom 31. Auguſti Anno 1750. für das zwey und dreyßigſte angezeiget worden, zu ertheilen ſind. Derowegen denn für das

Zehente in denen Mühlen ſowohl von alldortigen Obrigkeiten als denen landſchaftlichen Aufſchlägern, nämlich von beyden Insgeſammt, oder auch von jedem beſonders öftere und unvermerkte, jedoch denen unſchuldig erfundenen unentgeltliche Viſitationes, inſonderheit bey denen Ochſen- und Pferdmühlen genau vorzunehmen, auch Beſtellungen zu machen, die Keller und Bräuhäuſer hingegen ohne genugſamer Urſach, und gegründeten Verdacht nicht zu viſitiren ſind, im Fall aber Unſere Beamten, oder auch die Hofmärkiſche, dann Städt- und Marktsobrigkeiten, nicht minder die landſchaftliche Ober- und Unteraufſchläger aus habend zuverläßlichen Kundſchaften die Keller, Fäſſer, und Bräuhausviſitationes nöthig erachten würden, haben ſelbe mit geſammter Hand, nämlich diejenige Obrigkeit und landſchaftliche Ober- und Unteraufſchläger, in deren Jurisdiction, und reſpective Diſtrict ſich derley ſtrafbarer Fall ereignen will, nicht nur allein die Keller, Fäſſer, und Bräuhausviſitationes alſobald vorzunehmen, ſondern auch den Befund an Unſere höchſte Stelle unterthänigſt einzuberichten, wo im übrigen mit Ausführung des Proceß und Beſtrafung

des fällig erfundenen bräuenden Stands, auch Vertheilung der Strafen, wie im wiederholt Unſerem Generalmandat §. 28. und 31. mit mehreren verordnet worden, unhinderlich zu verfahren iſt; alſo, und dergeſtalten, daß, wann ſich aus der eingeholten eidlichen Erfahrung, und dem im Keller- oder Bräuhaus erfindenden Bier oder gebrochenen Malz darlegen würde, daß ſich der bräuende Stand unterfangen, das Malz an die Mühl, oder aus der Mühl, ohne daß er hierzu die ordentliche Polliten erholet, und vorzuweiſen hätte, geführet, oder wohl gar verſotten, oder auch das Malz heimlicherweiſe gebrochen zu haben, ein ſolch bräuender Stand das erſtemal nebſt Confiſcirung des erfundenen Biers oder gebrochenen Malzes um fünfzig Reichsthaler, das anderemal um hundert, und das drittemal um dreyhundert Reichsthaler unnachläßlich, und ohne daß er ſich eines Nachlaß von Unſerer Chürmilde und Gnaden, deren er ſich von ſelbſten mit ſeinem Frevel und Defraudation unwürdig gemachet, zu getröſten hätte, geſtraffet, und die Strafe auf die in bemeldetem Unſerem Generalmandat §. 32. enthältene Weis vertheilet; endlich aber, und falls alle dieſe ernſtliche Gewahr- und Beſtraffungen keinen Verfang haben würden, gegen derley Frevler und Verachter unſerer Geboth mit wirklicher Einziehung der Bräugerechtigkeit verfahren werden ſolle. Wir verſehen Uns auch für das

Eilfte gegen Sie ſämmtliche bräuende Stände allerdings gnädigſt, ſie werden bey denen in ihren theils der Schlöſſer und Klöſter, theils der Hofmarken habenden Mühlen und Bräuhäuſer vornehmenden öfteren Mühl- dann der allenfalls nöthig findenden Bräuhaus- Keller- und Fäſſervisitationen Unſeren alldahin kommenden Beamten, und denen landſchaftlichen Aufſchlägern um ſo weniger den geringſten Innhalt bezeigen, ſondern vielmehr ihre habende Hofmarks- und Klöſterrichter, ingleichen die Städt- und Märkt ihre hierzu beſtellte Commiſſarien und Diener ernſtlich anweiſen, daß ſelbe die Mühlviſitationen öfters und unvermerkt vornehmen, und gute Amtsſpech hierbey halten, zugleich bey habend gegründeten Urſachen die Keller, Bräuhäuſer, und Fäſſer, der ihrem Amtszwang unterworfenen bürgerlichen und Landbräuen viſitiren, ſofort mit unterthänigſter Einberichtung auch der Beſtraffung ſelbſt, und deren Vertheilung pflichtſchuldigſt verfahren, wie in dem vorgehenden Punkt umſtändig verordnet iſt. Je mehrers hiernächſt für das

Zwölfte derjenige bräuende Stand, welcher ſich derley Mühl- und Bräuhausviſitationen weigern ſollte, auf die nämliche Weiſe ohne Geſtattung eines Proceß anzuſehen, und zu beſtraffen iſt, als wann er wirklich betretten, und erfunden worden wäre, daß er das Malz auf die Mühl, oder von derſelben ohne hierzu erholter Polliten gebracht, oder wohl gar verſotten hätte, ingleichen auch haben für das

Dreyzehente unſere Beamte, da ſie die Hofmarks- dann Städt- und Marktsobrigkeiten in Viſitirung der Mühlen und genauer Amtsſpechhaltung ſaumig wiſſen, oder ſonſten einen Defraudationsfall bey denen bürgerlichen und Landbräuen befahren wurden, ein ſolches an Unſere höchſte Stelle ungeſäumt und gehorſamſt einzuberichten, wo Wir ſodann durch Unſere Beamte die Viſitationes und Beſtraffungen nicht nur auf der ſäumig betrettenen Hofmarks- dann Städt- und Marktsobrigkeiten Unkoſten vornehmen, und daß der Obrigkeit gebührende Abwandlungsdrittel berührt Unſeren Beamten zuwenden, ſondern wohl gar nach Geſtaltſame der Umſtände die Hofmarksinnhabere ſelbſten, dann Städt- und Marktsmagiſtrat zur Verantwort- und Beſtraffung ziehen laſſen werden. Was aber für das

Vierzehente das Sudweſen ſelbſten anbetrift, verbleibet es zwar wegen des alljährlich machenden Satzes auf das Winter- und Sommerbier bey dem braunen Bierreglement von Anno 1723. und abſonderlich derjenig gnädigſten Verordnung, welche Wir unterm 31. Auguſti verwichenen 1750ſten Jahrs an Unſeren Hofrath ausfertigen laſſen: Die ſämmtlich bräuende Ständ mögen zwar nach ihrem Gutbefinden, und habenden Bräugeſchirr das Sudweſen führen, ſollen aber jedoch einen ſolchen Guß machen, wodurch ein gerecht- und pfenning vergeltlicher Trunk erzeiget wird, geſtalten in dermaliger Aufſchlagsregulirung es nicht auf die Anzahl der Suden und Emmer, ſondern auf dieſes ankommet, daß jeder Metzen Malz nach dem oben umſtän-

dig

dig angeführten Anſatz richtig verauſſchläget, und jedoch allwegen gemeldtermaſſen ein gerecht- und pfennigvergeltlicher Trunk erzeiget werde, Wir wollen daher zugleich, und für das

Fünfzehente nicht nur allein ſie ſämmtlich bräuend- und des Bierverſchleiß berechtigte Ständ, daß ſie einen gut- und ſolchen Trunk, wodurch jedermännlglich, und ſonderlich dem gemeinen Mann und Tagwerker ſein hievor auslegend- mit harter Arbeit erworbene Pfenning genugſam vergolten iſt, erbräuen, und erzeigen laſſen, ſonderbar angemahnet, ſondern auch alle und jede Hofmarks- denn Städt- und Marks-Obrigkeiten ihrer pro Publico habend theuern Pflichten erinnert haben, daß ſie entweders ſelbſten, oder durch die hierzu beſtellt verpflichte Bierbeſchauer bey denen ihrer Jurisdiction anvertrauten bürgerlichen und Landbräuen fleißig nachſehen, einiges Bier ohne beſchehener Beſchau nicht verleyt geben laſſen, das zu gering, und nicht für den betreffenden Satzpfenning vergeltliche um 1. 2. 3. oder wohl auch 4. Pfenning herabſetzen, ja, falls das Bier noch geringer, oder erſt nach der Beſchau übergoſſen, oder anſonſten von der Säuere ergriffen wurde, noch weiters und auf ſolchen Preis bringen, um welchen es der gemeine Mann mit Billichkeit, und ohne Gefahr ſeiner Geſundheit haben kann. Endlich aber, und da das Bier ſich gleich in oder auch nach der Beſchau dermaſſen ſchlecht, gering, und unlauter, oder völlig verſauert bezeigen würde, daß die höchſtſtrafbare Gewinnſucht, oder Nachläßigkeit des Bräues gleich abzunehmen wäre, die ſich von ſolch böſer Qualität bezeigende Fäſſer auf öffentlichen Platz bringen: in Beyſeyn des fälligen Bräues ſolche einſchlagen, und das Bier fortrinnen laſſen, beynebens dem fälligen Bräu ein als anderwegs zur gebührenden Geld- oder Leibsſtraf noch ſonderbar ziehen. Unſeren Churfürſtl. Hofrath und Regierungen, wie nicht minder Unſeren ſämmtlichen Gerichtsbeamten aber befehlen Wir für das

Sechszehente in geſchärften Ernſt, daß ſie erſtlich bey den bürgerlichen und Landbräuen genaue Obacht halten laſſen, ob das Publicum mit einem genugſam, gerecht, und pfenning vergeltlichen Trunk verſehen? Dann ob die Hofmarkiſche- und Städt- auch Marksobrigkeiten in Herabſetzung des zu gering befundenen Biers: auch allenfalls Einſchlagung der Fäſſer und Ringlaſſung des Biers ihre Amtsſchuldigkeit gemacht? Mithin nicht verurſachen, daß von dem Churfürſtl. Hofraths- und Regierungscollegien, auch ihnen Unſeren Churfürſtl. Beamten von reſpective Oberinſpections wegen aus gnädigſt übertragenden Gewalts fürgegriffen, und auf obverſtandene Weiſe dem Publico Satisfaction gegeben werden müſſe, geſtalten ſie ſich abſonderlich Unſere Hofraths- und Regierungscollegien hiermit nicht lang in dieſer des Publici Beſte, und billiche Vergeltung des von dem armen Mann hievor auslegenden hart verdienten Pfennings betreffenden Sach aufhalten zu laſſen, ſondern nach Befund des Biers mit Herabſetzung deſſen, und Einſchlagung der Fäſſer, da ſolches von denen erſteren Hofmarks- dann Städt- und Marksinſtantien nicht alſogleich geſchehen ſollte, zu verfahren haben. Nächſt dieſem haben ſich zweytens Unſere Pflegsbeamte genau, und von Zeit zu Zeit zu erkundigen, ob das bey denen klöſterlichen- und Hofmarksbräuhäuſern erzeigte Bier ebenfalls in der erforderlichen Güte erbräuet, und nicht etwann allzuſchlecht, oder von der Säuere ergriffen worden, welchen ein- wie dem anderen Fall ſie Unſere Beamte nach eingeholt ſattſam und gründlicher Erfahrung ungeſäumt zu denen Churfürſtl. Hofraths- und Regierungscollegien pflichtſchuldigſt einzuberichten, woſelbſt ſodann nach Geſtaltſame der einberichteten Umſtänden entweders ein Commiſſarius ex gremio, oder ein in Sachen verſtändiger Kanzleyverwandter auf Unkoſten des fällig bräuenden klöſterlichen oder adelichen Stands hinauszuſchicken, das Bier auszukoſten, und zu beſichtigen, ſofort ebenmäßig herabzuſetzen, oder wohl gar das Bier mit Einſchlagung der Fäſſer im Keller rinnen, und denen zu ſolchen klöſterlichen oder adelichen Bräuhäuſern gehörigen ſogenannten Rothwirthen frey zu laſſen, einen gerechten und guten Trunk von anderen Bräuhäuſern in ſo lang abzuholen, bis ſie von ſolch bräuenden Stand anwiederum einen Satzbeſchaumäßigen und Pfenning vergeltlichen Trunk überkommen werden. Allermaſſen Wir nirmals geſtatten können, noch werden, daß das Publicum auf ein und andere Weiſe beſchweret, und jemand mit unbillichen Gewinn und Prägravirung des armen Unterthans auch

Benöthigung einer ſchlechten oder verſauerten Biersabnahm bereichet werden ſolle; Und nachdeme für das

Siebenzehente eine allgemeine Klag, und zur ſelbſtigen nachtheilig- und ſchädlichen Beſchwerde der bräuenden Stände ſeyn will, daß mit Abgebung des Biers unter denen Reifen an die Wirth vielfältig der Satz nicht mehr beobachtet, ſondern mit Dareinlaſſung ein oder zwey Pfenning, auch noch anderen Vortheilen die Wirth von einem zum andern Bräuhaus geiocket werden. So wollen Wir hiemit nochmals, obſchon deſſen abhülfliche Maß ſowohl in Unſerer wohl verſehenen Lands- und Policeyordnung, als auch in denen ſeither erlaſſenen gnädigſten Generalmandaten ſattſamlich ſtatuiret iſt, verordnet und anbefohlen haben, daß all und jede bräuende Stände das Bier, es mag ſodann ſolches von denen Wirthen, oder anderen Particulairperſonen, welche man dennoch näherer oder weiterer Entlegenheit der Zufuhr 1. 2. oder höchſtens 3. Pfenning auf die Maß Bier in der Verleytgebung nach Anweiſung beſagt Unſerer Lands- und Policeyordnung, auch gnädigſten Generalmandaten beilaſſen kann, in groß- oder kleinen Geſchirren genommen, und abgeholet werden, vom Gandter nach dem in jedem Unſerem Rentamte verordneten Winter- und Sommerſatz um ſo gewiſſer abgeben, auch ſich aller anderen Trank, Geleger, oder Tröbereingaben und Freyhaltungen der zum Bräuhaus kommenden Pferden und Knechten allerdings enthalten, als in einem betrettend widrigen Fall derley bräuender Stand das erſtemal um hundert Reichsthaler, das anderemal um dreyhundert Reichsthaler, und das drittemal mit Einſtellung des Bräuweſens auf ein ganzes Sudjahr, und, da auch dieſe Correction nicht erklecken würde, mit gänzlicher Aufhebung der Bräugerechtigkeit wegen dieſes ſeines bräuenden Mitſtands zufügenden Schadens und Abtrags unnachläßlich von Unſeren Hofraths- und Regierungscollegien geſtraffet, und die Strafgelder auf dir oben enthaltene Weiſe vertheilet werden ſollen. Und weilen es hierbey für das

Achtzehente hauptſächlich auf die Obſorg und Vigilanz Unſerer und der landſchaftlichen Beamten ankommet; So befehlen Wir denenſelben hiemit alles Ernſts, daß ſich fleißig erkundigen, und hiermit erforſchen, ob das Bier von denen in deren jedem Gerichtsdiſtrict befindlich bräuenden Ständen nach dem Satz abgegeben? Und nicht hiermit, oder mittels Eingab anderer unerlaubten Freylaſſungen, Zulagen einiger Unfug getrieben worden; ſofort einen und jeden ſich bezeigenden Contraventionsfall, worvon ihnen ſodann der dritte Theil gebühret, und von ihnen der Ausbringer nach ihren Gutbefinden zu belohnen iſt, ungeſäumt an Unſeren Hofrath, und Regierungen um ſo gewiſſer unterthänigſt einberichten ſollen, als im Widrigen, und da derley in ihren Gerichtsdiſtrict ſich ergebener Fall von jemand anderen angezeigt, und ſich hierbey deren Saumſal äußeren wurde, ſie unſere Beamte nicht nur allein das obſtehende Drittel von der Straf nicht zu genießen, ſondern noch darüberhin die nämliche Straf, in welche der fällig erfundene bräuende Stand condemniret werden wird, zu erlegen hätten, welches auch Unſere lieb- und getreue Landſchaft gegen denen Aufſchlagsbeamten, und daß dieſe an ihrem ſchuldigſten Fleiß und Treu nichts ermangeln, zu verfügen hat. Unſere Churfürſtl. Hofraths- und Regierungscollegien aber haben ſodann, und für das

Neunzehente ſobald dieſer ſtrafbare Fall angezeiget iſt, die alſobaldige Unterſuchung, mittelſt eydlicher Abhörung der Wirth, oder desjenigen, ſo das Bier um einen minderen Preis, oder anderer Dareingab erhalten, oder anderer Perſonen, die davon Wiſſenſchaft haben, vorzunehmen, und dieſe Sach ſummariſſime, jedoch mit ordentlicher Anhör- und Verantwortung des angezeigt fällig bräuenden Stands zu tractiren, ſofort den fällig erfundenen mit denen obſtehenden Strafen nicht nur zu beiegen, und wie ein ſolches beſchehen, an Unſere höchſte Stelle gehorſamſt zu berichten, beynebens Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft hiervon Nachricht zu geben, ſondern auch die Straf ſelbſten unnachläßlich, und geſtracks einbringen, und vertheilen zu laſſen, geſtatten Wir hierinnfalls keinen weitern Proceß, oder Appellation, ſondern lediglich den unterthänigſten Recours an Unſeren geheimden Rath zu geſtatten gedenken. Deſſen allen Wir Uns in ein ſo anderen zu geſchehen, gegen alle und jede gnädigſt verſehen. Geben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 3. Febr. 1751.

N. XVI.

N. XVI.

Mandat de 5. May Anno 1753. in eadem.

Unſern Gruß und Gnade zuvor: Es iſt jedermänniglich von ſelbſten erinnerlich, welchermaſſen Wir Uns ſeit Unſerer mit GOttes Gnaden angetrettenen Churfürſtl. Regierung äußerſt angelegen ſeyn laſſen, den zu allgemacher Erledigung der Unſerem Durchl. Churhauſe, und dem Lande aufliegenden Schulden und ſchweren Bürden in vorigen Säculis erhobenen, und von Zeit zu Zeit, nach Beſchaffenheit der Umſtänden, und allgemeiner Andringenheit vermehrten braunen Bieraufſchlag in ſolch richtigen Einfluß und hinlängliche Erträgniß zu ſetzen, damit einestheils all dasjenige, wozu ſolcher Aufſchlag erhoben, und gewidmet iſt, nothdürftiglich beſtritten, andertheils aber Unſer Durchl. Churhaus, und die von GOtt Uns anvertraute Churlanden und Unterthanen deſto ehender von dem bisherig ſchweren Laſt und durchgehenden Präſtation erlediget werden mögen. Wie Wir dann in dieſer landsfürſtl. alleinigen Abſicht nicht nur in Anno 1750. den braunen Bieraufſchlag, damit der bräuende Stand eine merkliche Erleichterung zu verſpühren, und darüberhin der gemeine Mann einen pfenningvergeltlichen Trunk in geringern Preis zu genießen haben ſolle, wohl erklecklich gemäßiget, und nach der mit Unſer lieben und getreuen Landſchaft anvor beſchehener Vernehmung aus Landsfürſtl. Gewalt herabgeſetzet, ſondern auch in dem darauf gefolgten 1751. Jahr berührt bräuenden Ständen eine mehrere Freyheit in dem Guße eingeſtanden, und den Aufſchlag vom Metzen Malz einbringen laſſen, in dem gänzlichen gnädigſten Zutrauen und Verſehen, es würde ſich hierüber jeder bräuender Stand ſonderbar angelegen ſeyn laſſen, ein ſtärkeres Sudweſen anzurichten, folglich auch den richtigen Ein- und Beyfluß ſothanen aus des Conſumentens und gemeinen Manns Säckel herkommenden Aufſchlags, nebſt ſeinen eignen hierbey habenden Nutzen zu befördern.

Es hat aber die bisherige Erfahrenheit gezeiget, daß mit all dieſer Veranſtalt- und Erleichterung der geſucht und nothwendige Effect nicht erlanget, ſondern in dem Aufſchlage anſtatt der verhoften Vermehrung von Jahr zu Jahr eine wirkliche Verminderung verſpühret worden; welches Uns dann bewogen, dieſe Sache, woran die richtige Beſtreitung der hierauf mit der Verzinnß- und Abledigung angewieſenen Capitalien und Schulden allerdings abhanget, mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft bey der jüngſthin vorgewesten Univerſalverſammlung in reife Ueberlegung nehmen, und Uns hierüber umſtändig unterthänigſten Vortrag machen zu laſſen.

Und gleichwie Wir nun hiermit befunden, daß zu richtiger Einhebung dieſes Aufſchlags das ſicherſte Mittel ſeye, eben beſagten Aufſchlag durch den bereits öfters vorgewesten Compoſitionsweg beybringen zu laſſen, anbey Uns die verſammlet landſchaftliche Verordnete und Rechnungsaufnehmer (wie wir ohnehin zu ſelben allerdings churmildeſt zutrauen) demüthigſt gehorſamſt verſichert, daß ſie über den braunen Bieraufſchlag ſolche proportionirte Compoſitiones mit denen ſämmtlichen bräuenden Ständen abzuſchlüſſen ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen werden, wordurch dasjenige alljährliche Quantum, welches zur richtig und ordentlichen Verzinnſung, auch allgemacher Abledigung der ſowohl beym ſogenannten Zinnszahlamte, als dem neuen gemeinſam führenden Schuldenwerk anliegenden Capitalien, und Schulden mit angewieſen iſt, möglichſtens beygebracht werden ſolle.

Alſo auch haben wir gnädigſt bewilliget, daß von dem heurigen neuen Sudjahr an, als nämlich von St. Michaeli der braune Bieraufſchlag anwieder durch treffende Compoſitiones von denen bräuenden Ständen erholet werde. Worüber Wir denn für das

Eeſte Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft, und deren verſammlet geweßten Verordneten, und Rechnungsaufnehmeren Ob- und Unterlands gnädigſt übertragen, daß ſie nicht nur allein dieſe Unſere gnädigſt Landsfürſtliche Entſchlüß- und Verordnung denen ſämmtlichen bräuenden Ständen ungeſäumt andeuten, ſondern auch hierauf in Unſerem höchſten Namen mit ſelben auf deren habendes Sudweſen proportionirte Compoſitiones abmachen, anbey denenſelben unverhalten laſſen ſollen, daß

Zweytens mit demjenig bräuenden Stand, welcher ohne erhebliche Urſache einer dermalen treffend billichen Compoſition ſich weigeren würde, für ſelbiges Jahr keine Compoſition, es mag ſodann ſein Sudwerk und habende Bräuconeeßion in dem bloſſen Haustrunk, oder in dem Schenkbier, oder auch in beeden zugleich beſtehen, mehr werde eingegangen, ſondern von derley bräuendem Stande die reglementsmäßige Schuldigkeit, und zwar nach denen reſpective Emmern und Suden auf das genaueſte in denen treffenden, und vorhin ſchon beſtimmten Terminen eingebracht, beynebens öftere, und unvermuthete Viſitationes währenden Sudweſens vorgenommen, und das Sommerbier, bis nicht ſolches anvor im Keller viſitiret, und beſchrieben ſeyn werde, auszuſchenken nicht erlaubt, zugleich auch einige Roß- oder andere Hausmühlen nicht geſtattet werden, es wären dann Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft von derley bräuenden ſich der Compoſitionstreffung weigerenden Stand ſolch erhebliche Umſtände verifieiert, daß ſelber in Ermangelung einer Hausmühl an ſeinem Sudwerke merklich gehinderet wurde, in welchem alleinigen Fall mit Abthu- und Herausreißung ſothaner Roß- und Hausmühlen ruckzuhalten, und im übrigen mit denen obbemeldten unverſehenen, und wiederholten Viſitationen, Viſier, und Beſchreibung des Sommerbiers, auch der reglementmäßigen Schuldigkeitserholung ohne geringſter Nachſicht zu verfahren iſt. Und ob ſchon

Drittens diejenige, welche den Compoſitionsweg eingeſchlagen, dieſe Roß- und Hausmühlen fernershin gebrauchen können, und anbey von denen Viſitationen, dann Viſier- und Beſchreibung des Sommerbiers um ſo mehr entübriget ſeyn ſollen, als Wir nicht zweiflen, es werden die Compoſitiones nach jed bräuenden Stands habenden Sudwerk auf das genaueſte abgemeſſen werden, und jeder bräuender Stand ſelbſten erwegen, und bedenken, daß der braune Bierauffſchlag bey dem Verſchleißbier durchgehends ein fremdes, und ſolches aus des Publici und größtentheils gemeinen Burgers, Bauers, und armen Täglöhners Seckl beyfließendes ad ærarium publicum gehöriges Gut ſeye, welches ſelber niemals in uſus proprios verwenden, noch zu Präjudiz der hierauf angewieſenen milden Stiftungen, Wittwen, Waiſen, und anderer Creditoren voreuthalten könne, und daß auch bey dem Haustrunk jedem bräuenden Stand die Schuldigkeit antreibe, bey der aus Chur- und Landsfürſtlicher Milde genießender Bräugerechtigkeit das Seinige pro Publico mit beyzutragen; im Fall aber ſich wider einen dergleichen bräuenden Stand ſolche ſonderbare, und begründete Umſtände äußerten, welche eine Unterſuchung erforderten; ſo hat derjenig Churfürſtl. Beamte, oder Landſchaftliche Aufſchläger, in deſſen reſpective Gericht oder Gezirk das fällig angezeigte Bräuhaus entlegen, über die ſich ergebene widrige Umſtände, ſo viel ihme möglich, und ſein Amtsgewalt, auch die hierbey erforderliche Verſchwiegenheit zulaſſet, eine vorläufige grundmäßige Erkundigung einzuholen, ſofort das hierinnfalls haltende Protocoll mit einem hierzu erſtattend- umſtändigen Bericht an Unſere gnädigſt verordnete gemeinſame Schuldenwerkscommißion ungeſäumt einzuſenden, und von dieſer weitere Verordnung zu gewärtigen, vor deren Erhaltung aber, weder mit einer Viſitation, noch in anderweg fürzuſchreiten, ſondern dasjenige geſtracks zu vollziehen, was von eben beſagter-gemeinſamen Schuldenwerkscommiſſion deme wird übertragen, und anbefohlen werden. Allermaſſen für das

Vierte Wir wiederholte gemeinſame Schuldenabledigungscommißion, als nämlich die von Uns hierzu gnädigſt verordnete Churfürſtl. und landſchaftliche Commiſſarien dahin ſpecialiter beywaltet, und inſtruiret, daß ſelbe cum derogatione omnium inſtantiarum nicht nur über derley vorkommende Umſtände zu cognoſciren, ſondern überhaupt in allen bey dieſen zu Abledigung der Schulden gewiedmeten braunen Bieraufſchlagsgefäll kommenden Vorfallenheiten, um ſo mehrers die alleinige

nigr Erkänntniß, und zu accurater deſſen Beytreibung erforderliche Verordnungen (jedoch mit Vorbehalt des je und allezeit an Unſere höchſte Perſon, und geheime Rathsſtelle offen ſtehenden Recurſus) ergehen zu laſſen, ſofort denen von ſelber in berührten braunen Bieraufſchlagsweſen erlaſſenen Verordnungen und Erkänntniſſen alle Unſere Churfürſtl. Beamte ohne Unterſchied, und zugleich die landſchaftliche Aufſchläger gehorſamſt nachzuleben haben, als Wir in derley Aufſchlagsſchuldigkeit, und hierbey vorkommenden Vorfallenheiten einig weitläuftige Proceß, und zu Schaden deren hierbey angewieſenen beyden Schuldenwerker unmittelbar gereichende Aufzüglichkeiten nicht zu geſtatten gedenken, jedoch alles dieſes in der Maß, daß, wann hierbey eine ſolche Sache vorkommet, welche in conſequentiam Unſere weiße Bräuhäuſer, und daſelbſtigen Verſchleiß betreffen möchte, berührte gemeinſame Schuldenwerkscommiſſion hierüber in allweg, und vor einer erlaſſenden Verordnung mit Unſerer Churfürſtl. Hofkammer zu communiciren, und nach Beſchaffenheit der Umſtände den Befund an Unſere höchſte Perſon unterthänigſt einzuberichten haben ſolle.

Fünftens iſt von ſelbſten wohl zu begreifen, daß, gleichwie die Compoſitiones nach jeden bräuenden Stands habenden Conſumption abgemeſſen, und dieſe Conſumption abſonderlich bey denen bräuenden geiſt- und adelichen Ständen von der Anzahl der ſogenannten Noth- und Freywirth, hauptſächlich aber deren alljährlichen ſicheren Bierabnahm angeſchlagen werden müſſe, vor allem erforderlich ſeye, daß alle Wirth im ganzen Lande ungeſäumt vernommen, und deren Erklärung zu Unſerer liebe und getreuen Landſchaft Ober- und Unterlands, allwo nämlich die Wirth und das Bräuhaus, wovon das Bier genommen werden will, entlegen ſeyn möge, ſchlaunigſt eingeſendet werde.

Wir haben alſo durch Unſere Churfürſtl. Hofkammer und Rentämter Unſeren ſämmtlichen Beamten gemeſſen auftragen laſſen, daß ſelbe ohne Zeitverluſt ſämmtliche ſowohl gerichtiſch- als hofmärkiſche Wirth (jedoch denen Hofmarksinnhabern an ihrer genießenden Hofmarksjurisdiction unpräjudicirlich) vor ſich beruffen, ſofort beſagte ſämmentliche Wirth, und deren jeden inſondereit

Erſtens über deren jedes jährliche Biererforderniß umſtändig ad Protocollum vernehmen.

Zweytens deme beyſetzen, woher ſolcher Wirth das Bier bisher abgenommen? und fernershin abzuholen gedenke?

Drittens ob er ein ſogenannter Noth- oder Freywirth ſeye? dabey

Viertens ſie Beamte wohl beobachten, ob das Bräuhaus, worvon ſich der Wirth verſehe, eine limitirte, oder unbeſchränkte freye Schenkgerechtigkeit genieße? in welch erſteren Fall Wir nicht zuzugeben gedenken, daß in der Stille derley limitirte Bräugerechtigkeit über die Conceßion extendiert: und hierzu auch noch anderen auf den uneingeſchränkten Verſchleiß privilegirten Bräuſtätten ein Präjudiz zugezogen werde. Ferners und

Fünftens ſollen ſelbe den Unterſchied zwiſchen denen ſogenannten Noth- und Freywirthen allerdings beybehalten, und dieſe Freywirth ſonderbar anmerken; geſtalten Wir für das

Sechste wegen dieſer ſogenannten Freywirth weiters gnädigſt verordnet haben wollen, daß, weilen wegen deren bisher immerdar, auch ſogar währenden Sudjahrs öfters beſchehenen Abwechſel von denen Bräuſtätten bey denen bräuenden Ständen niemals eine ſichere Anrechnung gemacht werden können, dieſe ſogenannte Freywirth ſchuldig ſeyn ſollen, bey deren dermaliger Vernehmung ſich zu erklären, bey welchem Bräuhauſe ſie in dem nächſtkünftigen erſten Sudjahr ſowohl das Winter- als Sommerbier abnehmen wollen, wovon ſie auch in ſolchen Sudjahr abzuweichen nicht befugt, wohl aber denenſelben frey verbleibet, nach Verfluß des erſten Bräujahrs mit ſolchem Bräuhaus abzuwechſeln, jedoch dergeſtalten, daß er anvor das Bier bey

demjenigen Bräuhause, wovon er solches abgenommen, wirklich bezahle, und selber vor dessen Entrichtung von einem andern Bräustande nicht angenommen, wohl aber dem ersten bräuenden Stande allenfalls von der Pfleggerichts- oder Hofmarksobrigkeit, allwohin solcher Wirth mit der Vogtherrschaft gehörig, ohne Gestattung eines besonderen Proceß zu seiner Forderung verfänglich verholfen werde.

Diesen vorhabenden Bräustattabwechsel nun hat derley Freywirth bey jenem Pfleggerichte, worinnen er gelegen, zeitlich, und ehe und bevor ein weiteres Sudjahr den Anfang genommen, mithin jedesmal vor St. Michaeli anzuzeigen, damit diese Wirthsabänderung an Unser lieb- und getreue Landschaft einberichtet, und hierüber dem erst bräuenden Stand, von welchem derley Freywirth abgetretten, an seinem Compositionsquanto die betreffende Abschreibung in der gebührenden Zeit gemacht, und daegegen dem andern beäuenden Stand, allwohin sich selber mit der Bierabnahm zu wenden declarirt hat, die Mehrung alsogleich zugeschrieben werden könne. Es hat aber für das

Siebente hierbey keine andere Meynung, als daß diese sogenannte Freywirth bey dem sich erwählten Bräuhause in dem ganzen Sudjahr zu beharren schuldig seyn sollen, im Fall bey solchem Bräuhause ein gut und geschmacker, sohin pfenningwertgeltlicher Trunk erbräuet seyn werde, gestalten in dem Widrigen weder einem Frey- noch Nothwirth zuzumuthen ist, daß selber das nicht satzmäßige Bier während solchen Jahrs abnehme, sondern es stehet sodann jedem frey, einen guten und satzmäßigen Trunk bey einem anderwärtigen, jedoch des freyen Ausschenkens berechtigten Bräuhause nach seinem Belieben abzuholen. Das Sudwerk selbsten betreffend, wollen Wir

Achtens, daß solches nach dem Reglement von Anno 1723. in solcher Maß geführet werde, daß zu einer ganzen Sud fünf und ein halbes Schäffel gesprengt, uneingeriegelten, und uneingestossenen Malzes, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, genommen, im übrigen aber aus solchen fünf und ein halb Schäffel Malz, oder 33. Metzen von dem bräuend geistlich- oder weltlichen Stand, welchen des Verschleiß berechtiget ist, und sich dessen in viel oder wenig bedienet, zum Winter- oder Schenkbier 24. Emmer, und zum Sommer- oder Merzenbier 22. Emmer gegossen, und erzeuget werden sollen, gestalten

Neuntens derjenig bräuende geistlich oder adeliche Stand, dessen Sudwesen lediglich in dem zum Haustrunk erzeugenden beaunen Bier bestehet, sowohl im winter- als sommerlichen Sudwesen den Guß nach seiner befindenden Hausnothdurft um so mehrers führen lassen kann, als von dem Haustrunkbier der Aufschlag noch seeners, wie vorhin, nach denen Emmern, und nicht nach den Suden gereichet wird. Daegegen ist

Zehentens bey dem Hanstrunk, wie bey dem Verschleißbiersudwesen die Anzahl Malz nach denen vorstehenden 5. und ein halb Schäffel, oder 33. Metzen hiemeldeten Malz auf die Mühl zu führen, und ein anders nicht zu gestatten, auch

Eilftens denenjenig beäuend- geistlichen und weltlichen adelichen Ständen, dann denen in Unseren Gerichtern oder Hofmarken ansäßigen Landbräuen, so sich zu einer Compositionstreffung nicht bequemen, hierauf von Unseren Churfürstlichen Pfleg- und landgerichtischen Beamten, denen Wir für diese beede Ständ die Pollitenertheilung anwiederum hiemit anbefohlen, und Uns deren schuldigsten Diensteifers gnädigst versehen haben wollen, die Polliten abzugeben, mit dem weiteren und ernstlichen gnädigsten Befehl, daß sie bey deren Abfolglassung weder die mindeste Gefährde gebrauchen, noch gestatten, noch auch eine Tax hiervor erfordern, sondern die ihnen Amts halber übertragende Schuldigkeit pflichtmäßig, und ex Officio versehen, hierüber mit denen verhandenen Landaufschlagämtern erforderliche Communication und Abrechnung pflegen, ansonsten aber auf die von denen bräuenden Ständen befahrende Uebertrettungsfäll gebührende Amtsobsorg tragen, und nöthige Obsicht halten lassen, sofort mit denen öfteren Kellervisitationen, auch Visier- und Beschreibung des Sommer- oder

Mer-

Merzenbiers, dann Unterſuch- und Einberichtung der vorkommenden Contraventionen an Unſere gnädigſt verordnete gemeinſame Schuldenwerkscommißion in vorſtehender Unſerer gnädigſt landesfürſtl. bey denen 2. 3. und 4ten Punkte enthaltenen Verordnung ſich gehorſamſt achten, und im übrigen mit dem ihnen von denen ſich allenfalls ergebenden Strafen betreffenden Antheil ſich begnügen ſollen; und ob zwar

Zwölftens bey denen in Städt- und Märkten befindlichen bürgerlichen Bräuen die jedem Orts aufgeſtellte landſchaftliche Aufſchlägere dieſen bürgerlichen Bierbräuen die Sudzettein, oder Polliten erfolgen zu laſſen, anbey auch die Kellervisitationen, dann Viſier und Beſchreibung des Sommerbiers noch ferners vorzunehmen.

So wollen Wir doch anbey gnädigſt verordnet haben, daß die vorkommende Contraventionen und Straffäll an vorbemeldet Unſere gnädigſt verordnete gemeinſame Schuldenabledigungscommißon um ſo mehrers jedesmal ungeſäumt, und umſtändig einberichtet, und deren hierüber erfolgende Verordnung (jedoch mit ebenmäſſiger Bevorſtehung des unterthänigſten Recurs an Unſere höchſte Perſon, und geheimen Rathsſtell) ſchuldigſt vollzogen werden, als Wir derſelben alle in dem braunen Bieraufſchlagswesen treffende Verhandlungen ſperialiter gnädigſt beygeleget haben, und an richtiger Beytreibung dieſes importanten Aufſchlagswesen, Uns, Unſern Churianden, und den bey den beyden errichteten Schuldenwerkern Theil habenden geiſtlich- und weltlichen inn- und ausländiſchen Partheyen allerdings gelegen iſt. Der Aufſchlag ſelöſten aber ſolle für das

Dreyzehente von dem Haustrunk, wie vorgemeldet, nach denen Emmern, und zwar dermalen noch aus beſondeen Gnaden, und in allweg auf Verſuchen und Widereuffen ſowohl von denen weltlich adelichen Ständen, weiche ihre Bräuconteßion auf den Haustrunk allein erhalten haben, als denen geiſtlichen Ständen, ſie mögen den Haustrunk allein erbeäuen, oder ihr Bräuweſen auch auf den Verſchleiß zu treiben begnadiget ſind, von jedem Emmee Winter- oder Sommerbiee drey und zwanzig Kreutzer vier Heller beygebeacht werden, deme gnädigſt beyzufügen, daß, gleichwie Wir der geiſtlichen Ständen Haustrunk auf die mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft hierinnfalls gepflogene Vernehmung bereits in dem verwichenen 1625. Jahe bey jedem Kloſter inſonderheit auf ein gewiſſes jährliches Quantum einsweilen gnädigſt determiniret, alſo auch der Unterſchied in Einbringung des Aufſchlags von dem Haustrunk und Verſchieißbier hiernach dermalen genommen, ſofort von dem auf obverſtandene Weiſe einsweilen determinirten Haustrunk berührter Aufſchlag ab jeden Emmer dermalen noch, und da der vierte Pfenning ſuſpendirt iſt, nue 23. Kreuzer 4. Heller unnachläßlich bezahlt, von dem Verſchleißbier aber der gleich hinnach kommende Aufſchlag nach denen Suden eingeforderet werden ſolle. Welcher Aufſchlag für das

Vierzehente von denen geiſtlich- und bürgerlichen bräuenden Ständen ab jeder ganzen Sommer- oder Winterſud mit fünfzehen Gulden zwey und vierzig Kreuzer ſechs Heller, von denen adelich bräuenden Ständen aber von jeder Sommer- oder Winterſud mit zehen Gulden zwey und vierzig Kreutzer ſechs Heller zu entrichten iſt, indeme Wir dieſem letztern, nämlich dem adelich bräuenden Stande die von Unſerem hochgeehrteſten Herrn Großvaters hochſeliger verliehene Gnad noch weiters, jedoch je und allezeit auf Verſuchen und Widerruffen, und in der zuverſichtlichen Hoffnung angegönnt haben wollen, daß dieſer Stand ſolche Gnad zu verdienen, ſich ferners hin treu gehorſamſt beeifern: anbey in keiner Zeit ſich unterſtehen werde, dieſe ledigliche Gnadensconceßion für eine Gerechtigkeit zu allegiren, weniger zu behaupten. Und wollen Wir alſo für das

Fünfzehente den ſogenannten neuen oder vierten Bierpfenning aus beſonderen Churfürſtl. Hulden, und gegen Unſere liebe und getreue Ständ, auch ſämmtliche Unterthanen insgemein tragend landsväterlichen Liebe auf gepflogene Vernehmung mit Unſee lieb- und getreuen Landſchaft für dermalen obangezogenermaſſen ſuſpendirt haben. Wie dann

Sechszehente der braune Biersatz künftighin nach diesem dermaligen Aufschlag, so in sich selbsten auf 15. fl. 24. kr. 6. hl. dermalen gesetzet verbleibet, regulliret, im übrigen auch für das

Siebenzehente wohl beobachtet werden solle, daß von denenjenig bräuenden geist- oder weltlichen Ständen, welche dermalen einen proportionirten Compositionsweg nicht ergreifen wollen, auch der in denen älteren Aufschlagsinstructionen entworffene Bierbrandweinsaufschlag unnachläßlich eingebracht, bey denenjenigen Ständen aber, sich zu billichen Compositionen bequemen, dieser Bierbrandweinaufschlag in die treffende Compositiones mit eingeschlagen werde.

Achtzehentens hat sich wegen Haltung eines gleichen Satzes in dem Verschleißbier bey denen Wirthen immerhin Beschwerde noch geäußert, obschon dießfalls sowohl in Unserer Lands- und Polliceyordnung, als denen seither erlassenen Generalverordnungen genugsame Vorsehung geschehen, in der Maß, daß nach Beschaffenheit der weiten Entlegenheit gemäß Unserer Lands- und Polliceyordnung der Wirth die Maß um ein oder zwey Pfenning höher, als der ordinari Satz bestimmet ist, verleyt geben könne, ohne daß der bräuende Stand demselben derowegen einige Eingab beymessen, sondern das Bier von Gandter, wie es der alljährliche Satz mit sich bringet, ausfolgen zu lassen habe.

Wir wollen also, um diesen und dergleichen Beschwerden eine vollkommene abhelfliche Maß zu schaffen, weiters gnädigst verordnet haben, daß es zwar bey solcher Lands- und Pollicey- auch General-mäßigen Verordnung (Kraft deren keinem bräuenden Stand gebühret, das Bier denen Wirthen unter dem Satz, noch weniger aber verschiedene unerlaubte Beyhilf mit Tröber und Trank zu geben, und hierdurch seinen Nachbarn das Gewerb abzuspannen) allerdings sein Verbleiben haben solle. Dargegen aber jenen Wirthen, welche in dem nämlichen Ort, wo sie Wirth ansäßig, neben ihnen berechtigte Bräu sitzend haben, das Bier proportionirlich wohlfeiler von Gandter aus in Fässern abgefolget werden könne, in der gnädigsten Absicht, damit der Wirth neben dem Bräu bestehen, und das Bier in dem gleichen Satz verschleissen möge, sohin weder der bräuende Stand, noch der Consument wider die Billichkeit beschweret werde, welchen Particulairumstand derley bräuender Stand bey der treffenden Composition Unserer lieb- und getreuen Landschaft zu verificiren hat. Im übrigen, und

Neunzehentens verbleibet es wegen denen Bestraffungen, und in all anderweg, so in diesem gnädigsten Generalmandat, gleich bey der letztbesagt Unserer gnädigst verordneten gemeinsamen Schuldenwerkskommißion übertragenen specialen Manutenenz, und Verhandlung wirklich beschehen, nicht sonderbar abgeändert ist, bey Unseren vorigen gnädigsten Verordnungen, und sonderlich dem Generalmandat und Leuteration vom 31. Augusti, den 17. October 1750. welches Wir dann zu jedermanns Wissenschaft und schuldigsten Nachgelebung gemessen beygefüget, und Uns des durchgehend gehorsamsten Vollzugs, sowohl in ein als dem anderen gegen alle, und jede gnädigst versehen haben wollen, wo es übrigens puncto Confiscationis, in Betreff des auf die Mühl gebrachten, und bey denen Visitationen zu viel befundenen noch ungebrochenen Malzes diese Meynung hat, daß zwar ein oder anderesmal um einen Metzen mehrers, als die Polliten lautet, paßirt, hiernächst auch, wann das Uebermaß sich auf ein noch höheres belaufet, der Müller solches unfehlbar bey der Straf zurückgeben müsse. Es solle aber jedoch nebenbey der bräuende Stand, wenn derselbe über obigen Metzen ein mehrers Malz, als worauf die Polliten lautet, vorgemeldtermassen auf die Mühl bringet, jederzeit in die Confiscation nicht allein des Uebermaß und ganzen Malzes, sondern auch in die weiters auf die Defraudanten statuirte Straf verfallen seyn. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den fünften Monatstag May im siebenzehendenhundert drey und fünfzigsten Jahr.

N. XVI.

N. XVII.

Mandat de 18. Sept. 1760. in eadem.

Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Und geben zu vernehmen, wasgeſtalten Wir in dem braunen Bieraufſchlagsweſen, weichee Aufſchiag bishee von denen ſämmtlichen ſowohl des Verſchleiß aus Churfürſtl. Gnaden, als des alleinigen Haustrunks berechtigt bräuenden Ständen geöſtentheils mitteiſt beſonderer auf Unſer Vorwiſſen, und mit Unſerer gnädigſten Begnehmigung von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft abgeſchloſſenen Compoſitionen entrichtet wird, nachfolgende Verordnung ergehen zu laſſen, gnädigſt Uns bewogen befunden, damit dieſes Aufſchiagsgefäll, ſo zu Bezahl- und Hinanrichtung dee dem Lande obliegenden Schulden erhoben iſt, und hauptſächlich von dem Conſumenten beygetragen wied, deſto ergiebiger beyfließe, und dem Lande, von welchem berüheter Aufſchlag beykommer, deſtomehr zu dem abgeſehenen Ziel und Ende, nämlich zu deſto ſchnellerer Erleichterung der wegen der auf das Land übernommenen Schulden obhabend beſonderen Bürden gereiche.

In dieſer landsväterlichen Abſicht haben Wir Uns von berührt Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft den Betrag jeder bisher über dieſes Aufſchlagsgefäll getroffenen Compoſition vorlegen, und ſelbe gegen dem bey der in Anno 1723. vorgenommenen Unterſuchung, und von denen bräuenden Ständen ſelbſten hierzu abgegebenen Erklärung ſich bezeigten Sudweſen haiten laſſen, hierbey befunden, wasgeſtaiten die mehrere von dieſen Compoſitionen jenes Aufſchlagsquantum, ſo ſie bräuende Stände in gedacht 1723. Jahr ſelbſt angezeiget haben, ganz nicht mehr erreichen. Um daher zu obbeſagten Ziel und Ende deſto ehender zu gelangen, haben Wie Uns über die anvor mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft bey derſelben noch angedauerten Univerſalverſammlung hierinnfalls gepflogene Vernehmung gnädigſt entſchloſſen, daß, ob zwar

Erſtens allerdings hinlängliche Urſachen verhanden wären, daß der Zeit ſchon bey denen mehreren bräuenden, des Verſchieiß berechtigten Ständen zu einer Höherung obbeſagt ihrer mit Unſer lieb- und getreuen Landſchafe getroffenen Compoſitionen geſchritten werden könnte. So haben Wir jedoch in gnädigſter Erwägung der Uns vorgetragenen ſonderheitlichen Motiven, und damit kein bräuendee Stand ſich beklagen möge, mit ſeinem gegen ſolcher Höherung habend gegründeten Einwend- und Erinnerungen hinlänglich gehöret worden zu ſeyn, vielmehr gnädigſt zugeben wollen, daß jedem derley bräuenden Stand auch gegenwärtig, wie vormalen zu Anno 1723. vergönnt, und bevoegeſtellet ſeyn ſolle, mittelſt Einſendung deſſen Beäurechnungen ſeines dermalig führenden Sudweſen halber ſich (wie hinnach Puncto 4. des mehreren enthaiten iſt) zu legitimiren, außer deſſen ein ſolcher für das künftig zu Michaeli Anno 1761. ſich anfangende Sudjahr einer billichmäßigen bereits einigermaſſen entworfenen Höherung ſich nicht wüede entnehmen können, oder falls er ſich zu ſelber nicht verſtehen wollte, alsdann zu dem reglementmäßigen Sudweſen ohn all weiters auf mehrere Jahr verwieſen ſeyn ſollte. Immittelſt, und

Zweytens wollen Wie es, ſoviel das heurig zu Michaeli anfangende Sudweſen anbelanget, zwar durchgehends annoch bey denen mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft getroffenen Compoſitionen doch ſolchergeſtalten gnädigſt verbleiben laſſen, daß

Drittens Wir Uns in ſonderbaree Erwägung, da einestheils, und hauptſächlich der Aufſchlag eine allgemeine von dem Publico beytragende, und ſolche Gab iſt, welche von ihrer erſten Introduciruug an ad Ærarium publicum zu Bezahlung der von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft auf das Land übernommenen Schulden erhoben, und hiervon niemand befreyet gelaſſen worden, dann anderntheils auf alle

mögliche Weiſe, und mit dieſer dem ganzen Lande aufgelegten Bürde dahin angetragen werden ſolle, daß die obhabende Schulden deſto ehender abgeführet, folglich auch das dieſer derentwillen obhabenden beſonderen Büede deſto ſchneller entlediget werden möge, bemüßiget befunden (obſchon von Seiten Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft die beſondere nachdruckſamſte demüthigſt gehorſamſte Vorſtellungen hierüber eingereichet worden,) die dem adelich bräuenden Stand in dem Generalmandat von 23. Sept. Anno 1723. ohnehin auf Verſuchen und Widerruffen mitgeweßte, und auf dieſe nämliche Weiſe aus beſonderen Gnaden bisher belaſſene Befreyung eines Pfennings bey dieſen dermal urgirenden Umſtänden anwieder aufzuheben, alſo, daß auch der bräuend adeliche Stand von heurigen St. Michaeli an, ab jeder vorbemeldeten ganzen Winter- und Sommerſud fünzehen Gulden zwey und vierzig Kreuzer ſechs Heller zum Aufſchlag, falls ſelber der Zeit in keiner Compoſition ſtehet, zu verreichen, oder in Gegentheil, nebſt deſſen dermaligen Compoſitionsquanto noch den hiernach betreffenden Betrag des dritten Pfennings zu entrichten hat. Was für ein des Verſchleiß berechtigt bräuender Stand entgegen, er ſeye des Prälaten- adelich- oder Burgerſtands.

Viertens für das künftige zu St. Michaeli Anno 1761. anfangendes Sudjahr Puncto primo angeordnetermaſſen deſſen dermalig führendes Sudweſen mittelſt deſſen Bräurechnungen darthun wollte, ſolcher hat innerhalb 10. Tägen à die recepti ſeine Zeit der in An. 1753. abgeſchloſſenen Compoſition gehaltene Beäurechnungen, wenigſtens von denen Letztverwichenen 3. bis 4. Jahren, oder da er die munirte Bräurechnungen nicht haben ſollte, die Napularien oder Manualien mit ſeinem Pettſchaft verſchloſſener beſonders beyzulegen, und ſolche zu Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft Ober- und Unterlands, allwohin er nämlich mit ſeinem Bräuhaus eingezirkter ſich befindet, um ſo gewiſſer einzuſchicken, als nach deren Verfluß er ſich ſelbſt die Schuld beyzumeſſen hätte, daß er hiermit nicht mehr angehöret werden würde; dieſe eingeſchickte Bräurechnungen wird man bey der Landſchaft in ſo lang verſchloſſener aufbehalten, und bewahren, bis auf deſſen Einberuffung ſolche in ſeinem Beyſeyn werden eröfnet, der Befund herausgezogen, und nach der Sachen Beſchaffenheit das treffende Compoſitionsquantum abgemeſſen, ſofort ihme berührt eingeſchickte Bräurechnungen nach dem richtig geſtellten Compoſitionsquanto reſtituiret werden, welch abmachendes Compoſitionsquantum man ſodann von ihme ab dem zu St. Michaell 1761. anfangenden Sudweſen erholen wird, maſſen Unſere gnädigſte Willensmeynung eben ſo wenig dahin gehet, daß jemand wider die Schuldig- und Billichkeit beſchweret werden ſolle, als auch in deme eine Abänderung gemacht ſeyn möge, daß nicht ferneshin die Ab- und Zuſchreibungen der abwechslenden Frenwirth, wie bisher von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft wohl und löblich beobachtet worden, gepflogen, und die ſich anſonſten bey ein wie dem anderen Sudweeke entdeckende ſtärkere Aufſchlagsſchuldigkeiten dem Ærario Publico entzogen werden ſollen. Jener bräuender Stand aber, ſo dieſer Rechnungseinſendung ſich nicht fügen wird, ſohin

Fünftens an das reglementmäßige Sudweſen ohn all weiters verwieſen iſt, ſolcher hat zu wiſſen, daß er zu ſeinem führenden Sudweſen auf jede ganze, anderthalb, oder doppelte Sud die Polliten bey denen landſchaftlichen Aufſchlagsämteen, wie ihme hierüber die Anweiſung geſchehen wird, unnachläßlich, und bey denen in vorigen Mandatis, welche Wir zu ſolchem Ende ausdrücklich hiemit erneuert haben wollen, enthaltenen Confiſcations- und anderen Beſtraffungen zu erholen, beynebens die unvermuthete und öftere Viſierungen, und durchgehende Beäuhaus- und Kellervisitationen, ſonderlich aber des Sommer- und ſogenannten Merzenbiers, als welches ohne dieſer vorgehenden Viſier- und Beſchreibung bey der wirklichen Confiſcationsſtraf Faß, oder Maßweis verleyt zu geben hiemit ernſtgemeſſen verbothen iſt, zu gewarten, darüberhin auch vor Verlauf mehrer Jahren ſich nicht zu getröſten hat, daß man mit ihme eine Compoſition ſchließen, und ihme der Pollitenerhebung auf jede Sud, dann der öfteren Bräuhaus- und Kellerviſitationen, Viſierungen, und Beſchreibung des Sommerbiers bemüßigen wird, wobey Wir

Sechstens zu jed bräuenden geiſtlich- adelich, und Burgerſtandswiſſenſchaft, und Nachachtung hiemit unverhalten, das es zwar nochzumalen bey deme durchgehends

vers

verbleibe, daß ab jeder ganzen Sud die in dem Reglement von Anno 1723. angeordnete fünf Münchner Schäffel gesprengt, uneingerügelten, und uneingestossenen Malz, wie es zum Brechen auf die Mühlen zugerichtet wird, genommen werden, auch die Hand und Roß, denn all übrige, heimliche in den Klöstern, Schlössern, Bräuhäusern alleinig zum Malzbrechen angerichtete Mühlen nach dem Innhalte der verhandenen gnädigsten Generalmandaten, sonderheitlich von 31. Auguſt, und 17. Octobr. Anno 1750. verbothen, und herauszureiſſen ſind; dann jede Winterſud höher nicht als auf 24. Emmer, jeder Emmer à 64. hieſige Maß, die Sommerſud aber auf 22. Emmer in der vorkehrenden Viſier getreichet werden wird, von dem des Verſchleiß berechtigt bräuenden Stand 15. fl. 42. kr. 6. hl. unnachläßlich bezahlt werden muß. So viel aber

Siebentens jene geiſtlich- und adelich bräuende Stände anbetrift, ſo nur den Haustrunk allein zu bräuen befugt, und mit welchen von Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft ebenfalls Compoſitiones abgeſchloſſen worden, inmaſſen es wegen der übrigen ſich mit keiner Compoſition verſehenen derley Bräuhäuſern ohnehin ſeinen ausgezelgten Weg hat, daß ſelbe die Polliten fernerhin erholen, den von jedem Emmer mit 23. kr. 4. hl. betreffenden Aufſchlag ohne einen zwiſchen dem geiſtlich, dann adelichen Stand geſtattenden Unterſchied in denen bisherigen Zielern entrichten, und ſich all anderen in denen vorigen Mandaten begriffenen Verordnungen unterwerfen, beynebens auch die Bräuhäuſer- und Kellervisitationes, ſofort hierbey vorkehrende Viſier- und Beſchreibungen gewärtigen müſſen, laſſen Wir es zwar bey denen bisherigen Compoſitions-Quantis bis auf die beſchehene weitere deren Unterſuch, und Ermeſſung auch in ſoweit verbleiben, daß ſie unterdeſſen deren Compoſitionsquanta in denen gewöhnlichen Zielern zu Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft erlegen mögen. Selbe aber, und deren jeder Inſonderheit hat innerhalb 4. Wochen zu Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft eine ordentliche Anzeig einzuſchicken, in welcher nicht nur allein die alljährlich für das Winter- und Sommerbier erzeigende Emmer, ſondern auch die Anzahl der Conventualen und Hausgenoſſenen, auch im Kloſter oder Schloß haltend gebröden Dieneen umſtändig zu entwerfen iſt, ingeſtalten der Haustrunk von ſelbſten weiters ſich nicht, als auf dasjenige Quantum, ſo im Kloſter und Haus zur eigenen Nothdurft und Tiſch gebrauchet wird, extendiret, noch auch auf ein anders conrediret iſt, und zu Präjudiz der anderen bräuenden Ständen, ſo wegen des gaudirenden Verſchleiß einen ſtärkeren Aufſchlag zu bezahlen haben, geſtattet werden kann. Wie Wir denn

Achtens dießfalls die vorige Generalmandata hiemit wiederholet, und erneuret, ſofort ernſtgemäßen aus landsfürſtlichen Gewalt verordnet, und auf das genaueſte darob gehalten haben wollen, daß bey ſolchem bloß des Haustrunks allein befugten geiſtlich- und adelichen Bräuhäuſern nicht das geringſte Bier weder aus deren Klöſtern und Schlöſſeen, auf deren Expoſitionsort, ſogenannter Reſidenzen, Pfarreyen, und deren Wohnort geſchickt, und gebracht, noch auch in denen Klöſtern, oder Schlöſſeen jemand, wer es auch immer ſeyn möchte, um Geld oder Geldswerth, Handwerks- und dergleichen Beſtallungen, und zwar um ſo weniger abgegeben werden ſolle, als im widrigen ein derley betrettendes Kloſter, oder adelicher Stand das erſtemal, es mag ſodann die Bierabgab in viel oder wenig beſtanden ſeyn, in die vorhin geſetzte Straf der Ducaten unachläßlich verfället, auf den andern Fall die genießende Bräuconceßion ſuſpendiret, und bey dem befahrend dritten Contraventionsfall ſothane Bräuconceßion gänzlich eingezogen werden, auch man ſich weder in der erſt noch zweyten, noch auch dritten Beſtrafung eines Nachlaß, oder Begnadigung zu getröſten haben ſolle. Endlich, und

Neuntens iſt auch eine unvermeidentliche Nothwendigkeit, daß auf den gleichen Satz genau gehalten werde. Wir gebiethen daher auch dießfalls gnädigſt und ernſtlich, daß das Bier von all- und jeden des Verſchleiß berechtigten geiſtlich- und weltlichen Ständen in dem von Unſern Churfürſtl. Hofrath und Regierungen alljährlich hinaus fertigenden Satz nach dem Innhalte der vorigen ſo oft wiederholten Mandaten, ſonderlich aber auch des Generalmandats vom 5. May Anno 1753. und

hierinnen §. 18. begriffenen Verordnung abgeben, und die wider die contravenirende Abgeber und Abnehmer geſetzte Strafe unnachläßig erholet, und gebührends verrechnet werden. Deſſen allen Wie Uns gegen jedermänniglich gnädigſt verſehen. Geben in Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den achtzehenden Monatstag Septembris, des ein tauſend, ſiebenhundert, und ſechzigſten Jahrs.

N. XVIII.

Mandat de 4. May 1761. in eadem.

Entbiethen allen und jeden Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denenſelben zu vernehmen, wasgeſtalten Wir über die anvor mit Unſerer dermalen allhier verſammleten lieb- und getreuen Landſchaft gepflogenen Berathſchlagung in dem bräunen Bierweſen nicht nur zu Feſtſetzung des hiervon erholenden Aufſchlags, ſondern auch zu noch mehrerer Handhabung des bräuenden Stands bey ſeinen habenden Gerechtigkeiten nachfolgend landsfürſtl. Verordnungen ergehen zu laſſen für nothwendig befunden; und zwar

Erſtlich wollen und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß ſowohl der Prälaten- als der Ritter- und Adelſtand nämlich all jene, und deren jeder aus dieſen beeden Ständen, ſo vermög ihrer genießenden Bräugerechtigkeiten des freyen Bierverſchleiß befugt ſind, innerhalb 3. Wochen von dem Empfang dieſes Unſers gnädigſten Mandats angerechnet, über ihre ſeit denen letzteren vergangenen 6. Sudjahren, das iſt von St. Michaeli Anno 1754. bis ſolche Zeit Anno 1760. beedes inclusive mithin auf die völlige Zeit, wo und wie ſich deren Sudwerk geendiget hat, geführtes Sudweſen eine ſolche förmliche mit ihrer Handunterſchrift und Fertigung ſofort ſub fide Sacerdotali respective Nobili beſtätigte Anzeig zu Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft Ober- und Unterlands indeſſen ein- oder den andern Landsbezirk deren Bräuhäuſern entiegen ſind, gewiß und unfehlbar einſchicken, in welchee Anzeig von Jahr zu Jahr die Anzahl der verſottenen Schäffel dürren, und gereutterten Malz ordentlich, , jedoch nur ſummariter entworffen ſeyen, in dem gegen dieſe beede Stände ſetzend ganz zuverläßlichen gnädigſten Vertrauen, deren jeder werde dieſe Anzeige nach dee wahren Beſchaffenheit um ſo zuverläßiger abgeben, und ſein Prieſter- und adeliches Trauen und Glauben hierbey um deſto mehrers in die ſchuldigſte Beobachtung nehmen, als Wir demſelben zum voraus zu ſeiner Warnung unverhalten laſſen, daß, da ſich wider Verhoffen zugegen der eingeſchickten Anzeigen einiger Hinterhalt in einer allenfalls nöthig ſeyn mögenden Unterſuchung äußern würde, Wir einen ſolchen wegen des mißbrauchten Prieſter- oder adelichen Trauens und Glaubens nicht nur die gebührende Ahnd- und Beſtraffung wohl merklich empfinden laſſen, ſondern auch deme Unſere Churfürſtl. Huiden und Gnaden entziehen laſſen werden.

Zweytens wollen und befehlen Wir auf gleiche Weiſe gnädigſt, daß auch ſowohl jene von Prälaten- dann adelich- und Ritterſtand, als die übrige in Unſeren Landen zu Baiern verhandene Klöſter, und nichtweniger Spithäler, welchen das nöthige Bier zu ihrem Haustrunk zu ſieden verwilliget iſt, ebenfalls innerhalb 3. Wochen von dem Empfang dieſes Unſers gnädigſten Mandats angerechnet, ihre in denen leztvergangenen ſechs Sudjahren, nämlich von St. Michaeli Anno 1754. bis ſolche Zeit An. 1760. geführtes Sudweſen in förmlichen ſub Fide Sacerdotali, zum Theil auch Nobili mit eigener Handunterſchrift und Fertigung beſtätigten Anzeigen ſolchermaſſen umſtändig und ausführlich entwerffen, daß hierinnen 1mo die Anzahl der in jed- ſeparirenden Jahrsgang verſottenen Schäffel Malz, 2do die hieraus erzelgte Anzahl dee Emmer braunen Biers. 3tio. Die Anzahl der in dem Kloſter befindlichen Conventualen, und reſpective Pfriendtner. 4to. Der habenden Kloſterbedienten, und dieſn abreichenden Trunks, und 5to das auf die Hoſpitalität alljährlich gebrauchendes

Bier

Bier ordentlich specificiret seye, welche Anzeigen nicht nur gleichergestalten zu Unserer lieb- und getreuen Landschaft Ober- und Unterlands, wie sich diese Klöster und all übrige Bräuhäuser entlegen, und vielmehrers eingezirkt, und angewießner befinden, in dem obgesetzt drey wöchigen Termin eingeschickt werden müssen, sondern auch hierinnen mit solcher schuldigsten Zuverläßig- und Aufrichtigkeit fortzuschreiten ist, je mehrers Wir auf einem sich wider Verhoffen ergebenden Verhalt, oder unrichtige Vorschreibung dem in fide Sacerdotali respective Nobili ermangleten Theil die wohlverdiente Ahnd- und Bestraffung gleichmäßig wahrmachen, und Unsere Landsfürstl. Gnadenshulden rucknehmen wurden. Nichtweniger und

Drittens wollen und befehlen Wir gnädigst, daß die in Städt- und Märkten befindlich bürgerliche Bräuschaften in einer ebenmäßig über ihres seither St. Michaeli Anno 1754. bis auf solche Zeit Anno 1760. sich geendigtes Sudwesen verfassenden Anzeig specificiren, wie viel ein jeder unter ihnen befindlichen Bräuen in jedem vorbemeldeten sechs Sudjahren Malz versotten, welche Anzeigen von ihrer bürgerlichen Obrigkeit mit dem Stadts- oder Marktsmithin bürgerlichen Obrigkeitsinnsiegel zu fertigen, sofort an Unsere lieb- und getreue Landschaft Ober- und Unterlands, allwohin nämlichen derley Städt, oder Märkt gehörig, unter dem hierzu präfigirend 3. wochigen Termin, so von Zeit des Empfangs dieser Unserer landsfürstlichen gnädigsten Verordnung zu nehmen, einzusenden, hiemit aber so sicher und zuverläßiger zu verfahren ist, je mehrers Wir die Fällige bey einem sich äußerenden Verhalt mit ergiebiger Bestrafung ohnnachläßig hernehmen, und nach Gestaltsame der Umstände die Bräugerechtigkeiten einziehen, sofort mit dem machend empfindlichen Exempel ihre Mitbürger von Abstehung dergleichen strafmäßiger Ungebühr abhalten werden. Welch gleiche Anzeigen des alljährlich versottenen Malz

Viertens, die auf dem Lande in Unseren churfürstl. Land- und Pfleggerichteren auch Hofmärchen ansäßige sogenannte Landbräu zu Unserer lieb- und getreuen Landschaft Ober- oder Unterlands, allwohin deren jeder gehörig seyn mag, unter dem nämlich hiemit setzend 3. wochigen Termin abzugeben, und hierbey zu beobachten haben, daß solche Anzeigen von ihrer vorgesetzten Obrigkeit gefertiget, und anbey von ihnen Landbräuen um so weniger einige Gefährde, oder Verhaltung gespielet werden solle, je mehrers Wir gegen die Fällige mit exemplarischen Geld, und nach Beschaffenheit der Umständ weiteren empfindlichen Bestrafungen und Einziehung deren Bräugerechtigkeiten ohne zu hoffen habender Nachsicht, oder Gnadensbezeigung verfahren lassen wurden. Wir verhalten aber hiebey

Fünftens, denen sämmtlich bräuenden Ständen, zugleich auch letztbesagten Burgerlichen und Landbräuen hiemit nicht, daß, gleichwie Unsere hauptsächliche gnädigste Intention dahin gehet, daß dieses dermalen zu Dilgung der Uns, und dem Lande obliegenden Schulden, und überschweren Lasts in mehreren und gebührend-zuverläßlichen jährlichen Einfluß gesetzet seyn möge, Wir von dem sich in denen übergedend-eigentlichen Anzeigen herauswerfenden stärkeren Sudquanto von denen vergangenen Jahren durch Unsere lieb- und getreue Landschaft nichts mehr ruckerfordern, sondern lediglich mittels gegenwärtig-verfügender Berichtigung dieses allgemeinen und hauptsächlichen aus des gemeinen Manns Beytrag beyfließende Gefäll in den behörigen Ertrag bringen lassen. Gestalten Wir auch

Sechstens, den dermaligen Compositionsweg keineswegs aufzuheben, sondern viel mehrers gnädigst zuzugeben gedenken, daß die bisherige Compositiones nach dem Befund auf das eigentliche mit jenen geist- und weltlichen Ständen, auch Burgerlichen und Landbräuern, so den braunen-Bierschlag fernershin durch abschlüssende Compositiones vertreichen wollen, festgesetzet werden könne; massen

Siebentens, jenen bräuenden Ständen, und all übrigen den freyen Bierverschleiß, oder die alleinige Haustrunkserzeigung genießenden Klöstern, dann Burgerlichen und Landbräuen, welche gegenwärtig die Compositionsfestsetzungen beyseits lassen, weitershin ohnverhalten bleibet, daß man in Unterbleibung einer dermalen festsetzenden Compositionsbehandlung von selben nicht nur den Aufschlag reglementmäßig

erholen, ſofort ſie zu Erhebung der Polliten für jedmachende Sud ohne Unterſchied anhalten, die öftere Viſitationes und Viſirungen vornehmen, nachdem ſich in der Viſier herauswerfenden Quanto ſowohl die Aufſchlagsſchuldigkeit, als ohnnachläßliche Beſtraſung erholen, ſondern auch mit ihnen ſo leichter Dingen nicht mehr eine Compoſition treffen laſſen werde.

Achtens, haben Wir auch auf das von dem mit Bräuhäuſern verſehenen Ritter- und Adeiſtand beſchehen unterthänigſtes Bitten gnädigſt reſolviret, daß, obſchon es im Hauptwerk bey deme verbleibet, daß der von dem Publico, und Conſumenten beytragende Aufſchlag von allen und jeden Ständen nach denen verhandenen Aeltern und durch die ſeithero erfolgte gnädigſte landsfürſtliche Mandaten regulirten Aufſchlagsverfaſſungen und Inſtructionen ohne Geſtattung einer Befreyung abzuſtatten kommet, berührt-bräuender Stand des Adels und der Ritterſchaft, jedoch bey dem ab jeder Sud treffenden dritten Aufſchlagspfenning zwey Gulden dreyßig Kreutzer aus denen vorgeſtellten bey dieſen Stand allein obhandenen ſonderbaren Umſtänden und Unſeren Gnaden dermalen zu genießen haben ſolle, in den gegen ſelben hegend gnädigſten Vertrauen, daß mehrbeſagter Ritter- und Adelſtand ſeinem zum allgemeinen Landsbeſten gereichend-ſchuldigſten Eifer bey der nunmehro erforderten Anzeig des führenden Sudweſens, und hiervon compoſitionsmäßig zu entrichten treffenden Aufſchlags weiters beſtätigen, und hiermit ſich noch mehrers um Unſere churfürſtliche Hulden und Gnaden, wormit Wir deme vorzüglichen Churmildiſt gewogen ſind, unterthänigſt beeiferen werde. Wie dann gleichfalls und

Neuntens, ſammentlich bräuenden Ständen und übrigen Bräuſchaften zur Nachricht, und ihrer Wiſſenſchaft angefüget wird, daß ob zwar deren führendes Sudweſen noch fernershin nach dem in Anno 1723. introducirten Bräureglement ohnabändeelich verbleibet, kraft deſſen die ganze Sud auf 24. hieländiſche Emmer, jeden Emmer à 64. Maaß im Winter- und ſogenannten Schenkbier, in dem Sommer- oder Merzenbier aber auf 22. derley Emmer à 64. Maaß gegoſſen, und erzeiget werden ſolle, Wir jedoch weder von dem Winter- noch Sommerbier von einer mehreren Anzahl dann ab 20. Emmer den Aufſchlag erfordern laſſen, darüberhin auch nach der durch Unſere churfürſtl. Miniſtros, und allhieſige Hofraths- und Hofkammercollegien mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft Conferentialiter beſchehenen reifen Ueberlegung gnädigſt zugeſtanden, und verfüget, daß inskünftig für die bräuende des Verſchleiß berechtigte Stände, und übrige Bräuſchaften der alljährliche Biersatz ſolchergeſtalten reguliret werde, daß nebſt dem von jeder Sud paßierlichen Haustrunk, auch die denenſelben obliegende Ausgaben auf das Eigentliche genommen werden, in dem gnädigſten Verſehen, daß deſto gewiſſer ein guter und pfenningvergeltlicher Trunk erbräuet, beynebens der braune Bieraufſchlag an ſeine Behörde richtig eingeliefert werden ſolle, und dahero

Zehentens, befehlen Wir all Unſeren churfürſtl. Land- und Pfleggerichtsbeamten, wie auch all übrigen in Städt- und Märkten verordneten Obrigkeiten in beſonderm landsfürſtlichen Ernſt, daß ſelbe ſowohl ſelbſten, als durch die allenfalls verpflichtete Bierbſchauer darob ſeyn, und öfters nachſehen ſollen, damit das Publicum mit einem gut, geſund und lautern, ſofort pfenningvergeltlichen Trunk verſehen, einfolglichen denen Bierbräuen hierbey in nichts, unter was Prätext es auch ſeyn möchte, connivirt, ſondern das zu gering oder ungeſchmack, oder auch unlautere Bier in dem Ordinariſatz nicht paßiret, ſofort derley vorfindendes Bier ohne geringſter Nachſicht alſogleich, und da die Schuld des bräuenden Standes hierbey hervorleuchtet, inſonderheit da das Bier wegen geführten ohnerlaubten Ueberguß allzuſchwach, leer, und geringhaltig erfunden werden ſollte, niemalens die Maaß weniger als um einen Kreutzer herabgeſetzet, oder wohl gar nach Beſchaffenheit der Umſtänd denen Fäſſeren die Böden eingeſchlagen, und anbey der fählig betrettende Bierbräu zur gebührend-proportionirten Strafe gezogen, mithin Unſerer den 31. Aug. An. 1750. Puncto 39. enthaltenen gnädigſten, und ernſtgemeſſenen Verordnung die durchgehend-ſchuldigſte Folge geleiſtet werden ſolle, darüberhin Wir noch weiters Unſeren churfürſtl. Hof- und Polieyrath, auch Regierungen, und all jenen, welchen in Policeyweſen die Oberinſpection anvertrauet iſt, gnädigſt befehlen, daß wann ſelbe bey denen Städt-

und

und Marktsobrigkeiten einigen Mangel dießfalls befinden, oder anſonſten erfahren wurden, daß ein zu gering, oder ſonſten nicht beſchaumäßig, oder ungeſchmackes, ſofort nicht genugſam Pfenning vergeltliches Bier zu Beſchwerde des Publici in dem ordinari Satz verkauffet, und gleichſam dahin dem Publico aufgedrungen werde, daß ein anderer Bierbräu in ſolang, bis nicht derley liederliches Bier conſummirt iſt, ſeinen Keller eröffnen dörffe, von obhabenden Oberinſpectionswegen alſogleich vorgegriffen, und ſowohl gegen denen unteren Obrigkeiten als denen Bräuſtätten die gebührende Ahnd- und Beſtraffungen nach dem Innhalt der verhandenen Generalmandaten geſtracks und ohne geringſter Nach- oder Zuſicht vorgenommen, einfolglich dahin die Obſorg genommen werde, damit gedachtes Publicum jederzeit mit einem guten Trunk nothdürftig verſehen ſeye, welche Obſorg Wir auch ſonderheitlich auf das bey denen Land- und Gewirthen ausſchenkende Bier ſolchermaſſen gemeynet haben wollen, daß bey denenſelben ebenmäßig von Unſeren Beamten und denen Hofmarksrichtern öfters über die Güte des Biers nachgeſehen, ſofort das nicht beſchaumäßig befindende Bier auf die nämliche Weiſe herabgeſetzet, und allenfalls wohl gar die Böden eingeſchlagen werden, wie oben wegen der bürgerlichen Bierbräu verordnet, und auf die Landbräu ebenfalls geſetzet iſt.

Eilftens haben Wir noch immerhin die Beſchwerden vernehmen müſſen, daß dergleichen Satz in Verleytgebung des Biers, und ſonderlich, da ſolches von dem Gander auch in Fäßeln abgegeben wird, nicht gehalten, ſondern das Bier in einem geringeren Werth, und anderen unerlaubten Dareingaben zu unbillichen Abtrag anderer gleichmäßig berechtigten Bräuhäuſer und Bräuſtädten verkauffet, und hierdurch die Wirth herbey gelocket werden, ungehindert all ſolches in denen erlaſſenen gnädigſten Generalmandaten, und anderen geſchärften Verordnungen eine ſo vielfältig und ernſtlichſt verbothene, auch in ſich ſelbſt unleidentlich und ſtrafbare Sach iſt.

Gleichwie Wir nun derley Ungebühten und ungeziemende Gewerbsabſpannungen niemals zu geſtatten gedenken, alſo auch erneuern und wiederholen Wir nicht nur allein die dießfalls erlaſſene gnädigſte Verordnungen mit deren vollen Innhalt, ſondern befehlen auch hiemit weiters gnädigſt, und in geſchärften Ernſt, daß das Bier ſowohl von Gander aus, als bey denen Bräuhäuſern, es mag ſodann ſolches in Fäßlen, oder anderen geringen Geſchirren, oder auch Maß- weis abgehoket werden, nachdem jedesmal von Uns geſetzt, und durch Unſeren Churfürſtl. Hofrath und Regierungen hinausgeſchriebenen ordentlichen Satz abgegeben, hierbey alle Dareingaben oder anſonſtig verbothene Dareinlaſſungen, Zuführung des Biers, Abgabtröder, und Teigs, oder andere Zuherbeylockung der Wirth und ſtärkeren Conſumption abzweckend und unzuläßige Vortheilungen abgeſtellet, ſofort die hierwider auf ein oder andere Weiſe handlend bräuende Ständ, und Bierbräu von jedem betrettenden Fall nach dem Innhalt Unſers gnädigſten Generalmandats vom 31. Auguſti 1750. und zwar das erſtemal um 100. fl. das anderemal aber um 200. fl. von Unſerem Churfürſtl. Hofrath und Regierungen, dann der bürgerlichen Bierbräu, auch Landbräu vorgeſetzten Obrigkeiten unnachläßlich geſtraffet, und Uns zugleich der Contravenient mitteiſt eines an Unſere höchſte Stelle unterthänigſt erſtattenden Berichts, damit hierbey nach Beſchaffenheit der Umſtände die erkleckliche Remedirung weitershin verordnet werde, benennet, von der Straf aber ein Theil dem jederzeit verſchweigend und nach aller Mög- und Thunlichkeit geheim haltenden Denuntianten abgefolget, der andere Theil an die verordnete Aufſchlagsämter eingeſchicket werden, und der dritte Theil jener Obrigkeit, welcher die Verhandlung und Abſtraffung gebühret, und ſolche vorgenommen hat, verbleiben ſolle. Zu dieſem Ende, und damit man

Zwölftens deſto mehrers die Contravenienten in Erfahrung bringen könne, wollen Wir hiemit gnädigſt anbefohlen und verordnet haben, daß auf die nämliche Weis, wie es bey Einbring- und Bezahlung der Unterthansſteuern mit guten Nuhen zu erforderlicher Sicherheit ſowohl des einnehmenden Beamten, als des Unterthans faſt durchgehends beobachtet wird, ordentliche Büchel bey den Bräuhäuſern ſolchermaſſen von Anfang des nächſtkommenden Sudweſens introduciret werden ſollen, daß die bräuende des Bierverſchleiß berechtigte Ständ und übrige Bräuſchaften für

jeden Frey- oder Nothwirth, auch jene, ſo das Bier in Fäßlen, oder andern großen Geſchirren abholen, zwey gleiche Büchlein zu halten, ſofort jede derley Bierabgab mit Beyſetzung der Quantität, des Preis, und des Tares, auch der Bezahlung, des Ruckſtands in ſolche und zwar die bräuende geiſt- oder weltliche Stände entweders ſelbſten, oder durch ihre hiezu Beſtellte, oder auch Verwalter, oder Bräumeiſter, die bürgerliche Bierbräu, dann Landbräu aber ſelbſten einzuſchreiben, und hierbey noch weiters zu beobachten ſchuldig ſeyn ſollen, daß in jenem Büchel, ſo der Wirth und Bierabnehmer bey ſich zu behalten hat, der bräuende Stand, oder deſſen Verwalter, oder anderer hierzu Beſtellter, oder auch deſſen Bräumeiſter, reſpective auch bürgerliche Bierbräu, dann Landbräu zu Ende jeden Monats ſeinen Namen unterſchreibe, mithin hiermit das Eingeſchriebene bekräftige, in ſeinem Büchel hingegen, welches bey dem bräuenden Stand oder Bräu verbleibet, der Wirth und Bierabnehmer die beſchehene vorbeſagte Abgab mit ſeiner Namensunterzeichnung beſtättigen; Welch alles um ſo gewiſſer durchgehends zu folgen iſt, als in jenem Fall, wo dieſe Buchhalt- und Einſchreibung gänzlich unterlaſſen werden würde, der bräuende geiſt- und weltliche Stand auch bürgerlicher und Landbräu um 10. Reichsthaler ohne Ruck- oder Nachſicht eben wie der Wirth, und Bierabnehmer um dieſe nämliche 10. Reichsthaler geſtraffet, und die Vertheil- auch Einſendung der Straf, auch unterthänigſte Einberichtung, wie in dem eben vorgehenden eilften Punkt verordnet iſt, jedesmal von der die Beſtraffung vorzunehmen habenden Obrigkeit ſchuldigſt beobachtet. Falls aber ſothane Büchel gehalten, über deren Einſchreibung hingegen ſich ſodann einiger Anſtand und Zweifel wegen der angeſetzten Schuldigkeit, dann Bezahlung oder Ruckſtand ergeben wurde, von keinem Richter auf ein anderes oder mehrers bey vorkommender Klag geſprochen, und in die Vollſtreckung gebracht werden ſolle, als die Einſchreib- und die Einbekennung in ſothanen Büchlein für ein wie dem andern Theil zeiget; Wie dann dieſer Unſerer gnädigſt Landsfürſtlichen Verordnung und Geſatz all Unſere Juſtizcollegien und andere Obrigkeiten allerdings nachzugeleben, und hierab in Judicando ſtricte zu halten, hiemit ſpecialiter und ausdrücklich angewieſen ſind.

Dreyzehentens müſſen Wir noch immerhin die Beſchwerden vernehmen, daß ſich jene Klöſter, welche des Bierverſchleiß nicht begnadiget, ſondern nur dem Hausdrunk zu ihrer alleinig eigenen Nothdurft zu erbräuen befugt ſind, nochzumalen unterfangen, nicht nur das Bier außer ihren Klöſtern und Conventen abzugeben, ſondern auch in eben beſagten Klöſtern und Conventen eigene Zech- und Kellerſtüblein zu halten. Welch nämliche Beſchaffenheit es auch mit denen Spitälern hat.

Dieſe Ungebühr iſt bereits ſo vielfältig durch wiederholt Landsfürſtl. Ernſt gemeßenſte Verordnungen abgeſchaft, und ſich ſelbſten wegen des hierbey ſowohl dem zum allgemeinen Landsbeſten abreichend und höchſtnothwendigen Aufſchlagsgefäll, als des denen berechtigten Bräuhäuſern hierdurch zufügenden Schaden und Abtrags niemal zu gedulden, und ohne Straf und verfänglicher Abſtellung in keine Weiſe zu geſtatten, alſo daß Wir alle Urſach hätten, mit denen geſetzten Strafen wirklich verfahren zu laſſen.

Wir wollen aber all dieſe des Bierverſchleiß nicht begnadigte Klöſter, und Stiftungen hiemit nochmalen, jedoch zum letztenmal ernſtlich gewarnet haben, daß ſie ſich und deren jedes inſonderheit nicht mehr, und zwar um ſo weniger ferners unterſtehen ſollen, daß blos zu ihrem Haustrunk und ſelbſtigen Gebrauch zu erbräuen zugelaſſenes Bier weder außer Kloſter und Convent, reſpective auch Spitäler um Geld, oder ihren Handwerksleuten um Verdienſt, Beſtallung und Lohn, oder wohl gar anſtatt Bezahlung abzugeben, noch auch in ihren Klöſtern und Conventen, oder Spitälern jemand, wer der auch immer ſeyn möchte, um Geld und Lohnung vorzuſetzen, noch minder aber gleichſam Zech- und ordentliche Kellerſtuben zu halten, je mehrers anſonſten und bey einem ſich auf ein- oder andere vorbemeldte Weis ergebenden Contravenirungsfall die vorhin bey dem erſten Betrettungsfall ad 100. Speciesducaten geſetzte Straf allerdings wahr gemacht, auf der anderen weiteren Vergehung dem Kloſter oder Spital das Haustrunksſudwerk ſuſpendiret, und bey nochmalig und

bey

dritten Uebertrettung die Bräugerechtigkeit ſelbſten eingezogen wird, und ſich hierbey keines in dieſer zu Präjudiz des Verſchleiß berechtigt bräuenden Stands immediate gereichenden Vorfall anhoffenden Nachlaß zu getröſten iſt, geſtalten Wir anſtatt deſſen zu genau- und ſchuldigſter Befolg- und geſtracker Vollſtreckung dieſes Unſers Landsfürſtlichen Gebothe und Verordnung Unſeren Churfürſtl. Hofrath und Regierungen, auch all andere betreffende Obrigkeiten ernſtlichſt, und anbey dahin angewieſen haben, daß es mit Vertheil- und Einſendung der allenfalls treffenden Geldſtrafen, auch unterthänigſter Einberichtung an Unſere höchſte Stelle gehalten werde, wie Wir in dem 11. Punkte dieſes Unſers gegenwärtigen Generalmandats gnädigſt verordnet haben.

Vierzehentens und letztlich wollen Wir hiemit auch zu mehreren Nachricht und Wiſſenſchaft all- und jeder geiſt- und weltlicher Ständ, auch der bürgerlichen und Landsbeäuern beygeſetzet haben, daß zu einer ganzen Winter- oder Sommerſud fünf Schäffel gedörrtes und gereutertes Malz genommen, und hieraus 24. Emmer Winter- dann 22. Emmer Sommerbier geſotten, und angerechnet werden. Ingleichen, daß der Prälatenſtand, welcher des freyen Bierverſchleiß berechtiget iſt, nebſt denen bürgerlichen dann Landbeäuen ab einer ganzen Winter- oder Sommerſud 15. fl. 42. kr. 6. hl. der den Verſchleiß habende beäuende Ritter- oder Adelſtand aber dermalen mithin mit der Wiederholung des in Unſeren vorig- gnädigſten Generalmandaten enthaltenen Beyſatz ab jeder derley ganzen Sud 13. fl. 12. kr. 6. hl. zum braunen Bieraufſchlag zu vertreichen, von denen geiſt- und adelichen Ständen, auch Klöſter und anderen Stiftungen hingegen, welche nur den Haustrunk allein zu erbräuen haben, fernerohin ab jedem erzeugenden Emmer drey und zwanzig Kreutzer vier Heller Aufſchlag zu entrichten ſeye, und es in all übrigen, ſo durch gegenwärtiges Generalmandat nicht abgeändert iſt, bey den vorigen Generalverordnungen verbleiben ſolle. Wie Wir Uns dann in allem des durchgehends ſchuldigſten Vollzugs allerdings gnädigſt verſehen; ſo geſchehen in Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 4. Monatstag May des ein tauſend ſieben hundert ein und ſechszigſten Jahrs.

N. XIX.

Mandat von Anno 1769. wegen des Weinaufſchlags.

Nachdem Ihro Churfürſtl. Durchl. in Baiern Unſer gnädigſter Landsfürſt und Herr ꝛc. ꝛc. über die mit einer löbl. landſchaftl. Verordnung in dem letzthin gehaltenen landſchaftlichen Univerſali gepflogene Behandlung ſich gnädigſt entſchloſſen, die unter den 1. Sept. des verfloſſenen 1768. Jahrs zu Beförderung der Landcommerien, Producten und Fabricaten, als Salz, Getreid, ſo anders ꝛc. neueingeführte Wein- dann Weinbrandwein Conſummogebühr deren reſpective 2. fl. 30. kr. und 5. fl. : : gegen in anderweg höchſt dero von löbl. Landſchaft gemacht gutächtlichen Vorſchlag, von 1. innſtehenden Monats May anwiederum einzuſtellen, und abzuthun, folgſam die Weinaufſchläg bey denen mittelſt Generals von 16. April Anno 1749. geordneten 2. fl. 30. kr. dann durch das Mandat von 24ten Julii 1760. weiters zu erholen anbefohlenen 30. kr. ſohin des Emmer Conſummowein halber ohne Unterſcheid der Gattungen fortan bey drey Gulden, dann des Weinbrandweins willen bey ſechs Gulden zu belaſſen. Zu Wendung hingegen deren ſo häufig bishee unterlaufenen Defraudationen, womit höchſt dero Ærarium der Tariffa mäßiger Mauth und Acciſen halber, noch mehr aber das Landſchaftliche der Aufſchlägen willen wohl merklich hintergangen worden, ferners gnädigſt reſolvieret, daß zwiſchen höchſt dero Mauth- dann denen landſchaftlichen Aufſchlagämtern, ſoviel all

und jede Consummo- und Transitowein, dann die Weinbrandwein, auch ausländischen Meth und Honig betrift, für das Künftige eine durchgehends zu Beförderung dero höchsten, dann des Ærarii publici in Höchstdieselbe anwieder ruckfliessenden Interesse gedeihende Verständulß, und fortan dauernde beständige Controllerie unterhalten werden solle. Als werden allsorderst gesammte landschaftliche Aufschlagsbeamte zu einem friedfertigen Betragen, geziemender Achtung, beständig mit all gearthteter Gelassenheit unterhaltend guten Vernehmen, und in fürfallenden Anständen zu Abfassung gemeinschaftlich nehmender pflichtmäßiger Entschliessungen gegen die von Ihro Churfürstl. Durchl. aufgestellte Mauth- und Accisbeamte hiemit überhaupts, wie gleich hinnach in denen sonderheitlichen Fällen, mit dem Anhang gemessenst angewiesen, wie einestheils einer löbl. Landschaft sehr unangenehm seyn wurde, zu vernehmen, daß aus etwann hegend pflichtwidrigen Particulairabsichten, dergleichen von höchsternannt Ihro Churfürstl. Durchl. und gedacht löbl. Landschaft zu erfüllen verlangter heilsamer Entzweck von Seiten deren aufgestellten Aufschlagsbeamten verhindert werden sollte; anderntheils aber auch selbe nicht ermangeln würde, bey vorkommenden Beschwerden denen Sachen sogleich auf den Grund sehen, und gegen derley fällig erfundenen Aufschlagsbeamten eine solche Ahndung und Bestraffung vorkehren zu lassen, welche das ihme zu Last gelegte Vergehen erfordern, und selber hievon die Schuld sich selbsten alleinig zuzueignen haben würde. Wohingegen aber auch in Fällen, in welchen sie deren Pflichten und Instruction gemäß fürschreiten werden, selbe auch jederzeit von einer löbl. Landschaft um so mehr gehandhabt werden sollen, als Ihro Churfürstl. Durchl. gesammt dero Mauthbeamte zu einen gleichfallig pflichtmäßig friedfertigen Betragen ꝛc. anweisen lassen.

Insbesondere aber werdrn sie landschaftl. Aufschlags- und deren zugegeben Beybeamte dahin angewiesen, daß selbe

Erstens dieses neuen unter heutig ebenmäßigrn Dato im Druck erlassenen, und ihnen anmit beyschliessenden Generalmandat in all und jeden Punkt, so viel selbes solche immer betrist, genauest und gehorsamst pflichtschuldigst nachkommen sollen.

Zweytens haben selbe von dem Hauptaufschlag- und Pollitenamt in München die benöthigte Anzahl der Transito- und Consummopollitrn und Attestaten noch ferners von Zeit zu Zeit zu erholen, die denenselben gegen gewöhnlicher Bescheinung unaufhaltlich werden ausgefolgt werden.

Drittens sollen künftighin die Beyaufschlagsort an die Gränzämter, letztere aber unmittelbar zu löbl. Landschaft Ob- und Unterlands, wo selbe entlegen, bey dem Schluß jedes Monats eine pflichtmäßigr verläßliche Anzeig in Duplo mittelst eines simplen Remiß einsenden, worinnen die Anzahl der Eymer, und auch allenfalls Maassen, der in solchen Monat eingeführten Consummo- und durchgeführten Transitoweins und Weinbrandweins, auch des transitirenden Meths, und Hönig (doch jede Gattung unter abgesönderten Rubrignen) nebst dem Tag, und dem Betrag ein, und anderer eincaßierten Aufschlagsgebühr, auch die Gattung des Weins, der Name des Fuhrmanns, oder Schöfmeisters, dann wohin, und an wemr einerseits das Consumogut gehörig seye, auch bey was für einer Gränze andererseits der Transitowein anwider ausgeführet werde, in einem kurzen doch klaren Begrif enthalten ist; Falls aber auch jezuweilen in dem Umlauf eines Monats bey einem Gränze, oder welches sich öfters ereignen kann, bey einem Beyaufschlagamte nichts aufschlagbares ein- oder durchgeführet würde, wäre jedannoch jederzeit ein derley Fählanzeig einzusenden.

Viertens haben sämmtliche Aemter die Einsendung derley Anzeigen, und zwar in Duplo mit Schluß jeden Monats um so mehr zu beförderen, als eine hievon einem löbl. Mauth- und Commerciendirectorio hinüber gegeben, von selbem aber auch löbl. Landschaft eine gleichmäßigr monathliche Anzeig von den Mauthämtern, deren Verfassung Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. selben gnädigst anzubefehlen geruhet haben, communiciret werden wird, was in jeden Monat an Mauth- und Accisgebühr ab derley dem landschaftlichen Aufschlag unterworffenen Wein, und

Wein-

Weinbrandwein ſowohl zum Conſummo, als Tranſito, dann zum letzteren auch von Meth und Hönig angefallen, und eins dann durchgeführet worden iſt, damit die Eingangs gemeldete zu Beförderung des höchſten, dann des Ærarii publici Intereſſe abzielende Controllerie fortan vollſtändig unterhalten, und denen allenfalls eins oder anderen Orts ſich hiedurch entdeckenden Mängeln deſto frühzeitiger auf den Grund geſehen, und ſolchen alſogleich eine abhelfliche Maß geſetzet werden mag. Hingegen begeben Wir

Fünftens geſammte Gränzaufſchlagämter der in letzter Inſtruction von 22ten April 1749. Puncto 4to & 5to erforderten derley Quartal anzeigen, und ſind für das Künftige zu dem hieſigen Hauptaufſchlag- und Pollitenamt nur mehr die ertheilte Conſummo, dann bey der Ausfuhr des Tranſitoweins, und Weinbrandweines bey der letzten Gränzſtation ruck, und abgelegte Tranſitopolliten quartaliter mit einem Remiß einzuſenden, inmaſſen zu Rectificierung derſelben gedachten Hauptpollitenamt eine, zur löblichen Landſchaft eingeſendete Anzeig nach genommener Einſicht ſogleich hinüber gegeben werden wird; Hingegen bleibet es bey dieſem Punkte der Geldereinſendung willen bey voemaliger Verordnung, daß geſammte Gränzämter dieſe unter gemeinſchaftlicher Verwahr des Aufſchlägers, und Aufſchlagsgegenſchreibers haltende Gelder zu Ende jeden Quartals mit einer von beyden Beamten unterſchriebenen Münzliſta zu löbl. Landſchaft gegen Quittung des daſelbſtigen Caßiers unfehlbar einzuſenden, und ſich dießfalls um ſo minder mahnen zu laſſen haben, als man in Befahrung eines Saumſals an ſelbe eigne Bothen auf ihre Unköſten abordnen, und dieſe daſelbſt ſo lang, bis vollſtändige Richtigkeit hergeſtellet iſt, verbleiben laſſen würde.

Sechstens haben die ſämmtliche Aufſchlagsbeamte auf ſolch neuen gnädigſten Generalmandat gehorſamſt zu erſehen, was daſelbſt wegen der Viſier ſowohl des Conſummo- als Tranſitowein, und Weinbrandweins Puncto 6to & 7mo des mehreren umſtändig enthalten iſt, worauf ſie dann in ein und anderen nochmalen mit dem Anhang gemeſſen angewieſen werden, daß ſoviel die Weinhochenauen auf dem Inn und der Donau betrift, all bisherig gemachter Unterſcheid zwiſchen einem Oeſterreicher kurzen und baieriſchen Emmer, und alſo auch alle Viſier nach dem Oeſterreicher Emmer, wie nicht minder all ältere und neuere Dareinlaſſung von gewießen Emmern, oder Maaſſen auf eine benannte Quantität Wein, wie auch die Freypaßierung der Schöffleuten Anlagen, und der Fuhrleuten ſogenannte Bettlern gemeſſenſt abgeſchaffet ſeye, ſondern daß derley Wein nach dem baieriſchen Emmer von 64. hieländiſche Maaß viſieret, und mit 60. derſelben pr. drey Gulden, dann die kleinere Geſchirr nach den Maaſſen, jede deren zu drey Kreutzer, und alſo bey dem Weinbrandwein das Duplum in die Veraufſchlägung genommen werden ſollen, daß jedoch jederzeit dem Eigenthümer, oder Schöfmeiſter frey ſtehe, ob er abraumen laſſen, um mit der Nettoviſier durch den Spund beykommen zu können, oder ob ſelber geſchehen laſſen wolle, daß geſammte Faß über den Boden mit der Cubiqueruthen doppelt angeſchlagen, und der Aufſchlag hiernach von allen, als Spundvoll, ohne Paßlerung einer Wehne genommen werden ſolle. Eben alſo haben ſelbe wohl in Obacht zu nehmen, was bey ſchon ermeldet 7. Punkt wegen abwechslenden Gebrauch der Cubique, und Quadratviſier Numero 3. und 4. geordnet iſt; gleichermaſſen verweiſet man ſie des emballierten Weins halber nochmalen, was alldaſelbſt die Numeri 5 und 7. enthalten. Nicht minder haben ſelbe die churfürſtl. Mauthbeamte jederzeit zu aviſieren, was die von ihnen vorgenommene Viſier abgeworffen, worgegen aber auch von Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. jene befehlet ſind, gleiche Communication denenſelben zu thun, allermaſſen, wie in beyderſeits vorfallenden Zweifeln die Quadratviſier den Ausſchlag geben ſolle, bey erſt angezogenen Puncto 7mo und deſſen Nro 4. des mehreren verſehen iſt; dann bleibet denenſelben unverhalten, daß die Verſchnürung und Verpetſchierung der Tranſito, dann auch jenes Conſummoweins, ſo auf der Gränz Puncto 7mo Numero 5to enthaltenermaſſen nicht zu eröfnen iſt, von denen Churfürſtl. Mauthämtern allein fürgenommen werden ſolle, allermaſſen von Ihro Churfürſtl. Durchl. ſelbe allbahin, und daß dießfalls nichts unterſchlagen werden könne, gemeſſenſt beordert ſind.

Siebentens werden die ſämmtliche Aufſchlagsbeamte der Polliten und Gegenſchein reſpective Atteſtaten Ertheilung halber nochmalen auf jenes angewieſen, was das neue gnädigſte Generale dießfalls Punctis 10. 11. 12. 13. und 14. des mehreren bereits enthaltet; da demnach bey einem ihnen anvertrauten Amt einiger Wein ein- oder ausgeführet wird, haben ſie vor allem dem Fuhrmann um die Polliten zu befragen, und wann derſelbe bereits vor der Einfuhr ſich mit einer verſehen hat, gedachte Polliten zu Handen zu nehmen, dann das durch die Viſier ſich ergebende Quantum gegen ſelber zu halten, von der ſich allenfalls durch die Viſier ergebenden Mehrung den nunmalig generalmäßigen Aufſchlag ſogleich zu erholen, eine ſich bezeigende Münderung entgegen auf der Polliten beſonders anzumerken, ſofort dem Fuhrmann, da es ein im Lande conſummierender Wein iſt, anſtatt der gehabt und in die Amtsverwahr genommenen Conſummopolliten, das hinnach ſub Lit. C. beygedruckte Atteſtationsformular mit Daraufſetzung des nämlichen Numeri, ſo auf der Polliten annotiert worden, ohne Erforderung geringſter Geld- oder Naturalgebühr ungeſäumt zu extradiren; bey dem Tranſitowein hingegen die nämliche, von dem Fuhrmann producierte Polliten mit der zu Ende derſelben machenden Vormerkung deme ruckzugeben, zu was Zeit nämlich berührter Fuhrmann bey dieſer erſten Pollitenamtsſtation paßiret ſeye, und ob ſich in der ordentlich vorgenommenen Viſier einige Mehr- oder Minderung bezeiget habe. Falls aber

Achtens der Fuhrmann mit einem im Lande beſtellten, oder allbahin zum Verkauf bringenden Wein auf eine Gränzaufſchlag- reſpective Pollitenamtsſtation eintrift, iſt zwar ebenfalls ſolcher Wein alſogleich auf die in dem vorgehenden Artikel und hauptſächlich in dem gnädigſten Generali enthaltene Weis viſieren zu laſſen, und anzurechnen, ſodann aber auf den eigentlichen Gehalt eine Conſummopolliten nach der ſub Lit. D. findige Atteſtation zu behändigen, die Conſummopolliten hingegen beym Amt der künftig vorangezeigtem Einſchickungs willen zu behalten. Faſt auf gleiche Weiſe ſind

Neuntens die zu jeder Station kommende, durch die Churbaieriſchen Landen nur durchführende- und ſogenannte Tranſitowein zu tractieren, als welche gleichergeſtalten, ſobald ſelbe allbahin eintreffen, nach dem dermaligen Regulativo, und auſſenher vornehmenden Viſier abzueichen, die Gebühr hiervon nämlich ab jedem Emmer 5. Schilling Pfenning, oder was bisher dießfalls obſerviret worden, alſogleich zu erholen, und ſodann dem Fuhrmann die Tranſitopolliten nach dem ſub Lit. C. hinnachſtehenden Formular auszuhänden. Und

Zehentens iſt in dem gnädigſten Generalmandat ſonderheitlich verordnet, daß derjenige, welcher hinfüran einen Wein in die Churbaieriſche Landen ein- oder durchführen will, auf die vorhabende Quantität eine Conſummo- oder Tranſitopolliten bey dem Haupt- oder denen in dem nächſt angelegenen Filialpollitenämteen, gegen jedmalig baarer Bezahlung des nunmehrig abgemindert und eingegleichten Weinaufſchlags zu löſen habe, um ſolche bey dem erſten Gränzpollitenamt in der Einfuhr vorweiſen zu laſſen. Wann demnach von dem ihnen anvertrauten Aufſchlag- oder Pollitenamt eine Conſummo- oder Tranſitopolliten anverlanget wird, haben ſie ſolche zwar unaufgehaltener, gegen Entrichtung der Gebühr auszufertigen, ſich aber anbey um den Namen des Weinbeſtellers, der Anzahl der Fäſſer und Emmer, auch Quantität der Wein, dann bey dem Conſummowein des Gränzorts, wo ſolcher hereingeführet wird, in gleichen der Stell, wo ſolcher abzuladen, bey dem Tranſitoweinen aber der beeden Gränze Filialſtationen, durch welche ſolcher Wein herein und hinaus paßieren ſolle, wohl zu erkundigen, damit auf dem Conſummewein die obangemerkte Conſummo- dann Tranſitopolliten förmlich ertheilet werden könne, und wird hieher wiederholet, was wegen Verpetſchierung und Verſchnierung deriey Weinen Puncto 6to oben ſchon enthalten iſt. Worbey

Eilftens ihnen Beamten ernſtlich eingebunden wird, den jedesmaligen Weinaufſchlagsbetrag um ſo gewiſſer gleich bey Ertheilung der Conſummo- oder Tranſitopolliten zu erhoien, und ſolche bis auf die wirklich beſchehene Entrichtung nicht ausfolgen zu laſſen, als man künftighin einigen Ausſtand, in wem ſolcher auch immer

beſtehen, oder auf noch erſoderende Abrechnungen ausgeſtellter vorgeſchrieben werden möchte, bey der Puncto 5to hieoben alle drey Monat angeordnetee Einſendung der Gelder, dann bey jährlicher Finalabrechnung gar nicht paßieren, ſondern die gelaſſene und vorſchreibende Ausſtänd von ihnen Beamten unnachläßlich erholen würde. Was nun

Zwölftens bisher von denen im Land conſummierend oder nur durchpaßierenden Weinen, deren Viſierung, Ertheilung der Conſummopolliten, Erfolglaſſung der Atteſtaten und Abnehmung der Polliten verordnet iſt, verſtehet ſich auch von ſelbſten auf den hereinbringend- oder ebenfalls blos durchführenden Weinbrandwein mit dem einzigen Unterſcheid, daß von dieſem, wie ohnedem in denen älteren Aufſchlagsinſtructionen ſowohl, als dem nunmehrig gnädigſten Generalmandat enthalten iſt, noch einmal ſo viel, als von dem Wein zu bezahlen, nämlich, daß von jedem im Land conſummierender Maaß Brandwein 6. kr. und von einer Maaß Tranſito 1. kr. 3. hl. eingebracht werden ſolle, welch nämliches ſich auch auf alle Roſoglio, Kirſchengeiſt, und all andere gebraunte Waſſee, und derley gebrannte Liqueurs mit dem Anheng verſtehet, daß falls auch eine in hieſigen Landen aus Kirſchen, Zwetſchgen, oder anderer Fruchtgebranter, oder auch ein Bierbrandwein aus dem Land ausgeführet werden ſollte, von demſelben ebenfalls obige Teanſito- reſpective Eßitogebühe denen Emmern und Maaſſen nach bey jener Aufſchlagsſtation, wo ſelber außer Land gehet, zu erholen wäre. Wobey die ſämmtliche Beamte, ſo viel den tranſitierenden Meth und Hönig belanget, was ſowohl von dem Emmer als Maaß zu erfodern kommet, auf des neuen gnädigſten Mandats ſiebenten Punkt 13. §. angewieſen worden. Gleich ſich auch

Dreyzehentens die Innländiſche Weinwirth, und Weinhändler in deme gegen denen ausländiſchen beſchweret zu ſeyn befunden, daß erſteren, wann ſelbe einmal einen Wein, oder Weinbrandwein als ein Conſummogut verauſſchläget haben, bey anwieder ſich ereignender Außerlandsführung ab derley Wein, odee Weinbrandwein nicht allein jenes, um welches der Conſummoaufſchlag mehreres betragen hat, ſelben nicht ruckgegeben, ſondern über das noch ein weiterer Tranſitoaufſchlag erfodeeet werde, bey welchen Abgaben (deren die Ausländer befreyet) ſie niemalen mit ſelben gleichen Handel an auswärtige Ortſchaften treffen könnten: Als wird auch dießfalls die vormalige Inſtruction nach mehreren Innhalt eines an löbl. Landſchaft unterm 11. April Anno 1766. erlaſſenen gnädigſten Reſcripts dahin abgeändert, daß, wenn ein hieländiſcher Weinhändler, oder auch Weinwirth einen als ein Conſummogut bereits verauſſchlägten Wein, oder Weinbrandweln wieder außer Lands debitieret, demſelben gegen Innbehaltung des Tranſito- reſpective Eßito- und Ruckaufſchlags der 42. kr. 6. hl. von Emmee Wein, dann 1. fl. 25. kr. 5. hl. von Emmer Brandwein der pro Conſummo erlegten Aufſchlagsgebühr dee Reſt, als bey erſteren 2. fl. 17. kr. 1. hl. dann bey letzteren 4. fl. 34. kr. 2. hl. von demjenigen Gränzort, wo ſelber den Conſummoaufſchlag erleget hat, baar anwieder hinausgegeben, und ruckbezahlet werden ſolle. Es hat aber ehebevor derley Weinhändler das wieder außer Lands oerſchickende ein- oder auch mehreere Weingeſchirr bey denen in deſſen Anſeßigkeitsort verhandenen Churfürſtl. Mauth- und landſchaftl. Aufſchlagämtern oedentlich anzuſagen, und ſolches von beyden wieder durch den Spund viſieren zu laſſen, auch die Gattung des Weins zu benamſen, bey deſſen richtigen Erfund ihme ſodann von denen landſchaftlichen Aufſchlagsämtern eine Tranſito- reſpective Eßitopolliten zu ertheilen iſt, welche derſelbe bey dem letzten Gränzaufſchlagamte, wo derley Weln, oder Brandwein aus dem Lande gehet, voezuweiſen, und ihme die wirkliche Verführung außer Lands atteſtieren zu laſſen, beynebens aber ſolche Polliten an das Gränzamt, welches ihme ſolche ausgeſtellt, anwiedee zu deſſen Legitimation ruckzubringen, ſelbes aber ſolche der Rechnung pro verificatione des ruckgegebenen Conſummoaufſchlags beyzulegen hat. Wo übrigens, wann derley als Conſummo zwar verauſſchlägte als Tranſito aber anwieder hinausgehende Wein, in jene zwar auswärtige, hieſigen Landen aber inclavierte Ortſchaften (wovon im nachſtehenden Punkte, das mehrere folget) verführet, hiebey aber ein landſchaftliches Gränzaufſchlagamt nicht mehr betretten wird, die richtig alldahin beſchehene Ausfuhe, und Ruckatteſtie-

rung der Aufſchlagspolliten nach Maßgab des gnädigſten Generalis Puncto 7mo Numero 9no von jenem Churfürſtl. Beamten anzuſuchen iſt, deme dießfalls das Mauthgefäll zu beſorgen oblieget, allermaſſen Ihro Churfürſtl. Durchl. ſelbe zu deſſen Befolgung gnädigſt anweiſen laſſen. Und ob zwar in Gegentheil, und

Vierzehentens aus obbemeldt dem Lande zwar inclavierten, doch an ſich ſelbſt auswärtigen Territorien einiger Wein in die allhieſige Churlande nicht kommen ſolle, indeme in dieſen Landen nicht nur ordentlich und viele Weinhändler, beynebens auch die Weinſtädl und ſogenannte Grethen, in welchen jederzeit eine genugſame Anzahl Wein zum öffentlichen Verkauf liegen, in mehreren Städe und Märkten verhanden, ſondern auch bekannt, daß in berührt inclavierten Orten weder einiger Wein wachſe, noch auch dieſe auswärtige Städt und Landſchaften für die Churbaieriſche Landen die ausgeſehene Legſtädt ſeyn, und erkennet werden können. Im Fall aber jemand einigen Wein aus oberſagt inclaviert doch auswärtigen Orten zu ſeiner ſelbſtigen Hausnothdurft ſich kommen laſſen wollte, muß ein ſolches in Fäſſern, wovon das Geringſte einen halben Emmer halten darf, beſchehen, zumalen all kleinerer Ankauf, ſonderheitlich in Flaſchen und Bouteillen, aus ſeinen beſonderen Urſachen, von dieſen Ortſchaften aus noch ferners wie anvor, unter unmittelbarer Confiſcation verbothen bleibet; aber auch jener, ſo ſich von daher in erlaubter Maas und Geſchirren einen Wein beybringen laſſen will, er ſeye geiſtl. oder weltlichen Stands, hat zu beobachten, daß er anvor bey dem an das inclavierte Ort nächſt anliegend landſchaftlichen Weinaufſchlagamt die Conſummopolliten nach dem völligen Betrag des einführenden Weins erhebe, auch ſolche bey der beſchehenden Einfuhr auf die in dem neuen gnädigſten Generale enthaltene Weis, gegen Anſichbringung eines Gegenſchein oder Atteſtati an das ihme nächſtentlegene landſchaftliche Aufſchlagamt aushändige, zumalen all und jeder ohne derley Polliten oder Atteſtato betrettender Wein ohnehin zu confiſciren wäre; welches ſich nicht minder auf den aus ſolchen Orten ohne Polliten oder Atteſtato ausführenden Meth, Hönig, Roſſoglio und Brandwein von ſelbſten verſtehet, und in ſolang hierauf zu halten iſt, bis jenen Aemtern, denen es zu wiſſen oblieget, nachrichtlich bedeutet werden wird, daß man mit ein oder anderer derley inclavierten Ortſchaften ſich freundnachbarlich verſtanden habe.

Fünfzehentens iſt in dem neuen gnädigſten General Puncto 20. und 21. klar verſehen, wie Ihro Churfürſtl. Durchl. auf ſelbſtig gehorſamſtes Anrathen einer löbl. Landſchaft in denen Confiſcationsvorfallenheiten jeder Churfürſtl. Land- und Pflegg-richts- auch mauthamtlichen, nicht minder hofmarkiſch- Aufſchlagämtlich- auch Städt- und märkiſchen Obrigkeit das Jus prævention is, und Judicatur von erſter Inſtanz wegen, ſalva Appellatione, zur gemeinſam löbl. Schulden Abledigungscommißion gnädigſt eingeraumet, und geſtattet haben. Nichtminder iſt allda ſelbſt ausdrücklich ſtatuiret, daß das confiſcierte aufſchlagbare Gut von dem Confiſcationsrichter ſo hoch, als möglich verſilberet werden, aus dem erlöſten Preis entgegen dem Aufbringer ein- dann dem Richter das andere Quart, die weitere zwey Quart aber zwiſchen denen Churfürſtl. Mauth- und landſchaftlichen Aufſchlagämtern abgetheilt, jedem nächſtgelegenen die betreffende Quota zugeſendet, und von ſelben in behörige Verrechnung gebracht werden ſolle; worauf denn Ihro Churfürſtl. Durchl. dero Mauthämter anweiſen laſſen, und eine löbl. Landſchaft ihre Aufſchlagämter gleichermaſſen angewieſen haben will. Wegen denen im Lande ſelbſt erziegleuden Weinen aber iſt

Sechszehentens in erörtert neuen gnädigſten Generale die Verordnung aus dem 1749. dahin wiederholet, daß jeder Berg- oder Zehendinnhaber, oder Stifter ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, gleich nach geſchehener Anſpreß über die ſich eigentlich bezeigende Emmeranzahl, er mag ſodann ſolchen in ſeine ſelbſtige Hausnothdurft verbrauchen, oder auszäpflen laſſen, oder auch anderwärtshin verkauffen, die Polliten von dem ihme nächſtentlegenen Aufſchlagamt, gegen baarer Entrichtung 45. kr. von jedem Emmer zu löſen; da dann in den Kellern, woſelbſt die in den ältereu Weinaufſchlagsinſtructionen mehrfältig angeſchafte Viſitationes vorzunehmen, eine mehrere Anzahl Emmer, als die erhobene Polliten bezeigen, be-

fun-

funden, oder wohl gar daſelbſt, oder anderwärtig ein nicht verauſſchlägter Wein betretten würde, iſt nicht nur die alsbaldige Confiſcation ſowohl über den ein als andern Befund vorzukehren, ſondern auch der jedmalige derley Fall der gemeinſamen Schuldenabledigungscommißion zu dem Ende zu berichten, damit die Straf des Dupli von dem fälligen Theil deſto geſicherter eingebracht, und ſodann ſolchermaſſen vertheilet werde, daß dem Aufbringer ein Quart und eines dem Beamten gereichet, die übrige zwey Quart aber der Landſchaft, weilen dieſer im Land erzihlet- und conſummierter Wein einer Mauthreichniß nicht unterworfen iſt, folgſam ſelbe auch nicht defraudiret werden kann, verrechnet werden ſollen. Worbey aber auch ſämmtliche Auffſchlagämter, bey welchen ein Einnahm von derley Baierwein ſich anbegiebet, auf die unterm 18ten November im Jahr 1751. hinnach erlaſſene und von gemeinſamer Schuldenwerkscommißion an ſelbe hinausgefertigt gnädigſte Reſolution, und hiemit dahin angewieſen werden, daß denen Innhabern der innländiſchen Weinbergen, oder derley Weinzierln freyſtehen ſolle, ſtatt obiger 45. kr. von Emmer, von jeder Mannsarbeit überhaupts zwey Gulden zu verrechnen.

Siebenzehentens bleibet es noch fernerhin bey deme, daß dasjenige, was von denen Methſchenken und Brandweinern an Ungeld, Auffſchlägen, und Accis bisher reglementsmäßig, oder compoſitionsweis verreichet worden, noch fernershin, und bis auf erfolgend weitere gnädigſte Verordnung continuiret, ſohin ſolche Gebühr zu denen Gränzämtern erleget werden ſolle; ſie Beamte haben demnach auf die Einbringung dieſer von denen Methſchenken, und Brandweinern betreffenden Gebühr in ſeiner Zeit jedesmalen anzudringen, und ſolche in denen monatlichen Extracten, auch Jahrsrechnungen beſonders anzumerken, auf daß auch dießfalls kein Ausſtand erwachſe, welchen man von ihnen Beamten nach geſtaltſame der Umſtänd unnachläßig erholen würde.

Achtzehentens wird aus voriger Inſtruction gemeſſenſt wiederholet, daß all und jede mit Gelegenheit des erfoderenden Weinauffſchlag widerrechtlich von denen Auffſchlagsbeamten zum theil ſelbſt angeſuchte, zum theil von denen des Auffſchlagswillen zu behandeln kommenden Partheyen zwar freywillig, niemal aber in Abſicht zu Vermehrung dieſes Gefälls gereichte Naturalien gänzlich abgeſchaft ſeyn, alſo für die ertheilende Conſummo- und Tranſitopolliten, dann Beſcheinungen und Atteſtaten niemal ein mehreres, als das betreffende Siegelgeld, dann von denen landſchaftlichen Auffſchlagsbeamten des Viſieren halber 2. kr. von Emmer (maſſen die Viſier von denen Churfürſtl. Mauthämtern unentgeltlich fürzunehmen gnädigſt anbefohlen iſt) erfoderet, und die Entrichtung auf die ertheilende Polliten notieret werden ſolle, wie dann in jenen Orten, wo die Wein abgeſtoſſen, und die Nachviſier vorgenommen zu werden pflegen, all weiteres bisanher der landſchaftl. zuwider genommenes Viſiergeld hiemit nachdruckſamſt abgeſchaffet wird, außer es ergebete ſich in der Nachviſierung gegen der vorweiſenden Polliten eine Mehrung, von welcher ab jedem Emmer ebenfalls 2. kr. Viſiergeld zu erholen hiemit paßiret wird; die landſchaftliche Auffſchlagsbeamte haben ſich daher hiernach gemeſſenſt ihres Orts zu achten, inmaſſen, wann ſie ſich dießfalls weitere Exceſſen (wie bisanher öfters geklaget worden, zu Laſt legen wurden, dieſelbe zur exemplariſchen Correction gezogen, und geſtalten Dingen nach, des Dienſts unmittelbar entſetzet werden ſollten. Wurden ſie auch in grundmäßige Erfahrung bringen, daß von anderen in Erfoderung der Stadl- und Leggelder, oder in anderweg excedirt werde, haben ſie ein ſolches alſogleich an löbl. Landſchaft berichtlich gelangen zu laſſen, welche der uneinſtelligen Abſtellung willen, das Behörige an ſeine Gehörde unanthaltlich verfügen wird. Ihnen landſchaftl. Auffſchlagsbeamten bleibet demnach

Neunzehentens theils zu ihrer ſelbſtiger Vollziehung, theils zu deren Nachricht unverhalten, daß die Conſummowein dermalen ein mehreres nicht, dann zum Auffſchlag drey Gulden, und die Tranſito 42. kr. 6. hl. dann die Brandwein hievon das Duplum, nebſt der in der Mauthordnung Fol. 118. entworfenen Tariffamäßigen reſpectiven Mauth- und Accisgebühr, und denen nach Ausweiſung des

Mandats von 25. October Anno 1765. betreffenden Weggeldern zu entrichten haben; welche Aufſchlagsgebühr

Zwanzigſtens nicht allein von denen Emmern, ſo in der Viſier durchgehends nach 64. in dem Aufſchlage aber nach 60. Maas zu rechnen, ſondern auch von jeder Maas und Bouteille bey dem Wein zu 3. kr. dann dem Weinbrandwein, und anderen gebrannten Liqueurs zu 6. kr. nach Ausweiſung des in dem neuen gnädigſten Generale enthaltenen 4ten und 23. Punkt, dann in gegenwärtiger Inſtruction hieroben ſchon begriffenen 12. Punkt zu erholen iſt. Wo übrigens, und

Ein und zwanzigſtens ſie landſchaftl. Beamte ſich vor ſich ſelbſt nicht allein alles Weinhandels, und dießfalls übernehmender Commißionen zu enthalten, ſondern auch ſonders befliſſen ſeyn ſollen, daß die Defraudanten ausgekundſchaftet, und nach Maßgab des gnädigſten Generale zu gebührender Beſtraffung gezogen werden.

Schließlich wird ihnen landſchaftlichen Beamten hiemit nochmalen alles Ernſts aufgetragen, nicht nur allein den Innhalt des neuen gnädigſten Generalmandats, und dieſer Inſtruction in allen Punkten gehorſamſt zu befolgen, ſondern auch alle und jeden, was von Ihro Churfürſtl. Durchl. durch löbl. Landſchaft, oder von ſelber unmittelbar, dann von der gemeinſamen Churfürſtl. und landſchaftlichen Schuldenwerkscommißion in Confiſcationsſachen denenſelben weiters zugefertiget werden wird, ſchuldigſt und pflichtmäßig nachzukommen, geſtalten man ſich gegen ſelbe dieſer genaueſten Beobacht- und Darobhaltung allerdings verſiehet. München den 24. May 1769.

N. XX.

Mandat von Anno 1754. wegen des Fleiſchaufſchlags.

Unſeren Gruß und Gnade zuvor ꝛc. und geben zu vernehmen, wasgeſtalten Wir die Regierung Unſerer Landen mit ſchweren Schuldenlaſt der von Unſeren Durchleuchtigſten Vorältern, gottſeligen Anherrn, und Herrn Vatern kaiſerl. Majeſtät herrührend, angetretten, welchen nicht wenig von Jahren und Zeiten zurück befördert hat, daß jene Gefäll, die zu Abſtoſſung deſſen gewiedmet, von Unſeren und landſchaftlichen Beamten mit dem erforderlich pflichtmäßigen Fleiß und Obſicht nicht beobachtet: ſohin die untern Datis 21. Merzen Anno 1634. 22. Mart. 1649. 30. April 1657. 29. Januarii 1672. 2. Martii 1700. 14. Octob. 1710. 16. Februar. 1711. 30. Januar. Anno 1727. und 3. May 1728. in Druck erlaſſene Generalien hauptſächlich wegen den bisher eingefallenen Kriegsläufen gröſtentheils in Vergeſſenheit gekommen, und denenſelben in mehrweg nicht ſchuldigſt nachgelebet, ſondern den Metzgern, Bräuen, Wirthen und Unterthanen öfters durch die Finger geſehen, der Aufſchlag als ein Pœnale für nichts geachtet, und folgſam nur zum Schein hievon was Geringes eingefodert worden, obſchon richtig, daß an der ſchlechten Verrechnung des Aufſchlags nicht ſo ſehr die jetzige harte Zeiten, als viel mehrers derley ſtrafmäßige Verhaltungen die Schuld tragen; zumal aber vorbeſagtermaſſen der große Aufgang an Fleiſch, und mithin die Hinterſchlagung dieſes Gefälls an ſich ſelbſten gewiß, und Wir Urſach über Urſach haben, zu Ableimung angeregten mit Unſerer Regierung übernommenen ſo ſchweren Schuldenlaſts auf Einbringung deſſen mit Ernſt zu dringen, was von Unſeren Durchl. Vorältern mit gemeiner Unſer lieben getreuen Landſchaft Vernehm- und Berathſchlagung gut, einbring- und erträglich geachtet worden, und Wir annebens vor GOtt Uns keineswegs zu verantworten

ge-

getrauen, daß dieſes Gefäll nicht zu ſolchem Ende aufrichtig eingebracht, und verwendet werde, zu welchem ſelbiges von ſeinem Urſprung an erfunden, und nach mehrern Innhalt vorallegierten Generalien zu erholen verordnet worden, in mehrerer Erwägung all jenen, ſo das Fleiſch zum Verkauf bringen, mittelſt des ertheilenden Saz der Aufſchlag von denen Käuffern bezahlt wird, und mithin mit deſſen nicht aufrichtiger Entrichtung ſelbe ſich fremden Guts wider Recht und Billichkeit theilhaftig machen. Alſo haben Wir mit Einverſtehung gemeldt Unſerer lieben und getreuen Landſchaft gnädigſt reſolvirt, daß

Erſtlich vom erſten künftigen Monats Julii an, in Conformität nachſtehend neuer Verordnung der Fleiſchaufſchlag durchgehends eingebracht: hingegen von ſolcher Zeit an alle dießfalls getroffene Compoſitionen durchgehends aufgehebt ſeyn ſollen.

Zweytens ſolle vom Anfang erſtbeſagten Monats Julii nach mehrern Innhalt des angezogenen Generals vom 3. May 1728. ſowohl in Unſerer gerichtiſchen Beamten, als deren Hofmärkiſche dann Städt- und Marktsobrigkeiten Willkühr geſetzet ſeyn, erheiſchender Nothdurft nach den Aufſchlag entweders nach dem Gewicht, oder den Stücken in ſolcher Maas zu erforderen, daß erſterenfalls von jeden Pfund ein Pfenning weißer Münz, deme nicht allein in Städt und Märkten die Metzger, Köch, Bräu und Wirth, denn alle übrige Bürger und Innwohner, wie nichtweniger Unſere und landſchaftliche Beamte indiſtincte auch von ihren ſelbſt ſchlachtenden Vieh in jenem Ort, wo ſelbe ihr Domicilium haben, ſondern auch in Unſeren Gerichtern, und den Hofmärken die Metzger, Bräu, Wirth, und Unterthanen zu verreichen haben, nach Schätzung der verpflichteten Schätz- und Beſchauleut; oder aufgeſtellten Brandmetzger (wie hievon Puncto 10mo des mehrern geordnet) eingebracht werden ſoll und muß. In dem zweyten Fall hingegen, nämlich von den Stücken, kommt mehrbemeldter Aufſchlag ebenmäßig ohne Unterſchied der Perſonen, und des Stands, außer deren, ſo in dem 7ten Punkt befreyet werden, zufolge nachſtehender Norma einzuheiſchen, und zwar

Von einem Ochſen	1. fl.	40. kr.
Von einem Stier, oder Kuh ohne Unterſchied		45. kr.
Von einem jungen Rind		40. kr.
Von einem Kalb		10. kr.
Von einem Schaaf, Bock, oder Gaiß		6. kr.
Von einem Lamm oder Kiz		4. kr.
Von einer faiſt oder abgedechleten Schwein		30. kr.
Von gemeinen durchgehends		10. kr.
Von einem geringen Friſchling, ſo nicht über 25. Pfund wiegt		5. kr.

Drittens ſolle hiemit, was Städt und Märkt belanget (jedoch mit Ausnahm Unſerer Reſidenz, dann der übrigen 4. Hauptſtädt, Landshut, Straubing, Burghauſen, und Ingolſtadt, für welche eine beſondere Verordnung folgen wird) wie in den ältern Aufſchlagsmandaten, ſonderlich dem von 14. October Anno 1710. ausführlich enthalten, alles heimliche Schlächteln nicht mehr verſtattet werden, ſondern dieſes durchgehends unter denen Puncto 13tio enthaltenen Beſtraffungen alles Ernſts abgeſchaft und verbothen ſeyn.

Viertens ſollen in Städt- und Märkten, wo ordentliche Bänk und Schlachthäuſer verhanden, weder groß noch kleines Vieh von den Metzgern außer ſelben gemetzget, oder geſchlachtet werden; Und wie in Unſerer Policeyordnung 4. Buchs 6. Art. klar verordnet, an keinem Orte einiges Fleiſch groß oder klein auf den Kauf zu ſchlachten, oder zu verkauffen verwilliget ſeyn, es ſeye denn zuvor durch die verordnete Fleiſchbeſchauer lebendig, oder todt nothdürftiglich und mit Fleiß beſichtiget, auch gerecht und geſund befunden. Als haben alle Unſere Städt- und Märktsobrigkeiten, wo derley Beſchauer wider Verhoffen ſich nicht befinden möchten, uneinſtelig zu verfügen, daß dieſe aufgeſtellt, und ob ſolch Unſerer Policeyordnung genau gehalten werde. All Unſeren Regierungen und Gerichtsbeamten befehlen Wir aber hiemit gnädigſt, daß ſie hierauf fleißig Obacht nehmen, und falls derley Beſchauer,

wo selbe etwann nicht schon sind, von Zeit acht Tag nach Empfang dieß von den bürgerlichen Obrigkeiten nicht aufgestellt werden, oder bey selbigen sich schlechte, und verdächtige Leut angeordnet zeigen sollten, haben sie Unsere Gerichtsbeamte ohne weiters vorzugreifen, und tüchtig unverdächtigen Leuten, von guten bürgerlichen Trauen die Beschau zu übertragen; Und wie vorverstandenermassen kein groß oder kleines Vieh außer der ordentlichen Bänk- und Schlachthäuser ohne Beyseyn der Beschauer, von den Metzgern zum Verkauf geschlachtet werden mag, so haben, wo keine derley ordentliche Bänk und Schlachthäuser verhanden, bey allmaligen Schlachten der Metzger in ihren Häusern gedachte Beschauer gegenwärtig zu seyn, und falls außer deren Anwesenheit ein Stück groß oder klein gemetzget, oder geschlachtet würde, wäre es der Bestraffung halber auf solche Weis zu halten, wie hinnach Puncto 13tio zu vernehmen, derowegen man dann, um sich vor Schaden hüten zu können, jedem Orts der Stunden und Tägen an und zu welchen man schlachten will, sich zu verstehen hat. Annebens aber haben

Fünftens ermeldte Beschauer bey den gemeinen Städt- und Märkten, wo keine besondere Bänknecht aufgestellt sich finden, all solch beschautes groß und kleines Vieh entweders mit Auswerfung des Gewichts, wie viel ein und anderes hält, oder nach den Stücken in eine Anzeig unter ihrer Unterschrift wochentlich zu bringen, diese Anzeig den landschaftlichen Aufschlägeen, selbige aber solche zu Unser lieb- und getreuen Landschaft mit gleichmäßig ihrer Unterschrift quartaliter zu überreichen, den Betrag des Aufschlags aber von solch geschlachten Vieh, wie vorgedacht, nach dem Gewicht, oder Stücken von den Metzgern, und all jenen, so geschlachtet, monathlich zu erholen, und entgegen zu Vermeidung der Unkosten, in den bisherigen zwey Zielern, Weyhnachten und Pfingsten, sammt den gewöhnlichen halbjährigen Reglstern dahin unfehlbar einzusenden, dabey auch jedesmal zu berichten, ob sie das Gefäll beobachtet sehen, oder finden, auch auf was Weise solches mehrer gesichert, oder verbessert werden könne, dann ob von den Beschauern die Instruction gehalten, und nicht vielmehr von selbigen gegen die Metzger, und des Schlachtens berechtigte Burger eine Connivenz bezeigt: mithin durch deren Dissimulation, oder Negligenz das Gefäll verschlagen werde, so sie in Städt- und Märkten ohnehin sich befindliche Aufschlagsbeamte in Durchgehung der wöchentlichen Anzeigen, und mittelst fleißiger Nachsicht, wann sie ihren Dienst und Pflichten schuldig nachkommen wollen, leicht und füglich erfahren, und ermäßigen können, anbey alle Metzger in Städt- und Märkten schuldig sind, den Beschauern das geschlacht und ausgezogene Vieh vorzuzeigen, und wo sie den Aufschlag nach dem Gewicht bezahlen, vorzuwägen, des gnädigsten Versehens, alle Unsere Städt- und Marktsobrigkeiten werden denen landschaftlichen Aufschlägern sowohl in monatlicher Erforderung des Aufschlags, als denen Beschauern auf jedes Anlangen die obrigkeitliche Hülf leisten, gegen denen Widerspenstigen guten Schutz halten, und nichts Widerwärtiges verstatten, noch weniger sie Aufschläger, und Beschauer, wann sie etwann zugleich ihre Städt- und Märktschreiber sind, von denen selbst in Rath sitzenden Wirthen, Bräuern, Metzgern, und deren Verwandten verfolgen lassen, oder zu einer strafmäßigen Connivenz Ursach, damit Wir nicht veranlasset werden mögen, auf berichtliche Vorstellung Unser lieben getreuen Landschaft durch Unsere Gerichtsbeamte, im Fall diese Obrigkeiten ihr Schuldigkeit zu erweisen ermangelten, hierinnen ohne weiters vorzugreifen, und allenfalls executive an Hand gehen: sohin gegen denen fälligen Obrigkeiten das Behörige verfügen zu lassen. Inmassen dann

Sechstens ersigemeldt Unsere Gerichtsbeamte jeden Orts Burgermeister und Kammerer, neben noch zweyen Rathsfreunden, und denen aufgestellten Beschauern vor sich zu verschaffen, und diese letztere in deren ersteren, und des landschaftlichen Aufschlägers Gegenwart in beykommenden Eid zu übernehmen, und ihnen solchen deutlich abschwören zu lassen haben, welches vornämlich darum erforderlich, damit, wann sie Beschauer hierwider zu thun sich aus Respect, Furcht, oder Schankung verleiten lassen sollten, gegen sie als Eidspflichtbrüchige mit der darauf geschlagenen Bestraffung unnachläßlich verfahren werden könne.

Sie-

Siebentens, gleich aber von diesen Fleischaufschlag nur die geist- und adeliche Stände neben denen Pfarrern, und zwar allein von jenem Vieh befreyet sind, so sie zu ihrer eigenen Hausnothdurft in ihren Klöstern, Schlössern, und Pfarrhöfen schlachten lassen, und keinem gebühret, ohne abreichenden Aufschlag von solch selbst schlachtenden groß oder kleinen Vieh, viel oder wenig, auch an eigne Wirth und Metzger zum Verkauf und weiteren Verlag oder Verschleiß zu geben, so werden sie dessen erinnert, und bleibt solchen unverhalten, daß, wann sich zeigen sollte, daß sie einiges Fleischwerk, welches dieselbe untern Vorwand ihrer Hausnothdurft geschlachtet, an andere zum Verschleiß, Verlag, und Verkauf überlassen, davon den geziemenden Aufschlag nicht erfordern, und an seine Behörde erlegen würden, solche mit schwerer Geldstraf und Aufhebung dieser Befreyung unnachläßlich angesehen werden sollen. Auf den Fall auch von denenjenigen, die etwann einen Durchmarsch der Soldaten betreffen sollte, einiges Vieh blos und allein zu deren Verpflegung geschlachtet, und dahin verbraucht wurde, kann hiervon der Aufschlag gegen beybringender ordentlicher Bescheinigung, und glaubwürdiger Verificirung des abgegebenen Fleisch, auf Versuchen und Widerrufen übergangen werden, jedoch, daß man weder für das Hauswesen, noch weniger zum Verschleiß etwas einmische, oder verhalte, sondern von diesem den Aufschlag redlich bezahle. Was

Achtens hingegen die Köch, Bräu und Wirth (außer Unserer Residenz und deren vier Hauptstädten) in all übrigen Städt- und Märkten betrift, welche in ihren Häusern zum Verschleiß, Gastung, und eigner Hauswirthschaftsnothdurft schlachten, die haben einiges groß oder klein Vieh, ohne Beysein der aufgestellten Beschauern bey der in nachstehend 13. Punkt ausgesetzten Bestraffung, nicht zu schlachten, die Schlachtung aber jedesmal, es mag sohin groß oder kleines Vieh seyn, bey den Beschauern zu deren beeden oder eines Erscheinung anzusagen, diese annebens was, und wie viel jeder geschlachtet, dem Gewicht oder Stuck nach in eine Anzeig zu bringen, und solche denen Aufschlägern zu überreichen. Gesammte bürgerliche Obrigkeiten und Aufschläger werden aber hiemit gewarnet, daß sie die Aufschlagsgebühr unter denen Metzgern, Bräuern, Wirthen, und Köchen über ein Monat um so weniger auf der Borg stehen lassen, als einestheils sie Metzger, Bräu, Wirth, und Köch, mittelst des Verkaufs und Verschleißes desselbigen schon habhaft worden, bey längerer Nachborg ihnen die Bezahlung nur immer schwerer fallet, andertheils nach Ausgang jeden halbjährigen Ziels, man sich nicht mehr an die Metzger, Bräu, Wirth, und Köch, sondern an die bürgerliche Obrigkeiten und Aufschläger mit der verfallenen Schuldigkeit halten, solche von ihnen erforderen, und dießfalls gegen sie ohne weiters executive verfahren lassen würde, wie dann auch der bürgerlichen Obrigkeit Unsere höhere Instanzien und Gerichtsbeamten auf jedesmaliges Erforderen zu Einbringung dieses Gefälls, gerichtlichen an Hand zu stehen haben.

Neuntens lassen Wir noch ferners es bey deme bewenden, daß, wo Unsere Militz sich in Städt- und Märkten, und daselbst errichteten Casernen befindet, für selbige durch die aufgestellte Casernmetzger und Marquetenter geschlachtet, und von solchem Fleischwerk einiger Aufschlag nicht bezahlt werden dörfe. Es ist aber nicht ein Pfund aus der Caserm weiters zu verkaufen, und zu verschleissen, noch auch an jemand anderen, als allein an Unsere wirklich in den Casernen liegende Militz abzugeben. Und damit künftighin dießfalls denen sonsten so vielfältig vorgekommenen Defraudationen, und Hintergehungen desto mehrers vorgebogen werde; So wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß die Casernmetzger und Marquetenter von allen schlachtenden groß- und kleinen Vieh auf gleiche Weise bey dessen Erkauf- und Hereinbringung, wie andere Metzger und Köch die Aufschlagsgebühr allwegen entrichten, denenselben aber hinnach der Betrag dessen wieder unentgeltlich zurückgegeben werden solle, was sie hievon erstgemeidtermassen an Unsere in den Casernen wirklich liegende Militz richtig abgegeben zu haben, durch die von den Regimentscommendanten, oder, wo die Regimenter auseinander liegen, durch die jeden Orts commandirende Officiers beybringende ausführliche Attestata bescheinigen können, welche, um durch zeitliche Abrechnung die allseitige Richtigkeit desto gewisser zu erhalten, alle Monat bey seiner Behörde, wohin der Aufschlag bezahlt worden, vorzulegen sind, und bleibt ihnen

nen Caſernmetzgern, und Marquetentern anbey unverhalten, daß im Fall ſelbige wider dieſes Verboth handeln, und das Fleiſchwerk aus der Caſern abgeben, oder an andere überlaſſen, ſie mit ſcharfen exemplariſchen Beſtraffungen angeſehen: derley Fleiſch ihnen abgenommen, und wirklich confiſciert, auch unter alldortig Unſere Militz vertheilet werden ſolle, wie Wir dann an Unſeren Hofkriegsrath und Militare abſonderlich gemeſſene Verordnungen erlaſſen, damit auch dießfalls dem Fleiſchaufſchlags-gefäll kein Abtrag mehr geſchehen möge. Obiges Verboth erſtrecket ſich nicht weniger auf Unſere und bürgerliche Obrigkeiten, welche gegen jenen Innwohnern, die von den Marquetentern oder der Militz Fleiſch abholen, kaufen, und an ſich bringen würden, mit, in mehrbeſagt 13. Punkt begriffenen Beſtrafung, wie gegen all anderen Aufſchlagsdefraudanten unnachläßig zu verfahren wiſſen. Belangend

Zehentens, was auf dem Lande von den Unterthanen, Geywirthen, Landbräuen, und derley Metzgern geſchlachtet wird, haben Wir bereits hieoben Puncto 2do angeführt, daß willkührlich ſeye, den Aufſchlag nach dem Gewicht oder Stücken zu entrichten, es bleibt aber bey der Verordnung, daß all heimliches Schlachten auf einige Weiſe nicht mehr geſtattet werde, wohl aber durchgehends alle Unterthanen, Geywirth, und Landbräu, ſie ſeyen Gerichts- oder Hofmärkiſch, gehalten ſeyn ſollen, ihnen von verpflichteten und gelerneten, oder ſogenannten Brandmetzgern ſchlachten zu laſſen, ausgenommen, es wäre ein derley Brandmetzger über eine Stund von ihnen entlegen, welchenfalls ſelbe, da ſie ihr Vieh ſelbſten ſchlachten können und wollen, zur Schlacht- und Schätzung zwey unpartheyiſche, der Sachen verſtändige Nachbaren ziehen: welche ſohin allforderiſt den Amtleuten, dann bey den Pfleg- und Hofmarksgerichtern mit Gelegenheit der Steuer, Scharwerk, und derley Anlagen, dann angeſetzten Verhörstägen die Gattung, Größe, und Schwere des geſchlachteten Stucks anzuſagen, und zu bezeigen ſchuldig ſeyn ſeyn ſollen, darauf ſondertlich die Amtleut ſorgfältige Obacht, damit nichts unterſchlagen werde, bey unnachläßig gegen ſelbe vorkehrenden Beſtrafung zu tragen haben. Gedacht Unſere Gerichtsbeamte, und Hofmarksrichter entgegen gehalten ſeyn ſollen, derley Anzab ordentlich zu protocolliren, um hieraus die erforderlichte Anzeigen und Regiſter mit Grund verfaſſen zu können; Und wie zumalen

Ellftens, worhin faſt in allen Unſeren Gerichtern dergleichen gelernete Metzger, in Abgang deren aber bey einigen des Viehs- und Schätzenverſtändige Unterthanen aufgeſtellt, und ſelbigen, wie denen erſteren, in ſolch Unſern Gerichtern gewiſſe Diſtrict angewieſen geweſen, als ſind in jenen Orten, wo dieſe Inſieder in Abnahm gekommen, ſelbige förderlich anweder auf- und anzuſtellen, haben auch die Hofmarksinnhaber ein gleiches zu obſerviren, und falls in denen Hofmärken keine gelernte Metzger vorhanden, die Hofmarksunterthanen an den nächſt gelernten gerichtiſchen ſolchen Brandmetzger (dafern er obgemeldtermaſſen über ein Stund nicht entlegen) zu verweiſen: oder in Ermanglung, und allzuweiten Entfernung deſſen, wie erſt gedacht worden, ſchätzensverſtändige Unterthanen gleichfalls aufzuſtellen. Annebens aber Unſere Beamte und Hofmarksinnhaber ſie gelernete Metzger, oder Schätzleut die beykommende Eydsformul abſchwören, und durch die Amtleut auf ſie, und die Unterthanen und Geywirth genaue Obſicht halten zu laſſen, daß kein Vieh anderſt, als abgehörtermaſſen durch die in Umkreis einer Stund entlegene Metzger, oder, bey deren weiteren Entlegenheit, in Beyſeyn der beſtellten Schätzleut geſchlachtet, und gemetzget: folgends der Aufſchlag entweders dem Gewichte, oder den Stücken nach, aufrichtig, und ohne Hinterhalt, oder Verſchlagung abgereicht werde. Es ſollen auch die Landmetzger, welche ſchlachten, und zugleich das Fleiſch verkaufen, ohne Beyſeyn zweyer Schätzleut von der Dorfsgemeind, welche die Gericht- und Hofmarksobrigkeiten ihnen aufzuſtellen haben, weder groß- noch kleines Vieh zu ſchlachten, zu metzgen, oder zu ſtechen befügt, ſondern ein ſolches durchgehends bey den ausgeworfenen Beſtrafungen verbochen, und abgeſchaft ſeyn. Alle Unſere Gerichtsbeamte, und Hofmarksrichter haben aber zu Erholung ſolchen Fleiſchaufſchlags vor Ausgang jeden Quartals einen eigenen Tag zu beſtellen, und hiermit, ſo viel es ſeyn kann, auf die Steuer, Scharwerk, und andere Anlagstäg den Antrag zu machen, in Erwägung an ſolchen Tägen ohnedem alle Gerichts- und Hofmarksunterthanen:

um: folgends unter selben auch die Beschau- Schätz- und Amtleut zu erscheinen haben, mithin diese ihre Anzeigen des geschlachteten und beschauten Viehs mit solcher Gelegenheit, ohne weitere Kösten übergeben, und in deren Gegenwart jene, die den Aufschlag verreichen, solch ihre Gebühr sogleich entrichten können. Und wie auf diese Art von Unseren, und den Hofmarksgerichtern die Anzeigen quatemerlich leicht verfasset, und zu Unser lieben getreuen Landschaft eingesendet werden können. Als sind entgegen zu Erspahrung der Unkosten die gefallene Gelder halbjährig zu obbenamsten Zielern Weyhnachten, und Pfingsten zu derselben Landaufschlagämtern, wie zu diesen Zeiten die Gelegenheit nicht ermangeln kann, bey Vermeidung der unmittelbar erfolgenden Execution richtig einzusenden. Gleich aber

Zwölftens ungehindert aller Obsicht jedannoch einige Gerichts- und Hofmärkte unterthanen heimlich zu schlachten sich unternehmen, und hinnach vorwenden dörften, daß ihnen ein- und anders abgängiges Stück umgestanden, wollen Wir weiter gnädigst, daß von Unsern Gerichtsbeamten, und Hofmarksrichtern, von der Zeit an, wo das Vieh auf die Weyd getrieben wird, alle Hüter bey obvermelten Steuerschatzwerk- und Anlagstägen ad Protocollum an Eydsstatt vernommen werden: ob- und mit wie viel Stück die Herd gemehret, oder gemindert worden, wenne das abgängige Stück gehörig, und wohin solches kommen, massen auf diese Weise leicht zu erfahren, ob ein Vieh gefallen, oder von den Unterthanen heimlich geschlachtet worden, so sich aus weiterer Verhörung dessen, von deme der Abgang herkommet, dann auch des Wasenmeisters, zeigen muß. Wir geben aber anbey gnädigst zu, daß, wann ein Stück auf der Weyd durch einen Fall, Stoß, oder Wurf dergestalten gelähmet wurde, daß selbiges von dem Unterthan, zu Vermeidung größeren Schadens, ob er schon das Fleisch selbiger Zeit nicht bedürftig, oder doch weil es mager, wenig zu nutzen, nothwendig geschlachtet werden müßte, in solchen Fall der verunglückte Unterthan, wann er derley Vieh selbst verzehren muß, des Aufschlags befreyet seye, jedoch nicht anderst, als daß die zustossende Unglück glaubwürdig bewiesen werden. Würde nun

Dreyzehentens ein oder anderer wider diese Unsere Verordnung handeln, und den gebührenden Aufschlag an Ort, wo ers schuldig, nicht erlegen, alsdann solle derselbe das erstemal um so viel, als er verhalten, noch so viel gestraft, mithin einen dorpelten Aufschlag zu bezahlen schuldig sind, das anderemal mit wirklicher Confiscation desjenigen Guts, so er veraufschlägen sollen, oder des Werths darfür, gegen ihne verfahren: und da einer wider Versehen noch öfter kommen solle, nach Gestaltsame der Umstände mit dem Triplo des Werths solch verschlagenen Guts, und ernstlicher Leibsstraf angesehen werden; wie dann derentwillen Unsere Gerichtsbeamte und Hofmarksinnhabere den Gerichts- und hofmärkischen Amtleuten aufzutragen, daß sie auf dieses Gefäll sonderbar fleißige Obacht haben, und da sie dergleichen Uebertreter finden, dieselbige der Obrigkeit zu gebührender Bestrafung nahmhaft machen, damit diesen Unseren gnädigsten Befehl allerdings schuldigst nachgelebt, und darwider weder heimlich oder öffentlich gehandelt werde. Von den aufbringend verhaltenen Aufschlägen aber, bewilligen Wir den Obrigkeiten ein, und den Anzeigern das zweyte Drittel sogleich zu nehmen, das übrige Drittel aber haben seldige geziemend zu verrechnen, und wollen Wir hierüber weiters, und

Vierzehentens denen Beamten, Hofmarksrichtern, folglich auch den Unteraufschlägern in Städt- und Märkten, welche derley Einnahm zu verrichten haben, von jeden eintreibenden Gulden Fleischaufschlag 1. Groschen, dann dem Amtmann, oder Stadt- und Marktdiener, wenn solche letzte sie Unteraufschläger gebrauchen, 1. Kreutzer vom Gulden, zusammen aber 4. Kreutzer fernerhin, wie bisher in Ausgab zu bringen gnädigst bewilliget haben, des Versehens, sie werden hingegen alles getreulich verrechnen, und außer dieses Deputats, weder für sie, noch ihre Schreiber, und Amtleut heimlich etwas abzirhen, und dadurch die Einnahm stimpeln, sondern vielmehr selbige vermehren, und in richtigen Stand bringen, wogegen auf die Beschau- Schätz- und Obleut solchermassen reflectiret werden wird, daß sie nach Gestaltsame deren bezeigenden Treu, Fleiß und Eifers, dann hierdurch vermehrenden Eingang dieses Gefälls ein proportionirte Belohnung nach geendigten Jahr, und abgelegt

derley Rechnungen überkommen ſollen. Wie nun letztlich dieſes alles des gemeinten Weſens Nothdurft erfodert, und ſolches Gefäll zu Tilgung des auf Unſeren Landen haftend übergroßen Schuldenlaſts, von deſſen Einführung an, gewiedmet iſt. Als ſetzen Wir in Unſere liebe und getreue Stände das gnädigſte Zuteauen, ſie werden zu deſſen accurater Einbringung ihrerſeits von ſelbſten all möglichen Vorſchub geben, ſohin deren Richtern einige Connivenz im mindeſten nicht geſtatten, ſondern dieſe zu Bezeigung ihrer Obliegenheit nachdruckſamſt anhalten, wie Wir dann Uns gleichen ſchuldigſten Fleißes, Treu und Eifers von Unſern Gerichtsbeamten, und annebens von ſelben ſowohl, als von den Hofmarksrichtern gnädigſt verſichern, daß ſie dieſen Fleiſchaufſchlag obverſtandenermaſſen ſelbſten einheiſchen, und verrechnen, keineswegs aber blos den Schreibern, oder gar Amtleuten (wie bishero öfters geſchehen zu ſeyn, Wie mißfälligſt vernommen) ſchlechterdings überlaſſen werden, bevorab Wir auf anſcheinend widrigen Verdacht und Belangen Unſer lieben und getreuen Landſchaft, an derley Ort, auf der fälligen eigenen Koſten eine Unterſuchungscommißion abordnen: im Hauptwerke aber gegen alle und jede moroſe Uebertreter dieſes Unſers gnädigſten Gebothe, mit exemplariſchen Geld- und anderen Beſtrafungen der Schärfe nach unnachläßig verfahren laſſen würden. Uebrigens wird Unſerem Hofrath und Regierungen gemäſſenſt anbefohlen, daß auf der ungehorſamen Stände und Unterthanen erſcheinende Verzüglichkeit alſobald wider-dieſelbe, nach Innhalt dieſes Unſers Churfürſtl. Mandats, und darinnen benannten Strafen, auf Anmelden, ohne Verſtattung einigen weiteren Proceß, die wirkliche Execution vorgenommen werde: ſollte aber jemand wegen verhängter Confiſcations- oder anderer auferlegter Straf ſich widee die Gebühr beſchweret achten, ſtehet demſelben die Appellation an Unſere zum Schulden-ablediguugswerk gnädigſt verordnete Churfürſtl. und landſchaftl. Commißion bevor, von deren rechtlichen Erkänntniß ſodann kein anderer, als allein der Gnadenweg und Recurs an Uns ſelbſten übrig bleibet. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung, und wird ſich alſo männiglich vor Straf und Schaden ſelbſt zu hüten wiſſen. Geben in Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den 25. May 1754.

N. XXI.

Mandat de 16. Auguſt 1761. in eadem.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Gruß und Gnade zuvor ꝛc. ꝛc. Und geben demenſelben zu vernehmen. Wasmaſſen die Erfahrniß gebe, daß, obſchon in dem Fleiſchaufſchlagsweſen, welcher zu Entrichtung der älter- und neueren Schulden, wie das letztere unterm 25. May Anno 1754. in offenen Druck ausgefertigte Mandat des mehrern zeiget, gewiedmet iſt, zu richtiger deſſen Beybringung mehrmalige gnädigſte und ernſtgemeſſene Verordnung erlaſſen worden, deſſen allen ungehindert doch berührter Aufſchlag in einem ſolch geringen Quanto zu denen landſchaftl. Aufſchlagsämtern eingeſchicket worden, daß ſich hieraus zu Unſerem höchſten Mißfallen und allgemeiner Aergeeniß bezeiget, wie ſelber auf eine Länge nicht mehr erdultliche Weiſe theils vernachläßiget, und theils hinterſchlagen worden ſeyn müſſe.

Gleichwie nun die jedermann einleuchtende Nothwendigkeit erforderet, daß dieſen offenbaren Ungebühren, und Hinterſchlagungen beſagten zum Landsbeſten gewiedmeten Fleiſchaufſchlags mit erklecklichen Ernſt abgeholfen werde.

So haben Wir auf die anvor hierüber mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft beſchehene Vernehmung die nachfolgend gnädigſte landsfürſtliche Verordnung jedermänniglich bedeuten wollen, nach welcher ſich insgemein all Unſere Unterthanen gehorſamſt zu achten, und vor denen auf einen nicht verhoffenden Hinterſchlagungsfall ohne geringſten Nachlaß vorkehrenden Beſtrafungen zu hüten haben, und zwar

Erſt-

Erſtlich, ſo viel den von jeder Gattung des Viehs abzuſtatten kommenden Aufſchlag anbetrift, verbleibet es nochzumalen bey der vorigen Aufſchlagsſchuldigkeit, alſo zwar, daß entweders

Von einem Ochſen	1. fl.	40. kr.
Von einem Stier, oder Kuhe ohne Unterſchied		45.
Von einem jungen Rind		40.
Von einem Kalb		10.
Von einem Schaf, Bock, oder Gaiß		6.
Von einem Lamm, oder Kietz		4.
Von einer ſaiſt oder abgedechleten Schwein		30.
Von Gemeinen durchgehends		10.
Und von einem jungen Friſchling, ſo nicht über 25. Pfund wiegt		5.

zum Fleiſchaufſchlag gereichet, ſofort derſelb von dem in Unſere Reſidenzſtadt München, dann die übrige 4. Hauptſtädt, Landshut, Strauding, Burghauſen und Ingolſtadt einbringenden Vieh gleich bey deſſen Eintrieb- oder Führung unter dem Thor von dem hiezu beſtellten Fleiſchaufſchlagseinnehmer eingebracht, und baar abgeführet, oder aber

Zweytens beſagter in all übeigen Orten ſowohl in Städt- und Märkten, ungefreyten Häuſern, als auch auf dem Lande von Metzgern, Wirthen, Bräuern, und dem Unterthan, ohne Unterſchied der Perſonen und Ortſchaften ab dem geſchlachteten groß- und kleinen Vieh ad jeden Pfund 1. Pfenning weißer Münz, es gehöre ſodann ſolch geſchlachtes Vieh zur eigenen Conſumption, oder zum anderwärtigen Verkauf entrichtet werden muß. Damit alſo

Drittens in Entricht- und Einbringung dieſes nach dem Pfund bezahlenden Fleiſchaufſchlag ſich weder ein Anſtand noch Gefährde anbegeben möge: So wollen, und befehlen Wir mit Wiederholung der bereits dießfalls mehrfältig verhandenen Generalverordnungen gnädigſt, daß in Städt- und Märkten zwey beſonders Fleiſchdeſchauer, da es nicht bereits nach Unſerer gnädigſten Generalverordnung vom 25. May 1754. geſchehen, ohne geringſt längeren Aufſchub, und bey anſonſtig unmittelbar wider die ſäumige Städt- und Marktsobrigkeiten verhängend empfindlichen Geldſtraf beſtellet, und ſelbe nach der zu Ende dieſes gnädigſten Generalmandats angehängten Eydesformul verpflichtet, dagegen aber in den ungefreyten Häuſern, dann durchgehends auf dem Lande, die ebenfalls mehrfältig angeordnete ſogenannte Brandmetzger genommen, und gleichergeſtalt nach der in eben dieſen Unſerem Mandat hinnachſtehenden Eydsformul von denen jeden Orts betreffenden Land- und Pfleggerichtiſchen Obrigkeiten, wo die Brandmetzger anſäßig, mit der Pflicht und Eyd beleget werden ſollen. Dann haben

Viertens jene, welche Vieh ſchlachten laſſen wollen, ein ſolches bey dieſen verpflichteten Fleiſchdeſchauern und Brandmetzgern des Ende melden zu laſſen, damit ſothanes groß- oder kleines Vieh in der Fleiſchdeſchauer, oder Brandmetzger Beyſeyn zu Vermeidung der hinnach geſetzten Beſtraffung geſchlachtet, und hierbey nicht nur allein, ob ſelbes geſund, oder mit einer ſolchen Krankheit infiſciret, daß das Fleiſch hiervon vergraben werden müſſe, oder auf den erſteren Fall nämlich das geſunde Fleiſch verbraucht werden könne, die Brandmetzger ſelbſt aber haben 2. kündige Männer als Gezeugen bey Schlachtung des Viehes jederzeit beyzunehmen, und ohne deren Beyſeyn einiges Vieh unter Verworchung der hinnachſtehenden Beſtraffung nicht zu ſchlagen oder zu ſtechen. Wo dann

Fünftens, ſolch geſchlachtetes Vieh, jedoch mit Beſeitigung der alleinigen Haut, oder Fell zu wägen, und ſoviel ſelbes mit allen inn- und äußeren Theilen, auch gereinigten Inngeweid wäget, von den Fleiſchdeſchauern, oder Brandmetzgern bey jenen Orten und Perſonen, welche den Fleiſchaufſchlag nicht nach dem Stück, ſondern nach dem Gewicht entrichten wollen; Bey jenen Orten und Perſonen aber, ſo berührten Aufſchlag nach dem Stück, und dem in dem erſten Punkt dieſes Unſeres

gnädigſten Gebothe entworffenen Betrag zu bezahlen ſich erklären, jed ſchlachtendes Stück nach ſeiner Beſchaffenheit aufzuſchreiben, und von berührten Fleiſchbeſchauern und Brandmetzgern die ordentliche Anzeig mit Ende jeden Monats bey ihren vorgeſetzten Obrigkeiten hierüber zuverläßlich, und um ſo gewiſſer zu machen iſt, als im widrigen, und bey einem ſich wider vielbemeldete Fleiſchbeſchauer, oder Brandmetzger ſich bezeigenden Hinterhaltungsfall, oder hierbey unternehmenden Gefährde ſelbe ohne all weiteren als Meineydige an Ehr und Leib geſtraffet werden ſollen, derowegen die jeden Orts verhandene Amtleute und Schergen hierauf gute Obacht zu tragen, von den ſämmtlichen Gerichtiſch- und Hofmärkiſch- auch Städt- und Marktsobrigkeiten gemeſſen anzuweiſen, und beſagten Amtleuten und Schergen die von den Fleiſchbeſchauern, oder Brandmetzgern zu Gericht bringende Anzeigen in der letzteren Abweſenheit vorzuzeigen, auch, da die Amtleut und Schergen von dem aufgemerkt-geſchlachteten Vieh keine Wiſſenſchaft, und eigene Kenntniß haben ſollten, bey vorkommend gegründeten Verdacht von den Nachbarsleuten, Hütern, und jenen Perſonen, ſo von dem geſchlachteten Vieh, und deſſen Beſchaffenheit wiſſen, und Kenntniß haben können, anfänglich Gerichtliche, heenach aber, da ſich die von den Fleiſchbeſchauern, oder Brandmetzgern beſchehene Hinterhaltung, oder unrechte Aufmerkung und Anzeig äuſeret, die betreffend eydliche Erfahrungen zu erholen ſind, damit ſodann gegen den meineydigen Fleiſchbeſchauer, oder Brandmetzger in ordine Proceſſus nach Strenge der Rechten fortgeſchritten werden könne.

Sechstens iſt in denen vorigen und ſonderlich auch in wiederholt letzteren Unſeren gnädigſten Generalmandat vom 25. May Anno 1754. enthalten, daß vorzüglich kein Vieh weder in Städt, noch Märkten, noch auch auf dem Land ohne Beyſeyn der verpflichteten Fleiſchbeſchauer, oder Brandmetzger bey Straf des doppelten Aufſchlags geſchlachtet werden dörfe, ſondern die Brandmetzger, da dieſe nicht in dem Ort ſelbſten verhanden, von einer nächſt angelegenen Hofmark, oder Dorf, wo derley verpflichtete Brandmetzger anſäßig, zu dem Schlachten herbey geholet, im Fall aber ein Brandmetzger auf eine Stunde weit nicht zu finden, in einem ſolchen Ort 2. ehrliche Männer zu der verordneten Viehſchlachtung unter obgeſetzter Straf genommen, und im übrigen der hiervon betreffende Aufſchlag ein- wie anderwegs nach dem Stück, oder Gewicht, und dem hierüber ausgeworffenen Betrag abgeführet werden ſolle. Bey all dieſem laſſen Wir es ſolchermaſſen verbleiben, daß in jenen Orten, und ſonderlich den Hofmärken, auch denen in mehreren Höfen und Häuſern beſtehenden Dörfern, wo nochzumalen einiger Metzger nicht anſäßig, ſoviel immer thunlich, auf einen Metzger angetragen, oder ein anderer in einer ſolchen Hofmark, oder Dorf verhandener kündiger Mann als Fleiſchbeſchauer, und reſpective Brandmetzger angeſtellet, und verpflichtet werden ſolle, wegen der Straffen hingegen haben wir nothwendig gefunden, daß ſolche gegen die Fällige auf einen weit höheren Grad geſetzet, und geſchärfet werden müſſen, wie ſolche hinnach umſtändig ausgeworfen ſind.

Siebentens iſt die Entricht- und Einbringung des ſchuldigen Fleiſchaufſchlags, und deſſen Einſendung nachfolgendermaſſen zu bewerken, daß nämlichen, und gleichwie ohnehin all vorige, und ſeithero allenfalls getroffene Fleiſchaufſchlags-Compoſitiones hiemit nochmal allerdings, und gänzlich aufgehoben ſind, und ſothaner Aufſchlag nach der vorſtehenden Norma, oder, da ſelber nach dem Gewicht abgeführet werden will, von jedem Pfund Fleiſch ohne Unterſchied ein Pfenning weiſſer Münz von dem erſten nächſtkünftigen Monats September an einzubringen iſt. Alſo auch

Vorzüglich bey Unſerer Reſidenz, dann denen übrigen 4. Hauptſtädten Landshut, Straubing, Burghauſen, und Ingolſtadt vielbeſagter Fleiſchaufſchlag von dem hineintreibend- oder führenden, geſchlachtet- oder ungeſchlachteten Vieh, es mag ſodann ſolches Fleiſchwerk für die Metzger, Köch, Bräu, oder andere Innwohner, oder auch für die in ſolchen Städten befindliche Spitäler, Waiſenhäuſer, nicht minder für Unſere Civil- und Militarbedienſtete, dann in die Caſeenen, oder für die daſelbſtige Marquetenter beſtellet, oder erkauffet ſeyn, gleich unter denen Thoren von

dem

dem daſelbſt jeden Orts beſtellten Fleiſchaufſchlagseinnehmer, wie ſolcher Puncto 1. von jeder Gattung Vieh ausgeworffen iſt, eingebracht, und kein Stück bis nicht der hiervon betreffende Aufſchlag entrichtet iſt, in die Stadt paßiret, auch ſothanen Fleiſchaufſchlagseinnehmer von der beym Thore ſtehenden Wacht die allenfalls nöthig habende Aßiſtenz zuverläßlich geleiſtet werden ſolle, maſſen Wir wegen Zurückgebung dieſes bey den Thoren einbringenden Fleiſchaufſchlags, ſo viel ſelber die in Caſernen oder Quartieren liegende gemeine Mannſchaft betrift, beſondere Verordnung hinnach in dem letzten Punkt ſetzen.

Ferners ſolle in all übrig anderen Städten und Märkten Unſerer Landen zu Baiern dieſer Fleiſchaufſchlag nicht zwar unter den Thoren, jedoch ſolchergeſtalten von dem jeden Orts verhandenen Fleiſchaufſchläger durchgehends, und ohne ebenmäſſig hierbey geſtattend geringſten Ausnahm, oder Befreyung, es betreffe Spitäler, Unſere die landſchaftliche oder in Städt- und Märkten ſitzende Hofmarksbeamten, Verwalter und Kleſterrichter, Garniſonen und Marquetenter eingebracht werden, daß ſothanen Aufſchlag der landſchaftliche Fleiſchaufſchlagseinnehmer, wie ihme ſolcher von denen Fleiſchbeſchauern allwöchentlich angezeiget wird, und werden muß, mit Ende jeden Monats wirklich in Handen habe, und ſolchen zu den landſchaftlichen Landaufſchlagsämtern 8. Täg nach Verfluß jeden Monats um ſo gewiſſer pflichtſchuldigſt einſchicke, als deme bey gedachten Landaufſchlagsämtern weder eine längere Zeit, noch auch einiger Ruckſtand geſtattet, ſondern ſelber zur jedmaligen richtig- und baaren deſſen Einſchickung nachdruckſamſt, und nöthigen Falls executive angehalten werden wird; damit aber ſelber in deſſen Eintreibung nothdürftig geſchützet ſeyn möge, ſo wollen und befehlen Wir den jeden Orts verhandenen Städt- und Marktsobrigkeiten ernſtgemäſſen, und gnädigſt, berührten landſchaftl. Fleiſchaufſchlagseinnehmer in Einbringung ſothanen Fleiſchaufſchlags all hülfliche Hand zu bietben, die Fleiſchbeſchauer zur jedmalig dem Fleiſchaufſchlagseinnehmer mit Ende jeder Wochen unausbleiblich zu machen habend richtige Anzeig des während jeder Wochen geſchlachteten Viehes, und, da der Fleiſchaufſchlag nach dem Gewichte erſtattet wird, des ſich bey jed geſchlachteten Vieh ergebenen Gewichts alles Ernſts anzuweiſen, auch im widrigen ſowohl gegen die Fleiſchbeſchauer, als gegen die Moroſen, oder wohl gar Renitenten auf deſſen Anruffung mit geſtracker Execution fürzuſchreiten, wie dann auch Unſere Juſtizcollegien in dieſer allgemeinen Landsoblag keinen Proceß zu geſtatten, ſondern vielmehrers die ſich Beſchwerende zu Entrichtung der betreffenden Schuldigkeit anzuhalten, und den landſchaftlichen Aufſchlägern die erforderliche Aßiſtenz angedeyhen zu laſſen haben.

Weiters ſind zwar von denen in Unſeren Land- und Pfleggerichtern, auch Hofmarken beſtellten Brandmeßgern ab dem auf dem Lande bey den Bräuern, Wirthen, und Bauern geſchlachteten Vieh die oben anbefohlene Anzeigen bey jenen Unſeren Land- und Pfleggericht, auch Hofmark, in welche der Bräu, Wirth und Bauer, ſo Vieh geſchlachtet, gehörig iſt, all monatlich zu übergeben, die Einbringung des Aufſchlags ſelbſten aber ſolle quartaliter, und abſonderlich an ſolchen Tägen geſchehen, wo zu Entrichtung der Steuern, oder Anlagen der Unterthan ohnehin zu Gericht beruffen wird, bey welcher Gelegenheit dann auch der betreffende Fleiſchaufſchlag zu erholen, und von Unſeren, dann den hofmärkiſchen Beamten ſelbſten in Perſon in Empfang zu nehmen, mithin dieſe Arbeit keineswegs den Schreibern, und noch weniger den Amtleuten anzuvertrauen iſt. Geſtalten Wir es übrigens wegen Einſendung der von Unſeren Land- und Pfleggerichts- auch Hofmarksbeamten und Verwaltern einbringenden Fleiſchaufſchlagsgeldern bey der bisherigen Obſervanz, und dem Innhalt des wiederholt letzten Mandats de An. 1754. nochzumalen belaſſen haben wollen, daß nämlich die Anzeigen quatemberlich, das Geld ſelbſten aber in den gewöhnlichen zweyen halben Jahrszielern, Weyhnachten, und Pfingſten zu den Landaufſchlagsämtern, und von dieſen an Unſere lieb- und getreue Landſchaft eingeſchicket werde, worbey von ihnen ſowohl Unſeren, als den hofmärkiſchen Beamten, auch den in Städt- und Märkten befindlichen Unteraufſchlägern für die in Verfaſſung der quatemberlichen Anzeigen, dann Verrechnung der Gelder

habenden Arbeit, und Berichtigung ab jedem eintreibenden Gulden Fleischaufschlag 3. kr. und für den Amtmann, oder Stadt- und Marktdiener, wann solche letzte die Unteraufschläger gebrauchen 1. kr. vom Gulden, zusammen aber 4. kr. fernerohin, wie bisher in Ausgab gebracht werden könnten, es muß aber mit Einschickung berührt quatemberlichen Anzeigen, dann der halbjährigen Rechnung, und des Gelds selbsten um so gewisser von all denenselben richtig beygehalten werden, als Wir auf unterthänigstes Anbringen Unserer lieb- und getreuen Landschaft den saumig- oder wohl gar unrichtig, oder hinterstelligen, Unseren land- und pfleggerichtischen Beamten mit jedmalig gestracker, auf dessen Unkosten abschickender erklecklichen Execution, und darüberhin mit einer Straf von 12. Reichsthaler zur Richtigkeit bringen, auch solch unrichtig und hinterstelligen Beamten auf die nämliche Weise hernehmen lassen, werden, wie der Proceß und Straffen gegen einen in Unseren Amtsrechnungen und Geldern fälligen Beamten statuiret, und ausgemessen sind, welches auch gegen die Hofmarks- und Klosterrichter solchermassen zu verhängen ist, daß von Unserem Churfürstl. Hofrath, und den Regierungen auf unterthänigstes Anbringen berührt Unserer lieb- und getreuen Landschaft, oder auch deren Landaufschlagsämter mit alsbaldiger, ohne geringster Anzetlung eines Proceß an besagte Hofmarksverwalter und Klosterrichter auf deren Unkosten hinausschickend eigener Execution und Erholung 12. Reichsthaler Straf gegen die säumig- und rückständige Hofmarksverwalter und Klosterrichter, es mag sodann der Saumsal auf Einschickung der Quartalsanzeigen, oder der halbjäheigen Rechnungen und Gelder ankommen, verfahren, und da die Gelder bey selben hiemit nicht erholet werden könnten, die Hofmarkinnhaber und Klöster um derley sich bezeigende allgemeine Landsgebühr ohne ebenmäßiger Gestattung eines Proceß hergenommen, ihnen aber gleichwohl der Regreß an die von ihnen selbst bestellt und aufgenommene Verwaltere und Richter gelassen, auch zu dem hierbey erleidenden Schaden nothdürftiglich geholfen werde. So viel aber die in Städt- und Märkten von Unserer lieb- und getreuen Landschaft angeordnete Unteraufschläger anbelanget, versehen Wir Uns zwar von selbsten gnädigst, daß daselbsten keinem dieser Unteraufschläger einiger Saumsal in Einschickung der monatlichen Anzeigen, und noch weniger in Einsendung der Rechnungen und Gelder einiger Hinterstand werde gestattet, sondern gegen derley morose und unrichtige Unteraufschläger mit denen hinlänglichen Zwangsmitteln, damit dieses Fleischaufschlagsgefäll, an dessen zeitlich- und richtigen Beybringung derselben zu accurater Beyhaltung der hiervon treffenden Bezahlungen, und allgemeinen Landescredit selbsten sonderheitlich gelegen, von halb zu halb Jahr in dem gewissen Einfluß fortlaufe, fürgeschritten, und es besagte Unteraufschläger auf die vorbemeldete gegen Unsere Beamte gesetzte, sie Unteraufschläger aber ebenfalls betreffende Executiones und Geldstraffen nicht ankommen lassen werden; Im Fall aber sich hierbey einiger Anstand ergeben würde, so wollen und befehlen Wir gnädigst, daß wiederholt Unserer lieb- und getreuen Landschaft gegen die saumig- oder wohl gar hinterstellige Unteraufschlägere auf Landschaftl. oder deren Landaufschlagsämter Anbringen, von jeder betreffenden Obrigkeit sowohl mit den obgesetzten Executionen, und Geldstrafen, als auch deren erklecklichen Eintreibung des Ruckstands selbsten ohne mindester Gattung eines Proceß, oder ertheilenden Moratorii gestracks verfahren, und von Unserem Churfürstl. Hofrath, und Regierungen all nöthige Assistenz verschaffet werde.

Achtens haben Wir nothwendig befunden, daß die wider die in unlaugbaren Schwung gehende Hinterschlagungen und Defraudationen bisher gesetzte Straffen dahin geschärffet, und sothane Straffen ohne geringsten Nachlaß, oder Gnadenseingestehung in die gestracke Vollziehung gesetzet werden, daß derjenige, welcher ohne Beysein der in den Städt- und Märkten bestellten Fleischbeschauern, auf dem Lande aber der verpflichteten Brandmetzgern einiges Vieh schlachtet, und den Fleischaufschlag hinterschlaget (welches auf Unsere Residenz, dann die 4. Hauptstädt Landshut, Straubing, Burghausen und Ingolstadt nicht zu verstehen, weil in diesen 5. Städten der Fleischaufschlag glrich unter den Thoren eingebracht wird, das erstemal um 3. Reichsthaler, das zweytemal aber, da es ein in ansehnlichen Civil- und Militairdiensten stehende Person anbetrift, um 12. Reichsthaler gestraft, und auf den dritten Fall Uns der Contravenient unterthänigst angezeiget, wo Wir gegen selben

mit

mit einer gewiß hinlänglichen Bestraffung an Geld- oder Dienstamotionen unnachläßlich fürgehen lassen werden; die geringere Bürger, und das Bauernvolk hingegen das zweytemal mit alsbaldiger Arbeitshaus, oder Strassenarbeitsstraf auf ein Monat lang, und das drittemal auf 3. Monat, auch mit Verlustigung der bürgerlichen Gerechtigkeiten ohne aller Rucksicht abgebüsset werden sollen.

Im Fall aber die Fleischbeschauer oder Brandmetzger sich unterstehen würden, in der ihnen laut deren ablegenden Pflichten und Eids obliegenden Anzeig einige Hinterschlagung zu machen, oder derselben mit Verschweigung des von anderen abzureichen kommenden Aufschlags beyzuhelfen, selbe, und deren jeder gleich bey dem ersten sich im Proceß richtig befindenden Pflicht- und Eidbruchsfall als Meyneidige solchergestalten abgestraft, daß ein derley pflicht- und eidbrüchiger Fleischbeschauer und Brandmetzger in dem erst belegten Fall auf 3. Monat lang in dem Arbeitshaus, oder Strassenarbeit abgebüsset, und in dem zweyten Fall diese Arbeitshaus- oder Strassenarbeitsstraf verdoppelt, sofort alldahin auf 6. Monat lang condemniret, und anbey demselben bey der Verhaftnehm- und Entlassung wohl empfindliche Carbätschstreich nach dessen Leibsconstitution angemessen, da aber auch diese weitere Abstraffung bey deme nicht verfangete, sodann gegen selben nach Strenge der Malefizrechten verfahren, und da ein Beandmetzger, oder in Städt- und Märkten bestellter Fleischbeschauer ohne Beynehmung zweyer ehrlich- und kündiger Männer einiges Vieh schlachten würde, das erstemal auf 1. Monat in dem Arbeitshaus, oder der Strassenarbeit, und das zweytemal 3. Monat lang nebst Anmessung Leibsconstitutionsmäßig-empfindlicher Carbätschstreich bey dessen Verhaft- und Entlassung hierbey abgebüsset, und das drittemal bey seinem Anwesen gar nicht mehr geduldet, sondern gänzlich aus dem Gericht geschaffet, und als ein ungehorsam incorrigibler Mann tractiret werden solle.

Da aber in Unsere Residenz, dann die vorbenannte weitere vier Hauptstädt einiges Vieh ohne Entrichtung des unter den Thoren abzustatten kommenden Fleischaufschlags praeticiret werden sollte, der Defraudant das erstemal ebenfalls um drey Reichsthaler, das anderemal um 12. Reichsthaler, und das drittemal um 24. Reichsthaler von jeden Stück Vieh, es mag sodann ein groß- oder kleines Stück gewesen seyn, unnachläßlich punctiret, und da diese Bestraffungen noch keinen Versang haben möchten, der vierte Contraventionsfall Uns unterthänigst angezeiget werden solle, deme Wir sodann gewiß mit genugsamer Empfindung straf-bar zur öffentlichen Gewarnung ansehen, und züchtigen lassen werden.

Neuntens verbleibet es wegen Abwandel- und Vertheilung der Straffen, auch der Appellation, und Recursus an Unsere höchste Stelle, bey dem Innhalt des letzteren Mandats von 25. May Anno 1754. allerdings, und versehen Uns der schuldigsten Darobhaltung alles dessen gnädigst, sind auch überdieß

Zehentens wirklich entschlossen, auf einige Unsere Churfürstl. Land- und Pfleggerichter in allen 4. Rentämtern eigene Commißiones hinauszuschicken, und mit Beyziehung der Landaufschlagämter auf Unkosten der fällig erfindenden gerichtisch- und hofmärklschen Beamten in loco untersuchen zu lassen, ob diesem Unserem gnädigsten Mandat die schuldigste Folge geleistet worden, und was eine dessen ungehindert sich allensalls noch ergebende geringere Erträgnlß occasionlret haben möge, damit nach dem sich ereignenden Befund die Strafmäßige abgebüsset, und jedermänniglich belehret werden solle, wie künftighin Unsere gnädigste Verordnung pflichtschuldigst zu befolgen sind.

Eilftens ist oben gemeldt- und wiederholet worden, daß auch von dem zu Verpflegung der gemeinen in Casernen und Garnisonen liegenden Mannschaft der Fleischaufschlag bezahlet, und von den Marquetenten, und jenen, so das Fleischwerk der gemeinen Mannschaft abgeben, unweigerlich entrichtet werden solle. Es hat aber hierbey diese Meynung, daß sothaner Aufschlag ab dem von der gemeinen Mann-

ſchaft alleinig conſumirten Fleiſchwerk anwieder mit Ende jeden Monats nach denen von Unſerem Obriſtkriegscommiſſariat unterſchriebenen, und atteſtirten Anzeigen und Liſten ruckgegeben werde, alſo daß hierbey kein anderwärtighin abgegebenes, ſondern lediglich das von der gemeinen Mannſchaft in Caſernen und Garniſonen conſumirtes Fleiſchwerk einlauffen mag.

All dieſes iſt Unſer gnädigſter Will und Meynung, und wird ſich alſo jedermänniglich vor Straf und Schaden ſelbſt zu hüten wiſſen. Geben in Unſerer Churfürſtlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München den ſechs und zwanzigſten Auguſt Anno 1760.

Vier-

Vierter Theil.

N. I.

Mauth- und Accisordnung von An. 1765.

Entbiethen allen und jeden Unſern lieben und getreuen Ständen, Inſaſſen, und Unterthanen, und inſonderheit allen Obrigkeiten: wie auch allen inn- und ausländiſchen Kauf- und Handelsleuten, Krämern, Händlern, Factoren, Speditorn, Güterbeſtättern, Floßmeiſtern, Bothen, Fuhrleuten, Karnern, und Sämern, überhaupts aber allen Reiſenden geiſtlich- und weltlichen Stands: welche in Unſern Landen durch- oder hin- und her paßieren, darinnen einige Handlung treiben, Waaren und Feilſchaften ein- aus- oder durchführen, oder führen laſſen: oder welche ſonſten der Innhalt dieſer Unſerer Verordnung einigermaſſen berührt und angeht, Unſere Churfürſtl. Huld und Gnade, und geben denenſelben hiemit zu vernehmen: wasmaſſen Wir aus ſattſamer Ueberzeugung und Erkänntniß des heilſamen Einflußes, welchen eine, nach guten Grundſätzen abgemeſſene Benutzung des Mauthregals in die allgemeine Landeswohlfahrt hat, länger nicht mehr umhin gekonnt, die bisherige Verfaſſung Unſers Mauth- und Accisweſens in Baiern grundmäßig unterſuchen, und Uns einen ſyſtematiſchen Plan vorlegen zu laſſen, wie dieſelbe in Abſicht auf die Emporbringung der Commercien, und des Nahrungsſtandes Unſerer Lande und Unterthanen nothdürftig verbeſſert werden möchte. Da Wir nun nach einer reifen, in mehrern Conferentien gepflogenen Ueberlegung, und über Uns genommenen Selbſteinſicht aller fürwaltenden Umſtände, ganz lauter ſoviel wahrgenommen, daß die dermalige Einrichtung gedacht Unſers Mauth- und Accisweſens um ſo weniger länger beſtehen könne: als ſelbes weder den nützlichen Landesgewerben die nöthige Begünſtigung, noch der geldverzehrenden übermäßigen Pracht und Luſt zu fremden entbehrlichen Dingen die verdiente Beſchwerung wiederfahren läßt, mithin faſt durchaus von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß dabey Unſere Lande nothwendig nach und nach verarmen, und in der Folge allen vortheilhaften Handel und Wandel verlieren, Wir aber Uns der Früchte Unſers Mauthregals veeluſtiget ſehen müßten: ſo ſind Wir dadurch bewogen worden, der Sache eine ganz andere Geſtalt zu geben, und eine ſol-

che verbeſſerte Mauth- und Accisordnung feſtzuſetzen, mittelſt welcher, wie Wir anderſt nicht hoffen, alle nutzbringende Handelsgeſchäfte im Lande belebet, und vervielfachet, die ſchädlichen aber in ihrem Laufe geſtört und abgetrieben, ſomit Unſer Endzweck, nämlich das wahre allgemeine Wohl Unſerer Unterthanen, und eine gerechte Sicherſtellung Unſers Mauthregals erzielet werden ſolle. Setzen, ordnen, und wollen demnach in kraft dieß

1) Daß mit 1. Märzen künftig 1765. Jahrs alle, bey Unſern Mauth- und Accisämtern in Baiern verhandene ſowohl ältere, als neuere Ordnungen, Inſtructionen, Mandaten, Generalien und Geſchäfte; wie nicht weniger alle Obſervanz, und ſogenanntes Herkommen in Mauth- und Accisſachen vollends abgethan, und von Unwürden ſeyn; dagegen aber nur allein dieſe Unſere verbeſſerte Mauth- und Accisordnung zur Richtſchnur genommen, und allenthalben genau befolgt werden ſolle. Zu welchem Ende Wir dann dieſelbe

2) Nicht nur in allen Unſern Landen durch jedes Orts Obrigkeit noch zu rechter Zeit öffentlich verkünden, und den benachbarten Handelsplätzen mittheilen laſſen, ſondern auch, und zum Ueberfluß verfügen werden, daß ſie in einem bequemen Abdruck bey allen Unſern Mauthämteen an jedermann abgegeben werden möge, wer immer ſich ſolche, der Einſehungswillen beyzulegen verlangen wird.

Worbey jedoch unverhalten bleibt, daß Wir, nach einer ſolchen ſattſamen Bekanntmachung dieſes Unſers Geſetzes, keinerley Ausrede einer vorſchützenden Unwiſſenheit mehr zulaſſen, noch für erheblich erkennen werden.

3) Haben Wir in Anbetracht, daß in Mauth- und Accisſachen ſich alltäglich ſolche Vorfälle ereignen, welche da, um die Commerzien in ihrem Laufe nicht zu hemmen, die allerſchleunigſte Abfertigung erfordern, für nothwendig angeſehen, der zukünftigen Adminiſtration Unſers Mauthregals ein eigenes Haupt- oder Generaldirectorium allhier in München vorſetzen, und durch daſſelbe, nach einer beſonders ertheilten Inſtruction, die gegenwärtige Ordnung in allen ihren Punkten vollſtrecken, und ſtäts erhalten zu laſſen, an welches Directorium Wir alſo auch jedermänniglich, um in Sachen, dieſe Ordnung angehend, die Nothdurft anzubringen, und dem erhaltenen Beſcheid nachzukommen, hiemit unmittelbar angewieſen haben wollen. Damit nun aber

4) Das geſammte Publicum von dieſer Unſerer Verordnung den rechten Begriff ſchöpfen könne: ſo iſt vorläufig zu merken, daß Wir damit lediglich keine jemanden beſchwerliche Neuerung beginnen, ſondern Uns allein desjenigen hochbefreyten Mauth- und Accisregals, und zwar mit ganz beſonderer Mäßigung und Einſchränkung gebrauchen, welches von Unſeen Durchl. Vorfahren, von den älteſten Zeiten her auf uns gekommen, und durchgehends als ein bündiger Leitfaden des Handels und Wandels Unſerer Lande unverhinderlich benutzt worden iſt. Zu deſſen lauteren Beweis Wir dann auch hiemit erklären, daß

5) Aller innere Handel und Wandel in ganz Baiern, vermög gegenwärtiger Ordnung, hinfür einer durchgehenden Mauthfreyheit genießen, mithin von allem demjenigen, was immer im Lande von einem Orte zum andern gebracht, gehandelt und gewandelt wird, keine Mauthgebühr mehr erfordert und eingebracht werden ſolle: ſo, daß bey dieſer Beſchaffenheit der Gegenſtand Unſers Mauthregals in Zukunft nur mehr der Aeußere, das iſt, jener Handel und Wandel ſeyn wird, der da zwiſchen Unſern und fremden Landen, und eigentlich in dem Umlaufe des Tranſito- Conſummo- und Eßitoguts beſteht.

6) Beziehen Wir Uns auf die mit dieſer Ordnung zugleich erſcheinende gedruckte geographiſche Mauthkarte, in welcher ſich Unſere baieciſche Mauthſtationen, bey deren jeder Wir nämlich eines beſondeen Bezugs der Mauth berechtiget ſind, zu jedermanns Wiſſen beſtimmt, und mit einigen Numern gezeichnet darſtellen. Wobey

bey diejenigen, denen Unſere bisherige Verfaſſung bekannt iſt, leicht einſehen werden, daß Wir die Anzahl Unſerer hergebrachten Mauthſtätten nicht einmal beybehalten, ſondern, den Commercien zu Behuf, merklich eingezogen, und manche, welche dem Handel und Wandel auch nur einigermaſſen zu beſchwerlich geſchienen, gänzlich übergangen haben. Und zeigen ſich auf dieſer Charte auch die Wehr- und Beymauthe, welche Wir theils zur Sicherheit Unſers Mauthregals, theils zur Bequemlichkeit der Commercierenden zu unterhalten haben, ſorgfältig mit dem Nummer der Hauptſtation, dahin ſie einverleibt ſind, und deren Stelle ſie vertretten, wenn jene nicht betretten werden, zu dem Ende bezeichnet, damit ſie nicht für beſondere Mauthe angeſehen werden, und wider Unſere Meynung, zu doppelten Anforderungen Anlaß geben mögen. Eben dieſe Charte giebt weiters

7) Jedermänniglich eine ganz deutliche Anweiſung, was für Commercialſtraſſen in Unſeren Landen zu Baiern vorhanden, und mit mauthbarem Gut zu befahren zugelaſſen ſeyn. Und da ſelbige zugleich vor Augen leget, auf wie viele Stunden lang ſich ſothane Straſſen bereits in Chauſſée-mäßigem Stande erhoben befinden: ſo zeiget ſie ſofort auch die Weggeldsſchuldigkeit genau an: welche ſich demnach ein jeder von ſelbſt machen, folglich keinerley ungebührliche oder übermäßige Anforderung mehr beſorgen darf.

8) Haben Wir Uns wiederum zu Erleichterung der Commercien gnädigſt gefallen laſſen, anſtatt der bey Unſern Mauthſtätten bis daher vorgeſchrieben geweſenen, einander uneinſtimmigen Zollrollen, und Belegungen, in deren Folge der Mauthgaſt zu gröſter ſeiner Beſchwerde bey jedem Ort auf ein neues anhalten, und ſich allemal beſonders hat behandeln laſſen müſſen, für die Zukunft eine einzige allgemeine Mauth- und Acciſtarif zu beſtimmen, und durch offenen Druck bekannt zu machen: auf welche Wir Uns hiemit beziehen, auch das ganze Publicum ſo, wie alle Unſere Mauthſtätte, hierauf angewieſen, und ſie überall pro Norma eingeführt haben wollen. In dieſer Tarif haben Wir

9) Dasjenige, was Uns Unſers Mauthregals wegen entrichtet werden ſoll, einerſeits als Mauthgebühreniße, und anderſeits als Acciſe in Anſatz gebracht, und von darum von einander abgeſondert; weil die erſtere ein in ſeiner Maaß beſtändiges Gefäll ausmachen, welches noch dazu ohne Ausnahme von allem ſowohl Tranſito- als Conſummo- und Eßitogut zu entrichten kommt; dahingegen die letzteren, nämlich die Acciſen, ſich auf das, was da nur tranſitieret, in Regula nicht erſtrecken, ſondern allein das Conſummo- und Eßitogut betreffen: ja ſogar auch dieſes nur mit einem, nach der zeitlichen, mehr- oder minderen Schädlichkeit oder Nutzbarkeit des Products, abzumeſſenden unbeſtändigen Betrag beſchweren. Hiernächſt und

10) Iſt die Belegung nach dem Unterſcheid der im Handel und Wandel vorkommenden Güter eingerichtet: dergeſtalt, daß nicht nur alle bekannte Gattungen derſelben ſpecificè einkommen, ſondern die Mäuthe pr. Tranſito, von jenen pr. Conſumo, und dieſe wiederum von denen pr. Eſſito, auf alle Capi beſonders, zugleich mit Ruckſicht: ob der Mauthgaſt zu Waſſer oder zu Lande vorkomme, entworfen ſind: und ſo nicht minder die Acciſen einerſeits auf das, zur Conſumption ins Land kommende, und andererſeits auf das daraus eßitierende, jedoch mit Freylaſſung des Tranſitoguts, ausgeſetzt erſcheinen. Welche Auseinanderſetzung von darum unvermeidlich geweſen, weil ſie uns das Licht giebt, um den Zuſtand der Commercien Unſerer Lande in ſeinen Theilen, wie im Ganzen, beſſer wahrnehmen, und die dienſamſten Maßregeln zu deren Behuf darüber ergreifen zu können. Nicht zu erwähnen, daß ſie zugleich alle Mauthgäſte und Acriſanten in den Stand ſetzet, die Vortheile ihrer Geſchäfte zum voraus zu berechnen, und ſich über das, was ſie Uns deshalben ſchuldig ſind, die Zeche ſelbſt zu machen, auch die Angabe oder Profitierung ihrer Waaren allezeit recht, das iſt, mit Ausweichung alles Verdachts zu bewirken.

11) Sind die Mauthgebührniße meiſtentheils mit wirklicher Herabſetzung deſſen, was Wir hergebrachtermaßen zu nehmen befugt wären, beſtimmt worden:

und die Accisen haben Wir der Schädlich- oder Nutzbarkeit jeden Products, so, wie es die guten Grundsätze erfordern, obwohl wiederum nur ganz gelind, angemessen. Worüber sich folglich niemand, auch nur mit einigem scheinbaren Grundrechtens, zu beschweren hat: um so weniger zwar, als gegen Erlag dieser Tarif- mäßigen Schuldigkeiten, nicht nur alle bisher eingeführt gewesene Mauthanforderung in Geld und in Natura, wie sie unter dem Namen des alt- neu- und Gränzzolls, dann so verschiedener Aufschlägen und Accisen hergebracht waren, völlig aufhöret; sondern auch sogar die, von Unsern Mauth- und Accisbeamten, und Amtsfubalternen bishero in partem Salarii genossene herkommliche Sporteln, Taxen, Mauthrechten, Polletten- und Unterschreibgelder, so andere Accidentien in Geld, und in Natura, wie diese Namen haben mögen, in Kraft gegenwärtiger Ordnung miteinander, und ohne einige Ausnahme, abgeschaft: sohin die Commercierende auf allen Seiten ganz ausnehmend, und vielleicht über ihre eigene Erwartung, erleichtert werden. Auf gleiche Weise ist

12) Die in dieser Tarif enthaltene Verordnung, daß die Vermauthung aller Centnergüter nach dem Sporco- oder Brutto-Gewicht, das ist, ohne Paßierung eines Tara-Abzugs: die Veracciβierung aber durchaus nach dem Nettogewicht geschehen solle: ganz und gar nicht zu Unserm Vortheil, sondern lediglich zu Erleichterung deren Commercien abgesehen, als welchen es ganz handgreiflich zu großer Gefälligkeit gereicht, einestheils, daß Wir Uns an der Vermauthung der Sporcoschwere, ohne viele Untersuchung, begnügen, sohin den Mauthgast derjenigen Beschwerlichkeit des Ab- und Auspackens seiner Waaren an der Gränze entledigen, welche die bemüßigte Vermauthung nach dem Nettogewicht mit sich brächte, und ihm ein jeder, auch nur scheinbarer Verdacht, über den Hals ziehen könnte: und anderntheils, daß Wir die Accise erst, wenn die Waare ohnedem aus- oder eingepackt wird, mithin ohne Beschwerlichkeit aufhöret, erfordern, und dem Accisanten, wie es sodann wohl seyn kann, den Tara-Abzug zu Guten gehen lassen.

13) Bestimmt diese Tarif die Mauth pr. Transito für jede Station: die Mauth pr. Consumo und Effito aber nur überhaupts und mit einmal; womit es den Verstand damit hat, daß die ausgeworfene Gebühr von den transitierenden Mauthgästen allwegen für so viele Stationen, als sie in Transitu betretten, eingebracht: von dem zur Consumption hereingehenden, oder aus dem Lande eβitierenden Gut hingegen, als ein Aversum ohne Rucksicht: ob der Mauthgast auf viele, oder nur auf eine einige Station zugetroffen, bezogen werden solle, beydes abermal nur allein zum Besten der Commercien. Denn wenn schon die Transitierende mit Billichkeit nicht wohl anderst, als nach der Zahl der betrettenden Mauthstationen beiegt werden mögen: um Willen sie des Transitus durch Unsere Landt nach Gestalsame ihrer Geschäften sehr ungleich, und bald länger, bald kürzer genießen; so wird doch diese Betrachtung bey den Consumo- und Effito-Mauthgästen duech eine andere überwogen, welche mit sich bringt, und Uns veranlasset hat, diese Mauthgäste, damit sie ihre Gewerbe mit gleichem Vortheil nebeneinander treiben mögen, mithin der Nahrungestand des einen dem andern gleich begünstiget, oder beschweret werde, mit ganz gleichen, und, ohne Rucksicht, ob sie viel oder weniger Stationen betretten, vor alle und jede mit einförmig bestimmten Mauthgebührnißen zu belegen. Außerdeme und

14) Muß nach Maasgab der Tarif bey allen Veracciβierungen, es seye pr. Consumo, oder pr. Effito, insonderheit der Preis, um welchen die Sache dem Accisanten allwegen selbst feil wäre, aufrecht und unverhalten angezeigt werden; womit es die Absicht hat, Uns die wichtige Erkänntniß des Auo- und Einflußes des Gelds in Unsern Landen zuwegen zu bringen, um in der Uns obliegenden vernünftigen Leitung des Handels und Wandels zum Besten Unserer Unterthanen, destoweniger auf Irrwege gerathen zu können. Welcher Verordnung sich folglich jedermännigiich um so mehr zu fügen hat; als Wir, wie gemeldet, nur die niemand beschwerliche Ansage desjenigen Preises, um welchen der Accisant seine Feilschaft hinzugeben im Staude wäre, erfordern, mithin von selbsten nicht gemeynt sind, jemanden die in der Handlung bedenkliche Entdeckung seines Ankaufs aufzudringen, hiernächst auch

un-

unſern ſämmtlichen Accisämtern deutlich vorgeſchrieben haben, daß ſie bey den Acciſirungen nach dem Guldenwerth allwegen 10. pro Cento von dem declarierten Preis rabbatieren, und dem Acciſanten als einen präſumptiven Handelsprofit accisfrey zu Guten gehen laſſen: folglich die Accisgebühr nur von der Summe, welche über Abzug des zehenten Theils des ſelbſt angegebenen Verkaufspretii erſcheinen wird, an ſich, und zur Berechnung bringen ſollen.

15) Kommen Wir in dieſer Tarif der Handlung Unſerer Lande auch mit deme zu ſtatten, daß Wir diejenige Conſumoaciſe, welche Unſere anſäßige berechtigte, oder auch die, Unſere Jahrmärkte beſuchende fremde Handelsleute, bereits erlegt haben, denenſelben mit Ausſchluß aller deren, die da keine Handelsleute ſind, unter dem Namen eines paßierlichen Ruckzolls, in jenem Fall meiſtentheils wieder zurück erſtatten laſſen, wenn die Feilſchaften, für die dergleichen Aciſe bezahlt worden, wiederum außer Landes verhandele oder verſendet werden. Denn Wir ſetzen dadurch nicht nur die Unſerige in den Stand, auch mit Fremden, in Anſehung hieſiger Landesgewerben unſchädlichen Dingen, in die Fremde handeln zu können, ſondern, da Wir den Auswärtigen, welche die Jahrmärkte bauen, und folglich für ſolche Zeiten des Handels im Lande neben den Inländern berechtiget ſind, den Ruckzoll ebenfalls zu Guten gehen laſſen, ſo leiſten Wie Unſern Publico die Wohlthat, daß die Fremde neben den Unſerigen zur Stelle kommen, und beſtehen mögen, folglich dieſe Letztere um ſo weniger einen monopoliſchen Zwang ausüben, und mit Vertheurungen der Feilſchaften dem Lande beſchwerlich werden können.

16) Hätten Wir zwar gewünſchet, zu Behuf der Commercien mit der in Unſern Landen herkommlichen Weggeldsforderung, wo nicht vollends an Uns halten, doch und wenigſtens den innern Handel und Wandel deſſelben begeben zu können. Allein, da Wir noch zur Zeit die Unmöglichkeit vor Uns ſehen, den auf die Unterhaltung unſerer, bereits ſehr weit erhobenen Commercialſtraſſen, täglich ergehenden ſchweren Koſten, ohne Belegung desjenigen Fuhrwerks, welches mittelſt ſothaner Wegbeſſerung befördert wird, beſtreiten zu können: ſo haben Wir Uns einsweilen begnügen müſſen, die bisherige Weggeldsexaction, mittelſt einer neuen und ausführlichern, ſohin die wirkliche Abforderungen mehr einſchränkenden, dieſer Ordnung gleichfalls beygedruckten Tarif ſub Lit. A. möglichſt zu erleichtern: und Wir wollen hiemit, daß derſelben vom erſten Märzen des 1765. Jahrs an, gleicherweiſe genau nachgelebt, folglich nur mehr die darinnen ausgeſetzte Gebühr, und zwar gegen jedesmalige Abgabe gedruckter Polleten, die den erlegten Betrag anzeigen, eingehoben werde.

17) Schaffen Wir hiemit den Abſtoß deren Conſumogüter in den Privathäuſern oder Gewölbern der Kauf- und Handelsleuten, Bothen, und ſonſten: wie auch die Hinterlegung des Tranſitoguts an derley Orten, oder in den Wirthshäuſern, ſowohl in Städten, als auf dem Lande, für allezeit, und ohne Ausnahme gänzlich ab. Denn da ſich ohne dieſe Vorſorge die Unterſchleiſe, welche, wie erwähnet, nicht nur uns, ſondern ſelbſt den redlichen Handelsſtand und Arbeiter ſo ſchädlich ſind, unmöglich aufdecken, oder verhüten laſſen: ſo ſind Wir bemüßiget, es wie Kraft dieß geſchieht, zu einem allgemeinen Geſätze zu machen, daß in Zukunft alle Tranſito- und Conſumomauthgäſte ſchuldig ſeyn ſollen, alles Gut, wie das Namen haben mag, unmittelbar und recta bey einem Unſerer Mauth- und Accisämtern, als welche Kraft dieß von Unſertwegen darauf haften, abzulegen, mithin ſich des anderweiten Abſtoßes gänzlich zu enthalten. Und gleichwie Wir die Beobachtung dieſer Verordnung niemand nachſehen, und ſogar den privilegierten Niederlägen und allen Groſſohändlern hierunter nicht weiter, als es mit genugſamer Sicherſtellung Unſerer Abſicht geſchehen kann, diſpenſieren werden: alſo auch wollen Wir nicht minder ernſtlich

18) Daß ſo viel die exitierenden Güter anbetrift, hinführo das Einpacken und Abwägen derſelben in den Privathäuſern anderergeſtalten nicht erlaubt ſeyn ſolle, als wenn die Sache und ihre Verpackung ſo beſchaffen iſt, daß die Qualität und das Gewicht derſelben, in der Maaß, als es die Tarif erfordert, ohne neue Eröfnung, von Seite des die Verhandlung habenden Mauthamts ſattſam erkennt werden kann.

Denn weil bey dem außer Lands bringenden Gut die Contrebande nicht nur eben so schädlich, sondern wohl noch nachtheiliger als in anderwege ist: da man es nämlich hier mit der Verschwärzung unentbehrlicher Dingen, und nicht selten mit der Abforderung des Ruckzolls zu thun hat: so können wie weniger nicht, als gesätzlich so viel bestimmen, daß einmal alle und jede eßitierende Waaren und Feilschaften, welche bey Unsern Mauth- und Accisämtern in einer solchen Verpackung erscheinen, die derselben Wesen in quanto & quali von außen erkenntlich machet, von Amtswegen angehalten, eröfnet, und mittelst einer genauen Accisbeschau und richtigen Abwägung, so viel nämlich ein so anders nach Vorschrift der Tarif und Mauthordnung zu wissen nöthig ist, behörig untersucht werden sollen. Wobey Wir nur den einzigen Fall auszunehmen, wenn in Loco der Aufladung kein Unseriges Mauthamt verhanden, auch ohne Umwege und Beschwerden dergleichen in der Nähe nicht zu erreichen gewesen wäre; gestalten in solchen Umständen die Ortsobrigkeit das Gut beschauen, abwägen, und besiegeln, folglich eine solch deutlich und ausführliche Urkunde ausfertigen mag, welche den Mauthgast und Accisanten bey Unserm Gränzmauthamt der weitern Erforschung, außer eines sonderbar erscheinenden Verdachts, überheben wird.

19) Haben ingleichen nicht so viel die überhandnehmende Contrebanden, wodurch Unsre Mauth- und Accisregal je länger je beträchtlicher verkürzt worden: als vielmehr und weit dringender die Landesväterliche Beherzigung des Nahrungsabtrags, welchen die Contrebandierer einestheils denen, die nämliche Waare in Lande erzeigenden Unterthanen, und anderntheils denjenigen zu fügen, die von den beylegenden fremden Dingen das Ihrige redlich entrichten, Uns eine Verordnung abgedrungen, welcher Wir, wenn Wir auch nur von ferne Hoffnung gehabt hätten, ohne dieselben den Endzweck zu erreichen, gar gerne überhoben gewesen wären: welche aber bey so beschaffenen Dingen nothwendig dahin geht, daß in Zukunft, wie Wir hiemit verordnen, alle, in einer sub Lit. B. hiebey liegend gedruckten Anzeige beschriebene Waaren capi wenn sie von fremden Orten, diese seyen incolatsfähig, oder nicht, in Unsere Lande hereingebracht werden, gleich bey deren Veracciβierung, von Mauth- und Accisamtswegen, mit einem eigends dazu gewiedmeten Stempel, jedoch ganz ohne Endgeld, und auf eine, der Waaren ganz unschädliche Weise gezeichnet werden sallen. Und damit dasjenige, so von nämlicher Qualität bereits bey den Handelsleuten und Krämern im Lande verhanden seyn mag, nicht weiter dazu dienen könne, um hierunter neue Contrebanden zu verstecken: so befehlen Wir hiemit, daß sich niemand säumen solle, alle schon bey Handen habende dergleichen Feilschaften binnen 14. Tagen nach der Publication dieser Ordnung bey dem nächstgelegenen Mauth- und Accisamt auf gleiche Weise unentgeltlich stempeln zu lassen. Was aber an Producten in Unseen Landen selbst erzeigt wird, das solle, um es jederzeit von der fremden Waare unterscheiden zu können, entweders mit des Meisters, oder der Fabrique, die es verfertiget, kennbaren Zeichen: und in Ermanglung dessen mit dem Signet der Obrigkeit des Orts, wo die Arbeit gemacht worden, gezeichnet, und anderergestalten nicht verkauft werden.

20) Weiset die dieser Ordnung abermal im Druck beyllegende Anzeige sub Lit. C. was für Landesproducten ohne Unsere besondere Bewilligung von niemand außer Lands gebracht, oder verkauft werden dörfen. Denn da Unsere Unterthanen und Landesgewerbe sothaner Feilschaften selbst bedürftig, und an vielen Orten darmit nicht zu Genügen versehen, sondern öfters bemüßiget sind, wegen deren Mangel oder übergroßen Theurung ihre Nahrungsgeschäfte mit großem Nachtheil einzuschränken: so rechnen es Wir mit unter Unsere Regierungspflichten, den Unserigen, mittelst etwelcher Einschränkung der Ausfuhr solch unentbehrliche Producten die Hand dahin zu biethen, daß sie ihee Bedürfnisse allezeit vorzüglich vor Fremden, die Uns dessen niemals verdenken können, habhaft werden mögen. Um aber

21) Diese Begünstigung einestheils Unserer Unterthanen den Fleiß des andern Theils derselben, von welchen dergleichen nöthige Feilschaften erzeigt, oder zum Verkauf beygeschaft werden, nicht ersticken, und solche Producten eben darum noch seltener und theurer, mithin just jene widrige Wirkung machen möge, welche sich

den

den Ausfuhrsperren, der Erfahrung gemäß, bereits nur allzuoft an die Seite gestellet hat: so erklären Wir hiemit, daß wir die Bewilligung zum auswärtigen Verkauf der, in obbemeldter Anzeige enthaltnen Feilschaften, auf jenen Fall allwegen mit seyn werden, wenn derjenige, welcher derley Producte zu verkaufen hat, dieselbe mit Vermeldung des nächsten Preises in jenes Intelligenz- und Commerciencommunicationsblatt, so nach Innhalt des sub Lit. D. beyliegenden Verrufs, von der Einführung gegenwärtiger Mauthordnung an, hier in München monatlich in Druck erscheinen soll, einkommen lassen, mithin dem gesammten inländischen Publico zum Verkauf an- und feilbiethen, und wenn er nach Verlauf eines ganzen Monats die Sache im Lande nicht an den Mann bringen können, die Anzeige solchen Umstandes mit einem obrigkeitlichen Attestat belegter, bey Unserm Mauthdirectorio einreichen wird; gestalten Wir verfüget haben, daß bey so beschaffenen Dingen allwegen ohne weiters eingedruckter, und allda ingroßierter Paß unter Unserm geheimen Kanzleysecret ertheilet, und in Folge dessen die Ausfuhr gegen Erstattung der tarifmäßigen Mauth- und Accisschuldigkeit unverhinderlich gestattet werden solle.

22) Machen Wir zwar hier wegen jenen Fremden, denen in Baiern ein Jus Incolatus, entweders vertragmäßig, oder aus Gnaden zugestanden wird, von selbsten gerne die Ausnahme, daß den Unsrigen noch ferner unverwehrt seyn solle, ihnen auch die, in letztangezogener Anzeige begriffene, im Lande selbst nothwendige Producten zu ihrer Selbstnothdurft, zukommen zu lassen: und Wir wollen folglich, daß Unsere Mauth- und Accisämter den Ausgang solcher Feilschaften an die, des Incolatsfähige Orte, gegen Beybringung und Abiegung gewöhnlicher Attestaten, nicht verhindern sollen: setzen aber dieser Unserer Verwilligung hiemit den, in aller Billichkeit und der Natur der Sachen gegründeten Vorbehalt hinzu, daß Wir dieselbe in jenem Fall alsobald aufheben, und die Ausfuhr der bemerkten unentbehrlichen Dingen auch gegen sie, die Incolationsfähige, nicht weiter verstatten würden, sobald Wir wahrnehmen werden, daß ihrerseits solche Producten, deren Unsere Lande selbst bedürftig sind, an andere Fremde zuverwehrten oder zu verschicken unternommen, mithin die Vorsorge, die Wir den Unserigen angedeyhen zu lassen schuldig sind, nur vereitelt werden wollte. Wie Wir denn auch nicht bergen, daß Wir Unsere Mauth- und Accisämter wirklich dahin angewiesen haben, ihr fleißiges Aufmerken dahin zu verwenden, daß von denen des Incolatsgenießenden Ortschaften keines deren in Unsern Landen angezeigtermassen selbst unentbehrlichen Producten etwann als ein Transitogut angegeben, oder hinanspaßiert, sondern vielmehr auf Betretten allwegen angehalten, und Unserm Haupt- und Generalmauthdirectorio zur weitern Verfügung, mittelst eigenen Bothens berichtlich angezeigt werde. Und damit

23) Der Mauth- und Accisschuldigkeiten halber, welche die jetzt vermeldte, das Incolat genießende Fremde, in Folge dieser Unserer verbesserten Mauth- und Accisordnung, künftighin zu entrichten haben, sich einige Zweifel oder Anstand nicht ergeben möge: so lassen Wir hiemit unverhalten, daß Wir anderst nicht gemeynt sind, als sie nach der Natur und Eigenschaft des Incolats den Unserigen wie im Handel und Wandel, also auch in denen darauf hastenden Obliegenheiten gleich halten zu lassen; dergestalt zwar, daß sie 1) von allem deme, so ihnen von fremden Orten durch Unsere Lande zugeführt, oder von ihnen an Fremde hiedurch versendet wird, nur die tarifmäßige Transitomauth, wie die Unserigen, mit Transitogut Handtierungtreibende, zu entrichten: wenn sie aber 2) in unsere Lande ein Gut zur Consumption einführen, oder zu Markte bringen, hievon, gleich den Unserigen neben der in der Tarif ausgesetzten Consumomauth, auch die Consumoaccis abzuführen; und sie endlich 3) etwas aus unsern Landen hinaus beziehen, allwegen die tarifmäßige Eßitomauthschuldigkeit, gegen Genuß des Ruckzolls vom ruckzollbaren Gut, und zwar, so die Sache ihnen selbst zugeht, mit Nachlaß der Eßitoaccise; wenn sie das Gut hingegen aus einem unserigen Ort anderswohin in die Fremde, sohin nicht an sich bringen: alsdenn die Mauth mit und neben Entrichtung der Eßitoaccise (allermaßen nämlich ihre Gleichstellung mit den Unserigen all dieses erfordert) zu erstatten schuldig seyn sollen.

24) In Folge dieser unserer verbesserten Mauth- und Accisordnung sind ferner alle unsere Mauthämter, sammt den dabey angestellten Bedienten und Subalternen, unausnämlich schuldig und gehalten, nicht nur jedermann, was Standes er seyn mag, mit der größten Bescheidenheit zu begegnen, und außer der tarifmäßigen Gebühr von niemand etwas einzubringen, sondern auch müssen selbe jedermann auf das geschwindeste, als nur geschehen kann, seine Abfertigung, und in unversehenen Vorfällen, wo ein ämtlicher Beystand vonnöthen seyn, und angesucht werden dörfte, alle mögliche Beförderung angedeihen lassen. Weich ein so anders demnach die Commercierende sich von seibsten zu Nutz zu machen; wenn sie aber wider unsere Meynung hierunter beschweret werden wollten, die Klage sofort an unser Haupt- und Generalmauthdirectorium zu bringen wissen werden; gestalten dieses sowohl bemächtiget, als angewiesen ist, ob der Besolg dieser Unserer Ordnung in diesem wie in andern Puncten zu machen, und allen, die sich dagegen beschwert finden werden, auf das schleunigste Recht und Genugthuung zu verschaffen.

25) Ist Uns unverborgen, wie sehr dem Handel und Wandel in Unsern Landen jene Privatzölle, und auf den Commercien liegende Abforderungen beschwerlich fallen, welche von Seiten einiger Unserer Städte und Märkten, so andern Communitäten, oder auch von Seiten einiger Privatorum, Kraft erlangter, oder vorschützenden Privilegien, unter den Benennungen eines Brücken-Pflaster-Roß- oder Deixelzolls, dann der Niederlags- Stand- und Waaggelder ꝛc. eingebracht, und wohl gar in viel Wege gesteigert, mithin auf eine dem Lande sowohl, als Uns höchstnachtheilige Weise mißbraucht werden. Da Wir nun zufolge deren, in Absicht auf eine bessere Benutzung des Mauthregals angenommenen Grundsätzen auch diese Ungebühr abstellen müssen, und in dieser Gesinnung eben in Begriff stehen, eine genaue Untersuchung aller dergleichen Auflagen vor sich gehen, und wo, auch mit wie viel Wir fortan die Einbringung soicher Privatgefällen zu gestatten gemeynt seyen, oder dieselbe gar abgeschaft haben wollen, gleichfalls gesetzlich bestimmen: folgsam auch dieserwegen die Nothdurft in offenen Druck bekannt machen zu lassen, so haben sich jene, welchen dergleichen Privatactionen zu Last sind, zwar einsweils an dieser Vertröstung zu begnügen; Wir versehen uns aber dabey zu denenselben, daß sie den Bedacht von selbst nehmen werden, ihre dießfalls habende billiche und gegründete Beschwerden noch in der rechten Zeit bey Unserer höchsten Stelle einkommen zu lassen, mithin Uns in Stand zu setzen, Unsers vorgesetzten Endzwecks um destoweniger verfehlen zu können.

26) Finden Wir Uns mehr denn überzeugt, daß sich die Krämereyen in Baiern, vorab auf dem platten Lande, eine Zeit her ganz außerordentlich vermehret haben, und noch täglich mehr anhäufen wollen; indeme sürnämlich die müßige Leute, welchen es an Lust zur Arbeit mangelt, und deren es eben darum allwegen eine Menge giebt, sich schier mit nichts anders mehr, als mit dem Handel zu ernähren verlangen: manche Obrigkeiten auch aus irrigen Begriffen sich nichts daraus machen, dergleichen Leute, obschon deren Hände weit nützlicher und nöthiger zu andern Beschäftigungen angewiesen, und angehalten werden könnten, um ein Spottgeld als Krämer und Händler unterkommen, und einschleichen zu lassen. Gleichwie nun aber nichts so natürlich und handgreiflich ist, als daß derjenige Vortheil, so sich aus der Handlung in unsern Landen gewinnen und erringen läßt, auf solche Weise unter allzuviele Hände getheilet ist, und eben darum zu deren Unterhaltung unmöglich zureichen kann, wenn nicht dabey ein Uns nachtheiliges Contrebandieren zu Hülfe genommen, und das Publicum durch allerley unerlaubte Pratiquen, und sich unter der Hand ergebende Vortheurung aller Waaren übervortheilt wird: also auch sehen Wir Uns gedrungen, zu Vermeidung des bey solchen Umständen nicht nur Uns, sondern dem Handelsstand insgemein selbst zuwachsenden Schadens alle fernerweite Verwilligung neuer Kramergerechtigkeiten und Handelsfreyheiten ohne Unser Vorwissen, und bey Unser höchsten Stelle erhaltenen Consens, allenthalben, wie es ohnedem der Policeyordnung gemäß ist, gänzlich abzuschaffen: die vor dermal schon im Lande befindlich sämmtliche Krämer und Händler aber Kraft dieß dahin anzuweisen, daß sie innerhalb den nächsten 3. Monaten, von Zeit der Publication dieser Ordnung angerechnet,

rechnet, bey gedacht Unſerer höchſten Stelle ſich mittelſt Einreichung authentiſcher obrigkeitlicher Atteſtaten legitimieren ſollen: 1) von wem, und ſeit welcher Zeit, auch 2) auf welche Waarenartickein ſie der Handlung berechtiget: dann 3) ob ſie dieſe Freyheiten zuerſt erlangt, oder nur in die Stelle eines andern, der ſolche ſchon vorhin gaudiert hat, eingetretten: nicht minder 4) ob ihnen ſelbige Jure reali oder perſonali zugemeynt; und endlich 5) ob ſie darauf häuslich anſäßig, oder mit dem Genuß derſelben nur bloße Beyſitzer ſind? allermaſſen Wir, um hierinnfalls den Exceſſen beſſer einſehen, und vorbiegen zu können, bereits veſtgeſetzt und verordnet haben, daß über alle dergleichen Krämereyen von nun an eine ordentliche beſtändige Matricul formiert, und nur diejenige mehr als Handelsberechtigte paßiert, auch mit Patenten zu Beſuchung der Märkte verſehen werden ſollen, welche verſtandener Matrickel einverleibt ſeyn werden. Belangend

27) Jene auswärtige Handelsleute und Krämer, welche Unſere Jahrmärkte zu bauen ſuchen, ſind Wir zwar ganz nicht entgegen, dieſe Freyheit allen ehrlichen und unverleimten Leuten, ſo von verdächtigen, und ſolchen Orten her ſind, wo man die Unſerige auch hinwieder fortkommen läßt, mit, und neben den Unſerigen in gleicher Maß angedeyen zu laſſen. Wie fordern aber aus dringenden mehrern Beweggründen hiemit ausdeücklich, daß auch ſie, zum Zeugniß ihres guten Namens, und nichtweniger ihrer Anſäßigkeit halber von ihren Obrigkeiten beglaubte Urkunden beybringen, und dieſe bey oftgedacht unſerm Mauthdirectorio einreichen ſollen; als welches ihnen ſodann ein auf ein Jahr lang gültiges ingroßiertes Handelspatent gefertigter zuſtellen zu laſſen, ohne beſondere Urſache nicht entſtehen wird.

28) Wiederholen Wir Kraft dieß die vorhin in der Polliceyordnung gegründete Abſchaffung derjenigen Hauſierer, welche in Städten, Märkten, und auf dem Lande herumſtreichen, und ihre Kaufmannsgüter und Kramwaaren außer der Marktszeiten in die Häuſer bringen, feilbiethen, und verkauffen, mit dem Anhang, daß Wir nachdrucksam verfügt haben, nicht nur die auf dergleichen Freyheiten und Schleichhandel lautende Patente oder Päſſe den Innhabern alsbald abzunehmen, ſondern hinführo die Ertheilung derſelben, auch in ſo weit ſolche nur auf die Verkaufsfreyheit bey den ſogenannt geſeeyten Häuſern abzielen möchten, gänzlich einſtellen, und von nun an hierunter niemand mehr, weder Innländern noch Ausländern, zumalen ohne von Unſerer höchſten Perſon ſelbſten dazu erholter Bewilligung, zu willfahren; denn da dieſes längſt verpönte Gewerb die öffentliche Märkte je länger je mehr in verderblichen Abfall beinget, und fürnämlich den im Lande anſäßigen Handelsſtand dermaſſen in die Verlegenheit ſetzet, daß ſich derſelbe, aus ſtäter Beſorgniß eines Verſchleißmangels, nicht einmal mehr getrauen darf, ein rechtes Waarenlager zu unterhalten; bey welchen Umſtänden die Hauſierer manchen Leuten, denen es an gründlicher Einſicht fehlt, wohl gar unentbehrlich zu ſeyn anſcheinen wollen: ſo halten Wir es für eine Pflicht, dieſem Uebel mit einer beharrlichen Entſchlieſſung abzuhelfen, mithin außer dem berechtigten Verſchleiß bey den offenen Läden, und auf den gefreyten Märkten, deren es ohnedem nur allzuviele giebt, niemand den Verkauf einiger Kaufmannsgüter, oder Kramwaaren zu verſtatten: um ſo mehr zwar, als der Erfahrung gemäß iſt, daß eben das Hauſieren neben andern Schädlichkeiten, auch noch die meiſte Unterſchleiſe, und mittelſt derſelben Unſerm Ærario den größten Entgang zu verurſachen, vermögend und gewohnt ſeyn.

29) Erkennen Wir bey Uns ſelbſten gar wohl, wie viel daran gelegen ſeye, daß die in Unſern Landen Reiſende und Commercirende von allem dem deutlich und umſtändig belehret, und unterrichtet werden, was ihnen in Folge gegenwärtiger Mauth- und Aceisordnung zu thun, oder zu laſſen obliegen wird, wenn ſie nicht in Ungelegenheit oder Strafe verfallen ſollen. Damit nun unſere künftige Mauthverfaſſung auch dießfalls nicht mangelhaft erſcheinen, und aus Abgang eines klaren und ausführlichen Unterrichts, wie man ſich zu verhalten habe, fortan niemand mehr in Schaden gerathen möge. So haben Wir über alle Obliegenheiten eines Mauthgaſts und Aceiſantens, ſo anderer in unſer Landen Reiſenden, einen kurzen Begriff zu Papier bringen, und wie die Beylage ſub Lit. E. zeiget, männiglich durch den Druck

bekannt machen lassen, mit der nachdrucksamen Anweisung und Warnung jedoch, daß sich ein jeder in sothanem Unterrichte öfters ersehen, und sich desselben Innhalt sorgfältig einprägen; in Entstehung desselben aber sich die Schuld gleichwohl selbsten geben solle, wenn er aus einer nicht mehr entschuldbaren Unwissenheit diese unsere Ordnung übertretten, und darüber gestraft wurde. Wie und welchergestalten aber

30) In Folge dieser Warnung gegen diejenige verfahren werden solle, welche erstvermeldeten Unterricht nicht nachkommen, oder zuwider handeln dörften: solches haben Wir mehrmalen in offenen Druck zum voraus anzuzeigen für nöthig erachter; da Wir nämlich die sub Lit. F. hiebey gedruckte Strafartikeln in ein Libell verfassen lassen: welche sich solglich wiederum männiglich zu Vermeidung eigenen Schadens um so bälder bekannt zu machen hat; als die Vollstreckung aller darinnen bestimmten Bestraffungen gleichfalls schon mit 1sten Märzen des 1765. Jahrs ansangen, und eine, wie immer gestaltete Entschuldigung, dagegen lediglich nichts mehr fürtragen wird. Und da die hier ausgesetzte Straffen in vieiweg ganz deutlich auch auf jene Leut vermeynt sind, welche da den Contrebandierern Unterschleif geben, und die Hand biethen, oder sonst an der Uebertrettung dieser neuen Mauth- und Accisordnung verbothenen Antheil nehmen: so werden Unsere sämmliche Unterthanen, was Standes sie sind, sich gleichwohl von selbsten zu hüten wissen, daß sie sich zu dergleichen gefährlichen und hochverpönten Gesellschaft, oder Hülf- und Beystandsleistung nicht verleiten lassen. An alle Obrigkeiten aber ergehet hiemit insbesondere unser Befehl, daß sie auf die Complices, dann Unterschleifgebere und Helfere deren Mauth- und Accisdefraudanten allenthalben, wo nur immer eine Gelegenheit zum Contrebandieren verhanden zu seyn vermuthet werden kann, die allergenaueste Amtsspech bestellen, insonderheit aber mit öftern unversehenen Visitationen der verdächtigen Orten verfahren, und solchergestalten es an ihrem Eifer für Unsern Dienst nicht erwinden lassen sollen; um so weniger zwar, als Wir, wenn eine Fahrlosigkeit hierunter wahrzunehmen wäre, es sicherlich nicht nur ungestraft vorübergehen lassen, sondern auch Uns unsers daraus erwachsenen Schadens bey ihnen erholen wurden.

31) Vermahnen Wir auch sonsten jedermann, Auswärtige, wie Unserige, in allem Ernste, daß sie zu den sich künftig ereignenden Uebertrettungen der gegenwärtigen Mauth- und Accisordnung zu keiner Zeit stillschweigen, sondern solche vielmehr gleich alsobald, als sie dergleichen erfahren, ohne Respect oder Ansehen der Personen, die es betreffen möchte, jedoch allwegen mit gegründeter und erweislicher Wahrheit, um so williger andeuten sollen; als Wir diejenige, welche solche Freveln zu verheelen sich anmassen würden, allwegen darum hernehmen, ja befindenden Dingen nach, sie wohl gar als Theilhaber und Unterschleifgebere bestraffen lassen müßten: im Gegentheil aber denenjenigen, die einen solchen Verbrecher, oder seine Helfere aufbringen, kraft dieß die ausdrückliche Versicherung ertheilen, daß sowohl ihr Namen, wenn ihnen daran liegt, verschwiegen gehalten, als auch der vierte Theil der Strafe, selbe betragen viel oder wenig, ihnen allwegen richtig, und ohne sie durch unsere Begnadigung hieran zu verkürzen, zugewendet werden solle. Welche Belohnung Wir kraft dieß sogar den Mitschuldigen angedeihen zu lassen entschlossen sind; wenn sie sich zu rechter Zeit begreifen, und in der Anzeige sich Niemand zuvor kommen lassen werden. Und können wir nicht umhin, in Landesväterlicher Wohlmeynung, hier wiederum männiglich nachdrucksamst zu Gemüthe zu führen, daß, gleichwie einmal alle Unterschleise in Mauth- und Accissachen nicht nur Uns und unserm Ærario zu schaden, sondern auch, und zwar weit beträchtlicher dem redlichen Handelsstande; weil dieser neben dem Contrebandierer unmöglich bestehen, und fortkommen kann, zu unverantwortlichen Abtrag seiner Nahrung, und öfters zu gänzlichem Verderben gereichet: also einen jeden, bevorab Unsere Unterthanen, nicht nur allein der Uns in so billichen Dingen schuldige Gehorsam, sondern mitbey auch die Liebe des im Schaden liegenden Nächsten, sohin der Eifer für die Gerechtigkeit ganz unwidersprechlich dahin verbinde, daß sie eines so schädlichen Verbrechens ja niemal verschonen, und sich aus irrigen Begriffen verleiten lassen sollen, durch eine unzeitige Erbarmung über einen unverdienten Betrüger, Unsere und des ehrliebenden Bürgers Beschädigung mit eigener ihrer Gefahr zu begünstigen. Wir sagen aber, wohlgemerkt! daß die

An-

Anzeige jederzeit mit gegründeter und erweislicher Wahrheit geschehen solle; denn es bleibt zum voraus unverhalten, eines theils, daß Wir etwann eine nue auf bloßen Verdacht beruhende, oder sonst nicht sofort erprobliche Anklage gleich von der Hand weisen, mithin deswegen die Mauthgäste, oder Accisanten im mindesten zu belästigen, oder in die Wege zu sprengen niemal gestatten werden: und andern theils, daß Wir vest entschlossen sind, alle diejenige Ankläger, die da etwann gar nur aus einem Haß, oder andern ungebührlichen Absichten jemand etwas andichten, und ihne dadurch in Versäumniß, Einbuß, oder Unkosten versetzen würden, nicht nur andern zum Beyspiel auf das empfindlichste zu bestraffen, sondern auch, in soweit sie es vermögen, zum Abtrag der boshaft verursachten Schäden in duplo, unnachläßlich anhalten zu lassen.

32) Sollten Wir zwar nicht vermuthen, daß sich jemal etwann auch Personen von höheren Stande, Geistlich oder Weltliche wider gegenwärtige Unsere Mauth- und Accisordnung vergehen werden; weil es einmal nur eigennützigen oder sonst niederträchtigen Leuten zukommen kann, Unsere dießfalls mehr auf die Wohlfahrt Unserer Unterthanen, als auf unsern Nutzen abzielende Landsherrliche Gesetze in den Wind zu schlagen, denenselben verächtlich zu begegnen, oder sich mit einem dem redlichen Handelsstande so nachtheiligen Schleich- und Contrebandhandel abzugeben. Nachdeme Uns aber gleichwohl schon die Erfahrung gelehret hat, daß hier und da Geistliche und Weltliche von Distinction, zu welchen man sich folglich am wenigsten versehen sollte, aller Anständigkeit zu vergessen pflegen, und sich nichts daraus machen, da unsere Mauthbedienste zu insultieren, und dort sich der Entrichtung dessen, was sie unsern Mauth- und Accisregals halber, wie andere ihres gleichen allerdings zu geben schuldig wären, bald heimlicher, bald gewaltsamerweise zu entziehen; ja wohl gar das Handwerk der Contrebandierer zu ergreifen, oder wenigst dazu auf derley Weise zu helfen: so sehen Wir Uns bemüßiget, dieser Unserer verbesserten Mauth- und Accisordnung, wie hiemit geschiehet, die ernstliche Erklärung einzuverleiben, wie daß Wir dergleichen Uns, und denen Unserigen nachtheilige Unternehmungen gegen die charakterisierte Personen in Zukunft empfindlicher, als bis daher geschehen ist, zu ahnden vest beschlossen; in dieser Absicht auch bereits allen Unsern Mauthämtern in deren Instructionen ausdrücklich aufgegeben haben, daß sie alle diejenigen höheren Ranges, welche sich eine Unbetrettung gegenwärtiger Unserer Mauth- und Accisordnungen zu Schulden kommen lassen, zwar allezeit mit Bescheidenheit von deme, was Unsere Verfassung mitbringet, nochmal belehren, wenn aber dergleichen Ermahnung nichts verfangen wollte, sie alsdenn in instanti nicht nur allein zu Unserer Cameral-Commercien-Deputation; sondern zugleich auch an Unsere höchste Stelle überschreiben, und in Fällen, wo es um ein Commissum zu thun, oder die Austrettung der Person aus Unsern Landen noch vor Einlaufung Unserer Resolution zu besorgen wäre, alsdenn mit der Veraerestirung selbsten, ohne weiters, unter zu Hülfnehmung Unsers zunächst an der Hand stehenden Militaris, zu Werke gehen sollen; gestalten Wir gedacht Unserm Militari die nachdrucksamste Ordre gegeben haben, es bey der schwersten Verantwortung, hierunter an seinen Beystand nicht erwinden zu lassen.

33) Bey welcher Obrigkeit aber die Straffälle in Mauth- und Accissachen hinführo zuerst angezeigt, und von erster Instanz wegen verhandelt werden müssen; solches entscheiden Wir ganz lautet, da Wir hiemit verordnen, daß in Zukunft 1) alle diejenigen, die von Unsertwegen, oder auf Seiten unserer Mauth- und Accisämter zu Ausspürung und Aufbringung solcher Verbrechen ausgesendet, oder verordnet werden, die von Zeit zu Zeit entdeckende Frevel, selbe seyen hernach in einer unmittelbar unserigen Jurisdiction, oder in der Gerichtbarkeit einer Stadt, Markt, oder Hofmark begangen worden, allezeit nur bey unsern Mauthämtern, und sonst bey keiner Obrigkeit anzudeuten, solglich hierüber mit sammt dem Beklagten allein des Mauthamts Bescheid zu erwärten haben sollen. Wie auch, und 2) daß an den Orten, wo sich ein Unseriges Mauthamt anwesend befindet, die Anzeige und Verhandlung solcher Verbrechen allwegen nur bey gedacht unserm Mauthamte für sich gehen, und diesem von keiner andern, wie immer privilegierten Obrigkeit hierunter für- oder eingegriffen werden solle. Es wäre dann 3) um ein andern besondern Fall

zu thun, daß eine andere Obrigkeit dem Frevel in Mauth- und Accisſachen durch ihre Amtsdiener, oder ſonſt gemachte eigene Beſtellung ſelbſt zuerſt aufgedeckt hätte, und ſolchergeſtalten unſerm Mauthamte mit ſeiner Wachſamkeit zuvor gekommen wäre. Denn bey ſolcher Bewandniß wollen Wir einer dergleichen wohlverdienten Obrigkeit kraft dieß einraumen, daß ſie befugt ſeyn wolle, ohne Rückſicht: ob in Loco ein Unſeriges Mauthamt verhanden, oder nicht ſtracks zuzugreifen, und die Gebühr zu verhandeln. Wenn aber 4) der ſtrafbare Fall weder durch die Unſerige, noch durch einer andern Obrigkeit eigens beſtellte Leute, ſondern durch jemand andern, und zwar an ſolchen Orten entdeckt wurde, wo kein Unſeriges Mauthamt angeſtellt iſt; ſolchenfalls ſolle es bey dem Aufbringer beruhen: ob er die Anklage bey der Orts Obrigkeit, oder Unſerm nächſtgelegenen Mauthamte thun wolle. Allermaſſen Wir die Judicatur in kraft dieß dahin überlaſſen, wo die Anzeige in Abſicht auf die Verhandlung zu erſt angebracht, und in Folge derſelben auch die zu Gründung der Prävention erforderliche Vorladung dem Beklagten bekannt gemacht worden ſeyn wird. Uebrigens aber, 5) erinnern Wir Uns, daß bisher nicht nur die Aufbringer, ſondern ſelbſt manche Obrigkeiten die Straffälle in gewiſſen bloßen Policeyſachen von jenen in Mauth- und Accis- oder Commerrienſachen zum öftern nicht zu unterſcheiden gewußt, mithin eines mit dem andern vermiſcht, und dadurch namentlich auch ſo viel verurſacht haben, daß Wir, ob und welchergeſtalten beyde dieſe beſondere Gegenſtände im Lande beſorgt werden, niemals recht wahrnehmen können; vieleicht auch an dieſen Unſern zweyerley Strafgefällen um Vieles verkürzt worden ſind. Damit nun auch hierinnfalls männiglich recht belehret, und aller Zweifel gehoben werde; ſo erklären Wir hiemit, daß unter den hier einſchlagenden Policeyſachen nur die, auf den öffentlichen Wochen- und andern Märkten, oder auch außer derſelben ſonſt vorgehende Fürkäufe, und Kaufereyen, wie auch die Gewichts- und Maaßverfälſchungen verſtanden, mithin mit unter die Mauthfrevel zu rechnen ſeyen; geſtalten Wir in Anbetracht, daß derley Policeyfrevel öfters Unſerm Mauthregal ebenfalls gefährlich ſind, und insgemein am erſten von Mauthamtswegen wahrgenommen werden können, Unſern Mauthämtern kraft dieß ſoviel auftragen, daß ſie, wenn dergleichen Straffall ihnen zu erſt angezeigt, oder aus eigener Wachſamkeit bekannt wurde, denſelben ohne Anſtand: nämlich reciproco jure prævencionis, mithin gleicherweiſe verhandeln ſollen, als Wir andern Obrigkeiten die Verhandlung der Mauthverbrechen zukommen laſſen. Woenach ſich alſo von nun an aller Orten zu achten, und nur noch zu merken iſt, daß Wir es, ſoviel die Defraudationen des, zu Unſerer lieben und getreuen Landſchaft eingehenden Wein- und Bieraufſchlags anbelangt, bey Unſern Generalverordnungen vom 16ten April 1749. und 5ten May 1753. belaſſen haben wollen. Hiebey verſteht ſich nun aber

34) Von ſelbſten, daß alle Obrigkeiten ohne Ausnahme, es möge ihnen nämlich in Cauſa die Verhandlung gebühren, oder nicht, democh ein als andern Wegs ſchuldig ſeyen, jedem unverleimten, und glaubwürdigen Aufbringer, vorab denen, von Unſertwegen zur Auskundſchaftung, oder Ueberfallung der Mauth- und Accisdefraudationen Verordneten, und mit Patenten, oder ſonſt authentiſchen Befehlen verſehenen Mauthbedienten und Aufſehern, allenthalben in Städten, Märkten, Gerichten, und Hofmärchen nicht nur nicht verhinderlich zu ſeyn, noch ihnen von jemand einiges Leid zufügen zu laſſen; ſondern vielmehr auf ihr Anruffen, und über ſich nehmende Ausführung der Sachen, allwegen bäldeſt hilfliche Hand zu bieten, damit vor allem das betrettene Gut angehalten: und wenn es nach Anweiſung des, über die Strafartikel bekannt gemachten Libells nöthig, allenfalls der Thäter ſelbſt handfeſt gemacht werde. Und dieſes zwar, ſo lieb jedem iſt, Unſere Ungnade, und Strafe, ſammt dem Erſatz des durch Connivenz, oder Widerſpennigkeit verurſachenden Schadens zu vermeiden. Allermaſſen dergleichen Leute in ſolchen Fällen die Perſon Unſers Fiſci darſtellen und vertretten, mithin auch nichts ſo billig ſeyn will, als daß ſie allenthalben geſchützt, und gehandhabet werden.

35) Sind jene Obrigkeiten, welchen Wir erſterwähntermaſſen eine Verhandlung der, ſich in Mauth- und Accisſachen anhebenden Straffällen einraumen, namentlich auch dazu verbunden, daß ſie durchaus nach der nämlichen Ordnung verfahren

fahren ſollen, die Wir Unſern Mauthämtern mittels ertheilter Generalinſtruction vorgeſchrieben, und hier ſub Lit. G. extractive beyzudrucken verordnet haben. Denn da auf dem Gerechten modo procedendi alles beruhet: bey deſſen Verſehlung aber nicht nur Wir, und der Kläger, ſondern gleich ſohald auch der Beklagte miteinander Gefahr laufen, verkürzt zu werden; ſo wurden Wir im letztern Fall anderſt niemals können, als der dießfalls fälligen, oder unfähigen Obrigkeit, die Judicatur in cauſa abnehmen und einer andern übertragen zu laſſen.

36) Enthält die erwähnte Ordnung über den Modum Procedendi bey Verhandlung der Mauthſtrafen hauptſächlich auch ſolche Punkten, welche nicht blos die Obrigkeit für ſich allein, ſondern auch ſonſt männiglich wiſſen ſoll, und Wir folglich hieher zu wiederholen für nöthig erachtet haben. Wir verfügen nämlich darinne mit gutem Vorbedacht: 1) daß in Fällen, wo ein Frevel in Mauth- und Accisſachen von Amtswegen entdeckt wird, oder der Anbringer ſeinen Namen wiſſen zu laſſen, ein billiges Bedenken trägt, allwegen ein Dritter reſpective Anwald Unſers Fiſci zur Anklage beſtellt, und demſelben der Beſchuldigte zu antworten allerdings gehalten ſeyn ſolle. 2) Erklären Wir ausdrücklich, daß in Fällen, wo es um die Einziehung oder Confiſcation des Guts ſelbſten zu thun, fürohin keine Perſonal-Caution oder bloße ſchriftliche Bürgſchaft mehr angenommen, ſondern allwegen entweders das Gut ſelbſten, oder deſſen Werth nach eidlicher unpartheyiſcher Schätzung, und dieſer zwar allwegen, ſo oft es um ein der Verderbensgefahr unterworfenes Gut, oder um ein im Futter zu haltendes Vieh zu thun wäre, bey dem Amte angehalten, und hinterlegt werden ſolle. Und damit 3) die Anklagen durch die Flucht, oder ſonſtige Abſentierung der Schuldigen in Zukunft nicht ſo leicht mehr, und noch weniger dadurch vereitelt werden mögen, wenn etwa das Gut nicht mehr verhanden, und zu haben wäre; ſo machen Wir es zu einem fürwährenden Geſetze, daß einem jeden Landabweſenden Beklagten fürohin keine andere Citation mehr, als ſub termino 6. Wochen; einem Inländiſchen aber ſub termino 4. Wochen; und beydes nicht anderſt, als ſub pœna præcluſi, & confeſſati vorgeſetzt, und nöthigen Falls wohl gar durch das oberwähnte monatliche Intelligenz- und Commercien-Communicationsblatt öffentlich bekannt gemacht; nichtweniger anſtatt des, nicht mehr verhandenen Contrebandegutes jederzeit deſſen beyläufiger Werth, ohne alles Bedenken, wenn anderſt der Fall darnach beſchaffen, confiſciert werden ſolle. 4) Haben zu Folge ſothaner Ordnung die Beklagte über die, ihnen angeſchuldete facta, oder Unterlaſſungen, vorab ſo viel die Umſtände betrift, welche dieſelbe ſtrafbar machen, ihre Verantwortung jederzeit ſelbſt in eigener Perſon, mithin ohne ſich dießfalls durch einen Rechtsbeyſtand vertretten zu laſſen, entweders mündlich ad Protocollum, welches ſich nach der Hand ablieſend vernehmen, und darüberhin ſelbſt unterſchreiben, oder da ſie des Schreibens nicht kündig wären, durch jemand dazu erbethenen in Beyſeyn zweyer Gezeugen unterſchreiben laſſen ſollen, unverweigerlich, und ſub pœna Contumaciæ abzugeben; oder wenn ſie erheblicher Urſachen wegen perſönlich nicht erſcheinen, und antworten könnten, ſothane Verantwortung, und reſpective Erläuterung des eingeklagten ſtrafmäßigen Thun oder Laſſens unter eben ermelder Strafe, entweders mit eigener ihrer Hand gefertigter, oder, da ſie nicht ſchreiben könnten, in ſolchem Fall gleichwohl mittels eines von ihrer Obrigkeit errichteten Protocolli einzuſenden: wohlerwogen derley Händel nur ſummariſſime, und zwar mit Beyſeitsſetzung eines weitläufigen Schriftenwechſels, allein mittels Klage, Antwort, Re- und Duplic ad Protocollum inſtruiert werden müſſen. Bringt nun 5) der in Sachen bey erſter Inſtanz gefällte Beſcheid die Confiſcation, oder eine Strafe mit ſich, darob der Beklagte beſchwert zu ſeyn glaubet; ſo ſteht denſelben bevor, Extractum Protocolli zu begehren, und ſodann die Appellation, wie bishero, alſo noch ferners zu Unſerer Cameral-Commerciendeputation, jedoch binnen 60. Tagen, von Zeit der Verkündigung angerechnet, dergeſtalten zu ergreifen, daß er in ſeinem Appellationslibell nichts Anzügliches, oder zur Sache nicht gehöriges mit einfließen laſſe; wenn er je nicht darüber Unſere Ahndung und allenfalls die gänzliche Abweiſung gewärtigen will. 6) Steht zwar dem Ankläger in jenem Fall, wenn der Beklagte von der Anklage ledig geſprochen worden, gleichfalls frey, ſich wider den Beſcheid bey erſterwähnter Stelle zu beſchweren; er ſolle aber dieſes ſo-

fort binnen 14. Tagen, à Publicatione angerechnet, um ſo unfehlbarer bewirken; als man ihn daſelbſt außerdem nicht mehr hören, ſondern die, auf die Ledigſprechung lautende Beſcheide erſter Inſtanz, wenn anderſt nicht dagegen beſondere Bedenken obhanden, nach Verlauf ſolchen Termins gleichwohl ratificiren, ſohin dem Beklagten das allenfalls Angehaltene zuruck geben laſſen würde; maſſen endlich und 7) wohl zu merken iſt, daß hier keine Erkänntniß erſter Inſtanz ihre völlige Kraft einer Rei judicatæ erlange, bis ſie nicht von der zweyten Inſtanz, nämlich von Unſerer Cameral-Commercienbeputation beſtätiget wird.

37) Steht zwar nach der Uns angebohrnen Milde auch den Uebertrettern gegenwärtiger Mauth- und Accisordnung der Gnadenweg zu Uns offen. Damit aber dadurch dergleichen Cauſæ nicht zu lang aufgezogen, die Aemter in ihrer Richtigkeit gehindert, und der Dienſteifer der Aufbringern und Obrigkeiten darnieder geſchlagen werden möge; ſo erklären Wir dießfalls im voraus, 1) daß der Recurſus ad viam gratiæ hier niemals ehender Platz greifen ſolle, als wenn Unſere Cameral-Commerciendeputation in Sachen deciſivè geſprochen, mithin Res judicata verhanden ſeyn wird. 2) Daß der Effectus ſuſpenſivus, welchen dieſer Recurſus wirken kann, ſich weiter nicht, als auf 14. Täge a die publicationis, vel inſinuationis angerechnet, erſtrecken, folglich nach Verlauf dieſer Friſt, und wenn bis dahin von Uns nichts beygebracht woeden, die Execution des Urtheils ohne all weiters für ſich gehen ſolle, mit dem weitern Unverhalt: daß Wir 3) durch Unſere Begnädigung niemals mehr, weder dem Aufbringer, noch den Obrigkeiten ihren Antheil an der Straſe, utpote Jus ex re judicata quæſitum, entziehen, oder ſchmälern, ſondern allenfalls allein das, was Unſerm Ærario zugehen könnte, nachlaſſen werden.

38) Erachten Wir ein Nothdurft zu ſeyn, daß die Zeit eingeſchränkt werde, binnen welcher man jemand wegen eines begangenen Verbrechens in Mauth- und Accisſachen anzuklagen, und zur Straſe zu ziehen befugt ſeyn ſolle. Denn Wir haben wahrgenommen, daß jene Anklagen, welche nur eine, ſchon lang vergangene That, oder Unterlaſſung zum Gegenſtand haben, gemeiniglich keine andere, als die den Commercien nachtheilige Wirkung haben, daß dadurch eben ſo leicht die Unſchuldigen als die Schuldigen vergeblich in die Wege geſprengt werden. Da Wir nun mehr dann genug zu ſeyn glauben, wenn Wir den Aufbringern zur Erforſchung, und Aufdeckung eines Straffalls ein ganzes Jahr hindurch Zeit laſſen: maſſen nach der Hand der Beweis eines ſolchen Commiſſi, vel Omiſſi ohnedem kaum mehr möglich iſt: ſo machen Wir es von nun an zu einem beſtändigen Geſatz, daß alle ſtrafbare Facta und Omiſſionis in Mauth- und Accisſachen nach Verlauf eines Jahrs für verjährt gehalten, mithin darüber keine Anklage mehr gehört, noch angenommen werden ſolle.

39) Enthält zwar ſchon Unſer Codex Judicarius eine deutliche Fürſehung, eines Theils: unter was für einem Foro Unſere Mauth- und Accisbeamte zu ſtehen, und andern Theils wie weit dieſelben ſelbſt eine Gerichtbarkeit auszuüben haben ſollen. Nachdem man aber gleichwohl auch dießfalls hin und wieder auf Auslegungen verfallen, welche den Befügniſſen Unſerer Mauthämter allzunahe tretten, und nur dazu dienen, daß ſie Unſeren Mauthbedienten gewiße Beſorgniſſe und Reſpecten einflöſſen dürften, die da einer beſſern Benutzung Unſers Mauth- und Accisregals gerade in dem Weg ſtehen würden: ſo entſcheiden Wir auch dieſen Punkt hiemit auf ein Endliches, wie folgt: nämlich und 1) ſollen ſämmtliche, bey all Unſern Mauthſtationen im Lande angeſtellte Mauthner, und Mauthgegenſchreiber, oder Mauth- und Acciseinnehmere, nur allein Unſere Juſtitzdicaſteria, und zwar in der Maaß, als es der angezogene Codex Judiciarius im erſten Capitel §. 11. und 12. mit ſich bringt, für ihr Forum erkennen. 2) Wollen Wir aus beſondern Urſachen eben ſolchem Foro auch alle Unſere Beymauthbeamte, ſammt denen verpflichteten Mauthſchreibern, dann Waaren- oder Mauth- und Accisbeſchaueen, gleichergeſtalten unterworfen haben. 3) Gebührt Unſern Mauthbeamten aller Orten im Lande in Unſern eigenen Amtsgebäuden, wo die immer entlegen, oder wo dergleichen Unſers

Mauth-

Mauthregals halber, sohin ad usum publicum noch ferner zu errichten seyn möchten, die durchgehende Jurisdiction, welche sich, mit alleiniger Ausnahme der Criminalsachen, auf alle Einwohner, und überhaupts auf alles, was darinnen vorgeht, erstrecket. 4) Gehören alle übrige Unsere verpflichtete und besoldete Mauthbediente, benanntlich: alle Weggeldeinnehmer, Hall- Waag- und Packmeister, Güterbestätter, Mauth- und Commerrienüberreither, oder Wegbereither, Ueberseher, Mauthdiener, Confin- und Brückwächter ꝛc. außerhalb Unsern Amtsgebäuden mit der niedern Gerichtbarkeit, für ihre Person, und bey sich habende Weiber und Kinder mit sammt ihren fahrenden Habschaften, allenthalben unter dasjenige Unserer Mauthämter, dem sie von Uns von Zeit zu Zeit zugewiesen werden. So viel aber 5) die Jurisdiction auf, und an den Wasserströmen, dann auf den öffentlichen Commercial- und Hauptlandstrassen, wie auch auf denen dazu gehörigen Brücken anbelangt: da erklären Wir hiemit, daß der Orten Unsern Mauthämtern nur mehr in Mauth- Aceis- und Commercieusachen der Gerichtszwang, und zwar in der Maaß, als in der gegenwärtigen Ordnung Punkto 33. bereits genug erläutert ist, zuständig seyn; in allen, das Mauth- und Acciswesen, oder die Commercien nicht berührenden Dingen hingegen, die Gerichtbarkeit von jeden Orts Land- oder Pfleggericht mit Ausschluß all anderer Obrigkeiten behauptet werden solle. Wie dann endlich, und 6) Unsere Mauthämter mit den Packknechten, und andern bey Amt- oder Wassergebäuden, item auf den Strassen um das Lohn arbeitenden Leuten auch nur in so weit, als es Amts- oder Dienstssachen betrift, oder sich in den Amtsgebäuden mit ihnen etwas zuträgt, zu schaffen haben sollen.

40) Können Wir nicht umhin, hier auch noch der Mauth- und Aceisbefreyungen zu gedenken; deren einige zwar theils in den Reichsgesetzen ihren Grund haben, theils auf reciproceierlichen Verständnissen mit andern Mächten, Fürsten und Ständen beruhen; andere aber durch gewiße, eigentlich nur von der bisherigen Verfassung Unsers Mauthwesens veranlaßte Pacta, oder Privilegien erworben worden; und wiederum andere gar ohne allen Titel nur aus Pflicht widriger Eigenmächtigkeit Unserer Mauthbeamten eingeschlichen sind. Damit Wir nun hierinnfalls Unsere billigmäßige Gesinnung ohne alle Zweydeutigkeit an den Tag legen; so erklären Wir hiemit, 1) daß Wir die in den Reichsgesetzen gegründete Mauthbefreyungen allwegen mitseyn werden, wenn die Anzeige, um was es in quanto & quali zu thun, von dem Befreyten selbst gefertigter, sohin in der Form, wie es zu Unserer Sicherstellung die Reichsgesätze selbst verordnen, verhanden seyn wird. 2) Werden Wir auch die, auf Reciprocation beruhende Mauthfreyheiten fortan in der Maaß gerne einraumen, als Uns an dem Genuß des Reciproci herwieder keine Schwierigkeit bezeigt werden wird. Betreffend hingegen 3) die übrige, nur in Ruckficht der bisherigen Mauthverfassung pactierte, oder aus Gnaden bewilligte Befreyungen: sehen Wir Uns bemüßiget, von nun an mit selbigen an Uns zu halten; nachdeme sich nämlich der Anlaß sothaner Freyheiten, das ist, der bisherige Zustand Unsers Mauthwesens nun nicht mehr vorfindet, sondern durch die mittels gegenwärtiger Ordnung erfolgende Abthuung des Mauthdupli, des Neuzolls, und alle auf dem inländischen Handel und Wandel geiegnen Mauthschuldigkeiten dermassen abgeändert hat, daß Uns wohl nimmermehr zugemuthet werden kann, neben so vielen, zu Gleichstellung des Nahrungsstandes mit Verlust Unsers Ærarii schon insgemein einführenden Erleichterungen, auch noch die ehemalige besondere Befreyungen und Nachlässe zu gerdulden. Wie Wir dann auch dieselben in diesem Anbetracht hiemit eingezogen, und alle diejenigen, die sich hierunter beschwert zu seyn erachten, dahin angewiesen haben wollen: gleichwohl bey Unserer höchsten Stelle mit ihren Nothdursten einzukommen, und Unserer, darüber fassenden, in allweg billigmäßigen Entschließung gewärtig zu seyn. Und gleichwie endlich überhaupts keiner aus all Unsern Mauth- und Aceisbeamten jemals bemächtiget gewesen, der Mauth- oder Aceisschuldigkeiten jemand ohne beygebrachte landsherrliche Verwilligung, oder ganz, oder auch nur zum Theil, befreyt zu lassen; wo folglich dieser offenbare Mißbrauch der Amtsgewalt Uns zu keiner Zeit gleichgültig seyn, und noch weniger als ein vermeintes Herkommen zu Unserm Präjudiz angezogen werden kann: also auch haben Wir allen Unsern Mauth- und Aceisbeamten in denen ertheilten Instructionen auf das Schärfeste, und bey

Verluſt Unſerer Dienſten verbotten, von nun an, ſich allen Frey- Nach- oder Dareinlaſſens, wie ſich dieſes auch immer eingeſchlichen haben mag, gänzlich zu enthalten; mithin dergleichen Niemand mehr mit zu ſeyn, der da nicht eine beſondere, von Unſerer höchſten Stelle ausgefertigte, und bey Unſerm Mauthdirectorio ingroßierte Verwilligung, oder Paß zum Amte beygebracht, und wirklich ausgeliefert haben wird.

41) Iſt inſonderheit auch noch anzumerken, daß dieſe Unſere Mauth- und Accisordnung, wie es auch ſchon das vorausſtehende Titelblatt andeutet, eigentlich für die Lande zu Baiern vermeynt, und gewiedmet ſeye; woraus ſich der Schluß von ſelbſten ergiebt, daß aus erheblichen Urſachen Unſere Meynung nicht ſeye, in Unſern Herzogthum der Obernpfalz, dann in der Landgrafſchaft Leuchtenberg, wie auch in Unſern Schwäbiſchen- ſo andern außerhalb Baiern entlegenen Landen, und Herrſchaften die dermalige Verfaſſung in Mauth- und Accisſachen abzuändern. Damit aber eben dieſe Ausnahme keinen irrigen Begriff veranlaſſen, und etwa letztbeſagt Unſern Landen in dem, mit Baiern treibenden Handel und Wandel nachtheilig ſeyn möge; ſo beſtimmen Wir in einen ſub Lit. H. hiebeygedruckten Verruf ganz ausführlich, wie Wir es dießfalls fortan, bis Wir in Sachen ein anders verordnen, gehalten wiſſen wollen. Uebrigens und

42) Geben Wir dem Publico das ſub Lit. I. anliegende gedruckte Verzeichniß der meiſten, in Unſern Landen zu Baiern zur Zeit abhaltenden öffentliche Märkte an die Hand; nicht nur allein in der Abſicht, daß ſich alle inn- und ausländiſche Handelsbefliſſene darinn erſehen, und ſolche Nachricht ihnen zu Nutzen machen können, ſondern auch darum, damit Jedermann daher Anlaß nehmen möge, Unſerm Mauthdirectorto ſeine gutächtliche Gedanken, wie da etwa dem Handel und Wandel durch eine Einſchränkung oder Vermehrung ſothaner Märkte, allenfalls auch durch derſelben Verlegung auf ſchicklichere Jahrszeiten zu helfen ſeyn möchte? freymüthig zu eröfnen. Allermaſſen Wir dieſe, wie alle andere, zu Beförderung der Commercien an Uns gelangende Erinnerungen jederzeit gerne, und gnädigſt vernehmen werden.

Zum Beſchluß verwahren Wir Uns hiemit ausdrücklich, daß Wir durch gegenwärtige verbeſſerte Mauth- und Accisordnung Unſern hochbefreyten Mauth- und Accisregal nichts vergeben haben wollen. Und da Wir mittels dieſer neuen Verfaſſung ſowohl überhaupts den Commercien, als insbeſondere Unſern Unterthanen zum Beſten, ſo viele Unſerer landshochheitlichen Befugniſſen, aus ganz keiner Schuldigkeit, willigſt aufopfern: ſo vermahnen Wir Jedermann nochmal, im Ernſte, wie in Gnaden, dieſe Unſere Milde gleichwohl mit Dank zu erkennen, und zu Bezeugung dieſes Dankes dasjenige, was Wir mit wohlüberlegtem Rath ſo heilſamlich verordnen, in allen Punkten genau zu beobachten.

Wir verſehen Uns deſſen mit dem Unverhalt, daß Wir die wider verhoffen, dennoch erfolgende Uebertrettungen dieſer Ordnung mit uneinſtelliger Wahrnehmung der angedrohten Strafen, ob zwar widerwillig, doch unerbittlich zu ahnden ein für allezeit beſchloſſen haben. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 29. November Anno 1764.

N. II.

Additionale zu obigem Mandat.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen, ob Wir zwar verhoffet, es wurde Unſere dieß Jahr in Druck erſchienene churbaieriſche verbeſſerte Mauth- und Aceisordnung ſchon vor ſich ſelbſt dazu hinreichen, um jedermänniglich zu überzeugen, wie ſehr Wir Uns in Verfaſſung bemeldt neuer Ordnung die allgemeine Wohlfahrt, durch Beförderung der nutzlichen, und Hintertreibung der ſchädlichen Gewerben im Lande haben angelegen ſeyn laſſen; daß Wir jedennoch aus denen Uns zeither gethanen Vorſtellungen ſo viel wahrgenommen, auch mehrfältig im Werke ſelbſt verſpüret, eines Theils, daß es noch zur Zeit nur allzuviel der Unſerigen an der erforderlichen Einſicht und Anerkänntniß jener Grundſätzen ermangle, worauf Unſere wohl überlegte neue Mauthverfaſſung beruhet, und andern Theils, daß ſich die meiſte Einwürfe, ſo gegen die neue Ordnung mit ſcheinbaren Vorſpieglungen auf die Bahn gekommen, lediglich in einen Privat-Eigennutz gründen, welcher darauf umgehet, die alte Unordnung fort zu pflanzen, das Heil der Handlung in denen ſchon angewöhnten Unterſchleifen zu ſuchen, den verderblichen Luxum und die Faulheit im Lande fortan zu unterſtützen, die Arbeitſamkeit und Sparſamkeit aber zu unterdrücken, und viel lieber fremde als eigene Arbeiter zu ernähren, folglich von Tag zu Tag mehr Geld aus dem Lande zu verſchleppen, welches doch vermittels der neuen Einrichtung Unſers Mauthweſens im Lande zu erhalten, Unſere Abſicht iſt.

Damit nun dem geſammten Publico die hin und wieder obwaltende Vorurtheile benommen, und der rechte Begriff Unſrer landesväterlichen Vorſorge beygebracht, dem Eigennutz aber mit einmal alle Hoffnung entzogen werde, mit Unſern Verordnungen ſein Spiel zu treiben: So haben Wir Uns entſchloſſen, mittels gegenwärtigen Additional-Mandats etwas ausführlicher zu erklären, wie Wir dasjenige angeſehen, was aus Unſerer neuen Mauth- und Accisordnung zeither als anſtößig angegeben werden wollen. Wir erklären nämlich und

I. Daß alle diejenige ſehr unrecht daran, welche der Meynnng ſind, Unſere neue Mauthordnung ſeye meiſtens nur auf eine Vermehrung Unſrer Gefällen abgeſehen; denn nicht nur deutet ſchon der Buchſtab klar an, daß Wir Uns ſolch neuer Verfaſſung hauptſächlich nur zu Hemmung des ſchädlichen Geldausfluſſes, und zu Beförderung des ſo ſehr erwünſchlichen Geldeinfluſſes und Umlaufes im Lande, ſohin als eines Leitfadens zu einer der Landswohlfahrt behilflichen Direction des Handels und Wandels zu gebrauchen gemeynt haben, ſondern es veroffenbaret ſich dieſe Unſre Meynung im Werke ſelbſten ſo fort, wenn man nur erwäget, daß ja die höhere Belegung gewißer, theils fremder, theils eigener Landesproducten, deren reſpective Ein- oder Ausfuhr dem Lande nachtheilig befunden wird, Unſerm Ærario von darum keinen Vortheil bringe, weil ſie eben nur auf die Hintertreibung ſolch ſchädlicher Ein- und Ausfuhr, mithin auf die Habſchaftwerdung der ausgeſetzten Acciſen keineswegs abzielet, nicht zu gedenken, daß Wir durch die dem innern Handel und Wandel mittels der neuen Mauthordnung eingeräumte völlige Mauthfreyheit männiglich noch mehr überzeugen, daß es Uns um eine gedeyliche Beförderung des Handels und Wandels zum Beſten Unſrer Unterthanen weit mehr, als um eine vermeynte Vermehrung Unſrer Renten zu thun ſeye. Auf gleiche Weiſe wird

II. Unſrer neuen Mauthordnung ohne allen Grund eine Theuerung in denen Pretiis Rerum zu Laſt gelegt, welche dem Handel und Wandel zum Nachtheil gereichen könnte; denn, da auf die Landesproducten, auf deren Wohlfeile es doch eigentlich ankommt, weil alles davon leben muß, nicht nur kein Acciis gelegt, ſondern ſogar die davon bis daher zu entrichten geweßte Mitteimauth-Schuldigkeit völlig nachgelaſſen iſt: und da auch die Ausfuhr derſelben, in ſoweit ſie nachtheilig, durch

eine Epitoaccis in seiner Maaß beschränkt wird; so ist es nur eine so ungegründete, als gehäßige Aufbürdung, wenn man die neue Mauthordnung einer Vertheurung in allen Pretiis Rerum beschuldet, und nicht erkennen will, daß selbe vielmehr zu einer mehrern Wohlfeile, vorab in jenen Pretiis Rerum, von welchen man leben muß, den sichersten Weg bahnen werde.

In so weit aber jetzt vermelte Anschuldigung die auswärtige Produkten, und das deren Werth durch Unsre neue Mauthseinrichtung vertheuret werde, zum Gegenstand hat; giebt wiederum die bloße Vergleichung der neuen mit der ehemaligen Accisbelegung sofort den Ausschlag, daß der Vorwurf einer Vertheurung durch die neue Accis auch dießfalls allzuübertrieben, und im Grund, nur der Vorwand seye, unter welchen sich der gewinnsichtige Kaufmann herausnimmt, seine Waare immer theurer zu verkaufen. Es sind nämlich unlaugbar mehr dann tausend auswärtige Waarenartickeln, welche Wir in der neuen Tarif theils bey der alten Accis belassen, theils gar facilitirt haben, so, wie es derselben mehr- oder mindere Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit angerathen hat.

Mit Umgehung so vieler Feilschaften, deren Preise durch die neue Mauthordnung nicht nur gesteigeret, sondern vielmehr gemildert werden, hat man Uns auch wirklich kaum einzige dreyßig Waarencapi: bestehend in dem sogenannten beschlageneu Gut, Borten, Band und Posamentierarbeiten, Spitzen, Mouselines, Schleyer, Flor und Leinwanden, dann in der Seiden und derley Zeugwaar, beynebst dem Tuch und wollenen Fabricaten davor anzugeben gewußt: als ob sie in der neuen Tarif so unmäßig belegt wären, daß darüber das gesammte Publicum zum höchsten beschwert, und gleichsam in das gänzliche Verderben gestürzt wurde.

Allein, nicht nur läßt sich nicht behaupten, daß diejenigen, so mit denen erstangeführten fremden Waaren ihre Handlung treiben, oder dieselben kaufen, das ganze Publicum Unsrer Landen ausmachen: und daß die Wohlfahrt des gesammten Publici Unsrer Landen darauf beruhe, den Verbrauch eben dieser auswärtigen Waaren noch mehr zu verbreiten; sondern es ist auch schon für sich gewiß und einleuchtend, daß eben bemeldte fremde Waaren unter die unentbehrliche Nothdurften des Publici nicht gehören, auch in viel wege nur ad Luxum dienlich, noch mehr aber der eigenen Landesindustrie an ihrem Auf- und Fortkommen nur verhinderlich seyen: wo folglich es in keinem Betracht gemeinschädlich, sondern vielmehr für Land und Leute höchstdienlich ist, wenn Wir dem ohnedem überhand nehmenden Geldausfluß um solche fremde Feilschaften mittels einer Accisauflage Einhalt zu thun, und zur Selbstverfertigung deren im Lande Anlaß zu geben, Uns angelegen seyn lassen; so, wie schon in denen ältern Accismandaten, und benanntlich in jenen de Annis 1722. 1745. und 1747. die Einschränkung des Luxûs, und die Emporbringung eigener Fabricken und Manufacturn im Lande für einen zureichenden Beweggrund, und für den Maaßstock der Accisauflagen angenommen worden ist.

Eben diese Mandaten sind es auch, welche, wenn sie mit Unsrer neuen Mauthordnung zusamm gehalten werden, lauter an den Tag legen, daß durch die neue Tarif sogar die letzterwehnten auswärtigen Waaren meistentheils nicht nur nicht höher, wohl aber geringer als ehehin, belegt worden seyen.

Also sind nämlich z. E. die feinste Leinwanden bey der ehemaligen Accise verblieben: und die ordinari detto, auf welche in Anno 1722. 6. kr. und Anno 1747. noch darzu 12. kr. zusammen also vom Pfund 18. kr. gesetzet worden, sind mittels der neuen Tarif nur mit 12. kr. belegt, folglich um ein Drittel gemildert.

Die feinen Spitzen waren schon seit Anno 1722. mit 12. kr. ab jedem Guldenwerth zu veraccisiren, mithin um ein Viertel höher, als in der heutigen Tarif taxirt, welche von deren Guldenwerth nur 9. kr. einzubringen verordnet: und so viel die mindere feinen Spitzen belangt, ware die ehemalige Belegung gleichfalls nach den Guldenwerth zu 6. und 2. kr. mithin wiederum höher ausgesetzt, als es in der neuern

neuen Tarif beſchiehet, woſelbſt von ganzem Pfund mehr nicht als 48. kr. beſtimmt ſind.

Die extra feinen Tücher belegt das Mandat de Anno 1722. mit 6. kr. Accis: die neue Tarif aber nur mit 3. kr. ſohin zur Halbſcheid geringer; und die Norder, ſo andere von 2. und 3. fl. im Werth ſtehenden Tücher mußten ſchon ſeit Anno 1722. vom Centner 5. fl. dann zu Folge der Belegung von Anno 1747. noch dazu 25. fl. ſohin in allem 30. fl. zur Accis entrichten: ſtatt deren ſich aber die neue Tarif mit 15. fl. vom Centner begnüget, und ſolchergeſtalten auch dieſe Waaren einer Accismoderation genießen, welche ſich auf die Hälfte der ehemaligen Gebühr erſtrecket. Und obſchon bereits vor der ergangen neuen Mauthordnung bey einigen Gattungen dieſer Tücher die Acciſe von 30: auf 17½. fl. herabgeſetzt worden: ſo bleibet nichts deſtoweniger wahr und offenbar, daß auch dieſe Sorten mittels der neuen Tarif eine Erleuchterung von 2½ fl. erhalten haben.

Gleiche Beſchaffenheit hat es mit der ſogenannten Haraß- und Wollenwaare an Zeugen, Hüten, Strümpfen ꝛc. denn da auch dieſe ſchon das Mandat de Anno 1722. mit einer Accis von 3. fl. 20. kr. 2. fl. 20. kr. und 1. fl. 40. kr. belegt, wozu in Anno 1747. eine weitere durchgehende Auflage von 6. kr. ab jedem Gulden deren Werths, beynebſt einer neuen Manufactursacciſe noch beſonders nach den Centner, und zwar benanntlich von Cameel- und Pferdhaaren Knöpfen mit 100. fl. von Bettbarchet und Hüten mit 30. fl. von gemeinem Barchet mit 15. fl. von Strümpfen, Cotton, Calamanque, Crepon, ꝛc. mit 20. fl. von Raſch, Sarget, Concent, Polomit, Quinet, Cadis, Flanelle ꝛc. mit 10. fl. erfolget iſt: ſo zeiget ſich ſofort wiederum, daß auch bey dieſen fremden Waaren die vormalige Acciſen, zuſamm genommen, ſo viel betragen, daß man über die mittels der neuen Tarif erfolgte derſelben Belegung, da ſie auf das Pfund nur 9: 15: 18: und auf das meiſte 22½. kr. abwirft, nit Fug zu klagen, und derſelben eine Vertheurung zuzuſchreiben, ebenfalls lediglich keine Urſache hat.

Wie dann ſogar bey denen Galanteriewaaren die neue Tarif viel gelinder verfahrt als die vorige Belegung geweſen iſt; da anſtatt deren ſchon in Anno 1722. nach der mehr- oder mindern feine hierauf geſetzten 12: und 6. kr. nunmehro nur 9: 6: und 3. kr. ja zum Theil noch weniger von jedem Guldenwerth zur Acciſe beſtimmet ſind.

Es bleiben demnach nur gar wenige Artikeln fremder Feilſchaften übrig, welche die neue Mauthordnung mit einer, in Gegenhalt der ehemaligen Verfaſſung gehöherten Conſummoacciſe beleget.

Sie ſind aber auch insgeſammt entweders nur zur Pracht und Verſchwendung gehörig, oder doch von ſolcher Beſchaffenheit, daß ihre Verfertigung im Lande ſelbſten, wenn man nur will, wohl zu bewirken ſtehet; in deſſen Anbetracht dann andere Staaten die Conſumption dieſer theils Geld verzehrenden, theils dem eigenen anfangenden Arbeiter die Hände bindende Producten, wo nicht gar verbiethen, doch mit Acciſen von 40: 50: und noch mehr pr. Cent. beſchweren, und daraus den Nutzen ziehen, daß ſich Mäßigkeit, Fleiß und Wohlhaben über die Verſchwendung, Faulheit und Armuth empor ſchwinget.

Da wir nun ſogar bey dieſen entbehrlichen Waaren den gelindern Weg erwählet, und keine derſelben mit einer höheren Acciſe, als zu 8: 10: 15: bis 20. pr. Cent. beleget haben: wie Jedermann aus der Tarif mittels einer näheeen Calculation ſich leicht ſelbſt überzeugen kann; ſo iſt nicht abzuſehen, wie dabey das geſammte Publicum in Unſeren Landen etwas zu leiden habe? oder dieſe nach einem ſyſtematiſchen Maaßſtock abgemeſſene Accisbeſtimmung eine landſchädliche Theurung in den Pretiis Rerum wirken oder veranlaſſen ſolle.

III. Ein anderweiter Vorwurf ist gleich ungegründet, nämlich, daß die mittels Unſrer neuen Mauthordnung beſtimmte Eßitoaccis, der Handlung mit Fremden in dem Wege ſtehe; denn in ſoweit dieſer Vorwurf die auf eigen Landesproducten geſetzte Eßitoacciſe zum Gegenſtand hat: widerlegt ſich derſelbe von ſelbſten durch die allgemeine Betrachtung: daß Wir bey Beſtimmung dirſer Accis den Unterſchied: ob die Ausfuhr eines Landesproducts, und die hierüber pflegende Handlung mit Fremden dem Landr nützlich, gleichgültig, oder nachtheilig ſeye, mit der gröſten Sorgfalt Stückweiſe auf die Wagſchaale gelegt, und zu Folge deſſen z. E. die Ausfuhr des Getreids zu Ermunterung des Ackerbaues, mit Herabſetzung der ehemaligen Acciſe um ein Drittel erleichtert, hingegen bey rohen, für Fabriquen und Handwerker im Lande, ſelbſt bedürfenden Materialien, dann denen manglenden Lebensmitteln, die Ausfuhr entwedrs bey der alten Accisbelegung belaſſen, oder nach Maaß der mehrern oder mindern Entbehrlichkeit, geſteigert haben: und dieß alles zwar, wie Uns verhoffenlich nicht widerſprochrn werden kann, nicht nur ohne Schaden, ſondern vielmehr zu allgemeinem Beſten des Landes, als deme allerdings daran gelegen ſeyn will, daß es, wie in dem Verkauf ſeiner entbehrlichen Producten am wenigſten beſchwert, alſo mit der Selbſtbedürfniß nothwendiger Materialien, und Lebensmitteln vorzüglich vor Fremden verſehen werde.

Was aber dir auf fremde Feilſchaften geſchlagene Eßitoacciſe anbelangt: kann ſelbe wiederum auf die nützliche Handelsgeſchäfte Unſrer Landen nichts Schädliches wirken.

Sie beträgt nämlich überhaupts, und nur wenige Artickeln ausgenommen, nicht einmal mit Zuſchlagung der Eßitomauth ſo viel, ja gar mehrfältig um vieles weniger, als man nach der ehmaligen Verfaſſung Unſrem Ærario zur bloßen Mauthſchuldigkeit, und bey denen Aemtern an Polleten- und Unterſchreibgeldern ꝛc. zu entrichten ſchuldig geweſen: worauf Wir auch bey der Beſtimmung ſchon Unſre Rückſicht genommen haben; denn ſie beſtehet bey denen mriſten Cenmergütern nur in 6¼ kr. mithin in einem Betrag, von welchen wohl Niemand behaupten wird, daß dadurch ein Mercantil-Calculus alteriert werden möge. Und wo ſie ſich auch auf 1. pf. vom Pfunde oder Guldenwerth erſtrecket, welches die höchſte Belegung iſt: da hat man es mit lauter ſolchen Producten zu thun, welche entweder ſchon bey der vorigen Verfaſſung mit 1: 2: 3. bis 4. kr. vom Pfunde oder Guldenwerth: und zwar bey jeder Station zu vermauthen waren, oder doch ſonſt von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß Wir keine Urſache haben, die Handlung mit ſelbigen mehr, als die übrigen Eßitogeſchäfte zu erleichtern. Eben ſo unſtatthaft iſt ferner, und

IV. die Beurtheilung, ob würde Unſre neue Mauthordnung veranlaſſen, Unſre Landr mit dem Tranſito der Waaren zu Waſſer und zu Laude auszuweichen, und zu umgehen; indeme Wir Uns juſt des Widerſpiels ſo gut, als es in dieſem Stück möglich iſt, verſichert wiſſen.

Wer ſich der ehemaligen Behandlung des Tranſitoguts erinnert, welches bey jeder Station angehalten, nach der Qualität profitiert, und bey jedem Verdacht gar ausgepackt, auch überall nach einer beſonderen, dem Mauthgaſt unbekannten Belegung, beſonders vermauthet werden mußte, eben darum aber nur allzuoft wider Unſer Wiſſen und Wollen hart mißhandlet worden iſt: der wird Unſere heutige Mauthordnung unmöglich davor anſehen können, daß ſie den Tranſitum Commerciorum zurücke treibe, oder deſſen Lauf hemmen werde; geſtalten dieſelbe den Mauthgaſt ſogleich bey der erſtbretretenden Station behandlen, und von ihme nach einer für alle Mauthſtädte gleichgeſtellten Belegung, und nach dem bloſſen Sporcogewichte, ſohin ohne ihn an die Profitirung der Qualität zu binden, eine ſo leidenliche durch offenen Druck Jedermann bekannte Gebühr erholen läßt, welche nicht nur mit gänzlicher Abſchaffung der von dem Aemtern ehehin bezogenen Polleten- und Unterſchreibgeldern, ſo anderen ſogenannten Mauthrechten, ſondern wohl gar mit mehrfältiger Herabſetzung deſſen, was Wir hergebrachtermaſſen zu nehmen befugt wären, beſtimmt worden iſt: wodurch alſo, wie männiglich ſelbſt einſiehet, der lange Aufenthalt,

dann

dann die verſchiedenliche Behandlung, Chicane und Gefahr, welcher ein Mauthgäſt bey voriger Verfaſſung unterworfen geweſen, von ſelbſt auf einmal hinweg fallet, und ein Tranſitirendee ſtatt einer Beſchwerung zu unterliegen, ſich vielmehr der beträchtlichſten Erleichter- und Beförderung zu erfreuen hat. Zwae haben

V. Viele der Unſrigen die neue Mauthoednung einer landſchädlichen Abtreibung der Commercien von darum ſo dreiſt beſchuldiget; weil ſie wahrgenommen, daß bald nach deren Publication manche Jahrmärkte Unſerer Landen nicht mehr ſo zahlreich von fremden Kaufleuten bezogen worden ſeyen. Allein auch hier zeiget ſich eine durchaus mangelhafte Einſicht und allzurohe Beurtheilung deſſen, woraus das Lands Beſte und Wohlfahrt beruhet. Man denkt nämlich, daß ſich eines theils die inländiſchen Kaufleute ſchon voe emanirt Unſrer neuen Mauthordnung nue mit allzuvielen Waarenvorräthen verſehen, und daß andern theils auch fremde Kaufleute ihee Chalands oder Kundſchaften, die ſie ſonſten bey Gelegenheit der Märkte mit Waaren verſorgt, gleichſalls vorhinein mit Zuſändungen bedienet haben. Welche Menge von Conſummogut, da ſie bey dee alten Verfaſſung am wenigſten veraceiſirt, und wie Wir wohl wiſſen, meiſtens gar eingeſchwärzt worden iſt, handgreiflich die Folge habep mußte, daß meheere fremde Kaufleute nicht nöthig gehabt, manche Mäekte zu bauen; weil dieſe Fremden ganz natürlich wohl voegeſehen, daß ſie neben den ſchon im Lande befindlichen größtentheils unveraceiſirt, oder gar eingeſchwärzten Waarenvorräthen, ihr Gut, ſo nach der neuen Verfaſſung genau zu veraccifiren käme, mit Nutzen nicht würden abſetzen, und an den Mann bringen können.

So natürlich nun das Ausbleiben der Fremden vor jene Zeit iſt, wo ſich das Land mit eingeſchwärzt- odee nicht behörig veraccifirten Gut, ſchon wirklich verſehen befindet: eben ſo widernatürlich und unwahrſcheinlich iſt deſſelben Beſorgung für künftige Zeiten; denn, nun recht von der Sache zu urtheilen, ſo fragt ſich nue: ob nicht den Fremden noch fürwärts gleich ſoviel an den Abſatz ihrer Waaren in Unſeen Landen, als Unſren Landen an deren Einkauf gelegen ſeye? ob die Fremde aus Unſeen Landen Geld zu ziehen auf einmal nicht mehr nöthig haben? und ob es ihnen ganz und gae gleichgültig ſeyn könne, wenn duech ihr Ausbleiben Unſre inländiſche Kaufleute endlich einmal aufgeweckeet werden, zu unternehmen, was ſie längſt unteenommen haben ſollen: nämlich das Land mie allen auswärtigen Waaren ſelbſt aus erſter Hand hee, zu verſehen, und ſolchergeſtalten auch jenen Handelsprofit, welchen ſonſt die Unſre Märkte beziehende Fremde erworben, dermaleinſt ganz allein zu gewinnen? Fürwahr! eine ſolche Blödſinnigkeit läßt ſich von Kaufleuten, deren Profeßion es iſt, ihe eigen Intereſſe am beſten zu kennen, nicht vermuthen; wenn zumal auch die Ruckſicht genommen wird; wie viele Activſchulden ſich bey Unſren Stadt- und Landkrämern ausſtehend haben, deren Vergütung ſie eben nur mit ſoviel größeren Vortheil erhalten, wenn ſie dieſe ihre Chalands von einem Markte zum andern, wie bisheeo, alſo noch ferner, mit friſcher Waare verſehen. Wenn Wir aber auch wirklich den in vieler Augen ſo ſchlimmen Fall ſetzen, daß auswärtige Handelsleute ſich dee Beſuchung Unſeer Märckten entſchlagen werden: ſo iſt Unſren Landen gleichwohl ſogar hieran, wie Wir Uns völlig überzeugt finden, das allerwenigſte gelegen, und für ſelbige hieraus, vorab bey dem dermaligen Zuſtande ihrer Handlung ehender Voetheil, als Schaden zu verwarten.

Man wird deſſen leicht gewahe, wenn man erwöget, daß einmal Unſre Märkte in die Claſſe derjenigen Meſſen zur Zeit noch keineswegs gehören, auf welchen fremde Kaufleuten ihre Geſchäfte pflegen, oder ihre Waaren gegen Landeswaaren an einheimiſche Kaufleute umſetzen, folglich den Maekteoet blühend und groß machen; denn wie Jedermann davon ein Augenzeug iſt, ſo beziehet Unſre Märkte der Fremde zur Zeit nicht, um Uns ſein Geld zu löſen zu geben; ſondern lediglich: um für die Uns zuführende Waaren Unſer Geld abzuholen, welches er auch bis auf die Zehrung, die er voe wenige Markttage endlich beſtreiten muß, aber mehrmal nur aus der Loſung beſtreitet, füe je, und allezeit mit ſich fortſchleppet: ein Marktbeſuch, welcher um ſoviel wenigee unter die Voetheile des Landes zu zählen kommt, je zahlreicher iſt, indeme eben dieſer vermeynte Flor ſolcher Märkte nur einen deſto ſtärkeren Ausfluß des Gelds voraus ſetzet.

Wie ſie dann auch, wenn Wir denen Folgen entgegen ſehen, welche ein allenfalliges Wegbleiben der fremden Kaufleute von Unſren Märkten nach ſich ziehen könnte, nichts ſo zuverläßig vorausſetzen läßt, als daß eben dieſes Wegbleiben der Fremden, Unſren im Land befindlichen en Gros handlenden Kaufmannſchaft nur um ſoviel mehr zum Aufnehmen gereichen, und Platz räumen würde, um in die Stelle und den Gewinn der Auswärtigen einzutretten; maſſen ihnen ja, wie dieſen der Weg zum Ankauf der Waaren aus erſter Hand allenthalben offen ſtehet, und ſie in den Stand ſetzet, nicht nur das Publicum, ſondern auch die kleinen Landkrämer in und außer den Marktzeiten nach Verlangen, und in ſo billigen Preiſen zu verſehen, daß man des Ausbleibens der Fremden am wenigſten zu achten, oder ſich ferner an ſie zu wenden Urſach hätte; bey welchem Erfolg ſogar ſelbſt die Marktorte; weil die benöthigte Waaren doch ins Land kommen müſſen, und ihnen nichts daran liegen kann, ob ſie die Fremden oder Inländer zur Stelle bringen, an ihrer Loſung und ſonſtiger Marktnutzung nichts zu verlieren, Unſre Lande aber überhaupt den Nutzen haben würden, all jenes Geld, ſo ſonſt die Fremden im Lande gewonnen, in den Handen eigener Bürger und Einwohner zu erhalten. Gleichwie nun hieraus bis zur Ueberzeugung am Tage lieget, daß Unſre neue Mauthordnung in die nützliche Handlungsgeſchäfte Unſrer Lande in keinerley Fällen einen ſchädlichen Einfluß haben könne: alſo auch iſt

VI. die Aufbürdung ohne Grund, ob würden durch die mittels ermeldter Mauthordnung eingeführte genauere Behandlung der Mauthgäſten und Accisanten die Commercien Unſrer Lande bedruckt; denn ſoviel das tranſitirende Gut anbetrift, wird daſſelbe, wie bereits hiervorn §. 4. erwieſen, nunmehro durchaus mit einer Bequemlichkeit und Erleichterung behandelt, dergleichen bey vormaliger Verfaſſung Niemanden zu ſtatten gekommen: ſo daß man Uns dießfalls vielmehr Unſre Vorſorge vor die Commercien zu verdanken, als eine Beſchwerde zu führen Urſache hat.

In ſoweit aber die Klage auf die neue Behandlung des Conſummo- und Eßitoguts ios zielet: iſt ſie ganz kennbar, nur allein die Sprache derjenigen, welchen die ehemalige Verfaſſung Unſers Mauthweſens mit Unſrem Schaden ſo treflich zu ſtatten gekommen, daß es eben kein Wunder iſt, wenn ſie wünſchten, daß die alte Unordnung, bey der ſie ſich ſowohl befanden, anſtatt der neuen Mauthordnung wiederum aufleben, und den Platz behaupten möchte.

Es beſtehet nämlich alles, was Unſre Mauthordnung in Betref der Behandlung des Conſummo- und Eßitoguts beobachtet wiſſen will, in weiter nichts: als daß ſie keinen heimlichen Abſtoß und keine heimliche Ausfuhr mehr zuläßt. Sie will: daß allwegen eine Beſchau vorhergehe, daß die Gebühr ohne Borge baar bezahlt, und bey manchen Waaren ſogar eine Stempfung vorgenommen werden ſolle. Wobey zugleich denen Mauthämtern all willkürliches Verfahren abgeſchaft, und eine übereinſtimmende Genauigkeit in Führung der Amtsbücher, Ertheilung deren Polleten, ſo andern ämtlichen Manipulationen zu befolgen aufgetragen iſt. Lauter ſolche Maaßnehmungen und Vorſichten, welche in der Sachen Natur gegründet, und die Wir zu Abhaltung der nicht nur Unſrem Ærario, ſondern ſelbſt den redlichen Mauthgaſt nachtheiligen Unterſchleifen zu veranſtalten, unumgänglich bemüßiget ſind: außer, man will Uns zumuthen, quid pro quo, oder, was ein Mauthgaſt ſelbſt gerne proſtitirt, anzunehmen, das iſt, Uns gleichwohl der Handlung zu Gefallen nach Jedermanns Willkür defraudiren, und bereden zu laſſen, daß ohne Freyheit, unbeſorgt contrebandiren zu können, keine Handlung in Unſren Landen beſtehen möge. Wobey Wir mit Stillſchweigen umgehen wollen, daß eben dieſe in Unſrer neuen Mauthordnung vorgeſchriebene Behandlung nicht nur auch anderer Orten, wo immer das Mauth- und Acciswegal behörig verwaltet wird, vorlängſt eingeführt, ſondern ſelbſt in Unſren Landen, wie es die ältere Mandata zeigen, ſchon mehrfältig angeſchaft, mithin nur in ſoweit eine Neuerung iſt, als Wir ſie der Zeit mit einem mehrerem Ernſte zum Vollzug bringen laſſen. Und obſchon

VII.

VII. nicht ganz ohne Grund seyn mag, eines theils: daß wegen der in Unsrer neuen Mauthordnung vorgeschriebenen genauern Behandlung hier und da, vorab bey erstem Anfang des Werkes, einige denen Mauthgästen eben nicht gleichgültige Aufzüglichkeiten, zum Theil auch Irrungen vorbeygegangen, und andren Theils: daß manch einzelnes Gewerb durch das Allgemeine Unsrer neuen Mauthverfassung in etwas härter, als ehedem betroffen seye; so hat man jedoch auch vonetwegen nicht Ursache, Unsre Mauthordnung einer schädlichen Wirkung zu beschuldigen; wenn man nur erwäget, eines Theils: daß es Unsre Aemter gleich aller Anfangs der neuen Verfassung, mit lauter fremden Handgriffen zu thun hatten, in die sie sich hin und wider nicht gleich behörig zu schicken gewußt, und welche wohl auch jene Mauthgäste in vielwege selbst geflissenlich erschweret haben, denen die neue genauere Behandlung einen Strich durch ihre auf ein fortwährendes contrebandiren gebaute Rechnung gemacht hat; und andren Theils: daß Unsre neue Mautheinrichtung eben, weil sie ein allgemeines Reglement vor Unsre Lande ist, und seyn muß, nach der Sachen Natur unmöglich allen und jeden, die dadurch betroffen werden, gefällig seyn, und in gar allen Umständen, die bey so vielerley Gewerben und Handelsgeschäften zu einem ganzen Lande natürlicher Weis nie einerley sind, jedermänniglich eine völlige Zufriedenheit verschaffen könne: welches alles Wir auch wohl vorhergesehen, und eben deswegen auch schon in der Mauthordnungsbeylage Lit. F. §. 58. & 60. allen und jeden, welche beschwert zu seyn glauben, oder etwas dem Handel und Wandel beförderliches oder nachtheiliges anzuzeigen wissen, den Recours zu Unserm eigens verordneten Haupt- und Generalmauthdirectorio frey und bevorgestellt, mithin deutlich genug an Tag gelegt haben, daß es selbst Unsrer neuen Mauthverfassung gemäß seye, nicht nur alle gegründeten Beschwerden, soviel nur immer thunlich seyn mag, zu heben, sondern auch andern zum Besten Unsrer Landen gereichenden Erinnerungen offenes Gehör zu ertheilen. Wirklich hat auch

VIII. bemeldt Unser Haupt- und Generalmauth-Directorium einige an selbes gemachte Vorstellungen so erheblich befunden, daß darüber die mit Lit. A. hinnachfolgende Generalobservationspuncten an sämmtliche Mauth- und Accisämter hinaus zu schreiben, und wie hiemit beschiehet, dem Publico bekannt zu machen für billig angesehen worden ist, zum überzeugenden Beweise nämlichen, daß Wir auf alles, was dem Handel und Wandel in Unsren Landen nach Zeit und Umständen zu Nachtheil erwachsen, oder zu dessen Besten gereichen mag, selbst Kraft Unsrer neuen Mauth- und Accisordnung den allersorgfältigsten Bedacht zu nehmen, allerdings im wahren Ernste gemeynt seyen.

IX. Haben einige Städte, Märkte, Communitäten und Privati Unsrer Landen, welche bishero der Einbringung gewisser Privatzöllen, als da sind: Bruckens Pflaster- Roß- oder Deixl- Zölle- Niederlags- Stand- und Waggelder ꝛc. im Innhaben gewesen, und noch sind, Unsre neue Mauthordnung mehrmalen ganz irrig eingenommen, da sie davor halten wollen, sie würden durch das, was dieser Privatzöllen halber in der Mauthordnung §. 25. eingekommen, und ausgedruckt ist, ihrer Freyheiten und längst erlangter Rechten ohne weiters verlustig gemacht. Wer aber die angezogene Stelle recht einsiehet, dem zeiget sogleich der Buchstab ganz deutlich an, daß Wir nicht die von uns oder unsern Vorfahren rechtmäßig erlangte Begnadigungen, sondern allein derselben Mißbrauch und allenfalls erfolgte, der Handlung und den Gewerben nachtheilige eigenmächtige Ausdehnungen oder Steigerungen der Privatzöllen abzuschaffen, entschlossen seyen.

X. Hat einer eben so ungleiche Auslegung dessen, was in der Mauthordnung §. 40. Puncto 3. von Aufhebung jener Mauthbefreyungen erwehnet wird, welche nur in Rucksicht auf ehemalige Mauthverfaßung oder pactirt, oder aus Gnaden bewilliget gewesen, sogar die erstere zwey, nämlich: den Prälaten- und Ritterstand Unsrer Lande in Beysoege gesetzt, ob wäre allda auch die Rede von jener Mauthfreyheit, welche bemeldt erstern zweyen Ständen von den ältesten Zeiten her bereits zugestanden worden, und selbst in den Landesgesetzen versehen, und ausgedruckt ist.

Unſere neue Mauthordnung iſt aber ſoweit entfernet, die Ständiſche Mauthbefreyung einzuziehen, daß ſie ſolches vielmehr auf das neue deutlich genug beſtättiget; denn, da ſie gleich §. 5. allen innern Handel und Wandel in ganz Baiern durchaus Mauthfrey erkläret: und ſolchergeſtalten eine vorhin in denen erſten zweyen Ständen zuſtändige Freyheit nur noch mehr, und gar auf alle Landleute der allgemeinen Wohlfahrt zum Beſten, erſtrecket; ſo iſt offenbar, daß eben darum nichtweniger die Mauthfreyheit der erſten Stände bey Würden zu belaſſen, nur um ſoviel mehr, und im voraus ſchon Unſere Meynung ſeye.

In welcher Geſinnung Wir folglich auch hier erklären, daß bemeldt erſte zwey Stände ſothaner Mauthbefreyung in der Maaß, als ſie deren Vermög der Landesgeſetzen, und darüber ergangenen Erklärungen berechtiget ſind, forthin noch allerdings zu genießen, und ſolcher auch in jenem Fall ſich zu erfreuen haben ſollen, wenn ſchon Wir oder Unſre Nachkommen die dermal mittels der neuen Mauthordnung allgemein eingeführte Mauthfreyheit des inneren Handels und Wandels wiederum aufzuheben oder einzuſchränken über kurz oder lang etwa veranlaſſet werden würden.

XI. Iſt über den §phum 33. Unſrer neuen Mauthordnung, wo von dem Foro Delicti gehandelt wird, der bis daher noch nie erhörte Zweifel aufgeworfen worden: ob wohl Unſren Mauthämtern eine Gerichtbarkeit gebühren könne, ohne der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts ihre Befugniß, und folglich auch denen der Niedergerichtbarkeit fähigen Ständen ihre Freyheiten zu entziehen? Allein, nicht nur iſt das Recht, eine Sache nach Zeit und Umſtänden, von der Jurisdictione ordinaria auszunehmen, von der Uns zuſtehenden Landshoheit ganz allein abhangend; ſondern es iſt auch benanntlich der Gerichtszwang Unſrer Mauthämter ein allzuweſentliches Stück Unſres Mauthregals, und in der Folge Unſrer Landshoheit ſelbſt, als daß Wir Uns hierüber eine Quæſtionem Statûs moviren laſſen können. Und da ſich dieſer Gerichtszwang noch dazu in allen Rathbücheen, Mauthinſtructionen und Rechnungen, wie auch in denen Unſren Durchleuchtigſten Vorfahrern in Mauth- und Arcisſachen ertheilt alt und neuen Kaiſerlichen und Reichsprivilegien klar ausgedruckt befindet, ja ſogar der neu-emanirte Codex Judiciarius c. 1. §. 13. die Contrebande und Defraudationes in Mauth- und Acciſsachen von der ordentlichen Gerichtbarkeit buchſtäblichen eximirt, zum unwidertreiblichen Beweiſe, daß die ordentliche Orts Obrigkeit, wer die immer ſeyn mag, hiemit von Rechtswegen lediglich nichts zu ſchaffen habe: ſo erklären Wir, daß es bey deme, was der angezogene §. 33. Unſrer Mauthordnung circa Forum Delicti ſtatuirt, überhaupts ſein unabänderliches Verbleiben habe. Wie Wir dann auf genaue Befolgung deſſen jedermänniglich Kraft dieß nochmal ernſtlich anweiſen; mit der alleinigen auf demüthigſt gehorſamſte Vorſtellung Unſrer lieb und getreuen Landſchaft hiemit gnädigſt bewilligten Ausnahme: daß Wir das vermög der Mauthordnung §. 33. Pag. 3. denen ordentlichen Obrigkeiten, in Fällen, wo ſie einen Mauthfrevel durch die ihrige, ſohin durch eigene Wachſamkeit aufbringen, ſogar an Orten, wo ein Mauthamt vorhanden, allſchon zugeſtandene Jus Prœventionis, aus beſondren Gnaden auch noch auf jene Straffälle erſtrecken laſſen wollen, wenn an Orten, wo kein Unſriges Mauthamt verhanden, ein Frevel, ſo noch zur Zeit bey keinem Mauthamte angebracht iſt, entdecket wird; denn Wir verwilligen Kraft dieß, daß ſowohl Unſre Aufſehere, als andre Aufbringere dergleichen Fälle gleichwohlen bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts anzeigen, und dieſer die Mauthordnungsmäßige Verhandlungen darüber gebühren ſollen: an welchen Verhandlungen es aber dergleichen Obrigkeit um ſo weniger ermangeln zu laſſen hat; als hiemit unverhalten bleibt, daß der Anbringer auf erfolgenden Saumſal der Orts Obrigkeit, ſich ohne weiters an das nächſtgelegene Mauthamt mit ſeiner Klage zu wenden, dieſes aber ſodann gleichwohl vorzugreifen, und die Beſtrafung des Frevels vorzunehmen nicht nur befugt, ſondern Kraft dieß ausdrücklich angewieſen ſeye. In ſoweit es hingegen um Beſtrafungen der Fürkäufe und Kaudereyen, dann Eienmaaß- und Gewichtsverfälſchungen zu thun iſt: ſollen Unſre Mauthämter ſich ihres Straffrichteramts in Fällen, wenn der Frevler in loco officii, das iſt: bey dem Amte ſelbſten betretten wird, zwar allerdings gebrauchen, und darüber die Verhandlung vornehmen: außer ſolchen Fällen hingegen,

und wenn der Verbrecher nicht bey dem Mauthamte ſelbſten, ſondern anderswo betretten wird, die Abwandlung der Orts Obeigkeit überlaſſen, mithin auch Unſre zu Aufbringung der Contrebanden beſtellten Bediente anweiſen, die mit Gelegenheit ihrer mauthämtlichen Verrichtungen extra locum officii betrettene Fürkäufe, Kaudereyen, dann Elenmaaß- und Gewichtsverfälſchungen gleichwohl bey der Orts Obrigkeit anzuzeigen, und auf die Mandatmäßige Beſtraffung einzuklagen: wenn aber von derſelben Obrigkeit wider Verhoffen dabey connivirt, und auf die gegründete Klage nicht alsbald mit der rechtlichen Verhandlung zu Werke gegangen werden wöllte: ſolchen Saumſal allwegen dem ihnen vorgeſetzten, oder nächſtgelegenen Mauthamte wahrhaft anzudeuten; damit dieſes, wie Wir ausdrücklich befehlen, eine dergleichen connivirende Obeigkeit Unſrem Haupt- und Generalmauth-Directorio ſofort berichtlich überſchreiben, und endlich auch Wir daräberhin das erforderliche ernſtlich Einſehen duech die Behörde vorkehren mögen.

XII. Können Wir nicht umhin, hier auch jenen Anſtand zu entſcheiden, welcher ad §. 39. Puncto 4. Unſrer neuen Mauthordnung erreget worden iſt; aus Urſache, daß die angeführte Stelle ſogar die geringere Mauthbediente von der ordentlichen Geeichtbarkeit ausgezogen will. Nun iſt aber dasjenige, was Unſee Mauthordnung von dem Foro dee geringeren Mauthbedienten enthält, um ſo weniger eine Neuerung, als dabey vorausgeſetzt wird, daß die Mauthbedienten, ſo von der Jurisdictione ordinaria exempt, wirklich in Unſeen Pflichten und Soid ſtehen, das iſt: diejenige Eigenſchaft haben müſſen, welche Unſer Codex judiciarius C. 1. §. 11. die Exemptionem a Foro ordinario ohne einige Einſcheänkung auf höhere, oder Ausnahme der niedeeen Bedienten mit klaren Worten zuerkennt. Bey welcher Beſchaffenheit, und weil Uns nicht nur überhaupt daran gelegen, daß alle Unſre verpflichtete Bediente nur allein von Uns abhangen, ſondern auch auf Ableiben dererſelben, ihre Wittwen und Kinder Unſeem Ærario und nicht des Orts Obrigkeit zu Laſt fallen, wird hiemit nochmal all jenes beſtättiget, was in dem angezogenen §. 39. der Mauthordnung namentlich von dem Foro privilegiato der geringern Mauthbedienten mit mehrern verordnet iſt: alſo zwar, daß benanntlich die Mauth- und Commercienüberreiter, Confin- Thor- und Bruckwächter, dann die Mauthdiener mit Weib und Kindee nnd all ihren fahrenden Vermögen ſamt und ſonders, auch, wenn ſie außer Unſren Amtsgebäuden, mithin in Häuſern wohnen, ſo da unter die ordentliche Orts Obrigkeit gehörten, nur der Jurisdiction Unſrer Mauthämtee, wie in den Amtsſachen, alſo auch in allen vorfallenden Civilhandlungen unterworfen ſind und bleiben: es wäre dann um einen von derley geringern Mauthbedienten außer der Mauthamtgebäuden, mithin in andeer Jurisdiction begangenen Frevel zu thun; denn in ſolchem Falle wollen Wir, daß der Schuldige von der Orts Obrigkeit, in dem Geeichtszwange er gefreveit, behörig abgeſtraft, und zu ſolchem Ende von dem Mauthamte, deme er zugewieſen, gleichwohl compaßirt, odee zu verſchaffen begehrt, dieſe Verſchaffung auch von Seite des Mauthamts nicht geweigert werde: welchen Entſchluß Wir noch weiters beyfügen, daß Wie nicht ungeneigt ſeyen, jenen Obrigkeiten, weiche die Verſorg nnd Verpflegung der von denen geringern Mauthbedienten hinterlaſſenden Wittwen und Kindern auf ſich nehmen, und darüber die zutrichende Verſicherung leiſten wollen, gleichwohl auch das Jus obſignandi, inventandi, ſo andre gerichtliche Verhandlungen über deren außer den Amtsgebäuden hinterlaſſende Habſchaften zu übeelaſſen: wie dann auch die Wage und Packknechte von der Jurisdictione ordinaria weiter nicht, als quoad res circa officium vel in loco officii commiſſas ausgenommen ſeyn ſollen. Uebrigens und

XIII. hat man über den erſt angezogenen Sphum zwar auch noch von darum zu klagen Anlaß genommen; weil darinne Puncto 3^tio & 5to von einigen noch zu errichten bevorſtehenden Mauthhäuſeen und Commercialſtraßen eine Erwehnung beſchehen, und verordnet worden iſt, daß alle derley Amtsgebäude und Commercial-Straßen dem Gerichtszwange Unſer Aemter, ohne Ausnahme: wenn ſchon dadurch denen Orts Obrigkeiten ihre dermalige Jurisdictionen geſchmälert würden, unterworfen ſeyn ſollen.

Allein, wie wenig auch dießfalls eine Beſchwerde gegründet ſeyn könne: redet die Sache von ſelbſt; denn, wenn Wir zu Behuf Unſers Mauthregals in Unſren Landen ein Gebäu führen laſſen: ſo ſiehet Jedermann, daß Wir Uns nur eines Rechts gebrauchen, welches Uns wohl Niemand der Unſrigen in Zweifel ziehen wird. Und wenn Wir nach dem veränderlichen Lauf und Erforderniß der Commercien, irgend eine Route für eine neue Haupt- Land- Hoch- und Heerſtraßen erklären; ſo geſchiehet es lediglich zum allgemeinen Landes Beſten, welches zu beurtheilen, und dem Privat-Nutz einiger Unterthanen vorzuziehen, Wir nicht nur befugt, ſondern ſchuldig ſind. Daß aber bey den Uns einmal zuſtändigen Gebäuden, und wirklich erklärten Land- Hoch- und Heer- oder von Uns in der Mauthordnung ſogenannten Commercialſtraſſen die Gerichtbarkeit nicht mehr in Privathänden verbleibt, wohl aber Uns als dem regierenden Landsfürſten zuſtehet: iſt mehrmalen keine beſchwerliche Neuerung, ſondern ein längſtauszemachtes, ja ſelbſt in Unſrem Cod. jud. C. 1. §. 13. mit klaren Worten enthaltenes Vorrecht der Landeshoheit, deſſen Wir Uns aus verſchiedenen Betrachtungen nicht begeben können: welches auch um ſo weniger Jemanden der Unſrigen ſchwer dünken ſoll; als ja die Hochſtraßen und Mauthgebäude allemal einen vortheilhaften Lauf der Commercien, um deſſen Einleitung Uns die Adjacenten viel mehr zu danken haben, vorausſetzen: und was noch mehr iſt, Wir aus angeſtammter Milde ohnedem gewohnt ſind, denen durch Anlegung neuer Gebäude oder Straſſen an ihren Gründen dammificirten Partheyen, auf ihr Anmelden eine billige Entſchädigung, entweders mittels gütlicher Handlung, oder nach unpartheylichen Anſchlage angedeyhen zu laſſen: nicht zu erwehnen, daß Vorwurfs Unſre gerechteſte Geſinnungen ſchon ſelbſten auch dahin gehet, eben nicht einen jeden Fahrtweg oder die ſogenannte Vias vicinales & agrarias, wenn ſie etwa nur um des innern Handels und Wandels willen caußirt werden, ſofort pro publicis oder für allgemeine Haupt- Land- und Heerſtraſſen zu erklären, und Uns auf denſelben einen Gerichtszwang zuzueignen, welche Uns nicht ohnedem ſchon zu Folge der in dem Generalmandat von 3. Jenner Anno 1735. erhaltener Vorſehung gebühret, und zuſtändig iſt. Damit aber die Orts Obrigkeiten wiſſen mögen, was für Commercialſtraßen in Unſren Landen zu Baiern für dermal verhanden, und theils ſchon en Chauſſée erhoben, theils auch zu erheben ſind, auf welchen Uns die Jurisdiction zuſtändig iſt; ſo haben Wir eine Anzeige darüber in Druck legen, und dieſem Additional-Mandat ſub Lit. B. hiebey anhängen laſſen, mit der zum Beſchluß anfügenden Erklärung: daß Wir jene Streitigkeiten, welche ſich über das, was in dieſem und vorhergehenden §. 11. & 12. wegen der Exemptione à Foro ordinario einkommt, zwiſchen Unſren Mauthämtern und andren Obrigkeiten wider Verhoffen noch erheben dürften, von ſelbſten allwegen durch den Wegrechtens, wie andre Cauſas Principis vel Fiſci bey Unſren Juſtitz-Dicaſteriis behörig entſcheiden zu laſſen, genädigſt gemeynt ſeyen.

Und dieſes iſt, was Wir zu Entkräftung deren wider Unſre neue Mauthordnung aus irrigen Begrif geſchöpften Vorurtheilen, und unter dem Publico herumſchweifenden gehäßigen Ausſtreuungen bekannt zu machen für nöthig erachtet haben. Befehlen demnach hiemit gnädigſt, dieſes Unſer Additionalmandat allenthalben in Unſren Landen zu Jedermanns beſſerer Belehrung ohne Verzug nicht nur zu verrufen; ſondern auch an den ſonſt gewöhnlichen Orten offentlich anzuheften. Und weilen ſich vielleicht deme ungeachtet noch manche Widerſinnige erfrechen dürften, wider Unſre neue Mauthverfaſſung zu ſchimpfen: So gebiethen Wir Kraft dieß allen Obrigkeiten ernſtlich, ein ſolches Niemanden zu geſtatten, ſondern nach Beſchaffenheit der Umſtände ſolche Frevler Uns ſelbſten namhaft zu machen; damit Wir denenſelben die verdiente Ungnade und Strafe widerfahren laſſen können. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 12. April Anno 1766.

N. III.

Oberpfälziſches Mauth- und Accis-Mandat de Anno 1769.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben mittels gegenwärtigen Generalmandats männiglich zu vernehmen: wasmaſſen Wir ſeit geraumer Zeit ſchon durch mehrfältige an Uns gekommene Beſchwerden erfahren, und durch darüber eingeholte verläßliche Kundſchaften wahr zu ſeyn befunden haben, daß in Unſerm Herzogthum der Obern Pfalz die ſonſt in gutem Stand geweſte Manufacturen, Fabriquen und Handthierungen theils durch überhand nehmende Vorkäufe, Kaudereyen und Ausſchwärzungen der rohen Materialien erſchweret, theils durch neue Gegenarbeitung benachbarter ſowohl, als entfernter Landen an ihrem Vertrieb je länger je mehr verkürzt: dazu die ſonſt allda im Gang geweſte Commertien durch auswärtige Straſſen, ſo andere Anſtalten abgeleitet werden, mithin der Nahrungsſtand und gemeine Handel und Wandel überhaupts in einem Verfall verſangen ſey, welcher, wo Wir nicht in Zeiten ſteuren würden, endlich die Oberhand behaupten, und alle Rettung vereiteln dürfte.

Da Wir uns nun in Ruckerinnerung der uns von GOtt auferlegten Regentenpflicht ein eigenes Geſchäft daraus gemacht haben, die der Sache angemeſſene Rettungsmittel auszufinden: So haben Wir nach einer gründlichen Unterſuchung aller Umſtänden, und darüber gepflogenen reifen Ueberlegung beſchloſſen, zuforderſt Unſer oberpfälziſches Mauth- Accis- und Aufſchlagsweſen, und was deme anhängig, in eine beſſere und ſolche Verfaſſung zu ſetzen, wodurch vornämlich dem ſo ſchädlichen Geldausfluß Einhalt gethan, und dabey dem arbeitſamen Landmann zum Abſatz ſeiner ſauer erworbenen Producten und Fabrikaten, und ſonſt zu einem vortheilhaften Gewerbe, Handel und Wandel verholfen werden möge. Verordnen demnach hiemit

1mo. Daß von dem Tag der Publikation dieſes unſers Mandats an, die Handelsleute, Commercianten, und Reiſende in der Oberpfalz allenthalben nicht mehr nach den bisher in Uebung geweſten Mauth- Accis- und Aufſchlagsordnungen, und noch weniger nach derſelben zuwider in mehrweg eingeſchlichenen ſogenannten Obſervanz und angeblichen Herkommen: ſondern mit Beyſeitlaſſung all deſſen nur mehr nach gegenwärtiger unſrer wohlüberlegten Verordnung tractirt und behandelt werden ſollen.

2do. Wollen Wir, daß alle Vorfälle und Anſtände, die ſich in Mauth- Accis- und Commercienſachen in der Oberpfalz ereignen mögen, Unſrer Hofkammer reſpective dem derſelben nunmehro einverleibten Haupt- und Generalmauthdirectorio zur gebührenden, und auf einen ſyſtematiſchen Plan beruhenden gründlichen Verabſcheidung überlaſſen ſeyn, und bleiben, wo folglich dieſe Inſtanz niemand, wer es ſeyn möchte, zu umgehen, oder eine Unſerer Stellen derſelben vorzugreifen hat.

3tio. Haben Wir bey Feſtſetzung dieſes neuen Mauth- und Accis-Regulativs Unſer Hauptaugenmerk ſo wenig auf einen mehrern Ertrag Unſers hochbefreyten Mauth- und Accisregals gerichtet, daß Wir vielmehr in Abſicht auf das wahre Wohl des Landmanns, allen innern Handel und Wandel in der ganzen Oberpfalz, gleicherweiſe, wie es in Baiern bereits erſprießlich eingeführt, von aller Zolls- Mauth- und Aufſchlagsauflage und Anforderung (ausgenommen allein die Umgeldsſchuldigkeit vom Bier- und Brandwein, dann den Landaufſchlag vom Fleiſch) von nun an gänzlich befreyt und verſchont wiſſen wollen: ſo, daß männiglich, Inn- und Ausländer, von einem Unſerm Oberpfälziſchen Orte ins andere, ſein Gewerb und Handel

ganz frey von aller Abgabe betreiben mag; und in der Folge nur mehr der äußern Handel und Wandel: nämlich derjenige, welcher zwiſchen Unſern und fremden auswertigen Landen, das iſt: eigentlich mit dem Tranſito-Conſumo und Eſſito-Gut beſchiehet, der Mauth und reſpective Accisbehandlung unterworfen ſeyn ſolle.

4to. Weiſet die mit Unſerer Verordnung gedruckte geographiſche Mauthcharte jene Mauthſtationen mit eigenen Numern bezeichnet, bey deren jeder Wir eines beſondern Bezugs der Mauth berechtigt ſind. Wobey ſich zugleich die Bey- oder Wehrmäuthe darſtellen, die Wir nicht ſo faſt zu Sicherſtellung Unſers Mauthregals, als vielmehr zur Bequemlichkeit der Commercierenden unterhalten, und die Wir mit dem Numern der Station, von welcher ſie abhangen, und deren Stelle ſie vertreten, wenn dieſe nicht betretten wird, von darum verſehen haben; weil ſie auſſerdem als beſondere Mäuthe angeſehen werden, und zu doppelten Mauthabforderungen veranlaſſen könnten: welches jedoch Unſerer Geſinnung um ſo mehr zu wider wäre, als Wir, wie diejenigen leicht einſehen werden, denen Unſere Berechtigungen bekannt ſind, nicht einmal die Anzahl Unſerer hergebrachten Mauthſtärten beybehalten, ſondern den Commercien zu lieb, merklich eingezogen haben.

5to. Werden auf dieſer nämlichen Charte auch die berechtigte theils ſchon en Chauſſée hergeſtellte, theils annoch zu erheben kommende Commercial- von denen bloßen Vizinalſträßen unterſchieden und mit ihrem Längenmaaß nach Stunden beſtimmt, in der gemeinnützlichen Abſicht, daß ſich ſelbſt die entfernteſte Commerciantten mit der Spedition und Fracht darnach richten, und weder darinn, noch auch mit Abforderung des zu bezahlenden Weggelds übernommen werden mögen.

6to. Da Wir befunden, daß die bey Unſern oberpfälziſchen Mauthämtern von altersher verhandene, einander nicht Einförmige, dazu auch in vielweg allzu unbeſtimmte Zolltarifen denen Commercien von darumen zu ganz beſonderer Beſchwerung gereichen; weil ſie den Einnehmer von einer jeden Station ins beſondere zu einer allzuwillkürlichen Abforderung nicht nur in Geld, ſondern oft ſo gar eines Antheils vom mauthbaren Gut in natura berechtigen; eben dadurch aber den Mauthgaſt mit dem Aufenthalt bey ſo vielen Mauthſtärten beläſtigen, und ihn dabey überall der Unbeſcheidenheit und Bedruckung, unter mancherley Titeln, wider unſere Landesherriiche Willensmeynung und in der Folge mit Abtreibung der Commercien von denen Straßen ausſetzen: So haben Wir mit gänziicher Abſchaffung der bisherigen verſchiedenen Belegungen und Abforderungen in Geld und in natura, ſie mögen unter dem Namen Mauth- Zoll- Aufſchlag- Accis-Polleten- und Zähl- oder Unterſchreibgeld der bishero herkommens geweſen ſeyn, allen Unſern oberpfäziſchen Mauth- und Accisämtern von nun an, und für die Zukunft nur eine einzige allgemeine Mauth- und Accistarif, und zwar die nämiiche zur Nach und Beobachtung fürgeſchrieben, welche für Unſere Churlande zu Baiern in Anno 1765. beſtimmt, und durch den Druck bekannt gemacht worden iſt. Auf welche Tarif demnach, und was wegen Entrichtung deren in derſelben ausgeworfenen Gebühren, dann wegen den Abſtoß, Profitierung, und der Beſchau der Güter, und ſo auch des Ruckzols halber Unſere im Druck liegende Churbaieriſch Mauth und Accisordnung vom beſagten 1765. Jahr à §. 9. bis auf den §. 18. beydes inclusivè mit mehrern, und ausführlich enthält und ſtatuirt, Wir hiemit das Geſammte in unſerer Oberpfalz Commercierende inn- und ausländiſche Publikum ausdrucklich und ernſtiich angewieſen haben wollen. Und weiien Uns.

7mo. Verſchiedene Umſtände, dergleichen man in dem Commercienweſen allemal zur Richtſchnur zu nehmen, und ſich von Zeit zu Zeit darnach zu bequemen hat, veranlaßt haben, ſeit dem Jahre 1765. in beſagter allgemeinen Tarif mancherley Beiegungen abzuändern; um damit denen Gewerben, und dem Nahrungsſtand nach der erſt erſchienenen Erforderniß zu ſtatten zu kommen, ſohin den bey der Sache zum Ziel geſetzten Hauptendzweck zu erreichen: So haben Wir auch dieſe Abänderungen in einen gedruckten Libell, unter der Aufſchrift: Supriement zur Churbaieriſchen Mauth- und Accistarif de Anno 1765. gegenwärtigem Unſerm Mandat beyfügen, und alſo zu jedermanns Nachachtung bekannt machen laſſen.

8vo.

8vo. Iſt die Stemplung der Waaren, und zwar nicht nur der auswärtigen, damit ſie als wirklich verzeichnet erkennet werden mögen, ſondern auch der eigenen im Lande fabricirten Sachen, auf daß man ſelbe zu der Ermunterung der Landsinduſtrie von Uns vergünſtigten allſeitigen Freyheit genüßen laſſen könne, ein weſentliches Stück zur guten Ordnung, die Wir Uns in Unſerem Herzogthum der Oberen Pfalz feſtzuſetzen entſchloſſen haben. Dahero Wir hieher all dasjenige wiederhollen, was der inn- und ausländiſchen Waarenſtemplung halber allſchon in Unſern Churlanden zu Baiern mittels des unterm 20ten May Anno 1768. im Druck erſchienenen Generalmandats, und demſelben beyliegenden ausführlichen Inſtructionen umſtändig und klar verordnet iſt. Und gehet Unſere Willensmeynung dießfalls ins beſondere ernſtlich dahin, daß ſogleich, nach erfolgter Publikation gegenwärtiger Verordnung ſämmtliche bey denen Handelsleuten und Krämern in der Oberpfalz zur Zeit ſchon vorfindige, der Stemplung fähige Waaren, von dem jedem Orte zunächſt gelegenen Mauthamt nicht nur in eine Anzeige gebracht, ſondern auch, (damit man ſie zu jederzeit von denen neu einſchaffenden unterſcheiden, und fürnämlich des Ruckzolls halber: in wie weit ſolche nach der ehemaligen oder neuen Belegung zu paßieren ſeye, ſich erkennen möge:) mit Aufdruckung des Amtsſtempelſtocks bemerkt, dieſe Stemplung des alten Waarenlagers auch dermaſſen beſchleiniget werden ſolle, daß ſie längſtens in Verlauf von vier Wochen allenthalben gehorſamſt vollzogen, und die Einſendung der Anzeigen zu Unſerer Hofkammer, reſpec dem derſelben einverleibten Haupt- und Generalmauthdirektorium bewirkt werde; allermaſſen Wir Unſern Mauthbeamten, hieeinnfalls ſich keinen Saumſal zu ſchulden kommen zu laſſen, bey Straf der Dienſtſuſpenſion eingebunden, denen Handelsleuten und Krämern aber, ſich dieſer Stemplung zu fügen, mit dem Unverhalt aufgetragen haben wollen, daß ſich gleichwol ein jeder die Schuld ſelbſt beyzumeſſen hätte, wenn man die nach der Hand bey ein oder anderen erfindende ungeſtempelte Waaren der Confiſcation unterweefen wurde.

9no. Was für Landesprodukten, um der ſelbſt eigenen Bedürftigkeit Unſerer Unterthanen willen, aus der Oberpfalz auszuführen verbothen ſeyn ſollen, zeiget die Churbaieriſche Mauthordnungsbeylage Sub Lit. C. und auf was ſeit Anno 1765. noch weiters eine Ausfuhrſperr verhängt worden, enthält das ſchon oben angezogene dieſem Mandat beygefügte Tarifſupplement. Auf deſſen Beobachtung Wir alſo wiederum jedermann verwieſen, und dagegen alle in den oberpfälziſchen Landen etwa ergangene ſonſtige Ausfuhrverbothe hiemit allerdings aufgehoben haben wollen, mit dem ausdrucklichen an Unſere ſämmtliche Mauthbeamte hiemit ertheilenden Auftrag, daſſelbe in Sperrſachen nur allein die von Unſerer Hofkammer, reſpec dem dahin einverleibten Haupt- und Generalmauthdirektorio an ſie hinaus ſcheeiben laſſen werden, befolgen, und außer ſolchen an ſie gelangenden Ausſcheeibungen niemanden an der Ausfuhr eines Products Einhalt thun ſollen.

10mo. Iſt hiebey Unſere gnädigſte Willensmeynung noch immer jene, die Wir allſchon in Unſerer Baieeiſchen Mauthordnungsbeylage Lit. H. feſtgeſetzt haben: nämlich das zwiſchen Unſern Churlanden zu Baiern, und dem Herzogthum der obern Pfalz die wechſelweiſe Aus- und Einfuhr allee ſelbſt eigener auch ſonſt anzuführen verbothenen Produckten allerdings offen, und ungeſperrt ſeyn, mithin hierinnen kein Verboth oder Sperr obwalten ſolle, damit duech dieſe Oefnung eines unbeſchrenkten Handels- und Wandels mit eigenen Erzeugniſſen die Induſtrie Unſerer allerſeitigen lieben und getreuen Unterthanen um ſo viel mehe aufgeweckt und beiebt, ſohin der heilſame Endzweck gegenwärtiger Unſeeer Verordnung deſto eher erzielet werden möge. Was aber

11no. Die Baieriſche und Oberpfälziſche Unterthanen ſowohl von dieſem ihren wechſelweiſe miteinander, als von dem mit auswärtigen treibenden Handel und Wandel bey denen betrettenden, ſowohl Baieriſchen als Oberpfälziſchen Mauth- und Accisämtern zu entrichten haben ſollen: dießfalls wollen Wir, daß ein Fall von dem andern wohl unterſchieden, und benanntiich: wenn (a) ein Oberpfälziſches Landspeoducki zur Conſumption oder auch zu feilen Markt in Unſere Baieriſche Lan-

de gehet, von denſelben beym Austritt aus der Oberpfalz nur die Eßitomauth mit Nachlaß der Accis: und beym Eingang in Baiern nur die Conſumomauth mit Nachlaß der Accis entrichtet: jedoch dabey (b) nur jenes Gut als ein Landesproduckt angeſehen und paßirt werde, welches, wenn es einer Stemplung fähig, mit der angeordneten inländiſchen Waarenſtemplung behörig und unverlezt verſehen: wenn es aber um ein die Stemplung nicht leidende Sache zu thun, gleichwohl mit einem Oberkeitlichen Atteſtat als ein oberpfälziſches Producket certificirt ſeyn wird; maſſen in jenem Fall, wenn (c) aus der Obeenpfalz etwas, ſo nicht als ein dortiges Landsproduckt oder mit der Stemplung, oder, wie erſt erwehnt mit einem Atteſtat legitimirt iſt, nach Baiern zur Conſumtion oder zu Markt gehet: die oberpfälziſche Mauthämter zwar nur die Eßitomauth mit Nachlaß der Accis: die Baieriſche Aemter hingegen neben der Conſumomauth, auch die Tariſmäßige Conſumoaccis zu erhollen haben. In welchem Fall ſich auch ſchon von ſelbſten ausweiſet, daß (d) die oberpfälziſche Mauthämter von derley Gut auch den Ruckzoll zu vergüten ſchuldig ſind, wenn es um ein ruckzollbares Gut zu thun, und daß die Conſumoaccis davon entrichtet worden, aus der ächten Stemplung und denen Actispolleten erwieſen iſt. Wird hingegen (e) aus der Obeenpfalz etwas dergeſtalten verführt, daß es die Lande zu Baiern nur tranſitirt, mithin nicht in denſelben verbleibt, ſondern an andere auswärtige Orte gehet: ſo ſolle ſelbes, nachdeme in der Oberpfalz die Tariſmäßige Eßitogebühr davon bezogen worden, bey den Baieriſchen Mauthſtationen nur per Tranſito behandelt, und ein mehrers, als die Tranſitomauth darob nicht erfordert werden, und verſtehet ſich dieſe Unſere Verordnung von ſelbſten dahin, daß es mit deme, was aus Baiern nach Unſerm Herzogthum der Oberpfalz gehet, eben alſo, wie Wir hier deutlich auseinander geſetzt, gehalten, mithin von Unſern ſowol oberpfälziſchen als baieriſchen Aemtern, hierunter reciproeirlichen verfahren werden ſolle. Belangend

12mo. Die mit dem Jneolat in Unſerm Herzogthum der Oberpfalz entweders Vertragsmäßig, oder aus Gnaden begabte Fremde: laſſen Wir es bey deme, was vonetwegen Unſere churbaieriſche Mauth- und Accisordnung §. 22. und 23. lauter ſtatulrt, allerdings bewenden, in dem Weeſehen, daß ſich dieſelben herwieder nicht nur in Beobachtung der von Uns einzuführen bemüßigten Sperren, und Entrichtung der ſie betreffenden Schuldigkeiten demeldt Unſerer Ordnung willfährig fügen, ſondern auch Unſern obeepfälziſchen Unterthanen ihres Orts das Reciprocum zu ſtatten kommen laſſen werden.

13tio. Um das Aufnehmen der Commereien in Unſeren oberpfälziſchen Landen möglichſt zu befördern, und alles, was dieſer Abſicht im Wege ſtehen möchte, beyſeit zu raumen: ſehen Wir Uns bewogen, Unſere Aufmerkſamkeit auch auf jene Abforderungen zu erſtrecken, welche da in gedacht Unſeren Herzogthum unten den Nämen von Brücken- Pflaſter- Roß- oder Deixelzoll, dann der Niederlagsſtand- oder Waggelder in Städten, Märkten, und auf dem Lande, von den Magiſtraten, Geiſtlichen oder andern Gemeinden, allenfalls auch von Seite Unſerer Landſäßen, oder anderer Privatleuten, entweders nur nach einem Herkommen, oder kraft einiger vor Alters erlangter, vielleicht nur angebilicher Conceßionen eingebracht werden: die aber weder der dabey obwaltenden Unrechtmäßigkeit, oder eingeſchlichenen Steigerung ſolcher Abgaben der Handlung nichts weniger als gleichgültig ſeyn können.

Welchemnach Wir allen denenjenigen, welche im Beſiz einer ſolchen Exaction ſich befinden, hiemit einen Termin von dreyen Monaten beſtimmen, binnen welchen ſie ſich bey Unſerer höchſten Stelle ihrer dießfalligen Befugniß halber bezörig legitimiren, oder gewärtig ſeyn mögen, daß Wir ihnen auf vorkommende Beſchwerden die fernere Einbringung derley Privatgefällen für allezeit abſchaffen werden.

14to. Sind Wir von dem Schaden, welcher von Geſtattung all zu vieler Krämereyen in einem Lande entſtehet, allzuſehr überzeugt, als daß Wir nicht die in Unſerer baieriſchen Mauthoednung §. 26. und 27. ſchon eingekommene Unſere Entſchüſſung auch auf die obere Pfalz ausdehnen ſollten: als von welcher Uns nicht weniger allerdings bekannt iſt, daß eine Menge ganz und gar nicht berechtigter Leu-

ten

ten ſich mit allerley Handelſchaft abgebe, und beſonders die Inn- und ausländiſche Judenſchaft ihr Negotium ſo betreibe, daß daeneben faſt kein angeſeſſener rechtſchaffener Handelsmann beſtehen, und ſich mit einem ergiebigen Waarenlager zur Satisfaction des Publici ohne all zu große Gefahr verſehen kann, daraus dann eben die für das Publikum nachtheilige Folge entſtehet, daß man bey dem anſeßigen Handelsmann nichts mehr bekommen kann, ſondern ohne habende Wahl gleichwolen das, was die Landſtreicher und Juden zur Stelle bringen, kaufen, und gemeiniglich eine ſchlechte Qualität nur allzutheuer bezahlen muß.

Damit Wir nun dieſen Unweſen dermaleinſt auch in Unſerm Herzogthum der obern Pfalz ernſtlich Einhalt thun mögen: So iſt Unſer Befehl hiemit, daß ſich allſorderſt alle daſelbſt angeſeſſene Handelsleute und Krämer binnen den nächſten drey Monaten bey Unſerer höchſten Stelle mittels Uebergebung authentiſcher obrigkeitlicher Certificaten legitimiren ſollen: (a) von wem, und ſeit welcher Zeit? auch (b) auf welche Waaren-Artikeln ihnen die Handlung erlaubt? dann ob (c) derley Gerechtigkeit von dem jetzigen Beſitzer erſt neuerlich erlangt, oder ſchon vorhin von einem andern inngehabt und gaudirt: und endlichen (d) quo Jure? reali vel perſonali, dieſe Handelsfreyheit gegeben worden ſeye? geſtalten unverhalten bleibt, daß Wir über alle in der obern Pfalz verhandene Handels- und Kramgerechtigkeiten, wie über die in Baiern befindliche bereits beſchehen, eine ordentliche Matricul abzuhalten verordnet, und feſt beſchloſſen haben, niemanden, der die habende Gerechtigkeit nicht begnüglich erwieſen, die Handelſchaft ferner zu geſtatten. Wie dann auch die Obrigkeiten in Städten, Märkten und auf dem Lande mit Verwilligung neuer Handels- und Kramgerechtigkeiten, ohne erlangt Unſern gnädigſten Conſens, an ſich zu halten, hiemit ernſtlich angewieſen werden.

1570. Bleibt alles Hauſiren mit Kaufmanns- und Kramwaaren, worunter alle Ellenwaare, dann die ſo genannte kurze Kramerey, item die Galanterie-Specerey- und Materialwaar zu verſtehen, ohne Ausnahme verbothen, wo folglich auch jenes Hauſiren, welches dishero bey den ſogenannten gefreyten Häuſern: als da bey Klöſtern, Pfärrern, Schlöſſern und Beamten im Schwung gegangen, ſub pœna Confiſcationis abgeſchaft, und niemanden mehr einiger Verſchleiß ſolcher Waaren anderſt, als bey ſeinen offenen Laden im Ort ſeiner Anſeßigkeit, oder aber auf den gewöhnlichen öffentlich Märkten zu geſtatten: auch von allen Obrigkeiten um ſomehr hierob zu halten, als dieſes der einzige Weg iſt, dem berechtigten Handelsſtand ſowol, als denen öffentlichen Jahrmärkten im Lande, auf welchen das Publikum mehr Wahl, und leichtere Preiſe gaudiret, und woran noch dazu ſo vielen Gewerben mit gelegen ſeyn will, wiederum aufgeholfen. Damit aber

1610. Eben die Jahrmärkte nicht mit ſchlechtem liederlichen Vagantengeſinde, deſſen Gewerb nur Betrug iſt, beſchlagen, ſondern von rechtſchaffenen Handelsleuten beſucht und gebaut werden: So gebiethen Wir ferner, daß dieſe leztere mit Beydringung eines ſchriftlichen Zeugniſſes von ihrer Obrigkeit, bey Unſerer Hofkammer reſpec dem dahin einverleibten Haupt- und Generalmauthdirektorio ſich um ein ingroßirtes Handelspatent, womit man einen jeden von einem Jahr zum andern zu verſehen ohne beſondere Urſache nicht entſtehen wird, geziemends melden, und bewerben ſollen; geſtalten unverhalten bleibt, daß man auch auf den Märkten keinem Kaufmann oder Krämer, er ſeye ein Inn- oder Ausländer, der da nicht mit dergleichen Patent in ſeiner Ordnung verſehen, einigen Waarenverſchleiß geſtatten werde.

1710. Verſtehet ſich dieſe Unſere Verordnung um ſo mehr auch auf die ſowol inn- als ausländiſche Judenſchaft, welche in der obern Pfalz eine Waarenhandlung zu treiben pflegt: als dieſelbe mit ihren angewohnten Winkelmärkten den berechtigten Handelsmann am meiſten beeinträchtigen, wenn man ſie hierunter wider die Ordnung begünſtigen wurde. Wir wollen demnach, daß nicht minder ſowol Unſeren eingeſeſſenen als denen auswärtigen Juden das Hauſiren mit Kaufmannswaaren, wie dieſe obgemelt und benannt ſind, bey Straf der Confiſcation verbothen, und wenn ſie nicht mit einem, wie obſtehet, ingroßirten Patent verſehen, auch die

öffentlichr Märkte mit Kaufmannswaaren zu bauen nicht zugelaſſen ſeyn ſolle. Uebrigens und

1800. Beziehen Wir Uns auf all dasjenige, was Unſere Churbaieriſche Mauth- und Acciſsordnung de Anno 1765. im §. 29. und der Beylage Lit. E. wegen der Obliegenheit der Reiſenden und Commercirenden, dann von §. 30. usque 38. incluſ. und der Beylage Lit. F. wegen den Mauthfreveln und deren Beſtraffung: wie nicht weniger §. 39. in Betref des Fori, denne Unſere Mauthbediente unterworfen ſeyn ſollen, und endlich §. 40. der Mauth- und Acciſsbefreyungen halber ausführlich ſtatuirt, geſtalten Wir ſolch alles nach ſeinem Innhalt, und wie derſelbe noch beſonders in dem darüber in Druck erſchienenen Additionalmandat erläutert worden, nun auch in Unſerem Herzogthum der obern Pfalz geſetzlich beſtimmt haben, und von männiglich gehorſamſt befolgt wiſſen wollen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 9ten October 1769.

N. IV.

Churfürſtliche Reſolution von 26. May Anno 1770. die Entſcheidung der Mauthfreveln betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: Gleichwie dir in der Mauthordnungsbeylage Lit. G. §. 16. & 17. enthaltene Verordnung, daß in Betref der Mauthfreveln kein Beſcheid erſter Inſtanz ſeine völligr Kraft einer Rei judicatæ erlange: ehe und bevor derſelbe von dem Churfürſtlichen Commercien-Collegio ratificiert wird, keinen andern Verſtand hat, als daß kein Richter 1mæ Inſtantiæ in ſolchen Fällen ſich herausnehmen ſolle, vor erlangter Ratification der zweyten Inſtanz zu der vi rei judicatæ ſonſt zuläßig würklichen Vertheilung der erkennten Confiſcation oder ſonſtige Strafe fürzuſchreiten. Alſo auch hat es dabey noch weiters allerdings, jedoch ſolchergeſtalten ſein Verbleiben, daß dem Aufbringer oder Kläger der in angezogener Mauthordnungsbeylage §. 14. ad appellandum beſtimmte der Erfahrung nach allzuenge Termin à 14. Tägen, fürohin auf 30. Täge zugeſtanden werden, und vonetwegen die Ausſchreibung an das Mauth-Perſonale beſchehen ſolle; mit angehengter Vermahnung, es habe ein Aufbringer, wenn er mit ſeiner Klage gegründet, und gleichwol wahrnehmen kann, daß in dem Beſcheid 1ſter Inſtanz all zu mild gegangen, und die Jura fiſci, nicht behörig beobachtet worden: Die Appellation inner ſolchen verlängerten Termino allzeit einzulegen, und dießfalls um ſo weniger Anſtand zu nehmen, als das Churfürſtliche Intrée mitunterwaltet, und auch den redlichen Handelsleuten, Fabriqurn und Handwerken daran gelegen iſt, daß die Defraudanten durch allzugünſtige Beurtheilungen in ihren ſchädlichen Unternehmen nicht noch mehr geſtärkt werden. Und weiß das Churfürſtliche Commercien-Collegium in Cauſis, wo ein Beſcheid erſter Inſtanz ex officio, ſohin ohne eingelegte Appellation zu reformieren ſtehet, gleichwol allwegen dergeſtalten gründlich zu verfahren, daß jenem Theil, der dir Sententiam 1mæ vor ſich hat, zu einer billigen Beſchwerde nicht Anlaß gegeben werde; maßen auſſer denne Sr. Churfürſtl. Durchleucht auf Anrufen, ein Judicium delegatum ad Reviſionem niederzuſetzen, und durch daſſelbe weiters, was Rechtens iſt, erkennen zu laſſen nicht entſtehen wurden.

N. V.

Mandat den 20. Junii 1770. die Appellation in Mauthsachen betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: demnach Wir denen Aufbringern einer Mauth- und Accisdefraudation den in der Mauthordnungsbeylage Lit. G. §. 14. ad appellandum beſtimmten der Erfahrung nach allzuengen Termin von 14. Tägen fürohin auf 30. Täge dergeſtalten gnädigſt prolongirt haben, daß ein Aufbringer, oder Kläger, wenn er mit ſeiner Klage gegründet iſt, und wahrnehmen kann, daß in dem Beſcheid erſter Inſtanz allzumild gegangen, und die jura fiſci nicht behörig beobachtet worden, innerſolchen verlängerten Termin die Appellation zum Churfürſtl. Commerciencollegium einlegen möge, dargegen aber ein jed appellirender Kläger nach Vorſchrift der Anno 1765. in Druck gelegten Mauthordnung §. 33. N. 5. ſich wohl fürzuſehen hat, daß er ſich von unſtich haltig- und pur aus Gehäßigkeit, oder intereßirten Abſichten herrührenden Appellationen um ſo mehr enthalte, als außer deſſen, derſelbe zum Erſatz der denen Partheyen verurſachenden Schäden, Verſaumniß, und Unköſten angehalten werden wurde: Als wiſſen ſich die ſammentliche Mauth- und andere Jurisdictionsobeigkeiten hiernach gehorſamſt zuachten, ſofort künftig in denen Confiſcationsverbſcheidungen, gleichwie denen beklaget: und condemnirten Theilen den 60. tägigen, alſo auch denen Klägeren, oder Aufbringeren den 30. tägigen Apellationstermin ausdrücklich anzuberaumen.

N. VI.

Mandat den 23. May 1770. die Appellationes in Policey- und Confiſcations-Sachen betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen: Was maſſen eine Zeit her die Appellation in Policeyſtraf und derley Confiſcationsfällen, bald bey Unſerm Hof-Reſpcé Policeyrath, oder Regierungen, bald bey Unſerm Commerciencollegio, ja nicht ſelten, bey beederley dieſen Stellen zugleich angegangen, und zwiſchen denenſelben ein ſolcher Conflictus Jurisdictionis veranlaſſet worden, welcher nicht nur die Partheyen ſelbſt in übermäßige Koſten verleitet, ſondern auch denen ſolche Cauſas in erſter Inſtanz verhandlenden Obrigkeiten ganz unnöthig gedoppelte Arbeit aufgeſeilet: hauptſächlichen aber die böſe Wirkung nach ſich gezogen hat, daß viele muthwillige Policeyfrevler durch ſolche Abſpringe ſich aus der Schlinge zu ziehen, den Eifer der Unterobrigkeiten durch lauter Weitläuftigkeiten zu erſticken, und ſolchergeſtalten Unſere auf die Handhabung guter Ordnung im gemeinen Weſen abzielende heilſame Policeygeſetze inviel-weg vollends zu vereiteln Gelegenheit gefunden haben.

Nachdeme Wir nun dieſen Unfug mit einmal gänzlichen abgeſchaft wiſſen wollen: So erklären Wir, daß nicht nur von nun an alle Appellationes in Policeyſtraf- und Confiſcationsſachen nur mehr bey Unſerm Commerciencollegio angebracht, ſondern auch die zur Zeit etwa bey Unſerm Hof-Reſpcé Policeyrath oder den Regierungen bereits inſinuirte derley Weigerungen dahin verwieſen, und alda

[illegible] werden ſollen; allermaſſen Wir bemeldtes Collegium ohnedem in keiner andern Abſicht mit Räthen aus Unſerm Reviſorio, Hof- und Policeyrath, dann der Hofkammer beſetzt haben, als daß ſelbes in Cauſis Commiſſorum unſere ſonſtige Juſtizſtellen vertretten, und wegen des Zuſammenhanges der verſchiedenen Straf- und Confiſcationsgeſetzen dießfalls ganz allein die zweyte und letzte Inſtanz ſeyn und bleiben ſolle. Welchemnach dann die allenfalls von den Unterobrigkeiten gravierte Partheyen, deren Advocaten und Sachverwaltere ſich mit ihren Appellationsſchriften forthin alleinig an gedachte Unſer Commerciencollegium zuwenden, und allda Beſcheids zu erwarthen haben. Gegeben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 23. May 1770.

N. VII.

Mandat den 17. Junii 1769. die Straf der Contrebandiers in Toback oder andern Acciſbaren-Sachen.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß und Gnade bevor. Nachdeme das verbothene Contrebantiren mit Toback, und anderer Acciſbarer Waar eine Zeit hero ſolchergeſtalt zur Gewohnheit wird, daß ein ordentliches Handwerk daraus gemacht, und die hierauf geſchlagene Straf faſt gar nicht mehr geachtet werden will; ſo finden Wir Uns bemüßiget, Unſer vorhin ſchon ergangenes dießfalliges Verboth nicht nur hiermit nochmal zu widerholen, ſondern auch ſoweit zu ſchärffen, daß all jene, welche ſich in dieſen Stück weiter betretten laſſen, ſie ſeyen gleich verheurath und anſeßig, oder nicht, ohne Ausnahm und Unterſchied auf 6. Jahr lang unter die Militz geſtoſſen, und Obligat gemacht werden ſollen. Wir laſſen ein ſolches mittels gegenwärtigen Generalmandats hiermit offentlich kund machen, damit ſich jedermann vor obiger Straf hüten, und niemand ſo leicht mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 17. Junii 1769.

N. VIII.

Mandat den 12. Jan. 1762. die Woll- und Garn-Geſpunſt betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: ob Wir wohl zu Mehr- und Beförderung der, in Unſeren Landen ſo ſehr ermanglenden Woll- und Garn-Geſpunſt, mithin auch zum Behuf des davon großen Theils abhangenden innerlichen Nahrungsſtands bereits unterm 14ten Martii Ann. præt. gemeſſenen Befehl haben ergehen laſſen, daß, wie es in einigen Unſern Pflegämtern mit merklich- und erſprießlichen Nutzen allſchon wirklich geſchiehet, alſo auch in all übrigen Unſeren Landen ſich mit gleichen Fleiß und Eifer auf ermeldte Woll- und Garngeſpunſt verlegt, ſohin nicht nur die Kinder und Ehehalten von ihren Hausvättern, ſondern auch dieſe nöthigen Falls durch Obrigkeitlichen Zwang und Arbeithaus-Straf

hierzu

hierzu angehalten werden ſollen; ſo müſſen Wir doch mißfälligiſt vernehmen, wie wenig deme theils aus Fahrläßigkeit ermeldter Hausvättern, Obrigkeiten und Amtleuten, theils aus Widerſpenſtigkeit der Kindern und Ehehalten ſeithero nachgelebt worden ſeye. Gleichwie Uns aber dieſe Sach ihrer beſonders großen Wichtigkeit nach allzuſehr angelegen iſt, als daß Wir Unſeren Uatergebenen ſo leicht hierin nachſehen, und ihrem Eigenſinn oder Hinläßigkeit die gemeine Landswohlfahrt und Aufnahm ſchlechterdings aufopferen ſollten; als haben Wir obige Verordnungen hiermit nochmalen alles Ernſts und unter folgenden Zuſätzen erneuert.

1mo. Sollen nicht nur die Bauersleut auf dem Land, ſondern auch die gemeine ſchlechte Burgersleut in Städten und Märkten ihre Kinder gleich in der erſten Jugend und ſo bald es nur die Leibskräften zulaſſen, in der Flachs- Woll- und Werkgeſpunſt, ſowohl mit der Spindl als den Spinnrädern, ſonderbar ſo viel die Schaafwoll betrift, entweder ſelbſt oder durch andere unterrichten, ſohin bey Zeiten zu dieſer nutzlichen Arbeit an- und von dem faſt aller Orten verführenden ſchädlichen Umlauf und Müßiggang abgewöhnen, damit man nicht widrigenfalls ſie die Hausvättee ſelbſt ſtatt ihrer Kinder hierum zu beſtraffen, ſohin dieſe auf ihre Köſten in das Arbeitshaus lieferen, und alldort in erwehnter Geſpunſt unterrichten zu laſſen bemüßiget ſeye. Bey der nemlichen Straf ſollen

2do. die Hausvätter auch ihre Ehehalten und Dienſtborhen ſowohl männ- als weiblichen Geſchlechts, ſo viel immer möglich und ohne Abbruch anderer nöthiger Hausarbeit geſchehen kann, wie nichtweniger die bey ihnen ſitzende Austräglerleut zur Geſpunſt anhalten, ſofort auch jedee Hausvatter das von ihm und den Seinigen verſponnene Quantum von Zeit zu Zeit bey ſeiner Obrigkeit an den gewöhnlichen Steuer- und Anlagstägen getreulich anzeigen, damit dem Befund nach entweder gegen den ſaumſeligen Hausvatter, oder gegen den widerſpenſtigen Ehehalt, welcher ſich dieſer Arbeit weigert, oder deßwegen gar den Dienſt aufſagt, mit obiger und ander empfindlicher Straf alſofort ohne weiteree Ruckfrag verfahren werden möge.

3tio. iſt Unſer ernſtlicher Will und Befehl, daß jeder Bauersmann bey ſeinem Gut, ſofern es anders Grund und Boden leidet, eine gewiſſe proportionirliche Quantität Flax und Hanf erbauea, ſich auch hieran durch die dermalige Flax- und Hanfſperr um ſo minder abſchrecken laſſe, als es ihm bey obiger Anſtalt an dem Debit ſeines erbauten Materials in Unſeren Landen ohnehin nicht ermanglen wird, und Wie annebens erbiethig ſeynd, ſolches allenfalls bey Unſerer hieſigen Manufactur ſelbſt gegen baar Geld zu erkaufen, oder da Wir es nicht vonnöthen hätten, von Unſerer Hofkammer und Manufactur-Deputation eine Paßpeliten zue Ausfuhr ertheilen zu laſſen, ſobald nue von dem Eigenthümer zu gedacht Unſerer Manufactur eine Sort anhero eingeſchickt, und nebſt dem Preis auch zugleich das Quantum alldort angezeiget wird, wie viel bey ſeinem eigenen Haus hievon verſponnen worden ſeye. Um aber der innländiſcher Verarbeitung dieſes Landsproducts und Materials nur deſto mehr Vorſchub zu geben, wollen Wir

4to. das Statuten-mäßige Heurathsverboth in Anſehen arm- unvermöglich- und unanſeßiger Leuten ſo weit relaxirt haben, daß auch dieſen auf dem Fall, wann entweder das Mannsbild der Weberey oder wenigiſt beede zuſamm heurathende Theil der Woll- und Garngeſpunſt ſowohl mit der Spindl als Spinnrädern genugſam kündig, auch mit hinlänglich und authentiſchen Atteſtaten darüber verſehen ſeynd, weder von den Obrigkeiten der Heurathsconſens, noch von den Gemeinden die Ein- und Niederlaſſung, vielweniger von den Weberzünften die Treibung ihrer Handthierung unter dem Vorwand, daß das Handwerk allſchon auf eine gewiſſe Zahl reſtringirt ſeye, hinführo weder in Städten, und Märkten noch auf dem Land mehr difficultirt werden ſollen, maſſen es einem fleißigen Weber oder Spinner, ſo viel deren im Land auch immer ſeyn möchten, an der Arbeit nimmermehr ermanglen kann, und Wir auch ſolche all jenen, welche ſich deſſen zu beklagen haben, bey Unſerer Manufactur auf Anmelden verſchaffen laſſen wurden. Wohingegen Wir aber

5to. gegen diejenige, welche ſich lieber auf die faule Haut und den Müßiggang als die Geſpunſt und andere ehrliche Mannsnahrung zu verlegen ſuchen, ſonderbar aber gegen die nur in Herbergen ſitzende dienſtloſe Kerl und Menſcher, dann anders dergleichen liederliches Bettl- oder Vagantengeſind den Mandatis gemäß auf das ſchärfiſte, und zwar gegen Ausländer mit der anbefohlner Brandmarkung unnachläßig procedirt, mithin Unſer Land völlig davon gereiniget wiſſen wollen. Gleichwie Wir hiernächſt und pro

6to. ſowohl durch auswärtige Beyſpiel, als ſelbſt eigene Erfahrung überzeugt ſeynd, wasgeſtalten nicht nur in der Geſpunſt mehr Fleiß auf die Feine, und Gleichheit des Garns verwendet, ſondern auch in der Weberey viel beſſere Arbeit gemacht, und allerhand ſchädliche Betrügerey verhütet wird, wann das Garn nicht mehr, wie bishero, nach dem Gewicht und Pfund wels geſpunnen, ſondern dem Faden und Schneller nach abgehaſpelt, ſohin in dieſer und keiner andern Geſtalt mehr verhandlet, oder den Webern zum Verwirken gegeben wird, ſo iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß **Erſtens** jeder zum Verkauf bringender Schneller von der Leingeſpunſt 700. Fäden in Umfang, und jeder Faden 2. Baieriſche Ellen in der Länge halten, auch jeder zu hundert Faden allemal unterbunden ſeyn ſolle, zu dem Ende Wir **Zweytens** nicht nur eigens gebrännte Schnellerhaſpel, welche zum Muſter- und Muttermaaß dienen ſollen, an Unſere Gerichtsbeamte, dann Hof- Marks- Städt- und Marksobrigkeiten durch Unſere Rentämter übermachen, ſondern auch dergleichen bey Unſer hieſiger Bombaſin-Fabrique-Direction verlegen und das Stuck für 24. Kr. verkaufen laſſen werden. Pro Termino, inner welchen **Drittens** dieſe Unſere Verordnung ihren Anfang nehmen ſoll, beſtimmen Wir die nächſtkünftige Jacobi, nach deren Verlauf all jene, welche Leingarn, ſo nicht in Schnellern der vorgeſchriebenen Fäden Anzahl und Länge nach abgehaſpelt iſt, bey ſich finden laſſen werden, nebſt der Confiſcation ab jeden Pfund pr. 1. Rthlr. geſtraft werden ſollen, wobey **Viertens** die Strafverhandlung eben ſo, wie andere Confiſcationes, durch die ordinari Obrigkeiten und in 2da Inſtantia durch Unſere Hofkammer und Manufactur-Deputation zu gehen, ſohin die Hälfte der Aufbringer und Obrigkeit miteinander zu participiren haben, die andere Hälfte aber unter anderen Strafsgefällen zu verrechnen ſeyn ſolle. Wir haben **Fünftens** obigen Termin darum ſo weit hinaus geſetzt, damit ſich ſowohl die Obrigkeiten als andere, welche etwann Zweifel oder Anſtand bey der Sach finden, in Tempore bey Unſerer Manufactur-Deputation darüber anfragen, ſohin auch die Unwiſſenheit zu ihrer Exculpation ſeiner Zeit deſto weniger vorſchützen mögen.

Und wie nun dieſe zum Beſten Unſerer Landen und Unterthanen gemeinte Landsväterliche Verordnung gleich nach dem Empfang vor den Kirchthüren bey verſammleter Gemeinde zu jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben zu publiciren und offentlich anzuſchlagen iſt, alſo auch verſehen Uns von jedermännlich des ſchuldigiſten Vollzugs, ſonderbar aber von Unſern untergebenen Beamten, Obrigkeiten und Amtleuten der pflichtmäßigen Aufſicht und Execution um ſo mehr, als Wir Uns durch vertraute Leut und heimliche Emiſſarios hierüber informiren laſſen, und die ſaumig erfundene Obrigkeiten ſamt den Uebertretteren als gefliſſene Verächter Unſeres Landsherrlichen Gebothe dergeſtalt beſtraffen wurden, daß es all übrigen zum gewahrſamen Beyſpiel und Schröcken dienen ſoll. Datum München den 12ten Januarii 1762.

N. VIII.

N. VIII.

Mandat den 15. April 1763. die Strümpf-Manufactur betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: thun kund jedermänniglich, daß Wir in Anbetracht des, Unſern Landen und Unterthanen mit der Zeit zu gehen müſſenden Nutzen, und beſſerer Nahrung auf all mögliche inländiſche Fabricirungen den immer wehrenden Bedacht nehmen, und ſohin unter anderen, nach ſoviel verfügtee Mühe, und Aufwand auf Unſere inländiſche Schaaf- und baumwollene Strümpfmanufacturen, vermög der andurch hergeſtellten beträchtlichen Vorräthen den Anlaß nehmen könneen, die Einfuhr ausländiſcher Schaaf- oder baumwollener Strümpfwaaren zur Zeit gleich gänzlichen zu verbiethen. Um aber doch jedwederem Käufee, bis Unſere Manufaeturen zu ihrer gänzlichen Vollkommenheit gelangen mögen, in gewiſſer Maas die Freyheit zu belaſſen ſich der inländiſchen, oder aber mit etwelch mehreren Köſten der ausländiſchen derley Waar zu bedienen.

So haben Wir bis auf Zuſtandkommung Unſeres durchgehenden neuen Mauth-Regulativi proviſionaliter einen proportionirten Accis auf derley außer denen Landen zu Baiern fabricirte Schaaf- oder Baumwoll Strümpfwaaren in folgender Maas, und Ordnung reſolvirt.

1mo. Solle die alte bis anhero auf das Pfund dem Gewicht nach regulirt geweſene Accis vom Dato an ceßieen, und nicht mehr nach dem Pfund, oder nach dem Centen der Waar eingebracht, ſondern

2do. an Plaß deſſelben über Haupt zehen pro Cento von dem eignen und ſelbſtigen Schätzungswerth, wie ſolchen der einführende fremde Strümpfhändler angeben wird, genommen, und mittels Accispolliten (maſſen Mauth, und Wegzoll hierunter nicht begriffen iſt) beſcheint werden; ſolte aber

3tio. der Accis einnehmende Beamte an der etwa gar zu geringen Werthsanſag billichen Anſtand tragen, ſolle ſelber anfänglich den Händler mit dem Ohnverhalt gewahrnen, daß er mit Daraufgab 20. pro Cento dieſe angeſagte Waar dermaſſen ſelbſt zu behalten den Befehl hätte, daß in Exemplo derſelbe eine mit 100. fl. zu gering angeſagte Waar vor 120. fl. paar Geld ſelbſt behalten dürfte, wuede ohnerachtet deſſen der Händler bey ſeiner Anſag beharren, und der Acciseinnehmer einen ſolchen Verhaltungs-Excß bemerken, der über die 20. per Cento abteagen dürfte, hätte derſelbe ohne weiters ſolches Gut in Beſchlag zu nehmen, den angeſagten Werth mit daraufgab 20. per Cento hinaus zu bezahlen, oder da die Summa gegen ſeinen Caſſaſtand, und baaren Geldvorrath zu beträchtlich wäre, den Caſum per Eſtaffettam zur Commercien-Deputation einzuberichten.

4to. Und weil dann veeläßig fürgekommen iſt, daß ſehr viel ausländiſche derley Strümpfwaaren, Accisfrey eingeſchwerzet, und unter denen inländiſchen Waaren dermaſſen zu Entgeld der letztern verkauft, daß ſogar theils ſchlechtere ausländiſche- für inländiſche Waaren zu Verſchlagung der inländiſchen Manufacturen ausgegeben, und auch ſelbſt die ausländiſche getreulich veracciſirte, durch contrebandirende derley ausländiſche Waaeen in ihren Verſchleiß beeinträchtiget werden; als haben Wir zugleich reſolvirt, und ohnangeſehen der nicht zuwiderſprechenden anfänglichen Beſchwerlichkeiten doch unabänderlich beſchloſſen, daß von Eintritt des nächſt bevorſtehenden Monats May nicht nur alle inländiſche bey Unſeren Manufacturen, oder durch privatè Landarbeit verfertigte Schaaf- und baumwollene Strümpf, ſondern auch alle eingeführt werdende ausländiſche ſolche Strümpfwaaren, (obſchon dieſe gu-

gen jene mit unterschiedenen Zeichen) blombirt, und andurch verhindert werden solle, daß eines Theils diese, vor jene Waar nicht ungleich gehalten, anderten Theils aber die einschleichende unveracciſirte der richtig veracciſirten, oder der inländischen Waar nicht also leicht zu Schaden gehen könne; ist dahero Unser Gnädigst- und gemeßnister Befehl, daß

5to. Unsere Schaaf- und Baumwohl-Strümpfmanufacturen hier, und in Reichenhall ihre schon verfertigt, oder künftig machende Strümpf, und andere derley Waaren sogleich nach Empfang diß mit dem an jedes Paar angehefften oder bey einzelen Stücken als Gewicht- oder gestrickten Kindsröcklen, Hosen, Hauben oder dergleichen an jedes Stuck angehefften bleyernen runden Zeichen (I.L.) und auf der andern Seiten befindlichen Churbaierischen Wappen mittels des von Unseren Accisamt allhier zu empfangen habenden Blombierstocks blombiren, dahingegen andere inländische Strimpfwirker, oder Stricker ihre Waar entweders bey einer inländischen Fabrique, oder bey einem Accisamt, oder die auf dem Land befindliche bey dem nächst entlegenen Mauthamt ebenmäßig mit obig inländischen runden Zeichen blombiren lassen sollen. Was aber

6to. die ausländische derley Waar belangt, solle diese mit einem viereckigten Zeichen [A.L.] und á tergo befindlichen Churbaierischen Wappen blombirt, und die schon dermalen eingeführte von denen Krämern und Händlern sub termino 14. Tägen zu dem nächst entlegenen Mauth- oder Zollamt der Blombirungs-willen gebracht werden, wohingegen die künftig allererst eingeführt werdend- ausländische Schaaf- und baumwollene Strümpf- und derley Waar bey der ersten Gränitzmauth die Blombirung mit vorgedacht ausländischen Zeichen empfangen, oder falls der einführende Händler daselbst nicht auspacken will, diese Waar verschnürter auf die vorhabende Markts, oder Verkaufsstation, und allda zu dem Mauth- oder allhier zu dem Accisamt der Blombirungswillen gebracht werden solle, und wie Wir dann

7mo. weiters Gnädigst wollen, daß bey dem Amt, wo die Blombirung geschiehet, auch die Accis entrichtet, und andurch dem Mauthbeamten, so wie, dem Mauthgast die Einsicht des veracciſirenden Werths der Waare erleichtert werden solle, so ist auch die Accis von der ganzen eingeführten Waare zu entrichten, und dermassen zu bescheinen, daß, was nach vollendeten Markt unverkaufter wiederum zuruck aus dem Land hinaus geführt werden dürfte, von solchen der entrichtete und mittelst vorweisender Accispolliten zu verificirende Accis auf der Gränitzmauth zuruck bezahlt werden könne, dahero die Gränitzmauthen den Bedacht dahin zu nehmen haben, dasselbe nicht nur auf dem in den Acciſchein oder Polliten angemerkten Schätzungswerth bey der Hinauszahlung reflectiren, folglich nicht mehrer, als was an Accis von der zuruckgehenden Waar bey derselben Einfuhr bezahlt worden, zuruck erstatten, sondern auch die Blombo, oder Zeichen fleißig davon abschneiden, und zurück nehmen.

8vo. Ob Wir zwar dem Blombier-Kosten bey Unseren Accis-Mauth- und Zollämtern aus Unserem Ærario bestreiten lassen wollen, so sollen jedoch hierzu die blombirte Waaren vor Bley- und anderen Kosten ab jedem Stuck Blombozeichen ein Pfennig beyzutragen, und zu bezahlen haben, somit solchen Beytrag Unsere Accis- Mauth- und Zollbeamte vor ihre Bemühung in Anhoffen ihres Fleisses guter Ordnung und möglichster Beförderung der Blombirung genieſſen. Dahingegen allen Blombirkosten auf Sigill, Bley, und anders Uns in Ausgab verrechnen.

9no. Gleichwie diese Blombirung nicht nur der inländischen Waar zu Favor, sondern auch der ausländischen getreulich veracciſirten Waar zum Verschleiß Behuf gereichet, damit unveracciſirte derley Waaren denenselben mit deren mehreren Wohlfeile nicht also schaden können, so haben Wir von medio Maji an, auf alle bey denen Krameren, Handlern oder auf Märkten unblombirt-erfunden werdende derley Schaaf- oder baumwollene Strümpf so andere gewirkt, oder gestrickt wollene Waaren die wirkliche Confiscationsstraf geschlagen, und gebiethen solchemnach

10mo.

10mo. Nicht nur allen Unſern Mauth- und Zollämtern, ſondern auch allen Gerichtern, und deren Incorporations-Orten, daß ſelbe geſchärfteſten Ernſt hierauf halten, auf die unblombirte derley Waar genaue Spech, und an verdächtigen Orten öftere Viſitationen vorkehren, und (von obgedacht medio Maji als den 16. ejusdem an) gegen die fählig betrettende mit der Confiſcation verfahren ſollen, dabey es mit Inſtruirung dieſer Cauſarum wie mit andern Confiſcationen gehalten, und ein Drittel dem Aufbringer, dann eines dem Richter erſter Inſtanz, zukommen ein Drittel aber Unſerem Ærario verrechnet werden ſolle. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 15. April 1763.

N. IX.

Mandat den 15. December 1762. die Leder-Manufactur betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: thun jedermännigklich kund und zu wiſſen, daß Wir in mildeſter Obſorg für das allgemeine Wohl Unſerer Churlanden, ſeit dem Antritt Unſerer Regierung mehrfältig jenen Entgeld beherziget haben, welcher dem innländiſch-gemeinen Weſen ganz unmerkſam, doch ſehr beträchtlich zufließet, da bisanhero der gröſte Theil des rohen Leder-Materialis, unverarbeitet aus dem Land gegangen, und das hierinn erforderliche, und zu anderweiten Handel, und Wandel benöthigte gearbeitete Leder gröſten Theils von Ausländern theur erkauft werden müſſen, wo doch ſolche Lederarbeit mit dem im Land verbleibenden Nutzen verfüget, und noch anzu hierdurch der Lederkauf, und Verkauf merklich erleichtert, wie nicht minder auch verſchiedenen innländiſchen Handwerksleuten, und Lederarbeitern, welche der manglende Geldverlag, oder ſonſtige Verfalls Umſtänd zum eignen Beſchlag außer Standes ſetzeten, Arbeit- und Verdienerſchaft werden könnte.

Nun ob zwar in vorigen Zeiten ſchon öfter dieſem Land-nützlichen Werk Hand angelegt worden;

So hat aber einestheils der allzu koſtbare Verlag der bis zur Ausbeut mehr als Jahr und Tag todt gelegenen großen Capitalis, anderntheils aber das Mißtrauen, und die bey ermanglender Aſſecurantz nicht zu verdenkende Schadensforcht deren einlegenden Intereſſenten dieſe heilſamſte Abſicht widerholt vereitlet, und rückgängig gemacht.

Ueber welches nach der von Uns verfügten gründlichen Einſicht des ehemaligen zu Werk-gehens ferner ſich am Tag gelegt hat, daß die Art des damaligen allzu privat angerichteten Ledermanufacturs vielmehr als eine Eintracht der innländiſchen berechtigten Lederer angeſehen, und die Wohlmeynung, welche Unſere Durchleuchtigſte Vorfahrer mit ſelbſtigen Haupteinlagen zu anderer Beyſpiel geführet haben, in ganz widrig- und bedenklichr Folgen gezogen worden.

Sammentlich dieſen Um- und ehemaligen Gegenſtänden mit einer Landesväterlichen Fürſehung entgegen zu gehen, haben Wir anfänglich zu einem Probwerk einer nach der Hand zu etablirenden allgemeinen Landmanufactur das Pfund Kalbe und allerley bereiteten Leders allhier in ſolcher Maas anrichten laſſen, daß nicht nur hierdurch die Art-Manipulation, und Güte der Lederarbeit durch gewierige von entfernten Manufacturn beygetrachtete Werksmeiſtere hergeſtellet, ſondern auch der

erſte Grund auf Unſere und einig wenigen Intereſſenten, Köſten, Gefahr, und Wagnüß, mit wirklicher Verarbeitung derley rohen Materialien von allerley Gattungen dermaſſen geleget worden, daß die gezogene Proben zu deren Werksverſtändigen allerſeitigen Zufriedenheit ausgefallen, und mit bewehrter Annehmlichkeit der Qualität, und allgemeinen Beyfall inn- und ausländiſcher Käufer verhandlet worden ſeynd.

Nach ſolch voraus geſetzt- verhoffends von jedermänniglich gebillichten Maaßnehmungen, haben Wir ferners Uns entſchloſſen, ſolches Werk auf Anmelden einer ſich formirend- innländiſchen Compagnie (welche die Manufactur in ihren Verſpruch nehmen will) cum Privilegio ſpeciali gänzlich einzuraumen, in dem nicht zuwiderſprechenden Nutzen ſolchen Werths weder directe, noch indirecte die Hand einzuſchlagen, ſondern zu Ueberzeugung Unſerer unabſichtlichen- blos für das Wohl des gemeinen Weſens durch die Manufactum bedachten Landesvätterlichen Gedenkensart von Unſeren ableßlichen bißherigen Werksverlag $\frac{25.}{m.}$ fl. Capital zur Aſſecuranz, und Bedeckung der Compagnie, als eine gemeine mit Einlag von 50. Actien jedes à 500. fl. in dem Werk zu belaſſen, und mit gedacht Unſeren 50. Actien ſowohl bey dem jährlichen Intereſſe, als der ſechsjährigen Profitsberechnung, um ſo mehrers bey einem wider Verhoffen ſich eräuſſerenden Actienecapital, oder Intereſſenverluſt allandern Actioniſten auszuweichen, einfolglich dieſelbe mit Unſerer Miteinlag dermaſſen zu bedecken, daß bey einem von GOtt verhütenden Unglück, und durch Krieg, Feuer, Waſſer, oder in anderweg dem Werk zuſtehend unverhoften Schaden, eher ſolches Unſer ganzes Aſſecuranz-Capital zu Verluſt gehen, als ein Actienintereſſent von ſeinem eingelegten Capital, oder jährlich laufenden Intereſſe einigen Schaden, Verluſt, oder Unglück entgelten, ſondern ſolchenfalls die Actioniſten lediglich den Profitsentgang mittragen ſollten;

Damit dann aber indeſſen, bis eine ordentliche Compagnie zu Verleg- und Uebernehmung des ganzen Werks ſich formiren möge, dieſe Land-nutzliche Manufactur an ſeinem Fortgang der Lederarbeit nicht gehemmet: und denen allenfalligen einzelen Actienliebhabern auch gleich dermalen die Gelegenheit den Einlag nicht bis zur formirt ganzen Compagnie verlängert werden ſolle; ſo haben Wir zu Behufe des Werks, und der ſich etablirenden Compagnie folgende vorſorgliche Pflegung getroffen, daß

1mo. das Werk einsweilen auf Unſern Namen, und Rechnung geführet, und die erforderliche Verlagsgelder, was über die obverſtanduermaſſen von Uns in das Werk zum Aſſecuranz-Capital, mittels genommenen 50. Actien vorhin ſchon eingelegte $\frac{25.}{m.}$ fl., und den ſchon verhandenen und noch von Zeit zu Zeit kommenden Actienintereſſenten, dann über den Currentverkauf allerley Leders, nothwendig ſeyn will, von Unſerem Ærario mittels eines angewieſenen ſonderbaren Fundi, auf Widererſtattung einer ſeiner zeitigen innländiſchen Compagnie, oder wohl gar vorkommenden Firmæ vorgeſchoſſen werden ſolle, weſſentwillen Wir den anfänglich ausländiſchen Impreſſarium Joſepho de S. Vito mit ſeinem Capital befriedigen laſſen, und einen Unſrigen Commiſſarium nebſt einem Pflicht- und verborgten Buchhalter hierzu verordnet, und denenſelben das Intereſſe, wie Unſer- alſo auch ander jetzig- verhandner, und künftiger Actioniſteneinlagen nachdrücklichſt übertragen haben, wo unterdeſſen

2do. jedwedern Actienliebhaber auch gleich dermaſſen frey ſtehen ſolle, einige Actien, oder Einlagen an ſich zu bringen, dabey zur Wiſſenſchaft kommet, das eine Actie, oder Einlag zwar höher nicht, als auf 500. fl.: Dahingegen deren jedem ſoviel, als er verlanget, in Ends geſetzter Form, und unter oben gedachter Aſſecuranz ertheilet werden ſollen.

3tio. Ob zwar Wir Unſere Commiſſion mit deren Actien vorzüglich auf die Innländer, ſolang ſich deren einige anmelden, bedacht zu ſeyn aufgetragen; ſo

haben

haben Wir jedoch aus sonderbaren Augenmerk auf die Vergrösserung dieses Werks, geschehen zu lassen resolviret, daß einer obgedacht intendirend- inländischen Compagnie nicht nur allein ausländischen Actionisten, sondern auch sogenannte Manus mortuæ von Klöstern, und milden Stiftungen entweders duech directe Einlag- Einlöß- Ererbung, oder durch sonst mittels Handel und Wandel an sich bringender Actienpapieren, sich auf beständig associiren mögen, worzu Wir nicht nur allen ihnen respectu legis amortizationis dispensiret, sondern auch respectu deren Gotteshäuser, deren Verwaltungen, und cumulativ - Administrationen den Gnädigsten Consens hiemit ertheilet haben wollen, wann deren einige von denen seyend- in denen Zöchschreinen liegenden baaren Geldern, derley Actien an sich zu bringen suchen, oder durch Legaten, Schankungen, oder Cessionen überkommen sollten, inmassen

4to. die Verfügung getroffen worden, daß jede Actie von dem Tag der Einlag, übers Jahr, allmalen 5. pro Cento landgebräuchiges Interesse sicher, und ohne allen Abzug, unter oft verstandener Assecuranz Unserer $\frac{25.}{m.}$ fl. Capital baar von der Ledermanufacturseassa bezahlet werden sollen, es möge in solchem Jahr sich ein- oder kein Profit herausgeworfen haben, dahingegen

5to. von dem heurigen- allwegen nach 6. Jahr der Profit des Werks sub fide publica Unserer verordneten Commission, unter der Oberinspection Unserer von Geheimen- und andern Räthen gnädigst verordneten Landökonomie- und Manufactursdeputation, ordentlich berechnet- und der (nach Societät Rechnungsgebrauch) auf jedes Actien der 500. fl. sich pro ratâ temporis der ersten Einlag herauswerfende Antheil entweder dem Interessenten auf Verlangen baar vergütet, oder aber zur Vergrösserung seiner Einlag um soviel, als es betrift, sein Actienpapier erhöheret, und hiernach fortan das jährliche Interesse, wie von der Actien selbsten zu 5. pro Cento bezahlt werden solle, wurde aber

6to. wider Verhoffen bey solcher 6. jähriger Profitsberechnung, und sonderlich allenfalls in denen ersten 6. Jahren wegen der durch die erste kostbare Anrichtung bis zu gänzlicher Vergrösserung des Werks stärker in Ausschlag fallenden Werksausgaben gar kein Profit ausfallen, so sollen an solchen allenfalligen Einbuß die Actieninteressenten an Ihrem Einlagscapital und jährlichen Interessen vonnetwillen nichts verlieren, sondern solche 6. jährige Einbuß Unserer Einlag des öfters gedachten Assecuranz-Capital dermassen zu Entgeld gerechnet werden, daß jedoch bey der Profitsberechnung der weiteren 6. Jahr, Unserer zu Entschädigung der anderweiten Interessenten übertragene Einbuß mit dessen Betref allwegen in die nächst folgende 6. jährige Werkskosten eingeschaltet, somit unentgeldlich deren Interessenten Einlagscapital, und jährlich laufende Interesse Uns in Folge derer Jahren nach verhoffen jedermänniglich anerkennenden Billichkeit aufmerksam erstattet werden sollen;

7mo. Und ob schon bis zu einer wirklichen vorkommenden Firma ein Interessent ohne Societätmäßiger Verständnuß der übrigen Compagnie, nicht allwegen gleich auf die Stund willkührlich sein Actien baar zuruckfordern solle; so wollen Wir jedoch, damit bey sich ereignenden Todsfällen die Erben solcher Actien an der Vertheilung nicht gehindert werden mögen, zur Vorsicht verordnet haben, daß solch betreffend- ein- oder mehrere Actien auf Anmelden ohnentgeltlich auf die Erben umgeschrieben, von selben entweder in communion genossen, an andere verhandlet, cedirt, durch Vergleich überwiesen, oder aber nach Landes-gebräuchig halb-jähriger Aufkündung an die Manufactur aus der Cassa, jedoch gegen Zuruckfallung des noch nicht wirklich verfallenen 6. jährigen Profitsantheil, baar una cum rata Interesse hinausbezahlt werden solle, ausser solchen casu speciali Mortis, vel Hæreditatis aber sollen solche Einlagen, als ein Theil der Compagnie, wider den Willen, und ohne Einverständnuß der gesammten Interessenten nicht aus dem Werk gezogen werden können, wohlerwogen durch einzele Caprizen, unzeitigen Mißtrauen, oder widrig

gesinnete Verhetzungen, die mehreriey Aufkündigungen der Manufacturs-Cassæ zu einer Zeit, wo dieselbe mit denen rohen Materialkäuffen, so andern Verlagsausgaben beschäftiget wäre, zu unerträglich fallen, und dem Werk einen unanständigen, oder wohl gar geflissentlichen Stoß veranlassen dürfte, ob schon es eben der Cassæ auf ein- oder andere Actien-Hinausbezahlung bey vorstellend- besondern Ursachen doch auch nicht ankommen, und die übrige Compagnie vielleicht gern hierin consentiren, wo nicht selbst derley aufgekündetes Loos übernehmen würde; sollte aber die gesammte Compagnie mit allgemeiner Einverständnuß sich voneinander zu lassen, und gesammt ihre Einlagen zuruckzuziehen wider jemaliges Verhoffen dereinsten gedenken; so solle an Uns hierüber die ebenmaßig halbjährige Aufkündung geziemend beschehen, und mit obverstandner Zuruckstehung Unsers Assecuranz-Capitals, die Berechnung, und Befriedigung deren Interessenten vor sich gehen;

8vo. Gleichwie Wir nun aber solch gemeinnutzliches Werk auf das möglichste zuhandhaben, und deme allerdenklichen Vorschub zu geben Gnädigst bedacht seynd; so haben Wir auch dieser Manufactur, zu desto standhaltigerer Emporkommung desselben, einige besondere Prærogativen, und die nämliche Freyheiten, welche andere Unsere Fabriquen zu geniessen haben, ebenfalls verwilliget, unter andern benanntlich, daß derselben Manualien, und Handbücher, gleich denen offentlichen Kaufmannsbücheren, Glauben machen, und die auf hinnach zu vernehmende Verlegung abgebende Gelder und Materialien, dann auf Inn- oder Ausländer in Kauf oder Verkauf abgebenden Credit nicht nur mit dem Privilegio Prælationis angesehen, sondern auch mit einer dem Gastrecht gleicher Justizbeförderung nach Maaßgab Unsers Codicis von allen Obrigkeiten gehandhabet, und geschützet werden soll; Auf dessen genaue Darobhaltung Wir hiemit in Kraft dieß alle, wie immer Namen habende Jurisdictionsobrigkeiten ernstlichst angewiesen haben wollen. Ferners, und

9no. Zu Behufe dieser Manufactur wollen Wir die Ausfuhr aller rohen Häuten ohne erlangten Pässen, welche Wir ohne Vorwissen und schriftlicher Einwilligung der Ledermanufacturscommißion niemals ertheilen lassen werden, hiemit in Kraft dieß schärfest verbothen haben, es wäre dann Sach, daß die auszuführen suchende Häut um den von einem Ausländer erproblich angebothenen Kaufpreis weder die Manufactur noch auch die nächste landsäßige Lederarbeiter erkaufen wollten, alsdenn sollen zwar auf eine benannte von der Orts Obrigkeit pallenweis zu blombirende Summam die hierauf eingerichtete Päß von Unserer Commerciendeputation ertheilet; Dahingegen

10mo. Von solch außer Lands gehenden rohen Häuten von jedem Guiden des declarirt ausländischen Verkaufspreises 6. kr. oder 10. pro Cento zum künftigen anstatt des ehemalig alten Accis eingebracht, ein gleiches von denen nur halb gearbeiteten außer Land gehenden Kalb- oder andern Häuten betreffenden Orts erhollet und verrechnet werden muß. Und wie dann vor sich selbsten auf die Accisdefraudation die wirkliche Confiscation geschlagen ist, so solle

11mo. Von nun auch unter der Confiscation all wirklicher Fürkauf roher Häut und dessen Wiederverkauf in- und außer Landes jedermänniglich verbothen seyn und bleiben, dermassen und gestalten, daß, gleichwie Wir vonnetwegen weder der Compagnie noch andern Unsern verburgert, oder auf dem Land ansäßigen Lederern, Weiß- oder Rothgärbern einigen Fürkauf, sondern sämmtlich denenselben mit der Manufactur den freyen gleichen Einkauf zugestanden haben; Also und desto minder andere Particularien oder wohl gar die reichere von denen ärmeren Metzgern, Fleischhackern, Gewirthen, Köchen, Burger- und Bauerschaft die Häut zusammen zu kaudern, bey Vermeidung erst besagter Confiscation, und darüber noch zu erwartenden empfindlichen Policeystraffe sich unterziehen sollen; Wie Wir dann

12mo. Zu desto genauerer Daraufhaltung, den vierten Theil vorverstandener Weis anfälliger Confiscations- und Policeystraffen, so das Lederwesen betreffen, gedacht gnädigst gefreyter Ledermanufactur nicht nur allen zu einen Nutzensbeytrag,

sondern

ſondern auch zu eyfrigen Antrieb gar auf ſolche Kaudereyen und Fürkauf zu beſtrelenden guten Spech und Nachſicht, hiemit gnädigſt verwilliget haben wollen.

13to. Gleichwie Unſere Abſicht niemals geweſen iſt, daß dieſe allgemeine Landmanufactur von Lederwerken denenjenigen zur Eintracht kommen ſolle, welche da ſchon bisanhero ihre Gärbereygerechtigkeiten mit wirklicher Arbeit des Leders, und nicht, wie vielen theils verlauten wollen, mit bloſſen Kauf- und Wiederkauf des in andern Ländern ſchon gearbeiteten Leder, oder wohl gar mit Kauf- und Wiederkauf des rohen Hautwerks ungebührlich und vielmehr ſträflich, als bloſſe Lederhändler beſchlagen haben; ſo hat es bey der eigenen Proſeßions-mäßigen Arbeitsbemühung der ſelbſt beſchlagenen Werkſtätten, nicht nur vor ſich ſelbſten ſein unhinderliches Bewenden, ſondern Wir werden ſogar bey der Manufactur die Verfügung und Beſorg treffen laſſen, daß ſelbe derley wirklich arbeitenden auch wohlbemittlen Lederern, im Fall eines Anſtands, oder Anliegen an rohen Häuten mit derley in dem Anſchaffungspreis, gegen einer æquitablen Proviſion aushelfen ſolle. Dahingegen Wir aber jenen Schleichhandel abſolute, gemeſſen, und unter der Confiſcation hiemit verbothen haben wollen, welchen da andere nicht ſelbſt in Leder arbeitend ſondern nur in dem Fürkauf roher Häute ihre Gelder umkehrende Particularen mit theils Lederer zu treiben verlauten wollen. Und in ſolcher Maaß

14to. Haben Wir vorzüglich auch auf jene minders bemittlete Gärbereyen gnädigſt gedenker, welche nicht auf Unverſtand der Arbeit, oder aus Mangel der Werker, ſondeen wegen des ihren Mitteln überlegenen Verlags ſelbſt zu arbeiten auſſer Stand ſeyn dörften; und ob zwar alle dieſelbe aus der Manufactur zu verlegen, gleich damal bis zur Vergrösſerung des Werks- und der Compagnie der Leder Manufacturs-Caſſæ zu unerâglich kommen dârfte; ſo wollen Wir jedoch auch hierinnfalls ſolche Fürſehung treffen zu laſſen, daß, wann einige von vorverſtandenen Lodereyen, oder Gärbereyen, mit obrigkeitlichen Atteſtatis ihres Activ- und Paſſivſtands ſich bey der Manufactur melden, und um das in materiali gebende Credit, dann um die auf ihr der Lederer- und Gärberwagnüß, und Gefahr zugewehrende vorgeſchriebene Qualitæt ſalvo Privilegio Prælationis anſtändige Real- oder Perſonal-Caution præſtiren wurden, ſelben in Geld, Materialien, Credit von der Manufactur gegeben, oder um billich vergleichenden Lohn recta zur Manufactur hiehero zu arbeiten accordirt werden ſolle. Wohingegen, wann derley Ledereyen aus Saumſal, Unverſtand der Handthierung, oder aus vorhinniger Gantmeßigkeit auſſer aller Erhebungshofnung ſtehen ſollten, Wir der Manufactur verwilliget haben wollen, daß ſelbe bey ſich ereignenden freyen Verkaufen, und zwar cum jure primi Emptoris, derley Werkſtätten an ſich kauffen: oder ſolche bey denen Licitationen käuflich an ſich bringen, einthun, als ein Filial zur Hauptmanufactur genieſſen, und mit eigenen Leuten, wobey doch ſo viel möglich, auch denen verkaufenden Gandierern auf Verlangen Arbeit zu geben wäre, beſchlagen können, als worauf ſammentliche Obrigkeiten, damit nicht ſo häufige Werkſtätt unnüzlich darnider gehen, oder unbeſchlagen verbleiben, beſondere Reflexion nehmen ſollen.

15to. Damit nun aber gegenwärtiges Generalmandat von Unſeren betreffenden Aemtern, Unſerer gnädigſten Intention gemäß, genau beobachtet, und nebſtbey denen allenfalligen Actienliebhabern die erforderliche Auskunft auf Verlangen beygebracht werden möge, haben Wir dieſe gnädigſte Verordnung, und zugleich Avertiſſement in Druck legen, hievon ſammentlich Unſeren Collegien, und betreffenden Aemtern, der Nachacht- und Darobhaltungswillen, mehrere Exemplarien communiciren und dabey jedermänniglich unverhalten laſſen wollen, daß diejenige, welche einige, Actien zu erholen gedenken, ſich vonnetwillen bey Unſerer verordneten Lederer Manufacturs-Commiſſion, woſelbſt dieſelbe in denen gegenwärtig allenfalls nicht ſattſam erläuterten Puncten, nähere Information erhalten können, in Zeiten zu melden wiſſen mögen. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 15ten December 1762.

N. X.

Mandat vom 15. Januar 1768. in eadem mater.

Unſern Gruß, und Gnade: und geben hiemit zu vernehmen, daß, ob Wir ſchon ſeit dem Antritt Unſerer Regierung die Wohlfahrt und das Aufnehmen des Nahrungsſtands Unſerer lieben und getreuen Landeseinwohner zum Hauptaugenmerk genommen, und in eben dieſer Landesväterlichen Abſicht zu Emporbringung der Lederfabricatur bey Unſeren inländiſchen Gärberen, mittels einer Generalverordnung vom 11ten April fertigen Jahres, ernſtlich anbefohlen haben, daß ſie inländiſche Gärbere ſich der Selbſtarbeit deren in Menge verhandenen rohen Häute unterziehen, und ſich entgegen des Verkaufs, und Ausſchnitts des ausländiſchen Leders, womit ſie ſich mit Beyſeitſetzung der Selbſtarbeit zum Nachtheil des berechtigten Handelsſtandes, je länger je mehr zu behelfen pflegen, vom 1. Auguſt abhin, endlichen völlig entſchlagen ſollen, Wir zugleichwol zu Unſerm billig ungnädigſten Mißfallen berichtet worden, daß ſolch Unſere, auf die Betreibung der inländiſchen Selbſtverarbeitung roher Häute, und Gewinnung des ſich daraus ergebenden Landsverdienſt abgeſehene Landesfürſorge noch zur Zeit nicht in vollzug gebracht, ja wohl gar an manchen Orten nicht einmal behörig publicirt worden ſeye.

Wenn Uns nun ein ſolch ungehorſames Bezeigen nichts weniger, als gleichgültig ſeyn kann, zumalen da aus der unterbleibenden Selbſtarbeit der Gärber, den Metzgerſchaften im Lande der prompte Abſatz roher Häute erſchwäret, und in der Folge zu Nachſuchung eines für das geſammte Publikum beſchwärten höheren Fleiſchſatzes Anlaß gegeben wird: So haben Wir Uns nach vorhergegangener reifen Unterſuchung der mitunterwaltenden Umſtänden bewogen geſehen, nachfolgende weitere Entſchlüßung zu faſſen, und zu Jedermanns Wiſſen, der genaueſten Befolgungswillen, im Druck bekannt machen zu laſſen. Wollen demnach

Erſtens, das von Uns den 11ten April 1767. bereits angeſchriebene Verboth beſtättiget haben, daß nämlich die im Lande angeſeſſene ſämmtliche Gärber des Verkaufs, und Ausſchnitts all fremden ausländiſchen Leders fortan und zwar unter der Poen der Confiſcation, ſich enthalten, und mit gänzlicher Beyſeitlaſſung des fremden Lederhandels, auf die Selbſtverarbeitung der rohen Häute angewieſen, mithin ferner kein anders Leder mehr zu verkaufen, oder auszuſchneiden befugt ſeyn ſollen; als welches entweders von jedem ſelbſt, oder wenigſt von einem andern im Lande anſeßigen Meiſter bearbritet iſt. Damit aber

Zweytens, dergleichen im Lande gearbeitetes Leder als ein Lands-Fabricatum erkennet werden möge: ſo wollen Wir hiemit alle inländiſche Gärbermeiſter dahin gnädigſt angewieſen haben, daß ſie bey einem Unſerigen, ihnen zu nächſtgelegenen Mauthamte alle ihre Arbeit mit einem gewiſſen Stempel, ſo man von Unſerem Haupt- und Generalmauthdirectorio herausgegeben wird, ſtempeln oder bemerken laſſen ſollen: welcher Stemplung halber auch die Mauthämter, ſie zum Behelf der Landsnahrung unentgeltlich zu veranſtalten, hiemit von Uns nachdruckſamſt befehliget werden: mit beygefügter ernſtlicher Warnung, dieſe Stemplung ja an keine andere Arbeit, als welche der mit ſelbiger ſich meldende Gärber ſelbſten verfertiget hat, anzulegen; ſohin bey Vermeidung der Confiſcation, und anderer Uns vorbehaltender ſchweren Strafe, kein auswärtiges, für ein Land-Leder ſtemplen zu laſſen. Und wollen

Drittens, über den, zu Hindanlaſſung des ausländiſchen Leberverkaufs, den inländiſchen Gärbern auf den erſten Auguſt abhin beſtimmt geweſten Termin, einerſeits dieſelben, um willen ſie bis dahin zur Selbſtarbeit ſich nicht anſchicken können, ſich beſchwert, zugleich, und anderſeits auch die inn- und ausländiſchen Lederhänd-

Händler, daß ſie in ſo kurzer Zeit dasjenige, was ihnen die im Lande befindlichen Gärber wegen creditirten ausländiſchen Leder ſchuldig, hereinzubringen nicht vermöchten, weitläuftig klagbar vorgeſtellt haben: ſo wollen Wir zu Behebung ſolch erhobener Anſtände aus angeſtammt Landesfürſtlicher Milde, eine Prorogation ſothanen Termins und zwar bis den 1. Julii des von GOtt hoffenden 1769ten Jahrs, jedoch dergeſtalten hiemit bewilliget haben: daß von demſelben Tage an, kein weiterer Verzug mehr ſtatt finden; ſondern, das ſodann noch bey einem Gäber ſich vorfindende ausländiſche Leder ohne weitres der Confiſcation unterworfen ſeyn ſolle; inmaſſen bis dahin die Gärber ſich gleichwohl zur Selbſtarbeit nach Nothdurft anzuſchicken, auch die inn- und ausländiſchen Handelsleute dasjenige, was ſie denen Gäbern um ausländiſches Leder creditirt haben, quovis modo beyzutreiben, und ſomit ihre zu ſuchen habende Ausſtände einzuholen wiſſen werden.

Viertens, ſind Wir bey allem deme nicht gemeynet, diejenigen aus den inländiſchen Gärbern, welche von alten Zeiten her, auf den Ausſchnitt des fremden Leders entweders privilegiert, und darüber mit Gerechtigkeitsbriefen verſehen zu ſeyn, oder gar eine ſogenannte Remjudicatam vor ſich zu haben, vorgeben, ihrer allenfallſigen rechtlichen Befugniſſen reſpective ihres juris quæſiti zu verluſtigen; ſondern Wir wollen allein, daß die zweyerley Nahrungen des fremden Lederhandels, neben jener der Gärberey, von einem, und dem nämlichen Mann nebeneinander nicht mehr exercirt werden ſollen.

Welchemnach Wir erſtbeſagten, ſich der Gerechtigkeit des fremden Lederhandels berühmenden innländiſchen Gärbern hiemit bevorſtellen, bis hin den 1ten Julii 1769. entweders die Gärberey, oder den fremden Lederhandel durch Uebergab oder Verkauf an einen andern zu verlaſſen, mithin von ſolcher Zeit an, nur mehr des einen aus beyden dieſen Nahrungsgeſchäften ſich zu gebrauchen; geſtalten Wir nach Verlauf ſolcher Zeitfriſt beyde neben einander Niemanden mehr geſtatten, ſondern die Lederhandlung ex officio an einen andern zu verlaſſen, den Orts Obrigkeiten auftragen: und wenn dieſe hierunter ſaumig ſeyn wollten, gleichwol Unſerſeits ſelbſten vorgreifen laſſen werden. Damit nun aber auch

Fünftens, ein dreyley Gärber um ſeinen Lederhandel deſto leichter einen Käufer finden, oder, wenn ſich keiner hervorthät, wenigſt das im Land gemachte Leder beſſer abſetzen möge; ſo iſt die Handlung mit fremden auswärtigen Leder ohne Unſere beſondere gnädigſte Verwilligung niemanden, der ſolche nicht dermalen ſchon berechtigtermaſſen wirklich treibet, und ſich hiezu ſattſam legitimiren kann, zu verſtatten: des Endswillen alle Obrigkeiten hiemit ernſtlich vermahnet werden, gegen diejenigen, welche ſich des auswärtigen Lederhandels oder Ausſchnitts etwa erſt jetzt zu unterziehen anfangen wollten, mit alsbaldiger Abſchaffung ſolchen Gewerbs zu Werke zu gehen, um ſolchergeſtalten derley, der Landsnahrung ohnedem nachtheiliges Handelsgeſchäft nicht noch mehr verbreiten zu laſſen.

Sechstens, hat es bey Unſerer Verordnung vom 11ten April auch darinne ſein Verbleiben, daß das auswärtige Leder weder von denen Krämeren in kleineren Theilen, als allein in ganzen und halben Häuten verkauft, noch auch anderſt, als ſolchergeſtalten von denen Schuhmachern ſich beygelegt werden möge. Wo folglich der Lederausſchnitt in minuto nur bey dem innländiſchen Leder ſtatt haben, und bey dieſem, ſowohl den berechtigten Krämern, als den Gäbern erlaubt ſeyn ſolle.

Siebentens, verſehen Wir Uns nicht weniger gnädigſt; es werde jeden Orts Obrigkeit den Kauf- und Handelsleuten, ſie ſeyen inn- oder ausländiſche, zu alsbaldiger Einbekommung desjenigen, was die Gärber im Lande um ausgeborgtes auswärtiges Leder annoch ſchuldig ſind, mit der ohnedem Pflichtſchuldig ſchleunigen Juſtizpflege an die Hand gehen, ſohin niemalen verurſachen, daß Wir zu Erhaltung des offentlichen Landscredits, auf wider Verhoffen deswillen an Uns kommende Beſchwerden, die ſaumige oder connivirende Obrigkeit ſelbſt zur exemplariſchen Straffe ziehen müſſen.

Schlüßlichen gebiethen Wir ausdrücklich, das gegenwärtige Unſere gnädigſte Verordnung gleich nach Empfang derſelben, aller Orten nicht allein offentlich verleſen, ſondern auch ins beſondere den Gärbern, und Handelsleuten, welche jeden Orts zu dem Ende vorruffen zu laſſen ſind, deutlich eröffnet, und bekannt gemacht werde; auf daß die hierdurch genommene Maaßregeln in allen Punkten zum ſchuldigen und genauen Vollzug gelangen mögen: als deſſen Wir Uns allerdings gnädigſt verſehen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 15ten Jänner 1768.

N. XI.

Mandat den 14ten Januar 1764. die Färberey betreffend.

Unſern Gruß und Gnade zuvor: kund und zu wiſſen ſeye hiemit jedermänniglich, wasgeſtalten zwar allſchon unterm 29ſten Auguſt Anno 1689. per Mandatum Generale unter anderen heilſamſt verſehen worden, daß ſowohl die Schwarzfärber, als Tuch- und Zeugmacher ſich alles Wollfärbens bey ergiebiger Straf enthalten, und ſolches lediglich denen im Land angeordneten Weid- und Schönfärbereyen überlaſſen, ſofort auch die innländiſche Tuch- und Zeug zum Färben lediglich dahin gebracht werden ſollen; ſo iſt doch dieſe löbliche Verordnung ſchon ſeit langen Jahren her faſt völlig außer Uebung gekommen, und daher erfolget, daß nicht nue die mit ſchweren Köſten errichtete Schönfärbereyen meiſtentheils in Abfall gerathen, ſondern auch wegen des ſchädlich- und betrügeeiſchen Schwarzfärbens die innländiſche Tuch- und Zeugmachereyen zugleich mit verſchlagen worden ſeynd.

Damit nun aber dieſes in Zukunft vermieden, mithin ſowohl das Publicum bey dem innländiſchen gefärbten Tuch- und Zeughandel außer aller Gefahrde, als jede Profeßion wiederum in ihre vorig- und behörige Schranken geſetzt werde; ſo haben Wir obiges General-Mandat hiermit wiederumen zu erneueren für nöthig befunden, alſo und dergeſtalten, daß den Schwarzfärbern, dann Tuch- und Zeugmachern das Wollfärben weder unter dem Vorwand, daß ſie es bereits hergebracht hätten, noch unter anderem immer erdenklichen Prætext von keiner Obrigkeit mehr gelitten, ſondern gegen die Uebertretter alſogleich mit Confiſcirung ihrer Waar, dann Heeausreiſſung ihrer Farbkeſſeln, und anderen ergleigen Straffen verfahren werden ſolle, wohingegen Wir Uns aber auch zu den innländiſchen Schönfärbern gänzlich verſehen, daß ſie ſich mit der benöthigten Farb, und anderen Erforderniſſen ſolchergeſtalten anzurichten befliſſen ſeyn werden, damit der Tuch- und Zeugmacher dadurch befördert und befriediget, ſohin auch Wir zu Ertheilung neuer Schönfärbersgerechtigkeiten und anderen Anſtalten nicht gemüßiget ſeyn möchten. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 4ten Jänner 1764.

N. XII.

N. XII.

Verruf vom 7ten April 1770. die Ausfuhr der Schaafwolle betreffend.

Obschon Ihro Churfürstl. Durchl. in Baiern unser gnädigster Herr Herr, gleich bey Etablirung des neuen Mauthreglement in Dero Herzogthum der oberen Pfalz mittels offentlich-generalmäßigen Verboth unter angedrohter Confiscation zu Behebung der nachtheiligen Ausfuhr der inländischen Schaafwolle die landesherrliche Obsorge gebrauchen lassen.

So will jedoch deme ohngeachtet die tägliche Erfahrung geben, daß die Ausschwärzung der inländischen Wolle mit gefliſſenen heimlichen Schleichhändel noch vielfältig zum Nachtheil, und Schaden der Landesindustrie, und deren zur Wollarbeit berechtigten Unterthanen sträflichst fortgetrieben werde.

Gleichwie nun aber höchstgedacht Seiner Churfürstl. Durchl. aus mildester Beherzigung des andurch auf den Nahrungsstande dero Unterthanen erwachsenden Schadens diese nachtheiligste Ausführung völlig einschränken, hingegen denen Wollinnhabern in der obern Pfalz den inländischen freyen Verkauf durch vorsichtliche Verfügung mehrers erleichteren, und beförderen zu lassen gedenken.

Also auch wollen Höchstdieselben in dieser Absicht allsoderist allen wucherischen Für- und Aufkauf der Wolle sub Pœna Confiscationis jedermänniglich verbothen, mithin den Wollkauf nur allein allen inländischen Tuch- und Zeugmachern, so andern berechtigten Wollarbeitern für sich, und ihre Mitgenossene und Spinner zugestanden haben. Damit aber die Wollverkäuffere, wenn sie ihr Woll-Quantum bey denen inländischen Wollarbeitern nicht anbringen könnten, in ihren Verkauf mindestens gehemmet, und aller Beschwernissen frey gestellet, mithin auch die Schaafzucht an der erforderlichen Ermunterung nicht verkürzet werden möge.

So ist an die Churfürstl. gnädigst privilegierte Wollenzeug-Manufactur Factorie zu Tirschenreit die Weisung dahin erlassen worden, daß selbe die gröſsere Parties Wolle, welche da 10. Centen, und noch ein mehrers betragen möchten, auf Anbiethen gegen billigen und landläufigen Preis jedesmalen mit baarer Bezahlung ablösen solle.

Wornach sich also gehorsamst zu achten, gegenwärtiger Verruf aber zu jedermanns Wissenschaft zu publicieren, und gehörigen Orts zu affigieren ist. München den 7. April Anno 1770.

N. XIII.

Mandat den 31ten December 1767. die erhöhete Tuch- und Wollzeug Acciſe betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen, waſmaſſen Wir von denen in Unſeren Landen verhandenen Tuchmachern, wie auch denen Cotton Barchet- und Florwebern, dann den Strümpfwirkern und Strickern mit denen bewöglichſten Klagen angegangen worden, das ihre Fabrikaten aus einem bloßen ganz ungegründeten Vorurtheil je länger je weniger geſucht, wohl aber die fremde derley Waaren in ſolchem Uebermaaß verbraucht werden, woraus nicht nur ihren Handwerken, und Unſeren mit großen Koſten errichteten Landmanufacturn an dem Verſchleiß, ſondern auch und hauptſächlich Unſerem armen Landvolk, ſo darbey ſein Verdienen erlangen, und folglich ernährt werden ſoll, an dem benöthigten Unterhalt ein unverſchmerzlicher Abtrag erwachſen, und eben aus dieſem Grund der Bettel immer vermehrt werden müſſe.

Nachdem Wir nun dieſe wichtige Beſchwerden auf vorhergegangene genaue Unterſuchung, zu gröſter Unſerer Unzufriedenheit ſehr begründet gefunden, und noch dazu auch ſoviel wahrgenommen haben, daß viele von denen zum Nachſtand Unſerer Landesnahrung ſo häufig eindringenden auswärtigen Fabricanten von gar ſchlechter Qualität, falſchen Farben, und nur allein mit einer vergänglichen, ſcheinbar in die Augen fallenden Apprétur oder Zurichtung verſehen ſeyn, wodurch ſich die unachtſame und die Güte nicht kennende Käufer zu eigenen Schaden einnehmen und blenden laſſen.

So ſehen Wir Uns bemüßiget, zu Vorkommung der aus all dieſem erwachſenden landverderblichen Folgen in einer ſo hochwichtigen Sache, wo es um die beſtmöglichſte Erhaltung des Gelds im Lande, und um den Nahrungsſtand ſo vieler Unſerer Unterthanen, mithin um lauter ſolche Gegenſtände zu thun, die das Bonum publicum zum allernächſten angehen, noch in der Zeit verfänglichen Rath zu ſchaffen, und in dieſer Abſicht nach reifer Ueberlegung aller mitunterwaltender Umſtänden hiemit zu verordnen, daß

1mo. Die in Unſerer Mauth- und Accisordnung de Anno 1765. beſtimmten Conſumo-Acciſe der auswärtigen in Unſere Lande kommenden Wollentücher, unwillen durch deren faſt alleinigen Verbrauch die inländiſche Tuchmacherey ſo ſehr zu leiden hat, zu dieſer letzteren Behuf erhöhert, und allvoderiſt zwar von hochgültigen Tüchern, deren eine Ele den Werth à 4. fl. überſteiget, wiederum wie ehehin vom Pfunde auf 6. kr. Deren von den mittelfeinen, davon die Ele mehr dann 3- und bis 6. fl. incluſ. werth iſt, vom Pfund auf 9. kr. Von denen, deren die Ele von 2- bis 3. fl. werth iſt, vom Pfund auf 12. kr. Dann endlichen von gemeinen Tüchern, deren die Ele unter 2. fl. ſtehet, vom Pfund auf 24. kr. geſetzt, und allwegen ohne Nachborge baar eingehoben werden ſolle, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß zu Vermeydung deren bey der Werthsdeclaration unterlaufenden Erfehrden Unſeren Mauth- und Accisämtern aufgetragen worden, zur Beſchau aller diejenigen auswärtigen Tücher, welche nach einem Werth von 3. fl. und darüber veraciſiret werden wollen, allwegen einen in Loco befindlichen oder nächſt gelegenen Tuchmamacher oder Tuchſcherer beyzuziehen, und in Erforderung der Accis ſich nach deſſelben Taxation zu achten: auch daß es beſchehen, allwegen in dem Conſumo-Manual mit Allegirung des Namens ein- und vorzutragen.

2do. Wollen Wir auf gleiche Weis die in Unſerer Tarif de Anno 1765. ausgeſetzte Conſumo-Acciſe auf die Bombaſin, Cattune, ſie ſeyen breit oder ſchmal: Perſe, Zize, und alſo auf alle gemalene oder gedruckte ganz- oder halb Baumwollenzeuge, unter was für Benennungen dieſe immer erſcheinen mögen, nicht weniger von denen ganz- oder halbbaumwollenen Schnopftüchern, ſie ſeyen einfärbig, oder geſtreift, gedruckt, oder gemalen, mit einverſtanden die ſogenannten Pfeffertücheln vom Pfund auf 2. fl. 15. kr. gemehret, und das dieſes Betrages Einbringung von nun an allenthalben erfolge, hiemit ernſtlich verordnet haben.

3tio. Sind alle auswärtige gedruckte oder gemalene Leinwanden, wie auch die leinene Schnopftücheln ohne Ausnahme nach einer vom Pfund auf 1. fl. 30. kr. erhöherten Conſumo-Acciſe zu behandeln, und dieſe Gebühr fürohin von allen dieſen Waaren unnachläßig zu erhollen. Und weilen

4to. Der Landsinduſtrie auch durch die allzuſtarke Einſchiebung der Bettbarchet, Futterbarchet, Schnurbarchet: Item der daumwollen oder ſchaafwollen Flören, ſehr empfindlich geſchadet wird: So wollen Wir alle dieſe Artikel, ohne einige dabey der Qualität oder des Werths halber zu machen geſtattende Ausnahme mit einer Conſumo-Acciſe vom Pfund ad — fl. 45. kr. Und alle auswärtige Wollenſtrümpfe, deto Handſchuhe, Hauben und Socken: es ſeye gewirkte oder geſtrickte Waare, gleichfalls ohne einige Ausnahme, pr. Conſumo, vom Pfund mit 1. fl. 30. kr. hiemit belegt haben.

5to. Iſt endlichen auch die Conſumo-Acciſe von denen ausländiſchen Glanzleinwanden, welche zum Nachtheil der Selbſtarbeit in Unſeren Landen verkauft werden, vom Pfund auf — fl. 45. kr. Kraft dieß erhöhert, und ſollen ſolchen Betrag Unſere Mauth- und Accisämter von nun an gleichfalls richtig erhollen.

6to. Verordnen Wir weiters, das ſämmtlich dieſe nunmehro erhöherte Conſumo-Acciſen von den angezeigt auswärtigen Waaren nun nicht mehr anderſt, als nach dem ſich zeigenden Netto-Gewicht der ausgepackten Stücken berechnet, und erhollet werden ſollen: wo folglich von den ausgepackten Stücken kein ſonderbarer Thara-Abzug mehr zu paßiren iſt. Belangend

7mo. Den Genuß des Ruckzolls von den obbenamſten fremden Waaren, wenn ſolche einmal pr. Conſumo veracciſirt worden, und dann wiederum außer Lands verſendet werden wollen: ſolle derſelbe von nun an nur mehr bey denen über drey Gulden im Werth ſtehenden Tüchern, ſohin von der obausgedruckt erſt- und zweyten Claße der Tüchern Platz greifen; von allen übrigen in dieſer Verordnung benennten Artikeln hingegen haben Unſere Mauth- und Accisämter einigen Ruckzoll nicht mehr zu erſtatten. Wenn aber

8vo. Mit derley des Ruckzolls forthin nicht mehr fähigen fremden Waaren Jemand der Unſerigen eine Handlung außer Lands zu unternehmen für gut hält: ſtehet ihme bevor, ſolche Waaren als ein Tranſito behandeln zu laſſen: So wie Wir nämlich auch derley auf die in Unſeren Landen abhaltende Jahrmärkte zu feilen Verkauf beydringende auswärtige Waaren beym Ein- und Austritt, um der Markt Freyheitwillen, noch ferner als Tranſito behandeln zu laſſen fortfahren werden. Wir vermahnen aber dabey jedermännlglich, mit Verſendung ſolcher Waaren um ſo mehr aufrecht und erdlich zu Werke zu gehen, als hiemit unverhalten bleibt, daß Wir bey Unſern Gränzmauthämtern eine ganz beſondere Obſicht auf derley Verſendungen zu tragen anbefohlen haben, und auf Befund eines Unterſchleifes die alleräußerſte Schärfe fürkehren laſſen wurden.

9no. Iſt Unſere ausdrückliche gnädigſte Willensmeynung, daß Unſere Landsmanufacturwaaren ſowohl zum Verkauf außer Landes, als im Fall nicht erfolgten Verſchleißes von den Märkten herein allwegen gegen alleiniger Bezahlung der reſpective Eſſito- und Conſumo-Mauth: und folglich mit Nachlaß aller Acciſe

paßirt werden: Vorausgeſetzt jedoch, daß ſie als eine wirkliche Landfabrikatur aus denen Unſeren Mauth- und Accisämtern bekanntgemachten Manufactur- oder Handwerkszeichen, und Stempiungen richtig erkennt werden mögen; Geſtalten in Entſtehung einer ſolch eichtigen Erkenntniß, wie auch, wenn es etwa nur um bloße Neſtein zu thun wäre, die ſich als Landfabeikaten allemal nicht erkennen laſſen, einige Accisbefreyung wedee hinaus, noch weniger herein ſtatt haben ſolle.

1omo. Iſt Uns duech eingegangene Berichten bekannt, daß ſich viele Leute in Unſeren Landen zu nicht geringen Nachtheil Unſerer Manufactue anmaßen, allerley von verſchiedenen Faeben meiſt unhaltbares Gezeug zu drucken: Wie dann auch die ſogenannte Wachsdruckerey dem Vernehmen nach von vielen Färbern unternommen, und haduech die koſtbare Anrichtung Unſerer Landmanufactue vernachtheiliget wird.

Da nun zu derley Fürnehmen ohne beſondere Unſere landsherrliche Verwilligung Niemand berechtiget ſeyn kann; ſo wollen Wie, daß alle dergleichen Druckereyen in Unſeren Landen, von nun an bey Straf der Confiſcation dee Waare ſowohl als des Druckgezeugs abgeſchaft, und fortan ohne Unſere erhollte Special-Conceſſion Niemanden mehr geſtattet weeden. Und weilen endlich auch

11mo. Die Verſendung der Landtücher, und inuländiſchen ganz oder halb Baumwollenzeugen, annoch rohee zue Farbe, Bleiche, Apprétur oder Druck außer Lands dee Landsinduſtrie, und Unſeren Manufacturn zum Abbruch gereichet: So wollen Wie, daß dergleichen der Farbe, Bleich, des Drucks oder der Apprétur halber außer Lands verſendete, und dann wieder hereingehende Waaren von nun der Bezahlung der, wie obſteht, erhöherten Conſummo-Accis nicht anderſt, als eine wirkliche ganz fremde Waare, unterworfen ſeyn, und dieſe Gebühr beſammt der Conſumo-Mauth ſogar ohne Widererſtattung deſſen, was pr. Ellito zu bezahlen geweſen, unnachläßlich eingebrache werden ſolle.

Uebrigens werden Wir Unſere landsvätterliche Fürſorge ganz dahin verwenden, daß von Unſeen Landmanufacturn und Handwerken, denen dieſe Unſere Verordnung zum Beſten vermeynt iſt, die Landesfabrikaten nicht nur in einer vorzüglichen Güte, und hineeichenden Quantität, ſondern auch um billige Preiſe verfertiget werden, und ſo zu Jedermanns vergnüglicher Bedienung zu haben ſeyn ſollen.

Wenn aber wider all Unſer Vermuthen hierunter einiger Mangel oder Gebrechen ſich einſchleichen ſollte: Werden Wie dieſe auf Vernehmen begründeter Klagen bäldeſt abzuthun, und die Gebühe herſtellen zu laſſen nicht entſtehen. Und gleichwie Wie hierdurch mehrmalen männiglich überzeugen, daß Uns die Empoebringung der Nahrungsgeſchäften Unſerer Landen vorzüglich voe Unſeren eigenen Intereſſe an Unſeren landesvätterlichen Herzen liege; alſo auch hoffen Wie, es werden Unſere liebe und getreue Unterthanen, voeab jene von dem Handelſtand auch ihres Orts hierunter mitzuwirken, und mittels eines mehrern und vorzüglichen Gebrauchs der Landwaaren den unnöthigen Geldausfluß einzuſchränken, und ſoichergeſtalten die arme Leute im Land voe den fremden mit Arbeitsverdienſt zu verſoegen, ſich aus patriotiſcher Geſinnung gleichwohlen von ſelbſten bequemen.

Gebiethen demnach, daß dieſes Unſer lediglich zum Beſten der ſo hochnöthigen Nahrungsgeſchäften Unſerer Landen abgeſehene Generale von jeden Orts Obrigkeit gleich nach Empfang offentlich verleſen, und in allen ſeinen Puncten von Männiglich gehorſamſt befolgt werde. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 31. December 1767.

N. XIV.

N. XIV.

Verruf vom 1ten Decembris 1769. in eadem mater.

Ihre Churfürſtl. Durchl. laſſen nicht nur dem in Dero Churlanden zu Baiern und dem Herzogthum der Obern-pfalz angeſeſſenen Handelsſtand, ſondern auch denen auswärtigen in Dero Lande handelnden, oder die Märkte beziehenden Kaufleuten hiemit ohnverhalten, wasmaſſen Höchſtſelbe bey Dero gnädigſt-etablirten Wollenzeug-Manufactur allhier mittels neuerlich regulirt unausſtelliger Fabricatur, und leidentlichen Preiſen ſolcher Anſtalten fürgekehrt haben, daß jedermänniglich und zwar nicht nur das inländiſche Publikum mit guter und keineswegs zu theuerer Waare, in allweg auch in genugſamer Quandität ſich bedient finden wird.

Gleichwie nun aber Höchſtgedacht Seiner Churfürſtl. Durchl. eben in Anbetracht dieſer gemachten Verfügung allerdings darauf antragen, daß ſich der in- und ausländiſche Handelsſtand um ſoviel bereitwilliger zur Abnahme ſeiner Waaren bedärfnißen aus gedachter Manufactur bequemen, mithin allforderſt dem der Landsinduſtrie nachtheiligen Schleichhandel mit fremder Zugwaare entſagen werde: alſo auch wollen Höchſtſelbe in ſolcher Abſicht kraft dieß verordnet haben, daß

1mo. Alle auswärtige Wollenzeugwaaren, wie ſolche das Generalmandat vom 13. Octobet 1767. benennet, und das letzt emanirte Tarifſupplement mit der vierfachen Accis per Conſumo belegt, beym Eingang in die churfürſtl. Lande, ohne Ausnahme, ob ſie nur tranſitiren, oder auf die Märkte kommen, oder gleich an einen Conſumenten geliefert werden wollen, allemal in Quanto & Quali getreulich profitirt, und ſub pœna Confiſcationis nicht mehr unter der Benennung Marktgut oder unbenanntes Gut angeſagt werden ſollen. Und wollen

2do. Die Churfürſtl. bisherige Vergünſtigung, in Folge welcher von den fremden Wollenzeugwaaren, wenn ſie auf die Märkte gegangen, und von denſelben wiederum weggeführet worden, nur allein die Tranſitomauth hat entrichtet werden dürfen, wider die beſſere Vermuthung von ſo ungleicher Wirkung geweſen, daß ſie unter dem Deckmantel der Marktsfreyheit unſägliche Einſchwärzungen ſolcher Waaren zu Nachtheil der Manufactur, und der bey derſelben ihren Verdienſt erwartenden vielen tauſenden armen bedürftigen Landleuten Thür und Thor geöfnet hat: ſo wollen Seiner Churfürſtl. Durchl. dieſe Bewilligung anmit eingezogen, ſohin verordnet haben, daß alle Wollenzeugwaaren, welche nicht ohne allen Abſtoß in Dero Landen tranſitiren, allwegen als ein unruckzollbares Conſumogut angeſehen, und ſogleich beym Eingang in dieſer Qualität behandelt werden ſollen; daß alſo ſämmtliche Gränzmauthämter hiemit angewieſen werden, alle Wollenzeugwaaren, welche im Lande abgeſtoſſen werden, ſohin auch jene, die da nur auf die Märkte geführet werden wollen, gleich beym Eintritt ins Land als ein Conſumogut mit der Mautherforderung zu behandeln, mithey dahin aufmerkſam zu ſeyn, daß an derley Waaren nichts per Tranſito deklariet, und gleichwohl im Lande abgeſtoſſen werde; geſtalten auf Befinden einer ſolchen Gefährde mit der mauthordnungsmäßigen Straffe unein-ſtellig zu verfahren wäre.

3tio. Sehen Seiner Churfürſtl. Durchl. ſich veranlaſſet, die der Manufactur zu Schaden allzuſehr im Schwung gehende Contrebanden auch mittels der Verordnung abzuſtellen, daß hinfüro alle per Conſumo ins Land, und namentlich auch die auf die Märkte hereingehende Wollenzeugwaaren von den Gränzmauthämtern wohl in Obacht genommen: und in ſoweit ſelbe nicht gleich allda mit der Conſumo-

aceis behandelt, ſondern der Veraceiſirung halber an ein anders Amt verwieſen werden müßen, allwegen mit angelegter Obſignation und ausgeſtellter Polleten wohl ſorgfältig addreßirt werden ſollen; geſtalten unverhalten bleibt, daß diejenigen Aemter, welche ſich hierunter einer Connivenz oder mangelhaften Behandlung ſchuldig machen, ganz unfehlbar eine ungnädigſte Ahndung zu befahren haben werden. Schlüßlich und

410. Bleibt es zwar noch fortan dabey, daß diejenigen, welche gleich ſoviel Manufacturwaare beziehen, als ſie im Gewicht von fremder Waare einführen wollen, nur die einfache Conſumoaceiſe zu bezahlen haben ſollen. Alldieweilen aber mit denen darüber ausgeſtellten Manufacturatteſtatis mancherley Gefährden geſpielet und ſolchergeſtalten die Churfürſtl. gnädigſte Wohlmeynung nur vereitelt worden: So ſchränken mehr höchſterwehnt Seiner Churfürſtl. Durchl. auch dieſe Verwilligung gerechteſt dahin ein, daß nicht nur niemanden mehr ein Atteſtat auf Hereinbringung fremder Wollenzeugwaare ein einfacher Aceiſe ertheilet werden ſolle, der da nicht die Manufacturwaare wirklich bezogen und an ſich gebracht: wo folglich gleichwohl ein jeder zeitlich ſeine Beſtellung zu machen hat; ſondern auch, daß einem Inländer, der da nicht mindeſt einen ganzen Centen Manufacturwaare auf einmal abgenommen, von nun an kein Atteſtat mehr ertheilt, und denen Ausländern die Atteſtata anderſt nicht, als wenn einer fünf Centen Manufacturwaare mit einmal bezieht, abgegeben werden ſollen: wobey dieſen letztern, nämlich denen Ausländern zugleich auch noch auferlegt wird, daß ſie die Halbſcheide der bey der Manufactur abgelangten inländiſchen Waare nicht im Lande verkaufen, ſondern auswärts abſetzen ſollen, als in welcher Abſicht man ihnen auch nur die Halbſcheide mit dem inländiſchen Waarenſtempel zeichnen laſſen wird, und auf Erfahren, daß von dem ungeſtempelten etwas im Lande verblieben, mit unnachläßiger Confiſcation verfahren laſſen wurde.

Wornach ſich demnach jedermänniglich zu achten hat. München den 1ten December 1769.

N. XV.

Mandat den 20ten May 1768. den Waarenſtempfel betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen, wasmaſſen Wir eine Zeit her nicht einzele, ſondern eine Menge Proben erhalten, daß demjenigen, was wegen Stemplung der inn- und ausländiſchen Waaren in Unſter erneuerten Mauth- und Aceisordnung de Anno 1765. eines Theils zu Sicherſtellung Unſers Mauth- und Aceisregals, und andern Theils zu Begünſtigung der eigenen Landes vor fremden Fabrikaten ſtatuirt iſt, bis daher noch keineswegs gehorſamſt nachgelebt, ſondern dieſe Unſere in allem Betracht ſo unvermeydentliche, als nützliche Anſtalt ſowohl durch pflichtwidrige Fahrläßigkeit einiger Unſerer Mauth- und Accisämter ſelbſten, als in der Folge auch, und noch mehr durch unterſchiedliche, ſich täglich entdeckende Practiquen vieler des Contrebandirens gewohnten Handelsleuten und Krämern meiſtens vereitelt worden ſeye; geſtalten theils Aemter die Waarenſtemplung gänzlich außer Acht gelaſſen, theils deren ſolche ganz unvorſichtig, und zu dem vorgeſetzten Endzweck unzulänglich, ja wohl gar zu Behuf der Contrebanden angelegt; andere die Stempelſtöcke gar verloren, wovon ſodann die Contrebandirer zu profitiren gewußt, manche Stempelſtöcke nachgemacht, und mit Aufheftung, Aufpappung, Anſchlugpfung oder Anknüpfung des Wäppels, ſo andern betrüg-

trüglichen Handgriffen, nicht allein zum Schaden Unſers Mauth- und Aecisregals, ſondern, was eben ſolche Unternehmungen noch mehr gravirt, auch ſogar zum Verderben der redlichen, die Mauthordnung befolgenden, und die treffenden Gebühren treu abführenden Handelsleuten, weil dieſe neben den Falſariis und Unterſchleifern mit dem Verkauf nicht fortkommen können, und ſolchergeſtalten mit Weib und Kindern an ihrer Nahrung verkürzt werden müßen, ſich höchſtſtrafwürdig beholfen haben.

Gleichwie Wir nun aber, dieſem gemeinſchädlichen, vor GOtt ſelbſt ſündhaften Unweſen, und unverantwortlicher Hindanſetzung Unſerer landsvätterlich gemeynten Ordnung zuzuſehen nicht gedenken; vielmehr dagegen mit all möglichen Præcautionen, und mit geſchärfteſter derſelben Execution zu Werke gehen zu laſſen entſchloſſen ſind: Alſo auch haben Wir, wie die Stemplung ſowohl der innländiſchen als auswärtigen Waaren, zu genugſamer Sicherheit einerſeits Unſers Mauth- und Aecisregals, und andererſeits der Handelsleuten ſelbſten, hinführo vorzunehmen ſeye, zwey wohl überlegte, und ausführliche Inſtructiones verfaſſen, und dieſe, wie hinnach ſub A. & B. zu befindenden, in offenen Druck legen laſſen, mitbey auch verordnet, daß die bey der Stemplung bishero gebrauchte Stempelſtöcke bey ſämmtlichen Unſern Mauthſtationen mit andeen ganz neuen abgewechſelt, und mit dieſen letztern alle bey denen Kaufleuten und Krämern der Zeit vorfindige Waaren ſogleich, und ohne Zeitverluſt ungeſtempelt werden ſollen.

Befehlen demnach hiemit gnädigſt, gegenwärtig Unſer General-Mandat mit denen deme beygedruckten Stempelinſtructionen, von Amts und Obrigkeits wegen aller Orten öffentlich zu publiciren, und ob dem gehorſamſten Vollzug dieſer Unſerer Verordnungen allenthalben auf das ernſtlichſte zu halten: folglich auch in Fällen, wo die Uebertrettung Unſerer Stempelinſtructionen eingeklagt werden wird, auf die Ausflucht der Unwiſſenheit dieſer Unſerer Geſetzen ſo leichterdingen, als es bis daher mehrfältig beſchehen, nicht mehr zu reflectiren; und zwar um ſo weniger, als Wir eben zu Vorkommung ſolch nichtswürdiger Entſchuldigungen nicht nur ſchon Unſere erneuerte Mauth- und Accisordnung, ſondern auch alle nachgefolgte, Unſer Mauth- und Aecisregal betreffende Mandaten, durch den Druck bekannt gemacht, und darüberhin zum Ueberfluß ſogar die Anſtalt getroffen haben, daß in dem von uns gnädigſt privilegirten Intelligenzblatt dieſe, wie andere Unſere Generalien jedermänniglich, außer Lands ſowohl, als im Lande zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt werden.

Wir verſehen Uns all deſſen gnädigſt, und werden dieſes Unſer Mandat mit unnachläßiger Verhengung deren, in den Inſtructionen wider die Uebertrettere beſtimmten Ahndungen und Strafen, zu handhaben ohnermangeln. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 20ten May Anno 1768.

N. XVI.

Mandat den 30ten May 1768. die Tobackfabrique und Acciſe betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben denenſelben hiemit zu vernehmen, wasmaſſen Wir nicht ohne gerechteſtem Unſren Mißfallen erfahren, daß der von Uns in der beſten Wohlmeynung erfolgten Abminderung der, auf den Taback-Conſumo noch in Anno 1765. gelegt geweſten, ohnedem leidentliche Acciſe ungeachtet, je gleichwohl weder die Unſerm Mauth- und Accisre-

gal nachtheilige Contrebandes abgenommen, noch auch die Handelsleute und Krämer dem Landmann die von Uns intendirte Preiserleuchterung angedeihen lassen haben: welch unerwartetes, und je länger je mehr schädlicher Erfolg Uns demnach veranlasset, zu Vorkommung eines noch größern Entgangs Unsers Ærarii die ehemalige Taback-Consumo-Accise wiederum einzuführen.

Befehlen also hiemit gnädigst, daß vom 1sten des nächst eintretenden Monats Junii anfangend, von jedem Centner Rauchtaback die vormalige Accise ad 6. fl. und vom Centner Schnopftaback 13. fl. bey Unsern Mauth- und Accisämter erholt, auch hierunter niemanden weder etwas nachgesehen, noch nachgeborgt, noch auch unter dem Vorwande, daß die Bestellung schon vor emunirt dieser Unserer Verordnung beschehen seye, einiger Taback mehr mit der moderirten Accise hereinpaßirt werden solle.

Damit aber bey gegenwärtig erfolgender Etablirung der ehemaligen Tabacksaccise weder das Publicum durch willkührliche Preissteigerungen übernommen, oder mit eingeschobenen unwehrten, gemeiniglich selbst der Gesundheit schädlichen Gut versehen werden, noch auch die vorhin angewohnte Contrebanden noch mehr überhand nehmen mögen: So verordnen Wir

1mo. Daß jede Orts Obrigkeit ihr fleißiges Aufmerken auf die Tabackpreise nehmen, und wenn sie gewahr wird, daß die Handelsleute und Krämere das Publicum übernehmen wollen, nicht nur selbsten vorgreifen, und hierunter die Gebühr verfügen, sondern auch die Anzeige davon zu Unserm Commercien-Collegio gehorsamst bewerkstelligen solle; damit nach Erforderniß der Umstände von Unsertwegen eine eigene Tariffa über den Tabackpreis, wie es ehedem gleichfalls beschehen, entworfen, und der allgemeinen Beobachtungs willen ausgeschrieben werden möge.

2do. Sollen die Obrigkeiten nichtweniger auf die Qualität und Güte des Tabacks das Augenmerk richten, und in Fällen, wo vonetwegen eine Beschwerde vorkömmt, gründliche Einsicht fürkehren, gestalten Dingen nach auch den vorfindenden verdorbenen, oder sonsten des Gelds unwehrten Taback, durch den Kramer nicht mehr verkaufen, sondern wiederum außer Lands zurück senden lassen. Und weilen

3tio. Das schlechteste Gut gemeiniglich in den sogenannten Säckltaback, oder Tabac en poudre, (worunter Wir den in Fässeln, Säcken, Diegeln, Häfen, und derley großen Geschirren in ziemlicher Quantität eingestossenen, und folglich allen Taback, welcher nicht nach schon erhaltener völliger Fabrication in Carottes, oder Stangen, oder in den gewöhnlichen Karten, Diegeln und Büchsen erscheint, verstanden haben wollen) an den Mann gebracht wird: in dessen Anbetracht Wir dann auch allschon in Unsrer neuen Mauth- und Accisordnung die Einfuhr desselben ohne besondern Paß verbothen haben: So lassen Wir es bey sothanem Verboth auch fürohin, und zwar unter Straf der Confiscation, um so mehr bewenden; als die Gestaetung solchen Tabacks, an welchem keine Stemplung angelegt, und folglich auch dessen beschehene Einschwärzung nicht leicht entdeckt werden kann, nur die Contrebandes begünstigen, zugleich dem armen Mann im Lande, welcher bey der bereits verhandenen privilegirten Taback-Fabrique, oder auch bey den Handelsleuten, mittels Stoßen oder Reiben des Tabacks, dann dessen Einmachen in die Karten oder Büchsen ein ziemliches Verdienen haben könnte, und billig haben sollte, sothane Nahrungsbeyhilf unbilliger Weise entzogen werden, und entgehen wurde.

Welchemnach also allen denen, so noch zur Zeit dergleichen vorhin verbothenen Taback im Verlage, oder vorräthig haben, zu dessen Consumption oder allenfallsiger Zurücksendung hiemit ein Termin von 4. Wochen, à die publicationis angerechnet, mit dem Unverhalt anberaumt wird, daß nach dessen Umlauf das vorfindige Gut von dieser Art, ohne weiters confiscirlich weggenommen, und so überhaupts von nun an, keinerley Taback mehr anderst, als in Rollen, Stämmen, Briesseln,

ſein, Karten, Büchſen, Carottes, oder Stangen fabricirter, und ſolchergeſtalten alsdann inſtructionsmäßig geſtempelter paßirt werden wird.

4to. Zum Thara-Abzug bewilligen Wir, um die bishero nur von einigen Gewinnſüchtigen, zum Nachtheil anderer redlicher denkenden Handelsleuten, geſpielte Vortheile abſtellig zu machen, bey dem ſchwarzen oder in Kübeln vorkommenden Gut noch ferner die 20. pr. Cent. da hingegen bey dem in bleyernen Büchſen, oder kleinen Diegeln (maßen die große Geſchirr als zum Einſchwärzen des Säcktabacks behilflich nicht zu geſtatten) nur 15. pr. Cent. und bey dem in Carottes, Stangen, Karten, und in Brieſeln, wie auch bey dem rothen Rauchtaback mehr nicht dann 10. pr. Cent. alſo zu verſtehen: daß dieſer Betrag allwegen von dem Sporco-Gewicht, (das iſt: von der ganzen Schwere, die Küſten, und alles, worinnen der Taback gepackt iſt, mitgewogen) in Abzug ſolle gebracht werden dürfen. Belangend übrigens und

5to. Die noch immer in Schwung gehende Einſchwärzungen des Tabacks, und dadurch Unſerm Mauthregal, dann den redlichen Handelsleuten zuziehenden Schaden: da wollen Wir zwar nicht nur alle diejenigen, die da einen Taback in Unſere Churlande einführen wollen, ſondern auch alle Obrigkeiten, denen die Verhandlung der mauthämtlichen Straffällen zukommet, hiemit nochmal auf Unſere in Anno 1765. durch den Druck bekannt gemachte neu verbeſſerte Mauth- und Accisordnung, und was dieſelbe beſonders in den Beylagen Lit. E. & F. von den Obliegenheiten und Strafen der Mauthgäſten in ſich enthält, der Beobachtungswillen, ernſtlich angewieſen: ſoviel die vermögliche Defraudanten betrift, kraft dieß dahin geſchärft haben, daß von denenſelben neben der Confiſcation des Tabacks, allwegen auch wiederum die ſchon ehemal ſtatuirt geweſte Geldbuße, nämlich von jedem Pfund 2. fl. unnachläßlich erhollt werden ſolle.

Wir verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs, und wollen, daß dieſes Unſer Generalmandat aller Orten behörig publicirt, und affigirt werde; geſtalten die vorſchützende Unwiſſenheit allenfalls derjenigen Obrigkeit, welche die Publication unterlaſſen, zur Laſt fallen, und dieſe um die unterlaufende Uebertrettung zur Strafe gezogen würde. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 30ten May Anno 1768.

N. XVII.

Mandat den 16ten Decembris 1768. in eadem materiæ.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben denenſelben hiemit zu vernehmen, wie daß Wir nach reifer Erwögung des Einflußes, welchen die Taback-Conſumption auf andere Negotien Unſerer Landen wirket, den wohlüberlegten Entſchluß gefaßet, eines theils die Schnopftäbacke, ſo viel immer möglich, im Lande ſelbſt fabriciren, und ſolchergeſtalten Unſern lieben und getreuen Unterthanen den dabey ſich ergebenden Arbeitsverdienſt angedeyhen zu laſſen: dann andern theils den benöthigten Rauch- oder Trinktaback, welcher bisher meiſtens nur durch unberechtigte, und ſich mit dem Contrebandiren beheiſende Fuhrleute und Träger ins Land eingeſchoben worden, einer ſattſam verborgten Hand in Verlag zu übergeben, und mittels derſelben ſolche Fürſehung zu treffen, daß die bis daher immer mehr angewachſene Einſchwärzungen abgeſtellt, und allſorderiſt auch Unſre Salzausfuhr durch die Tabackgegeneinfuhr mehrers als bishero geſchehen, begünſtiget, und ſicher geſtellt werden möge. Und wie Wir nun ſowohl die Fabricirung des Schnopfs

als die Einſchaffung und Verlegung des Rauchtabacks einer ſich hierzu anerbohenen Compagnie unter der Firma Anton Schmid & Conſort. gnädigſt accordirt, und derſelben eine beſondere Octroy unter Unſerm gnädigſten Handzeichen ertheilt haben. So verordnen Wir hiemit, daß dieſe Unſre Maasnehmung von jeden Orts Obrigkeiten, ſämmtlichen Handelsleuten, Krämern und Fuhrleuten, dann überhaupts allen Unſeren Unterthanen, der Lande zu Baiern und der Oberpfalz, gleich nach Empfang dieß, durch offentlichen Verruf bekannt gemacht, inſonderheit aber zur gehorſamſten Nachachtung wohl ausführlich bedeutet werden ſolle, daß

1mo. Vom 1ſten Jänner des nächſt eintrettenden 1769ſten Jahrs anfangend, Niemand, wer der immer ſeyn mag, erlaubt oder zugelaſſen ſeye, einigen Schnopf- oder Rauchtaback zur Conſumption ins Land zu bringen; in Folge deſſen Unſere Mauthämter hiemit angewieſen werden, den allenfalls gleichwohl zum Vorſchein kommenden Conſumo-Taback, gleich an der Gränze zurück zu weiſen, und nicht herein paßiren zu laſſen; denjenigen Taback aber, welcher etwa unangeſagt, oder mit Umgebung einer Gränzmauthſtadt ins Land gebracht wird, konſiſcirlich anzuhalten, und gegen die Schwärzer gleichwohl nach dem Tenor Unſers Generalmandats vom 30. May abhin, zu verfahren.

2do. Iſt zu wiſſen, daß die von Uns gnädigſt octroyrte Compagnie nicht nur allhier in München, ſondern auch zu Amberg, Ingolſtadt und Stadt am Hof ihre eigene, mit allen Sorten Schnopf- und Rauchtabacks nach Erforderniß verſehene Haupt-Depots und Niederlagen unterhalten wird, aus welchen ſämmtliche des Tabackshandels in Unſeren Landen Berechtigte ſich vom 1ſten Jänner des 1769ſten Jahrs an, zu proviſioniren haben. Und damit

3tio. Denen von dieſen Hauptniederlagen zu weit entlegenen einzeln Krämern der Bezug möglichſt erleichtert werde: ſo wird die Compagnie von Diſtanz zu Diſtanz einige Unſerer innländiſchen Handelsleuten, als Afterverleger und Großiſten annehmen und denenſelben, mit Accordirung einer billig und annehmlichen Proviſion ihren Taback an die Minuto-Händler zu verſchleißen übertragen. Welchemnach ſich diejenigen, welche zu dieſer Entrepriſe einer Afterniederlage Luſt haben, in Zeit 2. Monath bey dem allhier angeordneten Haupteomtoir der Compagnie zu melden wiſſen werden. Gleichwie nun

4to. Nur mehr die von Uns gnädigſt octroyrte Compagnie der Taback-Einfuhr berechtiget iſt: alſo auch befehlen Wir hiemit allen Unſern Gränzmauthämtern, einigen Taback, welcher ſolchergeſtalten für die Compagnie eingeführt wird, anderergeſtalten nicht herein paßiren zu laſſen: es habe dann der Fuhrmann einen gedruckten von dem Hauptcomtoir allhier ausgefertigt- und numerirten Paß, worinnen die aufhabende Stücke mit ihren Signis, Numeris, und Gewicht ſpecificiret ſind, vorzuweiſen: Und iſt alsdann das Gränzmauthamt gleichwohl ſchuldig, nicht nur die vorſorgliche Verſchnürung anzulegen, ſondern auch die tarifmäßige Mauth ſich bezahlen zu laſſen, und den beygebrachten Paß mit ſeinem Dato und Nro. ſowohl in dem Manual, als der ertheilenden Polleten zu allegiren; geſtalten

5to. Die Compagnie gehalten iſt, auch die Aceiſe, und zwar von dem Schnopftaback reſpective Tabackblätter mit 13. fl. dann von dem Rauchtaback mit 6. fl. ab jedem Centner am Ort des Abſtoſſes allwegen baar zu bezahlen: bey welcher Veraciſirung der Thara-Abzug nach Maaß Unſers Generalmandats vom 30. May abhin ſtricte beobachtet werden, mithin hierunter kein Uebermaß ſtatt haben, der Paß aber eingezogen, dem Manual adnumerirt, und mit demſelben zum Generalmauthdirectorium eingeſendet werden ſolle. Und damit

6to. Den Unterſchleifen deſto kräftiger vorgebogen werde: ſo iſt mehrgedachte Compagnie verbunden, ſämmtliche ihre Tabackſorten nicht nur mit ihrem eigenen Fabrickſtempel, und ſoviel die Kübel oder Fäßel betrift, auch mit einem beſondern Brand (wovon der Abdruck ſämmtlichen Unſern Mauthämtern zur Wiſſenſchaft und

Ver-

Verwahrung hiemit communicirt wird) wohl kennbar zu Stempeln und zu Zeichnen: ſondern auch neben demſelben die Stemplung des Hauptmauthamts, wo ſich die Niederlage angeordnet befindet, und die Abgabe an die Krämer- oder Afterverleger erfolget, vorſorglich anlegen zu laſſen: wo ſolglich nur allein das ſolchergeſtalten bezeichnete Gut für recht und authentiſch zu halten, und in Ermanglung deſſen gleichwohl mit Unterſuch- und Beſtraffung des vorgegangenen Unterſchleifes zu verfahren iſt. In der nämlichen Abſicht, und damit

7mo. Die des Tabackhandels berechtigte Handelsleute und Krämer ſich bey ſolchem Gewerbe nicht beeinträchtiget erachten mögen: ſo ſolle die Compagnie jemanden, der des Tabackhandels nicht berechtiget, einigen Taback nicht abgeben: zu dem Ende aber, und damit ſelbe die Berechtigten in Erkanntnuß haben möge, werden dieſe ſich bey den Niederlagen, und reſpectivè Afterverlegern mit einem obrigkeitlichen Atteſtat behörig zu legitimiren wiſſen. Wobey Wir

8vo. Nur diejenigen ohnedem wenige Privatperſonen, welche ſich eine Sorte ausländiſchen Tabacks etwa nur Geſund- oder Gewohnheitswillen kommen zu laſſen gedenken, dergeſtalten gnädigſt ausnehmen, daß eine ſolche Verſchreibung ja nicht in fraudem legis, auch nicht in einem höheren Quanto, als zu einem achteis Centen auf einmal nachgeſucht, und dazu bey der Compagnie Hauptcomtoir allhier jedesmal ein Paß, wovon die Taxe mit zwey und einem halben Procent des Werths zu entrichten kommet, erhoben werde; maſſen Unſere Mauthämter, wie ſchon oben §. 4. erwehnet, ohne dergleichen Paß iediglich keinen Taback zum Conſumo herein zu paßiren haben. Und verſtehet ſich dabey ſchon von ſelbſten, daß dergleichen Privati, von denen ſolchergeſtalten mit Paß herein bringenden kleinen Taback-Quantis nicht nur die Conſumo-Mauth, ſondern auch die Accis nach 13. & reſpectivè 6. fl. entrichten, nichtweniger den Paß bey dem Mauthamt, wo die Veraccisirung geſchiehet, extradiren müſſen.

9no. Werden Wir Unſere Fürſorge ſtäts dahin verwenden, daß von Seiten der octroyrten Compagnie zu allen Zeiten nicht nur die Schnopftaback in der behörigen Güte fabeiciert, ſondeen auch die Rauchtaback in guter Qualität eingeſchaft, mithin dem geſammten Publicum zu einiger Beſchwerde keinerley Anlaß gegeben werde. Und weilen es

10mo. Hierbey auch vorzüglichen darauf ankommt, das weder die des Tabackhandels berechtigte von der Compagnie, noch das Publicum von den Krämeren mit willkührlichen Tabackpreiſen übernommen werde; ſo haben Wir dieſer Unſerer Verordnung am Ende die Tarif beydrucken laſſen, nach welcher eines theils die Kramer den aus den Hauptniederlagen, odee bey den Afterverlegern abiangenden ſowohl Schnopf- als Rauchtaback an ſich zu bringen, und zu übernehmen; als wie ſolchen hinwiederum an das Publikum oder den gemeinen Mann in Minuto zu verſchleißen haben ſollen. Womit es jedoch die Intention keineswegs dahin hat, daß kein Taback um ein Leichters ſolle verkauft werden dürfen, wenn ſich ein Krämer mit einem wenigeren Profit begnügen, und ſeinen Verſchleiß vergrößeen will; ſondern der von Uns hier beſtimmte Satz ſetzet nur ſolche Scheanken, welche zu übertretten keinem Tabackhändler erlaubt ſeyn ſolle. Und wollen Wir dieſe Preisſatzung durchaus auf Unſer baieriſches Landsgewicht, ſo dem Wienercenten gleich iſt, gemeynt, und hiemit ausdrücklich verbothen haben, den Taback, wie es bishero geſchehen, nach dem leichten auswärtigen Gewicht zu verſchleißen, nnd beſonders den Rauchtaback nur nach dem Ellenmaaß zu verkaufen: als woeauf die Orts Obrigkeiten von nun an ihr fleißiges Aufmerken zu tragen und derley dem Publicum unvermerkt zu Laſt fallende Ungebühr, auf Befund empfindlich zu beſtrafen haben ſollen.

11mo. Wollen Wir in eben dieſem Betracht des dem Publicum von eigennützigen Tabackhändlern zumuthenden Schadens, alle wie immer Namen habende Verfälſchung des Tabackguts, zumalen da hierunter auch die Geſundheit zu leiden kommet, auf das ernſtlichſte verbothen, und denen Orts Obrigkeiten auferlegt haben,

das ſelbige nicht weniger hierauf gute Obſicht beſtellen, und auf vorkommende Beſchwerden die Abſtellung um ſomehr von ſelbſten verfügen ſollen; als Wir nicht entſtehen werden, beſondere mit Patenten von Uns verſehene Reviſores abzuordnen, und bey dem Afterverlegern ſowohl, als bey den Minuto-Krämern, wie ihre Vorräthe qualificirt ſind, auf den Grund ſehen, ſoigiich jene Obrigkeiten, welche wider Verhoffen connivieren, Uns ſelbſten anzeigen zu laſſen. Schließlichen und

12mo. Weiſen Wir Unſere Mauthbeamte hiemit nachdruckſamſt dahin an, daß ſie diejenige Tabackeinſchwärzungen, welche mittels Profitierung eines bloßen Tranſito-Guts bis daher im Schwung gegangen, von nun an mit mehrerem Eifer auszuſpühren befliſſen ſeyn ſollen. Wollen in ſoicher Abſicht auch hiemit verordnet haben, daß all derjenige Taback, welcher durch Unſere Lande zu Baiern, und der Odern Pfalz als ein Tranſito-Gut verführt werden will, nicht anderſt, als Taback, und zwar mit Anzeige der Colli, dann ihrer Signen und Numeren, wie auch des Sporco, und Netto-Gewichts, redlich und aufrecht profitieret, in Entſtehung deſſen aber, und da die Profitierung nicht erfolgete, mit der Confiſcation des Guts ſowohl, als gegen den Fuhrmann mit der mandatmäßigen Strafe verfahren werde. Und haben geſammt Unſere Mauthämter zu Præcavierung des Abſtoßes eines ſoichen für Tranſito declarirten Tabackguts, ſich bey der ſchwereſten Verantwortung angelegen ſeyn zu laſſen, nicht nur gleich bey dem Eintritt ins Land eine genaue Abzählung, und Verſchnürung der profitierten Colli vorzunehmen, und in der ertheilenden Tranſito-Polleten den Befund ausführiichen beizutragen, ſondern auch bey dem Austritt aus dem Lande, die vorkommende Ladung genauer als bis daher beſchehen, zu recognoſcieren, und ob kein Verdacht eines unterloſſenen Abſtoſſes verhanden, fleißig zu examiniren, ſohin ſich dießfalls ja keine Connivenz zu ſchulden kommen zu laſſen; indeme Wir, da Wir durch die abordnende Reviſores einen Saumſal Unſerer Aemter hierunter in Erfahrung bringen ſollten, den Fehiigen Unſere Ungnade zu erkennen zu geben wiſſen werden.

Wir verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs, und wollen, daß dieſes Unſer Generalmandat all gewöhniicher Orten nach beſchehener Publication auch affigieret werde; geſtalten die, von der ein oder anderen Parthey allenfalls vorſchützende Unwiſſenheit, nur derjenigen Obrigkeit, welche die Publication und Affigierung unterlaſſen, zur Laſt fallen, und dieſe um die unterlaufene Uebertrettungen zur Strafe gezogen werden würde. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 16ten December Anno 1768.

N. XVIII.

Mandat den 26ten May 1769. in eadem materiæ.

Unſern Gruß und Landesfürſtl. Gnade zuvor: und erinnern dieſelbe auf die in Unſeren Generalmandat vom 16ten December Anno 1768. männiglich bekannt gemachten Urſachen, weiche Uns bewogen haben, den Schnopftaback in Unſeren Landen ſeibſt fabricieren, und hiedurch den Arbeitsverdienſt Unſeren Unterthanen zukommen, den benöthigten Rauchtaback aber dergeſtalten verlegen zu laſſen, daß dadurch wie mittels der Schnupftadackfabrikatur die Einſchwärzungen abſtellig gemacht, ſohin der redliche Handeismann in ſeinem Gewerbe vor den Contredandiren ſicher geſtellt werden möge. Da Wir nun zugleich verordnet haben, daß von heurigen Jahr anfangend, niemanden, wer der immer ſeyn mag, erlaubt, einen Schnupf- oder Rauchtaback zum ferneren Verkauf ins Land zu bringen, ſondern dieſes allein der hierzu octroyrten Compagnie Anton Schmid & Conſ. zuſtändig

ſeyn

ſeyn und bleiben ſollte; hergegen aber theils Kaufleute, Tabacksverleger und Krämer dieſe Unſere Abſicht und gnädigſte Verordnung dadurch zu vereitlen gewußt haben, daß ſie ſich vor, und zum Theil ſogar nach dieſem obberühreten Zeitpunkt mit einem übermäßigen Voreath verſehen haben, mit welchen ſie das Publicum auf ein ſo anders Jahr beſchlagen können, ohne mindeſte Ruckſicht, daß ſolch überflüßig eingeführtes Tabackgut durch die Länge der Zeit auf ihren Lagern verderben, und der Landsmann mit einem unwerthen, ja der Geſundheit ſchädlichen Gut verſehen werden mußte, welches aber in der Folge um ſo mehr ein gefährliches, und höchſtſtrafwürdiges Unternehmen iſt, als die Erfahrung bereits an Tag gelegt hat, daß ein ſo andere auf üble Vörtel angewöhnte Tabackshändler den Taback zwar von der octroyrten Compagnie in geringer Quantität abgenommen, dieſen aber unter ihr ſchlechtes, und verdorbenes Gut vermiſchet, und ſodann erſt unter dem Vorwand, als wenn dieſes Fabrickgut wäre, an das Publicum verkauft haben.

So finden Wir Uns in die Nothwendigkeit geſetzt, dieſe in fraudem Legis zugelegte Vorräthe ohne weiters aus dem Wege zu ſchaffen, und in dieſer Abſicht zum Beſten des geſammten Publicums ſowohl, als auch zur Aufrechterhaltung der von verſtandener Compagnie zu gnädigſter Unſerer Zufriedenheit bereits gemachter Einrichtung, hiemit weiters gnädigſt zu verordnen.

I. Daß alle mit Taback handlende Kaufleute und Krämer, und um ſo mehr auch alle diejenige, welche einigen Taback, oder auf eigene Speculation oder in Commiſſion liegend haben, ſich deſſen längſtens bis Ende Julii entledigen, mithin denſelben entweder im Lande in Minuto verkaufen, oder gegen Erhebung des Ruckzolls (wenn ſie ſich der beſchehenen Erlage der Conſumo-Acciſe halber, hinlänglich legitimiren können) außer Lands verſenden, oder auf jenen Fall, wenn ihnen das Erſtere in dieſer anberaumten Zeit nicht möglich, das Letztere aber nicht gefällig wäre, ihnen ganzen Vorrath gleichwohl an die Tabackfabrick-Compagnie käuflich übergeben ſollen; als welche ihren erbiethen zufolge, ſolche Vorräthe (in ſo weit ſie nicht etwa ein verdorbenes, ſondern ein ächtes Kaufmannsgut ſind) um den, mittels Producierung der Original-Fattura erweißlichen Einſchaffungspreiß neben ſonderbarer Vergütung der, zeig der Frachtbriefen und Acciſpolleten ausgelegten Frachten, Mauth- und Acciſen neben einer Proviſion à 5. pro Cento an ſich löſen wird: wormit ſie ſich um ſo mehr zu frieden ſtellen können, als ſie den Taback entweders gar ohne Acciſe, oder in der geringen Belegung hereingebracht, und doch darnach denſelben wiederum an ſich löſen, damit auch den tariſmäßigen Minutirungsprofit genießen können. Es erfordert aber auf dieſen letztern Fall die Billigkeit.

II. Daß jeder Tabacksverleger oder Krämer, auch derjenige, welcher ſonſt auf eigene Speculation oder auf Commiſſion, derley Vorräthe liegen hat, wenigſtens 14. Tage vor Auslauf ſolchen Termins eine genuine Anzeige zu der in München befindlichen Tabackfabrick-Direction einſende, was er noch an allerley Schnopf- und Rauchtaback-Sorten von fremden, ſohin nicht von den gegenwärtig etablierten Niederlagen und Großiſten angelangtem Gut vorräthig habe? auf daß die Compagnie durch ſolche Anzeige, welche durch die oberwehnte Original Fattura, Frachtbriefe, und Acciſpolleten zu beſtärken iſt, in den Stand geſetzt werde, die Uebernahm und Ablöſung noch in der rechten Zeit zu veranſtalten; allermaſſen hiemit ohnverhalten bleibt, daß alle diejenigen, die nach Auslauf des Monats Julii dieſes laufenden Jahrs annoch einen fremden Taback bey ſich erfinden laſſen, nicht nur in die Confiſcation, ſondern auch in die ſonderbar ſtatuirte Geld- reſpective Leibſtrafe ohne einige Exception, ſohin ipſo facto verfallen ſeyn ſollen. Gleichwie aber

III. Hiebey eine aufrichtige und ohnverfälſchte Anzeige vorausgeſetzt wird, und keineswegs erlaubt iſt, zum Nachtheil Unſers Ærarii, oder zum Schaden der Compagnie ein eingeſchwärztes oder verdorbenes Gut darzubiethen; alſo auch wird ſich es ein jeder hiemit zur zeitlichen Wahrnung ſeyn laſſen, damit er nicht als ein Contrebandierer oder Verfälſcher des Tabackguts nach Maaß des Frevels, in die Strafe verfallen möge. Und, auch ſonſt allen Unordnungen, und den redlich denkenden

Handelsleuten und Krämern höchstschädlichen Beeinträchtigungen auf alle mögliche Weise vorzubeugen so solle;

IV. Von nun an, niemand mit Taback, weder in Grosso noch alla Minuta zu handlen befugt seyn, es seye dann, daß derselbe von der allhier privilegirten Tabacksfabricken- und Verlagsdirection mit einer Licenz-Tariffa, wovon diesem Unseren Generalmandat Lit. A. & B. ein Abdruck beylieget, versehen seye, worinnen des Großisten respectivè Minutierers Namen, dann dessen Wohnort, eingeschrieben, und anbey specificè enthalten ist, in was für einem Preise alle Sorten Schnopf- und Rauchtaback aus den Niederlagen, oder von den Großirern zu empfangen, und sodann an die Minutirer respectivè Consummenten alla Minuta zu verkaufen sind: zu welchem Ende dann, und damit Jedermann von dieser Preißsatzung überzeuget, folglich auch zu Bezahlung eines mehreren, als was die Tariffa enthält, nicht eingeführt werden möge, von all und jeden Tabackhändlern die ihme solchergestalt ertheilte Licenz-Tariffa in dessen Gewölbe, zu jedermänniglicher Einsicht aufgehängt seyn muß. Hingegen aber ist, und bleibt es

V. Für die Tabacksfabrickdirection eine Verbindlichkeit, nach der bereits in oballegiert Unseren Generalmandat Puncto 7. gemachten Verfügung, keinen andern, als der Handlung berechtigten Kramer, welcher sich zuvor mittels Producierung eines von Unserer Hofkammer ausgefertigten Immatriculations-Scheins, daß er des Tabacksverkaufs berechtigt, legitimirt hat, derley Licenz-Tariffa, wofür jedoch das mindeste bezahlt werden darf, zu ertheilen: wo sodann jeder mit einer solchergestalt empfangenen Tariffa in solang und viel für einen berechtigten Tabackhändler zu halten, und zu erkennen ist, bis er sich nicht etwa durch eine Defraudation oder gemachte Einschwärzung des weitern Tabackverkaufs wird verlustig gemacht haben. Wie dann auch ein sonst berechtigter Kramer, wenn er sich mit Taback zu handlen betretten lassen wurde, ohne sich durch die obangeführte Licenz-Tariffa von der Tabackfabrickdirection, welche solche ohnehin keinen Berechtigten abschlagen wird, erforderlich legitimieren zu können, ipso facto mit Confiscierung des Materials, wenn sogar dieses selbst ein NB. Fabrickengut wäre, ohne Ausnahme angesehen werden solle. Und da

VI. Glaubwürdig vorkommet, daß unter den Transito-Gütern eine große Menge Taback verpacket, im Lande abgestoßen, in die nämliche Küsten oder Colli, worinnen der Taback verpackt ware, oder mit Zurücklassung deren in andern denselben von außenher gleichenden Colli andere Güter und Landsproducten zu wiederumiger Ergänzung der Transito-Fuhr außer Lands versendt werden; so wird nicht nur allen Mauth- und Beymauthstationen, sondern auch jeden Orts Obrigkeiten hiemit in schärfesten Ernste wiederholter aufgetragen, nicht allein die Verschnürung der Transito-Fuhren zu Vermeidung eines Abstoßes wohl und sicher anlegen zu lassen, und auf die verdächtige Verpackungen und Zwischenabstoßes, deren sich die Schif- Flöß- dann Fuhrleute und fahrende Bothen mehrsten theil anmaßen können, die strengste Nachforschungen zu veranstalten, sondern auch denen von der Fabrickdirection zu dem Ende aufgestellten Commissarien, Revisorn, Conducteurs und Aufsehern, welche sich Kraft Unsers in Händen habenden Patents behörig legitimieren werden,

ohne

ohne weitere Anfrage, die Ein- und Nachsicht in all dergleichen, auch nur verdächtig vorkommenden Transito-Gütern und Waaren ohnweigerlich zugestatten, und benöthigten Falls hülfreiche Hände zu biethen. Weswillen Wir auch

VII. Hiemit ausdrücklich verordnen und befehlen, daß zu Verhütung solcher Contrebanden hinkünftig bey denen transitierenden Ordinari- oder auch andern Schifladungen von Seite der Tabackdirection ein mit Unsern Patent versehener Conducteur oder Aufseher ohnentgeltlich eingenommen werden, und mitfahren solle; immassen diese Verfügung auch zur Sicherstellung derer, denen die Transito, so andere Güter gehören, selbst abgesehen ist, als welche am öftesten durch die verbottene Unterschleife und Abladungen der Schifknechten vielen Aufenthalt, Schaden und Unglück, oder Proceß unschuldig zu leiden gehabt haben.

VIII. Wird der bisdaher üblich gewesse Verkauf des confiscirten Tabacks an die Krämer, plus Licitandi hiemit allerdings abgeschaft, und dagegen gnädigst befohlen, daß, weilen sich oftermeldte Tabackdirection anheischig gemacht hat, alle und jede in Confiscation verfallende Schnupf- und Rauchtabacksorten, es mögen diese viel oder wenig betragen, durch die in München, dann zu Amberg, Ingolstadt, und Stadt am Hof unterhaltende Comtoirs in denen dem gegenwärtigen Generali weiters beygebogenen Preisen, Lit. C. jedoch mit Unterschied, ob derley Fraudant habhaft, oder nicht habhaft gemacht worden, baar ablösen zu lassen, sämmtliche Unsere Beamte, wie auch der Hofmärkten, Städt- und Märkte Obrigkeitrn, wo nämlich immer ein Tabackconfiscationsfall verhandelt werden mag, den confiscirlich abgenommenen Taback, nebst der Beschelnung des hiefür nach der obangeführten Preiß-Nota betreffenden Geldbetrags, directè an die nächstgelegene Tabackniederlag auslifern lassen sollen, welche sodann derley Gut, wenn solches anders ein ächtes Kaufmannsgut, mithin nicht verdorben ist, sogleich übernehmen, und gegen Bezug des Scheins, baare Bezahlung leisten werde. Damit auch

IX. Den Contrebandes, welche mit den Schnupftaback in Stangen, Töpfen, Säckeln, und Fäßeln bis daher getrieben worden, da nämlich unter dessen Bemänrlung sich immer neues eingeschwärztes Gut zugelegt, oder wenigst mit jenen vermischt worden ist, vorgebogen werde; so befehlen Wir hiemit, daß kein Kramer mehr einen Taback rappieren oder stossen lassen, noch auch den Taback aus den Säckeln, Töpfen oder Fäßeln verkaufen solle; sondern es ist Unsere Verordnung hiemit, daß die Krämer den Taback in Stangen oder Carottes anderst nicht, als in Stangen und Carottes, und zwar diese behörig gestempelter verkaufen, einen Taback in Töpfen, Säckeln, oder Fäßeln aber gar nicht mehr, sondern allen dergleichen gemahlenen rappierten oder gestoßenen Taback gleichwohl in Büchsen oder Karten, deren jede ein Pfund baierisch Netto halten muß, von der Fabrickdirection an sich bringen, und im Verlage haben, auch (welches wohl zu merken) bey Vermeidung der Confiscations- und mandatmäßiger Contrebandestraf niemalen mehr als eine Büchsen oder Karten von jeder Sorte zum Minuto-Verkauf angreifen sollen; allermassen sich solchergestalten sowohl das Gut besser erhalten, als auch den Verfälschungen des guten mit schlechten Taback völlig abhelfen läßt: und sich um so weniger Jemand dadurch betrofen finden wird, als die Compagnie gehalten ist, keine Tabacksortr, um

willen ſie in Büchſen, oder Karten eingemacht werden muß, höher als im tariſmäßigen Preiſe zu verkaufen, und dennoch den armen Leuten, die bis daher den Krämern raſpirt haben dürften, den Verdienſt bey dem Einmachen des Tabacks in die Büchſen und Karten zuzuwenden.

X. Wollen Wir jede Orts Obrigkeiten noch einmal auf Unſer in Tabacksachen im Druck erlaſſenes General-Mandat vom 16ten Decembris des erſtabgeſchiedenen Jahrs durchgehends und in ſpecie auf den 10ten Punct deſſelben angewieſen, und wiederholter gnädigſt aufgetragen haben, alle mögliche Aufmerkſamkeit zu gebrauchen, daß der Taback nimmermehr, wie es ohngehindert der in erſtgemeldten General-Mandat ausdrücklich gemachten Abſchaffung geſchehen, nach dem leichten auswärtigen Gewichte verſchiiſſen, und beſondees der Rauchtaback nicht mehr nach dem Ellenmaaß, ſondern iediglich nur dem Gewicht nach, und zwar in keinem höheren, als in dem tariſmäßigen Minuto-Preiſe an das Publicum verkauft werde. Worauf Unſere Gerichts- dann Hofmarks- Städt- und Märkte-Obrigkeiten nicht nur ſelbſt gute Aufſicht beſtellen, und diejenige, welche entweders zu leichtes Gewicht geben, oder den Rauchtaback nach dem Geſichte oder Ellenmaaß verkaufen, oder den Tariff-Preiß überſteigen, allemal um 10. Reichsthaler beſtraffen; ſondern auch ſich nicht mehr entgegen ſetzen ſollen, wenn ein Unſeriger Mauthbediente, oder auch ein Reviſor, oder Aufſeher, oder ſonſt ein Subaitern der privilegierten Tabackdirection mit einem, mittels Unſers Inſiegels gefertigten Patent oder mauthämtlichen Certificat ſich legitimirt, denſelben die Viſitation bey den Tabackverlegern oder Minutirern, oder wo ſich ſonſt immer an einem Ort zur Verheimlichung ein Tabackabſtoß befinden wird, in inſtanti (weil nämlich ſolche Unterſuchungen unverſehens vor ſich gehen müßen) vornehmen zu laſſen, und hiebey erforderlichen Falls ſogar mit hinreichender Amts-Aſſiſtenz zu ſecundiren, immaßen Wir einer jeden Obrigkeit, welche ſich eine dergleichen Viſitation widerſetzen, oder dieſe auch unter allenfalligem Vorwand, daß hierüber Unſere Particular-Anbefehlung noch zu erwarten ſtehe, nur verzögeren wurde, Unſere höchſte Landesfürſtl. Ungnade, und Ahndung unausbleiblich empfinden laſſen müßen. Worfür ſich alſo Jeder gleichwohl von ſelbſt zu hüten, und dieſe Unſere Intention in allen Puncten ſchuldgehorſamſt zu befolgen wiſſen wird. Wir verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs, um ſo mehr, als männiglich überzeugt ſeyn muß, daß dieſe Unſere Verordnung, nicht ſo faſt auf die Aufrechthaltung Unſers Mauth- und Acciſsregals, als fürnemlich dahin abziele, damit die Landesnahrung verbeſſert, und jene von dem Handelsſtande, welche ihre Præſtanda richtig abführen, vor der Beeinträchtigung deren, die ſich mit Schwärzen abgeben, in Sicherheit geſetzt werden mögen. Uebrigens iſt dieſes Unſer General-Mandat aller Orten behörig publiciren und zu jedermanns Wiſſenſchaft affigiren zu laſſen, auch an welchem Tag dieſes geſchehen, ein Protocoll abzuhalten, und gehorſamſt einzuſenden; geſtalten die vorſchützende Unwiſſenheit derjenigen Obrigkeit, welche die Publication unterlaſſen, ohnmittelbar zu Laſt fallen, mithin die ſonſt treffende Strafe unmittelbar bey derſelben erholt werden wurde. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 26ten May Anno 1769.

N. XIX.

N. XIX.

Verruf vom 16ten Februar 1770. in eadem materia.

Nachdem Ihre Churfürſtl. Durchl. in Baiern, unſer gnädigſter Herr, Herr ꝛc. ꝛc. theils aus höchſt eigenen Antrieb- und landesherrlicher Obſorge für das Wohlergehen Dero getreuen Unterthanen, theils aber auch zu Behebung der wider die vermög Generalmandats von 26ten May des verfloſſenen 1769ſten Jahrs ſub Lit. A. & B. bekannt gemachte Tabacktariffa oder Satzungspreiß geführten Klagen ſich gnädigſt bewogen geſehen: eine neue derley Tariffa, wie nämlichen in das künftige alle Rauch- und Schnupftabackſorten bey denen etablirten Niederlagen en gros abgenommen, und ſodann durch die Handelsleute und Krämer an die Conſumenten in Minuto abgegeben werden ſollen, durch die gnädigſt privilegierte Tabackfabrick und Verlagsdirection allhier gehorſamſt entwerfen, und in Druck legen zu laſſen, ſolglichen dieſe neue Satzungspreiſe in Erwegung: daß ſie faſt durch alle Tabackgattungen gegen der oben allegierten 1769ſten Tariffa um ein merkliches gemindert, und herabgeſetzet worden, dergeſtallt gnädigſt zu beangenehmen, daß ſie mit 1mo des nächſt eintrettenden Monats Merzen hiermit der Anfang gemacht, ſohin von dieſem Zeitpunkt an erſt gedachte neue Tariffa ihren Werth und Gültigkeit erlangen ſolle;

So wird dieſe zum Beſten des Publici abgeſehene Verfügung mittels gegenwärtigen Verrufs zu dem Ende kund gemacht, damit ſich jedermann nach ſolch neuen Tariffa- oder Satzungspreis genau halten, und in Gemeſſenheit derſelben den entweder en gros oder in Minuto ablangenden Rauch- und Schnupftaback in keinem höhern Werth, als ihme die Tariffa beſtimmet, mit Anfang des Merzen künftighin an ſich bringen möge. Zu welchem Ende alſo denen Kaufleuten und Krämern hiemit wiederholter, und ernſtgemeſſenſt aufgetragen wird, dieſe neue Tariffen zu jedermanns, und ſonderlich der Kaufenden Einſicht in ihren Gewölbern und Läden beſtändig affigiert zu halten.

Und weilen übrigens denen vielfältig eingeloffenen Berichten gemäß weder dem in Tabackſachen bereits den 16ten December 1768. noch ſofort dem unterm 26ten May 1769. weiters erlaſſenen gnädigſten Generalmandat bis daher ein vollſtändiges Genügen geleiſtet, ſondern die hiebey geführte höchſte landesväterliche Intention durch ſchläfriges und zum Theil gar gehäßiges Betragen verſchiedener Obrigkeiten ſträflich vereitelt worden iſt: Als wollen höchſtgedacht Ihre Churfürſtliche Durchleucht ſammentliche in Dero Landen zu Baiern und der obern Pfalz befindliche Gerichts- dann Mauth- Stadt- und Hofmarksbeamte auf punktuelle Befolgung deſſen, was die erſt allegierte Generalmandaten in ſich begreifen, nicht nur überhaupt, ſondern auch inſonderheit auf jeden Punkten derſelben, vorzüglich aber dahin wiederholter gnädigſt angewieſen haben, daß ſie Beamte insgeſammt denen von der Tabackdirection aufgeſtellten, und mit Churfürſtlichen Patenten verſehenen Reviſorn und Aufſehern mehrere Hilf und Manutenenz, als bis daher verweißlichen nicht geſchehen, an-

gedeyen laſſen, und alſo denſelben die in Kraft mehr erwehnten Generalmandats von 26ſten May Anno 1769. Puncto X. zugeſtandene unvermuthete Viſitationen bey verdächtig anſcheinenden Häuſer unter Vermeidung der ſchon öfters angedrohten, und auf all weiters erfolgende begründte Anzeige wirklich wahrmachenden exemplariſchen Beſtrafung nicht nur nicht erſchweren, ſondern nach Churfürſtlichen höchſten Willen und Verlangen vielmehr all möglichen Vorſchub an Hande geben ſollen. Wornach ſich alſo gehorſamſt zu achten, gegenwärtiger Verruf aber zu jedermanns Wiſſenſchaft zu publicieren, und gehörigen Orts zu affigieren iſt. München den 16ten Februar Anno 1770.

Fünf-

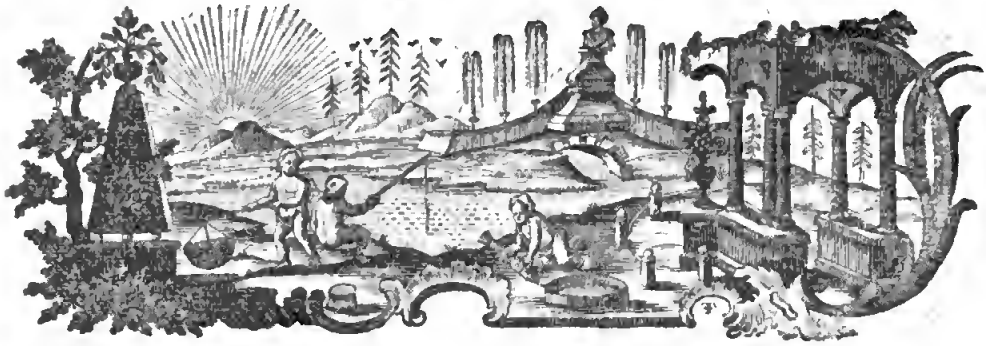

Fünfter Theil.

N. I.

Hieſige Markts-Ordnung von Anno 1766.

Nachdem Ihre Churfürſtl. Durchlaucht in Baiern Unſers Gnädigſten Herrn, Herrn ꝛc. ꝛc. Landesväterliche Vorſorg dahin gehet, die eine geraume Zeit ſowohl in denen geſammten Churlanden, als beſonders allhier in Höchſt-Dero Haupt- und Reſidenzſtadt München eingeriſſenen Victualientheurung nach Thunlichkeit zu ſteuren; als haben Höchſt-Dieſelben nach einem von dem eigends niedergeſetzten Policey-Collegio vorläufig gemacht- und gnädigſt beangenehmten Entwurf, eine Maektsordnung, wie und welchergeſtalten jedermann in Kauf- und Verkauf deren Victualien, und Pfennwerthen ſich zu verhalten habe, verfertigen laſſen, nach deſſen Innhalt ſich geſammt hieſige Innwohnee, und alle inn- und ausländiſche Fremde um ſo gewiſſer zu achten, als man gegen die Frevler, oder Wiederſäßige die in nachfolgenden Puncten geſetzte Strafen ohnmittelbar erholen laſſen würde; damit aber gegen die Kaudereyen ſowohl auf nächſt entlegenen Oetſchaften, als auch in allhieſiger Stadt ſelbſten beſſer vorgebogen werde; als würdet hiemit allen Gebkäuferen, deren Virtualien ohnweehalten gelaſſen, daß

§. 1mo: Alle Victualien, und Pfennwerth, was Namen ſie immer haben mögen, auf denen in nächſt-kommenden §. 3tio ausgezeigten Marktsplätzen, es mag das verkaufende Gut jemanden des gefreyt- oder ungefreyten Standes angehörig ſeyn, zum öffentlichen Verkauf ſub pœna Confiſcationis zu deingen ſeyen.

§. 2do: Der Markt ſelbſten ſoll von St. Michaeli bis Lichtmeſſen; ½, und von Lichtmeßen bis St. Michaeli 1. ganze Stund nach Eröfnung deren Thoren anfangen, und den ganzen Tag hinduech fortdauren, auch zum Anfang ſolches Markts mit der Glocke auf dem Rathsthurn ein Zeichen gegeben werden, ohne welchen ſich aber untre der Straf der Confiſcation niemand, weſſen Stand, und Condition ſelber immer ſeyn mag, unterfangen ſolle, vorgegeben- obgemeldten Zeichen einigen Kauf

vorzunehmen. Die Verkaufsort oder Plätz vor jede Gattung deren Victualien sind folgende:

§. 3tio. Vor alle Sorten Getraid- der zu denen gewöhnlichen Schrannen-Tägen verhanden angezeigt großen Platz: die burgerlich- und fremde Gärtner haben mit ihren Kräutelwerk an denen 3. allignirten Plätzen: als auf den Eyrmarkt- und in dem Thal bey dem Heil. Geistspital, dann in der Burggassen angewießnermassen zwar zu verbleiben, jedoch daß letztere sich beßer zuruck in gemeldte Burggaßen setzen sollen, um daß der Ausgang gedachter Gaßen desto freyer zu paßiren seye.

Eyr, Butter, und Schmalz, dann lebendiges Geflügel, Sponsärkel, item gebutzt- jung- und alte Gäns, auch deto Aenten ꝛc. verbleiben auf dem Eyrmarkt.

Wildprät, und wildes Geflügel haben die hiesige Wildprädleut auf dem sogenannten Vogelmarkt: die Fremde hingegen unter denen Bögen bey dem Fischbronnen zu verkaufen, wie auch letztere ihr habende wilde Vögel, wessen Gattung sie sind, verhausiren können, ohne daß von solch- letzteren jemand dessentwillen von Obrigkeits wegen mit einiger Straf, oder Confiscation anzugreifen ist;

Keaut und Topfen in der Burggassen hinter denen Gärtneren allda, die burgerliche Obstler, so nicht eigene Gewölber haben, auf den Rindermarkt ohnweit der so benamsten Fabrica, das Bauern Obst hingegen, und deren Pänzen haben in dem Ort, wo sie gewöhnlichermassen stehen, zwar zu verbleiben, sollten jedoch der Straßen zum Fahren, und Gehen den benöthigten Raum lassen.

Erd- und Thaubeer, Nusse, Täubling, und dergleichen Schwammen haben wegen Enge des Schleckeegäßl, von da abweg, und weiters aufwärts gegen den Rindermarkt zu sich zu, begeben.

Denen allhiesig- Hofbefreyt, und das tod- oder gebutzte Geflügel, feilhabenden Geflügelleuten verbleibet der bereits ausgezeigte Platz auf dem Rindermarkt, und haben sich auf dem Geflügel- oder Eyrmaekt sub pœna Confiscationis, oder nach Gestaltsame der Umständen bey offentlicher Schandstraffe, dann Abnehmung des genießenden Privilegii keinesweges mehr betretten zu lassen, noch minder etwas von lebendigen Geflügel alldorten aufzukaufen;

Weilen aber auch auf dem Eyrmarkt verschiedene andere Ständel (welche auf Schrägen stehen) vorhanden, welche denen Verkäuferen sowohl, als denen Kaufenden im Weeg stehen, und annebens zu unterschiedlichen Kaudereyen Gelegenheit an Hand geben; als sollen solche von dannen abweg, und in das Thal unterhalb dem Heil. Geistspital versetzet werden.

Die 3. ausgezeigte Holzmärkt in der Sendlinger- und Neuhausergassen, dann in dem Thal verbleiben zwar in solch gewöhnlichen Orten, wobey jedoch denen Holzbauern sowohl, als gesammten Publico ohne Ausnahm des Standes, oder Characteurs; sonderbar aber denen Holzhackern sub pœna Confiscationis, oder andern arbitrarischen Geld- oder Leibsstraf, nach Ermäßung deren aufgestellten Obrigkeiten verbotten wird, einiges Artholz, ausser auf denen ausgezeigten Holzmärkten: unter, oder vor denen Stadtthoren unter Weegs an sich zu kaufen, und hierdurch einen Winkelkauf zu schlüssen.

§. 4to: Da alle auch wegen Menge deren hiesigen Innwohnern vorzüglichen dahin der Bedacht zu nehmen ist, damit der allhiesige Markt mit benöthigten Victualien wohl beschlagen werde; als haben die aufgestellte Victualien-Patentier emsigist sich allhier einzufinden, und das in ihrem Patent enthaltene Verboth, einfolglichen ihre herein zu bringen schuldige Pfennwerth an keinen andern Ort abzusetzen- oder zu verkaufen, sondern fleißig hiehero zu liefern, am mindesten aber innerhalb 7. Stund von hiesiger Stadt derley Victualien zuzulegen, oder an sich zu handlen; weilen jedoch

doch viele Beschwerden vorkommen sind, Kraft deren die Patentler selbst außer ihren angewiesenen Gezirk an einander einkaufen, und also die Victualien vertheuren, auch andere gestissentliche Gefährten spielen, oder ihr Patent in anderweg mißbrauchen, zum Theil auch Monater- und Quartalweis mit einigen Lieferungen gar ausbleiben: als haben gesammte Patentler sogleich bey ihrer nächsten Anherokunft sich unter jeden Thor, wo sie herein kommen, bey dem aufgestellten Acciseinnehmer zu melden, die Gattungen deren mitgebrachten Victualien vorzuzeigen, und von gedachten Acciseinnehmer jede Sort mit dessen Quantität in einem gedruckt, und zu empfangen habenden Zettel einschreiben zu lassen, solch gedruckten Zettel aber jederzeit, nachdeme sie ihre Victualien auf den offentlichen Markt verkauft haben werden, bey dem Stadtoberrichteramt vorzuzeigen, bey welchen Amt ihnen mehrgedachter Zettel, gleich sie solchen von dem Acciseinnehmer ohnentgeltlich empfangen haben, auch solchergestallt anwiederum zuruck zu stellen ist. Sie Patentler hingegen sind schuldig, und gehalten, bey nächster Lieferung mehrgemeldten Zettel anwiederum an beed obbenamsten Orten vorzulegen, das Stadtoberrichteramt wird der Lieferung halber ein ordentlichen Manual halten, damit gegen die saumige Patentler von Seiten des Churfürstlichen Policey-Collegii mit Strafen, oder gänzlichen Abnahm ihres Patents, nach Umständen verfahren werden könne.

§. 5to. Alle Gattungen des Getraids sind auf hiesiger Schranen abzusetzen, und an den gewöhnlichen Tägen zu verkaufen, allwo denen Münchnerischen Stadtinnwohnern, so viel sie zu ihren eigenen Consumo bedärfen, der Vorzug gebühret, und selben alsogleich bey Anfang der Schranenzeit: all übrigen zu dem hiesigen Publico nicht gehörigen Personen aber anerst um 10. Uhr (als zu welcher Zeit mit der Rathhausglocken ebenfalls ein Zeichen gegeben wird,) der freye Einkauf: Den hiesigen Korukäuflern hingegen zu keiner Zeit gestattet ist. Sollte hingegen ein auf dem Land wohnende Person, die Gefährte spielen, und vor sich einen hiesigen Innwohner zum fruhen Einkauf bestellen, so solle auf dem Grund gesehen, und dieser Hinterlist, oder allensallige Kaudereyen nicht allein durch die bestellte Obrigkeiten abgestellt, sondern auch gebührends bestraft werden.

§. 6to: Alles Fischwerk, es mag bestellt, oder unbestelltes Gut seyn, es seye auch für ein Kloster, oder wene immer gehörig, wovon auch die hiesige Fischer nicht zu eximiren, solle auf den Fischbronnen gebracht werden, was aber in gar zu grossen Partien bestehet, nach Beschlagniß des Bronnen zu deren Behalteren zu überbringen erlaubet seyn, jedoch jedesmal mit Vorwissen des Stadtoberrichters, respective Bußamts. Damit nun solches beschehen, sollen

§. 7mo: Von jeden Thoren die Wachten die Fischer, oder Fischlleferanten, sie mögen herkommen, wo sie wollen, wann selbe auch Churfürstl. Seefischkäuser sind, mit ihrem Fischwerk zum Bronnen begleiten, und selbe sich bey dem Marktmesser melden, bey erhaltener Erlaubniß, und sich bezeigenden Uebersluß aber solle von einem Gerichtsbedienten dieser Uebersluß in die Klöster, oder eigene Behalter begleitet werden: damit man die Gewißheit der vorgegangenen Bestellung, und daß die Fisch in dieß, und keine andere Ort gekommen, überzeiget werde.

§. 8vo: Der Churfürstl. Hof ist allein von beed vorstehenden Jvis ausgenommen, entgegen der Churfürstl. Hofeinkaufer gehalten den Fischbronnen mit Einkaufen gänzlichen zu vermeiden.

§. 9no: Was hingegen das edle Fischwerk anbelanget, soll in einem auszuzeigen kommenden Gehalter, überbracht werden.

§. 10. Denen hiesigen Fischeren sowohl allhier, als in denen Churfürstlichen Gerichteren Aybling, Wolfertshausen, Stranberg, Dachau, Crandsperg, Schwaben, und Erding solle der Fischeinkauf durchgehends verbotten seyn.

§. 11. Die hieſige Fiſcher ſollen in hieſigem Land keine Fiſch, oder Krebſen beſtellen, den Kauf hievon nicht ſetzen, noch ihnen hiehero deeley beingen laſſen, ſondern es ſolle ein jeder Fiſcher ſelbſt darnach ſuchen zu kaufen, ſich auch legitimiren, wo er die Fiſch, oder Krebſen eehandelt; Ingleichen

§. 12. Sollen ſie hieſige Fiſcher weder bey denen Seen, noch Wäſſeren die Fiſch, oder Krebs nicht ablöſen, auch die erkaufte Fiſch weder hiee, noch auſſeehalb, nicht ausſchlutten, ausgenommen die Feechen, als welche ihnen in die Weyher zu thun, ohnverbotten.

§. 13. Iſt denen allhieſigen Fiſcheren kein Kalter, oder Einſätz außer der Stadt zugeſtatten.

§. 14. Es ſollen auch die Fiſch von einem Burger, oder anderen Gaſt, der ſelbe hiehero bringet, unter Wegs auf 7. Stund weit nicht abgekauft, ſondern die burgerliche Fiſcher einen jeden ſeine Fiſch herein bringen, oder führen, und feil haben laſſen.

§. 15. Am mindeſten aber ſoll ihnen Fiſcheren erlaubet ſeyn, Fiſch, oder Krebs, ſo denen Fremden auf dem Bronnen übeegeblieben abzukaufen, ſondern

§. 16. Sollen die Feemde ihre Fiſch in denen ſogenannten Herrengeſchirren (woezu hinlängliche Truchen herzuſtellen ſeyen) bis auf nächſten Fiſchmarkt einſetzen. Da aber

§. 17. Der Fiſchbronnen aus Abgang der Fremden nicht beſetzet ſeyn wurde, ſind hieſige Fiſcher gehalten, den Beonnen aus ihren Truchen hinlänglich zu verſehen.

§. 18. Wegen Ausödigung der Fiſchreichen Wäſſeren iſt auf die Land- und Polieeyordnung 4. Buch, 9. Titl, und denen hievon meldenden Articuln mit Nachdruck zu halten. Weſſentwillen auch

§. 19. Sowohl ein fremder, als hieſiger Fiſcher, oder Fiſchkäufler, welcher Fiſch, oder Krebs zum Verkauf hiehero beinget, ſo das gebührende Brättel- oder Fiſchmaß nicht hat, nebſt Abnahm deren, exemplariſch zu beſtraffen, wegen welch letztern 2. §§vis an die Gerichtsbeamte, und Seeeichtee das Behörige bereits erlaſſen woeden. Weilen aber

§. 20. Vielmals die Fiſch von dem Führen, oder Teagen matt weeden, und deſſen Abſtehung zu beſorgen; als können die Feemde ſolche matte Fiſch, auch einen Tag vor den oedentlichen Fiſchmarkt auf den Beonnen verkaufen.

§. 21. Die geſtunken, oder abgeſtandene Fiſch feil zu bieten, ſolle niemanden erlaubet ſeyn.

§. 22. Weilen die allhieſige Fiſchtaqwerken ohnehin nur zum Kaudern, und heimlicher Verkaufung Gelegenheit geben, ſo ſind ſolche insgeſammt abzuſchaffen, und werden jene, welche eine ſtäckere Quantität Fiſch einkaufen, duech ihre eigene Leut, die Fiſch von Bronnen nacher Haus tragen laſſen. Die aufgeſtellte Fiſchknecht hingegen ſollen bey Caſſation niemanden einen Fiſch anſagen, heimlich verkaufen, noch minder vertragen helfen, am mindeſten aber ſolle ein hieſiger Maektmeſſer (als welcher principaliter auf die Kauderey Obacht zu halten hat,) ſelbſten mit Fiſchen, Krebſen, oder Schnecken (wie bishero beſchehen) zu handlen ſich anmaſſen.

§. 23. Zu Vorbeugung verſchiedenen Gefährden, und mehrerer Sicheeheit, daß die pfälziſche Fiſch inner Lands verkauft werden, iſt durch dortig Churfürſtliche Regierung denen pfälziſchen Fiſchhandlern aufgetragen worden, von jeden Ort, wo ſie

die

die Fisch erkaufen, schriftliche Urkunden des Quanti, & Qualis zu nehmen, auch an jenen Ortschaften, wo sie einiges Fischwerk verkaufen, von dortiger Obrigkeit das Verkaufte auf obige Urkund abschreiben zu lassen, und sofort bey jeden Ort zu continuiren, bis sie ihre ganze Ladung verhandelt haben, auch sollen selbe bey Obrigkeit der richtigen Verführungswillen, nach gemachter Lieferung mehrgedachte Urkund einhändigen, wornach im Contraventions-Fall die gebührende Straf jeden Orts, wo ein solcher fällig gefunden wird, einzubringen ist.

§. 24. Denen Auern, Lechlern, und Haydhausern, dann andern nächst entlegenen Ortschaften, und allda verhandenen Purschen, dann unprivilegirten Fischern ist alles Fischen und Krebsen bey Zuchthausstraf inhibirt, exclusive des einigen Froschfangen, wessentwillen das Benöthigte an deren Obrigkeiten erlassen worden.

§. 25. Wegen denen gedörten Meerfischen wird die längst vorgehabte Prob, besonders bey dermalig hochen Ankauf gemacht, und sodann das weitere wegen Schwere der Stucken reguliret werden.

§. 26. Vorzüglichen aber ist der Bedacht zu nehmen, daß von denen Krämern, Fischern, und andern, welche die gewässerte Fisch verkaufen, keine Laugen von Kalch, oder anderer Materi, sondern von lauteren Wasser gebraucht werde.

§. 27. Alle Victualien, wessen Namen sie sind, welche zu hiesigen Stadt, zum Verkauf herein kommen, werden nicht mehr bey Confiscation an andere Ortschaften, ausgenommen das übrige Getraid in Conformität des §. 5ti und das Schmalz, jedoch letzteres nur in jener Maaß, wie es §. sequenti mit mehrern enthalten.

§. 28. Auf allhiesiger Stadtwaag hat man sonderbaren Bedacht zu nehmen, daß an Schmalz, Unschlicht, und Leinöl jederzeit ein beträchtlicher Vorrath vorhanden seyn möge, dessentwillen, bevorab von erster Gattung des Schmalz, falls nicht mindesten ein Vorrath von 50. Centen allda sich bezeigen, hiervon nichts ausser die Stadt verkaufen zu lassen, und da sich auch über gemeldten Vorrath annoch ein Ueberschuß bezeigen sollte, so hat ein derley auswärtiger Käufer von dem Churfürstl. Policey-Collegio die Verwilligung zu bewirken, und ist ohne Vorzeigung dessen bey denen Thoren kein Schmalz hinaus zu lassen. Denen hiesig verburgerten Melberen, und Kiechlbachern aber ist aller Aufkauf des Schmalz sowohl auf der Waag, als Eyrmarkt gänzlichen verbotten.

§. 29. Zumalen aber auch in allhiesiger Stadt die Kaudereyen grossentheils in Schwung gehen, und viele Innwohnere Schmalz, Geflügel, Eyr, und andere Victualien mittels höchst-verbottenen Fürkauf theils auf hiesigen Markt selbsten, theils nächst deren Thoren, und umliegenden Ortschaften an sich zu bringen, und wiederum zu verkaufen den mindesten Scheu tragen, hierdurch aber nothfolglichen Theuerung, ohne dawider genugsam vorbeugender Obsorg, und Aufsicht entstehen muß, derowegen hat das Churfürstl. Policey-Collegium, als welchen von Sr. Churfürstl. Durchläucht rc. rc. cum derogatione omnium instantiarum in dieser, und anderen, daß hiesige Markt, und Victualienwesen betreffenden Sach die Jurisdiction privative gnädigst übertragen worden, durch einen zeitlichen Hof- und Stadtoberrichter, und deren Subalternen, dann Gerichtsbediente fleißige Obsorg tragen zu lassen, daß gegen derley Fürkäufler, und Kauderer, und deren Helferen, oder Unterschleifgebere, nicht allein mittels Confiscation, deren auf solch unerlaubte Weis an sich gebrachten Victualien vorgeschritten, sondern auch bevorab nach vorgegang-erstmaliger Correction das zweytemal mit offentlichen Schandstraffen verfahren werde; Und gleich

§. 30. Zwischen beeden Oberrichtern von Hof, und der Stadt in diesen Marktswegen das Jus præventionis Platz greifet; als haben auch selbe es mag der Fällige, ein Militar- oder Civil-Person seyn, und unter wasserley Jurisdiction in anderweg stehen, gegen die Uebertrettere dieser Churfürstl. gnädigsten Verordnung jederzeit sum-

mariſſime zu verfahren. Die Cauſas ad Protocollum zu inſtruiren, und ohne mindeſter Trainirung zu verabſcheiden, wo jedoch in jenen Fällen, welche über 10. fl.; an confiſcirten Gut, oder Strafgelderen betragen, dem gravirten Theil die Appellation zu den Churfürſtl. Policey-Collegio in Zeit 14. Tägen ſub pœna deſertionis bevorgeſtellet verbleibet, damit aber

§. 31. Von dergleichen Kauderer, und Unterſchleifgeberen die Obrigkeiten ehender vernachrichtet werden mögen; ſo ſoll einen jeden, wer der immer ſeye, ſo einen derley Kauderer bey Gericht anbringet, und ſtrafbar erkennet werden wird, ein Drittel des Victualis, oder der Geldſtraf, die andere 2. Drittel hingegen dem verbſcheidenden Richter zugehen. Jedoch dergeſtalten, daß das confiſcirte Gut, oder Victuale um einen billigen Werth auf den Markt offentlich verkauſet, und der erlößte Geldbetrag auf obige Weis in die Vertheilung gebracht werde; ein gleiches auch denen Gerichtsbedienten ausgefolget werden ſolle, falls ſie derley Anzeig machen; welch letztere jedoch

§. 32. Fleißiger, als bis anhero beſchehen, und zwar täglichen Umwechslungsweis zu allen Zeiten des Tags die Märkte zu beſuchen, auf alle widrige Contraventiones, gute Spech, und Obacht zu halten, ſchuldig ſeyn, aus Pflicht widerig, oder etwann gar intereſirten Bewegungsgründen hingegen niemanden verſchonen, oder die Anzeig zu machen bey Straf der Caſſation, oder anderen Leibsbuſſen unterlaſſen ſollen. Wie ſie dann auch

§. 33. Täglichen auf der Stadtwaag nachzuſehen haben, ob hinlänglich, und oben §. 28. bemerkter Vorrath an Schmalz, dann hinlängliches Unſchlicht, und Leinöl verhanden ſeye, oder nicht? In welch letzteren Fall ſelbe bey jeden Amt die behörige Anzeig zu machen, auch wegen Ausſtechung des Schmalzes die Obſorg zu tragen haben, damit jedermann, ſo ein geringere Quantität unter ein, oder einen halben Centen derley Schmalz an ſich zu kaufen Vorhabens iſt, damit auch verſehen werde. Ingleichen haben ſelbe

§. 34. Fleißigiſt nachzuſehen, ob das ſogenannte Butterſchmalz auf dem Eyermarkt das gewöhnliche Stadtgewicht habe, oder nicht? In letzteren Fall ſolches abweg, und zu der Obrigkeit zu überbringen, allda aller Beſcheid zu erwarten iſt. Dann haben ſelbe

§. 35. Und letztlichen dem ſo ſehr in Schwung gehenden Einſtehen in die Käuf bey dem Geflügel, Schmalz, und all anderen Pfennwerthen Pflicht-ſchuldigſte Obſorg zu tragen, die contravenirende Perſonen zu notiren, und Obrigkeitlich aufzubringen, damit dieſer unleidentliche nur die Vertheurung deren Victualien cauſirende Mißbrauch gebührends, und auf öfteres Betretten auch mit Schandſtrafen abgeſtellet werden könne.

Daß dieſen all- und jeden ſowohl von denen Obrigkeiten ſelbſt, als deren Untergebenen, dann Käufer, und Verkäuferen, auch allen anderen mitverknüpften Perſonen allerſeitig genaueſt nachgelebet werde; Verſehen ſich Ihro Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. um ſo gewiſſer, als außer deſſen nebſt höchſter Ungnad gegen jedermann ohne Unterſchied der Perſonen, und deſſen beſitzenden Characteurs, die in dieſer Ordnung ſtatuirt, und feſtgeſetzte Strafen, unausbleiblich und ohnnachläßig vorgekehret wurden: Wornach ſich alſo jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten weis. Actum München den 18ten Jenner 1766.

N. II.

N. II.

Neueſtes Mandat von Anno 1770. im Bettelweſen.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: Nicht ohne ſonders Unſerm ungnädigſten Mißfallen bezeiget ſich, daß ohnerachtet denen vielfältig in offenen Druck erlaſſenen gnädigſt, und ſchärfeſten Verordnungen das Bettlen deren meiſtentheils dem Müßiggang angewohnt: ſowohl inn: als ausländiſcher Vaganten ſolchergeſtalten überhand nehme, daß hierdurch die allgemeine Beſchwerde Unſerer Unterthanen ſowohl auf dem Land, als in denen Städten von Zeit, zu Zeit vermehret, das GOtt gefällige, und in der Menſchenliebe gegründete wahre Allmoſen geben aber, in eine ohnerduittiche Erpreſſung, allgemeine Ernährung des Müßiggangs, und ſündhafte Veranlaſſung vieler Uebelthaten abgeändert werde. Da dieſe Unordnungen, und die Vermehrung deren von allem Alter ſich auf das Betteln, und Müßiggehen begebenden Perſonen, wovon die meiſte ſowohl in Städten, als auf dem Land ſich mit Handarbeit ehrlich fortbringen könnten, zum Theil durch die wider Unſer ausdrückliches Verboth in die ohnrechte Hand Allmoſengebende, ſohin den Bettel ernährende, zum Theil aber auch durch Unſere denen gnädigſten Verordnungen mit ſchuldigſten Fleiß nicht nachkommende Beamte, Obrigkeiten, und deren untergebene Amtsknechte geſteuret wird; ſo ſehen Wir Uns Vermög obhabenden theureſten landesherrlichen Pflichten bemüßiget, gegenwärtige neue Verordnungen zu erlaſſen, und befehlen demnach allen, und jeden Unſern Beamten, Ständen, und Landesunterthanen, denenſelben bey Vermeidung Unſer höchſten Ungnad und nachgeſetzten Strafen in allen Punkten ſchuldgehorſamſt nachzuleben.

Wie zumahlen ſich unter denen dem Lande ſo ſehr beſchwerlichfallenden Vaganten, Bettlern, und Müßiggehern viele Ausländer befinden, ſo befehlen Wir

I.

Daß all dieſe ohne Ausnahm, weſſen Standes, oder Alter ſie ſeyen, und wo immer in Unſern Churlanden ſeit kurz, oder langer Zeit ſie ſich befinden, ſo fern ſie nicht hinlängliche Urſach ihres Aufenthalts, und anbey ſichere Auszeigung, wie ſie ſich ohne jemands Beſchwerde ernähren können, vor ordentlicher Obrigkeit aufzuweiſen haben, ſich außer Land begeben ſollen.

Hierzu wollen Wir ihnen zur Abſchneidung aller Ausflüchten, und Entſchuldigung einen hinlänglichen Termin, und zwar bis nächſtkommenden Maria Geburtstag geſetzet haben, jene aber, ſo ſich dieſem Gebott nicht fügen, ſollen nach Verfluß dieſes Termin von denen Obrigkeiten aufgehoben, und ohne weitere Anfrag auf nachfolgende Art außer Land geſchaft werden. Und daß in Zukunft derley liederliche Vaganten, und ausländiſches Geſind, worunter nicht nur Steig- und Wahlfahrtsbettler, ſondern auch alle unter dem [illegible]fahrtsprätext, oder freundſchaftlichen Beſuch, und vorgeblicher Landespaßirung [illegible]einſchwerzende auswärtige Muſikanten, welſche Pfaffen, Bärntreiber, Schattenſ[illegible]ſammgeloffene Commedianten, Gauckler, Tanzer, abgedankte Soldaten, Con[illegible] Studenten, Schreiber, (in Summa alle, die mit legalen Kundſchaften b[illegible] Handwerker mit guten Paß, und nöthigen Reißgeid, oder Zährpfenning verſe[illegible]llein ausgenommen) ſo leichterdingen nicht in Unſere Lande kommen, noch mi[illegible]r ſich irgendwo zur Beſchwerde der Unterthanen aufhalten können, ſohin all Vorgehenden der Eintritt verſtopfet werde, ſo befehlen Wir

II.

Allen, und sondeebar Unsern Gränitzbeamten, daß sie denen ihnen untergebenen Amtleuten mit aller Schärffe auftragen, auf all obbeschriebenes Gesind ohnunterbrochene Wachsamkeit zu haben, um solche gleich bey dem Eintritt zuruck zu weisen, oder handfest zu machen, und bey Gericht zu stellen, wo dann die Beamten keinen, der nicht mit authentischen Paß, und so vielen baaren Geld versehen, als viel er zu seiner Durchreis, oder angeblichen Aufenthaltszeit seinen Standgemäß, um ohne Beschweede des Publici inn, oder durch das Land zähren zu können, gebrauchen mag, paßiren zu lassen haben: Solche ausländische Bettler, und Vaganten desto leichter zu erwischen, befehlen Wir nicht nur Unsern Landrichtern und Pflegern, sondern allen, und jeden Hofmarkts, Städt, und Marktsgerichtsobrigkeiten, auch allen Unsern Unterthanen, auf dem Land genaue Obsorg zu tragen, daß solche Bettler, und Müßiggänger aller Orten gleich in Fall Bedarfens mit gemeinschaftlicher Hilfe handfest gemacht werden, wie Wir dann auch Unsern Confinwächteen solche Beobachtung, und Aßistenzleistung unter ihren Dienstverrichtungen auftragen lassen, und noch ferners auch militarische Vorsorg veranstalten werden. Diesen Unsern gnädigsten Willen wird sich wohl um so minder jemand entziehen, als hierdurch nicht nur das so beschwerliche Betteln abgestellet, sondern auch die allgemeine Ruhe, und Sicherheit verschaft wird.

III.

Jene ausländische Bettler, und Müßiggänger aber, so ohneeachtet der genauen Beobachtung sich in das Land schleichen, oder sich nicht sogleich außer Land begeben, und hierin auf dem Bettel, oder Müßiggang ohne einen weiteren Verdacht, oder Verbrechen erwischet werden, sollen von denen Niedergerichtern zu Unsern Pfleg- und Landgerichtern geliefert, von leztern mit gegebener Marchroute sogleich den nächsten Weg außer Land abgeschicket, vorhero aber denenselben, damit sie von der ausgesteckten Marchroute nicht abweichen können, auf dem linken Arm ruckwerts ober dem Ehlenbogen der Buchstaben V. (welcher in Zukunft als ein ausländisches doch nicht infamirendes Marchzeichen gebrauchet werden soll) eingebrännet, ihne zwar ein Atteſtatum, daß dieses Armszeichen ihrer Ehre, guten Namen, und ehrlichen Fortkommen ohnschädlich, und kein anderes Verbrechen wider sie vorkommen, ertheilet, jedoch auch die fleißig zu peotokollierende Commination gemacht werden, daß, so fern sie von der ausgezeigten Route abweichen, sich längers im Land aufhalten, oder mehrmahlen hierin vagierend betretten lassen wurden, sie als Veeächtee des landesherrlichen Geboths mit dem infamirenden Buchstaben B. abgeschworner Urphät, und ohnmittelbaheer Androhung der Todesstraf außee Land abgeführeet werden sollen.

IV.

Jene ausländische Vaganten aber, und Bettler, welche eines bösen Verdacht sich schuldig zeigen, Betrügereyen, Spielen, falsche Päß, Attest, Sammlungspatenten, Kundschaften, Lehrbriefe, odee was dergleichen bey sich führen, sollen ohne weiters nach Innhalt Unsers Codicis Criminalis proceßiret werden.

Zu Unsern noch größern Mißfallen bezeiget sich, daß nicht nur in Unsrer Haupt- und Residenzstadt, sondern auch in andern Städt, und Märkten, so wie auf dem Land das Betteln deren den Müßiggang angewohnten, an Kräften, und Jahren aber zur Arbeit tauglichen Inwohnern ohneracht all Unseeer geschärften Verordnungen, solchergestalten überhand nehme, daß öfters ganze Familien, oder aber zusammgesellte liedeeliche Schaaren von einem Gericht zu dem andern, und so durch das ganze Land streichen, den getreuen und ohngefreyten Unterthanen nicht nur hart pressen, und denen wahrhaft Bedürftigen das Allmosen abstehlen, sondern auch verschiedene Unruhen, und Excessen begehen, hierdurch die allgemeine Ruhe, und Ordnung gestöheet, und die landesherrliche Geboth auf das Sträflichste vereitelt werden.

Wir

Wir ſehen Uns alſo bemüßiget, dieſen Unfug zum allgemeinen Beſten mit allen Ernſt, und mehrerer Schärfe abzuſtellen.

Und da Wir aller Orten vor die wahrhaft Arme eine Verpflegung, oder Beyhülfbedürftige, hinlängliche Mittel verſchaffen, auch jedermännigiich genugſame Gelegenheit haben wird, denen Bedürftigen nach ſeinen Kräften, und chriſtlicher Liebe beyzuſteuren.

So wollen Wir voriäufig nicht nur allen Bettlern, Vaganten, und Müßiggehern nachdruckſamſt aufgetragen haben, daß ſie ſich ſowohl in Städten, als auf dem Land des neuerdings hiemit höchſt verbothenen Bettlens, auf denen Gäßen, Straſſen, in denen Kirchen, und Häuſern, zu allen Zeiten, bey denen Abläſſen, Kirchweyhen, Hochzeiten, Seelendienſten, und Klöpfelsnächte, ohne allen Ausnahm enthalten, ſondern auch das geſammte Publicum ermahnen Wir hiemit mehrmalen, daß ſolches das unordentliche ſchon zum öftern verbottene Allmoſengeben unterlaſſen, all und jede Unſre Beamte, mit der Jurisdiction begnadete Stände, und Unterthanen aber, daß ſie Unſern Verordnungen genau nachgehen, und in der Execution nicht ſelbſt ſtrafbare Nachläßigkeit, wie bis anhero bezeigen ſollen, widrigenfalls, wer immer Unſre Verordnungen nicht ſchuldgehorſamſt befolget, die nachgeſetzte Geld- und Leibesſtrafen, auch Unſre höchſte Ungnad ſelbſt freywillig ſich auf den Hals ziehen wird, und ſolle in dieſem an ſich ſelbſt ſo wichtigen Punkt das ganze Bettelweſen betreffend, ſich niemand, wer er immer ſeye, Unſrer bishero gebrauchten höchſten Gnad, Milde, und Nachſicht zu verlaſſen haben. Zu dieſen Ende befehlen Wir demnach.

V.

Alle inniändiſche Bettler, von was Gattung ſie immer ſeyn, ſollen ſich ſogleich, und längſtens bis obigen den Ausländern geſetzten Termin an ihr Geburtsort, oder rechtmäßiges Domicilium begeben, und ſich deren über kurz, oder lang keiner mehr außer ſeinen Pfleg- oder Landgerichtgezirkt betretten laſſen. Die bisherro, über die Frag, welches urſpringliche Aufenthaltsort, entſtandene viele Irrungen, und Streitigkeit zu heben: ſolle

VI.

Erläutert ſeyn, daß unter dem Domicilio Originario nicht ſo viel der Ort, wo man gebohren iſt, als vorzüglichen, wo der Vater domiciliret ware, verſtanden ſeye, und ſich dieſes Domicilii jedermann in ſo lang zu erfreuen hat, bis er gleichwohl in einem andern Ort rechtmäßiger Weiſe ein Domicilium gemäß denen Rechten, und Unſern Landesgeſätzen erlanget, es hat alſo keine Gemeinde, noch minder eine Obrigkeit ſich zu weigeren, jemanden das Domicilium Originarium zu verweigeren, der nicht ander Orten rechtmäßigerweiſe eines erlanget, wann er ſchon 10. 20. 30. und noch mehrere Jahr von ſeinen urſprünglichen Aufenthaltsort abweſend geweſen.

VII.

Mit den ſündel, und uneheilich erzeigten Kindern aber hat es bey der Cod. Judici. cap. 1. §. 3. gemachten Ausnahm, ſein feeners Verbleiben, daß nemlichen die Letztere an das rechtmäßige Aufenthaltsort ihrer Mutter angewieſen; Erſtere in dem Ort, wo ſie geſunden worden, ſo lang zu Haus ſind bis man ihre Eltern in Erkänntniß bringet.

VIII.

Die bloße Vorſchützung an einem Ort, oder in einer Stadt, längere Jahr gedienet, oder gearbeitet zu haben, ſoll niemanden ein Domicilium einraumen, ſo-

hin sind jene, die nach verlohrnen Kräften sich nicht mehr mit Dienen zu ernähren vermögen, an ihr durch die Geburt erlangtes Aufenthaltsort zu verweisen, jene ausgenommen, so sich legitimiren können, in einer Stadt, oder in einem Gericht 20. Jahr ehrliche Dienst geleistet zu haben, diese sollen gleich denen da Gebohrnen ernähret, verpfleget, und geduldet werden.

IX.

Mit jenen, welche während ihres Diensts, oder bey ihrer kündigen Profeßion erkranken, verunglücket, zur Arbeit, und eigener Verpflegung untaugiich werden, hat es gleiche Bewandsame, und solle nur denen die Comunitatis causa bey Wasser, Feuer, oder anderen Gefahren hülfreiche Hand leisten, und verunglückt werden, von der Stadt, oder Gemeinde, welcher sie in allgemeiner Gefahr Hülf geleistet, Verpflegung und Unterhalt verschaffet werden, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn.

X.

Verehlicht- jedoch ohnansäßige Personen haben sich an das Ort zu begeben, wo sie mit ordentlich weltlich obrigkeitlicher Erlaub copulieret worden.

Und da bishero vielfältig geschehen, daß ohne Erlaub der von Uns gesetzten weltlichen Obrigkeiten, zusammgeloffene ohnansäßige Leute copuliert worden, aus solch leichtfertigen liederlichen Ehegatten, aber wiederum solche Kinder gepflanzet werden, welche zur Beschwerde des Publici die Zahl der Bößwicht, Vaganten, und Müßiggeher vermehren, so sehen Wir Uns genöthiget, auch in diesen, billige Schranken zu setzen, dahero

XI.

Ob Wir Uns zwar allerdings vertröstten nicht nur die Herrn Ordinarii Unsrer Churlanden werden sich denen dessentwegen gepflogenen vielfältigen Correspondenzen gemäß fügen, und niemanden Unsrer Unterthanen, ohne Vorweisung ausdrücklicher Unser, oder Unsrer gesetzten weltlichen Obrigkeiten Erlaub, zur Copulation kommen zu lassen, noch minder einen in Unsern Landen stabilirten Decano, oder Pfarrer derley Licenz, oder Commißion zu ertheilen, so werden doch Unsre Regierung, Beamten und Obrigkeiten ausdrücklich befehliget, daß wann wieder bessers Unser Verhoffen in Zukunft einige bey denen Ordinariaten copulierte, irgendwo erwischet, um ihr Fortkommen, oder Aufenthaltsort sich melden werden, dieselbe alsogleich aus Unsern Churlanden verwiesen, und auf weiters Betretten denen ausländischen Vaganten gleichgehalten werden sollen.

XII.

Wurde ein Pfarrer eigenmächtigerweise, oder auf Anbefehlung des Ordinariats jemanden copulieren, so wollen Wir, das solche Pfarrer, oder Vicarii die Copulirte, nicht nur die solchen Verbrechen statuirte 3 jährige Arbeitshaus Strafzeit, sondern auch nachhin nebst denen von diesen erzeigten Kindern der Nothdurft nach alimentiren, pro aliquali Satisfactione, & indemnisatione publica aber zu Handen Unsers Gerichts 100. Thaler sogleich zuerlegen executive angehalten werden solle, nach deren Erlag die Alimentation ceßiret, und ist in Concurs, oder Schuldenverhandlungen ein derley Indemnisationsausstand, welcher executive noch nicht erhollet werden können, gleich nach denen Gerichtskösten vorzumerken, und ex massa abzuziehen, mit diesem Strafgeld solle vor die Copulierte nach Thunlichkeit, und denen Umständen ein Eigenthum, Herberg, oder Gerechtigkeit obrigkeitlich erkauft werden: Sterben aber soich Copulierte ohne Kinder, so fallet das Strafgeld, oder das dafür Angeschafte dem Werth nach dem Gestraften wieder zuruck.

XIII.

XIII.

Nicht minder ermahnen Wir alles Ernſts alle Unſre Beamte, Hofmarchrichter, Stadt, und Marktsobrigkeiten, keine ſich zu nähren ohnvermögende zuſammen heurathen zu laſſen, Lährhäuslern, Innleuten, Tagwerkern, Handlangern, und andern dergleichen ſolle von keiner Obrigkeit ohne ausdrücklicher Einſtimmung der Gemeinde, welche im Fall Bedürfens die Verpflegung zu verſchaffen hätte, die Heurathsoder Aufenthaltslicenz ertheilet werden. Die Excedierende, Unſern Geboth nicht nachkommende Beamte, Hofmarchinnhabere, Stadt- und Marktsobrigkeiten ſeynd von der beſchwerten Gemeinde bey Unſerm Hofrath, und Regierungen längſtens innerhalb 3. Jahren von Zeit der ertheilten Erlaub um ſo gewiſſer anzuzeigen, als nach Verfluß dieſer Zeit die ſtillſchweigend geſchehene Einwilligung zu vermuthen. Gegen die fällig befundene Obrigkeiten aber habrn Unſre Dicaſterien, wie oben §. 12. gegen die Pfarrer zu verfahren, auch deren Ungehorſam bey Unſer höchſten Stelle anzuzeigen.

XIV.

Mehrere haben ſich zu Vereitlung Unſer vorhin ſchon gemachter Verbothen, und Ausführung ihres dem Publico ſowohl, als ihnen ſelbſt in der Folge höchſt ſchädlichen Muthwillens nach verſagter Heurathslicenz außer Land begeben, ſich zu Rom, Marienzell, Einſiedlen oder andern auswärtigen Ortſchaften populiren laſſen, und hinnach mit Weib, und Kindern ohnerlaubten Unterſchluf geſucht; wer immer in Zukunft auf ſolche Art Unſer höchſtes Verboth hintergehet, ſolle ohne einig anderen Verbrechen der Landeshuld auf ewig verluſtiget, ſohin auch in der Beſtraffung per gradus ausländiſchen Vaganten durchgehends gleichgehalten werden.

XV.

Wer an ſein Geburts- oder rechtmäßiges Aufenthaltsort angewieſen, ſolle alda verbleiben, und ſich mit Handarbeit fleißig nähren: denen der Verpflegung, oder einer Beyhilf wahrhaft Bedürftigen von daſelbſtigen Gericht das Nöthige verſchaffet werden; So haben

XVI.

Alle Unſre Beamte, Stadt- und Marktsobrigkeiten eine genaue Verzeichniß deren in ihrem Gerichtsdiſtrict befindlichen wahrhaft Armen, und Bedürftigen zu verfaſſen, bey ihren Pflichten und Gewiſſen darob zu ſeyn, daß vor ſolche auf das möglichſte der Nothdurft nach geſorget werde, Unſre Landesunterthanen aber jedes Gerichts, werden gegen die in ſelbigen Gericht, Stadt- oder Marktnothleidende um ſomehr gutherzige Beyhülf verſchaffen, als ſie in anderweg von dem Ueberlauf ſowohl inn- als ausländiſcher Bettler entübriget bleiben, und daß nicht ein Dorf für das andere mit Verpflegung der Armen zu ſehr beladen werde, ſo iſt hiemit Unſer ausdruckliche Verordnung, daß ein Dorf dem andern roneurriren, und alle in einem Gericht entlegene Unterthanen zur Verpflegung der wahrhaft Armen nach dem Hofus angeleget werden, hierzu auch die einſchichtige in denen Landgerichtern entlegene Hofmarchsunterthanen pro rata contribuiren ſollen.

XVII.

Von dieſer gemeinſchaftlichen Verpflegung ſoll ſich niemand, er ſey geiſtlich, oder weltlich, und unter was immer einen Vorzugsrecht er von denen übrigen Gemeindsanlagen befreyet, entziehen, und nach ſeinem Vermögen um ſo gewiſſer Beytrag zur Verpflegung der Armen, und Abſtellung des offentlichen Bettels machen, als widrigenfalls er auf ein obrigkeitlich beſtimmtes Quantum angelegt werden wird.

XVIII.

Geschlossene und ungeschlossene Hofmärchen aber, wie Städt, und Märkte, auch die Einödhöf insofern sie sich gerichtlich erklären, ihre Taglöhner, und Arme selbst ohne mindeste Beschwerde des Gerichts zu verpflegen, sollen von dem Beytrag ausgenommen, und zu selbstiger Verpflegung deren dahin gehörigen Bedürftigen angehalten seyn.

XIX.

Das zu Verpflegung der Armen nöthige Geldquantum, wie auch auf dem Land die Naturalien sollen von den aufzustellenden Betteivögten, und Dorfsführern eingebracht, vertheilet, und der Gemeinde, wir andern Gemeinsausgaben verrechnet werden, jedoch alles unter vollkommen ohnentgeltlich obrigkeitlicher Aufsicht, und Direction.

XX.

Damit diese Ordnungen desto sicherer in Vollzug kommen, die eingeschafte Landstreicher von dem fernern Vagieren abgehalten, und die Bedürftige versorget werden, befehlen Wir all, und jeden Ortsobrigkeiten, bis längstens nächstkommenden Maria Geburtstag bey 10. Reichsthaler Straf darob zu seyn, daß bey Städten, und Märkten mehrere, bey jeden auch kleinen Dorfschaften wenigstens 1. Bettelvogt aufgestellet werde: dieser solle seyn entweders ein von denen auf der Verpflegung sitzenden, hierzu noch tauglicher Mann, oder aber in Ermanglung dessen solle in jedem Dorf nach monatlichen Gemeinsumgang ein Unterthan bestellet werden, und hat sich hievon kein Unterthan bey Arbeitshausstraf zu entziehen.

XXI.

Die aufgestellte Bettelvögt haben vorzüglich dir Aufsicht deren eingeschaften Armen, und anderer sich auf dem Bettei Begebenden, wenn er den Auslauf solcher Person, oder ihre sonstige ungleiche Aufführung wahrnimmt, solches der Obrigkeit sogleich zur Abstellung zu melden. Vornemlich aber haben sie darob zu seyn, daß von keinen andern Dorf, oder Gericht einige Bettler, oder Vaganten in das ihrige kommen, sonderheitlich sollen sie zu gewissen bey denen Gartgehern, auf dem Land schon bekannten Stunden, und Tagen benachbarten Kirchweyhen, Wahlfahrten, Festen, Abläßen, und Kreutzgängen mit einen in Form eines Corporalsstocks gemachten Stäcken (welcher zum Zeichen der ihme diß Monat, oder vor allezeit obliegenden Bettelaufsicht anmit bestimmet wird) inn- und um das Dorf patroiieren, die anruckende fremde Bettler sogleich, und wann die gütige Anweisung nicht ergiebet, mit Schlägen zuruckweisen, denen Durchreisenden aber das Bettlen, Sammlen und Fechten bey gleichen Tractament verbieten.

XXII.

Wer immer einen dieser obrigkeitlichen aufgestellten Bettelvögten insultieret, spottet, oder mit Unehren begegnet, soll von denen Obrigkeiten zur Straf gezogen werden, entgegen jedermann aus der Gemeinde, oder Burgerschaft verbunden, schuldig, und gehalten seyn, dem Bettelaufseher auf Anruffen im Fall Bedärfens Hülf zu leisten, wer sich dessen weigert, soll zwar nur arbitrarisch, jedoch ohnnachläßig, jene aber, so einen seiner Schuldigkeit nachkommenden Bettelvogt mit Thätlichkeiten begegnen würden, malefizisch, als Stehrer der allgemeinen Ruhe, Ordnung, und Sicherheit, und als Frevler Unsers Geboths, gestalten Dingen nach, auch an Leib- und Leben gestraft werden.

XXIII.

XXIII.

Da auch viele Unſrer Unterthanen unter den Prätext der Wahlfarth, Andacht, Freundſchaftsbeſuch, andeewärtigen Geſchäfts, oder Proceß ganze Jahrszeiten mit Müßiggehen, und Betteln verzöhren, ſo ſollen in Zukunft derley Vorwand gebeauchende niegends paßiert werden, ſie ſind dann, wie §. ſequenti zu vernehmen, mit obrigkeitlichen Atteſtat verſehen, das Wahlfahethen gehen aber außee denen ordentlichen und allgemeinen Kreutzgängen ſoll nicht nur angewohnten Bettlern, und Vaganten, ſondern allen Ohnbemittleten ihe Brod mit Arbeit zu ſuchen habenden, oder in der Gemeinsverpflegung von den Allmoſenlebenden abgeſchaft ſeyn, es wäre dann

XXIV.

Daß einen eine wahre Andacht hierzu verleitete, und dieſes ohne Beſchwerde, des Publici geſchehen kann, weſſentwegen ſich ſolche bey iheer weltlichen Obrigkeit zu melden, und daſelbſt die zu iheen Vorhaben nöthige Baaeſchaft vorzuweiſen haben, worauf die Obrigkeiten ſich um den Leinnuth des Suppiicanten ſich zu erkundigen, und wann kein Bedenken voehanden, ihm ein Atteſtat mit Beſtimmung der Zeit des Abmaeſche, und des Orts dee zu beſuchenden Wahlfahrt zu ertheilen, und deme allezeit einzurucken, daß dem Wahlfahrter das Bettlen aller Oeten auf das ſchärfeſte verbotten worden, und ſo auch ſolle jene, die aus andern Ueſachen von einem Ort in das andere zu reiſen geſinnet, oder benöthiget ſind, ohne obrigkeitlich atteſtirter Erlaub, worinnen die Zeit ihrer Zuruckkehr zubeſtimmen, nirgend paßiert, oder nach veeſtrichener Zeit geduldet werden.

XXV.

Die wanderende Handwerksburſche ſowohl innländiſch, als Fremde, ſeynd gleichfalls nicht zu paßiren, ohne daß ſie mit authentiſchen Kundſchaften, und Atteſtaten, die aber ſo in Unſern Churlanden in Arbeit geſtanden mit nach Vorſchrift des Geneealmandats d. d. 18. Decembris Anno 1762. obrigkeitlich gefertigten Kundſchaften verſehen, wonebſt aller Orten bey dem Eintritt ſelben zu bedeuten, daß das Bettlen, oder Fechten bey Karbatſch, und Aebeitshausſtraf verbothen, und weeden hiemit nochmaien alle Handweeksmeiſter, Führer, und Vorſtehee, weſſen Kunſt, oder Profeßion ſie ſind, gewarnet, keinen Geſellen ohne nach obiger Voeſchrift gefertigten Atteſtat, oder Kundſchaft bey Straf der in angezogenen Mandat ſtatuirten 6. Reichsthaier zu entlaſſen, von welcher Straf dem Aufbeinger der Illegaienkundſchaft das Drittel, wie in andern Fällen zu veeabfolgen iſt.

XXVI.

Das Umlauſen deren Kindern, und Studenten auf dem Bettel, und Müſſiggang ſowohl in Städten, und Märkten, als auf dem Land haben vorzüglich die Eltern, Pfleg- und Hausväter abzuſtellen, die Kinder fleißig bey Haus zu halten, und von Jugend auf zu anſtändiger Arbeit anzuweiſen, ſoferne aber die Eltern, Pfleg- und Hausväter nachläßig, iheer natürlichen Pflicht, und Schuldigkeit nicht nachkommen, haben die Gerichtsdiener, und aufgeſtellte Bereiwögte hierauf Bedacht zunehmen, die Kinder vor Obrigkeit zu führen, die Obrigkeiten aber nicht nur die Kinder gebührend zu züchtigen, ſondern auch die ſorgloſe Eltern Pfleg- und Hausväter ſo zu beſtrafen, als wann ſie ſelbſt gebettlet hätten.

XXVII.

Zu Verminderung des müßiggehenden Geſindes weeden Wir auch noch mehrere Verordnungen machen, an verſchiedenen Orten Arbeitshäuſer vor junge, und erwachſene Leut errichten, und ſondeebaren Bedacht dahin nehmen laſſen, daß nicht ſoviel junges Volk von dem Land theils zum Studieren, theils zu Handwerken, theils

zum Arbeiten, und Heurathen ſich in die Stadt ziehe, da bevorab der Landesculˉtur, als dem erſten, und nutzbarſten Geſchäft immer mehr und mehr Schaden durch den Entgang der tauglichen Knecht, und Dürnen zugefügt wird.

XXVIII.

Die denen gegenwärtigen Verordnungen nicht genaue Folge leiſtende Bettler, und Vaganten ſollen, wie oben §. 21. enthalten, ein, und andersmal nach gemachter Gewahrnung von den Amtknechten, und Bettelvögten mit Schlägen abgetrieben, die Incorrigible aber das erſtemal auf ein Jahr, das 2te mal auf ohnbenannte Zeit in die Arbeitshäuſer gebracht, und allda außer ihren eigenen Verdienſt nur allein mit Waſſer, und trocknen ſchwarzen Brod, nicht mehr mit der bishero paßierten 5. kr. Koſt verpfleget werden.

XXIX.

Wer auf der Gaſſen, Kirchen, oder in Häuſern herum ſchwermenden Bettlern Allmoſen giebet, ſoll nicht nur in hieſiger Reſidenz, ſondern auch andern Städten, und auf dem Land jedesmal um 6. Reichsthaler, welche ſogleich executive zuerholen, und hievon ein Drittel dem Aufbringer, ein Drittel der Obrigkeit, und ein Drittel in die Armencaſſa zu geben, jene aber, ſo dieſes nicht erlegen können, deſto empfindlicher an Leib geſtraft werden.

XXX.

Durch die aller Orten aufzuſtellen kommende Bettelvögt ſind die Amtsknecht, und Gerichtsdiener keineswegs ihrer ſchuldigen Aufſicht entübriget, ſondern alle Beamte, und Obrigkeiten haben ſolche zur Auf- und Nachſicht ſchärfeſtens, mit gewöhnlichen Gerichtszwang, oder Abnahm ihres Dienſts anzuhalten.

XXXI.

Zu ohnbeſtimmten Zeiten werden Wir von Unſern Hof- und Polliceyrath eine Commißion zur Nachſicht in dem ganzen Land abſchicken, wegen in ein und andern Ort vorkommender Unordnung aber nur allein die Beamten, und Obrigkeit, zur Geldſtraf, und Verantwortung ziehen, auch auf ihre Unköſten eine Localcommißion zu Einrichtung des Bettelweſens abordnen, und denen nachläßig Befundenen Unſre höchſte Ungnad noch auf andere Weg bezeigen.

XXXII.

Schlüßlichen haben Unſre Beamten alle Quatember zu Unſerm Hofrath, oder Riegierung bey 4. Reichsthaler Straf, und auf eigne Köſten abzuſchickende Borthen kürzlich einzuberichten, wie dieſe Verordnungen exequiere werden, was Effect ſolche machen, wie der Bettel auf oder abnehme, wie viel, und wer von einem Quatertal zum andern geſteaft, und wie viel Ausländer mit dem Buchſtaben V. oder B. bezeichnet worden.

Dieſe Unſre allgemeine Landesverordnungen ſollen zu jedermanns Wiſſenſchaft, und ſchuldgehorſamſter Nachachtung aller Orten publiciret, und affigieret werden, daran geſchiehet Unſer ernſtlicher Willen, und Meynung. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 27ten Julii Anno 1770.

N. III.

Ehehalten-Ordnung von Anno 1761.

Entbiethen jedermänniglich Unſern Gruß und Gnade zuvor: Demnach Wir berichtet ſeynd, wie ſchlecht Unſere hiebevor in öffentlichen Druck erlaſſene Ehehaltenordnung ſowohl in Städten und Märkten als auf dem Land allenthalben befolgt werde; ſo haben Wir ſolche folgendermaſſen wiederum erneueren zu laſſen, für nöthig erachtet, und zwar

1mo. Iſt jeder Ehehalt ſowohl männ- als weiblichen Geſchlechts ſich wenigiſt auf ein ganzes Jahr lang von Zeit ſeiner Anſtehung an zu verdingen verbunden, und ſoll vor Ausfluß dieſer Zeit,

2do. Bey unausbleiblicher Straf, und zwar das erſtemal auf 1. das zweytemal auf 3. und das drittemal auf 6. Monat lang in das Arbeitshaus eigenwilliger Weiß nicht aus dem Dienſt tretten, es geſchehe dann

3tio. Um Verehlichung, oder anderer erheblicher Urſach halber, welchen Falls er zwar das ganze Jahr auszudienen nicht, wohl aber auf Verlangen des Hausvaters noch wenigiſt 4. Wochen in Dienſt zu bleiben ſchuldig iſt. Die Dienſtaufkündigung ſoll

4to. Von Seiten des Hausvaters allemal 6. und von Seiten des Ehehaltens 8. Wochen voraus geſchehen, mit der Beding- und Einſtehungszeit aber hat man ſich nach jedes Orts Herkommen zu richten, und die ſogenannte Anredung bleibt ein- für allemal abgeſchaft. Das gebräuchliche Häfftlgeld muß

5to. Von dem Ehehalt, welcher etwann aus erheblichen Urſachen gleich zu Anfang ſeines Dienſtjahrs aus dem Dienſt gehet, entweder abgedienet, oder zuruck gegeben werden. Verbleibt er aber über ein Jahr lang in dem nämlichen Dienſt, ſo kann er kein neues Häfftlgeld begehren, außer wo es Herkommens iſt. Das An- und Abwerden anderer Ehehalten durch Verſprechung gröſſeren Lohns oder andern Vortheils iſt

6to. Strafbar alſo und dergeſtalt, daß der Anwerber das erſtemal mit etlich Pfund Pfenning, das anderemal mit doppelter Geld- und öffentlicher Leibsſtraf, das drittemal aber mit dreyfacher Geld- und doppelter Leibs- oder Arbeitshausſtraf gebüßet, der angeworbene Ehehalt aber mit Amt- und nach Geſtalt ſeiner Incorrigibilität mit Arbeitshaus- und Wegrepartitionsſtraf belegt werden ſoll. Wonebens dem Hausvater frey ſtehet, dem Abgeworben- und ausgetrettenen Ehehalt eigenmächtig, oder durch Gerichtszwang wiederum beyzubringen, und dir gewöhnliche Zeit ausdienen zu laſſen. Dienſtloſe Mägd und Knecht ſollen ſich

7mo. Von Zeit, da ſie aus dem Dienſt geſtanden, längſt innerhalb 14. Täg oder 3. Wochen wiederum in andere Dienſt zu begeben, oder ſich darum bewerben, im widrigen Fall aber ſowohl ſie als jene, welche ihnen verbothenen Unterſchleif geben, auf ein Monat in das Arbeitshaus oder zur Straſſenrepartition geliefert werden. Gleiche Straf haben

8vo. Jene auszuſtehen, welche mit viel Kindern oder Geſchwiſtern beladen ſeynd, und ſolche nicht in den Dienſt fortſchaften, ſondern bey ſich in Müßiggang oder Bettel geduldet. Mehr Lohn oder Dareingab, als was

9no. Bedungen worden, wit auch mehr Naturalien, als was Herkommens iſt, darf der Ehehalt bey monatlicher Arbeitshausſtraf unter keinerley Vorwand begehren, vielweniger

10mo. Sich den nächtlichen Auslauf, Beſuchung der Tänzen, Kirchweyhen und dergleichen bey Antritt des Dienſts ausdingen, oder, weil ſolches nicht geſtattet wird, während Dienſtzeit aufpochen, auch eben ſo wenig die Feyerſtund ſich ſelbſt eigenmächtig ſetzen, oder gewiſſe Zeit und Arbeit ausnehmen.

11mo. Seynd die zu Marktzeiten, und Nicolai, wie auch am Neuen Jahr, dann Geburts- und Namenstägen verreichende Gaben ſammt dem der wegen partirten Eſſen und Trinken unter der nämlichen Straf verbothen, welche Beſchaffenheit es auch

12mo. Mit denen an Sonn- und Feyertägen gewöhnlichen Freytänzen hat, als welche dem Ehehalten vor vollbrachter Ernd gar nicht, nachhero aber über die Policeyordnungsmäßige Zeit ſo wenig, als das über ſothane Zeit andaurende Zechen und Trinken in den Wirthshäuſern geduldet werden ſoll. Gleichwie nun

13tio. Der an inländiſcher Geſpunſt ſich allenthalben äußerenden groſſen Mangel lediglich daher rühret, daß die Hausväter, ihre Kinder und Ehehalten zur Geſpunſt entweder ſelbſt nicht anhalten, oder wenigiſt in Güte nicht dahin zu bringen vermögen; ſo werden hiermit alle Obrigkeiten ernſtlich ermahnet, auf dieſen hochwichtigen Puncten, woran ſo vieles gelegen iſt, ein ſorgfältiges Aug zu halten, und ſowohl den hierinn nachläßig befindenden Hausvater, als widerſpenſtig ſich erzeigenden Ehehalten alſofort in das nächſte Arbeitshaus liefern laſſen, damit ſie alldort gleich mit Leibsconſtitutionsmäßigen Schlägen empfangen, und von wenigiſt ein Monat lang zur Geſpunſt angeſtellt werden. Auf den Landgränzen wird

14to. Die Straf wegen der von dortigen Ehehalten gemeiniglich zu befahren habend gröſſerer Renitenz und leichterer Ausrottung in all obigen Puneten verdoppelt.

Damit nun dieſe Unſere heilſamſte Landsverordnung deſto gewiſſer befolgt werdt, iſt der weitere gnädigſte Befehl, daß ſolche nicht nur allenthalben publicirt, affigirt, und offentlich verleſen werde, ſondern Wir befehlen auch ſammentlich Unſereu Beamten, dann all anderen Obrigkeiten geſchärfiſt und nachdrucksamſt, auf obgedachte neu-verbeſſerte Ehehaltenordnung gut, und auch ſolch genaue Obſicht zu halten, damit Wir nicht bemüßiget werden, ſelbe bey allenfallig verſpürenden Saumſal, oder Nachläßigkeit zu unnachläßig gebührendtr Beſtrafung zu ziehen, wie Wir dann auch Unſeren Obriſtwachtmeiſter Pinder ſpecialiter aufgegeben, ſich über dem Erfolg, ſonderbar ſo viel den 13ten Punct betrift, durch ſeine Untergebene aller Orten im Land unter der Hand genau zu erkundigen, und Uns von Zeit zu Zeit Pflichtmäßigen Rapport darüber zu erſtatten, um den Befund nach, allenfalls das weitere gebührend vorkehren zu können. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt, München den 14ten März 1761.

N. IV.

N. IV.

Verruf von Anno 1762. wegen deſſen Taglohns.

Nachdeme Ihro Churfürſtl. Durchl. in Baiern ꝛc. ꝛc. nicht ohne ſonders ungnädigſtes Mißfallen vernehmen müßen, wasgeſtalten das Taglohn allhier immer höher getrieben werde, alſo, und dergeſtalten, daß ſich erſt dieſer Tägen auf offentlichen Markt kein Tagwerker, oder Tagwerkerin mehr anderſt, als des Tags um 27. und 30. kr. habe verdingen laſſen wollen; als wird mittels dieſes offenen Verrufs hiemit männiglich kund, und wiſſend gemacht, daß derjenige, welcher in Zukunft mehrer Taglohn, als höchſtens 15. kr. des Tags giebt, um zehen Thaler geſtraft, derjenige aber, welcher hieran mehrer begehret, oder annimmt, auf 8. Täg in das Arbeitshaus mit Waſſer und Brod, dann all täglichen 12. Carbatſchſtreichen condemniret, wie nicht weniger die Müßiggänger, welche weder in Dienſt, noch Arbeit ſtehen, auf gleichen Fuß tractiret werden ſollen. Nebſt deme auch, und weilen ungeachtet des in dem hieſigen Bettelweſen untern 14ten Jänner anheur offentlich bekannt gemacht, und in Druck gelegten weitern Verrufs der Höchſt-verbothene offentliche Bettel neuerdings wiederum anfangen will; ſo wird auf gnädigſten Befehl mehr Höchſtgedacht Ihrer Churfürſtl. Durchl. verſtandener Verruf mittels dieß hiemit nochmalen erneueret, und demſelben weiters beygeſetzet, daß man nicht nur gegen die Uebertrettere deſſelben auf das Schärfiſte verfahren, ſondern auch, und inſonderheit jene, welche ſich gegen ſoviel widerholte Churfürſtliche gnädigſte Befehl offentlich Allmoſen zu geben, unterſtehen, ohne Reſpect deren Perſon ohnmittelbar zur Straf, und Correction ziehen laſſen werde.

Wornach ſich dann männiglich zu achten, und von ſelbſten vor Schaden und Straf zu hüten wiſſen wird. München den 17ten September 1762.

N. V.

Mandat von Anno 1765. die Handwerksmißbräuche betreffend.

Entbiethen jedermänniglich, Unſern Gruß und Gnade bevor: und iſt vorhin bekannt, wasgeſtalten zwar allſchon im Jahr 1731. wider die bey denen Handwerkszünften ſeit den älteren Reichspolicenordnungen eingeſchlichene mannigfältige Mißbräuche ein allgemeiner Reichsſchluß abgefaſſet, derſelbe auch von weyland Kaiſer Karl den Sechſten glorwürdigſter Gedächtniß in vim Sanctionis perpetuò valituræ durch Kaiſerliche Patentes in das Reich kund gethan, ſofort deſſen vollkommene Beobachtung, und Execution den Creysausſchreibenden Fürſten aufgetragen worden iſt. Da aber dem ohngeacht bey den Handwerkszünften ſeithero wiederum viele grobe Mißbräuch und Unordnungen, ſonderbar in ſchädlicher Beſchränkung der Anzahl von Geſellen, und Lehrjungen, eingeriſſen haben, und darüber ſowohl auf dem jüngſten Wahlconvent zu Frankfurt, als ſonſt allenthalben große Klagen, und Beſchwerden vorgekommen ſeynd;

So sehen Uns nicht nur in Folge der untern 4ten August nup. an Uns, und all übrige Creysausschreibende Fürsten eegangene Kaiserlichr Generalverordnung: sondern auch selbst eigener Bewegung, und landesfüestlicher Obliegenheit in der zu Aufrichtung des gedruckten Nahrungsstands, und Gewerbs, mithin zum Besten des gemeinen Wesens abzielender guter Absicht, allerdings genußiget, obgedachten Reichsschluß von Anno 1731. in Unseren Chur- und sammentlichen dazu gehörigen Landen wiederum zu erneueren.

Gebiethen demnach all Unseren untergebenen Obrigkeiten hiermit gnädigst, doch ernstlich, daß sie nicht nur ermeldten Reichsschluß von 1731. welchen Wie zur geschwinderen Einsicht nochmal ab- und hier sub. lit. A. beydrucken lassen haben, in all und jeden Puneten auf das genaueste vollziehen, sondern auch hinführo keineswegs mehr gestatten sollen, daß den Künstlern, und Meistern die Zahl der Arbeiter, Gesellen, und Lehrjungen auf irgend eine Weis beschränkt, und das Publicum zu merklichen Abbruch und Schaden der Commereien sich mit kunstreichen, und geschickten Leuten versehen zu können, dadurch gehinderet werde.

Es sollen auch von Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung von allen Handwerkszünften in Unseeen Landen ihre Handwerksarticul (sie seyn gleich bereits confirmiret, oder nicht) und zwae in hiesigen Rentamt inner sechs Wochen zum Policeyrath: in den übrigen Rentämtern aber zu Unseren Regierungen, in dem gesetzt 6. wochigen Termin, dann von Unseren Regierungen nachmals mit ihren weiteren gutächtlichen Berichten zu ersagten hiesigen Polleeyrath originaliter, odee wenigist in copia Authentica sub pœna Cassationis eingesendet weeden, damit man selde alldort von neuem revidieen, und gegenwärtiger Verordnung gemäß einrichten, sohin von obigen, und all anderen dergleichen etwann eingeschlichenen schädlichen Mißbräuchen, und Exeessen reinigen lassen möge. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt, München den 9ten Jänner 1765.

N. VI.

Verruf von Anno 1769. die Hausierer und Handwerksstümpler betreffend.

Es haben zwar Seinee Churfürstl. Durchl. Unser gnädigstee Churfürst, und Herr Herr: in landesväterlicher Obsorge für den Nahrungsstand, und zu Emporbringung der Handlung und Gewerbe der Bürgerschaft in Städten und Märkten, schon durch die Mauthordnung de Anno 1765. §. 28. allen Hausiren von einem Jahrmarkte zum andern, odee außer den Marktzeiten, sowohl gegen die Inländee, als Ausländer gänzlich aufgehoben, und verbothen; zumal dieses längstverpoenten Gewerb die öffentliche Märkte je länger je mehr in verderblichen Abfall stürzet, und fürnemlich den in Städten und Märkten ansäßigen Handelsstand Profeßionisten, und Handwerkern in dir Verlegenheit setzet, so, daß sich dieselben aus Besorg- und Erfaheung des Verschleißmangels bey ihren offenen Läden, und auf den inländischen Jahrmärkten, in ihrem Handel, und Geweebe immer verkürzt sehen, und nicht mehr im Stande seyn wüeden, ein rechtes Waarenlager zu halten.

Nachdem aber Beweis der, in kurzer Zeit hee einlaufenden Erfahrungen, nicht allein Fuhrleute und Sämmer, sondern auch allerley Freude, Ausländee, und Teägler mit iheen inn- und ausländischen Waaren von einer Marktzeit zue andern hau-

haufiren, ja ſich noch über dieß bey allen Kirchweyhen, und andern von daher anlaßnehmenden kleinen Märkten, in Schlößern, Dörfern, und Einöden ſich einfinden, ſo, daß man hierdurch den Einwohnern und Bürgern in Städt, und Märkten immerfort auf eine unerlaubte Art ihre Gewerbe ſchmälert, und ihr Nahrungsgeſchäft entziehet: und worunter ſich inſonderheit die Waffen- und Nagelſchmiede, dann Eiſenhändler, Verleger und Krämer dahin beſchweren, daß die mit Eiſen, Waffen, Inſtrumenten und Nägeln handelnde Sämmer und Fuhrleute (welche derley Waaren inn- und außer den Marktzeiten nur in ganzen Fäßeln, und Lägeln, mithin en Gros zu verkaufen befugt ſind) gegenwärtig aller Orten, wo ſie hinkommen, ſolch ihre Waaren in minuto verkaufen.

Als wollen höchſtgedacht Sr. Churfürſtl. Durchläucht hiemit gnädigſt und wiederhollt anbefohlen und verordnet haben, daß in Kraft der oballegirten Mauths- und Handlungsgeſätze: dann der Policeyordnung jedermann, mithin auch die deklagte Sämmer und Fuhrleute, es ſey mit viel oder wenig, mit inn- oder ausländiſchen Waaren, ſowohl in Städten, Märkten und Schlößern, als auf dem Lande, in Dörfern, Wirthshäuſern, Einöden, und Pfären, in minuto zu handeln oder hauſiren, bey der in der Mauthordnung gegen die Uebertretter ſtatuirten Straſe, ſich enthalten ſolle; es ſeye dann, daß jemand ein auf das Hauſiren ertheiltwordenes Patent aufzuweiſen hätte, welche Patente aber ſo leichterdingen nicht ertheilt werden, wenn es nicht beſonders zum Favor der innländiſchen Handwerker, Fabricanten und Profeßioniſten, oder zum Nutzen des Bauersmann, und der Landwirthſchaft abzielet. Wie dann auch den Fremden ſowohl, als den Innländern, Sämmern und Fuhrleuten, welche denen bürgerlichen Profeßioniſten, Handwerkern und Handelsleuten in Städten und Märkten, Schaaf- oder Baumwolle, Oder, Eiſen, Stahl, Meßing und dergleichen Materialien, oder auch ganze Fäßel Nägel, Senſen, ſo andere Eiſen und Geſchmeidwaaren, es ſeyen innländiſche Fabrick- oder fremde Waaren, außerhalb den Jahrmärkten zu Beſchlagungen ihrer Handlungen zuführen, in Kraft der Mauthordnungsbeylage Lit. E. §. 23. ſolche ihre Waaren und Güter nirgends anderswo, als allein bey den Mauthämtern abzuſtoſſen, und ſomit unter Aufſicht der Churfürſtlichen Aemter, und zwar nur an die Berechtigte, in ganzen Centen und Stücken, mithin in Groſſo zu verkaufen verſtattet wird; hergegen aber denenſelben aller Verkauf in minuto, es ſey was es wolle, wie auch alles Hauſiren, unter der ohnnachläßigen Confiſcationsſtrafe verbothen iſt, und bleibt.

An ſämmtliche Obrigkeiten im Lande zu Baiern, und der Oberpfalz, ſonderbar an alle Magiſtrate, dann Churfürſtl. Pfleg- und Mauthämter, dann Hofmarchsgericht, ergehet demnach der Churfürſtlich gnädigſte Befehl, hierauf allerdings genaueſt zu halten, durch ihre Policeydiener und Aufſeher hierüber genaue Nachforſchung halten zu laſſen, und die Uebertretter dieſes landesherrlichen Geſetzes ohne alle Umſtände, zu gehörigen Straſe zu ziehen; indem dieſelbe Kraft ihres obrigkeitlichen Amts, die Pflicht auf ſich haben, für die allgemeine Wohlfahrt der Bürger zu wachen, und die dawider einſchleichende Uebel, oder Unbeſugniſſe mit aller Schärfe abzutreiben, als worüber kluge und rechtſchaffene Obrigkeiten ſich nicht öfters betreiben laſſen; ſondern ſchon ſelbſt darauf bedacht ſind, wie der Burger ſowohl, als die Landoinduſtrie überhaupt, unterſtützet, und empor gebracht werden möge.

Und gleich wie hier, und da zum höchſtempfindlichen Nahrungsabtrag der Bürgerſchaft ſich die Stimpereyen in die Städte, und Märkte, ſonderbar in die Dörfer, und Einöden immer mehr einſchleichen, wodurch die berechtigten Handwerker, und Profeßioniſten, mithin auch die Städte und Märkte ins Abnehmen gerathen müßten; alſo auch werden ſämmtliche Obrigkeiten hiemit in Kraft der Policeyordnung vermahnet, auf ſolche unberechtigte Stimper ein wachtſames Aug zu tragen. Welchemnach gegenwärtiger Verruf zu jedermanns Wiſſenſchaft zu publiciren, und gehörigen Orts zu affigiren iſt. München den 9ten Auguſt 1769.

N. VII.

Mandat von Anno 1768. die Getraidkauderey betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: Wir haben zu Unſern ungnädigſten Mißfallen mit Umſtänden zu vernehmen gehabt, daß die Getraidkauderey mit Für- und Aufkauf bey denen Häuſern ohne Unterſchied der gefreyten, und anderen Orten, oder Perſonen, auch ohne von denen Beamten herwider machend geringſter Vorkehrung ganz frey und ungeſcheut getrieben: nebenbey auch noch andere landesverderbliche Mißbräuch eingeſchlichen, wodurch das Getraid in vielweg vertheuert wird; Wir ſehen Uns daher bemüßiget aus tragend landesväterlicher Obſorg mittels gegenwärtiger Verordnung dieſes allgemein ſchädliche Uebel auf das nachdruckſamſte abzuſtellen, und iſt demnach Unſer gnädigſt, doch ernſtlicher Will und Befehl, daß

1mo. Der allſchon in der Landes- und Policeyordnung, und lezthin unterm 15ten September 1758. höchſt verbothene Getraid- Für- und Einkauf bey denen ungefreyten Orten hiemit gänzlichen, und ohne geringſter Ausnahm abgeſchaft und verbothen bleiben ſolle. Würde ſich aber jemand dieſes ſchädlichen Getraid- Ein- und Fürkaufs jedannoch unterfangen, derſelbe auf den erſten Fall ſein auf ſolch unerlaubte Art erkauftes Getraid nebſt Roß und Wagen ipſo facto verworcht haben; bey dem zweyten Fall aber nebſt der Confiſcation des Getraides, Roß und Wagens noch anzu mit einer viertehjährigen Arbeitshausſtraf beleget, und deme die anſonſt Landes-, und Policeymäßige Befugniß des Aufkaufs zum Wiederverkauf auf denen Schranen eingezogen, ſolches an alle Schranen ausgeſchrieben, und ein dergleichen Verachter Unſer landesheerlichen Gebothen in ein eigends hierzu verfertigtes Schwärzbuch eingetragen, und dieſe Beſtrafung ſowohl gegen den Käufer, als Verkäufer vorgenommen werden ſolle. Und ob zwar in der Landes- und Policeyordnung 2ten Buchs, 2ten Titel, 2ten Artikel denen Bäcken, Bräuern, Wirthen, dann anderen Unſeren Burgern das Getraid bey denen ungefreyten Orten zu deren Hausnothdurft zu erkaufen geſtatret iſt, ſo erläuteren Wir aber dieſes Geſatz dahin gnädigſt, daß jenen Burgern, welche in Orten wohnhaft ſind, wo keine Schranen, oder Getraidmärkt vorhanden, der Getraideinkauf durch ſie, oder deren gebrödte Diener bey denen ungefreyten Häuſern zu deren Hausnothdurft noch fernershin belaſſen ſeyn; jene dahingegen, welche in Ortſchaften wohnen, wo Schranen, oder Getraidmärkt errichtet, haben ihr benöthigtes Getraid gleichwohlen auf denen Schranen und Getraidmärkten zu erkaufen, und ſich des weiteren Einkaufs auf dem Land unter Confiſrationsſtraf zu enthalten, wovon jedoch ſämmentliche Bräuer ausgenommen ſind, als welchen Wir gnädigſt zugeben wollen, daß ſie ihre benöthigte Gerſten auf dem Land noch fernerhin einkaufen mögen; wie dann auch der gefreyte Stand jenes Getraid, welches derſelbe auf die in Loco einer Schranen, oder Getraidmärkt befindlichen Käſten der weiteren Verkaufungswillen aufſchütten laſſet, entweders auf die wirkliche Schranen, oder Getraidmärkt zum offenen Verkauf zu bringen, oder aber, da er das Getraid ſogleich bey den Kaſten zu verkaufen gedenket, die gewöhnliche Mäſſerey, und einen verpflichten Kornmeſſer ſub pœna confiſcationis zu gebrauchen hat. Es ſind auch

2do. glaubwürdige Anzeigen geſchehen, welch ſchädliche Unterſchleif durch das mißbrauchte Salzkärrer- und Sämmerprivilegium zur Getraidkauderey, und Verzheurung geſpielet worden: Wir wollen zwar in ſo lang, bis an denen öffentlichen Schranen denen Salzfuhrleuten zu baar verkauflichen Salzabſtöß, und hienach zum Getraidankauf auf offenen Schranen die Gelegenheit verſchaffet ſeyn wird, den in der Landes-

Landes- und Policeyordnung fürbehaltenen Getraideinkauf bey denen gefreyt- und ungefreyten Orten doch dermoſſen noch zugeben, daß ſich dieß Privilegii keine andere, als die gegenwärtig bey beeden Salzämteen neulich beſchrieben und ordentlich immatriculirte Salzkarrer- und Sämmer anmaſſen, und auch dieſe nach dem Buchſtaben, der am Ende hierbey gedruckten Salz- und Getraidpalitten ſich um ſo gewiſſer halten ſollen, als widrigens in Kraft dieß nach Innhalt mehr erdeuter Politten die Aemter mit Confiſcation des Salz, oder Getraid, auch Wägen und Pferd gegen ſelbe zu verfahren haben. Nebſt deme iſt auch vorkommen, daß

3tio. der ſo ſchädliche Muſterkauf außerordentlich in Schwung gehe, hierdurch aber die Schranen, und Getraidmärkt nur vereitelt werden; Wir befehlen demnach gnädigſt, doch ernſtlichen, daß ſich niemand, wer der auch immer ſeye, dieſes verderblichen Muſterkaufs bey der Puncto 1mo geſetzten Straf ferner unterziehen ſolle. Auf daß nun

4to. ſowohl der Käufer, als Verkäufer zu Erſparung ſeines Schöf, und Geſchürs, dann Zehrungsköſten auf denen Schranen, und Getraidmärkten füglich, und in kurzer Zeit hin, und her kommen könne, ſo werden Wir mit nächſten die Inſieder eingegangene Schranen, und Getraidmärkt wieder empor bringen, nach geſtaltſame deren Umſtänden, und Thunlichkeit derſelben neue errichten, dann ſelbe mit nöthigen Inſtructianen verſehen, und all ſolches mittels eines weiteren gnädigſten Mandats kund machen laſſen.

5to. Iſt die Zuſuhr des Getraids zur Schranen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München von weit entlegenen Orten, und Rentämtern bis daher van einigen mit Patenten verſehenen Getraidfuhrleuten beſchehen, Wir wollen aber ſämmentliche dieſe Patenter aus ſeinen Urſachen hiemit gänzlichen aufgehoben, und anſtatt derſelben ſammentlich Unſeren Unterthanen gnädigſt bewilliget haben, das Getraid auf denen offenen Schranen, und Getraidmärkten aufkaufen, dann zur Münecher und keiner anderen Schranen der weiteren Verkaufungswillen bringen zu dürfen, jedach dergeſtalten, daß ein dergleichen Unterthan jedesmalen einen Ladſchein von derjenigen Schranen, wa er geladen an ſich zu bringen, und ſolchen bey hieſiger Schranen abzulegen, welchen Ladſchein ihme die Obrigkeit gratis zu ertheilen, und nebſt dem Namen des Fuhrmanns hierinn anzufügen hat, wie viel, und was Sorten Getraid er zur hieſiger Schranen verführet. Wir verſehen Uns aber gegen gemeldt Unſere Unterthanen gnädigſt, ſelbe werden ihr Getraidfuhrwerk dergeſtalten einrichten, daß ſie an ihrer Bau- und Feldarbeit hierdurch nichts verſäumen. Auf die nämliche Art ſolle es

6to. mit denen hieſig verburgerten Koenkäuſtern gehalten weeden, und wird denenſelben ſub pœna confiſcationis hiemit gebothen, das von ihnen erkaufte Getraid allzeit gleich wiederum zur offenen Schranen zu bringen, mithin übee acht Täg lang nicht aufzuſchütten, es wäre dann die Abfuhr entweder üblen Wegs, oder aus Mangel hinlänglichen Fuhrwerks und ſanſt nicht wohl möglich, in welchen Fällen jedoch die abwaltende Hindernuß der Obrigkeie des Orts, wa das Getraid von ihnen aufgeſchüttet wird, allemal gleich angezeigt werden ſoll. Unter anderen Uns angebrachten Beſchweeden iſt auch

7mo. die Ertheilung der ſo häufigen Atteſtaten, welche bey einigen Hofmarksinnhabern zu geſchehen pfleget; dieſen dann die Abhelfung zu verſchaffen, wollen Wir es zwar bey deme, was die Landes- und Policeyordnung wegen Verkaufung des Getraids, bey denen gefreyten Häuſeen und Pfarrhöfen in ſich enthaltet, noch fernerhin belaſſen, verordnen aber anbey gnädigſt, daß in Zukunft ſothane Atteſtata nicht mehr von denen Hofmärkts- und Herrſchaftsverwalteren, dann Kloſterrichtren, ſondern van denen Innhaberen derſelben, und denen Prälaten und Pfarrern ſelbſten unterſchriebener dem Getraidkaufer ertheilet werden, und dieſer ſub pœna confiſcationis gehalten ſeyn ſolle, ſothanes Atteſtat, wann er das erkaufte Getraid inner Landes verkaufet, auf der Schranen, oder Getraidmark, anſonſten aber

bey jener Gränitzobrigkeit, wo er das Getraid zu Waſſer oder Land außer Lands zu bringen gedenket, jedesmalen abzulegen, welche Atteſtata die Gränitzbeamte ſodann zu Unſeren Hofrath, und Regierungen in originali quartaliter unter dem §. Sequenti unmittelbar erfolgender Beſtrafung einzuſenden haben. Damit nun ſchlüßlichen, und

8vo. dieſe Unſere gnädigſte Verordnung in allen Puneten auf das genaueſte erfüllet, und in die ſchuldigſte Vollziehung gebracht werde, ſo wollen Wir in Getraidſtraf und Confiſcationsſachen unter denen Jurisdictionen dem Jure prævention nis allerdings Platz geben, mithin weder der Gerichtiſche dem Hofmärchiſchen noch dieſer dem Gerichtsbeamten die Verſchaffung jemalen verweigern ſolle,

Verſehen Uns aber gegen all Unſere Beamte gnädigſt, ſie werden in dieſer dem geſammten Publico ſo gemein nutzlicher Sache an iheem Fleiß, Obſoeg und wachſamer Darobhaltung nichts erwinden, und hierinfalls um ſo weniger fählig ſich finden laſſen, als Wir gegen die connivirende Beamte mit exemplariſcher Straf, und allenfalliger Caſſation, gegen deren untergebenen Amtieuten dahingegen mit gleichmäßiger Dienſtentſetzung, und nebenbey empfindlich öffentlicher Leibs- und Arbeitshausſtraf unmittelbar würden verfahren laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 16ten Jänner Anno 1768.

N. VIII.

Mandat von Anno 1770. in eadem materia.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor: Nachdeme nicht unbillig zu beſorgen ſtehet, daß dee in Unſern Landen ohnehin ſchon ſehr hoch angeſtiegene Getraidpreis noch höher hinausgetrieben werden möchte, ſofern nicht dieſer Steigerung mit ernſthaften Maaßnehmungen auf alle thuntiche Weiſe in Zeiten entgegen gegangen wird; ſo wollen Wir auch in ſolcher Abſicht

Pro 1mo. Die bereits vorhin ausgeſchriebene Generalgetreidſpeer in hieſigen und oberpfälziſchen Landen hiermit nochmal und dergeſtalt erneuert haben, daß ſub pœna confiſcationis weder Getraid noch Mehl und Brod mehr hinausgebracht, auch von Unſern Mauth- und Zollbeamten kein Paß, welcher nicht von Uns ſelbſt eigenhändig unterzeichnet, und unter dem größern geheimen Kanzleyſigniet ausgefeertiget iſt, bey Vermeidung der Caſſation und anderer ſchwerer Ahndung hierinnfalls reſpectiert werden ſolle.

2do. Sind dieſer Generalſpeer die Zehend- und Giltgetraider, welche die auswärtige Zehend- und Grundherrſchaften in Unſern Landen zu erhoten haben, ebenfalls ſo weit unterworffen, daß ſie ohne Unſere Specialeoneeßion, und in obiger Form hierüber ausgefertigten Paß nirgend hinausgelaſſen werden.

3tio. Iſt zwar das Getraidbrandweinbrennen ſchon in der Policenordnung ſcharf verbothen: dieweil aber ſolches dem ungeachtet noch ſowohl in hieſigen als oberpfälziſchen Landen ſehr ſtaek getrieben wird; ſo haben die Obrigkeiten dieſe Ungebühr mit mehr Ernſt abzuſtellen, und die Uebertretter mit der Couſiſcation und 50. Reichsthaler Straf zu belegen.

4to. Hat man ſo lang, als der dermalige Kornmangel dauret, das Rocken- oder Hausbrod zur Helfte mit Gerſten zu vermiſchen, die Ehehalten, Tagwerker und andere Arbeitsleute aber, welche ſich etwann nicht damit begnügen, ſondern unter dieſem Vorwand gegen ihre Herrſchaften, Meiſter und Hausvätter auſpochen wollten, mit dem Arbeitshaus und leibsconſtitutionsmäßigen Karbatſchſtreichen exemplariſch zu beſtrafen.

5to. Verhoffen Wir, daß ein jeder ſeinem Nächſten, ſonderbar aber die Grundherrſchaften, ihren Unterthanen, wo nicht aus Antrieb ihres eigenen Intereſſe, doch aus chriſtlicher Liebe, mit dem benöthigten Samm- und Speisgetraide auf alle mögliche Weiſe beyzuſpringen ſuchen werden.

6to. Liegt Uns bey gegenwärtigen Umſtänden forderſamſt zu wiſſen ob, was für ein Vorrath von alt- und vorjährigen Getraide in Unſern Landen ſich dermal noch bezeige, auch wie viel ein jeder Eigenthümer hiervon zu ſeiner ſelbſt eigener oder ſeiner Unterthanen Hausnothdurft bis auf nächſtkünftige Erndte vonnöthen habe. Es ſolle dabey ſothaner Vorrath und Hausnothdurft nicht nur von Unſern Beamten bey ihren Untergebenen, ſondern auch von ſammentlich geiſt- und weltlichen Ständen, dann Stiftern, Klöſtern, und Pfarrern, ſoviel ſie ſelbſt, oder ihre Unterthanen betrift, in eine ſchriftlich- und zuverläßige Anzeig gebracht, ſofort ſolche längſt inner 8. Tagen von Zeit des Empfangs an ſeine Behörde, und zwar von den Ständen, Klöſtern, und Pfarreen zu Gericht, worinn ein jeder liegt, von dort aber zur Regierung, und in dem hieſigen Rentamt gleich immediate zum Hofrath anhero eingeſendet werden, wobey Wir Uns gnädigſt verſehen, daß man in pflichtſchuldigſter Befolgung Unſers Befehls einen Saumſal, gefliſſenen Hinterhalt des zu ſpecificirenden Getraids, mithin falſche Anzeig oder andere Geführte um ſo minder zu Schulden kommen laſſen werde, als man ſich dadurch ſchwere Verantwortung, und nebſt der Confiſcation des unterſchlagenen Getraidvorraths Unſre höchſte Ungnad zuziehen würde. Allermaßen Wir das geſammte Publicum, inſonderheit die Kaſtenknecht, Taglöhner, und Dienſtbothen, wie auch die Nachbarn, und wem nur die vorhandene Getraidvorräthe im Land wiſſend ſeynd, hiermit ermahnen: niemand, wer der immer ſeye, hierinn zu verſchonen, ſondern denjenigen, welcher ſeinen Getraidvorrath nicht redlich anzeigt, oder gar hinterſchlagt, bey der Obrigkeit, oder dem Vertrauten, und allenfalls bey Uns ſelbſt gehorſamſt anzuzeigen, und ſich dagen verſichert zu halten, daß man nicht nur ihre Nämen verſchweigen, ſondern auch dieſelbe in Unſern höchſten Schutz nehmen, und ihnen auch die Helfte des Werths ob dem verſchwiegen und conſiſtirten Getraid zur billigen Belohnung ohne Aufenthalt zukommen laſſen würde.

7mo. Laſſen Wir zwar dem Polizeyordnungsmäßigen Getraidhandel und Wandel, ſowol auf der hieſigen als anderen Schranen, und ſonſt allenthalben inner Lands den frey- und ungeſperrten Lauſe, verhoffen aber auch dabey, daß dieſe Vergünſtigung niemand zu ſträflicher Ausübung des in allen Rechten ſo hoch verbothenen Wuchers und übertriebener Preisſteigerung Anlaß geben werde; und weil die Erfahrung lehrt, daß der Schranenpreis durch die Kornkäufler und Getraidhändler nicht vermindert, ſondern nur vertheuert zu werden pflegt, ſo ſoll ihnen der Getraidkauf hinfüro auf offenen Schranen ſo wenig als an ungefreyten Orten, bey Conſiſcation und anderer willführlicher Straf, mehr erlaubt, ſondern nur bey privilegirten Häuſern allein, und ſoweit geſtattet ſeyn, daß ſie ſich mit glaubwürdigen Atteſtatis allzeit hierum zu legitimiren, das alldort erhandelte Getraid nirgends aufzuſchütten, ſondern gleich gerad auf die offene Schrane zu führen, und bis zum wirklichen Verkauf alldort ſtehen zu laſſen haben.

8vo. Verſehen Wir Uns ferner allerdings, daß man auch an den gefreyten Orten außer dem ſelbſt erbauet- oder eingedienten Gilt- und Zehendgetraid kein anderes fremd- oder etwann nur von den Unterthanen, Nachbarn, oder ſonſt erhandeltes Getraid aufſchütten werde, alles bey Verluſt des Privilegii, dann wirklicher Con-

fiſcation des auf ſo unerlaubte Weiſe aufgeſchütteten Vorraths, und anderer willkührlicher Straf.

9no. Iſt auch Unſer gnädigſter Befehl, das auf all inländiſche Getraidmärkten die Schranenzettel, und zwar auf die nämliche Art, wie hier, und nach dem nämlichen Format verfertiget, ſofort in hieſigem Rentamt immediate zu Unſerm Hof- und Policeyrath, in den übrigen Rentämtern aber zu den Regierungen, und von dort alle Monat gleichfalls zu gedacht Unſerm Hofrath eingeſändet werden ſollen.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 22ten September 1770.

N. IX.

Mandat von Anno 1731. wegen der Getraidmäſſerey.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben denenſelben hiemit zu vernehmen. Demnach Uns des öftern hinterbracht, und fürgeſtellet worden, Wir es auch von ſelbſten gnädigſt ermeſſen, wie nutzlich es ſeye, daß die in Unſeren Landen ſich verſchiedentlich bezeigende Getraidmäſſerey in eines: und zwar in das hieſige Münchner-Maaß reducirt werde. Als wollen Wir auch ein ſolches in Kraft dieſes offenen in Druck verfertigten Generalmandats allerdings ins Werk geſetzet wiſſen, und zwar vor das

Erſte, ſo haben Wir auf Unſere Koſten, die hieſige Mäſſerey von Schwer- und leichtem Getraid in einer Schäffelprendten, Metzen, Halbmetzen, Viertel, Halbviertel, und Dreyßiger beſtehend, unter hieſiger Stadtbrandzeichen auf das genaueſte, und gerechteſte verfertigen: und Unſern Regierungen zuſchicken laſſen, wornach dann alle in jedem Regimentsdiſtrict entlegene Pfleggerichts, Mauth- und Kaſtenbeamte, Klöſter, Hofmarchen, Städt- und Märkt dahin verwieſen werden, daß ſie ihnen ſolche Mäſſerey ganz unverweilet, jedoch mehrer Urſach- und Zuverläßigkeit willen, nicht anderſt dann von denen Hauptſtädten, München, Landshut, Straubing, Burghauſen, und Ingolſtadt, (welchen die Regierungen ſolche auszuhändigen haben, gleichfalls gebrandter beyſchaffen, um daß ſie hinach ſelbſten die jeden Orts in hieſiger Gewohnheit gehabte Mäßerey, als Landshutter, Straubinger, Regenſpurger ꝛc. Schaaf, Mutt, Staab, Vierling, Kibel, oder Säck, wie dieſelbe ohne Ausnahm Namen haben, nach geſtaltſame der ſchweren- oder ringeren Getraidſorten mittels getreuer und vortheilhafter mehrmaliger Abmäſſung, in obbemeldte hieſige Münchermäſſerey umſetzen, und wie viel eine, gegen der anderen ausmachen, in Zeiten wiſſen, und vormerken können, des gnädigſten Verſehens, daß ſie Beamte, Städte, und Obrigkeiten, die bishero jeden Orts gebrauchte alte Mäſſereyen juſt- und gerecht nach der Mutter, beyhanden haben, wann aber daran Anſtand ſeyn, oder ſelbige zweifſen ſollten, dieſe von der erſten Mutter gebrändter zuverläßlichen erholen. Zu dem Ende für das

Anderte, damit der Unterſchied der jeden Orts gangbar geweſten bisherigen gegen die Münchnermäſſerey allen, ſo Getraid einzudienen, zu kaufen, oder zu verkaufen haben, ebenermaſſen zeitlichen deſto kundbarer werde, und ſie, und ſelbige einestheils im Kauf- und Verkaufen, ſich darnach leichter zu richten: vorderest aber anderntheils, die Unterthanen ihrer künftigen obhabenden Eindienungen ſich ſelbſten zu belehren, und vorzuſehen wiſſen, jene Stadt- und Marktsobrigkeiten, bey denen

die

die Schranen-Getraid- oder Wochenmärkt gehalten werden, die baldigste an sich bringende hiesige Münchneemässerey in Gegenwart vier eigens hierzu verpflichtet burgerlicher Rathsfreunde öfters aus- und abzumessen, und sohin die Vergleichung derselben, und der alten bishero im Brauch gehabten Mässereyen deutlich ausgescheidener, an dem Rathhaus auf einer Tafel anhangen zu lassen. Als zum Exempel

Ein Schaaf Landshutter, thut in Münchnermässerey.

An Waitzen.	:	:	:	2. Schäffel. 4. Metzen. 1. Viertel	
Korn.	:	:	:	2. Schäffel. 4. Metzen. 1. Viertel	
Gersten.	:	:	:	2. Schäffel. 4. Metzen. 1. Viertel	
Haaber.	:	:	:	3. Schäffel. 3. Metzen. 1½. Viertel	

Welches dann auch von anderen als Straubing, Regenspurger, Ingolstädter, Landauer ꝛc. ꝛc. Mässereyen zu verstehen. Und

Drittens, Unsere Kastenbeamte auf gleiche Weise zu beobachten, und folgsam mittels ebenmäßiger an denen Churfürstlichen Kästen, förderlich öffentlich anschlagender Vergleichung, denen eindienenden Unterthanen die jetzmalige Münchnermässerey gegen denen bishertig alten gewöhnlichen, kund zu thun, bey der nächsten heurigen Eindienung aber selbst gegenwärtig zu seyn, in ihree Unterthanen Gegenwart, und Angesicht, das von ihnen eindienende Getraid erstens in die alte ab, und andertens aus dieser in die neue Mässerey wider ummässen zu lassen, sodann drittens, da duech diese Ab- und Ummässung die Unterthanen in den Begrif der ihnen unentgeltlichen Mässerey gesetzt worden, sogleich jedem auf seinen habenden Gerechtigkeitsbrief von aussenher scheistlich unter Ihrer Churfürstlichen Beamten Namensunterschrift getreulich vorzumerken haben, was und wieviel die in solchen enthaltene vorige Getraidgeldgebühr in der Münchnermässerey der beschehenen Ab- und Ummässung nach, an Schäffel, Metzen, Halbmetzen- oder Viertel, Halbviertel, Mässel oder vierte Theil vom Viertel oder Dreyßigee eigentlich abgeworfen, und gezeiget habe, dabey unsere Beamte aber hiemit allsoederst gewarnet weeden, sich von aller Gefährde gegen erdeuten Unterthanen, so gewisser zu hütten, als Unser gnädigste Intention ist, daß Uns, und all, auch jeden anderen, bey dieser Ungleichung kein Unrecht, hingegen aber auch kein unbilliger Vortheil, sondeen blos die alte Schuldigkeit zugehen solle. Und eben darum, wann Wir einer brauchenden Gefährde, oder Bevortheilung des Unterthans von ihnen Beamten, oder auch der Ständen-Richrern, oder anderen Grundherren berichten, gegen selbigen auf vorgehend scharfe, und genaue Untersuchung mit der Amotion, und deren Unterwerfung dem schweren Malefizproeeß, wegen so ausgeübten Criminis falsi verfahren lassen wird, allen und gesammten Unterthanen freystellend, daß sie sich selbsten von Unseren Hauptstädten, die von selbigen gebrändte Münchnermässerey, nach der überschickten Mutter verschaffen können. Welch nämliche Art dann

Viertens, mit der gnädigst anbefohlenen der alten Traid-Eindienensschuldigkeit ab, und sothaniger wider Ummässung, auch schriftlicher Anmerkung der Münchnermässerey auf der Unterthanen Gerechtigkeitsbriefen, ermeldt Unsere geistliche und weltliche Stände gegen selbige zu ihrer, und deren Sicherheit zu beobachten, und hierzu ihre Richter nachdrucklich zu verweisen, folgsam sich unter obiger Bestraffung, von allem wider die alte Dienstschuldigkeit suchenden neuen ungewöhnlichen Vortheil, Zuschlag, Kastenschwendt oder Ausmaas, und sogenannten Schimmel zu hütten. Es haben aber auch

Fünftens, die burgerliche Obrigkeiten Unserer Hauptstädte, die pflichtschuldigste Aufsicht, und Obacht zunehmen, daß bey Nachmachung der Münchnermässerey einiger Vortheil mit Einsetzung der Böden, grünen, und nicht genugsam dürren Daufen, oder in anderweg nicht gebrauchet, sondern die gebrändten Metzen, und übrige Maaß gebrändter netto der von hier übersändter Muttermässerey gleich seyn;

Wir nun auf ſolche Weiſe Unſere Beamte, Stände, Grundherren, Käufer und Verkäufer des lieben Getraids gar geſchwind, und zwar annoch vor Michaeli in die Erkanntnuß oftbeſagter Münchnermäßerey, und derſelben Betrags, im Gegenhalt der bishero jeden Orts gewöhnlichen verſchiedenen Mäſſerey, auch die Unterthanen ihrer Dienſtſchuldigkeit kommen können; ſo werden Wir nach Verflieſſung obberührten Termins Michaeli weder in Kauf- oder Verkauf auf offentlichen Schranen, Getraid- und Wochenmärkten, den Gebrauch einer andern, als der hieſigen Mäſſerey, beyneben nicht gebuldet, daß auf andere Weiſe bey Unſerigen, und der Ständen, oder andern Grundhereen Köſten zingedienet, oder abgegeben, ſondern wie Unſer gnädigſter Willen und Befehl hiemit iſt, mit dieſer Verordnung bey der heurig 1731. Stift und Eindienungszeit mit Anſätzung zulänglicher Täge der zuverläßige Anfang gemacht, und ſofort zu allen Zeiten continuiret werde. Und gleichwie nun Capitalſtraf der Contravenienten ſchon in dirſem Generali enthalten: als würde ſich jedermänniglich davor zu hütten, und ſowohl die Obrigkeit, als der Unterthan im Handel und Wandel, und auch in der Eindienung dieſer gnädigſten Verordnung in einem als andern gehorſamſt nachzuleben wiſſen, bey weiterer Ungnad, wohlempfindlicher Geld- und andeeer ſchweren Beſtrafungen, nach Befund der Gefährte, Widerſetzigkeit, oder ſonſt eingelaufenen Verbrechens. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 25ten May Anno 1731.

N. X.

Mandat von Anno 1760. wegen der Baumaterialien.

Entblethen männiglich, Unſeren Gruß und Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen, was maßen Uns mißfällig beygebracht woeden, daß jenes untern letzten Februar des abgewichenen 1768ſten Jahres in Baumaterialſachen eriaſſene heilſamſte Generale ſowohl in Anſehung derer Mauer- als Holzmateriallen dann wegen verſchiedenen Gattungen eiſernen Nägeln, noch nicht in jenen genauen Vollzug ſey gebracht woeden, in welchen ſolches hätte können, und ſollen gebracht werden, maſſen ſich defacto an allen dreyen Gattungen des oben benannten Baumateriaiis noch faſt diejenige Fehler, und Abgäng bezeigen, welche Wir ohne weiters ein für allemal wollen abgeſtellet wiſſen.

Gleichwie nun Zweifels ohne dieſe Unſere oben angezogene ſo heylſamſt erledigte gnädigſte Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft in allen Unſeeen Städt, Märkten, Pfleg- und Landgerichtern, dann denen dahin inclavieeten Ortſchaften Unſerer vorhin gnädigſten Anbefehlung zufolge, offentlich publiciert, und affigieret woeden ſeyn würdet. Alſo auch wollen Wir gnädigſt, daß dieſe Unſerr weite gnädigſte, jedoch ernſtgemeßniſte Anbefehlung neuerdings, und alljährlichen wenigſtens einmal ordentlich pubiieiret, und ſeiber die mitfoigende Erläuterung ſowohl wegen der Mauers als Holzmaterlalien jederzeit beygefüget, dann nach beſchehenee Publication, die Publicationsprotoeolla zu Unſeren Hofrath, oder nach Entlegenheit der Oeten zu Unſeren Regierungen ſollten eingeſchicket werden.

Da aber zu vollkommener Bewerkthätigung Unſerer gnädigſten Veroednungen, nicht nur die gehorſamſte Befoigung deeſelben, ob denen in dieſen Baumateeialien arbeitenden Perſonen, ſondern auch die genaue fleißige, unermüdete Aufſicht deeen jeden Oets befindlichen Obrigkeiten ohnausweichlichen eeforderlich iſt, indeme durch derenſelben allr fählige Nachläßigkeit denen untergebenen Ziegelmeiſtern, Saagmühlern,

lern, und Nagelſchmieden zu deren angewohnten Fahrloß- und Nachläßigkeit aller Anlaß gegeben wird.

Als befehlen Wir weiters gnädigſt, und ernſtlichen, daß in Anſehung deren Mauermaterialien auf allen in Unſeren Landen entlegenen Ziegel-Städlen ordentliche Model verfertiget werden, deren nach uralten Herkommen bey den Mauerſteinen ein derley Model in der Lichte der Länge nach 1. Schuh 2 ein halben Zoll, in der Breite, 7 ein Viertel, und in der Dicke 3 Zoll, die Guggeiſel 1 Schuh 2 ein halben Zoll lang 5. 3 viertel Zoll breit, und 3 ein viertel Zoll dick. Die Pflaſterſtuck von der gröſſeren Gattung im Quadrat, oder viereck, 1 Schuh, 1 Zoll, und in der Dickr, 2. 3 viertel Zoll.

Die von der kleineren Gattung aber 10 ein viertel Zoll im Quadrat, und in der Dicke 2 ein viertel Zoll.

Die Seuchenhäken in der Länge 2 Schuh, 3 ein halben Zoll, in der Lichte, und Breite an dem obern Ort, 9 ein viertel Zoll, und in dem unteren Ort, 7 Zoll haben, und einen Zoll dick ſeyn ſollen, nicht minder die ordinari Häcken, 1 Schuh 8 Zoll lang, 6 Zoll weit, 3 Zoll tief, in der Mitte einen ſtarken Zoll, auf denen Seiten aber 3 viertel Zoll dick.

Die Preis in der Länge 1 Schuh 7 ein halben Zoll lang, in der Weite 3. 3 viertel Zoll, in der Tiefe, 2 ein halben Zoll nur ſchwach, in der Mitte aber ſtark 3 viertel Zoll, auf beeden Seiten hingegen nur ſchwache ebenfalls 3 viertel Zoll dick ſeyn.

Die Taſchen, oder Platten in der Länge, 1 Schuh, 5 Zoll, in der Breite 8 Zoll, in der Dicke aber einen ſtarken Zoll haben ſollen.

Zu all dieſen Mauermaterialien wollen Wir, daß bey allen ſowohl Städt, Märkt, Landgerichts- und Hofmarchiſchen, auch Gemein Ziegel-Städlen alſobalden die eben angezeigte Model auf die enthaltene Länge, Breite, Dicke, und Tiefe ohneinſtellig beygeſchaffet, ſolche jedes Orts Obrigkeit vorgezeiget, nach von ſelber beſchehenen Beſichtigung, und genauer Abzeichung ordentlich gebrandmarket, die vorige und nicht rechte Model zerſchlagen, und auf jedem Ziegelſtadel von denen behörigen Obrigkeiten, oder denen von ſelben ordentlich abzuordnen vertrauten Amtleuten des Jahrs wenigſt einmal die genaueſte Nachſicht genommen, und die Fählige nach dieſen neuen Normativo nicht genau arbeitenden Ziegelmeiſter ab jedem Model um 3 Reichsthaler ohnnachläßlich ſollen geſtrafet werden, mit dem weiteren ganz gewiſſen Ohnverhalt, daß, wann wider Verhoffen ein derley Fehler, welcher nicht anders, als aus nicht genugſamer Nachſicht deren Orts Obrigkeiten bey ein- oder mehrfälligen Ziegelmeiſtern ſich veroffenbaren wurde, ſolche fällige Obrigkeiten ab jeden dergleichen fähligen Model mit der Straf des Dupli als ab jeden Model pr. 6. Reichsthaler ohnmittelbar wurden beſtraft werden.

In Anſehung des Holzmaterialis iſt vorzüglich der Bedacht zu nehmen, daß durchgehends das Holz zu Folge Unſerer Forſtordnung art. 27. fol. 743. zu rechter Zeit, nemlichen von 24. October bis Ende Februar von der Wurzel geſchlagen werde, wo es übrigens in Rückſicht deren zu den Bauen erforderlichen Holzmaterialien bey deme, was in obberührten Generalmandat von letzten Februar 1768. verordnet worden, ſein unumgänglich, und hauptſächliches Verbleiben hat, jedoch daß auf dieſes genau gehalten werde, daß eines theils jede Gattung des ſpecificirten Materialis, und zwar bey denen Schnidbäumen mit Ausſchluß des Scharns die Länge deren 24. Schuh durchgehends, in der Breite, und andeeen theils aber ein Laden wenigſtens 14. Zoll, ein Riemling 15. Zoll, ein Falzbrett 17. Zoll, ein Truchenbrett 18. Zoll, ein gemeines Brett 10 bis 12 Zoll, ein Tafelbrett 17. Zoll, die Dachlaten 2. ein halben Zoll, und die Weinlaten 2. Zoll, nebſt Beybehaltung der allſchon anbefohlnen Dicke, und Länge wenigſtens breit ſeyn ſollen, nach Befund der Schneidbäum aber auch breiter

seyn können, welch anbefohlne Breite, Länge, und Dicke die Saagmüller so genauer werden zu beobachten wissen, als widrigenfalls dieselbe bey fählicher Betrettung derley entwebers in der Dicke, Länge, oder Breite generalmäßig nicht gemachten dergleichen Baumaterialis das erstemal um die Helfte des Werths eines solch fähligen Materialis, das zweytemal aber mittels gänzlicher Abnehm- und Confiscierung derselben wurden bestraffet werden.

Damit aber auch auf diese in Holzsachen gnädigst erlassene Verordnung sonderbar wegen der Dicke, Länge, und Breite dieser Baumaterialien desto genauer gehalten werde, so befehlen Wir weiters, daß von denen sammentlichen Orts Obrigkeiten, wo sich Saagmühlen befinden, sogleich bey allen Mühlen die dermalen verhandene Bau, und Schneidwaaren in eine genaue Anzeig gebracht, und in Margine diejenige beygesetzet werden, welche sich auf das künftige Jahr mit einigen, die generalmäßige Länge nicht haltenden Schneidbäumen, welche jedoch nichts destoweniger in der vorgeschriebenen Dicke zu verschneiden, wurden betretten lassen, damit solche zur gebührenden Straf wie bey denen Brettern gezohen werden können. Wegen den verschiedenen Gattungen eisernen Nägel, hat es solchergestalten bey deme, was hierüber in dem vorgedachten General geordnet worden, sein genauestes Verbleiben, daß von dem ersten Januar nächstkommenden 1770sten Jahrs, all derley nicht nach gemeldeter Ordnung außer Lands gemachte Nägel, nicht mehr in das Land wurden gelassen, die im Land vorsündige Nägel hingegen wohl gar würden confisciert werden, wessen sich der Eisenkrämer, und andere dergleichen Waaren Feilhabende um so minder werden beschweren können, als sie derley Zufäll ihren feldstigen gegen wiederholt gedachten General, mittels Beylegung dergleichen abgeschaften Nägeln, erwiesenen Ungehorsam wurden zuzuschreiben haben.

Wie es nun schlüßlichen dahin ankommen will, daß ab genauer Darobhaltung dieser sammentlichen Baumaterialien, und die anmit erlassenen Verordnungen genau, und ernstlich gehalten, dann die sich hierinfallo im Mauer, Holz, und Nägel Materiali ergebende Fehler desto ehender, und geschwinder entdecket, auch die sehlige Werkmeister leichter zur Straf gezogen werden können, solche Fehler aber durch niemanden leichter können wahrgenommen werden, als durch die daußführende Zimmer- und Mauermeister, so haben ebengedachte Zimmer- und Mauermeister, dann derselben Pallier alle sich in Mauer, Holz, und Nägel Materiali sich anbegebende Fehler alsogleich, und um so gewisser bey der behörigen Obrigkeit anzuzeigen, als in Unterlassungs Fall ein dergleichen Zimmer- oder Mauermeister ab jedem derley Fall mit zehen Reichsthaler ebenfalls wurde gestraft werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22ten Monatstag Octobris im 1769sten Jahr.

N. XI.

Mandat de Anno 1760. in puncto des Biersatz- und Verschleiß.

Entbiethen allen und jeden Unseren Gruß und Gnade zuvor: und lassen benenselben hiemit ohnverhaleen, welchergestalten Wir Uns zwar annoch allerdings erinneren, wao Wir wegen ungleicher Bierabgab von Ganter für verschiedentliche General-Mandata, und heilsamste Verordnungen in Druck legen lassen.

Nach-

Nachdem Wir nun aber mißfälligſt vernehmen müßen, daß der letzthin ausgeſchriebene Bierſatz auf dem Land an den wenigſten Orten beobachtet werde, welches zum Theil daher rühret, daß die Ausſchreibung von Unſeren Beamten ſelbſt nicht aller Orter recht geſchehen, folglich mancher bräuener Stand dadurch irrgemacht, und dahin verleitet worden ſeyn, das Bier bey dem Ganter nicht nach dem Satz, ſondern nur ein- oder zwey Pfenning geringer auszugeben; als wollen Wir mittels dies weiters gnädigſt, daß es nicht nur allein bey dem dießfalls unterm 3. Martii vorigen Jahres in Druck gelegten General-Mandat, und denen hierinn angeordneten Strafen, noch allerdings ſein ungeändertes Verbleiben haben, ſondern auch in Zukunft der all jährlich auszuſchreiben kommende ſowohl Winter- als Sommerbierſatz nicht ſo, wie das Bier von dem Wirth ausgeſchänkt wird, wohl aber wie geſammter bräuende Stände das Bier denen Wirthen von dem Ganter aus abzugeben haben, verſtehen, und auf ſolche Weis von allen bräuenden Ständen ohne Ausnahm bey unvermeidlicher Straf beobachtet werden ſolle.

Wie dann die vorhin per Generale eingeführt: dieſe zeithero aber in das Stecken gerathene Quartalsanzeigen über den weiſen Bierverſchleis von ſammentlichen Unſeren Beamten an Unſere Hofkammer, und reſpective Regierungen zu dem Ende allezeit wiederum einzuſenden ſind, damit hieraus der Verſchleis, wo und an welchen Orten derſelbe beobachtet wird, erſehen, und auf diejenige Hofmarchsinnhabere, ſo andere Stände, welche auf die gebührlichſte Weis ihre Wirth von Einiegung des weiſen Biers abhalten, deſto eigentlicher gekommen, folglich die erforderliche Remedur und Abſtellung, auch geſtalten Dingen nach die verdienten Strafen vorgekehret werden können. Wornach ſich dann männiglich zu achten, ſohin ſich von ſelbſten vor Schaden und Straf zu hüten wiſſen wird.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 12ten März Anno 1760.

N. XII.

Mandat de Anno 1730. die Einfuhr des ausländiſchen Biers, dann Wein- und Brandweins betreffend.

Unſeren Gruß und Churfürſtliche Gnade zuvor: Es iſt zwar vorhin männiglich bekannt, was unter der Regierungszeit Unſers in GOtt ruhenden geliebteſten Herrn Vaters, Churfürſten Maximilian Emanuels, glorwürdigſter Gedächtnuß, unterm 15ten Merz Anno 1689. wegen des ausländiſchen Biers, wie ingleichen des Weins, und Brandweins verbothenen Einführung für ein Generalmandat im Druck geieget: und was auf diejenige, ſo ſich mit derley verbothenen Getränkshereinſchleppungen betretten laſſen, für eine Beſtrafung geſchlagen, worbey auch ſonderbar geordnet worden, daß ſowohl die Beamte, als jeden Orts Obrigkeiten, wann dießfalls ihrerſeits einige Connivenz mit unterlaufen würde, erſtens 50. Reichsthaler Strafe zu erlegen angehalten, das anderemal aber ſie Beamte ihres Dienſtes, und die andere Obrigkeiten ihrer Stellen entſetzt, nicht minder gegen denen Hofmarchsinnhabern mit anderwärtigem Einſehen verfahren werden ſolle.

Wie zumalen aber die Einfahrung bishero gezeigt hat, daß Unſere Beamte, und andere ausgeſtellte Obrigkeiten, vorberührter Anbefehlung entweders gar keine, oder doch nur wenige Folge geleiſtet, und denen ihnen untergebenen Amtleuthen, welche oftmals mit denen Wirthen, und andern dergleichen Uebertrettern heimlich

untre der Decke liegen, oder das verbothene Getrank wohl selbſten hereinbringen, die erfordeelich genaue Spechhaltung nicht aufgetragen, mithin derley Conteebandieeee, duech ſolche Nachläßigkeit, in iheer Untreu nur mehrers angefriſchet und geſtärket haben, wo neben dem voeläßlich voekommt, wasmaſſen hin- und wiedee in Unſern Landen zu Baiern eine geoße Menge unbeeechtigter Beandwein-Beenn- und dergleichen Schenkſtädt, oder Winkelbrandtweinhäuſel ſich definden, allda dee Beandwein aus alleehand Feüchten, und andern Materialien in ziemlicher Quantität erzeigt, und verleuth gegeben wüede, welchen zu Veeſchlagung unſers eignen Brandweins, und Bieerverſchleiß, dann Unſeeee lieben und getreuen Landſchaft, zu Abtragung des Ungelds, und Aufſchlags gereichend merklichen Nachtheil, Schaden und Abbruch, Wie doch keineswegs länger zuzuſehen gedenken;

Als wollen Wir Eingangs gemeldt unterm 15ten März Anno 1689. ausgefertigtes Generalmandat, neben denen in dieſer Sach ehevoe, und hinnach öfters erlaſſenen gemäßenen Verordnung, deren Behalt nach, zu allem Ueberfluß hiehero nochmalen wiedeeholen, deſtättigen und confiemiren, deegeſtallten, als wann ſie hieeinnen von Wort zu Wort eingetragen wären; obgedacht Unſeren Beamten, und andern Obrigkeiten, nicht weniger denen von Unſeeer lieben getreuen Landſchaft, und allen Ständen, Kraft dieß eenſtlich befehlende, auf dieſe des ausländiſchen Biers, dann des Weins, und Brandweins verbothene Einführung, hinkünftig bey Vermeidung voeangeeegter Straſe, eine meheere und genugſam-pflichtmäßige Obſicht zutragen, und duech die ihnen untergebene Amtleut halten zu laſſen, ingleichen die hin- und wieder im Land verhandene unberechtigte Brandweinbrennſtädt, und dergleichen Zäpflereyen, mit Auseeiſſung der Köſſeln, und Abnehmung des Geſchirrs, und Beandweins alſo gleich abzuthuen, auch alle gute Obacht zu tragen, und öfteee Viſitationes vorzukeheen, damit keine neue Köſſel eingeſetzt, und auf odige Weiſe zu dem Brandweinbeännen gebraucht weeden, welche auf Beſund ſammt den Beandwein ebenfalls zu confiſcieen, und gegen denen Uebertrettern noch anzu die gebüheende Steaſe voezunehmen, ſo folgends darübee, dee gnädigſten Ratificationes willen gehöriger Orten umſtändiger Bericht zu eeſtatten. So viel hingegen die erlaubte offentliche Einführung des Oetſch,, und andeeen Weinbrandweins betrift, da ſoll es darmit, und deſſen Zulegung halbee, gegen Entrichtung dee Gebühr, auf ſolche Weiſe gehalten werden, als es dishero obſervirt worden, und die Lands- und Polieeyoednung vermag. Wie dann ſchlüßlichen dieſes Generalmandat, zu jedermanns Wiſſenſchaft, gleich nach Einlauf deſſelben, gewöhnlicheemaſſen zu publicieen, und zu affigieen, auch alle Jahr wenigſtens einmal öffentlich abzuleſen iſt, damit ſich ein jedee darnach zu richten, ſelbes ſchuldigſt zu reſpectieen und zu vollziehen, ſohin vor denen beſtimmten Steaſen zu hüten weiß; deſſen Wir Uns verſehen. Gegeben in Unſeeer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 10ten May Anno 1730.

N. XIII.

Mandat de Anno 1756. die Arzt, Apotheker, und Baader betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvoe: Demnach Uns mehrfältig zuverläßig voegeteagen, und gehorſamſt übeederichtet woeden, daß die vagierende Arzten, Zahnbrecher, Marktſcheeyer und dergleichen Landſteeichee viele Unheil geſtiftet, und der gemeine Landmann in viel Weg betrogen wied: Alſo haben Wie zur Voebiegung und Veehütung ferneeen Unheils gnädigſt reſolviret, daß

1mo.

1mo. Alle ausländiſche Arzten, Zahnbrecher, Marktſchreyer, und dergleichen Landſtreicher in Unſeren Churlanden zu Baiern, und der Oberpfalz nimmer mehr ſollen geduldet, minder bey denen Jahr- und anderen Märkten offentlich feil zu halten erlaubet werden. Hingegen

2do. Wollen Wir zwar die Unſeren Landen zu Baiern, und der Oberpfalz anſäßige Arzten, Zahnbrecher, Waldmänner, und Marktſchreyer gedulden: und gnädigſt verwilligen, daß dieſelben ihre Waaren bey offentlichen Märkten feil halten und verkaufen dürfen, jedoch ſolle ein jeder dergleichen innländiſcher Arzt, und Marktſchreyer, oder Waldmann (die in Rentamt München entlegene) bey Unſeren jezeitlichen Landſchaftsphyſico: die übrige aber bey denen Rentamtlich-Landſchaftlichen Phyſicis ordentlich examiniret: ihre Waaren, und was authentiſch iſt, in Atteſtato Medico ſpecificè entworfen werden. Wie dann

3tio. Denen innländiſchen Arzten bey Unſerm Hofrath, und Regierung ohne vorhin gemeldtermaſſen beygebrachten Atteſtato Medico kein Patent ertheilt, denenſelben auch einige Medicin, was nicht in deren Atteſtato Medico ordentlich ausgeworfen, und benamſet iſt, auszugeben nicht geſtattet werden, zugleich ihnen all-innerliche Curen beedes bey Verluſt ihrer Patenten verbothen ſeyn ſolle. Faſt gleiche Bewandſame hat es auch

4to. Mit denen Apothecken, allwo unterſchiedlichr Medicamenta ohne von einem examinirt- und approbirten Phyſico unterſchriebenen Recept verkauft werden, dieſen auch allerdings abzuhelfen, wollen Wir hiemit gnädigſt, daß alle Apothecker in Städten ſowol, als auf dem Land und in denen Klöſtern bey Straf von 5. bis 15. Reichsthaler von Verkauf und Ausgebung all innerlicher Medicamenten (außer es wären die Recepta obgemeldtermaſſen von einem ordentlich approbirten Phyſico unterſcheieben) ſich enthalten. Damit aber auch

5to. Inskünftige die Apothecken mit verſtändigen Apothekern beſetzt werden, ſollen die neu angehende Apothecker im Rentamt München bey Unſerem Collegio-Medico mit Zuziehung des landſchaftlichen Phyſici, und Stadt-Phyſicis, die Apothecker aber in denen übrigen Rentämtern, und der Oberpfalz von jedem Rentamt aufgeſtellten Landſchaftsphyſico, und denen verhandenen Medicis ins Examen genommen, auch die Apothecken in Städt- und Märkten alljährlich vorhin gebräuchigermaſſen mit Bey- und Zuziehung des burgerlichen Magiſtrats, durch jedes Orts ſich befindenden Churfürſtl. Beamten, in Beyſeyn des nächſt entlegenen Phyſici ordentlich viſitiret werden, welches an mehreſten Orten bishero unterlaſſen worden. Nicht minder haben ſich

6to. Vermög der vorhin gnädigſt emanirten Generalien die Baader in Städt- und Märkten, dann auf dem Land, ehevor ſie als Meiſter aufgenommen werden, bey dem Landſchafts- oder Stadtphyſico jeden Rentamts examiniren zu laſſen, wie dann gedachten Landbaadern mittels des erneuerenden Generals ernſtlichen aufgetragen wird, daß ſelbe ihre Medicamenta bey denen offentlichen Officinen und Apothecken nehmen müſſen, außer es wäre keine ordinari Officin bey 3. oder 4. Stund weit verhanden: oder aber der Krankheitszuſtand laſſe keine Verluſt Zeit zu: alsdann ſtehet ihnen Baadern frey bey denen nächſt-entlegenen klöſterlichen Apothecken die erforderliche Medicamenta zu nehmen. Endlich und

7mo. Iſt Unſer gnädigſter Befehl hiemit, daß alle Unſere Beamte in hieſigem Rentamt München inner 4. Wochen eine Anzeig verfaſſen, und hierinnen alle in ihren anvertrauten Gerichtsdiſtrict entlegene Baader mit Namen, und wo anſäßig, auch ob ſelbe von dem Landſchaftsphyſico examinirt ſeynd: oder nicht, verzeichnen und einſenden ſollen, welches auch die Beamte in denen übrigen Rentämtern zu jeder Regierung zu befolgen haben.

Gleichwie nun dieſe Unſere gnädigſte Verordnung zur Wohlfahrt des gemeinen Weſens abzielet, als wiſſen alle Beamte dieſe obige Puncten in genaue Beobachtung und Vollzug zu bringen, auch dieſes Unſer gnädigſtes Generalmandat denen, ſo darob gelegen, geziemends zu publiciren. München, den 5ten Jänner Anno 1756.

N. XIV.

Mandat de Anno 1766. in eadem materia.

Entbiethen männiglich Unſeren Gruß und Gnade zuvor: Nachdem Wir von Unſerem geheimen Rath, Proto-Medico, und Generaldirectorn über Unſer militariſches Hoſpitalweſen von Wolter unterthänigſt berichtiget worden, daß in geſammt Unſeren Landen die mehreſte Apothecken in ſolchen Verfäll gekommen: und noch ſammentliche in Ruin gerathen müſſen, da ſelbe nicht anderſt, als mit gröſten Verluſt die erforderliche auserleßneſte Medicamenta ankaufen, präpariren, und diſpenſieren könnten, wodurch das Publicum den gröſten Schaden zu ertragen hat: dieſer Verfall aber gedachter Apothecken von deme ſonderbar, und urſprünglichen herkomme, daß faſt alle Klöſter, ſonderbar in Städt- und Märkten ſo gar ohne Anfragen, und von Uns erhaltende gnädigſte Verwilligung, ſohin gleich eigenmächtig unter dem Vorwand, für ſich alleinig Apothecken anzurichten, annebens aber ohngeſcheut, und offenbar für jedermänniglich die Medicamenta zu verkaufen pflegen: andurch aber denen burgerlichen Apothecken ihr gänzliches Gewerb abnehmen, und alſo ſammentliche in das Verderben ſtürzen, eln welches nicht nur von oftberührte Apothecker höchſt beſchwerlich, ſondern auch in Anſehung des Publici ſelbſt gefährlich iſt, als von dieſen klöſterlichen Apothecken von gut präparirten Medicamenten ſich was ſicheres um ſo minderes zu verſprechen iſt, als bey denen mehreſten dergleichen klöſterlichen Apothecken nur unwiſſende Leute: in denen Frauenklöſtern hingegen nur unerfahrne Schweſtern vorhanden, welche vorhero in einer Officin etwann zwey Jahr lang zur Lehr der Apotheckerkunſt das Geſchirr waſchen, den Mörſer ſtoßen, und einige Medicamenta zu vermiſchen beygeholfen, in der ſo wichtigen Hauptſach ſelbſten aber gar nichts gründliches erlernet haben; als ſehen Wir Uns bemüßiget, hierinnfalls eine ernſtliche und werkthätige Remedur zu verſchaffen, ſonderbar an denen Guarniſonsorten, wo berechtigte burgerliche Apothecken ſich befinden, denen Klöſtern ihre Officinen um ſo mehrers gänzlichen, und gemeſſen abzuſchaffen, als dieſes ohnehin per Canones eine denen geiſtlichen Rechten zugegen laufenden Sache: auch nebenbey für einen Wucher, und landſchädlichen Mißbrauch anzuſehen iſt.

Solchemnach wollen Wir in Kraft gegenwärtig: in offenen Druck gelegten gnädigſten Generalmandats all jenen nicht nur in denen Städten entlegenen, ſondern auch jenen klöſterlichen Apothecken, welche nächſt, und zwey Stund weit an denen Städten und Ortſchaften, wo einige berechtigte burgerliche Apothecken ſich befinden, entlegen ſeynd, für jetzt, und allezeit all ſernere Verkaufung der Medicin, es mag dieſe in einem ſumplici, oder compoſito medicamento beſtehen, unter was Prätext es immer ſeyn mag, hiemit alles Ernſt, und bey Vermeidung ein hundert Ducaten Straf, welche auf dem erſten Contraventionsfall durch militariſche Execution alſogleich eingebracht, und hievon ein Drittel dem Denuntianten, das zweyte Drittel dem jeden Orts competierenden Richter abgefolget: das übrige Drittel aber zur Verwendung für Unſere Guarniſonshoſpitäler zu Unſeren Hofkriegszahlamt anhero eingeſchicket werden ſolle, hiemit inhibieret, und gänzlichen abgeſchaffet haben.

Damit

Damit aber ein solches desto gewisser befolget, und sich mit der Unwissenheit destoweniger entschuldiget werden möge, soll gegenwärtiges Mandat allenthalben publicieret und affigieret; und von denen Obrigkeiten auf die Uebertrettere gut, und schärfeste fleißige Obacht gehalten werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 9ten Junii Anno 1766.

N. XV.

Mandat von Anno 1770. die Silberprob betreffend.

Unsern Gruß und Churfürstl. Gnade zuvor: Wir haben zwar in der Beylage B. Unser neu emanirten Mauth- und Accisordnung heilsamst verordnet: daß alle Silberwaaren, sie seyen groß, oder klein, minderhaltig nicht, als die Mark zu dreyzehen Loth, gearbeitet seyn müßen, gestalten das Silberwerk, so diesen Gehalt nicht hat, ohne Ausnahme, und die sogenannte Schwäbischgemündnerwaar, Bruderschaftsablaßpfenning ꝛc. mit eingeschlossen, zum inländischen Verkauf nicht hereinpaßiren, sondern gleich beym Eingang zuruckgewiesen, und, wenn sich solcher Wahrnung ungeachtet, dennoch jemand mit dergleichen betretten liesse, mit der Confiscation verfahren werden solle, weil sich bisher mehrfältig geäußert hat, daß Unsere in dergleichen Sachen unerfahrne Unterthanen die schlechten Silberarbeiten den Kram- und Silberhändlern eben so theuer, wie die probhaltigen, bezahlen müsten, folglich hierinnfalls in mehr Wege hintergangen wurden. Nachdem aber auch in der Folge der Zeit eine unläugbare Erfahrung gewiesen hat, daß einige inländische Goldschmiede, und Silberarbeiter dergleichen geringhaltige Silberwaaren zu verfertigen, und an vielen Orten, sonderbar auf Wahlfahrten zu verkaufen fortgefahren, und hierdurch Unser Eingangs gedachte zum allgemeinen Nutzen des Publici abzielende Verordnung großen theils vereitelt haben, Wir hingegen diesen landschädlichen Unfug nicht länger mehr gestatten können, als wollen Wir auch mehr erwähnt Unsere Verordnung in Rucksicht auf die außer Lands verfertigten Silberwaaren nicht nur neuerdings bestätiget, sondern auch dieselbe auf die in Unsern Churlanden ansäßige Goldschmiede, und Silberarbeiter solchergestalten extendiret haben, daß sich à die publicationis dieser Unser landesherrlichen Verordnung keiner mehr, und zwar bey der Confiscationsstrafe, unterfangen solle, dergleichen minderhaltige und mit ordentlich authentischer nach 13. Loth eingerichteter Prob versehene Silberwaaren, von was immer für einer Gattung dieselben seyn mögen, zu verkaufen, oder wohl gar noch zu verfertigen. Damit sich aber in Zukunft weder Goldschmiede, und Silberarbeiter, noch die Kram- und Silberhändler mit der Unwissenheit entschuldigen mögen; so befehlen Wir hiemit weiters, und gnädigst, daß diese Unsere Verordnung gewöhnlicher Massen publiciret, und affigirt, sofort gegen die Uebertretter dieses landesherrlichen Geboths mit der obenangeführten Confiscationsstrafe unnachläßig versahren werden solle.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 17ten Jänner 1770.

N. XVI.

Mandat von Anno 1763. die liederliche Hauswirth und Gutsabschwender, dann Schuldenmacher betreffend.

Unter den vielen Hindernissen, welche sich bey dem Landsverbesserungswesen in den Weg legen, ist nicht die geringste, daß man sich gegen liederliche Haushälter, Gutsabschwender, und obberirte Schuldner, wovon das Land voll ist, allzumild erzeigt, und denselben gegen ihre Herrschaften oder Creditores nicht nur weitläuftige Processen und allzulange Nachsicht gestattet, sondern auch mit der Caducitæt und Straf gar selten, mit dem Gutsverkauf ex officio aber gemeiniglich zu spat, und erst alsdann verfahrt, wann entweder die Schuldenlast schon weit ultra dimidium überhand genommen hat, oder das Gut bereits so weit abgeschleift ist, daß solches ohne langer Zeit, schwerer Mühe und vielen Kösten nicht mehr empor gebracht werden mag, woraus sodann die weitere landsverderbliche Folge entstehet, daß dergleichen Güter, weil sich so leicht kein anständiger Käufer hierum findet, oft lange Zeit öd und unbemayrt liegen, somit auch die lands- und grundherrliche Præstanda mit unwiderbringlichen Schaden zuruck bleiben müssen.

Gleichwie nun aber dieses weder mit Unseren Landes-Statutis, noch mit der in dem Lands-Æconomico führend heilsamster Absicht übereins kommt, indem ein einziger liederlicher Haushälter mehr verdirbt, als viele andere gute Wirth mit allem Fleiß zu verbessern vermögen; so befehlen Wir hiermit gnädigst, daß

1mo. auf die Unterthanen, welche entweder dem Trinken, Spielen und Müßiggang ergeben sind, oder sonst grossen Unfleiß und Liederlichkeit in ihrem Hauswesen verspüren lassen, sowohl von ihren Grundherrschaften als Obrigkeiten und Amtleuten von Amtswegen ein gutes Aug gehalten, sohin dieselbe nicht nur in Zeiten ernstlich davon abgemahnet, sondern ihnen auch an ihren ruckständigen Præstandis, und sonstiger Schuldigkeit die geringste Nachsicht nicht ertheilt, sofort allemal gleich executivè gegen sie verfahren, und wann keine andere bereitere Zahlungsmittel vorhanden, ein kurzer Termin längst von 6. Wochen zum Gutsverkauf anberaumet, nach Verstreichung dessen aber das Gut ex Officio verkauft werden solle.

2do. Die Gutsabschwender betreffend, hat es des größern und auf die Caducitæt selbst qualificieten Abschleifs halber nicht nur bey deme, was allschon in Cod. Civ. p. 4. c. 6. §. 8. desfalls versehen ist, sein ferneres Verbleiben, sondern es sollen auch diejenige, welche aus Mitelosigkeit den verursachten Schaden zu vergüten nicht mehr vermögend seynd, anderen zum Exempel mit Leibs- und Arbeitshausstraf belegt, annebens ohne processualischer Weitläuftigkeit summarisch hierunter verfahren werden. Damit es aber zu solch größern Gutsabschwand, und unersetzlichen Schaden so leicht nicht mehr kommen möge; soll man den kleinern Abschleif sonderbar jenen, welcher sich an den Zaunstätten äußert, und sowohl dem Gutsinhaber als seinen Nachbarn zum Schaden gereicht, nicht solang conniviren, sondern solchen von dem Unterthan allezeit gleich wenden oder vergüten lassen, und im Fall er ein oder anderes nicht mehr vermag, denselben auf Art und Maaß, wie in §phus præc. 1. gegen üble Hauswirth verordnet ist, zum Verkauf anhalten, oder ex Officio damit verfahren.

3tio. Obberirte Unterthanen, welche nicht so viel durch Unfleiß und Liederlichkeit, als Unglücksfälle in Schulden gerathen sind, verdienen zwar billichmäßige Reflexion, falls aber gleichwol die Schulden allschon über die Helfte, oder soweit ange-

angeſtiegen ſind, daß ſie ſich weder durch eine Legal- und leidentliche Friſtenhandlung noch ſonſt ſo leicht mehr zu erholen vermögen, ſondern nur immer tiefer ein- und endlich in das völlige Verderben zu ſinken auf dem Sprung ſtehen, ſo ſoll man ſie ebenfalls auf obige Weis zum Verkauf anhalten, indeme ihnen ſelbſt weit beſſer dardurch gerathen iſt, wann ſie ſich Schulden frey machen, und mit dem übrigen Kaufſchilling ein geringeres Gut anſchaffen, als auf den gröſſern ſowohl zu ihren ſelbſt eigenen als ihrer Creditorum gänzlichen Verderben beſchwerlich forthauſen.

Gegen widerrechtliche Gutsverſtoſſungen bleibt 4to. keinem Unterthan der Ordnungsmäßige Recurs an die höhere Obrigkeit und Juſtiz-Inſtanz benommen, doch ſollen hierauf weder Juſtänd noch Mandata andergeſtalt als cum clauſula, wann die Sach angebrachter maßen beſchaffen iſt, gegen die Herrſchaften oder untere Obrigkeiten von den höhern ertheilt, auch dergleichen Cauſæ allzeit auf das ſchleunigſt ausgemacht, und ſofern das Anbringen des Unterthans falſch oder unerheblich befunden wird, mit Stock- Arbeitshaus und ander gebührender Straf gegen ihn verfahren werden, damit auch andere dergleichen muthwillige Recurrenten ein Exempel daran nehmen, ſohin die höhere Inſtanzen von ihnen unbehelliget bleiben mögen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 21ten Jänner Anno 1763.

N. XVII.

Mandat de Anno 1723. wegen der öden Gründen.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor: und geben denenſelben hiemit zu vernehmen, iſt auch vorhin faſt jedermänniglich wiſſend, was groſſe Anzahl und Weite in Unſern Landen der ſogenannte Gambloß, oder Weißläger, Hayden, Flitzen, Möſer, und andern zu keines Menſchen Nutzen gedeyend verſchiedene öden Gründe verhanden ſich bezeigen, deren der mehreſte Theil, durch menſchlichen Fleiß, als es die Erfahrung bereits gegeben, zu häuslichen Würden gebracht, mithin das Land um ſo beſſer cultivirt werden könnte, wann denenſelben mühſame und nützliche Hand angelegt würde: Wie Wir dann derentwillen, durch Unſre Hofkammer allbereits unterm 25ten April vorigen, und 12ten April des jetztlaufenden Jahrs die Ausſchreibung an alle Unſere Gerichts- und Kaſtenbeamte per Generale thun: und ſolche Gründe allen jenen, die ſich deren Erhebung wegen annehmen wollen, gegen ertheilenden Gerechtigkeiten, auch nach geſtaltſame zum eigenthümlichen Kauf anerbiethen laſſen, zu welcher Reſolution Wir hauptſächlich darum bewogen worden, weil vor Augen liegt, wie ſowohl einem Landesherrn, als dem gemeinen Weſen nicht anders dann höchſt verträglich ſeyn könne, daß ſolch unnütz ungebraucht und ödliegendes Erdreich in baubaren Stand geſetzet, dadurch die Bau- und Mannſchaft bey dermalig ohne dem volkreichen Welt, mehreres untergebracht, und ſelbiger die Nahrung verſchaft werde; inmaßen eben ſolcher Urſach halber dieſe Verbeſſerung unter jene Mittel und Weg kommet, worauf ein Landsfürſt zu Vermehrung ſeiner Unterthanen, und eigenen Cameralgefäll allforderſt, und um ſoviel billiger Bedacht zu ſeyn hat, als durch dieſe Anſtalt das öde, wüſt, und unnutzbare Erdreich zu des Menſchen Vortheil nutzbar gemacht, viel liebſeliges Getraid angebauet, mehrers Vieh beygeſchaft, und unterhalten, einem dritten aber hierdurch kein Nachtheil zugefügt wird, in Bedenkung gedachte Generalia wohl bedächtlich, und benanntlich in ſich halten, daß bey Unterſuch- und Auszeichnung vorgemeldter Gründe, das Abſehen auf Schmälerung, der bey jeder Gemein benöthigten Viehweyden, und Blumbeſuchs keineswegs abziele, wie dann nicht weniger Unſer

in GOtt ruhende Anherr Churfürst Maximilian höchst milder Gedächtniß, Unsere Hofkammer auf Nutzung gemelde öd liegender Gründe, mittels ertheilter Instruction verwiesen, und die Beobachtung derselben voe andern übertragen, gleich sich auch werkthätig bezeigt hat, daß allschon von einigen Jahren her an theils Orten viele derley Gründe zu gutem Nutzen, und baubaren Stand, als Aegger und Wisen wohl vergeltlich von jenen zugerichtet worden, welche sich zu deren Erhebung, mit sorglichem Fleiß, und wirthschaftlicher Mühe angenommen haben, also, daß hierdurch sich in der That die Thunlichkeit, mit Verbesserung derley Gründen, mithin auch ans Klare geleget, daß, wie viele der Meynung seyn wollen, die Weyden und Blumbesuch durch derley Auffäng, und Ackermäßigmachung nicht gemindert, wohl aber vermehrt werde, da bevoe von Unseren Beamten, und Unterthanen darob gehalten wird, daß diejenige moß, und andere nasse Gründe worauf bishero gemeinschaftlich getrieben worden, mit erforderlichen Gräben gesammter Hand durchzogen, und die Wässer auf solche Weis abgeleitet werden, deßen bisherige Unterlassung die vornemliche Ursach, daß solche Gründe am mehresten Orten nicht wohl genutzet werden mögen. Indem Wie aber berichtet sind, daß vorberührt Unsere gnädigste Verordnung theils nicht recht eingenommen worden, man hat auch theils diesem sowohl gesinnet, als Land und Gemein nutzlichen Vorhaben auf alle Weis aus purer Eigennutzigkeit, Streit und Neydsuche zu widerstehen, deme alle Weg, und unhaltbare Behelf entgegen zu setzen, auch die Rechten zum Vorschein solchergestalten zu nehmen suche, als ob an all solchen Orten, wo etwann die Unterthanen bishero die Weyd genossen, von dergleichen, obschon nicht Gemeinds oder privaten, sondern mit dem Eigenthum Uns angehörigen Gründen, so überflüßig und weitschichtig dieselbe auch seyn möchten, nichts genommen werden könnte, in sonderbarer Beobachtung, daß in denen Landrechten 25. tit. 6. art. die Hinlaß und Auffahung der gemein Gründe sich auf seine Weis verbothen finde, folglich auch dieses Verboth auf obbesagt Unsere Gründe, worauf einige Gemeinden bishero ihren Blumenbesuch erweitert, sich allerdings erstrecke, wohingegen doch richtig, und unwidersprechlich, daß über die dermalige Bauschaften deren Gemeinden und darzu von allerzeit gehörigen Blumenbesuch, sehr viele Güter, von vergangenen schwedischen und ältern Kriegen, auch Sterbenslaufen her öd gemacht, und von der Mayr- und Bauerschaft ganze Hayden, deswegen bey vielen die Strangen, und Bifang, als landkündig, noch zumalen ganz sichtbar am Tag liegen, lediglich verlassen, und eben darum auf Ansuchen gemeiner Unsrer Landschaft bereits unterm 27ten April 1669. per Generalia bewilliget, und erläutert worden, daß all dergleichen durch erlittene Kriegs- und Contagions-Zeiten öd gelegene Gamblose Waißlgründe, und Aegger, gereitet, angebaut, und wider in nutzbaren Stand gesetzet werden sollen, darüber ferner eine gemein und landeskündige Sache ist, daß auf dergleichen vacanten, dann andern öden und landherrlichen Gründen, welche nicht sonderbar zu nutzen gewesen, man bishero denen Unterthanen ohne Unterschied, ob selbe Landgerichtisch- oder Hofmärchisch die Ausbreitung ihrer sonstigen sogenannten Gemeindsweyden leicht und gern vergont, durch diesen guten Willen aber (wann auch schon keine jährliche Reichung derentwillen bishero genommen worden) Wir Uns einiges Recht, oder Burd niche aufwachsen lassen, also, daß Uns ungeacht der Unterthan aus einem irrigen Principio ihres anhero gehabten Genuß, etwann machenden Widersprechungen, allezeit zur Willkühr stehet, auf denen Uns eigenthümlich, oder auch aus landesherrschaftlicher Oberherrlichkeit, Jure suprematûs & regalium zustehend dergleichen Gründen, Waißl-Aeggern, Hayden, Mösern, und bonis vacantibus, wie es Uns gefällig, ohne eines jeden dritten Nachtheil, bessern Nutzen zu schaffen, wo bereits in verschiedenen Gerichtern von mehr dann hundert Jahren zuruck derley Gründ denen Unterthanen, gegen jährlicher Recognition, als es die Kasten, oder Saalbücher weisen thun, zu Wayden, oder anderen Genuß überlassen worden.

So erklären Wir hiemit gnädigst, daß Wir fördershin, da nur aus Unserigen bisherigen freyen guten Willen, einige ihnen ein Recht zu legen wollen, auf solch Unsern landesherrlichen Gründen, niemanden, der es nicht mit landsfürstlichen Gnaden und Conceßionsbriefen beweisen kann, einiges Recht, Dienstbarkeit, oder sonsten unwiderrufliche Gerechtsame gestehen, oder darum auch Red oder Antwort

gericht-

gerichtlichen zu geben, jemalen um so weniger gedenken, weil Unsre Fugniß dißfalls kündig. Und da aus landsherrlich bisheriger Gunst, und guten Willen, ihnen Unterthanen solche Gründe, in Ermanglung anderen Unsern nutzbaren Gebrauchs, von Unsern Beamten gegönnet worden, so obenhin die Verjährung auch von unverdenklichen Zeiten wider Uns nicht statt hat, oder haben kann, in mehrerer Bedenkung, ohne daß in denen Rechten versehen, daß jemand Ihme auch auf anderer privaten fremden Gründen keine Dienstbarkeit leichtlich ohne vorgeschriebene Rechtsweg zulegen möge, und zu erwann vorschützende Verjährung nicht allein die Zeit über Menschengedenken, erforderlich, sondern auch in solch erwiesenen Fall, jeden Eigenthumsherrn derley dienenden Gründen, jedennoch unverwehrt sey, seldige, wann nur die nöthige Wayd nicht entzogen wird, in besseren Stand zu setzen, welches vornämlich bey Anfang, Umackeen, und Zurichtung derley Gründe geschiehet, anerwogen die Einsang, und gebaute Felder alle drey Jahr zu Tradt, und mithin zur Wayd offen liegen, und nach abgelehrten Früchten, Heu und Grammet, bey solchen der Blumensuch viel reicher, und ersprießlicher aus zugerichtetem Grund, als vorhero genossen werden kann, und wie zumahlen beynebens so gar bey denen wissentlichen Gemeingründen, auf solch unverwehrte Verbesserung Unsere Landrecht klärlichen enthaltene s abzielen, und der 8. art. 26. tit. den vorgehenden 6. art. 25. tit. deutlich erkläret, folglich es niemal dahin ankommt, daß, was anderen Eigenthumsherren bey denen Gemeingründen zugelassen, dieses Uns, als Landsherrn nicht auf Gemeind, sondern Unsern eigenthümlichen, oder Jure Superioritatis territorialis suprematûs, & regalium zuständigen Gründen, und bonis vacantibus, woran jemand einige Ansprach nicht nehmen kann, gesperret seyn solle; in hauptsächlicher Consideration Wir ohne das, als vorgemelder, ausdrücklich fürgesehen haben, und Unser Will und Meynung noch beharrlich ist, daß bey Bewilligauszeug- und Auffahung berührter Gründen, denen Unterthanen die bey jeder Gemeinde benöthigte genugsame Viehwayd, und Blumenbesuch jederzeit ehe und mehr als minder vor, und beybehalten verbleibe.

Als haben Wir Uns über eingeholten Rath und Gutachten, damit Unsere landsherrliche Gerechtsame, Recht und Gerechtigkeiten, nicht feenerhin in Zweifel gezogen werden, entschlossen, und bleibt männiglich unverhalten, daß Wir Unseren Beamten hiemit gnädigst befehlen, künftighin bey allen in Unsern Landen befindlichen Waißl- Aeggern, Hayden, Mösern, Gehölzen, oder andern Uns erst obverstandnermaßen angehörigen Gründen, welche bishero die Unterthanen, oder auch andere, über ihr Eigenthum, Gerechtigkeit, oder bedürftigen Gemeinwayd, auf wasserley Weis, ohne Beweiß Unserer Saalbücher oder andern bewehrten Ankunftstitteln genutzet haben, einigen die Wayd, oder andere Nutzung nicht mehr zugestatten, es sey dann, daß sie für solchen Genuß in recognitionem Dominii directi zu Unseren Kastenämtern, eine gewiß geziemende, und erschwingliche Reichnuß, nach Gestaltsame der Gründengüte, und Betrag, jährlichen abstatten, oder auf selbige ihnen selbst gefällige Gerechtigkeit nehmen, und dieses bey unmittelbarer Straf, und von bemeld Unseren Beamten vornehmender Pfändung, des auf derley Grund treibenden Viehes, insonderheit aber haben sie Beamte ex officio pflichtmäßig dahin bedacht zu seyn, damit diejenige Güter, so durch vorgewese Kriegs- und Sterbensläuse, oder durch Wasserschäden und in anderweg zertrimmert, und derentwillen in allen Anlagen moderirt worden, mit Auszeig- und Beylegung derley Gründe wieder ergänzet, mithin der völlige Betrag der abgeschriebenen Steuren, und andern Schuldigkeiten wiederum beygebracht und ersetzt werden möge, wobey jedoch Unsre gnädigste Intention nicht dahin gehet, daß unter verstandene Unsere Gründe, der Ständen, Landsässen, und Unterthanen Eigenthum genommen, oder deren besitzenden Gerechtigkeiten, zu ihren Güteen erforderlichen Gemeinwayden, und Gründen was entzogen werde, in sowent selbige ihnen angehörig, sie deren bishero verfügt, oder wohl auch den Blumenbesuch zu ihrer Bauschaft nöthig haben möchten.

Zu dem Ende dann, und damit gesammte Unsere Landesunterthanen sich künftig vor Schaden zu hüten, sich aber auch dieses gemein nutzliche Vorhaben desto ehender zu Nutzen zu machen, ihnen selbst gefällige Gerechtigkeiten, bey dergleichen

Uns zuſtehenden in nutzbaren Stand zu richten ſeyenden Gründen, und Stucken zu erwählen, und darum gebührends anzuſuchen wiſſen, Wir dieſe Unſre gnädigſte Erklärung durch dieſes gedruckte Mandat öffentlich kund thun, und unverhalten, daß all Unſer Gerichts- und Kaſtenbeamte, abſonderlich dahin gewieſen, und befehlt ſeyn, allen denjenigen, die ſich um Ueberlaß, und Verbeſſerung oftgedachter öden Gründe anmelden, nicht allein meheern Vorſchub und Beförderung, als bishero nicht geſchehen zu leiſten, ſondern auch ihnen allen erforderlichen Schutz und Aßiſtenz gegen diejenige mit zu ſeyn, welche in dieſem guten Vorhaben ſelbigen Hindernuß zu machen ſuchen ſollten, wo Wir nicht gedenken, Uns mit Auszeigung angeführtee Unſerer Gründe, Ertheilung der Gerechtigkeiten, oder andern Uns gefälligen Diſpoſition auf keinerley Weis die Hände ſperren, oder auch geſchehen zu laſſen, daß, wo die Gemeinden, und daeunter die ganz und halbe Bauern mit überflüßigen Blumenbeſuch und Ackerbau verſehen, nicht auch über die denen erſtern verbleibende reiche Nothdurft, denen Söldnern, Lährhäußlern, oder anderen ſo ſich anmelden, deegleichen Bau- und Waydgründe veergönnet, und zugemeint, mithin dieſe, (jedoch mit dem Beding, daß ſie Sölldner allweg ohne Ausnahme der Jahrszeit, wie vor, gegen dem gewöhnlichen Lohn, als Tagwerker ſich zu der Bauernarbeit gebrauchen zu laſſen, gehalten ſeyn,) in beſſern Nahrungsſtand geſe!et, oder auch, nach jeden Orts Gelegenheit, und mehr übernehmende Gründe, die Errichtunghäuſer, und neuer Mayrſchaften, jenen bewilliget werden, die ſich deren an, hieauf waſſerley ſelbſt gefällige Geeechtigkeiten nehmen, und mit iheer Mühe und Sorg, in ſolch nutzbaren Stand ſetzen, daß ſie hievon neben ihren Kindern, ohne den Betteln zu vermehren genugſame Nahrung und Unterhalt ziehen können.

Derentwegen Wir Uns gegen ſolche, welche ganze Schwaigen und deregleichen, oder neue Dorfſchaften auf derley öden Gründen zu errichten ſich hervorthun werden, gnädigſt erklären, ihnen nach Geſtaltſame ſolch ihrer Anrichtung, und dabey habenden größern und mindern Unkoſten, oder Bemühung, einige Freyjahr von Stiftſteuern, und all anderen Büeden mit zu ſeyn, gnädigſt zu ertheilen. Mit dem weitern gnädigſten Beyſatz, daß Wir denenjenigen Eiſen- und andere Amtleut, auch Abdecker und deren Kindern, ſo ſich zu Erhebung deeley Gründen entſchlüſſen, und ſelbige wirklich annehmen, und darauf ſogenanute Colonien, das iſt, Häuſer, und durch deren Zuſammenſetzung neue Dorfſchaften, oder Ried errichten, gleich es bereits von Ihro Kaiſerl. Majeſtät geſchehen, die Ehrlichſprechung und Legitimation deregeſtalten aus landsfürſtlichen habenden hohen Vollmacht und Gewalt anädigſt genieſſen, und zum Guten ſtellen zu laſſen gedenken, daß ſie von ſolcher Zeit an, anderen Unſeren Landsunterthanen durchgehends ganz gleich geachtet, und gehalten ſollen werden; und ob zwar übrigens die Beſitzung der Zubaugüther, welche eigene Mayr tragen, de genere prohibitorum, und die Anlaß- oder Verkaufung derſelben erſt unterm 28ten November fertigen Jahrs wiedeeholter gnädigſt andefohlen woeden.

So wollen Wir doch denen Burgern in Städt und Märkten, wie auch deenen Unterthanen auf dem Land die beſondere Freyheit in landsfürſtlichen Gnaden hiemit beygelegt haben, daß ſie und ihre Eeben dergleichen von neuem aufrichtenden Mayrſchaften, Güter, uud Grundſtuck, jedesmal zu bauweiß inuhaben und genieſſen mögen. Allermaſſen Wir Unſern ſammentlichen Juſtizcollegien durch abſonderliche Verordnung ſpecialiter gnädigſt befohlen, in dieſem Land und Leut betreffenden allgemein nutzbaren Week, mit Geſtattung unnöthiger Proceſſen und deeretirenden Innſtänden nicht mehr zu verfahren, ſondern jene Partheyen, welche ſich gegen Auszeigung vorgemeldter Gründe erwann beſchweeen möchten, ſogleich auf Anmelden dahin zu verweiſen, daß ſie ihre Klag mit unwerwerflichen Ankaufstitteln, oder Extrarten aus denen Churfürſtlichen Saalbüchern, oder ſonſten in Sachen wider den Landsfürſten Rechts erforderlich belegen ſollen. Wo Wir ſodann durch Unſere Heſ'ammer die Beſchwerde, einem ſolchen ſogleich abthun, oder bey andern Befund, nach Enthalt der erklärten Landsfreyheit jedem Red- und Antwort zu geben, und den Recht ſeinen Lauf zu laſſen, um ſo weniger ermangeln werden, als Unſer Will nicht iſt, daß jeman-

manden an ſeinen was entzogen; hingegen aber auch Wir an Unſern Recht, und gemeinnutzlichen Vorhaben, nicht gekränket werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 30ten Julii Anno 1723.

N. XVIII.

Mandat von Anno 1762. im Landculturswesen.

Entbiethen männiglich, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Nachdem die gemeine Wohlfahrt und Aufnahm eines Staats unter andern auch hauptſächlich darauf beruhet, daß alle darinn befindliche Güter und Ländereyen auf beſtmöglichſte Art zu Nutzen gebracht werden; ſo kann Uns ſo wenig als jeden andern um das Wohl ſeiner Unterthanen beſorgten Regenten längee gleichgültig ſeyn, daß ein ſo groß und merklicher Theil Unſerer Landen in voller Oed- und Unfruchtbarkeit da liegt, dee Ueberreſt abee weder Uns und dem Ærario publico, noch den Privatinnhabern jenen Nutzen verſchaft, welcher unfehlbar davon abfallen wurde, wann nur ein geringer Theil jener Mühe und Arbeitſamkeit hierauf verwendet werden wollte, wodurch ſich auch andere auswärtige Lande in ſo floriſant- und aufnehmenden Stand geſetzt haben. Gleichwie demnach dieſes eine Sach von der allergröſten Wichtigkeit iſt, welche ihres allgemeinen Intereſſe wegen eine vorzügliche Einſicht und Aufmerkſamkeit verdient, ſo haben Wir auch ſolche mit Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft bey letztvorgeweſter Univerſalverſammlung in reiffe Deliberation gezogen und endlich nach genugſamer Ueberlegung ſowohl zu Unſeren als ihren ſelbſt eignen mithin allerſeitigen wahren Landsbeſten folgenden gnädigſten Entſchluß gefaſt.

1mo. Sollen alle öd- und unfruchtbare Gründe im ganzen Land (ſie mögen gleich zugehören, wem ſie wollen) auf thunliche Art- beſtmöglichſt cultivirt, und von den Innhabern theils Pflug- und Ackermäßig, theils zu Wieſen und Waldungen gemacht werden. Immaſſen ſich

2do. Jener öden Gründen halber, ſo Uns als bona vacantia vi ſuprematus & regalium dermalen ſchon zugehören, ſowohl Inn- als Ausländer, welche dergleichen Gründe auf obige Art zu cultiviren übernehmen wollen, höchſter Orten hierum anzumelden haben, damit ihnen ſolche gegen zehen Freyjahr von allen Grund- und Landsherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quartier, Muſterung und Auswahl, in Summa von allen Real- und Perſonal-Oneribus, wie ſie immer Namen haben mögen, ausgezeigt und extradirt werden mögen, nebſt der angehengten Verſicherung, das ſie nach Verlauf obiger Freyjahren mit den Præſtationibus nimmermehr übertrieben, ſondern mit den landsherrlichen Abgaben andern Unſeren Landsunterthanen gleichgehalten, und mit den Grundherrlichen höher nicht als auf 1. fl. 30. kr. jährlich von 100. fl. dem Werth nach, worinn ſich das cultivirte Gut ohnpartheyiſcher Schätzung nach ſelbiger Zeit befinden wird, belegt werden ſollen.

3tio. In Betref der öd- und uncultivirten Gründen, welche nicht Uns, ſondern Privatis und Particular-Perſonen zuſtehen, verſehen Wir Uns zu den Innhabern, daß ſie ſich deren möglichſte Cultivirung ſowohl zu ihren ſelbſt eignen als des Publici Nutzen allerwegen angelegen ſeyn, und Uns durch bezeigende Nachläßig- oder Widerſpenſtigkeit nicht veranlaſſen werden, daß Wie dergleichen mit Fleiß verwahrloſete Gründe endlich gar für deſert achten, mithin ſo, wie andere bona vacantia juxta Svum præc. 2. tractiren und anſehen müſten. Um aber auch

4to. Alle Hindernuß aus dem Wég zu raumen, welche durch die auf ſothanen Gründen etwann von benachbart- und anderen hergebrachte Weidgerechtigkeit an der Cultur entſtehen möchte, haben Wir ein ſolches Regulativum zu machen für nöthig befunden, wodurch ermeldte Gerechtigkeit weder eines theils völlig denommen und aufgehoben, noch aderen theils zum Schaden des gemeinen Weſens allzuweit extendirt, ſondern in die gebührend, und ſolche Schranken geſetzt werde, damit ſich nicht widrigenfalls der Grundherr ſeines Eigenthums völlig fruſtirt, und zugleich das Publicum des aus der Lands-Cultur entſpringend allgemeinen Nutzens beraubt ſehen müſſe. Solchemnach ſolle

5to. Das Jus paſcendi auf fremden Grund und Boden, welcher bereits Ackermäßig gemacht iſt, weder von ganzen Gemeinden, noch andeen außer der Zeit, da das Vieh den Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag exereirt werden, ſohin auch den Eigenthümer unter dem Vorwand fremden Blumbeſuchs weder ſeinen Grund Ackermäßig zu machen, noch in ſeine eigne Brach zu bauen hinführo mehr verwehrt, der dagegen eingeſchlichen unleidentliche Mißbrauch aber, Kraft deſſen die Brach von allen Früchten ungebauet liegen bleiben muß, hiermit caßirt und aufgehoben ſeyn.

6to. Die neu umgeriſſen- und zu Wieſen gemachte Gründe ſollen von jenen, welche ſonſt die Weid jure ſervitutis hierauf hergebracht haben, hinführo ebenfalls nur ſo weit, als es ohne merklichen Schaden und Abbruch der Cultur geſchehen kann, folglich regulaeiter nur zu offener Zeit, das iſt, von Michaeli bis Georgi mit dem Vieh mehr betrieben, dieſer Legal und feſt geſetzte Termin auch unter angeblich widrigen Herkommen um ſo minder irgendwo überſcheitten werden, als ein ſo Grund- und Landsverderblicher Abuſus ohnehin die Kraft und Wirkung einer löblichen Gewohnheit nimmermehr hat erreichen können.

7mo. Iſt der Viehtrieb auf junge Holzſchläg zwar ſchon in Unſeren vorigen Landsſtatutis unter 3. Jahren bey Straf verbothen. Gleichwie aber hierinfalls eine gewiſſe Zeit überhaupt nicht wohl beſtimmt werden kann, ſondeen nach dem Unterſchied des Bodens oder Gehölz bald mehr, bald weniger Zeit zum Wachsthum erforderlich iſt, ſo ſollen hinführo ſowohl die Holzſchläg als jene Ort, wo junges Gehölz anflügt, oder von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden, ohne Unterſchied, ob alldort ſchon vor dieſem Holz geſtanden iſt, oder nicht, mit dem Viehtreib über die ausgeſteckte Schäb oder Einfäng ſo lang verſchont bleiben, bis gleichwohl der Gipfl des jungen Anflugs dem Viehe aus dem Maul gewachſen, ſohin von dem Trieb kein Holzſchaden mehr zu beſorgen iſt. Hingegen hat auch

8vo. Der Grund- und Eigenthumsherr ſeines Orts in obigen 3. 4. und 5ten Puneten gebührende Diſcretion und Mäßigung zu gebrauchen, ſofort von ſeinen öden Gründen, worauf ein anderer der Weyd berechtiget iſt, nicht alles auf einmal zu Wieſen, Acker oder Waldung zu machen, ſondern ſolches zumal an jenen Orten, wo ſonſt entweder gar keine oder ſehr wenige Weid mehr übrig wäre, nur Stückweis und ſucceſſivè vorzunehmen, oder auf dem Fall, da die Weyd nach geſtalt der Cultur etwann in keiner Zeit mehr Platz finden könnte, ſondern ein für allemal exiſtiren müßte, wie z. E. auf Wieſen, welche durch eigene Gräben und Waſſerleutungen bewäſſert zu werden pflegen, ſich mit dem Domino ſervitutis auf ſchiedlich und billiche Art zu vergleichen und abzufinden.

9no. So viel die einer ganzen Gemeinde zwar eigenthumlich, jedoch gleichfalls öd liegend und à potiori nur zur Gemeinweyd gewidmete Gründe betrift, ſallet der ſchlechte Nutzen, welcher der Communität von dergleichen uncultivirt, und das ganze Jahr hindurch faſt unaufhörlich betriebenen Gründen ihrer groſſen Weitſchichtigkeit ohngeacht zugehen muß, jedermänniglich von ſelbſt leicht in die Augen. Dahero zwar ſehr zu wünſchen wäre, daß ſelbe nach dem Beyſpiel anderer auswärtiger Landen, gleich von nun an unter ſammentlichen Gemeindsmitgliedern vertheilt, ſofort jedem gleichwohl ſelbſt das anrepartirte Stück zur beſonderen Cultur und eigner

Be-

Benutzung überlassen werden möchte. Nachdem aber diese Vertheilung prò hic & nunc entweder gar nicht, oder nicht ohne gröster Schwierigkeit thunlich zu seyn scheint, so seynd die Gemeinden für dermalen wenigst dahin anzuhalten, daß sie von dem Gemeindsplatz alle Jahr einen gewissen proportionirlichen, z. E. den 6. 7. 8. oder nach Grösse des Platz auch den 9ten oder 10ten Theil gesammter Hand umreisen, und theils zu Wirsen, theils wo sich ein Holzmangel äussert, zu Waldungen machen, sohin das umgerissene Stück entweder mit Gräben oder Zäunen umgeben, und so lang in communione genießen sollen, bis sich gleichwohl seiner Zeit eine convenable und proportionirliche Abtheilung unter sammentlichen Theilhabern auf leichter und unanstößigerr Art machen lassen wird. Da nun

10mo. Die auf sothane Cultur verwendenbe gemeinsame Arbeit und Mühe um so leichter fallen muß, als solche der ganzen Communität nur etliche Täg im Herbst und Fruhjahr kostet, auch mit dem heraus entspringenden Nutzen wiederum reichlich recompensirt wird; so hat sich die Gemeindr über das jährlich zu cultiviren wollende Quantum obrigkeitiich zu erklären, wobey Wir Uns sowohl in der Erklärung als dem Vollzug eines sträflichen Eigensinns, Hinläßigkeit oder Renitenz um so minder versehen, als im widrigen Fall den Grundherrschaften der von dem Gemeinsgrund participirender Güter sammt und sonders mit der Cultur vorzugreisen bevorstehen solle, und falls auch diese hierinn saumselig oder widersäßig befunden wurden, endiich Wir selbst aus landsheerlicher Macht gebührende Einsicht hierinn vorzukehren, sohin gestalten Dingen nach den verwahrlosten Grund pro derelicto zu declariren und anderen zu verleihen bemüßiget wären, welchen falls jedoch

11mo. Dem Successori eines soichen Hauptguts, wovon ein ödes Grundstuck ob derelictionem vel contumatiam antecessoris abgerissen worden ist, die Wiederlösung längst inner 2. Jahren von der Zeit an, da er das Hauptgut an sich gebracht hat, und zwar in dem Werth, wie solches tempore retractûs ohnpartheyisch geschätzt seyn wird, annoch bevorstehen soll. Wie und auf was Weis aber

12mo. Sowohl ermeldte Gemeins- als andere öde Gründ am leichtesten zu cultiviren und fruchtbar zu machen, mit was für einer Gattung Graß, Klee, oder anderer Pflanz solche nach Gelegenheit und Unterschied des Bodens am nutzbaresten zu bauen, auch wo und wie der Saam von jeder Gattung im Land zu erholen sey, werden Wir demnächst durch eine besondere Druckschrift zu jedermanns Wissenschaft kund machen lassen. Indessen aber ist bey feucht- und morastigen Gründen, theils auf Gräben, theils auf Pflanzung der Felbern, Erlen, Ruschen und anderer dergleichen Bäumen, bey speer und trockenen Gründen aber entweder auf die Bewässerung, oder wo es der grossen Kösten halber nicht seyn kann, vorzüglich auf den Wicken und Heidenbau anzutragen, weil derselbe weder einer Düngung, noch anderer vieler Zubereitung bedarf, sondern vielmehr das schlechte Erdreich selbst verbessert und zur andern Getraidsaat taugiich macht, naß und trockene Witterung leicht überstehet, sowohl Menschen als Vieh gute Nahrung verschaft und endiich auch den letzteren nicht nur zur Einstreuung, sondern auch frisch und trocken zum Futter dient.

13tio. Dispensiren Wir zur mehreren Beförderung obigen heilsamen Endzwecks bey manibus mortuis Ecclesiasticis in lege amortizationis dergestalt, daß ihnen soiche in Erlangung mehrgedachter öden Gründen nicht im Weg stehen soll, sofern seibe von ihnen nicht nur cultivirt und fruchtbar gemacht, sondern auch bemayrt, und mit Unterthanen besetzt werden wollten, welches auch in Ansehen des Burgerstands nur desto unbedenklicher Platz greift, als demselbeu dergleichen acquisitiones saltem quo ad bona ignobilia ohnehin niemalen verbotten gewest seynd.

14to. Bleiben die Zubaugüter, welche nicht in walzend und einschichtigen Stücken, sondern etwann gar in Huben, Sölden und dergleichen einen eignen Mayr wohl tragenden Baurengütern bestehen, wie bishero also noch ferner, de genere prohibitorum, und sollen dahero die Eigenthümer, welche dergleichen nicht mit

eignen Rucken beſitzen können oder wollen, von ihren Grundherrſchaften oder Obrigkeiten längſt innerhalb Jahrzeit zum Verkauf angehalten, und nach Ablauf ſothanen Termins mit der offentlichen Feilbietung und dem Verkauf ex officio quanti plurimi verfahren werden. Dahingegen

15to. Das bisherige Verboth der Gutszertrümmerungen zu Vermehrung der Mannſchaft im Land ſoweit hiermit relaxirt ſeyn ſoll, daß die gröſſere in viertelhalb- oder ganzen Höfen beſtehende Güter nicht nur zertrümmert werden dürfen, ſondern auch allenfalls, wann das Gut mehr Grund und Boden hat, als mit dem Viehe hinlänglich beſchlagen werden kann, von der Grundherrſchaft oder Obrigkeit ex Officio zertrümmert, und in kleinere Güter vertheilt werden ſollen, jedoch dergeſtalt, daß jedes abgeriſſenes Stück allzeit mit einem beſonderen Mayr verſehen werde, und nicht viel minder als ein Achtlgut betragt, anerwogen die Erfahrung giebt, daß dergleichen kleine Güter welt beſſer als die gröſſere gebauet und gebauet werden, mithin auch die Innhaber ſowohl bey guten als ſchlechten Jahrgängen ſich nebſt den Ihrigen weit leichter hierbey zu nähren wiſſen.

16to. Bezeigt ſich ſowohl bey denen Hofgebäuen als gemeinen Bauerngütern im Land der faſt allgemeine Fehler, daß ſolcher à Proportion des groſſen Feld- und Ackerbau allzuwenig Wieſen, und Heugrund haben, woraus eben der groſſe Mangel an der Futterey, dann dem Viehe und nöthiger Düngung, mithin ſoviel erfolgt, daß allzeit ein groſſer Theil der Feldungen unangebauet bleibt, und der angebaute ſo ſchlecht begailt wird, daß er nimmermehr von einer rechten Erträgnuß iſt, und oft kaum die hierauf verwendete Mühe und Köſten lohnt. Es ſollen demnach nicht nur die Hofmarchsherrſchaften ſelbſt bey ihren Hofbau auf eine künſtlg beſſere Proportion zwiſchen Ackerfeld und Heugrund den Bedacht nehmen, ſondern auch die Grundherrſchaften und Obrigkeiten ihre Grund- und reſpective Jurisdictions-Unterthanen dahin anhalten, daß ſie von ihren Grund und Boden zum Getraidbau mehr nicht, als was genugſam gedüngt werden mag, all übrigens aber zum Heu und anderer Futterey, ſonderbar jener, welche wenig oder gar keiner Düngung bedarf, appliciren ſollten, wodurch man eben auch mit der ad punctum 9num angeordneter Gemeinweydcultivirung in Executione leichter zum Zweck gelangen wird.

17mo. Bringt allſchon die Policeyordnung mit ſich, daß keiner mehr Vieh auf die Gemeinweyd einzuſchlagen befugt iſt, als er mit ſelbſt eigener Fütterung von ſeinem Gut zu überwintern vermag, dahero auch den Häuslern und Taglöhnern, welche nichts zu hauen und zu bauen haben, hinführo abſolute kein Stück Vieh mehr zu halten geſtattet werden ſolle, weil ſie ſolches andergeſtalt nicht, als mit fremd und zuſamm geſtohlnen Futter überwintern mögen, folglich den ganzen Sommer über mit den Ihrigen nur auf den Raub und das Stehlen ausgehen, ihr andere ehrliche Manns-Nahrung, welche ſie ihrem Inſtituto gemäß lediglich mit der Handarbeit oder Geſpunſt ſuchen ſollten, an den Nagel hangen, und eben dadurch den groſſen Mangel ſowohl an ermeldter Geſpunſt als benöthigten Taglöhnern, worüber faſt durchgehends im ganzen Land bitterſt geklagt wird, nicht wenig vermehren helfen, ſohin der übrigen Gemeinde nur deſtomehr zu Laſt und Beſchwerde fallen. Sollte aber

18vo. Von den Gemeinds- oder anderen öden Gründen in Conformitæt obiger Vorſehung etwas zu verleihen kommen, ſo wollen Wir, daß ſolchenfalls jeden Orts vorzüglich auf die nächſtgeſeſſene Leerhäußler reflectirt werde, welchen ſodann auch ſovlel Vieh zu halten erlaubt ſeyn ſollte, als ſie von ſothanen ihnen beygelegt und cultivirten Gründen zu verfütteren vermögen.

19no. Nachdeme bereits in oballegierter Policeyordnung einen ganzen Bauern 24. einem halben 12. und einem Bauſöldner, oder Lehner 8. Stück Schaaf, oder ſoviel er nur über Winter bey ſeinem Gut ausbringen kann, auf die Gemeinweyd einzuſchlagen erlaubt iſt, ſo verhoft man, daß ſich auch jeder dieſes angegönten Vortheils, zumal an Orten, wo kein feucht oder naſſer Boden, ſondern freer und trockene Weyd zu finden iſt, nicht nur ſelbſt gern gebrauchen, ſondern auch ſonſt nach Gelegenheit

ſeines

seines Guts sich auf die Schaaf ihrer vorzüglicher Nutzbarkeit halber mehr als auf all andere Viehzucht zu verlegen trachten werde, jedoch den alt hergebrachten Schäfereyen, deren Conservation das Land eben bemeldter Ursach halber gleichfalls interessirt, an ihrer Gerechtsame in diesen und all übrigen Stücken ganz unabbrüchig. Wir versehen Uns ferner und pro

20mo. Es werde jeder bey seinem Gut auf die Unterhaltung einer gewissen Anzahl Immenkörb um so mehr den Bedacht nehmen, als ihm solches nimmermehr einen Schaden, wohl aber mit der Zeit sehr beträglich, und zugleich wegen des um Waar und Hönig aus dem Land gehenden vielen Gelds indirecte mit auf das Publicum abfließenden Nutzen schaffen kann, in welcher Absicht Wir auch nicht nur eine nach hiesiger Sprach und Landsart abgemessene Instruction, wie der Imm am füglich- und nutzbarsten zu traetiren sey, verfertigen und zum offentlichen Druck befördern lassen, sondern auch eigene der Immenpfleg wohlerfahrne Leute in das Land zu ziehen trachten, und ihnen die ohnehin dort und da zur verpachtende Kastengründe auf Gerechtigkeit mit der Condition, auch andern den erforderlichen Unterricht hievon mitzutheilen, verleyhen werden. Gleichwie hiernächst

21mo. Die Forstordnungsmäßige Verfriedungen von lebendigen Zaun bey dem je länger je mehr über Hand nehmenden Holzmangel ohnehin bald zur unvermeidlicher Nothwendigkeit weeden, mithin so lang, bis man sich wirklich in casu necessitatis befindet, zuzuwarten nicht rathsam seyn dörfte; als ist aller Orten, wo dergleichen lebendige Zäun nicht schon vorhanden sind, gleich von nun an, und zwar in einer solch gemeinsamer Sache von jeder Gemeinde in ihrem District gesammter Hand der Anfang damit zu machen, sohin alle Jahr wenigst ein Spatium von 100. Ruthen in der Länge entweder mit Täxen, Schlee, und Hagedoen oder Weinschüling, und andern nach Gestalt des Bodens anständigen Staudenwerks anzufangen und so lange damit zu rontinuiren, bis dasjenige, was von Wiesen, Feldeen und Waldungen zu verfrieden seyn mag, auf solche Weis gänzlich eingefangen und beschlossen seyn wird, zu welchem Ende dem Unterthan mit unweigerlicher Abfolglassung des hierzu benöthigten jungen Gesträuß und Staudenwerks bey den Forstämtern und sonst allenthalben möglichst an Händen gegangen, die so unnöthig- als holzverschwenderische Mittelzäun aber der Forstordnung gemäß hinführo gänzlich unterlassen und abgethan werden sollen. Dieweil ferner

22do. Jetztbemeldte Ordnung auch in andern Stücken je länger je mehr aus der Uebung kommen will, so wollen Wir die Obrigkeiten und Unterthanen zu deren künftig besserer Beobachtung hiermit überhaupt und in specie dahin ernstlich ermahnt haben, daß statt jedes geschlagener Eiche nicht nur allemal drey andere gesetzt, und dem Forster angezeigt, sondern auch die Pelzer mit Gestäng und Zaunwerk vor wild und heimischen Viehe verwahrt werden sollen. Nebstdeme sind die Unterthanen zu Ausgrabung der alten Stöcken anzuhalten, und bey jeder Holzauszeig oder Verwilligung allemal zugleich der vierte Theil an Stöcken zur Aufarbeitung, ausgenommen an bergicht- und abhängigen Oeten, wo solche mehr schädlich als nutzlich wäre, mit anzuweisen, und soll ferner das Holz sowohl zum Verkauf als Hausnothdurft von Ständen und Unterthanen allemal nach $3\frac{1}{2}$. Schuh in der Länge, bey 30. Kreuzer Straf ab jeder Klafter, wovon der Aufbringee allemal die Hälfte participirt, geschlagen und abgeschnitten, endlich auch kein öder Grund zumal an Orten, wo der Holzmangel obwaltet, andergestalt als unter der Condition, daß man wenigst den 4. Theil davon zu Holzboden anlege, ausgezeigt werden.

23tio. Wird Uns sonders lieb zu vernehmen seyn, wann man den bereits hier und an veeschiedenen Oeten im Lande mit gar guten Erfolg zu pflanzen angefangene Maulbeerbäume noch ferner fleißig fortzusetzen, und unter obvermeldten neuen Heckenzaun zu pflanzen sich angelegen seyn laßt, wozu Wir den Saamen auf Anmelden unentgeltlich abfolgen, annebens auch die Art und Weise, wie diese Plantage zu unterhalten, und nutzlich zu gebrauchen sey, gleichfalls durch offentlichen Druck bekannt machen lassen werden.

Wir gedenken in dem Vollzug dieſer Unſer gnädigſt und landesväterlicher Verordnung niemand über die Kräften oder Möglichkeit zu treiben, wollen auch eben darum ſowohl über den Fortgang der Execution, als die ſich hierunter ergebende Schwierigkeiten und Anſtände durch die Beamte und Obrigkeiten von Zeit zu Zeit mit allen Umſtänden gehorſamſt berichtet ſeyn, und obwohl bereits eine eigne Commiſſion von Miniſtris und Räthen angeordnet iſt, allwo dergleichen Berichte in Ueberleg- und Erledigung genommen werden ſollen, ſo ſind doch ſolche allezeit gleich unmittelbar zu Unſerm geheimen Rath ſelbſt einzuſchicken, welches auch hinführo in all andern Sachen geſchehen ſoll, ſo das Landsverbeſſerungs-Weſen überhaupt, ſonderbar aber die Cultivirung öder Gründen, Vermehrung der Mayrſchaften, Beförderung des Credits, Nahrungsſtandes, und Geldcirculation, wie auch die Errichtung nutzlicher Manufacturen und Fabriquen, nebſt der hiernach zu regulirenden kommender Veracciſir- oder Ausführverwilligung innländiſch roher Producten betreffen, maſſen Wir hiermit alle jene, welche in jetztbenannten und andern dahin einſchlagenden Objectis etwas anzubringen oder einzuberichten haben, an erwehnte Commiſſion und mit der ſchriftlichen Ueberreichung an Unſern geheimen Rath gnädigſt angewieſen haben wollen. Datum in Unſerer Reſidenzſtadt München den 24. März 1762.

N. XIX.

Mandat de eodem Anno in eadem mater.

Entblethen männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor: und geben denſelben zu vernehmen, was geſtalten ſich in dem Vollzug Unſeres Generalmandats von 12ten Jan. & 24 Mart. nupt. ſowohl wegen Einführung nutzlicher Manufacturen, als künftig beſſerer Landescultur, und Vermehrung der Mannſchaft bereits verſchiedene Anſtände hervorgethan haben, worüber Wir Unſre gnädigſte Entſchließung auf die bey Uns eingeloffene Anfragsberichten, und beygefügte gutachtliche Vorſchläge durch gegenwärtig-weiteres Geneeale hiermit offentlich kund zu machen darum für nöthig erachten, damit ſolches auch andeen, welche ſich in dem nämlichen Caſu befinden, zur gleichmäßiger Regel und Richtſchnur dienen möge. Und zwar

1mo. Nachdeme der Viehtrieb oder vielmehr der damit faſt allenthalben getriebene landſchädliche grobe Mißbrauch und Exceſs in verſtandener Landsverbeſſerung die meiſte Hinderniß macht, ſo hat man auch billich daeauf zu denken Urſach, wie ſolcher hinführo mehr eingeſchrenket, und das Vieh, ſo viel immer möglich, bey dem Stall zu erhalten, mithin auch nur deſtomehr auf Erzieh- und Verſchaffung hinlänglicher Futterey, zumal jener, welche weder Tüngung noch großer Mühe bedarf, und ſowohl bey naß- als trockner Witterung leicht forkommt, nach der allſchon in obgedacht Unſern letztern Mandat §. 12. gegebener Anleitung forgfältiger Bedacht genommen werde. Solchemnach ſolle

2do. Die Weyd in Zukunſt nächtlicherweil nirgend (außer auf Almen in dem Gebürg) bey willkührlicher Straf und Pfandung mehr geſtattet, ſondern das Vieh vor Nacht allemal wiederum zeitlich nach Hauſe, und Früh Morgens eher nicht als nach Sonnen Aufgang wiederum ausgetrieben werden, maſſen dadurch gar viele Feld- und andere Schäden, welche das Vieh nächtlicherweil nicht nur andern zu verurſachen, ſondern auch ſelbſt durch Einfreſſung ſchädlicher Mellthau, und ſonſt oft zu leiden pflegt, großen Thrils vermieden bleiben.

3tio. Hat

3tio. Hat man die Weyd auch bey Tag an offen und ſolchen Orten, wo das Vieh durch freyen uneingeſchrenkten Umlauf leicht Schaden thun kann, bey der nämlichen Straf und Pfandung andergeſtalt nicht als unter der Hut zu geſtatten, ſofort den beſtellten Feid- und Vieh-Hirten die künftig beſſer- und fleißigere Obſorg unter ernſtlicher Wahrnung und Commination der ſonſt unausbleiblicher Leibs- und anderer Strafe aller Orten nachdruckſamſt einzubinden.

4to. Iſt Uns die von einigen Bauersleuten wegen vorhabender Anbauung ihrer Brachäckeen allſchon beſchehene willige Erklärung zwar ſonders lieb zu vernehmen geweſt. Gleichwie ſich aber ihres Orts die nicht unbillliche Beſorgniß ereignet, daß ſie von ihren in dem nämlichen Brachfeid gelegen, und auf gleichmäßigen Anbau nicht einverſtandenen Nachbarn mit dem Vieh um ſo leichter übertrieben und beſchädiget werden möchten, als ſie ſich weder vor ihnen genugſam zu verzäunen, noch beſtändige Wacht halten zu laſſen vermöchten; So iſt Unſer gnädigſte Willensmeynung, daß wann der mehrere Theil des Brachfelds angebauet wird, auch der mindere demſelben nachfolgen, oder wenigſt ſo lang, bis die Früchten von dem ganzen Felde völlig eingebracht ſind, auch auf den ungebauten Gründen nicht in die Weyde genommen werden ſolle. Falls aber

5to. Nur der mindere Theil, oder wie es vi Mandati §vo 5to. jedem erlaubt iſt, ein ſo anderes einſchichtiges Stück in der Brach gebauet wird, ſo ſoll zwar auf dem übrigen unangebauten Feld die Viehweyde nicht verwehrt, jedoch auch andergeſtalt nicht als obverſtandener maſſen unter fleißiger Hut vergönnet ſeyn, damit die angebaute Stück von dem Vieh genugſam geſichert und unbeſchädiget bleiben mögen. In beeden vorgehenden Fällen hat

6to. Die Obrigkeit des Orts den Bauersleuten, welche ſich nicht ſelbſt zum Anbau der Brache bequemen wollen, nachdrücklich zuzuſprechen, und ihnen ihren eignen Nutzen und Schaden hierunter wohl zu Gemüth zu führen, anbey auch ohnverhalten zu laſſen, daß Wir jene, welche dieſes entweder aus Eigenſinn oder Faulheit außer Acht laſſen, mithin ſich ſelbſt liederlicher Weiſe vernachläßigen würden, ſeiner Zeit bey entſtehenden Schaur, Mißwachs, und andern Unglücksfällen wenig, oder gar nicht zu bemitleiden gedenken. Gleichwie nun

7mo. Zur bequem und beſſerer Landescultur vieles beytragt, wann die größere Felder, Wieſen und Waldungen nicht mit ſo viel fremd- und einſchichtigen kleinen Stücken untermiſcht ſind, ſo wollen und gebiethen Wir hiermit, daß jene, ſo viel immer möglich und thunlich iſt, ergänzet, und beſchloſſen, mithin dieſe entweder durch ſelbſt gutwillige Einverſtändniß der Intereſſenten gegen einander ausgewechſeit, oder falls ſie ſich nicht mit einander auf ein Æquivalent in re vel pretio vergleichen könnten, die Sache ad Intimum einberichtet werde, um dem Befund nach ex Officio das Behörige vornehmen zu können. So viel die Waldungen inſonderheit und zwar jene betrift, welche

8vo. Ganzen Gemeinden in Corpore zugehören, ſoll hierinn das nöthige Brenn- und Bauholz (ausgenommen die zu einem Haupebau erforderliche größere Stammhölzer) nicht mehr nach dem an vielen Orten bishero eingeſchlichenen böſen Mißbrauch ſtück- und einſchichtiger Weiſe ausgehauet, ſondern allezeit nur ein Gemeinſchlag gemacht werden, damit ſolcher Plaz zum jungen Holzanflug allein, und der Ueberreſt von dem Gemeinwald zur Viehweyde gewiedmet, jedoch auch dieſer andergeſtalt nicht, als wie es obiger §vus 3tius ſchon mit ſich bringet, unter der Hut abgeweydet werden möge. In andern Waldungen hingegen, welche der Bauerſchaft nicht gemein, ſondern

9no. Unter mehr Inhabern ſolchergeſtalt getheilt, und zerſtücket ſind, daß ein jeder nur für ſich und in dem Seinigen beſonders zu ſchlagen befugt iſt, ſoll man ſich entweder der Viehweyde gänzlich enthalten, oder aber mit Vorwiſſen und Begnehmung der Obrigkeit nach Gelegenheit des Orts auf einen ſolchen Modum

miteinander vereinigen, daß nebſt der Viehweyde zugleich auch der junge Holzanflug ohne Beſchädigung und Gefahr wohl darinn beſtehen möge. Um aber auch

10mo. All künftigen Exceſſen, welche gegen Unſer landsfürſtl. Geboth mit der Viehweyde ſträflicher Weiſe verübt werden, deſto ernſtlich- und ſtandhafter zu begegnen, wollen Wir, daß nicht nur die Uebertretter oder ihre beſtellte Vieh-Hirten allezeit unnachläßig hierum beſtraft, und auf Requiſitiont ad Judicem loci delicti unweigerlich verſchaft, ſondern auch das Vieh ſelbſt, welches an einem verbothenen Ort betretten wird, ohne Unterſchied, ob ſich ein wirklicher Schaden davon bezeige oder nicht, gepfändet werde, und weil

11mo. Der mit den Viehpfandungen bishero beobachtete Modus, ſonderbar waun der Eigenthümer des Pfands nicht bekannt geweßt, oder die Beeſchaffung deſſelben recuſeet, und proceſſualiche Weitläuftigkeiten daduech veranlaſſet woeden, gegen die Frevler keinen Verfang gehabt hat, ſo haben Wir auch ſolchen nunmehro ſo weit abgeändeet, daß die beſchehene Pfandung hinführo allezeit gleich dem Hüter, oder ſofern der Eigenthümer des Pfands bekannt iſt, ihme ſelbſt angedeutet, ſofort ſolches von demſelben mit zwey Schilling Pfenning für jedes Stück nebſt Vergütung des etwann verurſachten Schadens, und in dem Pfandſtall genoſſenen Futters längſt inner zweymal 24. Stunden um ſo gewieſer wiederum abgelöſet weeden ſolle, als das Pfand anſonſt nach Ablauf ſothanen Termins wieklich für veefallen zu achten iſt. Welches ſich jedoch

12mo. Von keinen andern, als von verbothenen Viehtrieb herrührenden Pfandungen verſtehet, wohingegen es der übrigen Pfandungen halber durchaus bey dee allſchon in Unſern vorigen Lands-Statutis und Cod. Civ. P. 2. C. 6. §. 24. enthaltener Verordnung ſein unabgeändertes Verbleiben hat. Was ferners

13tio. Von dem Schweinringlen, Laubeechen ohne eiſernen Zähnen, unentgeltlicher Beyziehung der Jägerey bey dee an Unterthanen in dem Wildbann beſchehenen Holzauszeig, Ausgrabung der angewitſener Holzſtöcken, unweigerlicher Abfolgung des zum lebendigen Zaun benöthigten Staudenweeks, dann Beobachtung dee vorgeſchriebenee Länge von dem aufgeſcheitterten Brennholz, und daß ſolches hinführo auch geſchnitten, nicht aber mit der Art allein abgeſcheettet, wie nicht weniger für jede umgehaute Aich 3. Junge bey 2. Schilling Straſe für jedes Stück geſetzt werden ſollen, in Eingangs erwehnten Anfragsberichten, und ſonſt vorkommt, ſind lauter ſolche Puncta, welche durch Unſere Forſtordnung, und vorige Generalmandata ohnehin ſchon ſattſam reguliet, und abgemacht ſind, mithin keiner weitern Entſcheid- oder Eelauterung, ſondern nur des ſo willig- als pflichtſchuldigſten Vollzugs bedarfen, welchen Wie inſonderheit Unſern Forſt- und Koſtenbeamten um ſo ernſtlicher hiemit aufgetragen haben wollen, als an Seiten der Hofmaechsunterthanen verſchiedenen von jetzt ermeldten Puncten unter dem Vorwand, daß ſich auch Unſere Gerichts- und Kaſtenamtsunteethanen nicht hiernach achteten, bis dato unbefolgt geblieben iſt. In Beemehrung der Mannſchaft, und Lands-Population gehet

14to. Unſere Abſicht nicht ſo weit, daß das Land mit einem Hauſen unvermöglich und nahrungsloſer Leuten angefüllet werden ſolle. Derowegen Wir auch den 4ten Punct Unſers Mandats von 12ten Jan. nup. in Betreff der Heurathe-Licenz dahin erläutern, daß nicht jedem, der da ſpinnen oder weben kann, ſothane Licenz zu ertheilen, ſondern dieſe Wohlthat nur jenen angedeyhen zu laſſen ſeye, welche ſich mit ihrem Geweb und Geſpunſt hinlänglich nähren können, auch bey Unſern Spinnhaus oder Fabrique gnugſame Probe desfalls abgelegt, und darüber ein gefertigtes Atteſtat von Unſerer Commerriendeputation beygebracht haben werden, welches jedoch niemand alldoet erlangen wird, der nicht aus einem guten Flachs täglich wenigſt zwey Schneller, deeen 20. auf ein Pfund gehen, erſpinnen kann, oder in der Weberey eine beſondere Fertig- und Geſchicklichkeit beſitzt. Wie es aber mit den Lieſer-Abtungs und andern auf dergleichen copulirte Leute erlauffenden Köſten zu halten ſey, darüber iſt Unſerm Hofrath, und ſämmtlichen Regierungen beſondere Inſtruction ſub hodierno ertheilet.

15to. Be-

15to Beharren Wir unabänderlich darauf, daß kein rohes Materiale an Flachs, Hanf, oder Woll aus dem Land gehen soll, es werde dann zur Commercien-Deputation ein Muster eingesendet, und der Preis davon angezeigt, gestalten Wir zur Ausfuhr desjenigen, was man bey der Manufactur um den angezeigten Preis nicht selbst zu behalten gedenket, den Paß ertheilen lassen werden, dergestalt jedoch, daß die hiermit neubestimmte Effito-Accis mit 10. per Cento, oder 6. kr. ab jeden Gulden des Werths, um welche das rohe Materiale bey ersagter Commercien-Deputation angesetzt worden ist, baar entrichtet, sofort der Paß ertheilet, gegen solcher Erlag ohne weiterer Targebühr ausgefolget, auch das Gut ohne Erforderung einer anderen Accis oder Neuzolls bey denen Mauth- und Zollämteren gegen alleiniger Bezahlung des Altzolls, dann der Weg- und Brückengelder hinaus paßiret werden soll. Damit aber auch

16to. Diese ohnehin zum Favor derjenigen, welche in Unseren Landen Flachs, Hanf, und Woll ziehen, sattsam gemäßigte Verordnung noch weniger beschwerlich fallen möge, und ihnen zum Consummo des rohen Materialis in dem Land all möglicher Vorschub gegeben werde, so gedenken Wir anständige Privatpersonen, welche Lust hierzu haben, verschiedener Orten im Land, sonderbar in Städten und Märkten, als Gespunstverleger zu Auskaufung des Materialis so weit zu privilegiren, daß sie solches zwar nicht wiederum roh zu verhandlen, wohl aber durch die in ihrer Refier befindliche Spinnleute verspinnen, sohin auch zu Leinwand, Tuch, oder Zeug verarbeiten zu lassen befugt; und von sothanen Nahrungsgeschäft keinerley Abgab zu entrichten schuldig seyn sollen, anderer vortheilhafter Bedingnußen zu geschweigen, welche Wir dergleichen Leuten auf alle thunliche Weis gern accordiren werden, und nur den gutachtlichen Vorschlag von ihnen, oder ihren Obrigkeiten, gewärtigen wollen, in der gnädigist gänzlicher Zuversicht, daß diese letztere derley Personen ausfindig zu machen sich allerwegen angelegen seyn lassen, und solche mit gutachtlichen Bericht an Uns zu begleiten nicht ermanglen werden.

17mo. Ist die Einführung des Zahl- oder Schnellerhaspels der Hauptgrund, worauf die Emporbringung einer Manufactur von dieser Art lediglich beruhet, dannenhero Wir von Unser dießfalliger Resolution um so weniger abgehen, als die offenbare Falsch- und Unerheblichkeit all jener Anständen, so dem Gebrauch des Zahlhaspels entgegen zu seyn scheinen, aus beyliegenden Unterricht sub Lit. A. welchen Wir zu jedermanns Begreifung durch offentlichen Druck haben bekannt machen lassen, sattsam erhellet. Nachdeme Wir übrigens

18vo. Mißfälligst vernommen, was gestalt Eingangs gedacht Unsere General-Mandata von 12. Jan. & 24. Mart. nup. dato noch an gar vielen Orten nicht einmal gebührend publiciret, geschweigens zum Vollzug selbst geschritten worden seye, so wollen Wir hiermit einen 4. wochigen Termin a Die Recepti pro ultimato anberaumet haben, um von all Unseren Beamten und subordinirten Obrigkeiten bey unausbleiblicher Abschickung eigner auf ihre Kösten zu wartend habender Bothen beeichtlich zu vernehmen, ob und was in ein so andern bereits geschehen und gehorsamst befolgt seye, mit beygefügten gutachtlichen Vorschlägen, wie die etwann hierunter obwaltende Difficultäten nach Gelegenheit jeden Orts, und unterschiedlicher Bewandtnuß der Umständen, welche ihnen weit besser als Uns bekannt seyn können, und müssen, am füglichsten gehoben werden könnte. Wo beynebens Wir schlüßlichen und pro

19no. Unseren sammentlichen Justiz-Dicasteriis hiermit gnädigst befehlen, über die so wohl in gegenwärtiges als vorbenannte zwey General-Mandata einschlagende Puncten Niemand einen Proceß zu gestatten, sondern die Parthey auf Anmelden directe an Unseren geheimen Rath und die hierinn eigens angeordnete Deputation anzuweisen, mithin sich derselben weiter nicht, als Wir es ihnen etwann specialiter committiren würden, zu unterziehen, und die Hand einzuschlagen.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 3ten Junii 1762.

N. XX.

Mandat de eodem Anno in eadem materia.

Entbiethen männiglich Unſeren Gruß und Gnade bevor: Ueber Unſere im Land-Æconomie und Manufacturweſen bereits erlaſſene Generalia ſeynd ſelthero ſowohl der Nachtweyde, als Anbauung der Brach, Beobachtung der vorgeſchriebenen Holz- und Scheiterlänge, dann anderer Puncten halber von verſchiedenen Orten her, neue Vorſtellungen und Anfragen geſchehen, welche durch gegenwärtig weiters General-Mandat von Uns folgendermaſſen gnädigſt reſolvirt worden ſeynd.

1mo. Obſchon die Nachtweyd niemal rathſam iſt, ſo wollen Wir doch ſelbe an geſchloſſenen oder ſolchen Orten, wo das Vieh weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Holzanflug an Heuſchlägen und ſonſt Schaden thun kann, gern geſtatten, wohingegen ſie all anderer Orten ohne ſelbſt gutwilliger Einverſtändnuß ſammentlicher Nachbaren, welchen dadurch Schaden geſchehen könnte, unterbleiben, und im widrigen Fall die damnificirte Nachbarſchaft von den Contravenienten ſammt und ſonders zu indemniſiren, auch die Pfandung gegen ſie allezeit bey nächſter Gelegenheit hierum Platz haben ſollen.

2do. Iſt Unſere Intention niemal geweſt, daß die Brach aller Orten und zwar mit Getraid ohne Unterſchied des Bodens angebauet werden ſoll. Wir finden ſolches ſelbſt, zumal auf ſchlecht und mittleren Boden, keineswegs practicabel zu ſeyn, und wollen auch auf guten Terrain niemand hierzu zwingen, ſondern Unſere Hauptabſicht gehet nur dahin, daß jene welche ihr Brachfeld mit Kraut, Ruben, Klee, und anderen dergleichen den Boden nicht ſo ſehr ausſagenden Früchten anzubauen gedenken, von ihren Nachbarn unter dem Vorwand des Blumendeſuchs nicht daran gehindert werden, ausgenommen an Orten, wo groſſe Schäffereyen von Alters hergebracht ſeynd, zu deren Abbruch allſchon vermög General-Mandat von 24ten Mart. nup. §. 19. aus der hierinn bemerkt ſonderbarer Urſach ohnehin nichts geſchehen, folglich auch die Brach zu ihren Præjudiz inner der gewöhnlichen Brachzeit nicht angebauet werden darf. Den Gänstrieb haben Wir

3tio. Nicht völlig, ſondern nur in gewiſſer Maas und dergeſtalt abgeſchaft, daß ſolche nicht unter anderen Viehe, ſondern ſeparirt gewеydet werden ſollen, damit jenen durch Einfreſſung der abgefallner Federn, ſo leicht kein Schaden geſchehen möge. Sollten ſich nun dem ohngeacht ganze Gemeinden und Nachbarſchaften eines anderen hierüber vergleichen wollen, ſo mögen Wir es gedulden, es ſollen aber auch ſolchenfalls den daraus erfolgenden Schaden nur die verglichen und einverſtandene Theil alleine nicht aber tertii damnificati zu büſſen, ſohin jene dieſen letzteren ſammt und ſonders darfür zu haften haben.

4to. Wird zwar die Bienenzucht an vielen Orten aus Mangel der Nahrung für unthunlich angegeben, gleichwie aber an Holz und Graß, womit ſich die Bienen meiſtentheils zu nähren pflegen, nirgend ein Mangel erſcheint, ſo kann auch ſolcher nicht ſoviel dem Ort, als dem in Unſeren Landen ſo gewöhnlich und höchſtſchädlichen Ziedlen oder Beſchneiden des Bienenſtocks zugeſchrieben werden, weil demſelben dadurch die Nahrung ſo weit entzogen wird, daß er entweder gar darausgehen muß, oder wenigſt nicht fruhzeitig genug zu Schwärmen, mithin keinen oder ſehr geringen Nutzen zu ſchaffen vermag, wie die ſeiner Zeit mitzutheilende Inſtruction des mehreren geben wird.

5to.

5to. Nachdem sich auch die Müller beschweren, daß ihnen durch die Wiesenwässerung von den Gemeinbächen all zu viel Wasser entzogen, und das Malter dadurch zurückgesetzt wird, so befehlen Wir, daß an Orten, wo die Gemeinwässer für Wiesen und Mühlen zugleich nicht hinreichen, die Wässerung nur an Sonn- und Feyertägen, dann am Vorabend geschehen, hingegen das Malter zu solcher Zeit, da es sich ohnehin nicht gebührt, eingestellt werden soll.

6to. Hat es bey der angeordneter Scheiterlänge von 3 ½ Schuh ohngeacht aller dagegen beschehener Einwendungen, und zwar ohne Unterschied des Holz, auch ob solches zum Verkauf oder eigner Hausnothdurft gewidmet seye, um so mehr sein Verbleiben, als demjenigen, der die Scheiter in dieser Länge wegen Kürze der Oefen oder sonst nicht gebrauchen kann, solche noch weiter abzuschneiden keineswegs verwehrt ist, indeme Unsere Absicht auf keine unnützliche Holzverschwendung, sondern auf dessen bestmöglichste Menagierung abziehiet. Eben deswegen soll

7mo. Nicht nur das, was Wir in Betref des Holzwesens bereits angeordnet haben, allenthalben genauest beobachtet werden, sondern Wir befehlen hierüber noch weiter, daß nebst den drey Eichen, welche man für jede geschlagene zu pflanzen hat, wenigst noch vier Eich, oder nach Gestalt des Bodens andere Bäum von Zimmerholz bey jedem Baurengut gepflanzt, und bis zu hinlänglichen Wachsthum beständig im Gesteng unterhalten, sich auch dessen von den Jägern und Amtleuten bey der Holzauszeig allemal fleißig erkundiget, sofort das Eich und andere Gehölz, wovon der Mangel je länger je grösser wird, auf solche Art wiederum succeſſive nachgepflanzet werde. Die Kirben, womit man

8vo. All jährlich so viel Eichholz unnöthiger Weis verschlendert, sollen hinführo bey 2. Thaler Straf für jedes Stück nicht mehr von diesem, sondern von anderen Holz verfertiget werden. Deßgleichen seynd

9no. Die in der Waldrevier und anderer Orten so üblich als schädlich und Grund verderbliche Niederstädt hiermit abgeschaft, also und dergestalt, daß ohne Vorwissen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieser auch anderergestalt nicht als mit gebührlicher Maaß, und nur so weit, als es ohne völliger Ausödigung der Waldungen geschehen mag, verwilliget werden soll. Das Pechlen ist

10mo. Ohne Bewilligung der Grundherrschaft und der Obrigkeit des Orts, auch vorläufiger Anzeigung des Holz abſolute verbothen, und gleichwie die Auszeig andergestalt nicht, als an Stöcken, oder an solchen Holz, welches gleich im folgenden Jahr darauf geschlagen wird, geschehen soll, also hingegen soll das übrige Holz mit dem Pechlen um so gewisser verschont bleiben, als man im widrigen Fall die Uebertretter das erstemal auf ein halbes, das anderemal auf ein ganzes Jahr in das Arbeitshaus lieferen, das drittemal aber gar aus dem Lande fortschaffen werde.

11mo. Seynd die Unterthanen von ihren Obrigkeiten mit mehr Ernst und Eifer dahin anzuhalten, daß sie die morastige Ort nach und nach mit Feiber und Ruschen bestecken, oder mit Erlen besammen, sohin die besammt und besteckte Plätz mit der Weyd so lang, bis das Vieh keinen Schaden mehr thun kann, verschont lassen sollen, worauf man sonderbar an jenen Orten, da sich der Holzmangel äußert, sorgfältigen Bedacht zu nehmen hat, weil nicht nur das Gehölz auf diese Art am leichtesten gezogen, sondern auch zugleich dem Boden die überflüßige Feuchtigkeit dadurch benommen, mithin doppelter Vortheil hierunter erlangt wird. So viel hiernächst

12mo. Die lebendige Zäun betrift, welche vermög mehrberührten Mandats allenthalben errichtet werden sollen, giebt man zwar dagegen vor, daß sich die Vögel und Mäus darunter aufhielten, Grund und Boden dadurch geschmälert, auch das schädliche Melthau herbeygezogen wird, gleichwie aber das letztere nirgend als in der bloßen Einbildung gegründet ist, und sich sowohl aus der gesunden Vernunft als Er-

fahrenheit ſattſam widerlegt, alſo auch wird in richtiger Ponderirung des aus dem lebendigen Zaun erwachſenden Nutzens und Schadens jeder ſelbſt leicht finden, daß dieſer von jenem gar weit überwogen werde. Was wir ferner

13tio. Der Häuslern und Taglöhnern halber mit gänzlicher Abſchaffung des von ihnen gehaltenen Viehs ſtatuirt haben, iſt lediglich der Baurſchaft zu Guten gemeint, leidet alſo billichen Abſatz, wann ihnen von der letzteren ſelbſt gutwillig ein anderes zugelaſſen wird, oder ſonſt ſolche Umſtänd obwalten, bey welchen die Obrigkeit allenfalls ex officio ein Aug zu thun und dergleichen Leuten zu ihrer oder ihrer Kindern nöthigen Unterhalt ein Stuck Vieh geſtatten kann. Von dem einmal eingeführten Schnellerhaſpel weichen Wir

14to. Zwar nimmermehr ab, wollen jedoch den anberaumten Termin annoch bis Ende dieß Jahrs gnädigſt prolongirt haben, damit bis dahin jedermann ſowohl mit dem Haſpel als nöthigen Unterricht verſehen ſeyn möge. Gleichwie im übrigen

15to. Sowohl die Reich- als Seidenzeug von allerhand Gattungen in Unſeren Landen faſt eben ſo gut und anbey noch wohlfeiler als in auswärtigen Landen fabricirt werden: ſo ſoll man hinführo bey Unſeren Pfarr- und Klöſtern, dann all anderen inländiſchen Kirchen zu den Ornaten, Meßgewändern, Fahnen, Tapeten und übriger Kirchenzierde keine andere Zeug als die in Unſeren Landen mehr gebrauchen, ſofort dasjenige, was man daran nöthig hat, bey der in Manufacturſachen angeordneter Commißion mit Beſchreibung der anverlangten Sort in Zeiten anzeigen, damit man ſolche fabriciren laſſen und um billigen Preiß beyſchaffen könne.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 12ten November Anno 1762.

N. XXI.

Mandat de eodem Anno wegen der Gänßweyd.

Unſeren Gruß und Gnade zuvor: Die Erfahrung bezeigt mehr als zuviel, was für groſſen Schaden durch die Gänſe, zumal an jenen Orten, wo man ganze Heerden zu unterhalten, und unter anderen Viehe auf die Weyd zu treiben pflegt, dieſem letzteren mittels der abgefallner Federn öftern zugefügt wird; derowegen Uns bemüßiget ſehen, nöthige Vorſehung hierinn zu thun, und hiermit gnädigſt, doch ernſtlich anzubefehlen, daß hinführo die Gänß entweder nur bey Haus unterhalten, oder wenigſt nicht mehr an ſolche Ort, wo auch anderes Vieh zu weyden pflegt, ſondern an eigne von der übrigen Weyd ſeparirte Ort getrieben, und was ſich außerhalb von Gänſen auf der Weyd betretten läßt, jedermann ſchlechterdings Preiß gegeben, der Hüter aber, aus deſſen Verſchulden ſolches geſchehen iſt, exemplariſch beſtraft werden ſolle. Datum München den 24ten März 1762.

N. XXII.

N. XXII.

Mandat de Anno 1764. im Holz und Forstwesen.

Unseren Gruß und Churfürstl. Gnade zuvor: Es ist jedermänniglich ohnverborgen, und Wir werden durch die tägliche Erfahrung immer mehrers überzeuget, welchergestallten nicht nur der Werth allerhand Brenn- Bau- und Werkholzes in Unseren Landen von Tag zu Tag zu steigen, sondern auch sogar wirklicher Mangel hieran je länger, je mehr sich zu äußeren: und überhand zu nehmen begünne.

Wir haben die Ursach dessen der einige Zeit her eingerissenen Abschwendung des Holzes, und anderen Uebertrettungen der eingeführten Forstordnungen beygemessen, und hierunter möglichst zu remediren getrachtet.

Nachdem Wir aber wahrgenommen, daß keineswegs die überhand genommene üble Wirthschaft, und Schwendung in den Waldungen allein: sondern nebenbey auch fürnemlich die mit allerley Holz treibende Kauderey, und Handelschaft den Mangel sowohl, als die Theurung verursachen, anerwogen einige das Holz, dessen sie selbst nicht bedürftig, lieber zur auswärtigen Consumption abgeben: als einen innländischen Käufer um ein billiges Geld zu seiner Nothdurft zukommen lassen: viele aber sich wohl gar ein eigenes Nahrungsgeschäft aus dem Holzhandel zu machen, und allerhand Holz durch Auf- und Fürkauf an sich, folglich mit Verkürzung der eigenen Landesbedürfnuß auswärtigen Käuferen zuzubringen beflissen sind.

Als haben Wir mehrmalen für nothwendig, und Unserer landesvätterlichen Vorsorge gemäß zu seyn erachtet, auch dieser Quelle eines so landschädlichen Uebels, als da die Theurung, und Mangel des Holzes ist, soviel immer möglich eine fernere weitere Maaß zu verschaffen. Zu dem Ende Wir dann nachfolgende Ordnung begriffen, und hiemit gnädigst, doch Ernstgemeßnist wollen, daß auf dieselbe allenthalben in Unseren Landen fürohin genau, und unverbrüchlich gehalten werde, und zwar sollen

Erstens alle Päß, welche noch de Facto unter denen Floßmeistern, und anderen Leuten stecken, auf welche annoch die Flöß außer Lands abgeführet werden wollten, von nun an gänzlich cassirt, und hiemit für null und nichtig angesehen, mithin niemanden, wer der auch immer seyn möchte, einige Holzausfuhr gestattet werden. Wie Wir dann

Zweytens eine Universalholzsperr zu Wasser gnädigst angeordnet, sohin unter wirklicher Confiscation (deren Betrag zur Helfte Uns, und die übrige Helfte dem Richter, und Aufbringer zufallen solle,) alles Holzwerk pr. Wasser außer Lands zu bringen verbotten. Hingegen

Drittens Unseren sammentlichen Klöstern und Herrschaften Oberlands, und forderst um Unsere Stadt München herum nachdrucklichst, und mit allem Ernst eingebunden haben wollen, daß dieselbe in ihrer eigenen: und derselben Unterthanen Waldungen gleich anjetzt bey obhandener Fällzeit soviel Holz, als immer thunlich, und ohne Schaden geschehen kann, schlagen lassen sollen, außer dessen Wir um so mehr vorgreiffen lassen wurden, als Wir ebenfalls in Unseren Waldungen mit dem Holzschlag möglichstens zu verfahren gnädigst verordnet haben.

Viertens: Wir versehen Uns auch gegen Unsere gesammte Klöster, und Herrschafts- auch Hofmarchsinnhaber, dieselbe werden das Stammrecht um so weniger übertreiben, sondern mit diesem in solchen Schranken verbleiben, daß das Puchenholz

in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München pr. 3½ fl. kauflich erlanget werden könne, widrigenfalls Wir denenſelben das Holz aufm Stamm taxiren zulaſſen bemüßiget werden. Schlüßlichen, und

Fünftens: verordnen Wir weiters gnädigſt, daß zukünftig beſſerer Beobachtung der Scheiderlänge, hinführo keine andere Scheiderlänge, als zu 3½. oder 1½. Schuh mehr paßiret werden ſolle, und zwar das leztere nur ſoviel die ſelbſt eigene Hausnothdurft, oder das krumm, und verwimmerte Holz betrift, welches nach der erſten Länge nicht wohl aufgeſcheideret werden mag.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 3ten März Anno 1764.

N. XXIII.

Mandat de Anno 1770. in eadem materia.

Es giebt die tägliche Eefahrung mehr als zu viel, daß in Unſern Landen denen Waldungen, und Gehölzen, wem ſie hernach angehörig ſeyn mögen, durch den unordentlich, und Forſtordnungs-widrigen Blumbeſuch von allerley Gattungen Viehe, darum ein unwiederbringlicher Schaden zugefüget werde, weil man ſelbiges ganz unbedenklich auf denen friſchen Schlägen, und Maiſſen, als welche faſt niegends mit behörigen Einfäng verſehen, und zwar ohne unter der Geiſel zu halten, blatterdingen weyden, und freßen laſſet, maſſen einerſeits das ſchwere Vieh dem in Anſchuß begriffenen, noch unkräftigen Nachwachs durch das Vertrett, und beſonders bey naſſen Wetter vielfältigen Ruin verurſachet, andererſeits aber die vorhin ſchon in denen Waldungen abgeſchafte Gaiß nebſt denen Schaafen denſelbigen mittels den bekannten Abſeetzen des obern Knöpfel, und Geſchoß, noch mehrers verſchlimmern, ja ſogar wegen derley verderblichen Zutringen, der Wiederwachs wo nicht vollends zuruckgeſchlagen, doch in ſolch ſchlechten Stand verſetzet werde, daß meiſtens nur ein fruchtbares Poſchenwerk hervorkommt, und die Gattung der ehemals dageſtandenen ſtarken und langen Stämm zu keiner Zeit mehr anzuhoffen iſt.

Wir finden Uns dahero zu einſtmaliger Abhelfung dieſer in das gemeine Wohlweſen durchgehends einſchlagenden Unordnungen, in die Nothwendigkeit veeſetzet, nicht nur die ſo vielfältig über die Forſtculturiſirung erlaſſenen Generalien zu wiederhollen, ſondern hiemit weiters gemeßneſten Ernſt anzubefehlen, daß in Unſern Waldungen und Förſten die junge Holzanflüg einer nach den andern wenigſt mit Scheanken in ſo lang eingefangen werden ſollen, bis das Geſchoß dem Vieh aus dem Maul gewachſen, wo indeſſen jedannoch alle Dorfſchaften, welche des Viehtriebs in berühet Unſeren Förſt- und Waldungen berechtiget ſind, die benöthigte Hüter zu halten, ſohin auch die Obrigkeiten in Weigerungs, oder anderen ſtrafbaren Fall mit verdienter Straf, und Correction zu verfahren hätten.

Und gleichwie die Weydung der Gaiß vorhin auf das ſchärfeſte verbothen iſt, und bleibet. Alſo ſollen auch hinkünftig die eben ſehr ſchädliche Schaaf anderſt nicht, als ſie ſeyn von dem Hirten unter der Geiſel gehalten, und zwar allein in dem ausgewachſenen Gehölz ausgetrieben und geweydet werden.

Damit

Damit aber Unſere zum beſten des Publlei gemeinte Abſicht fürohin mehrers aufmerkſam genommen, und ſelbe nicht ſo leicht wiederum außer Acht geſetzet werde;

So verordnen Wir weitees gnädigſt, daß, wann diejenige, welche in denen Gehölzen ordinarie die Jurisdiction, folglich die Beſtraf- und Abpfändung des in Unſern Waldungen entweders mittels Durchbrechung der Einfäng, oder wie es ſonſt geſchehen mag, auf denen Maiſſen, und Schlägen zu ſchadengehenden Viehe gebühret, nicht von nun an in die ſo höchſt erforderliche Abſtellung dieſer nachtheiligen Unternehmungen von ſelbſt ſetzen weeden, Wir denen Jagdbaekeitsinnhabern auf ſeine Weis das jus Præventionis in Pfänden und Straſen dergeſtallten zuſtehen wollen, daß ſie zwar auf erſtmaligen Betrettungsfall der Jurisdictionsobrigkeit gleich die Anzeig machen, und von ihre die gebührende Abwandlung verlangen, bey Unterbleibung deſſen aber ſie Jagdbarkeitsinnhaber die Pfandſtrafen ſelbſten zu dirtiren, und ſich hiervon die Helfte zuzueignen befugt, die andere Helfte aber an gedachte Jurisdictionsobrigkeit mit einer Anzeig der Verrechnungswillen zu überſenden gehalten ſeyn ſollen.

Ueber dieß ſolle auch auf das mittels dem Sträherechen vielfältig beſchehende Aushacken, dann Stimplung der jungen Dicket, und hiermit erfolgende Holzabſchwendung von denen Forſteren, und Holzhayen beſſer, als bishero beſchehen, Obacht geteagen, und die hierinnfalls Fällige auch zugegen Unſeree Forſtoednung, dann des Generalmandats von 26. Aprll Anno 1763. mit eiſenen Rächenzähnen, oder Inſtrumenten ſich erfindende Unterthanen zur exemplariſchen Beſtrafung gebracht werden.

Zugleich verbiethen Wir das auf denen Holz und anderen Wieſen ſo ſehr in Schwung gehende Anbrennen der Eichen, welches zum Theil bey dem Abeaumen der Wieſen, und zum Theil durch die Hirten, meiſtens aber gefliſſener Weiß, und aus Partienlarabſichten beſchieht, als eine nicht minder höchſtens nachtheilige Sache auf das ſchärfſte, und verordnen hiemit weiters, daß, wo dergleichen angebrandte Eichen hinführo angetroffen werden, derjenige, welchen die Wieſen, und der Heugetgesnuß darauf zuſtehet, dieſerhalben hergenommen, ſohin ein ſolcher ohne alle Ruckſicht von jeder dergleichen Eichen um 5. Pfund Pfenning geſtraft, auch zu Erſetzung des hieran in viel, oder wenig verurſachten Schadens extra angehalten werden ſolle.

Ferners iſt leider eine bekannte Sache, daß die Gattung des eichenen Holzes in Unſern Landen überhaupts von Zeit zu Zeit ſehr abgenommen, und man hieran an manchen Orten ſchon Mangel und Abgang, an einigen aber außeroedentliche Preiß, und Beringungskoſten aufzuwenden habe.

Dieſer Verfall beym eichenen Gehölz rühret vornämlich von der Sorgloſigkeit derenjenigen her, welche auf die Hayung zuſehen, in der Schuldigkeit haben, indeme die Forſtordnungsmäßige Zieglung dreyer jungen für jede abgebende alte Eichen wenigſten Theil beobachtet: duech das hievon ſchon erwehnte Anbrennen vieles zu Grund gerichtet, und durch die Bank auf jene Vorſehung wenig gedenket wird, welche da zu mehrerer Emporbringung der jungen Eichen ſo nothwendig, als heylſam wäre.

Es finden ſich hierüber nebſt Unſeree Land- und Forſtordnung, in denen vorigen Jahren, und zwar ſub datis 14. Decembris 1620. 10. Octobet 1650. 21. Jännee 1683. 13. Februar 1690. 21. May 1726. Dann 27. Junii 1730. mehrfache Generalien ausgefertiget, und hierinnen nachdruckſamſte Verordnungen gemacht zu ſeyn. Allermaſſen auch an der Eicheneultiſirung, um ſo meeklichee gelegen, je mehrers das geſammte Publicum, an dieſer Gattung bey dem Bauweſen, zu Waſſer und zu Land, den vorzüglichen Antheil zunehmen, mithin bey deſſen immer mehrers ſich veroffenbarenden Verminderung, und wohl gae Abgang, diejenige Mittel und Weg, ſo willig als ſchuldigſt einzuſchlagen hat, welche für jetzt, und in das künftige zum allgemeinen Nutzen dienlich ſeyn mögen.

Einiger Orten in Unſeren Landen, iſt ſchon unfürdenklich, die erſprießliche Obſervanz, und dato in der Ausübung, daß jeder Forſtrechtler, oder anzinnſiger Unterthan, welcher mit Bau- und Brennholz, in harter oder weicher Gattung, aus Unſeren Waidungen, verſehen wird, fortan 3. Eichen in der Erzieglung habe, dergeſtalten, daß dieſe mit Körb, oder Einſäng zu verſehen, und wann ſie einmal ſo hoch getrieben, daß das Vieh hieran keinen Schaden mehr bringen kann, gleichwohl wiederum andere zu pflanzen: mithin von einem ſolchen Forſtrechtler beſtändig die gemeldte 3. Stuck zu unterhalten. Durch die Forſtbediente aber alle 2. Jahr eine Eichbeſchau vorzunehmen, und die Zahl der ſo geſtalt erzieglenden Eichen zu beſchreiben ſeyn.

Dahero wollen Wir dergleichen nutzbare, und an ſich ſelbſt eben nicht zu beſchwerliche, in Gegenhalt aber, dem Landmann wiederum zum Guten gereichende Einführung, annun durchgehends, wo immer eingeforſte Unterthanen, Gericht- oder Hofmärkiſch, in Unſere Waldungen gelegt ſind, beobachtet, und ſtricte darauf gehalten wiſſen, zu dem Ende auch der öffentliche Verruf, zu jedermanns Wiſſenſchaft alſobald geſchehen, und von Seiten Unſerer Gerichts- Kaſten- und Forſtbeamten, hierinnfalls in keinweg conniviret: ſondern ihren Untergebnen die genaue Aufſicht eingebunden, die fahriäßig ſich erzeigende Unterthanen aber zur Straf gezogen: auch denenjenigen, welche ſich zur Erzieglung wieder alles Verhoffen, gar nicht verſtehen wollten, ihr Forſt, oder Anzinnßrecht aufgehoben werden ſolle, wie dann die gemeldte Eichbeſchau nicht zu unterlaſſen, und ein beſonderes Eichenzieglungsbuch zuhalten, ſofort hierinn die Quantität der ſogeſtalt pflanzenden Eichen einzuſtellen: hierunter auch auf dieſes zu ſehen iſt, daß derley junge Geſchoß in ihren Einſängen, an einem Stecken gebunden, der Trieb, und Wachsthum, andurch in mehrer Gräde erhalten: ſohin ſeiner Zeit ein geſchlachter Stamm erreichet werde, mit den weiteren Anhang, daß auf Unſerer Beamten, Forſter, Ueberreuter, Jäger, und Holzhey in ihren unterhabenden Diſtricten zur Eichpflanzung anſtändige Plätz ausſuchen, dieſe beſtecken, und mit Einſäng verſehen, ſohin auch auf ſoiche Weis, der Sach allmöglichen Vorſchub zugeben, ſich mögiichſt angelegen ſeyn laſſen ſollen.

Und da Wir gnädigſt wollen, daß dieſe nämliche Verordnung, von denen mit eigenen, oder Gemeindsgehötzen, verſehenen Unterthanen zur Richtſchnur genommen werden ſolle, ſo haben auch Unſere ſammentliche Ständ es hieran in ihren, und ihrer Unterthanen Waidungen deſtoweniger erwinden zu laſſen, als einem jeden ſelbſt beſtens bekannt, daß dieſe Materiale aller Orten geſucht, Jahr für Jahr, ein ungemeine Quantität abgetrieben, die Zeit des vollkommenen Auswachs, aber bis zur erreichenden Schlagmäßigkeit, gegen anderen Stammenholz ſehr hart erwartet werde. Anbey Wir

Schlüßlichen erklären, daß dieſes in Druck gegebene Mandat, zu allerzeit für eine ſolch landsherrliche Verordnung zu achten ſeye, worinnen es keinerley Abänderung leiden, ſondern abſeiten Unſerer Juſtiz, und anderer Stellen ohne weiterer Rückſicht, oder Streitigkeitoverſtattung, zu jederzeit genaueſt darauf gehalten werden ſoll.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 5ten May Anno 1770.

N. XXIV.

N. XXIV.

Mandat de Anno 1763. wegen des verbothenen Pöchlens.

Nachdem die Erfahrung gegeben, daß durch das bisherig unordentliche Pöchlen in Unseren Churlanden zu Baiern, und der obern Pfalz die Waldungen den äußersten Schaden erlitten, und zum Theil in großen Ruin dadurch verfallen sind, weil fast durchgehends das jüngere zum bessern Wachsthum gestandene Zimmerraffen und Stangen, meistens aber jenes Holz, welches ihrer zarten Rinden halber, durch das Wild, besonders in Abgang des Wassers, zur Labung angerissen, ohne Unterschied ausgepöchlet, dessen Riß vergrößert, hingegen das schlagbare Holz verschonet, wodurch dem jungen Gehölz der Wachsthum benommen, und solches zum fruhzeitigen Abstehen befördert worden ist.

Als haben Wir aus landsvätterlicher Vorsorge diesem bisherig eingeschlichenen und ferners bevorstehenden Uebel zu steuren, folgend abhelfende Mittel zur Hand nehmen wollen.

Ordnen, setzen, und wollen dannenhero ernstlich, und gnädigst, daß

1mo. Künftighin alle Churfürstl. Landgerichtische Pöchler, von Unserer Hofkammer und Forst-Deputation aufgestellt, und nach deren selbstigen Verschulden wieder abgesetzt werden sollen. Wessentwegen

2do. Denenselben daselbst die Patentes mit Benamsung deren Gehölz- und Waldungen, worinnen sie zu pöchlen angewiesen, ausgestellt werden, auch ansonsten Niemanden ohne vorzuweisen habenden derley Patents, das Pöchlen zu verstatten ist. Wie dann auch

3tio. Kein Pöchler sich zu unterfangen hat, über dem ihme angewiesenen patentmäßigen District weiters oder einem andern Pöchler einzupöchlen, weder

4to. Das sammlende Pöch außer dem ihme angewiesenen Gericht, zum Verkauf, oder wohl gar außer Lands bey der Confiscationsstraf zu bringen, derohalben dann

5to. Ein jeder Pöchler bey Unserer Hofkammer-Forst-Deputation, nach Proportion des ihme angewiesenen Holzdistrict eine hinlängliche Real oder wenigstens Personal-Caution zu leisten hat, damit gleich Vorwurfs an selben eines allenfalls wider Unsere dißfällig gnädigste Verordnung verursachenden Holz- oder andern Schadens halber sich erholet werden könne. Würde hingegen

6to. Wider Unser ertheilte gnädigste Patenten einem Pöchler an Pöchlen in seinem Gezirk Hinderung, oder durch andere Pöchler Beeinträchtigung beschehen, so hätte selber seine Beschwerde bey Unserem Gericht, oder auch vorbemeldt Unserer Forst-Deputation anzubringen, welche dem Beleidigten, dem Befund nach, die Billigkeit und den Schutz angedeyen zu lassen hat.

Damit aber fernershin die Waldungen durch das Pöchlen die ganze Jahrszeit hindurch, nicht beunruhiget werde; so solle

7mo. Das Pöchlen um Mitfasten den Anfang nehmen, und 14. Täg vor St. Catharina sich wiederum endigen; auch

8vo. Von Unſeren Forſtern, Ueberreiteren, oder Holzhayen zum Pöchlen blos allein das ſchlagbare Gehölz, ſo am nächſten, 5. bis 6. Jahren zu abſtammen kommet, jedoch ohnentgeltlich angewieſen, dann die Waldungen alſo abgetheilet werden, damit der Pöchler jederzeit in 3. bis 4. Jahren mit dem Pöchabnehmen allererſt herum kommen möge. Deme zugegen aber,

9no. Iſt kein taugliches Bau- Schindl- Schneid- und Werkholz, wie auch keine Saamenbäum, und ſolche Stammen, welche nicht wenigſtens 3. und 4. klüftig ſeynd, von denen Forſtbedienten anzuweiſen, noch minder aber, von denen Pöchlern eigenwillig, und das Pöchlen verwilliget, und angewieſene Holz nur zu der Zeit anzureiſſen, wann dieſes im beſten Saft iſt, und alſo ſich die Rinden von ſelbſten hebet. Was

10mo. Die Pöchler zu Handrinden bedarfen, worinn ſie das Pöch ſammlen, hernachmals auch daſſelbe ausſieden, und gießen, daß ſolle nicht von ſtehenden Bäumen abgeſchöllet, ſondern vom liegenden Holz hergenommen, auch zu Anreiſſung deren Stämmen die junge Holzbruth, ſo ſich hierum befindet, nicht abweck gehauen, und ausgerottet werden. Damit aber,

11mo. Keine ſchändliche Pöchriß dem Holz verſetzet werden mögen, ſo haben alle Pöchler die hiezu gewöhnliche Häckl von Unſerer Forſt-Deputation gegen Bezahlung zu empfangen, woran der Stiel eine halbe Ellen lang, das Häckl aber, zwey Zwerchfinger breit, und die Riß in der Höhe, ſo weit ein Mann gelangen mag, ruck- und vorwärts gerad herunter bis auf fünf Viertlellen, und nicht weiter vom Boden zugeſtatten, auch hierdurch zu verhindern iſt, daß der Baum ſo zeitlich nicht verblüten, und ſtockfaul, roth- und todbrüchig werden möge. Und eben darum auch

12mo. Sollen in einem 3. und 4. klüftigen Stammen mehrers nicht, als zwey in einem Armgriffigen 3. und ſtärkeren Baum aber, nach Proportion mehrere Riß gemacht werden, und weilen

13tio. Einem jeden Pöchler in ſeinem ausgewieſenen Diſtriet die patentmäſſige Anzahl Knecht von ſelbſten verwilliget werden, ſo hat ſich niemand mit mehreren derley Pöchlerknechten in denen Waldungen betretten zu laſſen, und zwar bey Abnehmung der Patenten und gänzlicher Aufhebung der Pöchlerey.

Und gleichwie nun allerdings nothwendig erfunden worden, daß Unſere Churlanden zu Baiern, und der Oberpfalz nur dem benöthigten Pöch ohnunterbrüchig zu verſehen ſeynd, hingegen das ſchlagbare Holz nach deſſen Ausreiſſung allererſt mit 2. und 3. Jahren flüßig zu werden pfleget, ſo will man

14to. Dieſerwillen weiters gnädigſt geſtattet haben, daß bis dahin jedoch, nach Maaß dieſer Unſer vorgeſchriebenen Pöchlerordnung immittels das von dem Wild angeriſſene junge Gehölz ausflüſſende Pöch ganz lind mit denen Rinden zugleich abgenommen, und ausgepöchlet, nach Verlauf 2. Jahren aber, von Auspöchlung derley angeriſſenen jungen Holz bey empfindlicher Leibsſtraf ſich gänzlich enthalten werden ſolle; worauf dann die jeden Orts aufgeſtellte Forſtbediente fleißige Obſicht halten, die Uebertretter bey gehöriger Obrigkeit anzuzeigen, und dieſe dem Befund der Sache wohl inſtruirter zu erwehnt Unſerer Forſtdeputation einberichten ſollen. Und weilen

15to. Nun weiters Unſere gnädigſte Abſicht dahin gehet, daß, allforderſt Unſere Churlanden mit dem erforderlichen Pöch verſehen werden ſollen; als wollen Wir auch hiemit alle Ausfuhr des inländiſchen Pöchs außer Lands allerdings bey Confiſcation, und dergeſtalten verbothen haben; daß jedes Orts aufgeſtellte Mauthbeamte die ſich ergebende derley Confiſcationsfäll behörig inſtruiren, und pro ratificatione zu Unſerer Forſtdeputation einſchicken ſollen;

Damit

Damit aber ob dieſer Verordnung von denen Churfürſtl. Forſtern, Ueberreiteren, und Holzhayen, dann denen Pöchlern auf das genaueſte gehalten, und hierinnfalls von ihnen darwider weniger gehandelt werde; ſo iſt auf ſelbe, und zwar, auf die Pöchler nachfolgende Straf ſtatuiret. Als

16to. Wann ein Pöchler in ein ſo anderem vorgemeldte Ordnung übertritt, iſt er, und zwar, zum erſtenmal mit Erſetzung des verurſachten Schadens annoch mit der Helfte, was ſolcher Schaden in Summa betrift, auf das anderemalige Betretten mit dem Duplo zur Strafe zu ziehen, auf das drittmalige Verbrechen aber mit Verfällung ſeiner geleiſten Borgſchaft gänzlich zu caßiren, und dieſe Beſtrafung ſolle ſich auch

17mo. Churfürſtl. Forſter, Ueberreiter, und Holzhay, wann dieſelbe denen Pöchlern nicht fleißig nachſehen, und dergleichen Schadens Verurſachung behörig nicht anzeigen, ſondern darzu ſtillſchweigen würden, durchgehends zu verſtehen; maßen dann

18vo. Die Obrigkeiten ſolch ſich ereignende Schäden mit Zuziehung zwey unpartheyiſcher Forſter oder Ueberreiter, in Beyſeyn der Partheyen, ſogleich zu beſichtigen, und ſchätzen zu laſſen, daraufhin die Verhandlung gerichtlichen mit Anhörung der Partheyen vorzunehmen, und es der ratificationswillen jederzeit zu öfters gemeldeter Churfürſtl. Hofkammer-Forſtsdeputation einzuberichten habe. Geſtalten dann

19no. Von ſolch hievor bemeldten Strafen und Confiſcationen jederzeit dem Aufbringer ein Drittel, das andere Drittel der Obrigkeit, dieſer Urſach halber, daß ſelbe hierauf genaue und fleißige Obſorg halten werden, verbleibe, das dritte Drittel aber, in denen Rechnungen in Empfang zu nehmen, und getreulich zu verrechnen kommen ſolle; wegen der

Pöchſtimpler hingegen, iſt ſchlüßlichen die Sach alſo zu halten;

Nemlich, daß ein ſolcher auf Betretten, worauf jedoch, nicht nur die aufgeſtellte Pöchler, ſondern auch die Churfürſtl. Forſter, Ueberreiter, und Holzhay genaue Spähe, und Obſicht zu nehmen, und ſelbe fleißig anzuzeigen haben; wann er verheurath, auf das erſte Betretten ein vierl Jahr, auf das andere Betretten, ein halbes Jahr in das Arbeitshaus anhero nacher München geliefert, und auf das drittmalige Betretten, gar außer Lands geliefert; ein lediger hingegen aber, wann er anders hierzu tauglich iſt, ſogleich unter das Militaire gegeben werden ſolle. Dieſem allen dann nachzukommen, man ſich gnädigſt verſehen wolle.

Datum München den 12ten Jänner 1763.

N. XXV.

Mandat de Anno 1770. die Landgärtnerey betreffend.

Entbiethen männiglich, Unſeren Gruß und Gnade zuvor: Demnach Wir mit vieler Anſinerkſamkeit, und Ueberlegung diejenige Urſachen aufſuchen laſſen, warum in Unſeren Landen zu Baiern, die doch für vielen andern zum Getraidbau vorzüglich beſchaffen ſind, bey einfallenden Mißjahren der Getraidmangel weit empfindlicher falle, als in vielen andern auch ſtark bevölkerten Staaten, ohnerachtet daſelbſt deſſen Preiß gemeiniglich höher, als der Orten zu ſtehen kommet: Und Wir haben nun in gewiß und gründliche Erfahrung gebracht, daß dieſes Uebel

nicht so viel von der Getraidausfuhr, als welche bey sonderbar vorkommenden Umständen, und in behöriger Maaße, ohne den Landmann in eine bedenkliche Verlegenheit zu versetzen, öfters unvermeidlich ist, sondern ordentlicherweise daher rühre, daß das gesammte Bauernvolk, welches bekanntermaßen den allergrößten Theil Unserer Landesinnwohner betraget, in Ermanglung anderer erbauten Erdfrüchten seine einzige Speise das ganze Jahr hindurch von dem alleinig und bloßen Getraide genüßet, woraus dann nicht nur eine ganz wohl begreifliche übermäßige Consumption unter der Bauerschaft sich selbsten schon ergiebet, sondern solchergestalten auch bey gählings einfallenden Fehljahren wenig hievon zum Verkauf in die Städt und Märkte übrig bleiben kann, sofort hiedurch der Mangel und Theurung aller Orten auf einmal einzubrechen pfleget; dahingegen nach der wohlbedachten Verfassung all übrig, sowohl benachbarten deutschen, als weiters entfernten Staaten [illegible] auch gesegnetesten Länderenen nebst dem Getraide auch mancherley andere Gattungen, welche zur Speis ungleich ergiebiger, als jenes ausfallen, auf denen Feldgründen gepflanzet, und angebauet werden: woraus die erwünschte Wirkung entspringet, daß bey allgemeinem Mißwachse des Getraids, oder auch sonderbaren Unglücksfällen der Landmann nicht so empfindlich zu leiden hat, sondern sich noch wohl an gedachten, und nach ihrer verschiedenen Art auch in mißlichsten Getraidjahren noch am besten gedeihenden Erdfrüchten regreßiren, in fruchtbaren aber nur destomehr Getraidsorten entübrigen, und zum Verkauf bringen kann.

Gleichwie nun Unsere landesväterliche Obsorg je und allzeit für das Beste Unserer sammentlichen Unterthanen wachet, und Unsere wahre Ergötzung nur allein an ihrer vollkommenen Wohlfart ersättiget werden mag, wann sich selbe nur Unsern bestgemeinten Mandaten gehorsamst fügen, und solche zu erfüllen sich schuldigstermaßen angelegen seyn lassen: Wir dahero nicht absehen können, warum der Anbau dergleichen Pflanzen, und verschiedener anderer Früchten nebst dem Getraide in Unseren Landen zu ob- und niedern Baiern, gleichwie es in der Oberpfalz ohnhin schon mit dem bewährtesten Nutzen immerhin üblich gewesen, nicht ebenfalls eingeführet werden sollte, nachdem dir Art und Weise den Feld- mit dem Gartenbau zu vereinigen, nicht nur all übrigen Ort und Landen durch immerwährende Erfahrenheit romprobiret, und bestättiget worden, sondern solches sogar von verschiedenen einzelen Landwirthen und Unseren Unterthanen Ober- und Unterlands selbsten schon mit dem besten Erfolg und Vortheil, dann zu ihrer größten Zufriedenheit seit einigen Jahren unternommen, und bewährt erfunden worden ist; folglich alle unzeitige Vortheile, nichtswürdige Zweifel, und Einwendungen dagegen von selbsten hinwegfallen müssen: woraus dann unmittelbar erfolget, daß hiedurch dem Unterthan, wenn auch nur gegen den vierten Theil Mehlspeis mit denen Gartenfrüchten zur selbst angenehmen Veränderung abgewechselt wird, allschon ein beträchtlicher Vorrath an Getraid übrig verbleibet, und zugleich dem Viehe ein stattliches Futter, sowohl für den Sommer als Winter erlangt, bey der Mastung überhaupt vielfältig Getraide erspart: absonderlich aber durch diese Anstalt der ehemals so berühmt, nun aber in ziemlichen Verfall gerathene Schweinzügl sich zugleich wiederum von selbsten einstellen, und solchem hiedurch unvermerkt die wirksamste Beförderung verschaffet wird.

Um also Unseren Unterthanen der Landen zu Baiern eben jene untrügliche Vortheile und Nutzbarkeiten in die Hände zu legen, die eine wohlbestellte Landwirthschaft darreichen kann, und deren sich sonsten all übrige Staaten seithero zu erfreuen gehabt, sehen Wir Uns von landesfürstlicher Obliegenheit allerdings veranlasset, dieserwegen nachfolgende Verordnung zu machen, und ermahnen demnach

Erstlich, alle Unsere Unterthanen und Landleute, die einen Feldbau besitzen, hiermit gnädigst, daß sie hinfüran, und gleich mit künftigem Fruhjahre anfangend, einen Theil ihres Brachfelds, und anderer öden Plätze, mit verschiedentlichen Früchten anbauen sollen, als: Erdäpfel, Grundbirnen, Dorssen, Bodenkohlraben, Fruhe May- dann weiß, roth, gelbe auch Steck- oder sogenannte Resch- und Mangoldsrüben, Kohl- und anderes Fruhkraut, an Werssching, Spinat, Bauzwirbeln, Pastinat, Feldbohnen,

bohnen, Fruhzwergfisolen, dergleichen Zucker- und andere Erbsen, item türkisch Korn und Walzen, Kürbisse und Rübsaamen zum Kochöl, auch was dergleichen Pflanzen und Erdgewächse mehr seynd, je nach dem eine Gattung hievon in jeder Gegend nach dem ehenächstens in Druck erscheinend umständigen Unterricht und Anweisung am besten gedeihen wird. Diesen auf solche Art angebaut, und auf der bequemsten Seite des Brachfeldes hierzu erkiesenen Theil hat die Gemeinde, oder Gursbesitzere, entweders zu verfrieden, oder behörig hüten zu lassen: wobey denen respective Obrigkeiten und Beamten die Verhandlung und Straf wegen dem Vieh, und anderer verübten Schäden nicht nur bevor bleibt, sondern auch ernstlich und solcheregestalten injungiret wird, daß sie, die durch das Vieh verursachte Schäden von dem Eigenthümer des Viehes, die übrige Schäden aber, welche etwann durch Vererertung der Früchten, Niederreisung der Zäune und sonst verübe wurden, von den Thätern, oder falls diese nicht ausfindig zu machen wären, von all jenen insgesammt, welche der Orten den Viehtrieb haben, executive eeholen, und ihnen gleichwohl den weiteren Regreß an die Thäter oder Hüter bevorstellen sollen. Solchemnach haben sich

Zweytens die Unterthanen mit darley Samen bald möglichst zu versehen, um auf obbemeldtes Fruhjahr den unfehlbaren Anfang hiemit machen zu können, zu welchem Ende absonderlich die Saamenhändler, Gärtner und Landkrämer, oder wer sich mittels erlangenden Patenten zu diesem Handel, oder auch mit großem Verlag noch besonders abgeben will, gut und unverfälschte Saamensorten hinlänglich beyzuschaffen haben, um den Landmann hiedurch in Stand zu setzen, die Arbeit hienach ungesäumt vorhanden nehmen zu können.

Drittens, versehen Wir Uns sowol von denen gesammten Klöstern, als Hofmarkts und Sitzinnhabern, absonderlich aber von denen Pfaerern auf dem Land, daß selbe diese Unternehmung bey ihrem habenden Feldbau, er mag gleich verpachtet seyn, oder von ihnen selbst bestellt werden, sowol zu ihrem eigenen, als allgemeinen Landesbesten sich vorzüglich werden lassen angelegen seyn, und durch ihe Beyspiel den Bauersmann desto mehr hiezu aufzumuntern, und selbem den hieraus unfehlbar erfolgenden Nutzen und Vortheil lebhaft vor Augen zu stellen, sich einen wahren Verdienst, um das Vaterland, zu machen sich keineswegs entnehmen, am allerwenigsten aber an Thunlichkeit der Sachen, und um so minder an einem reichen Segen dieser Früchten selbsten zweifeln werden, als hiemit zugleich die Speis der Armen zubereitet wird. Wie Wir dann

Viertens an diejenige, wessen Stands sie seyn, bey all vorkommenden Umständ und Gelegenheiten Unsere landesfürstliche Gnadenbezeigungen fürnemlich verwenden werden, die sich solch Unsrer landesväterlichen Verordnung schuldigst nachzukommen, gehorsam und willig erwiesen, und sich bey solcher Landscultur besonders hervorgethan, oder zu deren Vollzug nach allen Kräften beygetragen haben: dahingegen die sich hierinn nachläßig, oder wohl gar ungehorsam erzeigen, in ihren zudringenden Anliegenheiten sich nur destoweniger zu trösten, oder bey vorkommenden Unglücksfällen viel zu bemitleidigen seyn werden: derohalben die Beamten in denen Nachläß, und anderen erstattenden Gutachtungsberichten über das dießfallige Verhalten der supplicirenden Unterthanen sonderbare Anmerkungen beyzufügen haben. Gleichwie nun

Fünftens, allerdings zu vermuthen ist, es werde der Landmann den Vortheil, den er von diesem Anbau in mehrere Wege zu gewarten hat, von selbsten wohl einsehen, und begreifen, sonderbar soviel die fruhere Erdgewächse betrift, welche einem jeden bey ermanglenden Speisgetraid bis zur nächstkünftigen Erndte wohl zu statten kommen, und aushelfen werden, daheo man auch um so zeitlicher und unbedenklicher zum Werk zu schreiten hat, als theils hiezu, sowohl die Kinder als alteelebt- und sonsten zu keiner anderen Bauernarbeit mehr taugliche Leute ganz wohl zu gebrauchen sind; so befehlen Wir hingegen denen sammentlichen Beamten und Obrigkeiten in betref des meist muthwilligen Dienstgesindes und Ehehalten, die sich solch Unserer gnädigsten Verordnung, auf was Weis es immer seyn möge, nicht gehorsamst fügen,

ſondern ſich widerſpenſtig erzeigen ſollten, dieſelbe nicht bloß auf die gemachte Anklage, ſondern von Amtswegen ſogleich zur behörigen Straf und Correction zu ziehen, und da dieſe nichts fruchten würde, dieſelbe ohne weiters ad opera publica, die ad militiam ſonſt taugliche Knechte aber zu denen Regimentern abzuliefern; immaßen Wir keineswegs gedenken, dieſe dem Unterthan ſo ſehr erſprießliche Verordnung von dem boshafteu Ehehaltenvolk vereitlen zu laſſen. Wir wünſchen zwar

Sechſtens, daß ſich ganze Gemeinden ſelbſt über die Plätze, worauf obiger Bau geführet werden ſolle, mit einander vereinigen, und die Weyd bey den übrigen ungebaueen Plätzen hiernach entrichten möchten: falls ſie aber darüber nicht eins werden könnten, ſo liegt der Obrigkeit ob, den bequemſten Platz auf den Brachfeldern oder anderwerts von Amtswegen hierzu anzuzeigen, und falls ſich etwann wegen ſothanen Bau, deſſen Verfriedung, oder der Viehſchäden, heimlich oder eigenmächtiger Niederreißung der Zäunen, und ſonſt einige Zwiſtigkeiten ereignen ſollten, ſo haben für das

Siebende, ſowol die Dicaſteria, als all übrige Stellen, wo dergleichen Klagen immer vorkommen, ſich mit der Verhandlung und Straf nach gegenwärtigen Generalmandat, welches ihnen eben ſo, wie die andere allſchon in dem Culturswesen erlaſſenen Verordnungen, pro Lege & Norma vorgeſchrieben iſt, auf das genauerſte zu halten, ſofort mit ſummariſch, doch gnüglicher Einſicht der Sach allzeit gleich executive zu verfahren. Wo im übrigen es auch

Achtens, bey vorgedachten Generalien ſein ungeändertes Verbleiben hat, Kraft welcher zu merklichen Nachtheil und Abtrag der althergebrachten großen Schäfereyen weder auf dem Brachfeld, noch ſonſt etwas unter obigen und andern Prätext vorgenommen werden ſoll.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 9ten November Anno 1770.

N. XXVI.

Verruf von 19ten November 1770. die Sammlungen weltlicher Perſonen betreffend.

Entbiethen männiglich, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Nachdem Wir mit mehrerem berichtet worden, in wie viel Weg der Landesunterthan durch die zum Mißbrauch erwachſene viele Sammlungen verſchiedener weltlicher Perſonen in Unſern Landen auf eine faſt unerträgliche Art um einen guten Theil deren unter ſeinen Schweis und Obſorg erzeugten Früchten, ohn allem Recht gebracht wird. Uns aber aus landesväterlicher Liebe der Unterthanen, und zu mehrerer Emporbringung des Ackerbaues ſehr daran gelegen, den Bauermann, ſo viel möglich, zu erleichtern.

So befehlen Wir hiemit alles Ernſtes, daß, gleichwie Wir ſchon vermög Mandat de dato 2ten September 1769. puncto 3tio alle Sammlungen deren Religioſen, deren auf den Pfarreyen befindlichen Weltprieſtern, als Caplan und Cooperatorn, dann eine der ſogenannten Klausner, Einſiedler, und dergleichen, gänzlich aufgehoben, und es noch ferners ohnabänderlich hiebey zu belaſſen gedenken, auch von nun an alle Sammlungen der weltlichen Perſonen ohne Unterſchied und Ausnahm, ſo, wie bey denen Religioſen, es ſey an Getraid, Schmalz, Flax, Eyern, Mehl und

Woll

Woll, auch Fuhren, die alleinige in der erklärten Landesfreyheit gegründete Futtersammlung des Pflegers, der das Gericht hat, wo solche gewöhnlich, ausgenommen, gänzlichen abgeschaft, und bey schwerer jedem Stand proportionirter Straf verbothen, Unsern sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten aber die genaue Besorgung, daß diesem Unserm gnädigsten Befehl unter keinerley Vorwand zugegen gehandelt wird, bey Vermeidung höchster Ungnade und schweren Einsehen, aufgetragen seyn solle.

Denen ehehaft Bädern und Schmieden, dann auch denen Feldhüteen wollen Wir zwar noch ferners die ordentlich bedungene ehehafte Verreichung, und dem Amtmann die alleinige Haberfutterſammlung, wo solche rechtlich hergebracht, doch solchergestalten gnädigst verwilliget haben, daß auch hierinn nicht der mindeste Exceß über das bedungene oder rechtlich beygebrachte begangen werde.

Diese Unser allgemeine Verordnung ist zu jedermanns Wissenschaft aller Orten zu publiciren und zu affigiren. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19ten November 1770.

N. XXVII.

Mandat de Anno 1770. im Schulwesen.

Entbiethen männiglich, Unsern Gruß und Gnade zuvor: Der wichtige Einfluß, welchen eine gute Erziehungsart und wohleingerichtete Schulen auf die Wohlfahrt des Staates und Unserer sämmtlichen Unterthanen haben, bewog Uns vor allen Unsere landesväterliche Sorge auf die öffentlichen Erziehungsörter zu werfen, und jene Schulen in guten Stand zu setzen, worinn der Grund zu den übrigen gelegt, und der Jugend die ersten Gründe sowohl des Christenthums, als der Wissenschaften, beygebracht werden.

Da Uns nun der jetzige schlechte Zustand dieser sogenannten deutschen oder Trivialschulen ganz nicht unbekannt ist, und Wir gar wohl einsehen, daß der Sache nicht anders als durch eine allgemeine Verbesserung und neue Einrichtung abgeholfen werden kann: So haben Wir Uns von Unserem geistlichen Rathe von dem künftighin, wie bisher, alles Schulwesen in Unseren Churlanden besorget werden soll, einen Plan unterthänigst vortragen lassen, den Wir Unseren gnädigsten Absichten durchgehends gemäß befinden, und mit allem Ernste vollzogen wissen wollen.

Gleichwie es bey einer guten Schuleinrichtung hauptsächlich auf drey Stücke ankommt, I. auf gute Schulbücher; II. auf gute und tüchtige Lehrer; und III. auf eine gute Lehrart: So befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst in Ansehung

§. I.

Des I. Punctens, daß sowohl zur Aufmunterung der Schüler, als zur Ersparung der Kösten auf die nöthigen Schulbücher die Gegenstände was die Kinder zu lernen haben, so viel möglich auseinander gesetzt, und selbst die Trivialschulen in sechs Classen eingetheilet werden, wovon jeder in der Schule ein besonderer, und von Zeit zu Zeit ansehnlicherer Platz eingeraumet werden soll. Die Classen selbst sollen also eingetheilet werden.

I. Classe. Hier lerne man Buchstaben kennen, und aussprechen.

II. Classe. Lesen, und die erste Regeln der Sprachkunst begreifen, auch anfangen, zu Schreiben.

III. Classe. Förmliche Schriften machen, und die Regeln der Schönschreibekunst verstehen.

IV. Classe. Werden die Regeln der deutschen Sprachkunst systematisch gelernet.

V. Classe. Die Rechenkunst.

VI. Classe. Anfangsgründe zur deutschen Briefkunst.

Der Unterricht in der Christenlehre läuft durch alle Classen mit.

§. II.

Nach dieser Eintheilung haben Wir gnädigst anbefohlen, nachfolgende Schulbücher für jede Classe zu verfertigen, und zwar für die

I. Classe. 1. Buchstabentabelle. 2. Buchstabierbüchlein nebst den Regeln von der Kenntniß und der Aussprache der Buchstaben und Sylben.

II. Classe. Lesbüchlein, daß zugleich den Innhalt für Vorschriften geben kann. 4. Catechismus. 5. Evangelium.

III. Classe. 6. Regeln der Schönschreibkunst mit Tabellen. 7. Von Buchstaben, Sylben, und Wörtern, nebst den Regeln der Kalligraphie.

IV. Classe. 8. Kleine Sprachkunst.

V. Classe. 9. Anfangsgründe zum Rechnen.

VI. Classe. 10. Kurze Anleitung zur Briefkunst.

§. III.

Von diesen neuverfertigten Schulbüchern verordnen und befehlen Wir nun gnädigst, daß sie durch jede Schul- und Ortsobrigkeit mit allem Ernste in den ihnen untergebenen Schulen eingeführet, von den vorigen fehlerhaften Auflagen ja keine mehr geduldet, und auf dies bey Schulvisitationen hauptsächlich gesehen werde. Den Verlegern der bisherigen fehlerhaften Auflagen wollen Wir zur Gnade noch, vom Tage der Kundmachung dieses Unsers gnädigsten Befehls angerechnet, einen halbjährigen Termin gönnen, wehrend dessen sie dieselbe außer Land, oder sonst an den Mann bringen, und sich vor Schaden hüten können: Wiewohl sie dem schon von 22ten May 1765. von Uns so gnädigst als ernstgemessenen Befehle schon lange die unterthänigst schuldige Folge leisten, und dergleichen fehlerhafte Schulbücher nicht mehr hätten nachdrucken sollen.

§. IV.

Wollen sich aber je die vorigen Verleger hinfür mit Verkauf von Schulbüchern abgeben, so gestatten Wir ihnen zwar gnädigst, die neuverfertigten Schulbücher nachdrucken zu dürfen, befehlen ihnen aber auch alles Ernstes, und zwar unter Confiscationsstrafe der ganzen Auflage, daß sie bey jeder neuen Auflage, nach vorlauftiger Erlaub, und Begnehmigung Unseres Censurcollegiums, ein Exemplar zur Einsicht an Unseren geistlichen Rath einsenden, und des Schlußes gewärtigen, ob die

Auflage,

Auflage, Unſern gnädigſten Abſichten gemäß, von Fehlern rein, und zum Dienſte der Schulen brauchbar ſey oder nicht?

§. V.

Was den zweyten Puncten oder die Schullehrer betrift, ſo wollen Wir unter den künftig aufzuſtellenden, und den wirklich ſchon aufgeſtellten Lehrern einen Unterſchied getroffen wiſſen. In Anſehung der künftig aufzuſtellenden erneueren Wir Unſer gnädigſtes Generalmandat vom 22ten May 1765. und befehlen alles Ernſtes, daß hinfür kein Schullehrer irgendswo in Unſeren Churlanden mehr aufgeſtellet, oder angenommen werden ſoll, der nicht zuvor allhier bey Unſerem geiſtlichen Rathe, und nicht mehr bey Unſerer Akademie der Wiſſenſchaften, examiniret, zu dieſen ſo wichtigen Amt für tüchtig gefunden, und confirmiret iſt.

§. VI.

Damit ſich nun ſowohl die künftigen als jetzigen Schullehrer in Unſere gnädigſte Schulverordnungen deſto gewiſſer und leichter fügen können; ſo haben Wir zu dieſem Ziele zwey Bücher verfertigen laſſen.

I. Unterricht für Schullehrer, wie ſie, dem gnädigſten Befehle gemäß, hinfüe in den Trivialſchulen lehren, und was ſie für Eigenſchaften haben müſſen.

II. Orthographiſches Handbuch, wodurch man ſich nach den Regeln der Sprachkunſt in allen Fällen leicht helfen kann.

Aus dieſen zwey Büchern können ſie ſich nicht nur die ächte Unterrichtungsart bekannt machen, ſondern ſie werden ſich auch die regelmäßige Orthographie und Schreibart in kurzer Zeit auf eine ſehr leichte Art geläufig machen können.

§. VII.

Wie es aber eine ſo bekannte als richtige Sache iſt, daß man eine neue Lehrart weit leichter durch Beyſpiele als durch Bücher und Regeln begreifen kann; ſo ſolle die Schule bey Unſerm Collegiatſtifte ad divam Virginem allhier die Haupt- und Muſterſchule in der Unterrichtungsart ſeyn, welche wie ſie bereits mit einem nach Unſern gnädigſten Abſichten tüchtigen Subject verſehen iſt; ſo ſehen Wir auch ganz gerne, und werden vorzüglich denjenigen in Schulbedienſtungen mit Gnaden gewogen ſeyn, welche ſich zu künftige Schuldienſte allda bereiten, und vorläufig die Lehr- und Unterrichtungsart practiſch geſehen und auszuüben werden gelernet haben.

§. VIII.

Den wirklichen aufgeſtellten Schullehrern befehlen Wir weiters zwar gnädigſt aber ernſtgemeſſenſt, daß ſie ſich, ſoviel nach ihren Kräften, Alter und Umſtänden möglich iſt.

I. Aus den §. 6. angezogenen zwey Büchern die gute Lehr- und Schreibart bekannt machen, woraus man ſie in den vorzunehmenden Schulviſitationen prüfen wird.

II. Soll ihnen nicht erlaubt ſeyn, ein anders Schulbuch in ihrer Schule zu brauchen, oder zugedulden, als die oben 2. §. angezeigt ſind.

III. Soll ihnen auch nicht erlaubt ſeyn, ein andere Vorſchrift der Jugend vorzulegen, als die in obigen Lesbüchlein §. 2. Nro. 3. enthalten, oder Stuckweiſe aus obigen Schulbüchern gezogen iſt. Und dieß ſo lange, bis ſie ſelbſt in der deut-

schen Sprache und Schreibart sich hinlänglich geübet haben, und darinn stark genug von der Schulvisitation befunden seyn werden.

§. IX.

Damit nun alles dieß desto gewisser vollzogen, und ob es vollzogen, eingesehen werden kann; so ergehet Unser gnädigster Befehl dahin, daß alle Unsere Beamte, und jedes Orts Schulobern quartaliter, mit Eingange des Jahrs 1771. zum erstenmale, von der Anzahl, dem Alter, der Fähigkeit, und selbst von dem Fortgange der neuen Einrichtung an Unsern geistlichen Rathe nach der unten angehengten gedruckten Tabelle von Puncten zu Puncten Bericht erstatten.

§. X.

Gleichwie Wir nun alle obige Verordnungen in den strengsten Vollzug gebracht wissen wollen; so werden Wir auch Unsee gnädigstes Augenmerk dahin wenden, daß den Schullehrern hinfür die ihnen gebührende Achtung und ein hinlänglicher Unterhalt durchgehends verschaffet werde.

§. XI.

Und zumahlen das Amt eines öffentlichen Schullehrers in einem Staate eines der wichtigsten ist, als wovon meistentheils die Erziehung guter und nützlicher Staatsbürger abhangt; so ist Unsre gnädigste Willensmeynung, daß jedes Orts Obrigkeit diesen Schullehrern ihr Ansehen auf alle mögliche Art erhalten, vermehren, ihnen nach Beschaffenheit und Gutbefinden thunliche Freyheiten einräumen, sie bey denselben handhaben, und ja vor allen nicht unter andere Zünfte stoßen, und den Handwerkern wider die Gewohnheit aller guteingerichteten Staaten gleich halten soll.

§. XII.

Um ihnen einen hinlänglicheren und bessern Unterhalt zu verschaffen, wollen Wir durchgehends alle Winkelschulen mit aller Strenge abgeschaft und aufgehoben wissen, als welche nicht nur dem Gehalte der öffentlichen Schullehrer, sondern selbst der Schuleinrichtung einen nicht geringen Schaden verursachen. Hingegen befehlen Wir gnädigst, daß besondees auf dem Lande zu Winterszeit die Eltern ihre Kinder fleißig in die öffentlichen Schulen schicken, und ihnen die zu ihrer künftigen Lebensart so nöthigen Unterricht nicht entziehen.

§. XIII.

Um den Eltern die Bürde zu erleichtern, wollen Wir es zwar bey dem jetzigen geringen Schulgelde belassen, hingegen aber gedenken Wir gnädigst jeden Schulhalter mit einem hinlänglichen Fixo zu versehen.

§. XIV.

Zu diesem Ziele gewärtigen Wir in einem nach Kundmachung dieses Generalmandats zwey monatlichen Termin von allen Unseren Beamten, und jeden Orts Schul- oder andern Obrigkeiten in Städt- und Märkten einen standhaften Bericht sammt Vorschlägen.

I. Wie viele Schulhalter sich in jedem Orte befinden?

II. Wie groß die Anzahl der Schulkinder insgemein sey?

III. Wie hoch sonst jeder Schulhalter jedes Orts komme?

IV.

IV. Wie man ihm in Städten und Märkten freye Wohnung verschaffen?

V. Auf was Art, und durch welchen Fond nach Beschaffenheit jedes Ortes und anderer Umstände sowohl die nöthigen Schulbücher für die armen Kinder gratis beygeschaft, als in Städt und Märkten auch ein hinlängliches Fixum für den Schulhalter kann ausfindig gemacht werden.

§. XV.

Von den Schulen auf dem Land gewärtigen Wir in einem eben zwey monatlichen Termin gnädigst einen unterthänigsten Bericht.

I. Wie groß insgemein die Anzahl der Kinder sey, und wie hoch der Schulhalter komme?

II. Was für Mühewaltung und wie oft er die Woche, oder das Jahr hindurch Schul zu halten pflege?

III. Ob er nebst der Schule noch andere Dienste versehe, oder Gewerbe treibe, und was für eine?

IV. Wie ihme der Unterhalt, wenn er nicht hinlänglich wäre, allenfalls könnte gebessert werden?

Gleichwie nun Unseren Churlanden und selbst allen Unseen getreuen Unterthanen daran liegt, daß alle diese Verordnungen ehestens und aufs genaueste mit Anfange nächstkünftigen Schuljahres befolget werden; so erwarten Wir auch von allen Unsern Regierungen, Magistraten Landgerichtern, Klöstern, Stadt, Markt, Hofmarchs, und anderen Schulobrigkeiten nichts anders als einen ungesaumten und genauen Vollzug, und hoffen gar nicht, daß Wir diese gemeinnützliche Sache durch strenge (wiewohl gewiß unausbleibliche) Strafen, und Mittel zu betreiben, und Unser so gnädigst, als ernste Willensmeynung wirksam zu machen, genöthiget seyn werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 18ten September Anno 1770.

N. XXVIII.

Mandat de Anno 1769. die Bücher-Censur betreffend.

Unseren Gruß und Churfürstl. Gnade zuvor: und geben denselben hiemit zu vernehmen. Nachdem die leidige Erfahrung bezeuget, wie viel Schaden durch die seit einigen Jahrhunderten eingerissene und von der erfundenen Buchdruckerey allzu sehr begünstigte Autor- und Bücherschreibsucht der Kirche Gottes nicht allein, sondern auch den weltlichen Staaten, vermittelst Ausbreitung höchstgefährlicher und aufrührischer Maximen, auch öfters unter dem geheiligten Vorwande der Religion selbst, zugefügt worden; welches Uebel bey der heut zu Tage mehr und mehr zunehmender Bücherschreiberey immer weiter um sich zu greifen beginnt. So haben Wir Uns entschlossen, in Kraft der von GOtt Uns verliehenen landesfürstlichen eigenen Macht, und höchsten Schutz und Schirmgewalt über das Kirchen-

weſen Unſerer Lande, alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, womit ſothanem Uebel am kräftigſten geſteuret, und von Unſern Landen ſolche Bücher ſoviel möglich abgehalten werden mögen, worinnen entweder die Grundſätze Unſerer heil. römiſch katholiſchen Religion, oder die Rechte der Staaten überhaupt, und des Unſrigen insbeſondere, angetaſtet, beſtritten, oder mißhandelt werden, oder ſonſt obſcöne, leichtfertige, ärgerliche, injurioſe, und ſonſt immer den guten Sitten zu widerlaufende Dinge enthalten ſind, deren unbedachtſame Leſung, ſchwache, einfältige, und zum Böſen ohnehin geneigte Gemüther zu allerhand böſen Ausſchweifungen gemeiniglich zu verleiten pfleget.

Zu dem Ende haben Wir ein eigenes von gelehrten, beſcheidenen, und in allen Gattungen der Wiſſenſchaften bewanderten Männern beſetztes Bücher-Cenſurcollegium in Unſerer allhieſigen churfürſtlichen Reſidenzſtadt aufgeſtellet, und demſelben die Beſorgung aller in das Büchercenſurweſen einſchlagenden Geſchäfte Unſerer Churlande und der Oberpfalz dergeſtalt übertragen: daß

1mo. Alle Unſere nachgeſetzten Juſtiz- Cameral- und Policeycollegia und Aemter, in Sachen, die das Bücherweſen, und deren Cenſur betreffen, an daſſelbe hiermit angewieſen ſeyn ſollen, um ſich allda in dergleichen Angelegenheiten Raths und Beſcheids zu erholen; welchenfalls die Berichte circa formalia & curialia auf eben die Art und Weiſe, wie bey Unſern übrigen Hof- und Juſtizcollegien geſtellet, die mit den allhieſigen aber vorfallenden Correſpondenzen collegialiter vermittelſt der gewöhnlichen Signaturen gepflogen werden müßen. Wie dann beſagte Unſere nachgeſetzten Juſtiz- Cameral- und Policeycollegia und Aemter auf vorhergehende Requiſitiones und reſpective Befehle ermeldtem Bücher-Cenſurscollegio unweigerliche hilfreiche Hand ſchleunigſt zu biethen haben.

2do. Alle Bücher, Schriften, Theſes, Zeitungen, Monat- und Wochenſtücke ꝛc. ꝛc. (Unſere landsherrliche Verordnungen allein ausgenommen) welche in Unſern Landen gedruckt oder verleget, oder von auswärtigen hereingebracht werden, gehören unter die Cenſur dieſes Collegii, und dürfen bey Vermeydung der Confiſcation, und anderer empfindlichen Strafen weder gedrucket, noch verleget, noch verkauft werden, ehe und bevor ſie der Cenſur angezeiget, auf Verlangen vorgeleget, und die ſchriftliche Approbation, und reſpective Erlaubniß zum Verkauf erholet worden; ſie mögen handeln, von was ſie immer wollen, und von wem ſie immer vorher cenſiert, und approbieret worden ſeyn mögen; indem keine dergleichen auswärtige Cenſur, Rejection oder Approbation Unſerm Bücher-Cenſurcollegio zu folge der demſelben ertheilten Inſtruction zur Richtſchnur dienen ſoll, ein Buch zu verwerfen, oder zu approbieren.

3tio. Allem Unterſchleif, und Einſchwärzungen ſchädlicher Bücher, ſo viel an Uns, kräftigſt vorzubeugen, und gleichwohl den freyen Buchhandel, ſo wenig, als immer möglich und rathſam ſeyn mag, einzuſchränken; befehlen Wir Unſerm allhieſigen Hauptmauth- und Accisamt hiermit gnädigſt und gemeſſen, daß ſelbiges alle hier ankommende Bücherpacqueter, ſie mögen addreßiret ſeyn, an wen ſie immer wollen, ohne Ausnahm, Unſerm Bücher-Cenſurcollegio überantworten, und die Intereſſenten um deren Habhaftwerdung allda hin verweiſen ſollen. Und damit man nicht die Gefährde ſpielen möge, die beſtellten Bücher außer Unſerer Reſidenzſtadt dirigieren zu laſſen, um der Cenſur zu entgehen; ſo ergehet hiemit

4to. An alle Unſere Gränz- Mauth- und Accisämter Unſer eenſtliche und geſchärfte Befehl, daß ſie bey Vermeidung unausbleiblicher Caſſationsſtrafen keine Bücherpaquer, welcher außer Unſerer Reſidenzſtadt anderwärtshin in Unſere Lande addreßiret würden, paßieren laſſen, ſondern ſelbige ſolang an- und zurückhalten ſollen, bis gleichwohl die Intereſſenten einen ordentlichen gefertigten Paß von Unſerm Bücher-Cenſurcollegio vorzeigen werden; wornach ſodann das Paquet eröfnet, und die darinnen enthaltenen Stücke gegen die Paß ſpecifice benannten Bücher gehalten,

die

die paßierlichen ſofort ausgefolget, die im Paß nicht befindlichen aber weiters an, und zuruckgehalten werden müſſen. Wir ermahnen daher

5to. Sammentliche Buchhändler Unſerer Lande und andere, welche außerhalb Unſerer Reſidenzſtadt wohnen, und die an ſie ſpedirten Bücher nicht allhier in München, ſondern an dem Orte ihres Aufenthalts abſtoßen laſſen wollten, daß ſie ſich hierinnfalls ſelbſten vor Schaden und Verzögerung ſeyn, und mit ihren auswärtigen Correſpondenten ſolchergeſtalt benehmen mögen, damit ihnen keine unverlangten Bücher zugeſendet werden. Die Noten hingegen derjenigen Bücher, welche ſie zu verſchreiben gedenken, haben ſie dem Bücher-Cenſurcollegio zu übergeben, und zu gewärtigen, welche Bücher 1) ſimpliciter und unbedingt paßieren: welche davon 2) zur Cenſur geliefert werden müſſen: und welche 3) gae nicht paßiert werden. Ueber die erſte Gattung der Bücher erhalten ſie ſofort gefertigte Freypäſſe: die zweyte Gattung müſſen ſie allhier in München abſetzen laſſen, um beym Collegio cenſiere zu werden, wenn ſie ſolche anderſt noch verſchreiben wollen: die dritte Gattung der unpaßierlichen Bücher aber dürfen ſie duechaus nicht kommen laſſen, wofern ſie ſich nicht vergeblichen Frache, und Reſpeditionskoſten, und dazu noch auf Betretten ihres Ungehorſams der Conſiſcation, und andern unausbleiblichen Strafen auszuſetzen gedenken. Die erhaltenen Freypäſſe hingegen mögen ſie ihren auswäetigen Correſponten übermachen, damit ſelbige nebſt den Frachtbriefen bey den Gränzmauthämtern vorgewieſen, und hiernach die Viſitationen voebemeldtermaſſen vorgenommen werden können. Damit auch

6to. Unſere Buchhändler und andere in Zukunft wiſſen mögen, was für Bücher nicht paßiere werden; ſo werden Wir demnächſtens einen oedentlichen Catalogum verbothener Bücher in offentlichen Druck legen laſſen.

7mo. Wenn von einem Buch oder Schrift ꝛc. ꝛc. ſo in Unſeeen Landen gedruckt, oder verleget werden ſoll, die Approbation verlanget wied, ſo muß das Werk der Cenſur in Manuſcript vorgelegee werden: allermaſſen alle von date an nach ſechs Wochen ohne vorherige ausdrückliche Approbation und reſpective Erlaubniß Unſers Bücher-Cenſurcollegii in hieſigen Landen gedruckee oder verlegee Bücher, wenn ſie auch an ſich ſelbſt nichts anſtößiges enthielten, ohne weiters der Conſiſcation und Beſtrafung gegen die Verleger ſowohl als Buchdrucker ipſo facto unterworfen ſind. Wornach ſich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten wiſſen wird. Belangend

8vo. Die auswärtigen Buchhändlee, welche die hierländiſchen Jahrmärkte beſuchen; wollen Wir obige Verordnung auch auf ſie, und zwar deegeſtalt ertendiret wiſſen, daß ſie zeitlich und wenigſtens 3. Monate voeher die Catalogos (von jedem 10. Exemplaria) derjenigen Bücher, welche ſie zum Verkauf hereinzubringen gedenken, dem Bücher-Cenſurcollegio übergeben ſollen, damit ſie allda durchgangen, und die unpaßierlichen Bücher in Margine mit Sternlein notieren, ſofort der Catalogus geſtempfelt, und hiernebſt ein ſchriftlichee Paß demſelben beygeheftet werde; womit ſich die Frachter bey den Mauth- und Aceisämtern zu legitimieren haben. Würde nun ein auswärtigee die hierländiſchen Jahrmärkte beſuchendee Buchhandler mit Büchern betreteen, welche entweder im Catalogo mit Sternlein notiert, oder gar nicht darinnen enthalten wären, oder wenn er gar keinen mit Freypaß verſehenen und mit Sternlein notierten Catalogum aufzuweiſen hätte: ſo ſollen alle ſolche Bücher ohne Unterſchied bey Unſern Mauth- und Arcisämtern, allwo ſie vor erwähntermaſſen zu viſitieren kommen, als verbothen und contrebande confiſcieret werden. Und gleichwie

9no. Die Erfahrung lehret, daß die meiſten ſchädlichen Bücher, und Brochuren durch die herum hauſirenden Krämer und ſogenanneen Krärenträger in Unſere Lande hereinſchleichen; ſo ſoll erſtlich dergleichen Hauſieren mit Büchern niemanden, wer er immer ſey, geſtattet werden, der keinen geſertigten Paß oder Licenzzettel vom Unſerm Bücher-Cenſurcollegio aufzuweiſen hat; immaſſen einem ſolchen mit dergleichen

chen Paß nicht versehenen Haußierer, Landkrämer, oder Krärenträger von jedem Mauth- und Accisamt, oder in dessen Ermanglung von jedes Orts Obrigkeit alle bey sich habende Bücher und gedruckte Schriften ohne weiters hinweggenommen, und confiſciert werden sollen. Eben dergleichen Confiſcation unterwirft sich auch

1omo. Ein solcher haußirender Landkrämer oder Krarenträger, welcher (wenn er auch sonst mit einem Paß oder Licenzzettel versehen wäre) solche Bücher zum Verkauf mit sich führet, die nicht vom Bücher-Censurcollegio gestempselt sind, welcher Stempsel ihm anderergestalt nicht bewilliget wird, als wenn er sich durch gefertigte Noten legitimiren kann, diejenigen Bücher und Schriften, womit er im Lande haußieren will, von innländischen Buchhändlern erhandelt zu haben. Unsere Granz-Mauth- und Accisämter haben dahero unnachläßig darauf zu halten, daß keine solche haußierende Landkrämer und Krärenträger die auswärts erhandelte Bücher und Brochuren bey sich haben, (worunter Wir auch die sogenannten herumhaußirenden Dissertationshändler begriffen wissen wollen) ins Land hereingelaſſen, sondern ohne weiters zurück gewieſen werden.

11mo. Alle obige Verordnungen erstrecken sich keineswegs auf diejenigen Bücherspeditionen, welche blos duech Unsere Lande transitieren, und an solche Orte dirigieret werden, die Unserer landsherrlichen Bothmäßigkeit nicht unterworfen sind; (welche ins besondere der Reichsstadt Regenspurg zu statuten kommen soll) als welche gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauthgebühr frey und ungehindert auch ohne Visitation durch Unsere Lande paßieren mögen, wann anderst sonst kein Verdacht einiger Gefährde mit unterlauft. Letzlich und

12mo. Sind Wir zwar nicht ungeneigt, den Predigern, Professoren, oder anderen distinguirten Personen, von welchem kein übler Gebrauch oder Periculum perversionis zu besorgen ist, wenn sie darum behörig einlangen werden, die Erlaubniß zu ertheilen, ein und anders Exemplar von verbothenen Büchern kommen zu laſſen; jedoch soll dieſesmal mit Unserm gnädigſten special Vorwiſſen und gegen ausstellenden Revers geschehen, daß dieſelben nicht weiter gegeben, sondern nur aus gutem Endzwecke, und allenfalls der Widerlegung halber begehret werden. Was endlich und

13tio. Die Gerichtbarkeit in Confiſcationsfällen anbelangt, so soll es darmit, wie bey allen andern confiſcablen Waaren, jedoch mit dem Unterschied gehalten werden, daß die Appellationes von erster Instanz in Bücherconfiſcationsſachen an Unſer Bücher-Censurcollegium, weitershin aber nicht mehr reſortieren sollen. Wie dann auch daſſelbe die Confiſcations aller im Lande selbſt ohne deſſen special Approbation gedruckten oder verlegten Bücher zu verhängen hat, von welcher kein anders remedium Juris, als zu Unſerer höchſten Stelle selbſten Statt und Platz haben soll.

Damit sich nun jedermann vor Schaden zu bewahren wiſſen, niemand aber mit der Unwiſſenheit entschuldigen möge; so befehlen Wir gnädigſt, daß dieſes Unſer Generalmandat in Druck gelegt, allenthalben publiciert, und gewöhnlicher Orten, beſonders bey Unſern Mauthſtationen affigiert werden solle.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1ten August 1769.

N. XXIX.

N. XXIX.

Erläuterung des nächst vorstehenden Mandats.

Unseren Gruß und Churfürstl. Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen: wasmassen Wir auf zerschiedene an Uns gebrachte triftige Vorstellungen, welche sich sowohl auf die Ausbreitung der Wissenschaften, als den hierzu nothwendigen Bücherhandel gründen, Uns gnädigst entschlossen haben, daß unter 1ten August dies laufenden Jahrs in Bücher-Censursachen gnädigst erlassene Mandat folgendergestalten zu erläutern, und in etwas einzuschränken, als nämlichen

1mo. Muß hierinfalls der Catalogus librorum prohibitorum, welcher in nächst bevorstehend 1770sten Jahr an das Licht tretten, und nach Erforderniß alle Jahre mit neuen Zusätzen vermehret werden wird, zur leichtest und allgemeinen Richtschnur dienen, wo folglich bis zu dessen Bekanntmachung alles in jenem Stand verbleibet, wie es vor Erlassung Unsers vorigen Mandats gewesen ist; sofort bey denen Mauth- und Accisämtern alle von in- und ausländischen Buchhändlern hereinbringend: dann von hieländischen Privatpersonen bestellte Bücher (jedoch exclusive derjenigen, welche untern 1ten August abhin sonderheitlich und namentlich verbothen worden) gegen alleiniger Entrichtung der Mauth- und Accisgebühren ohne Aufenthalt und ohne Erforderung eines Licenzzettels hereinpaßieren. Wir versehen uns aber hiebey gnädigst, daß sich niemand unterstehen werde, diese einsweilige Erlaubniß zu Hereindringung solcher Bücher zu mißbrauchen, worinn entweders glaubenswidrige Sätze, dem Staat schädliche Maximen, oder Sitten verderbliche Leichtfertigkeiten enthalten sind; und zwar um so weniger, als Wir dieser kurzen Nachsicht ungehindert nicht ermanglen werden, hinlängliche Nachforschungen anzustellen, und auf Befund einer Gefährde mit empfindlichen Bestrafungen fürzuschreiten. Sobald nun

2do. Vorbesagtermassen der Catalogus librorum prohibitorum, öffentlich bekannt gemacht, und von Zeit zu Zeit mit Zusätzen vermehret seyn wird, so gedenken Wir zu billicher Erleichterung jener inländischer Buchhändler, und Privatpersonen, deren außer Lands bestellte Bücher nicht in hiesiger Residenzstadt, sondern anderswo abgestossen werden, die erforderliche Abdrücke dieses Catalogi und der Supplementen Unsern Gränzmauthämtern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie sich hieraus gleich in der Kürze selbst ersehen, und bey der ohnehin allzeit pflichtmäßig vorzunehmenden Visitation die in dem Catalogo nicht enthaltene Bücher an dem Ort ihres Abstosses paßiren lassen, die verbothene aber nach Anleitung Unsers vorigen Mandats von 1ten August dieses Jahrs §. 13. alsobald confisciren; wobey Wir hiernächst ausdrücklich verordnen, daß neben der Confiscation auch jederzeit eine ergiebige Geldstrafe verhenget, und hievon ein Theil Uns verrechnet, der zweyte Theil dem confiscirenden Mauthamt, und der 3te den Auföringer verbleibe, der 4te aber zu Unserer Censurcollegii-Kanzley nebst den confiscirten Büchern einaeschickt werden solle; mit welch letzteren Wir alsdann schon eine solche Verfügung treffen werden, daß kein Schaden mehr hieraus erwachsen kann. Betreffend hingegen jene Bücher, welche an hiesige Buchhandler oder Privatpersonen addreßiert sind; mithin vor dem Abstoß zu dem hiesigen Hauptmauth- und Accisamt geliefert werden müssen, bleibt es durchgehends bey dem, was im erstgedachten Mandat von 1ten August §. 3. verordnet ist. So viel nun

3tio. Die ausländischen Buchhändler betrift, so wollen Wir von der Zeit an, da der Catalogus der verbothenen Bücher publiciret seyn wird, dem in §. 8. des Mandats von 1ten August zu Einschickung der 10. Exemplarien anberaumten 3. monatlichen Termin zu ihrer mehrern Bequemlichkeit auf 4. Wochen heruntergesetzt haben. Endlich und

4to. Iſt Unſerer weiterer gnädigſter Befehl, daß jene Bücher, welche an eine hieländiſche öffentliche, geiſt- oder weltliche Bibliothek addreßiret ſind, und wo zugleich ein von dem Ordensobern, Innhabee odee Beſorgee der Bibliothek ſchriftlich gefertigtes Atteſtat beygebracht wird, gegen ſonſtiger Bezahlung des betreffenden Mauth- und Accisquanti bey Unſern Mauth- und Zollämtern ohne Cenſurviſitation frey und ungehindert paßiret werden ſollen.

In all übrigen Puncten aber, worinn gegenwärtig keine Abänderung gemacht worden iſt, bleibt es durchgehends bey oftgehörten Mandat vom 1ten Auguſt dies Jahrs, und dieſe Beſchränkung deſſelben ſoll zu jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben, und beſonders bey Unſern Mauthſtationen öffentlich angeſchlagen, und publicirt werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 28ten November Anno 1769.

Sechs-

Sechster Theil.

N. I.

Mandat von Anno 1738. in Religionsſachen.

Entbiethen männiglich, Unſeren Gruß und Gnade zuvor: und geben denenſelben hiemit zu vernehmen; demnach Wir in Betrachtung Unſers von dem Allmächtigen anbefohlenen landesfürſtlichen Amts für ein Nothdurft befunden, daß der Landskinder, und Unterthanen halber, welche ſich aus Unſerm Churfürſtenthum, und Landen begeben, die vor dieſem ausgefertigte Mandata wiederholt und ob denſelben nach jetziger Beſchaffenheit mit allem Fleiß und Ernſt gehalten werde;

Alſo iſt hiemit Unſer ernſtlicher, und gemeſſener Befehl, daß ihr erſtlich dieſes Werk euch mit beſten Eifer bey euer Treu und Pflicht angelegen ſeyn, und die Unterthanen zu Lichtmeßen, und Jacobi, mithin alle Jahr zweymal, auf offentlicher Kanzel, oder bey den Verſammlungen ernſtlich ermahnen, und ihnen vorleſen laſſen ſollet.

Erſtlich, daß ſich keiner bey unausbleiblicher Straf außer Lands in Dienſt, oder Wanderſchaft, weniger mit Haushaben begeben ſolle, ehe, und bevor er ſich bey ſeiner ordentlichen Obrigkeit, wie auch des Orts Pfarrer, und Seelſorger derentwillen gebührend angemeldt habe; zum anderen, da aber für rathſam befunden wird, einen ſolchen Menſchen in die Wanderſchaft außer Lands zuſchicken, ſoll er wenigſtens 16. Jährigen Alters ſeyn, und unter ſolchen keiner hinaus gelaſſen, auch beynebens zuvor in denen nothwendigen Glaubensarticuln wohl unterrichtet, dann zu Ablegung gewöhnlicher Glaubensprofeßion (welche ihme der ordentliche Seelſorger, was ſie nemlich in ſich halte, wohl erläutern ſolle) angehalten, und ihme alsdann nicht allein von der weltlichen Obrigkeit ein Atteſtation, die er dem Agenten des Orts, wohin er ſich begiebt, einzuliefern hat, ertheilet, ſondern auch von den Pfarrer ſeines Verhaltens, und Religion halber, ein beglaubter Schein gegeben werden, deme er mit

Gelegenheit bey denen Katholischen auch außer Lands hernach aufweisen kann, damit er bey denen desto angenehmer seyn möchte; drittens sollen die Eltern, Vormünder, und Befreundte gar nicht gestatten, daß ihre Kinder hinweg außer Lands zu unkatholischen Schulmeistern in die Schule gehen, oder sich zu dergleichen Lehrmeister, Handwerker zu lernen, verdingen, sondern vielmehr selbe in der katholischen Lehr fleißig auferziehen, in die Kinderlehr, und zu dem katholischen Schulmeister schicken, und wann schon die Kinder nicht in die Schule gehen, solche dannoch die Kinderlehren fleißig zu besuchen, angehalten werden, und da man selbige zu einem Handwerk tauglich erachtet, bey einem katholischen Lehrmeister unterbringen solle: Damit man auch besser Nachricht haben möge, wie sich die Jugend, Ehehalten und Unterthanen, bey der Kinder- und Christenlehr einstellen, sollen die burgerliche Obrigkeiten in Städt- und Märkten über selbige jährlich eine Beschreibung jeder Pfarr fürnehmen, solche denen Schulmeistern zustellen, und befehlen, daß sie emsig vormerken, wer bey denen Kinderlehren erscheine, oder ausbleibe, welche Designationes hinnach durch gewisse jedes Orts Obrigkeit Deputirte, mit Zuziehung des Pfarrers quatemberlich zu durchgehen, und alsdenn die Hausväter wegen der Ausbleibenden, mit einer gewissen Geldstrafe zu belegen, auch davon theils dem Schulmeister wegen seiner Mühe zu geben, theils zu Erkaufung allerhand Verehrungen für die fleißige Jugend anzuwenden, und gleichwie beynebens insonderheit denen Kindern das Umlaufen auf der Gassen zur Zeit der Kinderlehr keineswegs zugestatten, also ist dahin zu sehen, daß die Kinder- und Christenlehr fleißig gehalten, und nicht unterlassen, auch von denen Pfarrern, und Seelsorgern die Jugend in Glaubenssachen wohl unterweisen, für die Ehehalten, Handwerkspursch, und andere erwachsene Leut, aber die Abend, wo einige gehalten werden, oder auch Morgenpredig, Catechetice eingerichtet, und wenigst umgewechsleter Weis catechistische Glaubenslehr tractirt, und vorgetragen werde, gestalten dann solchen erwachsenen Manns- und Weibspersonen, (sonderbar das gemeine Volk zu verstehen,) nicht zuzulassen, sich ehender zu verheurathen, sie seyn dann in Glaubenssachen, und was zur Seeligkeit nothwendig, zu genügen unterrichtet, und haben solches in dem Examine, so die Pfarrer, vor der Copulation vorzunehmen wirklich erwiesen.

Soviel aber in specie die ledige Dienstmägd, oder andere Mägdlen, und dergleichen Weibspersonen anbelangt, nachdem die täglich Erfahrung giebt, daß von ihnen das Auslaufen an fremde unkatholische Orte eine Zeit her aus Connivenz ihrer Eltern, Vormünder, und Befreunden, wie auch der Obrigkeiten, und Beamten allzugemein gemacht werden wollen, und zwar mehrerntheils ohne Noth, aus lauter Muthwillen, und um üppiger Kleider, hoffarthswillen, oder damit sie nur desto freyers, und ungezäumters Leben führen mögen, durch welches, wie auch sonsten durch allerhand Schank- und Versprechungen, und anderen schmeichlerischen Einblasen schon manche Person, wie Wir mit ungnädigen Mißfallen vernehmen müssen, zu dem leidigen Abfall von dem katholisch, allein seligmachenden Glauben, und Annehmung anderer Religionen gebracht, und verführet werden, oder noch in Gefahr stehen, als seynd Wir zu Verhütung dieses unleidentlichen Uebels und Aergernuß aus landsväterlicher Sorgfalt bewogen worden, folgende Verordnung zu thun, daß nemlich, weil ohnedem vielfältige Klagen vorkommen, daß in Städt- und Märkten, auch auf dem Land Unsers Churfürstenthums, und Landen an dergleichen Dienst- Haus- und Viehmägden, wegen erstgemeldten Auslaufens, Mangel erscheine, auch derentwillen die Lohn und Besoldung, zu grosser Beschwer des Haus- und Landmanns hoch steigen, förderhin solch unnöthiges Auolaufen dergleichen Dienstmägd, und Weibsrerſonen nicht allein gänzlich eingestellt, selbige im Land behalten, und an katholische Ort verdingt, sondern auch diejenige, so bereits, vor diesem Unserem Verboth, sich in die Fremd begeben, und bey unkatholischen Herrschaften und Hausvätern dienen, oder sich aufhalten, und noch unverheurathen Stands, oder doch nicht Hausäßig sind, (dann bey katholischen Leuten, auch in unkatholischen Orten zu dienen, ihnen verwilliget,) innerhalb einer Jahrsfrist durch die Eltern, Vormünder, oder Befreunde, wie auch durch des Orts Obrigkeiten, und Beamten revocirt, und wieder zur Stell gebracht, hernach aber an katholische Ort verdingt werden, und haben insonderheit die Obrigkeiten, und Beamte hierinnfalls zu Ersetzung ihrer unverantwortlichen

lichen Connivenz mit Anhandnehmung der Befreunden, wie auch der Agenten ihren schuldigen Fleiß dergestalten erscheinen zu lassen, damit Wir im widrigen zu unausbleiblichen ernstlichem Einsehen, nicht verursachet werden.

Zum andern, wann, und so oft die Unterthanen, ihres Verschickens, oder Verreisens halber, oder andere für sie, und mit ihnen, oder auch ohne sie, sich anzumelden erscheinen, sollet ihr sie schleunig fürlassen, und in ein sonderbares zu diesem Werk verordnetes, mit denen Zunämen nach dem Alphabeth eingerichtetes Buch, und zwar umsonst einschreiben, nemlich wie solche wegreisende, oder zuvor verreiste Personen, auch dero Eltern, oder Voemünder, und Befreunde mit Tauf- und Zunämen heißen, wohin, und aus was Ursachen sie sich von der Heimath begeben, mit Benennung des Tags, Monat, und Jahes, damit auf allen Fall, und Unser Begehren alsobald könnten angezeigt werden, wie viel, und was für Landskinder außer Lands, auch welcher Enden sich dieselben aufhalten, was ihre Handthierung, Thun, und Lassen sey, darbey von jedes Orts Pfarrer ihnen dann hauptsächlich die ernstliche Ermahnung zu thun, daß sie auch auffer Heimats, bey catholischer Religion, und was derselben gemäß, je und allezeit beständig verharren, und allem gehorsamlich nachkommen, was einem katholischen Christen zu thun oblieget.

Drittens, wann die Wegfertige von Heimath an solche Ort verreisen wollen, allda neben katholischer Religion, und dessen freyen Exercitio auch andere Religionen sich befinden, und wie hernach solcher, selbiger Orten gewisse Beamte, oder Personen zur Obsicht verordnet seyn, sollet ihr nach vorgemeldten Einschreiben solchen Wegreisenden ein unterschriebenen, verschlossenen, und verpetschierten Zettel (darinn jedes Tauf- und Zunamen, auch anderes, was ihrenthalben im Buch allbereits eingeschrieben, ordentlich zu verzeichnen,) ebenmäßig umsonst ertheilen, mit angehengten ernstlichen Befehl, erstlich, daß sie alsobald an solchen Orten den empfangenen Zettel demjenigen, so hierzu verordnet ist, selbst allda überantworten, zum andern, daß sie sich sowohl in Diensten, als auch zu Erlernung der Handwerker alleinig bey katholischen Meistern eindingen, auch unter wehrender Wanderschaft an keinen Ort aufhalten, oder lang verbleiben, es werde ihnen dann die Gelegenheit offen stehen, daß sie unverhindert an denen Feyertägen zum katholischen Gottesdienst, als die heilige Meß, und sonderlich die an denen von widriger Religion anhaltenden Feyertägen in Regenspurg, Augspurg, und anderen unkatholischen, oder vermischten Orten, für die daselbst dienende katholische Ehehalten, Handwerkspursch, und dergleichen mit Fleiß angestellte Predigen besuchen, und sich zu gebührenden Zeiten der heiligen Sacramenten gebrauchen, und also etlichermassen hereinbringen mögen, was sie an denen katholischen Feyertägen, da sie der Kirchen obhabenden Dienst halber, nicht allzeit abwarten können, versaumen müssen. Drittens, daß sie auch dasjenige, was ihnen der Urkunden, und Beichtzettel halber von denen Agenten, oder hierzu Verordneten zu seiner Zeit in Acht zu haben, befolgen worden, mit höchsten Fleiß verrichten, und wofern sie der Religion wegen, von jemand der Orten bedrängt worden, bey ihren Agenten jederzeit Hülf und Beystand frey, und getröstlich suchen. Wie dann

Viertens, zu Augspurg neben dem Joseph Laube, als Agenten zugleich als Religionscommissarii bestellt seyn sollen, der Landrichter zu Fridberg, und dessen zugeordneter Gerichtschreiber, zu Regenspurg aber neben dem Agenten Schaumberger, gleichfalls als Religionscommissarii Unser Pfleger zu Stadt am Hof, und Unser Mauthner allda zu Regenspurg, dann zu Kaufbaiern Unser Landrichter zu Landsperg, und dessen zugeordneter Gerichtschreiber, und zu Memmingen, Unser Pfleger zu Mindlheim, und der Gerichtschreiber allda, nicht weniger zu Nördlingen, Dinglspiel, der Grafschaft Oettingen, und Marggrafschaft Anspach, Unser Stadtpfleger, und Stadtschreiber zu Donauwört, nebst dem Richter zu Wemding.

Fünftens seynd diejenige, welche von Augspurg, Regenspurg, und anderen Orten auffer Lands ihre Geburtsbrief, Erbtheil, oder Erlassung der Leibeigenschaft hinaus begehren, und ihr Erbtheil im Rentamt München zu suchen haben, hinfüro-ders hiehero, und zwar der Geburtsbrief, und Erbtheil halber an Unserem Hofrath,

und wegen deren Erlassung, so sie Leibeigen seynd, an Unser Hofkammer, bey denen Regierungen, aber die Beamte derentwegen mit ihren Amtsberichten, und Gutachten gleich an die Regierungen, darunter sie gelegen, jedoch, daß hernach von allborten aus die Sache weiter hiehero zu Unsern geistlichen Rath berichtet werde, zuweisen, und ihnen vor Ertheilung derley Taus- Geburts- und anderer solcher Briefen, zubedeuten, daß sie vorhero ihres Verhaltens, und Vorhabens entwebers von Unserm bestellten Agenten, oder anderen in specie, wohin sie sich niedersetzen, ob, und mit wem sie sich verheurathen, oder aus was anderer Ursach sie mehrgedachte Briefertheilung suchen, glaubwürdige, verpetschirte Attestation (worauf, ob sie nicht etwann falsch seyn möchten, gute Obacht zu halten, und dieselbe wohl zu überlegen) mitbringen sollen, beynebens ihr die Beschaffenheit in einem, und anderen auch zu berichten, und von dannen Resolution zuerwarten habt, alsdann, und auf erfolgte Verwilligung, welche aber ehender als bis sich zeiget, daß ein solcher Jung in eine katholische Werkstatt aufgedingt, oder ein Gesell sich katholisch verheurathe, nicht erfolgen solle, damit alle Beschwerden vermittelt bleiben, soll von euch wegen Ertheilung der Geburtsbrief, und anderen, mit übermäßigen Tax, oder anderen ungebührlich, und ungewöhnlichen Anforderungen niemand übernommen, und auf herkommene Klag, zur Straf nicht Ursach geben werden. Für das

Sechste, wann ihr in Erfahrung bringt, daß ein Unterthan vor seinem Wegreisen sich bey euch nicht angemeldt, und einschreiben lassen, oder von Heimath ohne einen Vergunstzettel nach Augspurg, Regenspurg, und dergleichen Orten, oder Städt begeben, oder da er solchen Zettel schon empfangen, denselben doch jeden Orts Agenten, und Verordneten nicht überantwortet, ingleichen, daß er die ertheilte Urkund zu seiner Zeit von Augspurg, Regenspurg ꝛc. nicht heimgeschickt, oder dem Agenten seinen Beicht- und Communionzettel nicht zugebracht, oder anderst woher nicht selbst heimgeschickt, sollet ihr solche Personen durch derselben Eltern, Vormünder, oder andere ihre Befreunde und Angehörige, bey aufgelegter Straf unverzogenlich zum Gehorsam bringen, doch wollen Wir solches allein auf diejenige verstanden haben, so sich an nahen Orten ausser Lands befinden, dann welche an weit entlegenen Orten sich aufhalten, lassen Wir es dahin gestellt seyn, daß, wann sie die Zettel nicht überschicken könnten, solche alsdann, so wieder von der Wanderschaft anheim kommen, besagte Communion- und Beichtzettel von allen Jahren, so lang sie in der Fremd gewest, mit sich bringen, und der Obrigkeit einhändigen. Damit Wir aber auch wissen, und von Unseren Agenten berichtet werden können, was für Landskinder und Unterthanen sich in Regenspurg, Augspurg, und anderen ausländischen Orten befinden, welche die von dem Heimath mitgenommenen Vergunstzetteln, und Attestationen ausgeliefert, auch wie sich verhalten. Als habt ihr vorbesagt Unsern Agenten jährlich um die heilige Pfingsten hierüber eine vollständige Verzeichnuß, wie alle diejenige, so sich an selbigen Ort befinden, mit Taus- und Zunamen heißen, von wannen sie gebürtig, und bey wem in Diensten, oder sich sonsten aufhalten, gewiß, und unfehlbar bey Vermeidung wirklicher Straf, von allen Gerichtern, Hofmarchen, auch Städt- und Märkten einzuschicken, als zu welchem Ende sie Beamte vor Einschickung solcher Verzeichniß sich bey deren Eltern, Befreunden, Vormündern, oder andern dienlichen Orten zuverläßig zu erkündigen haben.

Zum Siebenten, wann einer aus denen anwesenden Unterthanen, zwar nicht aus anderer zugemessenen Gewalt, sondern aus eigenem Muthwillen den katholischen Gottesdienst, und heilige Sacramenten gänzlich, oder mehrentheils verabsaumte, oder sich mit einer unkatholischen Person in einer Heurath einlassen wollte, ja von dem katholischen Glauben abzuweichen gesinnet, oder endlich gar abgefallen wäre, sollet ihr, wann, und sobald ihr hiervon eigentliches Wissen habet, und solche Unterthanen für euch selbst nicht mehr zu recht zu bringen vermöchten, solches unverlängt hiehero in Unserm geistlichen Rath berichtlich überschreiben.

Achtens, wann inskünftig sowohl, als jetzund ledige Handwerksgesellen, oder andere Landskinder, so in mancherley fremden Landen, Städten- und Orten sich auf-

aufzuhalten pflegen, wiederum in ihr Vaterland nach einen, oder mehr Jahren kommen, ſollen dieſelbe über ein Monat nicht geduldet, und noch vielweniger ihnen geſtattet werden ſich häußlich niederzuthun, es ſeye dann, daß ſie ſich zuvor bey dem Pfarrer, oder der Orten fürgeſetzten Seelſorger (an welche ſie zu weiſen) anmelden, ihrer Religion, und Glaubens halber genugſame Erläuterung, und Rechenſchaft gegeben, auch euch deswegen glaubhaften ſchriftlichen Schein fürgewieſen haben.

Neuntens, ſollet ihr Uns aufs wenigſt einmal im Jahr, als auf S. Johannis des Taufers Tag, nicht nur obenhin, und insgemein, ſondern in ſpecie, wie die anvertraute außer Lands abweſende Unterthanen, und Angehöreige, ſich dieſen Unſeren Befehl gemäß verhalten haben, fürnemlich aber dieſer fünf nachfolgenden Puncten halber ausführliche Rechenſchaft zu thun ſchuldig ſeyn, mit dem ihr in künftigen Jahr den Anfang zu machen, und hinfüran auf gemeldte Jahrszeit ſolches ohne ferners Anmahnen unausſetzlich zu continuiren, als

1mo. welche Unterthanen aus dem Land anderswohin deſſelbigen Jahrs verreiſet, und eingeſchrieben mit Vermeidung deren Namen, und anderen, wie oben bey dem anderen Puncten angezeigt worden. 2. Wieviel in jedes Gebieth gehörige Unterthanen ſelbiges Jahr die Beicht und Communion verſaumt haben, welches von denen Anweſenden die Pfarrer und Seelſorger im Land, von Abweſenden aber an erlaubten Orten, allda kein Agent, der Abgang der Beichtzettel, ſo ſie hereinzuſchicken ſchuldig, leichtlich zuerkennen geben wird, dann von Augſpurg, und Regenſpurg ꝛc. haben die Beamten, und Agenten Befehl, die Beichtzettel, ſo von ihrem anbefohlenen allda empfangen, ſelbſt anher zuſchicken. 3. Sollet ihr ein Verzeichniß derjenigen, welche dieß Jahr Geburtsbrief, Leibsquittungen, oder Erbtheil ertheilt worden, überſchreiben, zugleich auch alle, und jede von Unſern Beamten, und Agenten, oder anderen geiſtlichen Perſonen (wie oben bey dem vierten Puncten vermeldet) gegebenen Teſtimonien auflegen. 4. Was ihr in Vollziehung dieſer Unſerer an euch, und die Unterthanen ausgegangener Befehlen, in ein und anderen für Beſchwerden oder Verhindernuſſen, wie auch hergegen andere gebührende Mittel oder Weg, dadurch die anvertraute Unterthanen, und anbefohlene außer- und inner Lands bey katholiſcher Religion zuerhalten, fürfallen. 5. Dieweilen Wir aus ſonderbarer obliegenden Sorgfalt für die Jugend Unſerer Landen, wie ſolche in denen Schulen, ſowohl auf dem Land, als auch in Städt- und Märkten, unterwieſen werden ſollen, und wie ſich die Schulmeiſter hierinn gegen derſelben in ein und anderen zu verhalten, mit ſonderem Fleiß eine ordentliche Schulordnung zuſammen tragen, und verfaſſen, und in offentlichen Druck verfertigen, ſolche euch in einer neuen Auflag, allen und jeden Unſeren Beamten, und anderen Obrigkeiten Unſerer Landen communiciren, und zuſenden laſſen, darbey Wir dann ſelbigen ernſtlich befohlen, alles Fleißes darob zu halten, damit ſolch mit allen Eifer obſervirt werden; als iſt hiemit Unſer gleichmäßiger zuverläßiger Befehl, daß ihr Unſere Beamten, in dem euch zu Anfang dieſes neunten Punctens auf S. Johannes des Taufers Feſt aufgetragenen Bericht, ebenergeſtalt auch ob, und wasgeſtalten dieſe Unſre neuerlich ausgefertigte Schulordnung an einen, und andern Orten eures Diſtricts gehalten werde, was ſich für Mängel darbey befinden, und wie ſolche abzuwenden ſeyn möchten, in dieſen euren Jahrsberichten unfehlbar herkommen laſſet.

Zum zehenten, damit alles dasjenige, was deren aus Unſeren Land, in die Fremde ſich begebenden Manns- und Weibsperſonen halber anbefohlen worden genau befolgt werde, ſollet ihr fürbaß, und über erſtgemeldtes zum wenigſten von halben zu halben Jahren fleißige Inquiſition und Erkundigung thun, und fürnehmen, ob ſolchen Befehl gehorſamlich nachgelebt werde, allermaſſen Wir auch abſonderlich Unſern Rentmeiſtern anbefohlen, bey ihren jährlichen Umritten Obſicht zu haben, und wohl auch, da es vonnöthen, Erfahrung einzuholen, ob von euch den Beamten und anderen Hofmarchsherrſchaften, und Obrigkeiten, als auch denen Unterthanen ſelbſten dieſem Unſerem ernſtlichen Geboth gebührliche Folge geleiſtet werde, den Erfund ad Notam zu nehmen, und von denen Umrittsprotocollen, Extract in Unſern geiſtlichen Rath einzuſchicken.

Eilftens, iſt fürohin von denen vermöglicheren Gotteshäuſern denen Schulmeiſtern eine Addition, gegen der Bedingnuß, und Verbündlichkeit zu aßigniren, daß ſie davor ſchuldig ſeyn ſollen, die gar arme Kinder, ſo das Schulgeld, bey Abgang eigner Mitteln, zubezahlen nicht vermögen, umſonſt zu unterrichten, und zu lehren, allermaſſen Wir auch in dieſer ſo wichtigen, die zeitliche und ewige Wohlfahrt betreffenden Sachen nicht ermanglet haben, mit denen ſammentlichen Ordinariaten dahin zu correſpondiren, daß ſelbe deren nachgeſetzten Dechanten, und Pfarrern mit Nachdruck aufzutragen, ſonderbar in jenen Orten, wo kein Schulmeiſter verhanden, die Wochen hindurch wenigiſt zweymal die Kinder insgeſamt, oder in abgetheilt mindern Zahl, zu einer gewiſſen Stund vor ſich berufen zu laſſen, und ſie in der Chriſtenlehr wohl zu Inſtruiren, auch welchergeſtalten ſolches dann das Nachſehen in denen Schulen befolget worden, durch die ordinari abgeordnete Viſitationes gründlich, und allenfalls auch bey denen weltlichen Obrigkeiten zuerkundigen, wobeynebens Wir auch Unſern Gerichtern, und Hofmarchen gnädigſt aufgetragen, die Unterthanen mit Ernſt dahin anzuhalten, daß ſie ihre Kinder fleißig in die Schul von Zeit zu Zeit ſchicken ſollen.

Letztlichen, wiſſet ihr ſowohl euch ſelbſt, als ſie Unterthanen, und Angehörige mehrmals mit ſonderbaren Eifer zu erinnern, und ins Werk zu ſtellen befleißen, was vor dieſen wegen fleißiger Beſuchung des Gottesdienſt an Sonn- und Feyertägen, Vermeidung des Gottsläſteren, Fluchens und Schwörens, Abſchaffung und Ausmuſterung der nicht kathoiiſchen, jedoch die Religion betreffenden Bücher, Tractätlen, und Schriften, Ausheurathen der Kinder an verdachte Ort, durch ausgefertigte Mandata gebothen, und verbothen iſt, alles bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnad, und ernſtlichen unausbleiblicher Strafe, darnach ihr euch zurichten, und ihr vollziehet hieran Unſern gnädigſt, auch endlichen, und zuverläßigen Willen, und Meynung.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 22ten September Anno 1738.

N. II.

Mandat de Anno 1769. die Kirchenrechnungen betreffend.

Haben den gnädigſten Entſchluß gefaſſet, auf den Nutzen und Wohlfahrt deren lieben Gotteshäuſer und milden Stiftungen, dann deren Beſorgung in der Rechnungsrichtigkeit das Augenmerk, gleich auf Unſere eigne Angelegenheiten, vorzukehren, zu dem Ende alljährlich die richtige Rechnungsabiagen zu verfügen, und Uns ſelbſten den Effectivſtand, einfolglich die Auf- oder Abnahm des wahren Kirchenvermögens dermaſſen zue Einſicht vorlegen zu laſſen, daß Wir den vorkommenden Gebrechen mittels Unſeres geiſtlichen Raths, allwege in rechter Zeit zu ſteuern im Stand ſeyn mögen.

Da nun aber dieſem Unſerm gnädigſten Vorhaben die bisherige in vielweg undienliche Weitläuftigkeit des Kirchenrechnungsweſens merklich im Weg ſtehen wollte, als welches ſeit dem Generalmandat vom 2ten December 1717. verſchiedentlich ausgeartet, und nicht minder, zu Laſt Unſerer Beamten, als zu Verhinderung der Richtigkeit in ganz ungleichen Verhalt gerathen iſt:

So haben Wir eine weit kürzere und doch verläßigeee Verrechnungsart für das Kirchenwesen aus verſchiedentlichen Vorſchlägen, nach reifen Ueberlegungen und Proben, zuſammenſetzen, und in Deuck legen laſſen, wie das hiebeyliegende Inſtructionslibell, nebſt den Formularien des Meheeeen erkläret.

Verordnen, und befehlen ſomit gnädigſt, und ernſtlich, daß

1mo. Von dieſem 1769ſten Jahre an, alle, wie immer Namen habende Pfarr: odee Filial: Gotteshaus: Rechnungen Unſerer Chuelanden Obee: und Niederbaierns, auch der obern Pfalz, nach dieſem in allen ſeinem Innhalt loco Mandati anzuſehenden Inſtructionslibell und Formularien abgefaſſet werden ſollen.

2do. Ob gleich die erſteee Information, die Tabellen, und das Capitalbuch anfänglich den Beamten etwas beſchweelich vorkommen mögen, ſo werden jedoch alle diejenigen, welche den Begeiff der Folgen genommen haben, die beträchtliche Erleichterung ihrer Aebeiten in den nachgehenden Jaheen erkennen, ſomit ihren Eifer dahin vermeheen, daß, gleichwie Wir es anmit gnädigſt und gemäſſenſt deſehlen, wo nicht 4. Wochen von dem jährlich angeſetzten Cameealrechnungstag, doch um ſo gewiſſee an ſolch nemlichem Tage zu den veroedneten Kiechenrechnungsdeputationen die Kirchenrechnungen gegen Recognition eingereichet werden, als außee deſſen gleich den anderen nach dem Cameralrechnungsteag ein Kirchenrechnungsjuſtificant auf die Execution der ſäumigen Beamten abgehen, und auf deren Unkoſten dis zur erhaltender Rechnung verbleiben ſolle. Dagegen

3tio. Wir bey der Kirchenrechnungsjuſtification ſolche Beſtellung gemacht haben, daß, da bey den Kirchendeputationen, mit der alljähelichen Aufnahm der Kiechenrechnungen, ohne das mehr zwey Jahegänge zuſammen kommen ſollen, gefolgt werden könne: als welche Aufnahmen ohne erfoedeeliche Gegenwart der Rechnungsführer beſchehen, und die Beſcheidspuncten (bey welchen vermög gegenwäetiger Inſtruction die eröſterte Generalverordnungen, ſo andere unnöthige Weitläuftigkeiten unterbleiben werden) den Aemtern nachgeſchickt werden ſollen: dahero in Gelegenheit der Cameralrechnungsablage ſich die Beamte bey der Kirchendeputation mit der Recognition der übergebenen Kiechenrechnungen zwar legitimieeen; wenn ſie etwas zu Nutzen der lieben Gotteshäuſer anzubeingen wiſſen, ſolches erinnern; auf die Kirchenrechnungsbeſcheidspunrten aber nicht warten dörfen.

Gleichwie nun aber alle Kirchenrechnungsverfaſſer, bey einigen über die Formularien noch habenden Zweifeln und Anſtänden ſich bey Unſern in Sachen ſchon hinlänglich informirten Kirchenecchnungsjuſtificationen zu melden haben; ſo können ſelbige mit der erſten Originairechnung nach dem neuen Formulae, auch das reſpectivè Rapular mitſenden, und die Juſtificationen gleich in Margine ſolch letzterer, zu Vermeidung der vielen Beſcheidspuneten: Schreibeeey, die Correctionen der allenfalls irrigen Vorteäge machen, folglich brevi manu die Ordnung einleiten.

4to. Bey Gerichtern, wo mehrere Jahrgänge der Rechnungen ausſtändig ſind, wollen Wir gnädigſt, daß ein Abſchnitt dermaßen beſchehe, daß derley Gerichter ſich bey dee Kiechendeputation und und daſigen Juſtificaion der Modalität halber anmelden, und ſomit mehe ausſtändige Jahegänge in eine Rechnung gebracht, alsdann aber mit dem laufenden Jahegang künftig allwegs ohne Ausrede zugehalten werden möge. Und wie dann wegen der ältern allerley Ausſtänden auf die ſchon erfodrte ſeparirte Nachlaslibellen mittels Reſolution, oder Ratification dis Anno 1768. inclusivè vollends aufgeraumt werden wird: als ſoll von Anno dieß kein Beamtern, bey Vermeidung des ſogleich auf ſeine Unkoſten zu erequirenden Erſatzes, mehr als einen Jahegang an Kiechen: Gült: Stift: oder Friſten ausſtehen laſſen, in Schauee oder Friſten ausſtehen laſſen, in Schauee und Unglückfällen gleich Reſolution erholen, folglich die Gefälle deren Gotteshäuſern, gleich den Unſrigen und landſchaftlichen Oblagen, eifrigſt beytreiben.

5to. Gleichwie nun die Rechnungsablage allein die Richtigkeit nicht ausmachet, ſondern auf die Verläßigkeit der vorgetragenen Ausſtände, und baaren Zechſchreinseeſten vieles ankommet; ſo bleibt allen Kirchenrechnungsführern anmit unverhalten, daß Wir ganz unentraute Zechſchreinsviſitationen und Ausſtandsliquidationen vorkehren laſſen werden, deren erlaufende Unkoſten diejenige Beamte bezahlet werden, bey welchen ſich eine Unrichtigkeit in Zechſchreinen oder Ausſtänden, oder ſonſt Unordnung in Kirchenrechnungsweſen, wider den Innhalt dieſes Inſtructionslibells befinden würde. Und damit keine Auseeden auf die Pfarrer oder Zechpröbſte vorkommen möchten, ſo wollen Wir, das reſpectu deren letztern auf das Inſtructionslibell um ſo genauer gehalten werde, als Wir außer deſſen die Rechnungsführer, wenn ſie die Zechpröbſte nicht in rechtee Zeit zue Gebühr anhalten würden, hierum zu unmittelbaren Erſatz, ſalvo regreſſu an die nachläßigen Zechpröbſte, hernehmen laſſen würden, wegen denen Pfarrern hingegen, wenn ſelbe wider Verhoffen dieſer Unſee landesherrlichen Verordnung ſich widrig erweiſen, unziemlichen Aufenthalt vermög der Cumaliv veraniaſſen, odee die Rechnungen über die 14. Tag mit ihrer Unterſchrift aufhalten ſollten, befehlen Wir ernſtlich und gnädigſt, daß die andurch aufgehaltene Beamte ſogleich recta zu Unſerm geiſtlichen Rath die Erinnerung, mit Belegung dieſes Aufzugs, berichtlich machen ſollen, wornach man das Verfängliche vorzukehren wiſſen wird.

6to. Und ſchließlichen, gleichwie Wir an alle Hofmarchsinnhaber, welche des Kitcheuſchutzes befugt ſind, das gnädigſte Zutrauen ſetzen, daß auch ſelbige, gemäß iheer Obliegenheit, die Adminiſtration und gute Richtigkeit des Kirchenweſens eifrig zu beſorgen bedacht, und ihnen ſelbſt die gleichmäßige Einleitung dieſee verkürzten Rechnungsordnung angenehm ſeyn wird: ſo haben Unſere Gerichtee jedem Incorporationsoet von dieſer Unſerer Veeordnung, um hievon quoad paſſus concernentes nützlichen Gebrauch machen zu können, ein Exemplar zuzuſchließen, bey Unſern Städt und Märkten hingen haben, ſoviel die Hauptſtädte betrift, Unſer allhieſige und die Kirchendeputationen Unſerer Regierungen, bey den übrigen aber Unſere Rentämter zu verfügen, daß ſich dieſelben auch allerdings nach dieſen Formularien achten, und an das Ort, (wohin ſie, wie bis anhero, alſo auch künftig ihre Rechnungen pro Juſtificatione, & Ratificatione einzuſenden haben) alljährlich den tabellirten Rentner-Num. 17. einſchicken ſollen, welche ſomit von den Kirchendeputationen und Rentämtern mittels eines ſummariſchen Begriffs zu Unſerm geiſtlichen Rath, von dieſem aber in einem Univerſalconſpect zu Unſerer höchſten Stelle alljährlich einzureichen ſind.

Wir verſehen Uns des gnädigſten Vollzugs. München den 17ten Januarii Anno 1769.

N. III.

N. III.

Mandat de Anno 1770. in puncto concurrentiæ zu den Kirchen- und Pfarrhöfbau.

Entbiethen männiglich Unſerer Unterthanen, Geiſtlichen und Weltlichen, Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben denſelben hiermit zu vernehmen:

Wie Wir aus den Uns angebornen Triebe die Ehre GOttes auch im äußerlichen Cultu, ſoviel an Uns iſt, zu befördern, nicht anderſt, als mit ſchmerzlichſter Empfindung vernehmen müſſen, daß ſo viele Gotteshäuſer Unſerer Lande aus Abgang zureichender Mittel faſt völlig in Ruin, und Verfall gerathen, und den Eingebornen ſowohl als Durchreiſenden zum Spectackel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel GOttes dienen, in währender Zeit, da andere Kirchen übermäßige Renten genüſſen, die mehr zum Peacht als zur gottſeligen Andacht, und Sublevirung der Armen verwendet werden; eben als wenn der Gotteskaſten in einem chriſtkatholiſchen Lande nicht einerley wäre, und die gute Adminiſtration der Kirchengüter nur darinnen beſtünde, daß man für ein Gotteshaus, dem das Glück zufälliger Weiſe viele Reichthümer zuwendet, alles zuſammen ſcharren, und damit wuchern müſſe, ohne weder der Armuth noch andern nothleidenden Gotteshäuſern unter die Arme zu greifen.

Bisher hat zwar die Gewohnheit geherrſchet, daß man mittelloſen Gotteshäuſern in Nothfällen, wenn beſonders eine unumgängliche Baureparation vorgefallen, von andern bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beygeſprungen iſt. Die Erfahrung hat Uns aber gelehret, daß dieſer Modus ſuccurrendi bey weitem nicht ſo beſchaffen geweſen, wie er es hätte ſeyn ſollen. Denn zu geſchweigen, daß derſelbe ein bloſſes Spiegelfechten geweſen, indem ſehr wenig Exempel vorhanden ſind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zuruck erſtattet worden wären, ſondern nur zu einer imaginairen Vermehrung des Vermögens aller Gotteshäuſer zuſammen genommen gedienet, manchem derſelben aber in Belegungsfällen empfindlichen Schaden verurſachet hat; ſo führet auch derſelbe noch viele andere Beſchwerlich- und Weitläuftigkeiten mit ſich, die Wir Kürze halber umgehen, und nur ſoviel bemerken, daß dieſe unverzinslichen Anlehen ein ſehr ungleicher Modus concurrendi geweſen, welcher nur einige Gotteshäuſer zufälligerweiſe getroſen hat, da immittelſt die andern leer ausgegangen ſind.

Die Schwierigkeit, ſolche unverzinsliche Anlehen ausfindig zu machen, und alles dazu erforderliche zu berichtigen, worüber zuweilen viele Zeit verſtrichen, hat auch verurſachet, daß manche Gotteshäuſer, denen man in Zeiten mit geringen Koſten hätte aufhelfen können, in gänzlichen Ruin verfallen, und die immittelſt der beygeſchaften Materialien, weil man den Bau aus Abgang der behörigen Mittel nicht zeitlich fortſetzen können, wiederum verdorben oder ſonſt liederlicher Weiſe verzogen worden.

Dieſe Betrachtungen haben Uns auf den Entſchluß gebracht, eine allgemeine Kirchenbauconcurrenzcommißion, nach vorhero reiflich gepflogener Deliberation mit Unſerem geiſtlichen Rath, aufzuſtellen, dergleichen man in Wälſchland und ſelbſt in verſchiedenen Provinzen Deutſchlands mit ſehr gutem Erfolge errichtet hat.

Dieſer Commißion haben Wir aufgegeben, ſolche Anſtalten zu treffen, damit erſtlich zur Reparation und Erbauung unbemittleter Gotteshäuſer nicht etwann nur einige, ſondern alle Kirchen Unſerer Lande nach genauer Proportion ihrer Ren-

ten, nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnöthige Schreibereyen verursachen, sondern mit wahren Donis gratuitis beytragen, und das zweytens solches Concurrenzwesen dergestalt ins Kürze gefasset werden möge, damit die einmal und geschwind berichtigte Concurrenz aller Gotteshäuser zu den Baunothdürften unbemittelter Kirchen unverschieblich und auf einmal geleistet werde.

Nachdem Wir nun den hierüber bey Unserem geistlichen Rath adjustirten Plan vollkommen genehm halten; so haben Wir Uns entschlossen, folgende gnädigste Verordnung dem Publico Unserer Lande zu jedermanns Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Vor allem erklären Wir Uns, was Wir unter dem Begriffe mittelloser Gotteshäuser verstanden wissen wollen, das ist solche, welche die zur Beleuchtung, Baurepartitionen, und andern unumgänglichen Ausgaben, ohne Angreifung ihres Dotationsfundi, und ihrer aufliegenden Kapitalien nicht bestreiten können; folglich sollen diejenigen Gotteshäuser keineswegs für unbemittelt angesehen werden, die zwar keine vorräthige Baarschaft besitzen, jedennoch soviel Renten und Ausstände zu fordern haben, daß, wenn dieselben fleißig beygetrieben werden, die erforderlichen Bauausgaben, nebst andern Nothwendigkeiten, ohne Angreifung irgend eines verzinslichen Kapitals füglich bestritten werden können, welches Wir in Zukunft von Unseren Beamten, und nachgesetzten Kirchenschutzobrigkeiten Treue und Eifer um so mehr zuversichtlich hoffen, als lieb ihnen seyn wird, Unsere höchste Ungnade, und unausbleibliche scharfe Strafe, gegen alle in diesem Stücke saumselige Beamten zu vermeiden. Inmassen Uns an den Wohlstande, Flor und Aufnahme Unserer lieben Gotteshäuser eben soviel, wo nicht mehr als an Unserm eigenen Interesse gelegen ist.

Hiernächst wollen Wir auch, daß zwischen nöthigen und unnöthigen Gotteshäusern ein Unterschied gemacht, folglich nur bey den erstern, nicht aber bey den letztern zu einigen Bau concurriret werden solle. Unter den nöthigen aber wollen Wir nur die Pfarrkirchen, und diejenigen Filialen verstanden wissen, bey welcher man Actus parochiales exerciret, wobey eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders grosse Beschwerde besuchet werden können. Hierinnen stimmet das letzte allgemeine heilige Concilium zu Trient mit Uns vollkommen überein, welches Sess. 21. de Reform. Cap. 7. für rathsam gehalten hat, dergleichen unnöthige Kirchen und Gotteshäuser völlig eingehen zu lassen, und Unsere Beamten haben in ihren an Unsern geistlichen Rath zuerstatten habenden Berichten auf diese Distinction alles Fleißes zu merken, und wie es sich ein oder andern Theils verhalte, getreulich anzuzeigen.

Wenn nun zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauses von andern Kirchengelder entnommen werden sollen; so muß

1mo. Der Consens hierzu allemal, es betreffe viel oder wenig, von Unserm geistlichen Rath in München unmittelbar erholet werden; das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts- oder Kirchendeputationsbezirk entlegen seyn, in welchem es immer wolle, immassen Wir Unseren Regierungen und Kirchendeputationen hiemit ausdrücklich untersagen, dergleichen Bau- und Reparationsconcurrenz für sich selbst zu bewilligen.

2do. Die Bau- und Reparationsüberschläge (nach dem Müncherpreise der Baumaterialien) müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu setzen gedenket, verfasset, die Baufuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden sollen, ausser dieselben wären allzusehr dabey beschweret, welchenfalls sie kein mehrers zu praestiren haben sollen, als was Unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäß zu seyn erachten wird. Alsdenn sollen die Ueberschläge noch vor Ablauf des Jahrs und längstens bis 1ten Novembris (heuer das erstemal anfangend;

widri-

widrigenfalls und nach Verfluß ſolcher Zeit, keine Ueberſchläge mehr angenommen, ſondern, woferne durch des Beamten oder Beichtgebers Saumſal einem Gotteshauſe Schaden erwachſen dörfte, die Schadloshaltung bey dem ſäumigen Beamten oder Berichtgeber unfehlbar geſuchet werden wird) nebſt folgenden requiſitis in Duplo zu Unſeren geiſtlichen Rath eingeſendet werden, nämlich die letzte Jahrsrechnung, ſammt einen Verzeichniß der Ausſtände, wobey anzumerken, welche davon einbringlich ſeyn oder nicht, und ob ſie gleich, oder erſt nach langer Zeit einzubekommen ſeyn möchten. Hiernächſt iſt

Im Bericht anzuzeigen, der wahre Kaſſazuſtand atteſtiret, vom Pfarrer mit aller Zuverläßigkeit, Treue und ohne alle Gefährde, inmaſſen ſich widrigenfalls die Beamten, wenn dergleichen Anzeigen mit den Rechnungen nicht concordierten, der ſchwereſten Verantwortung und Unſerer höchſten Ungnade ausſetzen würden. Nebſt dem iſt

Anzuzeigen, wer im Pfarrdiſtrict, wo das Gotteshaus zu erbauen, oder zu repariren iſt, die Zehentgenieſſe, und wieviel eines jeden Decimatoris Zehentgenuß (in mittleren Schranenpreis zu Geld angeſchlagen) ein Jahr ins andere erträgt, und endlich, wieviel bey dem neu zuerbauenden Gotteshauſe Communicanten gezählet werden.

3tio. Unſer geiſtliche Rath hat nach der Ihm hierüber beſonders ertheilten Inſtruction, ein tabellirtes Buch zu halten, worinnen alle dieſe Umſtände, nach den ausgefallenen Concluſis förmlich eingetragen werden.

4to. Was die Concurrenz der Decimatoren zu Kirchen- und Pfarrhofgebäuden anbelanget, worüber die Rechtsgeiehrten bisher ſoviel kontrovertiret haben; ſo ſetzen Wir zu Abſchneidung aller Ungleichheit, Zwiſt- und Irrungen, und damit Unſer geiſtliche Rath ſowohl, als alle Unſere übrigen Collegia und Beamten eine allgemeine ſichere und beſtändige Normam haben mögen, wornach ſie ſich jeden Fällen richten können, folgende 4. Regeln, die Wir zu mehrerer Deutlichkeit mit beygeſetzten Exempeln erklären laſſen.

Erſte Regel.

Es ſoll ein Unterſchied zwiſchen Kirchen und Secular- oder Layenzehenten gemacht werden, und die Concurrenz der Kirchenzeheneen ſoll ſich zur Concurrenz der Layenzehenten verhalten, wie fünf zu drey, ſo daß, wenn zum Exempel die Kirchenzehenten 500 fl. beytragen, ſo concurriren die Layenzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl. folglich wird pro baſi & norma generali geſetzet, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuſer und Pfarrhöfen, die Kirchenzeheneen in 30, und die Layenzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beytragen müſſen.

Zweyte Regel.

Damit ſolchemnach in dieſer Proportion vollkommene Gleichheit gehalten, und man gleich wiſſen möge, wieviel ein jeder Zehenter nach den Ertrag ſeines Zehents zu concurriren habe; ſo muß auf die Zeit geſehen werden, wenn er das letztemal zu einem Neubau, oder einer Hauptreparation, die einen Neubau gleichet (denn außer dieſen ſollen die Decimatores niemal zur Concurrenz angehalten werden) concurriret hat.

Man multiplicirt nämlich eine ganze Jahrszehenterträgniß (zu Geld im mittern Schranenpreis angeſchlagen) mit der Anzahl von Jahren, die ſeit der letzten Concurrenzcomplet verfloſſen ſind, das Product dividiret man bey Kirchenzehenten mit

dreyßig, und bey Layenzehenten mit funfzig; ſo zeigen die Quotienten, wieviel ein jeder Zehentheil beytragen müſſe.

Wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, ſo wird ſie von hundert Jahren ſupponiret, und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß ſie ſich viel oder wenig über 100. Jahre erſtreckte.

Erſtes Exempel: die Jahrserträgniß eines Säcularzehents wäre 67 fl. und des Kirchenzehent 87 fl. beyde Zehenten hätten ſeit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrſprengel nichts mehr concurrirt; ſo multiplicirt man 1) 67 fl. mit 47. Jahren thut 3149 fl. dieſe mit 50 dividiret geben 62 fl. 58 kr. 3 pf. Soviel hat der Layenzehent zu concurriren. 2) Nun multiplicirt man auch 87 fl. Kirchenzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl. dieſe mit 30 dividirt geben 136 fl. 18 kr. ſoviel hat der Kirchenzehent beyzutragen. Beyde Zehenten concurriren alſo mit einem Quanto von 199 fl. 16 kr. 3. pf. die ſammtliche Baukoſten mögen ſich ſo hoch belaufen, als ſie immer wollen.

Zweytes Exempel: geſetzt aber es zeigete ſich nirgendswo, wann ſie jemal concurriret haben oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurück geſchehen ſey; ſo multiplicirt man 67 fl. mit 100 Jahren, und dividiert das Product 6700 mit 50 giebt 134 fl. ſoviel concurriret der Layenzehent. Ferner 2) multiplicirt man 87 fl. mit 100 Jahren und dividiret das Product 8700 mit 30 giebt 290 fl. ſoviel concurrieret der Kirchenzehent, beyde alſo zuſammen ein Quantum von 424 fl.

Dritte Regel.

Weil die Decimatores nur auf den Fall der Noth concurriren müſſen, ſo ceßiret die Concurrenz von ſich ſelbſt ſchon, wenn der Bau aus eines Gotteshauſes eigenen Mitteln ganz beſtritten werden kann; wenn er aber nur zum Theil aus ſolchen eigenen Mitteln gewendet werden kann; ſo concurriren die Decimatores nur pro rata zu den abſchieſſenden Quanto, ſo weit es in obiger Proportion zureichet, und nicht weiter. Wenn demnach von denen in zu verläßigen Ueberſchlag gebrachten ſämmtlichen Baukoſten, die eigene Baarſchaft, die einbringlichen Ausſtände, und allenfalls der Zuſchuß von Gutthätern abgezogen worden; und wenn das überbleibende mehr ausmachet, als die nach der zweyten Regel calculirte Concurrenz der Decimatoren; ſo wird das noch abgängige aus der concurrenzkaſſe ſupplirt. Betrift es aber weniger; ſo concurrieren auch die Decimatores pro rata weniger, als ihre vorgedachtermaßen calculirte Concurrenz auswirft.

Erſtes Exempel. Es wäre ein Gotteshaus-Neubau zu wenden von 2800 fl. das Gotteshaus hätte eigene Baarſchaft 1350 fl. an einbringlichen Ausſtänden 325 fl. und verſchiedene Gutthäter wollten zum Bau 523 fl. herſchenken, ſo thut dieſes zuſammen 2198 fl. folglich giengen noch ab 602 fl. geſetzt, die Erträgniß ſämmtlicher Zehenten im Pfarrdiſtrict machten ein Jahr ins andere gerechnet 750 fl. darunter wären 300 fl. Seeniar, und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten. Geſetzt weiter, die Decimatores hätten erſt vor 20 Jahren zu einer Hauptreparation concurriret; ſo würde für dieſesmal ihre Concurrenzſchuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Layenzehenten 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl. zuſammen 420. abwerfen; alſo giengen noch ab 182 welche aus der Concurrenzkaſſe gezogen werden.

Zweytes Exempel. Wir wollen aber mit Beybehaltung alles übrigen ſetzen, die Decimatores hätten in 100 Jahren nichts beygetragen; ſo würde die Concurrenzſchuldigkeit der Layenzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zuſammen 2100 fl. weil aber nur 602 fl. erfordert werden; ſo ſetzet man 1) folgende Proportion 2100 fl. geben 602 fl. wieviel geben 600 fl. facit 172 fl. ſoviel concurri-

concurriren die Layenzehenten. Weiters 2) 2100 geben 602 wieviel geben 1500 fl. facit 430 fl. soviel concurrieren die Kirchenzehenten: und diese beyden Summen machen gerade zu obige 602 fl. aus.

Vierte Regel.

Wenn demnach die letzte wirkliche Concurrenz weniger betroffen hat, als die damals calculirte ordentliche Schuldigkeit, so wird das abschießende Quantum zur neuen Schuldigkeit geschlagen.

Wir wollen das letztere Exempel bey der dritten Regel wiederum annehmen, und setzen, die Decimatores hätten zu einem Kirchenbau im Jahr 1702. nur 600 fl. concurrieret, weil etwann damals zufälliger Weise viel baares Geld bey der Kirche vorräthig gewesen, oder mehrere Gutthäter sich hervorgethan. Wenn dieses nicht geweſen wäre; so hätten damals die Layenzehenten anstatt 122 fl. ganze 600 fl. und die Kirchenzehenten anstatt 430 fl. eine Summa von 1500 fl. entrichten müssen; also haben jene um 428 fl. und diese um 1070 fl. weniger concurrieret, als sie stricte nach der Rechnung hätten thun sollen. Nun setzen wir, es sey bey eben diesem Gotteshaus, welches Anno 1769. abgebrunnen, abermal ein Neubau vorzunehmen, der den Ueberschlägen nach über alle eigene Baarschaft, einbringliche Ausstände, und Beytrag der Gutthäter noch 3450 fl. erfoderte.

Hier haben wir von der letzten Concurrenz angerechnet, einen Zeitverlauf von 67 Jahren: diese mit der Layencalzehenterträgniß à 300 fl. multiplicitet, und das Product mit 50 dividirt, geben 405 fl. zur neuen Concurrenz für die Layencalzehenten. Und eben diese 67 Jahre mit 450 fl. Kirchenzehent multipliciret, und das Product durch 30 dividiret, geben das neue Concurrenzquantum für die Kirchenzehenten mit 1005 fl. wenn man nun beyderseits dazu schlägt, was sie das letztemal nämlich in Anno 1702. weniger, als die calculierte Schuldigkeit beygetragen haben, nemlich zu jenen 428 fl. und zu diesen 1070 fl. hinzuthut so ist das dermalige Concurrenzquantum für die Layenzehenten 833 fl. und für die Kirchenzehenten 2075 fl. folglich die ganze Decimalconcurrenzschuldigkeit 2908 fl. und die an den 3450 fl. noch abgehenden 542 fl. werden aus der Generalconcurrenzcasse genommen.

Hieraus fließt von selbsten wie unumgänglich nothwendig es sey, daß in einem solchen Concurrenzfalle, alle Umstände in die Kirchenrechnungen fleißig eingetragen, und in denen über Bauconcurrenzsachen zu erstatten kommenden Berichten, getreulich angezeiget werden; wie wir dann auch von nun an wollen und hiermit gnädigst verordnen, daß in allen Kirchenrechnungen eine beständige Rubrique: Einnahm an Bauconcurrenz der Decimatoren dieses Gotteshauses, vorgetragen, und neben in margine annotiret werde, in welchem Jahrgange, und quo folio der Rechnung die letzte Concurrenz geschehen sey, um sich hierinnfalls jedesmal geschwinden Raths erholen zu können.

Uebrigens sollen alle Zehenten, die geistlichen Personen, Stiftern, und Klöstern gehören, in Rücksicht auf diesen Modum Concurrendi (mit Vorbehalt dessen, was dieserhalben sonst in Rechten versehen ist) für Kirchenzehenten geachtet werden, es wäre dann, daß die Besitzer liquido und in continenti darthun könnten, welchermaßen dieselben titulo oneroso in geistliche Hände gerathen; welchenfalls solche Zehenten in der Concurrenz den Weltlichen gleich gehalten werden sollen.

Hiernächst soll auch die Concurrenz der Decimatoren nicht auf einmal, sondern in drey nacheinander folgenden Jahrsfristen entrichtet werden.

Und gleichermassen muß die Congrua oder Competenz den Individualbesitzern der Zehenten, sie seyn weltliche oder geistliche vorbehalten bleiben, bey ganzen Corporibus und Collegiis aber soll sie niemal Statt haben.

Endlich ſollen zu einem gerichtiſchen Gotteshaus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehenten concurriren, welche zwar im Hofmarchiſchen, jedoch noch inner ſelbigem Pfarrdiſtrict entlegen ſind. Denn, da die concurrentia Decimatorum für ein ſolches Onus anzuſehen iſt, welches der geiſtlichen Verpflegung wegen, von allen Parochianis, ſie mögen hofmärchiſch oder gerichtiſch ſeyn, zu präſtiren kömmt; ſo können ſich die hofmärchiſchen Zehenden, ſoferne ſie nur noch in den gerichtlichen Pfarrſprengel entlegen ſind, dieſer Bürde um ſo weniger entſchlagen, als hingegen auch die im gerichtiſchen entlegene Zehenden, wenn ſie in den Diſtrict einer hofmärchiſchen Pfarr ſtuiret ſind, zu ſelbigem Pfarrhof oder Kirchenbau, nach obiger Maaß zu concurriren verbunden ſeyn ſollen.

5to. Damit aber, wenn ein Landgotteshaus neu zu erbauen wäre, alle Uebermaaß verhütet, und nicht eines jeglichen Pfarrers oder Beamten Eigendünkel, die willkührliche Anordnung des Baues überlaſſen, ſondern vielmehr eine ſo viel möglich durchgängige Gleichförmigkeit in der Kirchenarchitectur nach dem Beyſpiele von Italien beobachtet werden möge; ſo werden Wir durch erfahrne und verſtändige Baumeiſter verſchiedene Muſter von Grundriſſen und Profils nach der Anzahl Pfarrkinder, und zugleich bey jedem einen Ueberſchlag der ſämmtlichen Baukoſten, ſo zuverläßig als es immer thunlich iſt, verfaſſen laſſen, dergeſtalt, daß mit Beybehaltung einer reinen und regelmäßigen Architectur alle überflüßige Stuckador- und andere öfters unſchreinte und lächerliche Zierrathen abgeſchnitten, an denen Altären, Kanzeln und Bildniſſen eine der Verehrung des Heiligthums angemeſſene edle Simplicität angebracht werde.

Von dieſen Muſterriſſen und Urberſchlägenformularien, werden jedem Pflegegerichte Abdrücke zugeſtellet werden, wornach ſich die Werkmeiſter bey Verfertigung ihrer Bauriſſe, ſo viel möglich, und es das Terrain und andere Umſtände leiden, genau zu achten haben, damit man bey Unſerm geiſtlichen Rath ermeſſen möge, ob und wie weit in einem jeden Vorfalle, vom allgemeinen Baumuſter abzugehen ſeyn dörfte.

6to. Wenn nun bey gedacht Unſerm geiſtlichen Rath die vorbemeldtermaſſen vor dem 1ten Nov. eingeſendeten Riſſe und Ueberſchläge adjuſtiret, der wahre Betrag ſämmtlicher Baukoſten beſtimmet, und das von der Generalconcurrenzcaſſe (über Abzug der entbehrlichen eigenen Baarſchaft, einbringlichen Ausſtänden, und Concurrenz der Decimatoren) beyzutragende Quantum im Concurrenzbuch regulirt worden, ſo werden alsdenn alle in eine Summe zuſammengezogen, und nach der Unſerm geiſtlichen Rath beſonders ertheilten Inſtruction, die Reparationes verfaßt, wie viel ein jedes Rentamt, reſpective Pfleggericht, und gerichtiſches Gotteshaus an dem ganzen Bauconcurrenzquanto für das vorgebene Jahr beyzutragen habe. Und damit

7mo. Hierunter eine gerechte Proportion und Gleichheit gehalten werden möge; ſo befehlen Wir hiermit Unſern ſämmtlichen Kirchendeputationen, München, Landshut, Burghauſen, Straubing, und Amberg, gnädigſt, daß dieſelben in Zeit von 2. Monaten von dato dieſes Unſers Generalmandats angerechnet, aus den Kirchenrechnungen dir nächſtvorgehenden Jahrgänge von jedem Pfleggericht ihres Diſtricts eine ſpecificierliche Anzeige zu Unſern geiſtlichen Rath einſenden, und zu dieſer Arbeit benöthigten Falls mehrere Extrahenten zu Gewinnung der Zeit anſtellen ſollen, welche Anzeigen enthalten müßen, wieviel ein jedes Gotteshaus an beſtändigen und unbeſtändigen, NB. jedoch ordentlichen Gefällen, als Gilten, Capitalzinſen, Opfern, oder Gottesberath (mit Ausſchluß der auſſerordentlichen, dergleichen ſind Vermächtniſſe, Stiftungen, oder wichtige Schankungen, auch heimbezahlte Capitalien, und alt rückſtändige Zinſen) an Geld und Getraid (den Waizen zu 10 fl. Korn 6 fl. Gerſten 5 fl. und Habern 4 fl. angeſchlagen) jährlich einzunehmen, und wie viel es dagegen an NB. ordentlichen Ausgaben: als Beſoldungen, Deputaten, Beleuchtung, Opfer- und Speiswein (mit Ausſchuß der auſſerordentlichen) dergleichen ſind: Baureparationen, Paramente, ausgeliehene Capitalien, Nachläſſe, und andere ſonderbare Ausgaben)

zu bestreiten habe. Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Rubriquen specifice angeführt werden, sondern man setzt nur simpliciter in einer Tabelle, Gotteshaus B. har ordentliche Einnahmen fl. Ausgaben fl. Rest fl. welche Resten sodenn die eigentlichen Maaßstöck sind, nach welchen die Repartitiones bey Unseren geistlichen Rath verfasset, und jedes Jahr in einer gedruckten Tabelle, zu Ersparung weitläuftiger Schreiberey dem Publico bekannt gemacht werden.

8vo. Ein jedes Pfleggericht wird sofort durch gedruckte Aßignationen angewiesen werden, wohin dasselbe das ihm anrepartirte Concurranzquantum bezahlen solle: und hierinnen wird Unser geistlicher Rath solche Maaß zu treffen wissen, daß immer die zunächst gelegenen Gerichter und respective Rentämter aneinander concurriren. Was aber über die Allignationes an den anrepartierten Concurrenzquanto noch übrig verbleibt, daß muß längstens bis 15ten März (denn vorhero werden schon alle Allignationes berichtiget seyn) zu Unserer Bauconcurrenzcommißionscasse ohne weitere Annahmung sub paratissima executione auf Kosten des säumigen Beamten, baar eingesendet, und

9no. Die aßignirten Concurrenzquanta, wenn die Aßignationsbefehle präsentiret sind, alsogleich, und auf der Stelle ohne weitere Entschuldigung sub paratissima executione acquittiret werden, indem eben hiervon die schleunige Beförderung des Kirchenbauwesens abhängt, die Uns so sehr am Herzen liegt. Und damit endlich

10mo. Das Publicum, und ein jeder insbesondere überzeuget werde, wie genau und proportionirlich dieses Kirchenbauconcurrenzwesen eingerichtet sey, und wie rechtschaffen und redlich alles dabey zum Besten der lieben Gotteshäuser und des Religionswesens überhaupt angewendet werde; so befehlen Wir hiermit Unsern geistlichen Rath, jedesmal eine tabellirte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres, dem Publico gedruckt vorzulegen.

11mo. Die Aßignationsbefehle hat ein jedes Pfleggericht, sammt den Beschreinungen der eingesendeten Baarschaft, höchstens bis Ende Aprils zu Unserm geistlichen Rath gegen Empfang einer Hauptquittung einzusenden, und hiermit das ihm in den gedruckten Tabellen anrepartirte Concurrenzquantum gutzumachen.

12mo. Zu Vermeidung aller unnöthigen und überflüßigen Schreiberey dörfen die Aemter keine besondere ratificationes über jeden Bericht von Unserm geistlichen Rath erwarten, sondern eine der obigen Repartitionstabelle beygedruckte weitere tabellirte Anzeige wird sie jedesmal belehren, wie viel sie bey den einberichteten Umständen, zur Baunothdurft für ein jedes unvermögliches Gotteshaus, auf Rechnung der allgemeinen Bauconcurranzcasse, nach Ermäßigung Unsers geistlichen Raths, übernommen worden. Wir ermahnen daher

13mo. Nochmals alle Unsere Beamten mit geschärftem Ernst alle vorbemeldte Umstände in ihren zu erstatten habenden Berichten fleißig anzumerken, widrigenfalls alle diejenigen Gotteshäuser, worüber unter den präfigierten Termin, nemlich 1ten November, unbestimmte und konfuse Berichten erstattet würden, von der Concurrenz ausgeschlossen, und der hieraus entstehende Schaden bey den Berichtgebern, wie schon oben gemeldet, wird gesuchet werden.

Dieses Unser Generalmandat soll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publiciert, und gehörigermassen affigiert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 4ten October, Anno 1770.

N. IV.

Mandat von Anno 1757. Kloſterſchulden und Rechnungen betreffend.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: Demnach Uns von Unſerm geiſtlichen Rath die gehorſamſte Vorſtellung gemacht worden, wasmaſſen aus denen daſelbſt abgelegten Relationen deren, zu denen in Unſern Churlanden, und Herzogthum der obern Pfalz, zu denen Prälaten, dann Abbtißinnenwahlen gnädigſt abgeordneten Commiſſarien mehrfältig, ſonderbar aber in dieſen letzten Jahren her zu vernehmen geweſen ſey, daß nemlich

1mo. Bey theils Klöſtern ohne von Uns, als deren Landsfürſten geziemends erholten Conſens, und mit Anfrag groſſe, koſtbare, ja wohl auch hierunter Luſtgebäu geführet. Nichtminder

2do. Hierzu beträchtig, und denen Klöſtern faſt ohnerſchwingliche Capitallen verzinßlich aufgenommen, ja ſo gar auch

3tio. Faſt von denen mehreſten Prälaten, und Abbtißinnen keine ordentliche, noch minder aber eine formliche Rechnung über jährlich anfallend klöſterliche Einnahmen, und dargegen zu beſtreiten ſeyende Ausgaben zu machen verweißlichen unterlaſſen, ſohin ermeldt Unſern Commiſſarien bey denen vorgeweſten Electionen öfters nichts anders, als alte Seartecken, oder auf ein, ſo andeen Bogen Papier einige Einnahmen, oder Ausgaben, ohne den erforderlichen Umſtänden, folgbar nur ſummariter vorgewiſſen worden ſeyn; bey welch der Sachen widrigen Beſchaffenheit der geführt klöſterlichen Wirthſchaft haiber, von denen Deputirten eine hinreichende Einſicht mit nichten hat genommen, noch minder aber zu gegen Unſern gnädigſten Willensmeynung denen andurch verborgen gebliebenen Fällen in tempore hätten können geſteuret werden, wodurch man endlich denen Klöſtern, mit koſtbaren Viſitations-Commiſſionis einſehen zu laſſen ſich äußerſt bemüßiget gefunden,

Gleichwie Wir aber all vorgehends mit ungnädigſten Mißfallen vernommen, und ſolchen nachtheiligen Forderungen in tempore aus tragend landsväterlicher Obſorg geſteuert wiſſen wollen;

Als gedenken Wir dieſen Unformlichkeiten um ſo weniger den förmlichen Fortgang zu verſtatten, als ſolche nicht nur allein denen Klöſtern zum ohnwiderbringlichen Schaden, und Abnahm gereichet, ſondern auch andurch, und zwar beforderſt Unſer höchſte landsfürſtliche Authorität, und vi ſupremi Juris advocatiæ Uns billich zukommende Gerechtſame allzunahe getretten wird, wodurch man endlich aus einem ſträflichen Irrthum, Uns in gehörten Umſtänden, die vorhin allzeit geweſte Befugnuß in einen Anſpruch zu bringen, ſich anmaſſen könnte: Solchemnach wollen Wir hiemit quoad

Punctum 1mum. Landsvätterlich, anbey aber auch ernſtlich verordnet haben, daß hinfüran, ohne groß andringenden Noth, und Ungluckſsfall von denen Prälaten, und Abbtißinnen kein neu, auf 500 fl. ſich hinan belaufendes Gebäu in denen Klöſtern, oder bey denen darzu gehörigen Schwaigen, und Mayrhöfen eigenmächtig, ſohin ohne Einverſtehen deren Convents, oder Capitels, noch minder aber ohne Unſern zuvor, bey dem geiſtlichen Rath erholet gnädigſten Conſens angefangen, ſondern in tempore mittels Ausſchlüſſung der auf das eingezogniſte verfaßten Ueberſchlägen, und Rißen die erforderliche Bewilligung, von denen Prälaten, dann denen Decanis, Prioribus, und Priorinnen ſchriftlich bewirket werden ſollte; wo übrigens auch anbey

bey wegen denen in Unſern Churland, und obern Pfalz ſchon allzuſehr abgetriebenen Waldungen gemeſſniſt anbefohlen wird, daß man in Klöſtern bey künftigen derley Bauvorfallenheiten anſtatt der bishero vielfältig aus Eigennutzigkeit der intereßierten Zimmermeiſter denen Bauherren angerathenen liegenden Dachſtühlen, einen auf Bockſtühlen ſtehenden Dachſtuhl verfertigen laſſen ſolle, wodurch die Helfte an Holz, ſohin auch, an dem hieeüber ergehenden Fuhr- und Taglohn bey denen Zimmerleuten erſpahrt, und bey ſich ergebenden Feursbrunſten ehender gelöſcht werden kann, ſollten aber dermalen ſchon einige Neugebäu anfangen ſich bezeigen, ſo ſeynd derentwillen die verfaßte Riß einzuſchicken, auch beyzurucken, wie weit man gekommen, auch wie viel hierauf allbereits ſchon erloſſen, und annoch hierzu zu verwenden erforderlich ſey? Gleichergeſtalt hat auch

2do. Kein Prälat, oder Abbtißin propria Authoritate, ſohin nicht ohne Einverſtändniß ſeines ihm anvertrauten Convents, oder Capitels, ein Capital von 5. oder mehr hundert Gulden aufzunehmen die Befugnuß, ſondern ſolle ſolche erſt alsdann ihnen Prälaten, und Abtißinnen zugeſtanden, wenn ſelbe nebſt dem P. Prior, oder Decano, und Priorin bey erwehnt Unſern geiſtlichen Rath mit kurzer Anführung der vorhin habenden Activ- und Paſſiv-Schulden, um den ebenmäßig erforderlichen Conſens werden eingelangt ſeyn. Im Hauptwerk aber hat man in Klöſtern mittels Führung einer geſparſamen Wirthſchaft ohnnöthige Schulden zu machen, ſo viel möglich zu vermeiden, und ſich dießfalls, beforderſt die Prälaten, und Abbtißinnen zu beiſern, dermalen aber inner 6. Wochen à die Recepti mittels einer getreuen Anzeig den ſtatum activum, & paſſivum zu Unſerm geiſtlichen Rath zu übergeben. Ferners, und

3tio. Haben die Prälaten, und Abbtißinnen in Verfaſſung der Kloſterrechnungen ſich nach anliegenden Formular zu regulieren, welches um ſo leichter bewürket werden kann, wann ſelbe ihr Manual ab initio anni auf die entworfene Rubriquen einrichten, und die vorfallende Einnahm- und Ausgabsposten ſecundùm illas jedeezeit richtig eintragen, welches keinem Vorgeſetzten, ſondeebar aber einem getreuen Haushalter im mindeſten zu ſchwer fallen, wann ſelber ſich erinnern würde, daß man außer deſſen bey GOtt eine ſchwere Verantwortung, bey ſeinem gnädigſten Landsfürſten abee in ſchlechten Anſehen, auch bey ſeinem Nebenmenſchen, und denen Untergebenen in verdächtigen Credit ſtehen wurde, mithin verſehen Wir Uns in allen 3. Puneten des gehorſamſten Vollzugs, und verbleiben euch anbey mit Gnaden. München den 5ten Auguſt Anno 1757.

N. V.

Mandat de Anno 1769. die Schulden der Klöſter und andrer geiſtlichen Communitäten.

Entbiethen männiglich, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Demnach Wir durch Unſer den 13ten October 1764. ergangenes Amortizationsgeſetz jene landesvätterliche Vorſorge an den Tag gelegt haben, welche Wir zu Erhaltung Unſerer weltlichen Unterthanen anzuwenden ſchuldig ſind; ſo erheiſchet auch auf der andern Seite die angeſtammte Huld, welche Wir allen geiſtlichen Communitäten, milden Stiftungen, und Corporibus piis als Landes- und Schutzherr zutragen, daß Wir für derſelben Conſervation eifrigſt wachen, und all dasjenige kräftigſt verhindern, was zu ihrem Umſturz oder Schmälerung ihres Vermögens gereichen könnte.

Gleichwie aber die bisherig leidige Erfahrung mehr als zuviel gezeiget hat, wie sehr viele Corpora pia aus sträflicher Vernachläßigung des unterm 5ten August 1757. von Uns, dann vorhin schon von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahrern, erlassener Generalien, Mandaten und Decreten, durch willkührliche Aufnahme so vieler Capitalien an den Rand ihres Untergangs geführt worden seyn: als haben Wir mit Vorbehalt anderer Uns auf den unverhoffenden Contraventionsfall zustehend schärferer Mittel für dermal als unumgänglich nothwendig erachtet, durch gegenwärtige Generalverordnung kund zu machen, daß in Betref des vergangenen alle geistliche Communitäten und Corpora pia, wie sie immer Namen haben mögen, binnen 6. Wochen a Die recepti eine specifisch- und zuverläßige Anzeige der Capitalien und Interessen, so sie schuldig sind, um so gewisser zu Unserm geistlichen Rath einschicken sollen, als bey Verspührung des geringsten Saumsals mittels Abschickung eigener Bothen, oder gestallten Dingen nach mit schärfern Strafen fürgeschritten: in dem Fall hingegen, wenn die eingeschickte Anzeigen verdächtig wären, durch Abordnung eigener Commissarien der wahre Grund auf Unkösten der fehlerhaften Communitäten erholet werden wurde.

So viel aber das zukünftige belanget, ist Unser wohlüberlegt ernstgemessen und unabänderlicher Befehl hiemit, daß vom letzten März dieses laufend 1769sten Jahrs anfangend, kein einziges Corpus pium, oder geistliche Communität ohne vorläufig ausdrücklichen Consens Unsers geistlichen Raths (welcher in billigen Sachen niemal wird abgeschlagen werden) viel oder wenig aufnehmen könne, also zwar, daß auf die Uebertrettung auch die Strafe der Ungiltigkeit einer solchen Handlung hiemit geschlagen ist, und jene Darleiher, welche nach dem letzten Märzen dieses Jahrs einer geistlichen Communität, oder Corpori pio ohne vorläufigen Consens Unsers geistlichen Raths etwas vorstrecken, ihres Darlehns ipso Jure verlustig seyn sollen; massen Wir allen Richtern im Lande und Unsern Justizdicasterien hiemit auftragen, über derley Forderungen und Klagen weder einen Proceß zu gestatten, nimber eine Execution zu erkennen, sondern vielmehr die Darleiher nach Gestaltsame der hierunter erscheinenden Widersäßigkeit und Verachtung des landesherrlichen Geboths empfindlichst zu bestrafen. Wessenthalben Wir gegenwärtiges Generalmandat zu jedermanns Wissenschaft und Warnung in öffentlichen Druck legen lassen haben.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 14ten Hornung im Jahre 1769.

N. VI.

Mandat de Anno 1769. die klösterliche Disciplin, Ordnung und Collectur betreffend.

Unseren Gruß und Churfürstl. Gnade zuvor: Gleichwie Wir von dem Antritt Unserer Regierung an unter allen Geschäften diejenigen für den würdigsten und wichtigsten Gegenstand Unserer landesväterlichen Sorgfalt angesehen haben, welche sich auf die Ausübung der von GOtt Uns anvertrauten Schutz- und Schirmgewalt über das Religion- und Kirchenwesen Unserer Lande beziehen; in Erwägung, daß durch desselben gute Bestellung die Wohlfahrt Unseres Staats, und Unserer lieben getreuen Unterthanen, weit mehr, als durch alle übrige Mittel, so die menschliche Weisheit an Hand geben kann, befördert wird. Also haben Wir auch Unser beständiges Augenmerk darauf gerichtet, wie die Quelle aller Unordnungen und

Mißbräu-

Mißbräuche zu verſtopfen ſeyn möchten, die dem äuſſerlichen Wohl- und Ruheſtand der Kirchen Unſerer Lande in Weg ſtehen.

Beſonders hat die Uns von Unſeren Durchlauchtigſten Vorfahren angeerbte Liebe und Schätzung gegen die geiſtlichen Orden, welche den Geruch des Lebens und der Heiligkeit in der Welt verbreitet, durch ihr Gebet den Segen des Himmels auf die Staaten herabgezogen, und durch ihren auferbaulichen Lebenswandel den Völkern zur Nachahmung in den vollkommneſten Tugenden vorgeleuchtet haben, in Uns die brünſtigſten Wünſche erreget, dieſe heiligen Geſellſchaften der Reinigkeit und genauen Obſervanz ihrer erſten Einſetzung ſich ſoviel möglich näheren, und diejenigen Mißbräuche und Unordnungen daraus verbannet zu ſehen, welche die öfters unüberlegte Antrettung des Ordensſtandes, ein ungeziemender Dominat herrſchichtiger Oberen, eine unzuläßige Begierde, die Anzahl der Ordensbrüder ohne Noth und Nutzen zu vergröſſeen, und die hieraus nothwendig erfolgende Relaxatio diſciplinæ darinne ein, und ſie von dem Endzwecke ihres heiligen Inſtituts ſo weit abgeführet haben, daß bey einigen derſelben wenig mehr davon anzutreffen iſt.

Eine reife auf die bisherige Erfahrung gegründete Betrachtung hat Uns auf die Quellen ſolcher Unordnungen geleitet, wovon die erſte iſt: daß dieſer heilige Stand von vielen ohne göttlichen Beruf, ohne genugſame Kenntniß ihrer ſelbſt, und der mit dem Ordensſtande verknüpften geheiligten Pflichten, aus blos zeitlichen Abſichten allzuleichtſinnig angetretten wird, indeme ſie etwas abdicieren, was ſie noch nicht kennen gelernet, und ſich ein lebenslängliches Joch auferlegen, welches zutragen ſie hernach ihre Schultren allzuſchwach zu ſeyn erkennen; woraus dann, wenn die vorhero gleichſam im Schlaf gelegene Leidenſchaften erwachen, und mit deſto gröſſerer Ungeſtüm das Gemüth zu beherrſchen anfangen, nichts anders als bittere Reue, Gemüthsunruhen, Zerſtreuungen des Geiſtes, Diſſolutionen, Aergerniſſe, und endlich gar Verzweiflungen erfolgen können, wie die häufigen Exempel mißgetröſteter Religioſen leider mehr als zu viel bewähren.

Niemand wird mißkennen, daß alle dieſe böſen Folgen hauptſächlich den allzuzarten, zum ernſtlichen Nachdenken unfähigen und unerfahrnen Alter beyzumeſſen kommen, worinnen die Ordensgelübde gemeiniglich abgelegt zu werden pflegen. Da Wir nun in Kraft der von GOtt Uns auferlegten theuren Regentenpflicht Unſere Unterthanen, ſoviel Uns immer möglich iſt, vor Schaden, Unglück und Mißvergnügen zu bewahren, ſchuldig und verbunden, und zugleich aus landesherrlicher Macht berechtiget ſind, dieſelben ſo lange in nexu civico ſæculari zu erhalten, und ihre Freyheit über das gröſte unter allen zeitlichen Gütern, nemlich über die Freyheit ſelbſt, und über ihr künftiges ſowohl zeitliches als ewiges Schickſal zu diſponiren, auf ſolche Zeiten einzuſchränken, wie Wir es der Wohlfahrt Unſeres Staats, und eines jeden Unſerer Unterthanen insbeſondere, vorträglich zu ſeyn ermeſſen, der Kirche Gottes auch ſelbſt mehr daran gelegen iſt, gute als viele Religioſen zu haben.

So ſetzen, ordnen, und gebiethen Wir hiemit daß

1mo. Niemand Unſerer Unterthanen, wer es immer ſey, beyderley Geſchlechts, die feyerlichen Ordensgelübde in welchen Orden es immer ſeyn mag, und was immer derſelbe für Privilegien vorzuſchützen oder Statuta unter ſich errichtet haben möchte, vor dem 21ſten rompleten Jahre ſeines Alters ablegen ſolle, noch könne. Würde ſich aber ein Ordensoberer, oder Kloſtergemeinde unterfangen, dieſer Verordnung zuwieder, jemanden vor oben geſetzter Zeit zu Ablegung der Profeßion zuzulaſſen, ſo ſoll derſelbe oder dieſelbe unnachläßig zwey tauſend Reichsthaler Strafe, nebſt Zuruckerſtattung alles deſſen, was ſie in Anſehung der Aufnahme des Candidaten empfangen, erlegen, die Wir zu Cauſas pias nach Gefallen zu verwenden gedenken, der Obere, welcher dergleichen fruhzeitige Gelübde annimmt, ſoll Unſere Lande raumen, und wider das Haus ſelbſten wird nach Befund der Umſtände und Schwäre des Ungehorſams mit der Extinction verfahren werden. Und, wie es in der Welt noch immer gottesförchtige und fromme Seelen genug geben wird, die den klöſterlichen

Stand auch in einem reifen Alter erwählen werden, um entweder ihre bis dahin erhaltene Unschuld vor den Versuchungen und Fallstricken der Welt in Sicherheit zu setzen, oder wegen ihren bereits begangenen Sünden wahre und aufrichtige Busse zu thun, wenn sie nur sehen werden, daß sie den heiligen Endzweck darinnen zu erreichen versicheret seyn können.

So ermahnen Wir alle geistliche Ordensobern Unserer Lande väterlich und alles Ernstes, daß sie auf die Erhaltung und Wiederherstellung der klösterlichen Disciplin allen möglichsten Bedacht nehmen, und ihre Verfassung dem Eifer ihres Instituts so nahe zu bringen trachten sollen, als es die Beschaffenheit der jetzigen Zeiten immer erlaubet, damit der Ordensstand, wie er es seyn soll, mit Grund der Wahrheit ein Stand der Vollkommenheit genennet werden möge.

Wir versehen Uns hiernächst zu ihnen, daß sie bey Aufnahme der Candidaten ihren Beruf auf das genaueste und sorgfältigste prüfen, alle zeitliche Nebenabsichten bey Seiten setzen, und alle diejenigen ohne weiters abweisen werden, bey welchen sie auch nur von weiten merken können, daß zeitliche Absichten, Leichtsinnigkeit, Caprice, Eigennutz, oder dergleichen, in ihre Entschlüssung einigen Einfluß haben.

Eine nicht mindee fruchtbare Quelle vieler Unordnungen in geistlichen Gemeinden ist die despotische Regierungsart, welche hier und da dem Geist des Evangelii, der christkatholischen Kirche, den ersten Ordensregeln, und Absichten ihrer heiligen Stifter, schnurgerade zuwider eingeführet worden, da man unter dem Vorwande, die klösterliche Disciplin zu schärfen, und aufrecht zu erhalten, die Maximen Christi und seiner Apostel sowol, als der Ordenspatriarchen selbst, aus den Augen gesetzet, und das Reich der Demuth, Liebe und Sanftmuth, welches nur allein in der Kirche Gottes herrschen sollte, in ein pur weltliches politisches Regiment verkehret hat, worinnen einige, wie Wir erst jüngsthin zu Unserer äußersten Befremdung erfahren, so gar weit gegangen sind, daß sie förmliche Criminalordnungen vorgeschrieben, peinliche Processe verordnet, und fürchterliche Straferkee errichtet haben, ohne zu bedenken, daß die gesatzgebende Macht in Civil- und Criminalfällen, und die wirkliche Ausübung derselben, nur allein der weltlichen Obrigkeit von GOtt selbsten anvertrauet worden, welche keine Privatperson, keine Privatgemeinde, sie sey welche sie immer wolle, ohne schwere Sünde vor GOtt, und höchststräfliche Beleidigung der Landeshoheit, eigenmächtig usurpiren kann: und ohne zu überlegen, daß eben dadurch die Reputation ihrer Orden den grösten Stoß in der Welt Augen leiden müsse, welche gewohnet ist, aus dergleichen Criminalstatuten zu vermuthen, daß diejenigen schweren Verbrechen, worüber statuiret wird, und die man nicht einmal in geistlichen Communitäten nennen sollte, sich öfters bey ihnen zu tragen müssen.

Zumal Wir aber keineswegs gedenken, das Recht, Gefängnisse zu halten, welches unstreitig zu den landesherrlichen Regalien gehöret, den geistlichen Orden und Communitäten einzuraumen. So setzen, ordnen, und gebiethen Wir

2do. Daß von nun an alle klösterliche Kerker und Gefängnisse gänzlich abgethan seyn und demoliret werden, und daß sich künftighin keinerley Ordensobern, oder Oberinnen, bey Vermeidung Unserer schwereſten Ungnade, und der auf die Beleidigung der Landeshoheit gesetzten unausbleiblichen Strafen, nicht minder nach Beschaffenheit der Umstände und Schwere der Vergehung bey Vermeidung der Expulsion des ganzen Ordens aus Unseren Landen, oder der Extinction des Hauses, wo dergleichen ●chst verpoenter Eingriff in Unsere landesherrliche Rechte begangen würde, unterfangen sollen, mit Gefängniß oder anderen Leibsstrafen gegen ihre Untergebenen zu verfahren, noch auch einiger Civil- oder Criminalcognition sich anzumassen. Wir wollen ihnen zwar die media correctionis paterne & regularis domesticæ, ohne welche die klösterliche gute Disciplin nicht wohl erhalten werden mag, keineswegs benehmen, hierinnen aber solche Maaß vorgeschrieben und bestimmet haben, daß kein Religios oder Klosterfrau länger, als höchstens 12. Täge, in einer

ner abgeſonderten, reiniichen, und den übrigen ganz gleichen Zelle eingeſperret, und mehr nicht als 8. Täge lang, mit geringer Aetzung abgebüßet werden dürfe. Sollte aber nach Maaß der Uebertretung ſodanne Bußzeiten zu verlängeren ermäßiget werden; So haben ſich die Ordensobern hierum bey Unſerm geiſtlichen Rath zu melden, und weiteren Beſcheid zu gewärtigen. Wären hingegen die Verbrechen, ſo GOtt verhüten wolle, von derjenigen Gattung, auf welche nach Unſeren Landesgeſetzen die Landesverweiſung, Leib- und Lebensſtrafe, oder ewige Gefängniß, geſchiagen ſind. So haben ſie die beiinquierenden Reiigioſen nach abgenommenen Ordenshabit ohne weiters auszuſtoſſen, und der weltiichen Obrigkeit zu überantworten, in Erwägung, daß ſich ſolche enorme Verbrecher der Wohithaten ihres heiligen Ordens, und der kloſteriichen Gemeinſchaft, an ſich ſelbſt ſchon unwürdig machen, weiche ihrer Natur und Weſenheit nach nur aus frommen und gottesfürchtigen Leuten beſtehen ſolle, und deren Ehre und Anſehen abſolute erfordert, keine dergleichen nichtswürdige Auswüeſlinge, reudige Schaafe, und verderbte Giieder, die ſo offenbahr zu erkennen geben, daß ſie zu dieſen hohen Stande der Vollkommenheit von GOtt nicht berufen ſind, unter ſich zu geduiden. Und Wir wünſchten, daß die Ordensobern bedenken möchten, daß nicht die öffentliche Beſtrafung ihrer gröbiich beiinquirenden Brüder dem geiſtiichen Orden zu Schande gereichet, ſondern dieſes, wenn man die Verbrechen, weiche gleichwoi in die Länge der Weit nicht verborgen bieiben können, nur immer vertuſchen, in der Stille abwandeln, oder wohl gar diſimuiieren will.

Hernach haben Wir auch in reiſe Erwegung gezogen, weichermaſſen nichts dem Geiſte der regeimäßigen Diſcipiin, der Enthaitung des Gebets, und Recollection, worinnen eigentiich die Weſenheit des Mönchsſtandes beruhet, mehr im Weg ſtehet, als das Herumwagieren und Betteln derjenigen Reiigioſen, die man Mendicanten nennet, die Zerſtreuung des Geiſtes, ein unordentliches Leben, der Eckel an der Einſamkeit, die häufigen Gefahren und Aergerniſſe, denen ſich ſolche Reiigioſen auſſetzen, ſind nothwendige Foigen von dieſen Bettel, die jedermann vor Augen iiegen, die dem Orden ſelbſt Verachtung, und Unſerer heiligen Reiigion von Seiten ihrer Feinde Geſpött und Deriſion zuziehen. So wenig Wir mißkennen, daß die Armuth, welche in einer gänziichen Entäuſſerung aller zeitiichen Güter beſtehet, den Weg zu einer hohen Vollkommenheit bahnet, eben ſo ſehr ſind Wir überzeuget, daß der Bettei kein nothwendiges Stück dieſer evangeliſchen Armuth ſey, daß vom Allmoſen Leben, und Bettein ſehr verſchiedene Dinge ſeyn, und daß ein Reiigios nach dem Beyſpiel Chriſti und ſeiner Apoſtei vollkommen arm ſeyn könne, ohne ſich darum auf den Bettei zu iegen, welcher vielmehr von den Vättern der Kieche, und ſelbſt vom letzten allgemeinen Concilion zu Trient, als etwas unanſtändiges für geiſtiiche Perſonen erkläret worden iſt. Der großen Beſchwerden zu geſchweigen, die Unſere Unterthanen vom Bettel der Reiigioſenorden zu ertragen haben.

Dieſe und andere auf die innerliche Staatsöconomie Unſerer Lande gegründete Beteachtungen haben Uns auf den Entſchiuß geieitet, dieſes dem Staate ſowohl, als der Kieche Gottes, nachtheiiige Uebei ſoviel Wir in Unſern Landen vermögen, aus dem Grunde zu heben. Wir verordnen demnach

3tio. Daß von 1ten May an des nächſt eintrettenden 1770ſten Jahrs in Unſern geſammten Landen alle ſogenannten Collecturen der Reiigioſen ohne Unterſchied und Ausnahme reßiren, und aufgehoben ſeyn ſollen, und gebiethen allen Unſern Regierungen, Land- und Pfleg- dann Hofmarktsgerichtern, Stadt- und Marktsobrigkeiten, ꝛc. hierauf genaue Obacht zu haben, und ſothane Collecturen von obigen Termin an, bey Vermeidung Unſeeer ſchweeeſten Ungnade, und eeſpect. Caſſation auf keinerley Weiſe mehr zu geſtatten; es ſey dann, daß ſie mit einem förmiichen von Unſerm geiſtlichen Rathe ausgefertigtem Sammelpatent verſehen wären, dergleichen Wir jedoch niemai auſſer in ganz auſſerordentiichen Fällen, und auch alsdann nur auf beſtimmte ſoviel mögiich kurze Zeiten ertheiien zu laſſen gedenken.

Und eben ſo wie die Collecturen ordentiicher wahren Reiigioſen, alſo ſollen auch alle Sammiungen, deren auf denen Pfarreyen als Kaplán, und Cooperatores

befindliche Weltprieſter, und noch vielmehe jene der ſogenannten Einſidler, Klauſner, und dergleichen, (maſſen Wir wegen deren an Seite verſchiedenee weltlichen Perſonen in Unſern Landen bis zum Mißbrauch erwachſenen vieler Sammlungen eine gleiche abhelfliche Verordnung ohnverſchüblich gnädigſt zu erlaſſen Uns vorbehalten) von obigee Zeit an abgeſtellet, und verbothen ſind: und keine dergleichen Klauſen oder Einſidlereyen mehr geduldet weeden, welche entwedee nicht ordentlich und zureichend ſundiret ſind, oder den Unterhalt nicht von der Gemeinde, oder Hofmarkt, worumtee ſie gelegen, duech ſchriftliche Reverſales verſichert wird: wie denn auch keinen ſolchen Eremiten oder Klauſner erlaubet ſeyn ſolle, den Habit des heiligen Franciſci zu tragen, wenn er denſelben nicht von einem Kloſter dieſes Ordens Unſerer Lande erhalten, und ſich deshalben von ſeines Ortsobrigkeit ſchriftlich legitimirt haben wird.

Wir verhoffen aber, es werden die Ordensſuperiores St. Franciſci mit Ertheilung dieſes Habits ſoviel thunlich, an ſich halten, und denſelben niemanden zukommen laſſen werden, von dem ſie nicht verſichert ſind, daß er entweder eine zulängliche ſundirte Klauſen anzutretten, oder von einer Gemeinde oder Hofmarkt die Aſſecuration ſeines Unterhalts erhalten habe, oder ſich denſelben mit einer erlaubten Handarbeit, ohne jedoch den bürgerlichen Gewerben einigen Eintrag zu erzeigen, von ſelbſten im Stande ſey, wenn ſie anderſt nicht wollen, daß man dergleichen allzuvoreilig eingekleidete Klauſner, wenn ſie hernach nichts zu leben haben, den Conventen oder Häuſern, die ſie eingekleidet, zu unterhalten aufbürden werde.

Wir ermahnen hiernächſt alle Obern derjenigen Mendicantenorden, welchen von Concilio Tridentino Cap. 3. Seſſ. 25. de Regularibus liegende Güter zu acquiriren erlaubet worden, hiemit gnädigſt, daß ſie, der dieſer Erlaubniß beygefügten Verordnung zufolge, keine mehrere Religioſen, als ſie von ihren geſetzten Renten und Einkünften condigne ernähren können, aufnehmen, und zugleich auf die Abſtellung alles Ueberfluſſes in Speis und Trank, und andern Domeſticalien, wie es ohnehin ihr abgelegtes heiliges Gelübd der Armuth erfordert, und auf die Eintheilung einer klöſterlichen Eingezogen- und Sparſamkeit den ernſtlichen Bedacht nehmen ſollen: wo wider ihre untergebenen Religioſen um ſo weniger zu murren Urſache haben werden, wenn ſie bedenken, daß diejenigen Ordensleute, die auf den zeitlichen Ueberfluß einen Anſpruch machen, am weiteſten von dem Ziele ihres Berufs entfernet ſind, und nicht einmal den Namen eines Religioſen verdinen. Und

Gleichwie Wir keineswegs gedenken, Unſere Unterthanen von den freywilligen Gaben und Allmoſen, die ſie den klöſterlichen Gemeinden zuwenden, wenn ſelbige anderſt die in den Geſätzen beſtimmte Maaß nicht überſchreiten, abzuhalten, ſondern ſie vielmehr hiermit landesväterlich, und gnädigſt dazu ermahnen;

Alſo ſetzen Wir auch zu GOtt das feſte Zutrauen, daß deſſen allerweiſeſte Vorſehung durch die freygebige und milde Hand gottſeliger Gutthäter ihren zeitlichen Unterhalt deſtomehe ſegnen werde, je weniger ſie Begierde darnach zeigen, und jemehr ihr eingezogener unzerſtreuter und regelmäßiger Lebenswandel dem chriſtkatholiſchen Volke zur wahren Auferbauung dienen wird.

Sollten aber dannoch die ſponte Oblata, Meßſtipendien, beſtändige Allmoſen, und eigene Renten, nicht hinreichen, einem Hauſe, Convent, oder Orden, den regelmäßigen Unterhalt zu verſchaffen, wiewohl Wir aus der Erfahrung belehret worden, daß einige daraus, welche man für die Aermſte hält, an deegleichen fundirten Geld- und Natural- dann Meß- und andern freywilligen Allmoſen, ſoviel einnehmen, daß ihrer wohl zweymal ſoviel, als ihre dermalige, obſchon ſehr überſetzte Anzahl ausmacht, ohne alle Colleetur ernähret werden könnten; ſo ſind Wir doch nicht ungeneigt, ſolchen armen Häuſern, Conventen, und reſpeetive Orden, wenn ſie ihren Mangel und Nothdurft mit Beſtande und gründlich darthun, und belegen werden, mit einer andern Art von freywilliger Colleete, ohne daß ſie ſelbſten mit einigen Betel dazu roncurriren dürfen, unter die Arm greifen zu laſſen.

Zu-

Zuletzt ermahnen Wir alle Ordensobern, und gebiethen ihnen alles Ernſt und gnädigſt, daß ſie ihre Religioſen, ſoviel möglich, zu Hauſe behalten, und von allen unnöthigen und unauferbaulichen Herumvagiren, Beſuchen, und Viſiten in weltlichen Häuſern, beſonders von den ſogenannten förmlichen Operationen auf dem Lande, wenn ſie nicht dahin ausdrücklich jedesmal, und zwar mit Bewilligung des ordentlichen Seelſorgers, verlanget und gerufen werden, abhalten ſollen, damit Wir nicht veranlaßt werden, andere geſchärftere, wiewohl unbeliebige, Abſtellungsmittel dagegen an Hand zu nehmen.

Dieſes Unſer allgemeines Landesgeſetz ſoll zu jedermanns Wiſſenſchaft, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, allenthalben verrufen und affiziret werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 2ten November Anno 1769.

N. VII.

Mandat de Anno 1770. die geiſtlichen Collecturen betreffend.

Entbiethen männiglich Unſerer Unterthanen, Geiſtlichen und Weltlichen, Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor: und geben denſelben hiermit zu vernehmen:

Nachdem Wir Vermög Unſers unterm 2ten November nächſt abgewichenen Jahrs im Druck erlaſſenen Generalmandats, den Bettel, oder die Collecturen der ſogenannten Medikantenreligioſen aus höchſttriftigen Bewegurſachen gänzlich und ohne Diſtinction dergeſtalt aufgehoben haben, daß ſothaner Bettel von dem 1ten des verfloſſenen Monats May allenthalben in Unſern Landen eingeſtellet ſeyn, und zu ceßiren haben ſolle.

Alſo hat es auch hierbey noch allerdings ſein unabgeändertes Verbleiben; indem Uns, jemehr und reifer Wir der Sache nachdenken, immer weniger beygehen will, wie der von aller Welt, und von allen Zeiten her für ſo ſchändlich geachtete, und von dem heil. Concilio zu Trient ſelbſten als eine dem prieſterlichen und geiſtlichen Stande höchſtunanſtändige Sache erklärte Bettel, welchen nur die höchſte Noth, der Mangel an Kräften zum Arbeiten, und die gänzliche Entblöſſung von allen erlaubten Gewerbsmitteln entſchuldigen kann, der allemal ein ſicheres Kennzeichen einer ſchweren Staatskrankheit iſt, und der im Grund dem Endzweck der Schöpfung ſchnurgerade zuwider lauft, ein ordentliches erlaubtes, und ſogar honorables Nahrungsmittel für ganze geiſtliche Orden werden könne, deren meiſte Glieder mit der geheiligten Würde des Prieſterthums bekleidet ſind.

Ein Staat demnach, welcher ſolche würdige Perſonen in ſeinem Schooß aufnimmt, damit ſie einerſeits den ordentlichen Seelſorgern als getreue Mitarbeiter im Weinberge des HErrn hilfreiche Hände biethen, und daß ſie andererſeits GOtt dem Allmächtigen Tag und Nacht loben, ſeinen gerechten Zorn über der Welt Sünden beſänftigen, und den himmliſchen Seegen über die Länder erbitten ſollen, iſt auch verpflichtet, für ihren zeitlichen Unterhalt auf eine würdige und den Dienern Gottes

anſtändige Art zu ſorgen; ſeine eigene Ehre geſtattet auch nicht, ihnen ſolche Nahrungsmittel anzuweiſen, die ſie nur mit den unnützen und verworfenen Gliedern des gemeinen Weſens gemein haben ſollen.

Wir erneuern und wiederholen daher nachmals Unſer vorgemeldtes Generalmandats vom 2ten November verwichenen Jahres, ſeines vollen Innhalts, und gebiethen alles Ernſtes aus landesherrlicher Macht und Gewalt, daß demſelben bey Vermeidung der darinnen geſetzten unausbleiblichen Strafen von jedermänniglich in allen Stücken auf das genaueſte nachgelebet werden ſolle.

Gleichwie Wir aber in eben demſelben Generalmandat die gnädigſte Zuſage gethan haben, daß Wir denjenigen Mendikantenreligiaſen, welche ſtandhaft deriren würden, daß ſie von ihren Renten und Meßſtipendien nicht leben könnten, durch eine andere Art van freywilliger Collecte an Hand zu gehen gnädigſt gemeinet ſeyn, Uns auch die beyden Provinzen der baarfüßigen Franciſcaner und Kapuciner Unſerer Lande ihre Nothdurft unterthänigſt gehorſamſt vorgetragen haben;

Alſo erklären Wir Uns nunmehro auf eine nähere und beſtimmte Art und Weiſe, wie dieſe freywillige Collecte in Anſehung bemeldter beyden Religiaſenarden, welche vermög ihres Inſtituts keine fundirte Renten auch in Cammuni beſitzen, beſchaffen ſeyn ſolle, damit eines theils dieſe Gabe die Natur eines wahren Allmaſens immer behalten, und doch andern theils dem Unterhalt ſolcher Religioſen hinlänglich proſpicirt werden möge, und zwar folgendermaſſen.

Erſtlich, wollen Wir dieſes freywillige Allmoſen auf die nach benannte Gattungen: als Butter oder Schmalz, dann Eyer, Getraid und Walle (denn auſſer dieſer vier Sarten werden Wir keine Sammlungen nun, und nimmermehr geſtatten) beſtimmet, und hierzu die vier Quatemberzeiten ausgeſteckt haben. Wir gebiethen aber

Zweytens, hiemit gnädigſt und gemeſſenſt, daß ſich die Collectores der eigenmächtigen Sammlung unter der Gemeinde, oder van Haus zu Haus, für das künftige durchzehends enthalten, dahingegen ihnen erlaubt ſeyn ſolle, während dieſer quatemberlichen Collecturzeit ſich in denen Pfarrhöfen in der Stille aufzuhalten, und das ihnen van denen Gemeinden zutragende Allmoſen ruhig zu erwarten. Solchemnach haben zwar

Drietens, die Pravinzialen der Franciſcaner und Kapuciner in jedem Decanat einen, zween oder mehrere zeitlich- oder weltliche Väter, nach ihrer ſelbſtigen Auswahl zu ernennen, und zu beſtellen, welche das denen Collectoribus ſolchermaſſen in die Pfarrhöfe zugetragene Naeuralallmoſen übeenehmen, und hernach, wie ſie es mit denen Provinzialen abmachen, in guter Ordnung, damit niche alles auf einmal, oder untereinander zuſammengehäuſet, ſondern das, was ſich ohne Gefahr zu verderben, nicht aufbehalten läßt, miteinander geliefert werde, an Ort und Ende verſchaffen mögen; dieſe zubenennende zeitliche Vätter aber ſollen hiemit angewieſen, über das eingegangene ſämmeliche Naturalallmaſen ardentliche Anzeigen zu haleen, und dieſe zu Unſern Pfleggerichtern gebührends zu überreichen, welchen letztern ſadann ſothane Anzeigen zu Unſern geiſtlichen Rath nacher München jedesmal richtig einzuſenden, hiemit aufgetragen wird. Damit nun

Viertens, dieſe Menblkantenreligioſen des ihnen bedürftigen Allmoſens, auf die von Uns gnädigſt beſtimmte Art und Weiſe, deſto gewiſſer theilhaftig werden mögen; ſo ermahnen Wir ſämmtliche Pfarrer und Seelſarger Unſerer Lande, und geben ihnen hiermit auf, daß ſie den varletzten Sonntage vor jeder Quatemberzeit die Sammlung für beyde vorbemeldte Orden auf der Kanzel verkündigen, und ihre anvertraute Pfarrgemeinde in dem HErrn ermahnen ſollen, daß, weil Vermög Unſerer gnädigſten Generalien, keine Religioſen mehr in Perſon ſammeln dörften, ſelbige alſo

das:

dasjenige, was ein jeder aus freyen gutem Willen, um der Liebe GOttes und des Nächsten Willen, als ein gottverdienstliches Allmosen ihnen reichen wollte, denen Collectoribus in Pfarrhöfe, wo sie sich aufhalten, zutragen möchten. Und gleichwie

Fünftens, das allhiesige Krankenspital der sogenannten barmherzigen Brüder, woraus dem weltlichen gemeinen Wesen in Verpflegung der armen Kranken so viel gutes zufließt, an einer zurelchenden Fundation nochzumalen Mangel leidet; also versehen Wir Uns auch gnädigst, daß Unsere liebe getreue Unterthanen zu Verpflegung der armen Kranken und ihrer Auswärter, der barmherzigen Brüder, soviel einem jedem beliebet, an Getrald und Geld, als ein freywilliges gottverdienstliches Allmosen reichen werden.

Wir vergünstigen demnach diesen barmherzigen Brüdern sothane Sammlung zweymal des Jahrs, und verordnen zugleich gnädigst, daß es hiermit auf die nämliche Art und Weise, wie Wir es vorgemeldtermassen mit dem Orden der P. P. Franciscaner und Kapuciner beobachtet wissen wollen, allerdings gehalten werden solle; jedoch wollen Wir denenselbigen auch gnädigst gestatten, daß sie zu der oben bestimmten zweymaligen Jahrszeit in denen Kirchen mit der Büchse, wenn sie es ihnen verträglicher erachten, offentlich sammlen mögen.

Es gehet aber Unsere gnädigste Willensmeinung auch dahin, daß diese Art von freywilliger Collecte, in Ansehung der barmherzigen Brüder sobald ceßiren solle, als Wir erfinden, daß sie genugsam fundirt seyn werden, ohne Collecte die erforderliche Anzahl Krankenbette, nebst sich, besorgen zu können. Wie Wir dann

Sechsstens, unabänderlich darauf bestehen, daß alle übrige Collecturen derjenigen Mendikantenreligiosen, welche fundirte Renten haben, sowohl als der Eremitenbrüder nach Innhalt Unsers Eingangs erwähnten Generalmandats von 2ten November abgestellet seyn, und bleiben sollen.

Wir leben demnach der gänzlichen gnädigsten Zuversicht, die vorbemeldten Religiosen werden dieses überzeugende Merkmal Unserer landesvätterlichen Huld und mildesten Vorsorge für ihren zeitlichen Unterhalt, gebührends dankbar erkennen, und mit ihrem andächtigen und eifrigen Gebet für Unsere, Unsers durchlächtigsten Churhauses, und Unserer Lande Wohlfahrt zu verabdienen beflissen seyn.

Sie werden von selbsten einsehen, daß diese Art der freywilligen Collecte der Würde ihres Standes, dem Geiste ihrer Regel, und der vollkommenen Resignation in die Hände der allerweisesten Fürsehung GOttes, weit mehr angemessen sey, als der in allem Betracht beschwerliche Bettel vor den Thüren.

Wir versehen Uns hiernächst zu den gesammten Pfärrern und Seelsorgern Unserer Lande gnädigst, daß sie die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinde mit kräftigsten Erhortationen zu dieser christlichen Mildthätigkeit um so mehr ermahnen, und ihnen mit einem auferbauenden Beyspiele vorgehen werden, als einestheils die Dankbarkeit für die Hilfe, welche diese Religiosen manchen derselben im Weinberge des HErrn leisten, dasselbe erfordert, und weil sie anderntheils des häufigen Zuspruchs, den sie vorher bey den Collecturen zu ertragen gehabt haben, durch diese Unsere gnädigste Verordnung nunmehro entübriget werden.

Am allerwenigsten aber vermuthen Wir, daß sich Unsere liebe getreuen Unterthanen dieses Allmosen schwer fallen lassen werden, womit sie sich wenn sie selbiges mit freudiger Bereitwilligkeit reichen, viele Verdienste bey GOtt sammeln, und die reichliche Vergeltung des himmlischen Segens über ihre Habseligkeiten sicher erwarten können; nicht zu gedenken, daß ihnen dadurch die beschwerliche Last des so häufigen und oft sehr unzeitigen Anlaufs vor den Thüren hinwegfällt.

Dieſes Unſer allgemeines Landsgeſetz ſoll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publicirt, und affigirt werden.

Denn daran geſchiehet Unſer ernſtlicher Willen und Meinung.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 8ten Junii Anno 1770.

N. VIII.

Mandat de Anno 1769. Separation der innländiſchen Klöſter von auswärtigen Provinzen.

Entbiethen männiglich Unſerer Unterthanen, geiſtlichen, und weltlichen Standes, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben hiemit zu vernehmen: Nachdem Wir die bedenklichen Folgen in genaue Betrachtung gezogen haben, welche die enge Verbindung verſchiedener geiſtlichen Orden mit auswärtigen General- und Provinzial-Obern, und die hieraus flieſſende ſtrenge Subordination, in Abſicht auf das politiſche Intereſſe, die Ruhe und Wohlfahrt Unſers Staats zu gewiſſen Zeiten, und in gewiſſen Umſtänden nach ſich ziehen können.

So haben Wir Uns nach dem löblichen Beyſpiele anderer chriſtkatholiſchen Staaten entſchloſſen, ſolche Verbindung, ohne ſie völlig aufzuheben, in Kraft Unſerer landesherrlichen Macht und oberſten Kirchenſchutzgewalt Unſerer Lande, folgendermaſſen zu modificiren.

Erſtlich ſollen alle Orden, welche mehr als drey Häuſer oder Conventer unter Unſerer Landsbothmäßigkeit beſitzen, ſich von allen Auswärtigen trennen, und jeder Orden eine eigene Provinz und reſpective Congregation unter ſich errichten, welche von einem eigenen Provinzialen oder reſpective Präſide nach Maaß eines jeden eigenen Inſtitus und Statuten (die Wir Uns aber vorher einzuſehen, und nach Befund zu beſtättigen vorbehalten, und zu dem Ende von jedem Orden ein Exemplar ihrer Statuten zu Unſerem geiſtlichen Rath in Zeit von zween Monaten gewärtigen) regieret werden ſollen. Zu ſolchem Orden gehören nun

1.) die Ciſtercienſer, 2.) Prämonſtratenſer, 3.) Jeſuiten, 4.) Auguſtiner, 5.) baarfüßige Carmeliter, 6.) Franciſcaner, 7.) Capucíner. Die ſolchergeſtalt errichteten eigenen Provinzen ſollen

Zweytens von ihrem General-Ordens-Obern hinfüran keinerley Obedienzen, Viſitatores oder Correctores annehmen, noch einige Geld- oder andere Contributiones, unter was Schein, Vorwand oder Titel es immer ſeyn mag, alldahin übermachen, noch auch die Generalcapitel perſöhnlich beſchicken, ſondern ſie mögen gleichwohl die ihnen bey ſothanen Generalcapiteln zuſtändigen Activ- und Paßivſtimmen mittels Ausfertigung behöriger Vollmächten durch andere vertretten und geltend machen laſſen. Alles bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und Verluſt Unſers gnädigſten Landſchutzes, auch andern unausbleiblichen ſchweren Strafen. Immaſſen Wir Uns vorbehalten, ſo es die Nothdurft der klöſterlichen Diſciplin erheiſchen wird, die Einſicht, Viſitation oder Correction von päbſtlichen Heiligkeit ſelbſt, oder von dem General-Ordens-Obern zu verlangen. Hiernächſt, und

Drittens

Drittens wollen Wir absolute und ohne einige Ausnahme, bey vorbemeldten Strafen, daß alle Provinz- und Localsuperioris, Abbates, Præpositi, Decani, Priores, Rectores, Ministri, Vicarii, Custodes, Definitores, Assistentes, Procuratores, Oeconomi, oder wie dergleichen Aemter und Dignitäten immer benamset werden mögen, aus Unseren eingebohrnen Landskindern erwählet und bestellet werden sollen. Belangend

Viertens die Provincialkapitel, so vermögen dieselben zwar der bisherigen Observanz, und eines jeden Ordensstatuten nach (jedoch in Unserer allhiesigen Residenzstadt,) gehalten, und darinnen die Wahlen der Provinz-Localsuperiorn, Definitorn &c. vorgenommen werden: Es soll aber jederzeit ein Commissarius aus Unserem geistlichen Rathsgremio, wie bey andern Prälatenwahlen, in Unserem Namen dabey gegenwärtig seyn, jedoch unbeschadet der canonischen Freyheit, unter Unsern eingebohrnen Landskindern die Anständigsten zu erwählen, als welche Wahlfreyheit Wir auf keinerley Weise zu bekränken erlauben werden.

So oft demnach ein solches Provincialkapitel gehalten werden soll, hat die Provinz bey Unserem geistlichen Rath die Erlaubniß dazu in Zeiten zu erbitten, und um Abordnung eines Commissarii das gehorsamste Anlangen zu stellen. Anstatt der bisherigen von den Commissariis Generalibus abgeordneten Visitatorn aber sollen bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinz-Obern die Patres Provinciæ, oder welchen es sonst Vi instituti zukömmt, das Præsidium wechselweise führen. Was übrigens und

Fünftens diejenigen Orden belanget, die weniger als vier Convente oder Häuser in Unseren Landen, und unter Unserer Bothmäßigkeit inne haben, dergleichen sind

1.) die Theatiner, 2.) barmherzigen Brüder, 3.) baarfüßige Augustiner, 4.) Hieronymitaner, 5.) Dominicaner, 6.) Paulaner, oder Fratres minimi, 7.) Schuhtragende Carmeliter, und 8.) Karthäuser, so wollen Wir zwar gnädigst gestatten, daß sie bey ihren bisherigen Provinzen verbleiben mögen, doch dürfen sie bey Vermeidung obengesetzten Strafen, weder von ihren General- noch Provinzobern (da ferne sie auswärtige wären, oder sich ausser Unsern Landen aufhielten) einige Obedienzen, Visitationen oder dergleichen, ohne vorherige Einsicht und Genehmhaltung Unseres geistlichen Raths annehmen, noch die Provincialcapitel ausser Lands persönlich beschicken. Wir sie dann auch keine Localsuperiores zuzulassen haben, welche ihnen von den Provincialkapiteln zugeschicket werden wollten, wenn sie nicht Unsere eingebohrnen Landskinder wären.

Sechstens, sollen sämmtliche geistliche Orden Unserer Lande bey Vermeidung unbeliebiger Executionsmittel schuldig und gehalten seyn, alljährlich und zum Ende eines jeden Jahrs eine getreue und zuverläßige Tabulam Provinciæ, resp. Status personalis ihrer Häuser, mit Benennung des Vaterlandes, Alters, und Qualität der Eltern eines jeden Religiosen, zu Unsern geistlichen Rath zu überreichen, damit Wir hieraus die Auf- oder Abnahme ihrer Anzahl ermassen, und darnach die behörige weitere Vorkehrung treffen mögen. Letztlich und

Siebentens, zumalen Uns die Erfahrung belehret hat, daß in manchen Klöstern mehr ausländische Religiosen, als eingebohrne Landeskinder sich befinden, wodurch nicht nur allerhand Zwietracht, der klösterlichen guten Disciplin zuwider, darinnen erwachsen, sondern auch verschiedene böse Folgen in politischen Betracht daraus zu besorgen sind; so wollen und verordnen Wir hiemit, daß in keiner geistlichen Communität, sie sey, welches Ordens sie immer wolle, künftighin mehr, als höchstens der 6te Theil Ausländer eingenommen werden dürfen.

Gebiethen hierauf allen Unsern Regierungen, Magistraten, Landgerichtern, Städt- Märkt- und Hofmarchsobrigkeiten alles geschärften Ernstes, daß sie auf all

obiges genaue Acht tragen, und woferne ſie in einem oder dem andern wider Vermuthen einige Uebertrettung wahrnehmen würden, ſolches ungeſäumt an Unſern geiſtlichen Rath einzuberichten, ſo lieb ihnen iſt, Unſere ſchwäreſte Ungnade, und andere unausbleibliche empfindlichſte Strafen zu vermeiden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 30ten December Anno 1769.

N. IX.

Mandat de Anno 1768. Von dem ad Beneficia Eccleſiaſtica erforderlichen indigenatu.

Entbiethen allen und jeden, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Uns iſt mißfälligſt zu vernehmen gekommen, wie daß die Prälaturen, Probſteyen, Dechaneyen, Pfarren, Canonicaten, ſo andere geiſtliche Beneficien in Unſeren Landen groſſen, theils mit auswärtigen Subjectis beſetzet: eben hiedurch aber Unſere getreue Unterthanen an der vorzüglich nachzuſuchen habenden Verſorgung um ein merkliches ganz widerrechtlicher Dingen verkürzet werden. Solch und noch mehr andere hieraus entſpringend ſchädlichſte Folgerungen ſehen Wir für Unſer höchſtes Intereſſe ſowohl, als für das gemeine Beſte ſelbſten viel zu abbrüchig an; als daß Wir ſelbe zu unſehlbaren Nachtheil Unſerer Staaten längers dulten ſollten, könnten oder wollten. Befehlen demnach zwar gnädigſt, doch ernſtgemeſſen, daß in Zukunft keiner durch was immer für eine Wahl, oder von was immer für einen Patronen zu einer innländiſchen Prälatur, Probſtey, Dechaney, Pfarr, Canonicat, oder ſonſtig geiſtliches Beneficium mehr zugelaſſen werden ſolle, wenn er nicht ein gebohrnes Landskind, oder aber mit dem Jure indigenatus ſchon voriäufig von Uns begnadiget iſt.

Um damit aber dieſe Unſer heilſamſt und zum offenbaren Nutzen Unſerer Unterthanen getroffene Verfügung deſto genauer beobachtet, und von niemanden entgegen gehandelt werde: Iſt Unſer weiter ernſtliche Willensmeinung, daß ein derley von denen Klöſtern erwählt auswärtiges Subjectum auf keine Weiſe erkennet; ſohin die demſelben ſonſt zuſtehende Prärogativen, und Gerechtſamen keineswegs geſtattet; am allerwenigſten aber die Adminiſtration quoad temporalia vergönnet, ſondern ſelbe vielmehr ohne weiters geſperret: Denen auf die Pfarren, Dechaneyen, Canonicaten, oder ſonſtigen Beneficien präſentirten Prieſtern entgegen die Fructus in ſo lange eingezogen werden ſollen, bis entweder ein ander innländiſches Subjectum erwählet, präſentiret; oder aber der ausländiſch erwählt oder präſentirte von Uns gnädigſt naturaliſiret worden ſeyn wird. Wir verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs um ſo gewiſſer, als lieber jedem die Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und des oben gegen die Uebertreiber unausbleiblich geſetzten Strafe iſt.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 20ten December Anno 1768.

N. X.

N. X.

Mandat von Anno 1769. die geiſtliche Bruderſchaften betreffend.

Entbiethen allen und jeden, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Wir haben in einem Generali von 9ten December 1768. Unſern gnädigſten Willen dahin geäuſſert, daß hinfür keine geiſtliche Bruderſchaft ohne Unſer Wiſſen und Willen mehr errichtet, und von jenen, welche wirklich ſchon da ſind, die landesherrliche Einwilligung längſt in Zeit von zweyen Monaten a die Publicationis bey Unſerm geiſtlichen Rathe bewieſen, oder erholet werden ſoll.

Gleichwie Wir aber nicht nur die Anzahl und Nämen aller Bruderſchaften, Päkte, Verbündniſſe und dergleichen Verbrüderungen, wie ſie immer Namen haben mögen, von Unſern Churlanden wiſſen, ſondern auch in ihre Verfaſſung eine gründliche und vollkommene Einſicht haben wollen; ſo befehlen Wir ferner alles Ernſtes, daß was zu dieſer Einſicht nöthig, und noch nicht an Unſern geiſtlichen Rathe einberichtet iſt, längſtens in Zeit von zweyen Monaten a die Publicationis umſtändlich einberichtet werde. Hierunter verſtehen Wir

I. Den Urſprung und die Stifter dergleichen Bruderſchaften.

II. Ihre Verfaſſung mit allen Umſtänden, ob es z. E. eine einfache, oder mit Nebenpäkten unterſtüzte Bruderſchaft, oder eine mit einem Senate und Conſultoren verſehene Congregation, und wie ſie eingerichtet ſey.

III. Ob ſie mit päbſtlicher, oder doch biſchöflicher Einwilligung aufgerichtet, worvon Wir die vidimatas Copias einzuſehen verlangen.

IV. Was ſie für Geſäze, gedruckte, oder ungedruckte Statuten, oder mündlich überlieferte Gewohnheiten haben, die vielleicht anſtatt der Geſäze gelten, von welchen Wir, was gedruckt iſt, auch ein Exemplar einſehen wollen.

V. Wie ſtark insgemein die Anzahl der Mitglieder ſey.

VI. Was, und wie viel Verſammlungen, Gottesdienſte, Proceßionen, und dergleichen jährlich gehalten werden.

VII. Durch was für einen Fond die Bruderſchaft unterhalten werde.

VIII. Wer dieſen Fond zu verwalten habe, und was er dafür für Einkünfte genieſſe.

IX. Was die jährlichen ordentlichen Einkünfte ſind, und wie ſie flieſſen, z. E. ob man Formeln, oder andere Opfer überreiche, ob man zu gewiſſen Zeiten ſammlen laſſe, oder z. E. am Hauptfeſt, und bey dem Tode eines verſtorbenen Mitgliedes was beytragen müſſe, was man für das Einſchreiben begehre, und ſofort.

X. Ob man auch auſſerordentliche Auflagen mache, und von den Mitgliedern Beyträge zum Kirchenzierrath der Bruderſchaftsaltars, der Leichter, Meßkleider und dergleichen fodere.

XI. Was die Bruderſchaft für jezt ſowohl am baaren Gelde, als am Silber, oder andern Kirchengeräthe vermöge.

XII. Was die jährlichen Ausgaben derſelben ſind, wovon Wir von der letzten Rechnung einen vollkommen rubricirten Extract über alle Einnahme und Ausgabe einzuſehen verlangen.

XIII. Was bey Begräbniß eines Mitgliedes ſowohl für das Bahrtuch, als für die mitgehenden Mitbrüder und dergleichen gefodert wird.

Gleichwie Wir alles dieß Kraft landesherrlicher Gewalt und Advocatiæ Eccleſiaſticæ einzuſehen befugt ſind, alſo verſehen Wir Uns von Puncten zu Puncten des fertigſten Gehorſams, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und wofern die Anzeige verdächtig ſeyn ſoll, bey Vermeidung einer unausbleiblichen Local-Commiſſion auf Köſten des, oder derjenigen, welche dieſe verdächtige Anzeige gemacht haben.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 7ten April Anno 1769.

N. XI.

Mandat de Anno 1769. in puncto Sponſalium.

Unſern Gruß und Gnade zuvor: Uns und jedermann iſt mehr als zu viel bekannt, was die heimlich und unüberlegte Eheverſprechungen nicht nur den Verlobten ſelbſt, ſondern auch ihren Eltern, Familien, und in der weiteren Folge ſogar dem gemeinen Weſen für Ungelegenheiten, Schaden und Unheil über den Hals ziehen pflegen.

Die Erfahrung beſtättiget ſolches durch viele ſelbſt redende Exempeln, und Wir glaubten Unſrer landesherrlichen Obliegenheit kein vollſtändiges Genügen zu leiſten, wann Wir einen ſo wichtigen Punct, welcher das zeitliche Glück oder Unglück des Menſchen meiſtentheils beſtimmt, mit gleichgiltigen Augen länger anſehen würden.

Solchemnach ordnen und gebiethen Wir hiemit gnädigſt, daß 1mo. bey allen künftigen Eheverſprechungen zwiſchen ſiegelmäßigen und andern Perſonen ein Unterſchied gemacht werde. Jene welche nicht ſiegelmäßig ſind, ſollen ſich

2do. andergeſtalt nicht mehr, als obrigkeitlich und zwar vor der ordentlich-weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beede oder wenigſt eines von beeden Theilen ſein forum ordinarium oder privilegiatum hat, auf die Eheverlobnß einlaſſen, worüber auch allemal ein förmliches Protocoll zu halten, und hievon einem jeden Theil ein gefertigter Extract gegen die in der Taxordnung auf ſimple Protocollirungen geſetzte Tax pr. 17. kr. zu ertheilen iſt. Siegelmäßige Perſonen mögen ſich

3tio. zwar auſſer gerichtlich, jedoch andergeſtalt nicht als ſchriftlich, und ſowohl unter ſelbſt eigener als zweyer ſiegelmäßiger Gezeugen Unterſchrift, und Fertigung verſprechen. Nebſt jetzterwehnten Formalitäten erfordern Wir

4to. bey jung- oder unverſorgten Leuten, welche ſich entweder noch bey ihren Eltern befinden, oder unter der Vormundſchaft ſtehen, auch den elterlich-reſpective vormundſchaftlichen Conſens, declariren ſofort

5to.

5to. alle jene ſponſalia clandeſtina oder Winkelverſprechungen, welchen es an obigen requiſitis ermangelt, nicht nur für unzuläßig, und ſträflich, ſondern auch für null, nichtig und kraftloß, alſo und dergeſtalt, daß weder auf den Vollzug derſelben, noch eine indemniſation oder Satisfactionsleiſtung irgendwo geklagt, geſprochen, oder erkannt werden möge, und gleichwie Wir nun

6to. an dem contractu ſponſalitio gar nichts Geiſtliches befinden können, ſondern ſolchen für eine bloſſe weltliche Handlung anſehen, ſo iſt Unſer Will und Meinung, daß die darüber entſtehende Proceſſen und Irrungen auch nirgend, als bey Unſern nachgeſetzten Obrigkeiten und Dicaſteriis, wie all andere Juſtizſachen, von den Klägern angebracht, verhandelt und ausgemacht werden ſollen, mit dem alleinigen Unterſchied, daß die Verhandlung hierinnen allemal ſummariſſime, und die Appellation nicht inner den ſonſt gewöhnlichen 60, ſondern zu deſto mehrern Beſchleinigung dieſer keinen langen Verſchub leidenden Sachen längſt inner 30 Tägen ſub pœna deſertionis geſchehen, der Recours aber an die geiſtliche Obrigkeiten in hac cauſa mere ſeculari nimmermehr Platz haben ſolle.

Wir verſehen Uns in all obigen Stücken des gehorſamſten Vollzugs, und wollen, daß gegenwärtiges Generalmandat in Unſern ſammentlichen Churlanden, der obern Pfalz, und übrigen Uns zugehörigen Herrſchaften und Ländereyen durch offentlichen Verruf und Anſchlag allenthalben kund gemacht werde.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 24ten Julii Anno 1769.

N. XII.

Verboth einiger Schriften in puncto poteſtatis Secularis & Eccleſiaſticæ.

Unſern Gruß und Churfürſtliche Gnade zuvor: Nachdem Wir mißfälligſt vernommen, daß in Unſern Landen nachgeſetzte erſt vor kurzen herausgekommene Schriften öffentlich debitiret, und verkauft werden, worinnen irrige und grundfalſche Maximen, in Betreff der Gränzen beyderſeitiger Mächte (der geiſtlichen nemlich und der weltlichen) aufgeſtellet, die Rechte der weltlichen Staaten auf eine verwägene Art angetaſtet, und verächtlich behandelt, die Autorität der geiſtlichen Macht hingegen, und das Regiment der Kirche mit einem politiſchen confundiret, und dadurch ihr geheiligtes Anſehen indirecte herab, und den Calumnien ihrer Feinde ausgeſetzt wird, und dieſes zwar benanntlich in folgenden Büchern und Schriften:

Figmentum Jurium ſtatus politici in Res ac Perſonas ſtatus Eccleſiaſtici 4. Amſtelodami 1764.

Verſchiedene Fragen über Veremunds von Lochſtein Gründe ſowohl für als wider die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen. Von einem Mitgliede der Churbaieriſchen Akademie in München. Straßburg 4. 1769.

Eben deſſelben neu verſprochene Fragen an Veremund von Lochſtein, und ſeine Lobredner, von der geiſtlichen Freyheit in ihrer weſentlichen Geſtalt. Straßburg 2. 1767.

Robert Bellarmins, der heiligen römiſchen Kirche Kardinals, Abhandlung von der Macht des Pabſtes in zeitlichen Dingen. München, 4. 1768.

Eben deſſelben Abhandlung von der Macht des Pabſtes in zeitlichen Dingen, oder Vertheidigung ſeines erſten Werkes wider Wilhelm Barclaium. München 1768.

P. Buſenbaum S. J. medulla Theologiæ moralis in allen Sprachen, Formaten und Editionen. Desgleichen ſein Commentator P. la Croix.

Anmerkungen des Landpfarrers zu S. A. im Deutſchlande über des Herrn Verenund von Lochſtein im Jahr 1766. herausgegebene Gründe für und widee die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen ꝛc. Freyburg 4. 1768.

P. Anſelm Molitors ꝛc. Theologiſche Abhandlung von der geſetzgebenden, zwingenden, und erklärenden Macht der Kirche. Aus der lateiniſchen in die deutſche Sprache überſetzt ꝛc. Freyſing 4. 1768. Eben dieſe Schrift im lateiniſchen.

Spaniſch-Jeſuitiſche Anekdoten.

Wie Wir nun in Kraft Unſerer landesherrlichen Macht und Schirmgerechtigkeit über die Kirchen Unſerer Lande Uns verbunden erachten, alles, ſoviel an Uns iſt, aus dem Wege zu raumen, was die Ruhe des Staates ſowohl als der Kirche einigermaſſen ſtören kann; So verbiethen Wir hiermit allen und jeden Unſern Buchhändlern, Krämern, und Krärenträgern, und ſonſt jedermänniglich, obernannte Bücher und Schriften in Unſern Landen zu verkaufen, und zwar bey Strafe der Confiſcation, uno 50. Reichsthaler für jedes verkaufte Exemplar (wovon ein Drittel dem Aufbringer, mit Verſchweigung ſeines Namens, ein Drittel der Obrigkeit, welche die Confiſcation vornimmt, und ein drittel Unſern Fiſco zufallen ſoll.

Wir verbiethen hiernächſt allen und jeden Unſern Unterthanen, geiſtlichen und weltlichen, was Standes und Würde ſie immer ſeyn mögen, daß ſie vorbenannte Bücher und Schriften, keineswegs kaufen, bey ſich behalten, noch vielweniger leſen ſollen. So lieb ihnen iſt, Unſere Churfürſtl. höchſte Ungnade, und andere empfindliche Strafen zu vermeiden.

Gegeben in Unſree Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 1ten Auguſt im Jahre 1769.

N. I.

Siebenter Theil.

N. I.

Baierische Kriegs-Artickel von Anno 1746.

1.

Erstlich schwören und geloben, in allen und jeden Kriegsnothwendigkeiten, wie der männiglich, niemand ausgenommen, treu und redlich zu dienen, deroselben Schaden insgemein zu warnen und zu verhüten, dagegen ihren Nutzen und Frommen bestens Vermögens zu befördern, denen verordneten Generalen, Obristen, oder in deren Abwesenheit, deren Obristlieutenanten, Obristwachtmeistern, wie auch denen Rittmeistern, Hauptleuten, und anderen euch vorgesetzten Ober- und Unterofficiren, oder wie sie Nahmen haben mögen, gehorsam, und gewärtig zu seyn, was sie euch befehlen, und gebiethen werden, soviel als ehrlichen und getreuen Kriegsleuthen zustehet und gebühret, also zwar, es sey auch, wer er wolle, deren Commando ohne alle Widerred, thun, und keine Meutherey machen, noch dazu Ursach geben: sondern mit ganz, oder wenigeren Theil der Compagnie sowohl auf Zug und Wachten, als auch in all anderen Fällen, bey Tag und Nachts, wie es zu oder vor dem Feind die Nothdurft, und Ihro Churfuestl. Durchl. Dienst und Nutzen erfoderen würde, sich gehoesam einzustellen; Wo aber ein oder der andere hierüber ungehorsam erscheinen: oder sich dessen widersetzen würde, der, oder dieselbe, sollen nach Erkanntnuß der Rechten, und Gestaltsame des Verbrechens, an Leib und Leben gestraft werden.

2.

Ein jeder solle sich des ärgerlichen Fluchens, und Gotteslästern enthalten, sondern vielmehr den Allmächtigen um seinen göttlichen Seegen, Beystand und Sieg, von Herzen bitten; wo aber ein oder mehr hierüber handeln wueden, der, oder dieselbe sollen nach Erkanntnuß und Umständen der Verbrechungen, an Ehr, Leib und Leben unmittelbar angesehen werden.

3.

Es sollen sich alle Kriegsleuth bey der Beywerbung, und in denen Musterungen, mit dem rechten Tauf- und Zunahmen, sammt der Orten, woher sie gebürtig,

nennen, nicht weniger, wann er vorhero in Kriegsdienſten geſtanden, deren Entlaß, oder Davonkommung getreulich anzeigen, auch keiner ſich zweymal, oder öfters Muſtern, und auf einen falſchen, oder anderen Namen nicht einſchreiben laſſen: Item keinem anderen weder Mundur, noch Gewehr und Pferd zur Muſterung leihen, auch ſonſten keinen anderen Vortheil, oder Betrug brauchen, um hiedurch die Churfürſtl. Kriegscaſſe mit unbilligen Sold zu beſchweren. Dann ſolle denen Muſterungs- und anderen verordneten Kriegscommiſſarien alle gebührliche Ehr und Reſpect in ihren Commißionen, Verrichtungen, und Aemtern erzeigt werden, und ſie keiner mit verächtlichen Worten, noch weniger in der That ſelbſt beleidigen, bey Verliehrung ſeiner Ehren, auch nach ſich herauswerfenden ſchweren Umſtänden, ſowohl Leib- und Lebensſtraf.

4.

Im Fall ein oder anderer Ober- auch Unterofficier, ſich unterfangen ſollte, mit Einführung blind- oder abgängiger Plätze, einige Gages-Gelder zu ziehen; dann durch Herausnehmung ungebührlichen Brod- und Fouragepportionen: Item Mundur, Gewehr, oder anderen Requiſiten die Churfürſtl. Caſſe zu beſchweeen, mithin Betrug zu gebrauchen, und es denen Muſterung- oder anderen Commiſſariis nicht in Zeiten anzuzeigen, der, odee dieſelbe ſo es genoſſen, und an ſich gebracht, ſowohl, als jene, welche darvon Wiſſenſchaft haben, und es gebührender Orten nicht anbringen, ſollen nach Beſchaffenheit des gebrauchten Betrugs, nicht allein mit unfehlbarer Caſſation angeſehen: ſondern auch ihrer Ehren entſetzt werden.

5.

So einer von ſeinem Regiment und Compagnie ohne ſchriftliche Verlaub, oder wirklich erhaltenen Abſchied, hinweggehen, und meineidig ausreiſſen würde, ſolle derſelbe Leib und Leben unmittelbar verlohren haben, und mit dem Strang hingerichtet werden, da man aber ſolchen nicht betretten, oder ertappen kunte, ſoll er doch öffentlich zu einem Schelm gemacht, und ſein Namen an den Ilchten Galgen geheftet werden, wie dann vor ſolchen Meineidigen keine Freyſicherheit, oder Geleid ſtatt findet.

6.

Nichtweniger ſolle ſich Niemand unterfangen, ohne erhebliche Urſach und Paſſeport von ſeinem commandirenden Officier, von ſeinem Regiment und Compagnie ſich zu entziehen, und aus einiger Zaghaftigkeit, oder anderen derley Urſachen trachten, in Unſern Landen ſeinen Aufenthalt zu ſuchen; dann falls einer auf dieſe Weis betretten würde, ſolle ſolchem alſogleich nach auch gefänglichen eingeſetzt: und der Proceß, gleich einem pflichtvergeſſenen in Unſern Landen gemacht werden.

7.

Sollte ſich zutragen, daß die Bezahlung der Monatgelder, oder das ſo ordinari angeſchafte Proviant nicht ordentlich fallet, oder ſich etwas verziehet, ſollen die Kriegsleute Geduld tragen, und nichts deſtoweniger ihre Wacht treulich verſehen, und kein Commando vor zu oder gegen dem Feind, wohin es der commandirende Officier nach Nothdurft des Feldherrn begehrt, abſchlagen, vielweniger bey anderen deſſentwegen Aufwickelung, oder Meutherey machen, ſondern vielmehr ſich alſo verhalten, gleich wie es ehrlichen Kriegsleuthen gebühret, und zuſtehet, widrigenfalls die Aufwickler und Rädelsführer, nach Gelegenheit des daraus entſtandenen Schadens und Umſtänden, mit Leib und Lebensſtraf angeſehen werden ſollen.

8.

Wer um Geld wird ruffen, wann man wider den Feind, oder anderen Commando, und auf einen Anſchlag ziehet, ſoll an Leib und Leben geſtraft werden.

9. Es

9.

Es ſolle ſich keiner unterſtehen, Kirchen, Klöſter, Spitäler, Schulen, und ſonſten all jenes, was zu Nutzen und Unterhalt der Aeme, oder Trouppen gedeyet, zu ruiniren, oder aufzubrechen, noch dieſelbe, wie auch geiſtliche Perſonen, desgleichen Frauen, Jungfrauen, ſchwangere Weiber, Kindbetherinnen, Kinder, oder andere Leue, zu plündern, zu berauben, viel weniger ſelbe zu beunehren, ſondern vielmehr dieſelbe beſchirmen, wie nicht weniger der muthwilligen Todſchlägen, Brandſtiftung, Dieb- und Straſſenrauberey ſich enthalten, bey Straf Leib und Lebens.

10.

Ein jeder ſoll ſein Ob- und Untergewehr dergeſtalten halten, daß er ſolchen gegen ſeinem Feind, und der Nothdurft nach brauchen: und dadurch nicht allein ſeine Perſon, ſondern auch Unſers gnädigſten Herrn Ehre beſchützen könne. Auch daſſelbe weder vertauſchen, noch verwechslen, wie es Namen haben mag: Item ſoll keiner das Proviant, oder Mundur, noch weniger das berührte Gewehr ſeinem Cammeraden mit Betrug abnehmen, oder verderben, bey Leib- und Lebensſtraf.

11.

Und ob es ſich begebe, daß ein Ober- oder Unterofficier eines andern Regiments, jedoch von Churfürſtl. Trouppen, es ſey im Zug, oder Wacheen, im Feld oder Quartier, mit eines andern Officiers, oder Soldaten (auſſer da Ihro Churfürſtliche Durchleucht Dero Trouppen auf eine Zeit lang einem andern Potentaten überlaſſen) zur vorfallenden Gelegenheit des Commando etwas ſchaffen, was zu Unſers gnädigſten Herrns, und allgemeinen Kriegsdienſten die Noehdurft erfordert, darinnen ſolle ihnen, als wann es ihre eigene Officiers vom Regiment, oder der Compagnie wären, in gebührenden, ſonderbar in Commandoſachen, Gehorſam geſchehen, und ſich nicht widerſetzen. Welche ſich aber gegen denenſelben rottiren, und zur Wehr ſtellen, oder mit ſchmächlichen Worten heraus laſſen würden, die ſollen ihrer Ehre entſetzt, ja gar nach Schwäre des Verbrechens, und daraus entſtandnen Schaden, an Leib und Leben geſtraft werden.

12.

Wo auch einer auf Zug, Wacht, und anderwärtig, um billiger Urſachen willen, und ſonderlich darum, daß er nicht thäte, was einem Kriegsmann zuſtunde, von einem Officier geſtraft wurde, und der ſich gegen demſelben zur Wehr ſtellete, der ſoll nach Schwere des Verbrechens, mit Leib- und Lebensſtraf unmittelbar angeſehen werden.

13.

Item, wer an den Officier, der die Ronde gehet, oder jenen, ſo die Patrolle verrichtet, und etwann jemand, er Officier, oder Soldat, ſeines ungebührlichen Verhaltens, Unachtſamkeit, Unordnung und Tumults halber ſtrafet, mit ungebührlichen Worten ſich vergreifet, ſolle darüber ernſtlich, jedoch willkührlich angeſehen. Sollte aber jemand das Gewehr auf jene zucken, oder gar Hand an jene legen, derſelbe ſolle das Leben verwirkt haben.

14.

Es ſoll ſich im Treffen gegen dem Feind, oder in Eroberung eines Platzes, Niemand unterfangen, zu plündern, ſondern ſo lang in guter Ordnung verbleiben, bis die Wahlſtatt wirklich erobert, oder ihm ein ſolches erlaubt ſey.

15.

Es ſoll ein jeder die Geſichert- und Gehuldigte bey ihrer Sicherheit und Huldigung verbleiben laſſen, oder wo Salva-Guardien angeſchlagen, oder Lebendige

geſchickt werden, da ſoll ſich keiner einigen Schadens und Plünders unterfangen, bey Leib und Lebensſtraf.

16.

In Städt, Veſtungen, oder Schlöſſer, ſo mit Accord übergeben werden, ſollen ſie ſich alles Plündern enthalten, und nach der Uebergab keine Feindſeligkeit gegen die abziehende Feindsvölker, oder Innwohner, ohne Verordnung der hohen Generalität, oder vorgeſetzten Officiers verüben, bey Leibsſtraf.

17.

Denjenigen Ort, worinnen ſie zur Beſatzung geſchickt werden, ſollen ſie mit Aufſetzung Leib und Lebens, äuſerſten Kräften nach, treulich und tapfer vertheidigen, auch von keiner Uebergab reden, noch Rathſchlagen, vielweniger den Commendanten darzu nöthigen, dann ſonſten ſie als Ehrlos und Meineidige an Leib und Leben geſtraft werden ſollen.

18.

Bey anſtehender Feindsgefahr ſoll jeder ſich zum Schanzen und Pollwerken, auch andern Nothfällen gutwillig, und ohne Widerred gebrauchen zu laſſen, ſchuldig ſeyn.

19.

Es ſoll keiner aus ſeinem Lager, oder Quartier, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß ſeines commandirenden Officiers, ſich begeben, bey unvermeidlicher Straf.

20.

Wann ein Allarm entſtehet, oder auch deswegen umgeſchlagen, oder gebiaſen wird, ſoll ein jeder, ſo nicht Leibsſchwachheit halber verhindert, ſich zu ſeinen Fahnen, und verordneten Larmplatz, mit ſeinem Gewehr verfügen, bey Verluſt ſeiner Ehren.

21.

Welcher hingegen voller Weis halber, Feindsnoth, oder Larmen verſaumet, dieſer ſoll mit hoher Leibsſtraf angeſehen werden.

22.

Da einer, ſo nicht mit Leibsſchwachheit behaftet, ohne Erlaub ſich zu dem Troß und auf Marodt verfügt, und dadurch trachten ſolle, ſich von einer angehenden Schlacht, oder Recontre zu entfernen, ſolle ſeiner Ehren entſetzt werden.

23.

Es ſoll keiner bey Leib und Lebensſtraf ſich unterſtehen, diejenige, ſo ins Lager, Veſtung, oder Städten Proviane, oder andere Wahr und Nothdurft zuführen, und zu kaufen bringen, gewaltthätiger Weis zu überfallen, und ſolches abzunehmen, noch weniger das Proviant und andere Magazins beſtehlen und plündern, auch die darbey beſtellte Commiſſarien und Bediente nicht übel halten, und mit denſelben diſputiren, ſondern da der Proviantierung und Fourage halber, etwas zu erinnern wärr, ſolle es bey dem commandirenden Officier angebracht werden, der dann gehöriger Orten die Remedirung zu ſuchen wiſſen wird.

24.

Es ſoll kein Gemein, oder Verſammlung, ohne Wiſſen und Willen des commandirenden Officiers gehalten werden; welche darwider handeln, ſollen als Mrineidigr

dige erkennet, und dazu nach Beschaffenheit des Verbrechens, an Leib und Leben gestraft werden.

25.

Es soll auch keiner mit dem Feind, oder dessen Trompeter und Trommelschlager, es sey im Lager, Marsch, oder Besatzung, heimlich oder offentlich Sprach halten, auch kein Brief in des Feinds Lager überschicken, oder empfangen, ohne Befehl und Erlaubniß des commandirenden Officiers, bey Leibs- ja nach Ursachen der Umständ, auch Lebensstraf.

26.

Ob ein- und mehrere wären, die Verrätherey, oder andere böse Stück, so Unserm gnädigsten Herrn, Dero Land, Leuten und Alleglrten, auch dem Kriegs- oder allgemeinen Wesen zum Schaden Nachtheil getrieben wurden, erfuhren, oder aber jemand von dem Feind, oder andern verdächtigen Leuten im Lager und Besatzung sehen, und wußten, die sollen solches ihren Eid, und Pflichten nach bey ihrem commandirenden Officier alsobalden anzuzeigen schuldig seyn. Welcher aber dieß nicht thäte, dessen man Kund- oder Wissenschaft bekäme, der soll als ein Pflichtloser gehalten, und nach Erkanntnuß der Rechten, wider ihn gesprochen werden.

27.

Ein jeder solle sich des muthwilligen Balgen und Schlagens enthalten, und vielmehr alles Friedens und Einigkeit befleissen, würden aber einige mit Degen, oder andern tödtlichen Gewehr zu Schlagen kommen, sollen die nächst dazu Kommende von Regiments wegen Frieden zu halten, sie anmahnen, und der darüber nicht Fried halten thäte, sollte desto härter nach Beschaffenheit, und Tödtlichkeit der Verwundung, am Leben gestraft werden.

28.

Solle aber Niemand bey dem Duelliren oder Balgen (so vor sich selbsten bey Leib- und Lebensstrafe verbothen) zugegen seyn, welcher zwischen denen beyden, oder mehrer strittigen Partheyen Friede machen könnte, soll bey erfolgenden Todschlag, absonderlich wider den Anfänger des Streits, und Herausfoderer Criminal verfahren, und solcher mit Lebensstraf unmittelbar angesehen werden.

29.

Soll sich keiner, wer er sey, weder zum Herausfordern, noch als ein Secundant gebrauchen lassen, sondern da ein oder anderer Zwietracht sich ereignet, solchen zu vergleichen, und in Güte beyzulegen suchen: Im Gegenfall aber, und da es nicht verhelfete, denen streitigen Partheyen von Regiments wegen den Arrest ankünden, und es folglich gleich dem Commandanten des Regiments, oder der Compagnie anzeigen; ausser dessen, und da ein oder anderer, wider sein Verboth, als Secundant, oder Ausforderer sich gebrauchen lässet, oder es auf Vernehmen nicht verhindert, oder anzeiget, derselbe soll mit der Strafe, gleich den Duellanten, sonderbar bey erfolgten Todschlag angesehen werden.

30.

Absonderlich solle keiner mit dem andern nach besetzter Wacht Zanken, viel weniger Balgen, oder Rauffen, desgleichen auf den Tag-Wachten, oder in wehrendem Marsche; item soll bey Zusammenkunft verschiedener Nationen zu Verhütung aller Uneinigkeit keine Nation oder Truppen, die andere einiger Ursachen willen, mit Worten, Werken und Gebährden schmähen, schimpfen, noch sich mit derselbigen in einige Disput einlassen, sondern wo eine Nation gegen der andern beschwert zu seyn

vermeynt, soll es bey ihren commandirenden Officieren angebracht, und ausgemacht werden, bey hoher Leibsstraf.

31.

Es soll auch keiner an gefährlichen Orten, sonderlich, wann die Wacht besetzt, und aufgeführt ist, bey der Nacht sein Gewehr abschiessen, es sey zu Feld, oder in Besatzung, sofern es die Nothdurft nicht erfordert, bey Leibsstraf.

32.

Keiner soll Allarm machen, es sey dann Noth, bey Leibsstraf; und ob ein Allarm wurde, so soll ein jeder bey seinem Fahnen, mit seinem Gewehr an dem Ort, dahin er beschieden ist, laufen, und keiner ohne merklich erhebliche Ursach, in seinem Quartier oder Zelten verbleiben, bey Verliehrung seiner Ehren.

33.

Falls von dem General, Gewaltiger, Profoßlieutenant, oder dessen Profosen und Knecht, einer oder mehr, so ungehorsam, strafbar wären, oder mißhandlet hätten, gefänglich genommen wurden, und wollten, so sollt sich denenselben Niemand widersetzen, noch sie verhindern, oder sich wider sie rottiren, sondern dieselbe helfen schützen, und handhaben, bey Leib- und Lebensstraf. Und sofern einer oder mehr dem Profosen, und dem Seinigen einigen Gefangenen verhinderen, oder der Missethäter dadurch hinweg käme, so soll der, oder diejelbe, welche solches verursachet, allermaßen wie der Thäter selbst gestraft werden.

34.

Ein gleicher Respect ist gegen diejenige, so einige Arrestanten zu der Generalität, oder einig commandirenden Offirier liefern, zu erweisen, wie dann Niemand, er sey wer er wolle, keinen Uebelthäter, oder Mißhandler freventlich, gefähr- oder wissentlich aufzuhalten, Unterschleif, oder Vorschub zu leisten hat, bey Verliehrung Leib und Lebens.

35.

Es soll sich ein jeder des Zutrinkens, und Trunkenheit mäßigen, auch keiner dem andern zum Trinken nöthigen; dann wer in der vollen Weis jemanden übergewältig schlüge, wider den Artirulsbrief handelte, oder sonsten was lasterhaftes begehete, demselben solle die Trunkenheit nie nichten entschuldigen, sondern sowohl und ernstlicher, als ob er es nüchterer Weis begangen, darum nach Erkanntnuß der Rechten gestraft werden.

36.

Es soll keiner in dem Churfürstl. und der Freunds Landen etwas mit Gewalt, und unbezahlt nehmen, vielweniger auf dem letzteren Fall, ohne daß es erlaubt ist, auf die Unterthanen auslaufen und plünderen; der dawider thut, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens, an Leib und Leben gestraft werden.

37.

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, so einer mit Gewehr, Stock, Prügeln, und dergleichen, den andern, er mag Soldat seyn oder nicht, im Feld, Gnarnison, öffentlichen Strassen, seinen eigenen Logament, oder mit Auspassung anderwerts überfallet und schlagt, soll bey Leib und Leben, oder nach Gestaltsame der Sachen bey willkührlich empfindlicher Straf verbothen seyn; wie dann diejenige, so andere zu solch verbothnen Unthaten mit Geld, oder anderen Belohnungen, auch Versprechungen anreizen, dingen und anführen, mit gleicher Straf belegt werden sollen.

38.

38.

Ein jeder solle sich mit dem, von dem Quartiermeister, oder Fourier aßignirten Quartier begnügen lassen, und darinnen freund- und gutwillig mit seinem Quartiermann sich betragen, auch seinen Knecht, Jung und Trossen, unrecht thun nicht gestatten, widrigenfalls die Wiedererstattung, nebst anderer willkührlicher Abstrafung, unmittelbar gethan werden solle.

39.

Es soll keiner die Pfing berauben, noch Mühlen, Backöfen, und was zu gemeiner Nothdurft dienlich, ohne Befehl sich unterstehen zu verderben; auch kein Wein, Bier, oder Mehl auslaufen: oder zerstreuen lassen, und zu Schaden bringen, bey Leibsja nach Schwere der Umständen, bey Lebensstraf.

40.

Ein jeder Scharf- oder Nachrichter ist bey Freyheit gemeinen Rechtens verbleiben zu lassen, welcher dawider handelt, soll an Leib und Leben gestraft werden.

41.

Welcher in einer Schlacht und Scharmützel, oder sonst in Treffen, Unordnung anrichten wird, und seiner Obrigkeit Befehl nicht in Acht nimmt, soll am Leib gestraft werden.

42.

Da einer oder mehr aus dem Feld entweichen, und unnothwendige Flucht machen, von dem Fahnen fliehen, denselben verlassen, oder demselben nicht treulich folgen, oder sich zum Feind schlagen, und heimliche oder öffentliche Meutherey anrichten würden, gegen dieselbe solle als Pflichtvergessene, mit Ehr- Leib- und Lebensstraf verfahren werden.

43.

Wer auf der Schildwacht, oder seinem Posten schlafend gefunden, oder sonsten ehe er abgelöst würde, davon gienge, der soll an Leib und Leben gestraft werden.

44.

Es soll auch jeder, dem die Losung, oder Feldgeschrey gebührt, darauf gute Obacht geben; dann welcher die Losung vergessen, oder auf einer falschen Losung befunden wurde, der soll Kriegsgebrauch nach an Leib, auch, wann durch dessen Nachläßigkeit Schaden, als unpläßliche Ueberfälle, und anders erfolgt ist, am Leben gestraft werden.

45.

Was ein jeder in denen Schlachten, Stürmen, oder sonsten dem Feind abgewinnet, soll einem jeden verbleiben, da Geschütz, Pulver, Munition, Proviant, auch gefangene hohe Officiers gehören dem Feldherren, jedoch soll denjenigen, der sie gefangen, billige Ergötz- und Verehrung beschehen.

46.

Es soll keiner einig Gefangenen erlassen, ohne Verwilligung des commandirenden Officiers, bey Leibsstraf.

47.

Keiner ſoll dem andern ſeine gewunnene Beuth mit Gewalt abdrüngen, bey Vermeidung ernſtlicher: und nach geſtalten Dingen Leib: und Lebensſtraf.

48.

Ebenfalls ſoll keiner dem andern, ſeine beſtellte Knecht, Diener, oder Jungen abſpannen, noch ohne ſeines Herrn Wiſſen und Willen annehmen.

49.

Alle unehrbare Weibsperſonen ſollen in dem Feld nicht nachgeführet: noch verbothene Beywohnung geſtattet werden.

50.

Ingleichen ſollen alle Winkel: und ſcharfe Karten: auch Würfelſpiel, wodurch ſehr viel Ungelegenheit entſtehen, bey hoher Straf abgeſtellt, und auf keine Weis geſtattet werden; und ſo einer in dergleichen, ſondeebar aber die ſogenannte Scholderer mit falſchen Spiel erfunden, und dießfalls überwieſen wurde, ſolle ſolcher ernſtlich abgeſtraft, ja nach Schwere und Vielfältigkeit des hierinn gebrauchten Betrugs, nebſt Wiedererſtattung des Falſchabgewunnenen, der Ehrn entſetzt werden.

51.

Was Diebſtähle, Straſſenraub, Morden, Brennen, Laſter der zweyfachen Ehe, und viele andere in das Criminal hineinlauſende Laſter betrift, ſollen nach denen gemeinen Rechten, und aufgerichteten Churfürſtlichen Maleſizordnung, unmittelbar an Leib und Leben geſtraft werden.

52.

Wann auch die Noth, und die Churfürſtliche Dienſt erfordern ſollten, daß über dieſe Articuln einiges Gebeth oder Verboth, bey öffentlichen Trompetenſchall, oder Trommelſchlag ausgeruſen, oder verkünder wurde, ſo ſoll ein jeglicher verpflicht, und gehalten ſeyn, demſelben gehorſamlich billich nachzuleben, gleich als wäre es dieſem Articuisbrief von Wort zu Wort mit einverleibet, und der Straf, ſo bey dem Ausblaſen oder Umſchlagen angekündiget worden.

53.

Damit nun dieſe Kriegsartickeln zu allermänniglichen beſſeren Nachricht gelangen, und ſich Niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Urſach habe; als ſollen ſelbe bey denen Churfürſtlichen Regimentern, Eſquadronen oder Battaillonen nach gehaltener Muſterung jährlich wenigſt zweymal: als im Frühling und Herbſt, bey Ein- und Austritt des Feldzugs, durch den Auditor öffentlich zu Pferd: dann alle drey Monath bey jeder Compagnie, in Beyſeyn der Oberofficiers, durch den Fourier Nachrichts und eines jeden beſſeren Obſervirung willen, vor- und abgeleſen werden, worauf dann alle hoch- und niedere Kriegsofficiers, auch gemeine Soldaten in einem Creyß mit drey zu GOtt dem Allmächtigen, als der allerheiligſten Dreyfaltigkeit, aufgereckten Fingern, alleinig bey denen Hauptmuſterungen, als im Frühling und Herbſt ſchwören ſollen, denenjenigen aber, ſo nicht deutſcher Nation, und der Sprach gar wenig kundig ſeyn, haben ihre vorgeſetzten Officiers dieſe Artickel à parte zu explicieren, auf daß ein jedweder von der unnachläßigen Straf ſich hüten, und hingegen aller Ehr, Tugend und Tapferkeit befleiſſen möge.

54.

54.

Im Fall jemand von Ihro Churfürſtliche Durchläucht Kriegsvolk nicht zugegen wäre, wenn dieſe Artickel verleſen, und darauf geſchworen worden, oder auch kurz oder ſpat hernach in Dero Dienſt tretten und angenommen wurde, derſelbe ſoll eben ſo vollkommen ſolchen Eyd und Artickeln, unter der darinnen gemeldten Straf zu halten ſchuldig ſeyn, als wenn er in Perſon gegenwärtig geweſen, und darauf geſchworen hätte.

Alles getreulich und ohne Gefehrde. Deſſen allen zu mehrer Urkund und Bekräftigung haben Höchſtgedacht Ihro Churfürſtliche Durchläucht dieſen Artickelsbrief, und Dero Hofkriegsrathskanzley-Secrete verfertigen laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 22ten Jänner, Anno 1746.

N. II.

Inſtruction bey Militaruntersuchungen, Kriegs- und Standrecht de Anno 1748.

1.

Untersuchungen und Verhören.

Wann bey einer Compagnie des Regiments ein Delinquent in den Regiments-Arreſt kommet, ſo ſoll der Compagnie-Commandant alſogleich hierüber ein ſummariſches Verhör, jedoch nur verbaliter halten, ſpeciem facti heraus ziehen, und es ſodann dem Regiments-Commandanten ſchriftlich übergeben, welche dieſer hernach dem Auditor mit dem ferneren Befehl zu behändigen hat. Wie dann, und da

2.

Das Verbrechen von einer ſolchen Natur, daß der Commandant vom Regiment ein ordentlich Verhör hierüber anzuordnen nöthig findet, ſeynd in wichtigen und Criminalfällen ein Major, nebſt dem Auditor, dann 2. Hauptleute, 2. Lieutenant, und 2. Feldwäbel hierzu commandirt; in geringern Sachen aber nur ein Hauptmann, ein Lieutenant, und ein Feldwäbel, ja zuweilen wohl gar nebſt dem Regiments-Auditor ein einziger Lieutenant, und beſtehet

3.

Das Examen aus General- und Specialfragſtucken, jene betreffen den Namen, Vaterland, Profeßion, und Alter, auch wo er gedienet ꝛc. Dieſe aber ſeynd aus dem Facto, indiciis und eidlichen Erfahrungen, jedoch mit einer ſolchen Behutſamkeit zu ziehen, daß keine Interrogatoria Suggeſtiva mit unterlaufen thun, wovon ſich ein geſchickter Auditor leichtlicht hütten kann, es muß aber

4.

Ein Special-Interrogatorium mehr nicht, als eine Frage in ſich halten, damit der gemeine Mann, oder einfältige Soldat nicht confus, oder irre gemacht werde: jedoch iſt

5.

Der Inquiſit dahin anzuhalten, daß er jedes Interrogatorium mit Ja oder Nein beantworte, in ſo weit die Frage von ſeinem eigenen Facto beſchiehet, hingegen, und wann

6.

Ein Gefangner gar nicht reden, oder auch auf die Fragen nicht convenient mit Ja oder Nein antworten, ſondern allerhand indifferente Sachen vorbringen wollte, kann dieſer durch mäßige Stockſtreich zu gebührender Antwort gar wohl vermöget werden; allein da

7.

Der Verhafte das Verbrechen gar widerſpräche, dieſes aber ſo groß, auch die Indicia dergeſtalten qualificirt waren, daß ſelber mit einer Tortur angegriffen werden müßte, haben die Regimenter ein ſolches ſogleich zum Churfürſtlichen Hof-kriegsrath anhero einzuberichten, die Inquiſitions-Acta mitzuſenden, und von da die weitere gnädigſte Reſolution zu erwarten.

8.

Wann mehr Inquiſiten, als einer, iſt ein jeder beſonders zu vernehmen, jedoch ſowohl nach Verrett- als Inhaftirung deren ſolchergeſtallten von einander zu ſeparieren, damit ſie ſich nicht miteinander unterreden können: Es möge aber

9.

Der Inquiſit das wider ihn vorgekommene Verbrechen geſtehen, oder widerſprechen, ſo muß doch auf jeden Fall nach Beſchaffenheit des Delicti Erfahrung eingeholt, ſohin das Corpus delicti erhebet, und von ſolchen Erfahrungszeugen, was Caracteurs dieſe immer ſeyn, der körperliche Eid, und zwar vor Verhörung deren, abgeſchworen werden, und wie man auch

10.

Vor allen von dem Leinmuth des Verſtrieten Kundſchaft haben muß, als iſt dieſe gleichfalls einzuholen, und deſſen Verhalt von dem Compagnieecommandanten dem Regimentscommandanten mit der Facti ſpecie, wovon in erſten Puncten Erwehnung geſchehen, zu übergeben. Uebrigens und

11.

Solle jeder Arreſtant zur Verhör geſchloſſener mit der Wacht geführet, bey der Wacht aber ioß, und nach der Verhör wieder allda geſchioſſen, dann darauf dem Profoſen, ſo ſich jedesmal nebſt ſeinem Steckenknecht dabey einzufinden, wieder übergeben, und kein Menſch zu ihme, auſſer in todsgefährlichen Krankheiten der Geiſtliche, und der Feidſcherer oder Medicus gelaſſen werden, welche letztere zwey auch in geringen Leibsgebrechen zu admittiren ſeyn. Bey vorgehender Verhör hingegen iſt

12.

Weder von dem Präſide, noch dem Auditor, der ohnedem das Examen zu dirigiren hat, zu verſtatten, daß die Aſſeſſores den Inquiſiten mit harten Worten intimidieren, trotzen, und Lugen ſtrafen, oder deme ſonſt duech harte Wort zu veriren Anlaß geben, noch daß ſie durch ihre Geſtus, Kopfſchüttien und Verlachung wegen etwann ungeſchickter Antwort ihne irrig machen: ſondern die Aſſeſſores alle muſſen dem Examini mit Gravität beywohnen, auch allen Nebendiſcours, Scherzreden, und was immer der Authorität des Kriegsgerichts zuwider ſeyn mag, unterlaſſen. Schließlichen und

13.

13.

Ist nach gethaner Aussag des Gefangenen diese nebst denen Fragstücken dem von Wort zu Wort wohl deutlich abzulesen, und da er was zu erinnern, beyzusetzen, sodann durch den Præside Examinis ein solches von denen sammentlichen Assessoribus unterschrieben, und gefertigter dem Regimentscommandanten zu überbringen: der es sodann nebst seinem Bericht zum Churfürstlichen Hofkriegsrath, anhero einzuschicken, und von da das weitere zu erwarten hat. Was nun anlanget

1.

Solches muß in Friedenszeiten, und da die Trouppen im Land, von dem Churfürstl. Hofkriegsrath anbefohlen, von dem Regimentscommandanten aber hinnach ohne Anstand veranstaltet, und Abends vorher bey der Parole commandiret, auch dem Inquisiten, daß den andern Tag über ihn Kriegsrecht gehalten wird, durch den Profosen bedeutet werden. Und wie dann Das Kriegsrecht.

2.

Ein Kriegsrecht bey einem Regiment zu Pferd besetzt wird, mit einem Major, als Präside, nebst dem Auditor, 2. Rittmeister, oder Hauptleut, 2. Lieutenant, 2. Wachtmeister, 2. Corporalen, und 4. Gemeine Mann, in allen 14. Personen. Als wird auch

3.

Bey jedem Regiment zu Fuß das Kriegsrecht besetzet, mit dem Major, als Präside, und Auditor, 2. Hauptleuten, 2. Lieutenant, 2. Feldwebel, 2. Corporalen, 2. Gefreyte, und 2. Gemeinen, also gleichermassen mit 14. Personen, da hingegen und

4.

Bey der Artilleriebrigade mit dem Major, als Präside, einem Auditor, dann 2. Stuckhauptleuten, 2. Stuckjunkern, 2. alten Feuerwerkern, und 2. Büchsenmeistern: sollten aber

5.

Bey denen Regimentern zu Pferd und Fuß, wie auch bey der Artillerie nicht so viel an Officiers und andern verhanden seyn, und die Umständ nicht erlauben das Kriegsrecht zu verschieben, so kann es gar wohl mit der Helfte, das ist mit 7. Personen besetzt werden.

6.

Die Assessores müssen bey denen Kriegsrechten nüchtern erscheinen, und sich in folgender Ordnung niedersetzen, als der Präses nimmt die Oberhand, und setzet sich oben an, und der Auditor rechts an ihm, damit er die Acten, und Protocoll besser im Gesicht habe: der älteste Hauptmann links neben dem Präside, der andere Capitain aber rechter Hand neben den Auditor, und sofort die Lieutenants und andere nach ihrem Rang.

7.

Bey der Cavallerie müssen alle zum Kriegsrecht Commandirte mit Stiffel und Sporn, jedoch ohne Federn auf dem Huth, dann ohne Handschuh, und jeder sein eigenes Pettschaft (wenigstens die Officiers) haben, darauf auch keiner, ausser der Präses und Auditor mit dem Stock oder Spanischen Rohr sich dabey einfinden, dahingegen müssen

8.

Bey der Infanterie alle zum Kriegsrecht Commandirte mit Mänteln, jedoch ohne Stiefeln, Federn, Ring, und Handschuh, auch gleichfalls ohne Stock (auſſer dem Präſide und Auditor) die beym Kriegsrecht mit dem Stock und ohne Mäntel erſcheinen: wo im widrigen diejenige Officiers, ſo ein fremdes Pettſchaft oder ſein eigenes an der Uhr hangend, Federn auf dem Huth, Ring an der Hand, oder Handſchuh haben, dem Auditor in die Strafe fallen, jedoch ſolle

9.

Ohne beſondere Noth keiner von des Delinquenten Compagnie zum Aſſeſſor, auch da bey dem Regiment nicht genug Officiers verhanden, ſtatt eines Capitains der älteſte Lieutenant, dann ſtatt eines Lieutenant, ein Wachtmeiſter oder Feldwäbel hierzu gebrauchet werden.

10.

Auf dem Gerichtstiſch muß ein Crucifix nebſt zweyen Leichtern, die man bey Ableß- und Abſchwörung des gewöhnlichen Richtereids anzündet, wie auch das Corpus Juris Militaris, womit ein jeder Regiments-Auditor verſehen ſeyn ſoll, und die Kriegsartieul dann die deſſenthalben ergangen höchſte Mandata, im Fall der Caſus dahin einſchlaget, ſeyn.

11.

Wann nun bey dem vorhabenden Kriegsrecht der Präſes nebſt dem Auditoren und Aſſeſſoren in voranbeſchriebener Ordnung an dem Tiſch ſitzen, machet der Auditor eine kurze Propoſition, warum ſie Aſſeſſores anhero commandirt worden, nach dieſen und

12.

Läſſet man den Delinquenten in das Kriegsrecht kommen, und lieſet dem ſeine Auſſage und etwann unterloſſene Confrontation von Wort zu Wort nochmal ab, und fraget ihn bey jeder Antwort, ob er deſſen noch geſtändig, oder, ob zu ſolchen noch was beyzuſetzen, oder aber weg zu laſſen, nachdem wird

13.

Der Profoß, jedoch mit ſinkenden Stock, in das Kriegsrecht gelaſſen, und von dem wider dem Delinquenten eine ſchriftliche ganz kurz ſtyliſierte Klage zur Seſſion überreichet, ſo dem auch von dem Auditoren vorzuleſen, wann dieſes vorbey, und der Arreſtant ſeine vorhin gethane Bekanntnuß von neuem beſtättiget, iſt

14.

Derſelbe noch zu fragen, ob er wieder keinen der Aſſeſſoren was einzuwenden, oder zu exeipiren habe, auf welchen Fall andere an deren Statt commandiret werden müſſen. Worauf

15.

Der Delinquent von dem Auditor dem Profoß wieder übergeben, und alſo in ſeinen vorigen Arreſt überbracht wird, ſodann leſet

16.

Der Auditor denen Aſſeſſoribus ſammentlich ſtehend den gewöhnlichen Eid ganz langſam, und deutlich vor, den ſie von Wort zu Wort mit aufgehabenen 3. Fingern der rechten Hand nachſprechen.

17.

17.

Nach abgelegten Eid ſetzen ſie ſich alle wieder nieder, und der Auditor verbannet das Kriegsrecht im Namen GOttes, und Sr. Churfürſtlichen Durchleucht ꝛc. worauf gleich der Peofoß ſeinen Degen aus der Scheid ziehet, und blos auf den Gerichtstiſch; der Auditor hingegen ſeinen Stock darüber leget.

18.

Nach dieſem ermahnet der Auditor die Aſſeſſores auf alles was in dem Kriegsrecht verhandlet werden wird, wohl acht zu haben, lieſet die Acta ab, machet daraus eine kurze Relation und explicirt ihnen die dabey eoneuerirende Umſtände, ſo entweder das Verbrechen beſchweren, oder aber milderen thun, wobey er ihnen nicht allein das Delictum, ſondern anzebens was der Artieulsbrief, oder andere Jura hierauf ſchlieſſen, ſagen, und erklären muß.

19.

Wann nun das Factum denen Aſſeſſoribus beygebracht, auch die Jura hierauf wohl applieiert, und die Aſſeſſores von allen ſattſam informiret worden, müſſen ſie ſammentlich bis auf den Peäſidem, und Auditoe abtretten, und Claßweis, das iſt, ein Cammeead mit dem andeeen ſich daeüber unterreden, und eines Voti ſchlüßig werden, da indeſſen der Auditor den Eingang zum Kriegsrecht formieret.

20.

Nach vorgemeldter Unterredung tretten die Aſſeſſores wiederum paar und paar hi nein, und fangen ab inferioribus, als von denen 2. gemeinen Mann an, zu votiren, wobey ſie ſich ab r keiner dubioſen Wort, als wir meynen, wir glauben, wir halten dafür ꝛc. gebrauchen ſollen, ſondern ſie müſſen ſagen. Wir ſprechen, wir erkennen zu Recht, wir condemniren, oder verurtheilen, wir Votiren ꝛc.

21.

Die Aſſeſſores müſſen allezeit die Urſachen, waeum ſie alſo votiret, beyſetzen, auch dee Auditoe ſelbe beyfügen, nicht weniger ihre Stimmen in Maegine unterſchreiben, und mit ihren Petſchaft beſiegeln. Wann aber

22.

Zwey Cammeraden, oder Aſſeſſores allzu irrationabel, oder wider die Rechten zu ſchaef, oder auch zu leicht votiren ſollten, auch ſich miteinander in ihrem Voto nicht vergleichen kunten, ſo muß der Auditor ſelbe in Jure & Facto nochmalen, beſtermaſſen informiren, ſelbe abtretten, und nochmalen votieen laſſen, ſollten ſie aber zum drittenmal abtretten, und iheer Opinion inhäriren, muß der Auditor ihr Votum von Wort zu Wort aufſchreiben, jedoch beyſetzen, daß ſie auf beſchehen 3. maliges Abtretten nicht andees haben votiren wollen.

23.

Nachdem ſie alle votiret haben, und durch den Auditoren die Vota colligiret worden, votiret erſtlich der Präſes, dann nach ſolchen der Auditor, all deren Vota aber müſſen entweder in denen Kriegsartieuln, publieieten Mandaten, und Verbothen, oder in Ermanglung deren in der Caroliſchen Halsgerichtsordnung, und letztlich in denen gemeinen Rechten gegründet ſeyn.

24.

Wann es ſich ereignete, daß unter denen Aſſeſſoribus 3. Partheyen verſchiedener Meynungen wären, als einige zum Tod, die andert vor eine Leibsſtrafe, und

der dritte Theil den Delinquenten gar absolvirte, so folget man dem dritten Voto, wann aber der halbe Theil der Assessoren einen Verbrecher zum Tod, und der andere halbe Theil zur Leibsstraf verurtheilte, so spricht man nach den letzteren, und milderen.

25.

Wann also das Votiren vorbey, colligiren der Präses, und Auditor die Vota, und der letztere concipiret Secundum Majora den Sentenz, welcher von dem Präside und dem Auditoren mit beygedruckten Pettschaft unterschrieben wird.

26.

Nach diesen werden die vollständige Acta von dem Präside, und Auditoren versiegelt, und also durch den jüngeren Hauptmann, und den ältesten Lieutenant von denen Assessoren nebst dem Regimentscommandanten überbracht, der es sodann nebst denen sammentlichen Acten, und einem Bericht zum Churfürstlichen Hofkriegsrath anhero einzuschicken, und bis auf Erfolg der gnädigsten Ratification in Sachen nicht weiters zu verfahren hat, anvor aber ist von dem Auditoren das Kriegsrecht wieder zu entbannen, und die Assessores ihrer Pflicht zu erlassen.

27.

Nach erfolgter Ratification des im Kriegsrecht ausgesprochenen Urtheils hat der Regimentscommandant ohne Beobachtung der sonst im Feld mit Publicirung dessen so anderen gewöhnlichen Formalitäten sogleich zu verfügen, daß solcher Sentenz exequiret, und da es mit dem Delinquenten zum Tod gehet, dem 3. Tag zuver durch den Auditoren in Beyseyn 1. Hauptmanns, und 1. Lieutenants, das Leben ab, und der Tod angekündet, sohin dem ein Geistlicher, der ihn zum Tod disponiret, zugegeben werde.

28.

Bey der Execution, welche der Major oder Capitain, so majorisiret, geführet, wie durch den Auditoren das Urtheil, wobey jener den blossen Degen in der Hand, dieser hingegen seinen Stock in die Höhe haltend, zu Pferd verlesen, und darauf der Staab, welchen der Profoß dem Auditoren zuvor zu geben, gebrochen, nach diesem bittet der Profoß dreymal um Gnad, dem aber, da keine vorhanden, der Major das drittemal antwortet. Bey GOtt ist Gnad, hier nicht. Im Fall aber, und da eine Gnade für den Delinquenten einlaufete, ist diese dem durch den Majoren zu bedeuten.

29.

Nachdem solches vorbey, befiehlet der Major dem Regimentsprofoßen, daß er durch den Steckenknecht den Malificanten loosschliessen, und dem Nachrichter, oder Freymann überlassen solle, anvor aber würde dieser, so außer den Creyß in Verwahr stehet, durch den Profoßen 3. mal gerufen: Freymann rucket in den Kreyß: da dann eine kleine Oefnung gemacht wird, die Schlüssel zu denen Eisen hingegen von dem Profoßen dem Steckenknecht der Ausschliessungswillen auf die Erden geworfen werden, nach diesem und

30.

Nimmt der Freymann die Execution vor, und der Geistliche, so ihn auf den Executionsplatz begleitet, machet darauf eine kurze Exhortation und nach dem solche vorbey, auch ein Vater unser und Ave Maria gebettet worden, thut der Auditor gleichfalls eine kurze Anrede, und Ermahnung, daß sie sich vor derley Verbrechen hüten sollen, an das anwesende Kriegsvolk, der Major hingegen lässet den Creyß öffnen, und marchiret mit der Mannschaft ab.

31.

Wann dieses alles geschehen, und die Execution vorbey, werden zu dem Galgen drey Mann bis auf den Abend commandiret, so von weiten stehen, bis der Henker den Körper herab gethan, und begraben. Betreffend nun

1. Muß

1.

Muß selbiges inner 24. Stunden (massen es nach verflossener Zeit nicht mehr statt hat) und zwar stehend vorgenommen werden, welches, gleich wie das Kriegsrecht in Friedenszeiten, und da die Truppen im Land, von Niemand als dem Churfürstlichen Hofkriegsrath angeordnet werden kann. Das Stand-Recht.

2.

Wird das Standrecht über einen nur in solchen Fällen, wo periculum in mora ist, sodrr ein Verbrechen oft begangen werde, und man also zu besorgen hat, man möchte durch den Verzug zu mehrerem Uebel Anlaß geben, wie auch, wann nach ergangenen Pœnal-Mandat ein Kriegsmann auf frischer That betretten, oder ertappet wird, oder, da man siehet, das gewisse Criminalverbrechen, als e. g. das Duechgehen unter dem Kriegsvolk überhand nimmet, oder einreisset, item wegen verübter Verräthrey, Auswicklerey, oder Rebellion gehalten.

3.

Wird das Standrecht eben so besetzet, wie das Kriegsrecht, und kann solches an Sonn- und Feyertägen, auch frühe oder spat gehalten werden.

4.

Bey dem Standrecht wird der Delinquent in den Creyß, so die Commandirten schliessen, geführet, in solch geschlossenen Creyß, welcher so weit im Umfang seyn muß, daß die Commandirte dasjenige nicht hören, was darinnen abgehandelt wird, formiert der Major, und die darzu Beruffene wiederum einen kleinen Creyß, eben also, wie man bey Ausgebung der Patrola zu schliessen pfleget, so dann leget

5.

Der Präses seinen entblößten Degen, dann der Auditor seinen Stock darüber, auf 2. Feldspiel, Paucken, oder Trommein bis zu dem Beschluß, darauf wird der Delinquent in den kleinen Creyß hinein geführet, und von dem Auditor in Flagranti, ohne was davon zu Papier zu bringen, examiniret.

6.

Nach dem Examine hat der Auditor denen zum Standrecht Commandirten den Eid, wie im Kriegsrecht abzulesen, diese aber selben abzuschwören und nachzusprechen. Darauf

7.

Der Auditor das Standrecht verbannet, der Präses hingegen lässet den Delinquenten wieder aus dem kleinen Creyß hinaus führen, wo sodann der Auditor denen Assistenten den Casum explicitet, und was die Jura hierauf schliessen, vortraget, folgend befiehlet der Präses, so zugleich auch Commandant von der vorsehenden Execution ist, links und rechts den Creys zu öffnen, damit ziehen sich die Commandirte in grader Linie die Front gegen dem Präsidem kehrend, und die Rechtsglieder gehen Classenweis zu delebriren, eine kleine Distanz davon.

8.

Nachdem sie schlüßig worden, gehen sie Classenweis, und zwar ab inferioribus anfangend, wieder in Creyß hinein, und eröfnen ganz still dem Præsidi und Auditoren ihre Vota, welche dieser letzterer mit Bleyweis nur in sein Schreibtafel notiret, und endlich sowohl des Præsidis, als sein eigenes Votum hinzu thut, als dann Secundum Majora den Sentenz abfasset, und solchen (zumal man bey einen

Standrecht keinen Tiſch ſetzet) nur mit Bleyweis in die gemeldte Schreibtafel aufzeichnet: welcher

9.

Wie beym Kriegsrecht durch den jüngſten Hauptmann, und dem älteſten Lieutenant an den Regimentscommandanten, dann von da zum Churfürſtlichen Hofkriegsrath (da dieſer an der Hand) in der Schreibtafel alſo aufgezeichneter der Ratificationswillen einzuſchicken iſt, daß alſo bey weiter Gelegenheit der Regimenter die Standrecht, ſo Kriegsgebräuchiger maſſen inner 24. Stunden gehalten, und vollzogen werden müſſen, nicht zu praeticieren ſeynd, auſſer es wurde der Gewalt, ſolches Urtheil ohne Einſchickung in ein, ſo anderen particulari Caſu zur Execution zu bringen, von dem Churfürſtlichen Hofkriegsrath dem Regimentscommandanten überlaſſen.

10.

Nach erfolgter Ratification entbannet der Auditor das Standrecht und gehen die Urthelſprecher hin, wo jeden beliebet, der Präſes und Auditor aber ſtellen ſich vorne an die Trouppen, ſo zu Bedeckung der vorſeyenden Execution commandirt ſtehet, und von da gehet der geſammte Zug mit dem Delinquenten graden Wegs auf den Richtplatz in Ordnung, und wird die Execution in eben der Form, wie bey einen Kriegsrecht vollbracht, was aber concernieret.

1.

Ein unpartheyiſch und erbettenes Kriegsrecht.

Kann ein ſolches entweders von Amtswegen, und ohne Begehren der Partheyen, oder auch auf Erſuchen deſſelben angeordnet werden, jedoch und

2.

Präſidieret in ſolchen Kriegsrechten ein fremder Präſes und Auditor, und die Aſſeſſores werden von verſchiedenen Regimentern, und zwar, wo es ſeyn kann, wann es die Reutherey betrift, von der Cavallerie, und wann es das Fußvolk delanget, von der Infanterie und Cavallerie zugleich, mithin vermiſchter hierzu ohnbedenklich genommen, der einzige Unterſchied, ſo unter dem ex Officio angeordneten, und einem erbettenen Kriegsrecht obwaltet, iſt, daß dieſes denen Aſſeſſoribus nach ihren Portionen bezahlet werden muß, jene Bezahlung aber, ob: und wie, dem Churfürſtlichen Hofkriegsrath, gleich auch deren Beſetz: und Ernennung der Aſſeſſoren anheim geſtellt bleibet.

N. III.

Inſtruction des Exercitii bey dem Eng: und Weitenausſchuß de Anno 1763.

Nachdem Sr. Churfürſtlichen Durchleucht Unſers gnädigſten Herrn Hauptintention ſpecialiter gnädigſt dahin abziehlet, einen ſtandhaltenden Land-Defenſionsfuß zu errichten, und ſolchen, zur Stütz der geſammten Churfürſtl. Landen, und Unterthanen, unabänderlich zu unterhalten, ſohin in Verfolg deſſen auch Höchſterwähnt Dieſelbe ꝛc. wegen Errichtung ſothanen Land-Defenſionsſtand, die Regulierung dahin treffen laſſen, daß ſelbes in den ſogenannten Engen- und Weiten-

Weitenausschuß eingetheilet werde, mithin von der ersten Claß (bestehend in den engen Ausschuß) 8. Bataillon, jedes ad 500. Köpfen formiert: hiervon jeden Infanterieregiment eines zugetheilet, und mit solchen Uniform mundiret werden solle;

Wo hingegen von der zweyten Claß (bestehend in den weiten Ausschuß) 12. Battaillons, jedes ad 500. Mann errichtet: aber dermalen nicht mundieret: sondern einsweilen, nur, um bey dem Exercitio, mit einigen militarischen Zeichen erscheinen zu können, deren hierzu ausgewählte Baurenbursche antragende Hüth, sie mögen grün, oder schwarz seyn, mit denen von Churfürstlichen Obristkriegscommissariat angeschaft werdenden weißen Schnüren, dann nöthigen Knöpflen, aufgestülpet: und von dorther so auch mit Roßhärenen Halsbindlen, und meßingenen Schnallen versehen werden: und dann also die von Weitenausschuß sowohl als die zum Engenausschuß gezogen wordene Bauernbursche: mittels gut, und nett zusammen gebundenen Haaren jederzeit an denen Werk- und Feyertägen erscheinen sollen; Immassen in die Zukunft für selbe ein ferneres Munturs-Regulativum getroffen werden wird.

Solchemnach wird erstlich, und vorzüglich, der nöthige Einseh- und Beobachtungswillen, eine Abschrift dessen hinneben angeleget, was unterm 6ten Februar abhin, denen sammentlich Churfürstlichen Land- und Pfleggerichteen, wegen der zum Engen- und Weitenausschuß zu destiniren seyenden Bauernburschen specialiter Gnädigst anbefohlen worden.

Zweytens, giebt die weitere Anlag, was dem Churfürstl. Regiment für Gerichter anrepartirt worden, und wie viele Bauernbursche, von jeden deren Gerichteen zu dem Engen- und Weitenausschuß, auch von was Orthschaften, und auf welche Exercirplätzen, gestellet werden.

Drittens, beweisen die fernere bey kommende Anzeigen, in welchen Gerichtern, und Exercirplätzen, in denen ersteren zweyen: und sodann in denen darauf folgenden anderen zweyen Monaten, daß Exercitium vorgenommen werden muß, auch wie viele von denen Commandirten, nach Maaß der viel, oder wenigen abzurichten seyenden Burschen, dahin zu beorderen sind, und

Viertens, vermag die Nebenlag, was jeden deren Commandirten, alle monatlich zur Zuiag Gnädigst paßierlich ist; mit der Anmerkung, daß, nachdem sothanes Exercitium in 4. Monatern hindurch an denen Sonn- und Feyertägen, wie auch an denen von Bauernvolk extra machenden Feyertägen vorgenommen werden muß, also besagte Commandirte, ohne Ablösung, wie in denen ersteren, also auch in denen darauf folgenden anderten zweyen Monatern das Exercitium vorzunehmen haben.

Und gleichwie aus vorstehenden Innhalt, Sr. Churfürstl. Durchläucht högenste special Gnädigste Willensmeynung zum theil sattsam zu entnehmen, also auch haben die commandirte Ober- und Unterofficiers sich weiters, nachfolgendermassen, genaueſt zu achten, und zwar

Fünftens, sollen selbe absolute keine Frauen, auch keinen Ueberfluß an Muntierung, sondern nur die höchste Nothwendigkeit mit sich nehmen, alles Pulver und scharfe Patronen beym Regiment zuruck lassen, nicht weniger die Ober- und Unterofficiers, anstatt der Cartousch, sich mit Patrontaschen, und Bajonets versehen, sofort nach denen von Regiment aus zugestellt werdenden Marschrouten, zu denen ihnen angewiesenen Land- und Pfleggerichtern abmarschiren, und daselbst bey denen Churfürstlichen Gerichtsbeamten sich melden, und verabreden, auf das ihnen nicht nur allein eine ordentliche Listen mit Tauf- und Zunamen, dann Alter, Stand, und Maaß, deren, auf jeden Exercirplatz zu erscheinen habenden Burschen zugestellet: sondern auch angezeigt werde, an welchen Sonn- und Feyertägen, inclus. der von dem Bauernvolk extra machenden Feyertägen, denen Burschen auf denen Exercirplätzen, und zu was Stunden zu erscheinen aufgetragen werden wird, welchen falls der unumgängliche Antrag zu machen, daß die Bursch sich auf jeden Exercirplatz, Morgens fruhe um 6. Uhr

präeiſe einfindig machen, um ſodann wie hinnach zu erſehen, mit dem Exercitio anfangen, und zugleich auch, dem Gottesdienſt beywohnen zu können.

Wann dieſes bey denen Gerichtern in ſeine gute Richtigkeit gebracht worden, ſollen die Commandirte ſich nach denen einzelen Exercirplätzen begeben, und ſo verhalten, wie am Ende des 11ten Punctes mit mehreren angedeutet wird, zumalen nun

Sechstens, für Anheuer nur allelnig für die Mannſchaft des Engenausſchuß die benöthigte Bewährungen, von der Churfürſtlichen Hofkammer aus, an die ſammentliche Land- und Pfleggerichter abgeſchickt worden, um ſolche auf die ausgeſteckte Exercirplätze dergeſtalten abzugeben, daß ſelbe bey jeden deren Exercirplätzen, allwo ein Rathhaus verhanden, auf das Rathhaus, wo aber deren keines, in des Beamten, oder Amtmannswohnung, und wo auch dieſe Wohnungen gebrechen ſollten, in die verhandene Wirthstafern in einen ſaubereu, und der Dämmerungs oder Feichtigkeitsgefahr allerdings unterworfenen Ort, wohl verwahrlich hinterlegt, und conſervirt, auch zu dem Ende in denen Behaltnuſſen ordentlich hölzerne Ramen, mit ebenfallſigen hölzernen Nägeln angeſchlagen werden, damit das Gewehr, nebſt dem Lederwerk, was nemlichen jeden Burſch insbeſondere behändiget worden, hieran aufgehangen werden könne;

Dahero haben die Commandirte Ober- und Unter-Offielers, bey deren Ankunft zu denen Exercirplätzen vorzüglich ſothanes Gewehr, und Lederwerk, ſich ordentlich übergeben zu laſſen, und hierüber alle Obſorg zu tragen, um ſolches, nach gänzlicher Vollendung des Exercitii denen Gerichtern wiederum dehörig Einantworten: und dardey allenfalls anzeigen zu können, ob eine oder keine Reparation hierbey vorzunehmen ſey, ingeſtalten die ſammentliche Land- und Pfleggerichter dahin inſtruirt worden, entweders in Loco des Exercirplatzes, oder in der Nachbarſchaft, allwo ſich nemlich ein Bichſenmacher, Stöckler, Riemer, oder Taſchner befindet, den Winter hindurch, mithin auſſer der Exercirzeit, die Reparation vorkehren zu laſſen:

Wobey die Commandirte unvergeſſen ſeyn ſollen, daß an jedes Gewehr, und Lederwerk ein unſchädliches Zeichen gemacht werde, wodurch zu erkennen, welchen Burſch, dieß, oder jenes zuſtändig ſey, auch daß nach jedmaliger Exercirung, ſelbes an ſein gehörlges Ort wiederum ſauber, und fleißig aufgehenkt werde;

Ueber daß aber, ſollen die Commandirte Ober- und Unterofficiers, auf denen ihnen angewieſenen Exercierplätzen, einen ſolchen Ort zum Exercireu ausfindig machen, wo nichts ſonderliches wachſet, und etwa denen Unterthanen ein Schaden verurſachet werden könnte, als zum Exempel auf denen Oeden- und denen Ortſchaften zugehörigen Gemeindsgründen, oder ſolchen Waidſchaften, wo man das Vieh, ohne Ausnahm, zu weiden pfleget, jedoch muß der ſonderliche Bedacht hierdey genommen werden, damit erſagte Exercirplätze, ſo nahe an denen Orthſchaften aufgeſchlagen werden, als es immer möglich ſeyn mag, damit die ohnedem ſchon auf 2. Stund weit herbey gegangene Burſche, nicht noch weiters zu gehen gehabt, und alſo hierdurch mehrers fatiguiret werde.

Und da dieſes Land-Exercitium, ohnunterbrochen, an denen Sonn- und Feyertägen vorgenommen werden muß, hingegen ſich fügen könnte, daß ein einfallendes Regenwetter ſolches unter den freyen Himmel zu unternehmen, hinderte, ſo ſollen zu gleicher Zeit auch die Commandirte den Bedacht nehmen, und ſich die Gelegenheit ausſehen, damit ſolchenfalls auf denen Tanzböden, und in denen Städtlen um ſo undedenklicher Exercirt werden könne, als kein Schußpulver, noch angeſteckte Tabacksſpeiffen, bey ſchwerer Straf zu gedulden; worüber ſich aber ſonderheitlich mit denen Gerichtsbeamten zu beſprechen iſt, auf daß von denenſelben dieſertwegen, zu Abſchneidung aller Ausreden, und Anſtößigkeiten, von deren Innhaberen, die nöthige Anweiſung hierauf gemacht werden möge, inmaſſen auch geſorgt werden wird, daß keinen Unterthan das Mindeſte verruckt: oder ruinirt werde, und worauf auch die Commandirte ſtreng zu halten haben.

Sieben-

Siebentens: und da all Vorgehörtes von denen Commandirten Ober- und Unterofficiren in gehorſamſten Vollzug gebracht ſeyn wird, ſo folglich die Burſche gleich an den erſten Tag, auf denen Exercirplätzen ſich einfinden werden, ſo ſollen vorzüglichen dieſelbe, nach der, von denen Land- und Pfleggerichteen erhaltenen Liſten, ordentlich verleſen, rangirt, und darauf geſehen werden, ob ſie, nach der, an gedachte Gerichter ergangenen ſpecial Gnädigſten Anbefehlung, die Haar gezüglet, und eingebunden haben, und in den vorgeſchriebenen Maaß und Qualität zu dem Engen- und Weitenausſchuß beſchrieben worden ſind; nach welchen die Commandirte denen Burſchen ihre Hüte mit denen weiſſen Schnüren in denen Raſtſtunden aufzuſtulpen, und ſoviel möglich ſo zu dreßiren haben, als wie es bey denen Regimentern eingeführt iſt.

Damit nun das Exercitium in der Ordnung fort gehen möge, ſo iſt

Achtens: folgendermaſſen zu verfahren, nemlich, daß jederzeit um 6. Uhr in der Fruhe angefangen, und bis 8. Uhr exercirt werde, und hat es nichts zu bedeuten, wann die Burſche nicht alle beyſammen ſind, ingeſtalten jene, welche von weiten herzugehen haben, bey ihrer Ankunft nachgeholet und abgerichtet werden können;

Im Fall aber der Gottesdienſt fruher gehalten wurde, müſte zu Kirchenzeit aufgehöret werden, während dieſen zwey Stunden aber, muß eine Viertelſtund geraſtet werden, wobey man denen Burſchen alle Gemächlichkeit ſich niederzuſetzen, oder niederzulegen geſtatten ſolle, jedoch, damit dieſe Viertelſtunde nicht fruchtlos ablauſe, ſollen die Commandirte, wechſelweis das Gewehr in die Hand nehmen, und denen Burſchen ſagen, was ein- oder das andere Stuck daran bedeute, und wie man es auf Soldatiſch zu nennen, und zu tractiren pflege, als zum Exempel der Batteriedeckel, der Ladſtock, das Mütterle, und dergleichen, immaſſen hierdurch die Burſche geſchickter werden, die Explication zu begreiffen, welche man ihnen auf Soldatiſch vorzutragen hat.

Iſt nun alſo, obbeſagtermaſſen 2. Stund exercirt worden, ſo werden die Burſche dem Gottesdienſt abzuwarten, in die Kirche geführt, nach dem Gottesdienſt aber, wird wiederum 1. Stund exercirt, es wäre dann Sache, daß die Burſche vor der Kirchenzeit nicht allſchon 2. Stund exercieret hätten, in welchen Fall, ſie um ſo viel längers nach der Kirchen bey der Abrichtung beyzubehalten wären;

Ingeſtalten an jeden Exercirtag in allen 3. Stund theils vor- und theils nach dem Gottesdienſt richtig exercirt werden muß, und alſo dasjenige, was vor der Kirchen gemacht, und gewieſen worden, nach der Kirch wiederhollet werden; nach dieſen aber werden die Burſche nacher Haus gelaſſen.

An halben Feyertägen hingegen, wird nur 2. Stund, wie es ſich ſchicken wird, vor- oder nach den Gottesdienſt exercieret, ſodann alle Burſche entlaſſen, damit ſie zeitlichen nacher Haus kommen, und Nachmittag ihrer Arbeit wiederum obliegen können.

Wann bey ſchönen Wetter, unter dem freyen Himmel exercirt wird, und die Leute in Gottesdienſt gehen, ſo müſſen erſteren Falls, die Gewehr mit denen darauf gehängten Patrontaſchen in denen Kirchhöfen, letzteren Falls aber, bey denen Wirthshäuſern angeſetzt werden.

Wird aber auf denen Tanzböden, und Städlen exercirt, ſo kann man unter der Zeit, da die Leute in Gottesdienſt ſeynd, ſolche verſchlieſſen, und alſo das Gewehr daſelbſten laſſen.

Neuntens: um aber auch zu wiſſen, wie eigentlich exercirt, und was gleich anfänglich gemacht werden ſolle, ſo dienet zur Richtſchnur, daß in Verfolg Sr. Churfürſtlichen Durchleucht ſpecial gnädigſten Intention, die Commandirte Ober- und Unteroffiecirs, ſich alle Menſchmögliche Mühe geben ſollen, denen geſammten ausgewählten Landburſchen, die Abrichtung, und Exercirung mit all erdenklicher Moderation,

tion, ohne mindeſten Zorn, noch Unwillen, beyzubringen, und bey ſchwereſter Verantwortung, weder mit Schlägen, Stöſſen, oder ſonſtig rauhen, oder anzüglichen Worten und Nämen, die Burſche zu tractiren, und dahero mit aller Gelindigkeit, und Gelaſſenheit denenſelben eine ungezwungene, gerade, und gute Stellung beyzubringen, welche darinnen beſtehet, daß der Burſch mit zuſammen geſetzten inneren Theil der Knye, Waden und Füſſen, ſo daß die Schuhſpitzen rechts und links ungezwungen auswärts ſehen, mit Zurucklegung beyder Armen an die Schenkel, den Leib gerad aus der Hüft, mit eingezogenen unteren Leib, und vorreichender Bruſt, erhebe; wodey der Kopf nicht hinterſich, oder vorwärts hängen ſoll, ſondern aufrecht, und nur um das Kennen etwas mehr mit denen Augen rechts- oder links ſehe; die Finger an beeden flachherunter hangenden Händen, ungezwungener ausſtrecken, daß die Fläche der Hand am Schenkel zu liegen komme; wo beynebens die Schulteen zuruck gezogen werden, damit die Bruſt gewölbet werde.

Weiters ſolle denen Burſchen rechts- und linksum, dann rechts umkehrt, und die Herſtellung gezeigt werden.

Auf dieſes folgt das Marſchiren, welches denen Burſchen auf nachſtehende Art gewieſen werden muß.

Von dem lang aufhaltenden Parademarſche wird überhaupts abſtrahirt, und in dem Ordinarimarſch doch Anfangs nicht zu geſchwind, ungezwungen, und dergeſtalten natürlich marſchire, daß der linke Fuß auf das Commandowort, Marſch, ſogleich, und behänd mit ausgeſtreckten, und gegen den Boden haltenden Zehern, von der Erd, ohne ſelben allzuhoch in die Höhe zu werfen, aufgehoben, ſohin auswärts, und dermaſſen vorgeſchritten werde, damit man nicht Urſach habe, durch unanſtändige Leibsbewegung, ſelben noch weiters vorzuſchieben, ſondern mit dem flachen Fuß, auf jenen Platz niederzuſetzen, wo er, natürlichen Dingen nach, hingezeugt hat: wodey, ſobald der linke Fuß, den Boden erreichet, der rechte ſogleich wieder ſchnell aufgehoben wird, ohne jedoch ein Knye darbey zu biegen.

Sodann auch (aber nur in einem Glied geſtellter) rechts- und links zu ſchwenken, auch wohin bey jeder Schwenkung der Kopf, und die Augen zu werfen, und wie mit ausgeſchloſſenen Ellbogen, an den Ellbogen jedes Nebenmanns ſich zu verhalten, denen Burſchen der Unterricht gegeben werden muß; und dieſe Abrichtung des Marſchirens ſolle Anfangs ohne Riemwerk, und mit beyden auf den Rucken zuſammen geſchlagenen Händen, ſodann erſt, wann die Burſche recht ferm iſt, mit anhabender Patrontaſchen, und umgeſchnalten Bajonetkupeln geſchehen, wodey nicht zu vergeſſen, daß die Anlegung der erhaltenen militariſchen Zeichen, Kämplung- und Erzüglung, auch Aufmachung der Haare, dann deren Bindung, nicht weniger den Huth anzugreifen, und wiederum gut aufzuſetzen, gewieſen werde.

Iſt nun die Burſche, auf gemeldte Art, in der Stellung, Wendungen, Marſchiren, und Schwenkungen, abgerichtet, und feſtgemacht, ſo giebt man derſelben das Gewehr, und dieſes muß alſo zu tragen fleißig, und deutlich angewieſen werden, wie in den gnädigſt-emanirten Militar-Exercitii-Reglement mit mehreren zu erſehen iſt.

So nach ſoll die Burſche in nachgeſetzten Handgriffen, nach und nach grundmäßig, und nur allzeit in einem Glied geſtellter, unterricht, und geübet werden, als erſtlichen aus denen Handgriffen des Exercitii-Reglements.

Com-

COMMANDO - Wörter.

Präsentirt. Schultert. Fertig. An, Feuer. Pulver auf die Pfann.

NB. Hier muß denen Burschen, anstatt auf die Patrontaschen zu schlagen, gelernet werden, ordentlich in dieselbe hineln zu greifen.

Ladet. Ladstock im Lauf. An sein Ort. Schultert. Beym Fuß. Schultert.

Andertens aus denen Nebenhandgriffen.

COMMANDO - Wörter.

Schwenkt zum Bajonet. Pflanzt. Schultert. Zum Bajonet. Versorgt. Schultert. Beym Fuß. Niederlegt. Erhebt. So dann wird Geschultert.

Nachhero müssen die commandirte Ober- und Unterofficiers, um denen Burschen, zu Erlernung des Exercitii einen mehrern Lust beyzubringen, sowohl an denen Exerciertägen, in der Rastzeit, als auch an denen Werktägen, so viel es in ein- so anderen Ort, in Gegenwart der Burschen, seyn kann, ihr Gewehr in die Hand nehmen, und sich untereinander exerciren, hierbey aber wohl in Acht nehmen, daß man denen Burschen nichts neues zeige, bis sie das erstere ergriffen haben.

Zehentens, damit aber auch die Gewehr, und Schlösser nicht vergebens ruiniret werden mögen, so müssen die Commandirte denen sammentlichen Burschen hölzerne Flintenstein zu machen zeigen, und zwar von Linden- oder sonst sehr weichen Holz, indem das harte nicht tauget, und hierdurch die Patriedeckeln verderbt wurden. Bey Herstellung des Haus muß ihnen auch unvergessen beygebracht werden, damit die Bursch selben nicht mit Gewalt überreißen, und die Schlösser hierdurch muthwillig verderbt werden.

Sollte sich aber bey obigem Exercitio, und Unterweisung eräusseren, daß ohngracht all gebraucht guter Art, und Moderation, bey ein oder anderen eine Saumselig- oder Haisstarrigkeit sich bezeigete, so seynd soiche zu der Zeit, wo ihre Cameraden rasten, auch allenfalls wiederum nacher Haus gehen, eine halbe, auch ganze Stund nach zu exerciren; und wollte auch dieses nichts verfangen, so wäre hiervon denen Churfürstlichen Gerichts- oder Hofmarchsbeamten, worunter der Bursch stehet, die Anzeige sogleich zu thun, damit selber, nach Maaß des dießfalls vorgeschriebenen Regulativi, auf die Verhöe citirt, und behörig, entweders an Leib, oder Geld gestraft werden könne; wo hienebst die Bursch, dem die Inspection führenden Obristwachtmeister, bey dessen Ankunst, namentlich anzuzeigen, damit Er, Obristwachtmeister, diese Renitenten zu bezwingen, sich mit dem Gerichtsbeamten unterreden mögr.

Eilftens, und Letztlichen wird denen Commandirten Ober- und Unterofficiren hiemit geschärfist aufgetragen, daß, nach deme ihnen zu deren, vom Regiment aus, zu empfangen habenden Gage, dann Löhnung, und Brod, eine nahmhafte Zulag paßirt wird, also die Offeiers gehalten seyn sollen, um ihr baares Geld zu leben, und von denen Unterthanen weder eine Vorspann, noch in anderweg das mindeste zu verlangen, vielweniger dessen Hauswirth, oder andere Unterthanen in allergeringsten zu belästigen.

Die Unterofficiers müssen ebenfalls um ihr baares Geld leben, und ausser dem, von Gericht aus angewiesen werden, den blossen Obdach, nicht eines Hällers werth von denen Unterthanen anbegehren, sonderheitlich aber sich nicht unterstehen, mit des-

nen Burſchen, wehrender Zeit, da ſelbe Raſten, oder auſſer der Zeit im Wirthshaus ſeyn werden, in das Bierzechen einzulaſſen oder zu Schmarotzen, ſondern dieſelbe ſollen abgeſöndert Eſſen, und Trinken, damit keine niederträchtige Gemeinſchaften, oder ſonſtige Unanſtändigkeiten, entſtehen mögen.

Wie dann auch überhaupts hiemit alles Ernſt anbefohlen wird, daß weder Ober- noch Unterofficier ſich unterſtehen ſolle, denen Churfürſtlichen Beamten, oder deren Schreibern, und Gerichtsdienern, in allermindeſten, weder mit Worten, Werken, noch Geberden, zu offendiren, ſondern deme entgegen ſelbe mit ſchuldiger Höflichkeit, und Regard, in allen Vorfallenheiten angehen, ein welches, letzteren auch alſo, gegen die Commandirte zu beobachten aufgetragen worden, damit die zu gegenwärtiger Lands-Defenſion ſo nöthig, als unumgänglich gute Verſtändniß beybehalten, und das Widrige keinen Anlaß geben möge, die allenthalbige Erfüllung Seiner Churfürſtlichen Durchläucht gnädigſte Willensmeynung zu hemmen.

Dahero auch die geringſte Gefährde, oder Eigennützigkeit nicht verſpüren zu laſſen, noch vielminder einige Partheylichkeiten, in Betreff der zu exercirenden Burſchen, auszuüben, oder in denen Churfürſtlichen oder der Privatſtänden, Jagdbarkeiten noch Fiſchen, Krebſen, und dergleichen, ſich betreten laſſen ſollen, ingeſtalten, und da ein, oder die andere Klage vorkommen ſollte, nicht nur allein der commandirende Hauptmann, ohne eine weitſchichtige Unterſuchung machen zu laſſen, zu dem Erſatz alſogleich, und uneinſtellig angehalten: ſondern auſſer deſſen noch, zu einer empfindlichen Beſtrafung gezogen werde wurde, weswegen er jegleichwohlen den Regreß an deſſen untergebenenen Ober- und Unterofficiren zu ſuchen hätte.

Und da nun, verſtandnermaſſen, die commandirte Hauptleute um alles zu reponiren haben; als ſollen ſelbe äuſſerſt dahin trachten, ſammentliche Exercirplätz ihrer Regimentsdiſtricts in gute Erkanntnuß zu bringen, und derowegen mit deſſen Untergebenen ſolche Einleitung zu machen, daß die Lieutenants, Feldwebels, und vertraute Corporals, an Werktägen, wechslungsweis, bald auf dieſen, und auf jenen Exercierplatz viſitiren mögen, um nachzuſehen, ob keine Exceſſen unterlaufen, und ob an denen Exercirtägen alles von denen Commandirten ordentlich, und auf das genaueſte befolget werde, was hieoben von der Abrichtung der Burſchen vorgeſchrieben iſt.

Die Hauptleute ſelbſten haben ſich alle Mühe zu geben, unverſehens bald auf dieſen, bald auf jenen Exercierplatz ſich ſehen zu laſſen, damit die Commandirte für beſtändig in der Forcht erhalten werden, und niemals ſicher ſeyn mögen, eine Viſitirung von ihren Oberen zu bekommen, und alſo deſto acurater, und fleißiger ſeyn müſſen. NB. Es tragt ſich von ſelbſten aus, daß auf jenen Exercierplätzen, allwo viele Burſche zuſammen kommen, unter andern ein recht Vertrauter, und Geſchickter das Commando haben müſſe. Sollte ſich nun fügen, daß auf ein oder anderen Exercierplatz etwas vorkommete, welches nothwendig abgeändert werden müſſe, ſo wäre ſich dießfalls mit denen Churfürſtlichen Gerichtsbeamten zu ſprechen, oder allenfalls ſolches dem die Inſpection führenden Obriſtwachtmeiſter, auf deſſen Ankommen zu melden, um es, nach Beſchaffenheit, und Thunlichkeit der Umſtänden, mit dem Gericht abzuthun, oder zum Churfürſtl. Hofkriegsrath einberichten zu können.

Auſſer deme, ſollen die Oberofficiers, und Feldwebels ſich auf das genaueſte informiren, und zuſehen, ob die Commandirte, auf die anbefohlene gute Art, die Burſche abrichten, und keiner ſich ungebührlichen Nämen, Schelt- und Fluchworten gebrauche? Wohingegen das vorzügliche Augenmerk dahin zu nehmen, daß nichts überhudlet, noch übereilet werde, indem gegenwärtig ſo mühſame, als koſtbare Lands-Defenſionseinrichtung, einen unumgänglichen, und ſtandhaltenden Grund anfänglich erfordern thut.

Damit aber auch denen Burſchen mehr Freud, und Liebe zum Exerciren eingeprägt werde, ſo haben die Commandirte an denen Werktägen, wo nicht exercirt

wird,

wird, die Gewehr, Schlösser, und Ladstöck, dann das Lederwerk so zu recht zu richten, das alles leicht gehet, und wohl anstehet, auch die Bursche, wo sie dort, oder da in der Feld- oder anderen Arbeit begriffen seynd, zu besuchen, und, ohne selbe in der Arbeit zu hinderen, liebreich zu besprechen, und vor dem Exercíren, und anderem militarischen Wesen mit guter Art einen Discours zu führen.

Gleichwie aber auch die Befehl, und Raporten, von einem Exerciertag zum andern genau beobachtet werden müssen; diesemnach wird der Hauptmann ungefehr in dem Mittel seines Bezirks in einem Exercierplatz, und die zwey Lieutenants auf denen Flügeln solchen Distriets, sich aufhalten, wogegen die 2. Feldwebels eben auch so situirt seyn müssen, daß aber diese 5. benannte, Ober- und Unterofficiers, nach Maaß der Entlegenheit, denen Corporals, und Vicecorporaln, welche auf denen übrigen Exercierplätzen zu stehen kommen werden, die vorfallende Befehl an denen Werktägen beybringen, und von selben dargegen (alldieweilen einige Exercierplätze, nach der Lage des Lands allzuweit von denen Oberoffieiren, oder Feldwebels, entfernt, daß sie um ihre Rapporten zu machen, all zu weit zu gehen hätten) respée Ablösungsweis, die nöthige Correspondenzen unterhalten mögen.

Und obwohlen, schlüßlichen, manche Exercierplätze, allwo die Oberofficiers zu stehen kommen werden, nicht jene seynd, welche an Burschen am zahlreichesten, so hat man doch dieselbe solchermassen, wie in der ersten, und zweyten Anzeige zu befinden, ein- und auseinander zu theilen für nöthig befunden, damit in jeden Bezirk ein Oberaufseher, zu Verhütung aller Excessen, und sonstigen Ungebühren, zu stehen kommen möge; bey welcher Bewandsame dann gedachte Oberofficiers, und Feldwebels sich gleichwohl an ein so anderen Exercirtägen von ihren ausgestellten Ortschaften allenfalls weg, und dahin begeben können, und sollen, allwo vermuthet werden kann, daß deren Gegenwart wegen genauester Vollziehung, der allerhalbigen Landes-Herrlich-Gnädigsten Intention, nothwendig seyn möchte.

N. IV.

Die Verlegung der Cavallerie betreffend Anno 1769.

Entbiethen allen und jeden, Unsern Militar- und Civilobrigkeiten, Unsern Gruß und Gnade zuvor: und geben denselben hiemit zu vernehmen, wie daß Wir den gnädigsten Entschluß gefaßt haben, Unsere Cavallerieregimenter auf Unsere Confinen in die Städte, und Märkte auf Posticungen Schwadronenweis zu verlegen, und durch gegenwärtig im Druck gelegtes Mandat bekannt machen zu lassen, was hierinnfalls sowohl von Seiten ersagter Regimenter, als Unsern Städten, und Märkten unterthänigst, und auf das genaueste beobachtet werden solle. Verordnen, und wollen demnach, daß

1mo. Ein jedes Cavalerieregiment, vor dessen Einrückung in die Städte, und Märkte, den burgerlichen Magistraten, eine von dem Regimentscommandanten unterschriebene Lista von der effectiven Mannschaft, und den Pferden übersenden solle, damit die Billets darnach versertiget werden können.

2dò. Einem jeden Regiment, und zwar für den Stab vom Obersten an, bis exclusivè des Regimentspaukers, oder Tambours, Bereiter, Schwadrons-Chyrurgi, und Profosens, desgleichen für die Rittmeister, Capitaine, Lieutenant, Cornete, oder Fähnriche, soll das 14. tägige Absteigquartier, nebst den Pferdstallungen, gewöhnlichermassen, so gut solche nach Gelegenheit jedes Orts verhanden, gratis verschaf-

ſchaffet werden; nach Verfluß ſolcher Zeit aber, haben ſelbe ſich um ihr eigenes Geld das Quartier, und die Pferdſtallungen zu miethen, jedoch iſt von Seiten der Städt- und Marktsobrigkeiten die Vorſehung zu machen, daß von dem Burgersmann in Anverlangung der Zünfungen keine Uebermaaß gebraucht werde, auſſer deſſen wurden Wir bey ſich ergebender Klage gemüßiget ſeyn, den Hauszünß für die Quartiere der Offieiere ſelbſt beſtimmen zu laſſen. Desgleichen haben

3tio. Die Städte, und Märkte den Unteroffieieren, und gemeinen Reutern, dann Dragonern, wie auch vom kleinen Stab dem Regimentspauker, oder Tambour, Bereiter, Schwadrons-Chyrurgo, und Proſeſen, nebſt dem Obdach, und der Stallung für die Dienſtpferde, die nöthige Liegerſtatt, und Gelegenheit zum Schlafen, mit einigen Bettgeräthe, ſo gut, als es ſich für einen Soldaten gebührt, wie auch einen Platz zu Niederlegung ihrer Equipage, ferners im Winter die gemeinſchaftliche warme Stube, nebſt Verreichung des Lichts zukommen zu laſſen; dagegen ſoll keiner, er ſey Unteroffieier, oder Gemeiner, eine beſondere Stube, noch Holz, ſolche zu beheitzen, verlangen, vielweniger der Hausväter Kupfer, oder Zinn, noch das im Haus vorhandene Waſchgeräthe, gegen der Eigenthümer Willen gebrauchen, und abnutzen. Es hat auch kein Burger, einem, oder mehree Reuter, oder Dragonern die Koſt und Verpflegung gratis zu reichen, ſondern ein jeder Schwadronscommandant muß bey dem Quartiersſtand die Sache dahin einleiten, daß der Unteroffieier und gemeine Mann, von ſeinem Quartiersvater, gegen einem billich, und ordentlich accordirten Preiß die Koſt überkomme, als welchemfalls zu Verhütung der Exceſſe, jeder Schwadronscommandant, das um die Koſt pactierte Geld, alle Monat dem Quartiersvatee, in deſſen Behauſung, durch einen Unterofficier überbringen, und auf die Hand bezahlen: ſofort ſich hierum beſcheinen laſſen ſolle: hierauf haben die Magiſträte in denen Städt- und Märkten fleißige Obacht zu geben, und, ſobald ſie die Außerachtlaſſung dieſes Unſers gnädigſten Geſchäfts vermerken, ein ſolches der Abſtellungswillen, anfänglich dem Schwadrons, und da der Orten nichts verfanget, alsdann dem Regimentscommandanten alſobald anzuzeigen; wenn aber dieſelbe auch dieſes Orts wider alles Vermuthen, nicht erfolgete, ſonach die gehörige Einberichtung zu Unſerm Hofkriegsrath, zur Zeit der Muſterung hingegen Unſerm anweſenden Kriegscommiſſario die ſchriftliche Eröfnung zu machen. Und gleichwie Unſere ſpecial gnädigſte Willensmeynung iſt, daß ein jeder Reuter, oder Dragoner mit dem paßierlichen Brod in Natura verſehen werde; alſo auch verbiethen Wir dem Soldaten ein Brod vom Hausvater zu begehren, und jenem hingegen dem Soldaten dergleichen zu geben.

4to. Für die Diener, und Knechte der Stabs- und Oberofficiere dürfen keine beſondere Quartier begehret, noch angewieſen werden, ſondern ein jeder muß ſeine Leute bey ſich behalten, und in ſeinem eignen Quartier unterbringen, auch ſelbe mit eignen, oder gemietheten Bettgeräthſchaften verſehen.

5to. Die Weiber der verheuratheten Reutern, und Dragoner gehören mit in die Quartiere ihrer Männer, und haben die Offieiere dahin zu ſehen, damit die Bürger, und deren Angehörige nicht zue Ungebühr beläſtiget, noch in ihrer Nahrung geſtöhret, und ungehindert werden.

6to. Die eigenmächtige Umziehungen, und Veränderungen der Quartier werden den Offieieren ohne Zuziehung des Magiſtrats ausdrücklich verbothen; wenn aber eine Veränderung nöthig iſt, kann der commandirende Officier den Magiſtrat hievon Nachricht geben, gleich auch dem Magiſtrat freyſtehet, nach Beſchaffenheit der Umſtände mit vorläufiger Wiſſenſchaft des commandirenden Officiers eine Umquartirung zu unternehmen, damit zum Theil die Ungleichheit unter den Bequartirten, zum theil aber den gegründeten Klagen dadurch vorgebogen werden möge.

7mo. Weil die Bürger in den Städten, und Märkten von ihrer Nahrung, und Gewerbe ihre abſonderliche Præſtanda zu präſtiren haben, folglich unbillig wäre, wenn ihnen von andern ihre Nahrung entzogen wurde: ſo ſehen, und ordnen

Wir

Wie ernſtlich, daß kein Unterofficier, oder Gemeiner, noch deren Weiber, dann Officiersknechte, und Diener ſich im geringſten einer Krameren, noch andern burgerlichen Nahrungen unterziehen, viel weniger ſich der Ausſchenkung einigen Biers, verkaufung des Tabacks, und anderer Waaren, unter was Vorwand es auch immer ſeyn ſollte, unterfange; würde aber einer jedennoch darwider handlen, ſolchemfalls ſtehet dem Magiſtrat (welchem der commandirende Officier jedes Orts die Hand zu biethen hat) frey, die Sachen wegzunehmen, und ſoll derjenige, ſo ſich hierinn verfehlet, ernſtlich geſtraft werden.

8vo. Sonderheitlich haben auch die Staabsoffiecre, und Schwadronscommandanten den Bedacht dahin zu nehmen, daß zur Nachtzeit fleißig patrolliert, und keine Unruhe, dann Herumſchwärmen geſtattet werde, gleich ſich auch einiger Reuter, oder Dragoner nach der Retraite weder in einem Wirthshaus, noch auf der Gaſſe, ſondern in ſeinem Quartier ſich einfinden, und desgleichen dem Wirth bey Vermeidung exemplariſcher Strafe verbothen ſeyn ſolle, denſelben nach verſtandener Retraite einiges Getränk mehr zu reichen. Wie dann in Folge des Dienſtreglement nach ſolcher Zeit in den ſämmtlichen Quartieren durch die Unterofficiere die gehörige Viſitation (ob die Leute ſich in ihren Quartieren befinden) fleißig geſchehen ſolle.

9no. Einem jeden Quartierteagenden Hausvater ſoll alljährig um die Liegerſtatt, Bettgeräthe, dann gemeinſchaftlich warme Stuben, und Licht für jeden Unterofficier, dann gemeinen Reuter, und Dragoner aus der Regimentscaſſa, jedoch ohne allmindeſte Conſequenz, Unſerer dießfalliger Landesherlichen freyen Einquartirungbeſungniße, vier Gulden gegen Schein bezahlt werden.

Belangend die für die Dienſtpferde erforderliche Stallungen, haben ſolche die Obrigkeiten jedes Orts vor dem Eintritt der dermaligen Poſtirungsmannſchaft in gehörigen Stand herſtellen zu laſſen. Fürs künftige aber ſind dieſe jederzeit vom Regimentswegen ex Caſſa ohne mindeſten von den Bürgern zu leiſten habenden Beytrage zu unterhalten. Dem Quartiersvater hingegen ſoll jederzeit die Miſtung gelaſſen werden.

10mo. Wegen Barbirung der gemeinen Mannſchaft, hat jedee Regiments-, Schwadrons- und Unter-Chyrurgus von darum in jenen Orten, wo ſich von ſeinem Reziment einige Mannſchaft befindet, er hingegen nicht gegenwärtig iſt, oder ſeyn kann, bey den burgerlichen Baadern auf deſſen Koſten die Beſtellung zu machen, damit die Mannſchaft bedienet werde, weil er deswegen bezahlet iſt, und zum theil auch ſeine Gage genießt. Was aber die erkrankende Mannſchaft angehet, welche wegen Schwere der Krankheit allenfalls in dem Quartier nicht beybehalten, oder in das nächſt entlegene Militarſpital tranſportiert werden kann, ſolche ſoll in das jeden Orts allenfalls verhandene burgerliche Krankenhaus gebracht, jedoch von Regiment aus mit allen Nothwendigkeiten von den paßierlichen Medicinsgeldern verpflegt, und verſehen, auch aus dieſem Fundo die auf Tranſportierung eines erkrankten Manns bis in das Lazaret etwann erforderliche Vorſpann bezahlt werden.

11mo. Die Stallrequiſiten haben die Quartiersväter keineswegs beyzuſchaffen, indem die Regimenter hiermit zum theil von ſelbſten ſchon verſehen, und bey ſich äuſſerenden Abgang die Nothdurften aus den Regimentscaſſen beſtreiten zu laſſen gehalten ſind.

12mo. Kein Reuter, oder Dragoner, noch auch die Knechte des Officiers ſollen mit freyen Licht, oder Spann in die Ställe, oder Böden gehen, ſondern ſich der Laterne gebrauchen, desgleichen iſt ihnen verbothen, mit Licht zu Bette zu gehen, noch in deren Schlafkammer Taback zu rauchen. Würde hingegen der Hausvater ſeinem bequartierten Reuter, oder Dragoner einiges Licht hiemit zu Bette zu gehen, von ſelbſt geben, oder, im Falle es der Reuter oder Dragoner begehret, ſolches gleich den folgenden Tag bey ſeiner Obrigkeit nicht anzeigen, derſelbe ſoll deswegen vom Magiſtrat exemplariſch geſtraft werden.

13tio. Die Wachtstüben, so bey nunmehrig zerstreuten Verlegung der Regimenter nur allein bey den Quartier des Regiments, und Schwadronscommandanten als eine Standartwachte jeden Orts nöthig sind, mithin unter den Thoren keine Wachten gehalten werden dürfen, sind von den Quartierortschaften um so mehr gratis zu verschaffen, als dergleichen Wacht in Feuersgefahren, und anderen Umständen, der gesammten Gemeinde jeden Orts selbst auch zu guten kommet; die Beheizung, und Lichter für sothane Wachtstüben entgegen haben die Regimenter aus deren Cassen beyzuschaffen.

14to. Die Abnahmen unter den Thoren von dem zum Verkauf, oder in anderweg in die Städte, und Märkte geführt werdenden Holz, so soll andern Pfennwerthen, wie solche immer Namen haben mögen, sind absolute verbothen, und haben sich dessen die Regiments- und Schwadronscommandanten bey unnachläßiger Strafe einer monatlichen Gage in die Regimentscassa allerdings zu enthalten.

15to. Des verbothenen Jagen, und Fischens sollen sich die Stabs- Oberund Unterofficiere, und Gemeine, wie auch die bey den Stabs- und Oberofficieren in Diensten stehende Jäger, und Bediente um so sicherer enthalten, als in widrigen, und da sich ein Oberofficier hierinn betretten ließ, derselbe zum erstenmal mit einer Monatgage Straf zur Regimentscassa angesehen, zum zweytenmal aber mit der Cassation gegen ihn verfahren, und in gleiche Strafe condemnirt werden wurde, wenn angezogenes Jagen, und Fischen den untergebenen Reutern, und Dragonern, oder Bedienten gestatten werden sollte.

16to. Von den Stabs- Ober- Unterofficieren, und Gemeinen, solle ebenfalls niemand befugt seyn, weder von den Städt, und Märkten, noch von den platten Land einige Fuhren- Vorspann, oder Reitpferde, wie auch Bothen, es sey dann, daß dieserthalben von Unserer Hofkammer ein gefertigtes Patent vorgewiesen werden könne, zu begehren, widrigenfalls aber sind für jeden bespannten Wagen sechs Gulden zu bezahlen, und dem Officier, welcher solches veranlasset, oder unter welcher Schwadron der Unterofficier, oder Gemeine stehet, von dessen Tractament abzuziehen. Eben soviel Strafe von jedem Pferd, und Bothen solle auch gegeben werden, wenn sonstige Vorspann, oder Reitpferde, oder Bothen mit Gewalt verlanget wurden: dabey solcher Excess alsobald von dem Beamten, oder burgerlichen Magistrat zu Unserem Hofkriegsrath, und Hofkammer einzuberichten käme, damit auch vorläufiger Conservierung beyden Orts das nöthige ohne Verzug vorgenommen werden könne. Dafern aber Unsere Beamte, und Magistratsobrigkeiten hierinnfalls durch die Finger sehen, und die Einberichtung besagtermassen nicht thun wollten; so sollen sie zur Strafe doppelt soviel aus eigenem Säckel bezahlen, als hierinn für die Officiere bestimmt ist.

17mo. Alle Beschwerden, so immer vorfallen mögen, sind zu erst bey jedem Officier, so im Orte commandirt, alsdann aber, wenn dieser nicht Recht verschaffen sollte: an den Commandanten des Regiments zu bringen, und da auch bey diesem kein Gehör zu finden wäre, an Unsern Hofkriegsrath zu berichten.

18vo. Nachdem alle Jahre einmal, nemlich zu Frühlingszeiten Unsere Kriegscommissarien bey den Regimentern die Musterung vorzunehmen haben; so sollen dieselben jedesmal vor ihren Abgang zu den Regimentern den Quartiersständen schriftlich vernachrichten, wann, und wo sie bey den Regimentern eintreffen, mit dem Versatz, ob sie, und ihre Burgerschaft sich über deren Garnisonen rechtmäßig zu beschweren Ursache haben, oder nicht? und erstenfalls in was Stücken? Diese Klagen hätte folgends jeder Kriegscommissarius dem Regimentscommandanten zu communiciren, auch mit demselben die etwann nöthige Untersuchung abzumachen. Wenn dieses geschehen, und sich befindet, daß dem Quartiersstand von der Garnison Mandatwidrig begegnet worden sey, haben die Kriegscommissarien bey dem Regimentscommandanten, wegen gebührender Bestrafung der Uebertretter, und Satisfacierung der Bequartierten behörige Erinnerung zu thun; da aber ein, wie das andere nicht fruchtreich, und noch in deren Gegenwart erfolgete, hätten sie Kriegscommissarien an Unseren

Hof-

Hofkriegsrath, und Hofkammer pflichtmäßigen Bericht zu erſtatten, und das abgehaltene Protocolle mit einzuſenden; welcher Kriegscommiſſarius aber hierunter ſaumig wäre: ſollte fürs erſtemal ein Monattractament zu Unſern Soldatenweyſenhaus verliehren, fürs zweytemal aber eaßiert werden.

19no. Befehlen Wir allen Commandanten Unſerer Cavalerieregimenter überhaupts gnädigſt, jedoch ernſtlich, bey allen unter deren Commando ſtehenden gute Ordre mit allem Eifer, und Nachdruck zu halten, die Exeſſen ſo viel nur immer möglich zu verhüten, die aber, ſo ſich jedennoch vergehen, ernſtlich zu beſtrafen, nicht weniger mit dem Magiſtratsobrigkeiten in gutem Vernehmen zu leben, und dieſelben, ſo oft ſie zum beſten ihrer Städte, und Märkte etwas zu erinnern finden, jedesmal mit billigen Beſcheid, und alsbaldiger Abfertigung zu begegnen. Inſonderheit aber wollen Wir gnädigſt, daß jedesmal, wenn die Sache von einer Wichtigkeit iſt, die Magiſtratsobeigkeiten ſolche an die Regimentscommandanten ſchriftlich gelangen laſſen: dieſe auch denſelben ſchriftlich antworten, und ſich deſſen auf keine Weis entnehmen, oder ſie nur mit einer mündlichen Antwort abzufertigen ſuchen ſollen.

20mo. Haben ſich weder Officiere noch Gemeine in Sachen zu mengen, ſo zwiſchen dem Magiſtrat, und Burgern, oder Unterthanen vorgehen, weniger jene wider die Obrigkeit zu verhetzen, noch dieſe in ihrer Jurisdiction, oder Gerichtszwang, oder dem Magiſtrat zuſtehenden Einkünften, und Accidentien zu beeinträchtigen, ſondern in Gegentheil wider die Widerſpenſtige, und Ungehorſame in gebührenden Schutz zu halten, und auf ihr Anſuchen Hilfe zu leiſten.

21mo. Da ſich aber Streitigkeiten zwiſchen Soldaten und Burgern, oder Bauern zutragen: ſo ſtehet die Cognitio cauſæ dem zu, unter welchen der Beklagte gehörig, und ſollen ſich die Officiere keiner Jurisdictions über die Burger und Bauern, & vice verſa der Beamte, dann Magiſtrat in Städt und Märkten über die Soldaten anmaſſen, alſo zwar, daß jedem ſeine Jurisdiction über ſeine Unterge bene unbekränket verbleibet. Damit ſich jedoch einiger Theil einer Partheylichkeit nicht zu beſchweren haben möge; ſo laſſen Wir gnädigſt zu, und wollen, daß, wenn ein Soldat mit einem Burger, oder Bauern Händel hat, ein Officier, und ſo auch hinwider, da ein Burger, oder Bauer mit einem Soldaten Strelt hat, einer der Beamten, oder des Raths der Verhör, und Entſcheidung der Sache mit beywohne, und da es zwiſchen Soldaten, und Burgern, oder Bauern zu Zank und Streitigkeiten kommet, ſo ſoll ſich keiner des andern annehmen, ſondern die gegenwärtig, oder dabey ſich befindlichen Perſonen ſind gehalten, ſolches dem Magiſtrat, und nächſtem Officier ſogleich anzudeuten, damit aller Auflauf, und Tumult gänzlich vermieden werden möge. Dabey wollen Wir, daß in allen Fällen gegen Unſere Soldaten die Caractermäßige Achtung jederzeit beobachtet werde.

22do. Sollte (ſo GOtt allezeit in Gnaden abwenden wolle) in einem Ort eine Feuersbrunſt entſtehen, ſo ſollen die Soldaten auf ihren ausgeſteckten Alarmplätzen erſcheinen, und dieſe von dem Officier, die Burgerſchaft aber von dem Magiſtrat einzig, und allein commandirt werden, und einer dem andern heiſen, nicht aber, weder mit Worten, noch mit Werken übel traetiren; wie dann auch denjenigen, ſo das Ihrige in derley Noth austragen, ſolches wohl aufzuheben, und allenfalls von der Soldateſca zu beſchützen, und zu verwachten iſt.

23tio. Kommet beyderſeits nemlich von den Officieren, und Magiſträten fleißig gute Anſtalt zu machen, daß, nachdem ſich Landſtreicher, Mordbrenner; und Kundſchafter, ſo anders liederliches Geſinde in die Quartiersortſchaften einſchleichen, und Schaden verurſachen dörften, dergleichen verdächtige Perſonen nirgends eingelaſſen, ſondern ſcharf examinirt, und um ihre Kundſchaften, oder Paßports befragt, folgends ſolche den Officieren, und Obrigkeiten vorgezeigt werden ſollen: und dieſes verſtehet ſich auch auf die Quartiere, welcheetwillen gleichmäßige Sorgfalt zu tragen

ist, damit niemand Fremder bey obhandenen Verdacht geduldet, noch ein Unterschleif gestattet werde.

Und da Wir auch Unseen sammtlichen Cavalerieregimentern die Selbstlieferung ihres benöthigtens Brods, und der Fourage vom ersten nächstkommenden Monats April an, auf Verrechnung überlassen haben, so wollen Wir seeners gnädigst, daß

24do. Pur zur alleinigen Versehung der Magazine den Officiren freystehe, an Korn und Fourage im Land, auch bey den Häusern, jedoch ohne Mißbrauch, noch sonstiger Kanderey aufzukausen, ingleichen darauf Contract zu schliessen, nicht weniger Wiesen mit Consens, und guten Willen der Eigenthümer, nicht aber durch Ueberredungen, weniger mit Gewalt fürs Künftige zu stiften, oder zu miethen, doch gleichfals ohne einige Kauderey, und daß

25to. Von keinem Officier, er sey, wer er immer wolle, zum Nachtheil des Commercii, und hiermit verknüpften höchsten Interesse einiger Vorkauf, ausser der im vorgehenden §. 24. benannten Provision, so wenig in den Städten, als auf dem platten Lande, noch weniger aber auf den öffentlichen Landstrassen, und vor den Thören verlangt, oder getrieben werde; als welches Wir niemal zu erlauben gedenken, sondern ein jeder Schwadronscommandant muß suchen, seine selbstige Haus- und Unterhaltsnothdurft durch freyen Handel, ohne allen Zwang, und Bedruckung der Unterthanen, anzuschaffen, wobey sich auch Niemand von Seiten der Regimenter anmassen solle, diejenigen Bürger, so zu Unterhaltung ihres Viehs besondere Wiesen gemiethet, aus deren Contracten zu setzen, oder einigen Vorzug zu begehren, sondern die Officiere, welche dergleichen Wiesen verlangen, müssen bey den offentlichen Verpachtungen derselben mitlicitiren, und solche durch bessere Conditiones zu erlangen suchen, nebst dem haben sie sich auch keineswegs zu unterfangen, der bey den Städten und Märkten befindlichen Gemeindswiesen, und Weldschaften zu bedienen, oder kranke Pferde darauf grasen zu lassen. Weiters soll sich niemand einigen Landes- oder Brachfeld, um etwann Wickenfutter anzusäen, anderst als mit des Eigenthümers gutem Willen, und gegen baarer Bezahlung unterziehen, und zwar all dieses bey Verlust eines Monattractaments gegen den, so darwider handelt.

26to. Sollten bey ein- oder anderen Orten die Wiesen für die Cavalerie und auch zugleich für die Unterthanen, welche zu Unterhaltung ihres Viehs des Heues gleichsals bedürftig sind, nicht zureichend seyn, so ist dahin zu sehen, damit nicht alle Wiesen und Heupläze von der Cavalerie sofort weggemiethet, und die Unterthanen bloß gelassen werden, sondern es sind für diese so viele Wiesen vorher auszusetzen, und zu überlassen, als sie zu Unterhaltung deren Viehs, mit welchen sie ihre Aecker bestellen müssen, nöthig haben, die Cavalerie soll folgends ihre Nothdurft gleichwol aus anderen benachbarten Orten zu bekommen trachten. Hiebey ist die Schuldigkeit Unserer Beamten, dann Städt- und Märktsobrigkeiten, auf die Erhaltung der Unterthanen ein wachendes Auge zu haben, und bey etwa verspürenden Schwürigkeiten hierüber zu Unserm Hofkriegsrath Berlcht zu erstatten, jedoch aber auch den Regimentern bey allen Vorfällen willigsten Beystand zu leisten.

27mo. Wegen der Magazine wollen Wir hiemit gnädigst verordnet haben, daß in den Städt- und Märkten zu Aufschüttung des für Unsere Cavalerieregimenter benöthigten Korns, und Habers, die auf den Rathhäusern, und andeen besonderen Gebäuden, nichtweniger, und vorzüglich in Unseren allenfalls verhandenen Schlosgebäuden, wo es nemlich ohne Schaden, und Nachtheil Unserer eigenen Getreider seyn kann, die nöthigen Böden, und Gelegenheit hergegeben und eingeraumt, zu dem Rauchfutter hingegen außer den Städt- und Märkten gewisse Scheuren gegen Verreichung eines leidentlichen Zinses aus der Regimentscassa überlassen werden sollen.

28vo. Zu Verhütung der Feuersgefahr, darf den Reutern, und Dragonern nicht mehrers Vorrath an Heu und Stroh in ihr Quartier zu bringen gestattet wer-

den,

den, als sie längstens auf 4. Täge nöthig haben, hierauf die Offiziere insonderheit genaue Acht, und dabey den Reutern, und Dragonern ernstlich einzubinden haben, daß sie bey der Fourage, und in den Roßställen nicht Taback rauchen, folgsam aller Feuersgefahr sorgfältigst auszuweichen beflissen seyn, wie auch sich nicht unterstehen sollen, zu Abholung der Fourage aus den Magazinen der Burger ihre Knechte, und Pferde zu gebrauchen.

29no. Wenn berittene Commandi ausgeschickt werden, sie mögen stark, oder schwach seyn, so soll denselben auf 4. Täge Brod, massen der Mann die übrige Verpflegung sich selbst um sein baares Geld anzuschaffen hat, dann die Fourage mit gespunnenen Heu mitgegeben werden, und im Fall sothane Commandi längers als 4. Täge auszubleiben, hätten dieselben die weiters nöthige Fourage von Unseren Unterthanen sich verreichen zu lassen, welche der Commandirende jedesmal sogleich baar um billigen Preis, jedoch nicht weniger, denn 14. kr. per Portion à 6. Pf. Haber, und 10. Pf. Heu zu bezahlen, sofort sich darüber bescheinen zu lassen, und dem Regiment die Rechnung zu machen hat.

30mo. Haben die Regimenter in all sich ergebenden Fällen auf Anruffen der Mauthbeamten, nach der von Unserm Generalmauthdirectorio noch sonders erhaltenden Anweisung, denselben die bereiteste Hülfe zu leisten, auf Contrabanden fleißige Obacht zu geben, und dieselbe auf Betretten zu arretiren, gedachte Mauthbeamte aber überhaupt wider alle Gewaltthätigkeiten zu beschützen. Derohalben Wir auch gnädigst wollen, daß demjenigen Reuter, oder Dragoner, welcher eine Contrabande aufbringet, der dem Aufbringer zuständige Antheil zugetheilet werden solle. Endlich, und

31mo. Ist Unser gnädigst-zugleich ernstlicher Befehl, daß sie Cavalerie regimentenier insbesondere auf die Deserteur Unserer Truppen die sorgsam und fleissigste Spech halten, auf Betretten selbe arretiren, und zu ihren Regimentern, wovon sie entwichen, liefern sollen, dagegen ihnen Cavaleristen von jenem Regiment, von welchem der Deserteur ist, Kopf für Kopf 10. fl. zu bezahlen sind. Und gleichwie sich diese Unsere Generalverordnung in allen obangemerkten Puncten auf Unser Graf Piosasquisches Freybataillon gleichfalls verstehet: also auch hat dasselbe, es mögen dessen Commandirte in Städten, oder Märkten, oder auf dem blatten Lande verlegt seyn, all und jedes hierinn enthaltenes genau zu befolgen.

Uebrigens befehlen Wir Unsern sämmtlichen Beamten, und besonders den dermal mit Quartier belegt werdenden Städte- und Märktsobrigkeiten ernstgemessen, daß sie die wider Unser gegenwärtig gnädigstes Generalmandat allenfalls unterlaufende Excessen, welche von Seiten der Regimenter nicht in gehöriger Zeit, und nach Gebühr abgethan werden sollten, sowohl zu Unserm Hofkriegsrath, als Unserer Hofkammer um so schleiniger berichtlich gelangen lassen sollen, je gewisser sie im Fall einer Connivenz nicht allein zum Ersatz des dem Quartiersvater zugefügt wordenen Schadens, sondern auch noch darüberhin zu Erlegung einer ergiebigen Geldstrafe angehalten werden würden.

Damit nun sich jedermann vor ernstlichem Einsehen, und Strafen hüten, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so wollen Wir, daß dieses Unser Generalmandat an gewöhnlicher Orten nach beschehener Publication behörig affigiret werde.

Gegeben unter Unser höchsteigenhändigen Unterschrift, und vorgedruckten grössern geheimen Rathsinsiegel, in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 6ten März Anno 1769.

N. V.

Mandat de Anno 1769. die Enrollirung der Vaganten und andern betreffend.

Entbiethen männiglich, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Wie ſeynd entſchloſſen, alle Vaganten und Müßiggänger übeehaupt, ſondeebar aber die Dienſt- und Herenloſe Burſch, herumgehende Scheeiber, Studenten, und Jäger, item ſowohl inn- als ausländiſche Handwerksburſch, welche ſich ohne Legitimation oder mit mehe als ein halbes Jahr alten Kundſchaften, oder etwann gar auf dem Bettel beteetten laſſen, wie auch die gegen ihre Brodherren aufbochen oder vor der Zeit aus dem Dienſt teettenden Ehehalten, und nicht minder auch andere liedeelich, ungehoeſam und incorrigible Leute untee das Militaee zu ſtoſſen, und auf 3. oder 6. und noch mehe Jahre obligat zu machen.

Solchemnach gebiethen Wir hiemit all Unſeen Pflegsbeamten, dann Hofmaechs- Stadt- und Marktsobrigkeiten, dergleichen Leute, ſofern ſie nur ledig, und ohne Leibsdefect ſeyn, auch das Maas von 5. Schuhe, 8. Zoll haben, alſogleich aufheben, und zu den ausgeſendeten Werbungen, welche den 15. dieß ihren Anfang nehmen werden, durch ihre Amtleute gegen den alldort für jeden Kopf zu empfangen habenden Lieferungs-Recompens per 1. fl. ertradieeen zu laſſen, zu dem Ende auch bey einem jeden Geeicht ein eichtig und gleichföemiges Maas, wo ſolches noch nicht vorhanden iſt, alſogleich beygeſchaft weeden ſolle, um die Ausmäſſung von der Extradition hiernach allemal vornehmen zu können.

Wir verhoffen zwar dadurch jenen Beſchweerden, welche Unſern Unterthanen durch dieſe ſchädliche Leute bishero zugegangen ſeynd, gröſtentheils abzuhelfen, werden es abee gleichwohl nicht hieebey bewenden laſſen, ſondern ſtehen eben noch im Begrif, die weitere aller ernſtlichſt- und wiekſamſte Mittel an die Hand zu nehmen, woduech das Land auch von den übrigen unter das Militare nicht tauglichen Vaganten, Müßiggängern, Bettleen und desgleichen nichtswüedigen Geſinde, ſowohl männ- als weiblichen Geſchlechts, gänzlich geſäubert, und rein gehalten weeden möge. Indeſſen haben die Beamte, Obeigkeiten und Amtleute, auf das untem 12. Aug. Anni præt. wegen des Bettels und Müßiggangs erlaſſene Generalmandat in allen Puncten, ſonderbae ſo viel die Ausländer und Landläufee betrift, mit aller Schäefe zu halten, und ſich hierinn weiter nicht eemahnen, vielweniger es auf die ſonſt unausbleibliche Wahrmachung der ihnen ſchon öfters eommimerten Strafen ankommen zu laſſen.

Gegeben in Unſeer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 6ten Auguſt im Jahre 1769.

---

* Die Verordnungen in p. duelli zwiſchen Militaepeeſonen ſiehe in not. ad Cod. Crim. P. 1. C. 3. §. 9. Litt. h. in p. deſertionis not. ad Cod. Civ. P. 5. C. 21. §. 22. Litt. f. g. falſcher Werbungen ibi. §. 23. Litt. b. c. emigrationis ibi. §. 24. Litt. b. c. ſelbſtiger Untichtigmachung ibi. §. 25. Litt. c. Aufhebung dee Militaeauswahl und Recrutenanlag ibi. §. 39. Litt. a. Jurisdiction übee die Leibgarde in Supplem. ad Cod. civ. p. 5. C. 21. §. 1. fremder Truppen Duechmarſch ibi §. 8. Verſchaffung ſtändiſcher Bedienten zum Militar-Exercitio ibi. §. 39.

Achter

Achter Theil.

N. I.

Rentmeisterische Instruction von Anno 1669.

1.

Soll sich der Rentmeister in seinem Umritt bey Gerichtern, Städt- und Märkten nicht länger, als es nöthig, aufhalten, Niemand durch sich oder Subalternen mit Zehrungen Trinkgeld und dergleichen beschweren, sondern sich mit dem gewöhnlichen Deputat jeden Tags mit 6. fl. für sich, und für den Rentschreiber 2 ½ fl. begnügen, auch Uns hievon das ratum, so lang er mit Visitation der Gerichtern zu bringt, aufrechnen, das übrige von Städten und Märkten einbringen, und geringe Märkt zu den nächst gelegenen Orten ziehen, welche in Subsidium einen Beytrag zu thun haben.

2. Der Rentschreiber solle die Täg und Zeiten dessen Umritts, auch was er jeden Orts an Deputat und sonst das Jahr hinduech an Installationen der Beamten, Stift- und Zinß auch der Amtleuten oder andern præstationen, item an Abschied und Landschuldgeldern eingenommen, der Landscheidereyrechnung specificé bey Steaf der amotion eintragen, allermassen Wir an alle Gericht Städt- und Märkte Befehl erlassen, daß sie ihm über sein Deputat nichts reichen, auch sich vor dem Umritt so parat halten sollen, damit der Rentmeister sie zeitlich expedieren möge, und wer gegen dieses Verboth etwas mehrers annimmt, oder giebt, soll exemplarisch gestraft werden.

3. Bey dem Umritt soll er auf Unsee Interesse bedacht seyn, auf Lasten und Untugenden sowohl bey geistlichen als weltlichen, insondeerheit auf die Gotteslästerung, Ketzerey, leichtfertige Bücher, und geistliche Concubinen obacht geben, auch den Befund alsofort zu den Hofrath oder wohin es sonst gehörig, berichten, nicht weniger das verbothene Fleisch essen, übermäßiges Spielen, Arbeiten an Feyertägen und dergleichen nicht nur abschaffen, sondern auch abstraffen.

4. Wegen Haltung des Gottesdienſts ſoll er ſich erkundigen, item ob der Unterthan nicht mit Sellgerad, Begräbnuß und Stollrechten graviert und ſonſt durch unzuläßige Getrald, Haar, Schmalz und dergleichen Sammlungen bedrängt werde? ob an Sonn- und Feyertägen Kinderlehr gehalten, und der Gottesdienſt von Beamten und Unterthanen fleißig beſucht werde?

5. Wegen Verſicherung der Kirchencapitalien, ſoll er die Decreta wohl beobachten, welche Wir wegen der Borgſchaft und deſſen Grundherrlichen Conſens nächſtens zu Verordnen gedenken, maſſen wenn der Conſens noch die Borgen ſo leicht zu bewirken ſeynd; folglich den Kirchen ihre Capitalia in den Zechſchein liegen bleiben. Es iſt aber in den Kirchenrechnungen beyzuſetzen, wie die Capitalia verſichert, und wann die Schuldbriefe errichtet, und dafür neue Obligationis ausgeſtellt werden, ſoll ſolches ohne novation geſchehen, und die Kirchenpröbſte zu Einbringung der Ruckſtänden angehalten werden.

6. Denen Gerichtsbeamten aber ſoll er die Aufnahm der Kirchengelder, Erkaufung des geopferten Haars, Schmalz, Geflügel, Vieh, ꝛc. nicht geſtatten, viel weniger die Verſtiftungen der Kirchengütern, Zehenden, oder im Verordnungsfall, die Abfahrt und Anfallszeigungen oder Geſchenk bey Auslehung der Kirchengelder zulaſſen.

7. Die Kirchenrechnungen ſollen zu rechter Zeit von dem Oberbeamten aufgenommen, dem Pfarrer um ſein Bedenken communiciret, die Aufnahm an keinen Sonn- Feyer- oder Samſtag bewerkſtelliget, und denen Pfarrern, wann ſie ſich davon abſentiret, kein Deputat paßirt werden.

8. Beamte und Pfarrer ſollen die Kirchengelder nicht bey ſich behalten, ſondern in Beyſeyn der Kirchenpröbſten ausgezählt, und in die Zechſchrein gelegt, auch dieſen über die Ausſtänd ſpecificierte Extract ertheilt werden.

9. Zu Eindienung der Kirchengülden ſollen gewiſſe Täge beſtimmt und öffentlichen verruffen werden, und wenn die Kirchenpröbſte ihre Entlaſſung begehren, ſoll man es ihnen nach zwey oder drey Jahr, doch nicht auf einmal geben, und der Abſtehende dem Bleibenden richtige Einantwortung thun, und den Reſt auszeigen, den Hinterſtand gut machen, und in die Zechſchrein legen, dahingegen dasjenige, was er von Amtswegen, ausgelegt, defalieren, und ſollen die Kirchenpröbſte von den Amtleuten mit Fort- und Verſchaffungsgeld oder andern dergleichen exactionen nicht gravirt werden.

10. Nöthige Kirchenreparationes ſoll man nicht anſtehen laſſen, und da der Bau über 50. fl. betrift, den geiſtlichen Rath pro ratificatione belangen.

11. Bey Gericht iſt ein eignes Buch über die Verordnung der Kirchengüter zu halten, die landemia einzutragen, ſolche von dem Rentamt fleißig einzuſehen, und aus den Saalbüchern oder andern Kirchengütern, Beſchreibungen der Kirchenpröbſten extract pro informatione zu zuſtellen.

12. Ueber die Kirchenmobilien ſind richtige inventaria und über das Opfer, welches in die Stöck fallt, ſpecificationen zu halten, und die Zechſchrein in den Gotteshäuſern, ſo nicht weit abſeit liegen, verwahrt werden, im Fall ſie aber nicht genug allda verſichert werden, ſollen ſie bey dem Pfarrer oder der Mutterkirche verwahrt werden.

13. Die Raum und Auszehlung der Kirchenſtöcken iſt in Anweſenheit des Pfarrers, der Obrigkeit und Kirchenpröbſten zu thun, und ſoll der Erſte die Zettel mit unterſchreiben, ſich auch der Begräbnußgelder oder Anfällen halber hievon nichts zueignen.

14. Der Rentmeiſter ſoll fleißig nachſehen, ob die Beamte mit denen Landrechten verſehen, und darinn genugſam informirt ſind? item die Regiſtraturen beſichtigen, nebſt denen Protocollis auch eine Specification von unexpedirten Sachen abfordern, den Gerichtſchreiber, ob er nicht von dem Oberbeamten zuviel umgangen worden, heimlich vernehmen, die Gand und Maleſizacta ſoviel es die Zeit zuläßt, durchgehen, die Procuratoren und Amtleut beſonders vernehmen, und wann er befindet, daß in Maleſizſachen zuviel Unköſten verurſacht worden, ſolche ausſetzen.

15. Die übermäßige Taxe und andere Gerichtsgebühren auch unnöthige Briefaufrichtungen ſoll er abſtellen.

16. Ferner ſoll er verfügen, daß bey jedem Gericht ein Vormundſchaftsbuch gehalten, das Vermögen des Pupillen fleißig eingetragen, gebührende Rechnung von Zeit zu Zeit abgelegt, und davon kein höheres Deputat als bey den Kirchenrechnungen eingenommen, und da mehr Pupillen vorhanden, daß Deputat nicht von jedem beſonders, ſondern nur für einmal eingebracht, und denen Pupillen in Auszeigung des väter- mütterlichen und andern Vermögens eine Hypothek conſtituirt werde.

17. Ueber die Feengelder und Depoſita ſind gleichfalls eigene Bücher zu halten, die hinterlegte Poſten ſowohl bey der Einnahm als Ausgab von beyden Beamten unterſchrieben, das deputirte Geld in die Anus oder beſondere Caſſa geiegt, gleiche Sperr gehalten, und, ohne Churfürſtlichen Conſens nichts abgefolgt, minder von denen Beamten ſich ſelbſt zugeeignet werden.

18. Mit der Gand ſoll man ſich nicht übereilen, und wo es nöthig ſolche vorzunehmen, ſind die Gerichtsköſten ſpecificirter den Actis beyzulegen, es ſollen auch die Beamte weder von den Capitalien noch Friſten etwas an ſich erhandlen.

19. Die Inventuren ſind nicht nach den Eigennutz, ſondern wo es die Gelegenheit erfordert vorzunehmen, die Æſtimation der Fahrnuß allzeit gleich beyzuſetzen, und die Gericht: deputata in ein beſonders Inventurbuch einzutragen, dem Procuratoren und Gerichtsbothen aber nichts davon paßiren zu laſſen.

20. Die Strafen ſollen in der Rechnung nach der Ordnung des Protocolls eingetragen, von denen Beamten eigenmächtig nichts nachgeſehen, oder gar vertuſcht werden, es ſoll auch der Oberbeamte ein Strafregiſter halten, was daran erlegt, Aufzeichnen, dem Gerichtſchreiber nicht alles anvertrauen, und der Schörg ein eigenes Strafbüchel halten, welches bey dem Umritt vorzulegen.

21. Die Verbrechen, welche Rentmeiſteriſch abzuſtraffen, ſind bereits in der erklärten Landsfreyheit enthalten, doch wollen Wir geſchehen laſſen, daß er auch andere ähnliche Fälle, wo nemlich böſe, ärgerlich und beträgliche Umſtänd mit unterlaufen, und höher als gerichtliche Verbrechen anzuſehen ſind, abſtrafen könne. Und weil dieſe Straf infamiam nach ſich ziehet, und die Abgeſtrafte zu Zeugſchaften und ehrlichen Aemtern oder Dingen untüchtig macht, ſoll hierinn Diſcretion gebraucht werden, und ſich dieſe Straf nicht über 32. Pfund Pfennig erſtrecken, ſolche auch in das Umrittsprotocoll und Vierdom: Libell mit allen Umſtänden und Bewegsurſachen eingetragen, und wo dagegen appellirt wird, mit der Execution eingehalten werden.

22. Er ſoll die Unterthanen gegen die von denen Beamten anmaſſende Bettführen, Einſchlagung des Viehs, Anſeihlung des Pfennwerths, Hinwegnehmung der Kinder- und Ehehalten ſchützen, und bey häußlichen Ehren erhalten.

23. Wegen des Streifen ſoll er ſich bey den Amtleuten und andern erkundigen, wann, wie oft, und zu was Zeit ſolche vorgenommen worden, und ob ſie nicht mehr zur Luſt und eigenen Genuß willen vorgegangen. Item ſoll er denen Beamten die Beobachtung der Bettelordnung einbinden, und bey den Gewirthen verfügen, daß ſie die verdächtige Leut, denen Dorfsführern, dieſe denen Amtleuten, und

die Amtleut dem Gericht anzeigen, damit ſie alſoſort aufgehoben, abgeſtraft oder fortgeſchaft werden.

24. Die von den Beamten, Landlieutenants, Schörgen, und andern bey der Ausmuſterung vorgehende Eigennützigkeiten und Exceß ſollen auf Befund dem Protocoll einverleibt werden.

25. Soll er ſich informiren, ob die Münzmandata allenthalben befolgt werden.

26. Desgleichen ſoll er ſich deſſen erinneren, was wegen der an ſectiſche Ort verlaufenen Lands- und unehlich erzeigter Kinder, auch der ausgetrettenen Verlaſſenſchaft halber verordnet iſt.

27. Alle Bedenklichkeiten ſoll er protocolliren, und was in das Juſtiz- und Policeyweſen einſchlägt, zu den Juſtiz-Dicaſterii berichten, auch auf Begehren alldort mündlich referiren.

28. Auf die Uns reſervirte Jura als Hoheit, Obrigkeit, Vogthey, Holz, Stroh, Wildbrenführen, Futterſammlungen, Herbſt und Mayſteuern, item auf Unſere Renten, Gülden, Zehenden, Ungeld, Zoll, und andere Nutzungen, ſoll er genaue Obacht haiten, damit Uns hierinn kein Eintrag beſchehe.

29. Bey den Gerichtern auf der Geänz ſoll er ſehen, ob ſie mit tüchtigen Leuten beſetzt, ihnen bey Antrettung des Amts die Gränzen eingeritten, und in beſondern Büchern ordentlich beſchrieben, auch gegen die anſtoſſende Hofmärcher Unſere Iura gebührend vertreten und beobachtet ſind.

30. Mit denen Beamten ſoll er ſich unterreden, wie das Camerale in ein und andern zu verbeſſern, unnöthige Diener abzuſtellen, ob die Lehen in guten Stand erhalten, kein Servitut darauf gebracht, oder gegen das ausdrückliche Landsverboth allerhand Gerechtigkeiten als Feeyſtift, Erbrecht, und dergleichen ertheilt worden, item ob der Adel ſich eines mehrern als der bozigſte Freyheitsbrief ergiebt, anmaße. Und die Jurisdiction etwann auf den einſchichtigen Landsfürſtlichen Lehen-Gütern exercire.

31. Die Beamte ſoll er zu Beobachtung Unſerer Iurium Territorialium, regalium, fiſcalium anmahnen.

32. Die Amthäuſer und Gefängnuſſen viſitiren, und wie mit den Maleſicanten procedirt wird, ſich erkundigen.

33. Die Getreydkäſten ſoll er in Augenſchein nehmen, und dahin ſehen, daß das Getreid nicht verwahrioſet, gegen Befehl etwas ausgeliehen oder verkauft, minder an Deputat zu viel eingenommen, auch wann Verdacht vorkommt, der Umſturz in ſeine Anweſenheit vorgenommen, von beyden Beamten gleiche Kaſtenfoerr beobachtet, und ihnen nicht geſtattet werde, daß ſie ihr eignes Getraid auf Unſeren Kaſten legen.

34. Bey den Caſtenämtern hat er auf die Regiſter, Urbaria, und Grundbeſchreibungen, ob hierinn alles richtig, zuſehen, und die defectus zur Hofcammer einzuberichten.

35. Wegen der öden Urbarsgütern ſoll er ſich bey den Dorfsführern erkundigen, warum ſie nicht bemayrt ſind, und ob etwann die Beamte einen Genuß davon haben, bey den Bemayrten aber ſoll er auf die Baufäll und Abſchieiff ſehen, item ob ſie jemand vererbt, der ſie nicht mit eigenen Ruckey beſitzt, oder ob ein ſolcher einen andern ohne Conſens Freyſtift darauf gegeben, oder ob ſich nicht Urbars

Unter-

Unterthanen anmelden, welche die Gründ von solchen Gütern um billige Stift übernehmen wollen.

36. Bey Veränderung der Urbarsgüter, ist in den neuen Briefen die verliehene Gerechtigkeit specificè zu benamsen, ein besonders Laudemienbuch zu halten, und das Gut nicht nach der alten Schätzung, sondern nach jetzigen Werth zu nehmen und zu Schmälerung der Anfäll heimliche pacta verhüttet, und wo Besserungen verhanden, das Guth höher verstiften.

37. Die Beamte sollen die Urbarsgründe mit denen Unterthanen nicht Anbauen, oder Stiften, minder von den Kastenbereitern oder Knechten, bey ihren Anstand Vereheungen fordern, die Herbst- und Maysteuer, wie auch Ungelt, Aufschlag, und alle Urbars præstanda, zeitlich einbringen, und nicht zu lange anstehen lassen.

38. Bey dem Eindienen ist kein unsauberes Getraid anzunehmen, das Abgerissene dem Unterthan nicht zu entziehen, und die Kastenknechte bey Lieferung der Gilt, wer das prätendirte 1. Vieetel Korn, und 1. Vieetel Haber, noch die von jedem neuen Mayr angeforderte 30. Kr. Aufzuggeld oder andere dergleichen Eigennützigkeiten mehr zu gestatten.

39. Bey allen Kästen ist ein gleiches Maaß auch mit dem Streichholz auf dem Steg oder Eisen zuhalten, damit die Unterthanen mit dem Aufhauf oder Schnipfung nicht beschwert werden.

40. Wo der Naturalzehend von Uns eingebracht wird, sind Specificationes und Register über die Anzahl der Garben zu halten, und das Auskaufen der Zehenden ist denen Beamten völlig abgeschaft, welche auch dahin sehen sollen, daß nicht zu viel geästere oder wohl gar in den guten Haufen gegriffen werde.

41. In Verkaufung des Getreides ist die Zeit wohl zu beobachten, denen Unterthanen von denen Beamten keine Suppliquen um Nachlaß zu verfassen, minder selbe dazu anzufrischen, und bey Abfassung ihrer Berichten die Umständ wohl zu erwägen, auch bey Verrufung der einschichtigen Stücken, die laudemia nicht ausser Acht zu lassen.

42. Bey Eindienung des Schmalz soll das Geschire besonders gewogen, solches nicht von dem Amtmann, sondern von dem Unterthan selbst ausgescharrt, und aller Vortheil sowohl in Abwägen als Gewicht vermieden werden.

43. Bey Unseen Hof-Tafern, sollen die Beamte die Zehrungen befördern, und ihnen durch die aufkommende viele Gey- und Winkelwirth keinen Eintrag geschehen lassen.

44. Unsere Unterthanen soll man bey herrschaftlichen Gebäuen mit Menath und Handarbeit das Geld vor andern verdienen lassen, und die Beamte selbst mit ihren Menath sich nur dergleichen Gefährt nicht annehmen, und solche zum Schein etwann auf andere Umschreiben lassen. Und da mit Beeführung des Getraids oft unnöthige Kösten verursacht wird, als zum Exempel wie man solches von Aybling, Rosenhann, Wasserburg, und andern dem Gebürg nachgelegenen Oethen, wo es weit eheurer ist, hieher bringen läßt, so hat der Rentmeister darauf Acht zu geben, und zu verhindern, daß die Beamte sich dieses Vortheils nicht bedienen, sohin das Getraid bey ihren Kösten theurer weggeben, und an andern Orthen, wo das Unserige geliefert wird, an sich erhandlen.

45. Der Rentmeister soll sich ferner erkundigen, ob nicht die Unterthanen des Scharwerksgeld halber unproportionirt angelegt, und ob nicht der denen Beamten statt der natural Scharwerk beygelegte recompens zu moderiren.

46. Alle Gefäll ſollen in dem Jahr, wo ſie gefallen verrechnet werden, und die Beamte ſich mit ihrer Beſtallung begnügen, Auszuggeid, Vogthey, Anſtand, Heurath, Tiſch, Abbruch, Leikauf, Kuchendienſt, Beſcheideſſen, Dienſtholz und dergleichen unerlaubte Forderungen unterlaſſen.

47. Bey Unſerm Amts- und andern Häuſern und Schlöſſern ſoll der Rentmeiſter die Gebäu beſichtigen, und die Mängel oder Baufäll zu Unſerer Cammer berichten.

48. Hauptſächlich aber ſoll er die Waſſergebäu in Augenſchein nehmen, damit ſolche in rechter Zeit gebeſſert, und weiterer Schaden dadurch verhütet werde.

49. Die Anſchläg von dergleichen Gebäuen ſoll er einſehen, die Handwerks- und Bauleut darüber vernehmen, und ſich informiren, ob nicht Eigennutzigkeit dabey paßiret, die materialia anderwerts verwendet, der Liedlohn abgebrochen, und die Tagiöhner zu andrer Arbeit gebraucht worden.

50. Die Landſtraſſen ſoll er ſelbſt beſichtigen, und die Nebenweg, wodurch Zoll- und Mauth umfahren wird, abgraben und verſchlagen laſſen.

51. Bey Mauth- und Zollſtädten ſoll er bedenken, wie ſolche zu verbeſſern, ob zu deren præjudiz an angränzenden Orthen, keine Zollſtädt angelegt worden, was für Güter disher Zollfrey paßiree, ob man ſich nicht bey Kaiſerl. Majeſtät um neue Privilegia dießfalls zu bewerben, item ſoll er verfügen, das bey den Zollſtädten ordentliche Manualia von Tag zu Tag gehalten, was, durch wem, und wie viel verzollt worden, fleißig darinn verzeichnet, und allenthalben Zolltafeln errichtet werden ſollen.

52. Der Rentmeiſter ſoll ſowohl auf die Fiſcherey, als öde Gründ und Möſer ſehen, auch wie ein und anders zu Unſeren Nutzen wohl anzulegen.

53. Auf die Forſt- und Holzordnung ſoll er genau halten, inſonderheit das Eichholz, und die Obſtbäume, damit ſolche nicht abgehen, ſondern nachgepflanzt werden, beobachten, und wo die Beamte überfüllt ſind, die Uebermaaß einziehen.

54. Wann Grundſtück von einem Unterthan auf den andern kommen, ſoll man einem die Steuer ab, und dem andern zuſchreiben, und ſolche nicht doppelt einbringen, der Rentmeiſter ſoll auf die Steuer-Manualia gegen die Landſchaftlichen Quittſchein halten, und ſich erkundigen, wohin der Ueberſchuß verwendet worden.

55. Da die Gejaidsbediente viele Vortheilhaftigkeiten ſpielen, und die Unterthanen nach Gunſt oder Eigennutz zur Jagd beſchreiben, ja ihre Pferd ſehr abſtöten, und zur Feldarbeit untüchtig machen, ſoll der Rentmeiſter ſich informiren und darüber Relation abſtatten.

56. Was an ein oder andern Ort, zu Verbeſſerung des Commercii dient, ſoll er fleißig bemerken, taugliche Handwerksleut auf dem Land in die Städt zu bringen ſuchen, ihnen Beförderung und Rathsſtellen verſprechen, und wo etwann der Satzverſchleiß, daß Breu- und Bergwerksweſen zu beſſerer Aufnahm zu bringen, nicht auſſer Acht laſſen.

57. Bey Städten und Märkten, welche nicht beſonders priviligiert ſind, ſoll er nicht nur auf die Wirthſchaft, ſondern auch auf die procedur in Jurisdictionalibus ſehen, und wo Viſitations-Puncta verhanden, ſolche ſchleunig vollziehen laſſen. Zu dem Ende ſoll er ſich

58. Alle Verhörs, Briefe, und Stadt-Protocolla, auch Rathsbücher, nicht weniger von allen Aemtern die Rechnungen vorlegen laſſen, Caſſen Viſitiren,

und

und ob nicht das Geld nur zum Schein hineingelegt und entlehnt ist, nachfragen.

59. Ueber die Qualitæten der Rechnungsführer und ob nicht gewisse Gefälle verschlagen sind, soll er sich erkundigen.

60. Zu Stadt- und Marktschreibern soll man qualificirt und ehrliche Leute anstellen, soiche, soviei es die Städt Einkünften leiden, Besolden, und der Rentmeister sie bey dem Umritt vernehmen, was selbe den Gemeinenwesen nützlich oder schadlich zu seyn beobachtet, was für Partheylichkeiten bey Rath verspütet, was von Gefällen Unterschlagen, oder sonst für Beschwerungen vorgegangen.

61. Der Stadtschreiber soll die Regiſtratur ordentlich beschreiben, und soiche in guter Ordnung versperrter halten, worauf der Rentmeister bey der Visitation zu reflectiren.

62. Die Privilegia aber soll er in ein Buch nach der Jahrzahl zusammenschreiben, und im Rath vorlegen, damit man nicht nöthig habe, die Originalia allemal aufzuschlagen.

63. Bey den Rathswahlen soll man nachsehen, ob sie legitime vorgegangen, und von dem Hofrath oder Regierungen bestätiget sind, item ob alle Wochen Rath gehalten werde, wer dabey erschienen, und ob das Silentium fleißig gehalten werde, massen diejenige, welche aus den Rath Schwätzen, ihre Stellen verlohren.

64. Der Stadtschreiber soll das Protocoll halten, Klag, Antwort, re und duplic, nebst dem Bescheid eintragen, über die Briefereyen in ein eigenes Notenbuch verfertigen, das Protocoll in Senatu ablesen, mundiren, keine Blätter auswechslen, und den Begrif derselben ad marginem notiren.

65. Wo keine Taxordnung bey Städt- und Märkten vorhanden, bleibt es bey der Polieeyordnung.

66. Bey den Strafen ist zu sehen, ob die Rechnungen mit den Strafprotocollis übereinstimmen. Von wem sie dictirt worden, wer das Protocoll gehalten, ob sich dieser oder jener etwas davon zugeeignet, oder ob sie moderirt worden; und damit sich Städt- und Märkt keiner mehrern Jurisdiction anmassen, ist dem Beamten ein Extract von den Marktsstrafen zuzustellen.

67. Fürkauf und Hausirer sollen abgestellt, dahingegen die Commercia wiederum in Aufnahm gebracht werden.

68. Burgerliche Obrigkeiten sollen von gemeinen Grundstücken, Geld- und Getraidgülten ohne Consens nichts veräusseren, für sich selbst keinen Nachlaß anstiften, Gülden und Steuern thun, und wo der Consens gegeben, den Kaufschilling wiederum zum Besten des gemeinen Wesens verwenden.

69. Bey denen Bauämtern sollen alle Jahr neben der Geld auch Materialrechnungen verfaßt, ohne Vorwissen des ganzen Raths keine kostbare Gebäu geführt, vorhero ordentliche Anschläge übergeben, die übrige Baumaterialia verkauft, oder in Baustadl verwahrt, dem Bauamtsverwalter und sonst niemand die Schlüssel dazu gelassen, auch ordentliche Wochenzettel, der Baukösten und Taglohns verfertiget, Werkleut und Tagiöhner mit Namen genennet, was wochentlich gebauet wird, angezeigt, und Bauleut in Beyseyn des Stadtschreibers auf die Hand bezahlt werden.

70. Bauämter sind nicht jedesmal denen Burgermeistern oder Cammerern anzuvertrauen, sondern man soll vielmehr einen innern und äussern Rath dazu brauchen, und jene nur die direction und inspection führen.

71. Die Bauamtsrechnungen sollen von Commissariis durchgangen, über die Bedenken Protocolla gehalten, darüber in Senatu referirt, die geschlossene Bescheidspuncta publicirt, in der Cassa nachgesehen, von den Verwaltern gleiche Sperr gehalten, und ihnen gestalten Dingen nach, ein Recompens palliert, und ratione quanti von dem Rentmeister Anstrag gestellt werden.

72. Die Bauverwalter sollen auch zumal auf ihr Begehren abgewechselt werden.

73. Alles beständiges Einkommen, soll fleißig in die Rechnung gebracht, und über das, was nicht eingegangen, ordentliche Regiſter geführt, und Resten eifrig betrieben, das Uneinbringliche aber abgeschrieben werden.

74. Alle Erlagen sind in dem Jahr, wo sie gefallen, zu verrechnen, widrigenfalls zu präsumiren, das man das Geld zu seinem Nutzen gebraucht, und da etwas in Abschlag erlegt wird, soll der Rest in margine geschrieben, und solche Post alle folgende Jahre so lange fürgetragen werden, bis sie abgeführt ist, damit sie nicht in Vergessenheit kommt.

75. Bey allen Summen in Einnahm und Ausgab ist beyzusetzen, warum gegen vorige Jahr mehr oder weniger betroffen, und ob es beständig sey, item sind alle Ausgaben zu verificiren, und bey Abzahlung der Capitalien die Schuldobligation zurückzunehmen, auch von den Interessen, so die Unbefreyte zu erheben haben, der Steuerabzug nicht zu unterlassen.

76. Stiftungen, welche oft propter annexa onera beschwerlich sind, soll man nicht allezeit auf sich nehmen, sondern wo Beschwerde erscheint, sich bey der höhern Obrigkeit anfragen.

77. Wo der Magistrat in die Unköſten auf eigenen Säckel zu bezahlen, condemnirt, soll man sie in der Stadtrechnung nicht paßiren lassen.

78. Auf den Weinmärkten soll der Stadtmeister das Geld von dem Unterkäufer, specifice anzeigen, von wem der Wein erkauft, wie viel Wein am Ende des Jahrs noch auf dem Stadl liegen, und wem auch, wie viel baar Geld hinaus geliehen, und wieviel noch vorhanden.

79. Zinnsbaare Capitalien sollen nicht gleich transportirt, und andere dagegen aufgenommen, minder neue Schulden ohne Consens gemacht werden.

80. Bey Vormundschaftsrechnungen ist zu sehen, wie oft sie abgelegt, was von Städt- und Märkten für ein Deputat hievon eingeführt, ob ihr Vermögen versichert, und bey mehrern Vormunden gleiche Sperr beobachtet sind.

81. Ferner ist auf die Briefs-Protocolla und Saalbücher zu sehen, ob sie in rechter Form sich befinden, ob in der letztern alle Grund beschrieben, nichts davon und alles authentisirt, und wieviel vom hundert Abfahrt und Anfall darinn specificirt?

82. Bey dem Service und Quartiersrechnungen ist zu sehen, ob denen Officieren mehr bezahlt, als ihre Ordinanz ausweißt, und ob solches durch eine gleiche und proportionirliche Anlag eingebracht worden.

83. Bey der Brandsteuer und Ranzionrechnung soll man auf den Ueberschuß sehen, wohin solcher verwendet, wie die Schätzung mit den Steuerbüchern überein komme, ob nicht die Rathsfreund ihre Grundstücker damal ausgelassen, ob nicht die, welche sich salviert, ein nahmhaftes contribuirt, und man nichts destoweniger von der Burgerschaft die völlige Summam erpreßt habe.

84.

84. Ueber die Depoſita ſind eigene Bücher und Caſſen zu halten, mit Vormerkung ob noch rechtmäßige Erben dazu verhanden, und wo dieſe nicht da ſind, iſt ſolches bey Gericht anzuzeigen, damit es als bona vacantia uns heimgeſchlagen werden.

85. Der Rentmeiſter ſoll ſich jeden Orts erkundigen, was für Anſtalten wegen des Feuers gemacht werden, ob die Feuerſtädt fleißig alle Quatember viſitirt, und was für Materie zu nächſt an den Camin gelegen ſey.

86. Ueber die Nachſteuer ſoll man auch bey jeder Stadt- und Markt ein eignes Buch halten, das abwegkommende Vermögen eintragen, die Erlag durch des Stadtkammerers Unterſchrift atteſtiren laſſen, und wann das Vermögen gar auſſer Land gehet, das Frengeld auch für Uns als Landsfürſten beſorgen, und deswegen dem Rentmeiſter eine Specification vorlegen.

87. Mit Beſoldungen ſoll Magiſtratus nicht zu weit gehen, kein beſtändiges Stadtgefäll zur Amtsnutzung überlaſſen, ſich ſelbſt kein Recompens ohne gnädigſten Conſens machen, weniger bey den Käufen oder Verſtiftungen ſich den Leykauf zueignen, vielmehr auf die Vergröſſerung der Gülden denken, und nicht leicht von neuen Leibgeding und Erbrecht ohne augenſcheinlichen Nutzen und obrigkeitlichen Conſens verleihen.

88. Wo Fiſchereyen verhanden, ſind die Fiſchwäſſer zu melden, der Fang jedesmal zu beſchreiben, was man davon ehrenhalber verehrt, einzutragen, und alles dem Rentmeiſter vorzulegen.

89. Ueber die Steuer-Reſtanten ſind ordentliche Regiſter zu halten, und ſolche zum Theil zu vernehmen, ob ſie ſich dazu einbekennen.

90. Die Strafen, welche von den Landſchafts-Commiſſariis wegen des Bier- und Fleiſchaufſchlags vorgenommen werden, ſoll Rentmeiſter in eine Deſignation bringen, und da etwann zu weit damit gegangen worden, es anzeigen.

91. Auf die Policey ſoll er gute Obacht haben, damit Bier, Fleiſch, Brod, und anderes Pfennwerth in billigen Werth erhalten, die Gäſt mit Mahl und Futter nicht übeenommen, Wein, Bier und Haberſatz nicht nach Willkühr der Beſchauern, ſondern nach dem Kauf regulirt, das Brod Tariffamäßig abgebacken, bey den Metzgern die Zuwag abgeſchaft, und die Wagzettel zur Obrigkeit fleißig eingeſchickt werden.

92. Zu Schulmeiſtern ſollen tauglich und gottesfürchtige Leute angeſtellt werden, welche Diſcretion mit der Jugend brauchen, ihnen das Vagieren und Umlaufen nicht geſtatten, ſondern ſie zur guten Diſciplin und Forcht Gottes anweiſen, und im Schreiben und Rechenkunſt unterrichten ſollen. Liederliche, verſoffene, und untugendhafte Schüler ſollen abgeſtellt werden, dahingegen ſoll man taugliche und geſchickte Schulmeiſter mit reiſen Penſionen von milden Stiftungen oder Spitalpfrinden verſehen, ihnen gleich nach den Rathsfreunden den Rang laſſen, und eigene Commiſſarios beſtellen, welche nebſt dem Pfarrer die Schulviſitationes vorzunehmen.

93. Schädliche Zehrungen bey Rathswahlen, und andern derley Zuſammenkünften, auch unnöthige Verehrungen, Abordnungen, Warthgelder für die angenommene Agenten, Sollicitanten, und Advocaten ſoll man einziehen, unhausliche Burger aber ermahnen, und im Fall ſie nicht corrigibiles, von der Stadt- und Markt abſchieden.

94. Unnöthige Köſten und Zehrungen bey Meiſterſtücken, ſollen nicht geduldet, die Meiſter, welche dergleichen veranlaſſen, zur Reſtitution angehalten, und die Lehrjungen mit der Hausarbeit verſchont werden.

95. Burgerrecht ſoll man niemand geben, der nicht ſeine Profeßion redlich erlernt, und ſich ſo zu nähren im Stand iſt, daß er gemeiner Stadt nicht in Säckl falle.

96. Man ſoll ſich auch der Sauberkeit auf der Gaſſen ſowohl als in Häuſern befleiſſen.

97. Burgerliche Güter, ſo fiſealiſch werden, ſoll man denen Gerichtern unter dem Vorwand hinterſtelliger Steuer und dergleichen nicht verhalten.

98. Wo man des Pflaſterzolls berechtiget, ſoll man ſolchen durch Abgebung gewiſſer Zeichen unter den Thoren einbringen, und dieſe Gefäll monatlich oder wochentlich fleißig verrechnen.

99. Wenn in einer Stadt- oder Markt das Umgelt hergebracht iſt, eine Specification zu verfaſſen, wie viel Suden ein jeder Bräu gethan, und wieviel Emmer Bier Sud gemacht.

100. Das Burgergeld iſt zu verrechnen, und die Rechnung gegen die Burgeraufnahmsprotocolla zu halten, und alle Ungleichheit dißfalls abzuſtellen.

101. Das Waag- Walch und Keßelgeld von ausgelaſſenen Unſchlitt, auch Standgeld und dergleichen unbeſtändige Ausgaben, ſind nicht per Pauſch, ſondern ſpecificé zu verrechnen.

102. Weil vorkommt, daß die Regierungen von Städt- und Märkten die Protocolla, Rechnungen und Freyheiten öfters abfordern, und hernach lang liegen laſſen, ſoll der Rentmeiſter ſich informiren, wie viel Streitigkeiten jede Stadt- oder Markt bey den Regierungen anhängig hat, welche Verzeichnuß ſodann einzuſchicken.

103. Er ſoll ſich ferner erkundigen, ob nicht Bramte, oder von Adel in Städt und Märkten burgerliche Güter an ſich bringen, davon wird Steuer, Quartier, Servis, Nachtgeld noch andrer Onera tragen, ſondern ſelbſt durch ihre Leut allerhand burgerlicher Gewerb mit Bräuen, Gaſtungen oder ſonſt treiben und dadurch der Burgerſchaft das Brod vor dem Mund weggenommen, welches immediate an uns zu berichten.

104. Das Stadt oder Marktſigill ſoll weder der Burgermeiſter, noch der Stadtſchreiber bey ſich tragen, ſondern ſolches auf dem Rathhaus verſperrter aufbehalten, und gewiſſe Sigelsherrn verordnet werden.

105. Mit denen Brudrerſchaften, Spital, Allmoſen, und andern milden Stiftungenrechnung, ſoll es wie mit obigen gehalten, keine dahin gehörige Stuck, Güter, Geld, oder Getraidgülten, ohne Unſern Conſens veräußert, die ſchuldige interé nicht für ſich ſelbſt abgeſchrieben werden.

106. Den Magiſtrat ſowohl als die Burgerſchaft ſoll er zum Gottesdienſt und der Ehrbarkeit anmahnen, auch der Prieſterſchaft nicht geſtatten, daß ſie Bürger mit Sellgrad und dergleichen übernehme.

107. Wann über der milden Stiftungen, Grundſtücker, keine Saalbücher verhanden, ſoll man ſich in den Steuerbüchern bey der Landſchaft, Gerichtern, und Hofmärchern, worinn ſie gelegen, erkundigen.

108. Bey Stiftämtern, Bruderſchaften und Verwaltungen, wo eine Hauswirthſchaft geführt wird, iſt eine Materialrechnung über alles Vieh, Heu, Stroh, Geflügel, Schmalz, Butter, Oel, Eiſen, Holz und andres, auch über die Haus und Baumannsfuhrnuß ein ordentliches Inventarium zu verfaſſen.

109. Ueber der Verſtorbenen Pfrinden, Verlaſſenſchaft, ſoll man auch ein Inventarium errichten, und ſolche hernach der Spitalrechnung beyiegen.

110. Des Taglohns halber ſind Wochenzettel zu halten, worinn alle Tagwerker mit Namen beſchrieben, auch wo, was und viel Täg jeder gearbeitet, angemerket, und dem Verwalter der Bezahlungswillen übergeben werden.

111. Auf den fundationsmäßigen Unterhalt der Pfrinder, und ob ſich nicht die Verwalter etwas davon zueignen, ſoll der Rentmeiſter reflectiren.

112. Mit Verkaufung des Getraids, hat man ſich bey dem Spital nicht zu übereilen, ſondern auf einen hinlänglichen Vorrath zu trachten, damit ſolcher auf zwey Jahr erkiecklich ſey, und die Unterthanen ſollen die Kuchendienſt in tempore zu præſtiren angehalten werden.

113. Die Schergen ſoll er auch wohl beobachten, damit ſie ihr Amt nicht mehr in Wirthshäuſern als anderen Orten verrichten, durch die Finger ſehen, die Unterthanen mit Haberſammlung, Stroh, Flax, Eyer, Leibbrod, Weynachtſammel, Viehzungen, Roßeiſen, und dergleichen beſchweren, bey ehehaften, Rauchfängen und Mühlbeſchau, ein gewiſſes fordern in der Unterthanen Feld allerhand Früchten bauen, Bittfuhren, Vieheinſchlagung und anders von denen Bauern erpreſſen. Dahingegen viele Verbrechen in der Still hingehen laſſen, oder ſich deswegen wohl gar vergleichen, im Fall ſich nun dergleichen Ungebühr befinden, hat der Rentmeiſter zwar in dieſem und andern Fällen eine Ordnung, Aufnahm oder Abſtellung der Amtleuten für ſich ſelbſt nicht vorzunehmen; ſondern es Unſern Hofrath und Regierung überſchreiben, damit dieſelbe Unſerer erklärten Landsfreyheit 1ter Theil 5. Artickel gemäß verfahren, auch ſoll er Rentmeiſter ſich mit denen An- und Zuſtänden der Amtleuten Unſeren Decret von 23ten Auguſt 1664. gemäß halten und nicht darwider ſchreiten.

114. Die Amtleute ſollen in Biethung zu den Wolfsjagden Diſcretion brauchen, und keinen vor dem andern verſchonen, es ſoll auch der Rentmeiſter die Dorfsführer ſowohl hierüber als ſonſt, was für Ordnung dießfalls gehalten werde, befragen.

115. Dorfsgemeinde ſoll ohne Beyſeyn der Amtleuten nicht gehalten werden, und was man in gemeinen Anlagsſachen macht, ſollen die Amtleute anzeigen, annebens ſind über ſothane Anlagen, ſie betreffen was ſie wollen, ordentliche Rechnungen gehalten, von dem Rentmeiſter duechſucht, und die Mängel abgeſtellt werden. Die Dorfsführer ſollen keine unnöthige Zehrungen machen, die Gemeindsgründe an ſich ziehen, oder anderen eigennutzigerweis verſtiften, oder gar verkaufen, Geld unter ſich pauſchen. Die Gerichtſchreiber ſollen auch ſolche Rechnungen ſelbſt verfaſſen, oder doch durch Gerichtsprocuratoren verfaſſen laſſen. Die Oberbeamte aber ſolche fleißig examiniren, die Ungebühr abſtellen, und nicht verliegen laſſen, minder von der Gemeinde Schankungen annehmen.

116. Der Rentmeiſter ſoll die Schergen beſonders über das Landsdefenſionsweſen examiniren, wo es mit dem Exercitio der jungen Mannſchaft ſtehe, ob die vacirende Pläz erſetzt, ob nicht die Reiche um Geld entlaſſen worden.

117. All obiges ſoll der Rentmeiſter fleißigſt obſerviren über die fleißig und unfleißige, auch taugliche und untaugliche Beamte eine ordentliche Specification verfaſſen, und einen Extract davon zu Unſeren eigenen Handen einſchicken, über den ganzen Umritt ein vollkommenes Protocoll halten, und hievon ein Exemplar zu Unſerer Hofkammer einſchicken, auch was die Juſtiz und Policey betrift, bey denen Juſtitz-Dicaſteriis hinterbringen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidonzſtadt München den 24ten December Anno 1669.

N. II.

Stadt- und Markt-Instruction von Anno 1748.

Erstens, sollen Burgermeister und Rath sich eines auserbaulichen Wandels befleissen, dem gemeinen Mann mit gutem Exempel vorleuchten, und das Amt einer christlichen Obrigkeit in dem Werk vertreten, nicht aber, wie es bey theils Orten die Erfahrung gegeben, entweders mit der Geistlichkeit, und ihren Seelsorgern, oder unter sich selbsten, in immerwäheenden Streit, Zank, Unwillen, und Mißverstand leben, sondern für eine unsehlbare Richtschnur halten, daß, wann die Geistlichkeit mit ihnen, Sie mit derselben, und dann unter einander selbst einig, und ihnen selbst forderst die Ehre GOttes, sodann das gemeine Wesen mit emsigen unverdrossenen Fleiß angelegen seyn lassen, der gütige GOtt seine göttliche Benediction reichlich über sie ausgiessen, und die Burgerschaft alle getrene Liebe, Gehorsam, und Affection gegen ihnen werden verspüren lassen; gestalten der Rath und die Burgerschaft den heiligen Gottesdiensten, der Meß, und Predig, in specie dem pfingstäglichen Umgang, als es das letzt hierinnfalls gnädigst erlassene General-Geboth, ohnedem nachdrucksamst statuirt, mit Andacht beywohnen, die hochheilige Sacrament öfters gebeauchen, auch auf denen Gassen den Kindern, Ehehalten, und andern unter dem Ave Maria- Schidung- und Angstgeläut einigen Muthwillen nicht gestatten sollen.

Zweytens, auf die Justiz soll man festiglich halten, dem Armen sowohl als dem Reichen, dem Gast, als Landmann, dem Churbaierischen summarischen Proceßgerichtsordnung, emanirten Mandaten, Landgeboth, und Beeboth, auch Herkommen, redlich und ehrbaren Statuten, oder Gewohnheiten gemäß, auf beschehene Umfrag urtheilen, alles fleißig, und umständig protocolliren, sich darwider weder Freundschaft, bewegen lassen, noch Schankung, weder vor sich, oder durch andere annehmen, sich zu keiner Parthey machen, denenselben anhängig seyn, oder Beyfall thun, den Partheyen rathen, sie gewarnen, keinem was eröffnen, oder was im Rath vorkommt, und beschlossen worden, aussagen, und lautmärig machen, weniger eine Sache aus böser Meynung aufhalten, und verziehen, nicht minder wo Partheyen fürkommen, welche denen Rathsfreunden mit Schwager- oder Blutsfreundschaft verwandt, seibe Rathsfreund von dem Recht aufstehen, keine List, oder Gefehrde brauchen, und daß solches allezeit beschehen, durch den Stadt- oder Marktschreiber dem Verhörs-Protocoll in margine zuverläßig beygesetzt werden, als welche auch bey jedem haltenden Rathstag die Pro- und Absentes anzumerken, den letzteren aber beyzuschreiben, ob sie mit Bewilligung des Amttirenden Burgermeisters ausgeblieben, und rechtmäßige Entschuldigung fürgebracht haben.

Drittens, ist in keine Weg zu geduiden, daß theils Rathsfreunde in ein Hörn blasen, allerhand Knittelbünd unter sich machen, und durch offenbahre Ungerechtigkeit viel Sachen zu ihrem Vortheil, dem gemeinen Wesen aber, oder denen Partheyen zum Nachtheil hinaus zu drucken sich unterfangen, noch weniger ein Amttirender Burgermeister oder Verwalter gewisser Stiftungen, und Aemter einseitig, was behandele, verwillige, oder eigenmächtig führnehme, sonderen angewiesen werde, über alles, was diesen Aemteen anhängig, und vorkommet, im Rath zu proponiren, oder wo periculum moræ vorhanden, den Junernrath berufen zu lassen, und den gemeinsamen Schluß zu erholen, damit all solches durch den Stadt- oder Markt-Schreiber gebührends protocollirt, und in dem Rentmeisterlichen Umritt vorgelegt werden könne, massen aus Erfahrenheit bekannt, daß dergleichen Leut, wo sie bey denen Mitburgern ein schönes Stück Feld, Wißmath, oder Garten ersehen, sich sobalden eindringen, deren Schulden an sich erhandlen, oder andere Practiquen spielen, damit die Inhaber mit geschwinden Processen übereilt, und durch Executionsmittel von dem Ihrigen verstossen werden.

Viertens,

Viertens, soll vorab mit denenjenigen, so ohne ihr Verschulden in Armuth, und Schulden gerathen, Mitleiden getragen, und alles Fleißes dahin gesehen werden, daß sie sammt Weib und Kind bey häuslichen Ehren erhalten bleiben, immassen eben auch in Straffachen die Discretion zu gebrauchen, daß zu Zeiten anstatt des Gelds, so meistentheils nur Weib und Kinder entgelten müssen, eine andere Straf vorgenommen werde. Den Stadt- und Marktknechten ist auch, weilens insgemein harte Leut, und die der Burgerschaft viel Drangs anthun, eine bessere Bescheidenheit wohl einzubinden.

Fünftens, zumal an einem Stadt- oder Marktschreiber öfters vieles gelegen, und selber in vorkommenden Fällen aus Wissenheit seines erlernetten Praxis die nähere Erkanntnuß von Entscheidung einer Sach haben muß, damit durch seine Erinnerung, nicht aber vordeingendes Votum, er den Weg zeige, wie eine Sach in Rechten bestehen, und zu schliessen seyn möge; Nicht weniger von einem solchen der rechtsmäßige Verstand des öftees importanten Rechnungswesen erfordert wird, so haben die burgerliche Obrigkeiten solche Leut für Stadt- und Marktschreiber auszusehen, von welchen man eines guten, und gewissenhaften Lebenswandel, beynebst aber auch einer hinterlegt guten nothwendigen Praxis in Gerichts- und Rechnungswesen versichert seyn könne, nicht aber den Anteag dahin zu nehmen, daß ein unerfahrener Mensch darum angestellt werde, weil er entweders bemittelt, und Schmealien darzureichen im Stand, oder aber durch Heurath eines interessirten Rathsfreunds Tochter eindringen müsse, derowegen dann gnädigst verordnet wird, daß künftighin einiger Stadt- oder Marktschreiber nicht mehr privativè von dem burgerlichen Rath aufgenommen, sondern anvor die Competenten mit Vorlegung ihrer Attestaten zum Churfürstlichen Hofrath oder Regierungen verwiesen werden sollen, damit unter gutachtlicher Vernehmung derer Rentämter, vorläufig von der Capacitæt eines solchen Manns die Sicherheit an den Tag kommen, und die Aufnahm desselben desto unbedenklicher ratificirt, und jener vom Rentamt gebührends verpflicht werden möge; wie dann, wann dieser Ordnung nicht nachgelebet, sondern fürohin die Stadt- und Marktschreiber weiters privativè von Burgermeister und Rath angestellt, und vom Rentamt nicht verpflichtet werden sollten, Unsere Rentmeister es zu ersagtem Hofrath, oder Regierungen berichtlich gelangen zu lassen hätten, auf daß hierüber das Behörige vorgenommen werden, und wo die nicht genugsame Capacitæt vorhanden, die sogleiche Abstellung vorgehen könne.

Sechstens, die Procuratores sollen denen Partheyen getreu dienen, derselben Nothdurft nach ihrem besten Verstand, und mit Fleiß vordeingen, rathen, handlen, darinnen wissentlich kein falsch, unrecht, oder gefährlichen Verzug brauchen, noch die Partheyen solches zu thun unterweisen, vor Gericht sich der Ehedarkeit gebrauchen, von aller Lästerung, und schmächlich überflüßigen Worten sich enthalten, und die Partheyen mit unziemlicher Belohnung nicht beschweren, weniger auf derselben Verlangen eine Bescheinung ausstellen, und den wirklichen Empfang ehender attestiren, als sie selbst geschehen, daß ihnen die baare Bezahlung erfolgt, oder sie die Partheyen ermahnet, vor Empfang des Gelds solchen Schein nicht aus Handen zu geben, gestalten sich bishero durch derley unverantwortliche Attestirungen, in denen Inquisitionen grosse Anstand ergeben, welche nicht anderst, als auf empfindlicher Bestrafung gedachter Procuratoren auslaufen können, wovon selbe sich dann gebührend zu hüten wissen werden.

Siebentens, damit aber dem burgerlichen Magistrat der gebührende Respect um so viel mehr, und bey der Burgerschaft die geziemende Observanz erhalten werde, ist bey denen Rathsstellen fleißiges Aufmerken zu gebrauchen, daß verständige, des gemeinen Wesens wohl erfahrne Leut, die auch, so viel es seyn kann, ziemlich begütert, in Rath, und zu denen Aemtern genommen, nicht aber nur auf Befreunde, ganz einsältig, und unvermögliche, so hernach blosse Ja-Herren abgeben, und deme, so den Meister spielt, alles hinausdrucken helfen müssen, angetragen werde, denen dann, neben anderen Rathspflichten, die Verschwiegenheit wohl einzubinden, und dies

jenige, welche des Rathsgeheimnussen entdecken, mit verfänglicher Correction, oder gestalter Dingen mit der wirklichen Amotion von den Rathsstellen anzusehen; Nicht weniger die Unbescheidenheit in dem Rath, daß einer dem andern in die Red fallet, und sein Votum vorher geben will, oder wohl gar unbescheidene Wort ausstossen darf, und da man hiernächst wahrgenommen, daß bey verschiedenen Städten, und Märkten nicht alle Jahr, sondern nur, wann sich eine Vacatur ergeben, zur Wahl geschritten worden, hierauf aber erfolgt ist, daß unter diesem Vorwand die Wahl manchsmal gar in das Stecken gerathen, und zu nicht geringem Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens oft viele Jahre unterblieben, als wollen Ihro Churfürstl. Durchlaucht, zu Verhütung des schädlichen Mißbrauchs, daß hinführo eine durchgehende Gleichförmigkeit beobachtet, sofort bey allen Städten und Märkten ohne Ausnahm (es mag gleich bishero ein anderes hergebracht seyn, oder nicht) um das neue Jahr allezeit zur förmlichen Wahl geschritten, und die Confirmation an Ort, und End, wo es bishero gebräuchig gewesen, um so gewiß und unfehlbarer gesucht werde, als man im widrigenfall denen widersäßigen oder saumseligen Städten und Märkten in Zukunft das Wahlrecht ganz und gar aufheben würde. Sollte sich aber bey weiterer Vernehmung derer Churfürstlichen Rentämter in dem erstatteten Rathswahlbericht bezeigen, daß die Wahl nicht nach hierob vorgeschriebener Weis vorgenommen, sondern nur einige heimlich dazu gezogen worden, und man nur auf Freundschaft, oder sonsten untauglich blosse Ja-Herren den Antrag gemacht habe, oder sich äussern würde, daß durch ein prædominantes Rathsglied, mittels Schankung, Bedrohung, und in andere Weg die Wahl hinaus gedruckt worden wäre, so bleibet gleichfalls jedem Magistrat unverhalten, daß in solchem Fall nicht nur keine Confirmation erfolgen, sondern die solchergestalten Eingewählte in der eingeschickten Designation durchstrichen, derjenige aber, welcher zu dergleichen Unordnungen Anlaß gegeben, des Raths, und aller Aemter entsetzt, und ungehindert ihrer habenden, aber schändlich mißbrauchten Privilegien, eine neue Wahl von Kopf zu Kopf, in Beyseyn eines Commissariis, oder selbigen Orts stehenden Beamten ex officio vorgenommen, und in so lang darmit continuirt werden würde, bis gleichwohlen genugsame Proben obhanden, daß die Eigennutzigkeit inskünftige gänzlichen beyseits gesetzt, und dieser Instruction, auch anderen gnädigsten Verordnungen nachgelebet werden wolle. Nebst deme hat man

Achtens, auch observiert, daß gleichwohl bey theils Städt und Märkten viele schwere Aemter, und Verwaltungen, als Bau, Spital, Kirchen, Allmosen, Zoll, und andere dergleichen mehr vorhanden sind, welche bisher einer, oder der anderte, ungeacht er vorhin mit starken Hauswesen, Gastungen, oder auch mit anderen Diensten onerirt, ihme allein nur des hierunterstreckenden eigenen Nutzen, und Vortheil halber zugeeignet; wann aber die Vernunft, und Experienz zeiget, daß so vielen Verrichtungen, wann man anderst selbige recht vertreten, und auch bey der obhabenden Rathsstelle nichts vernachläßigen will, einer nicht gewachsen seyn könnte, die andere Glieder auch billig schmerzet, daß sie also müßig, und dem gemeinen Wesen nichts nutzlich seyn, oder wenigst ihre habende gute Intention, und Qualitäten einer Burgerschaft remonstriren, und auf solche Wels zu Ehren den Weg nicht bereiten mögen; als ist der Befehl, daß die Verwaltungen separiert, und unter den tauglichen Subjectis des Raths ausgetheilt, wohl auch, da deren soviel vorhanden, zu 3. oder längstens 6. Jahren abgewechslet werden, damit ihrer mehrer seyn, die von denen Verwaltungen, Wissenschaft haben, und derselben Schaden, oder Veruntreuungen verhüten könnten. In allweg aber seynd denen Oberverwaltern gute Adjuncten zuzuordnen, welche gleiche Cassa, und Cassenspere halten, die eingehende Gefäll in die darzu verordnete Truchen alsobald eincaßiren, und unter ihren Händen nicht umziehen, weniger in ihren Nutzen verwenden, auch bey jährlicher Rechnungsaufnahm den bestehenden Rest wirklich vorweisen, wo selbst sie dann, da sie von denen Aemtern wieder abstehen, und neue Verwalter geordnet werden, sie sich beyderseits particulariter zu berechnen, und die vorgeschriebene Ausständ behörig zu liquidiren haben, welche Liquidation, und Berechnung in Beyseyn gewisser Deputirten vom Rath vorgehen, und wie solch alles beschehen, von dem Stadt- oder Marktschreiber

ordents

ordentlich protocollirt, vornemlich aber dahin angedrungen werden solle, daß nach einem jedem Jahrsverlauf die Rechnungen verfaßt, abgelegt, und in gesessenen Rath untersucht, aufgenommen, folglich die erfindende Bedenken dem Rathsprotocoll einverleibt, und dem Rentmeister im Umritt vorgelegt, bey jedermaliger Erstattung des Rathswahlbericht aber selbigen angehengt werde, ob mit sammentlichen Rechnungen obiges Geschäft erfüllet worden, oder aus wessen Nachläßigkeit ein- so anderes unterblieben sey; damit aber auch solcherley Amtsverweser zu mehrern Fleiß und Eifer obligiert werden, wollen Ihro Churfürstl. Durchläucht hernach sich gnädigst resolviren, was für ein Recompens denselben bestimmt, und in Rechnung per Ausgab paßiert werden möge; wie sie dann Dero Rentmeistern nach verrichten Umritt hierüber Dero Gutachten einzuschicken gnädigst anbefohlen. Und weilen man zum

Neuntes, vernommen, daß theils, des Raths sich an denen obhabenden burgerlichen Verwaltungen nicht vergnügen lassen, sondern von Klöstern, und verschiedenen Hofmarchsherrschaften Richterdienst auf sich nehmen, und dadurch sich also beladen, daß sie dem gemeinen Wesen nicht zu Genügen vorstehen können, so ist der Befehl, daß sich keiner mit mehrern Aemtern beiade, als er verrichten kann, und dergleichen eigennutzige gar zu fast distrahierte Leut entweders von denen Gemeinds- oder deren Privatverrichtungen abgehalten, und an deren Statt mehr nutzlichere aufgestellt werden sollen.

Zehntens, würden nun ohne eines Raths Verschulden ein- oder der andere Burger sich ungehorsam, trutzig, und widersäßig, oder bedrohlich erzeigen, wäre der Obrigkeit Amt, auf dergleichen Aufwickler, und Ungehorsame (zumalen hinter solchen Gesellen gemeiniglich mehr Untugenden, und nicht viel gutes stecket) gute Aufsicht, damit nicht mehr andere von ihnen infisciert werden, zu bestellen, und sowohl mit Geld, als Gefängnußstrafen einer, oder der andere zum schuldigen Gehorsam zu bringen, auch endlich, wann ja keine Correction versangt, und man es von gesammten Raths wegen für gut ansiehet, ihm sein Burgerrecht, oder Beysitz aufzukünden, oder die Sach gar an den Churfürstlichen Hofrath, oder die Regierungen zu bringen.

Hingegen aber sollen Burgermeister und Rath auch Bescheidenheit gebrauchen, einen wie den anderen halten, die so vor Rath, oder dem Amtireuden Burgermeister was anzubringen, mit Geduld anhören, und hinwiederum Bescheid ertheilen; insonderheit aber haben Ihro Churfürstl. Durchläucht ungnädigst vernommen, daß, wann theils Burger für die Rentmeister, und Churfürstl. Commissiones, in specie bey der vorgenommenen Visitation verschaft worden, und ihren Pflichten nach ihre Aussagen gethan, selbige hernach von dem Rath verfeindt, für Schörgen, Rebellen, ꝛc. tituliert, und ihnen allerhand Ungemach zugezogen worden, dessen sich dann Burgermeister und Rath, bey Vermeidung ernstlichen scharfen Einsehens, zu enthalten, viel mehr aber ihre Administration dergestalt anzustellen, und zu vertretten haben, daß sie es vor GOtt, Ihre Churfürstl. Durchläucht, und jedermänniglich verantworten mögen, und ihnen dabey nichts zu fürchten haben.

Eilftens, es ist bereits hievon bey dem fünften Puncten angeführt, wie sich bey Aufnahm der Stadt- und Marktschreiber zu verhalten sey, dem dies Orts weiters beygefügt wird, daß selbe zwar, nach Beschaffenheit der Calla, jedoch mit Vorwissen, und Einwilligung des Rentamts, ehrlich saleeirt, hingegen ihnen aber verfänglich eingebunden, auch darauf mit Eifer gesehen werden solle, damit sie die Registratur an verwahrten, abgesonderten Orthen in guter Ordnung halten, das Protocoll vor Rath, und denen angestellten Commissionen ihrem besten Verstand, und Gewissen nach führen, niemand zu Lieb oder Leid, darinnen was auslassen, verändern, verdunklen, oder das glatte Widerspiel einschreiben, noch weniger von den Protocollen, und Registraturenacten, ohne des Raths Vorwissen niemand Communication geben, noch des Raths-Insigel für sich selber mißbrauchen, Brief, Quittung, und anderes ertheilen, oder über die gebührende Taxordnung unmäßige Belohnung, und Accidentien bey Inventur, Verhören, Verfassung der Vormundschaft,

Gotteshäuser, Gemein- und anderen Rechnungen, Eigennutzigkeit ſuchen, vielweniger die Partheyen an ſich henken, Einſchläg geben, zwiſchen Burgermeiſter, und Rath, dann der Burgerſchaft Uneinigkeit ſtiften, dem Magiſtrat vorgreifen, und ſich in andere Weg ungebührlich verhalten ſollen, alles bey Vermeidung der würklichen Amotion.

Zwölftens, gemeiner Stadt- oder Marktinſigel iſt auf dem Rathhaus, und in der Rathſtuben verwahrlich aufzubehalten; auch ſind die Brief, und Urkunden ſo zu fertigen, in geſeſſenen Rath vorhero abzuleſen, und hat man das Siegelgeld, umgeacht es nach altem Herkommen an einigen Orthen denen Rathsfreunden als ein Accidens gebühret, ordentlich in der Rechnung per Empfang zu nehmen, und hernach gleichwohlen auf erwehnten Fall wieder in Ausgab zu ſchreiben.

Dreyzehntes, und zumal faſt eine durchgehende Klag iſt, daß ſelten Rath gehalten, der Burgerſchaft Beſchwernuß zu lang aufgezogen, und nicht verabſchiedet werden; als hat man ſich bey allen Städt- und Märkten gewiſſer Täg in der Wochen, nachdem jedes Orts der Geſchäft viel ſind zu vergleichen, auch, wann von Sachen, ſo das geſammt gemeine Weſen betreffen, als etwann, wie gemeine Städt, oder Märkt zu beſſern Flor, und Aufnehmen gebracht, mit denen Cammergütern eine gute Anſtalt gemacht, mehr Gewerb, und Handthierungen (derentwegen auch die Zünften mit ihrer Meynung zu vernehmen) zu Verbeſſerung der Commercien mit Vortheil angereicht, dann die öden Güter, und Häuſer wiederum erhebt, und bemayrt, oder die Gemeindsgründ verlaſſen werden möchten, zu delebrieen, denen äuſſern Rathsfreunden ebenfalls hierzu anſagen, und zur Conſulation kommen laſſen. Wann ſich aber im Gegenſtand bezeigen ſollte, daß an einigen Orthen die Zünften überſetzt, folglhar ſich ohnmöglich alle hinlänglich erhalten, und ernähren könnten, ſo ſind in Conformität der gnädigſten Decreten dergleichen Zünften Lebenslänglich zu gedulden, doch nach Abſterben, oder ſonſt Hinwegkommen derjenigen, welche übermäßig, oder die künftig zu beſtimmende Anzahl übertreffen, oder an deren Statt keine andere einzunehmen, und förderhin paßiren zu laſſen, es wären dann beſondere Urſachen obhanden, welche Ihre Churfürſtl. Durchläucht zu Bewilligung einer mehrern Anzahl bewegen möchten; in welchem Fall der Magiſtrat jeden Orts ein ſolches unterthänigſt zu berichten, und weitere Reſolution zu erholen hat.

Vierzehntens, wann nun nicht weniger gemeiner Stadt, oder Markt Privilegien der Burgerſchaft, Voreltern guten theils erobert, und dahero billig iſt, daß hievon männiglich Wiſſenſchaft haben ſolle; als iſt hiemit der Befehl, daß man bey der jährlichen Rathswahl ſolche Freyheiten, und Privilegia, wie nicht weniger gegenwärtige Verordnung, zu der Burgerſchaft Nachricht offentlich ableſen, und dieſelbe durch gewiſſe Gemeinsredner vrnehmen thue, ob ſie nicht aus Veranlaſſung derſelben etwas vorzubringen, und zu erinnern haben, ſo zu des gemeinen Weſens Guten, und Aufnahm gereichig ſeyn mag, welches dann die Wahl-Commiſſarii, oder wo deren keine obhanden, der Rentmeiſter bey ſeinem Umritt zubeobachten, und darüber geſtalten Dingen nach die Gebühr zu verfügen hat.

Funfzehntens, und weil auch an der Kinderzucht nicht wenig, ſondern das meiſte gelegen, ſich jedoch die Eltern hierinnfals in dem Werk ſchlecht bezeigen, und ihren Kindern allerhand Muthwillen verſtatten; als will nothwendig ſeyn, daß die Schulviſitation, mit Zuziehung jeden Orts Pfaerer, ein- oder das andertemal im Jahr vorgenommen, und nicht nur auf der Kinder, ſondern vornemlich auch auf der Schulhalter Mores, und Qualitäten, und ob ſie andere zu unterrichten die Kunſt, und den Verſtand haben, auch bey ihrer Function unverdroſſen, und emſig ſeyn, oder vielmehr dem Trunk, Spazierengehen, und andern liederlichen Weſen immerzu obliegen, oder wohl beynebens Handwercker, Wirthſchaften, und allerhand Handthierungen treiben, inquiriert, auch verordnet werden ſolle, daß die Schulmeiſter die Kinder, ſo öfters aus der Schul- und Kinderlehr ohne erhebliche Urſach ausbleiben, nicht allein mit einer Schulſtraf anſehen, ſondern auch vor Rath, oder dem

Schul-

Schulherrn anbringen sollen, damit deren Eltern, oder Vormünder hierüber zur Red gestellt, und die weitere Gebühr verhandlet werde. Wollten aber die Geistliche, und Seelsorger es an der so höchst-nothwendigen Christenlehr (wobey sich nicht nur die Kinder, sondern auch die Ehehalten, und ledige Bursch einfinden) erwinden lassen, hätten Burgermeister und Rath, da anderst ihre Erinnerung nichts verfienge, selbiges gehöriger Orthen, nicht wenigee, wann diese, wie vieler Orthen die Klag ist, den armen Mann mit dem Seelengeräth, und Stollrechten wider die Gebühr, und Concordata zu graviren continuiren wollten, zu überschreiben, und um Remedirung anzusuchen, wo übrigens die von einigen Orten bishero aufgebrachte Mahlzeiten, bey denen Schulvisitationen, hiemit absolute abgeschaft werden, und demnächstens eine ordentliche Schulordnung nachfolgen solle, in welcher die mehrere Instruction, wie man sich dießfalls zu verhalten haben möge, voegeschrieben werden wird.

Sechzehntes, nächst diesem hat man sich der armen Wittwen, und Wayfen, von Obrigkeitswegen anzunehmen, selbe nicht gleich nach des Manns Tod mit allerhand unbilligen Oblagen, und Verfolgungen zu beschweren, ja wohl gar von häuslichen Ehren zu verstossen, sondern vielmehr die hülfreiche Hand zu biethen, und sich gegen den armen Wittwen mitleidig zu erzeigen, die Pupillen aber sollen unter die Vormundschaften zeitlich genommen, Christlich auferzogen, ihnen zum besten gehaußt, alles wohl angelegt, auch von denen Vormündern über Einnahm, und Ausgaben zu rechter Zeit, nachdem das Vermögen groß oder klein ist, die Rechnung mit gesammter Hand geleist, vor Rath ordentlich aufgenommen, der Rest, (worüber von denen Vormündern gleiche Sperr zu halten) vorgezeigt, auch wo derselbe angelegt, verzeichnet, diese Rechnung sodann in das bey Rath vorhandene Vormundschafisbuch (in Mangel dessen eines ohnfehlbar aufzurichten wäre,) von denen Stadt- oder Markt-Schreiber fleißig eingetragen, kein unnöthiger Unkosten, mit Zehrung, und Deputat, ausser was in der neuen Tax-Ordnung verwilliget, gestattet, dann von Burgermeister und Rath gute Oberinspection geführet, und sonderlich dem Stadt- oder Marktschreiber kein Eigennutzigkeit gestattet werden, und hat man darbey zu beobachten, was in denen jährlichen Steuermandaten, wegen Einbringung der Capitalssteuren gnädigst verordnet wird.

Siebenzehntens, über die Depositа soll ein absonderliches Hinterlegbuch, wie auch eine eigene Depositions-Cassa gehalten, und die hinterlegte Gelder mit dem eigentlichen Quanto, auch Benamsung derjenigen so selbige, und der Jahrzahl quo anno & die sie es hinterlegt, auch mit Anzeig, ob diese, oder ihre Erben, und zwar an was für Orthen sich enthalten, ordentlich beschrieben werden. Sollte sich dann ex post facto bezeigen, daß zu dem Depositirten keine rechtmäßige Prätendenten mehr vorhanden, wäre es Ihro Churfürstlichen Durchläucht, oder deren nachgesetzten Beamten um Beobachtung des Juris fiscalis de vacantibus keineswegs zu verschweigen, und wo von dem Eigenthumsherrn dergleichen Hinterlegs-Summa wiederum herausgenommen würde, von diesen des Empfangshalbee Schein zu begehren, und in dem Depositionsbuch abzuschreiben.

Achtzehntens, das Policeywesen, forderst aber da mit Bier, Fleisch, Brod, und andere Venalia in billigen Werth verbleiben, dann auch durch Fürkauf, Kauderey, auch zuläßige Monopolia der Gemein riniger Schaden, wie auch durch die Hausierer, und Umlaufer denen Handthierungen Eintrag nicht zugefüget werde, haben Burgermeister, und Rath ihnen möglichst angelegen seyn zu lassen, und was derentwegen in der Policey, auch den ausgefertigt ernstlichen Mandaten verordnet worden, genau zu observiren, beynebens zu verfügen, daß nicht allein durch die hierzu eigens Deputirte, die Fleisch-Bier- und Brodbeschau fleißig vorgenommen, und der Satz unpartheyisch, wie es die Güte der Victualien, oder des Getranks, auch die Jahr Wohlfeile vermag, gemacht, sondern auch durch die Stadt- oder Marktdiener zu Zeiten unversehens zur Prob ein Brod, Fleisch, oder Bier abgeholt, für Rath gebracht, und deren Güte, auch ob dem Jumann, oder Gast, hierdurch sein Pfenning getreulich vergolten, examiniert, der Fleisch- und Biersatz (welch letzterer ohne

Verwilligung Ihro Churfürstl. Durchläucht bey Straf nicht zu erhöhern) an das Täfel geschrieben, und öffentlich affigiert, mit dem Brod aber die Abwag nach der Tariffa gehalten werden solle. Immassen dann Buegermeister, und Rath unverhalten bleibet, daß da sie in dieser Sach ihr obrigkeitliches Amt nicht pflichtmäßig vertretten, sondern die unterlaufene Ungebühre nachläßig zu sehen, und aus Freundschaft, oder anderen eigennutzigen Absichten connivirn würden, denen Gerichtsbeamten aufgetragen worden sey, von Oberinspectionswegen fürzugreifen, und die statuirte Bestrafungen ohne weiters vorzunehmen, soigsam der verdient gebührenden Ahndung willen zum Churfürstl. Hofrath, oder Regierungen, den unterthänigsten Bericht zu erstatten. Wie dann auch hiemit weiters verordnet wird, bey jährlichen Vornahm der Rathswahlen, zugleich die solchem Policeywesen bestellte Rathsfreund neuerlich zu erwählen, und sonderbar auf solche Personen anzutragen, welche ihres treibenden Gewerbswillen nicht seibsten der Policey unterworfen sind, die folgsam der Aemter Vertheilunganzeigen beygesetzt, und pro ratificatione überberichtet werden müssen.

Neunzehntens, und zumalen mit Ellen, Gewicht, Maaß ꝛc. viel Gefährde zu des gemeinen Wesens Nachtheil bis dato getrieben worden, sollen Burgermeister, und Rath solche mit gewissen gemeiner Stadt, oder Marktszeichen bezeichnen, die Visitation, wie es jeden Orts Heekommens, öfters vornehmen, und die Delinquenten, sammt der Abnahm mit behöriger Straf ansehen, oder wo das Delictum die Limites ihrer Jurisdiction excedirt, und in das Malefiz einlauft, an die Churfürstliche Beamten bringen, auch nicht jedesmal dem öffentlich fürgewiesenen Maaß, Ellen, und Gewicht trauen, sondern ob man nicht neben solchen heimlich andere ungerechte Brauche, gute Inspection halten, und jemmalen, sonderlich wo ein Verdacht ist, unversehener Dingen einfallen lassen.

Zwanzigstens, es ist auch vorkommen, daß bey theils Städt, und Märkten vor Alters gewisse Wochen- und Schnellermärkt, auch Traidschranen gewesen sind, aber seit den Kriegszeiten von denen Landsunterthanen nicht mehr gebauet, sondern alle Getraider, und Pfennwerth ausser Lands, als etwann gegen Schwaben, Franken, Böhmen, Oesterreich, Salzburg, und andere ausländische Ort verführet werden; wann dann Ihro Churfürstl. Durchläucht an Conservation deren Städt- und Märkten fordetst gelegen, als sollen Burgermeister, und Rath auf Wiederbau- und Besuchung der Jahr- und Wochenmärkt fleißig gedacht seyn, derentwegen die Churfürstlichen Beamten durch geziemende Requisitions-Schreiben an die Hand nehmen, und wo selbiges nicht verfangt, höherer Orten überschreiben, auch, dafern ihnen zu Verbesserung des gemeinen Wesens neue Vorschläg, und Gelegenheit vorfielen, selbige ausführlich mit ihrer Meynung an Ihro Churfürstliche Durchläucht selbst gelangen lassen.

Ein und zwanzigstens, es sind auch keine liederliche Leut, dadurch nur Bettler, und Faulenzer erzieglet werden, zu Burgern, oder Beysitzern aufzunehmen, noch ist jemand das Burgerrecht zu erstatten, der nicht vorhero Anzeige thun kann, wie, und auf Weis er nächst göttlichen Gnaden sich, und die Seinige zu ernähren getraue; wie dann wegen der unvermöglichen Manns- und Weibspersonen, die Altees, oder anderer Ungücks zuständ halber ihre Nahrung nicht mehr gewinnen können, wie nicht weniger wegen der Kinder, so ihrer Leibsgebrechen halber keiner Arbeit vorzustehen vermögend, damit die übrige Burgerschaft von ihnen nicht zu viel durch das stätige Einsammlen, und Bettlen gravirt werde, die letzthin ergangene Mandata, und Bettelordnung wohl zu beobachten, und denen fleißig nachzukommen.

Zwey und zwanzigstens, mögen zwar Städt- und Märkt, sich mit Einforderung der Tax von Briefereyen, als Tauf, Kauf, Schuld, Geburts, Heurathsund Lehrbriefen, dann Notl- Protocollier- Quittung- Extract- und Abscheitgeldern, Inventue und andern Deputaten, an das bisherige Herkommen, und die jeden Orts schon vorhandene Taxordnung halten, und ist dahin zu sehen, damit selbige nicht leicht,

und

und zu viel überschritten, und offentlich zu männiglichs Nachricht aufgehängt werde. Weil aber eine bereits Gnädigst resolvierte Sach, daß für Städt- und Märkt insgemein eine neue Tarordnung verfaßt, und in Druck erlassen werden solle, welche auch mittler Zeit nachfolgen wird, so will man Burgermeister, und Rath dieß Orts hierauf vorläufig angewiesen, und das bisherig billig erfundene Herkommen nur bis zu Erfolg gemeldt neuer Tarordnung zugegeben haben.

Drey und zwanzigstens, bey allen Städt- und Märkten soll eine Feuerordnung aufgericht, und jährlich bey der Rathswahl der Burgerschaft abgelesen, über die vorhandene Feuerinstrumenta ein ordentliches Inventarium verfaßt, und wo ein Abgang an Feuerkiblen, Häcken, Leitern, und andern Requisiten sich bezeigt, selbige ohne Zeitverliehrung herbey geschaft, auch unter der Burgerschaft eine dergleichen Austheilung gemacht werden, damit ein jeder auf ereignenden Fall, welchen GOtt beständig abwenden wolle, wissen könnte, was er in dergleichen Feuersgefahr zu thun, oder zu lassen habe; zu dem Ende die Feuerstätt, und Rauchfang öfters, bisweilen auch ganz unvermuthet, zu visitiren, und zu sehen, ob nicht auf denen Böden, und Kästen an die Rauchfäng allerhand Feuerfangende Materialia, dadurch leichtlich eine Entzündung, und Feuersbrunst entstehen könnte, angeiegt, auch in denen Stuben gefährliche Bäder gehalten, darinnen, und auf denen Oefen der Haar, oder Flar unbehutsam gedöret, oder andere dergleichen Unfugsamkeiten, die leicht zu einer Feuersgefahr Ursach geben möchten, begangen werden, sogleich abzuschaffen, und die Straf, nach Gestalt des öffentlichen Verbrechens zu schärfen; nicht weniger zu berathschlagen, wo Mangel an Wasser vorhanden, wie dasselbe, und durch was Mittel möchte in die Stadt, und Märkt gebracht, im übrigen aber auch wegen der Prech- und Dörrstuben die Policey observiert werden; voenemlich aber hat man aus denen Rentmeisterlichen Umrittsrelationen vielfältig mißfälligst wahrgenommen, daß bey Städt- und Märkten an Feuerkibeln, und anderen derley Instrumenten darum ein grosser Mangel vorhanden, weil bey Aufnahm der Burger, statt des hergekommenen ledeenen Feuereymer in natura, das Geld, und gemeiniglich nur ein Gulden eingebracht, dieses aber nicht zu Beyschaffung der Feuerinstrumenten, sondern anderwärts unbillig verwendet werde, und ist derohalben Ihro Churfürstliche Durchläucht ernstlicher Befehl, künftighin an Orten, wo derley Feuer-Instrumenta ermanglen, keineswegs mehr das Geld, vorab einen so geringen Betrag einzunehmen, und auf andere Ausgaben zu verschiessen, sondern jederzeit den Feuerkübel in natura, unnachläßig zu erfordern, dem Inventario beyzusetzen, und solche Feuer-Instrumenta wohl zu conserviren, und in beständig gutem Stand zu erhalten, bey Aufnahm eines Zimmermann, Schmids, und anderen derley Handwerksleuten für Burger aber dahin anzutragen, daß jener eine Feuerleutern, dieser die Häcken, und sofort auch andere Erforderlichkeiten versertige, und statt des hergenommenen Feuereymers liefere, damit auf solche Weis, bey einer auskommenden Gefahr, kein Mangel erscheinen, und endlich die hauptsächlichste Verantwortung auf Burgermeister und Rath nicht ankommen möge.

Vier und zwanzigstens, die Nachtzettel sollen an Orten, wo die Beamte in loco vorhanden, wie auch dem amtirenden Burgermeister fleißig eingeliefert werden, welche sodann auf die verdächtige Personen gute Spech zu tragen, nach selbigen zu greifen, und zu gebührender Rechtsfertigung zu bringen, auch mit Zuziehung jeden Orts Gerichtsamtleut (welche frembe Personen zu beobachten haben) denen es ehemals emanierten gnädigsten Generalien zu Folge, die nächtliche Visitation, zu Verhütung Sünd, und Laster, bey dem Rocken-Spinnen, und allerhand Schlupfwinkien, dann des unziemlichen Juchzens, Rumorn, und Haders, auch Zechens über gewöhnliche Zeit, vorzunehmen haben, und ist in specie denen Nachtwächtern wohl einzubinden, daß sie sich nicht in die Wirthshäuser setzen, sondern ihren Dienst mit Ausschreyung der Uhr, und Obsicht auf das Feuer abwarten, auch daß die Thor rechter Zeit gesperrt, und ohne erhebliche Ursach alsdann nicht mehr geöffnet werden.

Fünf und zwanzigſtens, wann ein Meiſterſtuck gemacht, und ein neuer Meiſter aufgenommen wird, gehet in die Zehrung ein ſolcher Unkoſten, daß ſich dergleichen Leut gleich Anfangs in die Schulden vertiefen müſſen, und hernach langſam, oder gar nicht mehr erſchwingen könnten; wie dann auch bey etlichen Orten ein ſträflicher Mißbrauch iſt, daß bey allen Hochzeiten den Thürnern, Thorwärtern, Rath- und Kirchendienern, item der Meiſter-Weiber, und Kindern eine Suppen bezahlt werden muß, welches aber, zumal es der Policey ohne das, wie auch allen löblichen Sitten zuwider, hiemit abgeſchaft, und daß man ſich dießfalls, dann wegen der Lehrjungen Aufding- und Lehrgeld, der Policeyordnung gemäß verhalten ſolle, in Kraft dieß ernſtlichen gebothen wird.

Sechs und zwanzigſtens, Städt und Märkt hat man, ſo viel immer möglich, rein, und geſäubert zu halten, damit denen Durchreiſenden kein Abſcheu, auch den Inwohnern keine Gefahr einer Contagion verurſachet werde, wie dann auch, auf daß die Reiſende ihre Einkehr, und Zehrung der Orten um ſo viel lieber nehmen, mithin Städt, und Märkt eine Loſung bekommen, die Steg, und Weg, wo es nemlich den Gemeinden von Alters her obliget, jedesmal zu rechter Zeit, und mit gutem Beſtand zu repariren, und bey denen Gaſthäuſern dergleichen Proviſion zu thun ſind, damit gleichwohl ein ehrlicher Mann mit Zehrung und Liegerſtatt zufrieden ſeyn könnte, auch in Zehrungen nicht übernommen, noch ihme an Speiſen, und Getränk wider ſeinen Willen etwas aufgedrungen, ſondern dießfalls der Policeyordnung allerdings nachgelebt werde.

Sieben und zwanzigſtens, es haben auch Burgermeiſter, und Rath gute Obſicht zu beſtellen, auf daß die bey gemeiner Stadt, oder Märkt, vorhandene Gehölz nicht zu ſehr abgeödiget, und abgeſchleiſet, noch zu Privat-Gebäuen durch die Rathsverwandte ohne Bezahlung hergenommen, ſondern zu Nutzen des gemeinen Weſens vielmehr nach Anleitung der Forſtordnung gehauet werden, derentwegen dann ein verpflichter Holzhay anzuordnen, und dem ſowohl wegen Schlag- und Erziehung des Eichenholz, als auch in andereweg einzubinden iſt, auſſer Vorweiſung eines ordentlichen, von dem amttirenden Burgermeiſter gefertigten Bewilligungszettel, niemand, er mag mit einer Beſoldung angeſchaft ſeyn, oder nicht, einiges Stammholz abzugeben, dieſe Zettel aber aufzubehalten, und mit Schluß eines jeden Jahrs hierüber von einem geſchwornen Procurator eine Anzeig verfaſſen zu laſſen, und bey Rath zu übergeben, damit ſolche der Rechnung behörig beygelegt werden könne, für welche Anzeig zu verfaſſen der gebührende Lohn Tarordnungsmäßig in denen Stadt- oder Marktscammerrechnungen per Ausgab paßiren ſoll.

Acht und zwanzigſtens, befindet ſich auch bey theils Städt- und Märkt, Ziegel und Kalchöfen, welche die Cammergefäll zur Vermehrung bringen ſollen; es wird aber in denen vorgenommenen Umritten beobachtet, daß es darmit ſehr gefährlich hergehe, und der Eigennutz ſelbiger Verwalter, oder auch Rathsfreunden mit Abnahm Stein, und Kaich ohne Bezahlung ſolcher Geſtallten herrſche, daß neben Abſchwendung der Gehölzen mehr Schaden als Vortheil ſich heraus geworfen; darum dann hiemit verordnet wird, in Zukunft ſolcherley Ungebühren pflichtmäßig abzuſtellen, und nicht zu verurſachen, daß bey in Erfahrenheitbringung mehr ſolcherley Abtrag, gegen Burgermeiſter, und Rath gebührende Beſtrafung vorgenommen werden müſſe; allermaſſen was die Material- und Geldrechnungen von derley Ziegel- und Kalchöfen anbetrift, ſich auf nachfolgendes Geſchäft von dem Bauamt bezogen wird.

Neun und zwanzigſtens, bey theils Gemeinen iſt eine groſſe Klag geweßt, daß die Weyden mit Vieh, forderſt von denen vermöglichen Rathsverwandten ſelbſten, wie auch denen Tagwerkern, und ſolchen Leuten, welche ganz nicht burgerlich begütert, oder die Gemeine Onera tragen, zu höchſter Beſchwer der Burgerſchaft, allzuſehr überſchlagen, und abgefretzet werden, welches aber nicht zu gedulden, ſondern es haben jeden Orts Burgermeiſter, und Rath ſolche Verfügung zu thun, daß die

Bur-

Burgerschaft von einigen Leuten, welchen Vermög der Policeyordnung so viel Vieh auf die Weyd zu schlagen nicht gebührt, hinführo nicht mehr graviert, sondern dießfalls jeden Orts nach Beschaffenheit der gemeinen Weyden, und eines jeden Burgers zu dem gemeinen Wesen habenden Oblag, ein gewisses gemacht, und statuirt werde.

Dreyßigstens, auf denen burgerlichen Gründen, als Wiesen und Aecker ꝛc. geschehen durch das reverendo Vieh, weil die benachbarte stark hinein hüten, grosse Schäden, so niemanden wieder vergolten werden. Derentwegen Burgermeister, und Rath zu verfügen, daß alle Frid der Nothdurft nach gemacht, ein Pfändter aufgestellt, das zu Schaden gehende Vieh gepfandet, und der erlittene Schaden erstattet werde; der Ursachen es auch eine Nothdurft, daß die Weydtrieb, und Gemeinsgründ zu Zeiten wieder vermarket, und dardurch denen ins künftig besorgenden Strittigkeiten, zumahlen auch die alte Leut, welche der Sachen Wissenschaft haben, immer dahin sterben, vorgekommen werde.

Ein und dreyßigstens, die Insections-Freythöf sind aller Orten ausserhalb der Städten, und Märkten zu halten, und selbige, daß nicht alles Vieh von- und zugehen kann, und forderst durch die reverendo Schwein nicht untergraben werden, der Nothdurft nach zu versichern.

Zwey und dreyßigstens, sofern von der Landschaft ein Bräu, Metzger, oder anderer Burger wegen viel, oder wenig vorenthaltenen Anschlags zur Straf gezogen wird, ist sich zu erkundigen, ob die Strafen mit dem Delicto proportionirt, die Burger nicht zu hart gehalten, und von denen Commissariis allerhand Eigennutzigkeit gebraucht werde, auf diesem Fall hätte man förderlich gehöriger Orten zu berichten.

Drey und dreyßigstens, wann jemand mit Tod abgehet, und dessen hinterlassene Erben nicht bey der Stell, sondern weit entfernet seyn, solle von solcher Verlassenschaft, ehe, und dann des Erblassers Tod den Erben benachrichtiget worden, und selbige zur Stell kommen seyn, weder durch die Obrigkeit, noch denen gesetzten Curatoren nichts verkauft, oder entzogen, sondern ordentlich inventiert, und bis zu der Erben Ankunft, was über die Funeral- und andere unentbehrlich liquidierliche Ausgaben in residuo verbleibt, fleißig, und verwahrlich aufbehalten werden, im widrigen Fall, und da diesertwegen einige Eigennutzigkeit, oder Amtsunfleiß verspüret, man solches bey Burgermeister, und Rath unfehlbar suchen würde.

Vier und dreyßigstens, es sollen Burgermeister, und Rath Ihro Churfürstliche Durchläucht, und Dero jeden Orts Gerichtsbeamten einigen Eintrag, wie der nun Namen haben mag, nicht erzeigen, sonderbar aber an dem Freygeld, strafbarer Fällen ꝛc. das wenigste hinterhalten, und die jedesmal beschehene Erlag solch angefallener Freygelder durch gerichtliche Bescheinungen in denen Rechnungen verificiren, solasam hierunter so weniger was unterschlagen, als den Befund dessen sie sich den Verlust der bewilligten Nachsteuern auf den Hals ziehen, und einer grossen Verantwortung theilhaftig machen würden; wie sich dann auch Burgermeister, und Rath mit Aufricht- und Fertigung über Stücker, und Gründ, so ins Landgericht gehörig, nicht anzumassen, und in Summa an der ihnen ertheilten Jurisdiction sich zu vergnügen, auch die von denen Rentmeistern und Visitations-Commissariis hinterlassene, forderst aber gegenwärtige Puncten, alles gehorsamsten Fleiß nachzukommen haben.

Verwaltungs- und deren Rechnungsbedenken, auch was sonsten dabey in Obacht zu nehmen ist.

Fünf und dreyßigstens, zu denen Cammerämtern sind zwey von dem Innern- und äussern Rath qualificirte Verwalter zu verordnen, und ihnen wohl einzubinden, daß sie bey ihren burgerlichen Pflichten, ihrem besten Wissen, und Verstand nach, wie sie es vor GOtt, und Ihro Churfürstl. Durchläucht zu verantworten ihnen ge-

trauen, die Administration führen, und durchaus einigen Privatnutzen nicht suchen, auch ohne des gesammten Magistrats Vorwissen weder viel, noch wenig ausleihen, oder damit selbst trafficieren, sondern alle Einnahm, und Ausgab in dem Jahr, wie solche gefallen, verrechnen, gleiche Cassasperr, und Amtierung halten, auch nach jedes Jahr abgelegten Rechnung den bestandenen baaren Geldrest dem Magistrat vorweisen, auch wirklich vorzehen, und die Ausständ, wann einige vorhanden, welche aber soviel immer möglich zu vermeiden sind, genugsam liquidiren sollen; gestalten Burgermeister, und Rath, über die Cammer- auch andere Verwaltungen die Oberinspection mehr in dem Werk, als nur dem bloßen Namen nach, wie bis dato beschehen, ihnen angelegen seyn zu lassen, auch dahin zu sehen, damit vorhin schon geschafter massen, etwann nach 3. oder wo der taugsamen Subjecten wenig vorhanden, 6. Jahren eine Veränderung mit denen Verwaltern an Hand genommen, dem abtrettenden aber aufgetragen werde, daß er seinen Successori richtige Einantwortung und Auszeigung thun solle.

Sechs und dreyßigstens, so ist Ihro Churfürstlichen Durchlaucht gemessener ernstlicher Befehl, daß die verfaßte Stadt- oder Marktscammeerechnungen, welche bey Vermeidung Einsehens, jährlichen zu übergeben, einen Ausschuß von der Burgerschaft auf 8. oder 10. Täg, in einem auf dem Rathhaus zu dem Ende bereiteten Zimmer, nicht aber daß sie solche in Häusern, oder auf denen Bierbänken herum ziehen, vor wirklicher Aufnahm zugestellt, deren darwider habende Bedenken in Consideration gezogen, und dem Rentmeister im Umritt vorgelegt, auch wo der Ausschuß anstehet, und Erläuterung begehrt, selbige ohnweigersam-ertheilt, und alsdann erst ordentlich verabscheidet, nicht weniger so oft eine Steuer, oder Servis einzubringen, und eine Gemeinsanlage zu machen, oder auch eine Quartiersaustheilung vorzunehmen, hierzu ein, und anderer von dem Ausschuß gezogen werden solle; doch hat man sich eine neue Anlag einzubringen, ohne vorher ausgewirkten Rentamtsconsens nicht anzumassen.

Sieben und dreyßigstens, gleichwie Burgermeister, und Rath in Städt, und Märkten nicht gebühret, ohne gnädigster Hofkammer, bey milden Stiftungsämtern aber geistlichen Rathsconsens, Geld auf Interesse aufzunehmen, als haben sie auch wegen solcherley Anlehen die ausgefertigte Generaliæ gebührend zu beobachten, und sofern alsdann selbigen gemäß, dem gemeinen Wesen zum Besten ein Anlehen geschieht, die genugsame Versicher- und Einhändigung einer verfänglichen Obligation in Obacht zu nehmen, gestallten dann selbige Obligationes in jeder Jahrsrechnung und gehöriger Rubrie mit dem dato, und Jahrszahl, auch wie ein und anders Capital versichert, zu allegieren; denen Verwaltern aber ernstlich einzubinden, daß sie nicht nur ohne Vorbewyst Burgermeister, und Rath keine Capitalia ausleihen, und ausser genugsamen Versicherung in die Verlustgefahr setzen, folgsam bey Absterben des Schuldners, oder dessen Borgen, auch bey Verallienirung des verschriebenen Unterpfands sogleich auf neue Versicher- oder Heimzahlung dringen, sondern auch die Interesse zu rechter Zeit einbringen, und nicht von Jahr zu Jahr aufschwellen lassen, sondern wo einige Gefahr erscheinen will, das Capital zeitlich aufkünden, und sich der Bezahlung assecuriren, oder wo je die Sach zu einer Priorität gelangen, darbey auch das Capital zu Verlust gehen würde, hievon glaubhaften Extract nehmen, und die Rechnung sodann pro verificatione beyiegen sollen.

Acht und dreyßigstens, dann hat man wahrgenommen, daß bey theils Städt, und Märkten Burgermeister und Rath sich angemaßt, das Burgerrechtgeld, dann die Leykauf bey denen Contracten, und die Verwalter die Kuchendienst ꝛc. ihnen zueignen, also hievon weder in denen Rathsprotocollen, noch Rechnung einige Meldung zu thun, in Bedenken aber solche Gefäll ohne Mittel gemeiner Stadt- oder Marktkammer zu verrechnen; als haben besagte Burgermeister, und Rath, nicht weniger die Verwalter dergleichen Eigennutzigkeit inskünftig zu unterlassen, hingegen zu verfügen, daß dergleichen, und andere Verhandlungen, so vor Rath geschehen, fleißig protocollirt, und hernach verrechnet, auch sodann die Protocolla mit den Rechnungen entgegen gehalten werden.

Neun

Neun und dreyßigstens, auch hat es nicht ungleiche Meynung mit denen Strafgefällen, von denen Burgermeister, und Rath an vielen Orten ohne Befugniß participiert, weiches hiemit auch abgestellt, und ihnen anbefohlen wird, in Schöpfung der Strafen sich nach der Policey, und den ausgefertigten Generalmandaten zu regulieren, auch die geschöpfte Strafen, nachdeme selbige im Protocoll ordentlich vorgetragen worden, völlig in Einnahm zu bringen, und falls etwann alten üblichen Herkommen nach hievon auf den Stadt- oder Marktdiener, dann andere Bediente etwas zu verreichen, selbiges gleichwohlen gehörigen Orts wider per Ausgab schreiben, selbige Straf auch förderlich einheischen, und nicht alsolang, bis sich etwann die Delinquenten gar von dannen begeben, anstehen zu lassen.

Vierzigstens, zumalen der Burgerschaft in Städt, und Märkten schier ihe mehrestes Gravamen in diesem bestanden, daß bey der Steuerbelegung grosse Ungleichheit gebraucht, die des Raths damit verschont, und nur der gemeine Mann zu diesen, und andern Bürden, von welchen jedoch durchaus niemand examiniert seyn soll, gezogen worden; als schaffen, und befehlen Ihro Churfürstliche Durchläucht gnädigst, daß ins künftig, und bis auf weitere gnädigste Verordnung, neben denen Rathsfreunden auch ein, oder der andere von dem Ausschuß, oder der Burgerschaft darzu gezogen, dann mit Eidspflichten, daß sie weder aus Lieb, Neid, Freund- oder Feindschaft, sondern ihrem besten Verstand nach, ein Schätzung der bürgerlichen Gründ, deren Gewerb, und Handthierungen vornehmen wollen, belegt, solche Schätzung alsdann specificè auf das Papier gebracht, von denen Steuerverordneten unterschrieben, dem Rentmeister in dem Umritt vorgelegt, und nach solch unpartheyischerfindenden Aufsatz die Steuer ordentlich eingefordert, jede Erlagspost in dem sonderbar haltenden Register aufgezeichnet, und der Bezahlung halber Schein ertheilt, die eingegangene Gefäll alsdann von denen hierzu Deputierten ausgezehlt, gegen der gemachten Austheilung gehalten, und wo ein Ueberschuß gegen der Compolition sich bezeigt, derselbe in der Cammerrechnung per Empfang gebracht, und dem gemeinen Wesen zum Besten getreulich verwendt werden solle; wobey dann zu beobachten, daß wegen Ab- und Zugangs absonderliche Register gehalten, der Rechnung beygelegt, und examinirt, auch im Fall einige vom Adel, Geistlich, Beamte, oder gradirte Personen bey Städt, und Märkten, oder auch deren selbst eigene Bediente, als Städt- und Marktschreiber Häuser, Grundstücker, und anders steurbares Vermögen allda liegend haben, die Steuer fleißig eingebracht, auch der Abzug von dergleichen Personen, wann sie den dreyen Ständen der Landschaft nicht beygethan, habenden Capitalien nicht außer Obacht gelassen werden.

Ein und vierzigstens, bereits hievorn von dem vier und dreyßigsten Puncten wurde allschon zum theil berühret, wie sich mit Einbringung- und Vergütung derer Freygelder verhalten werden solle; deme dann noch ferner beygefügt wird, daß, so fern jemand sein burgerliches Vermögen außer Städt, und Märkten, auch deren Burgfrieden anderwärtshin transferiren wollte, selbiges, ehe, und zuvor die Nachsteur, wo anderst solche Herkommens, wirklich, und zwar nicht überhaupt, sondern nach dem hundert eingebracht worden, nicht von dannen zu lassen, auch die Erlag in das Rathsprotocoll einzutragen, und getreulich zu verrechnen sey. Im Fall aber auch dergleichen Vermögen gar aus dem Land wollte gebracht werden, wäre das Churfürstliche Freygeld in schuldige Obacht zu nehmen, und hat man sich an Seiten Burgermeister, und Rath, unter sonstiger Gewartung empfindlicher Straf, keinesweegs anzumassen, weder viel, oder wenig an solch hinaus bringenden Vermögen zu hinterschlagen, oder zu verhalten, noch weniger aber eigenmächtig was nachzulassen, und die Handlung geringer, als auf die hingehende Summa zu pflegen, mithin aus Freundschaft, Eigennutz, oder andern unbilligen Absehen, diesem Gefäll Abbruch zu zuwenden, sondern, wann je eine Parthey einen Nachlaß an Freygeld suchen will, selbige höchster Orten, wegen der Nachsteur aber jederzeit zu denen Churfürstlichen Rentämtern anzuweisen.

Zwey und vierzigstens, mit Verbeständigung der Gemeindsgründ ist eine Gleichheit dergestalt zu halten, daß nicht eben jederzeit die des Raths selbige genieße

ſen, ſondern demjenigen, der die Stuck in gutem häulichen Weſen, auch mit der Bezahlung richtig zuhält, und das mehreſte zu reichen anbiethet, vor anderen gelaſſen, dann nicht ohne ſonderbare Urſachen, und ausgewirkt Hochobrigkeitlichen Conſens, auch des geſammten Raths Einwilligung, neue Erb- oder andere Gerechtigkeiten ertheilt, die Veränderungsfäll annebens dem Protocoll fleißig inſeriert, und die Anfäll nach Æſtimation der Güter, ſo in Rechnung und Protocollen ſpecificè auszuwerfen, eingefordert, auch die Leykauf, es haben gleich die vorbeygehende Contract Namen wie ſie wollen, nicht zu Privathänden gezogen, ſondern in die Gemeincaſſa gelegt, und bey Aufnahm der Rechnung in den Protocollen, ob nicht mehr von Anfällen, Ab- und Anſtänden, dann Leykäufen ꝛc. protocolliert, als ſo in Rechnung einkommt, nachgeſchlagen werden ſolle. Und weilen zum

Drey und vierzigſtens, bishero außer Folge geblieben, daß bey Veränderung der Cammer- oder auch milden Stiftungsgütern, und folgſam neuerlicher Behandlung derer Laudemien, die Ratificationes gehöriger Orten erholt worden; ſo iſt Ihro Churfürſtl. Durchläucht ernſtlicher Befehl, daß bey denen Cammergütern die Ratification von denen Churfürſtl. Rentämtern, bey milden Stiftungsämtern aber von dem Churfürſtlichen geiſtlichen Rath, mittels Einſendung der Extract von dem Schätzungs- und Verhandlungsprotocoll, dann auch Beyſetzung des letztern Laudemienbetrags, bey jedermaliger Veränderung erholt, kein dergleichen Gut aber verkauft, oder ein anders bey erkauft werden ſolle, es ſey dann Sach, daß hierüber gehöriger Orten der Conſens ausgewirkt worden, maſſen Burgermeiſter, und Rath unverhalten bleibet, daß bey ſich ſeiner Zeit äußerenden Schaden, und Gefahr, der Regreß ohne weiters an ſelbe geſucht werden würde.

Vier und vierzigſtens, wie nun Burgermeiſter, und Rath von Amtswegen oblieget, frühe, und ſpath auf Verbeſſerung des gemeinen Weſens, und daß durch die Verwalter nichts veruntreuet, oder in eigene Säckel geſchoben werde, zu vigiliren; als haben ſie auch die kleine, und etwann meiſtens zu Kreutzer, oder Pfenning eingehende Gefäll, als das Waaggeld, Pflaſterzoll, und Schranenrecht nicht außer Acht, noch überhaupt, oder in partem Salarii, wie an theils Orten geſchehen, anzulaſſen, ſondern es ſind hierzu getreue, gewiſſenhafte Leut zu gebrauchen, und ihnen anzubefehlen, daß ſie über dergleichen Einnahm Handregiſter halten, und zu 8. oder 14. Tägen, denmach an ein, oder andern Ort viel, oder wenig eingehet, vor Rath ſammt den Gefällen übergeben, hingegen aber vom Rath verfügt werden ſolle, daß nicht allein ſothane Regiſter denen Rechnungen behörig beygelegt, ſondern auch, wann je bey dem Pflaſterzoll kein Regiſter gehalten werden könnte, wochentlich deſſelben Einnehmer eine gewiſſe Quantität Zeichen zugeſtellt, ſolche bey der Ausfuhr von dem Thorwart abgenommen, und täglich zum Amtscammerer Nachtszeit überbracht werden ſollen, damit man erſehen könne, ob nach Geſtalt der Anzahl ſolcher Zeichen, der einlieferende Gelddetrag zuſammen gehen möge; wie dann auch wohl zu beobachten iſt, daß das Pflaſter jederzeit wohl unterhalten, und dießfalls weder die Reiſende, noch Innwohner beſchweret werden.

Fünf und vierzigſtens, wo bey Städt, und Märkten Häuſer, Höf, oder andere Güter vorhanden, ſo zu der Gemein gehören, und ſich bezeigen thut, daß auf deren Unterhalt mehr Unkoſten ergehen, als Nutzen davon aufzuheben, iſt ſich um Käuſer zu bewerben, und der Conſens ad alienandum gehörigen Orts auszuwirken, auch gutes Aufmerken zu gebrauchen, damit die Gemeinden mit Erbſchaften, Vermächtnuſſen, und Uebergaben, darauf gewiſſe Onera, als Stipendia, Jahrtäg, Reparationes der Gotteshäuſer, und andere Bürden mehr geſchlagen ſeyn, nicht gefährdet, und anſtatt des verhoffenden Nutzen in allerhand ſchädliche Obligationes eingeflochten werden; vielmehr aber hat man dahin zu ſehen, wie die öde Güter, und Brandſtätt, ſo ohne das Städt, und Märkt eine groſſe Unzierde geben, wieder erhebt, und ſonderlich diejenige, welche neben ihren bewohnten Häuſern noch Brandſtätt haben, die darzu gehörige Grundſtück genieſſen, weiters aber ihren Privatnutzens halber die Häuſer nicht erbauen wollen, darzu angehalten, oder ex officio auf deren Werkaufung gedacht werden.

Sechs

Sechs und vierzigſtens, alldieweilen bey Städt, und Märkten daß Einkommen jemahlen gemeiniglich gering, und der Ausgaben viel ſind, als iſt mit denen Gefällen geſparſam anzutragen, und ſind alle unnöthige Deputata, nicht wenigſt die Zehrungen bey denen Rathswahlen, Kaufscontraeten, Abrechnungen, Heimzahlung der Capitalien, Einnehmung der Augenſchein, Beſichtigung der Rauchfäng, Mühlen, Marchungen, Schulviſitationen, und in all andereweg gänzlichen abzuſtellen, auch die Rathsverwandten über Land, ohne ſonders erſcheinende Nothdurft, eigens nicht abzuordnen, weniger die Abordnungen ſo zahlreich zu machen, daß neben dem Stadt- oder Marktſchreiber jederzeit von dem innern Rath ein, zwey, oder noch mehrer, alsdann aber auch eben ſoviel von dem äußern Rath, und deren Gemeinde verſchickt, ſonderen höchſtens zwey Perſonen abgeordnet werden, denen nach geſtaltſame jeden Orts Perſonen Unſere Rentmeiſter auf gnädigſte Ratification, die Tags-Deputata reguſieren, die erfindende Uebermas aber billichen Dingen nach ausſetzen werden; wo aber Städt- und Märkt an angewieſene Orten Advocaten, oder Agenten um eine jährliche Beſtallung verordnet, da ſolle die Sach nicht durch Abſchickung der Rathsfreund betrieben, oder unnöthige Reiskoſten aufgewendet, ſondern ſolcher Advocat, oder Agent ſchriftlich inſtruirt werden, was er, und welcher Geſtalten zu ſollicitiren habe, denen jedoch die Warthgelder nicht zu ſtark zu verreichen, oder mit Hochzeitſchankungen, und deren Präſenten die gemeine Caſſa übermäßig zu gravieren; wie dann auch Burgermeiſter, und Rath in ihren Privatreiſen, und Verrichtungen des gemeinen Geföhrts, und Minnaths in keine Weis ſich bedienen, noch vielweniger aber die auf ihre Privatattiones erlaufende Unkoſten von den gemeinen Gefällen hernehmen ſollen.

Sieben und vierzigſtens, es iſt auch an verſchiedenen Orten vorkommen, daß die Landlieutenant, die Burger wegen des Exercierens mit allerhand Anſuchungen beſchweren, ſo nicht zu gedulden, ſondern der Burgerſchaft wider dergleichen Preſſuren Schuz zu halten, im übrigen auch, woſern zu des Landsdefenſion eine Einquartierung geſchehen müßte, mit ſelbiger eine Gleichheit zu halten, und in der monathlichen Austheilung ein Ausſchuß von der Gemeinde beyzuziehen, niemand aber als der amttirende Burgermeiſter, Stadt- oder Marktſchreiber, denen ehedeſſen erlaſſenen Generalien gemäß, mit der Einquartirung frey zu laſſen, und ſolle auch in Conformität der erſt jüngſthin ausgefertigten General-Ordre weder einem Offizier der ſogenannte Douceur, noch dem gemeinen Mann ein mehrers, ſo lang kein anderes verordnet wird, verreicht werden, als die Quartiersordnung, und ertheilte Ordonanzen ausweiſen.

Acht und vierzigſtens, zu dem Bauamt ſollen verſtändige, unverdroſſene Leut verordnet werden, welche, ſo oft ein Bau vorzunehmen, den Augenſchein ſelbſt einzuziehen, und Ueberſchlág verfaſſen zu laſſen, alsdann aber im Rath hierüber zu proponieren haben, damit, wann der Unkoſten über 50. Gulden erlaufen ſollte, bey gemeiner Stadt- oder Marktsgebäuen mittels Einſendung der Ueberſchlág, und zu erſtattenden ausführlichen Berichts von denen Rentämtern; da es aber eine milde Stiftung anbetrift, unter des Pfarrers Unterſchrift, von dem Churfürſtl. geiſtlichen Rath die benöthigte Ratification ausgewirkt werden könne, ohne welcher Beylegung ſonſten in Rechnung kein dergleichen Ausgab mehr paßieren ſolle. Nach deſſen Erfolg dann iſt die Arbeit wohlerfahrnen Handwerksleuten auf das rechteſte, und mit Beobachtung der ausgefertigten Taglohnsordnung anzudingen, die Bauamtsverordnete aber haben fleißige Inſpection zu führen, damit die Zeit, und der Unkoſten auf das beſte verwendet werde, beynebens die Handwerksleut, und Taglöhner geſammter Hand auszuzahlen, in ihren Privatnutzen aber weder die Baumaterialia, noch die Arbeiter zu gebrauchen, auch über allen vorhandenen Vorrath, der Ausgab, und Einnahm willen, eine Materialrechnung zu halten, und ſelbige zu End des Jahrs, neben der Geldrechnung, und einem Inventario, worinnen auch alle Inſtrumenta, und Fahrnuß verzeichnet, zu übergeben, worauf dann Burgermeiſter, und Rath Commiſſarios zu verordnen, welche den vorgeſchriebenen Vorrath ſelbſt in Augenſchein nehmen, ein, ſo anderes abzehlen, und wie es ſich befunden, in dem Rath ordentlich referieren ſollen. In Bedenken dann auch ſich an vielen Orten in vorgenommener Viſitation bezeigt, daß denen Handwerksleuten an ihrem Verdienſt öfters ziemliche Abbrüch

geſchehen, jedoch die Zettel für voll in die Rechnung eingeführt, hierdurch alſo unverantwortliche Eigennutzigkeit begangen worden; als iſt hierauf Aufmerken zu haben, und der Abbruch bey der Bezahlungsunterſchrift von dem Empfanger vorzumerken, oder, wo ſolches nicht beſchehen, könnten beſagte Handwerksleut über ſolche Poſten, ob ſie den Verdienſt alſo völlig, wie ſelbiger im Zettel, und der Rechnung einkommt, empfangen, bey ihren burgerlichen Pflichten vernommen werden. Wie dann auch die Handwerksleut, und Taglöhner mit Tauf- und Zunamen, item in ſpeciè wie viel Täg, und wo ein jeder die Arbeit verricht, und alſo nicht per Pauſch in Rechnung vorzutragen, beynebens die Fuhren auf das nutz- und rechtiſt zu verlehnen, und nicht zu geſtatten, daß ſich die Bauverwalter mit ihren etwann geringen Menuath immer zu eindringen.

Neun und vierzigſtens, wann Städt, und Märkt zu einer extra ordinari Beyhilf einen Bierpfenning, Bruckgeld, Aufſchlag, oder andere Particulargnad erhalten, ſollen die Gefäll fleißig eingebracht, nichts auf Zehrung, oder in ander unziemliche Weg, ſondern præciſè zu dieſem Ende, wie es die gnädigſte Conceſſion ausweiſet, verwendet, in Rechnungen der Bewilligungsbefehl allegiert, und der überbeſchehene Ausgab verbliebene Reſt mit den andern Gefällen nicht confundirt, ſondern ſepariert gehalten werden.

Funfzigſtens, wo bey Städt, und Märkten Fiſchereyen verhanden, iſt in der Cammerrechnung fördershin auszuwerfen, wie viel Weyer, Fiſchwäſſer, oder Gräben vorhanden, und zu was Jahren gefiſcht, diejenige Fiſch aber, ſo darinnen gefangen werden, welche abzuwegen, ſo hoch es ſeyn kann, zu verkaufen, und das dafür erlöſte Geld getreulich zu verrechnen, mit denen Verehrungen unter die Rathsbefreundte, Geiſtliche, und andere Perſonen aber Beſcheidenheit, und keine Uebermaas zu gebrauchen; wo aber den Unkoſten der Nutzen nicht überträgt, wären die Bäch, und Fiſchwäſſer mit Rentamts Vorwiſſen, und Einverſtehen, in billichen Beſtand, oder Zinß zu verlaſſen, und dieſer getreulich per Empfang zu verrechnen.

Ein und funfzigſtens, die beſtändige Gefäll, als Pfenning-Gilt, Urbarszinß, Grund-Gilten, Haus- und Bodenzinß, hat man in dem Jahr, in welchen ſie gefallen, getreulich, und zwar nicht nur das wirklich eingegangen, ſondern auch das noch unbezahlte zu verrechnen, jedoch hernach zur Gutmachung des beſtehenden Reſts zu gebrauchen, auch jedesmal das Jahr, und Folium ſelbiger Jahrsrechnung, in welcher die Ausſtänd (ſo man aber ohne ſondere Noth, und genugſame Verſicherung nicht aufwachſen, ſondern eifrig einheiſchig zu laſſen) per Empfang verrechnet werden, zu allegieren; widrigenfalls aber, und wo ſich dieſe Ausſtänd nicht wirklich in Einnahm befunden, ſie zu des Reſts Gutmachung nicht paßiren könnten. Geſtalten dann auch Burgermeiſter, und Rath die fürgeſcheibene Reſtanten, ob ſie ſich zu denen angegebenen Ausſtänden bekennen, zu vernehmen haben. Es iſt auch zu beobachten, daß, ſofern auf der Gand ein Capital zu Verluſt gehet, ſelbiges in Abgang nicht, bis daß es ordentlich in Einnahm gebracht, paßiert werde.

Zwey und funfzigſtens, ſo wird hiemit auch anbohlen, daß, wo bey einer Stadt, oder Markt kein, oder doch ein ſolches Grund- und Saalbuch verhanden, welches unvollkommen, und ſich darauf nicht zu verlaſſen iſt, haben Burgermeiſter, und Rath dergleichen, mit Zuziehung der Anſtöſſer, noch aufrichten, die Gründ, wie auch was für Zinß, und Gilt davon verreicht werden, mit Fleiß beſchreiben, wohlverwahrlich aufbehalten zu laſſen, und ſich ins künftig deſſen, als einer ohnfehlbaren Richtſchnur ſowohl bey der Rechnungsaufnahm, als in anderen Begebenheiten zu gebrauchen.

Drey und funfzigſtens, was nun von getreulicher Verrechnung gemeiner Stadt, oder Marktsgefällen, wie auch Verbeſſerung dergleichen Intraden, und daß ohne bey milden Stiftungsweſen von geiſtlichen Rath, in anderweg aber von der Hofkammer, oder Rentamt erholenden obrigkeitlichen Conſens keine Cammergüter, oder Zinßtragende Capitalia weder verkauft, noch ſonſten mit allerhand Oneribus beſchwert

schwert werden sollen, für Anregung beschehen, daß verstehet sich auch auf die Gotteshäuser, Bruderschaften, Spital, Allmosen, und alle milde Stiftungen dergestalten, daß in solcherley Fällen jederzeit der Bericht zum Churfürstlichen geistlichen Rath erstattet, und von dort aus der gnädigste Consens, oder Ratification erholt, nicht weniger über die Ornat, Paramenta, und in Summa jede, und alle Kirchensachen ordentliche Inventaria verfaßt, dasjenige, so man von neuen, und zwar, was über 50. Gulden mittels ausgewirkt geistlichen Raths Bewilligung, herbey geschafft, darinn vorgemerkt, der Abgang aber mit Anzeig wohin es kommen, abgeschrieben, dann über den Gottesberath, und Stockgefäll eine Specification verfaßt, und die Auszählung in Beyseyn des Pfarrers vorgenommen, auch die Specificationes von ihm unterschrieben, und der Rechnung beygelegt werden sollen.

Vier und funfzigstens, bey denen Spitälern, und Bruderhäusern, allwo eine Hauswirthschaft geführt wird, haben die Verwalter eine Materialrechnung, und Anzeig über alles, was dabey vorhanden, als Roß, Vieh, Heu, Stroh, Geflügel, Schmalz, Butter, Oel, Eisen, Holz, und anders zu halten; ebenfalls über die Baumannsfuhrnuß, als Wägen, Pflug, Roßgeschirr, und andere fahrende Sachen ein Inventarium zu machen; ingleichen über der abgestorbenen Pfründten, Verlassenschaft solche Inventaria zu errichten, wobey zugleich Anzeig zu thun, was an Geld gefunden, dann aus Kleidern und andern Mobilien erlöst, auch dahingegen ausgegeben worden, welche Inventaria der Rechnung beyzulegen. So sind auch die Wochen, Taglohn, auf allerhand Arbeiter, als Dröscher, Strohschneider ꝛc. nicht per Pausch in Ausgab zu verrechnen, sondern ordentliche Wochenzettel zu halten, worinn alle Tagwerker, so um das Taglohn gearbeitet, mit Namen beschrieben, auch wo, was, und wie viel Täg jeder gearbeitet hinzu gesetzt, hernach dem Spitalverwaltern von der Ausgab übergeben werden, welche die Zettel zu durchgehen, zu examiniren, und darnach die Bezahlung zu leisten haben. Forderst aber ist zu sehen, ob die Pfründner der Fundation gemäß mit Kost, und Liegerstatt ihren Unterhalt haben, und nicht vielmehr die Spitalmeister, oder Verwalter ihren Privatnutzen suchen, aus des Spitalsholz sich behülzen, ihr Vieh in deren Weyden einschlagen, oder in die Mastung stellen, die Kuchendienst, Leykauf, Ab- und Zuständ ihnen zueignen, und sich in Summa allerhand Eigennutzigkeit unterziehen.

Fünf und funfzigstens, es sollen aber auch Burgermeister, und Rath auf die vorhandene Spital, und Bruderhausfundationes alle geziemende Obacht nehmen, dieselbe jeden Jahrs in Rechnung bey dem Eingang ordentlich vortragen, die Anzahl der Pfründer nicht übersetzen, und forderst auf alle ehrliche Burgersleut, und deren Kinder den Antrag machen, nicht aber auf Absicht der Einkaufgelder, oder der Verwalter Eigennutzigkeit, fremde Bauers, oder andere unmeritirte Personen denenselben vorziehen, damit der seliger Stifter Intention vollständig erfüllet, und nicht unterbrochen werde.

Sechs und funfzigstens, hingegen aber sind die solchergestalten aufgenommene Pfründpersonen zu richtiger Haltung der Tagsordnung in denen Gottesdiensten, Gebeth, und was sonsten die Fundation vor Obligationes in sich haben mag, unnachläßig anzuhalten, und damit jeder wissen könne, wie er sich zu verhalten habe, so ist auf einer Tafel geschriebner solch alles öffentlich in der Pfründstuben aufzuhängen, auf der andern Seite solcher Tafel aber vorzuschreiben, was sie jeden Tags der ganzen Wochen an Kost, Trunk, und Handgeldern zu geniessen, und zu empfangen haben sollen, damit, wann sie das ihrige nicht erhalten, selbige sich wider die Verwalter bey Burgermeister, und Rath behörig beklagen, und die Remedur ansuchen mögen, welche ihnen auch in keine Weis zu versagen, und sich schwerer Verantwortung zu exponieren ist.

Sieben und funfzigstens, hat die bisherige Erfahrenheit gezeiget, das Burgermeister, und Rath sowohl was die Stadt- oder Marktsangelegenheiten betrift, als auch in Sachen, welche die milde Stiftungen concerniren, öfter, und vielfältige Streitigkeiten, ohne vorhero ausgewirkt behörigen Consens angefangen, und zum

Theil unnöthiger Weis ſolche nahmhafte Unkoſten ohne einzigen Frucht, und Gewinn, verwendet, welche in denen Rentmeiſterlichen Umritten nicht anderſt, als mit verweißlicher Ausſetzung angeſehen werden können, ungeacht Burgermeiſter, und Rath aus denen ehedeſſen erlaſſenen gnädigſten Generalien wiſſend ſeyn müſſen, daß ohne vorhero ausgewirkten Rentamtconſens, ein dergleichen Stritt nicht incamminiert, oder angeſponnen werden ſolle; derowegen man dann ſelbige auf ſothanes Generalgeboth in Zukunft allerdings, und wiederholter angewieſen, dabey aber unverhalten gelaſſen haben will, daß, daferders deme nicht nachgelebt werden ſollte, die verrechnete Unkoſten abſolutè in Rechnung verworfen, und ausgeſetzt werden würden.

Acht und funfzigſtens, das in Siegel-Papier-Weſen gnädigſt ausgefertigte General-Mandat giebt von ſelbſten die Anweiſung, wie ſich mit Siglung der Beſcheinungen, und in anderweg zu verhalten ſey. Weil aber in denen Rentmeiſterlichen Umritten faſt die mehreſte Bedenken zum Vorſcheln kommen, daß die Beſcheinungen entweders gar auf kein Sirgelpapirr geſchribener, oder aber auf das rechte geſetzter beygelegt worden;

So hat man unter der in ſolchen General-Mandat erhaltenen Straf, künftighin ſolches beſſer in Obacht zu nehmen. Uebrigens und

Schlüßlichen aber gegenwärtige Inſtruction beſtändig vor Augen zu nehmen, und dadurch an den Tag zu legen, daß man das Amt einer Pflichtmäßigen Obrigkeit in allweg behörig zu vertreten verlange, womit ſich ſodann ergeben wird, daß die Rentmeiſterliche Umrittsviſitationes kürzer abgebrochen, und dadurch die Deputata auf die Rentmeiſter, und Rentſchreiber (welche bereits durch ausgefertigte ſonderbare Befehl, ohne dem ſchon reguliert ſind) guten theils ringerzogen werden können. Wiſſen alſo Burgermeiſter, und Rath hierinn in allen die ſchuldigſte Folge zu leiſten, ſich keiner ſchweren Verantwortung zu unterwerfen, und in allem ſich dergeſtalt zu erweiſen, daß ſie es ihnen vor GOtt, und Ihro Churfürſtlichen Durchläucht durchgehends zu verthädigen getrauen dörfen.

Gegeben zu München den erſtrn Monatstag Jänner, im Eintauſend Siebenhundert Acht und Vierzigſten Jahr.

N. III.

Mandat von Anno 1749. das gemeinſchaftliche Schulden-Abledigungswerk.

Thun kund hirmit jedermänniglich, und iſt vorhin eine allzu bekannte Sach, wie Unſere Lande zu Baiern in dieſem und vorigen Sæculo in die ſchwereſte Türken-Reichs- und andere Krieg verwickler worden, und hiermit Unſere in GOtt ruhendr Geehrteſte Voreltern Chriſtmildeſten Angedenkens, von Jahren zu Jahren einen ſolchen zu Rettung der werthen Chriſtenheit, des deutſchen Vaterlands, und rigener Landen gediehenen Schuldenlaſt contrahiret, daß Unſers ebenfalls in GOtt ruhenden Gnädigſt geliebteſten Herrn Vaters Kaiſerl. Majeſtät glorwürdigſtrn Angedenkens, ſich bemüßiget geſehen, nach der mit Unſerer liebe und getreuen Landſchaft hierüber abgrmachten Behandlung ein beſonderes Schulden-Abledigungswerk anzurichtrn, und dem zu Abtilgung der alldahin gelegtrn Schulden auch ſolche Fundos zuzulegrn, welche nicht weniger von deren Einführung an, zu

ſolchem

solchem Ende, gröstentheils gewidmet, und von Unserer Hof-Kammer eingebracht worden.

Dieses Schulden Abledigungswerk hat bis zu Anfang des letzt ausgebrochenen Kriegs gedauret, von welcher Zeit an solches wegen ermangleten, und vom Feind meistens gezogenen Fundis, in einen dergestalten Verfall gerathen, daß Wir zu Wiedererhebung des hierdurch sehr verfallenen Landscredits, und einiger Erquickung der hierbey interessirten Creditoren, absonderlich Unserer Landsunterthanen für eine ohnumgängliche Nothdurft befunden, über die mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft, in der letzthin vorgewesten Universalversammlung weiters abgeschlossene Behandlung, solches Schuldenabledigungswerk mittels zusammen gesetzten Kr'sten künftighin fortzuführen, und hierzu besondere Churfürstliche dann landschaftliche Commissarios zu verordnen, welche nicht nur allein die zu diesem gemeinsamen Schuldenwerk angewiesene und introducirt sammentliche Fundos, gemeinschaftlich besorgen, sondern auch, auf die mit sammentlichen an das Schuldenabledigungswerk bereits vorhin gelegten, und denen von Unseres Gnädigst geliebtesten Herrn Vatters Kaiserl. Majestät glorwürdigsten Angedenkens, hinterlassenen Creditorn pflegend genaueste Liquidationes, und gütige Abbruchshandlungen, eine solch Zahlungseintheilung machen sollen, damit jeder Creditor nach Möglichkeit seiner richtigen Forderung befriediget, und höchstnothwendige Lands-Credit hierdurch anwieder hergestellet werde.

Nun hat zwar berührt gemeinsame Commission, bishero in gemeinschaftlicher Regulierung, der in mehr Weg durch verschiedene Wege geschwächten Fundorum gearbeitet, darüberhin auch mit Liquidir- und gütlicher Abbruchshandlung, dann Zahlungsaßignationen einiger Creditoren den Anfang gemachet, und unterdessen zugleich einigen in grosser Noth gesteckten Currentcreditorn, mit geringen und Abschlagsbezahlungen ausgeholfen;

Gleichwie aber mit diesem allein der Zweck, den Wir Uns gleich bey Antrettung Unserer Churfürstlichen Regierung zu allgemeinen Landsnutzen, und Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt fest gesetzet, nicht vollständig erreichet, noch minder aber der verfallene Landscredit, woran doch jedermänniglich sonderbar gelegen, hergestellet wird, sondern so billig als nothwendig seyn will, daß auf alle bey diesem gemeinsamen Schuldenwerk Theil habende Creditores, hauptsächlich auf die hierbey angewiesene Capitalisten, der besondere und vorzügliche Bedacht dahin genommen werde, daß diesen Glaubigern, welche in denen vorgefallenen Landsnöthen und zum allgemeinen Landsbesten und Aushülf, ihre Gelder treuherzig vorgeschossen, auch von denen heurig 1749sten einfliessenden Schuldenwerksfundis, die nach deren Proportion eintheilende heurige Interesse abgeführet, und hiermit solche dermalen fast durchgehends in gar geringen Valor gestandene Capitalien zu einem Werth gebracht, folgends der Landscredit desto mehrers befördert, beynebens durch diese heurige ohne Unterschied machende Verzinsung der Capitalien die Stiftungen, allwohin solche Capitalien allenfalls gewidmet sind, conserviret werden;

Also auch haben Wir nachfolgendes Provisionale ergriffen, wordurch alle bey diesem Schuldenwerk nunmehro angewiesene Capitalien verinteressiret, jene Schulden, worüber bereits einige Salzcontract errichtet sind, nach der hierinnfalls stipulirten Eintheilung adgetilget, die gegen ertradirte Faustpfänder aufgebrachte Anlehen verzinset, und so viel mög- und thunlich eingelöset, und überhaupts all und jede Creditores nach den mit Ihnen ohne Unterschied und Ausnahm vornehmenden genauesten Liquidationen, und gütlichen Behandlungen mit einigen Aushilfsbezahlungen, wie es immer die Zeit, und des Werksumstand gestatten, getröstet werden sollen, dem jedoch zu künftiger Nachricht beyfügende, daß, so viel dermalen vornehmende Liquidationes und gütliche Abbruchsbehandlungen anbetrift, die sich hierbey ergebend und anvergleichend richtige Forderungen für alle Zeit fest gehalten werden; folgsam keiner weiteren Liquidation, und wiederholenden Behandlungen unterworfen, die für anheur machend und anordnende Interessebezahlungen hingegen bloß per modum provisionalis gemeinet, und angesehen sein sollen. Und zwar

Erſtlichen, verordnen Wir, daß derjenige, welcher von ſeinem bey dieſem gemeinſamen Schuldenwerk zu fordern habenden Capital einiges Intereſſe oder Zinß erheben will, ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, ſeine zu deren Liquidation, und Legitimation erforderliche Hauptſchuldverſchreibungen, und weitere Ankunftstiteln bey vorberühret gemeinſamer auf allhieſigem Landhaus niedergeſetzten Schuldenwerkscommißions, reſpectivè der hieraus machenden Deputation zu produciren, alſo und dergeſtalten, daß

Andertens, demjenigen Creditori, welcher ſeine Capitalsforderungen mit denen ordentlichen Briefſchaften beegt hat, das heurige Intereſſe nach dem gleich hiernachfolgenden Reglement ohne all weiterem Aufenthalt gegen gewöhnlich geſtempelten Quittungen zu bezahlen, beynebens die Hauptpoſt dem neu errichtenden Capitaloſchuldenbuch, in ſeiner gehörigen Rubrique umſtändig einzuverleiben, ohne daß ſolcher Capitalsinnhaber weder für die mit ihme vornehmende Liquidation, noch für die Einſchreibung in das Capitalſchuldenbuch, noch auch bey Erhebung der Intereſſe das mindeſte zu bezahlen, oder liegen zu laſſen haben ſolle. Worgegen

Drittens, derjenige, welcher ſich mit hinlänglichen Ankunftstiteln oder anſonſten Rechts erforderlich nicht genugſam legitimiren kann, ſich ſelbſten die Schuld beyzumeſſen hat, daß er weder dem Hauptcapitalbuch einverleibet, noch auch mit einigen Intereſſen conſoliret wird. Damit aber

Viertens, jedermänniglich wiſſe, zu was Zeit ſolche Liquidationes, reſpectivè Productiones der Capitalbriefen, und hierzu gehörigen Ankunftstiteln beſchehen, ſohin auch die Intereſſe hiervon bezahlet werden; ſo haben Wir bereito oftbeſagt gemeinſamer Schuldenwerko-Commiſſion Unſere gnädigſte Willensmeinung dahin eröfnet, und verordnet, daß mit Eingang künftigen Monats November der Anfang hiemit gemachet, und die hierzu verordnete Deputation wochentlich 2. Täg ſowohl Vor- als Nachmittags auf dem Landhaus, und daſelbſt für dieſes gemeinſame Schuldenwerk beſonders angerichteten Seßionszimmer erſcheinen, die zur Liquidations reſpectivè Production kommende Capitaloinnhaber in der Ordnung, wie ſich ſolche anmelden, mithin ohne geringſter Præferenz admittiren, ſelbe hierbey mit Beyſeitoſetzung all ohnnöthiger Anoſtellungen möglichſtens beförderen, einige Originalbrief und dergleichen richtige Documenta nicht in Handen behalten, ſondern ſolche nach genommener genugſamen Einſicht denen producirenden Capitaloinnhabern, oder deren Anwalten alſogleich wieder zuruck ſtellen, und im übrigen die Verfügung machen ſollen, damit wiederhoite Capitaloinnhaber nach beſchehener Liquidation ohne weiteren Umtrieb in das Hauptcapitalbuch ein- und vorgetragen, zugleich des heurig 1749ſte Intereſſe Jahrgango ohnverweilt entrichtet werden; mit welchen Seſſionen erdeute Commißion und Deputation in ſo lang ohnausgeſetzter zu continuiren, bis die ſammentliche Capitaloinnhabere ihre Liquidationes, und Productiones vollbracht haben. Wao aber

Fünftens, die Capitalsgattungen ſelbſten, welche an dieſes gemeinſame Schuldenwerk angewieſen ſind, anbetrift, beſtehen ſolche in nachfolgenden Poſten, und zwar 1. in denen ſogenannt freywilligen Capitalien, weiche ſeit dem errichteten Schuldenabledigungswerk zur Landſchaft gegen deren beſonderen Verbünd- und halbjährigen Aufkündigung angeleget, und biohero die Zinß von ſolch neuen Werken gezogen worden, 2. in denen ſo betitteiten Bundo- auch älteren Hof- und Kriegsamtocapitalien, 3. in denen bey Unſerem Hofzahlamt, und aus Unſeren Cammeraigefällen und Herrſchaften bishero noch verzinſeten Capitalien, 4. in dem Landanlehen de Annis 1721. & 1722. 5. in dem ſogenannten ſiebenjährigen Landanlehen, 6. in denen von denen Pfleg-Gerichtlichen Gotteohäuſern aufgebrachten Capitalien de Anno 1734. & 1735. und 7. in dem letzten Landanlehen de Anno 1740. Allermaſſen Wir wegen denen auch bey dieſem gemeinſamen Schuldenwerk zu verzinſen, und allgemach abzutilgen bevorſtehenden Verſätzen, ſogenannten Anticipatenten, und Currenten hiernach beſondere Meldung machen werden. Was alſo

Sechs-

Sechstens, die heurige Provisional-Verzinsung solch obenerzehlter 7. besonderen Capitalsposten anbelanget, hätten Wir zwar mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft nichts mehrers gewunschen, als daß der Schulden-Status, und die sich zu dessen Erledigung gewidmete Fundi von solcher Beschaffenheit und Erträgnuß wären, daß all solche Capitalien gleich in dem hurigen Provisional-Regulativo nach ihren Verschreibungen verzinset, sofort auch allgemach wieder ruckbezahlet werden könnten.

Gleichwie aber eine vorhinein bekannte Sach ist, daß die Schuldenwerks-Fundi zur vollständigen Verintreßirung der Capitalien à 5. pro Cento neben der gleicher massen diesem gemeinsamen Schuldenwerk mit obliegenden Entrichtung all übrigen Posten nicht erklecken können, beynebens den mit vielen Bürden beschwerten Unterthanen mit Ausfindung noch mehrerer, und neuer Fundorum, welche das Land, und hauptsächlich der arme Unterthan je und allezeit zusammen tragen muß, zu überladen ohnthumlich, im übrigen aber dem Land, und Insgemein allen Capitalsinnhabern mit dem merklichen ausgeholfen ist, da von denen beygeschossenen Capitalien einige, obschon mindere Interesse, allen und jeden Capitallsten ohne Unterschied und mit Beyseitsetzung alles dem Credit bishero sehr nachtheilig gefallenen Vorzugs verreichet, und hierdurch die Capitalien selbsten zu einem Valor im Handel und Wandel wider erhoben werden.

Also auch haben Wir in all dessen Einsicht Unsere gnädigste Resolution gefasset, von allen bey diesem gemeinsamen Schuldenwerk anliegend und zahlbaren Capitalien künftighin keine mehrere, als höchstens 4. pro Cento Interelle bezahlen zu lassen, hiermit aber alljährlichen richtig, und ohne Gestattung eines weiteren Abzugs- oder Liegenlassen, beyzubehalten, nicht zweiflende, es werden Stände, und Unterthanen auch das Ihrige hierzu fleißiger, und ohne sich fernershin aus denen nicht für selbe, sondern die für errichtete Schuldenwerker vermeint, und introducirter Gefällen machend ungebührlichen Zueignung, und strafbaren Eigennuß um so gewisser willig und getreulich in denen bereits verhandenen Oblagen beytragen, als eines Theils all diese Gefäll zu ihrer eigener Capitalsverinteresßier, und allgemachten Abtilgung, mithin zu Allgemeinen Landsbesten gewidmet sind, und verwendet werden, dann andern Theils selbe in schuldigste Consideration nehmen, wie Wir mit eingezognesten Unkosten Unsere Regierung fortführen, ja sogar einige Gefäll, welche von Unserer Hofcammer bis anhero eingebracht worden, zu diesem gemeinsamen Schuldenwerk wiederum hinüber gelassen, um nur dieses Werk wieder in seinen Gang, und Bestreitungsmöglichkeit zu setzen, zugleich Unsere lieb- und getreue Stände und Unterthanen von denen ansonsten ohnvermeidentlich gewesten neuen Fundis und Oblagen, oder aber von dem völligen Schuldenwerks und Creditverfall, folglichen Totalverlust deren bishero willigst beygeschlossenen Anlehen zu entheben. Wie Wir dann berührte gemeinsamer Schuldenwerkscommißion sonderbar anf- und übertragen, in heurig- und künftiger Beytrieb- auch gemeinschaftlicher Regulirung sammentlicher Schuldenwerks-Fundorum ihren bisherigen Fleiß dahin Pflichtschuldigst zu continuiren, sohin all befahrenden Privateigennutz möglichstens abzustellen, und da deren Verord- und Verfügungen wider Verhoffen nicht erklecken wollten, an Uns die Uebertretere ohnverwellt gehorsamst zu überberichten, damit nur die bey diesem für das Landsbeste erhobenen Schuldenabledigungswerk betreffende Bezahlungen ohnfehlbar in seiner gebührenden Zeit und Ordnung bestritten, und hierdurch der dem gesammten Land so nothwendig als nützliche Credit wider beygebracht, im übrigen auch seiner Zeit die wegen der angehäuften Schulden immerhin vermehrte Landsbürden gemildert, und ebenfalls wieder abgehoben werden können. Für anheur aber und

Siebentens, werden von denen sub No. 1. angeregten freywilligen Capitalien die Interesse mit 4. pro Cento vereichet. Ingleichen die sub No. 3. begriffene von Unserm Hofzahlamt nunmehro zum gemeinsamen Schuldenwerk hinüberkommende Capitallen ebenfalls theils mit 4. pro Cento welche nemlichen mit besonderen Privilegien begabet sind, die übrige minders privilegierte, aber mit zwey und einen

halben pro Cento in Conformität der derſelben hierüber beſonders zugefertigten Verordnung verzinſet. Wegen der ſub No. 2. ſtehenden Bunds- und alten Hof- und Kriegszahlamtscapitalien hingegen für heuriges Proviſionale, der wohl merkliche Unterſchied dahin gemachet, daß hievon diejenige Capitalien, welche ſich vornehmenden Liquidation reſpectivè Production der Ankunftstiteln in genauer deren Einſicht und Ueberiegung bezeigen werden, zu ordentlichen und ſolchen Stiftungen der Beneficien, Stipendien, Kirchen, Spitäler, Weyſen- und Krankenhäuſer gewidmet zu ſeyn, daß bey Erhaltung minderer Intereſſe die Stiftungen ſelbſten in ihrer Weſenheit Abbruch leiden, und ſelbe nach deren Stiftern Anordnung künftighin nicht mehr fortgeführet werden könnten, mit 4. pro Cento, all übrige dieſe Capitalien aber ſowohl, als die ſub No. 4. 5. & 7. enthaltene Poſten und Landanlehen durchgehends und ohne geringſten Unterſchied, es mögen ſolche von Cauſis piis hergenommen oder alldahin ſub quocunque Titulo kommen ſeyn, oder auch in weltlichen Poſſeſſoren Handen annoch beſtehen, mit 2. und ein halben pro Cento verzinſet. Endlich zu Einrichtung der ſub Nro. 6. begriffenen von denen Pfleggerichtlichen Gotteshäuſern in Annis 1734. & 1735. aufgebrachten Capitalien anheuer noch dergeſtalten einige tauſend Gulden verwendet, daß diejenige Gotteshäuſer, welche eine ſchnellere Ruckbezahlung nöthig haben, vorzüglich eingetheilet werden ſollen, derentwillen beſagt gemeinſchaftliche Schuldenwerkscommißion mit Unſerem geiſtlichen Raths-Collegio das Weitere abmachen wird.

Achtens, haben Wir bereits oben vermeldet, daß gleichergeſtalten auf die Verzins- und Einlöſung der Verſätzen, nicht minder die ſogenannte Anticipanen und Hypothecarien, dann die Currenten der möglichſte Bedacht genommen werden ſolle.

Wir haben aber ſolches dahin vermeynet, daß gleichwie nicht möglich, alle dieſe Poſten auf einmal und zugleich zu bezahlen, die gemeinſame Schuldenwerkscommißion eine ſolche billige Eintheilung hierinnfalls pflege, daß auch mit dieſem heurigen Proviſionali die gegen denen extradirten Fauſtpfänderen erhebene Capitalien anheuer noch verzinſet, und dieſe Capitalien nach und nach gegen Rucknahm des Fauſtpfands abgelöſet.

Ueber dieſes mit denen ſogenannten Anticipatenten, und Capitaliſten nach beſchehen ebenmäßig genaueſter Liquidation ordentlich abgerechnet, gütliche Handlungen getroffen, und ſelben gewiſſe Zahlungs-Termin, wie ſolche des Werksumſtänd, und Fundi, auch der Anticipanten Prätenſiones billigen Dingen nach erforderen, und zulaſſen, aßigniret, und endlichen die Current-Creditores nach Thunlichkeit des Einfluß möglichſt mit einigen kleinen, unter ſelben ein- und vertheilenden Bezahlungen getröſtet, hierbey aber vorzüglichen auf die ärmere und nothleidende Partheyen, dann Wittwen und Wayſen reflectiret werde. Wir verſehen Uns demnach für das

Neunte, gegen dieſen ſammentlich letzteren Creditorn allerdings Gnädigſt, ſie werden die jedermänniglich vor Augen liegende Werks und allgemeine Landsanliegenheit ſelbſten zu Gemüth nehmen, und abſonderlich auch devoteſt betrachten, daß Wir an all dieſen verhandenen, und Unſere von GOtt Uns allermindeſt gegebene, ex providentia Majorum, an Uns devolvierte Lande ſo ſchwer bedruckenden Schulden gar keinen Antheil haben, wohl aber aus bloſſer Lieb, und Landsfürſtlicher Vorſorg für Unſere Ständ und Unterthanen, dann zu Wiederherbeybringung, und Erhebung des jedem floriſanten Land ohnumgänglich nöthigen, dermalen aber ganz verfallenen Credits einige aus denen Cameral-Fundis anwiederum zu dieſem Schuldenwerk geleget, um nur ſolches in denen obhabenden Intereſſe-Beſtreitungen, und auch allgemacher Schuldenerledigung, in deſto richtigeren Stand zu ſetzen, und möglich zu machen; folgſam auch dieſe ſammentliche Prätendenten mit freywilliger Nachlaß an ihren Forderungen, ihre bisherig ſchuldigſte Treue und Enfer zum allgemeinen Landsbeſten noch ferners bezeigen, ſohin der Mög- und Thunlichkeit ſelbſten bequemen, und zu ſonderbaren Dank erkennen, daß ſie ihrer Forderungen, obſchon mit Nachlaß, und Zuwarth einiger Zeit, jedoch richtig habhaft werden, und hierzu keine neue und beſondere Gaben abzureichen haben. Worbey Wir für das

Zehende

Zehentens, zur weiteren Nachricht ohnverhalten lassen, daß diejenige Cameral- und Militar-Pensiones, welche während letzten Kriegs, nemlich in denen Jahren 1742. 1743. und 1744. verfallen und ausständig verblieben, diesem gemeinsamen Schuldenwerk mit Billigkeit nicht überbürdet, sohin auch nicht bezahlt, in sonderbarer Erwegung die Fundi, woraus selbe bezahlt werden sollen, in solchen Kriegs-Jahren theils anderwärts hingestossen, theils auch gar nicht eingebracht werden können.

Welch Unsere gnädigste Provisional-Verordnung Wir dann zu dem Ende in offenen Druck kund machen wollen, damit sich jeder Creditor hiernach gebührends achten, die erforderliche Liquidation seiner Prætension nach deren Ausweisung einrichten, auf die Erhebung des heurigen Interesse seinen Antrag, und Quittungen machen, folgsam sich, und seine Forderung selbsten gleich entscheiden könne.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 23ten Septembris, Anno 1749.

N. IV.

Mandat de Anno 1754. Pfandhaus-Ordnung.

Entbiethen allen und jeden, was Stands, Würde, und Condition dieselbe immer seyn mögen, Unser Gnad, und Gruß zuvor, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, was Gestalten Uns zu mehrmalen verschiedene Beschwerde vorgekommen, was grossen Schaden und Ungemach öfters diejenige erfahren müssen, welche in gähling vorfallender Nothdürftigkeit einiges Geld gegen den darvon hergegebenen Versatz auszuborgen bemüßiget worden; indem sie nicht nur, in Auftreibung derley Anlehens mehrfältige Difficultäten, aufferordentliche Unkösten, übermäßiges Interesse zu bestreiten, sondern auch zu Wiederzuruckhaltung der Versätz weitschichtig, und kostbare Proceß anzustehen, und noch darüberhin, öfters Verlust an dem Versatz selbsten auszustehen gehabt; gleichwie nun, zu dessen Abhelfung, wie überhaupt zu Guten, und Sicherheit des Publici, sonderlich derjenigen, welche auf einig und geschwinde Zeit, gegen Versatz, und Pfand einiges baaren Geldanlehns bedürftig sind, in denen meisten ansehnlichen Haupt- und Handelstädten privilegierte Pfandhäuser mit allgemeinen Nutzen errichtet worden; und nun Unser gnädigst geliebtesten Frauen Mutter, Kaiserl. Majestät Cammerdiener, Sebastian Hueber, gehorsamst vorgestellet, wasmassen er nicht nur allein, ein dergleichen Pfand- und Versatzhaus mit Unserer gnädigsten Verwilligung, in Unserer allhiesigen Haupt- und Residenzstadt München zu errichten gesinnet wäre, sondern auch Uns hierüber um Ertheilung der hierzu erforderlichen Chur- und Landsfürstlichen Höchsten Manutenz, und Privilegii, unter dem Namen Unseres gnädigstprivilegierten Pfand- und Leyhaus, unterthänigst gebethen; so haben Wir diesen von mehreremeldten Kaiserl. Cammerdiener Sebastian Hueber, zu Liebe des Nächsten, auch zu Trost der Armen, und Bedürftigen gereichenden, und zu Guten des Publici gemeinten Vorschlag Uns gnädigst gefallen lassen, sofort in diesen Vorschlag, nach der von ihm bereits, zu derley Werks, und Sicherheitsstellung des Publici, geleisteter hinreichender Caution, dergestalten in Churfürstlichen Gnaden gewilliget, daß solches Versatzamt in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, von ihme Hueber, ohnverlängt eingeführt, und dieses Versatzamt mit nachfolgender Ordnung zum Stand gebracht seyn solle, wornach sich sowohl der Pfandhaus-Innhaber, und hiemit dieses Gnädigstprivilegierte Versatzamt selbsten, als ein jeder in particulari, so hierbey gegen Versatz Geld entlehnet, schulbigst zu halten hat, als nemlichen und

Erſtlichen, wann jemand auf ein Pfand Geld zu entlehnen verlanget, ſo hat ſich derſelbe bey dem Amt deswillen anzumelden, allwo nachgehends das allda überbringende Pfand ordentlich geſchätzt, und beſchrieben, nicht minder in die eben der Urſachen haltende Amtsbücher mit dem geſetzten Werth, und ſonſtiger Beſchaffenheit, auch was, und wie viel, und zwar welchen Tag darauf geliehen worden, mit genauen Fleiß eingetragen, ſodann in geheime Verwahr genommen, und das Darlehen, nebſt einem eigends verfertigt- und numerirten Amtszettel, oder Recognition dem Pfandgeber zu ſeiner Sicherheit behändiget werden muß, damit, wann ein ſolcher das verſetzte Pfand wiederum auslöſen will, ihme gegen Zuruckempfang dieſes Amtszettel, und Bezahlung des vorgeliehenen Gelds in Capitali, und Intereſſe ſein Pfand ausgefolgt werden möge. Auf daß aber

Andertens, ein jeder wiſſe, wieviel er Intereſſe zu bezahlen, als dienet hiemit dem Publico zur Nachricht, daß alle auf Verſätz, oder Pfänder, in dem dieſe immer beſtehen, hinausleihende Capitalien, ab einem jeden Gulden all wochentlich mit einem Heller (doch das alsdann, weder Schätz- noch Einſchreibgeld, noch einige Trinkgelder, oder andere derley Erfordernuſſen weder bey Empfang des Pfands, noch auch deſſen Ausfolglaſſung, jemals erfordert, oder geſtattet, ſondern alle auf die Schätz-Leut, und übrige ſammentliche bey dieſem Werk benöthigte Perſonen erlaufende Unköſten, von dem Pfandhaus-Innhaber allein beſtritten werden müſſen) zu verzinſen ſey, mit dem gemeſſenen Anhang, daß jener Pfandgeber, welcher unter dem Monat ſeinen Verſatz auslöſen will, gehalten, und ſchuldig ſeyn ſolle, für daſſelbige ganze Monat, das betreffende Intereſſe dem Verſatzamt, una cum Capitali baar abzuſtatten, wo hingegen er Hueber, wegen ſolchen Pfandhauſes, und hiebey paßirenden obbemeldten Intereſſen ein gewiſſes Quantum zu reichen hat, welches Wir zu mehrer Unterhaltung armer Soldatenkinder verwenden zu laſſen, Churmildeſt reſolviert haben; Wie dann

Drittens zu wiſſen iſt, daß man weder auf unbewegliche Güter, und noch viel minder auf Schuldverſchreibungen, wohl aber auf alle Unſere Churfürſtl. laufende, ſowohl monatliche, als quatemerliche Beſoldungsſcheine, welche allwegen bey Unſern Churfürſtl. Zahlämtern, der Sicherheitswillen, als verſetzte Schein vormerken zu laſſen ſind, und übrigens, auf alle bewegliche Verſätz leihen: und Geld vorſchieſſen, jedoch kein Pfand um weniger, als um einen Gulden, und kein Pfand um mehrer als um zwey hundert Gulden, bis gleichwohl das Amt ſeiner Zeit zu verhoffend ſtärkeren Kräften kommet, annehmen werde, im Fall aber einer bey dem oftersagten Verſatzamt, einiges Capital verzinßlich anlegen wollte, derjenige, und alle desgleichen, wann ſolche auch ſchon Fremd- oder Ausländer wären, hätten ſich aus Unſern Churfürſtl. höchſten Gnaden verſichert zu halten, daß niemand befugt ſeyn ſollte von ſolchen Capitalien die geringſte Steuer, unter was Namen es immer ſeyn möchte, zu fordern, von obbemeldten beweglichen Pfänderen werden jedoch

Viertens, alle Kirchenſachen dergeſtalten ausgenommen, daß hierauf auſſer beybringend genugſamer Legitimation, von dem Pfarrer, Geiſtlichen Obrigkeit, oder von Unſerm geiſtlichen Rath ſelbſten, abſolutè nichts geliehen, ingleichem auch auf das, mit herrſchaftlichen Wappen verzeichnete Silber, oder Gold, ohne hinlänglichen Beweiß, oder Beybringung eines verificirlichen Atteſtati, von Unſerm Churfürſtl. Hofrath, oder Regierungen, daß ſelbes mit einem onere fidei commiſſi, nicht afficieret ſey, eben ſo wenig der mindeſte Vorſchuß gemacht, diejenige Sachen aber in genere, die zu Unſeen Churfürſtl. Höchſten Herrn-Dienſten gewidmet, gar niemalen in Verſatz übernommen werden ſollen. Weiters und zumalen

Fünftens, einem jeden Eigenthümer daranlieget, daß er um ſein Pfand ſicher ſtehe, als wird zu ſolchem Ende das Amt für alle dahin verſetzte Pfänder, Bürg, und Zahler ſeyn, wovon doch dene eine ohne ſeinem und der Seinigen, oder der beym Amt angeſtellten Perſonen Verſchulden auskommender Brunſtſchaden entlediget, wie auch, da durch gewaltthätigen Einbruch ſich ein Schaden ergebete. Wann hingegen

Sechs-

Sechstens, jemand sein Amtszettel, gähling zu Verlust gienge, oder gar entfremdet wurde, so müßte ein solcher diesen Zufall bey erster Vermerkung sogleich dem Amt, mit seinem eigenthumlichen Numero anzeigen lassen, damit, wann derley Zettel wiederum zum Vorschein käme, derselbe alsdann innbehalten, und der Eigenthümer seines Pfands versichert werden könnte, in Unterbleibung dessen aber hätte der Damnificatus, da er sich hierüber nicht zeitlich genug angemeldet, so fort ein dritter auf die ertradirte Amtszettel, das Pfand erhalten haben wurde, wegen seines Versehens, oder Nachläßigkeit, ihme seines erlittenen Schadens halber, die Schuld selbsten zu geben, mit dem Anhang, daß keiner, der da Geld auf Pfand entlehnen, seinen waren Namen, oder Stand ansagen dörfe, sondern ein fingerter Namen genug sey, wie dann auch so gar allerdings frey gestellet ist, daß, nun, um damit männiglich sich von dem Versatzamt zu behelfen ungehindert suchen, und bedürftigen Leuten von höheren Ansehen dieserhalb kein Abscheu, anderen aber hierdurch kein Mißcredit zugehen möge, ein jeder durch selbst beliebig vertraute Personen seine Versätz zu Amt schicken, und Anlehen darauf, ohne Benamsung, oder Anzeig des Eigenthümers erheben könne, in welcher Begebenheit aber ein dergleichen versetzende Person eingeschrieben, und dieser der Amtszettel des gemachten Versatzes abgereichet werden solle, unter der ferneren Verordnung, daß dem Ueberbringer des Versatzzettels, dieser sey, wer er immer wolle, die nemliche Person, von welcher der Versatz geschehen, oder eine andere gegen Bezahlung des entlehneten Capitals, und Interesse, gleich vorgängig schon gemeldet, und verstanden worden ist, der in dem Zettel ausgedruckte Versatz unweigerlich solle zuruck ausgeliefert werden, ohne daß derowegen das Amt Red, und Antwort zu geben habe; Damit aber vors

Siebente, die Pfänder nicht verliegen, noch durch immer mehr anwachsendes Interesse, so wohl zum Schaden des Amts, als des Schuldners und Pfandgebers, sich selbst verzehren möchten, als wird nicht nur zu Nutzen des Eigenthümers, sondern auch der Amtsrichtigkeit, und Conservationshalber, dahin vorgesehen, daß alle solche Pfänder, wann es schon auch auf eine weit kürzere Zeit in Versatz kommen wären, erst nach einem Jahr, und sechs Wochen, und zwar von Tag des getroffenen Versatzaccords anzurechnen, wofern immittels die Interesse nicht bezahlet, weder mit besagten Amt auf ein neues pactiert worden, an einem gewissen Ort in der Stadt, welches nach der Hand dem Publico entweders in denen Zeitungsblätteren, oder sonsten auf andere Weis zur Nachricht kund gethan werden muß, durch einen hierzu ausnehmenden Ausruser nach dreymalig ausgerufener Feilbiethung, in Beysenn eines Amtsofficianten, plus offerenti, jedoch wenigstens um die Schätzungssumma, gegen gleich baarer Bezahlung öffentlich verkauft. Auf die rauche Futter und Kirschnerswaaren hingegen

Achtens, wegen ihrer allzu gefährlichen, und mühsamen Erhaltung zum höchsten nur sechs Wochen lang Geld geliehen, und solche Waaren sodann gleich nach Abfluß eines viertel Jahrs, von Zeit des gerichten Vorschußes, auf erst vorbemeldte Art, dem Meistbiethenden käuflich überlassen werden darf, mit dem einzigen Vorbehalt, daß, wann

Neuntens, aus dergleichen plus licitandi-verkauften Pfänderen, ein mehreres gelesen worden, als der Eigenthümer vom Capital, und Interesse darauf schuldig verblieben, bey solcher Beschaffenheit der Ueberschuß dem Eigenthümer gebühren, jedoch derselbe zu dessen innerhalb drey Jahren, nach dem Verlauf zu bewerken habender Erholung verbunden: da er es aber zu bestimmter Zeit zu thun unterliesse, berührter Ueberschuß an der armen Leuten allgemeine Sammlungs- oder Allmosenbüchsen, gegen hiervon ausstellender Beschein- und Schadloshaltung, erteadiert werden solle, damit derjenige, welcher sich hierzu zu seiner Zeit legitimieren würde, jedesmal das ihm gebühende wiederum erheben könne, für das

Zehnte, und in betrachtsame ansonst das Versatzamt gewaltig angesetzt, und in Schaden geführt werden könnte, so wollen Wir hiermit verordnet, und gnädigst

eingewilliget haben, daß, in dem Fall einige Fidei-Commiſs-Sachen mit Verſchweigung Ihrer Fidei-Commiſſariſchen Qualität, alldahin verpfändet, und von dem Fidei-Commiſs-Beſitzern unverhoft angeſprochen werden wurde, ſelbige entweders mit baarer Bezahlung des darauf geliehenen Capitals, und der hierab ausſtändigen Intereſſe (da das Verſatzamt, nach Ausweiſung des vierten Puncten in dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung nichts ermanglet hat, anwieder zum Fidei-Commiſs eingeleſet, oder bey erzeigender Verweigerung, von dem Amt, dem Meiſtbiethenden verhandlet, mit dem Ueberſchuß aber die vorſtehende Bedüngnuß erſüllet, und beobachtet werden darf. Ein gleiches ſoll auch

Eilftens, wie hieoben in dem 4ten §vo davon zum Theil ſchon Anregung geſchehen, mit dem, nach Gebrauch des Adels und ihren Stammen nachgewappnet, und an das Verſatz-Amt Pfandweis eingelieferten Silberſerviee, nicht minder mit denen verſchwiegenen, oder heimlich-alldahin verſetzten Parrapharnal- und andern unmittelbar weiblichen Gütern, auch all übrigen Meubles, ſo etwann von Kindereu, Pupillen, und Dienſtbothen, ohne Vorwiſſen, und Willen der Eltern, und Vormündern, oder ohne Geſchäft, und Gewalt der Herrſchaften verſetzet werden möchten, indiſtinctim, & absque ullo juris remedio beobachtet, und gehalten werden, alſo zwar, daß erdeute Pfänder, auſſer ehevorig gepflogener vollkommener Indemniſation, des Amts, anderer Geſtalten keineswegs begehret, und vindicirt werden mögen, und ſich ſohin jedermann, wider derley Erreichnuſſen mit all guter Præcaution zu bewahren wiſſen wird. Weiters, und

Zwölftens, das Amt noch ſtandhafter allwegen allbeſorglicher Præjudiz zu verſicheren, wird dem geſammten Publico hiemit kund gemacht, und anbefohlen, daß, wann jemanden etwas geſtohlen wurde, er ſolches dem Amt alſogleich anzeigen, und eine Specification der entfremdten Waaren mit einſchicken ſolle, damit ſolche auf Dahinbringung, allda per Empfang genommen, und auf Beweiß, daß es ſein Gut ſey, ohn einzige Prætenſion, oder Zahlung wiederum ausgefolgt, und ſeiner chriſtlichen Gutwilligkeit anheim geſtellet werden möge, ein beliebiges Allmoſen für die Arme in die allda von darum befindliche Sammelbüchſen einzulegen, falls aber ohne dieſe Diebsſtallanzeige, daß Amt auf ein geſtohlnes Gut, unwiſſend vorleihen, und ſich ein Eigenthümer erſt nach der Hand hervorthun, und Anſprach darauf nebſt hinlänglicher Prob machen wurde, in ſolchem Fall wollen Wir hiemit gnädigſt verordnet haben, daß der Eigenthümer ſein entwendetes Gut gegen, ohne alle Ausred zu thun habender Erſetzung des hierauf geliehenen Capitals, und verfallenen Intereſſen ſich wiederum zueignen könne, widrigenfalls aber deſſen Verkauf in der bereits öfters vorgehenden regularen Weis erdulden müſſe; wohingegen das Amt die Vorſorg zu nehmen hat, daß das Verſatzamt weder denen verdächtigfallenden Perſonen, noch weniger auf jenige Sachen, welche als ein geſtohlenes Gut daſelbſt angezeiget worden, etwas entlehnen, ſondern hiebey ihren Eifer, und Amtsrichtigkeit beobachten ſolle, geſtalten im widrigen, und da auf angeſagt geſtohlne Sachen geliehnet wurde, daß geſtohlne Gut, dem ſich hierzu legitimierenden Eigenthümer ohnentgeltlich ausgefolgt werden müſte, zu welch ohnentgeltlicher Reſtitution Unſer Churfürſtl. Commercien-collegium (deme Wir die Obſorg und Manutenz, zugleich die einzige Inſtanz, in allen dieſes Pfandhaus betreffenden Sachen hiemit gnädigſt übertragen, und allein

com-

committieret, übrigens aber den Recurſum, an Unſer Höchſte Perſon vorbehalten haben wollen) den Pfandhausinnhaber, ohne Geſtattung weitſchichtigen Proceß anzuhalten, auch ſonſten in vorfallenden zweifelhaftigen oder ſtrittigen Sachen die gebührende Juſtiz ſummariſſimè zu adminiſtrieren hat, wie dann auch denen in das Pfandhaus kommenden unerwachſenden Perſonen, noch weniger aber bloſſen Kindern, nicht das mindeſte gelehnet, ſondern das dahin bringende Pfand, beym Amt behalten, und derley unerwachſene Perſonen und Kinder um die Nämen ihrer Elteren, und Vormündern, oder Curatoren befragt werden ſollen, damit derley Pfänder ihren Eltern, und Vormündern anwider ohnentgeltlich reſtituiret werden mögen, wo vors

Dreyzehente, derjenige, welcher ſeine etwann in unterſchiedlichen Orten in Verſatz habende Pfänder, nachdem nunmehro das neue Verſatzamt allhier wirklich eingeführt, und die Nothdurft derentwegen hiemit gemacht iſt, nicht auszulöſen, und an gedachtes Amt gleichſam umzuſetzen vermag, ſich ſodann ſelbiger Orten nur zu melden hat, und wird ſohin die Uebernahm von erſagtem Amt aus veranſtaltet werden. Da ſich aber

Vierzehntens, ereignete, daß einer, dem einige Pfänder ſchon vor älteren Zeiten ſchon verſetzt wären, ſelbige längers nicht mehr beybehalten, ſondern an das Verſatzamt weiters verſetzen wollte, derjenige ſolle verbunden ſeyn, dieſes ſein Vorhaben dem Verſatzgeber, der Auslöſungswillen, zu unterbringen, und ſo nun auf ſolche beſchehene Denuntiation, die Auslöſung nicht erfolgete, ſo hätte derjenige Verſatzhaber Fug, und Macht den berührten Verſatz an das Verſatzamt zu übergeben, wovon ſodann der Eigenthümer Inner Jahr, und ſechs Wochen gegen baarer Entrichtung capitals, und der hievon nach dieſer Unſerer Verordnung betreffenden Amtszinſen, auch Zurückbringung des hiervor ausgeſtellten Verſatzzettels ſelbiges zu löſen, oder gleichwohl zu erdulden haben wird, daß ſothanes Pfand plus licitanti verkaufet, und all dasjenige hiebey beobachtet werde, was Jvô 7mô ausführlich enthalten, und verordnet iſt; Uebrigens darf, und ſoll

Funfzehntens, bereits angeführter maſſen, dem Amt, weder die geringſte Diſcretion, noch auch ſogar das mindeſte Schreib- und Schätzgeld bezahlt, ſondern alles muß auf Unkoſten des von Uns gnädigſt privilegierten Amts beſtritten, das Amt aber alle Werktag von St. Georgli bis St. Michaeli, Morgens von 8. bis 11. Uhr, Abends von 2. bis 5. Uhr, hingegen von St. Michaeli bis Georgii, Morgens von 9. bis 11. Uhr, und Abends von 2. bis 4. Uhr offen gehalten, und allda unter ſolchen Stunden geliehen werden. Wir wollen auch

Sechszehntens, gnädigſt verwilliget haben, daß das Amt, wann jemand bey denen daſelbſt vorgehenden Licitationen einig unverſetzt eigenthumlich, aber nicht mehr anſtändige Sachen, plus offerenti, ausfeilen, und verkaufen laſſen wollte, ſeinem ſelbſtigen Erbiethen nach, gegen Erlag eines Groſchens, ab jeden Gulden, des auf ſolche Weis verkauften Guts, ſich jederzeit gebrauchen laſſen möge, worüber Wir dann

Siebenzehntens, zu des Verſatzamts, und aller Intereßierten vollkommenen Verſicherung, weiters gnädigſt verordnet haben wollen, daß, weilen anſonſten das Amt

vielmal in Gefahr, und Schaden laufen, auch ungemein bekränket werden könnte, weder Unsere gnädigste subordinierte Dicasterien, Staab, und Hofämter, noch sonsten jemand von hoch- und niedern Stand, wer der immer seyn mag, den mindesten Fug, und Macht haben solle, einiges Pfand, oder Versatz ehender zu begehren, und abzufordern, bis nicht anvor sowohl das darauf hergeliehene Capital, als auch die hiervon verfallene Zinsungen, in vollständige baare Richtigkeit hergestellet seyn werden. Und wie nun schließlichen, und

Achtzehntens, von selbsten allerdings nöthig, daß bey diesem Pfandhaus, woran dem Publico sonderbar gelegen, besondere Commissarii wegen denen sowohl in das Punctum juris, als in das Camerale einschlagenden Vorfallenheiten bestellet werden, welche nicht nur öfters in denen Pfandhausbüchern nachzusehen, und über den Befund, absonderlich da einiger Mangel erscheinen will, oder Beschwerden vorkommen, bey Unserm Churfürstl. Commerciencollegio jedesmalen ordentlich zu proponiren haben sollen, also auch haben Wir bereits einige Commissarios, aus berührt Unserm Commerciencollegio hierzu benennet, welche das erforderliche, nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung, Pflichtschuldigst zu Conservierung dieses publicken Werks, und des Publici selbsten zu beobachten haben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 25ten Junii des Eintausend Siebenhundert Vier und funfzigsten Jahrs.

Nach-

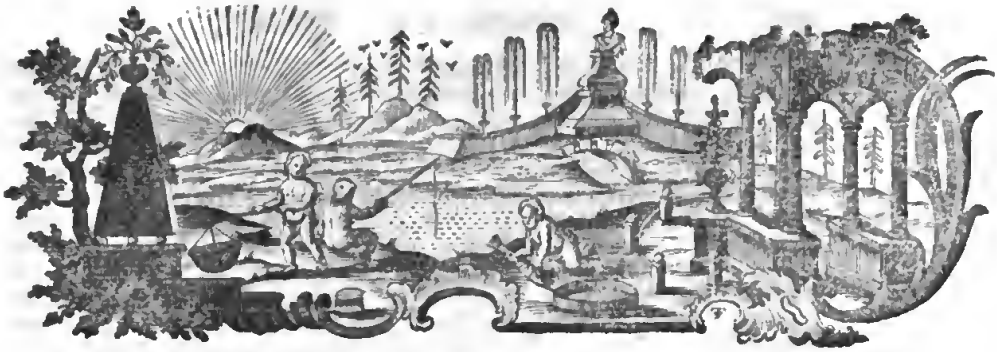

Nachtrag

N. I.

Mandat de Anno 1770. die Pferdzucht betreffend.

Entbiethen allen und jeden Unſern Gruß und Gnade, und geben denenſelben zu vernehmen: Wie Wir zwar bereits durch Unſere Mandat vom 20ſten Junii abgewichenen 1769ſten Jahres jedermänniglich kund thun laſſen, daß Wir aus landesväterlicher Vorſorge für die Verbeſſerung des Nahrungsſtandes Unſerer Landesunterthanen den gnädigſten Entſchluß gefaßt, vor allem der Pferdezucht durch Erzielung wohlgeſtellt, kräftig und dauerhafter Follen auf Unſern, und Unſer zu Erzielung der gemeinen Landeswohlfahrt hiemit willfährig einverſtandenen lieb- und getreuen Landſchaft gemeinſamen Köſten immer mehr aufzuhelfen, ſofhin den Landmann in den Stand zu ſetzen, daß derſelbe beßere Pferde erziehen, und eben dadurch von ſeinem darauf verwendenden Fleiß und Mühe einen größern Nutzen und Erwerb einärndten möge.

Nachdem Wir nun in gedacht Unſerm Mandat bereits jedermann die Weiſung geben, und die Art erleichtert haben, welchergeſtalten man der Follen, die das 5te Jahr erreichet, dann der zu der Pferdzucht untüchtig erfundenen Mutterpferden mittels erlaubter außer Landes Verkaufung derſelben ſich entübrigen, und hingegen zu einen guten Follenzügel taugliche Stutlpferde anſchaffen möge; ſo hat es zwar hiebey, denn was dießfalls die Landes- und Policeyordnung 2ten Buch 4. Titel ohnehin verordnet, noch durchgehends, und in ſo lang ſein Verbleiben, bis Wir bey der durch dieſe Unſere gnädigſte Verordnung im Lande ſich vermehrenden Pferdeanzahl ein anders gnädigſt veranſtalten zu laſſen, Uns veranlaſſet ſehen werden.

Um aber jedermann, und ſonderheitlich dem Landesunterthan ſolch Unſere alleinig zur Landeswohlfarth abzielende Verordnung, und wie man ſich dießfalls in ein, ſo andern zu verhalten habe, vollſtändig begreifen zu machen, ſo erklären Wir

Erſtens, daß gleich Eingangs erſagtermaſſen dieſe neue Anrichtung der Pferdezucht ſowohl von Uns, als Unſer dießfalls mit Uns einverſtandenen lieb- und getreuen Landſchaft niemalen anderſt, als alleinig zu wahrer Wohlfahrt des Vaterlandes, und beträchtlichen Nutzen des Landesunterthan ins Werk zu ſetzen, wirklich angefangen, und zu ſolchem Ende eine eigene cumulative Geſtüettscommißion ernennet, und von Uns gnädigſt begnehmet worden iſt; alſo auch ſind zu Erzielung dieſer Abſicht von Uns, und ſelber auf gemeinſame nicht geringe Köſten bereits eine ziemliche Anzahl wohlgewachſener, und zu der vorhabenden Landeszucht tauglicher Hengſten von auswärtigen Landen beygeſchaft worden. Welche getroffene Veranſtaltung jene Ortſchaften, wohin man ein, ſo anders Jahr, derley Hengſten zum Bſchellen abgeſchickt hat, mit all unterthänigſtem Dank allſchon ſchuldigſt erkennen; es wird aber auch mit weiterer Verkaufung derley Bſchellhengſten fortan nach Geſtaltſame der Erforderniß in ſolcher Maaß fürgeſchritten werden.

Andertens, daß ſelbe in geſammte vier Rentämter nach und nach vertheilet, und hiemit die in ſelben zu einer beſſern Pferdezucht tüchtig ſich vorfindende Mutterpferde beſchellet werden ſollen, welches aber ohne mindeſten Entgeld des Unterthans, und, ohne daß ſelber einiges Springgeld zu bezahlen hat, jedes Orts veranſtaltet werden wird.

Drittens, laſſen Wir jedermann, und ſonderheitlich allen Unterthanen, hiemit gnädigſt zu ſichern, daß weder zu Unſern Churfürſtl. Hofſtall, weder zu Unſern Militair denenſelben jemalen ein Foll um ein benannte Tax, oder in anderweg werde abgenommen werden, ſondern all und jeden ſolle der freye Kauf- und Verkauf derſelben ſowohl dermalen inner, als auch nach ein, ſo andern Jahr außer Landes ohnbenommen und unbeſchränkt ſeyn.

Viertens, obſchon dieſe anſehentliche Vortheil jedermann an ſich ſelbſten ermuntern ſollten, ſich nach und nach zu beſſerer Pferdezucht tüchtige Mutterpferde anzuſchaffen; ſo haben Wir Uns doch noch ferners mit Unſer lieb- und getreuen Landſchaft dahin verſtanden, daß zu noch mehrerer Aufweckung des Unterthans zu ſeinem allſchon ſelbſt ſichtbaren Vortheil Wir noch weiters jenen, ſo ſich dießfalls mit ſonderm Fleiß und Mühe in der Pferdezucht hervorzuthun, und deren habende Follen am beſten aufzuerziehen befliſſen ſind, ſohin in dem von GOttes Gnaden anhoffend 1771ſten Jahre, und inskünftig auf die öffentlich privilegierte Märkt (wie Wir gleich hinnach verordnen) die beſtgewachſene Hengſt und Stuttfollen zum Verkauf bringen werden, ſonderheitliche Prämien dergeſtallten ertheilen laſſen wollen.

Fünftens, daß der ſchönſte Hengſtfoll von drey Jahre 50. fl. und der dem nächſtkommende 30. fl. das ſchönſte Stuttfüll gleichen Alters, 30. denn das ebenmäßig dem nächſtkommende 20. fl. der ſchönſte Hengſtfoll von 2. Jahre, 30. fl. und der ſolchem nächſtkommende 20. fl. das ſchönſte Stuttfüll nämlichen Alters, 20. fl. und endlichen das nächſtkommende 15. fl. zu Prämien erhalten ſollen. Gleich aber dieſe Prämien nur jene Follen erhalten, welche von denen Landgeſtüetsbſchelleen erzeigt worden ſind; als haben deren Innhaber, wenn ſie ein Prämium zu gewinnen ſich die Hofnung machen können, ſich ſolcherthalben jederzeit mit einem obrigkeitlichen Atteſtat zu verſehen.

Die Pferdmärkt, wo dieſe Prämien ausgetheilt werden, beſtimmen Wir dermalen im Rentamt München, den Keſerloher, ſo den 1. September, im Rentamt Straubing, den in der Hauptſtadt daſelbſt, ſo am Sonntag nach St. Michaeli, dann für das Rentamt Burghauſen, den Braunauermarkt, ſo an Mitfaſten abgehalten wird, für das Rentamt Landshut entgegen benennen Wir um ſo minder einen ſonderbaren, weil die Erfahrenheit bis anhero gegeben, daß ſelbige Unterthanen nach Geſtaltſame ihrer Entlegenheit ohnehin einen dieſer dreyen Märkten zu beſuchen bereits gewohnt ſind. Behalten Uns aber bevor, dieſe Märkte, befindenden Umſtänden nach, doch in ſolcher Maaß abzuändern, daß hiervon dem Publico jedesmalen zeitige Nachricht

nicht ertheilet werden solle; gleich Wir auch durch abgesönderte Commißionsbefehlsschreiben solche Verfügungen treffen lassen werden, daß sich niemand über das gefällte Urtheil des Zuspruch des Prämiums halber mit Fug beklagen könne.

Sechstens, ist Unsere gnädigste Willensmeynung, daß bey gedacht commissativer Gstüttscommißion jedes Jahr zu behöriger Zeit überlegt werde, in was für Ortschaften jedes Rentamts die Bschellhengsten abzuschicken der Pferdezucht am meisten zu statten kommen möge. Welche Wahl von bereits vorhandenen, oder aber von Zeit zu Zeit sich jedes Orts nachschaffenden tüchtigen Mutterpferden abhangen wird. Sobald nun gedachte Ortschaften ausgesehen seyn werden, wird von ersagter Commission selbsten jemand abgehen, oder abgeordnet werden, erwehnter Orten die zum Bschellen tüchtigste Mutterpferde auszusuchen, und zu mustern, deme dann auf anvor einlaufende Commißionsbefehlsschreiben auf ein oder mehrere Musterplätz (wie es die jedortige Umstände zugeben werden) alle in solchem Lande, oder Pfleggericht, nebst denen alldahin incorporierten Hofmärchen, befindlich tichtige Stuttpferde gestellet, und in Aussuchung derselben nicht allein der mindeste Einhalt erzeuget, sondern vielmehr von denen Churfürstl. Land- und Pfleggerichts, dann herrschaftlich- und hofmärchischen Beamten allschuldigster Diensteifer erwiesen werden solle. Welches von selbsten ebenmäßig sich auf die Aussehung der Bschellplätze, Stallungen vor die Hengsten, dann Bestellung der glatt- und rauchen Fourage verstehet; zumalen nicht allein, was auf Reparierung obiger Stallungen, dann auf Anschaffung gedachter Fourage ergehet, von erdeuter Gstüttscommißion getreulich und baar sogleich in solcher Maaß bezahlt werden wird, wie dießfalls zwischen dem Abgeordneten und denen Beamten die voerläufige Abredung getrosen, respective kontrahieet worden ist.

Siebentens, ist, um den Endzweck einer landesgedeihlichen bessern Pferdzucht zu erreichen, ohnumgänglich erforderlich, daß über die ausgewählte Mutterpferde ordentliche Register gehalten werden, in welchen nicht allein des Unterthans Nam, und Aufenthaltsort, sondern auch der Stutten Farb, und allenfalls habendes Zeichen, dann von was für einem Heugst mit Namen selbst besprungen worden, von jenen Beamten, in deren Gerichtodistrict sothane Stutten gehörig, mit aller Verläßigkeit aufzuzeichnen kommet; ferners ist selben einzuverleiben, ob die Stutte trächtig geworden, oder unträchtig verblieben, daß Füll auf die Zeit getragen, oder früher verworfen, in welch beyd erstern Fällen beyzumerken, ob das Füll ein Hengst, oder Stutt, dann wessen Farb, und etwann mit was Zeichen bemerkt sey.

Achtens, in einem gleichen Register ist auch der erste Kauf (massen Wir mit denen fernern Dispensiren) eines dergleichen Foll vorzumerken, den der Verkäufer jedesmal bey seiner Gerichtsobrigkeit mit dem Namen und Aufenthaltsort des Käufers anzugeben hat, welches ebenermassen mit den Mutterpferden, und zwar in jenem Fall jedesmal zu beobachten, da solche bey noch andauernder Trachte, und ehe selbe gefüllet, von einem Gericht in das andere verkauft wurden. Sollte aber ein trächtiges Mutterpferd, oder auch ein Füll, in dessen erstem Jahre crepieren, ist der Innhaber mit Handnehmung zweyer Gezeugen nebst dem Wasenmeister schuldig, hierüber die Anzeig bey seiner Gerichtsobrigkeit zu thun, selbe aber hat solche mit kurzer Entwerfung der Umständen im gedachten Register anzumerken.

Neuntens, diese Register sind jedes Jahr an die Gemeinsam Churfürstl. und landschaftl. Landgestüttscommißion einzusenden, von welcher unter derselben sonderbarer Fertigung denen Land- und Pfleggerichtern, auch Hofmärchen inskünftig ebenmäßig die Befehlschreiben werden zugeschlossen, dann auf gleiche Art die Attestaten und Polleten wegen außer Landespaßirung der untüchtigen Mutterpferden ertheilt werden. Gleich auch sammentlich sowohl Land- als Pfleggericht, dann hofmärchische Beamte aus all Vorstehenden genugsam entnehmen können, daß sowohl Wir, als Unsere liebe und getreue Landschaft dießfalls alleinig die Wohlfahrt des lieben Vaterlandes, und den Nutzen des Unterthans in Besserung der Pferdezucht zum Augenmerk genommen haben; als versehen Wir Uns gegen selbe gnädigst, sie werden auch ihres Orts hierzu

zu allen Amtseifer und Fleiß schuldigst und bereitwilligst um so mehr verwenden, als sie nach Gestaltsame desselben, dann habend mehr oder minderer Bemühung von gedacht gemeinsamer Landgestüttscommißion auch eine thätige Belohnung zu empfangen haben werden. Jenen Orten, wo zwey deren Beamten sich befinden, freystellend, ob einer derselben die Bemühung allein über sich nehmen, und also auch den Recompens alleinig beziehen, oder ob beyde erstere, wie letztern, unter sich zabtheilen wollen.

Zehentens, haben Wir puncto andertens ꝛc. herkommen lassen, wie diese zu Verbesserung des Landgestüttes mit vielen Kösten bereits angeschafte, und noch ferners beybringen lassende Bschellhengste nach und nach in gesammte vier Rentämter vertheilet werden sollen; es erfordert aber diese Unsere gnädigste Willensmeynung auch zum voraus, daß eben auch die Landesunterthanen, wenn sie zu ihren eigenen Nutzen hieran Antheil nehmen wollen, sich nach und nach um besser gestellte, und zu Erzielung einer guten Pferdezucht tüchtigere Mutterpferde (sonderheitlich in jenen Landesgegenden, die aus deren Lage zur gemeldter Pferdezucht bereits gedeihlicher sind) umsehen, und solche an sich zu bringen suchen. Bis nun ein und anders zu seiner mehrern Vollkommenheit gedeihen wird, gedenken Wir auch dem Unterthan die Benutzung seiner dermalig habenden Mutterpferde nicht zu beschränken, und in solcher Absicht erlauben Wir zwar gnädigst, daß die sogenannte Gaulreuter (welche mit ihren Hengsten von Ort zu Ort reuten, und für ein gewisses Geld zu bschellen pflegen) noch ferners paßirt werden mögen; doch ist selben bey empfindlicher sie, und den mitfehligen Unterthan ohnmittelbar betreffender Bestrasung geschärfest verbothen, eine zum Landgestütt bereits ausgesucht- und beschriebene Stutte mit ihrem Hengsten bespringen zu lassen: nebenbey haben Unsere, und die hofmärchische Beamte, deren District von selben am ersten betretten werden, derley Hengsten sich jedesmalen vorführen zu lassen, solche zu besichtigen, und nebst dem, daß selbe doch in etwas gut gebauet seyn sollen, sonderheitlich auf frische Augen und gutes Hufwerk Acht zu tragen, wornach denselben bey solch richtigen Besund der Paßirung willen ein Attestatum ohnentgeldlich ertheilet, in dessen Ermangelung aber solche ohn all weiters rück- und anwieder aus dem Land gewiesen werden sollen.

Eilstens, haben sowohl Unsere Land- und Pfleggericht, als auch die hofmärchische Beamte, denen Unterthanen wohl einzuprägen, wie ihrer eigener Nutz und From ersordere, daß sich selbe von dem allzufruhen, oder auch übertriebenen Anspannen ihrer noch zarten Follen, so viel als immer möglich, enthalten; die Mängel, welche durch derley unzeitiges Anspannen vielgedachten Follen zugezogen werden, in einem Unserm Geboth entwerfen zu lassen, wurde um sehr überflüßig seyn, als selbe nicht allein denen Beamten, sondern auch denen Unterthanen selbst im mindesten verborgen seyn können. Jeder Unterthan wird demnach zu dessen selbstigen Vortheil sich von seinen eigenem Schaden um so mehr selbst zu hüten wissen, als jeder aus gegenwärtig Unser gnädigsten Verordnung überzeugt seyn muß, daß solche von Uns alleinig aus landesväterlicher Vorsorge zum Besten des Vaterlandes ausflüsse, und Unsere lieb- und getreue Landschaft aus gleicher Absicht sich dahin bereitwilligst verwende.

Zwölftens, ist eine fast allgemeine Klag, daß sonderheitlich auf dem Lande, wie nicht minder in geringern Städten und Märkten, an erfahrnen Schmieden und Sattlern, ein grosser Mangel und Abgang sey, und die wenigere derselben die Wissenschaft ihres Handwerkes zur Helfte besitzen, ja erstere (ohne von geringen Pferdkuren etwas zu melden) nicht einmal ein für junge Pferde tauglich, und denen Hufen ohnschädliches Eisen zuschmieden und aufschlagen, letztere aber eben so wenig einen förmlichen und unschadhaften Kommetschnied herzustellen wissen, wodurch auch die bestgestellte Follen und junge Pferde, gleich in deren Jugend, wo sie noch in Kräften und Preiß zum weiteren Verkauf wachsen sollen, in solcher Maaß verderbet werden, daß selbe weder mit Nutzen mehr verhandelt, noch zu selbstigen Dienst des Eigenthümers in längere Jahre hinausdauern können. Wie aber dieser höchststräfliche Unfug sich hauptsächlichen daher nimmet, daß sowohl in Lehrung der Jungen, als Wanderung der Gesellen und Knechten, dann selbsten in Erkiesung der Meistern,

am mindeſten Unſere Landes- und Polieeyordnung beobachtet wird; als haben Wir geſammte, und ſonderheitlich die Obrigkeiten in Städt und Märkten auf derſelben viertes Buch, erſten Titel, hiemit gemäſſenſt mit dem Anhang anweiſen wollen, daß in Fällen, wo ſelber nicht geſtrackt nachgelebt werden ſollte, Wir aus landesherrlicher Macht, ſo ungern Wir auch hieran kommeten, ſüezugreifen, und derley landesverderbliche Mißbräuche abzuſtellen, Uns widerwig bemüßiget ſehen würden.

Gegenwäetig Unſere gnädigſte Verordnung iſt, wie all Unſere gnädigſte Generalien, ſogleich nach Empfang dieß gehörig kund zu machen, und üblicher Orten anzuheften, hieran beſchieht Unſer ernſtlich gnädigſter Befehl und Willensmeynung. München, den 19ten November 1770.

N. II.

Mandat de Anno 1770. den Getraidhandel betreffend.

Entbiethen männiglich, Unſern Gruß und Gnade zuvor: Nachdem der in Unſeren Churlanden ohnehin ſchon ſo hoch geſtiegene Getraidpreiß durch deren Wucherer ſtrafbare Abſichten immer mehrers hinaufgetrieben, die Zufuhr auf hieſig münchneriſche Schranen, noch immer gehemmet, mithin auch derjenige heilſame Endzweck, welche Wir durch Unſere Generalmandat von 22ten September zu erzielen geheffet, vermög allerley Anſtand, und Ausflüchten noch nicht erreichet worden; ſo finden Wir Uns aus landesväterlicher Obſorge veranlaſſet, vorgedachtem Mandat von 22ten September zu deſſelben mehreren Lenteration über die veelauten de Zweifel, und Anſtänd nachſtehende Additionalpuncten nach Unſer eigentlich gnädigſt und ernſtlich, mithin von nun an auf das genaueſte zu befolgender Intention beyſetzen zu laſſen, und zwar

Imo. Wollen Wir die bereits ſchon verordnete Getraidſperr nochmalen mit der ausdrücklichen Erklärung wiederholet, und auf das geſchärfteſte anbefohlen haben, daß, wenn auch künftigen Jahrs ein von GOtt geſegnete Erndte an ſammentlichen Getraidgattungen erfolgen wuede, die Getraidſperr jedennoch keineswegs aufgehoben, ſondern hiemit bis auf das 1773te Jahr mit der nemlichen Schärfe der Vorſorge wider alle Getraidausfuhr dermaſſen unabweichlich continuiret werden ſolle, daß Wir über die vorhin verhängte Strafen hiemit auch noch ferners gegen ſolch landſchädliche Feevler, und Traidausſchwärzer von nun an eine 10jährige Arbeitshausſtrafe, Veeluſt der Ehren, und Conſiſcirung Haab und Guts: ja wohl gar nach Geſtalſame der Umſtänden, die wirkliche Leib- und Lebensſtrafe Kraft dieß geſchlagen und verordnet haben wollen.

IIdo. Iſt zwar denen verbuegerten Kornkäuflern allhier nebſt denen privilegierten Getraidhändlern, dann denen ſammentlichen Unterthanen der Aufkauf des Getraides auf inländiſchen Schranen der weiteren Verführ- und Verkaufungswillen auf hieſige Schranen, in dem Generalmandat von 22ten September §. 7. verbothen, gleichwie aber die Erfahrung gegeben, daß die Zufuhr ſonderheitlichen von dem Unterland. auf hieſige Schranen hierduch verminderet wird; ſo wollen Wir vorgehörten Kornkäuflern, und andern berechtigten Getreidhändlern, dann zebſt denenſelben, auch denen mit eigenen Mennath und Wagen ſchon angerichteten Unterthanen den Einkauf der Getreider auf offenen Schranen, doch wie hinnach mit mehereem folgt, ohne allen Aufſchitten, oder Einſetzen, ohnabgeſtoſſener Ladung, folglich ohne etwas auf der Straſſen, oder unter Wegs zu laſſen, zur geraden Abfuhr und Veekaufung auf hieſige Schranen, für dermalen annoch gnädigſt geſtatten, darbey aber ausdrücklich hiemit verordnen, daß die berechtigte Kornkäufler, und Getraidhändler nebſt denen gefreyten Häuſern auch auf denen offenen Schranen, wann nemlich jeder Einwohner, und Burger mit der Hausnothdurft, vorzüglichen aber der Arme mit ſeinen zur Lebensunterhalt nue Meßenweiſe bedäfenden Getraid verſehen ſeyn wird, mithin nach abgeworfenen Markiſchaab das Getraid erkaufen, hiermit ſogleich mit unabgeſtoßner Ladung auf

hiesige Schranen fahren, und allda verkaufen sollen; dahingegen die mit ordentlichen Getreidhandlungsgerechtigkeiten nicht versehene Unterthanen weder bey gefreyten, noch minder ungefreyten Häusern, sondern lediglich auf offenen Schranen auf obgehörte Maas und Weis, und ohne geringste Abladung auf hiesige Schranen zum Wiederverkauf bringen dürfen, sollte sich aber fügen, daß der arme Einwohner und Unterthan, welchen vor allen der Einkauf gebühret, sein nur Meßenweis bedürfendes Getraidquantum nicht überkommen würde, so hätte in jenen Fall die Obrigkeit auf Anrufen demselben das benöthigte Getraid entweders von dem Schraneneest, oder aber von dem bereits Erkauften, folglich auf immer vor thunliche Art erkaufen zu können, hilfliche Hand zu leisten, widrigenfalls Wir gegen die fehlig erfundene Obrigkeiten exemplarische Bestrafungen werden vornehmen lassen. Sofern sich aber die beerechtigte Kornkäuflere, und Traidhändlere, wie nicht weniger die gegenwärtig nur tolerirte Schranenführleute des ohnehin schon so hoch verbothenen Getreidaufschütten, oder einsetzen ferners anmassen, sollen selbe das erstemal mit wirklicher Confiscation des Getraides, Roß, und Wagens ohne geringster Nachsicht gestraft, das andertemal aber die Berechtigte ihre Getraldhandelsgerechtigkeit, die vorgedachtermassen tolerirte Schranenführleut entgegen die gegenwärtige Provisionaltoleranz ohne weiters verwörcht, ja wohl gar nach Gestalt der erschwerenden Umständen, andern das Getraid ausser Land schleppenden Kipperen mit criminalischen Proceß, und Strafen gleich gehalten werden; wurden sich auch wider Verhoffen einige alte Getraldpatenten iegendwo erfragen lassen, sollen solche von denen Obrigkeiten nicht nur nicht mehr für gültig erkennet, sondern aller Orten abgenommen, und zu Unsern Hof- und Pollteyrath eingesendet werden. Und ob Wir zwar

IIItio. Noch ferners geschehen lassen wollen, daß diejenige Unterthanen, welche niche mit guten Mennath versehen, oder vermög sonstiger Umstände die Schranen nicht selbst befahren können, durch ihren Nachbarn, oder auch durch Zusammspannung, auch durch Zulagen ihr weniges Getraid auf einr Schranen schicken dürfen, so solle doch dieses Getraid dem verführenden Nachbarn nicht wirklichen verkauft, sondern über Abzug des bedungenen Fuhrlohns der Geldbetrag von dem erhaltenen Schranenpreiß dem Eigenthümer getreulich eingeantworeet, außer dem aber bey sich bezeigenden Unterschleif gegen beyde Theil, als eine wirkliche Kauderey mit der vorgesetzten Strafe verfahren werden.

IVto. Sind zwar die Pfarrer ab ihren geniessenden Zehent- und Widumgetreidern dem gefreyten Stand bishero gleichgehalten worden; So erfoedert aber je doch die Nothwendigkeit, daß für dermal, und bey gegenwärtig mißräthigen Jahr der Ein- und Verkauf des Getreids bey denen Pfarrhöfen eingestellet werde; dahero Wir sothanen Ein- und Verkauf bey gedachten Pfarrhöfen für dermalen sub pœna Confiscationis verbiethen, und bemeldte Pfarrer nachdrücklichen anweisen, ihee vorräthige Getreider gleichwolen auf offenen innländischen Schranen durch deren selbstiges Mennath, oder um das Lohn zum Verkauf bringen zu lassen: dabey Wir Uns gegen selbe versichern, daß sie ohne weiters in die Ausdreschung setzen, und damit also fortfaheen lassen weeden, damit Wir auf einen voekommend gegründeten Verdacht einiger Traidverhaltung nicht veranlaßt werden dörften, von Polizey wegen durch eine Commißion nachsehen, und auf ihee Unkosten ausdreschen, und verkaufen zu lassen.

Vto. Da die Reichenthaler und Traunsteiner Salzkarrer, die ihnen von den Salzmeiräm̃tern ertheiltr Salzpoleten dahin mißbrauchen, daß sie nach dem Traidaufkauf bey denen Häuseren sich nicht nur bey denen Obeigkeiten um die Unterschreib- und Attestirung der Salzpoleten keineswegs anmelden, sondeen mit denen Poleten, so wie sie in Bianko und unersetzt seyn, außer Land fahren, daß Getraid alldort verkaufen, und ohne es dem Salzmeiramt zu überbringen, sträflichst verschwärzen, bey den Salzmeiräm̃tern aber, als ob sie keine Ladung bekommen, oder mit dem Mennath Unglück gehabt hätten, zu Erhaltung neuer Salzladung sich ausreden, hierdurch aber in denen Gegenden, wo sie das Salz ab- und Traidaufladen, nicht nur durch die verbothene Traidkögel das Getraid, sondern auch durch ihre Unterhändler das Salz vertheuren;

So wird hiemit verordnet, daß zwar ihnen Salzkarrern in Ruckſicht der Getraidnothdurft für Unser Salzärztvolk und der Salzzufuhr in die von Unsern Salzlazern entlegene Gegenden der Einkauf des Getraides auf offentlichen innländischen

Schra-

Schranen, und gefreyten Orten noch fernershin gestattet, bey denen ungefreyten Orten aber für dermalen bey denen §. 1. enthaltenen Strafen allerdings verbothen seyn solle; darbey sie gehalten sind, daß sie nach deutlichen Anlaß ihrer Salzpoleten bey der in Loco des Getraidankaufs sich befindenden, oder ausser derselben betrettenden ersten Mauth oder Zollstatt, in dessen Revier sein Getraid- und Salzhandel beschiehet, sich anmelden, mit Producierung der Poleten die in vorgeschriebner Zeit gemäß der Poleten in Reichenhall, oder Traunstein beschehene vorige Getraideinlieferung legitimiren, sodann seines Orts in dieser Poleten, wie viel Schäft, und wo sie neuerlich geladen, durch das Mauthamt einsetzen, oder attestiren lassen, darbey auch keine ausländische Strassen betretten sollen, massen Wir bey dermaligen Umständen zu Vorkommung aller Unterschleif unter obgehört schweren Strafen ausdrucklich hiemit befohlen haben wollen, daß alle Salzkarrer, und Salzfuhrleut mit ihren wo immer aufgenommenen Getraidaufladung stäts und bis nach Reichenhall im Land verbleiben, des Wegs über Alteumark nacher Traunstein, und von da des sogenannten Neuwegs über die Insul sich bedienen, und unter keinerley Vorwand oder statthabenden Entschuldigung eine ausländische Strassen einschlagen, folglich nicht verursachen sollen, daß man ihr Getraid- und Salzhandelsprivilegium ihnen gänzlich würde benehmen lassen.

VIto. Ist nicht unzeitig zu besorgen, daß durch allzugrosse Consumptionen der Gersten, und Haaber der benöthigte Saam zu dem künftigen Sommergetraid ebenfalls verlustiget, und hierdurch der Unterthan ausser Stand gesetzet wird, zu allgemeinem Schaden Unserer Churlanden bey künftiger Bauzeit seine Felder zu besäumen, dahero jeder Unterthan dasjenige an Gersten und Haaber in Vorrath zu behalten hat, was er zu Besaamung der Felder hieran vonnöthen haben wird; gegen sammentliche Grundherrschaften versehen Wir Uns aber allerdings, und gnädigst, daß sie jenen Unterthanen, so an dem Saamengetraid allenfalls Mangel leiden werden, bestmöglichst hiemit beyzuspringen, sich beeifern werden, auf welch ein so anders auch sammentlich Unsre Beamte den möglichsten Bedacht zu nehmen haben.

Gleichwie aber schließlichen, und VIImo. alle, und so auch dieses Gesäß ihre Wirkung durch eine genaue Darobhaltung, und pflichtmäßigen Eifer Unsrer Beamten, und all übrigen Obrigkeiten erreichen muß; so wollen Wir Uns dessen um so gewisser und verläßiger bey gegenwärtig dringend allgemeiner Landsangelegenheit versehen: als Wir vestiglich entschlossen, gegen eine unterlaufende Connivenz, oder Sorglosigkeit Unserer Aemter, und all anderer Obrigkeiten ohne aller Gnade solche Strafsexempel statuiren zu lassen, woran sich andere pflichtsäumige Beamte zu spiegeln Ursach haben sollten; zu dem Ende Wir noch gnädigst beyfügen, daß, wenn über kurz oder lang ein sich fehlig erkennender Uebertreter dieses Gesatz auf den Gnadenweg bey Uns sich wurde anmelden, und denjenigen Unsern Beamten, oder Diener, durch dessen Connivenz, oder Saumsaal er zu dieser Uebertrettung Gelegenheit gefunden, anzeigen wurde, dem Delinquenten alle Straf gänzlich nachgelassen, und dieselbe an solch sträflichen Conniventen exequiret, und zum Abscheu anderer durch das Intelligenzblatt jedermänniglich kund gemacht werden solle; wornach sich dann jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten weiß. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 19ten November 1770.

N. III.

Verordnung de eodem Anno in eâdem materiâ.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchläucht allbereit vermög eines unterm 22. September dieß Jahrs im Druck erlassenen Generalmandats, und der hierauf unterm 19. November abhin, über die sich geäußerten Anstände ergangenen Leuterationen dem gesammten Landespublicum sattsam kund gethan haben, wie es

Höchstdieselbe aus landesväterlicher Sorgfalt für Dero Churlanden, bey gegenwärtig mißlicher Getreidzeit gehalten wissen wollen, ungehindert dessen aber aus der Erfahrenheit sich beweisen will, wie sich einige verwegene Mißhändler an die vorgesetzte Pönfälle wenig kehren, mit Zurückhaltung des Getreids, und Steigerung dessen Preises allerley unerlaubter Vortheil sich bedienen, und ihren Nebenmenschen, Mitbürgern und Landsleuten dasjenige in billigen Preis nicht vergonnen, was die Vorsicht GOttes noch an allerley Getreidsorten dem Vaterlande gegeben hätte.

So haben Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht nicht nur wider die wucherische Getreidkipperer und Fürkäufer, sondern auch wider theils gewinnsichtige, über ihre eigene Nothdurft das Getreid hintersteckende oder verhaltende Getreideigenthümer, wes Stand und Charaeters dieselben immer seyn mögen, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, Höchstdero eigene Churfürstl. Aemter unausgenommen, einen geschärften Getreidpönsatz durch öffentlichen Landsverruf zu jedermänniglichen Gewarnung, in denen Städten durch offentlichen Trommelschlag oder Trompetenschall, und auf dem Lande vor allen Pfarrkirchen wohl vernehmlich ausruffen, somit auch all gewöhnlichen Orten anhesten zu lassen resolvirt, wie folgt:

Erstlich, gegen jene, welche sich über so gemessene Verbothe allmassen dörften, unter was immerley Prätext einiges Getreid außer Land zu verschwärzen, solle ohne zu hoffen habender Gnade mit der wirklichen Todesstrafe, und zwar gegen die Getreideigenthümer, oder deren Fürkäuflern und Getreidkögleru, welche wissentlich für einen Ausländer vorkaufen, an einen auf offenen Schranen zu errichtenden Galgen verfahren; gegen den Fuhrleuten, und wissentlichen Helfern mit 3jähriger Zuchthausstrafe ohne weiters fürgeschritten, connivirende Beamten aber, es mögen hernach Unsrige, oder Unsrer Ständen, Civil- oder Militaroffieianten seyn, mit infamer Caßation, und gestalten Dingen mit wirklicher Landesverweisung angesehen werden. Sollten aber wider Verhoffen auch Standespersonen eines solch ärgerlichen Verbrechens sich beantheiligen, sollen selbe mittels Degradirung aller Churfürstl. Gnaden, Charaetern, Würden, Ehren und Freyheiten für ihre Person entsetzet werden.

Andertens, wie bereits vorhin die Confiseationsstrafe auf allen Vorkauf, Getreidaufschüttung, und wie immer Namen habende innländische Wucherey und Kipperey in obig beyden Mandaten ausgedruckt, und welchermassen sich mit dem Getreid- Ein- und Verkauf auf offentlichen Schranen zu verhalten, klar genug verordnet ist: so wird vor solchen unnachläßigen Confiscationsschaden jedermänniglich nochmal gewarnet, und zu allem Ueberfluß der seit deme annoch fürgekommene neuerliche Anstand hiemit auch erläutert, daß es für einen verbothenen Häuserkauf nicht anzusehen seye, wenn einem an Saam- oder Speise aufliegenden Unterthan ein Nachbar, ein Müller, ein Pfarrer, oder sonstiger Freund in Minuto Metzen oder auch Schäffelweis, entweder auf Borg, Tausch, oder auch für Bezahlung aushelfen will; doch sollen dergleichen nachbarliche Käuf oder Täusche, wenn selbe ein ganzes Schäffel oder mehr austragen, und nicht etwann nur etliche Metzen betreffen dörfte, der Orts Obrigkeit angedeutet, solches aber denen Bräuen und Wirthen, es möge derley Kauf oder Verkauf viel oder wenig betreffen, um so weniger mehr gestattet werden, als bey selben die Gelegenheit des Unterschleifs zu gefährlich, und für derenselben Hausnothdurft in besagten Mandat dd. 19. November auf denen Schranen besondere Vorsehungen verordnet sind.

Drittens, nachdem zuverläßig zu erfahren gestanden, daß einige entweder in ihren eigenen Wohnungen verborgenr Getreiddehältnissen haben, oder aber ihre Käufe und Unterhandlungen solchermassen anstellen, daß sie entweder bey gefreyten Orten an ganze Getreidhäusen nur etwas Geld daran geben, oder aber an ungefreyten Orten unter dem fälschlichen Vorwand, als ob sie dem Unterthan nach und nach um den Lohn das Getreid verführen wollten, hier und dort das schon erkaufte Getreid auf den Namen ihres Gebkäufers bis zur Vertheurung, oder wohl gelegenheitlicher Abholung bey bessern Weg und Wetter liegen lassen, folgends andurch an solch verschiedenen Plätzen gleich denen Anschitten sich Vorräthe sammeln und verwahren.

Als haben Se. Churfürstlichen Durchläucht auch auf diese Hinterhaltungen nicht nur die Confiscation des Getreids, sondern auch des heimlichen Kasten, wenn er dem Vorkäufler zugehöret, oder an diesem Betrug sein Gebkäufer wissentlichen Vorkaufsantheil gehabt hatte, dermassen von nun an geschlagen, daß die gefreyten Stän-

de

de (obschon denenselben mit dermaligen Ausschluß der Pfarrer der freye Kauf und Verkauf bey denen Schlössern und Klöstern annoch verwilliget ist) in diesem Fall davon auch nicht ausgenommen sind, sondren auch bey selben das verkaufte Getreid ohneinstellig abzuführen angefangen, und damit continuirt, auch gleich nach geschlossenen Kauf einer gleichen, auf einmal wegzuführen nicht möglicher Quantität zu Unserer geheimen Hofcommißion von dem Käufer und Gebkäufer die berichtliche Anzeige der gemachten Abführungsanstalten gemacht werden solle.

Viertens: welche unter dem Vorwand eigener Nothdurft mehrer Getreid vorkaufen, als eine ganze Jahesnothdurft austragen mag, wollen Se. Churfürstliche Durchläucht ebenfalls mit Confisirung des Uebermasses bey gegenwärtig offenbaren Theurungsumständen gestraft wissen, wes Standes sie immer, geistlich- oder weltliche Communitäten, oder Privaten seyn mögen; was aber jemand von selbst erbauten, oder eingedienten Getreide zu mehrern Vorrath vor sich, und seine Unterthanen aufbehaltet, soll hierunter nicht verstanden seyn, wenn es nur in der Fassion getreulich angezeigt werden wird. Und wie dann

Fünftens: mehrhöchstgedacht Se. Churfürstliche Durchläucht unter heutigem Dato eine nochmalige seeywillige Fassion, oder tadellirte Beschreibung in der Absicht auf die allgemeine Landswohlfahrt gnädigst anbefohlen haben: so wird zu jedermännigliches Gewahrniß hiemit kund gethan, daß bey denenjenigen, welche ihre Getreidvorräthe, und proportionlete Consumptionsnothdurft nicht getreulich ansagen, oder zu falschen Anzeigen doloser Weise, (besonders, da der Unterschied ein beträchtliches abtragen möchte) sich abgeben würden, ohne weiters die ebenmäßige Confiscation des Getrelds, wenn selbes nach der Beschreibung durch wem immer entdeckt werden würde, dermassen statt haben solle, daß nicht nur allein das Uebermäßige, sondern aller Vorrath des bey einer Militarvisitation sich befindenden geflissentlicher weis verschwiegenen Getrelds abgenommen, und mit Hinwegrechnung des Aufbringeesantheil, den Armen des Orts, wo es sich ergiebt, ausgetheilt werden solle.

Sechstens: da manche mit gegenwärtigen ganz ungewöhnlich vertheueerten Getreidpreise noch nicht vergnügt, geflissentlicherweis das Ausdreschen gänzlich unterlassen, oder ausgesetzt haben: gegen solche wollen Se. Churfürstliche Durchläucht, daß die Obrigkeiten mit der wirklichen Ausdröschung vorgreifen, das Ausgedroschene von Zeit zu Zeit auf die nächste Schranen ex Officio verführen, allda in dem niedersten Schranenpreise al minuto armen bedürftigen Leuten verkaufen, und solch mindern Geldbetrag dem eigennützigen Eigenthümer zustellen lassen sollen.

Siebentens: soll jedermänniglich, der von dergleichen Getreidverhaltungen eine Wissenschaft hat, es mögen Leute inn- oder ausser des Hauses, von Militar- oder Civilstand seyn, die geheime Anzeige mittels einer verschlossenen Vorstellung zu Unsrer verordneten geheimen Hofcommißion mit der Versicherung freygestellt seyn, so, daß nicht nur der Namen des Anzeigers sorgfältigst verschwiegen, sondern die Helfte desjenigen, was über seine Aufbringung in die Confiseation verfehlet wurde, demselben wenn er es in natura nicht verlanget, nach dem Geldwerth in aller geheime zugebracht, auch derselbe, wenn er über lang oder kurz auskommen würde, wider alle Thätlichkeiten ernstlichst geschützt werden sollte. Wie dann auch derley Denuntiation so gar denen in der Complicität stehenden Sträflingen, wenn sie es zu rechter Zeit selbst entdecken würden, nicht nur allein zur Befreyung von der verdienten Strafe, sondern auch sogar zu Erhaltung des Aufbringersantheil bevorgestellt seyn soll.

Achtens: ertheilen Se. Churfürstl. Durchläucht hiemit in dergleichen Getreidconfiscationswesen allen Jurisdictionsobrigkeiten, deren Churfürstl. Gerichteen, und deren Ständen dermassen das Jus Præventionis, daß der einen Obrigkeit, wenn es einmal Rechts anhängig, die andere weder mit der Verhandlung, noch auch mit der Visitation einen Einhalt erzeigen solle.

Neuntens: da vielfältig die Amtleute mit ihrer Sorglosigkeit die meiste Schuld tragen: so wird hiemit offentlich verordnet, daß, wenn sich dieselbe selbst als Angeber des verbothenen Getreidkippeen darstellen werden, ihnen auch das Quantum des Aufbringersantheil zu guten kommen solle? Soferne ihnen aber ein anderer zuvor kommen würde, solle derjenige, welcher sich mit der Unwissenheit entschuldiget, den Verlust seines Diensts zu gewarten, und, wenn sich ausweiset, daß er gar davon Wissenschaft gehabt, aber nur aus Interesse oder menschlichen Respect geschwiegen hätte, die Lands-

verweiſung, ja nach Geſtalt der Umſtände einer wider ſelben erprobtlichen kaubriſchen Mitſchuld, ſelbſt den Galgen verworcht haben.

Zehentens: nachdem manche Frevler ganz vermeſſentlich auf die Churfürſtliche höchſte Huld und Gnade ſich zu verlaſſen, ungeſcheut vorgeben: Als wollen Se. Churfürſtliche Durchläucht dem geſammten Publicum anmit gnädigſt verſichern, daß Höchſtdieſelbe in vorerwehnten Pönſätzen wider die bey gegenwärtigen Getreidmangel dem Vaterlande alſo unbarmherzig ſchadende Wucherey, auch eine unerbittliche Gerechtigkeit herrſchen zu laſſen beſchloſſen, mithin ſowohl der geheimen derentwillen verordneten Hofcommißion, als Dero Hofrath und all andern Dicaſterien dieſes nicht nur ernſtlichſt aufgetragen, ſondern auch dergleichen Landsverderbeen Dero Gnadenweg anmit allerdings verſchloſſen haben wollen. Signatum München den 28ten Decembris 1770.

N. IV.

Inſtruction zu voriger Verordnung.

Wenn jemals Unſere landesherrliche Sorgfalt ein widriger Erfolg gerührt hat; ſo iſt es ſicherlich die Vereitlung der von Uns unterm 22. Septemb. angeordneten, und zu einen tabellirten Univerſaltonſpect ganz unbranchbar eingelaufenen Getreidbeſchreibung. Woran entweder ein unzeitiges Mißtrauen der Getreideigenthümer; oder ein übler Verſtand, und ungleiche Ausdeutung Unſerer Willensmeynung; endlich wohl auch eine ungleiche Denkensart einiger Unſerer Beamten für Unſeen Dienſt, oder für die Liebe des Vaterlands, die Schuld tragen dürfte.

Ob nun zwar manche dieſe Landsangelegenheiten zu wenig einſehen, oder die Folgen in ihren Zuſammenhang nicht erkennen, folglich die nochmalige Beſchreibung für unnütz und überflüßig erachten dürften, weil einerſeits der hierländiſche Getreidmangel nicht nur aus der Getreidtheurung, ſondern auch aus der kundbaren Mißräthigkeit in den meiſten Landsreſtren ſchon vorhin aufgelegt, und unſtrittig wäre; anderſeits aber, weil durch ſolch neue Ueberzeugung dem Mangel und der Theurung nicht geſteuret, zumalen das Getreid nicht vermehret, ſondern nach verlautender gänzlichen Gewißheit des Abgangs, etwann noch mehrers, oder aus Forcht, oder aus Eigennutz, zuruck geſteckt werden dürfte.

So haben Wir jedoch nach reifer Ueberlegung, und würdigen Berathſchlagung vorerwehnter Ans und Umſtände ohne Ruckſicht der beträchtlich darüber ergehenden Arbeiten, Uns gnädigſt entſchloſſen, dieſe Beſchreibung auf eine andere und wirkbarere Art für jetzt und künftige dergleichen Zeiten wiederholen zu laſſen.

Zu dem Ende, um das Mißtrauen deren Treideigenthümern im Voraus zu beſeitigen, wollen Wir die zwo Hauptbewegurſachen derley unentbehrlichen Univerſaltreideinſicht jedermänniglich dahin ohnverhalten wiſſen, weil nämlich Wir eines Theils für den Abgang nicht nur mittels Getreidzufuhr aus fremden Landen, ſo viel nöthig und möglich, zu ſorgen gedenken, ſondern auch die ſich meldende, ſogar mit Receſſen verſehene Nachbaen nicht einmal mit ihren eignen Zehend- und Gültgetreidern vor wirklicher Erkänntniß der hinreichenden eignen Landsnothdurft aus dem Lande paßiren dürfen; andern Theils aber, weil Wir, wenn etwann nur wucheriſche Abſichten die Getreider hinterhalten ſollten, dergleichen Vorſorgen (allenfalls zu künftigem Entgeld des hieländiſchen Treidhandels) auch nicht übertrieben, folglich Unſere landsherrliche Vorſichten, damit hieran weder zu wenig, noch zu viel beſchehen möge, nach derley neuen Beſchreibung des näheren ermeſſen laſſen wollten.

Verordnen, und befehlen demnach hiemit gnädigſt, und gemeſſenſten Ernſts.

Erſtlich: daß alle Unſere, wo immer entlegene Landsunterthanen, dem Vaterlande zur Vorſicht, eine redliche und aufrichtige Faſſion in denen verlangenden Punkten ablegen; dahero alle Unſere Beamte, und ſo alle Jurisdictionsobrigkeiten, deren Jucom-

poras

porationsorten dieſelbe vor ſich ruffen, und Mann für Mann, jeden allein, ſo kurz und förderlich, als es möglich, vernehmen ſollen; Wie Wir dann

Zweytens: bey dieſer neuen Beſchreibung alle Weitläuftigkeit, aufhältliche Contexte und Verlängerungen ſorgfältigſt vermieden wiſſen wollen; ſo haben Wir ein kurzes tabellirtes Protocoll vordrucken laſſen, davon Wir einem jeden Gerichte, nach ermeſſender Nothdurft genügliche Bogen hiemit zu empfangen geben. Und wenn einige hiemit nicht auszukommen erachten ſollten, die erförderliche Nachbegehrung bey Unſerm geheimen Expeditionsamt mit eigenen Bothen allerdings bevorſtellen: darüberhin aber

Drittens: zur genauern Nachachtung weiters verordnen, daß auf einer Seite wenigſt 10. Häuſer beſchrieben; die Dörfer und Hausnämen nur kurz eingetragen; die Zahlen in ihre Linie richtig eingeſtellet; und (wenn der Zahlen mehr ſeyn ſollten, als das Fach der Rubrique nach quer faſſete, wie ſolche unten bey dem Latus ſich ergeben werden) ſelbe nach Längs der Linie eingeſetzt werden ſollen. Ueber welches

Viertens: noch weiters zu beobachten ſtehet, daß Wir in dieſer Sache kein Regular gehalten wiſſen wollen: dahero dieſe Conſcription ſogleich zu Ständen originaliſirt, mithin ſo viel möglich reinlich gefaſſet, und bewahret werden ſolle. Und damit nicht Summen über Summen in dieſem Protocoll vorkommen dürften, ſo ſind bey Beſchreibung der gerichtiſchen Unterthanen nur die Latera zu erſetzen, und erſt am Ende des ganzen Gerichts eine Summa zu ziehen. Alsdann aber ſollen mit Beyziehung und Abnumerirung der von den Incorporationsorten eingeſendeten Protocollen, aus denenſelben die Summaria allein in das gerichtiſche Protocollslibell übertragen, und endlichen, erſt von Gerichts- und Incorporationsorten zuſammen, ein durch alle Columnen gehendes Summa Summarum gezogen werden.

Fünftens: iſt in Specie bey denen Columnen des Protocolls ſelbſt zu beobachten, daß in dem Erſten, und weiteſten deren numerirten 8. Columnen, oder Rubricken das Amt oder Dorf, ohne Fractur, nur mit kleiner Kanzleyſchrift, vorgetragen, ſohin die Eigenthümer ganz kurz, ohne Umſtände, mit ausgeſchriebenen Zu- und abbrevirten Taufnämen nachgeſchrieben werden ſollen.

Bey der zweyt und dritten Columna beruhet es auf eigner Anſage der Getreidseigenthümer: dabey jedoch jedem die Wahrheit beſtens einzubinden ſtehet.

Bey der vierten Columna der Perſonen, iſt allein der Unterſcheid zu machen, daß Handarbeitende ſtarke Kinder von 12. bis 13. Jahren ſchon unter die Erwachſene zu zehlen ſeyn; dagegen die unkräftigere Jugend unter die Kinder einzuſtellen iſt. Wie dann auch die Ehehalten, wo ſie dienen, andere Innwohner aber bey dem Hauſe, wo ſie dermalen wohnen, unter die Zahl der Erwachſenen gehören, um hieraus die Conſumption des Getreids deſto eher zu ermeſſen.

Bey der fünften Columna wird von darum um die Speis- und Fourage nothdurft auf ein ganzes Jahr gefragt, (obſchon es ſo lang bis zur Erndte nicht austrägt) weil ſolches jeder Hausvater von langjähriger Erfahrenheit förderlich anzuſagen, und man allhier das weitere ſchon zu proportioniren weis. Dabey iſt jedoch das Aufmerken zu nehmen, daß dasjenige, was von einigen Getreideeigenthümern, ſie mögen vom geiſtlichen, adelichen oder Burgerſtand ſeyn, in Haupt- und Guarniſonsſtädten conſummirt wird, unter die Conſumption auf dem Lande nicht eingerechnet, minder zweymal angeſetzt werde; zumal ſolche in den Städten ſchon angeſagt werden.

Bey dem ſechsten Fach iſt kurz zu erfragen, wieviel an Waiz und Korn actu ausgebauet ſtehet, ohne ſich aufzuhalten, ob die Felder gleich, oder ob hie und da etwas umzubauen ſeyn möchte, als welch letzteres ſolchemfalls unter das nachfolgende Fach R. 7. zu rechnen wäre; maſſen

Bey dem ſiebenten Fach nachgefragt wird, ob bey dem Winterbau nichts unangeſäet geblieben, und wieviel, wenn man mit Sommerkorn, und Sommerwaiz Vorſehung thun könnte, ſolches zum Nach- oder Umbau an Schäffeln austragen möchte?

Bey der achten Columna hingegen iſt vor ſich ſelbſt der Betrag der nächſtbevorſtehenden Sommerſaat leicht zu erfragen, mit deme allen aber ſich auf das äuſſerſte zubefördern, und mit vieler Umſchreibung oder unnützen Fragen ſich nicht aufzuhalten.

Wenn bey ein oder anderem Ort am Getreide ſich gar nichts zu befinden angeſagt werden ſollte, iſt es bey dem Vorrath in der Columna mit leeren Strichen zu entwerfen, und gleichwohl die übrige Umſtände des Protocolls zu beobachten.

Sechstens: jedem Getreideigenthümer iſt wohl deutlich die Erinnerung zu thun, daß, wenn ſich über lang oder kurz, auf welche Art es geſchehen mag, eine Getreideverhaltung wider dieſe, jedermänniglich unſchädliche, lediglich zur allgemeinen Landswohlfahrt dienende Conſcription, aufdecken, oder das Getreid doloſer Weiſe verhalten, und ein beträchtliches austragen wurde, das mehrbetragende Getreid in natura, oder wenn es auch nach der Hand wirklich verkauft wäre, im betreffenden Geldwerth ipſo factò als ein Commiſſum declarirt, Confiſcirt, und dem armen Publicum der Gemeinde des Orts (deme ſolche Verheimlichung in der Folge zu empfinden ſtunde) die Helfte des Geldbetrags ausgetheilet, die andere Helfte aber dem Aufbringer zugeſtellt werden ſolle. Es mag hernach der Denuneiant ein wirklich dienender oder ausgeſtandener Ehehalt benachbarter Unterthanen, oder auch allenfalls von mehrer Condition ſeyn, deſſen Namen allerdings unerödnet bleiben ſolle; wenn nur eine Denunciation oder Entdeckung richtig befunden ſeyn wird. Und wie dann

Siebentens: bey Gelegenheit dieſer Vernehmung ganz ohnſchwer ſich thun läſſet, daß vor jedwederer Dorfſchaft eine oder anderer raffinirter Unterthan, welchem man etwas zu wiſſen zutrauen möchte, befragt werde, ob ihm nichts von verborgnen anſchitten groſſen Vorräthen von Fürkäuflern, oder Kaudern, und wer ſolche namentlich wären, bekannt wäre: ſo iſt alsdenn über die Auſſage deſſen, welcher dergleichen wirkliche Anzeigen thun würde, ein kleines Nebenprotocoll zu formiren, und ſolch beſonders würdige Umſtände zu annotiren; ohne mit denen übrigen ſo nichts oder nur Unoerläßiges zu melden wüſten, vergebentliche Aufenthalt, oder Schreiberey zu machen. Ferners und

Achtens: wenn ein Beamter nach erſetzten tabellirten Protocoll erſehen würde, daß es dieſem oder jenem Unterthan an Saam- und Speisgetreide gebräche, hätte er ihn um die Grundherrſchaft, und anbey zubefragen: ob er von derſelbrn eine Aushilfe zu verhoffen habe? oder, wie er ſich mit Credit helfen möge? in deſſen ein oder anderer Ermanglung wäre ſolches vorbeſagtem Particularprotocoll kurz einzuverleiben: nebſtbey aber ein kleines Gutachten anzuhängen, wie dieſem an Saam- oder Speisleidenden Unterthan durch ſeine Grundherrſchaft, oder in anderweg in Zeiten zu ſuccurriren ſeyn möchte? Und wie Wir nun

Neuntens: dieſe nämliche Beſchreibung, reſpée, freywillige Faſſion von allen Incorporationsorten Unſerer dreyen Landſtänden erfüllt wiſſen wollen; ſo haben Unſere Gerichter denenſelben mittels Circularien und beylegend nothdürftigen tabellirten Protocollspapier, auf Tag und Nacht dieſe Unſere gnädigſte Vrrordnung zur Nachachtung zu communiciren: mit dem Anhang, daß ſelbe das tabellirte Protocoll von ihren Schlöſſern, Klöſtern, deren Hofgebäuden, Gilten, Zehenten und Bräuhäuſern (von welch letzteren jedoch einiges ſchon vermalztes Getreid nicht mehr in Anſatz kommet) in voraus verfaſſen, alsdann ihre hofmärchiſche Unterthanen doch excluſ. der einſchichtigen (welche pro hoc actu Speciali zu Beförderung, ihre Faſſion Unſerm Pfleggerichte, wo ſie entliegen, mit anderen Dorfsgemeinern ohne aller Jurisdictions-Præjudiz abzulegen haben) vorgeſchriebenermaſſen nachtragen, und ſolches Protocoll ſub Termino 14. Tägen peremptorie zu dem Incorporationsgerichte, und nicht recta hiehero einſenden ſollen; auſſer deme jedes Incorporationsgericht ſein Hauptprotocoll zu ſchlieſſen, die ungehorſame Reſtanten in eine Anzeig zu bringen, und vor Ausgang des Monats Januarii zu Unſerer geheimen Hofcommißion alles einzuſenden, denen Säumigen aber ohne zuverhalten hätte, daß Wir durch Commißionen auf ihre Unkoſten den Abgang erſetzen laſſen werden. Hingegen iſt dieſe Faſſion nur von denjenigen Städt und Märkten zu erfordern, wo nicht wirkliche Guarniſonen liegen; maſſen wegen dieſen Letztern dieſe Conſcription in anderwege ſchon veranlaſſet iſt.

Schlüßlich, ſo ſehr Uns in höchſter Perſon dieſe Landsvorſicht zu Gemüth ſtehet, ſo förderlich erwarten Wir einen aufmerkſamen Vollzug vorſtehender Puncten; darüber Wir den Uns verſprechenden Fleiß und Ordnung bey ſich ergebenden Gelegenheiten gnädigſt erkennen; Saumſaal- und Schlaudrereyen aber in Ungnaden bemerken, und exemplariſch beſtrafen werden. Gegeben München den 28ten Decembris 1770.

LIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

XX II.83

Nr. 2475 Ausgag. 1